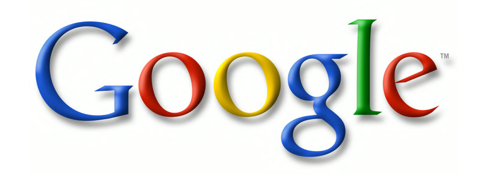
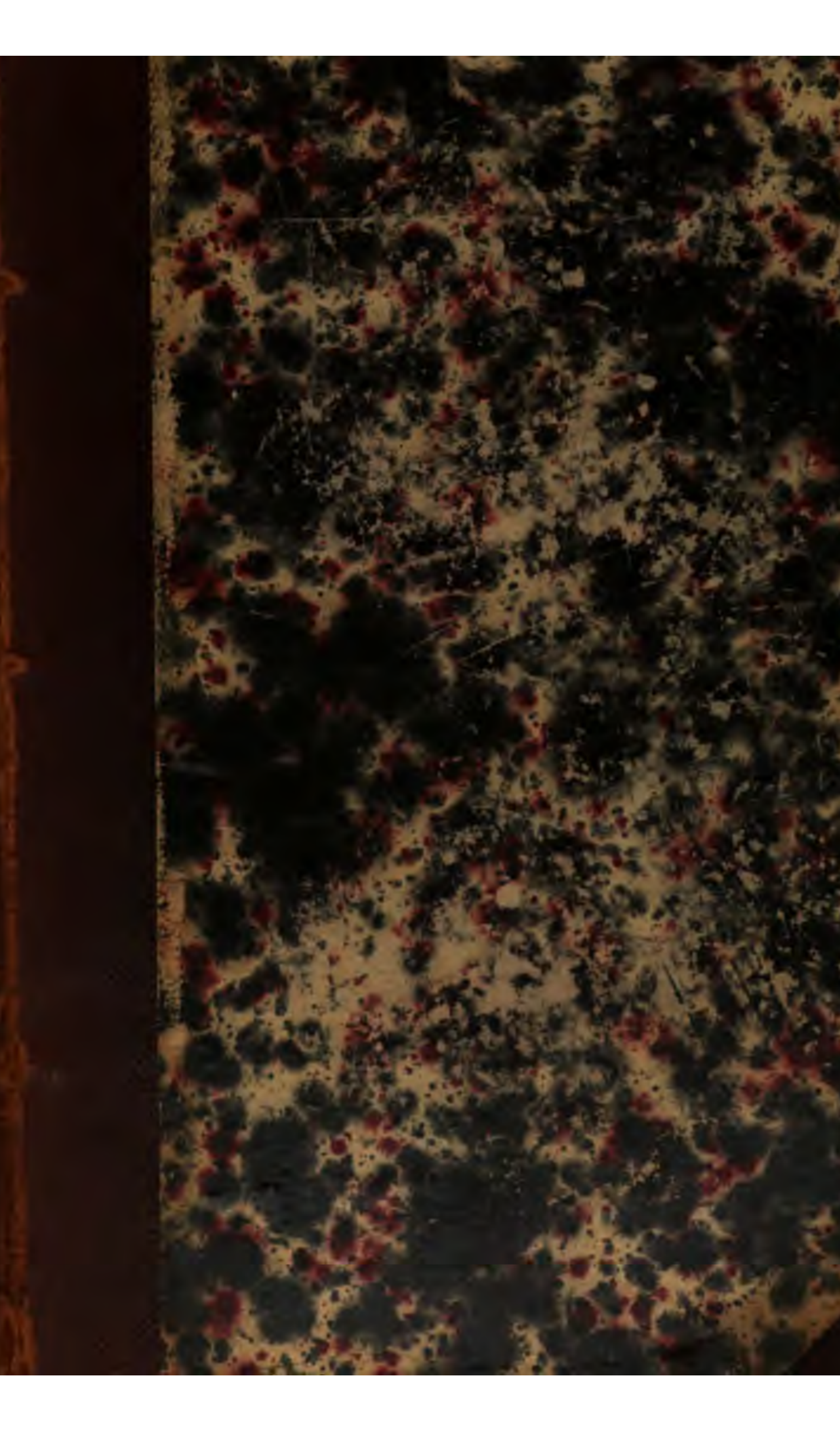
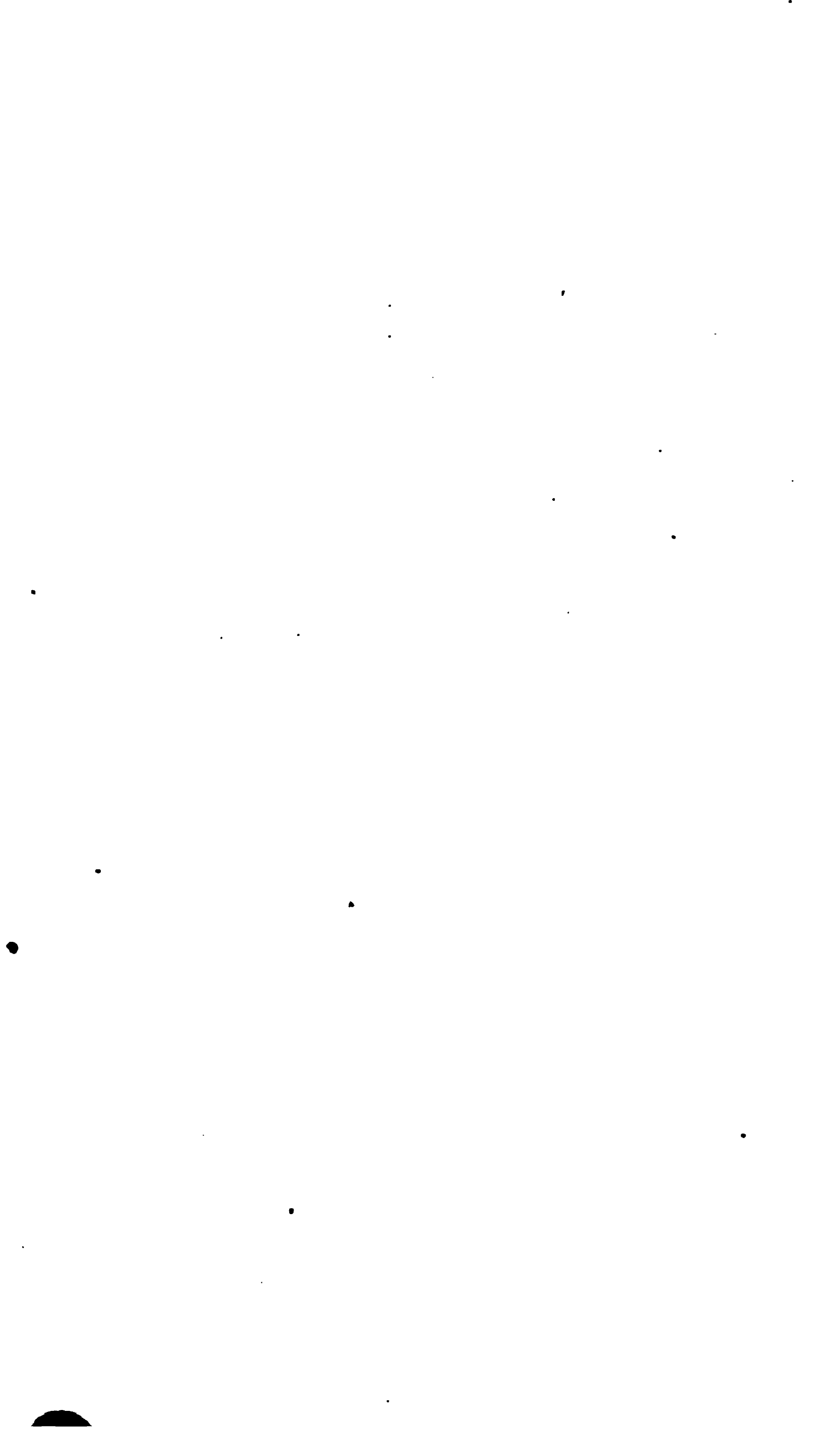






G. & B. WESTERMANN Bros.
Deutsche
Buchhandlung
290 Broadway
NEW-YORK
יהוה
INSTITVTIO THEOLOGICA
PS CXIX.
JOH XVII.
17
כדברך
הבינני
ΚΡΟΓΩΝ
ΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ.









Leben

des

M. Tullius Cicero

von

C. A. F. Brückner

Prorector am Gymnasium zu Schweidnitz.

Erster Theil.

Das bürgerliche und Privatleben des Cicero.

Göttingen

bei Vandenhoeck und Ruprecht.

1852.



Vorrede.

Ueber das Leben des Cicero hat es weder in früherer noch in späterer Zeit an Schriften gefehlt. Cicero selbst hatte außer den Urkunden, welche in seinen Reden und Briefen darüber vorliegen, die Zeiten seines Consulats und seiner Verbannung in besonderen Werken abgehandelt, und in dem Cornelius Nepos und Tiro gleichzeitige und allem Anschein nach wohlunterrichtete Lebensbeschreiber gefunden, und die Geschichtschreiber der gleichzeitigen Perioden der römischen Republik hatten dieselben nicht schildern können, ohne zugleich die öffentliche Wirksamkeit des Cicero mehr oder weniger zu berücksichtigen. Aeltere wie neuere Ausleger seiner Werke aber waren genöthigt gewesen, die Einzelnheiten seines Lebens auf das Sorgfältigste zu untersuchen, und haben darüber ein Material gesammelt, dessen Masse schwerlich

sehr vermehrt werden möchte. Hierzu kömmt noch eine Anzahl besonderer Werke über Cicero's Leben, durch welche das Einzelne zusammengestellt werden sollte.

Trotz dieser Vorarbeiten scheint es immer noch schwer, das Leben des Cicero zu schreiben, und wenn der Vfr der vorliegenden Arbeit dieselbe gleichwohl der Oeffentlichkeit zu übergeben wagt, so bestimmte ihn nur die Hoffnung, für das Streben nach einem Ziele Entschuldigung zu finden, welches der Wichtigkeit und Bedeutsamkeit der Sache ohngeachtet bis jetzt noch nicht erreicht worden sein möchte, und wozu vielleicht auch ein blos annähernder Versuch zulässig sein dürfte.

Abgesehen von den älteren Arbeiten des Corradus und Franz Fabricius, von denen jedoch weder die eine noch die andere eine zusammenhängende Darstellung des Lebens des Cicero zum Zweck hat, sind die beiden Werke von Middleton und Drumann wohl diejenigen, welche bei der Frage, ob der Vfr überhaupt Grund hatte, nach den Leistungen seiner Vorgänger diese Arbeit herauszugeben, besonders in Betrachtung kommen dürften. In Beziehung auf das Middletonsche Werk jedoch will der Vfr sich nicht erst auf den Tadel berufen, welcher darüber bald nach der Erscheinung desselben von Jak. Tunstall (in der Epistola ad Middletonum Cantabrigiae 1741) ausgesprochen wurde. Wie gegründet auch dieser Tadel in Rücksicht der nicht immer genauen Benutzung der Briefe an den Attikus und Q. Cicero sein mochte, so wenig fehlt es an Stellen, wo auch Tunstall durch die Begierde seine eignen Vermuthungen geltend zu machen, von dem Richtigen abgekommen ist, und daß die zur Verdächtigung der Briefe an den M. Brutus von ihm und Markland beigebrachten Gründe nicht ausreichen, ist vor

Allen von K. Fr. Hermann dargethan worden. Offenbar aber ist der Standpunkt, auf welchem sich die römische Geschichte in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts befand, gegenwärtig ein anderer geworden; über Verfassung und Gesetzgebung mangelt es nicht an wichtigen Aufklärungen, und Fortschritte der Wort- und Sacherklärung der ciceronianischen Schriften abläugnen zu wollen, würde eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen sein, welche sich damit beschäftigt haben.

Von ganz anderer Bedeutung ist das Werk des Herrn Drumann. Es gehört nicht blos zu den neuesten sondern auch zu den gründlichsten Werken, und eine genaue und tief eindringende Benutzung der ciceronianischen Schriften selbst ist eine Hauptaufgabe desselben gewesen. Die Biographie des Cicero aber macht nur einen Theil der Geschichte Roms in seinem Uebergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung (Bd. IV, S. 216—Bd. V, S. 685) aus, und da einzelne Partien derselben dem Plane des Vfrs zufolge mit dem Leben anderer Personen verbunden und abgehandelt worden sind, so wird dadurch die Benutzung des ganzen Werkes vorausgesetzt. Wird aber hierdurch die besonders jüngeren und ungeübteren Lesern zu gönnende Uebersichtlichkeit erschwert, so haben zugleich die Ansichten des Herrn Verfassers über die gleichzeitige Uebergangsperiode des römischen Staates aus der republikanischen in die monarchische Form und die damit zusammenhängenden über den Charakter und die Partheistellung des Cicero einen so eigenthümlichen Einfluß auf die Darstellung desselben gehabt, daß dadurch ein Bild entsteht, was nicht etwa nur an einzelnen Stellen hervortritt, sondern was das Ganze durchdringt und die Auffassung und Beurtheilung gerade der ver-

trautesten Mittheilungen des Cicero selbst am meisten betrifft. Da der Vfr der vorliegenden Arbeit diesen Ansichten nicht beitreten kann, so glaubt er sich einige Bemerkungen darüber erlauben zu dürfen, zumal da Herr Drumann auf die Einwendungen, welche ihm bereits nach der Erscheinung des 5. Bandes der Geschichte Roms gemacht wurden, erwidert hat, daß Cicero zu dem von ihm entworfenen Bilde selbst die Farben geliehen habe, daß seine Schilderung nur auf den Geständnissen desselben beruhe, und auf den Aeußerungen, durch welche er sich überführe, ohne es zu wollen, und daß man den Cicero selbst also und nicht den Verfasser seines Lebens anzuklagen habe.

Das Werk des Herrn Drumann setzt eine Ausartung des römischen Bürgerthums voraus, welche das Fortbestehen der Republik unmöglich machte, und zugleich zur Rechtfertigung derjenigen dienen soll, welche den Untergang derselben herbeiführten. Die Herstellung der Aristokratie durch die sullanische Verfassung war ein Schritt, dessen Zwecklosigkeit sich bald durch die Unhaltbarkeit derselben herausstellte, und die Fehler und Gebrechen des Senats, als des Vertreters dieser Aristokratie, trugen in sich selbst den Keim des Verderbens. Statt bürgerlicher Tugenden herrschten eigennützige Bestrebungen; der Senat war unfähig, die öffentliche Freiheit zu erhalten, und es war kein Unglück für den Staat, daß eine so selbstsüchtige Herrschaft aufhörte, und daß die Republik aus den Händen der ehr- und geldsüchtigen Großen, von denen sie zuletzt nur willkürlich ausgebeutet worden war, in die eines Einzigen überging. Der Unterschied zwischen Gut- und Uebelgesinnten hatte der Sache nach längst aufgehört, und wenn der Senat und die Aristokratie es nicht mehr verdiente, den Staat zu regieren,

so konnte auch die Sache derjenigen nicht mehr die gute heißen, welche in der Erhaltung des senatorischen Ansehns und der dadurch gemäßigten Volksgewalt die Bürgschaft der öffentlichen Freiheit erblickten. Nun ist aber der Gegensatz zwischen guten und schlechten Bürgern, zwischen Freunden und Feinden der öffentlichen Ordnung und Gesetzlichkeit derjenige, auf welchen Cicero unaufhörlich zurückkömmt, und der vornehmste Ruhm ist ihm eben als Vertheidiger der guten Bürger zu gelten und als solcher während seines Consulats den Staat gerettet zu haben. War folglich der Gegensatz zwischen guten und schlechten Bürgern überhaupt unstatthaft, standen sich beide trotz der verschiedenen Wege, welche sie verfolgten, an Selbstsucht und Eigennutz einander gleich, und lag der Unterschied zwischen ihnen nur darin, daß die Einen mit Kühnheit und Entschlossenheit zu erringen suchten, was die Andern zu ängstlich oder zu bedachtsam waren zu versuchen, so verliert sich freilich mit dem Vorhandensein eines solchen besseren Theils der Bürger auch das Verdienst desjenigen, der im Sinne derselben zu handeln glaubte, und ihre Sache zu verfechten für die edelste und rühmlichste Aufgabe seines Lebens hielt. Gerade darin aber liegt das erste Unrecht, welches dem Cicero widerfährt. Die Ausartung des römischen Bürgerthums, welche das Fortbestehen der republikanischen Verfassung erschwerte, mag zugegeben werden, verdienen aber die Ehr- und Machtsüchtigen, welche diesen Umsturz vollendeten, deshalb entschuldigt, und diejenigen dagegen herabgesetzt zu werden, welche, so lange es die Umstände gestatten mochten, das Bestehende zu erhalten suchten? War der Unterschied zwischen den guten und schlechten Bürgern in der That so nichtig, daß deswegen auch die Bestrebungen derjenigen als nichtig erschei-

nen, welche der Sache der guten Bürger ihre Thätigkeit gewidmet hatten? Und war der Kampf für eine Verfassung ein so ganz ruhmloser, welche den Ruhm der Römer vor Allen begründet hatte, und trotz ihres Verfalls noch immer das Recht der Gewohnheit und des Herkommens für sich hatte?

Gab es aber keine guten Bürger mehr im Zeitalter des Cicero, und erscheint dasjenige, was derselbe von seinem Zusammenwirken mit ihnen rühmt, nur als ein gehaltloses Gerede, so lag freilich kein Vorzug einer besseren Gesinnung darin, wenn Cicero nur Consul zu werden suchte, während Cäsar nach dem Königthum trachtete, und der Unterschied war nur der, daß eine vielleicht glänzender ausgestattete Persönlichkeit den Cäsar zu einer Laufbahn befähigte, welche dem Cicero zu betreten versagt war. Dies ist jedoch eine abermalige Ungerechtigkeit gegen den Cicero. Mochte dieser auch durch die Schwierigkeiten, mit denen er als Emporkömmling zu kämpfen hatte, zu Manchem sich genöthigt sehen, was ein strengeres Festhalten an bestimmten Grundsätzen vermieden hätte: die bald demokratische bald aristokratische Haltung, welche er den Umständen gemäß annahm, kann mit den Mitteln, deren sich Cäsar und seine Genossen bedienten, so wenig verglichen werden, als das als Tyrannei gedeutete Verfahren gegen die Mitschuldigen des Catilina mit den Gewaltschritten der Dreimännerherrschaft.

Hätte Cicero so handeln wollen, wie es Herr Drumann allein für angemessen und seiner würdig zu halten scheint, so mußte er die Republik entweder mit der Tugend und Festigkeit des Cato vertheidigen, oder die Zurückgezogenheit des Privatlebens einer Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten vorziehen, welche nicht immer durch dieselben

Grundsätze gerechtfertigt werden konnte. In dem einen Falle aber würde Cicero einen Kampf gewagt haben, der über seine Kräfte ging, und in dem anderen denjenigen gleich gewesen sein, welche in eben dem Grade, als die Hoffnung, das frühere Ansehn zu behaupten, verschwand, sich aus dem öffentlichen Leben entfernten und den Machtsüchtigen dadurch ihr Spiel erleichterten.

Wenn Herr Drumann endlich sagt, daß Cicero zu dem von ihm entworfenen Bilde selbst die Farben geliehen habe, und daß dasselbe nur auf seinen eignen Geständnissen beruhe, so fehlt es freilich nirgends an Nachweisungen der eignen Aeußerungen des Cicero, wohl aber an der nöthigen Unbefangenheit. Das Bild, welches er entwirft, entsteht oft nur dadurch, daß die Erklärung der benutzten Stellen auf die einmal angenommenen und vorausgesetzten Fehler des Cicero zurückgeführt wird, und es wird dem Cicero dadurch namentlich an solchen Stellen Unrecht gethan, wo er am offensten spricht, und am arglosesten seine Gedanken mittheilt.

Wenn daher der Vfr diesen Weg verlassen und einen Standpunkt einzunehmen gesucht hat, auf welchem eine vorurtheilsfreiere und unpartheiischere Darstellung möglich gemacht werden sollte, so glaubt er deswegen um so weniger Tadel zu verdienen, da Herr Drumann selbst dazu aufgefordert hat, ihm auf das Gebiet der Geschichte zu folgen, und ein solches Unternehmen nicht für überflüssig erklärt hat. Eine fortgesetzte Polemik gegen das Werk des Herrn Drumann zu versuchen, war indessen nicht seine Absicht. Hätte er dies gewollt, so würde eine Reihe von einzelnen Untersuchungen über die streitigen Punkte angemessener gewesen sein; allein es ist zweifelhaft, ob da, wo die Grundan-

sichten von Vorn herein auseinander gehen, überhaupt eine Vereinigung über das Einzelne möglich ist. Demjenigen was er in seinem Buche über den Charakter des Cicero angeführt hat, wird es wenigstens, wie er hofft, nicht an der nöthigen inneren Uebereinstimmung fehlen.

Eben so wenig lag eine erschöpfende Vollständigkeit in seinem Plane, und die Fragen, welche bei der Erklärung der Reden und Briefe des Cicero in Betrachtung kommen, sind nur in so weit von ihm berücksichtigt worden, als dieselben mit den wichtigeren Lebensumständen des Cicero zusammenzuhängen schienen. Wenn ihn endlich trotz der Unterstützung, deren er sich von Seiten einer benachbarten Universitätsbibliothek zu erfreuen gehabt hat, auch von neueren Hülfsmitteln Manches entgangen ist, so gesteht er allerdings der Nachsicht zu bedürfen, indessen hofft er, daß deswegen nichts Wesentliches übersehen sein wird. Auch dürfte rücksichtlich der vielleicht zu oberflächlichen Erörterungen über die das römische Civilrecht betreffenden Reden zu seiner Entschuldigung dienen, daß tiefer eingehende Untersuchungen solcher Art eher die Sache des Rechtsgelehrten oder des Herausgebers ciceronianischer Reden als des Lebensbeschreibers sind, und daß es gerathen schien, so lange die Stimmen der Sachkundigen darüber noch zu sehr getheilt waren, bei dem Inhalt der Reden selbst stehen zu bleiben, wie wenig auch aus demjenigen, was Ankläger oder Vertheidiger sagen, auf den wahren Bestand der Sachen geschlossen werden kann.

Eine besonders bedeutungsvolle Frage, welche sich der Vfr zu beantworten hatte, betraf die von gewichtigen Stimmen wegen Unächtheit verdächtigen Reden pro Archia, post reditum in senatu und ad Quirites, pro domo, de haru-

spicum responso und pro Marcello. Die dagegen erhobenen Zweifel scheinen ihm jedoch nicht entscheidend genug. Er hat daher diese Reden nicht nur an der gehörigen Stelle benutzt, sondern glaubt auch unter den damit zusammenhängenden geschichtlichen Thatsachen Manches für ihre Aechtheit nachgewiesen zu haben. Er freut sich zugleich, sich nachträglich noch auf die beiden Schriften von Jul. Lattmann über die Rede pro Archia und Gust. Lahmeyer über die Rede de haruspicum responso berufen zu können, welche ihm früher unbekannt geblieben waren.

Weit unsicherer schien ihm die Aechtheit des Briefwechsels zwischen Cicero und M. Brutus, und er gesteht anfangs sehr für die dagegen angeführten Gründe Tunstalls eingenommen gewesen zu sein. Wenn er diese Ansicht später aufgegeben und darnach das über die letzten Lebensumstände des Cicero Fehlende ergänzt hat, so verdankt er die Belehrung darüber den von Herrn Professor K. F. Hermann herausgegebenen Abhandlungen, denen er gegenwärtig kein Bedenken trägt beizustimmen.

Die literarische Thätigkeit des Cicero glaubte der Vfr von der politischen Wirksamkeit desselben trennen zu müssen. Die vorliegende Arbeit hat es daher nur mit dem bürgerlichen und dem damit zusammenhängenden häuslichen Leben des Cicero zu thun. Von den rhetorischen und philosophischen Schriften des Cicero namentlich glaubt der Vfr bei der beständigen Abhängigkeit desselben von seinen griechischen Mustern nicht handeln zu können, ohne über die griechische Rhetorik und Philosophie das hierher Gehörige vorauszuschicken, und verspart sich daher die Zusammenstellung dieser Erörterungen auf einen folgenden Band, welchen er zum Theil bereits vorbereitet hat. — Schließlich bittet er noch,

ihm einzelne Ungleichförmigkeiten der Orthographie z. B. daß er nicht immer Sestius st. Sextius geschrieben hat, nachzusehen, und das Buch nicht ohne das Druckfehlerverzeichniß zu benutzen.

Schweidnitz den 4. Januar 1852.

C. A. F. Brückner.

Inhalt.

sig.
Pom

Einleitung.

Ueber die Quellen des Lebens des Cicero.

Ueber einzelne Abschnitte seines Lebens hatte das Alterthum von Cicero selbst mehrere Werke und zwar 1. über sein Consulat und 2. über die Zeiten seiner Verbannung.

Ueber sein Consulat wurde nicht blos eine besondere Ausgabe der 10 wichtigsten während desselben von ihm gehaltenen Reden von Cicero besorgt [1], sondern auch der Reihe nach 4 Schriften bekannt gemacht. Die erste darunter, ursprünglich wohl nicht zur Veröffentlichung bestimmt, war der Brief, in welchem Cicero sogleich nach Unterdrückung der catilinarischen Verschwörung den Pompejus von den letzten Begebenheiten benachrichtigt hatte [2]. Die Ausführlichkeit, mit welcher derselbe abgefaßt war, gab Veranlassung, daß er als ein besonderes Werk betrachtet wurde [3], und die wahrscheinlich zu starke Hervor-

---

[1] ad Att. II, 1, 3 heißt es von den orationes consulares: Et quoniam te quum scripta tum res meae delectant, iisdem ex libris perspicies, et quae gesserim et quae dixerim. Zugleich zeigen die folgenden Worte aut ne poposcisses: ego enim tibi me non offerebam, daß die Herausgabe von Atticus veranlaßt war.

[2] ad fam. V, 7, obwohl der Brief hier nicht ausdrücklich erwähnt wird. Dagegen pr. Sulla 24, 67. Hic tu epistolam meam saepe recitas, quam ego ad Cn. Pompejum de meis rebus gestis et de summa republica misi. Cic. hatte darin gesagt, furorem incredibilem, biennio ante conceptum (vgl. das Fragment de divin. I, c. 12 v. 33), erupisse in suo consulatu.

[3] Schol. ad orat. pr. Planc. 34, 85 p. 271 Or. p. 211 Wunder.: significat epistolam non mediocrem ad instar voluminis scriptam, quam Pompejo in Asiam etc.

hebung des eignen Verdienstes mochte dazu beitragen, daß derselbe nicht blos in den Händen des damit wenig zufriedenen Pompejus blieb, und später noch von Gegnern als Grund einer feindseligen Stimmung desselben angesehen wurde [1].

Die 3 anderen Schriften werden ad Att. I, 19, 10 [2] vollständig neben einander angeführt. Eine Schrift über das Consulat in griechischer Sprache war damals eben beendigt, eine andere in lateinischer, endlich ein lateinisches Gedicht desselben Inhalts in der Arbeit. Das griechische Werk sendet Cicero dem Attikus nach Athen, die auch dem Ausdruck zugewandte Sorgfalt rühmend [3]. Der Inhalt sei nicht sowohl lobpreisend als geschichtlich; dies, hoffe er, werde die tadelnden Stimmen beschwichtigen, die sich dagegen erheben dürften. Attikus hatte zu derselben Zeit dem Cicero ein Buch ähnlichen Inhalts, und ebenfalls in griechischer Sprache geschrieben [4], zugesandt, Andere aber, wie den Rhodier Posidonius [5], hatte die Arbeit des Cicero von ähnlichen Unternehmungen abgeschreckt, Manche darunter, die ihm durch Bitten um Auskunft über die Begebenheiten seines Consulats beschwerlich gewesen waren, ihm sehr zur Freude [6]. Sind diese Schriften ad Att. I, 16, 18 gemeint [7], so war Cicero schon das Jahr zuvor damit beschäftigt. Des in lateinischer Prosa geschriebenen Werkes geschieht jedoch außer ad Att. I, 19, 10 keine Erwähnung. Des griechischen dagegen gedenken Plutarch Caes. 8 [8] und Dio Cassius 46, 21 [9].

---

[1] pr. Planc. 34, 85. [2] vom 15. März 60 a. Chr.

[3] ad Att. I, 20, 6 Puto, te Latinis meis delectari, huic autem Graeco Graecum invidere. II, 1, 1 Meus autem liber (nämlich commentarius consulatus) totum Isocrati μυροθήκιον atque omnes ejus discipulorum arculas ac nonnihil etiam Aristotelia pigmenta consumpsit.

[4] ad Att. l. l. [5] ad Att. l. l.

[6] ad Att. II, 1, 2 Ita vulgo qui instabant, ut darem sibi, quod ornarent, jam exhibere mihi molestiam destiterunt. Nicht Alle freilich. ad Att. II, 2, 2 Ἡρώδης, si homo esset, eum (nämlich Dicaearchum) potius legeret quam unam literam scriberet: qui me epistola petivit, ad te, ut video, cominus accessit. Conjurasse mallem, quam restitisse conjurationi, si illum mihi audiendum putassem.

[7] Ego tibi aliquid de scriptis meis mittam. Nihil erat absoluti.

[8] ἐν τῷ περὶ τῆς ὑπατείας.

[9] προθέμενος γὰρ πάντα τὰ τῇ πόλει πεπραγμένα συγγράψαι — ἀπὸ τῆς ὑπατείας τῆς ἑαυτοῦ ἤρξατο etc. wie Fufius Calenus sagt.

Am häufigsten wird das poetische Werk erwähnt. Aus ad Att. II, 3, 3 folgt, daß es aus 3 Büchern bestand. Es war dem Geiste gemäß geschrieben, mit welchem Cicero sein Consulat verwaltet hatte. Außer vielem anderen im Sinne der Aristokratie Gesagten waren der Muse Calliope am Ende desselben die Worte in den Mund gelegt:

> Interea cursus, quos prima a parte juventae
> Quos adeo consul virtute animoque petisti,
> Hoc retine atque auge famam laudesque bonorum.

Worte, an denen Cicero, als später der Kampf mit den Machthabern größere Gefahren drohte, einige Fügsamkeit und Nachgiebigkeit aber wesentliche Vortheile versprach, eben so wie an dem Wahlspruch festhielt: *Εἷς οἰωνὸς ἄριστος ἀμύνεσθαι περὶ πάτρης*. Seine Ruhmredigkeit in diesem Werke läugnet indessen auch der ihn fast überall entschuldigende Quintilian (XI, 1, 23 u. 24) nicht [1], und führt als Beispiele die auch bei Cicero selbst vorkommenden [2] Verse Cedant arma togae, concedat laurea linguae und O fortunatam natam me consule Romam an. Seinen Bruder Quintus läßt Cicero de divin. I, 13, 22, wo der Muse Urania eine an den Cicero gerichtete Rede über die Vorbedeutungen seines Consulats [3] in 78 Versen in den Mund gelegt wird, in Beziehung auf die mitgetheilte Stelle sagen: qui et gesseris ea, quae gessisti, et ea, quae pronuntiavi, accuratissime scripseris. Andere Stellen bei Serv. ad

---

[1] In carminibus utinam pepercisset, quae non desierunt carpere maligni »Cedant etc. et O fortunatam etc. et Jovem illum, a quo in concilium deorum advocatur, et Minervam, quae artes eum docuit,« quae sibi ille, secutus quaedam Graecorum exempla, permiserat.

[2] in Pis. 29, 72. 30, 73 u. 74, wo statt linguae laudi. de off. I, 22, 77. wo linguae steht. Siehe darüber Beier zu d. St. u. Wernsdorf. Poët. Lat. min. IV, p. 389. Phil. II, 8, 20. Plutarch. Compar. Demosth. et Cic. c. 2 *ὡς τὰ ὅπλα ἔδει τῇ τηβέννῳ καὶ τῇ γλώττῃ τὴν θριαμβικὴν ὑπείκειν δάφνην*. Serv. ad Virg. A. I, 1. Pseudo-Sall. in Cic. 3, 6. und decl. in Sall. 2, 7. Anspielungen darauf: ad fam. XV, 6, 1, wo Cicero dem Cato schreibt, quam lauream cum tua laudatione conferrem! Plin. N. H. VII, 31. u. Calp. Piso 35 u. 36 ap. Wernsd. Poët. Lat. IV, p. 389. Der andere Vers O fortunatam etc. bei Juvenal. Sat. 10, 122 mit dem Zusatz Antoni gladios potuit contemnere, si sic Omnia dixisset, nämlich, wie der Scholiast bemerkt, si nihil peritius scripsisset.

[3] quos in secundo de consulatu Urania Musa pronuntiat. I, 11, 17.

Virg. Ecl. 8, 106 und Nonius v. Eventus. Fragm. b. Orell. [1] p. 568 u. 569.

Dem Ruhme des Cicero hatten diese Werke jedoch wenig genützt. Als er daher nach seiner Rückkehr aus der Verbannung die Schicksale, welche ihn getroffen hatten, in einem neuen dargestellt zu sehen wünschte, sollte es von einem Anderen als ihm ausgearbeitet und der Oeffentlichkeit übergeben werden. Daher der Brief, welchen er im April des Jahres 56 an den Lucceius schrieb. Frühere Aeußerungen desselben hatten den Cicero dazu ermuthigt [2]. Nun war Lucceius zwar kaum mit der Geschichte des italischen und des Bürgerkrieges zu Ende gekommen, und ein Zeitraum von 20 Jahren trennte ihn noch von der Verschwörung des Catilina, indessen fehlte es nicht an Beispielen älterer Geschichtschreiber, welche einzelne Abschnitte der von ihnen behandelten Zeiten in besonderen Werken bearbeitet hatten, und da die Zeit von dem Anfang der Verschwörung bis zur Rückkehr des Cicero sich dazu ebenfalls zu eignen schien, so ist die Bitte des Cicero, Lucceius möge sofort die Arbeit beginnen; er selbst unterdessen werde zur Belehrung desselben das Nöthige aufzeichnen (commentarios rerum mearum conficiam). Nur wenn Lucceius abgehalten würde, seinen Wunsch zu erfüllen, werde er genöthigt sein, von sich selbst zu schreiben, was von Vielen getadelt werde [3].

---

[1] Unrichtig werden jedoch die Verse Cedant arma etc. und wohl auch O fortunatam etc. von Orelli unter die Fragmente des Gedichts de temporibus gerechnet Dies könnte höchstens aus Pseudo-Sall. 4, 7 »quem Minerva omnes artes edocuit, Jupiter optimus maximus in concilium deorum admisit, Italia exsulem humeris suis reportavit« vgl. mit Quintil. XI, 1, 24, wo Jovem illum, a quo in concilium deorum advocatur u. Minervam, quae artes eum docuit in Verbindung mit Cedant arma togae etc. angeführt wird, geschlossen werden. Entschieden dagegen aber ist Cic. in Pis. 29, 72 Qui modo quum res gestas consulatus mei collaudasset, — non illa tibi, inquit, invidia nocuit, sed versus tui. Worauf das Cedant arma togae als Grund der Feindschaft des Pompejus angeführt wird.

[2] ad fam. V, 12, 9 te accuratissime nostrorum temporum consilia atque eventus literis mandaturum.

[3] cogar fortasse facere, quod nonnulli saepe reprehendunt: scribam ipse de me. Ist dies nicht zugleich eine Hindeutung auf das über sein Consulat früher Geschriebene? Und kann daraus mit Spalding z. Quintil. IX, 1, 24 geschlossen werden, nihildum condidisse de rebus suis Ciceronem?

Lucceius und Cicero waren auch später noch Freunde (fam. V, 13—15); davon aber daß der Wunsch des Letzteren erfüllt worden, ist nicht die Rede, dagegen verfertigte Cicero wie über sein Consulat, so über seine folgenden Schicksale bis zu seiner Zurückrufung ein zweites Gedicht in 3 Büchern (de temporibus suis). Am deutlichsten ist hierüber ad fam. I, 9, 23 [1], wo Cicero dem an der Beständigkeit und Aufrichtigkeit seiner Gesinnung zweifelnden Lentulus die Anerkennung rühmt, welche er den Verdiensten desselben in den 3 Büchern de temporibus suis habe zu Theil werden lassen. Sehr wesentlich ist dabei, was Cicero hinzufügt, daß er ihm die Schrift längst zugeschickt haben würde, wäre sie überhaupt von ihm für die Oeffentlichkeit bestimmt worden, und daß der Grund davon weniger die Besorgniß sei, seine Gegner verletzt zu haben, was wohl selten und mit Vorsicht geschehen sei, als er möchte zu wenig im Stande gewesen sein, Alle, die sich um ihn verdient gemacht, zu nennen. Aller Wahrscheinlichkeit nach lag der eigentliche Grund darin, daß die damalige Stimmung des Cicero gegen die Optimaten und die Triumviri sich in dieser Schrift auf eine solche Weise ausgesprochen hatte, daß er das Urtheil der Ersteren noch mehr als das der Letzteren zu fürchten Ursache hatte. Mit Jenen nämlich war Cicero gerade in dem Jahre, in welchem er den Brief an den Lentulus schrieb, eben so sehr zerfallen, als er sich diesen, und unter ihnen besonders dem Cäsar, genähert hatte [2]. Offenbar waren es die Consuln des Jahres 58, Gabinius und Piso, welche alle Schuld tragen mußten [3]. Ausdrücklich deutet darauf ad Q. fr. III, 1, §. 24, wo Cicero, nachdem er von der Schande des Piso und Gabinius gesprochen hat, fortfährt: Itaque mirificum ἐμβόλιον cogito in secundum meorum librorum includere, dicentem Apollinem in concilio

---

[1] Scripsi etiam versibus tres libros de temporibus meis, quos jam pridem ad te misissem, si esse edendos putassem — sunt enim testes et erunt sempiterni meritorum erga me tuorum meaeque pietatis: — sed quia verebar, non eos, qui se laesos arbitraretur, (etenim id feci parce et molliter) sed eos, quos erat infinitum bene de me meritos omnes nominare.

[2] Vgl. Tunstall. Epist. ad Middl. p. 113. Ueber den Ausdruck tempora aber: ad fam. II, 6, 2. ad Att. VIII, 12, 5. pr. Planc. 40, 95.

[3] wie auch aus den Reden, namentlich pro Sestio und in Pisonem hervorgeht.

deorum, qualis reditus duorum imperatorum futurus esset, quorum alter exercitum perdidisset, alter vendidisset. Das Gedicht also war damals vollendet, vielleicht aber nur Wenigen bekannt. Selbst dem Atticus, dem sonst die Schriften des Cicero zuerst mitgetheilt werden, weil er, wie es scheint, dieselben abschreiben läßt und verhandelt, trägt er anfangs Bedenken [1], sie zuzusenden, da die darin enthaltenen Aeußerungen über die Triumvirn und die Optimaten früheren Rathschlägen desselben entgegen waren, auf den Cicero selbst aber die Schuld des Wankelmuths warfen. Durch Quintus dagegen scheint dieselbe dem Cäsar mitgetheilt worden zu sein, der jedoch über das erste Buch beifälliger als über das Uebrige geurtheilt haben soll [2], obgleich, wenn anders ad Att. IV, 5, 1 darauf bezogen werden kann, Cicero selbst die Schrift eine Palinodie nennt, in welcher das dem Cäsar gespendete Lob ihm nicht zur Ehre gereichen könne [3]. Dem Quintus hatte die Schrift desto mehr gefallen; und er rieth dem Marcus Tullius der Rede eingedenk zu sein, welche am Ende des einen Buches dem Jupiter von ihm in den Mund gelegt werde, einer Rede, welche dieser selbst gesteht, mehr für sich als für Andere geschrieben zu haben [4]. Aus ver-

---

[1] ad Att. IV, 8, 3 De poëmate quod quaeris: quid si cupiat effugere? quid? sinas? Indessen zeigt IV, 11, 2 Tu Lucceio nostrum librum dabis, daß das Buch, wenn es anders das vorhin erwähnte ist, damals in den Händen des Atticus war.

[2] ad Q. fr. II, 15, 2 quoniam scribis poema ab eo nostrum probari und II, 16, 5 Nam primum librum se legisse scripsit ad me ante: et primum sic, ut neget se ne Graeca quidem meliora legisse. Reliqua ad quendam locum ῥαθυμότερα. Hoc enim utitur verbo. Dic mihi verum, num aut res eum aut χαρακτὴρ non delectat?

[3] subturpicula mihi videbatur esse παλινῳδία. Sed valeant recta, vera, honesta consilia. Auch Pseudo-Sall. 4, 7 wirft dem Cic. vor laudas Caesarem. Dieser aber verfertigte später sogar ein Gedicht auf die Thaten des Cäsar. ad Q. fr. II, 15, 2. III, 1 §. 11 Poema ad Caesarem, quod institueram, incidi. Auch später spricht er von Unlust und Zeitmangel III, 4, 4. 6, 4, dennoch aber nimmt er die Arbeit wieder vor (III, 8, 3), und schreibt III, 9, 6 Quod me hortaris, ut absolvam: habeo absolutum suave, mihi quidem ut videtur, ἔπος ad Caesarem.

[4] Quod me admones de nostra Urania (wie richtig von Malespina verbessert ist) suadesque, ut meminerim Jovis orationem, quae est in extremo illo libro, ego vero memini et illa omnia mihi magis scripsi quam ceteris.

rechter Auffassung oder absichtlicher Entstellung aber scheint entstanden, was Dio Cassius [1] sagt, Angaben, aus denen man eher auf ein Werk schließen sollte, wie dasjenige, mit welchem Cicero, wie er ad Att. II, 6, 2 schreibt, im J. 59 umging.[2]

Abgesehen von den Schriften des Cicero selbst, hatten zuerst zwei von seinen Zeitgenossen sein Leben beschrieben: Cornelius Nepos, der Freund des Cicero und des Atticus, und Tiro sein Freigelassener.

Was Gellius (XV, 28) von dem Werke des Nepos sagt, beweist, daß dasselbe unter die Hauptquellen des Lebens des Cicero gehörte. Eben so scheint aus der Anzahl der Bücher [3], die es umfaßte, hervorzugehen, daß es ein selbständiges Werk und kein Theil der Lebensbeschreibungen berühmter Männer überhaupt war. Auf einen vertrauteren Umgang mit Cicero läßt ferner der Umstand schließen, daß im Alterthum 2 Bücher Briefe des Cicero an den Cornelius Nepos vorhanden waren. Um nämlich den Gebrauch des Wortes dicteria nachzuweisen, sagt Macrobius (Saturn. lib. II, c. 1): Testis idem Cicero, qui in libro epistolarum ad Cornelium Nepotem secundo sic ait: Itaque nostri, cum omnia, quae dixissemus, dicta essent, quae facete et breviter et acute locuti essemus, ea proprio nomine appellari dicteria voluerunt. Schon Sueton beruft sich darauf (Caesar. 55), obwohl er die Briefsammlung selbst nicht nennt (et ad Cornelium Nepotem de eodem (v. Cäsar) ita scripsit), daß es aber in der That ein Brief war, welcher ihm vorlag, scheint aus Ammian XXVI, 1, 2 zu folgen (Fragm. Cic. bei Orelli p. 462) Quidam veterum — cognitiones actuum variorum stilis uberioribus explicatas non edidere superstites, ut in quadam ad Cornelium Nepotem epistola Tullius quoque testis reverendus affirmat, eine Stelle, die vielleicht eben so wie die Ammian. XXI, 16, 13 erwähnte, aus demselben Briefe genommen ist. Dennoch scheint Cornelius Nepos mehr der Freund des Atticus [4]

---

[1] 39, 10 und 46, 8 τὰ συγγράμματα, ἃ κατὰ τῶν φίλων συγγράφεις, ἐφ' οἷς οὕτως αὐτῷ ἀδικοῦντι σύνοισθα, ὥστε μηδὲ δημοσιεύειν αὐτὰ τολμῆσαι,

[2] Itaque Ἀνέκδοτα, quae tibi uni legamus, Theopompio genere aut etiam asperiore multo pangentur.

[3] Gellius XV, 28, 2 in primo librorum, quos de vita ejus scripsit. Das Werk scheint also wenigstens mehr als 2 Bücher umfaßt zu haben.

[4] ad Att. XVI, 5, 5 und 14, 4.

als des Cicero und seine Partheilichkeit für Cicero nicht zu groß gewesen zu sein. ad Att. XVI, 5, 5 beschwert sich dieser, daß Nepos gerade dasjenige, was vorzüglich sein Stolz sei, nicht sehen möge (Nepotis epistolam exspecto. Cupidus ille meorum? qui ea, quibus maxime γαυριῶ, legenda non putet). Aus derselben Stelle geht hervor, daß Nepos damals eine Sammlung der Briefe des Cicero zu haben wünschte (Mearum epistolarum nulla est συναγωγή. Sed habet Tiro instar (?) septuaginta. Et quidem sunt a te quaedam sumendae. Eas ego, oportet, perspiciam, corrigam. Tum denique edentur), vielleicht also noch vor dem Tode des Cicero das Leben desselben schrieb. Auf eine Ungenauigkeit dieser Lebensbeschreibung macht übrigens Gellius aufmerksam, indem er erwähnt, daß Nepos die Vertheidigung des S. Roscius in das 23. Jahr des Cicero gesetzt habe; wobei wenig genügend scheint, was er selbst zur Erklärung hinzufügt: Nepotem studio amoris et amicitiae adductum, amplificandae admirationis gratia, quadriennium suppressisse, ut M. Cicero orationem florentissimam dixisse pro Roscio admodum adolescens videretur.

Ungleich mehr als die Schrift des Nepos, für welche es sehr an Anführungen fehlt, scheint indessen dasjenige benutzt worden zu sein, was Tiro, der Freigelassene des Cicero, über das Leben und die Schriften seines Patrons hinterlassen hatte. Daß Tiro als der Zögling, der Studiengenosse und Vertraute des Cicero (Gell. XIII, 9 init. VII, 3, 8) Gelegenheit hatte, sich von den Lebensumständen desselben aufs Genaueste und Ausführlichste zu unterrichten, und daß es ihm auch über die öffentlichen Angelegenheiten an Mittheilungen des Cicero selbst nicht mangelte (Gell. IV, 10, 6. X, 1, 7 vgl. Drumann Geschichte Roms Th. VI. S. 408), ist eben so bekannt, als daß Niemand mehr mit der Zusammenstellung und Ausbesserung der Schriften des Cicero zu thun hatte. Ob die Briefe des Cicero in der uns überlieferten Gestalt von Tiro gesammelt und geordnet wurden, kann zwar aus ad Att. XVI, 5, 5 nicht geschlossen werden, wohl aber, daß Tiro mit einer Sammlung derselben beschäftigt war, deren Durchsicht Cicero selbst die Absicht hatte zu übernehmen [1].

[1] Tunstall Epist. ad Middlet. p. 15 und Drumann VI, S. 409 finden in der Art der Zusammenstellung der Briefe, welche keinen der Verhältnisse

Daß ferner Tiro die Abschriften wenigstens einzelner Reden besorgte, geht aus Gell. 1, 7, 1 hervor, wo von dem 5. Buche in Verrem die Worte liber spectatae fidei Tironiana cura et disciplina factus, eben so aus Gell. XIII, 20, 16, wo, wie zuvor §. 15. fretu statt freto aus lib. V, so peccatu statt peccato mit dem Zusatz angeführt wird: hoc enim scriptum in uno atque in altero antiquissimae fidei libro Tironiano reperi. Daß Tiro zugleich in mehreren Büchern de usu atque ratione linguae Latinae (Gell. XIII, 9, 2) geschrieben hatte, diente dazu, solche Angaben in den Augen des Grammatikers besonders wichtig zu machen. Auch die von Cicero anfangs nicht zur Herausgabe bestimmten Commentarii orationum, welche Tiro unter dem Nachlaß desselben gefunden haben mochte, wurden von ihm, obwohl abgekürzt, veröffentlicht [1]. Dieses Werk aber war um so wichtiger, da Entwürfe nicht blos von solchen Reden, welche von Cicero später genauer ausgearbeitet und herausgegeben wurden, darin enthalten waren, sondern zugleich von solchen, welche Cicero für die Herausgabe nicht bestimmt hatte (Quintil. IV, 1, 69 vgl. ad Att. II, 7, 1). Wie groß aber die Veränderungen waren, welche vor der Herausgabe mit den Reden vorgenommen wurden, beweist vor Allen Plinius Epist. 1, 20, 7—8. Um nämlich die Behauptung zu widerlegen, daß frühere Redner weniger öffentlich gesprochen als später aufgezeichnet hätten, bemerkt derselbe: Testes sunt multae multorum orationes, ut Ciceronis pro Murena, pro Vareno: in quibus brevis et nuda quasi subscriptio quorundam criminum solis titulis indicatur. Ex his apparet, illum permulta dixisse; quum ederet, omisisse. Idem pro Cluentio ait, se totam causam veteri instituto solum perorasse, et pro Cornelio: quatriduo egisse: ne dubitare possimus, quae per plures dies, ut necesse erat, latius dixerit, postea recisa ac purgata, in unum librum, gran-

---

besonders kundigen Urheber verräth, den Beweis, daß ein Anderer als Tiro, vielleicht ein Schreiber des Atticus dieser Urheber sei.

[1] Quintil. X, 7, 31 Nam Ciceronis ad praesens modo tempus aptatos (sc. commentarios orationum) libertus Tiro contraxit: quos non ideo excuso, quia non probem, sed ut sint magis admirabiles. Ueber den Gebrauch des Wortes commentarii s. Quintil. III, 8, 58. Desgl. Cic. Brut. 44, 164 Ipsa illa censoria contra Domitium collegam non est oratio, sed quasi capita rerum et orationis commentarium paulo plenius.

dem quidem, unum tamen, coarctasse. Dienten daher die Commentarii zur Vorbereitung des Redners, so war daran oft besser zu erkennen, was derselbe öffentlich gesagt hatte, als an den später ausgearbeiteten Reden selbst.

Die Sammlung von Witzworten des Cicero, welche dem Tiro zugeschrieben wurde, umfaßte nicht weniger als 3 Bücher, und die Zweifel, welche nach Quintil. VI, 3, 5 gegen die Aechtheit derselben erhoben wurden, hatten ihre Veranlassung vielleicht mehr in der dem Namen des Redners nicht überall ganz angemessenen Auswahl als in anderen Umständen. Quintilian sagt nämlich, indem er den Cicero gegen den Vorwurf, ein nimius risus affectator gewesen zu sein, zu rechtfertigen sucht: Utinamque libertus ejus Tiro, aut alius quisquis fuit, qui tres hac de re libros edidit, parcius dictorum numero indulsissent et plus judicii in eligendis quam in congerendis studii adhibuissent: minus objectus calumniantibus foret, qui tamen nunc quoque, ut in omni ejus ingenio, facilius, quod rejici, quam quod adjici possit, invenient. Uebrigens war diese Sammlung nicht blos aus Erinnerungen aus seinem Leben, sondern auch aus seinen Schriften, namentlich den Reden, verfertigt. (Schol. Bob. ad orat. pr. Sestio 64, p. 309 Orelli.) Auch fragt sich, ob die Sammlung des Tiro die einzige gewesen, welche das Alterthum von den Witzworten des Cicero hatte. Macrob. Saturn. II, c. 1. Cicero autem quantum in ea re valuerit, quis ignorat, qui vel liberti ejus libros, quos is de patroni jocis composuit, quos quidem ipsius putant esse, legere curavit? Quis item nescit, consularem eum scurram ab inimicis appellari solitum? Quod in oratione etiam sua Vatinius posuit. Atque ego, ni longum esset, referrem, in quibus causis cum nocentissimos reos tueretur, victoriam jocis adeptus sit. Ut ecce pro L. Flacco, quem repetundarum reum joci opportunitate de manifestissimis criminibus exemit. Is jocus in oratione non exstat; mihi ex libro Fusii Vivaculi notus est, et inter alia ejus dicteria celebratur. Bei Plutarch Cic. 25—27, Apophthegm. reg. et imp. p. 204, E — 205, E und Macrob. Saturn. lib. II, c. 2 u. 3 wird keine besondere Sammlung genannt.

Das Werk des Tiro über das Leben des Cicero wird von Asconius in Milon. c. 14 §. 38 p. 49 Or. Tacit. dial. de orat. 17 und Plutarch. Cic. 41 u. 49 angeführt. Ob Gell. IV, 10, 6,

wie Drumann S. 408 meint, hieher gehört, ist zweifelhaft, da Gell. X, 1, 7 Aehnliches vorkommt, aber aus einem Briefe des Tiro genommen sein soll. Dagegen folgt aus Ascon. in Milon. 11, 38 nicht nur, daß das Werk mehr als 4 Bücher umfaßte, sondern auch daß es tiefer in die Geschichte der öffentlichen Angelegenheiten der Zeit einging. Zu den Worten Potuitne (sc. Milo Clodium interficere) L. Caecilii, justissimi fortissimique praetoris, oppugnata domo wird nämlich bemerkt: De oppugnata domo nusquam adhuc legi. Pompejus tamen, quum defenderet Milonem apud populum de vi accusante Clodio, objecit, ut legimus apud Tironem, libertum Ciceronis, in libro IIII de vita ejus, oppressum a Clodio L. Caecilium praetorem. Daß das Werk auch vom Tode des Cicero noch ausführlich handelte, zeigt Tacit. de orat. 17 und Plut. Cic. 49, eben so Plutarch. Cic. 41, daß seine häuslichen Angelegenheiten mit Offenheit darin besprochen waren [1].

Das Leben des Cicero war zugleich Gegenstand der römischen Geschichte überhaupt, und in den Werken des Fenestella, Livius, Aufidius Bassus, Cremutius Cordus, Brutidius Niger und Asinius Pollio (Senec. Suas. VI) viel davon die Rede; das wenige daraus Erhaltene aber macht den Verlust des Untergegangenen nur um so fühlbarer.

Dem Zeitalter des Cicero aber fast nicht weniger nahe als diese Geschichtschreiber stand der Grammatiker oder Historiker Asconius Pedianus. Wenn der Consul des Jahres 42 n. Chr. Largus Cäcina zur Zeit als Asconius schrieb, das Haus besaß, welches ehemals dem Scaurus und Clodius gehört hatte (Ascon. Scaur. §. 45 p. 27, 4 u. Adnot.), so wird daraus wohl mit Recht geschlossen, daß das Werk des Asconius unter die Regierung des Claudius gehört. Seine Aufgabe war die Aufklärung der geschichtlichen Thatsachen in den Reden, und zu denen gegen Piso, für Scaurus, Milo, Cornelius und gegen die Bewerbungen des Catilina und C. Antonius sind seine Commentare erhalten. Mündliche Vorträge darüber zur Belehrung jüngerer oder weniger kundiger Zuhörer (p. 3, 1. 11, 9. 12, 10. 14, 20. 15, 10. 26, 7. 27, 1. 44, 16. 52, 14. 53, 10. 68, 9. 75, 20) scheinen die Veranlassung dazu gegeben zu haben. Gleichzeitige

[1] S. übrigens Lion Tironiana et Maecenatiana. Goett. 1846.

Geschichtschreiber, wie der von ihm an mehreren Stellen, obwohl meist blos um ihn zu widerlegen (p. 1. 14, 13. 32, 16. 85, 11. 86, 10) angeführte Fenestella (p. 5, 14. 66, 25), vor Allen aber die Acta senatus populique Romani [1], nach dem eignen Zeugniß des Cicero die genauesten und ausführlichsten Berichte über die öffentlichen Angelegenheiten, ein sorgfältiges und gründliches Studium der Schriften des Cicero selbst [2], um denselben so viel als möglich aus sich selbst zu erklären, endlich die Reden der Gegner und Zeitgenossen des Cicero, sowohl ächte, wie die des Cominius gegen Cornelius p. 62, 2 und des Lucceius gegen Catilina p. 93, 9, als unächte, wie p. 95, 11 die angebliche des Catilina und Antonius zur Entgegnung der Rede in toga cand. (non ab ipsis scriptae, sed ab Ciceronis obtrectatoribus), sind die Quellen, deren er sich bedient. Ueber frühere Zeiten beruft er sich auf Tuditanus (p. 76, 14), Antias (p. 13, 7. 69, 3), Attikus (p. 13, 15. 76, 14), Livius (p. 76, 14), Julius Hyginus de viris claris (p. 13, 11), auf Varro (3tes Buch de vita populi Romani p. 13, 16), Annales über den 2ten punischen Krieg (p. 3, 9), und ist aufrichtig genug, die Vergeblichkeit seiner Forschungen einzugestehen, wo dieselben kein genügendes Resultat gehabt hatten (p. 11, 1. 48, 10. 93, 10). Die Erklärung der Reden des Cicero hatte also schon damals Schwierigkeiten, welche es nicht leicht war, völlig hinwegzuräumen. Wie Asconius aber, so scheinen Wenige geforscht zu haben; eine gründliche Sacherklärung scheint vor der rhetorischen immer mehr vernachlässigt worden, und unter den späteren Commentatoren, wie die bobbinensischen Scholien beweisen, diejenigen die schätzbarsten gewesen zu sein, in denen Asconius am Häufigsten und am Sorgfältigsten benutzt worden war.

Ehe jedoch von späteren Zeugnissen über das Leben des Cicero die Rede sein kann, wird der bereits von Zeitgenossen über ihn ausgesprochene Tadel berücksichtigt werden müssen. Dieser Tadel aber war von doppelter Art und traf den rednerischen Ruhm des Cicero und den Ruhm seines Charakters und seiner öffentlichen Wirksamkeit. Was jedoch an dem Cicero als Red-

---

[1] p. 19, 8. 32, 15 acta etiam totius illius temporis persecutus sum p. 44, 16. 47, 8. 49, 10.

[2] nicht blos der Reden p. 14, 22. 31, 5.

ner getadelt wurde, gehört in die Geschichte seiner rhetorischen Schriften, insbesondere der Streit, in welchen Cicero mit denjenigen verwickelt wurde, die ihm Schwulst und Ueberladung vorwarfen, während sie selbst, einer einfacheren und ungesuchteren Manier sich befleißigend, ihre Muster besonders in den Attikern, namentlich dem Lysias, finden wollten. Diejenigen aber, welche über Grundsätze der Beredsamkeit mit dem Cicero haderten, konnten, wenn von seinem bürgerlichen Leben die Rede war, seine eifrigsten Bewunderer und Lobredner sein. Nicht so diejenigen, welche, durch den Partheikampf mit ihm zerfallen, zugleich die Sache haßten, die er verfocht oder verfochten hatte, und ihre eigne Ehre vertheidigten, indem sie die seinige angriffen. Auch von diesen Aeußerungen des Partheihasses scheint jedoch nur wenig in die Geschichte übergegangen zu sein. Die dem Sallustius zugeschriebene Declamatio und die Rede des Q. Fufius Calenus bei Dio Cassius 46, 1—28 sind spätere Machwerke, und gestatten, wenn auch ältere Schmähschriften vielleicht voraussetzend, doch keinen Schluß auf dasjenige, was bei den Geschichtschreibern eine allgemeinere Aufnahme gefunden hatte.

Was dem Ruhme des Cicero auf einige Zeit wenigstens bei Vielen am Meisten schadete, war sein letztes Auftreten gegen M. Antonius. Mochte ihm bereits beim Anfang seiner öffentlichen Laufbahn ein unentschiedenes, zuletzt nur durch Rücksichten auf den eignen Vortheil bestimmtes Schwanken zwischen Aristokratie und Demokratie bei seinen Feinden den Schimpfnamen eines Ueberläufers (αὐτόμολος), der Nachdruck aber, mit welchem er als Consul das Ansehn des Senats erhielt und die Unruhstifter bekämpfte, den Vorwurf eines tyrannischen Verfahrens zugezogen haben, und sein Exil als die gerechte Strafe dafür ausgegeben werden, mochte dann nach der Rückkehr die größere Nachgiebigkeit, welche der hart Gezüchtigte den Machthabern bewies, von deren Gegnern ihm häufig als ein neuer Abfall ausgelegt werden, eben so sein Benehmen während des Bürgerkrieges den Cäsar, der ihm indessen am Ersten verzieh, berechtigen, den Beinamen des Theramenes auf ihn anzuwenden, — was Cicero in diesen früheren Perioden seines Lebens verschuldet hatte, oder verschuldet zu haben schien, war unbedeutend, wenn seine Verdienste damit zusammengehalten wurden, und reizte die Rachsucht der Parthei, welche zuletzt die Oberhand gewonnen hatte, um

so weniger, je weniger er selbst als Mitglied einer Parthei gehandelt hatte. Auch was Cicero vom August des Jahres 44 an als Gegner des Antonius that, würde nur zu seinem Ruhme gereicht haben; das zweideutige Spiel aber, welches daneben gegen den Octavian gespielt werden mußte, und selbst den Mördern Cäsars nicht zusagte, obwohl es zu ihrem Vortheil begonnen worden war, verdarb ihm den Ruhm des Vertheidigers der Republik, und verwickelte ihn in Unternehmungen, deren unglücklicher Ausgang dazu diente, auch sein Andenken noch mit übler Nachrede zu beflecken. Erst als auch Antonius gefallen war, scheint eine größere Unpartheilichkeit zurückgekehrt zu sein [1].

Unter den Geschichtschreibern war es jedoch fortwährend Asinius Pollio, welcher, wie es scheint, den Cicero am Wenigsten günstig beurtheilte. Zwar rühmt die Rede des Cremutius Cordus (Tacit. Ann. IV, 34), welcher unter Tiberius angeklagt war, in einem Geschichtswerke (editis annalibus) den Cassius den letzten Römer genannt zu haben, die Unpartheilichkeit, mit welcher Asinius das Andenken der Gegner des Cäsar und des Octavian geehrt habe, und nennt ihn deswegen neben Livius und Messala Corvinus; auch enthält das Zeugniß, welches Asinius Pollio seiner Erzählung über den Tod des Cicero beifügt, großes Lob neben geringem Tadel [2]. An der Stelle des Tacitus

[1] Tacit. A. IV, 34 T. Livius Cn. Pompejum tantis laudibus tulit, ut Pompejanum eum Augustus appellaret; neque id amicitiae eorum offecit. Jetzt hieß es zugleich in den Commentarien des Octavian an Agrippa und Mäcenas, daß er den Cicero nur als Werkzeug gebraucht habe. Plutarch. Compar. Cic. et Demosth. c. 3.

[2] Es sei überflüssig von dem Geist und der Thätigkeit des Mannes zu reden, dessen Werke nie untergehen würden. Natur und Glück hätten ihn auf gleiche Weise begünstigt. Gesundheit und ein noch im Greisenalter Achtung einflößendes Aeußeres, ein langer Friede, für dessen Künste er geschaffen gewesen, die Gelegenheit, Vielen vor Gericht nützlich zu sein, die Umstände, unter denen er das Consulat und andere wichtige Aemter bekleidet, seien ihm zu Statten gekommen. Hätte er nur sein Glück mit mehr Mäßigung, und sein Unglück mit mehr Standhaftigkeit ertragen können! Dadurch aber habe er seinen Feinden, indem er ihren Haß gereizt, zugleich auch ein zuversichtlicheres Vertrauen gegen sie eingegeben; denn er habe Feindschaften mit mehr Muth gesucht als ertragen. Da indessen kein menschliches Verdienst vollkommen sei, so müsse nach den meisten und wichtigsten Erscheinungen des Lebens und Geistes geurtheilt werden. Auch sein

wird jedoch die Unpartheilichkeit des Asinius Pollio nur gegen die Pompejaner Scipio und Afranius und die Mörder Cäsars Brutus und Cassius, und obendrein in einem Zusammenhange gerühmt, der dieselbe nicht außerordentlich groß erscheinen läßt. Das Urtheil über Cicero aber (Senec. Suas. VI) scheint wenigstens auch nicht das eines Feindes, doch nicht frei von dem Vorwurf der Verkleinerungssucht. Allerdings scheint Asinius auch die Geschichte seines Todes anders als die Meisten erzählt, und wenn er ihm dabei Todesfurcht vorwarf, den Grund in dem unentschlossenen Benehmen des Cicero selbst gefunden zu haben, daß er aber (qui Verrem, Ciceronis reum, fortissime morientem tradidit) den Tod des Cicero allein unter Allen auf eine herabwürdigende Weise darstellte (Ciceronis mortem solus ex omnibus maligne narrat), wird dem Verfasser der Suasoriä um so unbedenklicher geglaubt werden können, je höher derselbe das Zeugniß über seinen Charakter gestellt hat [1].

Die außerdem in Verschiedenheit der rhetorischen Ansichten wurzelnde feindselige Stimmung des Asinius Pollio geht aber noch aus Folgendem hervor. In der in späteren Declamationen behandelten Frage, ob Cicero, wenn Antonius ihm Schonung seines Lebens versprochen hätte, seine Reden gegen ihn vernichtet haben würde, hatte nichts Anderes als eine Aeußerung des Asinius (qui infestissimae famae Ciceronis permansit. Senec. Suas. 6) in einer von ihm öffentlich gehaltenen Rede (pro Lamia. Sen. Suas. 7) die Veranlassung gegeben [2], worin er den Cicero beschuldigte, versprochen zu haben, er werde seine Reden gegen den Antonius durch öffentlich von ihm zu haltende Gegenreden widerlegen, wenn ihm dafür das Leben geschenkt würde. Seneca fügt hinzu: His alia sordidiora multo addidit, adeo manifeste falsa, ut ne ipse quidem Pollio in historiis suis ponere ausus fuerit. Daß man ihn selbst, wie wenigstens Vellejus (II, 36, 2), als einen Zögling der Zeit und Beredsamkeit des Cicero (Ciceronianae aetatis eloquentiaeque velut alumnus), betrachtete, hielt ihn von feindlichen Aeußerungen nicht

---

Ende würde man nicht für so beklagenswerth erklären können, wenn er nicht selbst den Tod für ein so großes Unglück gehalten hätte.

[1] Anders freilich Thorbecke de Asinio Pollione p. 116 ff.

[2] Thorbecke p. 68 u. 69.

ab [1]. In einem Vortrage des Sextilius Hena im Hause des Messala Corvinus, welchem er beiwohnte, wurde er durch den von den Uebrigen mit Beifall aufgenommenen Vers »Deflendus Cicero est Latiaeque silentia linguae« in solche Aufregung gesetzt, daß er die Versammlung sofort mit den Worten verließ: Messala tu, quid tibi liberum sit in domo tua videris; ego istum auditurus non sum, cui mutus videor (Senec. Suas. VI extr.). Noch der Sohn des Asinius Pollio, Asinius Gallus, schrieb gegen Cicero de comparatione patris et Ciceronis (Plin. Ep. VII, 4), auf welches Buch sich Gellius (XVII, 1) bezieht, der hier neben dem Gallus noch des Largius Licinius (Ciceromastix) gedenkt [2]. Eine Gegenschrift verfaßte der Kaiser Claudius (Sueton. Claud. 41). Das Geschichtswerk des Asinius Pollio war weniger ungerecht. Der Verf. der Suasoriä sagt: Nec hoc deterrendi causa dico, ne historias ejus legere concupiscatis; concupiscite, et poenas Ciceroni dabitis. Allein es kann bezweifelt werden, ob Ciceros Verdienste als Consul hinlänglich gewürdigt, das Unrecht seiner Verbannung deutlich herausgestellt, sein Benehmen nach seiner Zurückberufung richtig beurtheilt, und der Ausgang seiner öffentlichen Thätigkeit ohne Partheihaß erzählt war. Ja es wird angenommen werden dürfen, daß bei dem Ansehn, welches dem Werke des Asinius zu Theil geworden zu sein scheint, manches den Cicero Betreffende daraus auch in die Schriften späterer Historiker überging. Wessen Darstellung freilich dadurch am Meisten bestimmt worden sei, ist schwer anzugeben. Appian, der die Geschichte des Asinius Pollio ausdrücklich erwähnt (II, 82), führt sie doch nirgends an, wo von Cicero die Rede ist, berührt auch im Allgemeinen die Lebensumstände des Cicero, die letzte Zeit ausgenommen, nur kurz, und ohne das Bestreben, seinem Namen zu schaden [3]. Mit

[1] Thorbecke p. 135.

[2] XVII, 1, 1 Ut quidam fuerunt monstra hominum, quod de diis immortalibus impias falsasque opiniones prodiderunt: ita nonnulli tam prodigiosi tamque vecordes exstiterunt (in quibus sunt Gallus Asinius et Largius Licinius, cujus liber etiam fertur infando titulo Ciceromastix) ut scribere ausi sint, M. Ciceronem parum integre atque improprie atque considerate locutum.

[3] Auch fragt sich, ob dasjenige, was bei Plutarch. Caes. 46. p. 730, A, B, Pomp. 72. p. 657, E. u. App. a. a. O. aus Asinius Pollio ange-

offenbarer Angriff; ist Cicero dagegen bei Dio Cassius geschildert. Dieser aber, so ausführlich auch an vielen Stellen seine Berichte sind, nennt doch selten seine Quellen [1], und den Asinius Pollio namentlich nirgends darunter. Auch sind die Reden, welche in Beziehung auf Cicero bei ihm vorkommen, wie 38, 18—29 die Trostrede des Philiskus, 45, 18—47 und 46, 1—28 die Rede des Cicero gegen und die des Fusius Calenus für Antonius, ja vielleicht sogar 44, 23—33 die im Tempel des Tellus für die Erhaltung des Friedens gehaltene, nur Machwerke des Geschichtschreibers selbst. Abgesehen aber von den offenbar verläumderischen Beschuldigungen und Schmähungen, von denen die Rede des Fusius Calenus voll ist, liegt das Nachtheilige in der Schilderung des Cicero darin, daß theils sein Einfluß als ein unrechtmäßiger und tyrannischer, theils sein Handeln als eigennützig, selbstsüchtig und veränderlich dargestellt wird. Nichts als sein eigner Nutzen ist es, der ihn bestimmt, bald der Aristokratie, bald der Demokratie das Wort zu reden, sein Ansehn nicht das Werk seiner Verdienste um das Gemeinwohl, sondern eine Folge der Verpflichtungen, welche er den von ihm vor Gericht Vertheidigten auferlegt hat, und von diesem Ansehn macht er als Consul einen Gebrauch, der ihn später mit Recht dem Vorwurf einer willkührlichen Verletzung der Volksrechte aussetzt. Der Angriff aber, welcher ihn trifft, macht ihn jetzt eben so kleinmüthig, als er früher übermüthig gewesen ist; er verläßt, ohne Widerstand zu wagen, die Stadt, und verdankt seine Zurückrufung nur dem Pompejus [2]. Dabei ist das Bestreben, den Ruhm des Cicero zu verkleinern, noch an folgenden Stellen besonders sichtbar. 36, 26 soll er in den ersten Jahren seiner bürgerlichen Thätigkeit dem Volke und den Vornehmen nur haben zeigen wollen, *ὅτι ὁποτέροις ἂν σφῶν πρόσθηται, πάντως αὐτοὺς ἐπαυξήσει· ἐπημφοτέριζε γὰρ* etc. 36, 27 wird sein zweideutiges Benehmen bei dem Proceß des Manilius geschildert (vgl. Plutarch. Cic. 9). 36, 25 werden nicht nur die Ver-

---

führt wird, aus ihm selbst genommen ist (Sueton. Caes. 30), was Thorbecke freilich (p. 120) annimmt.

[1] So 44, 35 *ὡς μὲν αὐτὸς ὁ Ὀκταούιος γράφει*

[2] Dio Cass. 39, 6 *Πομπήϊος δὲ ἐν τούτῳ τὴν κάθοδον τῷ Κικέρωνι διεπράξατο. ὃν γὰρ διὰ τοῦ Κλωδίου ἐξεληλάκει, τοῦτον ἐπ' αὐτὸν ἐκεῖνον ἐπανήγαγεν.* App. II, 16 *διὰ Πομπήϊον ἐκπεσὼν, διὰ Πομπήϊον κατῄει.*

dienste des Cicero um die Unterdrückung der Unruhen, welche die Volkstribunen während seines Consulats anzustiften suchten, unvollständig erwähnt, sondern auch 36, 26—28 verschweigt, was er in der Sache des Rabirius that. 36, 32. 35. 36 wird das Verfahren gegen Catilina und seine Mitverschwornen offenbar entstellt [1]. 37, 38 wird das letzte öffentliche Auftreten des Cicero vor dem Schlusse seines Consulats nur seinen Feinden nacherzählt. 38, 9 wird unwahr behauptet, daß Cicero und Lucullus den ihnen vom Vettius vorgeworfenen Anschlag gegen das Leben des Cäsar und Pompejus blos durch die Umstände verhindert worden seien auszuführen [2]. 37, 12 aber heißt es im Widerspruch mit dem früher Gesagten, wonach die Beredsamkeit des Cicero und die Dankbarkeit der von ihm Vertheidigten seinen Einfluß begründet haben sollte, er habe sich dadurch mehr Feinde als Freunde gemacht [3]. 37, 14 scheint das Benehmen des Cicero gegen den Cäsar und Pompejus vor seiner Verbannung über die Gebühr herabgewürdigt [4]. Weiterhin ist von Undankbarkeit gegen den Crassus und Cäsar die Rede. Denn, heißt es, wenn er auch offen nichts wider sie zu unternehmen wagte — er hatte die Folgen davon erfahren —; so verfaßte er dagegen heimlich eine Schrift, welche eine Vertheidigung seiner Absichten enthielt, und versiegelt seinem Sohne übergeben wurde, um erst nach seinem Tode bekannt gemacht zu werden [5]. Daß nun Cicero zur Aufhebung der Verordnungen

---

[1] 36, 33 ὁ γὰρ Κικέρων, πολὺ δυνάμενος, συχνούς τε ἐκ τῶν συνηγορημάτων, τοὺς μὲν οἰκειούμενος, τοὺς δὲ ἐκφοβῶν, πολλοὺς τοὺς διαγγέλλοντάς οἱ τὰ τοιαῦτα ἔσχε. — μεταστῆναι ἢ φρουρᾷ τὸν Κατιλίναν ἐψηφίσατο. — 36, 35 αὐτὸς δὲ ἐν τούτῳ τὴν βουλὴν ἤθροισε, καὶ πολλὰ συνηγορήσας τε καὶ ἐκφοβήσας, ἔπεισε θάνατον τῶν συνειλημμένων καταγνῶναι. — 36, 36 καί τινες καὶ ἐπὶ τῷ μελλῆσαι συμφρονήσειν αὐτοῖς ὑποπτευθέντες, εὐθύνοντο. Auch 37, 12 heißt es von Cicero: διὰ φόβον μᾶλλον ἢ δι' εὔνοιαν ἰσχύων.

[2] ἐπεχείρησαν μέν, οὐκ ἠδυνήθησαν δέ, ἀλλ' ὀλίγου καὶ αὐτοὶ προσαπώλοντο.

[3] In seiner Eitelkeit nämlich πάντας τε ὑπερεφρόνει, καὶ ἰσοτιμίαν οὐδενὶ ἠξίου εἶναι· φορτικός τε καὶ ἐπαχθὴς ἦν.

[4] καὶ ἡμέρας καὶ νύκτας ὁμοίως περιιὼν ἐθεράπευε u. 37, 17 ἄκων μετά τε αἰσχύνης καὶ μετὰ κακοδοξίας — μετέστη.

[5] eine Erfindung, die wohl durch die Schrift de temporibus Ciceronis entstanden ist.

des Clodius sich auch Gewaltsames erlaubt (39, 21), was selbst von Cato gemißbilligt wird (39, 22), daß er den Gabinius bald verfolgt (39, 59) und anklagt (39, 62), bald vertheidigt [1] (39, 63), daß er sich feig zeigt beim Processe des Milo, obwohl er in anderer Beziehung dabei auch Muth an den Tag legt [2]; alles dieses konnte bei einem dem Cicero so wenig geneigten Erzähler nicht unerwähnt bleiben. Vergl. auch was von dem Verhalten des Cicero gegen Cäsar während und nach dem Bürgerkriege 41, 18. 42, 10. 43, 13. 43, 43 gesagt wird. Die meiste Veranlassung zu Angriffen auf den Charakter des Cicero bot das letzte Jahr seines Lebens dar. Die Undankbarkeit seines Mörders und die Rachsucht, welche Antonius und seine Gemahlin an seinem Leichnam auslassen, wird jedoch nicht verschwiegen (47, 8. 11).

Unpartheiischer und gerechter gegen das Andenken des Cicero erscheint die Lebensbeschreibung des Plutarch, wichtig noch um der Nachrichten willen, welche aus verschiedenen jetzt verlorenen Quellen geflossen sind. Ausdrücklich erwähnt jedoch Plutarch als solche nur die Schrift des Tiro, obwohl aus c. 20 [3] geschlossen werden kann, daß auch die von Cicero selbst in griechischer Sprache verfaßte Geschichte seines Consulats oder das lateinische Gedicht des Cicero über sein Consulat benutzt wurde. Auch die in der Compar. Demosth. et Cic. c. 3 erwähnten Commentarien des Octavian können für die letzte Zeit gebraucht worden sein, werden jedoch in der Vita selbst nicht genannt. Wären indessen nur Quellen von solcher Wichtigkeit zu Rathe gezogen worden, so ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß in der Lebensbeschreibung weniger Unzuverlässiges und Unglaubliches vorkommen würde. Eine die Glaubwürdigkeit des Gefundenen stets prüfende, umfassendere Benutzung des vorhandenen Stoffes wird nämlich eben so wenig angenommen werden können, als ein gründlicheres und sorgfältigeres Studium der ciceronianischen Schriften selbst.

---

[1] Es wird ihm dabei das eine Mal seine Verbannung (39, 60), das andere Mal sein Wankelmuth (39, 63 wie 36, 27) vorgeworfen.

[2] Siehe selbst Dio Cass. 40, 55 und Ascon. p. 39. Seine Feigheit dagegen Dio 40, 54; vgl. 46, 7. 20 nachgeahmt aus Aeschin. f. leg. §. 34 u. 35 Bekk.

[3] wie Heeren thut de font. Plut. p. 185.

Schon der Anfang zeigt, daß Plutarch nur unsichern Gewährsmännern folgte. Das unbestimmte λέγουσιν über die Mutter des Cicero und die Behauptung, daß über den Vater desselben οὐδὲν μέτριον zu erfahren gewesen, beweist, daß weder die Schriften des Cicero, noch sonst eine Quelle, welche Vertrauen verdiente, benutzt wurde. Denn das haushälterische Wesen seiner Mutter rühmt Cicero fam. XVI, 26, sein Geschlecht nennt er de leg. II, 1, 3 sehr alt (antiquissima), und von seinem Vater sagt er ebendas., daß er in dem von ihm neu erbauten Hause zu Arpinum seine Zeit gewöhnlich mit wissenschaftlichen Beschäftigungen hingebracht habe.[1] Das Urtheil konnte daher hier nicht schwankend sein, und wenn es hieß, ἐν κναφείῳ τινὶ καὶ γενέσθαι καὶ τραφῆναι τὸν ἄνδρα, so hätte dies sofort als Gerede der Feinde des Cicero (Dio Cass. 46, 4) abgewiesen werden sollen. Hätten ferner wohl Tiro oder Cornelius Nepos das Geschlecht des Cicero von dem Volskerfürsten Tullus Attius herleiten können, da Cicero selbst Brut. c. 16, 62, nachdem er von den Unrichtigkeiten, die durch Lobredner der Verstorbenen in die Geschichte gekommen, gesprochen hat, hinzufügt: ut si ego me a M'. Tullio esse dicerem, qui patricius cum Servio Sulpicio consul anno X post exactos reges fuit.

Eben so unlauter scheint die Quelle, aus welcher das über den Namen des Cicero Erzählte genommen ist. Als Cicero sich um obrigkeitliche Würden zu bewerben anfing, war sein Name durch Rednerverdienst schon angesehen genug, und es ist um so weniger glaublich, daß seine Freunde ihm zugeredet haben sollten, sich desselben zu entäußern, je weniger es in Rom an Geschlechtern fehlte, die trotz ähnlicher Namen das höchste Ansehn erlangt hatten. An die Wortableitung des Namens des Cicero dachte wohl Niemand bei seiner Erhebung, und es erscheint als Erdichtung, daß er als Quästor in Sicilien auf ein Weihgeschenk eine Erbse neben den Namen M. Tullius habe eingraben lassen.

C. 3 ist die Zeitfolge unrichtig. Aus Brut. 89, 306 geht hervor, daß Philo erst im J. 88 nach Rom kam (occiderat Sulpicius illo anno §. 307), nachdem Cicero seine Kriegsjahre schon

[1] Vgl. über den Großvater des Cicero: de leg. III, 16, 36. de orat. II, 66, 265.

vollendet hatte. Was hierauf über den Proceß des S. Roscius angegeben wird, deutet wenigstens auf eine andere Quelle als die Rede des Cicero, wenn Sulla, aufgebracht über die Behauptung des Roscius, daß das von ihm eingezogene und dem Chrysogonus für 3000 Drachmen verkaufte Vermögen seines Vaters nicht weniger als 250 Talente betragen habe (bei Cicero pr. Rosc. c. 2 ist der Kaufpreis duo millia nummum), die Anklage wegen Vatermords selbst veranlaßt haben soll. Daß die Sorge für seine Gesundheit der eigentliche Grund war, weshalb er nach Griechenland und Asien reiste, sagt Cicero Brut. 91, 314, und zwar so, daß von einem anderen Grunde gar nicht die Rede ist, obgleich kurz zuvor erst der Proceß des Roscius (90, 312) erwähnt war. Plutarch dagegen hält die Bemerkung, daß Cicero aus Furcht vor Sulla Italien verlassen habe, so fest, daß er sogar versichert, Cicero habe eine Zeitlang die Absicht gehabt, sich ganz der Philosophie zu widmen, wenn ihm die Umstände eine bürgerliche Laufbahn unmöglich machten, und sei erst durch die Nachricht vom Tode des Sulla bewogen worden (c. 4), zur Beredsamkeit zurückzukehren [1].

Mit der c. 4 angeführten Schmeichelrede des Apollonius Molo will Brut. 91, 316 nicht recht stimmen, wo Cicero gerade rühmt, daß Molo ihn auf seine Fehler aufmerksam gemacht. Sollte ferner Cicero den Gott in Delphi gefragt haben, ὅπως ἂν ἐνδοξότατος γένοιτο, und durch die Antwort τὴν ἑαυτοῦ φύσιν, ἀλλὰ μὴ τὴν τῶν πολλῶν δόξαν ἡγεμόνα ποιεῖσθαι τοῦ βίου, in der ersten Zeit nach seiner Rückkehr von bürgerlichen Angelegenheiten fern gehalten, und erst durch seinen Vater und seine Freunde von Neuem dazu bestimmt worden sein? Aus Brut. 92, 317. 318 folgt eher das Gegentheil (Unum igitur annum, cum rediissemus ex Asia, causas nobiles egimus, cum quaesturam nos, consulatum Cotta, aedilitatem peteret Hortensius).

Was c. 6 über die Quästur in Sicilien bemerkt wird, scheint sonst aus einer glaubwürdigen Quelle geflossen zu sein. Was aber Cicero selbst von der seiner Eitelkeit widerfahrenen Krän-

---

[1] Dagegen scheint richtig, was Plutarch c. 4 über die Anhänglichkeit des Cicero an die neuere Akademie bemerkt, und nicht widerlegt durch Acad. post. c. 13, wie Barton glaubt (z. Plutarch Cic. 4).

kung erzählt haben soll[1], stimmt gar nicht mit pr. Plancio 26, 65 überein, beweist also, daß diese Stelle unmittelbar gar nicht als Quelle gedient haben kann, und daß es kaum etwas Anderes als eine undeutliche Erinnerung war, welche dem Plutarch oder seinem Gewährsmann vorschwebte.

Daß Cicero sich Kenntniß von den Namen, Wohnplätzen, Freunden und Nachbarn derjenigen zu verschaffen suchte, an deren Gunst ihm gelegen war, hat nichts Unglaubliches; in der Manier aber, wie c. 7 init. darauf aufmerksam gemacht wird, liegt eine lächerliche Nachäffung sokratischer Gedanken. — Auffallend ist ferner und ein Beweis, daß das Studium, welches Plutarch den Werken des Cicero selbst zuwandte, nur gering gewesen sein kann, daß weder der Rede für den Vorschlag des Manilius, noch derer für den Cornelius gedacht wird (c. 9), während dasjenige, was er dem Pompejus zu Gefallen in dem Veruntreuungs-Proceß des Manilius that, so umständlich erwähnt wird. c. 10 aber wird als Zweck der catilinarischen Verschwörung auch die Umstoßung der sullanischen Verfassung genannt, die doch längst nicht mehr bestand.

Benutzung des Sallust könnte aus c. 11 vergl. mit Sall. Cat. 21 u. 23 vermuthet werden. Indessen ist von Vielem, was bei Plutarch vorkömmt, bei Sallust entweder gar nicht, oder doch nicht so vollständig die Rede (cfr. Plut. c. 14 u. 15). Ein Widerspruch aber ist es, wenn bei Plutarch c. 15 M. Crassus, Metellus Scipio und M. Marcellus dem Cicero über die Verschwörung die wichtigsten Mittheilungen machen, bei Sall. Cat. 28 aber (vergl. c. 48 u. 49) von Beschuldigungen die Rede ist, welche dem Crassus wegen Theilnahme an der Verschwörung gemacht werden. Wie konnte Sallust hinzufügen: Ipsum Crassum ego postea praedicantem audivi, tantam illam contumeliam sibi a Cicerone impositam, wenn Crassus sogar Verdienste um die Entdeckung der Verschwörung gehabt haben sollte! Hiervon findet sich jedoch auch bei Cicero nichts, während dagegen Dio Cass. 37, 31 davon wissen will.

Daß Plutarch eigenthümlichen und nicht sehr zuverlässigen Quellen folgte, ergiebt sich ferner aus seiner Erzählung von dem Anschlag gegen das Leben des Cicero c. 16. Nach dieser Stelle

[1] γελοῖόν τι παθεῖν φησί.

soll nämlich Catilina selbst dem Marcius und Cethegus befohlen haben, ξίφη λαβόντας ἐλθεῖν ἐπὶ τὰς θύρας ἕωθεν ὡς ἀσπασομένους etc. Cicero aber sagt in Catil. 1, 4, Catilina habe in der Versammlung beim Läca geäußert, er würde bereits die Stadt verlassen haben, wenn nicht Cicero noch am Leben sei. Hierauf hätten sich 2 römische Ritter gefunden u. s. w. Diese werden hier nicht namentlich angeführt, in der Rede für Sulla aber (18, 52) heißt es von der Versammlung beim Läca: tunc tuus pater, Corneli, id quod tandem aliquando confitetur, illam sibi officiosam provinciam depoposcit, ut cum prima luce consulem salutatum veniret, intromissus meo more et jure amicitiae, me in meo lectulo trucidaret.[1] Catilina also hatte nur einen Wunsch geäußert, keinen Befehl gegeben, die Namen der beiden Ritter waren ferner anfangs gar nicht so bekannt, wie man aus Cic. Cat. 1, 4 und Sall. Cat. 27 schließen könnte, sondern wurden dies wohl erst durch spätere Geständnisse, und endlich weicht Cicero noch in so fern von Plutarch ab, als unter dem angeführten Cornelius, der zur Zeit der Rede pro Sulla noch am Leben war, nicht der hingerichtete C. Cornelius Cethegus gemeint sein kann. Zur Anführung des Cethegus aber bei Plutarch scheint nichts Anderes die Veranlassung gegeben zu haben als eine Verwechslung mit der Nachricht, daß Cethegus das Blutvergießen leiten sollte, welches nach der Entfernung des Catilina aus Rom beschlossen wurde (pr. Sulla 19, 53 quum — Cethegus caedi praeponeretur u. a. St.). Richtiger als Plutarch nennt Sallust den Ritter C. Cornelius und Senator L. Vargunteius, nur in so fern von Cicero abweichend, als dieser beide Ritter nennt. Von besonderer Wichtigkeit nach pr. Sulla 6, 18: quibus (nämlich durch die Bitten des Autronius) ego rebus, judices, ita flectebar animo atque frangebar, ut etiam ex memoria, quas mihi ipsi fecerat insidias, deponerem: ut jam immissum esse ab eo C. Cornelium, qui me in sedibus meis, in conspectu uxoris meae ac liberorum meorum trucida-

[1] Vgl. pr. Sulla 18, 51: At accusat C. Cornelii filius, idemque valere debet, ac si pater indicaret. — O patrem Cornelium sapientem! qui, quod praemii solet esse in indicio, reliquerit: quod turpitudinis in confessione, id per accusationem filii susceperit. Vgl. Muret. ad Cic. in Cat. I, 4. Vol. III, p. 615 ed. Graev.

rei, obliviscerer. Auch zu dem Irrthum bei Appian II, 3, der den Lentulus und Cethegus nennt, mag der Grund in dem Namen Cornelius (beide sind nämlich Cornelier) liegen [1].

C. 16 Ἐνταῦθα — συγκαθίσας μὲν οὐδεὶς ὑπέμεινε τῶν συγκλητικῶν etc. stimmt zwar mit Cic. in Cat. I, 7 Quid, quod adventu tuo ista subsellia vacuefacta sunt? aber nicht aus Cicero nachzuweisen: δεῖν γάρ, αὐτοῦ λόγοις, ἐκείνου δὲ ὅπλοις πολιτευομένου, μέσον εἶναι τὸ τεῖχος. Plutarch weiß ferner (c. 16) sehr genau, daß Catilina μετὰ τριακοσίων ὁπλοφόρων die Stadt verlassen, und später an der Spitze von 20000 Mann umhergezogen sei, die Städte zum Abfall zu verleiten; Sallust aber sagt nur c. 32 (cfr. c. 36), Catilina nocte intempesta cum paucis in Manliana castra profectus est, und Cicero klagt über nichts mehr, als daß er so wenige der Seinigen mit sich genommen. Eben so sagt Sallust c. 56 wohl ohne Zweifel richtig, Catilina habe anfangs blos 2000 Mann beisammen gehabt, später jedoch 2 Legionen vollzählig gemacht, obwohl nur der vierte Theil seiner Mannschaft vollständig mit den üblichen Kriegswaffen ausgerüstet gewesen.

Unter den von Catilina in Rom Zurückgelassenen wird zwar auch bei Cicero und Sallust die Wirksamkeit des Lentulus hervorgehoben [2], da wenigstens, wo der Aufwiegelung der Allobroger gedacht wird, offenbar jedoch weniger entschieden als bei Plutarch, der deswegen c. 17 zugleich länger bei der Persönlichkeit desselben verweilt [3]. Was nach c. 19 Junius Silanus und Piso geäußert haben sollen, wird weder von Sallust noch von Cicero noch irgendwo anders erwähnt; und wenn nun auch die Angabe über Sulpicius durch Cicero in Cat. III, 3, 8 bestätigt wird, so kann doch bei einer weit über den Inhalt dieser Rede hinausgehenden Sachkenntniß nicht geschlossen werden, daß das bei Cicero Angeführte die Quelle sein müsse.

C. 19 wird von Lentulus gesagt: Οὗτος μὲν οὖν καὶ οἱ

---

[1] Dio Cassius 37, 32 extr. nennt die Namen gar nicht.

[2] Sall. Cat. c. 39. c. 58: Scitis equidem, milites, socordia atque ignavia Lentuli quantam ipsi cladem nobisque attulerit. Cic. in Cat. III, 2, 4. pr. Sulla 5, 17. 10, 30. 11, 33 dux Lentulus.

[3] Hierbei zugleich eine Unrichtigkeit in Beziehung auf den Namen Sura. Daß dieser Name weit älter ist, folgt aus Liv. XXII, 31. S. Barton ad Plut. Cic. c. 17.

τὴν αὐτῶν παραδίδοσθαι εἰς ἐλευθέραν φυλακὴν παρὰ τοῖς στρατηγοῖς. Bei Cicero III in Cat. 6, 14 heißt es nur in custodiam traderentur, eben so IV in Cat. 3, 5 in custodiam dandos censuistis und in custodiam nominatim dati sunt. Indessen ist bei Sallust c. 47 in der That von einer libera custodia die Rede, auch wird hinzugefügt, wem die Einzelnen zur Bewachung anvertraut wurden. Daß diese aber Prätoren gewesen, wie Plutarch c. 22 angiebt, läßt sich nicht nachweisen. Sallust. Cat. 47 [1].

Der gleichzeitigen Feier des Festes der Bona Dea wird bei Sallust und Cicero nirgends gedacht, doch scheint die auch von Dio Cassius 37, 35 erwähnte Sache keine Erdichtung [2], und eben so setzen die übrigen c. 20 angeführten Umstände eine tiefere Kenntniß der Verhältnisse des Cicero voraus. So gründet sich dasjenige, was über Cicero und Cäsar c. 20 gesagt wird, offenbar auf eine genauere und unbefangenere Beobachtung als bei Sallust (c. 49), der hier den Vornehmen geradezu Schuld giebt, den Cicero gegen den Cäsar gereizt zu haben. (Vgl. Cic. in Cat. IV, 5 und Sueton. Caes. 14) [3]. In den Worten aber ἀλλὰ καὶ λεγόμενον ἦν [illegible] und Τινὲς δέ φασι [illegible] etc. scheinen Zeugnisse von Zeitgenossen gemeint zu sein. Von Merkwürdigkeit ist ferner die Nachricht, daß die Rede des Cicero, als über die Strafe der Verschwornen berathen wurde, nicht sowohl zu Strenge als zu Milde stimmte, daß seine Freunde dem Cäsar beipflichteten, weil sie die Meinung desselben dem Cicero für zuträglicher hielten, und daß

---

[1] Sallust. c. 55, wo von der Abführung der Verschwornen in das Tullianum die Rede ist (idem fit ceteris per praetores), könnte als Quelle des Irrthums betrachtet werden.

[2] Servius ad Virg. Ecl. 8, 105 Aspice corripuit tremulis altaria flammis Sponte sua, dum ferre moror, cinis ipse. Hoc uxori Ciceronis dicitur contigisse: quum post peractum sacrificium libare vellet in cinerem, ex ipso cinere flamma surrexit, quae flamma eodem anno consulem futurum ostendit ejus maritum, sicut Cicero in suo testatur poemate. Freilich also war die Beziehung, in der die Sache in dem Gedicht des Cicero erwähnt wurde, nicht dieselbe.

[3] Daß er damals dem Rathe des Nigidius gefolgt sei, hatte Cicero selbst gesagt. Plutarch. An seni gerenda sit resp. c. 27, p. 797, D. Es fragt sich nur wo. Ist vielleicht fam. IV, 13, 2 gemeint? Vgl. pro Sulla 14, 42.

ohne das Dazwischentreten des Lutatius Catulus [1] und Cato deshalb das Schicksal der Verschwornen anders entschieden worden wäre. Bemerkenswerth auch die von Sallust verschwiegene Berathung über die Einziehung der Güter der Verurtheilten, wobei Cäsar den Beistand der Volkstribunen angerufen und Cicero zuletzt nachgegeben haben soll (c. 21).

Die Erzählung von der Hinrichtung der Verschwornen weicht besonders darin von Sallust ab, daß es c. 22 heißt: εἶτ' ἐφεξῆς τὸν Κέθηγον καὶ οὕτω τῶν ἄλλων ἕκαστον καταγαγὼν ἀπέκτεινεν, während Sallust dies durch die Prätoren geschehen läßt. Indessen liegt schon darin eine Verschiedenheit, daß, während Sallust das Tullianum, den Ort der Hinrichtung ausführlich schildert, Plutarch vielmehr bei dem Eindruck verweilt, welchen die Abführung des Lentulus in den Kerker gemacht haben soll; hier wie in dem Folgenden mit dem sichtbaren Bestreben, den Ruhm des Cicero herauszuheben, welchen dagegen Sallust eher in Schatten zu stellen sucht.

Nachdem jedoch Plutarch die Geschichte der catilinarischen Verschwörung, den Glanzpunkt im Leben des Cicero erzählt hat, glaubt er einer genaueren Schilderung der folgenden Begebenheiten überhoben zu sein. Er begnügt sich, der Anfeindungen zu gedenken, welche Cicero am Ende seines Consulats erfährt, und nennt als Urheber derselben nicht nur den Metellus, sondern auch den Bestia (c. 23). Sallust aber nennt diesen, den er unter den Mitwissern der Verschwörung anführt, als einen der Volkstribunen des abgewichenen Jahres (Sall. Cat. c. 43), und Cicero spricht blos von Einem Volkstribun, der ihn am Ende seiner Amtsführung zu reden verhindert, und die Sache der Verschwornen betraure [2]. Außerdem aber steht fest, daß Metel-

[1] Dessen jedoch weder Sallust noch Dio 37, 36 gedenkt; auch Cicero nicht ad Att. XII, 21, 1, wo Cicero den Brutus tadelt, daß er in seiner Lobschrift auf Cato gesagt habe: Catonem primum sententiam de animadversione dixisse, quam omnes ante dixerant praeter Caesarem. Nach Sallust c. 49 und App. II, 5 hatte Tib. Nero vor Cäsar ein milderes Urtheil abgegeben. Hiervon schweigt jedoch sowohl Cicero als Sueton Caes. 14.

[2] in Pis. 3, 6 Ego quum in concione, abiens magistratu, dicere a tribuno plebis prohiberer etc. pr. Sulla 10, 31. Quod quum is tribunus plebis facit, qui unus videtur ex illis ad lugendos conjuratos relictus, nemini mirum est.

lius Nepos: derjenige unter den Volkstribunen des Jahres, er war, der in Verbindung mit Cäsar sich vorzugsweise den Optimaten entgegensetzte. Dabei beweist freilich die Bemerkung der Schol. Bob. zu pr. Sulla 10, 31. p. 366, daß der Irrthum sich wohl auch in andern Quellen als bei Plutarch fand. — Das c. 23 noch über Cäsar und Cato Gesagte scheint richtig, nur daß dem Zeugniß des Cicero selbst zufolge der Ehrentitel parens patriae keine andere Entstehung hat (in Pis. 3, 6 Me Q. Catulus, princeps hujus ordinis et auctor publici consilii, frequentissimo senatu, parentem patriae nominavit).

Die Eitelkeit, mit welcher Cicero in Schrift und Wort auf das von ihm erworbene Verdienst zurückzukommen pflegt, wird nicht verschwiegen; — fühlte doch Cicero selbst (ad Att. I, 14, 4), daß er darin zu weit ging, — indessen wird zugleich bemerkt (c. 24), wie neidlos er die Vorzüge Anderer anerkannt habe, und dies aus dem Lobe erläutert, welches griechischen Philosophen in seinen Schriften gespendet werde (ὡς ἐκ τῶν συγγραμμάτων λαβεῖν ἔστιν). Die folgenden Worte *Πολλὰ δ' αὐτοῦ καὶ ἀπομνημονεύουσιν* beweisen jedoch, daß die mitgetheilten Aeußerungen wohl von Andern als von Plutarch aus den Schriften des Cicero gesammelt worden waren. Mehreres darunter kann aus den erhaltenen Werken des Cicero nachgewiesen werden [1], Anderes scheint aus verlorenen genommen [2]. Auch werden c. 24 Briefe an den Herodes erwähnt, dessen Cicero ad Att. II, 2, 2 gedenkt und später, nachdem ihm mit Leonidas die Beaufsichti-

[1] So c. 24 von Aristoteles ὅτι χρυσίου ποταμὸς εἴη ῥέοντος bestätigt durch Acad. II, 38, 119 Aristoteles flumen orationis aureum fundens; über Plato ὡς τοῦ Διός, εἰ λόγῳ χρῆσθαι πέφυκεν, οὕτω διαλεγομένου durch Brut. 31, 121 Quis uberior in dicendo Platone? Jovem sic ajunt philosophi, si Graece loquatur, loqui. Ueber den Gorgias: Cic. fam. XVI, 21, 6; über den Munatius Plancus: fam. VII, 2, 3. Philipp. VI, 4, 10.

[2] So c. 24 τὸν δὲ Θεοφράστου τρυφὴν ἰδίαν εἰώθει ἀποκαλεῖν, was man wenigstens Brut. 31, 121. Orat. 19, 162. de orat. I, 11, 39. Acad. I, 9, 33 vergebens sucht. Was Cicero vom Demosthenes gesagt haben soll, seine größte Rede sei auch seine beste, sagt Plinius Ep. I, 20, 4 vom Cicero, cujus oratio optima fertur esse, quae maxima. Das dem Demosth. Schuld gegebene ἀπονυστάζειν bestätigt Quintilian X, 1, 24 quum Ciceroni interim dormitare Demosthenes — videatur.

gung des Sohnes des Cicero übertragen worden war, öfter gedacht wird (ad Att. XIV, 18, 4. XV, 16 A); Briefe, deren Vorhandensein auch aus ad Att. XIV, 16, 3 hervorgeht. Eben so scheint aus den Worten *Καὶ σχεδὸν αὕτη γε τῶν Ἑλληνικῶν μία· καὶ δευτέρα πρὸς Πέλοπα τὸν Βυζάντιον ἐν ὀργῇ τινι γέγραπται* c. 24 auf eine Sammlung griechisch geschriebener Briefe hingedeutet zu werden.

Uebrigens scheint noch bemerkenswerth, daß die c. 24—27 erwähnten Aeußerungen des Cicero in so fern nach einem bestimmten Plane mitgetheilt werden, als 1) von denjenigen die Rede ist, durch welche er den Ruhm Anderer sich bereit zeigt anzuerkennen, 2) von denjenigen, in denen ihm das Bewußtsein seiner Ueberlegenheit zu weniger schicklichen Behauptungen gegen seine Feinde fortriß, 3) von denjenigen, in denen er auch gegen Andere als gegen seine Feinde seinem Hange zu Stichelworten nachgab (c. 27). Eine ältere Sammlung also scheint dabei benutzt worden zu sein.

Die Ursachen des Processes des Clodius werden im Allgemeinen richtig angegeben [1], unrichtig aber, daß Cäsar, welcher sogar als Zeuge für Clodius auftrat (Sueton. Caes. 6 u. 74 vgl. Plutarch. Cic. 29 extr.), denselben angeklagt haben soll. Der Erzähler hatte hier offenbar aus dem Einen, daß Cäsar die Pompeja verstieß, sofort auch das Andere geschlossen: *καὶ δίκην ἀσεβείας ἀπεγράψατο τῷ Κλωδίῳ* c. 28 extr. Von einer Benutzung der Briefe an den Atticus aber ist in der ganzen Erzählung keine Spur, obgleich die Aeußerungen des Catulus und Cicero über die von Clodius bestochenen Richter auch Cic. ad Att. 1, 16, 5 u. 10 vorkommen. Clodius soll ferner dem Cicero früher befreundet gewesen sein und sogar zu denen gehört haben, welche sich ihm während der Gefahren der catilinarischen Verschwörung besonders gefällig und dienstfertig bezeigt hatten. Und eben so soll die Eifersucht der Terentia auf eine der Schwestern des Clodius den Cicero bewogen haben, als Zeuge gegen den Clodius aufzutreten. Der ersteren dieser beiden Angaben

---

[1] Plutarch. Cic. c. 28 *λαμβάνουσι τὸν Κλώδιον, εἰς οἴκημα παιδίσκης, ᾗ συνεισῆλθε, καταπεφευγότα.* Nach Cic. ad Att. 1, 12, 3 zwar auch P. Clodium — deprehensum, aber zugleich per manus servulae servatum et eductum.

aber widersprechen die Stellen bei Cicero, an denen dem Clodius umgekehrt Einverständniß mit Catilina und Mitwissenschaft um seine Verschwörung Schuld gegeben wird [1]. Soll er ihm doch sogar in sein etruskisches Lager gefolgt sein! Gesetzt aber auch, daß alle diese Beschuldigungen ersonnen gewesen, oder auf unsichern Gerüchten beruht hätten, so würde doch eine Möglichkeit für die Entstehung derselben gar nicht denkbar sein, wenn Clodius dem Cicero bei der Unterdrückung der Verschwörung einiger Maßen erwähnenswerthe Dienste geleistet hätte. Und daß Cicero schon ad Att. 1, 14, 5 schreibt: Nam quum dies venisset rogationi ex senatusconsulto ferendae, concursabant barbatuli juvenes, totus ille grex Catilinae, duce filiola Curionis, et populum ut antiquaret rogabant, ist ein um so unverdächtigeres Zeugniß, je weniger damals Jemand ahnden konnte, daß Clodius einst als Rächer der hingerichteten Verschwornen auftreten würde.

Auf die andere Behauptung, daß Terentia's Eifersucht mit im Spiele gewesen, wird man ebenfalls nicht zu viel Werth legen dürfen, obgleich ein Paar dunkle Stellen der Briefe an den Atticus darauf gedeutet werden könnten. Nachdem nämlich das Vergehen des Clodius im Senat zur Sprache gekommen, schreibt Cicero I, 13, 3 Boni viri removentur a causa; operae comparantur; nosmet ipsi, qui Lycurgei a principio fuissemus, quotidie demitigamur. Clodius selbst war anfangs weniger auf Cicero aufgebracht als auf Lucullus, Hortensius, C. Piso, Messala. Diese nämlich (ad Att. I, 14, 5) contumeliose laedebat; me tantum »comperisse omnia« criminabatur. Daß indessen Cicero in der That einer der eifrigsten Sprecher gegen den Clodius war, noch ehe er als Zeuge gegen ihn auftrat, geht aus Att. I, 16, 1 deutlich hervor.

Die Schwester des Clodius, auf welche Terentia eifersüchtig gewesen sein soll, wird auch von Cicero mehrmals erwähnt, allein ohne daß des von Plutarch erwähnten Umstandes gedacht wird; nur liegt überall Feindschaft und Hohn in seinen Worten

---

[1] de har. resp. 3, 5. pr. Mil. 14, 37. 21, 55. Asconius daher p. 50 Or. Saepe objecit Clodio Cicero, socium eum conjurationis Catilinae fuisse; quam rem nunc quoque reticens ostendit. Fuerat enim opinio, ut Catilina ex urbe profugerat in castra Manlii centurionis, — Clodium eum subsequi voluisse et coepisse, tum deinde mutato consilio in urbem rediisse.

(ad Att. II, 1, 5; 9, 1. 12, 2. 14, 1. 22; 8). Außerdem stimmt das bei Plutarch über den Ursprung des Namens Quadrantaria Gesagte nicht mit Cic. pr. Coel. 26, 62 überein (nisi forte mulier potens quadrantaria illa permutatione familiaris facta erat balneatori).

In Beziehung auf die c. 30 mitgetheilte Erzählung von den Verhandlungen mit Cäsar wegen einer Legatenstelle, worauf so viel Werth gelegt worden ist (Tunstall. Epist. ad Middl. p. 45), liegt eine Ungenauigkeit schon in der Reihenfolge der Begebenheiten. Zuerst nämlich soll Clodius die Consuln des Jahres 58 durch die Provinzen, welche er ihnen verschaffte, für sich gewonnen haben. Dies geschah jedoch erst nach der Vertreibung des Cicero, und τῶν ὑπάτων ἑκατέρῳ μεγάλας ἐπαρχίας ἐψηφίσατο c. 30 konnte doch von einer bloßen Verabredung nicht gesagt werden. In den Briefen an den Atticus aber ist freilich (II, 18—25) ebenfalls von den Verhandlungen mit Cäsar die Rede, und II, 18, 3 heißt es A Caesare valde liberaliter invitor in legationem illam, sibi ut sim legatus: atque etiam libera legatio voti causa datur; allein die libera legatio lehnt Cicero als zu wenig Sicherheit gewährend, ohne Weiteres ab; dem Cäsar aber als Legat zu folgen, dünkt ihn zu schimpflich. Er hat jedoch zu der Zeit, als er dem Atticus schreibt, die Sache noch gar nicht ganz verschmäht; deswegen sagt er: Hanc ego teneo; sed usurum me non puto. Neque tamen scit quisquam (oder scio, quid faciam). Non lubet fugere; aveo pugnare: Magna sunt hominum studia. Sed nihil affirmo: tu hoc silebis und 19, 5: Caesar me vult sibi esse legatum. Honestior haec declinatio periculi. Sed ego hoc (nunc?) repudio. Quid ergo est? Pugnare malo. Nihil tamen certi. Den Entschluß, den Kampf mit Clodius nicht scheuen d. h. auf Cäsars Anerbietungen keine Rücksicht nehmen zu wollen, spricht Cicero auch II, 21, 6 aus, eben so wie diese Stelle und 23, 3 und 24, 5 beweist, wie sehr Cicero fortwährend wegen des Clodius in Sorgen ist, wie wenig also dem Plutarch geglaubt werden kann, daß es diesem eine Zeitlang gelungen sei, den Cicero sicher zu machen. Es bleibt also bedenklich, dem Plutarch zu Gefallen den Sinn der Briefe an den Atticus willkührlich auslegen zu wollen. Der einzige Ausweg nur wäre noch denkbar, daß, da die sämmtlichen Briefe des 2ten Buches an den Atticus vor

dem Monat Oktober des Jahres 59 geschrieben zu sein scheinen (ad Att. II, 20, 6. Ct., 5 vgl. mit 23, 3 extr. Gruber p. 8), sich dasjenige, wovon Plutarch schreibt, erst nach dieser Zeit am Ende des Jahres zugetragen habe, zumal da es mit der Ernennung der Consuln in Verbindung gesetzt wird, welche erst im October erfolgte. Da nämlich Cicero bei aller Furcht vor den Anschlägen des Clodius doch fortwährend geneigt ist, sich der Hoffnung hinzugeben, theils daß es diesem selbst nicht recht Ernst sei mit seinen Drohworten, theils daß der Einfluß des Pompejus hinreichend sein werde, ihn zu schützen, da er ferner gerade deswegen nach der Ankunft des Attikus, welchen er noch vor den Comitien in Rom erwartet, verlangt, weil er durch diesen von den Absichten des Clodius unterrichtet zu werden hofft (II, 22, 4), und endlich trotz aller Ausfälle auf die Willkührlichkeiten der Machthaber deutlich sagt, daß er gegenwärtig die Sorge um den Staat völlig aufgegeben und nur mit gerichtlichen Angelegenheiten zu thun habe (II, 22, 3. 23, 3), so könnte leicht angenommen werden, daß Cicero erst nach der Ankunft des Attikus die Sicherheit über die Absichten des Clodius gewonnen habe, welche ihn bewog, die Legatenstelle dem Cäsar aufzukündigen, und daß dann erst Cäsar sich gegen ihn erklärt und Pompejus ihm seinen Schutz entzogen habe. Dann müßte jedoch Attikus selbst zuerst getäuscht, hierauf auch den Cicero getäuscht haben, Clodius aber mit den Verhandlungen zwischen Cicero und Cäsar die ganze Zeit hindurch, in welche die Briefe an den Attikus II, 18—25 gehören, unbekannt geblieben sein. Warum hätte ferner Pompejus den Cicero früher immer wegen des Clodius zu beruhigen gesucht, wenn ihn später gerade dasjenige, was Cicero im Gefühl einer eingebildeten Sicherheit gethan haben soll, so sehr gegen ihn erbitterte? (ad Att. II, 20, 3. 21, 5).[1] Und begriff endlich Cicero so wenig, von wem eigentlich sein Schicksal abhing, und daß es, wenn es ihm selbst an den nöthigen Vertheidigungsmitteln gebrach,

---

[1] Eher ist glaublich, was Dio Cassius sagt 38, 15, daß Pompejus den Cicero bewogen habe, den Antrag des Cäsar ὑποστρατηγῷ οἱ χρήσασθαι abzulehnen; eine Stelle, die zugleich ebenfalls beweist, daß die Sache von Cäsar ausging, wie auch Cic. fam. XIV, 1, 1 eos non sequebar, qui petebant, anzudeuten scheint.

weit weniger in den Händen des Clodius als der Triumvirn lag? (Vgl. ad Att. II, 22, 5). Außerdem kann noch der nach den Consularcomitien des Jahrs 59, wahrscheinlich im November oder zu Anfang des December (Gruber p. 4) geschriebene Brief an den Quintus (I, 2, 5, 16) gegen Plutarch angeführt werden. Hier sagt Cicero, indem er von seinen Hoffnungen für den Fall einer Anklage des Clodius spricht: Pompejus omnia pollicetur et Caesar; quibus ego ita credo, ut nihil de mea comparatione diminuam.

In der Verbannungsgeschichte des Cicero hat Plutarch manches Eigenthümliche. Wenn es jedoch c. 31 heißt, daß der Senat beschlossen habe, τὸν δῆμον ὡς ἐπὶ πένθει συμμεταβαλεῖν τὰ ἱμάτια, so wird dies durch pr. Sext. 12, 27 (Quid enim quisquam potest ex omni memoria sumere illustrius, quam pro uno cive et bonos omnes privato consensu, et universum senatum publico consilio mutasse vestem?) widerlegt, wogegen pr. Sext. 14, 32 (Erat igitur in luctu senatus: squalebat civitas publico consilio mutata veste etc.) nichts beweist [1].

Was über das Benehmen des Pompejus und der Consuln berichtet wird, läßt wenigstens auf eine andere Quelle als die Schriften des Cicero schließen. Aus Cicero ist nur bekannt, daß Pompejus früherer Versicherungen ungeachtet sich von jeder Theilnahme an den Streit zurückzog, und eben so wie Crassus dem Prätor Lentulus und Anderen, welche zu ihm auf sein Albanum gekommen waren, erklärte, daß die Consuln des Cicero sich anzunehmen hätten, neque se privatum publice susceptae causae defuturum esse dicebat (pr. Sext. 18, 41. in Pis. 31, 77). Daß Cicero selbst den Pompejus aufgesucht, nachdem er zuerst den Piso, seinen Schwiegersohn, zu ihm geschickt habe, aber Pompejus, einer Zusammenkunft ausweichend, sich auf sein Albanum zurückgezogen habe, wird von Cicero nirgends an-

[1] Auch Dio Cassius freilich will wissen (38, 16), daß der Volkstribun Ninnius Quadratus das Volk aufgefordert, Trauer für Cicero anzulegen, nach Cic. pr. Sext. 11, 26 aber soll er nur den Senat dazu aufgefordert haben cfr. in Pis. 10, 23. 27, 64. pr. Sext. 14, 32. — Was das Volk that, war nur das Werk persönlicher Theilnahme und Ueberredung Einzelner aus dem Ritterstande, an deren Spitze Lamia gestanden zu haben scheint (pr domo 37, 99. pr. Sext. 12, 27. 13, 29. 23, 52), welcher hierauf die Stadt verlassen mußte (pr. Sext. 12, 29).

geführt, dagegen wohl, daß Gerüchte von Nachstellungen verbreitet wurden, welche eine Annäherung des Einen an den Andern verhindern sollten (pr. Sext. 18, 41. 63, 132. in Pis. 31, 76. pr. domo 11, 28). Von einer Zusammenkunft ist indessen allerdings ad Att. X, 4, 3 die Rede: Alter is, qui nos sibi quondam ad pedes stratos ne sublevabat quidem, qui se nihil contra hujus voluntatem ajebat facere posse etc. Nach Plutarch aber sollte dieselbe von Pompejus vermieden, und Cicero dadurch bewogen worden sein, sich an die Consuln zu wenden. Plutarch erzählt nun, Piso habe dem Cicero den Rath gegeben, dem Clodius freiwillig zu weichen und auf diese Weise zum zweiten Male der Retter des Vaterlandes zu werden. Nach Cic. in Pis. 31, 78 aber wurde diese Antwort nicht dem Cicero, sondern den bereits zuvor auf das Landgut des Pompejus gesandten Fürsprechern desselben, dem Lentulus, Q. Sanga, L. Torquatus und M. Lucullus gegeben; eine andere Zusammenkunft aber mit Cicero und seinem Schwiegersohne hatte 2 Tage früher Statt gefunden, wobei sich Piso besonders hart und unfreundlich gezeigt haben sollte (in Pis. 6, 12 Mihi vero ipsi coram genero meo, propinquo tuo, quae dicere ausus es? egere, foris esse Gabinium etc. — nihil esse, quod praesidium consulum implorarem; sibi quemque consulere oportere vgl. ebendas. §. 13 u. 14. und post red. in sen. 7, 17). Steht folglich das von Cicero in den Reden Gesagte fest, so scheint bei Plutarch wenigstens verwechselt zu sein, was den Abgesandten des Cicero und was dem Cicero selbst von dem Consul geantwortet wurde.

Der bei Plutarch erwähnte Vibius kann kein Anderer sein als der ad Att. III, 2 u. 4 genannte Sica, der ihn bei sich zu Vibo beherbergt und bis Brundisium begleitet (fam. XIV, 4, 5), später noch im J. 44 als Gastfreund des Cicero erwähnt (ibi tanquam domi meae scilicet ad Att. XVI, 6, 1). Woher aber diese Namenverwechslung?

Von einer wiederholten Abfahrt von Brundisium, weil der Wind anfangs ungünstig gewesen, ist in den Briefen des Cicero nirgends die Rede, wiewohl sein Aufenthalt daselbst vom 18. bis zum letzten April (ad Att. III, 7, 1 u. 3 vgl. 8, 1) oder nach fam. XIV, 4, 3 bis zum 27. dauerte. Auch daß bei Ciceros Landung in Dyrrhachium ein Erdbeben entstanden und auf

eine baldige Aenderung seines Schicksals gedeutet (c. 32) worden sei, griechische Städte aber dem Cicero durch Gesandtschaften ihre Theilnahme bezeigt hätten, wird von Cicero nirgends gesagt. Eben so befremdend ist, wenn angeführt wird, daß Cicero sich lieber einen Philosophen als einen Redner nennen läßt, was wenigstens nicht auf diese Zeit seines Lebens paßt. Von Wichtigkeit dagegen die c. 34 mitgetheilte Nachricht von dem Versuch des Cicero die Verordnungen des Clodius durch Umstoßung seiner Adoption zu vernichten. Bei Cicero fehlt es darüber an Stellen (S. nur pr. domo 16, 42), obwohl die Sache auch Dio Cassius 39, 11. 21. 22 erzählt, der sogar von einem wiederholten Versuch spricht.

Den ganzen Zeitraum zwischen der Herstellung des Cicero und dem Tode des Clodius übergehend, setzt sich die Erzählung erst mit dem Proceß des Milo wieder fort. Eine eigenthümliche, aber wohl nur in Folge der von Cicero während des Processes wirklich geäußerten Furcht ersonnene Nachricht ist hier, daß Milo den Cicero, um durch den ungewohnten Anblick des Forums nicht außer Fassung gebracht zu werden, bewogen habe ἐν φορείῳ κομισθέντα πρὸς τὴν ἀγορὰν ἡσυχάζειν, ἄχρις οὗ συνίασιν οἱ κριταὶ καὶ πληροῦται τὸ δικαστήριον. Hatte Cicero doch bei der Uebernahme des Processes Muth genug gezeigt!

Die über die Statthalterschaft in Cilicien mitgetheilten Nachrichten werden im Allgemeinen durch die hierüber erhaltenen Briefe an den Attikus bestätigt, scheinen jedoch nicht daraus entnommen zu sein. Wie groß das Heer des Cicero gewesen sei, welches Plutarch auf 12000 Mann zu Fuß und 2600 zu Pferde angiebt, wird von Cicero nicht gesagt, außer daß ad Att. V, 15, 1 von 2 Legionen die Rede ist. — Eben so oberflächlich scheinen die hier gerade so zahlreichen Briefe an den Attikus für die ersten Begebenheiten des Bürgerkrieges benutzt zu sein. Zwar werden die Briefe des Cicero c. 37 angeführt, und daß die Briefe an den Attikus gemeint sind, zeigen die Worte ὅτι ἔχοιν μὲν ὃν φύγῃ, μὴ ἔχειν δὲ πρὸς ὃν φύγῃ vergl. mit ad Att. VIII, 7, 2 Ego quem fugiam habeo; quem sequar, non habeo; wie wenig genau aber die Benutzung, beweist 1) die Unrichtigkeit in den Worten c. 37 ταύτης μὲν ἀπελείφθη τῆς φυγῆς ὁ Κικέρων, weil Cicero die Stadt so gut als Pompejus und Andere verließ, und dem Pompejus vorläufig nur noch nicht

über das adriatische Meer folgte; und 2) eine Vergleichung des bei Plutarch c. 37 über den Brief des Trebatius Gesagten mit Cic. ad Att. VII, 17, 3 und 4. Nach dieser Stelle wundert sich Cicero freilich, daß Cäsar durch den Trebatius an ihn habe schreiben lassen, und ihm nicht entweder selbst geschrieben, oder sich dazu des Dolabella oder Cälius bedient habe, allein es ist fast nur von dem Wunsche des Cäsar die Rede, Cicero möge sich in Rom einfinden (bei Plutarch dagegen ὅτι Καῖσαρ οἴεται δεῖν μάλιστα μὲν αὐτὸν ἐξετάζεσθαι μεθ' αὐτοῦ καὶ τῶν ἐλπίδων μετέχειν, εἰ δ' ἀναδύεται διὰ γῆρας, εἰς τὴν Ἑλλάδα βαδίζειν κἀκεῖ καθήμενον ἡσυχίαν ἄγειν ἐκποδὼν ἀμφοτέροις γενόμενον), und die Antwort des Cicero ist nicht so absprechend wie bei Plutarch (non deero officio nec dignitati meae bei Cicero; bei Plutarch aber ὡς οὐδὲν ἀνάξιον πράξει τῶν πεπολιτευμένων).

Was c. 38 über den Aufenthalt des Cicero im Lager des Pompejus vorkömmt, deutet auf eine nicht unglaubwürdige Quelle. Zwar werden Zweifel dagegen erhoben (von Drumann Gesch. Roms VI. p. 232), weil Cicero schwerlich so schonungslos der Empfindlichkeit des Pompejus gegenüber sich ausgesprochen, doch selbst Antonius warf ihm dies später vor (Phil. II, 16, 39), und die eignen Geständnisse des Cicero zeigen, daß der Vorwurf nicht ungegründet war (Phil. II, 15, 37 u. 38. Vgl. ad fam. VI, 6, 6). Was Cato gegen den Cicero geäußert haben soll, scheint dagegen mit Recht für eine Erfindung gehalten zu werden. Wie hätte denn Cato nach der Schlacht bei Pharsalus dem Cicero den Oberbefehl über die pompejanische Flotte antragen können! (c. 39).

Uebrigens ist über die Trennung des Cicero von der Sache der Pompejaner, wie über seine Versöhnung mit Cäsar Plutarch wieder die einzige Quelle. Aus den Schriften des Cicero geht nur hervor, daß er durch seine übereilte Rückkehr nach Brundusium in eine Verlegenheit gerieth, welche erst mit der lange verzögerten Rückkehr des Cäsar nach Italien aufhörte. — Daß Cicero aber, nachdem er die Staatsangelegenheiten aufgegeben (ἀφέμενος τοῦ τὰ κοινὰ πράττειν) sich vorzugsweise mit Belehrung der Jugend abgegeben und dadurch aufs Neue Ansehn im Staate erlangt habe (αὖθις ἴσχυεν ἐν τῇ πόλει μέγιστον), ist nur eine unpassende Auffassung desjenigen, was von dem wissenschaft-

lichen Verkehr des Hirtius, Pansa und Dolabella mit Cicero bekannt ist (ad fam. IX, 16. Quintil. VIII, 3, 12. 11. Sueton. de cl. rhet. 1. Senec. Controv. 1. Barton ad Plut. Cic. 40). Ganz am unrichtigen Orte auch das über die poetischen Beschäftigungen des Cicero Eingeschaltete. Keine Spur wenigstens, daß Cicero in den letzten Jahren seines Lebens noch Verse gemacht hätte, man müßte denn das in seinen philosophischen Schriften gelegentlich aus dem Griechischen Uebersetzte (wie Tusc. II, 8) hieher rechnen. Mit dem Laertes endlich muß sich Cicero in anderen als den uns erhaltenen Briefen verglichen haben. (c. 40 *Τὸ μὲν οὖν πλεῖστον τοῦ χρόνου τούτου περὶ Τοῦσκλον ἐν χωρίοις αὑτοῦ διάγων ἔγραφε πρὸς τοὺς φίλους Λαέρτου βίον ζῆν*).

Wichtig sind offenbar die c. 41 über die Privatangelegenheiten des Cicero mitgetheilten Nachrichten, obgleich was unmittelbar zuvor bemerkt wird, daß Cicero den Plan gehabt habe, ein größeres Werk über griechische und römische Geschichte zu schreiben, schwer zu glauben, und wohl nur Folge eines Mißverständnisses ist, wozu die häufigen an den Attikus gerichteten Fragen über Gegenstände der griechischen und römischen Geschichte die Veranlassung gegeben haben mögen. Von derselben Art ist, daß Cicero *πολλοῖς μὲν δημοσίοις, πολλοῖς δὲ ἰδίοις πράγμασιν ἀβουλήτοις καὶ πάθεσιν, ὧν αὐθαίρετα δοκεῖ τὰ πλεῖστα συμβῆναι* von diesem Plane abgehalten worden sei. Was über die Ursachen der Trennung des Cicero von der Terentia bemerkt wird, stimmt ganz mit den Briefen an den Attikus überein, eben so die durch das Zeugniß des Tiro bestätigten Angaben über seine zweite Heirath. Dagegen liegt in dem über den Ausbruch des Kampfes mit M. Antonius Bemerkten nichts weniger als eine genaue Anschauung der Verhältnisse. Der Grund, weshalb Cicero nicht lange nach dem Amnestiebeschluß Rom verließ, lag nicht darin, daß ihn Antonius dazu nöthigte, sondern in dem widerwärtigen Eindruck, welchen das Leben in Rom unter einem Machthaber wie Antonius, der bedrängten Lage der Verschwornen gegenüber auf ihn machte, eben so wie der Grund seiner Rückkehr ein völlig freiwilliger, wenn auch nicht genau der Phil. 1, 3 u. ad Att. XIV, 7, 1 angeführte war. Das Auftreten des Octavian, welches den Cicero auf den Kampfplatz mit

Octavian rief, hätte daher auch der Entstehung des Streites zwischen Antonius und Cicero nicht nachgesetzt werden sollen.

Die c. 44 mitgetheilte Erzählung vom Traume des Cicero kann, wie der Inhalt beweist, erst nach dem Ende der Bürgerkriege entstanden sein, stammt also auch erst aus einer späteren Quelle. — c. 45 ist außer der Erwähnung der Briefe des *Brutus an den Attikus* die Erwähnung der Verhandlungen wegen Erwerbung des Consulats nach dem Krieg vor Mutina von Wichtigkeit. c. 49 endlich beweist, daß über die letzten Lebensumstände des Cicero die Schrift des Tiro benutzt wurde. Indessen folgte Plutarch auch anderen Quellen. Denn Tiro hatte weder von der Verrätherei noch von der Bestrafung des Philologus etwas angeführt. Auch bei der Aeußerung des Octavian über Cicero deuten die Worte *Πυνθάνομαι δὲ Καίσαρα χρόνοις πολλοῖς ὕστερον* etc. auf einen späteren Gewährsmann.

Valerius Maximus, beide Plinius, Quintilian und Sueton sind außer den genannten vielleicht die Schriftsteller, welche auf Ciceros Lebensumstände die meiste Rücksicht nehmen. Allein sie gedenken desselben nur gelegentlich, und so wichtig auch Einzelnes ist, was sie von ihm anführen, so mangelt es doch an einem allgemeineren Ueberblick. Auch Quintilians Nachrichten betreffen vor Allen die rednerische Thätigkeit des Cicero, mehr aber in Beziehung auf oratorische Schönheiten, als auf geschichtliche Erklärung, und besonders wichtig durch die Menge der Bruchstücke aus verlorenen Reden. Eben so hatten spätere Rhetoren und Grammatiker den Cicero vor Allen als Meister der sprachlichen Darstellung im Auge. Ihre häufigen Anführungen geben nur den Beweis, daß das Studium der Rhetorik und Grammatik fortwährend im engsten Zusammenhang mit dem Studium der Schriften des Cicero blieb.

I. Abschnitt.

Geburt und Jugendjahre des Cicero bis zu seinem ersten öffentlichen Auftreten.

Zwischen Sora im Norden und Fregellä im Süden, etwas oberhalb der Stelle, wo der von den Apenninen herabstürzende Fibrenus sich in den Liris ergießt [1], lag im ehemaligen Gebiete der Volsker die Stadt Arpinum. Die Einwohner hatten eben so wie die des nordwestlich davon gelegenen Trebula nicht lange nach dem Ende des zweiten Samniterkrieges (451 U. c. 303 a. Chr.) das römische Bürgerrecht wiewohl ohne Stimmrecht [2], nach dem Kriege mit Antiochus aber auch dieses erhalten (566 U. c. 188 a. Chr.), und waren so in die Tribus Cornelia aufgenommen worden [3]. Hier in einer von Bergen und Felsen umgebenen, von kühlen Bächen bewässerten Gegend [4] fand sich das Stammgut des Cicero, über dessen Lage Genaueres nicht bekannt ist. Nahe bei seiner Mündung bildete der Fibrenus eine Insel, die jedoch nur Raum für eine mäßige Ringschule hatte [5].

Cicero selbst nennt das Geschlecht, aus welchem er stammte, sehr alt; auch, fügt er hinzu, mangele es nicht an Spuren der

---

[1] Sil. Ital. VIII, 100. [2] Liv. X, 1.

[3] Liv. XXXVIII, 36. Vgl. Cic. pr. Balbo 13, 31.

[4] Cic. de leg. II, §. 2.

[5] de leg. II, §. 6. et tantum complectitur, quod satis sit modicae palaestrae. Vgl. Abeken über Cicero's Geburtsstätte. Zugabe zu W. R. Abeken Cic. in seinen Briefen S. 434.

Vorfahren [1]; Spätere leiteten es von dem Volskerkönig Tullus Attius her [2]; daß es jedoch plebejisch war, geht aus den eigenen Worten des Cicero hervor, welcher den üblen Einfluß übertreibender Lobreden auf Verstorbene berührend, unter den Verfälschungen, welche dadurch in die Geschichte gekommen, auch diejenigen, durch welche Plebejer zu Patriciern gemacht worden, erwähnt, und dieselben für eben so eitel erklärt, als wenn er selbst sein Geschlecht von dem patricischen M' Tullius ableiten wolle, welcher 10 Jahre nach der Vertreibung der Könige mit dem Servius Sulpicius Consul gewesen [3]. Bekannt sind unter den Vorfahren des Cicero nur sein Vater und Großvater, welche, ohne nach öffentlichen Ehrenstellen zu streben, als römische Ritter zu Arpinum lebten [4].

M. Tullius Cicero, der Großvater des Redners, war noch am Leben, als derselbe geboren wurde [5]. Sein Haus zu Arpinum vergleicht sein Enkel mit dem des Curius [6] im Sabinergebiet, und die, wie er meinte, den Sitten verderbliche Liebhaberei [7] zu griechischer Bildung wurde eben so wenig von ihm gebilligt, als Neuerungen gegen das Gesetz und Herkommen im öffentlichen Leben. Einem Gesetzvorschlag, welchen sein Schwager M. Gratidius zu Arpinum der Menge daselbst zu Gefallen gemacht hatte, setzte er sich so nachdrücklich entgegen, daß M. Aemilius Scaurus der Consul des Jahrs 115 v. Chr. ihm den vollsten Beifall spendete [8]. M. Tullius Cicero sein Sohn, durch

---

[1] de leg. II, §. 3 Hinc enim orti stirpe antiquissima sumus: hic sacra, hic genus, hic majorum multa vestigia. Ueber den Namen Cicero: Plutarch. Cic. c. 1. Priscian. II, 5, 24, p. 71 Krehl. Schaefer ad Plutarch. Vol. VI, p. 365.

[2] Sil. Ital. VIII, 406. Plutarch. l. l. [3] Brut. c. 16.

[4] Cic. in Rull. II, 1, 1. mihi quidem apud vos de meis majoribus dicendi facultas non datur; non quod non tales fuerint, quales nos illorum sanguine creatos disciplinisque institutos videtis; sed quod laude populari atque honoris vestri luce caruerunt.

[5] de leg. II, §. 3. [6] ut illa Curiana in Sabinis.

[7] de orat. II, 66, 265 nostros homines similes esse Syrorum venalium; ut quisque optime Graece sciret, ita esse nequissimum.

[8] Der Consul M. Aemilius Scaurus (115) sagte davon: Utinam M. Cicero isto animo atque virtute in summa republica nobiscum versari quam in municipali maluisses! de orat. III, §. 36. cfr. de leg. III, 16, 36, legem tabellariam ferenti heißt es hier vom Gratidius. Brut. 45, 168.

eine schwächliche Gesundheit an das Haus gefesselt, brachte hier, indem er es größer und schöner aufbaute, seine Zeit gewöhnlich mit wissenschaftlichen Beschäftigungen hin [1]. Er starb erst, als der ältere seiner Söhne die höchsten Staatswürden zu erwarten hatte [2].

Geburtsjahr wie Geburtstag des Cicero wird von ihm selbst angegeben. Indem er das Geburtsjahr des Redners L. Crassus unter die Consuln Q. Servilius Cäpio und C. Lälius (140 a. Chr.) setzt, und von demselben bemerkt, daß er 34 Jahre älter als er selbst gewesen, setzt er das Jahr seiner Geburt unter das Consulat des C. Attilius Serranus und Q. Servilius Cäpio (106 a. Chr.) [3], welches von Gellius als das allgemein anerkannte Geburtsjahr des Cicero betrachtet wird [4]. Sein Geburtstag war den Briefen an den Attikus zufolge der 3. Januar [5]. Seine Mutter war Helvia, welche aus einer plebejischen aber angesehenen Familie [6] stammend, als sorgsame Hausfrau gerühmt wird, und später noch den Q. Tullius Cicero [7] gebar.

Die Familie, unter welcher Cicero aufwuchs, bestand außer seinen Eltern und seinem Bruder aus einem Vatersbruder L. Tullius Cicero und dessen Sohne. Jener gehörte zu den Freunden des Redners M. Antonius, mit welchem er im J. 103 a. Chr. nach Cilicien ging [8], dieser, der zugleich mit seinen Vettern erzogen worden zu sein scheint, begleitete den M. Cicero

---

[1] de leg. III, 3 qui quum esset infirma valetudine, hic fere aetatem degit in literis.

[2] Nach Ascon. ad orat. in toga cand. p. 82. ed. Baiter starb derselbe erst während sein Sohn um das Consulat anhielt; ist aber ad Att. I, 6 im J. 68 geschrieben und die Lesart pater nobis decessit richtig, so fällt sein Tod um einige Jahre früher. Gründe dagegen und für die Verbesserung Madwigs de Ascon. p. 71 »pater a nobis discessit« s. bei Drumann S. 213 Anm. 54. [3] Cic. Brut. 43, 161.

[4] Gell. XV, c. 28, welcher dadurch den Cornelius Nepos widerlegt, der die Rede für den S. Roscius in das 23. Lebensjahr des Cicero gesetzt hatte.

[5] III. Non. Jan. ad Att. VII, 5, 3. XIII, 42, 2. Nach Plutarch Cic. 2 ἡμέρᾳ τρίτῃ τῶν νέων καλανδῶν. Vgl. über die Reduction des alten Kalenders auf den spätern julianischen: Korb in Orell. Onom. I, p. 123 ff.

[6] Liv. XXX, 18. XXXII, 27. Drumann V. S. 214.

[7] ad Att. XI, 9, 3. ad fam. XVI, 26.

[8] de orat. II, 1, 2.

später nach Athen [1] und Sicilien [2], und wurde von ihm bei seinem im J. 68 erfolgten Tode aufrichtig betrauert.

Die Sorge für die Erziehung seiner Söhne [3] scheint den Vater des Cicero, noch ehe derselbe die männliche Toga erhalten hatte, bewogen zu haben, seinen Aufenthaltsort nach Rom zu verlegen, wohin ihn sein Bruder L. Cicero und dessen Sohn begleitet zu haben scheinen. Der römische Ritter C. Aculeo, der Schwager des Vaters des Cicero, und der Freund desselben M. Pupius Piso [4] waren hier diejenigen, auf welche sich die weiteren Verbindungen der Familie stützten, und auf die Erziehung und Ausbildung des Cicero insbesondere sollen diese Verbindungen seiner eignen Versicherung zufolge von großem Einfluß gewesen sein. Die beiden Söhne des C. Aculeo waren seine Studiengenossen, L. Licinius Crassus aber, der größte Redner seiner Zeit und der Freund des Aculeo, soll ihre Lehrer gewählt und die Lehrgegenstände, in denen sie unterrichtet werden sollten, bestimmt haben, während zugleich die Verbindung des L. Cicero mit dem Redner M. Antonius dazu diente, den Cicero auch dem anderen großen Redner des Zeitalters näher zu bringen. [5]

Der Ruhm, welchen der ebenfalls aus Arpinum gebürtige C. Marius während der Knabenjahre des Cicero erworben hatte, mochte dazu beitragen, den Ehrgeiz desselben anzufeuern, ein engeres Anschließen an den Ueberwinder der Teutonen und Cimbrer aber scheint niemals Statt gefunden zu haben, theils weil das Ziel des Cicero von Anfang an ein anderes war, theils weil Umgang und Familienverbindung einer solchen Anschließung im Wege standen. Ein Bruder des C. Marius hatte zwar einen Verwandten des Cicero, den von ihm öfters erwähnten M. Marius [6] Gratidianus an Kindesstatt angenommen, eben dieser Gratidianus aber war der Sohn des M. Gratidius, dessen Neuerungen zu Arpinum von dem Großvater des Cicero bekämpft worden waren, und obgleich Cicero den Vater desselben als einen tüchtigen und unterrichteten Redner und zugleich als Freund des

---

[1] de fin. V, 1, 1. [2] Verr. IV, 11, 25.

[3] Von Cicero besonders gerühmt de orat. II, 1, 1 in nobis erudiendis patris nostri optimi et prudentissimi studium.

[4] Ascon. ad Pison. p. 15. Or. [5] de orat. II, 1, 2.

[6] Drumann Gesch. Roms V, S. 211.

M. Antonius erwähnt [1], so legt er doch gegen den Gratidianus selbst und dessen aufrührerische Beredsamkeit [2] eine deutliche Abneigung an den Tag. Auch geht aus demjenigen, was Cicero [3] über die Rechtsstreitigkeiten des Gratidianus anführt, hervor, daß diejenigen, mit denen die Familie des Cicero enger verbunden war, nicht zu den Freunden desselben gehörten. Das Gedicht aber, in welchem Cicero die Thaten des Marius besang, scheint erst nach dem Tode desselben verfaßt zu sein.

Die Jugendbildung des Cicero hatte es im Ganzen, dem gewöhnlichen Gange folgend, mit Grammatik, mit poetischen Versuchen, mit Rhetorik und Philosophie, wozu mit dem Eintritt in das männliche Alter noch rechtswissenschaftliche Studien kamen, zu thun.

Grammatiker hatten in Rom schon seit der 1sten Hälfte des 2ten Jahrhunderts v. Chr. Eingang gefunden, und obgleich es ihnen nicht an Gegnern fehlte, so belief sich doch die Anzahl ihrer Schulen bald auf mehr als zwanzig (Sueton. ill. gr. c. 3). Manche Grammatiker waren zugleich auch Rhetoren oder behandelten wenigstens einzelne Zweige der Rhetorik, so daß mehrere ihrer Schüler die rednerische Laufbahn sofort betreten konnten (Sueton. c. 4). Der Lehrer des Cicero in der Grammatik ist jedoch unbekannt; denn von dem M. Antonius Gnipho, dessen Unterricht Cicero noch als Prätor benutzt haben soll, ist es zweifelhaft, ob er seine Schule schon eröffnet hatte, als Cicero's grammatischer Unterricht begann [4], und die Art, wie sich Sueton darüber ausdrückt, scheint mehr anzudeuten, daß es rhetorische als daß es grammatische Uebungen waren, um derentwillen Cicero, und vielleicht erst im männlichen Alter, seinen Umgang suchte [5]. Die Art des Unterrichts aber ist in so fern wenigstens

---

[1] Cic. Brut. 45, 168.

[2] Brut. 62, 223. de leg. III, 16, 36. de off. III, 20, 80. Gratidianus fand übrigens seinen Tod in Folge des Bürgerkrieges, an welchem er Theil genommen hatte. Ascon. tog. cand. p. 84 Or. de petit. consul. 3, 10. [3] de orat. II, 65, 262. I, 39, 178. de off. III, 16, 67.

[4] Suet. c. 7. Docuit primum in Divi Julii domo, pueri adhuc; deinde in sua privata. Vgl. über die römische Erziehung überhaupt Bernhardy röm. Literaturgesch. S. 32—67.

[5] Scholam ejus claros quoque viros frequentasse ajunt; in his M. Ciceronem, etiam cum praetura fungeretur.

nicht zweifelhaft, als dieselbe auf dem Begriff der Grammatik überhaupt beruhte und außer den Sprachen die Literatur und die dazu gehörigen Hülfskenntnisse umfaßte [1]. Zu der genauen Bekanntschaft mit den älteren lateinischen Dichtern, welche Cicero in späteren Jahren an den Tag legte, mochte in seiner Jugend der Grund gelegt worden sein, und daß der Umgang mit dem im Hause der Luculler [2] besonders einheimischen Dichter Archias aus Antiochien für seine Bildung von Bedeutung gewesen ist, scheint keinem Zweifel unterworfen. Archias war im J. 102 v. Chr. unter dem Consulat des Marius und Catulus nach Rom gekommen [3], und bald von den angesehensten Männern ausgezeichnet worden. Auch der Redner L. Crassus gehörte zu seinen Gönnern; an Gelegenheit zur Annäherung also konnte es dem Cicero nicht fehlen, und unter den poetischen Versuchen des Cicero wird das in Tetrametern verfaßte Gedicht Pontius Glaucus vom Plutarch ausdrücklich noch in die Knabenjahre des Cicero gesetzt. (Plut. Cic. c. 2).

Ueber die Bildung des Cicero zum Redner ist außerdem die von Sueton (ill. rhet. c. 2) aus den Briefen desselben ad Marcum Titinium angeführte Stelle wichtig. Während seines Knabenalters, erinnert er sich, habe ein gewisser L. Plotius zuerst angefangen, die Rhetorik in lateinischer Sprache zu behandeln; trotz des Zulaufs aber, welchen derselbe gefunden, habe man ihm nicht gestattet, den Unterricht desselben zu benutzen. Das Ansehn der gelehrtesten Männer habe ihm im Wege gestanden, welche der Meinung gewesen, durch griechische Uebungen könne der Geist besser genährt werden. Niemand aber war den lateinischen Rhetoren [4] mehr entgegen als L. Crassus, welcher als

---

[1] Cornelius Nepos erklärte das Wort γραμματικός durch literator und literatus, und die Grammatiker in Rom beschäftigten sich viel mit lateinischen Dichtern, z. B. mit Nävius, Ennius und Lucilius. Sueton. ill. gr. c. 2.

[2] Cic. pr. Arch. c. 3.

[3] pr. Arch. c. 3. c. 1. Nam quoad longissime potest mens mea respicere spatium praeteriti temporis et pueritiae memoriam recordari ultimam, inde usque repetens, hunc video mihi principem et ad suscipiendam et ad ingrediendam rationem horum studiorum extitisse. Quodsi haec vox, hujus hortatu praeceptisque conformata nonnullis aliquando saluti fuit etc.

[4] In dem Edict des Crassus (Suet. ill. rhet. c. 1) hieß es »eos sibi nomen imposuisse Latinos rhetores.«

Censor mit seinem Amtsgenossen Cn. Domitius Ahenobarbus ein Edict gegen sie erließ [1]. Wie also daraus hervorgeht, daß Cicero nur von griechischen Rhetoren unterrichtet wurde, eben so bestätigt sich dadurch dasjenige, was sonst von dem Einfluß des Crassus auf die Ausbildung des Cicero erwähnt wird [2]. Den Reichthum, Wohlklang, Rhythmus und periodische Zusammenhang aber, wodurch sich später die Sprache des Cicero auszeichnete, scheint vor Allen aus dem eifrigen Studium der griechischen Sprache und Beredsamkeit hergeleitet werden zu müssen.

Der Eifer, mit welchem Cicero später auf seiner Reise nach Griechenland und Asien die Bekanntschaft der asiatischen Redekünstler suchte, und die Anerkennung, die er ihnen trotz manchen Tadels in seinen Schriften zu Theil werden läßt, lassen auf das Ansehn derselben unter den Römern schließen, und die Uebereinstimmung zwischen den Ansichten des noch zur Zeit des mithridatischen Krieges in Rhodus lebenden Hermagoras [3] und den Büchern an den Herennius und von der Erfindung macht es wahrscheinlich, daß die Schriften desselben auf den Unterricht in der Rhetorik zur Zeit des Cicero einen nicht unbedeutenden Einfluß hatten. Hauptziel dieser Rhetorik war die gerichtliche Beredsamkeit, und die Lehre von den στάσεις oder den status und constitutiones causarum. Freilich erklärte Cicero diese Grundsätze später selbst für einseitig und ungenügend und glaubte in den Büchern vom Redner zu denen des Isokrates und Aristoteles, mit denen dieselben in Widerspruch zu sein schienen, zurückkehren zu müssen. Uebungsreden waren indessen fortwährend mit den Vorträgen der Rhetoren verbunden, und Cicero selbst gesteht auf diesem Wege gebildet worden zu sein (ad Q. fr. III, 3, 4). Gleichzeitige römische Redner blieben dabei nicht unbeachtet, und galten als Muster der Nachahmung. Manches aus ihren Werken wurde auch auswendig gelernt [4],

---

[1] »Majores nostri, quae liberos suos discere et quos in ludos itare vellent, instituerunt. Haec nova, quae praeter consuetudinem ac morem majorum fiunt, neque placent neque recta videntur.« Das Edict selbst erschien 92 v. Chr. und über die Gründe, welche ihn dazu bewogen, erklärt sich Crassus noch de orat. III, 24, 93—95: quum impudentiae ludus esset — Sed hominibus opus est eruditis etc. Vgl. Quintil. II, 4, 42.

[2] de orat. II. c. 1.

[3] Plutarch. Pomp. c. 42.

[4] So aus der Rede des C. Galba, quum pro se ipse dixisset, der

und die allgemeinere wissenschaftliche Bildung, durch welche sich Einzelne von ihnen, wie L. Crassus, hervorthaten, spornte den Fleiß und die Aufmerksamkeit auch für solche Gegenstände an, welche mit der Ausbildung für das bürgerliche Leben in einem weniger unmittelbaren Zusammenhange standen [1].

Der philosophische Unterricht des Cicero begann ebenfalls schon vor seiner Bekleidung mit der männlichen Toga. Der Epikureer Phädrus und der Stoiker Diodotus waren seine ersten Lehrer darin [2]. Den Unterricht des Phädrus, der ihm noch in späterer Zeit als Mensch achtungswerth schien, genoß er mit T. Pomponius Attikus [3], Diodotus aber war in der Familie des Cicero so einheimisch geworden, daß er viele Jahre ununterbrochen im Hause desselben lebte und ihn im J. 59 bei seinem Tode zum Erben einsetzte [4].

An Studiengenossen, durch welche sein Wetteifer angeregt werden mochte, fehlte es ihm nicht. Plutarch erwähnt, wie sehr er sich vor ihnen auszeichnete (Cic. c. 2). Er selbst [5] nennt als solche seinen Bruder Quintus, seinen Vetter L. Cicero, die Söhne des C. Aculeo, von denen C. Visellius Varro noch später in engerer Verbindung mit ihm stand und wegen der Menge seiner Kenntnisse von ihm gerühmt wird [6], den Servius Sulpicius, den L. Aelius Tubero [7], den Q. Pompejus Bithynikus [8], den C. Memmius (fam. XIII, 1, 2) und wenn die Mit-

---

Schluß, qui tanto in honore pueris nobis erat, ut eum etiam edisceremus. Cic. Brut. 33, 127.

[1] de orat. II, c. 1.

[2] Acad. pr. 36, 115. Diodoto quid faciam Stoico, quem a puero audivi? qui mecum vivit tot annos? qui habitat apud me? N. D. I, 3, 6, ad fam. XIII, 1, 2 a Phaedro, qui nobis, quum pueri essemus — valde ut philosophus, postea tamen ut vir bonus et suavis et officiosus probabatur etc.

[3] ad fam. l. l. [4] Tusc. V, 39, 113. ad Att. II, 20, 6.

[5] de orat. II, 1, 2. Vgl. de fin. V, 1, 1.

[6] Brut. 76, 264. de provinc. cons. 17, 40.

[7] Brut. 41, 151 pr. Ligar. 7, 21.

[8] Brut. 69, 240 biennio quam nos fortasse major, summo studio dicendi multaque doctrina, incredibili labore atque industria; quod scire possum. Fuit enim mecum et cum M. Pisone tum amicitia, tum studiis exercitationibusque conjunctus. Briefe des Cicero und Bithynikus: ad fam. V, 16 u. 17.

schüler des Atticus auch die seinigen waren, so gehörten noch L. Torquatus und der jüngere C. Marius [1] dazu. Allerdings fehlte es auch nicht an Solchen, welche ein tieferes Eindringen in die Wissenschaften für überflüssig und nutzlos erklärten, und dem Cicero und seinem Bruder das Wohlgefallen daran durch die Behauptung zu verleiden suchten, daß auch L. Crassus über die gewöhnliche Jugendbildung nicht hinausgegangen, M. Antonius aber den Wissenschaften völlig fremd geblieben sei, indessen wurde der Entwicklungsgang der beiden Jünglinge dadurch um so weniger gehemmt, je mehr ihnen ihre nächsten Angehörigen das Gegentheil bezeugen konnten, und je ermunternder die Aufmerksamkeit insbesondere wirkte, welche L. Crassus ihrer Ausbildung widmete [2]. Denn Crassus war nicht nur des Griechischen wie seiner Muttersprache mächtig, sondern pflegte auch mit den Lehrern der Ciceronen Unterhaltungen anzuspinnen, in denen sich die Vielseitigkeit seiner Kenntnisse herausstellte.

Bis zu seiner Bekleidung mit der männlichen Toga war indessen die Bildung und Erziehung des Cicero nur eine häusliche und wissenschaftliche. Die großen Begebenheiten der Zeit konnten allerdings nicht unbemerkt bleiben; Knaben aber pflegten noch nicht das Forum zu besuchen [3].

Es war das Jahr 90 v. Chr., als Cicero die männliche Toga erhielt [4], und damit dem öffentlichen Leben zugeführt wurde. Unter der Leitung des greisen Mucius Scävola, welcher man ihn übergab, wurde zugleich die Rechtsgelehrsamkeit eine Zeit lang sein Studium.

Das bürgerliche Recht der Römer, obgleich längst nicht mehr eine nur Wenigen zugängliche Kunde bevorrechteter Familien, und durch mancherlei Schriften Jedermann zugänglich gemacht, beruhte doch immer noch auf dem Ansehn der Rechtsgelehrten,

---

[1] Nep. Att. c. 1. [2] de orat. II, 1.

[3] Die Ausdrücke in forum venire und togam virilem accipere gleichbedeutend. Brut. 88, 303.

[4] Nach Brut. 88, 303 als Crassus gestorben, Cotta vertrieben und der marsische Krieg ausgebrochen war, da der Tod des Crassus etwa auf den 20. Sept. 91 v. Chr. fiel (de orat. III, §. 2 u. 6), die Verdrängung des Cotta von dem Tribunal wenige Tage später, seine Vertreibung aber einige Monate darauf erfolgt sein soll (de orat. III, §. 11). Vgl. Manut. ad Ep. ad fam. XIII, 10. Sueton. Aug. c. 8.

und mündlicher Unterricht galt als das angemessenste Mittel, sich die Kenntnisse, deren man bedurfte, zu verschaffen [1]. Man schöpfte ihn aus den Antworten und Weisungen, welche die Rechtsgelehrten auf vorgelegte Fragen zu ertheilen gewohnt waren [2]. Zur Bildung des Redners wurde der Unterricht in der Rechtsgelehrsamkeit nicht von Allen für nothwendig gehalten; der Redner Antonius sollte damit ganz unbekannt sein [3], L. Crassus aber galt nicht nur für den größten der Redner seiner Zeit, sondern auch für den rechtskundigsten [4], und es war vielleicht nicht ohne seine Veranlassung geschehen, daß Cicero seinem Schwiegervater Q. Mucius Scävola, welchen man zum Unterschied von seinem jüngeren Vetter, dem Pontifex Maximus, den Augur nannte, zugeführt wurde [5]. Scävola lebte noch während der Unruhen des Jahres 88 [6], Cicero genoß daher seinen Umgang 2 bis 3 Jahre, und schloß sich erst nach seinem Tode dem Pontifex Scävola an [7], dessen Unterweisungen in der Rechtsgelehrsamkeit bis zu dem im J. 82 erfolgten Tode desselben von ihm benutzt worden zu sein scheinen. Keiner von beiden gehörte zu den größeren Rednern, obgleich der Pontifex von Cicero der beredteste unter den Rechtsgelehrten genannt wird [8], beide aber waren Männer des größten Ansehns und der rüstigsten Thätigkeit, und wie Cicero von dem Augur rühmt, daß sein Haus noch während des Marserkrieges Jedermann offen gestanden und daß er trotz seines hohen Alters und einer geschwächten Gesundheit stets der Erste in der Senatsversammlung gewesen [9], eben so von dem Pontifex, daß die in der Familie der Mucier einheimische Rechtskenntniß [10] ihn vor allen Anderen ausgezeichnet [11], und daß er zur Zeit der Rückkehr des Sulla lieber sein

---

[1] Hugo Rechtsgeschichte S. 74 u. S. 339—349.

[2] So Brut. 89, 306 vom Scävola, qui quamquam se ad docendum dabat, tamen, consulentibus respondendo, studiosos audiendi docebat.

[3] de orat. I, 38, 172.

[4] Brut. 39, 145. Vgl. de orat. II, 33, 142.

[5] de amic. 1, 1. Scävola war schon 117 v. Chr. mit Q. Cäcilius Metellus Consul gewesen de orat. I, 7, 24.

[6] de amic. 1, 2.

[7] de amic. 1, 1. leg. I, 4, 13.

[8] Brut. 39, 145.

[9] Philipp. VIII, 10, 31. Vgl. de orat. I, 45, 200.

[10] de orat. I, 10, 39.

[11] de amic. 1, 1.

Leben habe Preis geben als die Waffen gegen das Vaterland ergreifen wollen [1]. Die Milde und Freundlichkeit des älteren Scävola gehörte noch in den späteren Jahren des Cicero zu seinen liebsten Erinnerungen; nie, sagt er in dem Buche von der Freundschaft, habe er sich von der Seite des Greises entfernt und jeden seiner Aussprüche sich aufs Tiefste eingeprägt. Auch die Bildung der Frauen, welche zur Familie des Scävola gehörten, der Lälia, seiner Gemahlin [2], der Mucia, seiner Tochter, und der Licinia, seiner Enkelinnen, blieb dem Cicero nicht unbekannt. Von der Lälia läßt er in den Büchern vom Redner den Crassus sagen [3], es sei ihm immer, so oft er seine Schwiegermutter gehört habe, als höre er den Plautus oder Nävius; so richtig, einfach und natürlich sei ihre Rede.

Die rhetorischen und philosophischen Studien des Cicero wurden in diesen Jahren nur durch den Bundesgenossenkrieg unterbrochen, in welchem Cicero unter dem Oberbefehl des Sulla oder des Pompejus Strabo [4] mit unter den römischen Heeren kämpfte. Der Rhodier Molo, dessen Cicero an mehreren Stellen des Buches de cl. oratoribus [5] gedenkt, kam zwar erst während der Dictatur des Sulla nach Rom, hielt sich vielleicht auch nur so lange daselbst auf, als der Zweck, weshalb er gekommen war [6],

---

[1] ad Att. IX, 15, 2. N. D. III, 32, 80. Appian. B. C. I, 88. Brut. 90, 311.

[2] Im J. 91 jedoch gestorben. [3] de orat. III, 12, 45.

[4] Plutarch. Cic. c. 3 καί τινα χρόνον καί στρατείας μετέσχεν ὑπὸ Σύλλᾳ περὶ τὸν Μαρσικὸν πόλεμον. Cic. Philipp. XII, 11, 27 »Cn. Pompejus Sexti filius consul me praesente, quum essem tiro in ejus exercitu, cum P. Vettio Scatone, duce Marsorum, inter bina castra collocutus est.« Für Plutarch aber ist Cic. de divin. I, 33, 72, wo von einem Vorfall des Bundesgenossenkrieges die Rede ist, wobei Cicero persönlich zugegen, Sulla aber Oberbefehlshaber war, — denselben Vorfall offenbar, der bei Appian B. C. I, 50 extr. erwähnt wird. Von der Unterjochung der Marser durch den Consul Pompejus ist App. I, 52 die Rede. Beide Begebenheiten gehören in das J. 89. Cicero scheint also zuerst unter Sulla's hierauf unter Pompejus Befehlen gestanden zu haben. Daß Cicero schon an dem Feldzuge von 90 a. Chr. Theil genommen, scheint durch Cic. pr. Coel. 5, 11 widerlegt zu werden, wonach Cicero nach seiner Bekleidung mit der männlichen Toga erst noch ein Jahr die gewöhnlichen Vorübungen für den Krieg mitmachte. Vgl. d. Ausleger z. d. St. bei Graevius p. 300.

[5] 70, 245. 89, 307. 90, 312. 88, 307 scheint jedoch interpolirt.

[6] Die Rhodier hatten ihn als Gesandten geschickt. Brut. 90, 312.

forderte, Cicero aber war, nachdem der Bundsgenossenkrieg sein Ende erreicht hatte, fortwährend mit rednerischen Uebungen beschäftigt [1], wobei er sich sowohl der lateinischen als der griechischen Sprache bediente, wenn auch am meisten der letzteren, theils weil die griechische Sprache die reichere war und durch die griechische auch die lateinische gewinnen konnte, theils weil die Anweisungen der griechischen Redekünstler nur von griechisch Redenden benutzt werden konnten [2]. Indessen war eine genaue Bekanntschaft mit dem Zustande der römischen Beredsamkeit und den Leistungen der bisherigen römischen Redner dasjenige, was ihn fortwährend beschäftigte, und er benutzte gern die Gelegenheit, sich von älteren Personen, unter welche auch der hochbejahrte Dichter L. Attius gehörte, darüber unterrichten zu lassen [3]. Auch die Schauspieler Roscius und Aesopus waren seine Freunde, und er mochte ihnen in der Kunst des mündlichen Vortrags Manches verdanken [4].

Die philosophischen Studien wurden von Cicero zunächst unter der Anleitung des Stoikers Diodotus eifrig fortgesetzt. Cicero schätzte denselben überaus hoch und rühmt seinen Unterricht in der Dialektik [5]; ungleich größer jedoch scheint der Eindruck gewesen zu sein, welchen der Akademiker Philo auf ihn machte.

Philo aus Larissa hatte bis dahin die Philosophie in Athen gelehrt, und hier an der Spitze der Schule gestanden, welche obgleich zur neueren Akademie gehörig, von den Versuchen, welche Philo zur Milderung des Skepticismus derselben gemacht hatte, von Späteren die vierte Akademie [6] genannt wurde. Das Buch jedoch, in welchem er diese Ansichten auseinandersetzte, erschien erst später [7], und als Cicero ihn kennen lernte, war seine Lehrart, wie es scheint, noch völlig die des Karneades, dessen Grundsätze durch seinen Lehrer Klitomachus, den

---

[1] Brut. 89, 305 quotidie et scribens et legens et commentans. 90, 310. [2] Brut. 90, 319. [3] 28, 107.
[4] de orat. III, 26, 102. de leg. I, 4, 11. Macrob. Saturn. II, 10. Schol. Bob. pr. Arch. p. 357. Onomast. Tull. v. Q. Roscius comoedus. de divin. I, 37, 80. [5] Brut. 90, 309.
[6] So bei Sext. Empiricus Pyrrh. Hypot. 1, 33, p. 56 ed. Fabr. u. p. 62.
[7] Acad. pr. II, 4, 11.

Schüler desselben, auf ihn übergegangen waren. Mit der Philosophie aber verband Philo die Rhetorik, und das Aufsehn war nicht gering, welches er zu Rom machte [1], als er im J. 88 vor den Truppen des Mithridates mit den angesehensten athenischen Bürgern dahin geflohen war, und während der folgenden Jahre Vorträge daselbst sowohl über Beredsamkeit als Philosophie hielt. Die Geschicklichkeit der Akademiker, Entgegenstehendes zu widerlegen, und die Gewandtheit der philosophischen Beweisführung über Alles zu erheben, wurde in den Augen des Cicero bald eine bessere und zweckmäßigere Schule der Beredsamkeit als das künstliche und zusammengesetzte Lehrgebäude, zu welchem die durch die rednerische Tüchtigkeit ihrer Lehrer obendrein wenig bewährte Rhetorik aufgebaut war. In der Schule der Akademie, nicht in der der Rhetorik, behauptete Cicero, zum Redner gebildet zu sein.

Je thätiger sich jedoch Cicero den Studien der Philosophie und Rhetorik widmete, und je eifriger er dazu den Umgang griechischer Rhetoren und Philosophen wie römischer Studiengenossen benutzte, desto ungünstiger schien der gleichzeitige öffentliche Zustand auf seine praktische Ausbildung einzuwirken.

Die Zeiten des Bundsgenossenkrieges wandten die öffentliche Aufmerksamkeit fast ausschließlich den Waffen zu. Die bedeutendsten Redner kämpften unter den römischen Heeren, und wichtigere Rechtsfälle waren nur diejenigen, welche das Gesetz des Varius, wonach die Umtriebe derjenigen, welche zum italischen Kriege Veranlassung gegeben, bestraft werden sollten, herbeigeführt hatte. Aber auch diese mußten, nachdem das Gesetz seinem eignen Urheber die Verbannung zugezogen hatte [2], einem Senatsbeschluß zufolge eingestellt werden [3], und der Eifer des Cicero, durch unausgesetzte Theilnahme an den öffentlichen Verhandlungen zu lernen, fand bei der Mittelmäßigkeit der meisten Redner, welche er zu hören Gelegenheit hatte, nicht immer die gewünschte Nahrung. Zu seinem großen Schmerze wurde C. Cotta, einer der jüngeren, den er in den Büchern de oratore [4]

---

[1] Brut. 89, 306. [2] Cic. Brut. 89, 306.

[3] ob ejus tristitiae occasionem senatus decrevit, ne judicia, dum tumultus Italicus esset, exercerentur. Ascon. in Cornel. p. 73. ed. Baiter.

[4] S. z. B. I, 8. III, 4. Auch de nat. deor. redend eingeführt.

dem Sulpicius an die Seite stellt, noch im ersten Jahre des Krieges (90) vertrieben [1], und L. Memmius, Q. Pompejus, C. Curio, Q. Metellus Celer, Q. Varius, C. Carbo, Cn. Pomponius und C. Julius [2] mochten ihn für diesen Verlust nur wenig entschädigen. Das Consulat des Sulla und Pompejus (88) verschaffte ihm Gelegenheit, die Beredsamkeit des Sulpicius in ihren gewaltigsten Aeußerungen kennen zu lernen [3], der Partheikampf aber, in welchem dieselbe geglänzt hatte, brachte dem Sulpicius noch im nämlichen Jahre den Untergang, und kostete eben so im folgenden (87) dem Q. Catulus, M. Antonius und C. Julius das Leben [4].

Auf das Blutvergießen, welches die Rückkehr des Cinna und Marius zur Folge gehabt hatte, folgte eine fast dreijährige Stille [5], der Beredsamkeit jedoch nicht zum Gewinn. Unter den Rednern der Zeit, Antistius, Piso, Pomponius, Carbo und Philippus, — denn Andere, die sich früher hervorgethan hatten, waren theils getödet theils vertrieben worden, — glänzte vor Allen Hortensius, dessen schon mit seinen Jünglingsjahren [6] aufkeimender Ruhm bereits früher Aufsehn erregt hatte [7], und jetzt in seiner Blüthe stand [8]. Cicero rühmt von ihm ein bewundernswürdiges Gedächtniß, eine rastlose Thätigkeit, die sich in seinen häuslichen Studien wie in seiner Theilnahme an den Geschäften des Forums bekundete, eine vorzügliche Geschicklichkeit in der Eintheilung der zu behandelnden Gegenstände und in den Uebersichten, in welchen er die Hauptpuncte zusammenzufassen wußte (collectiones), eine glänzende, bündige und reichhaltige Sprache, eine klangvolle und angenehme Stimme und einen lebendigen Ausdruck in seinen Bewegungen und Geberden [9]. Kein Zweifel, daß solche Vorzüge ein Sporn der Nachahmung für Cicero waren, wenn auch die Beschäftigung mit der Philo-

---

[1] de or. III, 3. Ellendt hist. eloq. Rom. p. XCV.

[2] Brut. 89, 304—305.

[3] Brut. 89, 306 Tum P. Sulpicii in tribunatu quotidie concionantis totum genus penitus cognovimus. de harusp. resp. 20, 43. de am. 1, 2. Philipp. VIII, 2, 7. [4] Brut. 89, 307.

[5] Brut. 90, 308 Triennium fere fuit urbs sine armis.

[6] Es war im Jahr des L. Crassus und Q. Scävola (659 U. c.), als er, 19 Jahre alt, zum ersten Male auf dem Forum auftrat. Brut. 64, 229.

[7] Brut. 88, 301. [8] 90, 308. [9] 88, 301—303.

sophie und Rhetorik, welche im Umgang mit Philo, Diodotus und Molo fortgesetzt wurde, zugleich mit den in Verbindung mit M. Piso und Q. Pompejus angestellten Redeübungen [1], vorläufig noch der einzige Spielraum seiner Thätigkeit blieb. Indessen kehrten, nachdem Scävola, Carbo und Antistius [2] gefallen waren, Cotta, Curio, Crassus, die Lentuli und Pompejus zurück, und obwohl noch Pomponius, Censorinus und Murena aus der Zahl der Redner entfernt wurden, so bahnte doch die Herstellung der Gesetze und Gerichte, welche durch Sulla's Herrschaft erfolgte, dem Studium der Beredsamkeit aufs Neue den Weg.

Indem Cicero nunmehr anfing, als Redner öffentlich thätig zu sein, mochte die Zurückgezogenheit seines bisherigen Lebens und seine Theilnahmlosigkeit an den Partheikämpfen der Zeit [3] dazu beitragen, ihm eine selbständige und unabhängige Stellung zu sichern. War auch die Freiheit noch durch die Furcht vor einem Dictator beschränkt, die Zeit der Proscriptionen ging vorüber, und es war den Machthabern unmöglich, den wiederhergestellten Rechtszustand so zu verläugnen, daß ein jedes freimüthige Wort neuen Gefahren ausgesetzt hätte. Die Reden für den P. Quintius und S. Roscius sind unter den erhaltenen diejenigen, welche dieser ältesten Zeit der rednerischen Thätigkeit des Cicero angehören, jene eine Civil- diese eine Privatsache betreffend. Cicero selbst, der die Rede für den S. Roscius, die erste in einer Criminalsache von ihm gehaltene nennt, sagt, daß er in dieser Zeit sowohl mit Civil- als Criminalsachen zu thun gehabt, und da die in den beiden Reden enthaltenen Zeitangaben nicht dagegen sind, so scheint kein Grund vorhanden, um von der auf das Zeugniß des Asconius Pedianus, Quintilian und Gellius sich stützenden Ueberlieferung, wonach die Rede für den Quintius ein Jahr älter als die andere sein soll, abzuweichen, obgleich Fenestella die Rede für den S. Roscius in das 2te Lebensjahr des Cicero gesetzt hatte [4].

---

[1] Brut. 90, 310 commentabar declamitans, sic enim nunc loquuntur.

[2] Vgl. Vellej. II, 26, 2. App. B. C. I, 88.

[3] Obwohl es pr. S. Rosc. 6, 16 heißt: postquam victoria constituta ab armis recessimus. Vgl. 47, 136.

[4] Corradus (Quaestura p. 31 ed. Lips.) hielt daher diese Rede für

Uebrigens war der Ruf von seinen Fähigkeiten dem ersten öffentlichen Anftreten des Cicero vorausgegangen, und er selbst giebt an, den Angelegenheiten des Forums sich nicht sowohl um zu lernen, als um seine Kräfte zu erproben gewidmet zu haben [1].

---

die erste, die von Cicero gehalten worden sei, beruft sich jedoch mit Unrecht auf Brut. 90, 312, wo Cicero nur sagt »Itaque prima causa publica, pro S. Roscio dicta, tantum commendationis habuit« etc. Kurz vorher aber finden sich die Worte (§. 311) Tum primum nos ad causas, et privatas et publicas, adire coepimus, woraus hervorzugehen scheint, daß er früher schon in Civilprocessen aufgetreten war. Vergl. Ferratii Epistolae p. 232. Franc. Fabricii vit. Cic. p. 22. Onom. Tull. ed. Orelli. Daß die Ansicht, wonach die Rede pro Quint. in das Jahr der Consuln M. Tullius und Cn. Dolabella (81 a. Chr.), die pro Sex. Roscio aber in das Jahr des L. Sulla und Q. Metellus Pius (80 a. Chr.) gehörte, im Alterthum die gewöhnliche war, obgleich auch Cornelius Nepos erzählt hatte, Cicero habe 23 Jahre alt für den S. Roscius gesprochen, folgt sehr deutlich aus Gell. XV, 28, 3, wo, nachdem das Jahr der Rede pro Quintio als allgemein anerkannt angeführt worden ist, hinzugefügt wird: Neque dubium est, quin post annum, quam pro Quintio dixerat, Sex. Roscium reum parricidii defenderit, annos jam septem et viginti natus, L. Sulla Felice II. Q. Metello Pio consulibus. In qua re etiam Fenestellam errasse, Pedianus Asconius animadvertit, quod eum scripserit sexto et vicesimo aetatis anno pro Sex. Roscio dixisse. Auch Quintilian sagt übereinstimmend mit Asconius in Beziehung auf pr. S. Rosc. 30, 107 »Quae quum sex et viginti natus annos — dixerit« etc., zu welcher Stelle der Unterschied zwischen Fenestella und Asconius ungenau bei Spalding Vol. IV. p. 559 angegeben wird. Diese Ungenauigkeit freilich auch bei Gellius, der das eine Mal (§. 3) annos jam septem atque viginti natus, und das andere Mal (§. 6) richtiger septimo et vicesimo sagt. Cicero war den 3 Jan. 106 geboren, folglich den 3. Januar 80 v. Chr. 26 Jahre alt geworden, und stand deswegen jetzt im 27. Lebensjahre. Daß übrigens die Rede für den Quintius nicht die erste war, die Cicero überhaupt gehalten hatte, folgt deutlich aus pr. Quinct. §. 4. Ita quod nunc consuevit in caeteris causis adjumento esse, id quoque in hac causa deficit.

[1] Brut. 90, 311 non ut in foro disceremus, quod plerique fecerunt, sed ut, quantum nos efficere potuissemus, docti in forum veniremus.

II. Abschnitt.

Rednerische Wirksamkeit des Cicero von seinem ersten öffentlichen Auftreten an bis zu seiner Reise nach Griechenland und Asien.

Das Jahr der Consuln M. Tullius Decula und Cn. Cornelius Dolabella (81 v. Chr.), oder das 26. Lebensjahr des Cicero, in welches die aus dem Alterthum erhaltene Ueberlieferung die Rede für den Quintius setzt, ergeben zugleich die in der Rede selbst erwähnten Umstände. Aus c. 24. §. 76, wo von dem Verkauf der Güter der Proscribirten unter der Dictatur des Sulla die Rede ist, geht hervor, daß die Rede nicht vor dem Jahre 81 gehalten worden sein kann. Denn da die Ernennung des Sulla erst gegen das Ende des Jahres 82 erfolgte, Nävius aber und Quintius, die beiden in dem Proceß sich bekämpfenden Gegner, die Güter des proscribirten Alfenus gekauft haben sollen, und zwischen diesem Kauf und der Erneuerung ihres Streites einige Zeit verstrichen sein muß, so kann der Proceß des Quintius nicht mehr im Jahre 82 Statt gefunden haben. Dasselbe ergiebt sich, wenn man 13, 42 und 21, 67, wo es heißt, daß die Händel zwischen Nävius und Quintius bereits 2 Jahre dauerten, mit 6, 24 ff. [1] vergleicht, wonach der Anfang derselben in die ersten Monate des Jahrs 83 (Consulat des Scipio und Norbanus) gehört, oder wenn 7, 29, wo die Rückkehr des Quintius aus Gallien in den September des Jahres 83 gesetzt wird, mit 8, 30 verglichen wird, wonach Nävius noch 1½ Jahr gewartet haben soll, ehe er den Streit mit Quintius erneuerte.

Die Veranlassung des Processes wird von Cicero auf folgende Weise angegeben. C. Quintius, der Bruder des P. Quintius, hatte Besitzungen in Gallien gehabt, welche sowohl in Trift als in Ackerland bestanden [2], und sich zur Bewirthschaftung derselben, nachdem er sie eine Zeit lang allein besorgt hatte, mit dem S. Nävius verbunden, welcher, das Amt eines

[1] Vgl. 18, 37. 25, 79. 26, 82.

[2] pr. Quint. §. 12 erat ei pecuaria res ampla et rustica sane bene culta et fructuosa.

Heroldes zu Rom bekleidend, nicht ohne mächtige Freunde gewesen zu sein scheint. Dieser war hierauf selbst nach Gallien gekommen und daselbst geblieben, auch nachdem C. Quintius gestorben und der Bruder desselben P. Quintius an dessen Stelle getreten war. Schulden, welche C. Quintius hinterlassen hat, nöthigen hierauf, nachdem fast ein Jahr verstrichen ist, den P. Quintius, nach Rom zu reisen, und um das zur Bezahlung derselben erforderliche Geld aufzubringen, will er einen Theil seines Eigenthums in Gallien versteigern. Nävius aber mahnt ihn davon ab, und verspricht ihm mit seinem eignen Vermögen aushelfen zu wollen (§. 16), hält jedoch später, nachdem beide in Rom angekommen sind, sein Versprechen nicht, sondern verlangt vor Allem Befriedigung der Forderungen, welche er vermöge seines Antheils an den gallischen Besitzungen des Quintius zu machen habe (§. 19). Quintius verschafft sich hierauf durch eine Versteigerung, die er, obwohl jetzt unter ungünstigeren Umständen, in Gallien anstellen läßt, das nöthige Geld, und befriedigt damit seine Gläubiger (§. 20). Dagegen wird der Streit mit Nävius von diesem absichtlich in die Länge gezogen, und Quintius reist, noch ehe derselbe entschieden ist, den 29. Januar des Jahrs 83 wieder von Rom ab. Hierauf [1] erklärt Nävius, Quintius habe den ihm bestimmten Termin nicht abgewartet, und verlangt von dem Prätor Burrienus in den Besitz der Güter desselben gesetzt zu werden, welche ihm dadurch verfallen seien (§. 25). Zu Rom wird Quintius aus allen den Besitzungen verdrängt, welche beide bis dahin in Gallien gemeinschaftlich besessen hatten (§. 28 u. 46). Wie sich jedoch hier C. Valerius Flaccus, welcher sich als Befehlshaber eines Heeres in der Provinz befand, des Quintius annimmt, so zu Rom der Richter S. Alfenus, welcher, obgleich früher der Freund des Nävius, den Abwesenden kräftig vertritt, und gegen den Ausspruch des Prätors, den Beistand der Volkstribunen, unter denen er dem M. Brutus persönlich befreundet ist, anruft, und die Beschlagnahme so wie den Verkauf der Habe des Quintius verhindert (§. 29). Im September kömmt Quintius nach Rom zurück, allein es vergeht, wahrscheinlich in Folge des

[1] Der freilich verdorbenen Stelle §. 58 zufolge den 31. Januar. Vgl. über die Zeit der Rede Hotomann. zu c. 8 p. 36 ed. Graev.

gleichzeitigen Bürgerkriegs, ein Jahr und 6 Monate, ehe Nävius seine Sache mit dem Quintius wieder aufnimmt (§. 30). Alfenus verliert unterdessen durch die Proscriptionen des Sulla das Leben, und Nävius und Quintius kaufen gemeinschaftlich seine Güter (§. 76). Einige Zeit nachher aber weiß Nävius den Prätor Cn. Dolabella zu dem Ausspruch zu bewegen, daß Quintius entweder für die Zahlung der Schuld seinem Gegner Sicherheit zu geben (satis dare), oder vor einem Schiedsrichter zu beweisen habe, daß seine Güter nach dem Edict des Burrienus nicht 30 Tage in dem Besitz seines Gegners gewesen, und dazu durch eine Sponsio sich verpflichten müsse [1]. Vergebens war nun der Widerspruch der Freunde des Quintius, welche darzuthun versuchten, daß entweder beide Theile oder keiner die verlangte Sponsio zu leisten hätte; der Prätor beharrte bei seinem Ausspruch, und Quintius entschloß sich, den C. Aquillius als Schiedsrichter anzunehmen, von welchem wiederum L. Lucilius, P. Quintilius und M. Marcellus zu Beisitzern erwählt wurden [2].

Der Proceß, der auf diese Weise anhängig geworden war, nöthigte die Redner des Beklagten zuerst zu sprechen [3], und ohngeachtet es der Gegenparthei nicht gelungen war, den Aquillius zur Festsetzung einer bestimmten Zeit, auf welche die Rede desselben beschränkt sein sollte, zu vermögen (9, 33); so hatte sich doch Cicero die Ermahnung gefallen lassen müssen, die Zeit nicht mit zu vielem Reden zu verschwenden und die Entscheidung dadurch zu verzögern [4]. Er selbst will erst nach langer Weigerung den Bitten des mit dem Quintius verschwägerten Schauspielers Q. Roscius nachgegeben haben (24, 77), und da früher

---

[1] pr. Quint. 8, 30 Jubet P. Quintium sponsionem cum S. Naevio facere, si bona sua ex edicto P. Burrieni praetoris dies XXX possessa non essent. Recusabant, qui aderant tum Quintio: demonstrabant, de re judicium fieri oportere, ut aut uterque inter se aut neuter satis daret; non necesse esse famam alterius in judicium venire etc. Vgl. 2, 9. Daß es 8, 30 übrigens den Handschriften gemäß heißen muß possessa non essent, und nicht possessa essent, weist Keller nach Semestr. libri. p. 26—43.

[2] pr. Quint. 17, 54 qui in consilio adsunt 1, 4. 5. 25, 79. quos tibi advocasti 2, 5. Hugo Rechtsgesch. S. 504 u. 505. Anm. 8e Ausg.

[3] 2, 8. [4] 10, 34.

ein Anderer, M. Junius, welcher gegenwärtig von Rom entfernt war, zum Vertheidiger des Quintius gewählt worden war [1], so hatten ihm die Umstände nicht einmal eine sorgfältigere Untersuchung der sehr verwickelten Angelegenheit gestattet [2]. Nävius aber, der Gegner des Quintius, hatte sich nicht nur der thätigen und eifrigen Unterstützung der angesehensten Männer zu erfreuen [3], sondern wurde auch vom Hortensius und Philippus [4], den größten Rednern der Zeit, vertheidigt, ja vielleicht sogar durch die Stellung der Partheien begünstigt, da er, obwohl früher auf der Seite der Marianer, bei Zeiten zur Parthei des Sulla übergetreten war, während die Vertheidigung des Quintius großentheils auf demjenigen beruhte, was der durch die Proscriptionen untergegangene Alfenus als Bevollmächtigter (procurator) für ihn gethan hatte.

Da die Ansprüche des Nävius sich auf den von ihm behaupteten dreißigtägigen Besitz der Güter des Quintius gründeten, so sucht Cicero dieselben zu widerlegen [5], indem er 1) zeigt, daß Nävius keinen Grund gehabt habe, die Besitzergreifung der Güter des Quintius von dem Prätor zu verlangen, 2) daß er dieselben nach dem Edict des Prätors nicht habe besitzen können und 3) daß er sie auch nicht besessen habe (§. 36), und führt den ersten Punct seiner Beweisführung darauf zurück, daß Nävius, obgleich er behauptet, an den verstorbenen Quintius Schuldforderungen gehabt zu haben, dennoch in einer Zeit von fast 2 Jahren nichts von P. Quintius, dem Erben desselben, verlangt, und erst später seine Verlegenheit zu Rom dazu benutzt habe, und daß außerdem die Beschuldigung, Quintius habe den bestimmten Termin nicht abgewartet, ungegründet, mithin auch kein Recht desselben an die Güter des Angeklagten vorhanden gewesen sei (11, 37—18, 59); den zweiten darauf, daß die Bedingungen, unter denen der Prätor allein die Besitzergreifung im Falle des Nichterscheinens gestattet, beim Quin-

---

[1] M. Junius, qui hanc causam, Aquilli, aliquoties apud te egit — hoc tempore abest, nova legatione impeditus 1, 3.

[2] 1, 3. [3] 1, 1. 2, 7. 9. 14, 47.

[4] 24, 77. 26, 80. Der eigentliche Gegner des Cicero war indessen Hortensius.

[5] 10, 36 Negamus, te bona P. Quintii, S. Naevi, possedisse ex edicto praetoris.

tius nicht nachgewiesen werden könnten, daß er vielmehr von Alfenus offen und nachdrücklich vertheidigt worden sei, und daß der Einfluß der Parthei, zu welcher Alfenus gehört habe, dem Quintius um so weniger zum Nachtheil gereichen könne, da ja auch Nävius früher zu dieser Parthei gehört habe[1]; den dritten Punct endlich darauf, daß Nävius immer nur Einzelnes von den Besitzungen des Quintius, nie das Ganze habe an sich bringen können, Besitzergreifung aber nur von dem Ganzen gelten könne[2]. So sei die Ränkesucht und Bosheit des Nävius, welcher nur darauf bedacht gewesen, den Quintius aus dem ihm zukommenden Antheil an den gemeinschaftlichen Besitzungen zu verdrängen (§. 70 u. 80), welcher schonungslos dabei weder Verwandschaft noch Freundschaft geachtet (§. 48—54), welcher seine Arglist insbesondere durch die mit seiner Forderung wegen der Besitzergreifung fast gleichzeitigen Vertreibung des Quintius aus dem Gemeingut bewiesen habe (§. 79—82), keinem Zweifel unterworfen, und es handele sich nur darum, ob ein Hülfloser, welcher Leben und Vermögen[3] an den Ausgang dieses Processes gesetzt habe, dem Eigennutz eines durch mächtige Fürsprecher begünstigten Gegners Preis gegeben werden solle.

Was der Ausgang war, ob die jugendliche Beredsamkeit des Cicero, oder die schon reifere und geübtere des Hortensius und der Einfluß der mächtigen Gönner des Nävius den Sieg davontrug, wird nirgends angegeben, und kann aus der Rede selbst um so weniger geschlossen werden, je weniger die Zuverlässigkeit der darin enthaltenen Angaben verbürgt ist[4]. Ihre Erhaltung indessen zeigt, daß sie unter diejenigen gehörte, welche von Cicero selbst veröffentlicht wurden[5], was eher auf einen günstigen als ungünstigen Erfolg schließen läßt.

Noch höher aber scheint der rednerische Ruf des Cicero gestiegen zu sein, nachdem er als Vertheidiger des S. Roscius zum ersten Mal in einer Criminalsache öffentlich aufgetreten war.

---

1 19, 60—23, 73.

2 29, 89. Omnino autem bona possessa non esse constitui: quod bonorum possessio spectetur non in aliqua parte, sed in universis, quae teneri ac possideri possint etc. Vergl. 23, 73—28, 85.

3 2, 6. 11, 39. 14, 46.

4 Vergl. die Inhaltsanzeige des Hotomannus.

5 Also quae exstabant, wie es de off. II, 14 extr. heißt.

Hierbei scheint die Ueberlieferung, wonach dieselbe in das Jahr der Consuln Sulla und Metellus (80) gehörte, durch folgende Umstände bestätigt zu werden.

Der ermordete S. Roscius war erst nach seinem Tode auf die Proscriptionslisten gesetzt worden. Die Proscriptionen selbst hatten bereits aufgehört, und diejenigen, welche deshalb die Flucht ergriffen hatten, waren zurückgekehrt (pr. Rosc. 8, 21). Da nun der 1. Junius als Termin für das Ende der Proscriptionen festgesetzt worden war, die Ermordung des S. Roscius aber erst mehrere Monate später[1] erfolgt sein soll, so wird dieselbe nicht früher als in den Herbst des Jahres 81 v. Chr. gesetzt werden können (44, 128). Aus 9, 26 und 10, 27 muß ferner geschlossen werden, daß zwischen der Ermordung des Roscius und der Anklage seines Sohnes noch eine geraume Zeit verstrich, und es wird daher um so weniger bezweifelt werden können, daß der Proceß in das Jahr 80 herabgerückt werden muß, da derselbe seit der Zeit der Proscriptionen der erste gewesen sein soll, welcher wegen Meuchelmord geführt wurde, bei den noch während des Jahres 81 fortgesetzten Gewaltthätigkeiten aber (29, 80 u. 33, 93) die neue Gerichtsverfassung des Sulla wohl erst mit dem Anfang des folgenden Jahres eingetreten zu sein scheint[2]. Gleichzeitig mit der Ermordung des Roscius die Belagerung von Volaterrä, welches von Proscribirten besetzt, 2 Jahre widerstand[3], für die Chronologie der Rede jedoch ohne Bedeutung.

Wie Cicero selbst angiebt, war die Veranlassung der Rede

---

[1] Opinor enim esse in lege, quam ad diem proscriptiones venditionesque fiant, ad Kalendas Junias. Aliquot post menses et homo occisus est, et bona venisse dicuntur 44, 128. Begonnen hatten die Proscriptionen, wohl gleichzeitig mit der Ernennung des Sulla zum Dictator (Vellej. II, 28. App. B. C. I, 98), nachdem den 1. November im Jahr der Consuln Carbo und Marius (82) die Samniter bei der Porta Collina geschlagen waren (Vellej. II, 27, 1), und dauerten hierauf bis ins folgende Jahr fort, unterdessen daß Pompejus den Krieg mit Carbo in Sicilien und Africa führte (Appian. B. C. I, 95).

[2] Ein Beweis, daß die senatorischen Gerichte des Sulla erst im J. 80 v. Chr. begannen, liegt auch in Cic. Verr. act. I, 13, 38.

[3] Strabo V, p. 223 ed. Casaub. Vgl. Liv. Epit. 89. Cic. pr. Caecina c. 7 pr. domo 30, 79.

folgende. S. Roscius, ein reicher Bürger der umbrischen Municipalstadt Ameria war plötzlich zu Rom ermordet (7, 18), und obgleich der Anhänglichkeit an die Gegenparthei auf keine Weise verdächtig (6, 15. 16. 8, 21. 50, 147), dennoch nicht lange nachher auf die Liste der Proscribirten gesetzt, seine Güter aber, deren Werth (2, 6) auf 6 Millionen Sestertien geschätzt wird, für 2000 Sestertien (2, 6. 8, 21) oder nach Plutarch Drachmen von dem L. Cornelius Chrysogonus, einem vielgeltenden Freigelassenen des Sulla, gekauft worden (2, 6). Die eben so widerrechtliche als unerwartete Aechtung des Ermordeten und der ansehnliche Gewinn, welchen ein Vertrauter des Sulla davon gezogen hatte, führte an sich schon auf die Vermuthung, daß Mörder und Güterkäufer von Anfang einander in die Hände gearbeitet, und da zwei Landsleute und Feinde des Ermordeten, T. Roscius Magnus und T. Roscius Capito (6, 17), im Auftrag des Chrysogonus nicht nur Besitz von den Gütern desselben genommen, sondern auch einen nicht geringen Theil davon als Eigenthum erhalten hatten (6, 7. 8, 23. 37, 108), so lag der Verdacht sehr nahe, daß eine Verbindung zwischen den beiden Rosciern und Chrysogonus sowohl den Tod als die Aechtung des S. Roscius bewirkt habe. Niemand vermochte jedoch das Unrecht zu hindern oder zu rächen. Zwar schickten die Mitbürger des Ermordeten die zehn Ersten[1] ihrer Stadt ins Lager des Sulla vor Volaterrä in Etrurien; die Abgeordneten kehrten jedoch zurück, ohne etwas ausgerichtet zu haben (9, 26). Die Inhaber der Güter des Roscius aber, fürchteten die Ansprüche des Sohnes desselben, welcher von der Unterstützung der Cäcilia, der Tochter des Metellus Nepos, zu Rom lebte, und da die Nachstellungen, welche sie ihm legten, durch die Wachsamkeit seiner Freunde vereitelt wurden (9, 26. 10, 27), so wurde beschlossen, dasselbe Verbrechen, welches den jüngeren S. Roscius seines Vermögens beraubt hatte, zu benutzen, um ihm zugleich das Leben zu entreißen (2, 6. 3, 8). S. Roscius wurde bei dem Prätor M. Fannius, welcher die Untersuchungen über Meuchelmord zu leiten hatte, des Vatermordes angeklagt (4, 11). Als Ankläger hatte man den mit Geschäften dieser Art vertrauten

[1] Ernesti Clav. v. Decemprimi.

Erucius [1] aufgestellt, unter den Zeugen war T. Roscius Magnus. Die Haltlosigkeit der Beschuldigung, welche man erhoben hatte, erkennend, setzte man alle Hoffnung auf den Einfluß des Chrysogonus und die Furcht vor dem Zorne des Sulla. Niemand, glaubte man, werde den Roscius zu vertheidigen, oder dasjenige, was Chrysogonus gethan, anzugreifen wagen (17, 49. 21, 58. 22, 60). Auch daß es seit langer Zeit das erste Gericht war, welches wegen Meuchelmords gehalten wurde, und daß bei der Menge und Größe der begangenen Verbrechen ein strenges Verfahren für besonders nothwendig und dem Rufe der neuen senatorischen Richter für ersprießlich gehalten wurde, schien den Anklägern zu Statten zu kommen [2].

Indessen fehlte es dem S. Roscius nicht an Freunden aus den angesehensten Familien [3], welche, wie sehr sie auch sonst der Parthei des Sulla ergeben waren, sich dennoch durch den Einfluß von Leuten wie Chrysogonus erniedrigt und gekränkt fühlten (48, 139—49, 142), und es scheint auf Veranlassung derselben, insbesondere des Messala [4], welcher nur durch seine Jugend abgehalten wurde, die Vertheidigung selbst zu übernehmen, geschehen zu sein, daß dem Cicero die Sache des Roscius übertragen wurde.

Auch ein minder Begabter würde die Unschuld des Angeklagten zu beweisen im Stande gewesen sein; ein allgemeinerer und tieferer Eindruck jedoch war erforderlich, um die durch Furcht eingeschüchterten Gemüther zu ermuthigen und für die Sache des Angeklagten zu gewinnen. Wurde auch immer der Schein

---

[1] Pro Vareno fragm. 8 p. 443 ed. Or. ein Nachahmer des Antonius (Antoniaster) genannt.

[2] pr. Rosc. 10, 28. Sollte doch nach Plutarch Cic. 3 Sulla selbst, erbittert über Klagen und Beschwerden des jüngeren Roscius, den Proceß veranlaßt haben! (ὅ τε Σύλλας ἐγκαλέσας, καὶ δίκην πατροκτονίας ἐπῆγε τῷ Ῥωσκίῳ, τοῦ Χρυσογόνου κατασκευάσαντος).

[3] pr. Rosc. 6, 15. 28, 77 Te nunc appello, P. Scipio, te, Metelle, vobis advocatis, vobis agentibus, aliquoties duos servos paternos in quaestionem ab adversariis Sex. Roscius postulavit. cfr. 41, 119. 120.

[4] 51, 149 Qui si jam satis aetatis et roboris haberet, ipse pro Sex. Roscio diceret; quoniam ad dicendum impedimento est aetas et pudor, qui ornat aetatem, causam mihi tradidit etc. 1, 4 a me it contenderant, qui apud me et amicitia et beneficiis et dignitate plurimum possunt.

beobachtet, als ob Sulla selbst von dem Hergang der Dinge nicht hinlänglich unterrichtet gewesen (8, 21. 9, 25), die Verbrechen des Chrysogonus und der Roscier mußten aufgedeckt, und den Richtern die Nothwendigkeit klar gemacht werden, Kraft und Entschlossenheit zu zeigen.

Nachdem daher Cicero den Grund seiner Wahl zum Vertheidiger des S. Roscius angegeben und die Sache selbst, um die es sich handelte, vorgetragen hat, stellt er sich selbst eine dreifache Aufgabe: 1) die Widerlegung der Anklage, 2) die Verbrechen der Roscier und 3) den Einfluß des Chrysogonus. Der Ankläger, heißt es in dem ersten Abschnitt, sei weder im Stande gewesen anzugeben, weshalb, noch wie die That vollbracht worden sei. Eine Veranlassung dazu könne weder in der Gesinnung des Sohnes, noch in der des Vaters nachgewiesen werden; denn daß der Letztere die Absicht gehabt, den Ersteren zu enterben, sei eben so grundlos, als darin, daß er ihn bei seinen Reisen nach Rom auf dem Lande zurückgelassen, eine Zurücksetzung gefunden werden könne; in Beziehung auf die Ausführung der That aber lasse sich weder annehmen, daß er dieselbe selbst, noch daß er sie durch Andere verübt habe, und die Aeußerung des Anklägers, daß dieselbe in eine Zeit gehöre, in welcher das Morden völlig straflos gewesen sei, müsse eher die beiden T. Roscius als den S. Roscius verdächtig machen. Je weniger Beweise nämlich gegen den Beklagten beigebracht werden könnten, desto mehr häuften sich dieselben gegen den T. Roscius Magnus, welcher 1) durch Dürftigkeit, Habsucht, Verwegenheit und Verfeindung mit dem älteren S. Roscius dazu angetrieben; 2) durch beständigen Aufenthalt in Rom und ähnliche Vergehungen begünstigt worden sei, und dessen Schuld 3) noch durch dasjenige verrathen werde, was unmittelbar nach der That geschehen sei, da a) dieselbe noch in der nämlichen Nacht durch einen Boten des T. Roscius Magnus dem T. Roscius Capito nach Ameria gemeldet, b) der Besitz der erworbenen Güter zwischen Chrysogonus und den Rosciern getheilt worden sei, c) T. Roscius Capito als einer der 10 Abgeordneten der Ameriner mit dem Chrysogonus gemeinschaftlich die Absicht der Gesandtschaft vereitelt habe, und d) die Sclaven des Ermordeten, deren Auslieferung von dem Sohne verlangt worden sei, stets zurückgehalten worden, und trotz ihres Mangels an empfehlungswerthen Eigenschaften von

ihren gegenwärtigen Gebietern fortwährend begünstigt würden. Die Verderblichkeit des Einflusses des Chrysogonus endlich werde dadurch bemerklich, daß der Verkauf der Güter durchaus unrechtmäßig und ohne Vorwissen des Sulla erfolgt sei, da 1) der Ermordete weder geächtet noch auf der Seite der Gegner getödtet worden, 2) die Güter erst nach dem gesetzlichen Termin verkauft worden seien. Indem endlich noch auf die die Sache des Adels tief erniedrigende Schändlichkeit dieser und ähnlicher Verbrechen, so wie auf das Unglück und die Hülfsbedürftigkeit des Angeklagten hingewiesen wird, bemüht sich der Redner, den Unwillen der Richter wider die Ankläger eben so wie das Mitleid für den Beklagten zu erregen, und durch die Erinnerung an Pflicht und Ehre ihre Furcht zu besiegen.

Cicero sagt nirgends ausdrücklich, daß S. Roscius freigesprochen worden sei. Es scheint jedoch aus dem durch die Sache verdienten Beifall hervorzugehen, dessen er sich selbst an mehreren Stellen rühmt [1]. Auch nach Plutarch [2] war der Erfolg ein günstiger. Das Feuer der Jugend aber, welches sich in seinen Worten ausdrückte, daß selbst solche Stellen der Rede, welche das kältere Urtheil eines besonneneren Alters weniger gebilligt haben würde, den Beifall der zuhörenden Menge erwarben [3].

Daß sich Cicero in der Sache des S. Roscius dem Zorne des Sulla, der damals noch im Besitz der höchsten Gewalt war, ausgesetzt hatte, ist sowohl aus der Rede selbst als aus demjenigen deutlich, was sonst von ihm darüber bemerkt wird [4]. Die

---

[1] Brut. 90, 312 Itaque prima causa publica, pro S. Roscio dicta, tantum commendationis habuit, ut non ulla esset, quae non digna nostro patrocinio videretur. de off. II, 14, 51 Maxime autem et gloria paritur et gratia defensionibus, eoque major si quando accidit, ut ei subveniatur, qui potentis alicujus opibus circumveniri urgerique videatur: ut nos et saepe alias et adolescentes contra L. Sullae dominantis opes pro S. Roscio Amerino fecimus, quae, ut scis, exstat oratio.

[2] Plut. Cic. 3. Ἀναδεξάμενος οὖν τὴν συνηγορίαν καὶ κατορθώσας ἐθαυμάσθη.

[3] Cic. Orat. 30, 107 Quantis illa clamoribus adolescentuli diximus de supplicio parricidarum? quae nequaquam satis deferbuisse post aliquanto sentire coepimus. »Quid enim tam commune quam spiritus vivis« etc. (Vgl. pr. Rosc. 26, 71 u. 72). Sunt enim omnia, sicut adolescentis, non tam re et maturitate quam spe et exspectatione laudata. Vgl. Quintil. XII, 6, 4.

[4] de off. II, 14, 51.

Zeit der Proscriptionen aber war vorüber, und der Einfluß derjenigen, welche ihm die Vertheidigung des Roscius übertragen hatten, mochte dazu beitragen, ihn auch vor den Folgen zu schützen, wenn dazu nicht schon die Lossprechung des Angeklagten hinreichte. Die Erzählung des Plutarch [1], wonach die Furcht vor Sulla die Veranlassung zu der Reise gewesen sein soll, welche Cicero später nach Griechenland und Asien unternahm, würde daher zweifelhaft sein, auch wenn ausdrückliche Angaben des Cicero nicht dagegen vorhanden wären. Cicero nämlich giebt nicht nur eine geschwächte Gesundheit als einzigen Grund dieser Reise an [2], sondern erwähnt auch, daß auf die Rede für den Roscius andere von ihm nicht weniger sorgfältig ausgearbeitete unmittelbar gefolgt seien [3]; ja er fügt hinzu, daß er mit diesen Beschäftigungen 2 Jahre hingebracht habe [4], und gedenkt an einer anderen Stelle einer Rede, in welcher er noch vor dem Tode des Sulla die Verordnungen desselben abermals angegriffen habe [5]. Gehört nun der Anfang der rednerischen Thätigkeit des Cicero in das Jahr 81, und geht daraus, daß die pro Caecina 33, 96 erwähnte Rede für die Angeklagte aus Arretium während des Lebens und nicht während der Dictatur des Sulla [6] gehalten sein soll, hervor, daß dieselbe erst nach der Abdankung des Sulla gehalten wurde, so kann auch die Abreise des Cicero aus Rom erst im Jahr 79, also wenigstens ein Jahr nach dem Proceß des S. Roscius, erfolgt sein, womit zugleich übereinstimmt, daß die Reise selbst, von welcher Cicero im J. 77 v. Chr. zurückkehrte, 2 Jahre gedauert haben soll.

Da weder die Gewaltthätigkeiten, wogegen Cicero den L. Varenus vertheidigt haben soll, noch die Erwähnung des aus der Rede für den S. Roscius bekannten Erucius als Anklägers des Varenus mit Sicherheit auf die Zeit des Sulla schließen lassen, so ist die allein aus der Rede für den Cäcina bekannte Vertheidigung der Arretinerin die einzige, welche unter den von Cicero während der 2 ersten Jahre seiner rednerischen Wirksamkeit ge-

[1] Cic. c. 3. [2] Cic. Brut. 91, 314.

[3] Deinceps inde multae, quas non minus diligenter elaboratas et tanquam elucubratas afferebamus.

[4] Brut. l. l. Itaque quum essem biennium versatus in causis et jam in foro celebratum meum nomen esset, Roma sum profectus.

[5] pr. Caec. 33, 96. [6] Sulla vivo.

haltenen namentlich erwähnt wird. Die Veranlassung dazu lag in dem Urtheil, welches zugleich mit mehreren anderen Orten Italiens die Stadt Arretium in Etrurien getroffen hatte [1]. Sulla hatte ihr Bürgerrecht und Ländereien entrissen und eine Anzahl seiner Soldaten als Colonisten dahin geschickt. Da nun nach römischen Begriffen die persönliche Freiheit aufs Genaueste mit dem Bürgerrecht zusammenhing [2], so waren einer aus Arretium gebürtigen Frau auch diejenigen Rechte bestritten worden, welche sie vermöge ihrer persönlichen Freiheit besaß. Ueber die Sache, um welche es sich in dem Proceß handelte, fehlt es an Nachrichten. Die Entscheidung hatte das Decemviralgericht [3], der Ankläger war C. Aurelius Cotta. Es kam vor Allen auf die Frage an, ob eine Bürgschaft (sacramentum) [4], welche von Seiten der Angeklagten geleistet worden war, gültig sei oder nicht. Der Ankläger behauptete das Letztere, weil den Arretinern das Bürgerrecht genommen worden, Cicero das Erstere, weil dies rechtlich unmöglich sei. Das Gericht hielt in dem ersten Theile der Verhandlungen sein Urtheil zurück, gestand dagegen im zweiten die Gültigkeit der Bürgschaft zu, und entschied so zu Gunsten der Angeklagten [5].

---

[1] App. B. C. I, 96. II, 94. Cic. pr. domo 33, 79 Populus Romanus L. Sulla dictatore ferente comitiis centuriatis municipiis civitatem ademit, ademit iisdem agros. De agris, fuit enim populi potestas, de civitate, ne tamdiu quidem valuit, quamdiu illa Sullani temporis arma fuerunt. Göttling Gesch. der röm. Staatsverfassung S. 462.

[2] pr. Caec. 33, 96 Qui enim potest jure Quiritium liber esse is, qui in numero Quiritium non est?

[3] Decemviri stlitibus judicandis. Passeratius ad Cic. pr. Caec. 33 p. 585 ed. Graev. Cic. pro domo 29, 78.

[4] Hotomannus ad Cic. pr. Quint. c. 8 p. 37 sq. ed. Graev. Ernesti Cl. v. Sacramentum. Hugo Rechtsgesch. §. 131. Gaj. Inst. IV, 13 sq.

[5] Die ganze hieher gehörige Stelle ist (pr. Caec. 33, 97): Atque ego hanc adolescentulus causam, quum agerem contra hominem disertissimum nostrae civitatis, Cottam, probavi. Quum Arretinae mulieris libertatem defenderem et Cotta decemviris religionem injecisset, non posse sacramentum nostrum justum judicari, quod Arretinis adempta civitas esset, et ego vehementius contendissem, civitatem adimi non potuisse: decemviri prima actione non judicaverunt: postea, re quaesita et deliberata, sacramentum nostrum justum judicaverunt. Atque hoc et contra dicente Cotta et Sulla vivo judicatum est.

Die Rede für den L. Varenus hatte Cicero trotz der Verurtheilung [1] seines Clienten schriftlich aufgezeichnet, wenn auch abgekürzt [2]. Auf die Zeit des Sulla kann allerdings bezogen werden, daß C. Erucius, der Ankläger des S. Roscius, sein Gegner [3], und daß von Nachahmern des L. Crassus und M. Antonius die Rede ist [4]. Gegenstand des Processes war eine Anklage wegen Meuchelmord, der von dem L. Varenus gegen den C. Varenus und Salarius begangen und gegen den Cn. Varenus versucht worden sein sollte [5]. Die Beweise schienen nicht leicht zu widerlegen, Verwandte und Freunde hatten den Angeklagten verlassen [6]; seine Mitbürger gehörten zu seinen Verfolgern [7], und die Absicht des Cicero scheint nur gewesen zu sein, durch Schilderung der Verlassenheit seines Clienten Mitleid zu erregen und das begangene Verbrechen als wenig glaublich von Seiten des Angeklagten [8], welchem es keinerlei Vortheil gebracht, auf Andere [9] zu wälzen. Eigenthümlich scheint dabei die Anordnung gewesen zu sein. Die Erzählung (narratio) begann erst, nachdem die gegen Varenus erhobenen Beschuldigungen entkräftet worden waren [10], und über die That selbst wurde berichtet, C. Varenus sei auf einer einsamen Straße mit seinem Reisegefährten Pompulenus auf die Sclaven des C. Ancharius Rufus aus Fulginum in Umbrien gerathen, welche den Pompulenus tödteten und den C. Varenus bis zur Entscheidung seines Schicksals gebunden hielten [11]. L. Varenus aber sollte unschuldig sein, sowohl wenn C. Varenus die Reise zufällig als wenn er sie auf Veranlassung des L. Varenus gemacht. Durch Spott sollte dabei der Eindruck geschwächt werden, welchen die Ankläger durch Vorzeigung der Wunden des Cn. Varenus zu machen gesucht hatten [12].

---

1 Quintil. VII, 2, 36.

2 Plin. Epist. I, 20, 7 vergleicht die Rede deswegen mit der f. Murena.

3 fragm. 8 bei Orelli Tom. VII.

4 A. a. O.

5 fragm. 6.

6 fragm. 1.

7 fragm. 2.

8 Quintil. VII, 2, 36.

9 Wie Drumann V, S. 245 vermuthet, auf den C. Ancharius Rufus.

10 Quintil. IV, 2, 26. VII, 1, 12.

11 fr. 5 u. 7. Quintil. VII, 2, 10.

12 Quintil. VI, 1, 49.

III. Abschnitt.

Reise des Cicero nach Griechenland und Asien von 79 bis 77 v. Chr.

Die Verfassung des Sulla war während der 2 ersten Jahre der öffentlichen Thätigkeit des Cicero vollendet, und Sulla selbst freiwillig in den Privatstand zurückgetreten. Da trotz aller Härte, mit welcher die unterdrückte demokratische Parthei behandelt und zum Theil ausgerottet worden war, trotz der Erniedrigung, welche die Volkstribunen, nachdem ihnen bis auf das Recht des Einspruchs Alles entrissen war, sich hatten gefallen lassen müssen, und trotz der erweiterten Rechte des Senats, wodurch die Aristokratie aufs Neue befestigt schien, doch keineswegs dem Verdienst der Weg zu Ehre und Auszeichnung verschlossen, die Verbesserung und Vervollständigung der jetzt wieder ausschließlich dem Senat übertragenen Criminalgerichte aber für die Ausbildung in der Beredsamkeit den freiesten Spielraum eröffnete, so können es nicht die öffentlichen Zustände gewesen sein, welche den Cicero gerade damals Rom zu verlassen, und ein Paar Jahre im Auslande zuzubringen bewogen. Auch hatten, da der Versuch des M. Aemilius Lepidus, die sullanischen Einrichtungen umzustoßen, fehlschlug, die Verhältnisse sich nicht geändert, als er im J. 77 nach Rom zurückkehrte.

Der Zweck seiner Reise geht offenbar zumeist aus der Art und Weise hervor, wie dieselbe von ihm benutzt wurde. Der Umgang mit Philosophen und Rhetoren scheint ihn in Athen sowohl als in den asiatischen Städten und Inseln ausschließlich beschäftigt zu haben, und seine eigne Versicherung, wonach er die Reise unternommen haben will, um seine durch die bisherigen Anstrengungen geschwächte Gesundheit zu stärken, und eine Manier der Rede sich anzueignen, welche seinen Lungen weniger zumuthete, stimmt damit vollkommen überein [1]. Athen gehörte

---

[1] Cic. Brut. 91, 313. 314. Plutarch. Cic. c. 3. Ueber seine Manier zu sprechen Brut. §. 314: quod omnia sine remissione, sine varietate, vi summa vocis et totius corporis contentione dicebam. Und doch war er entschlossen, quodvis potius periculum adeundum quam a sperata dicendi gloria discedendum. Ibid. Vgl. §. 312. Quintil. XII, 6, 7.

noch immer zu den Orten, welche der Aufmerksamkeit der Freunde und Bewunderer griechischer Kunst und Literatur vorzüglich werth schienen [1], und die Beredsamkeit, welche seit längerer Zeit schon, wenn auch in einer ausgearteten Form, ihren Sitz in Asien und Rhodus aufgeschlagen hatte, machte die Bekanntschaft mit den Lehrern derselben wünschenswerth, wie wenig auch ihr Unterricht zur praktischen Ausbildung genügen mochte. Cicero also verlangte nach einer Gelegenheit zur Vollendung seiner Ausbildung, welche auch Frühere nicht verschmäht hatten [2], Spätere aber so eifrig suchten, daß der Aufenthalt an irgend einem Hauptort griechischer Gelehrsamkeit mit zu den Erfordernissen der wissenschaftlichen Erziehung zu gehören schien.

In Athen, wo Cicero 6 Monate verweilte [3], scheinen indessen die Hauptschulen der griechischen Philosophie nur ungleich vertreten gewesen zu sein. An der Spitze der Epikureer stand der damals bereits bejahrte Zeno aus Sidon [4], dessen Scharfsinn und bei einem Epikureer ungewöhnliche Gewandtheit der Rede Cicero [5], wie vor ihm schon Philo, bewunderte, so heftig er auch die Akademiker bekämpft hatte, und dessen Angriffe auf die Stoiker Posidonius in einer besonderen Schrift widerlegen zu müssen glaubte [6]; und neben ihm der als Lehrer des Cicero erwähnte und von diesem wegen Bildung, Feinheit und Liebenswürdigkeit bis in spätere Jahre geschätzte Phädrus [7], der, nachdem er früher eine Zeit lang in Rom gelebt und hier die Grundsätze seiner Schule verkündigt hatte [8], nach Athen zurückgekehrt war und daselbst bis an sein Ende lebte. Der Umgang mit Attikus [9] trug dazu bei, den Cicero mit diesen Philosophen, wie wenig er auch ihren Ansichten zugethan war, in Verkehr

---

[1] Cic. Divin. in Caecil. 12, 39 Aliud est, literas Graecas Athenis, aliud Lilybaei didicisse,

[2] Cic. de orat. I, 11, 45. 18, 82.

[3] Cic. Brut. 91, 315. Dio Cass. XLVI, 7 wird der Aufenthalt des Cicero übertrieben auf 3 Jahre angegeben.

[4] Diog. L. VII, 36. X, 25.

[5] Tusc. III, 17, 38. N. D. I, 21, 59. 33, 93. 34, 93. Acad. poster. extr.

[6] Menag. ad Diog. L. VII, 35.

[7] N. D. I, 33, 93. ad fam. XIII, 1, 2.

[8] ad fam. XIII, 1, 2.

[9] fin. I, 5, 16. V, 1, 3. de leg. I, 20, 53.

zu bringen, und seine späteren philosophischen Arbeiten beweisen, daß die Schriften derselben, namentlich die des Phädrus [1], nicht unbenutzt von ihm gelassen wurden.

Der stoischen und peripatetischen Schule scheint es an ausgezeichneteren Vertretern in Athen gefehlt zu haben. Von den 3 Schülern des Panätius, Mnesarchus, Hekato und Posidonius, lebte Posidonius und vielleicht auch Hekato, der wenigstens daher gebürtig war [2], in Rhodus, Mnesarchus aber, dessen bei dem Streit der Philosophen [3] und Rhetoren sowohl, als bei dem der Stoiker und Akademiker [4] gedacht wird, gehörte doch einer frühern Zeit an, obwohl er noch, als Antiochus und Philo sich entzweiten, in Athen gelebt zu haben scheint, eben so wie der neben ihm erwähnte Dardanus [5]. Cicero hatte die Schriften des Mnesarchus studirt, allein er rechnet ihn nicht wie den Posidonius zu seinen Freunden [6].

Als namhafte Peripatetiker seiner Zeit erwähnt Cicero den Diodorus, welcher die Sittlichkeit und Schmerzlosigkeit für das höchste Gut erklärt hatte [7], den Staseas aus Neapel, den Lehrer des M. Piso [8], und den Kratippus. Kratippus aber lebte erst später zu Athen [9], Staseas kann wenigstens, als Cicero sich dort aufhielt, nicht daselbst gewesen sein, und von Diodorus, dem Schüler des Kritolaus, wird nirgends erwähnt, daß er zu den Bekannten des Cicero gehörte. Der mit Cicero zu Athen verweilende Piso aber sucht die Kenntniß der peripatetischen Philosophie nicht bei einem Peripatetiker, sondern bei dem die Schulen der Akademiker, Peripatetiker und Stoiker vermengenden Antiochus [10].

---

[1] ad Attic. XIII, 39, 2. Krische d. theol. Lehren der griechischen Denker. S. 27 ff. [2] de off. III, 15, 63.

[3] de orat. I, 11, 45. 18, 82. 83.

[4] Fragm. ex Acad. prior. lib. I, p. 469.

[5] Acad. pr. II, 22, 69. [6] fin. I, 2, 6.

[7] Cic. fin. V, 5, 14.

[8] fin. V, §. 8 u. 75. de orat. I, 22, 104.

[9] Cicero läßt ihn fin. V, 14 ganz unerwähnt, und scheint ihn erst auf seiner Reise nach Cilicien zu Ephesus, wohin sich Kratippus von Mytilene aus begeben hatte, kennen gelernt zu haben. Timaeus c. 1. p. 496. Mytilene nämlich war der Wohnort des Kratippus. Brut. 71, 250. Später freilich lehrte er in Athen. de off. init. de divin. I, 3, 5. Ellendt zu Cic. Brut. p. 183 ed. pr. [10] fin. V, 3, 8.

Cicero selbst aber spricht, indem er seiner philosophischen Studien in Athen gedenkt, nur von seinem Umgang mit Antiochus, dem Askaloniten [1]. Er war auf diese Studien nicht unvorbereitet; denn Philo war der Lehrer des Antiochus gewesen. Freilich hatte dieser die Ansichten seines Meisters und damit zugleich die Grundsätze der mittleren und neueren Akademie aufgegeben, und eine Herstellung der älteren Akademie versucht [2], mit welcher zugleich Peripatetiker und Stoiker vereinigt werden sollten. Platoniker und Aristoteliker, wurde von ihm behauptet, seien im Wesentlichen nicht von einander verschieden, Zeno aus Citium aber, der Schüler des Polemon aus der akademisch-peripatetischen Schule, habe nur Neues in Worten, nicht in den Sachen aufgebracht, Arkesilaos aber, sein Mitschüler, die Lehren der Akademie blos aus Widerspruchsgeist gegen den Zeno verändert. Indem er die Ansicht der neueren Akademie von der Zurückhaltung der Anerkennung philosophischer Sätze bestritt, war er bemüht, dieselben Kriterien der Wahrheit wie die Stoiker zu vertheidigen [3], verwarf jedoch die stoische Ansicht vom höchsten Gut so wie die daraus hervorgehenden paradoxen Behauptungen, und näherte sich den Peripatetikern [4], indem er außer dem Sittlichguten noch die körperlichen und äußerlichen Güter zu einer vollkommenen Glückseligkeit für nothwendig erklärte [5]. Zwar waren mit dieser Ausgleichung weder Akademiker, noch Peripatetiker noch Stoiker zufrieden [6], indessen fehlte dem Antiochus nicht der Beifall angesehener Römer [7], z. B. des Piso, Lucullus, Varro und Brutus [8]. Attikus gesteht beinahe von ihm überredet worden zu sein [9], und die Gunst seiner

---

[1] Brut. 91, 305. Wie er den Antiochus achtete: Acad. pr. 2, 4. 22, 68. 35, 113. ad Att. XIII, 19, 5.

[2] Acad. pr. 4, 12. 6, 18. 34, 109. 111. Acad. post. 4, 13. 9, 35. 12, 43.

[3] Ac. pr. 21, 67. 43, 132. Vgl. 46, 148. 30, 97. 45, 137. 16, 49.

[4] Cic. fin. V, 5, 14. 6, 16. Acad. pr. 42, 131. 43, 133.

[5] Ac. pr. 43, 134. 44, 135.

[6] Acad. pr. 4, 11. N. D. I, 7, 16.

[7] Misfallen an dem Streit der philosophischen Partheien mochte dazu beitragen. Cic. de leg. I, 20, 53.

[8] Acad. post. 3, 12. ad Att. XIII, 12, 3. 19, 2. ad fam. IX, 8, 1. Acad. pr. 2, 4. 10. 11. 19, 61. fin. V, 1, 1. 2, 6.

[9] de leg. I, 21, 54.

römischen Freunde ging zum Theil auf seinen Bruder und Nachfolger Aristus[1] über. Cicero gehörte nie zu seinen Anhängern, wie eifrig er sich auch mit ihm beschäftigte und später in seinen Schriften die Ansichten des Antiochus benutzte. Er sah, wie wenig Wahrheit in dem von ihm versuchten Synkretismus lag und wie wenig Antiochus dadurch sein Ziel, das Ansehn der alten Akademie wiederherzustellen, erreichte[2]. Die Vorliebe, welche Philo dem Cicero für die neuere Akademie einzuflößen gewußt hatte, erhielt sich trotz der Leidenschaftlichkeit, mit welcher Antiochus sowohl diese Schule selbst als die besonderen Ansichten des Philo zu bekämpfen suchte[3].

An den Studien des Cicero nahmen übrigens sein Bruder Quintus, sein Vetter L. Cicero, sein Freund Attikus, und der der peripatetischen und antiochischen Schule ergebene M. Pupius Piso Calpurnianus Theil[4]. Der Aufenthalt in Athen scheint daher auf die angenehmste Weise verflossen zu sein, und wurde außer einer Einweihung in die eleusinischen Mysterien[5] noch zu Ausflügen in das übrige Griechenland, z. B. den Peloponnes[6] benutzt. Daß Cicero eine Zeitlang den Gedanken gehegt haben soll, falls seine Absichten auf eine öffentliche Laufbahn vereitelt werden sollten, sich nach Athen zurückzuziehen und ganz den Wissenschaften zu widmen, scheint zu den Erdichtungen zu gehören, womit Spätere das Leben des Cicero ausstatteten[7].

Weit weniger als für die Philosophie scheint Athen damals für die Beredsamkeit dargeboten zu haben. Der Syrer Demetrius, ein alter und nicht unberühmter Redekünstler, scheint der Einzige gewesen zu sein, dessen Anweisungen Cicero benutzte[8], und obgleich er den Eifer nicht unerwähnt läßt, mit welchem er diesen Studien obgelegen, so scheint doch sein Aufenthalt in

[1] Brut. 97, 332. fin. V, 3, 8. Plutarch. Brut. c. 2. Ac. post. 3, 12. Ac. pr. 4, 12. Tusc. V, 8, 21 u. 22. ad Att. V, 10, 5. Vgl. Acad. pr. 19, 61.

[2] Ac. post. 4, 13.

[3] Plutarch. Cic. 4.

[4] Die Personen, welche bei Cic. fin. V. redend eingeführt werden.

[5] de leg. II, 14, 36.

[6] Tusc. V, 27, 77.

[7] Plutarch. Cic. c. 4. Daß die Sache erdichtet ist, erweist sich namentlich durch den Zusammenhang der Erzählung mit der von Plutarch früher angeführten angeblichen Veranlassung der Reise des Cicero.

[8] Brut. §. 315.

Asien und Rhodus für diesen Zweck ungleich wichtiger gewesen zu sein. Er selbst spricht nicht immer geringschätzend von der sonst vielgetadelten asiatischen Beredsamkeit, und obgleich er gesteht, daß ein schwülstiges, krankhaftes und gesüchtes Wesen an die Stelle der früheren Kraft und Gesundheit getreten sei, so scheinen ihm diese Fehler doch nicht überall auf gleiche Weise bemerkbar und die attische Beredsamkeit am Reinsten in Rhodus erhalten zu sein [1]. Im Allgemeinen aber glaubt Cicero eine doppelte Art von Beredsamkeit unterscheiden, und die eine mehr in der Schönheit und Regelmäßigkeit, die andere mehr in dem Reichthum und Fluß der Rede suchen zu müssen, indem er hinzufügt, daß die gegenwärtige asiatische Beredsamkeit besonders zur letzteren gehöre und früher von dem Gnidier Aeschylus, zu seiner Zeit aber von dem Milesier Aeschines vorzüglich vervollkommnet worden sei, während sich in der ersteren, wie früher der Geschichtschreiber Timäus, so später der Redner Hierokles von Alabanda und Menekles, der Bruder desselben, hervorgethan [2], wobei zugleich der Einfluß der Schule des Isokrates unverkennbar scheint. Ging indessen die Absicht des Cicero dahin, die Manier seiner Beredsamkeit zu ändern, so würde auffallend sein, daß er gegen seine Fehler bei Redekünstlern Abhülfe suchte, deren Eigenthümlichkeit gerade in diesen Fehlern [3] lag und denen Cicero selbst den Vorwurf macht, daß ihre Sprache der Jugend angemessener als dem Alter zu sein scheine [4], wäre der Geschmack überall gleich verdorben gewesen. Dem Menippus von Stratonicea [5], mit welchem sich Cicero am eifrigsten beschäftigt haben soll, wird ausdrücklich das Lob ertheilt, daß er, frei von thörichtem und unangenehmem Wesen, mit Fug unter die Attiker gerechnet werden könne [6]. Außer diesem soll der

---

[1] Brut. 13, 51. [2] Brut. 95, 325. Strabo XIV, p. 661 init.

[3] Brut. 91, 316.

[4] Brut. 95, 325 genus orationis Asiaticum adolescentiae magis concessum quam senectuti.

[5] in Karien. Strabo XIV, p. 658 Casaub. p. 660 (p. 207 ed. ster.) *Κἀνταῦθα δ᾽ ἀνὴρ ἀξιόλογος γεγένηται ῥήτωρ Μένιππος κατὰ τοὺς πατέρας ἡμῶν, Κατόκας ἐπικαλούμενος, ὃν μάλιστα ἐπαινεῖ τῶν κατὰ τὴν Ἀσίαν ῥητόρων, ὧν ἠκροάσατο Κικέρων, ὥς φησιν ἔν τινι γραφῇ αὐτὸς, συγκρίνων Ξενοκλεῖ καὶ τοῖς κατ᾽ ἐκεῖνον ἀκμάζουσιν.*

[6] Cic. Brut. 91, 315.

Umgang des Cicero sich noch auf den Dionysius v. Magnesia, den Xenokles aus Adramyttium und den Aeschylus von Knidos erstreckt haben [1].

Am wichtigsten jedoch scheint dem Cicero der Aufenthalt in Rhodus gewesen zu sein, wo der Redekünstler Molon und der Philosoph Posidonius lebten [2]. Der Erstere war eben so wie der von Strabo ὁ *Μαλακός* genannte Apollonius aus der Stadt Alabanda in Karien gebürtig, welche ehemals zum Gebiet der Rhodier südlich vom Mäander gehörig [3], jetzt frei war, und der Schüler des Menekles. Daß Molo in Rhodus zugleich Antheil am öffentlichen Leben nahm, ja selbst in wichtigen Angelegenheiten gebraucht wurde, geht aus der doppelten Gesandschaft hervor, welche ihm die Rhodier übertrugen [4]. Mit Freimüthigkeit, rühmt Cicero, habe er ihn auf seine Fehler aufmerksam gemacht, und den zu üppigen Fluß seiner Rede in seine Grenzen gewiesen [5].

Daß Cicero außerdem den Umgang des Posidonius benutzte, welcher aus Apamea in Syrien gebürtig der Schüler des Panätius [6] wurde und in Rhodus sich ansiedelte, geht nicht nur aus Plutarch, der es ausdrücklich bemerkt [7], sondern auch aus Cicero hervor, der den Posidonius seinen Freund [8] und Lehrer [9]

---

[1] Plutarch. Cic. c. 4. Xenokles auch bei Strabo XIII. p. 614 erwähnt.

[2] Cic. Brut. 91, 316. Plutarch. Cic. 4. Strabo XIV, p. 655 Casaub. *Ποσειδώνιος δὲ ἐπολιτεύσατο μὲν ἐν Ῥόδῳ καὶ ἐσοφίστευσεν· ἦν δ' Ἀπαμεὺς ἐκ τῆς Συρίας· καθάπερ καὶ Ἀπολλώνιος ὁ Μαλακὸς καὶ Μόλων· ἦσαν γὰρ Ἀλαβανδεῖς, Μενεκλέους μαθηταὶ τοῦ ῥήτορος. Ἐπεδήμησε δὲ πρότερον Ἀπολλώνιος, ὀψὲ δ' ἧκεν ὁ Μόλων· καὶ ἔφη πρὸς αὐτὸν ἐκεῖνος· Ὀψὲ μολών, ἀντὶ τοῦ ἐλθών.* Auch XIV, p. 661 init. wird zwischen Apollonius und Molon unterschieden. [3] Liv. XXXVII, 55. 56.

[4] Cicero nennt ihn cum actorem in veris causis scriptoremque praestantem, tum in notandis animadvertendisque vitiis et instituendo docendoque prudentissimum.

[5] Ellendt ad Brut. 91, 316. de orat. 21, 88. de harusp. resp. 19. Quintil. XII, 1, 20. Bei Sueton. Caes. 4 heißt er auch clarissimus dicendi magister. Nach Plutarch Cic. 4 verstand Molo gar nicht Lateinisch. Cicero mußte vor ihm griechisch reden, und Molo beklagte es, die Gewandtheit Ciceros rühmend, daß Griechenland jetzt auch den letzten Vorzug an die Römer verloren habe.

[6] Cic. de div. I, 3, 6. [7] Cic. c. 4.

[8] Cic. fin. I, 2, 6. vgl. ad Att. II, 1, 2. [9] de fato 3, 5.

nennt. Cicero nennt ihn außerdem den größten aller Stoiker [1] und rühmt die Menge und Vielseitigkeit seiner Kenntnisse [2].

Nachdem auf diese Weise 2 Jahre vergangen waren, glaubte Cicero den Zweck seiner Reise erreicht zu haben. Er hatte nicht nur an Redefertigkeit, sondern auch an Kraft und Gesundheit gewonnen. Seine Manier war völlig verändert, seine Stimme milder und biegsamer, sein Ausdruck ruhiger und gesetzter, seine Haltung fester geworden [3]. Ueber seine künftige Bestimmung mochte er längst mit sich einig geworden sein, und das delphische Orakel, welches er befragt haben soll [4], wie er des größten Ruhmes theilhaftig werden dürfte, war schon lange nicht mehr eine Zuflucht der Rathlosen [5]. Man mochte den Cicero, als er nach zweijährigem Umgang mit griechischen Philosophen und Rhetoren zurückkehrte, einen Graeculus und Otiosus [6] nennen, es bedurfte aber wohl kaum des Zuredens seines Vaters und seiner Freunde, um ihn auf seiner ferneren Laufbahn zu erhalten.

IV. Abschnitt.

Oeffentliche Thätigkeit des Cicero von seiner Rückkehr im J. 77 v. Chr. bis zum Proceß des Verres.

Erst im nächsten Jahre nach seiner Rückkehr erreichte Cicero das Alter, in welchem es ihm die Gesetze [7] gestatteten, sich um die Quästur zu bewerben. Wichtige Rechtsstreitigkeiten aber beschäftigten ihn in diesem Jahre [8], in welchem auch Cotta um

---

1 Fragm. p. 482. 2 Tusc. II, 25, 61.

3 Brut. 91 extr. Itaque me recepi biennio post, non modo exercitatior sed prope mutatus etc. 4 Plutarch. Cic. c. 5.

5 Cic. de divin. I, 19, 37. II, 56, 116.

6 wie das bei Plutarch vorkommende Γραικὸς und σχολαστικός in der Rede pro Sext. c. 51, 101 ausgedrückt wird.

7 Lex Villia annalis. Liv. XL, 44. de off. II, 17, 59. Index legum ap. Orell. p. 133. Das Jahr der Quästur Ciceros sonst noch aus Brut. 92, 318.

8 Brut. 92, 318 Unum igitur annum, quum rediissemus ex Asia, causas nobiles egimus, cum quaesturam nos, consulatum Cotta, aedilitatem peteret Hortensius.

das Consulat, Hortensius um die Aedilenwürde anhielt. Von diesen beiden, den größten Rednern der Zeit, stand Hortensius auf dem Gipfel seines Ruhms, und wie er den Cotta übertragte, verrieth sich namentlich in den Processen des M. Canulejus und Cn. Dolabella, deren Vertheidigung beide führten, in denen sich aber die Beredsamkeit des Hortensius ungleich mehr hervorthat, obgleich ihm nur die Stelle des zweiten Vertheidigers übertragen worden war [1]. Für Cicero war daher Hortensius fortwährend der Gegenstand des Wetteifers [2] und er verschmähte selbst die Anweisungen des Komöden Q. Roscius und des Tragöden Aesopus nicht, um sich in der Kunst des Vortrags [3] auszubilden.

Von den damaligen Reden des Cicero hat sich nur die für den Komöden Q. Roscius erhalten. Die in derselben erwähnten Thatsachen beweisen, daß dieselbe in das Jahr nach der Rückkehr des Cicero gehört. Seit der Zeit der Proscriptionen waren 4 Jahre verflossen [4], und die Rede war daher wohl eine von denjenigen, mit denen Cicero, wie er sagt, zur Zeit seiner Bewerbung um die Quästur zu thun gehabt hat. Zugleich aber scheint die Rede zu denjenigen gerechnet werden zu müssen, in denen Cicero bei der Behandlung privatrechtlicher Verhältnisse eine vorzügliche Geschicklichkeit bewies.

Fannius Chärea, der Gegner des Q. Roscius, hatte demselben 4 Jahre oder noch längere Zeit zuvor (13, 37) einen Sclaven überlassen, um ihn für die Bühne auszubilden, wobei er ihm zugleich sein Eigenthumsrecht zur Hälfte abgetreten zu haben scheint. Roscius that hierauf, was Fannius gewünscht hatte, und der Lehrling hatte eine Geschicklichkeit in seiner Kunst erlangt, welche einen sehr ansehnlichen Gewinn versprach (10, 28. 29), als er plötzlich von einem gewissen Flavius aus Tarquinii ermordet wurde (10, 29). Die That konnte von dem Thäter

---

[1] Brut. 92, 317.

[2] Brut. l. l. quod et dicendi ardore eram propior et aetate conjunctior. [3] ὑπόκρισις. Plutarch. Cic. c. 5.

[4] pr. Q. Rosc. 12, 33. 13, 37. Daß Cicero schon seit längerer Zeit mit Q. Roscius in Verbindung stand, folgt aus der Rede pro Quintio c. 24 u. 25 §. 77—79. §. 78 heißt es von ihm: Etenim quum artifex ejusmodi sit, ut solus dignus videatur esse, qui in scena spectetur, tum vir ejusmodi est, ut solus dignus videatur, qui eo non accedat. Sein Verkehr mit Sulla: Plutarch. Sulla c. 36.

nicht geläugnet werden, und Roscius sowohl als Fannius hatten daher Entschädigungsansprüche zu machen. Auf diese Weise erhielt Roscius, nachdem er den Flavius gerichtlich belangt hatte, ein Grundstück, welches zur Zeit des Processes auf 100000 Sestertien geschätzt wurde, damals jedoch, als es dem Roscius zufiel, theils weil der Werth des Grundbesitzes durch die Proscriptionen gesunken war, theils weil das Gut als Eigenthum des Roscius wesentlich erweitert und verbessert wurde, nur ungleich niedriger angeschlagen werden konnte (12, 33). Von Fannius scheint bei diesem Vergleich nicht die Rede gewesen zu sein, da aber die Anklage von beiden zusammen gegen den Flavius erhoben worden war, so behauptete Fannius, von der Entschädigung, welche dem Roscius zu Theil geworden war [1], die Hälfte für sich verlangen zu können, Roscius dagegen, die Entschädigung nur für seinen Antheil, nicht für den des Fannius [2] verlangt und erhalten zu haben. Die Frage also, um welche es sich handelte, war, ob Roscius sich mit dem Flavius blos für seinen Antheil oder auch für den seines Genossen vertragen habe (12, 34). Das Erstere behauptete Roscius, das Letztere Fannius. Die Behauptung des Fannius aber, sagt Cicero, werde 1) dadurch widerlegt, daß Flavius nicht daran gedacht habe, eine Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche zu verlangen [3], dem Fannius also seine Ansprüche vorbehalten geblieben seien, 2) dadurch daß Fannius 3 Jahre vor dem gegenwärtigen Proceß, also das Jahr darauf nachdem Roscius sich mit dem Flavius verglichen, einen Vertrag mit Roscius abgeschlossen habe, worin er diesem die Hälfte desjenigen versprochen habe, was er von Flavius erhalten würde (13, 37); Piso nämlich, jetzt der Richter (judex), wie damals der Schiedsmann (arbiter) der Streitenden, hatte dem Roscius aufgegeben, 100000 (oder wohl vielmehr 50000) Sestertien an den Fannius zu zahlen, wenn dieser ebenfalls dasjenige, was er von dem Flavius zu fordern hatte, mit ihm theilen würde (13, 38); 3) dadurch daß Fannius

---

[1] Fannius behauptete gegen den Q. Roscius 12, 33: In hanc rem me cognitorem dedisti. Lite contestata, judicio damni injuria constituto, tu sine me cum Flavio decidisti.

[2] pro dimidia parte nicht pro tota societate. Ibid.

[3] amplius a se neminem petiturum 12, 35.

wirklich 100000 Sestertien von dem Flavius erhielt (14, 40), was Cicero theils durch das Zeugniß des Cluvius, welcher als Richter zwischen Fannius und Flavius entschieden hatte (14, 42), theils durch das zweier Senatoren, denen Cluvius die Sache mitgetheilt hatte, beweist (c. 14, 43—15, 46). Es konnte daher nach der Darstellung des Cicero nur als eine am Buchstaben klebende Hartnäckigkeit betrachtet werden, wenn der Wortführer des Fannius gleichwohl sich auf das Gesetz berief, Alles was der Genosse einer Verbindung verlange, werde Eigenthum derselben [1].

Indessen sind die Umstände, wie Cicero selbst sagt [2], nicht dasjenige, wodurch die Ansprüche des Fannius besonders zurückgewiesen werden sollen. Vielmehr scheint das Festhalten an dem Buchstaben des Gesetzes, womit sich die Gegner bewaffnet hatten, den Cicero zu einem ähnlichen Verfahren bewogen zu haben, und seine Absicht in dem ersten, freilich größtentheils verlorenen, Theile der Rede gewesen zu sein, den gänzlichen Mangel an Beweisen darzuthun, welche den rechtlichen Anspruch einer Forderung des Fannius begründen konnten. Es war natürlich, daß dabei zugleich die Frage zur Sprache kommen mußte, ob die Wirthschaftsbücher des Fannius [3] eine solche Begründung enthielten, und diese Frage ist, eben so wie der Beweis, daß Fannius selbst durch eine frühere Klage [4] dargethan, wie er keine bestimmte Summe [5] zu fordern habe, eben weil es dabei nicht auf eine solche abgesehen gewesen, ein Hauptgegenstand der Untersuchung.

Ob das Recht in der That so entschieden auf der Seite des Q. Roscius war, als aus der Darstellung des Cicero hervorzugehen scheint, mag bezweifelt werden können, der Ausgang des Processes aber ist unbekannt. Die Entscheidung war von dem Prätor dem C. Piso als Judex übertragen. (4, 12. 5, 15.

---

[1] quodcumque sibi petat socius, id societatis fieri 18, 56.

[2] 5, 15.

[3] tabulae. Ueber den Gebrauch derselben vor Gericht vgl. in Verr. lib. I, 23, 60. pr. Quint. 4, 17. Unterholzner in Savigny's Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. Bd. I. S. 265 u. 266.

[4] actio pro socio. Unterholzner S. 266 versteht darunter eine actio bonae fidei, während die jetzige eine actio stricti juris sei.

[5] certa pecunia. 4, 13 heißt es: Quum de hac pecunia, de tabularum fide arbitrum sumpsit, judicavit sibi pecuniam non deberi.

Hugo Rechtsgesch. §. 263. S. 504). Prätor war C. Piso selbst erst einige Jahre später [1].

Das Jahr 75 v. Chr. war das Jahr der Quästur des Cicero in Sicilien [2]. Fünf Jahre nämlich verstrichen seiner eignen Aussage [3] zufolge mit der Führung gerichtlicher Angelegenheiten in Rom, bevor er im J. 70 den Proceß gegen Verres begann, und obgleich er an einer anderen Stelle [4] die Zeit zwischen seiner Quästur und seiner Untersuchungsreise in den Angelegenheiten der Sikuler nur auf 4 Jahre angiebt, so scheint doch der Unterschied nur darin zu liegen, daß hier 4 volle Jahre gemeint sind, da der Abgang des Cicero aus Sicilien wohl erst im Jahr 74 erfolgte, während dort die Jahre schlechthin gezählt werden.

Daß S. Peducäus als Proprätor von Sicilien sein Vorgesetzter war, sagt zwar Cicero, obgleich er an mehr als Einer Stelle [5] von ihm spricht, nirgends ausdrücklich, vielmehr wird in der nach seiner Rückkehr aus der Verbannung im Senat von ihm gehaltenen Rede [6] der Vater des M'. Curius genannt, diese Angabe aber wird auch abgesehen von dem zweifelhaften Ansehn der Rede, durch die Worte des Cicero selbst in seinen Reden gegen den Verres widerlegt. Hiernach war S. Peducäus 2 Jahrelang Statthalter in Sicilien [7], und zwar während einer Theuerung, welche auch während Ciceros Amtsführung Statt gefunden haben soll [8]. Diese Theuerung aber dauerte noch während der Statthalterschaft [9] des C. Sacerdos, des Vorgängers des Verres [10], fort. Da nun die Verwaltung des Verres in Sicilien 3 Jahre dauerte, so gehörte die des C. Sacerdos, welcher im Jahre 75, eben so wie Verres im J. 74 in Rom Praetor urbanus gewesen war, in das J. 74, die des S. Peducäus

[1] Im J. 70. Corrad. Qu. p. 50 u. 258.

[2] Quaestura Siciliensis folgte nach Cic. Brut. c. 92, 318 unmittelbar auf das Jahr, welches er nach seiner Rückkehr mit gerichtlichen Arbeiten hingebracht hatte.

[3] Brut. l. l.

[4] in Verr. lib. III, 18, 47. Nam quum quadriennio post in Siciliam venissem etc.

[5] ad Att. X, 1, 1. fin. II, 18, 58.

[6] post red. in sen. 8, 21.

[7] in Verr. lib. III, 93, 216.

[8] Plut. Cic. c. 6. Cic. pro Planc. 26, 64.

[9] in Verr. lib. III, 92, 214.

[10] in Verr. lib. I, 10, 27. 46, 121. II, 26, 68. V, 21, 55. III, 50, 119.

folglich in die Jahre 76 und 75. Dasselbe ergiebt sich aus demjenigen, was über den Census in Sicilien bemerkt wird [1]. Da dieser alle 4 Jahre (quinto quoque anno) erneuert wurde, und diese Erneuerung sowohl in die Statthalterschaft des S. Peducäus als in das letzte Jahr der Statthalterschaft des Verres (71 v. Chr.) gefallen sein soll, so ergiebt sich daraus für den Census des Peducäus das Jahr 75. Bekleidete folglich Cicero im J. 75 die Würde eines Quästors in Sicilien, so bekleidete er sie auch unter dem Prätor S. Peducäus [2], so wie zugleich aus anderen Stellen hervorgeht, daß es die westliche Hälfte der Insel mit der Hauptstadt Lilybäum war, wo er die Quästur verwaltete [3].

Mit einer tief gefühlten Ueberzeugung von der Heiligkeit und Wichtigkeit der ihm übertragenen Würde [4] trat Cicero seine Amtsführung an. Auch mangelte es ihm keineswegs an Gelegenheit, sich Verdienste zu erwerben. Zwar konnten diese unter einem gerechten und uneigennützigen Statthalter nicht in dem Widerstand bestehen, welchen der Quästor trotz seiner Abhängigkeit von dem Prätor einem eigennützigen und habsüchtigen Verfahren desselben entgegenzusetzen befugt war [5]; die sehr ansehnlichen Getraidelieferungen aber, welche aus Sicilien nach Rom gingen, und wofür, so weit es erkauftes Getraide war, die Zahlung dem Quästor oblag, konnten leicht einem weniger ge-

---

[1] in Verr. II, 56, 139.

[2] Pseudo-Ascon. Arg. ad Divin. p. 97 u. p. 100 ed. Orell. An Versuchen, die Schwierigkeiten der Stelle post red. in sen. 8, 21 (Jam T. Fadius, qui mihi quaestor fuit, M'. Curius, cujus ego patri quaestor fui, — huic necessitudini non defuerunt) zu beseitigen, hat es nicht gefehlt. An eine stellvertretende (wie in Verr. lib. I, 15, 41) Verwaltung des Curius scheint jedoch eben so wenig gedacht werden zu können, als an eine Adoption des M' Curius durch S. Peducäus, oder an eine städtische, der sicilischen etwa vorhergegangene Quästur, wie Corradus (Quaestura p. 45) gemeint hat. In Verr. lib. V, 14, 35 spricht Cic. so von seiner Quästur, daß man sieht, wie auf seine Wahl unmittelbar auch seine Bestimmung für Sicilien folgte.

[3] in Verr. lib. II, 4, 11. 12. Pseudo-Asc. p. 100. Daß Cicero seinen Sitz nicht in der östlichen Hälfte der Provinz hatte, wo die Hauptstadt Syrakus, folgt aus pro Planc. 27, 65.

[4] in Verr. lib. V, 14, 35.

[5] in Verr. lib. II, 4, 11. III, 74, 182.

wissenhaften Beamten zu Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, wie solche unter Verres vorfielen [1], verleiten. Dazu kam, daß eine Getraidetheuerung gerade damals zu außerordentlichen Forderungen [2] Veranlassung gegeben hatte, und Cicero sich dadurch genöthigt sah, manche Lasten aufzulegen [3]. Unter diesen Umständen war es sein Bestreben, seine Pflichten gegen den Staat durch Lieferung einer beträchtlichen Menge Getraides [4] eben so genau zu erfüllen, als er sich Schonung und Uneigennützigkeit gegen die Einwohnerschaft der Insel angelegen sein ließ. Die Liebe und das Vertrauen der Provinz begleitete ihn, als er am Ende seiner Verwaltung nach Rom zurückkehrte, und in einer öffentlich zu Lilybäum gehaltenen Rede [5] Abschied nahm. Die Capitalisten (negotiatores) hatten seine Gefälligkeit, die Kaufleute seine Gerechtigkeit, die Bürger der Municipien seine Leutseligkeit zu rühmen [6]. Außerdem hatte Cicero Gelegenheit gehabt [7], sich eine Anzahl jüngerer Römer zu verpflichten, welche der Verletzung der Kriegsordnung angeklagt, auf seine Verwendung vom Prätor freigesprochen wurden. Dabei scheint die Zeit von ihm zu einer Reise durch die ganze Insel benutzt worden zu sein; in Syrakus hatte er das fast vergessene Grabmahl des Archimedes wieder aufgefunden [8], hier und da manche Gastfreundschaft [9] geschlossen, und die nicht gewöhnlichen Ehrenbezeugungen, mit denen ihn die Provincialen entließen, schmeichelten seiner Eitelkeit.

Der Ruhm, welchen er durch seine Amtsführung erworben zu haben glaubte, war indessen nicht der erwartete; so wichtig war die Verwaltung eines Quästors in der Provinz nicht, um in Rom besondere Aufmerksamkeit zu erregen; als er auf der Rückreise nach Puteoli kam, wo ein zahlreiches römisches Publikum versammelt war, wußte man nicht einmal, daß er in Sicilien gewesen [10]; um so mehr aber fühlte er sich zu seiner fer-

---

[1] in Verr. lib. III, 78, 182. [2] in Verr. lib. III, 69, 163.
[3] Plut. Cic. c. 6. [4] pro Planc. c. 26, 64.
[5] Diese Rede war im Alterthum vorhanden. Orelli Fragm. p. 444.
[6] pr. Planc. 26, 64. Vgl. in Caecil. 1, 2. in Verr. act. I, 12, 34. lib. II, 4, 10. [7] Plutarch. Cic. c. 6.
[8] Cic. Tusc. V, 23, 64 u. 65.
[9] in Verr. lib. II, 47, 117. IV, 14, 32. 20, 44. pr. Planc. 26, 64 Excogitati quidam erant a Siculis honores in me inauditi.
[10] pr. Planc. 26, 65. Plutarch. Cic. c. 6.

neren Thätigkeit angefeuert, die er sowohl öffentlich vor der Menge als in seinem Hause, wo Jedem fortwährend der Zutritt offen stand, an den Tag legte [1]. Fast 5 Jahre sind seine eignen Worte, sei er mit den meisten Processen und den vornehmsten Processführern beschäftigt gewesen, bevor er als Ankläger des Verres dem Hortensius sich gegenübergestellt, indem er zugleich, eingedenk eines Ausspruches des Cato, daß große und berühmte Männer nicht weniger von ihrer Muße als von ihren Arbeiten Rechenschaft zu geben hätten, die Zeit der Spiele und Feste zur Aufzeichnung seiner Reden benutzte [2].

Von den in diese Zeit gehörigen Reden des Cicero hat sich indessen keine vollständig erhalten. Außer den von der Rede für den M. Tullius vorhandenen Ueberresten, finden sich aber in der Rede für den Cluentius noch bestimmte Andeutungen einer Vertheidigung, welche im J. 74 v. Chr., nachdem Cicero ohnlängst aus Sicilien zurückgekehrt war, geführt zu sein scheint. Denn die sonst daselbst (c. 50, §. 138 u. 139) berührte Rede wird für keine andere als für das erste Buch der Verrinen gehalten werden können [3].

Indessen kann diese Sache, welche einen der Giftmischerei beschuldigten Freigelassenen, Skamander aus der nicht weit von Arpinum gelegenen Stadt Aletrinum betraf [4], nicht von dem Proceß des Cluentius getrennt werden. Auch wurden von dem Ankläger des Skamander P. Canutius [5] die gegen denselben

---

[1] pr. Planc. 27, 66. Vgl. Brut. 92, 319.

[2] Brut. 92, 319. Hieher möcht auch die Verr. lib. I, 58, 139 erwähnte Vertheidigung des C. Mustius gehörig, dessen Vermögen dadurch glücklich gerettet wurde. Drumann V, S. 256 Not.

[3] pr. Cluent. 50, 138 Recitavit ex oratione, nescio qua, quam meam esse dicebat, cohortationem quandam judicum ad honeste judicandum, et commemorationem tum aliorum judiciorum, quae probata non essent, tum illius ipsius judicii Juniani etc. Vergl. in Verr. lib. I, 61, 157. Außerdem in Verr. act. I, 10, 29. Die Zeit der Sache des Skamander geht daraus hervor, daß das judicium Junianum, welches den in diese Sache verwickelten Oppianicus einige Zeit nachher verurtheilt, 8 Jahre vor der Rede pro Cluentio, während der städtischen Prätur des Verres zu Gericht saß. in Verr. lib. I, 61, 157. act. I, 13, 38. 39. Auch in der Sache des Skamander war C. Junius quaesitor. pr. Cluent. 20, 55.

[4] pro Cluent. 17, 49.

[5] pr. Cluent. 18, 50 homo inprimis ingeniosus et in dicendo exercitatus.

erhobenen Beschuldigungen so siegreich durchgeführt [1], daß Cicero nicht im Stande war, die Verurtheilung desselben zu verhindern, und sich von der Theilnahme an der Sache zurückzog [2], als dieselbe auch gegen den Patron des Freigelassenen, C. Fabricius, fortgesetzt wurde.

Daß die Rede für den M. Tullius in das Jahr 71 v. Chr. gehört, scheint aus 2 Stellen derselben geschlossen werden zu müssen [3]: 1) wird §. 39. der Prätor Metellus als derjenige erwähnt, unter dessen Leitung das Gericht stand, welches die Sache des Tullius zu entscheiden hatte, und 2) ist §. 14. von Verheerungen die Rede, welche nicht lange zuvor in der Nähe von Thurii angerichtet worden waren [4]. Da diese nun blos entweder als Folge des Bürger- oder des Sclavenkrieges gedacht werden können, der erstere aber nach Allem, was in der Rede selbst vorkömmt [5], viel zu entfernt ist, so scheint nur die bei der Einnahme von Thurii das Jahr vor dem Ende des Sclavenkrieges erfolgte Verwüstung der Gegend [6] gemeint zu sein. In Beziehung auf den Prätor Metellus aber würde sowohl an den M. Metellus, welcher im J. 69, als an den L. Metellus, welcher im Jahr 71 diese Würde bekleidete, gedacht werden können, wenn nicht von dem Ersteren ausdrücklich bemerkt würde, daß er den Gerichten über Erpressungen vorgesetzt gewesen [7]. Es bleibt nur L. Metellus und für den Proceß des M. Tullius das Jahr 71 übrig.

M. Tullius selbst gehörte weder zu den Verwandten des Redners noch zu denjenigen, welche sonst noch unter demselben Namen im Zeitalter des Cicero vorkommen [8], scheint aber dem-

---

[1] pr. Cluent. 18, 51—20, 55. [2] pr. Cluent. 20, 56. 57.

[3] Vgl. Beier Cic. orat. fragm. inedita p. 4 not. Huschke Anal. liter. p. 98.

[4] Nam L. Fabius nuper emit agrum de C. Claudio senatore, cui fundo affinis erat M. Tullius (dessen Landgut in agro Thurino), sane magno, dimidio fere pluris incultum, exustis villis omnibus, quam quanti integrum atque ornatissimum, carissimis pretiis, ipse Claudius emerat.

[5] nämlich von dem Kauf des Fabius.

[6] Appian. B. C. 1, 117. Sueton. Octav. 7 ist (vergl. c. 6) vom J. 63, dem Geburtsjahr Octavians die Rede. [7] in Verr. act. I. 9, 21.

[8] M. Tullius Decula der Consul des Jahres 81 und M. Tullius Albinovanus (in Vatin. 1, 3).

selben persönlich befreundet gewesen zu sein [1]. Die Rede, welche Cicero für ihn als Ankläger des P. Fabius gegen dessen Vertheidiger L. Quinctius hielt, wird eben so wie die für A. Cäcina unter diejenigen gerechnet, welche sich durch scharfsinnige Erörterung und Deutung rechtlicher Verhältnisse auszeichneten [2].

M. Tullius besaß auf dem Gebiet von Thurii (§. 14) ein von seinem Vater ererbtes Landgut, in dessen Nähe ein anderes lag, das, früher das Eigenthum des Senators C. Claudius, vor nicht langer Zeit durch Kauf in die Hände des Fabius gekommen war. Fabius aber hatte das durch den Sclavenkrieg verwüstete (§. 14) um die Hälfte theuerer bezahlt als der vorige Inhaber, der es im besten Zustande angekauft hatte, und ergriff, da ihn der Kauf, wie Cicero angiebt, sehr bald gereute, um so begieriger eine Gelegenheit, um sich durch Ansprüche an einen Theil der Besitzungen des M. Tullius zu entschädigen. Dieser nämlich besaß ein oder zwei Hundert Morgen (centuria Popiliana), welche zwar bereits als seines Vaters Eigenthum gegolten hatten (§. 16), deren Besitz aber gleichwohl zwischen den Eigenthümern der beiden Güter streitig gewesen zu sein scheint. Indem daher Fabius sein Gut wieder zum Verkauf ausbot, rechnete er auch die popilianische Centurie dazu, wobei er sich um so weniger bedachte, da der Verkäufer ihm die Grenzen seines Eigenthums nicht genau angegeben hatte. Die von dem Tullius erhobenen Beschwerden nöthigen ihn nun zwar, sich diese Grenzen von einem Bevollmächtigten (procurator) des Claudius bestimmen zu lassen, welcher ihm das streitige Grundstück nicht zuspricht [3], und fernerer Streit soll einer Uebereinkunft beider zufolge zu Rom rechtlich entschieden werden [4]; am nächsten Morgen jedoch kommen die Sclaven des Fabius bewaffnet und in großer Zahl an das auf den hundert Morgen stehende Haus, erbrechen die Thüren und fallen die Sclaven des Tullius

1 pr. M. Tull. §. 4. Schol. Bob. pr. Mil. p. 279.

2 Tacit. de orat. c. 20. Vgl. Cic. Orat. fr. ined. ed. Beier p. 2 sq.

3 neque tamen hanc centuriam Popilianam vacuam tradidit. Ueber den Ausdruck centuria Populonia s. Beier fragm. orat. Cic. p. 28.

4 Fabius verlangt, ut aut ipse Tullium deduceret, aut ab eo deduceretur, hierauf dicit deducturum se Tullius, vadimonium Fabio Romam promissurum §. 20. Huschke Anal. lit. S. 129.

daselbst an, welche ihnen bald unterliegen und tod oder verwundet von ihnen zurückgelassen werden.

Die Erzählung bricht hier in der nur aus Bruchstücken bestehenden Rede ab, und beginnt erst da wieder, wo von den Zeugen die Rede ist, welche Tullius, die Sache nachzuweisen, beigebracht hatte.

Tullius hatte sich über einen Schaden zu beklagen, welcher ihm durch offenbares Unrecht zugefügt worden war, und konnte sich deshalb auf die Lex Aquilia berufen [1]; wonach es gestattet war, in solchen Fällen Entschädigung zu verlangen. Außerdem aber war auch von dem Prätor M. Lucullus im J. 76 [2] eine Einrichtung getroffen worden, welche für dasjenige, was einzelne Sclaven gethan hatten, die gesammte Dienerschaft verantwortlich machte [3], ferner zu baldmöglichster Entscheidung Recuperatoren, und um die Verwegenheit einzuschüchtern, eine schwerere Strafe festgesetzt, endlich die Worte des aquilischen Gesetzes damni injuria [4], als eine Quelle leerer Ausflüchte, weggelassen worden. Die Richter sollten hiernach nur untersuchen, ob durch zusammengerottete oder bewaffnete Personen in böslicher Absicht einer Dienerschaft Schaden zugefügt worden sei [5]. Nach diesen Bestimmungen nun hatte auch der Prätor Metellus, vor welchen die Sache gebracht wurde, das Verfahren eingeleitet, und es war keine Rücksicht darauf genommen worden, daß L. Quintius, der Vertheidiger des Fabius, behauptete, es dürfe nur gefragt werden, ob die Leute des M. Tullius mit Unrecht getödtet worden wären oder nicht.

Aus §. 4, so wie aus anderen Stellen der Rede geht hervor, daß früher schon eine gerichtliche Verhandlung Statt gefunden hatte, welche nicht anders als vor denselben Richtern gehalten worden sein kann. Es handelte sich dabei um die Frage, wie hoch der in böslicher Absicht von der Dienerschaft des Fabius

---

[1] §. 8. vid. Ind. leg. ap. Orell. [2] paucis hisce annis.

[3] necesse putavit esse in universam familiam judicium dare, quod a familia factum diceretur §. 10.

[4] Gaji Instit. III, §. 210 Damni injuriae actio constituitur per legem Aquiliam etc. Vgl. IV, §. 37.

[5] videretur ne vi hominibus coactis armatisve damnum dolo malo familiae datum. §. 12.

verursachte Schaden anzuschlagen sei [1], und die Absicht des Cicero scheint dabei zugleich gewesen zu sein, die Sache selbst außer Zweifel zu setzen und namentlich durch Zeugenaussagen zu beweisen (§. 1 u. 24). Fabius jedoch hatte Alles eingeräumt, und während die Zeugen nur ausgesagt hatten, daß sie getödtete Menschen, Blut an mehreren Stellen und ein zerstörtes Gebäude gesehen hätten, eingestanden, daß der Schaden von seiner Dienerschaft angerichtet worden sei (§. 24 u. 25), Quintius aber in einer weitläufigen, wie Cicero sagt, nur durch das Einbrechen der Nacht geendigten Rede (§. 6) die Vertheidigung des Fabius blos darauf gegründet, daß die That mit Recht und keineswegs in böslicher Absicht (dolo malo) geschehen sei, und in Beziehung auf die Person des Tullius die Schonung, mit welcher Cicero den Fabius behandelt hatte, nicht erwiedert (§. 3). Auch scheint es nicht ganz an Umständen gefehlt zu haben, nach denen die That als ein Werk der Vergeltung oder der Nothwehr dargestellt werden mochte (§. 54. 55 u. §. 29. 30).

Nach alle dem ist der Gang der Rede des Cicero folgender. In der Erwartung, die That vom Gegner geläugnet zu finden, sei er früher nur darauf bedacht gewesen, dieselbe durch Zeugen zu beweisen. Da jedoch der Gegner aller Beschuldigungen hierüber geständig sei, so könne seine Absicht keine andere sein als darzuthun, wie derselbe durch dieses Geständniß seine Sache keineswegs verbessert habe (§. 1), obgleich es schwierig sei, von einer Sache zu reden, welche weder ärger dargestellt werden könne, als sie in der That sei, noch auch deutlicher, als sie es durch das Geständniß des Gegners bereits geworden. Freilich fordere jetzt die Pflicht, des Fabius weniger zu schonen (§. 3. 4). Er wiederholt hierauf noch kurz den Gegenstand der Verhandlung (§. 7), erörtert den Zweck der zu der Lex Aquilia gemachten Bestimmungen, insbesondere warum die Frage, ob die Gewaltthat mit Recht oder Unrecht verübt worden, ganz bei Seite gesetzt worden sei [2] (§. 8—12), und erzählt sodann die Begebenheit selbst in der oben angegebenen Weise (§. 13—22). Indem er seinem Gegner hierauf die Hauptstütze wegzuziehen sucht,

[1] §. 4 Nam quum esset de re pecuniaria controversia, quod damnum datum M. Tullio diceremus etc. Vgl. §. 31.

[2] nämlich durch Weglassung des Wortes injuria. §. 12.

bemerkt er, das Geständniß desselben gestatte an sich schon keinen Zweifel über die bösliche Absicht. Wie könne nämlich ein Anschlag solcher Art ohne bösliche Absicht sein? Gerade daß es zu einer Anklage hinlänglich sei, auch nur den Plan gehabt zu haben zu einer Gewaltthat, sei der Grund, weshalb man die Worte „in böslicher Absicht“ hinzugefügt habe. Es habe den Anstiftern einer solchen That eben dadurch die Ausflucht genommen werden sollen, als ob sie einer Anklage dann entgehen könnten, wenn nicht sie selbst, sondern Andere auf ihre Veranlassung die Thäter gewesen (§. 27. 28). Meine man also nicht, daß blos derjenige einer Anklage unterworfen werden könne, welcher die Absicht zur That gehabt habe, nicht aber der Thäter selbst, so könne Fabius seiner Verurtheilung nicht entgehen. Oder solle eine That, welche ohne einen versteckten Plan, ohne das Dunkel der Nacht, ohne Gewalt, ohne den Schaden eines Anderen, ohne Waffen, Blutvergießen und Verbrechen nicht habe geschehen können, ohne bösliche Absicht gewesen sein? (§. 31—33). Werde aber eingewendet, daß überhaupt nichts durch bösliche Absicht einer Dienerschaft geschehen könne [1], so würden dadurch Gerichte, wie das gegenwärtige, gerade zu für unstatthaft erklärt (§. 35. 36).

Quintius verlange nun freilich ferner, zu untersuchen, ob die Leute des M. Tullius in der That mit Unrecht (injuria) getödet worden wären. Dies sei jedoch gar nicht Gegenstand der jetzigen Verhandlungen. Wäre es der angerichtete Schaden allein, welcher in Betrachtung komme, so würden statt Recuperatoren Richter, die Strafe aber nicht auf das Vierfache [2], sondern auf das Doppelte bestimmt worden sein. Hier dagegen sei von Gewalt die Rede, wodurch die Frage, ob mit Recht oder mit Unrecht, von selbst ausgeschlossen werde (§. 42. 43).

Eine Lücke unterbricht hier den Zusammenhang. Aus dem Folgenden aber ergiebt sich, daß der Vertheidiger des Angeklagten den Mord als etwas nicht schlechthin Verbrecherisches darzustellen gesucht, und sich deswegen auf Gesetze der 12 Tafeln berufen hatte, nach denen er erlaubt gewesen (§. 47). Cicero erwidert aber, daß diese Gesetze 1) gar nicht zur Sache gehör-

[1] nihil dolo malo familiae fieri posse.

[2] Vgl. §. 7 Judicium datum est in quadruplum.

ten und 2) eben bewiesen, daß der Mord nur im äußersten Nothfalle erlaubt gewesen sei. Endlich könnten auch die Beschuldigungen der Gegner, daß Gewaltthätigkeiten von Seiten der Sclaven des Tullius zu befürchten gewesen, selbst wenn sie gegründet wären, die begangene Gewaltthat nicht rechtfertigen.

Da die Rede durchgehends nur privatrechtliche Verhältnisse berührte und nirgends in das Gebiet des öffentlichen Lebens hinüberstreifte, so dienen die Erwähnungen derselben, welche sich hier und da vorfinden, nur dazu, die Anzahl der Bruchstücke, deren Haupttheile indessen durch einen Palimpsest erhalten sind, zu vermehren, ohne daß wichtigere geschichtliche Aufklärungen damit verbunden wären. Der Erfolg der Rede ist daher auch völlig unbekannt.

V. Abschnitt.

Angriffe auf die sullanische Verfassung.

Nach der Vertreibung des M. Aemilius Lepidus aus Italien beschäftigte, wie Sallust sagt [1], eine anhaltendere aber nicht weniger schwere Sorge den Senat. Der Erfolg, mit welchem man den Lepidus bekämpft hatte, schien zwar das durch Sulla wiedergewonnene Ansehn aufs Neue befestigt zu haben; der Krieg mit Sertorius in Spanien aber dauerte noch fort, und daß der unruhige Geist des Mithridates die erste Gelegenheit zur Erneuerung der Feindseligkeiten in Asien benutzen würde [2], war mit Bestimmtheit vorauszusehen. Aber auch angenommen, daß der Erfolg des letzten Krieges hier jede Sorge verdrängte, wie war zu erwarten, daß der Widerstand, welchen die Siege und die Proscriptionen des Sulla bezwungen hatten, für immer unterdrückt sein würde. Die Hinterbliebenen der Geächteten, welche, der väterlichen Güter beraubt, in Armuth und Dürftigkeit lebten [3], die Einwohner von Italien, welche den der maria-

[1] Histor. fragm. I, 22. [2] Ibid. I, 20. §. 6.

[3] Proscribirte durften nicht erben. in Verr. lib. I, 47, 123.

nischen Parthei geleisteten Beistand, mit der Abtretung ihrer Ländereien an die Soldaten des Sulla hatten bezahlen müssen [1]; konnten freilich in ihrer gegenwärtigen Hülflosigkeit und Verlassenheit nicht furchtbar sein, allein es lag in ihrem Zustand ein Zündstoff zu künftigen Unruhen, und daß solche Unruhen ausbrechen mußten, lag theils in der Volksstimmung, welche die Einrichtungen des Sulla verdammte, und wenig geneigt war, die Herrschaft des Senats in ihrer jetzigen Machtvollkommenheit lange zu ertragen [2], theils in der Menge der noch lebenden Anhänger der demokratischen Parthei, theils in dem Ehrgeiz der Großen, welche nach der durch Angriffe auf die Aristokratie am Leichtesten zu verdienenden Gunst der Menge strebten. Indessen mangelte es dem Staate nicht ganz an Bürgern [3], welche der Erhaltung des Friedens sich mit Gerechtigkeit, Ruhe und Besonnenheit annehmend, den billigeren Forderungen des Volkes nicht in so weit widerstrebten, um dadurch von Neuem Bürgerkrieg und Blutvergießen über den Staat kommen zu lassen. Auch konnte auf diesem Wege der Gunstbuhlerei der Ehrgeizigen am Ersten der Weg verschlossen werden.

Wie unsicher es übrigens mit der Herrschaft der Optimaten stand, und wie mächtig die eben erst unterdrückte Parthei noch war, hatte sich schon im Jahre des D. Brutus und Mamercus Lepidus eben dadurch gezeigt, daß ein Mann wie M. Lepidus, dessen Unfähigkeit [4] selbst anerkannte Anhänger der Demokratie abhielt, sich mit ihm zu verbinden [5], den Senat in so große Verlegenheit bringen konnte. Nahm doch auch Pompejus, obwohl er den Sieg der Optimaten durch die Unterdrückung [6] des M. Brutus in Oberitalien vollendete, dadurch daß er mit seinen Truppen in die Nähe von Rom rückte, und dieselben gegen den Willen des Catulus unter den Waffen behielt, ein so trotz-

[1] Lepidus hatte namentlich die Wiedererstattung dieser Ländereien bezweckt. Appian. B. C. I, 107. Sallust. Histor. Kortt. I, 20, 14 sua cuique reddi — belli jura rescindi — civitatem confirmari — concordiae gratia plebei tribunitiam potestatem restitui.

[2] Auch der Ritterstand war aufgebracht auf Sulla und seine Einrichtungen. Cic. pr. Cluent. 55, 151.

[3] C. Cotta und L. Octavius in Verr. lib. III, 7, 18.

[4] Sallust. Hist. I, 20. 3.

[5] Sueton. Caes. c. 3.

[6] Liv. Epit. 90.

ges Wesen an, daß es gewiß nicht blos die Nothwendigkeit war, dem Sertorius einen tüchtigeren Heerführer gegenüberzustellen, wodurch der Senat bewogen wurde, ihn als Proconsul nach Spanien zu schicken [1]. Offenbar war Q. Lutatius Catulus, der mit dem zum Interrex ernannten Appius Claudius auf den Vorschlag des L. Philippus [2] vom Senat beauftragt worden war, dahin zu sehen, daß der Staat keinen Schaden litte, nicht nur derjenige, welchem der Senat seine Rettung verdankte, sondern auch für die nächstfolgende Zeit die kräftigste Stütze der Aristokratie. Freilich war er deshalb zugleich der Hauptgegenstand für die Angriffe der Volkstribunen [3]. Man habe, sagt der Volkstribun Licinius Macer 4 Jahre später [4], vom Tode des Sulla Befreiung erwartet, am Catulus aber einen weit grausameren Feind gefunden.

Indessen scheint C. Sicinius, der erste der Volkstribunen, welche die Erneuerung der tribunicischen Gewalt in Vorschlag zu bringen wagten, ein unglückliches Ende genommen zu haben, wenn anders die Worte, welche Sallust dem Licinius Macer in den Mund legt, daß C. Curio mit dem Cn. Octavius das Jahr nach dem Brutus und Mamercus Lepidus zum Verderben eines unschuldigen Tribuns geherrscht hätte, von Sicinius zu verstehen sind, der den Mächtigen seiner Zeit [5] arge Händel bereitet haben soll. Erst im folgenden Jahre, als L. Octavius und C. Aurelius Cotta das Consulat bekleideten, gestalteten sich die Dinge etwas günstiger. Ohngeachtet es nicht an Solchen fehlte, welche die sullanische Verfassung fortwährend für unantastbar gehalten wissen wollten, gelang es doch dem Consul C. Cotta, die Zurücknahme des Gesetzes zu bewirken, welches die Volkstribunen von der Erwerbung höherer Staatswürden ausschloß [6].

---

[1] Plutarch. Pompej. c. 17.

[2] Dies scheint sich wenigstens aus Sallust. Hist. I, 20, 22 zu ergeben.

[3] Ob der von Cic. pr. Corn. II, 7 erwähnte und von Asconius in das J. des Brutus und Mam. Lepidus gesetzte M. Terpolius hieher gehört?

[4] Sallust. Hist. III, 22, 10.

[5] τοῖς καθ' αὑτὸν ἄρχουσι καὶ δημαγωγοῖς. Plutarch. Crassus c. 7 extr. Den Crassus freilich schonte er.

[6] Cic. pr. Cornel. I, 26 u. das. Asconius. Dunkel was Asconius z. Cornel. I, 8 sagt, C. Cottam de suis legibus ipsum ad senatum retulisse, u. ad I, 9 possum et ejusdem Cottae legem de judiciis privatis anno postquam lata sit a fratre ejus (M. Cotta Cons. 74 v. Chr.) abrogatam.

Hartnäckiger setzten sich die Consuln des folgenden Jahres M. Aurelius Cotta und L. Licinius Lucullus den Ansprüchen des Volks entgegen, welche an dem bereits zur Zeit der Unruhen des M. Lepidus übelberüchtigten Cethegus [1] und dem Volkstribun L. Quintius [2] eifrige Wortführer gehabt zu haben scheinen. L. Quintius namentlich erhob sich offen gegen die Anordnungen des Sulla, und benutzte die Bestechlichkeit der senatorischen Gerichte, um das Volk dagegen zu erbittern [3]. Das Gericht, welches unter dem Vorsitz des C. Junius Gracchanus eben in einer schon seit längerer Zeit Aufsehen erregenden Angelegenheit entschieden hatte, der Bestechlichkeit aber in hohem Grade verdächtig geworden war, gab ihm dazu Veranlassung, und die heftigen Reden, in denen er das Gericht des Junius wie die senatorischen Gerichte überhaupt angriff, bewirkten, daß C. Junius noch in demselben Jahre verurtheilt wurde [4]. Dem aufgeregten Volke hatte dies nachgegeben werden müssen [5], obgleich der Tribun selbst der Partheilichkeit verdächtig war, da er den Verurtheilten vertheidigt hatte [6], und der Senat sah sich zu einer Erklärung gegen die Bestochenen genöthigt [7], welche als Zeugniß für die Schuld derselben betrachtet werden mochte. Nur wurde weder durch L. Lucullus noch durch die folgenden Consuln M. Lucullus und C. Cassius ein Vorschlag deshalb an das Volk gebracht, wie dasselbe nach den Reden des Quintius erwartet hatte, ja das Volk gab sogar, erweicht durch die Bitten und Thränen des Sohnes des C. Junius, die Sache später selbst auf [8].

Das Beispiel aber, welches L. Quintius gegeben hatte, scheint fortgewirkt zu haben. Die Optimaten hielten für nöthig, das Volk durch ein Getreidegesetz und vielleicht noch durch ein-

---

[1] Sallust. Hist. I, 20, 20. Vgl. Plutarch. Lucull. c. 5. Cic. pr. Cluent. 31, 84.
[2] Sallust. Hist. III, 22, 10. Plut. Lucull. c. 5.
[3] Cic. pr. Cluent. 28, 77. 29, 79. 34, 94. 39, 109.
[4] Cic. pr. Cluent. 28, 77. 29, 79. 33, 89.
[5] pr. Cluent. 33, 90. 91.
[6] nämlich den Oppianicus. pr. Cluent. 27, 74. 30, 83. Was Cicero von dem Quintius sagt, muß darnach beurtheilt werden. Ohne sonst Jemanden vor Gericht vertheidigt zu haben, soll er blos dadurch sich hervorgethan haben, daß er die Rednerbühne zum Tummelplatz aufrührerischer Reden machte. pr. Cluent. 40, 110.
[7] pr. Cluent. 49, 136.
[8] pr. Cluent. 49, 137.

dere Begütigungsmittel zu beschwichtigen [1], ja die Gemäßigteren scheinen es sogar auf die Rückkehr des Pompejus verschoben zu haben, konnten jedoch nicht verhindern, daß Tribunen wie Licinius Macer dasselbe fortwährend in Aufregung zu erhalten suchten. Freilich blieben solche Versuche nicht ohne Widerspruch, und Macer Licinius klagt in der bei Sallust [2] erhaltenen Rede über die Knechtschaft, in welcher seit Sulla das Volk gehalten werde, über die Stellung der Vertheidiger des Volks, über Mangel an Gewissenhaftigkeit bei den übrigen Tribunen, welche für Gunst, Hoffnung und Lohn den Vortheil des Volks verkauft hätten, über die Herrschaft der Mächtigen, welche dem Volke kein anderes Recht gelassen als das, sich seine Tyrannen selbst zu wählen, und über die Umtriebe, welche gegen ihn selbst angestiftet würden [3]. Das Amt der Volkstribunen, ehedem die Waffe der Freiheit, sei jetzt ein leerer Name. Was man Ruhe nenne, sei Knechtschaft; geduldig lasse sich das Volk die Befehle der Consuln und die Beschlüsse der Senatoren gefallen. Doch solle deshalb nicht Zwietracht gestiftet werden; die Beschuldigung, welche deshalb gegen den Redenden erhoben worden, sei grundlos; die Machthaber aber sollten erkennen, daß sie des Volkes bedürften, um Triumphe zu verdienen, und es nicht für hinreichend halten, dasselbe durch einzelne Zugeständnisse zu beschwichtigen, oder auf die Ankunft des Pompejus zu vertrösten, als ob die Herstellung der tribunicischen Gewalt, welche von demselben erwartet werde, nur von einem Einzigen, nicht von Mehreren bewirkt werden könne.

Der in demselben Jahre ausbrechende Fechterkrieg scheint indessen fernere Angriffe gegen die Aristokratie verhindert zu haben. Die Consuln des Jahres 72 v. Chr., Cn. Lentulus und L. Gellius, hatten zwar die Gunst des Volkes, waren aber durch den Krieg beschäftigt und in ihren Unternehmungen obendrein nicht glücklich. Indessen konnte das Gesetz des Lentulus (72 v. Chr.), wonach das Geld, welches Sulla den Käufern der Güter der Proscribirten erlassen hatte, beigetrieben werden sollte, als ein neuer Versuch gegen die Einrichtungen des Sulla betrachtet werden [4].

[1] Sall. Hist. III, 22, 21.
[2] Hist. III, 22.
[3] Ibid. III, 22, 10.
[4] Sallust. Hist. IV, 1. Cic. in Verr. lib. III, 35, 81. 82.

Im Jahr 70 endlich, nachdem der Krieg mit den Sklaven sowohl als der mit Sertorius glücklich beendigt, und diejenigen, denen man dies verdankte, zum Consulat gelangt waren, erfolgte, was die Volkspartei schon so lange erstrebt hatte. Die Herrschaft der Optimaten wurde auf dreifache Weise erschüttert: 1) durch die Herstellung der Gewalt der Volkstribunen, 2) durch die Aufhebung der senatorischen Gerichte und 3) durch die Strenge der Censoren Lentulus und Gellius.

Die Wiederherstellung der Gewalt der Volkstribunen war das Werk des Pompejus, welcher durch seine Stellung unter den Optimaten vermocht wurde, die Gunst des Volks zu suchen. Im Kampfe mit der Volkspartei groß geworden, würde er diese Parthei vielleicht nie begünstigt haben, wäre er nicht durch den Neid und die Eifersucht seiner bisherigen Partheigenossen und durch den Ehrgeiz, der ihn, den bereits auf außerordentliche Weise Erhobenen, zu noch Höherem emporzustreben trieb, dazu vermocht worden. Zugleich mit M. Crassus zum Consul erwählt, hatte er dem Volke schon vor dem Antritt seines Amtes die Herstellung der tribunicischen Gewalt versprochen [1], und die Bestechlichkeit und Partheilichkeit der senatorischen Gerichte begünstigte, wie selbst der streng aristokratische Catulus bemerkte [2], sein Vorhaben. Der Widerstand, welchen der Antrag des Pompejus im Senat fand, scheint nur unbedeutend gewesen zu sein. Bereits in den ersten Monaten des Jahres 70 [3] wurde das Ge-

---

[1] App. B. C. I, 121 τοῖς δὲ δημάρχοις ὑπέσχητο πολλὰ τῆς ἀρχῆς ἐς τὸ ἀρχαῖον ἐπανάξειν. Cic. in Verr. act. I, 15, 45 Ipse denique Cn. Pompejus, quum primum concionem ad urbem consul designatus habuit; ubi (id quod maxime exspectari videbatur) ostendit, se tribuniciam potestatem restituturum etc. Pseudo-Ascon. ad Verr. p. 148 ed. Orell. Was den Tribunen wiederhergestellt wurde, wird nicht ausdrücklich angeführt. Offenbar aber Alles, was ihnen Sulla genommen hatte. Das Recht des Einspruchs also, welches sie auch nach der sullanischen Verfassung ausübten, konnte ihnen nicht mehr auf solche Weise verkümmert werden, wie dies nach Cic. in Verr. lib. I, 60, 155 geschehen zu sein scheint, und eben so erhielten sie ihren früheren Einfluß auf die Gesetzgebung und die Gerichte (Vgl. in Verr. act. I, §. 38 ibiq. Pseudo-Ascon. p. 145) zurück.

[2] in Verr. act. I, 15, 44.

[3] Cicero hielt die erste Rede gegen den Verres den 5. August (act. I, §. 37). Da er nun §. 46 misbilligend bemerkt, daß seit der Annahme der lex tribunicia kaum Ein Senator verurtheilt worden, so scheint ein länge-

fest angenommen und damit die ferneren Schritte gegen das Ansehn des Senats vorbereitet.

Indessen ging der nächstfolgende Versuch der Art nicht von einem Volkstribun, sondern von dem Prätor L. Aurelius Cotta aus. Auf Veranlassung oder unter Mitwirkung[1] des Pompejus trat dieser noch im Jahr 70 v. Chr. mit dem Vorschlag auf, die richterliche Gewalt zwischen Senat, Ritter- und Plebejerstand zu theilen. Außer den Senatoren und Rittern sollten nämlich auch die Aerartribunen (tribuni aerarii) dazu berechtigt sein. Bestechungen, welche so gewöhnlich gewesen sein sollen, daß Statthalter, welche wegen Erpressung angeklagt zu werden fürchteten, diese Erpressungen verdoppelten, um ihre Freisprechung damit zu erkaufen[2], die Einwohner der Provinzen aber die Gerichte wegen Erpressungen fast aufgehoben wünschten, um nicht auch für die Richter zahlen zu müssen, oder daß die Summen sogar feststanden, um welche die Stimmen der Richter erkauft werden konnten, machten eine Umänderung der Gerichtsverfassung in den Augen aller Stände nothwendig. Indessen scheint zur Zeit als Verres angeklagt wurde, noch kein Vorschlag dazu gemacht zu sein[3], und Cicero droht, als Aedilis Alles ans Licht zu bringen, was in den letzten 10 Jahren von den senatorischen Gerichten gefrevelt worden sei[4]. Daß jedoch der Streit darüber schon längere Zeit dauerte, folgt theils daraus, daß Cicero durch seine Anklage dem Ansehn der Gerichte zu Hülfe zu kommen hofft[5], theils aus den von ihm angeführten Aeußerungen der besseren Bürger[6], im Fall der Freisprechung des Verres die Gerichte nicht mehr bei ihrer bisherigen

---

der Zwischenraum von vielleicht wenigen Monaten angenommen werden zu müssen.

[1] in Verr. I, 15. Plutarch. Pomp. 22.

[2] Cic. in Verr. act. I, 14, 40—42.

[3] in Verr. lib. V, 69, 178.

[4] in Verr. act. I, 13, 37. lib. V, 67, 173. 70, 179. 71, 182.

[5] in Verr. lib. I, 2, 6.

[6] in Verr. act. I, 7, 20. lib. I, 2, 6. Aus lib. V, 69, 177 ergiebt sich nur, daß die lex Aurelia promulgirt war, als Cicero diese Rede schrieb. Es folgt daraus nicht, daß dieselbe in d. J. 69 v. Chr. gehörte, wohin sie Manutius setzt zu epist. ad Att. I, 16 p. 39 u. 78. — Plutarch. Pomp. c. 22.

Einrichtung zu lassen. Daß man hiebei zunächst an Uebertragung der Gerichte auf den Ritterstand dachte, wird an mehreren Stellen ausdrücklich gesagt [1], ja der Prätor L. Aurelius Cotta soll anfangs wirklich nur diese Absicht gehabt haben [2]. Indessen war der Misbrauch, welchen die Gerichte der Ritter mit den ihnen durch die sempronischen Gesetze verliehenen Rechten getrieben hatten, noch in frischem Andenken [3]; eine Demüthigung des Senats, wie sie C. Gracchus versucht hatte, lag nicht in dem Plane desjenigen, in dessen Sinne Cotta auftrat, und man glaubte jeden Zweck zu erreichen, wenn eine Theilung der Gerichte [4] beschlossen wurde, wobei zwar die Senatoren wohl gewöhnlich die wenigsten [5], die Aerartribunen [6] die meisten Stimmen hatten, der Stand der Senatoren aber nicht zurückgesetzt war.

Da die Ernennung von Censoren längere Zeit übergangen war [7] und von dem Volke vorzüglich verlangt wurde [8], um

---

[1] in Verr. lib. II, 71, 174. lib. III, 72, 168.

[2] in Verr. lib. III, 96, 223. 224. Auch lib. V, 69, 177 heißt es, der Proceß des Verres werde zu einer Zeit geführt, wo das Volk aliud genus hominum atque alium ordinem ad res judicandas requirat. Sogar bei Liv. Epit. 97 findet sich: Judicia quoque per L. Aurelium Cottam praetorem ad equites Romanos translata sunt. Eben so Plutarch Pompejus c. 22. Siehe jedoch Cic. pr. Cluent. 47, 130.

[3] in Verr. lib. III, 41, 94.

[4] Ascon. ad Cornelian. p. 67. in Pis. §. 94 p. 16.

[5] Schol. Bob. p. 339. in Pis. 40, 96 überhaupt 75 Stimmen. Cic. 39, 94 dazu Asconius. 50 Richter aus dem Ritterstande beim Proceß des Flaccus. pr. Flacco §. 4. Nach Ascon. ad orat. pr. Scauro p. 30 stimmen 22 Senatoren, 23 Ritter, 25 Aerartribunen. ad Milon. p. 54. Proceß des Saufejus: 18 Senatoren, 17 Ritter, 16 Aerartribunen. Bei einem zweiten Proceß überhaupt 51 Stimmen. Eben so viele beim Proceß des S. Clodius. Beim Proceß des Milo stimmten Funfzig, 18 Senatoren, 17 Ritter und 16 Aerartribunen. Asc. p. 53. Schol. Bob. Arg. ad orat. in Clod. et Cur. p. 330 aus Cic. ad Att. I, 16, 5 u. 10. Clodius verurtheilt von 25, freigespr. von 31 Richtern. Vgl. ad Att. I, 14, 1. 16, 2.

[6] Der Stand derselben vom Census abhängig. Manut. ad Cic. ad Att. I, 16 p. 40. Cic. in Clod. et Curion. VII, 2 ibiq. Schol. Bob. p. 340. Philipp. I, §. 20.

[7] Pseudo-Ascon. ad Verr. p. 104. Das Ansehn der Censoren gesunken: pro Cluent. 42, 119.

[8] Cic. in Caecil. 3, 8 Judicum culpa atque dedecore etiam censo-

feile und ungerechte Richter zur Strafe zu ziehen, so diente die Wahl des Cn. Cornelius Lentulus Clodianus und L. Gellius Poplikola um so mehr zur Demüthigung des Senats, je mehr dieselben dem Zwecke ihrer Ernennung zu genügen suchten [1]. Der Ruf der Rechtschaffenheit und Unpartheilichkeit konnte weder dem Einen noch dem Anderen streitig gemacht werden; Cicero spricht mit größter Achtung von ihnen [2], obgleich er das Gewicht der censorischen Notation nicht überall auf gleiche Weise gelten läßt, und was er auch von den Umständen anführt, welche ihr Urtheil bestimmt haben sollen, dieses Urtheil selbst konnte keineswegs für ungerecht gehalten werden. Ihre Wahl war beim Anfang des Processes gegen Verres noch nicht erfolgt [3], daß dies aber noch im Jahr des Pompejus und Crassus geschah, ja daß sie sogar ihr Amt angetreten hatten, geht nicht nur aus Plutarch, sondern auch aus dem besser unterrichteten Asconius hervor [4]. Die durch das aurelische Gesetz bewirkte Veränderung der Gerichte konnte folglich durch die ziemlich gleichzeitigen Notationen ungerechter Richter gerechtfertigt werden. Noch immer waren die Beisitzer des Junischen Gerichtes straflos geblieben; jetzt wurden zwei von ihnen [5] von den Censoren für schuldig erklärt und, wie es scheint, aus dem Senat gestoßen; in Beziehung auf einen Dritten [6] waren die Censoren nicht völlig einverstanden, waren jedoch beide der Meinung, daß derselbe nicht im Senat geduldet werden dürfe. Eben so traf den von den Junischen Richtern begünstigten Cluentius Avitus [7] die censorische Ahndung, vielleicht auch diejenigen, welche in der Sache des wegen Erpressungen in Asien zuerst bei dem Prätor L. Furius, hierauf beim P. Lentulus Sura vom Appius Claudius

---

rium nomen, quod asperius antea populo videri solebat, id nunc poscitur, id jam plausibile factum est.

1 pro Cluent. 47, 131.

2 pr. Cluent. l. l. u. 42, 118 u. 120. Cn. Lentulus als Redner: Brut. 66, 234. 235.

3 Cic. in Caecil. 3, 8.

4 Plutarch. Pomp. c. 22. Ascon. ad orat. in toga cand. p. 84: Hunc Antonium Gellius et Lentulus censores sexennio, quo haec dicerentur, senatu moverunt.

5 M'. Aquillius u. T. Gutta pr. Cluent. 46, 127. Ihre sonstige Verrufenheit 47, 130.

6 P. Popillius pr. Cluent. 47, 131. 132.

7 pr. Cluent. 48, 133.

angeklagten Terentius Varro zu Gericht gesessen, und auf Veranlassung des Hortensius mit farbigen Stimmtafeln ihr Urtheil abgegeben hatten [1]. Indessen erreichte ihre Strenge wohl noch Andere, obwohl von diesen nur der Aedilenschreiber D. Matrinius [2] und der Senator C. Antonius erwähnt wird. Der Erstere wurde aus einem unbekannten Grunde zum Aerarier gemacht, der Letztere [3] aus dem Senat gestoßen, weil er in Achaia als Anführer sullanischer Reiter Bundesgenossen geplündert, sich dem deshalb über ihn ergangenen Gerichte des Prätors M. Lucullus entzogen und verschwenderisch mit seinem Vermögen umgegangen sei.

VI. Abschnitt.

Proceß gegen den C. Verres (70).

Cicero hatte an den Angriffen auf die Aristokratie bis zum Consulat des Pompejus und Crassus wenig oder keinen Antheil genommen, und es verschmäht, sich um die Würde eines Volkstribuns zu bewerben, obgleich das Gesetz des Sulla, wonach diese Würde den Zugang zu höheren Staatsämtern verwehrte, aufgehoben war. Wo es nur auf Befriedigung des Partheigeistes ankam, war keine passende Stelle für ihn, und so wenig er als erklärter Anhänger der Aristokratie gelten mochte, so sehr fürchtete er die Feindschaft der Vornehmen, welche seinem ferneren Emporkommen sich entgegensetzen konnten. Nur die Verwicklung in gerichtliche Angelegenheiten vermochte ihn auf das Gebiet der politischen herüberzuziehen, und die Stellung, welche er als Ankläger des Verres den aristokratischen Freunden dessel-

[1] Cic. in Caecil. 7, 24 u. das. Pseudo-Asc. p. 109. in Verr. act. I, 13, 40. pr. Cluent. 47, 130.

[2] pr. Cluent. 45, 126.

[3] Ascon. p. 84. Daß Pompejus mit den Censoren einverstanden war, folgt aus Cic. pro lege Manil. 23, 68. Plutarch. Pomp. 22 extr. Indessen büßte Lentulus später einem Volkstribun: Cic. pr. domo 67, 124.

den gegenüber einzunehmen hatte, führte ihn im Jahr seiner Bewerbung um die curulische Aedilenwürde unter die Reihen derjenigen, welche das Ansehn der Aristokratie bekämpften.

Cicero selbst hat dafür gesorgt, daß die Einzelheiten dieses Processes in möglichster Vollständigkeit der Nachwelt überliefert würden. Denn obgleich das Schicksal des Verres bereits durch die das Zeugenverhör einleitende Rede der ersten Action entschieden worden war, wurden dennoch die Gegenstände der Anklage in 5 Büchern ausführlich von ihm entwickelt, und der Inhalt dieser 5 Reden giebt von der Verwaltung des Verres ein Gemählde, woran nur das Eine auszusetzen sein möchte, daß es eine Anklage ist, bei welcher trotz der augenscheinlichen Größe der Verbrechen doch der Verdacht der Uebertreibung nicht unterdrückt werden kann. Das Leben des Verres vor seiner Statthalterschaft in Sicilien, der Zustand der Insel unter der römischen Herrschaft, die Bedrückungen, welche sich Verres während seiner dreijährigen Verwaltung in den verschiedensten Beziehungen erlaubt hatte, der Streit mit Cäcilius, den die Gegner den Sikulern als Sachwalter aufzudringen suchten, die Untersuchungsreise des Cicero in Sicilien und die Geschichte des ersten Theils der gerichtlichen Verhandlungen, welche den Verres nöthigten, die Fortsetzung derselben aufzugeben, und sich durch ein freiwilliges Exil der Verurtheilung zu entziehen, sind die Hauptpuncte, unter welchen die Berichte des Cicero zusammengefaßt werden zu müssen scheinen.

1) Leben des Verres vor seiner Statthalterschaft in Sicilien.

Nach einer in groben Ausschweifungen hingebrachten Jugend [1] erhielt C. Verres, von dessen Familie nichts weiter bekannt zu sein scheint, als daß dieselbe zu den vornehmeren gehörte und sein Vater Senator war [2], im J. 84 die Würde eines Quästors [3], und wurde als solcher beim Heere des Consuls

[1] in Verr. lib. I, 12, 33. 39, 101.

[2] Cic. in Verr. lib. II, 39, 95.

[3] lib. I, 12, 34 Quaestor Cn. Papirio consuli fuisti abhinc annos quatuordecim. Vgl. lib. I, 14, 37. Einwendungen dagegen: Drum. V, S. 266.

Cn. Papirius Carbo im diesseitigen Gallien angestellt. Die Summe von 2235417 Sestertien war ihm dazu aus der Staatscasse ausgezahlt worden [1]; er benutzte jedoch die erste Gelegenheit, den Consul und das Heer zu verlassen und sich den Gegnern desselben anzuschließen. Partheigenossen mochten diesen Abfall entschuldigen, der Verdacht aber blieb auf ihm, von dem anvertrauten Gelde 600000 Sestertien, welche er bei seiner Entweichung in Ariminum zurückgelassen haben wollte, unterschlagen zu haben [2]. Auch schenkte ihm Sulla kein besonderes Vertrauen. Er wies ihm während des Kriegs Beneventum zum Aufenthaltsort an, wo er später Gelegenheit hatte sich durch die Güter einiger Proscribirten zu bereichern [3].

Im Jahre 80 v. Chr. begleitete Verres den Cn. Cornelius Dolabella, welcher das Jahr zuvor Consul gewesen war, nach Cilicien [4] und diente ihm später nach der Ermordung des C. Malleolus als Proquästor [5]. Eine Menge von Widerrechtlichkeiten jedoch, die Mißhandlung eines Beamten in Sikyon, von welchem er Geld verlangt hatte, die Entwendung einer großen Geldsumme aus dem Tempel der Minerva zu Athen [6], der versuchte obwohl vereitelte Raub einer Anzahl alter und durch Schönheit ausgezeichneter Bildsäulen zu Delos [7], der Raub einer Menge anderer Kunstwerke aus Chios, Erythrä, Halikarnassus, Tenedos, Samos, Aspendos und Perga [8], die gegen die Tochter des lampsacenischen Bürgers Philodamus versuchte Entehrung und die grausame Rache, welche an dem Vater und Bruder des Mädchens dafür daß sie Gewalt der Gewalt entgegengesetzt, genommen wird [9], der freche Verkauf eines Schiffes, welches ihm die Stadt Miletus zur Bedeckung nach Myndos mitgegeben [10], die an der Hinterlassenschaft des Malleolus, deren Verres als Vormund des Sohnes desselben sich bemächtigt

---

[1] lib. I, 14, 36.

[2] lib. I, 14, 36 neque Carbo attigit, neque Sulla vidit, neque in aerarium relata sunt. [3] lib. I, 15, 38.

[4] in Verr. lib. 16, 44. [5] 15, 41.

[6] 17, 45. [7] 17, 46.

[8] 19, 49—20, 54. Die bis zum J. 83 fortgesetzten Einnahme- u. Ausgabe-Bücher des Verres sollten dabei zum Beweis dienen, daß die angeführten Kunstwerke nicht gekauft waren. 23, 60.

[9] 24, 63—33, 85. [10] 34, 86—35, 90.

hatte, verhehlten Unterschleife [1], endlich daß er bei den Bedrückungen des Dolabella als Quästor desselben eine Hauptrolle gespielt, und daraus Vortheil für sich gezogen hatte, gleichwohl aber als Zeuge die von M. Scaurus erhobene Erpressungsklage gegen Dolabella unterstützte [2], geben dem Cicero eine lange Reihe der bittersten Beschuldigungen.

Nicht weniger berüchtigt war die städtische Prätur, welche Verres im J. 74 verwaltete. Cicero zeigt, wie er das Gesetz des Voconius gemisbraucht, um die Tochter eines römischen Bürgers aus dem ihr testamentlich hinterlassenen väterlichen Erbe zu verdrängen, nachdem er sich darüber mit dem zweiten Erben verständigt habe [3], wie er in seinem Edicte Bestimmungen gemacht, nur um während seiner Jurisdiction Nutzen davon zu ziehen [4], wie er römische Bürger dergestalt gemishandelt, daß ein Volkstribun deshalb eingeschritten sei [5], wie er weder Testamente, noch die hülflose Unmündige beachtet [6], wie er insbesondere die ihm vom Senat übertragene Untersuchung der Ausbesserung öffentlicher Gebäude dazu gemisbraucht, um durch unbillige Forderungen einen Unmündigen zu Grunde zu richten [7], wie Chelidon, die Geliebte des Verres, einen alles Recht verhöhnenden Einfluß geübt [8], wie er dem Q. Opimius, dessen einziges Verbrechen darin bestanden, daß er als Volkstribun gegen den Willen der Machthaber Einspruch gethan, zugleich mit anderen Gleichgesinnten um sein ganzes Vermögen gebracht, ja noch beim Verkauf der Güter desselben eigennützig seinen Vortheil gesucht [9], wie er endlich in der Sache des C. Junius die Richterlisten verfälscht habe [10], ein Verzeichniß von Vergehungen, welches vielleicht noch größer sein würde, wenn die Rede von der städtischen Prätur (de praetura urbana) des Verres vollständig erhalten wäre.

---

[1] 35, 90—37, 94.
[2] 39, 101.
[3] 41, 104—44, 114.
[4] 41, 106 ff. u. 45, 116. 117.
[5] 47, 122.
[6] 47, 123—48, 127.
[7] 49, 128—58, 153. Vgl. lib. III, 7, 16. 16, 41.
[8] lib. I, 52, 137—54, 140.
[9] 60, 155. 156.
[10] 60, 157.

3) Sicilien vor der Verwaltung des C. Verres.

Sicilien, dessen Verwaltung Verres im Jahr nach seiner Prätur übernahm, und da der anfangs als sein Nachfolger erwartete Q. Arrius nicht ankam [1], 3 Jahre hindurch [2] behielt, gehörte wegen seiner Lage sowohl als wegen seines Reichthums zu den wichtigsten Provinzen des römischen Reichs. Cato nannte es die Vorrathskammer der Republik und die Nährerin des Volkes [3], und der Versicherung des Cicero zufolge versorgte es während des italischen Krieges die größten römischen Heere mit Leder, Kleidungsstücken und Getraide. Alles was durch Ackerbau oder Viehzucht gewonnen wurde [4], hatte mit Ausnahme des Wenigen, was im Lande selbst verbraucht ward, seinen Absatz in Rom, als wäre es von den Feldern Italiens selbst hervorgebracht worden, und mit Recht scheint Cicero den Werth der Provinz für das Volk in Rom mit dem Werth, den Privatpersonen auf den Besitz von Gütern in der Nähe der Stadt selbst zu legen pflegten, zu vergleichen [5]. Auch die Anzahl der römischen Bürger, welche daselbst ihre Geschäfte trieben, war größer als in den meisten anderen Provinzen; auch abgesehen davon daß Getraidezehnten, Triftgeld und Hafenzoll die Pächter der Staatseinkünfte hier besonders beschäftigten. Ohngeachtet die Insel zweimal durch Sclavenaufstände [6], vielleicht auch durch einzelne habsüchtige Statthalter [7] gelitten hatte, scheint doch der Zustand der Einwohner immer noch vortheilhafter als in mehreren anderen Provinzen gewesen zu sein. Während in den übrigen den Einwohnern entweder eine bestimmte Abgabe (stipen-

---

[1] lib. II, 15, 37. IV, 20, 42.

[2] in Caecil. 4, 11. in Verr. act. I, 4, 12. 13. 14, 40.

[3] cella penaria reipublicae u. nutrix plebis Romanae Cic. in Verr. lib. II, 2, 5. Liv. XXVI, 40. Die Einwohner sollten das Land bebauen, ut esset non incolarum modo alimentis frugifera insula, sed urbis Romae atque Italiae (id quod multis saepe tempestatibus fecerat) annonam levaret.

[4] Getraide, Felle, Wolle, Safran, Honig Strabo VI, p. 273 Cas. p. 35 ed. ster., nach Cic. Verr. lib. III, 7, 17 auch Wein und Oel.

[5] in Verr. lib. II, 3, 7 populo Romano jucunda suburbanitas est hujus provinciae.

[6] in Verr. lib. III, 54, 125. IV, 50, 112. V, 2, 5.

[7] in Verr. lib. II, 3, 8. III, 91, 213. 92, 215.

diarium), wie den Spaniern und Karthagern, auferlegt, oder censorische Verpachtung, wie nach der Lex Sempronia in Asien [1], eingeführt war, sollten die Städte Siciliens den Römern auf dieselbe Weise gehorchen, wie früher ihren eignen Fürsten. Auch denjenigen, welche durch Krieg unterjocht worden waren [2], wurden die Ländereien, welche die Römer als Staatsgut einzuziehen das Recht hatten, zurückgegeben [3]. Indessen waren nur 2 oder 3 Städte kraft eines Vertrags [4] und sonst noch 5 andere [5] zinsfrei [6], die übrigen eben so wie vor der römischen Herrschaft zur Entrichtung des Zehnten verbunden [7], wozu die Römer das Gesetz des Hiero (lex Hieronica) beibehalten hatten [8]. Doch waren auch die verbündeten Städte von der Verpflichtung nicht frei, auf Befehl des Senats Getraide um einen bestimmten Preis zu liefern [9] und für die Seekriege der Römer Schiffe auszurüsten [10].

Die Verfassung der sicilischen Städte scheint wenig verändert worden zu sein. Jede Stadt [11], scheint es, hatte ihren Senat und ihre selbst gewählten Obrigkeiten. Freilich konnte hier der Einfluß des römischen Prätors, auch ohne daß die herkömmlichen Rechte verletzt wurden, Manches entscheiden [12]; auch fehlte es nicht an Verordnungen des römischen Senats, wodurch Einzelnes darin genauer bestimmt worden war. Die Einwohner von Halesa, einer der zinsfreien Städte, unter denen wegen der

---

[1] In Verr. lib. III, 6, 12.

[2] Liv. XXVI, 40. Vergl. über die Zahl der Städte in Verr. lib. II, 55, 138 u. d. Völker Siciliens lib. V, 47, 124.

[3] lib. III, 6, 13. Is ager a censoribus locari solet wohl eine Glosse.

[4] Messana u. Tauromenium lib. II, 5, 13. 66, 160. Netum lib. V, 22, 56.

[5] Centuripa lib. IV, 9, 20. Halesa ibid. Segesta, Halicya lib. III, 40, 91, Panormus, vielleicht auch Tyndaris V, 47, 124.

[6] liberae et immunes.

[7] ager decumanus lib. III, 6, 13.

[8] lib. III, 7, 18. 8, 20. 51, 120.

[9] lib. V, 21, 52. 55.

[10] V, 19, 49—20, 51. 24, 60.

[11] Die Stadt Syrakus gehörte nicht zu den verbündeten oder zinsfreien und hatte dennoch einen eignen Senat mit gewissen Rechten. in Verr. lib. II, 20, 48. 49. V, 54, 142—56, 145. Eben so Agrigent lib. II, 50, 123. 69, 167. Volksbeschluß der Centuripiner: II, 67, 161.

[12] lib. V, 56, 146. 57, 147.

Wahl ihrer Senatoren Streit entstanden war, hatten im Jahr 95 v. Chr. den römischen Senat selbst darum gebeten, Alter, Vermögen, Stand der Wählbaren festzusetzen, und hierauf im Auftrag des Senats von dem Prätor C. Claudius Pulcher mit Zuziehung der Familie der Marceller die verlangten Gesetze erhalten [1]. Eben so waren den Agrigentinern von Scipio die Verordnungen gegeben worden, nach denen bei Ernennung ihrer Senatoren verfahren werden sollte, und da die Einwohner ihrer Stadt theils von jeher daselbst ansässig, theils Colonisten waren, welche der Prätor T. Manlius einem Senatsbeschluß zufolge unter ihnen angesiedelt hatte, so war festgesetzt worden, daß der Senatoren aus den neuen Bürgern nicht mehrere als aus den älteren gewählt werden sollten [2]. Eine ähnliche Einrichtung bestand in Heraklea, wo der Proconsul P. Rupilius ebenfalls Colonisten angesiedelt hatte [3]. Außerdem hatte jede der 75 Städte, welche zu Ciceros Zeit auf der Insel waren [4], ihre 2 Censoren, welche vom Volke gewählt wurden, und alle 4 Jahre den Census hielten [5].

In Beziehung auf Rechtspflege war festgesetzt: 1) daß Streitigkeiten zwischen Bürgern derselben Städte ebendaselbst nach eignen Gesetzen, 2) zwischen Bürgern verschiedener Städte durch ein Gericht, welches der römische Statthalter nach den im J. 131 von dem Proconsul P. Rupilius [6] gemachten Bestimmungen durch das Loos zu ernennen habe, 3) zwischen Privatpersonen und Gemeinden durch den Senat einer anderen Stadt, 4) über Ansprüche eines römischen Bürgers an einen Sikuler durch einen sicilischen, über die eines Sikulers an einen Römer durch einen römischen Richter, 5) über Verbrechen [7] durch ein aus römischen Bürgern zusammengesetztes Gericht entschieden

[1] lib. II, 49, 122.
[2] lib. II, 50, 123.
[3] lib. II, 50, 125.
[4] lib. II, 58, 133.
[5] lib. II, 56, 139 quinto quoque anno Sicilia tota censetur. — Priesterwahlen bei den Syrakusiern und Cephalödiern lib. II, 51, 126. 52, 128.
[6] lib. II, 13, 32. P. Rupilius hatte den Sclavenaufstand im J. 131 in Sicilien unterdrückt, und in Gemeinschaft mit 10 Abgeordneten, welche ihm nach einer öfter vorkommenden Sitte beigesetzt waren, seine Einrichtungen gemacht. Vgl. lib. II, 14, 37. 16, 40. Rupiliae leges. III, 40, 92.
[7] lib. II, 29, 70.

werden sollte [1]. Auch bei Streitigkeiten zwischen den Landbautreibenden und Zehntenpächtern blieb den Sikulern das Recht, vor keinem anderen als vor ihrem eignen Forum angeklagt zu werden [2].

Nach der Zerstörung von Karthago hatten mehrere Städte der Insel die ihnen früher von den Karthagern geraubten Kunstwerke wiedererhalten [3]. So die in Thermi angesiedelten Einwohner des von den Karthagern zerstörten Himera [4] die Bildsäulen der Himera und des Stesichorus, die Segestaner die der Diana [5], die Tyndaritaner die des Mercur [6], die Agrigentiner den Stier des Phalaris und ein von Myron verfertigtes Bild des Apollon [7]. Auch fehlte es weder den Städten der Insel noch einzelnen angesehenen Bürgern an Freunden und Gönnern unter den römischen Großen [8]. Obenan stand unter diesen die Familie der Marceller [9]. Schon M. Marcellus, der Eroberer von Syrakus, war auf die Erhaltung der Stadt bedacht gewesen [10]; neue Verdienste aber hatte sich C. Marcellus erworben [11], indem er als Statthalter die Leiden zu mildern suchte, welche ein neues Unglücksjahr über die Insel gebracht hatte, Verdienste, welche die Syrakuser noch zur Zeit des Verres durch ein nach seinem Namen benanntes Fest ehrten [12].

3) Verwaltung des Verres in Sicilien.

Je mehr die beiden Vorgänger des Verres S. Peducäus und C. Sacerdos sich durch eine gerechte und uneigennützige Verwaltung der Provinz hervorgethan hatten, desto empfindlicher waren die Bedrückungen der obendrein so langen Statthalterschaft des Verres. Die Klagen, welche darüber erhoben werden

[1] lib. II, 13, 32. [2] lib. II, 13, 32. III, 40, 92.
[3] lib. II, 2, 3. P. Africanus Carthagine deleta Siculorum urbes signis monumentisque pulcherrimis exornavit. 35, 86. IV, 33, 73.
[4] lib. II, 35, 86. 37, 90. [5] lib. IV, 33, 72. 74.
[6] IV, 39, 84. [7] lib. IV, 33, 73. 43, 93.
[8] lib. II, 8, 24. 45, 110.
[9] antiquissimi patroni Siciliae lib. III, 17, 45. in Caecil. 4, 13.
[10] lib. II, 2, 4. IV, 54, 121.
[11] lib. II, 3, 8. III, 91, 212.
[12] lib. II, 21, 51. 49, 122. Andere Gönner der Sikuler: lib. II, 8, 23. 24. 42, 103. IV, 24, 53. in Caecil. 1, 2 u. hierzu Pseudo-Ascon. p. 100.

konnten, hat Cicero in 4 Abtheilungen gebracht, und in der ersten von der Rechtspflege, in der zweiten von dem Getraidewesen, in der dritten vom Raube der Kunstwerke, in der vierten [1] endlich von den Strafen des Verres gehandelt.

Die Ungerechtigkeiten im Gebiet der Rechtspflege des Verres lagen theils in der Verfolgung und Verurtheilung Unschuldiger, deren Vermögen ihn anlockte, theils in der Nichtachtung und Verhöhnung der gewöhnlichen und herkömmlichen Rechtsformen, theils endlich darin, daß die den Richtern zur Entscheidung vorgelegten Fragen das Urtheil derselben im Voraus bestimmen sollten [2]. Vorgebliche Ansprüche der Gemeinde von Syrakus an eine reiche Erbschaft des syrakusischen Bürgers Heraklius werden von ihm benutzt, die Erbschaft dem Heraklius zu entziehen und den Syrakusiern zuzusprechen, und da dieser, geängstigt durch das gewaltsame, den rupilischen Gesetzen namentlich zuwiderlaufende Verfahren des Statthalters entflohen ist, so wird zugleich Besitz von seinen übrigen, nicht weniger beträchtlichen Gütern genommen, wovon der größte Theil in die Hände des Verres kömmt [3]. Ein Gleiches widerfährt dem Epikrates aus Bidis in der Nähe von Syrakus [4]. Sopater, ein reicher und angesehener Bürger der Stadt Halicya war beim Proprätor Sacerdos eines peinlichen Vergehens [5] angeklagt aber freigesprochen worden. Seine Feinde erneuerten die Anklage beim Verres, und da dieser weder bei Beobachtung der gesetzlichen Formen seine Verurtheilung erwarten, noch durch Unterhändler den Sopater dahin bringen konnte, die von ihm heimlich verlangte Summe zu bezahlen, so wurden die Richter, die das Urtheil über den Angeklagten zu sprechen hatten, an dem dazu bestimmten Tage entfernt, und ohngeachtet des Einspruchs, welchen der Vertheidiger des Sopater Q. Minucius, ein römischer Ritter, dagegen erhob, das Verdammungsurtheil von Verres allein gesprochen [6]. Sthenius aus Himera oder Thermi, bekannt durch die edle Vertheidigung seiner wegen Anhänglich-

---

[1] in Verr. lib. II — V. Denn lib. I. handelt von der Jurisdiction des Verres als Praetor urbanus.

[2] lib. II, 12, 31.

[3] lib. II, 14, 35 — 20, 50.

[4] 22, 53.

[5] rei capitalis lib. II, 28, 68.

[6] lib. II, 30, 75.

keit an die Parthei des Marius vor Pompejus angeklagten Vaterstadt [1], und dafür vielleicht durch die eherne Tafel belohnt, von welcher Cicero erzählt, daß sie zum Andenken an seine Verdienste im Versammlungshause des Senats von seinen Mitbürgern aufgestellt worden [2], hatte, früher ein Gastfreund des Verres, diesen durch die beharrliche Verweigerung der von ihm verlangten Bildsäulen der Himera und des Stesichorus gegen sich aufgebracht und dadurch Veranlassung zu einer Klage gegeben, welche wegen Verfälschung öffentlicher Urkunden gegen ihn erhoben wurde [3]. Vergebens berief sich Sthenius darauf, daß, wie Rupilius verordnet und Verres selbst in seinem Edict zugegeben habe, Klagen von Bürgern gegen Bürger derselben Städte nach den Gesetzen dieser entschieden werden müßten [4], Verres erklärte selbst das Urtheil sprechen zu wollen, und Sthenius, welcher kein anderes Rettungsmittel vor sich sah, eilte nach Rom, wo er bei den Consuln Cn. Lentulus und L. Gellius Schutz suchte. Der Vater des Verres aber wußte zu verhindern, daß der Senat sich des Sthenius annahm, obgleich die Sache desselben daselbst zur Sprache gebracht worden war [5], und Sthenius, der trotz der Versprechungen des älteren Verres nicht nach Sicilien zurückzukehren wagte, wurde von dem Statthalter verurtheilt [6]. Kaum daß die Klagen des Volkstribuns M. Palicanus vor dem Volke [7] über das Verfahren des Verres, und der Beschluß des Collegiums der Tribunen, wonach es dem Sthenius freistehen sollte, sich in Rom trotz seiner Verurtheilung aufzuhalten, nachdem Cicero vor dem Tribunencollegium den Beweis geführt hatte, daß die Verurtheilung desselben nicht als rechtmäßig betrachtet werden könne [8], den Verres vermochte, die Sache später wieder aufzunehmen, und das Urtheil von einem Anderen sprechen zu lassen [9]. Auf den Bestechungen aber, für

---

[1] Plutarch. Pompej. c. 10. Cic. in Verr. lib. II, 46, 113.
[2] lib. II, 46, 112. [3] in Verr. lib. II, 36, 88—37, 90.
[4] 37, 90 ut cives inter se legibus suis agerent.
[5] lib. II, 39, 95. 51, 100.
[6] Der Termin war auf den 1. December angesetzt, aber auch der Ankläger des Sthenius, M. Pacilius, war nicht erschienen. 40, 97. 98.
[7] lib. II, 41, 100. Sallust. Hist. fragm. inc. 46.
[8] lib. II, 41, 100. [9] lib. II, 43, 107.

welche Verres das Recht verkaufte, lässete noch der Fluch, daß römischer Wucher dabei ein schamloses Spiel trieb [1].

Dem Verfahren in Rechtssachen entsprach der Handel, welcher vom Verres und seinen Vertrauten mit den erledigten Beamten- und Senatorstellen der sicilischen Städte getrieben wurde, verderblich besonders in Beziehung auf das Amt der Censoren, deren Ernennung statt, wie es das Gesetz und Herkommen verlangte, von der freien Wahl der Gemeinden der einzelnen Städte, von den Begünstigten des Statthalters abhing [2]. Ungerechtigkeiten, zu denen sie ihr Amt misbrauchten, mußten ihnen die Summen ersetzen, welche ihnen dasselbe gekostet hatte, und die Klagen darüber waren so allgemein, daß L. Metellus, des Verres Nachfolger, sich bewogen fand, statt des unter Verres zuletzt gehaltenen den Census der Statthalterschaft des S. Peducäus wiederherzustellen [3].

Der Ehrgeiz der römischen Statthalter gefiel sich in den Bildsäulen, welche ihnen die Einwohner der Provinzen entweder in ihren eignen Städten oder in Rom errichten ließen, und es war natürlich, daß solche Ehrensäulen als Beweise besonderer Verdienste um die römischen Unterthanen oder Bundesgenossen betrachtet wurden. Auch Verres hatte dafür gesorgt, daß es ihm daran nicht fehlte, und die Schmeichelsucht der durch besondere Gründe an ihn gefesselten Syrakusier hatte ihm sogar ein Ehrenfest (Verrea) verschafft [4]. Die dem Verres gesetzten Ehrenbilder wurden nach seiner Entfernung überall zerstört, er selbst aber hatte diese Gewohnheit, welche für die Städte der Provinz eine Nothwendigkeit geworden war, dazu benutzt, sich da und dort statt der Ehrensäulen Geld bezahlen zu lassen und auf diese Weise eine Summe von nicht weniger als 120000 Sestertien erhoben [5].

Den meisten Beeinträchtigungen waren die Landbau Treibenden ausgesetzt, und die Folgen davon waren um so verderb-

---

[1] lib. II, 70, 170.

[2] lib. II, 54, 136. Is igitur Timarchides in omnes civitates accepto pretio censores dimisit. Comitia censorum ne simulandi quidem causa fuerunt. [3] lib. II, 55, 138. 56, 139.

[4] in Verr. lib. II, 21, 51. 52. 46, 114.

[5] lib. II, 57, 141. 59, 145. 61, 150.

licher, je mehr der Wohlstand der Insel von diesem Erwerbszweig abhing. Das Getraide aber, welches die Statthalter zu erheben hatten, war von dreifacher Art und bestand 1) aus den Zehnten, welche von den zinspflichtigen Ländereien entrichtet werden mußten, und jährlich an den Meistbietenden verkauft wurden; 2) aus demjenigen, was der Senat um einen Preis, welchen er selbst bestimmt hatte, aufkaufen ließ, 3) aus dem, was der Statthalter in seine eignen Speicher ebenfalls um einen bestimmten Preis kaufen durfte [1]. In Beziehung auf die Getraidelieferungen der ersten Art lag die Ungerechtigkeit des Verres darin, daß er, ohne das Gesetz des Hiero zu berücksichtigen, Verordnungen erließ, welche die Landbautreibenden völlig in die Gewalt der Zehntenpächter brachten, und diesen trotz der etwas höheren Pachtgelder [2] die Gelegenheit zu einem Gewinn verschafften, welcher unermeßlich gewesen sein würde, wäre er nicht wie Cicero [3] zu beweisen sucht, größtentheils in die Casse des Prätors geflossen. Nur Vertrauten und Günstlingen desselben nämlich wurden die Pachtungen gegeben [4]. In der ersten dieser Verordnungen hieß es geradezu, die Ackerbautreibenden sollten den Zehntenpächtern so viel geben als diese verlangen würden [5]. Freilich sollten diese zugleich um das Achtfache gestraft werden, falls sie mehr verlangen würden als ihnen zukäme, aber auch den Klägern war das Vierfache der Summe, um welche es sich handelte, als Strafe angedroht, wenn ihre Klage für grundlos erklärt würde, und wer mochte klagen, wo Richter und Beklagter mit einander zusammenhielten [6]? An die Verurtheilung eines Zehntenpächters war daher, so lange als Verres sich in Sicilien befand, nicht zu denken. Später (im dritten Jahre der Verwaltung des Verres) [7] wurde, um den Gedrückten jeden Ausweg zu verschließen, festgesetzt, es solle Keiner sein Getraide ärndten dürfen, bevor er mit dem Zehntenpächter sich über das

---

[1] frumentum decumanum, frumentum emtum und frumentum aestimatum.

[2] Hierdurch wollte man die Sache in den Augen der Römer empfehlen.

[3] lib. III, 40, 91. 57, 130 ff.

[4] Auch öffentliche Urkunden wurden zu Gunsten der Pächter verfälscht. III, 33, 77.

[5] III, 10, 26.

[6] Denn Verres bildete das dazu erforderliche Recuperatoren-Gericht. lib. III, 14, 35.

[7] III, 20, 51.

an ihn zu Entrichtende vergleichen hätte, und alle Zehnten sollten vor dem 1. August abgeliefert sein [1]. Eben so verschaffte die Verordnung, daß Landbautreibende die Zahl der Morgen ihrer Saatfelder zuvor anzugeben hätten, ihren Bedrückern einen Vorwand, sie auch wegen solcher Angaben (professio) gerichtlich anzuklagen [2]. Auf diese Weise war man froh, wenn man mit drei statt Eines Zehnten wegkam, wiewohl auch sonst noch Manches für die Untersuchung und Prüfung des gezehnteten Getraides [3] und an die Einnehmer [4] gezahlt werden mußte. Mehreren Städten aber wurde noch zugemuthet, gegen einen den Pächtern zu zahlenden sehr beträchtlichen Gewinn die Erhebung des Zehnten selbst zu übernehmen [5], und da auch die Bürger der zinsfreien Städte [6] auf fremdem Gebiet oft zinspflichtige Besitzungen hatten, so wurden auch sie durch die denselben auferlegten Lasten gedrückt. Einzelne Orte aber wurden dadurch so erschöpft, daß die Mutycenser den Waizen anderswo aufkaufen mußten, um den Zehnten zu bezahlen, die Hyblenser aber nach Abzug desselben nur sechsmal so viel behielten, als sie gesät hatten [7].

Bediente sich Verres bei dem Gewinn, welchen er von dem Zehnten bezog, der Pächter desselben, so war dagegen die Benutzung der Getraidelieferungen, welche als frumentum emtum und aestimatum von den zinsfreien wie von den zinspflichtigen Städten erhoben wurden, ganz sein eignes Geschäft. Um so größer aber soll auch seine Schamlosigkeit gewesen sein.

Die Veranlassung zu dem ihm übertragenen Getraidekauf gab das Getraidegesetz der Consuln M. Terentius Varro und C. Cassius Varus [8] im J. 73 v. Chr., nach welchem dem Volke der römische Scheffel (modius) für 10 Unzen oder 5/6 Aß [9] abgelassen, und das dazu erforderliche Getraide aus der Staatscasse aufgekauft werden sollte. Einem Beschlusse des Senats

---

[1] lib. III, 14, 36.
[2] III, 15, 38. 39. 21, 53.
[3] ut probetur III, 30, 73.
[4] lib. III, 49, 116.
[5] III, 30, 71. 31, 73. 32, 75. 76. 36, 83. 84. 40, 91. 42, 99 u. a. St.
[6] z. B. die von Centuripa III, 45, 108. 48, 114.
[7] III, 70, 163. 43, 102.
[8] lex Terentia et Cassia III, 70, 163. 75, 173.
[9] wie aus der sonstigen Uebereinstimmung dieses Gesetzes mit der lex Sempronia frumentaria geschlossen wird. S. Ernesti im Index legum.

zufolge sollte dies auf doppelte Weise geschehen; 1) durch Erhebung eines zweiten Zehnten, 2) durch sogenanntes gebotenes Getraide [1], dessen Entrichtung gleichmäßig unter die Städte Siciliens vertheilt werden sollte. Von dem Ersteren sollte der Modius mit 3, von dem Letzteren mit 4 Sesterzien bezahlt werden. Den damaligen Getraidepreisen in Sicilien zufolge war diese Abschätzung nicht unbillig, Verres aber bezahlte, um das Geld, welches er dazu aus der Staatscasse erhalten hatte, zu seinem eignen Nutzen verwenden zu können [2], denjenigen, welche ihr Getraide um den bestimmten Preis abliefern mußten, entweder gar nichts oder doch nicht so viel als sie zu fordern hatten [3]. Die Summe des Getraides, welches der Senat den sicilischen Städten — und zwar den zinsfreien, denn von den zinspflichtigen wurde der zweite Zehnte erhoben — geboten hatte, belief sich auf 800000 römische Scheffel für jedes Jahr, das Geld, welches dafür bezahlt werden sollte, auf 2300000 Sesterzien. Zur Bezahlung des zweiten Zehnten aber erhielt Verres gegen 9 Millionen. Alles zusammen auf 3 Jahre berechnet, wurden ihm fast 13 Millionen Sesterzien ausgezahlt [4]. Es waren die Genossenschaften der Staatspächter, an welche er deshalb gewiesen worden war; allein er ließ das Geld noch einige Zeit in ihren Händen und erhob dafür noch 2 Procent monatliche Zinsen [5]. Das Getraide aber, welches er in den Städten aufzukaufen hatte, fand er nicht überall genügend, und nöthigte dadurch mehrere sich dafür, daß er nun selbst die Lieferung desselben übernahm, für Geld mit ihm abzufinden [6]. So mußten die Halesiner für jeden Medimnus, den sie zu liefern gehabt hätten, 15 Sesterzien bezahlen. So viel kostete damals der Medimnus Waizen in Sicilien [7]. Verres aber behielt die 18 Sesterzien, welche der Staat für den Medimnus Waizen zahlte, zurück. Eben so gut hätte er, wie Cicero sagt, das Getraide gut heißen und nehmen, das dafür zu entrichtende Geld aber gleichwohl zurückbehalten können. Er schickte folglich Getraide

---

[1] frumentum imperatum. [2] III, 70, 164.
[3] III, 70 u. 71. §. 66.
[4] centies et tricies. Allein es ist ein Fehler in der Rechnung.
[5] binae centesimae. lib. III, 70, 165—72, 169.
[6] III, 74, 172. [7] III, 75, 174.

nach Rom, was statt mit den ihm vom Staate überwiesenen Summen, welche nur ihn bereichert hatten, mit dem Gelde der Sikuler gekauft war [1]. Auch denjenigen aber, welche das Getraide selbst geliefert und dafür Bezahlung zu verlangen hatten, wurden so bedeutende Abzüge [2] gemacht, daß sie so viel wenigstens nicht erhielten, als sie dem Willen des Senats zufolge hätten erhalten sollen.

Wie das vom Staat gekaufte Getraide, eben so diente das an den Statthalter zu liefernde [3] der Habsucht des Verres. Von diesem Getraide sollte für den Modius Waizen vier, für den Modius Gerste 2 Sestertien bezahlt werden, und der Statthalter erhielt auch dazu das Geld aus der Staatscasse. Verres aber benutzte eine Gewohnheit, die ursprünglich nur zum Vortheil der römischen Unterthanen eingeführt worden war, zu den drückendsten Forderungen. Da nämlich das Getraide von denjenigen, welche es zu liefern hatten, auch an die Orte, wohin es der Statthalter verlangte, gebracht werden mußte, Mancher ferner das seinige entweder schon verkauft hatte oder aufzubewahren wünschte, und das Getraide nicht überall in der Provinz dasselbe kostete, so war es ihnen willkommen, wenn der Statthalter sich mit Geld abfinden ließ [4]. Dieser [5] Gewohnheit zufolge nöthigte Verres die römischen Unterthanen, auf jeden Modius Waizen, den sie in seine Vorrathskammern zu liefern hatten, eine Abfindungssumme von 8 Sestertien, mithin den doppelten Betrag des Preises, welchen sie selbst für den Modius hätten erhalten sollen, an ihn selbst zu zahlen [6]. Ehe solche Erpressungen Statt finden dürften, erklärte daher ein Bürger der Stadt Entella dem Cicero [7], möchte der Senat lieber die Einwohner der Provinz das Getraide den Statthaltern unentgeltlich liefern lassen.

---

[1] III, 76, 176.

[2] pro spectatione et collybo, pro cerario binae quinquagesimae III, 78, 181.

[3] frumentum aestimatum. Davon in cellam sumere, oder in Caecil. 10, 30 in cellam imperare. [4] III, 84, 189.

[5] oft schon, wenn auch weniger auffallend, gemisbrauchten III, 32, 190.

[6] in Caecil. 10, 30. Verr. III, 81, 189. 84, 194. 85, 197.

[7] III, 87, 200.

Ohne selbst den Werth griechischer Kunstwerke gehörig zu kennen, theilte doch Verres die seit längerer Zeit schon unter den römischen Großen herkömmliche Liebhaberei dafür, und suchte dieselbe auf jede Weise zu befriedigen. Privatpersonen, und unter ihnen sogar Gastfreunde des Prätors, wurden genöthigt, das Schönste, was sie hatten, dem Statthalter theils unentgeltlich theils für einen überaus niedrigen Preis zu überlassen [1], theils endlich darein zu willigen, daß derselbe von Kunstwerken, welche ihm geliehen worden waren, das Werthvollste [2] abnehmen und für neue Kunstsachen verarbeiten ließ, aber auch ganze Städte mußten es geschehen lassen, daß Verres sowohl öffentlich als heimlich die schönsten Bildsäulen aus ihren Tempeln entwendete [3]. Kaum daß es durch Bestechung derjenigen, deren Rath Verres dabei folgte, gelang, Einiges zu retten [4]. Ja Verres trug sogar kein Bedenken, ein Weihgeschenk des vertriebenen Königs von Syrien für den Tempel des capitolinischen Jupiters in Rom, nachdem es ihm von dem durchreisenden Sohne des Königs zur Ansicht zugeschickt worden war, zurückzubehalten [5].

Sicilien war während der Verwaltung des Verres von 2 Feinden bedroht, von den Fechtern und Sclaven in Italien und von den seit längerer Zeit schon mächtigen cilicischen Seeräubern. Indessen entstand in Sicilien selbst unter den Sclaven keine Empörung, und die in Italien wurden von der Insel durch die Siege des Crassus und durch Mangel an Schiffe fern gehalten [6]. Dagegen mußte gegen die Seeräuber eine Flotte ausgerüstet werden, um die Häfen der Insel zu vertheidigen. Die Kosten dazu hatten von der Provinz selbst übernommen werden müssen, der Statthalter aber sorgte wenig dafür, daß der Zweck der Ausrüstung wirklich erreicht würde. Die auf der sicilischen Flotte befindliche Mannschaft war theils nicht mit dem Nöthigen versehen, theils auch gegen gewisse Summen, welche an den

---

1 in Verr. lib. IV, 16, 36. 17, 37. 26, 58. 6, 12. 7, 14.

2 Emblemata IV, 23, 50—24, 54.

3 IV, 34, 75—39, 86. 43, 93. 44, 97. 46, 104. 49, 109. 110. 57, 128. Wie schmerzlich gerade den Griechen diese Verluste waren: IV, 59, 132—134. 4 IV, 13, 30—14, 32.

5 IV, 27, 61—32, 71. Vgl. Drum. V. S. 204 Anm.

6 V, 3, 7.

Prätor gezahlt wurden, auf Urlaub entlassen [1], theils endlich unter die Befehle eines unmächtigen Anführers gestellt [2], und wurde, nachdem sie kaum den Seeräubern gegenüber erschienen war, von diesen überfallen und zu Grunde gerichtet [3]. Seeräuberschiffe wagten sich hierauf sogar in den Hafen von Syrakus [4] d. h. in das Innere der Stadt selbst, und es war vergebens, daß Verres, der zugleich mit dem von ihm ernannten Flottenführer allein die Schuld trug, die Befehlshaber der einzelnen Schiffe zur Verantwortung zog und hinrichten ließ [5].

Gegen die römischen Einwohner der Insel hatte Verres Rücksichten zu nehmen, deren er gegen die Verbündeten und Unterthanen überhoben zu sein glaubte, allein auch diese erfuhren seine Willkühr und Grausamkeit. Zwar war er bemüht gewesen, die Gunst der Steuerpächter zu gewinnen, oder sie zu versöhnen, nachdem er durch Nichtentrichtung des Zolles für ausgeführte Güter Veranlassung zu Klagen gegeben hatte [6], und hatte es, indem er den Carpinatius [7], einen der Vorsteher (magistri) ihrer Genossenschaften, auf seine Seite zog, dahin gebracht, daß Briefe desselben, welche ihm nachtheilig werden konnten, vernichtet wurden [8]; desto schonungsloser war dagegen sein Verfahren gegen Andere, und einen willkommenen Vorwand zur Mißhandlung und Ausplünderung römischer Bürger gab ihm der Umstand, daß bei Verfolgung der sertorianischen Parthei in Spanien von dorther Vertriebene [9] auch in Sicilien landeten. Cicero unterläßt nicht, gerade diese Vergehungen besonders herauszuheben, und schildert ausführlich, wie Verres den Einen bis auf den Tod mißhandeln [10], einen Anderen sogar habe ans Kreuz schlagen [11], noch Andere in die Steinbrüche von Syrakus habe werfen und daselbst umbringen lassen [12].

Auf dem Privatleben des Statthalters aber lastete der Vorwurf der Wollust und Schwelgerei [13] und ein Gefolge von

---

1 V, 24, 61. 2 V, 32, 84. 85.
3 V, 33, 86—35, 92. 4 V, 37, 96.
5 V, 38, 100 ff. 46, 121.
6 II, 74, 182. 75, 185. 76, 187. 7 II, 70, 169—171.
8 II, 71, 175. 9 V, 56, 145. 58, 151.
10 V, 54, 142. 11 V, 63, 163. 64, 165.
12 V, 56, 146. 57, 147.
13 V, 11, 27—12, 30. 31. 31, 80. 82. 52, 137. 33, 77. 78.

Günstlingen und Vertrauten [1], welche seinen Eigennutz und seine Habsucht nachahmten, trug dazu bei seinen Namen verhaßt zu machen.

Schon die Verordnungen des L. Metellus, des Nachfolgers des C. Verres, konnten als ein Zeugniß gegen ihn betrachtet werden. Die Sikuler hatten denselben durch Abgeordnete bitten lassen, seine Ankunft zu beschleunigen [2], und da er zugleich von dem traurigen Zustand unterrichtet worden war, in welchen die Ackerbautreibenden durch die Einrichtungen und Erpressungen des Verres versetzt worden waren, so hielt er für nöthig, dieselben noch vor seiner Abreise von Rom zur Bestellung ihrer Felder zu ermuntern, indem er den Zehnten nur nach dem Gesetz des Hiero erheben zu wollen versprach [3]. Die Aussaat war jedoch nicht so vollständig als zu anderen Zeiten und der Zehnte mußte sogar niedriger als unter den Vorgängern des Verres verpachtet werden [4]. Eben so nöthigten die gegen den Heraklius aus Syrakus, den Epikrates aus Bidis u. A. begangenen Ungerechtigkeiten, für die Herstellung der Unterdrückten Sorge zu tragen [5]. L. Metellus aber gehörte nicht zu den Feinden des Verres; er that der Zerstörung der Bildsäulen desselben in Sicilien Einhalt [6], weigerte sich, den Apronius, einen der Mitschuldigen des Verres, zur Verantwortung zu ziehen, damit durch seine Verurtheilung nicht zugleich ein vorläufiges Urtheil über den Verres gefällt würde [7], suchte die sicilischen Städte von den Gesandtschaften, welche zur Anklage des Verres nach Rom geschickt wurden, abzuschrecken [8], und legte dem Cicero auf seiner Untersuchungsreise in Sicilien Hindernisse aller Art in den Weg [9].

---

[1] II, 10, 26—11, 29. Cohors tota illa tua, quae plus mali Siciliae dedit, quam centum cohortes fugitivorum dedissent, tua manus sine controversia fuit. Aus ihnen die Zehntenpächter III, 8, 21. Atidius, Apronius, Aeschrio 33, 77, Docimus 33, 78 ff., A. Valentius 37, 84, Diognotus 38, 86, Turpio 40, 91. IV, 8, 22, Symmachus 40, 92. Cäsius 43, 101. Am berüchtigsten Apronius III, 8, 21. 47, 112. 57, 132. 63, 148. 65, 152. 66, 154—68, 157. Aus der Cohors des Verres aber auch die Richter gewählt, welche zwischen den Aratores und Zehntenpächtern zu entscheiden hatten! III, 11, 28. [2] II, 4, 10.

[3] III, 18, 45. 52, 121. [4] III, 16, 43.

[5] II, 26, 63. [6] II, 68, 162.

[7] III, 65, 152. [8] II, 4, 12. 27, 65.

[9] II, 26, 64. 76, 187. III, 48, 158. IV, 66, 149.

4) Die Ernennung des Cicero zum Ankläger und der Streit mit Cäcilius.

Die Einwohner von Sicilien hatten, wie Cicero rühmt, bis jetzt noch keinen ihrer Statthalter in Rom öffentlich angeklagt [1], zu der Anklage gegen Verres aber sollen die sämmtlichen Gemeinden der Insel, mit Ausnahme allein der Städte Syrakus und Messana, welche beide trotz manches auch an ihnen verübten Unrechts, sich doch einzelner Gunstbezeigungen zu rühmen hatten, von Anfang an entschlossen gewesen sein [2]. Zuvor jedoch, und schon ehe noch Verres die Provinz verlassen hatte [3], erhoben ihre Gesandten in Rom Beschwerden bei den Marcellern, bei dem Pompejus, welcher damals zum Consul designirt war, und den übrigen Freunden der Provinz [4], und baten außerdem den Senat, nicht zu gestatten, weder daß künftig einem Statthalter vor seinem Abgang aus der Provinz Ehrensäulen errichtet würden, noch daß der Zehnte anders als nach dem Gesetz des Hiero entrichtet, noch daß statt des dem Statthalter zu liefernden Getraides Geld bedungen, noch endlich daß ein Abwesender gerichtlich angeklagt und verurtheilt würde [5]. Cn. Lentulus Marcellinus, einer der Freunde der Sikuler, erklärte dabei öffentlich, daß die letzte dieser Forderungen nur durch das dem Thermitaner Sthenius zugefügte Unrecht veranlaßt worden sei [6].

Cicero hatte seine Theilnahme an dem Schicksal der Sikuler bereits in der Sache des Sthenius an den Tag gelegt, und dies so wie die Versprechungen, mit denen er nach seiner Quästur ihre Insel verlassen hatte, können als die Veranlassung betrachtet werden, daß die Sikuler ihm auch die Führung ihrer Sache gegen den Verres übertrugen [7]. Allerdings war das Geschäft des Vertheidigers das ehrenvollere, und diesem hatte Cicero sich eigentlich gewidmet [8], die Sache der Sikuler aber schien mehr Vertheidigung als Anklage [9], und die Stimmung des

[1] II, 3, 8. [2] II, 4, 11. [3] III, 17, 45.

[4] lib. II, 4, 10. III, 17, 45. 88, 204.

[5] II, 42, 103. 59, 146. 60, 147. [6] II, 42, 103.

[7] in Caecil. 1, 1 u. 2. 4, 14. Pseudo-Ascon. p. 98.

[8] ut ego, qui me ad defendendos homines ad ineunte adolescentia dedissem, tempore atque officio coactus ad accusandum traducerer. in Caecil. 2, 4. [9] lib. II, 4, 10.

Volkes gegen die senatorischen Gerichte, worauf auch Verres sein Vertrauen setzte [1], gab eine erwünschte Gelegenheit, in einer Sache zu sprechen, in welcher der Redner des Beifalls der Menge gewiß sein konnte [2]. Ehe indessen Cicero seine Anklage beginnen konnte, hatte er einen Gegner zu bekämpfen, welcher auf Anstiften der Freunde des Verres den Sikulern als Sachwalter aufgedrungen werden sollte.

Verres nämlich war darauf bedacht gewesen, sowohl in Sicilien als in Rom den Absichten seiner Ankläger entgegenzuarbeiten. Sowohl Metellus und dessen Gefolge als die Quästoren [3] waren ganz auf seiner Seite und eifrig bemüht, den Anstalten, welche zu seiner Anklage getroffen wurden, Hindernisse in den Weg zu legen [4]. Dem Apronius namentlich war noch nach der Abreise des Verres von dem Timarchides, einem Freigelassenen desselben, geschrieben worden, wie er die Begleiter des Metellus und dadurch diesen selbst zu gewinnen habe, wie dazu das bei ihm zurückgelassene Geld angewendet, und wie insbesondere Metellus von der Unredlichkeit der Landbautreibenden (aratores) überredet werden müsse [5]. Dabei war Alles geschehen, um einzelne Städte zu Gesandtschaften zu vermögen, welche ihre Zufriedenheit mit der Verwaltung des Verres zu erkennen geben sollten, und bei den Mamertinern in Messana wenigstens waren diese Bemühungen nicht ohne Erfolg geblieben [6]. In Rom aber war Hortensius bewogen worden, die Vertheidigung des Verres zu übernehmen, angesehene Freunde waren bereit, sie zu unterstützen [7], und Bestechungen sollten die Stimmen der Richter erkaufen [8]. Mehr jedoch als alles Andere würde die Verdrängung des Cicero genützt haben [9]. Q. Cäcilius Niger, ein

---

[1] Act. I, 3, 8.

[2] Ego in hoc judicio mihi Siculorum causam receptam, populi Romani susceptam arbitror. in Caecil. 8, 26. 13, 42. lib. II, 73, 179.

[3] liberaliter ex ejus cibariis tractati lib. II, 4, 12.

[4] Ibid. [5] lib. III, 66, 154—67, 157.

[6] II, 4, 12. 5, 13.

[7] Pseudo-Ascon. Arg. Div. in Caecil. p. 98.

[8] in Verr. act. I, 6, 16.

[9] in Caecil. 7, 22 Ecquis unquam tam palam de honore, tam vehementer de salute sua contendit, quam illi atque illius amici, ut ne haec mihi delatio detur?

geborener Sikuler [1] und vormaliger Quästor des Verres, der aber von diesem in der letzten Zeit beleidigt zu sein behauptete, hatte sich den Sikulern als Sachwalter angeboten. Ein gewisser L. Apulejus, Allienus und vielleicht noch ein Anderer [2] sollten ihn unterstützen, Cicero aber für den Fall, daß ihm selbst das Geschäft des Hauptanklägers übertragen würde, den Cäcilius wenigstens als Mitankläger [3] zulassen. Es war jedoch leicht zu erkennen, von wem der Vorschlag ausgegangen war. Man wußte, daß Cäcilius vor seinem Abgang aus der Provinz sich mit dem Verres wieder versöhnt hatte, und M. Cäcilius, sein Bruder, und Polemo, sein Schreiber, bei demselben zurückgeblieben waren [4]. Auch konnte dem Cäcilius weder der Grund, weshalb er beleidigt sein sollte, noch die Anklage selbst, in welcher er gegen einen ehemaligen Vorgesetzten auftreten sollte, zur Empfehlung gereichen. Die Beleidigung lag nur in der Ahndung einer Ungerechtigkeit, welche Cäcilius gegen eine Freigelassene der erycinischen Venus begangen hatte [5], und die Anklage erschien um so anstößiger, je mehr man gewohnt war, das Verhältniß des Prätors zu seinem Quästor wie das eines Vaters zu seinem Sohne zu betrachten [6]. Dazu kam, daß Cäcilius als Quästor des Verres auch Theil an dessen Vergehungen genommen hatte, wohin namentlich die mit dem gekauften und geschätzten Getraide (frumentum emtum und aestimatum) gehörten, und daher nicht im Stande war, dieselben, ohne sich selbst anzuklagen, zur Sprache zu bringen [7], und endlich noch, daß seine Geschicklichkeit und Tüchtigkeit der Schwierigkeit und Bedeutung der Sache, die von ihm geführt werden sollte, keineswegs gleichkam [8], am wenigsten aber einem Gegner wie Hortensius gewachsen war [9].

So fehlte es nicht an Gründen, weshalb Cäcilius dem

---

[1] Pseudo-Ascon. p. 98. Plut. Cic. 7.

[2] in Caec. 15, 47—49.

[3] Custodem Tullio me apponite soll Cäcilius verlangt haben, in Caecil. 16, 51. [4] in Caecil. 9, 29.

[5] in Caecil. 17, 55—57.

[6] in Caecil. 18, 60—19, 63. Vgl. lib. I, 15, 41.

[7] in Caecil. 10, 30. 32. 33.

[8] in Caecil. 12, 37 ff. 14, 47.

[9] in Caecil. 8, 27. 14, 44—46. act. I, 12, 35.

Verres und seinen Freunden eben so willkommen, als den Sikulern verhaßt sein mußte [1]. Während daher die Gesandten der sicilischen Städte sich offen und entschieden für Cicero und gegen Cäcilius erklärten, ja sogar versicherten, bei der Anklage, im Fall dieselbe dem Cäcilius übertragen würde, nicht erscheinen zu wollen [2], da es dann das Geschäft des Anklägers nicht sein werde, Urkunden und Beweise gegen den Angeklagten aufzusuchen, sondern dieselben zu entfernen und zu vernichten, hatte dieser seine kräftigsten Fürsprecher an der Gegenparthei, und Hortensius insbesondere hielt die Erklärung nicht zurück, daß Verres lieber von dem Einen als von dem Anderen angeklagt zu werden wünsche [3]. Vielleicht aber war neben den Rednergaben des Cicero, neben seiner Unbescholtenheit und Unbestechlichkeit und seiner Sachkenntniß noch sein Emporkommen zu höheren Staatsämtern ein Grund, weswegen Manche die Sache des Cäcilius unterstützen mochten. Zwar war die Aedilenwürde, um welche er sich bewarb, erst die niedrigste der curulischen Ehrenstellen, und er selbst gesteht, er werde im Besitz derselben wenig mehr als ein Privatmann sein; erschien aber die Verurtheilung des Verres als eine Demüthigung vieler Gleichgesinnten unter den Vornehmen, so war diese Demüthigung um so größer, wenn die Erhebung des Anklägers damit in Verbindung stand, und es schien nicht blos der Vortheil des Verres zu sein, daß Cicero von der Stelle des Anklägers verdrängt würde [4].

Fälle dieser Art, in denen über die Bestimmung eines Anklägers gerichtlich entschieden wurde, scheinen indessen nicht selten gewesen zu sein, und Cicero führt deren in der Rede für Cäcilius [5] mehrere an. Die Einleitung dazu war die Postulatio oder der Act des römischen Criminalprocesses, wodurch der Ankläger sich bei dem in der Quästio vorsitzenden Prätor zu melden, und um seine Anerkennung als solcher zu bitten hatte [6].

---

[1] in Caecil. 2, 4. 6, 20. 21. 7, 22.

[2] in Caecil. 9, 28. [3] in Caecil. 7, 23.

[4] An Aeußerungen über den Stolz und die Anmaßung der Vornehmen läßt es Cicero nicht fehlen z. B. act. I, 6, 15.

[5] 19, 63. 20, 64.

[6] Die Postulatio hier verschieden von der nominis delatio. Geib Gesch. des röm. Criminalprocesses. S. 266 – 268 u. d. das. angef. Stellen in Caecil. 20, 64 und ad famil. VIII, 6.

Der Prätor scheint hierbei das Recht gehabt zu haben, Personen, gegen deren Berechtigung zur Anklage gegründete Einwendungen gemacht werden konnten, zurückzuweisen, oder wenn die Ansprüche Mehrerer sich begegneten, zur Entscheidung der Angelegenheit ein Gericht zu bilden. Das Verfahren hieß Divinatio [1] und war von dem Proceß, für welchen der Ankläger bestimmt werden sollte, in so fern wenigstens unabhängig, als für diesen ein besonderes Gericht gebildet wurde, wenn auch Solche, welche in der Divinatio bereits zu Gericht gesessen hatten, unter den Richtern sein durften [2]. Wie hiernach der Proceß des Cicero mit Cäcilius veranlaßt worden war, kann freilich im Einzelnen nicht nachgewiesen werden, aus der Rede des Cicero aber geht hervor, daß Cäcilius den Sikulern, noch ehe diese den Cicero darum ansprachen, sich als Sachwalter angeboten [3], Verres aber und seine Freunde, als Cicero die Sache übernommen hatte, theils das Gerücht verbreitet hatten, als sei derselbe überhaupt nicht von den Sikulern zum Ankläger gewählt worden [4], theils es befremdend fanden, daß er, der früher nur zu vertheidigen gepflegt, nun plötzlich ein Ankläger geworden sei, und zwar in einem Alter, in welchem er sich um das Aedilenamt bewerbe [5]. Der das Gericht leitende Prätor M'. Acilius Glabrio wird zwar nicht in der Rede gegen den Cäcilius, dagegen in der ersten gegen Verres namentlich angeführt, zugleich mit Aeußerungen des Vertrauens auf seine Rechtlichkeit und Volksbeliebtheit [6]. Als Richter entschieden Mehrere, die später auch gegen Verres zu Gericht saßen [7].

Seine Rede gegen den Cäcilius, der vor ihm gesprochen haben muß, beginnt Cicero mit einer Rechtfertigung, daß er

---

[1] Den Ausdruck prolusio braucht Cicero in Caecil. 14, 47. Ueber das Wort divinatio: Pseudo-Ascon. p. 99. Quintil. VII, 4, 33. Gell. N. A. II, 4 u. Geib S. 268 not. 10. Wenig glaublich scheint, daß, wie es b. Pseudo-Asc. heißt, die Richter injurati gewesen.

[2] in Verr. lib. I, 6, 15.

[3] in Caecil. 2, 4 Dicebam habere eos actorem Caecilium etc. will Cicero den um seinen Beistand bittenden Sikulern geantwortet haben.

[4] in Caec. 4, 12. [5] ibid. 21, 70.

[6] act. I, 10, 29. Vgl. 3, 10.

[7] lib. I, 6, 15. So C. Marcellus in Caecil. 4, 3. Daß die Richter Senatoren waren: in Caecil. 22, 73.

früher nur Vertheidiger, jetzt als Ankläger aufgetreten sei und beruft sich deshalb auf die Bitten der Sikuler, auf den Zustand der Provinzen und auf die Verrufenheit der Gerichte [1]. Die Frage selbst, um die es sich handele, schiene von der anderen abzuhängen, wen die Kläger am meisten, und wen der Beklagte am wenigsten wünsche. Der erste Punct aber werde durch das Zeugniß der öffentlichen Meinung sowohl als einzelner besonders angesehener Männer [2] erledigt, und der letzte durch die Unterstützung, welche Hortensius, der Vertheidiger des Angeklagten, dem Cäcilius leiste [3]. In Beziehung auf die Umstände aber, aus denen Cäcilius seine Ansprüche zu vertheidigen suche, dürfe weder das Unrecht, welches ihm durch Verres widerfahren sein sollte [4], noch daß er der Quästor desselben gewesen [5], in Betrachtung kommen, vielmehr müsse dies eben so wie seine geistige und sittliche Untüchtigkeit die Richter bestimmen, sein Verlangen zurückzuweisen.

Würde ihm auch die Anklage selbst verweigert, so hatte Cäcilius wenigstens gehofft, zur Subscriptio zugelassen zu werden, und, da hierunter das Recht verstanden wurde, seine Zustimmung zu der Anklage, wie dieselbe vor den Prätor gebracht worden war, zu geben, eine Art von Aufsicht über die Sache zu erlangen. Das Gericht, welches in der Divinatio zu entscheiden hatte, gestand ihm jedoch weder das Eine noch das Andere zu, und Cicero wurde als alleiniger Ankläger des Verres anerkannt [6].

Ueber die Zeit der Rede gegen den Cäcilius scheint nur so viel festzustehen, daß dieselbe nicht später als in den Monat Mai des J. 70 v. Chr., wohl aber früher gesetzt werden kann. Gewiß ist, daß die Sikuler, welche schon ehe noch Verres Sicilien verließ, Beschwerden gegen ihn erhoben hatten, die Anklage gegen ihn unmittelbar nach seiner Rückkehr zu betreiben anfingen [7], eben so daß die erste Rede gegen Verres den 5. August

---

[1] c. 1—3 §. 1—9. 20, 66 ff. [2] 4, 12 ff.
[3] 7, 23. [4] c. 16—20. §. 52—66.
[5] c. 9—14. §. 29—47.
[6] lib. I, 6, 15 ut — non modo deferendi nominis sed ne subscribendi quidem, quum id postularet, facerent potestatem. Vgl. Geib Gesch. des röm. Criminalrechtes. S. 261. [7] act. I, 2, 5.

gehalten wurde [1], und daß Cicero die Nachforschungen über die gegen den Angeklagten beizubringenden Beweismittel in Sicilien in 50 Tagen beendigte [2]. Da nun das Gericht, welches die Sache zu entscheiden hatte, erst nach der Rückkehr des Cicero gebildet wurde, diese aber früher war als die Comitien der Consulwahlen, welche auf den 27. Jul. fielen [3], so ist es unmöglich, daß Cicero später als gegen das Ende des Mai seine Reise nach Sicilien antrat. Angenommen also auch, daß die auf die Divinatio folgenden Acte des Processes, die nominis oder criminis delatio, die inscriptio und Subscriptio, die interrogatio und die nominis receptio [4], worüber jedoch rücksichtlich der Sache des Verres nichts Näheres bekannt ist, sehr kurz aufeinander folgten, so wird auch die Divinatio so weit noch hinaufgerückt werden müssen als diese der Abreise des Cicero jedenfalls vorhergehenden Acte Zeit kosteten. Daß Cicero selbst [5] in einer späteren Rede sagt, daß er die Hügel und Thäler Agrigents in der rauhesten Jahreszeit durchzogen habe, um Beweismittel gegen den Verres einzusammeln, würde die Reise und damit zugleich die Rede gegen den Cäcilius noch um ein Beträchtliches weiter hinaufzuschieben nöthigen, wenn der römische Kalender besser mit den Jahreszeiten übereinstimmte, oder wenn sich überhaupt angeben ließe, worin die Abweichung gerade in diesem Jahre bestand [6].

Ein Umstand, der sonst noch gleich hier in Betrachtung zu ziehen scheint, betrifft die Umtriebe des Verres und seiner Freunde, die Sache in die Länge zu ziehen. Auf Veranlassung derselben soll es nämlich geschehen sein, daß ein Ankläger, dem eine Erpressungsklage von der Provinz Achaia übertragen worden war, 108 Tage Zeit zu seinen Nachforschungen daselbst verlangte, nachdem Cicero 110 Tage zu der seinigen verlangt hatte [7].

---

[1] act. I, 10, 31 Nonae sunt hodie Sextiles.

[2] act. I, 2, 6. [3] Pseudo-Ascon. p. 134.

[4] Geib S. 270—285.

[5] pro Scauro §. 25 p. 176 ed. Beier.

[6] Ideler Handbuch der Chronologie II, S. 108. Was von den Jahren 63—45 v. Chr. gilt, wird nicht auch von den vorhergehenden vorausgesetzt werden können.

[7] lib. I, 11, 30. Interposuistis accusatorem, qui cum ego mihi C et X dies solos in Siciliam postulassem, C et VIII sibi in Achaiam po-

Denn da der Termin [1], welchen der Prätor den Partheien zur Führung ihrer Sache anzusetzen hatte, bei einer Erpressungsklage zunächst von der Zeit abhing, deren der Ankläger zur Aufbringung der nöthigen Beweismittel in der Provinz selbst bedurfte, so scheinen die einzelnen Rechtshändel in derselben Ordnung vorgenommen worden zu sein, in welcher die Geschäfte der Ankläger beendigt waren [2]. Gelang es also der Erpressungsklage der Provinz Achaia den Vorzug vor der der Siculer zu verschaffen, so mußte dadurch die Letztere sich einen Verzug gefallen lassen, der leicht einen Zeitverlust von 3 Monaten kosten, und von den Gegnern aufs Vortheilhafteste ausgebeutet werden konnte [3]. Die Aeußerungen des Cicero sind indessen nicht bestimmt und zuverlässig genug, um zu entscheiden, ob ein solcher Vorzug wirklich Statt fand [4], oder nur beabsichtigt, von Cicero aber vereitelt wurde. Der nach Achaia abgegangene Inquirent soll nur bis Brundisium gelangt sein und hier die Rückkehr des Cicero abgewartet haben, um ihm sodann mit seiner Anklage zuvorzukommen [5]. Dabei ist es, als sei die ganze Anklage nur angestiftet worden, um die des Verres zu verzögern [6]. Auch dasjenige, was von dem Pseudo-Asconius bemerkt wird,

---

stularet. Menses mihi tres quum eripuissetis, ad agendum maxime appositos, reliquum omne tempus hujus anni me vobis remissurum putastis.

¹ Sonst war es gewöhnlich der zehnte Tag. Geib S. 284.

² Pseudo-Ascon. ad act. I, 1, 6. Moris autem fuerat, ut agendi dies prior priori ordinaretur. ³ act. I, 9, 26.

⁴ Daß Verres nach der Rückkehr des Cicero öffentlich sagte, sese (id quod difficillimum fuerit) tempus ipsum emisse judicii sui, quo cetera facilius emere posset etc. (act. I, 3, 8), kann auf die Hoffnung, die Entscheidung bis ins kommende Jahr zu verschieben, bezogen werden.

⁵ »ille Achaicus inquisitor.« Quidam Dasianum, alii Pisonem dicunt. Schol. ap. Orell. p. 388. Ebendas. Praetor Achaicus Opimius dictus est, wo Oppius zu schreiben. Pseudo-Ascon. p. 128 Alii hunc Rupilium, alii Oppium putant. Sunt qui Rupilium dicunt accusatorem, Oppium reum, alii Q. Metellum Nepotem accusatorem, Curionem reum. Cicero aber sagt act. I, 2, 6 hominem ab isto quaesitum esse, non qui reum suum adduceret, sed qui meum tempus obsideret.

⁶ act. I, 3, 9 ut arbitratu ejus deligeretur ex senatu, qui reus fieret etc. act. I, 16, 46 Vident adhuc post legem tribuniciam unum senatorem vel tenuissimum esse damnatum. Dies kann jedoch schwerlich der von den Achäern Angeklagte sein.

ist nicht frei von Widerspruch und scheint größtentheils nur auf Schlußfolgerungen aus den Worten des Cicero selbst zu beruhen, die sich nicht ganz gleich bleiben [1]. War in der That eine Erpressungsklage von der Provinz Achaia erhoben worden, so konnte weder der Ankläger noch der Angeklagte Werkzeug des Verres sein. Cicero stellt offenbar hier Manches als absichtlich dar, was nur zufällig war, und das Wahre scheint nur gewesen zu sein, daß man allerdings zwar hoffte, die Anklage der Sikuler durch die der Achäer verzögert zu sehen, daß aber die Schnelligkeit der Rückkehr des Cicero diese Hoffnung vernichtete.

5) Die Untersuchungsreise des Cicero in Sicilien.

Die Anerkennung eines Anklägers in einer Erpressungssache war zugleich mit einer schriftlichen Vollmacht verbunden, welche von dem Vorsitzenden der Quästio ertheilt wurde, und namentlich den römischen Beamten der Provinz die Verpflichtung auferlegt zu haben scheint, die Nachforschungen desselben nach Kräften zu unterstützen. Mit dieser von dem Prätor M' Acilius Glabrio ausgefertigten Vollmacht versehen, hatte Cicero die Reise nach Sicilien angetreten [2]. Sein einziger Begleiter scheint L. Cicero, der Sohn seines Oheims, gewesen zu sein, und von einer Beaufsichtigung seiner Thätigkeit durch einen Andern ist nirgends die Rede [3]. Die rasche Beendigung seiner Geschäfte, welche in weniger als der Hälfte der anfangs dazu bestimmten Zeit [4] erfolgte, konnte, wie er selbst sagt, als ein Beweis seines Eifers, die Menge der beigebrachten Urkunden und Zeugnisse als ein Beweis seiner Sorgfalt, und daß er, obgleich Senator und deshalb berechtigt, Aufnahme und Beherbergung von den Städten der Provinz zu verlangen, dennoch lieber bei Bekannten und Gastfreunden sein Unterkommen suchte, als ein Beweis

---

[1] Vgl. p. 128 u. p. 165.

[2] lib. II, 26, 64 Quod ego nisi meo adventu illius conatus aliquantulum repressissem, et apud Siculos non Metelli, sed Glabrionis literis ac lege pugnassem, tam multos huc evocare non potuissem.

[3] Plutarch. Cato min. c. 21 ist von einem darauf bezüglichen Gesetze die Rede, was jedoch sonst durch Nichts bestätigt wird. Geib Gesch. des röm. Criminalproc. S. 286 u. 287.

[4] in 50 Tagen. act. I, 2, 6.

seiner Gewissenhaftigkeit betrachtet werden [1]. Macht zu untersuchen, fügt er hinzu, habe er nur so viel gehabt, als ihm das Gesetz gegeben, nicht so viel als ihm die Anhänglichkeit der Gemißhandelten eingeräumt haben würde.

Das Benehmen des Prätors L. Metellus, welcher der Provinz sich anfangs auf eine väterliche Weise annehmen zu wollen schien, und selbst über den Zustand derselben Klage geführt hatte, hatte sich schon vor der Ankunft des Cicero, wie dieser sagt, in Folge von Briefen, welche ihm ein gewisser Lätilius aus Rom überbracht hatte, völlig geändert [2], und es ist deutlich, daß zwischen dem Verres und den mit ihm verwandten Metellern Verabredungen getroffen worden waren, nach welchen der Anklage des Cicero jedes Hinderniß in den Weg gelegt werden sollte. Die Quästoren des Metellus waren darin eben so wie die des Verres, welche Cicero bei seiner Ankunft noch in Sicilien traf [3], mit ihm einverstanden. Man bedrohte sowohl diejenigen, welche Gesandtschaften gegen den Verres zu schicken beschlossen hatten, als die, welche bereits abgereist waren, machte Anderen, wenn sie zu Gunsten des Verres sich erklären würden, die freigebigsten Versprechungen, und suchte die wichtigsten Zeugen, welche Cicero verlangt hatte, mit Gewalt zurückzuhalten [4]. Heraklius und Epikrates waren ihm bei seiner Ankunft in Syrakus mit den Ihrigen weit entgegengekommen, und dankten ihm unter Thränen, bereit ihm nach Rom zu folgen. Cicero, der unterdessen noch andere Städte der Provinz zu besuchen hatte, beschied sie nach Messana. Hier aber benachrichtigten sie ihn, daß der Prätor ihre Abreise nicht gestatten wolle [5].

Gegen solchen Widerspruch scheint Cicero, der sich darüber bitter beklagt [6], mehrmals genöthigt gewesen zu sein, sich aufs Nachdrücklichste auf die ihm zustehenden Rechte zu berufen, und dadurch allein die Bestellung der erforderlichen Zeugen durchgesetzt zu haben [7]. Indessen wurden die Bemühungen des Cicero

[1] lib. I, 6, 16. Er rühmt noch besonders: Nemini meus adventus labori aut sumptui, neque publice neque privatim fuit. cfr. IV, 11, 25.
[2] lib. II, 26, 64. [3] lib. II, 4, 11.
[4] lib. II, 4, 22. V, 49, 129. [5] II, 27, 65.
[6] Mit Recht sagt er lib. III, 68, 158 sei er auf Metellus erzürnt.
[7] lib. II, 26, 64.

zuletzt selbst von Solchen unterstützt, auf deren Mitwirkung er anfangs nicht gerechnet hatte. Zwar blieben die auf mancherlei Weise vom Verres begünstigten Mamertiner von Messana der Sache desselben zugethan. Sie unterließen es sogar ihn öffentlich zu sich einzuladen, als Cicero in ihre Stadt kam, obgleich dies eine Gewohnheit war, die sonst gegen keinen römischen Senator übergangen zu werden pflegte [1], und schickten Abgeordnete nach Rom, welche die Vertheidigung des Verres unterstützen sollten [2]. Die unlauteren Beweggründe dieser außerordentlichen Anhänglichkeit waren jedoch für Niemanden ein Geheimniß [3]; und außer den Mamertinern waren es nur einzelne unbedeutende Orte [4], welche den Befehlen der römischen Beamten Folge leisteten, und entweder zu Gunsten des Verres Gesandte nach Rom schickten, oder diejenigen, welche zur Unterstützung der Anklage bestimmt gewesen waren, bei sich zurückhielten. Selbst die ebenfalls von Verres begünstigte Gemeinde von Syrakus soll später die Belobung desselben, zu welcher sie anfangs entschlossen gewesen war, aufgegeben haben [5]. Bei seiner Ankunft daselbst hatte sich Cicero, der sich keines besonderen Beistandes von Seiten der Stadt versehen zu dürfen glaubte, damit begnügt, die Bücher der römischen Bürger daselbst auszuschreiben, und ihre Klagen anzuhören [6]. Während er jedoch damit beschäftigt war, wurde er plötzlich von einem der angesehensten Syrakusier [7] eingeladen, in den Senat der Stadt zu kommen, und als er mit seinem Begleiter L. Cicero daselbst erschien, nicht nur auf die ehrenvollste Weise empfangen, sondern erhielt auch, als er auf die Frage, warum er die Stadt bisher so wenig berücksichtigt, zur Antwort gegeben hatte, daß das Benehmen der syrakusischen Abgeordneten in Rom die Schuld trage, und daß er von einem Senat, in dessen Versammlungshause eine vergoldete Bildsäule des Verres aufgestellt sei, keinen Beschluß gegen denselben habe erwarten können, Erklärungen, welche ihn überzeugten, daß auch hier das Andenken des Verres verabscheut werde, die Ge-

---

[1] lib. IV, 11, 25. [2] lib. II, 5, 13.
[3] IV, 61, 136.
[4] ibid. miserrima desertissimaque oppida. II, 5, 14.
[5] lib. II, 5, 15. [6] IV, 61, 137.
[7] Heraklius, qui tum magistratum Syracusis habebat. §. 137.

sandten aber, welche man genöthigt gewesen, nach Rom zu schicken, nur die Genossen seiner Verbrechen gewesen wären. Alle zeigten sich hierauf bereit, der Aufforderung des Cicero gemäß, der Sache der übrigen sicilischen Städte beizutreten, und zu dem Ende zuvörderst den Beschluß zurückzunehmen, welcher einige Tage früher zum Lobe des Verres abgefaßt worden war. Sie öffneten dem Cicero ihr Archiv, gestatteten ihm, sich mit den Urkunden zu versehen, welche die von Verres an den Bildsäulen ihrer Tempel verübten Räubereien bewiesen, und entschuldigten den Beschluß zum Lobe des Verres durch Auseinandersetzung der Umstände, durch welche er ihnen abgedrungen worden sei. Verres habe selbst in einem Schreiben dazu angehalten: er habe aber eben so wie die Aufforderungen seiner Freunde die allgemeinste Entrüstung erregt, und der Beschluß sei erst bei der Annäherung des Cicero auf den ausdrücklichen Befehl des Präters [1] zu Stande gekommen, obwohl in einer Form, daß das Lob mehr nachtheilig als vortheilhaft zu sein scheine [2]. Auch hatte sich Cicero kaum entfernt, als 1) für den L. Cicero ein Ehrendecret als öffentlichen Gastfreund der Syrakusier beschlossen [3] und 2) die dem Verres zuerkannte Belobung wieder aufgehoben wurde. Ein gewesener Quästor des Verres aber thut Einspruch, indem er sich auf den Präter [4] beruft, und ohngeachtet Alles auf Ciceros Seite ist, und über die Verletzung bestehender Rechte klagt, wird die Gültigkeit des gefaßten Senatsbeschlusses und die Ueberlieferung der von Cicero verlangten Urkunden darüber dennoch bestritten, bis dieser den Prätor mit den gesetzlichen Strafen bedroht, und dadurch das Gewünschte (tabularum potestas) erlangt [5].

Uebrigens war der Aufenthalt in Syrakus dem Cicero noch in anderer Beziehung vortheilhaft. Es war ihm bekannt, daß römische Ritter früher über Nichtentrichtung des Zolles für aus-

[1] eum, qui summam potestatem haberet IV, 63, 141.

[2] ut multo plus illi laudatio mali quam boni posset afferre. ibid.

[3] IV, 65, 145 ut cum L. fratre publice hospitium fieret, quod is eandem voluntatem erga Syracusanos suscepisset, quam ego semper habuissem. Id non modo tum scripserant, verum etiam in aere incisum nobis tradiderunt.

[4] Cäselius lib. IV, 65, 146.

[5] IV, 66, 149.

geführte Effecten gegen Verres geklagt hatten, die in dieser Angelegenheit geschriebenen Briefe jedoch später auf Veranlassung des von dem Verres gewonnenen Carpinatius vernichtet worden waren. Da er nun wußte, daß die Zollpächter, welche als Vorsteher der Genossenschaften derselben jährlich die Bücher geführt hatten, Abschriften davon zu nehmen und für sich zu behalten pflegten, so wandte er sich deshalb an den L. Vibius in Syrakus, der in dem Jahre, in welchem die Beschwerden vorgekommen waren, Vorsteher einer Genossenschaft gewesen war, und war glücklich genug, durch diesen 2 Urkunden zu entdecken, welche die Sache außer Zweifel setzten [1], und zugleich, da die darin enthaltenen Berechnungen nur wenige Monate betrafen, auf die Größe des Unterschleifs einen Schluß machen ließen [2]. Außerdem unterrichtete ihn die Einsicht in die Bücher des Carpinatius, nicht nur daß derselbe zu den Bestechungen des Verres Geld geliehen, sondern zugleich von Verres, dessen Name in Verrutius verfälscht worden war, öfters Geld empfangen hatte. Cicero konnte nun zwar den Carpinatius, obgleich er sich deshalb an den Metellus wandte, nicht zu dem Geständniß bringen, daß Verrutius kein anderer als Verres sei, nahm jedoch von den fraglichen Stellen im Beisein mehrerer Zeugen genaue Abschriften [3] und zeigt in den später niedergeschriebenen verrinischen Reden [4], welchen Gebrauch er davon machte. Eben so fand Cicero im Hause des Carpinatius [5] das Schreiben des Ritters L. Vettius, worin sich derselbe über die Zinsen beklagt hatte, welche Verres von den aus der Pacht der Ritter ihm angewiesenen Summen bezog, und in dem des Apronius den Brief, welchen Timarchides, der Freigelassene des Verres, an ihn geschrieben hatte, um ihn dadurch auf die Mittel, den Metellus zu gewinnen, aufmerksam zu machen [6]. Dagegen war Cicero nicht im Stande, zu den Büchern des Apronius zu gelangen, da dieser auch vor Gericht behauptete, keine gehalten zu haben [7], und konnte sich nur auf das Zeugniß der Centuripiner berufen,

---

[1] lib. II, 74, 182. 183.
[2] II, 75, 184. 185.
[3] lib. II, 47, 189.
[4] II, 78, 191.
[5] in literarum allatarum libris III, 71, 167.
[6] III, 66, 154.
[7] III, 47, 112.

in deren Händen das Gebiet von Leontini, wo Apronius den Zehnten gepachtet hatte, sich meistentheils befand [1].

In welcher Ordnung Cicero die einzelnen Städte der Insel besuchte, wird nirgends angegeben. Nicht unwahrscheinlich aber, daß er zuerst die westlichen, hierauf die südlichen, sodann die östlichen Orte bereiste, und so zuletzt nach Messana gelangte, von wo aus er nach Italien zurückkehrte. Unter den von ihm besuchten Städten nennt er Enna, wo ihm die Priester der Ceres feierlich entgegenzogen [2], Heraklea [3], Alybäum, Herbita, Morgana, Assorus, Imachara, Agyrinum, Aetna, Leontini [4], Entella [5] und Eryx [6], indessen wird kaum ein Ort von ihm übergangen worden sein, wo er für seine Nachforschungen etwas zu gewinnen hoffte. Auch sein Aufenthalt in Messana, dessen Einwohner zwar nicht für den Krieg gegen die Seeräuber, wohl aber für den Verres selbst ein Schiff ausgerüstet hatten, und in deren Mauern die Beute des Verres aufbewahrt zu werden pflegte, bis dieselbe hinweggebracht werden konnte [7], wurde ihm trotz alles Mangels an Theilnahme von Seiten der Stadt dadurch vortheilhaft, daß es ihm durch die daselbst eingezogenen Nachrichten möglich war, das Ansehn der mamertinischen Belobungs-Gesandtschaft, deren Führer sich selbst über Ungerechtigkeiten des Verres zu beschweren hatte, völlig zu entkräften [8]. Die Rückreise des Cicero war nicht ohne Gefahr. Seeräuber und aufrührerische Sclaven machten den Weg unsicher, sogar Verres selbst soll Nachstellungen bereitet haben; Cicero legte jedoch die Reise über Vibo in Bruttium und Velia, wohin er sich von Vibo aus zu Schiffe begeben hatte, glücklich zurück [9], und kam, wie es scheint, mit dem Erfolg derselben sehr befriedigt, zu Rom an.

---

1 III, 46, 109. 48, 114.
2 IV, 49, 110.
3 V, 49, 129.
4 III, 18, 47. 46, 109.
5 III, 87, 201.
6 II, 47, 115.
7 Mamertinos delegerat, ad quos omnia, quae aut diligentius servanda aut occultius exportanda erant, deportaret. lib. II, 75, 185.
8 lib. IV, 8, 17. 67, 150.
9 lib. II, 40, 99.

6) Der fernere Verlauf des Processes bis zum Ausgang desselben.

Der Fortsetzung der gerichtlichen Verhandlungen scheint jetzt weiter nichts im Wege gestanden zu haben. Vor Allen mußte das Gericht gebildet werden, welches in der Sache des Verres zu entscheiden hatte, und da das Gesetz des Sulla noch nicht aufgehoben war, so konnten nur Senatoren dazu ernannt werden. Dem Prätor lag das Geschäft der Ernennung und die Sortitio ob, die Partheien durften die ihnen misfälligen Richter bis zu einer gewissen Zahl verwerfen [1] (rejectio), und durch die Subsortitio wurden hierauf die Ausgetretenen wieder ergänzt [2]. Dieser Act fand an einem besonderen Tage einige Zeit vor dem Anfang der weiteren Verhandlungen Statt [3]. Die Art und Weise, wie sich der Ankläger und der Angeklagte dabei benahmen, konnte dazu dienen, den Ersteren gegen die Beschuldigungen zu rechtfertigen, durch welche man seine Treue den Sikulern verdächtig zu machen suchte, und die Absichten des Letzteren aufzudecken [4].

Ein den Beeinträchtigten günstiges Schicksal wollte, daß wie der dem Gericht vorsitzende Prätor selbst [5], so die Richter zu den Angesehensten und Würdigsten gehörten [6]. Die Sorgfalt, mit welcher er die Verdächtigen entfernt habe, rühmt Cicero, habe dazu vor Allen beigetragen, und die entgegengesetzten Bestrebungen des Verres seien fruchtlos geblieben. Verres selbst, der seiner zahlreichen und mächtigen Freunde ohngeachtet [7] jetzt

[1] lib. II, 31, 77 heißt es freilich ne rejiciundi quidem amplius, quam trium judicum, praeclarae leges Corneliae faciunt potestatem. Allein so beschränkt scheint doch das Verwerfungsrecht nicht in allen Fällen gewesen zu sein. Geib S. 309. Schol. Gronov. p. 392 ed. Or.

[2] pr. Cluent. 33, 91. 35, 96.

[3] In der Zwischenzeit erfolgten die Consuln- und Aedilenwahlen.

[4] lib. I, 6, 7. 7, 18. Ita rejeci judices, ut hoc constet, post hunc statum reipublicae, quo nunc utimur, simili splendore et dignitate consilium nullum fuisse. — act. I, 3, 10.

[5] Cicero rühmt ihn an mehreren Stellen, und preist zugleich das Lob seines Vaters, von welchem die lex Acilia, qua lege populus Romanus de pecuniis repetundis optimis judiciis severissimisque judicibus usus est (act. I, 17, 51), seines Großvaters Mucius Scävola und seines Schwiegervaters Staurus. act. I, 17, 52. Pseudo-Ascon. p. 149.

[6] act. I, 16, 49. lib. I, 7, 18.

[7] act. I, 6, 15.

durch Bestechungen etwas ausrichten zu können verzweifelte, verrieth durch seine Niedergeschlagenheit, wie sehr ihn die Ernennung der Richter entmuthigt hatte [1]. Listen derselben waren in Jedermanns Händen, an ein Unterschieben Anderer war nicht zu denken; eben so unanwendbar schienen die Mittel, deren man sich früher wohl zuweilen bedient hatte, die Stimmen der Einzelnen kenntlich zu machen [2]. Gleichwohl traten wenige Tage später Umstände ein, welche ihn zu neuen Hoffnungen zu berechtigen schienen, und frühere Bestechungspläne, über welche er bereits mit gewissen Personen unterhandelt hatte, wieder vorzunehmen bewogen [3]. Q. Hortensius, sein Vertheidiger, und Q. Metellus, welcher nicht weniger als die übrigen Meteller zu seinen Freunden gehörte, und von ihm bei seinen Bewerbungen um das Consulat aufs Thätigste unterstützt worden war [4], wurden für das nächste Jahr zu Consuln ernannt; M. Metellus aber, der zum Prätor gewählt worden war, erhielt die Untersuchung über Erpressungen. Ein glücklicher Ausgang der Sache schien daher, wofern nicht die bevorstehende Veränderung der Gerichtsverfassung die Hoffnung täuschte, nicht unwahrscheinlich, wenn es gelang, die Entscheidung bis ins nächste Jahr zu verzögern, und dies um so mehr, da mehrere der jetzigen Richter wegen der ihnen übertragenen öffentlichen Aemter austreten mußten [5], und das Loos, was ihre Nachfolger zu bestimmen hatte, auch Freunde des Verres in das Gericht bringen konnte. Glaubten Hortensius und Q. Metellus schon jetzt, obgleich noch ohne Gewalt, die Sikuler einschüchtern zu können [6], was hatten die Unglücklichen zu fürchten, wenn es nicht mehr die Sclaven, sondern die Lictoren der Consuln waren, welche sie zu ihnen riefen, und ihre Worte Befehle waren. Die Möglichkeit der

---

1 act. I, 6, 17.

2 Libelli nominum vestrorum consiliique hujus in manibus erant omnium. Nulla nota, nullus color, nullae sordes videbantur his sententiis allini posse. ibid. Vgl. Pseudo-Ascon. p. 132. in Caecil. 9, 24 u. dazu Pseudo-Asc. p. 103 u. 109. act. I, 13, 40 u. Pseudo-Asc. p. 144. 147.

3 act. I, 6, 17 vgl. §. 16 u. dazu Pseudo-Ascon.

4 Verres sagte öffentlich: Q. Metellum opera sua consulem factum act. I, 10, 29.

5 act. I, 10, 29—30. Pseudo-Asc. p. 131. 132.

6 act. I, 9, 25. 27. 10, 28 u. 18, 53.

Verzögerung bis ins folgende Jahr aber gründete sich auf die sehr bedeutenden Unterbrechungen, welche bereits 10 Tage nach dem Beginn der gerichtlichen Verhandlungen eintreten mußten [1]. Auf diese Weise hoffte man dem Cicero erst 40 Tage nach seiner Anklage zu antworten, und die Sache hierauf so in die Länge zu ziehen, daß der zweite Act des Processes vor dem Anfang des nächsten Jahres gar nicht Statt finden konnte [2]. Eben so mochte das Geld und der Einfluß des Verres gegenwärtig mit mehr Erfolg noch als früher dazu benutzt werden, die Wahl des Cicero zum Aedilis zu verhindern [3].

Hegte jedoch Cicero wirklich deshalb Besorgnisse, so wurden dieselben durch seine bald nachher erfolgende Wahl widerlegt [4]; der Verzögerung des Processes aber schien eine zwar weniger gewöhnliche, aber doch nicht unerhörte Beschleunigung der Sache entgegengesetzt werden zu müssen [5]. Wurden nämlich die 10 Tage, welche von dem Anfang der Verhandlungen bis zur Feier der Ludi Votivi des Pompejus nur noch übrig waren, mit den langen und ausführlichen Reden hingebracht, welche die Erörterung der Anklage erforderte, und gingen dann fast 40 Tage hin, ohne daß etwas weiter geschah, so war nicht nur der Eindruck großentheils erloschen, welchen die Beredsamkeit des Anklägers gemacht hatte, sondern es hatte sich auch die Volksmenge, welche theils wegen der Comitien und Spiele theils wegen des von dem Gellius und Lentulus zu haltenden Census in Rom versammelt war, wieder verloren [6].

Die Form des Erpressungs-Processes war so wie die Bestrafung des Schuldigen durch mehrere Gesetze (Lex Calpurnia, Acilia, Junia, Servilia, Cornelia) bestimmt, wovon das cornelische das frühere des C. Servilius Glaucia beibehalten und dasselbe nur in so fern geschärft zu haben scheint, als es dem Kläger gestattete, das Geraubte, so bald das Vermögen des Beklagten selbst nicht zureichte, noch von Anderen beizutreiben,

---

[1] Ludi Votivi des Pompejus (wegen des Sieges über d. Sertorius), ludi Romani, ludi Victoriae u. ludi Plebeji. act. I, 10, 31.

[2] Man wünschte schon dem Verres zu seiner Lossprechung Glück. act. I, 7, 18. 19. 8, 21.

[3] act. I, 8, 22.

[4] act. I, 9, 25. lib. I, 7, 19.

[5] act. I, 18, 55. lib. I, 11, 29—30.

[6] act. I, 18, 54.

in deren Hände es gekommen war [1]. Das im J. der Stadt 653 (101 v. Chr.) gegebene Gesetz des C. Servilius Glaucia aber enthielt bereits in so fern schon eine Schärfung des früheren Verfahrens, als es dem Ankläger die Comperendinatio oder die Forderung einer zweiten Actio nach der vorhergegangenen ersten gestattete [2]. Diese Forderung scheint der Regel nach den dritten Tag nach Beendigung der Verhandlungen der ersten Actio als Termin zur Wiederaufnahme des Processes gesetzt zu haben [3], und die rechtliche Erörterung der in dem vorhergegangenen Zeugenverhör vorgekommenen Beweismittel der Zweck gewesen zu sein. Kläger und Beklagte scheinen dann in derselben Ordnung wie in der ersten Actio gesprochen [4], und die Richter erst am Schluß dieser Actio das Urtheil gefällt zu haben. Diese Einrichtung, welche ursprünglich nur zum Vortheil des Anklägers gemacht worden war [5], sollte jetzt von dem Verres und seinen Freunden dazu benutzt werden, die Entscheidung bis ins nächste Jahr zu verzögern, und ihre Absicht würde erreicht worden sein, wenn das Zeugenverhör, wie sonst gewöhnlich zu geschehen pflegte, erst nach den Zeit kostenden, die Sache ausführlicher erörternden Reden Statt gefunden hätte. Die Beredsamkeit des Anklägers hätte in diesem Falle bei der Menge von Thatsachen, welche gegen den Angeklagten angeführt werden konnten, den freiesten Spielraum und die beste Gelegenheit gehabt, zu glänzen und Ruhm zu erwerben, die Umständlichkeit aber, welche dazu nothwendig schien, hätte nur den Gegnern in die Hände gearbeitet, und Cicero zog es daher vor, darauf zu

---

[1] Ernesti Cl. lex Cornelia de repetundis. pr. Cluent. 41, 116.

[2] Glaucia primus tulit, ut comperendinaretur reus, antea vel judicari primo poterat, vel amplius pronuntiari. lib. I, 9, 26. So nach der früheren lex Acilia, wonach nur die in allen Gerichten übliche ampliatio Statt fand, sobald die vorhergegangenen Erörterungen den Richtern nicht hinreichend schienen, um ein genügendes Urtheil zu sprechen. Ernesti v. lex Acilia. Madwig, de Ascon. p. 113—115. Geib S. 373.

[3] Fest. res comperendinata. Cic. Brut. c. 22. Geib S. 374.

[4] Geib S. 376. 377. 380.

[5] in Verr. lib. I, 9, 26. Adimi enim comperendinatum. Quod habet lex in se molestissimum, bis ut causa dicatur, aut mea causa potius est constitutam, quam tua, aut nihilo tua potius quam mea. cfr. §. 25.

verzichten, und nach einer kurzen einleitenden Rede das Zeugenverhör sogleich selbst vorzunehmen. Dem Vertheidiger des Angeklagten stand es dabei frei, auch seinerseits die Glaubwürdigkeit der mitgetheilten Beweismittel zu prüfen [1], und Cicero hoffte so die Sache so rasch zu fördern, um noch vor der ersten der zu erwartenden Unterbrechungen auf die Comperendinatio überzugehen [2], welcher sodann die weiteren umständlicheren Erklärungen der zweiten Actio vorbehalten blieben.

Der Inhalt der in der ersten actio gehaltenen Rede war daher nur folgender: Der Proceß des Verres ist in einem wichtigen Zeitpunct begonnen worden. Es handelt sich um das Fortbestehen der senatorischen Gerichte, welches durch die Lossprechung des Angeklagten gefährdet werden muß. Die Vergehungen des Verres sind nicht weniger offenbar als die Schaamlosigkeit, mit welcher er, auf den Einfluß seines Reichthums rechnend, seine Freisprechung zu erwirken hofft (c. 1—3). Die Jahre seiner Jugend, seine Quästur, seine Legation in Asien, seine Prätur und seine Statthalterschaft in Sicilien sind voll von Lastern und Schandthaten (c. 4 u. 5). Eine genügende Vertheidigung und Rechtfertigung dagegen ist unmöglich. Seine Hoffnungen gründen sich auf andere Umstände; und seit die Aussicht auf Bestechungen verschwunden ist, nachdem das Loos nun nicht weniger die Ausstoßung der Unzuverlässigen auf eine dem Rufe des Gerichts günstige Weise darüber entschieden hat, so ist es vor Allen die Ernennung seiner Freunde Q. Metellus und Hortensius zu Consuln, die des M. Metellus zum Prätor und zwar zum Quäsitor der Erpressungssachen, was ihn ermuthigt. Durch einen Aufschub der Entscheidung auf das nächste Jahr scheint Alles gewonnen (c. 6—10). Eben deshalb aber ist es die Absicht des Anklägers, ohne die umständlichere, dem Zeugenverhör herkömmlich vorhergehende Besprechung der einzelnen Gegenstände, dieses Verhör unmittelbar nach der gegenwärtigen Rede vorzunehmen, und die zweite Action noch vor dem Anfang der nächsten Spiele zu beantragen (11, 34); sollte aber der Gegenparthei die gewünschte Verzögerung dennoch gelingen, die

[1] ... lib. I, 28, 71.

[2] act. I, 11, 34 Tua ratio est, ut secundum binos ludos mihi respondere incipias, mea, ut ante primos ludos comperendinem.

Schmach der bisherigen Gerichte ohne Schonung aufzudecken (c. 11—14). Die gegenwärtigen Richter also mögen die Gelegenheit, den Ruf der senatorischen Gerichte zu retten, nicht unbenutzt lassen, und bedenken, wie wenig seit der Herstellung der Gewalt der Volkstribunen dafür geschehen und wie groß das Verlangen des Volkes nach Richtern aus einem anderen Stande sei (c. 15—17). Cicero selbst will auf jede Weise die Sache beschleunigen, und seine Forderung von 40 Millionen Sestertien Ersatz für die Erpressungen des Verres[1] durch Zeugenaussagen und Urkunden sofort rechtfertigen (c. 18).

Die Hoffnung, mit welcher Cicero sich von Anfang an für das gewählte Verfahren entschieden zu haben scheint, täuschte ihn nicht. Sein Gegner war nicht im Stande, die gegen ihn beigebrachten Beweise zu entkräften; schon am ersten Tage des Zeugenverhörs schien seine Schuld außer Zweifel gesetzt, und die nächst folgenden entmuthigten ihn gänzlich[2]. Die Fortsetzung des Processes schien seine Sache eher zu verschlimmern als zu verbessern und ein freiwilliges Exil der einzige Weg zu sein, um der gesetzlichen Verurtheilung zu entgehen[3]. Die von Cicero geschriebenen 5 Reden der zweiten Actio dienten dazu, die Geschichte des Processes so wie seine eignen Verdienste um die Führung desselben dem Gedächtniß zu überliefern.

---

[1] act. I, 18, 56 Dicimus C. Verrem — praeterea quadringenties sestertium ex Sicilia contra leges abstulisse. lib. I, 10, 27. — in Caecil. 5, 19 ist von 100 Millionen die Rede. Es ist jedoch hier nur ein angenommener Fall, keine thatsächliche Forderung. Cicero war vielleicht auch zur Zeit der Rede gegen den Cäcilius von der Sache noch nicht hinlänglich unterrichtet. Ein Widerspruch also findet nicht Statt. Daß Cicero, wie Plutarch c. 8 sagt, διαβολὴν ἔσχεν, ὡς ἐπ' ἀργυρίῳ τὸ τίμημα καθυφειμένος scheint wenig glaublich. Plutarch giebt 750000 Drachmen an, allein dies macht nur 30 Mill. Sestertien.

[2] lib. I, 7, 20.

[3] Pseudo-Ascon. p. 153. Plutarch. Cic. c. 7 u. 8. Geib S. 120. 130 ff. 304.

VII. Abschnitt.

Cicero als Aedilis curulis. Reden für den Fontejus, Cäcina und Oppius.

Die Aedilenwürde, welche dem Cicero, wie er sagt [1], zuerst vor allen Mitbewerbern und durch die sämmtlichen Stimmen übertragen worden war, galt mehr für ein Mittel, die Aufmerksamkeit der Menge auf sich zu ziehen und ihre Gunst zu gewinnen, als einen besonderen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten geltend zu machen [2]. Die Abhaltung der Spiele, welche der Ceres, dem Bacchus und der Proserpina, ferner der Flora und endlich unter dem Namen der ludi maximi dem Jupiter, der Juno und Minerva gefeiert werden mußten, die Sorge für die heiligen Gebäude, endlich eine polizeiliche Aufsicht über die ganze Stadt, waren die Pflichten, welche das Aedilenamt auflegte; ein höherer Platz (antiquior locus) im Senat, die verbrämte Toga, die Sella curulis und das Jus imaginum die Vorzüge, welche damit, wie mit anderen höheren Ehrenstellen, verbunden waren [3]. Die von den Aedilen zu haltenden Spiele waren indessen der wichtigste Theil ihrer Amtsführung, und zugleich der Hauptgegenstand der Ehrsucht, da der Aufwand dafür aus eignen Mitteln bestritten wurde. Der Zustand seines Vermögens gestattete dem Cicero nicht, Andere darin zu überbieten [4]. Er selbst gesteht, daß der Aufwand, welchen er als Aedilis gemacht habe, im Verhältniß zu den Ehrenstellen, welche er bekleidet, und zu der Bereitwilligkeit, mit welcher sie ihm das Volk übertragen habe, gering gewesen sei; daß er jedoch so viel gethan als nöthig gewesen. Sein Amtsgenosse M. Cäsonius, dessen Rechtschaffenheit Cicero in der Rede für den Cluentius [5]

---

[1] in Pis. 1, 2. vgl. in Verr. act. I, 9, 25.

[2] act. I, 13, 37. lib. V, 14, 35 u. 37.

[3] in Verr. lib. V, 14, 36.

[4] pr. Mur. 19, 41. de off. II, 17, 59 u. das. Beier. Cicero sagt pr. Mur. 19, 40: Nos quoque habuimus scenam competitricem. Quodsi ego, qui trinos ludos aedilis feceram, tamen Antonii ludis commovebar etc. Antonius war jedoch nicht der Amtsgenosse des Cicero als Aedilis, wie Manutius, Ernesti und Matthiä annahmen.

[5] pr. Cluent. 29, 79. Vgl. in Verr. act. I, 10, 29.

ein ehrenvolles Zeugniß giebt, scheint hierin nicht anders gedacht zu haben. Unter den Reden des Cicero sind es die für den M. Fontejus und A. Cäcina, welche in das Jahr seiner Aedilenwürde zu gehören scheinen.

M. Fontejus, der Sohn des M. Fontejus, welcher als Legat des Prätors Q. Servilius beim Ausbruch des italischen Krieges zu Asculum sein Leben verloren hatte [1], aus einer zwar plebejischen [2], aber alten und nicht unberühmten Familie von Tusculum [3], hatte zuerst das Amt eines Triumvirs [4], hierauf das eines Quästors zu Rom, später das eines Legaten in Spanien [5], und sodann in Macedonien [6] bekleidet. Noch später war er Prätor zu Rom und hierauf 3 Jahre hindurch Statthalter des narbonensischen Galliens gewesen. Nach seiner Rückkehr wurde er von den Galliern, und unter diesen namentlich von dem Allobroger-Fürsten Induciomarus [7], welche dem M. Plätorius und M. Fabius [8] die Führung ihrer Sache übertragen hatten, wegen Erpressungen angeklagt, und vom Cicero hierauf gegen diese Anklage vertheidigt.

Der erste Theil des Processes war indessen bereits vorüber, und es war am Schluß der zweiten Actio, als die Rede des Cicero gehalten wurde [9]. Die erhaltenen Bruchstücke geben folgenden Plan derselben. Fontejus hat sich als Triumvir und Quästor zu Rom, so wie als Legat in Spanien auf eine tadellose Weise benommen, auch als Prätor in Gallien augenscheinliche Verdienste erworben. Denn er hat unter den schwierigsten Umständen der Provinz vorgestanden, und von den Mitteln der-

---

[1] pr. Fontejo 14, 31. 17, 38. Appian. B. C. I, 38. Liv. Epit. 72. Vellej. II, 15. [2] pr. domo 44, 116.

[3] pr. Fontej. 14, 31.

[4] Nach Niebuhr (fragm. orat. Cic. p. 42) nicht coloniis deducendis, sondern monetalis. Auch sagt Cicero §. 5 von dem Triumvirat und der Quästur des Fontejus: quorum utetque in pecunia maxima tractanda procurandaque versatus est. [5] pr. Font. §. 4 u. 5.

[6] quae quum se ac suas urbes non solum consilio sed etiam manu Fonteji conservatam esse dicat, ut illa per hunc a Thraecum adventu, a depopulatione defensa est, sic ab hujus nudo capite Gallorum impetus terroresque depellit. 16, 34. Vgl. 14, 31 u. 32. Sallust. Hist. II, 14. Liv. Epit. 92.

[7] pr. Font. 8, 17. 12, 26. 17, 36. [8] 12, 26.

[9] prope causa duabus actionibus perorata 12, 27. 13, 30.

haben die in Spanien beschäftigten Heere mit Reiterei, mit Geld und mit Getreide nachdrücklich unterstützt (2, 3. 3, 6). Die römischen Einwohner der Provinz und die Städte Narbo Martius [1] und Massilia sagen nur Gutes von ihm (§. 3. 4); blos die Gallier, deren Einige, weil sie Feinde waren, von ihm unterjocht, Andere die Ländereien, welche sie zu verlieren schon früher verurtheilt waren, herauszugeben genöthigt wurden, und welche alle unter seiner Verwaltung Manches für den Staat zu entrichten hatten [2], klagen ihn an. Sie werfen ihm 1) vor, bei der Anlegung von Straßen seinen Gewinn gesucht zu haben, da Einige für Geld von der Pflicht, daran zu bauen, befreit, Andere zu zahlen genöthigt worden, um die Billigung ihrer Arbeiten zu erhalten. Diese Beschuldigung wird jedoch dadurch widerlegt, daß theils Alle genöthigt wurden zu bauen, theils Vieles gemißbilligt und für ungenügend erklärt worden ist. Auch würde dieselbe weniger dem Fontejus, der durch andere Geschäfte abgehalten wurde sich des Straßenbaues persönlich anzunehmen, als seinen Legaten C. Annius Bellienus und C. Fontejus, welche insbesondere dem Bau der via Domitia vorstanden, zu machen sein (4, 8). Sie klagen ihn 2) wegen eines Zolles an, den er auf die Einfuhr des Weines gelegt habe [3], 3) wegen eines Krieges mit den Vocontiern und 4) wegen der Vertheilung der Winterquartiere. Zeugnisse von Feinden und Barbaren aber, welche nur sagen, was ihnen Haß und Leidenschaft eingiebt, — ist doch der geringste römische Bürger mehr als die Ersten der Gallier — können vor weisen und besonnenen Richtern um so weniger etwas gelten, je häufiger die Zeugnisse auch der angesehensten und geachtetsten römischen Bürger in früheren Rechtsstreitigkeiten unbeachtet geblieben sind, und je mehr die gallischen Ankläger wegen eitler Zuversichtlichkeit wie wegen übermüthiger Drohungen die Verachtung der Richter verdienen und durch beachtenswerthe Aussagen widerlegt werden. So sind es

[1] colonia nostrorum civium etc. §. 3.

[2] quibus multa reipublicae causa invitissimis imperata sunt. §. 7.

[3] c. 5 init. de crimine vinario, quod illi invidiosissimum et maximum esse voluerunt. Eine Lücke unterbricht hier den Zusammenhang. Die Erwiderungen des Cicero fehlen. Vgl. Amm. Marcell. XV, 12, 4. Drumann V, p. 333.

nur die Verdienste des Fontejus, welche ihm seine Anklage zugezogen haben, seine Ankläger diejenigen, die er theils für begangenes Unrecht züchtigte, theils dem Nutzen des Staates zu dienen nöthigte.

Stellt sich aber auf diese Weise Veranlassung und Plan der Rede ziemlich deutlich heraus, so ist dagegen die Bestimmung der in derselben vorkommenden Zeitverhältnisse nicht ohne Schwierigkeit, obgleich es nicht an Andeutungen darüber fehlt. In Beziehung auf die Zeit des Processes geht daraus, daß Senatoren und Richter [1] zu Gericht saßen, hervor, daß die durch die Lex Aurelia bezweckte Veränderung der Gerichtsverfassung eingetreten war. Wie hätte Cicero auch vor bloß senatorischen Richtern die Gerechtigkeit rühmen können, welche die Ritter ehedem durch Mistrauen in die Zeugnisse auch der angesehensten Senatoren an den Tag gelegt hätten [2]?

Eine zweite Frage aber ist, in welche Zeit der Gegenstand der Anklage, die dreijährige Verwaltung des narbonensischen Galliens gehörte. Hierbei ist 1) deutlich, daß M. Fontejus die Provinz erst übernahm, nachdem Pompejus die Wiederunterwerfung der, wie es scheint, während der bürgerlichen Unruhen abgefallenen Gallier bewerkstelligt hatte. Pompejus nämlich, der nicht lange nach der Unterdrückung des Lepidus in Italien nach Spanien geschickt wurde, hatte, ehe er die Pyrenäen erreichte, zuerst einen von Plutarch [3] freilich ganz übergangenen Krieg jenseit der Alpen zu führen. Cicero, indem er die Thaten des Pompejus rühmt [4], setzt diesen Krieg in die Mitte zwischen den von ihm geführten afrikanischen und spanischen, und spricht von einem großen Blutvergießen, wodurch die römischen Legionen sich den Weg durch Gallien gebahnt hätten. Pompejus aber rühmt sich in einem Briefe aus Spanien [5], nachdem er in 40 Tagen ein Heer zusammengezogen, die bereits Italien bedrohenden Feinde von den Alpen nach Spanien zurückgeworfen und

---

[1] pr. Fontejo 12, 26.

[2] 7, 14. 8, 16 An vero illi equites, quos nos vidimus, qui nuper in republica judiciisque maximis floruerunt, habuerunt tantum animi, tantum roboris, ut M. Scauro testi non crederent etc.

[3] Pompej. c. 17.

[4] pr. lege Manil. 10, 28. 11, 30.

[5] Sallust. Hist. III, 11, 4.

einen ebneren und günstigeren Weg als Hannibal über die Alpen gebahnt zu haben [1]. Allerdings war es nur ein Durchzug, und wenn Pompejus in demselben Jahre, in welchem er den mit Lepidus verbundenen M. Brutus in Oberitalien unterdrückte, und hierauf seine Zurüstungen für den Krieg in Spanien machte, auch, wie erzählt wird, die Unternehmungen gegen den Sertorius daselbst begann, so blieb ihm freilich für den Krieg in Gallien nicht viel Zeit übrig. Von diesem Zuge nun muß es verstanden werden, wenn in der Rede für den Fontejus [2] gesagt wird, derselbe werde von Solchen angeklagt, die einer Verordnung des Pompejus zufolge genöthigt worden seien, ihre Ländereien aufzugeben. Pompejus nämlich hatte zu viel Eile, um seine Strafurtheile überall zu vollstrecken, was dagegen Fontejus, von welchem auf diese Weise zugleich anzunehmen ist, daß er erst später seine Statthalterschaft antrat, sich zur Aufgabe machte. Gehörte nun der Zug des Pompejus in das Jahr 77 v. Chr., so wird die Verwaltung des Fontejus in Gallien erst in die darauf folgenden Jahre zu setzen sein. Hierzu kömmt aber 2) die bestimmte Angabe (3, 6), daß das Heer des Pompejus während der Statthalterschaft des Fontejus in Gallien überwinterte. Offenbar nämlich gehört hieher Livius Epit. 93, wo es von Sertorius, der in den ersten Jahren den Krieg sowohl gegen Pompejus als gegen Metellus mit Ueberlegenheit führte, heißt, er habe nach dem Ersatz von Calagurri den Metellus in das jenseitige Spanien, den Pompejus nach Gallien zurückgetrieben, und da dies in den Winter von 74 bis 73 v. Chr. fällt, so gehörten diese Jahre mit zu denjenigen, in denen Fontejus das jenseitige Gallien zu verwalten hatte. Auf ein vielleicht noch späteres Jahr scheint die Angabe zu führen, daß gleichzeitig mit der Statthalterschaft des Fontejus in Gallien Kriege auf dem ganzen Erdkreis von dem römischen Volke geführt worden seien [3], daß dieselbe also in eine Zeit traf, wo

---

[1] Nach Appian B. C. I, 109 führte dieser Weg an den Quellen des Rhodanus und Eridanus vorüber. Serv. ad Virg. A. X, 14 aus Varro erwähnt vier Wege nach Gallien, darunter qua Pompejus ad Hispaniense bellum profectus est. Vgl. Plin. N. H. III, 3 init.

[2] 2, 4. Vgl. 2, 3.

[3] quae tum in toto orbe terrarum a populo Romano gerebantur.

außer dem sertorianischen Krieg in Spanien, in Asien gegen Mithridates, auf dem Meere gegen die Seeräuber, in Italien gegen die Gladiatoren gekämpft wurde, was in dieser Ausdehnung erst seit 73 v. Chr. der Fall war. Setzt man daher auch die Kriege, welche Fontejus mit den eingeborenen gallischen Völkerschaften geführt, und in denen er sich namentlich durch die Vertheidigung von Narbo ein Verdienst erworben haben soll [1], vor die Ueberwinterung des pompejanischen Heeres in Gallien, so wird doch der Antritt seiner Statthalterschaft kaum über das Jahr 74 v. Chr. hinausgeschoben werden können, ja es war vielleicht eben die Nothwendigkeit, der Angelegenheiten in Gallien sich auf eine thätigere Weise anzunehmen, wenn die Unternehmungen in Spanien gelingen sollten, was die Sendung eines neuen Statthalters veranlaßte. Der Zwischenraum aber von wenigstens 2 Jahren, der in diesem Falle angenommen werden muß, erklärt sich, wenn erwogen wird, daß senatorische Richter einen Mann nur ungern verurtheilen konnten, der sich so gerechte Ansprüche an ihre Parthei erworben hatte, und daß erst die Veränderung der Gerichtsverfassung die Gallier einen glücklichen Ausgang hoffen ließ [2]. Eben daraus aber scheint sich zugleich zu ergeben, daß nun, nachdem die Umstände günstiger geworden waren, der Proceß nicht länger mehr verzögert, und entweder schon am Ende des Jahres 70 oder im folgenden begonnen wurde. Aus späteren Erwähnungen [3] des Fontejus scheint geschlossen werden zu können, daß er freigesprochen wurde.

Noch mehr als der Rede für den M. Fontejus fehlt es der für den Aulus Cäcina an sicheren chronologischen Andeutungen. Mag auch Cäcina der aus den Briefen des Cicero [4] bekannte Anhänger des Pompejus sein, die Zeitumstände der Rede werden dadurch nicht aufgeklärt. Sind unter den für Zahlungen schwierigsten Zeiten (temporibus difficillimis solutionis) die der Bürgerkriege gemeint [5], so war seitdem eine ziemliche Reihe von

[1] Narbonensis colonia per hunc nuper obsidione hostium liberata 16, 36. cfr. 2, 4 u. 1, 3.

[2] Nicht ohne Grund sagt Niebuhr fragm. p. 46, daß ein Sullanus imperator vor einem senatorischen Gerichte nicht angeklagt worden wäre.

[3] Cic. ad Att. I, 6. IV, 15, 6.

[4] ad fam. VI, 6 u. 9. XIII, 66. Drumann V. S. 335 u. 336.

[5] pr. Caec. 4, 11.

Jahren verflossen. In der Zwischenzeit nämlich sollen sich Thatsachen ereignet haben, welche einen längeren Zeitraum nothwendig voraussetzen [1]. Cicero selbst aber muß, da er als junger Mann (adolescentulus) die Sache der Arretinerin unmittelbar vor Sulla's Tode vertheidigt haben will, jetzt bedeutend älter gewesen sein (c. 33). Eben so ergiebt sich aus dem, was von dem Senator Fidiculanius Falcula gesagt wird [2], daß der Proceß des Cäcina später als das judicium Junianum oder das Jahr 74 [3], aber früher als der Proceß des Cluentius. Auch würden die beißenden Bemerkungen, welche bei dieser Gelegenheit gemacht werden, wohl schwerlich vor blos senatorischen Richtern gemacht worden sein [4]. Geht aber daraus hervor, daß der Proceß erst nach der Lex Aurelia geführt wurde, so scheint daraus, daß Cicero ihn selbst vor die Rede für den Manilischen Vorschlag setzt [5], und den Vertheidiger des Aebutius C. Piso, der im Jahr 67 Consul war, nirgends als Consularen erwähnt, zugleich auf die Jahre 69 oder 68 v. Chr. geschlossen werden zu können [6].

Die von dem A. Cäcina erhobene Klage betraf ein Grundstück, welches seine einige Zeit zuvor verstorbene Gattin Cäsennia, die Witwe des römischen Wechslers M. Fulcinius aus Tarquinii, durch den von ihr vor ihrer Verheirathung mit dem Cäcina in mehreren Fällen als Rathgeber gebrauchten S. Aebutius aus dem Nachlaß ihres ersten Gemahls hatte ankaufen lassen. Unzufrieden nämlich mit dem geringen Vermächtniß, welches ihm Cäsennia in ihrem Testamente ausgesetzt hatte, behauptete Aebutius im Besitz des Grundstücks zu sein, welches er für die Cäsennia gekauft hatte, und nöthigte den Cäcina, als er mit mehreren Freunden erschienen war, um dem Herkommen gemäß sein Recht daran vor Zeugen geltend zu machen und die Räumung desselben von dem Aebutius zu verlangen (ut moribus de-

[1] Aliquanto post, jam argentaria dissoluta, Fulcinius huic fundo uxoris etc. mercatur. Moritur Fulcinius. Desgleichen sein Sohn. Kauf des streitigen Grundstücks nach dem Tode desselben. Cäsennia besitzt hierauf dasselbe 4 Jahre, worauf nach ihrem Tode der Proceß entsteht.

[2] pr. Caec. 10, 28. 29.

[3] pr. Cluent. 37, 103.

[4] pr. Caec. 10, 28.

[5] Orat. 29, 102.

[6] Drumann V. S. 337.

duceret Aebutium), unterstützt von mehreren Bewaffneten, durch Drohungen und Gewaltthätigkeiten, sich eiligst zurückzuziehen. Der Prätor P. Dolabella aber hatte hierauf auf Herstellung des dadurch verletzten Rechtes erkannt [1].

Dieser richterliche Ausspruch war ein Interdict oder eine Verordnung des Prätors, welche, wenn der Beklagte sich dagegen erklärte oder dieselbe in einem anderen Sinne als der Kläger aufgefaßt wissen wollte, einem Recuperatoren-Gericht übertragen werden mußte, um zu entscheiden, ob diejenige der streitenden Partheien, gegen welche das Interdict erlassen worden war, sich dagegen vergangen habe [2]. Die Recuperatoren wurden von dem Prätor ernannt, welcher das Interdict ausgesprochen hatte, die streitenden Partheien aber leisteten eine Bürgschaft, welche der Verurtheilte für beide Theile als Strafe zu bezahlen hatte.

Die Behauptungen, welche in dem gegenwärtigen Falle einander gegenüberstanden, waren von Seiten des Aebutius die Versicherung, daß die Herstellung erfolgt oder, was dasselbe war, daß die Ansprüche des Cäcina unbegründet seien, von Seiten des Cäcina aber, daß Gewalt Statt gefunden habe und die rechtliche Besitzergreifung des fraglichen Grundstücks gehindert worden sei. Die Recuperatoren erklärten indessen in dem ersten Termin des Processes, daß ihnen die Sache noch nicht klar genug sei [3] (non liquere), und veranlaßten dadurch einen folgenden, wobei Cicero den Cäcina in der von ihm gehaltenen Rede

---

[1] pr. Caec. 8, 23 His rebus ita gestis P. Dolabella praetor interdixit, ut est consuetudo, de vi, hominibus armatis sine ulla exceptione tantum ut unde dejecisset restitueretur. Restituisse se dixit. Sponsio facta est. Hac de sponsione vobis judicandum est.

[2] Begriff des Interdicts: Gaj. IV, §. 139. Allgemeine Eintheilung in prohibitoria, restitutoria u. exhibitoria. §. 140 u. 142. Besonders hieher gehörig §. 154: Recuperandae possessionis causa solet interdictum dari, si quis vi dejectus sit, nam ei proponitur interdictum, cujus principium est: Unde tu illum vi dejecisti: per quod is, qui dejecit, cogitur ei restituere rei possessionem etc. Ueber die dabei vorkommende Sponsio §. 165 nam actor provocat adversarium sponsione, si contra edictum praetoris non exhibuerit aut restituerit; ille autem adversus sponsionem adversarii restipulatur. Die mit der Sponsio verbundene Poena: §. 167. Hugo Rechtsgesch. 8te Ausg. S. 488 — 491.

[3] pr. Caec. 11. 31.

vertheidigte. Sein Rathgeber [1] hierbei war der wegen vorzüglicher Rechtskenntniß hochangesehene C. Aquillius, obwohl derselbe bei dem Processe nicht zugegen war [2]. Die Gegner hatten folgendes für sich anführen zu dürfen geglaubt. Ohne zu läugnen, daß die vom Aebutius auf der Grenze des Grundstücks aufgestellte bewaffnete Mannschaft den Zweck gehabt habe, nöthigen Falls auch Gewalt zu brauchen, könne dies doch nicht straffällig sein, da nicht Cäcina, sondern Aebutius im Besitz gewesen [3]. Nur auf den ersteren Fall aber sei das Interdict des Prätors anwendbar (c. 12—14). 2) Gehe das Interdict des Prätors auch deswegen den Aebutius nicht an, weil dem Cäcina überhaupt nicht Gewalt angethan, und Niemand weder getödtet noch verwundet worden sei. 3) Könne nicht einmal behauptet werden, daß Aebutius den Cäcina verjagt habe (dejecisse), wenn er ihm nicht gestattet, sich zu nähern [4]. 4) Ließen sich gegen die Ansprüche des Cäcina schon daraus Einwendungen herleiten, daß er aus Volaterrä gebürtig sei, diese Stadt aber zu denen gehöre, welche Sulla ihres Bürgerrechts für verlustig erklärt habe.

Offenbar war unter diesen Behauptungen die letzte von der geringsten Bedeutung. Es handelte sich dabei nicht blos um das streitige Grundstück, sondern um die Erbschaft überhaupt, und Aebutius scheint sehr bald eingesehen zu haben, wie wenig damit ausgerichtet werden könne (c. 7). Wenn dem Willen des Sulla schon vor seinem Tode entgegengehandelt würde, so war später um so weniger an eine strenge Befolgung desselben zu denken, da Sulla selbst das Schuld- und Erbrecht solcher Städte nicht aufgehoben hatte [5]. Die Hauptsache war die Frage, ob Aebutius oder Cäcina der rechtmäßige Besitzer sei. Gerade diese Frage aber wird von Cicero am leichtesten behandelt. Aller-

---

[1] auctor defensionis 27, 79.

[2] 27, 79 Hoc loco percommode accidit, quod non adest is, qui paulo ante adfuit, et adesse nobis frequenter in hac causa solet, vir ornatissimus C. Aquillius. Cicero und Aquillius waren also bereits im ersten Theile des Processes thätig gewesen. Vgl. 34, 95.

[3] 13, 38 Ejeci ego te armatis hominibus, non dejeci.

[4] c. 23 non dejeci, si non sivi accedere.

[5] 35, 102 Sulla ipse ita tulit, ut non sustulerit horum nexa atq; hereditates. cfr. c. 33 u. 34.

dings wird in der Geschichtserzählung angeführt, daß Aebutius nicht für sich, sondern für die Cäsennia gekauft habe, daß diese hierauf 4 Jahre im Besitz des Grundstücks gewesen [1], und dem Aebutius von ihrer Erbschaft nur der 72te Theil [2] zugefallen sei. Es wird jedoch nicht geläugnet, daß bei der Versteigerung das Grundstück dem Aebutius zugesprochen worden sei, daß derselbe, wie aus den Büchern eines dabei gebrauchten Wechslers hervorgehe, die Zahlung auch wirklich geleistet habe, daß Nachweisungen über das Kaufgeld, welches Aebutius von der Cäsennia erhalten habe, nicht gegeben werden könnten, weil Aebutius die Belege dazu selbst auf die Seite geschafft habe [3], endlich daß der vierjährige Besitz der Cäsennia von dem Gegner nur aus den Rechten hergeleitet werde, welche derselben dem Testament des Fulcinius zufolge an die Benutzung desselben zugestanden hätten [4]. Hierauf folgen die Einwendungen: 1) daß die Worte des Interdicts den Zusatz »quum A. Caecina possederit« nicht enthielten und den Besitz mithin voraussetzten, 2) mit der Person des Colonus so wenig als mit der Pacht nach dem Tode der Cäsennia eine Veränderung vorgegangen sei, und Cäcina selbst sich von dem Colonus habe Rechenschaft ablegen lassen. 3) Daß die Denunciation des Aebutius eben so wie der Vorschlag des Cäcina, moribus se deduci velle, beweise, daß Cäcina im Besitz gewesen [5]. Ueber alle diese Punkte aber wird sehr schnell hinweggeeilt, und die Frage, ob das Grundstück in der That zur Hinterlassenschaft der Cäsennia gehörte und Cäcina

---

[1] fundum possedit locavitque 6, 17. sine ulla controversia quadriennium h. e. ex quo tempore fundus veniit, quoad vixit, possedit Caesennia. 7, 19.

[2] 6, 17. Cäcina war Erbe ex deunce et semuncia oder erhielt 23/24 des Ganzen; in das übrige 1/24 theilten sich ein Freigelassener des Fulcinius 2/72 und Aebutius.

[3] pr. Caec. c. 6.

[4] Usus enim ejus et fructus fundi testamento viri fuerat Caesenniae 7, 19. usumfructum omnium bonorum suorum Caesenniae legat, ut frueretur una cum filio. 4, 11. Wie konnte aber das Grundstück verkauft werden, so lange als der Gattin des ehemaligen Besitzers noch der usus fructus zustand?

[5] 32, 94. 95 Postea cur, Aebuti, de isto potius fundo quam de alio, si quem habes, Caecinae denuntiabas, si Caecina non possidebat? Ipse porro Caecina cur se moribus deduci volebat, idque tibi de amicorum, etiam de ipsius C. Aquillii sententia responderat?

VII. Abschnitt.

Cicero als Aedilis curulis. Reden für den Fontejus, Cäcina und Oppius.

Die Aedilenwürde, welche dem Cicero, wie er sagt [1], zuerst vor allen Mitbewerbern und durch die sämmtlichen Stimmen übertragen worden war, galt mehr für ein Mittel, die Aufmerksamkeit der Menge auf sich zu ziehen und ihre Gunst zu gewinnen, als einen besonderen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten geltend zu machen [2]. Die Abhaltung der Spiele, welche der Ceres, dem Bacchus und der Proserpina, ferner der Flora und endlich unter dem Namen der ludi maximi dem Jupiter, der Juno und Minerva gefeiert werden mußten, die Sorge für die heiligen Gebäude, endlich eine polizeiliche Aufsicht über die ganze Stadt waren die Pflichten, welche das Aedilenamt auflegte; ein höherer Platz (antiquior locus) im Senat, die verbrämte Toga, die Sella curulis und das Jus imaginum die Vorzüge, welche damit, wie mit anderen höheren Ehrenstellen, verbunden waren [3]. Die von den Aedilen zu haltenden Spiele waren indessen der wichtigste Theil ihrer Amtsführung, und zugleich der Hauptgegenstand der Ehrsucht, da der Aufwand dafür aus eignen Mitteln bestritten wurde. Der Zustand seines Vermögens gestattete dem Cicero nicht, Andere darin zu überbieten [4]. Er selbst gesteht, daß der Aufwand, welchen er als Aedilis gemacht habe, im Verhältniß zu den Ehrenstellen, welche er bekleidet, und zu der Bereitwilligkeit, mit welcher sie ihm das Volk übertragen habe, gering gewesen sei; daß er jedoch so viel gethan als nöthig gewesen. Sein Amtsgenosse M. Cäsonius, dessen Rechtschaffenheit Cicero in der Rede für den Cluentius [5]

---

[1] in Pis. 1, 2. vgl. in Verr. act. I, 9, 25.

[2] act. I, 13, 37. lib. V, 14, 35 u. 37.

[3] in Verr. lib. V, 14, 36.

[4] pr. Mur. 19, 41. de off. II, 17, 59 u. das. Beier. Cicero sagt pr. Mur. 19, 40: Nos quoque habuimus scenam competitricem. Quodsi ego, qui trinos ludos aedilis feceram, tamen Antonii ludis commovebar etc. Antonius war jedoch nicht der Amtsgenosse des Cicero als Aedilis, wie Manutius, Ernesti und Matthiä annahmen.

[5] pr. Cluent. 29, 79. Vgl. in Verr. act. I, 10, 29.

ein ehrenvolles Zeugniß giebt, scheint hierin nicht anders gedacht zu haben. Unter den Reden des Cicero sind es die für den M. Fontejus und A. Cäcina, welche in das Jahr seiner Aedilenwürde zu gehören scheinen.

M. Fontejus, der Sohn des M. Fontejus, welcher als Legat des Prätors Q. Servilius beim Ausbruch des italischen Krieges zu Asculum sein Leben verloren hatte [1], aus einer zwar plebejischen [2], aber alten und nicht unberühmten Familie von Tusculum [3], hatte zuerst das Amt eines Triumvirs [4], hierauf das eines Quästors zu Rom, später das eines Legaten in Spanien [5], und sodann in Macedonien [6] bekleidet. Noch später war er Prätor zu Rom und hierauf 3 Jahre hindurch Statthalter des narbonensischen Galliens gewesen. Nach seiner Rückkehr wurde er von den Galliern, und unter diesen namentlich von dem Allobroger-Fürsten Induciomarus [7], welche dem M. Plätorius und M. Fabius [8] die Führung ihrer Sache übertragen hatten, wegen Erpressungen angeklagt, und vom Cicero hierauf gegen diese Anklage vertheidigt.

Der erste Theil des Processes war indessen bereits vorüber, und es war am Schluß der zweiten Actio, als die Rede des Cicero gehalten wurde [9]. Die erhaltenen Bruchstücke geben folgenden Plan derselben. Fontejus hat sich als Triumvir und Quästor zu Rom, so wie als Legat in Spanien auf eine tadellose Weise benommen, auch als Prätor in Gallien augenscheinliche Verdienste erworben. Denn er hat unter den schwierigsten Umständen der Provinz vorgestanden, und von den Mitteln der-

---

[1] pr. Fontejo 14, 31. 17, 38. Appian. B. C. I, 38. Liv. Epit. 72. Vellej. II, 15. [2] pr. domo 44, 116.

[3] pr. Fontej. 14, 31.

[4] Nach Niebuhr (fragm. orat. Cic. p. 12) nicht coloniis deducendis, sondern monetalis. Auch sagt Cicero §. 5 von dem Triumvirat und der Quästur des Fontejus: quorum uterque in pecunia maxima tractanda procurandaque versatus est. [5] pr. Font. §. 4 u. 5.

[6] quae quum se ac suas urbes non solum consilio sed etiam manu Fonteji conservatam esse dicat, ut illa per hunc a Threcum adventu, a depopulatione defensa est, sic ab hujus nunc capite Gallorum impetus terroresque depellit. 16, 34. Vgl. 14, 31 u. 32. Sallust. Hist. II, 14. Liv. Epit. 92.

[7] pr. Font. 8, 17. 12, 26. 17, 36. [8] 12, 26.

[9] prope causa duabus actionibus perorata 12, 27. 13, 30.

selben, die im Spanien beschäftigten Heere mit Reiterei, mit Geld und mit Getraide nachdrücklich unterstützt (2, 3. 3, 6); Die römischen Einwohner der Provinz und die Städte Narbo Martius [1] und Massilia sagen nur Gutes von ihm (§. 3. 4); blos die Gallier, deren Einige, weil sie Feinde waren, von ihm unterjocht, Andere die Ländereien, welche sie zu verlieren schon früher verurtheilt waren, herauszugeben genöthigt wurden, und welche alle unter seiner Verwaltung Manches für den Staat zu entrichten hatten [2], klagen ihn an. Sie werfen ihm 1) vor, bei der Anlegung von Straßen seinen Gewinn gesucht zu haben; da Einige für Geld von der Pflicht, daran zu bauen, befreit, Andere zu zahlen genöthigt worden, um die Billigung ihrer Arbeiten zu erhalten. Diese Beschuldigung wird jedoch dadurch widerlegt, daß theils Alle genöthigt wurden zu bauen, theils Vieles gemißbilligt und für ungenügend erklärt worden ist. Auch würde dieselbe weniger dem Fontejus, der durch andere Geschäfte abgehalten wurde sich des Straßenbaues persönlich anzunehmen, als seinen Legaten C. Annius Bellienus und C. Fontejus, welche insbesondere dem Bau der via Domitia vorstanden, zu machen sein (4, 8). Sie klagen ihn 2) wegen eines Zolles an, den er auf die Einfuhr des Weines gelegt habe [3], 3) wegen eines Kriegs mit den Vocontiern und 4) wegen der Vertheilung der Winterquartiere. Zeugnisse von Feinden und Barbaren aber, welche nur sagen, was ihnen Haß und Leidenschaft eingiebt, — ist doch der geringste römische Bürger mehr als die Ersten der Gallier — können vor weisen und besonnenen Richtern um so weniger etwas gelten, je häufiger die Zeugnisse auch der angesehensten und geachtetsten römischen Bürger in früheren Rechtsstreitigkeiten unbeachtet geblieben sind, und je mehr die gallischen Ankläger wegen eitler Zuversichtlichkeit wie wegen übermüthiger Drohungen die Verachtung der Richter verdienen und durch beachtenswerthe Aussagen widerlegt werden. So sind es

---

[1] colonia nostrorum civium etc. §. 3.

[2] quibus multa reipublicae causa invitissimis imperata sunt. §. 7.

[3] c. 5. init. de crimine vinario, quod illi invidiosissimum et maximum esse voluerunt. Eine Lücke unterbricht hier den Zusammenhang. Die Erwiderungen des Cicero fehlen. Vgl. Amm. Marcell. XV, 12, 4. Drumann V, p. 333.

nur die Unbilden des Fontejus, welche ihm seine Anklage zugezogen haben, seine Ankläger diejenigen, die er theils für begangenes Unrecht züchtigte, theils dem Nutzen des Staates zu dienen nöthigte.

Stellt sich aber auf diese Weise Veranlassung und Plan der Rede ziemlich deutlich heraus, so ist dagegen die Bestimmung der in derselben vorkommenden Zeitverhältnisse nicht ohne Schwierigkeit, obgleich es nicht an Andeutungen darüber fehlt. In Beziehung auf die Zeit des Processes geht daraus, daß Senatoren und Ritter [1] zu Gericht saßen, hervor, daß die durch die Lex Aurelia bezweckte Veränderung der Gerichtsverfassung eingetreten war. Wie hätte Cicero auch vor bloß senatorischen Richtern die Gerechtigkeit rühmen können, welche die Ritter ehedem durch Mißtrauen in die Zeugnisse auch der angesehensten Senatoren an den Tag gelegt hätten [2]?

Eine zweite Frage aber ist, in welche Zeit der Gegenstand der Anklage, die dreijährige Verwaltung des narbonensischen Galliens gehörte. Hierbei ist 1) deutlich, daß M. Fontejus die Provinz erst übernahm, nachdem Pompejus die Wiederunterwerfung der, wie es scheint, während der bürgerlichen Unruhen abgefallenen Gallier bewerkstelligt hatte. Pompejus nämlich, der nicht lange nach der Unterdrückung des Lepidus in Italien nach Spanien geschickt wurde, hatte, ehe er die Pyrenäen erreichte, zuerst einen von Plutarch [3] freilich ganz übergangenen Krieg jenseit der Alpen zu führen. Cicero, indem er die Thaten des Pompejus rühmt [4], setzt diesen Krieg in die Mitte zwischen den von ihm geführten africanischen und spanischen, und spricht von einem großen Blutvergießen, wodurch die römischen Legionen sich den Weg durch Gallien gebahnt hätten. Pompejus aber rühmt sich in einem Briefe aus Spanien [5], nachdem er in 40 Tagen ein Heer zusammengezogen, die bereits Italien bedrohenden Feinde von den Alpen nach Spanien zurückgeworfen und

---

[1] pr. Fontejo 12, 26.

[2] 7, 14. 8, 16 An vero illi equites, quos nos vidimus, qui nuper in republica judiciisque maximis floruerunt, habuerunt tantum animi, tantum roboris, ut M. Scauro testi non crederent etc.

[3] Pompej. c. 17.

[4] pr. lege Manil. 10, 28. 11, 30.

[5] Sallust. Hist. III, 11, 4.

einen andern und günstigeren Weg als Hannibal über die Alpen gebahnt zu haben [1]. Allerdings war es nur ein Durchzug, und wenn Pompejus in demselben Jahre, in welchem er den mit Lepidus verbundenen M. Brutus in Oberitalien unterdrückte, und hierauf seine Zurüstungen für den Krieg in Spanien machte; auch, wie erzählt wird, die Unternehmungen gegen den Sertorius daselbst begann, so blieb ihm freilich für den Krieg in Gallien nicht viel Zeit übrig. Von diesem Zuge nun muß es verstanden werden, wenn in der Rede für den Fontejus [2] gesagt wird, derselbe werde von Solchen angeklagt, die einer Verordnung des Pompejus zufolge genöthigt worden seien, ihre Ländereien aufzugeben. Pompejus nämlich hatte zu viel Eile, um seine Strafurtheile überall zu vollstrecken, was dagegen Fontejus, von welchem auf diese Weise zugleich anzunehmen ist, daß er erst später seine Statthalterschaft antrat, sich zur Aufgabe machte. Gehörte nun der Zug des Pompejus in das Jahr 77 v. Chr., so wird die Verwaltung des Fontejus in Gallien erst in die darauf folgenden Jahre zu setzen sein. Hierzu kömmt aber 2) die bestimmte Angabe (3, 6), daß das Heer des Pompejus während der Statthalterschaft des Fontejus in Gallien überwinterte. Offenbar nämlich gehört hieher Livius Epit. 93, wo es von Sertorius, der in den ersten Jahren den Krieg sowohl gegen Pompejus als gegen Metellus mit Ueberlegenheit führte, heißt, er habe nach dem Ersatz von Calagurri den Metellus in das jenseitige Spanien, den Pompejus nach Gallien zurückgetrieben, und da dies in den Winter von 74 bis 73 v. Chr. fällt, so gehörten diese Jahre mit zu denjenigen, in denen Fontejus das jenseitige Gallien zu verwalten hatte. Auf ein vielleicht noch späteres Jahr scheint die Angabe zu führen, daß gleichzeitig mit der Statthalterschaft des Fontejus in Gallien Kriege auf dem ganzen Erdkreis von dem römischen Volke geführt worden seien [3], daß dieselbe also in eine Zeit traf, wo

---

[1] Nach Appian B. C. I, 109 führte dieser Weg an den Quellen des Rhodanus und Eridanus vorüber. Serv. ad Virg. A. X, 14 aus Varro erwähnt vier Wege nach Gallien, darunter qua Pompejus ad Hispaniense bellum profectus est. Vgl. Plin. N. H. III, 3 init.

[2] 2, 4. Vgl. 2, 3.

[3] quae tum in toto orbe terrarum a populo Romano gerebantur.

außer dem sertorianischen Krieg in Spanien, in Asien gegen Mithridates, auf dem Meere gegen die Seeräuber, in Italien gegen die Gladiatoren gekämpft wurde, was in dieser Ausdehnung erst seit 73 v. Chr. der Fall war. Setzt man daher auch die Kriege, welche Fontejus mit den eingebornen gallischen Völkerschaften geführt, und in denen er sich namentlich durch die Vertheidigung von Narbo ein Verdienst erworben haben soll [1], vor die Ueberwinterung des pompejanischen Heeres in Gallien, so wird doch der Antritt seiner Statthalterschaft kaum über das Jahr 74 v. Chr. hinausgeschoben werden können, ja es war vielleicht eben die Nothwendigkeit, der Angelegenheiten in Gallien sich auf eine thätigere Weise anzunehmen, wenn die Unternehmungen in Spanien gelingen sollten, was die Sendung eines neuen Statthalters veranlaßte. Der Zwischenraum aber von wenigstens 2 Jahren, der in diesem Falle angenommen werden muß, erklärt sich, wenn erwogen wird, daß senatorische Richter einen Mann nur ungern verurtheilen konnten, der sich so gerechte Ansprüche an ihre Parthei erworben hatte, und daß erst die Veränderung der Gerichtsverfassung die Gallier einen glücklichen Ausgang hoffen ließ [2]. Eben daraus aber scheint sich zugleich zu ergeben, daß nun, nachdem die Umstände günstiger geworden waren, der Proceß nicht länger mehr verzögert, und entweder schon am Ende des Jahres 70 oder im folgenden begonnen wurde. Aus späteren Erwähnungen [3] des Fontejus scheint geschlossen werden zu können, daß er freigesprochen wurde.

Noch mehr als der Rede für den M. Fontejus fehlt es der für den Aulus Cäcina an sicheren chronologischen Andeutungen. Mag auch Cäcina der aus den Briefen des Cicero [4] bekannte Anhänger des Pompejus sein, die Zeitumstände der Rede werden dadurch nicht aufgeklärt. Sind unter den für Zahlungen schwierigsten Zeiten (temporibus difficillimis solutionis) die Bürgerkriege gemeint [5], so war seitdem eine ziemliche Reihe von

[1] Narbonensis colonia per hunc nuper obsidione hostium liberata 16, 36. cfr. 2, 4 u. 1, 3.

[2] Nicht ohne Grund sagt Niebuhr fragm. p. 46, daß ein Sullanus imperator vor einem senatorischen Gerichte nicht angeklagt werden wäre.

[3] Cic. ad Att. I, 6. IV, 15, 6.

[4] ad fam. VI, 6 u. 9. XIII, 66. Drumann V. S. 335 u. 336.

[5] pr. Caec. 4, 11.

Jahren verflossen. In der Zwischenzeit nämlich sollen sich Thatsachen ereignet haben, welche einen längeren Zeitraum nothwendig voraussetzen [1]. Cicero selbst aber muß, da er als junger Mann (adolescentulus) die Sache der Arretinerin unmittelbar vor Sulla's Tode vertheidigt haben will, jetzt bedeutend älter gewesen sein (c. 33). Eben so ergiebt sich aus dem, was von dem Senator Fidiculanius Falcula gesagt wird [2], daß der Proceß des Cäcina später als das judicium Junianum oder das Jahr 74 [3], aber früher als der Proceß des Cluentius. Auch würden die beißenden Bemerkungen, welche bei dieser Gelegenheit gemacht werden, wohl schwerlich vor blos senatorischen Richtern gemacht worden sein [4]. Geht aber daraus hervor, daß der Proceß erst nach der Lex Aurelia geführt wurde, so scheint daraus, daß Cicero ihn selbst vor die Rede für den Manilischen Vorschlag setzt [5], und den Vertheidiger des Aebutius C. Piso, der im Jahr 67 Consul war, nirgends als Consularen erwähnt, zugleich auf die Jahre 69 oder 68 v. Chr. geschlossen werden zu können [6].

Die von dem A. Cäcina erhobene Klage betraf ein Grundstück, welches seine einige Zeit zuvor verstorbene Gattin Cäsennia, die Witwe des römischen Wechslers M. Fulcinius aus Tarquinii, durch den von ihr vor ihrer Verheirathung mit dem Cäcina in mehreren Fällen als Rathgeber gebrauchten S. Aebutius aus dem Nachlaß ihres ersten Gemahls hatte ankaufen lassen. Unzufrieden nämlich mit dem geringen Vermächtniß, welches ihm Cäsennia in ihrem Testamente ausgesetzt hatte, behauptete Aebutius im Besitz des Grundstücks zu sein, welches er für die Cäsennia gekauft hatte, und nöthigte den Cäcina, als er mit mehreren Freunden erschienen war, um dem Herkommen gemäß sein Recht daran vor Zeugen geltend zu machen und die Räumung desselben von dem Aebutius zu verlangen (ut moribus de-

[1] Aliquanto post, jam argentaria dissoluta, Fulcinius huic fundo uxoris etc. mercatur. Moritur Fulcinius. Desgleichen sein Sohn. Kauf des streitigen Grundstücks nach dem Tode desselben. Cäsennia besitzt hierauf dasselbe 4 Jahre, worauf nach ihrem Tode der Proceß entsteht.

[2] pr. Caec. 10, 28. 29.

[3] pr. Cluent. 37, 103.

[4] pr. Caec. 10, 28.

[5] Orat. 29, 102.

[6] Drumann V. S. 337.

duceret Aebutium), unterstützt von mehreren Bewaffneten, durch Drohungen und Gewaltthätigkeiten, sich eiligst zurückzuziehen. Der Prätor P. Dolabella aber hatte hierauf auf Herstellung des dadurch verletzten Rechtes erkannt [1].

Dieser richterliche Ausspruch war ein Interdict oder eine Verordnung des Prätors, welche, wenn der Beklagte sich dagegen erklärte oder dieselbe in einem anderen Sinne als der Kläger aufgefaßt wissen wollte, einem Recuperatoren-Gericht übertragen werden mußte, um zu entscheiden, ob diejenige der streitenden Partheien, gegen welche das Interdict erlassen worden war, sich dagegen vergangen habe [2]. Die Recuperatoren wurden von dem Prätor ernannt, welcher das Interdict ausgesprochen hatte, die streitenden Partheien aber leisteten eine Bürgschaft, welche der Verurtheilte für beide Theile als Strafe zu bezahlen hatte.

Die Behauptungen, welche in dem gegenwärtigen Falle einander gegenüberstanden, waren von Seiten des Aebutius die Versicherung, daß die Herstellung erfolgt oder, was dasselbe war, daß die Ansprüche des Cäcina unbegründet seien, von Seiten des Cäcina aber, daß Gewalt Statt gefunden habe und die rechtliche Besitzergreifung des fraglichen Grundstücks gehindert worden sei. Die Recuperatoren erklärten indessen in dem ersten Termin des Processes, daß ihnen die Sache noch nicht klar genug sei [3] (non liquere), und veranlaßten dadurch einen folgenden, wobei Cicero den Cäcina in der von ihm gehaltenen Rede

---

[1] pr. Caec. 8, 23 His rebus ita gestis P. Dolabella praetor interdixit, ut est consuetudo, de vi, hominibus armatis sine ulla exceptione tantum ut unde dejecisset restitueretur. Restituisse se dixit. Sponsio facta est. Hac de sponsione vobis judicandum est.

[2] Begriff des Interdicts: Gaj. IV, §. 139. Allgemeine Eintheilung in prohibitoria, restitutoria u. exhibitoria. §. 140 u. 142. Besonders hieher gehörig §. 154: Recuperandae possessionis causa solet interdictum dari, si quis vi dejectus sit. nam ei proponitur interdictum, cujus principium est: Unde tu illum vi dejecisti: per quod is, qui dejecit, cogitur ei restituere rei possessionem etc. Ueber die dabei vorkommende Sponsio §. 165 nam actor provocat adversarium sponsione, si contra edictum praetoris non exhibuerit aut restituerit; ille autem adversus sponsionem adversarii restipulatur. Die mit der Sponsio verbundene Poena: §. 167. Hugo Rechtsgesch. 8te Ausg. S. 488—491.

[3] pr. Caec. 11. 31.

vertheidigte. Sein Rathgeber[1] hierbei war der wegen vorzüglicher Rechtskenntniß hochangesehene C. Aquillius, obwohl derselbe bei dem Processe nicht zugegen war[2]. Die Gegner hatten folgendes für sich anführen zu dürfen geglaubt. Ohne zu läugnen, daß die vom Aebutius auf der Grenze des Grundstücks aufgestellte bewaffnete Mannschaft den Zweck gehabt habe, nöthigen Falls auch Gewalt zu brauchen, könne dies doch nicht straffällig sein, da nicht Cäcina, sondern Aebutius im Besitz gewesen[3]. Nur auf den ersteren Fall aber sei das Interdict des Prätors anwendbar (c. 12—14). 2) Gehe das Interdict des Prätors auch deswegen den Aebutius nicht an, weil dem Cäcina überhaupt nicht Gewalt angethan, und Niemand weder getödtet noch verwundet worden sei. 3) Könne nicht einmal behauptet werden, daß Aebutius den Cäcina verjagt habe (dejecisse), wenn er ihm nicht gestattet, sich zu nähern[4]. 4) Ließen sich gegen die Ansprüche des Cäcina schon daraus Einwendungen herleiten, daß er aus Volaterrä gebürtig sei, diese Stadt aber zu denen gehöre, welche Sulla ihres Bürgerrechts für verlustig erklärt habe.

Offenbar war unter diesen Behauptungen die letzte von der geringsten Bedeutung. Es handelte sich dabei nicht blos um das streitige Grundstück, sondern um die Erbschaft überhaupt, und Aebutius scheint sehr bald eingesehen zu haben, wie wenig damit ausgerichtet werden könne (c. 7). Wenn dem Willen des Sulla schon vor seinem Tode entgegengehandelt wurde, so war später um so weniger an eine strenge Befolgung desselben zu denken, da Sulla selbst das Schuld- und Erbrecht solcher Städte nicht aufgehoben hatte[5]. Die Hauptsache war die Frage, ob Aebutius oder Cäcina der rechtmäßige Besitzer sei. Gerade diese Frage aber wird von Cicero am Leichtesten behandelt. Aller-

---

[1] auctor defensionis 27, 79.

[2] 27, 79 Hoc loco percommode accidit, quod non adest is, qui paulo ante adfuit, et adesse nobis frequenter in hac causa solet, vir ornatissimus C. Aquillius. Cicero und Aquillius waren also bereits im ersten Theile des Processes thätig gewesen. Vgl. 31, 95.

[3] 13, 38 Ejeci ego te armatis hominibus, non dejeci.

[4] c. 23 non dejeci, si non sivi accedere.

[5] 35, 102 Sulla ipse ita tulit, ut non sustulerit horum nexa atque hereditates. cfr. c. 33 u. 34.

dings wird in der Geschichtserzählung angeführt, daß Aebutius nicht für sich, sondern für die Cäsennia gekauft habe, daß diese hierauf 4 Jahre im Besitz des Grundstücks gewesen [1], und dem Aebutius von ihrer Erbschaft nur der 72te Theil [2] zugefallen sei. Es wird jedoch nicht geläugnet, daß bei der Versteigerung das Grundstück dem Aebutius zugesprochen worden sei, daß derselbe, wie aus den Büchern eines dabei gebrauchten Wechslers hervorgehe, die Zahlung auch wirklich geleistet habe, daß Nachweisungen über das Kaufgeld, welches Aebutius von der Cäsennia erhalten habe, nicht gegeben werden könnten, weil Aebutius die Belege dazu selbst auf die Seite geschafft habe [3], endlich daß der vierjährige Besitz der Cäsennia von dem Gegner nur aus den Rechten hergeleitet werde, welche derselben dem Testament des Fulcinius zufolge an die Benutzung desselben zugestanden hätten [4]. Hierauf folgen die Einwendungen: 1) daß die Worte des Interdicts den Zusatz »quum A. Caecina possederit« nicht enthielten und den Besitz mithin voraussetzten, 2) mit der Person des Colonus so wenig als mit der Pacht nach dem Tode der Cäsennia eine Veränderung vorgegangen sei, und Cäcina selbst sich von dem Colonus habe Rechenschaft ablegen lassen. 3) Daß die Denunciation des Aebutius eben so wie der Vorschlag des Cäcina, moribus se deduci velle, beweise, daß Cäcina im Besitz gewesen [5]. Ueber alle diese Punkte aber wird sehr schnell hinweggeeilt, und die Frage, ob das Grundstück in der That zur Hinterlassenschaft der Cäsennia gehörte und Cäcina

---

[1] Fundum possedit locavitque 6, 17. sine ulla controversia quadriennium h. e. ex quo tempore fundus veniit, quoad vixit, possedit Caesennia. 7, 19.

[2] 6, 17. Cäcina war Erbe ex deunce et semuncia oder erhielt $23/24$ des Ganzen; in das übrige $1/24$ theilten sich ein Freigelassener des Fulcinius $2/72$ und Aebutius. [3] pr. Caec. c. 6.

[4] Usus enim ejus et fructus fundi testamento viri fuerat Caesenniae 7, 19. usumfructum omnium bonorum suorum Caesenniae legat, ut frueretur una cum filio. 4, 11. Wie konnte aber das Grundstück verkauft werden, so lange als der Gattin des ehemaligen Besitzers noch der ususfructus zustand?

[5] 32, 94. 95 Postea cur, Aebuti, de isto potius fundo quam de alio, si quem habes, Caecinae denuntiabas, si Caecina non possidebat? Ipse porro Caecina cur se moribus deduci volebat, idque tibi de amicorum, etiam de ipsius C. Aquillii sententia responderat?

der Erbe war, nicht bestimmt genug entschieden. Auch werden diese Gründe an eine Stelle gesetzt, wo ihre Schwäche den Richtern weniger bemerkbar sein mochte. Freilich rühmt Cicero selbst in einer späteren Schrift den Scharfsinn, mit welchem er über die Worte des Interdicts gesprochen, das Verwickelte durch Bestimmung der Begriffe erklärt, sich auf das bürgerliche Recht berufen, und das Zweideutige unterschieden habe [1], und die Rede für den Cäcina war nicht weniger als die für den M. Tullius durch die Genauigkeit und Ausführlichkeit der darin vorkommenden rechtlichen Erörterungen bekannt [2], die Auffassung und Zusammenstellung der Sachen aber sollte nicht weniger dazu dienen, seinem Clienten den Sieg zu verschaffen. Die an dem Cäcina verübte Gewalt ist daher der vornehmste Theil der Anklage. Hier war es am Leichtesten möglich, die Angaben der Gegner zu widerlegen, ihre Spitzfindigkeiten aufzudecken und lächerlich zu machen und ihr Verfahren als ungerecht und verderblich darzustellen. Erst nachdem die dahin gehörigen Umstände gehörig erörtert sind, wird von den Ansprüchen an das Grundstück selbst gehandelt, und hierauf zuletzt beseitigt, was nach den sullanischen Verordnungen gegen das Recht des Cäcina eingewendet worden war. Die Schilderung des Aebutius, die Erörterung des Interdicts, die Angriffe auf die Wortklauberei der Gegner, die Berufungen auf Recht und Gerechtigkeit und auf den Willen und das Beispiel der Vorfahren machen die Glanzpunkte der Rede aus, deren Erfolg zugleich ein günstiger gewesen zu sein scheint [3].

Das Jahr der Consuln C. Calpurnius Piso und M. Acilius Glabrio (67) war zugleich dasjenige [4], in welchem Cicero den P. Oppius vertheidigte. P. Oppius, welcher beim M. Aurelius Cotta während des Kriegs mit Mithridates in Bithy-

---

[1] Orat. 29, 102. [2] Tacit. de orat. c. 20.

[3] Anders urtheilt Zeyß Zeitschr. f. Alterthumswschft 1848. № 109—111. Hiernach soll Cicero den Proceß verloren haben, weil Aebutius wirklich im Besitz des streitigen Grundstücks gewesen; und zwar soll der Proceß, wie gegen Keller und Jordan (Ausg. der Rede S. 46) behauptet wird, mit der zweiten Verhandlung in einer die Klage abweisenden Art beendigt worden sein.

[4] Dio Cass. XXXVI, 23. cfr. 21.

nien Quästor gewesen, war von diesem wegen Bestechlichkeit[1] und grober Widersetzlichkeit entlassen, und hierauf deshalb brieflich von ihm angeklagt worden[2]. Die Vertheidigung desselben war nicht leicht, theils weil Oppius eines offenen Angriffs auf das Leben des Proconsuls beschuldigt wurde[3], theils weil, wie Dio Cassius sagt (XXXVI, 23), die Anklagen wegen Bestechlichkeit gerade damals so hitzig betrieben wurden, daß man nicht blos die Ueberführten bestrafte, sondern auch ihre Gegner auszeichnete[4]. Dazu kam, daß wenn auch Cotta in dem Proceß des Oppius nicht selbst in Rom gegenwärtig war[5], doch seine Beschuldigungen schon dadurch Eindruck machen mußten, daß er der Vorgesetzte des Angeklagten gewesen war. Cicero scheint daher bemüht gewesen zu sein, mit besonderer Ausführlichkeit zu Anfang seiner Rede sowohl dasjenige, was er gegen den Cotta zu sagen hatte, zu rechtfertigen, als die Umstände zu beseitigen, welche die Richter in eine dem Angeklagten ungünstige Stimmung versetzt haben konnten (fragm. 10 u. 11 bei Orelli), und gerade daß Oppius seinen früheren Vorgesetzten zum Gegner hatte, dazu benutzt zu haben, das Mitleid seiner Richter zu erregen (fr. 12). Rücksichtlich der Beschuldigung daß Oppius einen Dolch gegen den Cotta gezückt habe, wird bemerkt, daß Oppius ein solches Verbrechen eben so wenig zu begehen als Cotta es zu erdichten fähig gewesen sei, daß er folglich eher die Absicht gehabt haben werde, sich aus Verzweiflung selbst umzubringen (fr. 1. 3), die Behauptung aber, als ob Oppius den Soldaten von der ihnen zu liefernden Kost entzogen habe, werde durch die andere entkräftet, daß Oppius das Heer durch Spenden habe bestechen wollen (fr. 8). Zugleich bemerkt er, daß es

[1] *ἐπὶ δώροις.*

[2] Quintil. V, 13, 20 Oppius ex epistola Cottae reus factus.

[3] Sallust. Hist. III, 30 At Oppius postquam orans nihil proficiebat, timide veste tectum pugionem expedire conatus, a Cotta Vulcioque impeditur.

[4] *τό τε σύμπαν οὕτως ἐπιμελὲς τοῖς Ῥωμαίοις κατὰ τὸν χρόνον ἐκεῖνον τὸ μηδὲν δωροδοκεῖσθαι ἐγένετο, ὥστε πρὸς τῷ τοὺς ἐλεγχομένους κολάζειν, καὶ τοὺς κατηγοροῦντας αὐτῶν ἐτίμων.*

[5] Nach Robbe war Cotta schon aus Asien zurück, aber er wurde ja selbst gleich darauf wegen Erpressungen angeklagt. Quintil. V, 13, 20. Dio XXXVI, 23.

Vielen zur Ehre gereiche, einen Andern retten zu können, Niemandem zur Schande, zu wenig zum Verderben Jemandes vermocht zu haben (fr. 5), und glaubt zugleich das Mitgefühl der Richter aus dem Ritterstande für einen Standesgenossen in Anspruch nehmen zu müssen [1].

VIII. Abschnitt.

Cicero und die politischen Partheien der Jahre 67 und 66 v. Chr. Seine Prätur und Reden für den Vorschlag des C. Manilius und für Cluentius und Q. Cornelius.

Das Geschäft, Andere zu vertheidigen, welches sich Cicero zum Beruf seines Lebens gemacht hatte, war seiner Erhebung auch in einer Zeit nicht entgegen, wo die Partheien sich mit neuer Heftigkeit verfolgten. Niemand, auch der Schuldigste, schien der Vertheidigung unwerth zu sein; eine Ungerechtigkeit, welche durch Lossprechung eines Angeklagten begangen wurde, gereichte nur den Richtern zum Vorwurf, nicht dem Vertheidiger, sobald er dieselbe auf rechtlichem Wege bewirkt hatte; ja selbst Veränderlichkeit und Unbeständigkeit mochte mit den Pflichten entschuldigt werden, welche dem Vertheidiger zu erfüllen oblagen. So war es einem Redner gestattet, das Wort für Anhänger der verschiedensten Partheien zu übernehmen, und der Eindruck, welchen seine Beredsamkeit machte, konnte selbst da ein vortheilhafter sein, wo die dadurch vertheidigte Sache nicht ganz gebilligt wurde. Gleichwohl scheint es seit dem Proceß des Verres weit mehr die Sache des Volkes als die der Vornehmen gewesen zu sein, welcher Cicero das Wort redete. Durch die Gunst der Letzteren empor zu steigen, war für den Sohn eines römischen Ritters, dessen Vorfahren, dem römischen Staats-

---

[1] Fortissime invaseris, sagt Quintilian V, 13, 21, quod est aut omnibus periculosum, aut ipsis judicibus, ut pro Oppio monet pluribus, ne illud actionis genus in equestrem ordinem admittant. fragm. 7.

leben fremd, zu Arpinum ein zurückgezogenes Leben geführt hatten, eine Unmöglichkeit. Dazu kam aber noch, daß diese Gunst nicht einmal mächtig genug war. Die unter dem Einfluß des Pompejus gegebenen Gesetze hatten die Ueberlegenheit bereits zerstört, welche die Einrichtungen des Sulla der Adelsparthei verschafft hatten, und, das den Volkstribunen zurückgegebene Recht, Gesetze in Vorschlag zu bringen, den Anlaß zu neuen Beschränkungen des Senats und neuer Begünstigung der Ehrgeizigen gegeben. Pompejus selbst war freilich, nachdem er sein Consulat beendigt hatte, weit entfernt, den Volksaufwiegler zu machen. Er gefiel sich in einer stolzen Zurückgezogenheit und hoffte sich dadurch das Ansehn zu erhalten, welches er durch fortgesetzte Theilnahme an den inneren Zerwürfnissen vielleicht aufs Spiel gesetzt hätte. Wie sehr unterdessen der Senat neue Bewegungen unter dem Volke fürchtete, verrieth sich schon im J. 68 [1] durch die Aufhebung der Collegia, so weit dieselben dem Besten des Staates zuwider zu sein schienen.

Eine gewisse Anzahl von Collegien (Innungen oder Gilden) waren seit älterer Zeit in Rom herkömmlich und gesetzlich [2], außer diesen aber waren mit der Zeit zugleich andere entstanden, welche ohne den ursprünglich gewerblichen Zweck jener als Tummelplätze politischer Umtriebe dienten. Ihre Verderblichkeit bestätigt sich durch die Verbote, welche sowohl Cäsar als Augustus dagegen erließen [3], und ihre Ungesetzlichkeit konnte leicht dargethan werden, so fern der Senat sie nicht förmlich anerkannt hatte. Uebrigens kann es als ein Beweis des noch nicht völlig gebrochenen senatorischen Ansehns betrachtet werden, daß das Verbot der unerlaubten Collegia [4] 9 Jahre geachtet, und daß die Herstellung derselben erst möglich wurde, nachdem die Ehrfurcht der

---

[1] Nach Manut. ad orat. in Pison. c. 4 u. And., welche L. Caecilio Q. Marcio conss. schreiben. Andere schreiben L. Julio C. Mario consulibus (64 v. Chr.), wobei aber nicht berücksichtigt wird, daß 9 Jahre bis zum Consulat des Piso und Gabinius (68 a. Chr.) in der Mitte liegen sollen. Ascon. ad Cic. in Pis. p. 8. Th. Mommsen de coll. et sodalitatibus p. 73. 74 ist f. d. J. 64.

[2] Digest. lib. I. pr. quod cujusc. etc. Collegia Romae certa sunt, quorum corpus senatus consultis atque constitutionibus principalibus confirmatum est, veluti pistorum etc. Heindorf ad Horat. Sat. I, 2, 1.

[3] Suet. Caes. 42. Octav. 32. [4] collegia illicita.

Triumvirn und die Verwegenheit der Volksführer alle Schranken durchbrochen hatte [1].

Eine abermalige Demüthigung aber, um so unabwendbarer, je mehr der Drang der Umstände dazu hinführte, wurde den Häuptern des Senats im J. 67 bereitet. Seit langer Zeit hatte kein Feind den Römern so viel Schmach und Schaden verursacht als die bei Gelegenheit des ersten Kriegs gegen Mithridates zuerst genannten, bald aber trotz der Siege einzelner römischer Feldherrn über das gesammte mittelländische Meer ausgebreiteten und allen Inseln, Küsten und Häfen daselbst furchtbaren Seeräuber. Hätte man auch den selbst unter den Augen der römischen Machthaber oder an ihnen und ihren Angehörigen ausgeübten Räubereien, der Plünderung der Unterthanen und Bundesgenossen, der Hemmung des Verkehrs mit den Provinzen und dem Schimpf, welcher dem römischen Namen dadurch zugefügt war, gleichgültig zusehen können, auch die der Einwohnerschaft von Rom und Italien nöthige Getraidezufuhr war unterbrochen worden, und der Preis der Lebensmittel dadurch zu einer ungewöhnlichen Höhe gestiegen [2]. Einzelne Statthalter konnten höchstens ihre Provinzen sichern, nicht die Gesammtmacht der Piraten vernichten; dies war überhaupt unmöglich, so lange es ihnen gestattet war, aus der einen Provinz, wo man sie verfolgte, in die andere zu flüchten. Eine größere Kriegsmacht, deren Befehlshaber zugleich die Gewalt gegeben war, auf den sämmtlichen Küsten und Inseln die zu ihrer Unterdrückung erforderlichen Anstalten zu treffen, war nothwendig, wenn das Meer in der That gereinigt und gesichert werden sollte. Wenige mochten dies nicht einsehen, eben so bedenklich aber als diese Macht einem weniger tüchtigen Feldherrn anzuvertrauen, war es, dieselbe in die Hände eines solchen zu legen, der dieselbe zur Befriedigung seiner Ehrsucht misbrauchen konnte. Dazu kam, daß unter den gegenwärtigen Umständen,

---

[1] Noch Q. Metellus Celer durfte es als consul designatus im J. 61 wagen, den Vorstehern der verbotenen Collegien die Abhaltung der öffentlichen Spiele, welche die Innungen zu begehen pflegten, zu verbieten, obwohl ein Volkstribun sie dazu aufgefordert hatte, und bewirkte, wie Cicero (in Pis. 4, 8) sagt, durch Ansehn, was er noch nicht die Macht (potestas) hatte, durchzusetzen.

[2] Plutarch. Pomp. c. 25.

kaum ein Anderer gewählt werden konnte als Pompejus, dessen bisheriges Waffenglück die höchste Meinung von seinen Feldherrngaben eingeflößt hatte, und der seit seinem Consulat unbeschäftigt zu Rom lebte.

Die Bewegung war daher nicht gering, als der Volkstribun A. Gabinius zu Anfang des Jahres 67 den Vorschlag machte, aus der Zahl der gewesenen Consuln einen Einzigen zum Oberbefehlshaber gegen die Seeräuber auf 3 Jahre zu ernennen, und denselben mit der dazu erforderlichen See- und Landmacht auszurüsten [1]. Der Name des Pompejus war nicht genannt, die Absicht des Vorschlags aber um so weniger ein Geheimniß, da die Gesinnung des Gabinius bekannt, und einleuchtend war, daß die Sorge für das Gemeinwohl nicht der einzige Grund gewesen war, der ihn bestimmt hatte. Eben so war mit Gewißheit voranszusehen, daß das Volk auch ohne weiteres Dazuthun des Tribuns keinen Anderen als den Pompejus wählen würde [2].

Desto größer war die Erbitterung des Senats, und es fehlte wenig [3], so hätte man den Gabinius daselbst umgebracht. Freilich drang zugleich das Volk in das Versammlungshaus ein und jagte den Senat auseinander, ja es nahm den Consul Piso gefangen und setzte ihn erst auf die Bitten des Gabinius wieder in Freiheit [4], dagegen gelang es die Amtsgenossen des Gabinius für den Senat zu gewinnen und unter diesen wenigstens den L. Trebellius und L. Roscius zu ernstlichem Widerspruch zu vermögen.

Als der Tag kam, an welchem über den Vorschlag abgestimmt werden sollte, trat zuerst Pompejus auf, indem er die ihm zugedachte Ehre unter dem Vorwand ablehnte, daß dieselbe ihm nicht nur wegen des Neides, sondern auch wegen seiner durch die anhaltenden Anstrengungen früherer Feldzüge erschöpften

---

[1] Dio Cass. XXXVI, 6.

[2] Dio ibid. u. Plutarch. Pompej. c. 25.

[3] Dio Cass. XXXVI, 7.

[4] *κάκιστος γὰρ ἀνὴρ ἦν* Dio XXXVI, 6. Cic. post red. in sen. c. 5. Hieher gehört Plutarch. Pomp. c. 25 *Καὶ τῶν μὲν ὑπάτων ἅτερος εἰπὼν πρὸς αὐτὸν, ὅτι Ῥωμύλον ζηλῶν οὐ φεύξεται ταὐτὸν ἐκείνῳ τέλος, ἐκινδύνευσεν ὑπὸ τοῦ πλήθους διαφθαρῆναι.*

Kräfte wenig wünschenswerth sei, scheint jedoch nichts weiter eingewendet zu haben, nachdem ihn Gabinius durch die Hinweisung auf die Nothwendigkeit, den Tüchtigsten zu wählen, und auf die Tüchtigkeit des Pompejus selbst, sowie auf die Pflichten desselben gegen den Staat zu widerlegen gesucht hatte. Als Gabinius geendigt hatte, versuchte Trebellius zu reden, und, da man nicht auf ihn hörte, die Abstimmung durch Intercession zu hindern, Gabinius aber ließ sich den dadurch bewirkten Aufschub nur gefallen, um über die Absetzung seines Gegners abstimmen zu lassen, und nöthigte denselben, nachdem 17 Tribus gegen ihn entschieden hatten, die Sache aufzugeben. Eben so wenig Erfolg hatte der Versuch des Roscius, dem Volke die Nothwendigkeit, 2 Oberbefehlshaber zu ernennen, bemerkbar zu machen [1]. Das Geschrei, welches die Menge darüber erhob, war so heftig, daß ein Rabe, der über die Versammlung hinflog, dadurch betäubt herabfiel, und die Ruhe kehrte erst zurück, als Catulus, von dem Gabinius selbst dazu aufgefordert, das Wort nahm. So viel Mäßigung jedoch auch in seinen Worten lag, — nicht die Gefahr der öffentlichen Freiheit dünkte ihn der Ernennung des Pompejus im Wege zu sein, sondern das Herkommen und die Lage der Sachen, auch tadelte er nur die Thorheit, alles Heil von einem Einzigen zu erwarten [2] — keine Vorstellungen vermochten etwas über die für Pompejus begeisterte Menge, und Catulus gab bald die Hoffnung auf, etwas auszurichten. Auch Hortensius, der im Senat bereits den Vorschlag des Gabinius bekämpft hatte, sprach dagegen, doch nicht mit besserem Erfolg [3]. Desto nachdrücklicher wurde der Vorschlag vom C. Julius Cäsar unterstützt, welcher schon als Kriegstribun [4] im J. 70 die Herstellung der Gewalt der Volkstribunen begünstigt, und dem L. Cinna, seinem Schwa-

---

[1] Plutarch. Pomp. c. 25. Man ließ ihn nicht zum Worte kommen, ὁ δὲ τοῖς δακτύλοις διεσήμαινε, μὴ μόνον ἀλλὰ δεύτερον αἱρεῖσθαι Πομπήϊον.

[2] Dio Cass. XXXVI, 14—19. Plutarch. l. l. Cic. pr. leg. Manil. 20, 59. Sallust. Hist. V, 8. Val. Max. VIII, 15, 9.

[3] Cic. pr. leg. Man. 17, 52. 19, 56.

[4] Er war dazu vom Volke erwählt. Suet. Caes. 5. Plut. Caes. c. 5.

ger, so wie Anderen, welche dem Lepidus und Sertorius gefolgt waren, die Rückkehr ausgewirkt hatte [1].

Dadurch daß Pompejus mit der Führung des Krieges gegen die Seeräuber beauftragt wurde, erhielt er den Oberbefehl auf dem ganzen Mittelmeer und den Inseln und Küsten desselben, 400 Stadien weit ins Innere des Landes, über Italien proconsularische Gewalt auf 3 Jahre, dazu das Recht, sich 15 Legaten aus dem Senat zu wählen, und aus dem Staatsschatze sowohl als von den Steuerpächtern so viel zu nehmen als ihn gut dünkte [2]. Die Zahl seiner Schiffe war auf 200 bestimmt; außerdem aber sollte er noch zur Aushebung der erforderlichen Truppen- und Rudermannschaften berechtigt sein [3]. An dem Tage, an welchem darüber abgestimmt wurde, hatte sich Pompejus auf das Land entfernt, und kehrte von da zur Vermeidung alles Aufsehns bei Nacht in die Stadt zurück. Unbefriedigt jedoch durch die ihm gemachten Bewilligungen, verlangte er die Verdoppelung der Kriegsmacht, und erhielt so 500 Schiffe mit 120000 Schwerbewaffneten und 5000 Reitern, dazu die Ernennung von 24 Legaten und 2 Quästoren [4]. Freilich setzte sich ihm auch jetzt noch die Adelsparthei entgegen, und der Consul Piso suchte die Aushebungen zu hindern, welche Pompejus im narbonensischen Gallien veranstaltet hatte [5]; das Volk aber würde ihn abgesetzt haben, wenn sich nicht Pompejus selbst für ihn verwendet hätte, und eine neue Kränkung für den Senat war es, daß durch einen zweiten Vorschlag des Gabinius die Provinzen Bithynien und Pontus dem Consul Glabrio übertragen und dadurch dem L. Lucullus, welcher den zweiten mithridatischen Krieg bisher geführt hatte, entzogen wurden [6].

Indessen waren es keineswegs blos die durch die Ernennung des Pompejus zum Oberbefehlshaber gegen die Seeräuber ver-

---

[1] Hierauf zu beziehen Sallust. Hist. III, 32 Post reditum eorum, quibus senatus belli Lepidani gratiam fecerat, nämlich rogatione Plotia Suet. l. l. — Plutarch. Pomp. 25.

[2] Dio Cass. XXXVI, 20. Plut. Pomp. 25. Appian. Mithrid. c. 94.

[3] Plutarch. l. l.

[4] Plutarch. Pomp. c. 26.

[5] Dio l. l. Plut. Pomp. 27. Cic. ad Att. I, 1. 2.

[6] Sallust. Hist. V, 2.

anlaßten Streitigkeiten, welche die öffentliche Ruhe störten. Die Spannung zwischen Senats- und Volksparthei war allgemeiner und die Gesetze der Volkstribunen L. Roscius Otho und C. Cornelius gingen eben so wie das calpurnische Gesetz über die Ehrsucht zunächst daraus hervor. Indessen war der Zweck dieser Gesetze keineswegs durchgehends derselbe. Das Gesetz des Roscius war zur Begünstigung des Ritterstandes bestimmt, welchem die den Sitzen der Senatoren zunächst gelegenen 14 Stufen des römischen Theaters [1] eingeräumt [2] werden sollten, jedoch nicht um den Senat zu kränken, sondern um beide Stände, welche häufig einander feindlich gegenübergestanden hatten, zu nähern und auszusöhnen [3], eine Absicht, die der Rolle ganz angemessen war, welche Roscius im Streit über den gabinischen Vorschlag gespielt hatte.

Desto entschiedener setzte sich der Volkstribun C. Cornelius, der früher Quästor des Pompejus gewesen war, der aristokratischen Parthei entgegen, indem er eine Anzahl Misbräuche angriff, deren die Mitglieder des Senats sich besonders schuldig gemacht hatten. Zunächst gehörten dahin die oft mit großer Schamlosigkeit betriebenen Bestechungen bei den Wahlen. C. Cornelius, der selbst im Rufe einer uneigennützigen Rechtschaffenheit stand [4], bedrohte die Schuldigen mit den härtesten Strafen, und hatte das Volk dabei ganz auf seiner Seite [5]. Der Senat aber, die Nothwendigkeit einer Schärfung der Gesetze gegen den Ambitus erkennend, hielt es für besser, die Sache den Consuln zu übertragen und durch diese das Gesetz in einer milderen Form erscheinen zu lassen [6], als einem Volkstribun Gelegenheit zu Vorschlägen zu geben, durch welche das Ansehn der Vornehmen aufs Neue herabgesetzt wurde. Die Zeit der

---

[1] Daß es im Circus anders war, zeigt Lipsius zu Tacit. A. XV, 32.

[2] Cic. pr. Mur. 19, 40 sagt restituere.

[3] Dio Cass. XXXVI, 25. S. unten das über die Rede, welche Cicero als Consul zur Vertheidigung der Lex Roscia hielt, Bemerkte. ad Att. II, 1. Plutarch. Cic. 13. Plin. N. H. VII, 30.

[4] Cic. pr. Cornel. I, fr. 34. Num alicui gratificabatur aut homini aut ordini?

[5] Dio Cass. XXXVI, 21. pr. Cornel. I, fr. 32.

[6] Dio sagt a. a. O. μεταῤῥυθμίσαι πη τὴν εἰσήγησιν αὐτοῦ καὶ τοῖς ὑπάτοις νομοθετῆσαι αὐτὴν ἐκέλευσεν.

Wahlen nämlich war nahe, und wurde von den Bewerbern zu Bestechungen und Gewaltthätigkeiten [1] benutzt. Der Senat beschloß daher, das Gesetz noch vor den Comitien in Vorschlag zu bringen, und den Consuln zu ihrer Sicherheit eine Leibwache zu gestatten. Auf diese Weise scheint die Annahme des Gesetzes (Lex Calpurnia de ambitu) in der That erfolgt zu sein. Die bereits in dem Gesetze des Sulla verordnete Strafe einer zehnjährigen Ausschließung von öffentlichen Aemtern, wurde durch Ausschließung von öffentlichen Aemtern für immer und eine Geldbuße geschärft [2].

Cornelius sah sich durch dieses Gesetz die Waffe aus den Händen gewunden, deren er gegen die Adelsparthei sich hatte bedienen wollen, allein er fand bald Veranlassung zu anderen Angriffen [3].

Der Aufwand, welchen die Gesandten der mit den Römern verbündeten Völker, welche sich gewöhnlich im Februar zu Rom einzufinden pflegten, daselbst zu machen hatten, nöthigte dieselben, zuweilen Geld aufzunehmen, welches ihnen nicht anders als für hohe Zinsen vorgestreckt wurde. Da die Entscheidung der Angelegenheiten, in denen sie erschienen, Sache des Senats war, und die Mitglieder des Senats dabei eben so viel nützen als schaden konnten, so wurde dies, wie es scheint, zugleich eine Quelle von Bestechungen und Erpressungen, welche nicht anders verstopft werden konnte, als dadurch daß das Ausleihen von Geldsummen an auswärtige Gesandte überhaupt verboten wurde. Cornelius nun brachte die Sache zuerst im Senat zum Vortrag. Dieser aber, der durch einen im Jahr der Consuln L. Domitius und C. Cölius gefaßten Beschluß (94 v. Chr.), worin das Ausleihen von Geldsummen an die Cretenser verboten worden war, genug für die Sache gethan zu haben glaubte, wies den Antrag zurück, und Cornelius klagte hierauf öffentlich vor dem Volke, daß die Provinzen durch Zinswucher ausgesogen

[1] ὥστε καὶ σφαγὰς γίνεσθαι. Dio XXXVI, 22.

[2] Ascon. ad Cornel. p. 75, 10. Schol. Bob. p. 361 sq. Dio Cass. XXXVI, 21.

[3] Sallust Catil. 38. 39 sagt, daß bei den Partheikämpfen nach der Herstellung der legislativen Gewalt der Volkstribunen bis zum J. 66 der Vortheil mehr auf der Seite des Volks, hierauf mehr auf der des Senats gewesen.

würden, und daß die bei den jährlichen Gesandtschaften vorkommenden Umstände nicht wenig dazu beitrügen [1]. Dazu kam noch, — ungewiß ob in Zusammenhang mit dem eben erwähnten Antrag, wie Asconius angiebt, oder, wie Dio Cassius, mit den der Lex Calpurnia vorhergehenden Verordnungen des Senats — ein anderer Vorschlag, wonach nur das Volk das Recht haben sollte, von bestehenden Gesetzen zu entbinden [2]. Dieser Vorschlag war die Erneuerung eines älteren Gesetzes, und der Senat selbst hatte früher in seinen Beschlüssen stets darauf Rücksicht genommen, und deshalb in allen dahin gehörigen Fällen nur verordnet, die Sache dem Volke vorzutragen, später freilich das Volk nicht mehr befragt, und nur die Form der Beschlüsse darnach eingerichtet, bis man auch dessen überhoben zu sein glaubte. Der Misbrauch aber, welcher auf solche Weise überhand genommen hatte [3], war um so auffallender, da Senatsversammlungen, in denen solche Gegenstände zur Berathung kamen, in der Regel nur von Wenigen besucht wurden und diese sodann nach Gunst zu entscheiden pflegten.

Die Unzufriedenheit, welche der Vorschlag des Cornelius erregte, war indessen nicht gering. Es gelang, einen der Amtsgenossen desselben, P. Servilius Globulus, zum Einspruch zu vermögen, und dieser untersagte an dem Tage, an welchem über den Vorschlag abgestimmt werden sollte, die Vorlesung desselben, welche durch einen Herold zu geschehen pflegte. Allein Cornelius las das Gesetz selbst vor [4], und hatte dabei das Volk so sehr auf seiner Seite, daß die Einwendungen des Consuls

---

[1] Er schlug dabei vor, providendum, ut haberent legati, unde in praesentia pecuniam creditoribus darent. Asconius p. 57.

[2] Dio Cass. XXXVI, 22 *μὴ ἐξεῖναι τοῖς βουλευταῖς μήτε ἀρχήν τινι ἔξω τῶν νόμων αἰτήσαντι διδόναι, μήτ' ἄλλο μηδὲν τῶν τῷ δήμῳ προςηκόντων ψηφίζεσθαι* Cic. pr. Cornel. I, fr. 17 Antea vero quam multarum rerum judicia sublata sint, et quia sciris praetereo, et ne quem in judicium oratio mea revocare videatur.

[3] Auch v. Plutarch. Cat. min. c. 18 berührt. *Ἐκκλησίαν δὲ καὶ βουλὴν οὐδεμίαν παρῆκε, δεδιὼς καὶ παραφυλάττων τους ἑτοίμως καὶ πρὸς χάριν ὀφλημάτων καὶ τελῶν ἀνέσεις ἢ δόσεις οἷς ἔτυχεν ἐπιψηφιζομένους.*

[4] Er wollte nicht, wie Andere vor ihm gethan hatten, auf die Absetzung seines Amtsgenossen antragen. pr. Cornel. I, fr. 14 u. 31. Ascon. p. 71. in Vatin. c. 5.

Piso, welcher diesen Schritt für eine Verletzung der tribunicischen Intercession erklärte, mit Scheltworten erwidert, und als er einem Lictor diejenigen, von denen er sich angegriffen sah, gefangen zu nehmen befahl, die Fasces zerbrochen und mit Steinen nach ihm geworfen wurde [1]. Indessen ließ es Cornelius nicht zu größeren Gewaltthätigkeiten kommen. Er bewog das Volk auseinanderzugehen und gestattete, daß die Sache von Neuem im Senat berathen wurde [2], was nicht ohne heftige Kämpfe geschah. Er änderte zugleich seinen Vorschlag, und verlangte nur, daß Niemand im Senat von der Befolgung eines Gesetzes entbunden werden sollte, wenn nicht wenigstens 200 Senatoren dabei gegenwärtig gewesen wären, und daß das Volk den Beschluß hierauf zu genehmigen habe [3]. Dieser Vorschlag, dessen Billigkeit Niemand bestreiten konnte, wurde, obwohl gegen die Wünsche derjenigen, deren Einfluß dadurch beschränkt wurde, angenommen.

Ein anderer Misbrauch, welchem sich Cornelius entgegensetzte, betraf die Edicte der Prätoren, welche weder beim Amtsantritt derselben vollständig genug abgefaßt, noch auch dieser Abfassung gemäß immer genau in Anwendung gebracht wurden [4]. Cornelius verlangte daher, daß die Prätoren sich durchgehends an die von ihnen in ihren Edicten gemachten Bestimmungen zu halten hätten [5]. Auch diese Forderung erregte unter denjenigen, gegen welche sie gerichtet war, nicht geringe Unzufriedenheit [6]; indessen wagte Niemand zu widersprechen. Noch andere Vorschläge folgten, denen sich die Amtsgenossen des Cornelius widersetzten, und das Tribunat desselben verstrich unter den Kämpfen, welche dadurch erregt wurden [7].

---

[1] Cic. pr. Cornel. I, fr. 36. Dio Cass. XXXVI, 22.

[2] Cic. pr. Cornel. I, fr. 15 At enim de corrigenda lege retulerunt. u. das. Ascon. p. 72.

[3] ὕστερον δὲ προςέγραψε τῷ νόμῳ, τήν τε βουλὴν πάντως περὶ αὐτῶν προβουλεύειν, καὶ τὸν δῆμον ἐπάναγκες ἐπικυροῦν τὸ προβούλευμα. Daher sagt Cicero pr. Cornel. I, fr. 29 Nihil senatui detraxisse Cornelium.

[4] Ascon. p. 58. Dio Cass. XXXVI, 23. Vgl. Cic. pr. Cornel. I, fr. 15. Ascon. p. 73.

[5] ut praetores ex edictis suis jus dicerent.

[6] multis invitis tulit und quae res cunctam gratiam ambitiosis praetoribus, qui varie jus dicere solebant, sustulit.

[7] Ascon. p. 58.

An allen diesen Bewegungen scheint Cicero keinen Antheil genommen zu haben [1]. Der Erfolg seiner Bewerbungen um die Prätur stützte sich auf den Ruf und das Verdienst seiner gerichtlichen Beredsamkeit, und dieses Verdienst hatte so allgemeine Anerkennung gefunden, daß er trotz der wiederholten Verschiebung der Comitien, 3 Mal zuerst unter Allen durch die Stimmen der sämmtlichen Centurien zum Prätor ernannt wurde [2]. Er ist indessen mit dem Zustand der öffentlichen Angelegenheiten wenig zufrieden und klagt über die gedrückte Lage der Bewerber, nachdem ihm Attikus in einem Briefe die Hoffnung eines glücklichen Erfolgs geäußert hat [3]. Das Loos, welches über die amtliche Wirksamkeit der Prätoren entschied, theilte dem Cicero die Untersuchungen über Erpressungen zu [4]. Seine Amtsgenossen waren Q. Voconius Naso, M. Plätorius, C. Flaminius [5], C. Orchinius [6], C. Aquillius Gallus [5], P. Cassius [7] und C. Antonius [8].

Die Geschäfte seiner Amtsführung entzogen dem Cicero nicht die Gelegenheit, durch wiederholtes Auftreten vor Gericht seine frühere Thätigkeit fortzusetzen, und die Staatsangelegenheiten, welche zu gleicher Zeit die Partheien beschäftigten, bewogen ihn sich denselben mit größerer Theilnahme als bisher zuzuwenden. Das Letztere geschah in Folge der Versuche, welche man zur Machtvergrößerung des Pompejus zu machen fortfuhr.

C. Manilius, einer der Volkstribunen, welche für das Jahr 66 v. Chr. gewählt worden waren, und ihr Amt demnach im December des Jahres 67 angetreten hatten, brachte nicht lange darauf einen Vorschlag an das Volk, wonach die Freigelassenen in den Tribus der übrigen Bürger stimmen sollten [9].

---

[1] pr. lege Manil. init.

[2] pr. lege Man. §. 2. Die Comitien mußten 3 Mal gehalten werden, weil die Wahl wiederholt gestört worden war, aber die Stimmen für Cicero blieben sich gleich. Cic. in toga cand. b. Ascon. p. 85. in Pis. § 2. Plutarch. Cic. 9. [3] ad Att. I, 11, 2.

[4] pr. Cluent. c. 53. pr. Rab. Posth. c. 4.

[5] pr. Cluent. 53, 147.

[6] pr. Cluent. 34, 94 später v. Cic. vertheidigt. de pet. cons. 5, 19.

[7] Ascon. p. 59. [8] Asc. p. 95.

[9] Dio Cass. XXXVI, 25 τῷ γὰρ ἔθνει τῷ τῶν ἀπελευθέρων ἔν τε τῇ

Es war, wie Asconius [1] bemerkt, eine Erneuerung des sulpicischen Gesetzes, welches 23 Jahre früher den Senat in Unruhe und Verwirrung gestürzt hatte. Der Vorschlag wurde angenommen, jedoch nur dadurch daß der Tribun am letzten Tage des Jahres gegen Abend seine Anhänger plötzlich versammelt und dadurch Volk und Senat überrascht hatte [2], und so wenig auch von der Menge unterstützt, daß es dem Senat und den neuen Consuln L. Volcatius Tullus und M. Aemilius Lepidus nicht schwer fiel, bereits am folgenden Tage die Zurücknahme desselben zu bewirken [3]. Manilius versuchte sich vor dem aufgebrachten Volke durch Berufung auf Crassus und Andere zu rechtfertigen, und es scheint gewiß, daß er, um seinen späteren Vorschlag zu Gunsten des Pompejus durchzusetzen, der Stimmen der Freigelassenen nicht bedurfte, und daß vielmehr, wie Dio Cassius erzählt, der üble Erfolg seines ersten Unternehmens ihn zum Schmeichler des Pompejus und zum Nachahmer des Gabinius machte.

Der Winter des Jahres 67—66 v. Chr. hatte nämlich kaum sein Ende erreicht, als C. Manilius mit dem Vorschlag auftrat, es möge dem Pompejus, welcher den Krieg gegen die Seeräuber beendigt hatte, und in Cilicien überwinterte [4], zugleich der Krieg gegen den Mithridates und Tigranes und dazu Cilicien und Bithynien nebst den sämmtlichen Truppen, mit denen dieser Krieg bisher geführt worden war, übertragen werden [5]. Dieser Vorschlag erweiterte nicht blos die Gewalt des Pompejus auf die beunruhigendste Weise, sondern entzog auch dem Q. Marcius Rex und M' Acilius Glabrio ihre Provinzen [6], bevor die gesetzliche Zeit abgelaufen war [7]. Schon im

---

ἐσχάτῃ τοῦ ἔτους ἡμέρᾳ καὶ πρὸς ἑσπέραν, παρασκευάσας τινὰς ἐκ τοῦ ὁμίλου, ψηφίσασθαι μετὰ τῶν ἐξελευθερωσάντων σφᾶς ἔδωκεν.

[1] ad Cornelian. p. 64. 65 u. Cic. pr. Corn. I, fr. 6.

[2] Cic. pr. Corn. I, 4. In quo quum multa reprehensa sint, tum inprimis celeritas actionis u. Ascon. p. 65 post pauculos statim dies quam inierat tribunatum, legem eandem Compitalibus pertulit.

[3] Dio Cass. XXXVI, 25. Ascon. p. 66. quae (näml. lex de libertinorum suffragiis) quum senatusconsulto damnata esset.

[4] Appian. Mithrid. 97 ἔτι ὄντα περὶ Κιλικίαν εἵλοντο etc. Cic. pr. leg. Man. 13, 39 u. 40. 15, 45.

[5] Dio l. l. Appian. l. l. Plutarch. Pomp. 30.

[6] Dio XXXV, 15. Plutarch. l. l. [7] Dio XXXVI, 26.

vorhergehenden Jahre nämlich war dem L. Lucullus, welcher eben damals durch Aufruhr unter seinen Soldaten [1] und Siege des Mithridates über seine Unterfeldherrn des Erfolgs seiner zeitherigen Siege großentheils beraubt worden war, Glabrio als Nachfolger gesandt worden, welchem Lucullus hierauf seine Truppen mit Ausnahme derjenigen, welche wegen ausgedienter Kriegsjahre von ihnen entlassen wurden, übergeben hatte. Unterstützung aber war demselben von Rom aus nicht geschickt worden, weil der Krieg gegen die Seeräuber die Kräfte des Staats verzehrte, und Mithridates hatte die Zeit benutzt, um sich seines Erbkönigreichs wieder zu bemächtigen und in Kappadocien einzufallen.

Die Umstände schienen es mit sich zu bringen, daß derselbe Feldherr, welchem man eben erst die Unterdrückung der mit Mithridates verbundenen Seeräuber verdankte und welcher dadurch daß er diese in ihre entferntesten Zufluchtsörter verfolgte, in die Nähe des Kriegsschauplatzes in Asien gekommen war [2], nun auch mit der Erneuerung des mithridatischen Krieges beauftragt wurde, die Furchtbarkeit des Mithridates und des mit ihm verbundenen Tigranes aber war schon durch Lucullus gebrochen; es schien unbillig, die Früchte der Siege desselben einen Andern ärndten zu lassen, das Volk selbst hatte, als betrachte es den Krieg als beendigt, einige Zeit zuvor Abgeordnete nach Asien geschickt, um in den eroberten Gegenden die nöthigen Anordnungen zu machen [3], und Pompejus vermied auch dies Mal aufs Sorgfältigste den Schein, als ob es ihm um Erweiterung oder Verlängerung seines Oberbefehls zu thun sei [4]. Gleichwohl war von dem Augenblick an, wo Manilius den Vorschlag an das Volk gebracht hatte, die Annahme desselben kaum einem Zweifel unterworfen. Es war vergebens, daß Hortensius und Catulus sich wie früher dem Vorschlag des Gabinius, so jetzt dem des Manilius widersetzten, und theils an die Ungerechtigkeit, welche dadurch gegen den Lucullus begangen, theils an die Gefahr, welcher die öffentliche Freiheit ausgesetzt werde, er=

[1] Dio XXXV, 14. 15.
[2] Appian. Mithrid. 91.
[3] Dio Cass. XXXVI, 26.
[4] Cic. pr. Balbo 4, 10.

innerten [1]. Die Menge war durch Bewundrung und Dankbarkeit gegen den Pompejus, die Ritter durch ihre Geschäfte in Asien, welche durch neue Unfälle der römischen Heere neuen Nachtheilen ausgesetzt waren, noch Andere endlich entweder durch Abneigung gegen die Vornehmen oder durch das Streben nach der Gunst des Pompejus oder des Volkes für die Sache des Manilius gewonnen. Dem Catulus und Hortensius glaubt Cicero das Ansehn des P. Servilius, C. Curio, Cn. Lentulus, C. Cassius, welche den Vorschlag begünstigten, gegenüberstellen zu dürfen [2], mit ihm selbst aber scheint am eifrigsten Cäsar dafür gesprochen zu haben [3].

Cäsar war erst vor Kurzem aus Spanien, wo er Quästor gewesen war, zurückgekehrt, und bewarb sich um die Aedilenwürde, nachdem ihm ein Versuch, die latinischen Colonien in Italien durch die Aussicht auf das Bürgerrecht aufzuwiegeln, mislungen war [4]. Von Anfang war es sein Plan, durch Erhebung der Volksparthei an Macht und Ansehn zu wachsen und dazu jede Gelegenheit zu benutzen. Was jetzt dem Pompejus ausgewirkt wurde, durfte er künftig mit demselben Rechte auch für sich verlangen.

Die Absichten des Cicero waren von anderer Art. Auch er jedoch verdankte der Gunst der Menge nicht wenig und daß nur diese, und nicht die Vornehmen, welche, eifersüchtig auf die Vorzüge ihres Standes, die Erhebung eines Emporkömmlings niemals gern sahen, ihm den Weg zum Consulat bahnen konnte [5]. Gerade weil er bis jetzt noch niemals als Rathgeber des Volkes öffentlich gesprochen halte, war ihm eine Gelegenheit willkommen, bei welcher er nicht nur des Erfolgs im Voraus gewiß sein, sondern vielleicht auch auf die Dankbarkeit derjenigen, für

---

[1] Cic. pr. leg. Manil. 17, 52. 20, 60. Plutarch Pomp. 30 sagt, die Anderen hätten geschwiegen, *Κάτλος δὲ τοῦ νόμου πολλὰ κατηγορήσας καὶ τοῦ δημάρχου, μηδένα δὲ πείθων, ἐκέλευε τὴν βουλὴν ἀπὸ τοῦ βήματος κεκραγὼς πολλάκις ὄρος ζητεῖν ὥσπερ οἱ πρόγονοι καὶ κρημνόν, ὅποι καταφυγοῦσα διασώσει τὴν ἐλευθερίαν.* [2] pr. leg. Manil. 23, 68.

[3] Dio Cass. XXXVI, 26. [4] Sueton. Caes. 8.

[5] Dio Cassius XXXVI, 26 urtheilt nicht ganz billig, wenn er sagt *ἐπημφοτέριζε γάρ, καί ποτε μὲν τὰ τούτων, ἔστι δ' ὅτε καὶ τὰ ἐκείνων, ἵν' ὑπ' ἀμφοτέρων σπουδάζηται πράττειν* und *τότε πρὸς τοὺς συρφετώδεις μετέστη.*

welche er das Wort führte, rechnen durfte. Dies war aber nicht blos Pompejus [1] und die Freunde und Bewunderer desselben, sondern vor allen Anderen der Ritterstand, der nicht blos um seines eignen Vortheils willen, sondern auch aus Abneigung gegen den Lucullus die Erhebung des Pompejus wünschte.

Da die Wahl des Pompejus 1) durch die Nothwendigkeit des Kriegs überhaupt, 2) durch die Wichtigkeit und Gefährlichkeit desselben, 3) durch die Feldherrngaben des Pompejus gerechtfertigt werden konnte, so waren es vorzüglich diese 3 Puncte, welche Cicero, nachdem er in der Einleitung von seinem Beruf zum Rathgeber des Volks in dieser Angelegenheit gehandelt hatte, besprechen zu müssen glaubte (§. 6). Daß es sich um den Ruhm des römischen Namens (§. 7—10), um die Wohlfahrt der Bundesgenossen (§. 12. 13), um die zuverlässigsten und bedeutendsten Einkünfte (§. 14—16), endlich um das Vermögen eines ansehnlichen Theils der Bürger (§. 17—19) handele, wird daher im ersten Theil der Rede, daß der Krieg noch trotz der Siege des Lucullus (20—21) durch die vereinigte Macht des Mithridates und Tigranes und die zuletzt erlittenen Nachtheile zu einem der furchtbarsten und gefahrvollsten gemacht werde (22—26), in dem zweiten, und daß endlich die vorzügliche Tüchtigkeit des Pompejus [2] an seiner Kriegskenntniß (27—28), seiner Tapferkeit (29—35), seiner Unbescholtenheit (36—39), seiner Mäßigung (40—41), seiner Leutseligkeit und Menschlichkeit (42), seinem Ansehn (43—46) und seinem Glücke leicht erkennbar seien, im dritten Theile nachgewiesen, die Einwendungen der Gegner aber dadurch widerlegt, daß 1) gegen Hortensius dargethan wird, wie heilsam die von demselben ebenfalls bekämpfte Wahl des Pompejus zum Oberbefehlshaber gegen die Seeräuber gewesen sei (§. 51—56), und wie ungerecht die Weigerung des Senats, den Gabinius als Unterfeldherrn des Pompejus anzuerkennen [3] (57. 58), 2) gegen Catu-

---

[1] Nach Plutarch. Cic. c. 8 hatte Pompejus selbst seit seinem ersten Consulate die Freundschaft des Cicero gesucht.

[2] Vgl. pr. Balbo 4, 9. 10.

[3] Es war nämlich dazu ein Senatsbeschluß nothwendig. Cic. in Vatin. 15, 35. Daß übrigens Gabinius später wirklich Unterfeldherr des Pompejus wurde, folgt aus Dio Cass. XXXVII, 5.

lus, daß gerade weil das Leben so vielen Zufällen unterworfen sei, die Eigenschaften der Einzelnen um so unbedenklicher zum Besten des Staates benutzt werden müßten (59), das Beispiel der Vorfahren aber eben so wie das des Catulus, welcher frühere Bevorzugungen des Pompejus selbst mit begünstigt habe, überall den Beweis gebe, daß dieselben im Frieden sich nach dem Herkommen, im Kriege nach den Forderungen der Umstände gerichtet hätten (60—62), und 3) auf den Erfolg des durch Gabinius bewirkten Volksbeschlusses, auf die Uneigennützigkeit des Pompejus und auf das Ansehn Anderer, durch welches das des Hortensius und Catulus aufgewogen zu werden schiene, hingewiesen wird (63—68), worauf eine Aufforderung an den Urheber des Vorschlags, seinem Vorhaben getreu zu bleiben, und die Rechtfertigung der eignen Absichten des Cicero [1] den Beschluß macht.

Unter den Untersuchungen wegen Erpressungen, welche Cicero als Prätor zu leiten hatte, scheint die gegen den C. Licinius Macer von besonderer Wichtigkeit gewesen zu sein, und zwar nicht blos um der Sache selbst willen, sondern auch weil Cicero dabei Gelegenheit hatte, Rechtlichkeit und Unbestechlichkeit an den Tag zu legen. Er selbst erwähnt in einem Briefe an den Attikus [2], wie das Volk die Verurtheilung des C. Macer gebilligt habe, und wie ihm dadurch ein weit größerer Gewinn zu Theil geworden sei, als ihm die Lossprechung desselben verschafft haben würde. Offenbar war Cicero in dieser Angelegenheit sowohl von dem Angeklagten selbst, welcher als Volkstribun, als Redner und Geschichtschreiber sich hervorgethan hatte [3], und zu den vornehmsten Gegnern der Aristokratie gehörte, als von den Freunden desselben, worunter namentlich M. Licinius

[1] Er verwahrt sich dabei aufs Nachdrücklichste gegen die Beschuldigung, als ob er die Gunst des Pompejus oder Anderer in der Absicht suche, um entweder Schutz für Gefahren, oder Unterstützung für Ehrenstellen zu gewinnen. Das Erstere werde durch seine Unbescholtenheit, das Letztere durch die Fortsetzung seiner bisherigen Thätigkeit überflüssig gemacht.

[2] ad Att. I, 4, 2. Nos hic incredibili ac singulari populi voluntate de C. Macro transegimus etc.

[3] Sallust. Hist. III, 22. Cic. de leg. I, 2, 7. Brut. 67, 238. pr. Rabir. perduell. reo 2, 6. Das Vertrauen des Macer selbst scheint nicht gering gewesen zu sein. Plutarch. Cic. 9.

Crassus gehörte, angegangen worden, und er selbst gestrebt, billig gegen ihn gewesen zu sein. An dem regelmäßigen Gange der Sache aber wurde nichts geändert, und Cicero unterließ nur, das bereits gesprochene Urtheil bekannt zu machen, weil Macer auf die Nachricht davon sich selbst getödet hatte, um, wie er dem Cicero sagen ließ, als Angeklagter, und nicht als Verurtheilter zu sterben, und sein Vermögen dadurch seiner Familie zu erhalten [1].

In einem zweifelhafteren Lichte erscheint die Amtsführung des Cicero in der Sache des C. Manilius, gegen welchen unmittelbar nach Niederlegung seines Tribunats eine Anklage wegen Erpressungen erhoben worden war [2]. Es war kurz vor dem Ende des Jahres, und Cicero hatte noch die Leitung der Erpressungs-Sachen. Das Herkommen forderte, daß die gerichtlichen Verhandlungen nicht früher als auf den 10ten Tag anberaumt wurden, Cicero aber, dessen amtliche Wirksamkeit nur noch 2 bis 3 Tage dauerte, bewilligte ihm blos eine eintägige Frist. Dies erregte große Unzufriedenheit, und die Tribunen, des Manilius sich annehmend, forderten ihn vor das Volk, um sich zu rechtfertigen. Cicero soll hier angegeben haben, er habe den Termin nur deshalb so kurz gesetzt, um die Leitung der Sache nicht einem Anderen überlassen zu müssen, und als man von ihm verlangte, — denn daß die Entscheidung verschoben werden müsse, darüber schien man einig zu sein — er möge die Vertheidigung des Manilius selbst übernehmen [3], das Versprechen dazu gegeben habe. Indessen scheinen die Unruhen, welche im Verlauf des Jahres entstanden waren und sich bis ins fol-

---

[1] Val. Max. IX, 12, 7.

[2] Dio Cass. XXXVI, 27 δίκης τῷ Μαλλίῳ πρὸς τῶν δυνατῶν παρασκευασθείσης. Plutarch. Cic. 9 widerspricht sich dabei, indem er κλοπή (peculatus) als Vergehen des Manilius anführt, womit Cic. als Prätor gar nichts zu thun hatte. Bei Ascon. p. 59 u. 60 ist von gewaltsamer Störung des Gerichts, aber nicht durch C., sondern durch M. Manilius die Rede, u. Schol. Bob. p. 284 von einem Proceß de majestate. Vgl. Asc. p. 66. Die Erzählung bei Dio u. Plutarch ist offenbar entstellt.

[3] Petivit tamen a me praetore (And. pater) maxima contestatione, ut causam Manilii defenderem. Cic. in Corn. I, p. 65. pater in d. Edit. princ. u. bei Madwig z. d. St.

gende, ja zum Theil noch weiter fortsetzten, die Erfüllung dieses Versprechens verzögert zu haben.

Nachdem die Berathungen über das manilische Gesetz beendigt waren, wurden die Partheien einige Zeit durch eine Anklage beschäftigt, welche gegen den C. Cornelius erhoben worden war. Zwei Brüder P. und C. Cominius, beide nicht unbekannte Redner [1], traten als seine Gegner auf, der Eine als Ankläger, der Andere als Subscriptor. Das Vergehen, dessen sie ihn bezüchtigten, war das der verletzten Majestät, begründet durch die eigenmächtige Vorlesung des früher erwähnten Gesetzvorschlages und die damit verbundene Nichtachtung der tribunicischen Intercession. Allem Anschein nach hatten die durch die Vorschläge des Cornelius gereizten Großen die Absicht, selbst mit als Zeugen gegen den Angeklagten aufzutreten. Der Proceß aber wurde gestört, noch ehe die Verhandlungen vor Gericht begonnen hatten. Der mit unter den Amtsgenossen des Cicero ernannte Prätor P. Cassius, vor dessen Gerichtsbarkeit die Sache gehörte, ließ an dem bestimmten Tage die Ankläger vergebens auf sich warten [2], und diese wurden durch die Drohungen einer Menge von Handarbeitern, von denen sie sich plötzlich umringt sahen, genöthigt, von ihrem Vorhaben abzustehen. Kaum daß sie vor weiteren Gewaltthätigkeiten durch die Dazwischenkunft der Consuln gerettet wurden, welche, die Sache des Angeklagten zu unterstützen [3], gekommen waren. Unter einer Treppe versteckt [4], mußten die Ankläger die Nacht erwarten und hierauf über die Dächer der benachbarten Häuser hin vor ihren Verfolgern aus der Stadt fliehen. Sie erschienen daher auch nicht am folgenden Tage, als der Prätor zugegen war, der Name des C. Cornelius wurde aus der Liste der Angeklagten gestrichen, und die Ankläger traf noch die Nachrede, ihr Stillschweigen für Geld verkauft zu haben [5].

---

[1] Cic. Brut. 78, 271. Beide früher Ankläger des Stajenus. pr. Cluent. 36, 99. Ascon. p. 62 lobt auch die im J. 65 gehaltene Rede gegen den Cornelius. — C. Cominius nach Ascon. p. 59, b. Cic. pr. Cluent. 36, 100 L. Cominius genannt.

[2] Ascon. p. 59. [3] Reo advocati advenerant.

[4] Cic. pr. Cornel. I, fr. 44—46.

[5] Den Vornehmen gelang es dagegen die von einem Volkstribun bei dem Prätor C. Orchinius gegen den Faustus Sulla erhobene Klage de

Ungleich bedenklicher jedoch wurden die mit dem Proceß des P. Cornelius Sulla und P. Autronius Pätus zusammenhängenden Unruhen. Trotz der geschärften Strafen des eben gegebenen calpurnischen Gesetzes hatten beide sich bei ihren Bewerbungen um das Consulat des Ambitus schuldig gemacht, und auf diese Weise ihre Wahl zwar durchgesetzt, zugleich aber auch sich eine Anklage zugezogen, in Folge deren sie verurtheilt [1] und ihre Mitbewerber L. Aurelius Cotta und L. Manlius Torquatus zu Consuln gewählt worden waren. Der Sohn des Torquatus war persönlich als Ankläger des Sulla aufgetreten [2], dem es an mächtigen Freunden und Vertheidigern nicht fehlte [3], Autronius aber hatte zwar Gladiatoren und entlaufene Sclaven angeworben [4], um mit ihrer Hülfe die gerichtlichen Verhandlungen zu stören, scheint jedoch nicht im Stande gewesen zu sein, etwas auszurichten.

Cicero stand mit dem jüngeren Torquatus namentlich in näherer Verbindung, war aber bei dem Proceß des Sulla und Autronius, wie er versichert, nicht betheiligt [5]. Der Zusammenhang dieses Processes mit den folgenden Verschwörungen mochte damals noch nicht geahndet werden, so deutlich sich derselbe auch später herausstellte [6]. Ehe Catilina den Kampf gegen die bestehende Ordnung begann, wurde zwar Manches in ähnlichem Sinne unternommen, blieb jedoch zum Theil in Dunkel gehüllt. Der darüber am Genauesten berichtende Sueton schöpfte aus dem gleichzeitigen Geschichtschreiber Tanusius Geminus [7], aus den späteren Edicten des M. Bibulus gegen den

---

pecuniis residuis zu vereiteln. pr. Cluent. c. 34. 35. pr. Cornel. I, fr. 16 u. Ascon. p. 72. Auch in dieser Angelegenheit hatte Cicero eine Rede vor dem Volke gehalten. Er war der Meinung gewesen, judicium aequiore tempore fieri oportere. pr. Cornel. ap. Ascon. p. 72.

[1] Sallust. Catil. 18. Sueton. Caes. 9. Cic. pr. Sulla §. 73 u. 89.

[2] Cic. fin. II, 19, 62.

[3] pr. Sulla 17, 49. [4] Cic. pr. Sulla 5, 15.

[5] pr. Sulla 4, 11 Patris tui, scis, me consiliis non interfuisse; scis enim, me, quum mihi summus tecum usus esset, tamen illorum expertem temporum et sermonum fuisse etc. §. 12. Non modo enim nihil comperi, sed vix ad aures meas istius suspicionis fama pervenit.

[6] pr. Sulla §. 67 sagt Cicero, furorem illum, biennio ante conceptum, erupisse in suo consulatu. [7] Voss. Hist. Lat. I, 12.

Cäsar und den Reden des C. Curio [1]. Hiernach waren Cäsar, welcher im Jahr der Consuln L. Volcatius Tullus und M. Aemilius Lepidus (66) zum Aedilis gewählt worden war, und M. Crassus, welcher aus der Bedeutungslosigkeit hervorzutreten wünschte, in welche ihn die Bevorzugung des Pompejus gesetzt hatte, die Verbündeten des Sulla und Autronius, und ihr Plan, welchem man wenige Tage vor dem Amtsantritt des Cäsar auf die Spur kam, war, am Anfang des folgenden Jahres über den Senat herzufallen, und nach Ermordung aller derjenigen, welcher man entledigt zu sein wünschte, den Crassus zum Dictator, den Cäsar zum Reiterobersten desselben zu ernennen, und nachdem die Verfassung nach Gutdünken geändert worden sei, den Sulla und Autronius aufs Neue zu Consuln zu machen [2]. Dieser Plan aber wurde vereitelt, weil Crassus, wie Tanusius berichtete, aus Reue oder aus Furcht den zur Ausführung bestimmten Tag nicht beachtet und so auch Cäsar das verabredete Zeichen nicht gegeben hatte [3]. Die ferneren Angaben des Sueton beweisen, daß diese Verschwörung von der des Cn. Piso wohl unterschieden werden muß, obgleich beide, weil sie meistens dieselben Theilnehmer hatten, oft mit einander verwechselt worden sind. Sallust, indem er verspricht, die Thatsachen so treu als möglich zu berichten, vermischt dieselben eben dadurch, daß er einestheils die Ermordung der Consuln als Zweck angiebt, anderntheils aber auch daß Autronius und Catilina — nicht Sulla [4] — sich des Consulats bemächtigen und den Piso [5] mit einem Heere zur Besetzung von Spanien aussenden sollten. Offenbar aber betrifft dies nur die zweite Verschwörung, welche, weil sich Crassus und Sulla zurückgezogen hatten, und auch Cäsar eine thätigere Theilnahme daran nicht für rathsam hielt, unter die Leitung des Cn. Piso kam, dem

---

[1] Suet. Caes. 9. 49.

[2] pr. Sulla 21, 68. Liv. Epit. 101. Sallust. Catil. 18.

[3] Nach Dio Cassius XXXVI, 27 wurde der Anschlag entdeckt, und dem Torquatus und Cotta vom Senat eine Leibwache bewilligt.

[4] Sulla hatte sich zurückgezogen pr. Sulla 21, 67.

[5] Sallust. Cat. 18. Sueton. Caes. 49 Idem Curio, sed et M. Actorius Naso auctores sunt, conspirasse eum (Caesarem) etiam cum Cn. Pisone adolescente etc.

es an den dazu erforderlichen Eigenschaften nicht fehlte [1]. Diese Verschwörung nun scheint es gewesen zu sein, welche an den Nonen des Februar im Jahr der Consuln Torquatus und Cotta (65) zum Ausbruche kommen sollte, jedoch abermals vereitelt wurde, weil Catilina das Zeichen, welches er verabredeter Maßen vor dem Versammlungshause des Senats hatte geben sollen, zu zeitig gegeben hatte [2]. Man gab die Sache auf, da die erforderliche Zahl von Bewaffneten noch nicht beisammen war, und der Senat, welchem die Mittel gefehlt zu haben scheinen, die Verschworenen zu überführen und zur Strafe zu ziehen [3], versuchte dieselben zu trennen, und schickte den Piso auf den Rath des Crassus als Proprätor nach Spanien [4]. Indessen verhinderte dies nicht, daß auch hierauf noch Pläne gegründet, und zwischen Cäsar und Piso namentlich verabredet wurde, daß sobald als dieser die Waffen gegen den Senat ergriffen haben würde, auch jener dahin arbeiten solle, die Cispadaner (Lambraner) und Transpadaner aufzuwiegeln [5]. Der Ausführung kam jedoch der Tod des Piso zuvor [6].

Unter den Rechtsangelegenheiten, mit denen sich Cicero während seiner Prätur beschäftigte, scheint der Proceß des Cluentius der wichtigste gewesen zu sein. A. Cluentius Avitus, ein römischer Ritter [7] aus Larinum, einem Municipium in Apulia Daunia [8], wurde 8 Jahre nach der durch das früher erwähnte Gericht des C. Junius ausgesprochenen Verurtheilung

---

[1] Sallust. Cat. 18 adolescens nobilis, summae audaciae, egens, factiosus, quem ad perturbandam rempublicam inopia atque mali mores stimulabant.

[2] Ascon. ad orat. in toga cand. p. 83 ist ebenfalls nur von einer Verschwörung des Catilina und Piso die Rede, wobei Crassus der auctor gewesen. Vgl. p. 93. Auf diese Verschwörung müssen auch die Worte des Sueton »ob suspicionem urbanae conjurationis« bezogen werden.

[3] Dio Cass. XXXVI, 27.

[4] Sallust. Catil. 19. Cic. in Catil. I, 6, 15.

[5] Sueton. Caes. c. 9 extr.

[6] Sallust. Cat. 19. Suet. Caes. 9 extr. Dio Cass. XXXVI, 27 extr. Ascon. p. 94.

[7] pr. Cluent. 57, 156. Alter des Geschlechts 15, 43. Cl. geb. 103 v. Chr. 5, 11.

[8] 9, 27. Mela II, 4, 56 ibiq. interpr.

des Oppianikus [1] von dem Sohne desselben, dem eben daher gebürtigen Statius Albius Oppianikus [2] der Giftmischerei und anderer Vergehungen angeklagt [3]. Die Sache erregte, wie es scheint, die ungewöhnlichste Aufmerksamkeit, da dem Angeklagten die Bestechungen vorgeworfen wurden, durch welche das Gericht des Junius sich berüchtigt gemacht hatte. Noch war nämlich die Erinnerung an die Beschuldigungen, welche damals, verstärkt durch den Haß der bürgerlichen Partheien und die leidenschaftlichen Reden des Volkstribuns P. Quinctius, erhoben und zum Theil auch bewiesen worden waren, nicht erloschen, und das Vorurtheil, welches dadurch gegen den Beklagten entstand, kann nur dadurch widerlegt werden, daß die Verurtheilung des älteren Oppianikus aufs Neue besprochen und Cluentius deshalb gerechtfertigt wurde. Das Gericht des Junius ist daher bei Weitem der wichtigste und am Ausführlichsten behandelte Gegenstand der Rede, und die Kunst, mit welcher Cicero die Vertheigung seines Clienten führt, liegt nicht sowohl in der Rechtfertigung desselben gegen die letzte Anklage, welche vielmehr fast geringschätzend behandelt wird, als in demjenigen, was von der Bestechung des Junischen Gerichtes gesagt wird [4]. Die Anklage des Cluentius war dem T. Attius aus Umbrien übertragen, welchen Cicero selbst als wohlunterrichteten und talentvollen Schüler des Hermagoras rühmt [5], die Leitung des Gerichtes hatte als Judex quaestionis Q. Voconius [6].

Cicero war nicht im Stande, die von ihm selbst früher öffentlich behauptete Bestechlichkeit eines Theils der Junischen Richter abzuläugnen. Sein Bestreben war daher nur 1) die Schuld des älteren Oppianikus und die Rechtmäßigkeit seiner Verurtheilung zu beweisen, 2) den Vorwurf der Bestechung auf den Verurtheilten zu werfen [7], und dabei zugleich die Richter

---

[1] pr. Cluent. 3, 7. 59, 164.

[2] Auch sein Vater hatte diese Namen pr. Cluent. 4, 9, wie er selbst 24, 65. [3] pr. Cluent. 54, 148.

[4] Quintil. II, 17, 21 Cic. tenebras offudisse judicibus gloriatus est.

[5] Brut. 78, 271. Vgl. pr. Cluent. 57, 156.

[6] pr. Cluent. 54, 148.

[7] pr. Cl. §. 8 Hodierno die primum veteris istius criminis diluendi potestas est data, ante hoc tempus error in hac causa et invidia ver-

durch die Menge und Größe der Verbrechen, deren er ihn und seine Gattin bezüchtigt, gegen dieselben einzunehmen. Sassia, die an den älteren Oppianikus später verheirathete Mutter des Cluentius, soll zuerst ihren Schwiegersohn A. Aurius Melinus verführt und den von ihrer Tochter Cluentia Geschiedenen [1] geheirathet, sodann dem Mörder desselben, Oppianikus, welcher sich selbst den Weg zu dieser Verbindung nur durch Verbrechen, wozu die Ermordung seiner eignen Kinder gehörte [2], gebahnt haben soll, zur Zeit der sullanischen Proscription ihre Hand gereicht, Oppianikus aber seine Gattin Cluentia, die Vatersschwester (amita) des Anklägers, und seinen Bruder C. Oppianikus vergiftet [3], und die schwangere Gattin desselben Auria umgebracht [4], eben so die Gattin seines Schwagers Cn. Magius, welcher kinderlos starb, um das Vermögen desselben an sich zu bringen, zur Unterdrückung eines noch ungeborenen Kindes verleitet und dann geheirathet, eben so die Mutter des Cn. Magius, Dinea, aus dem Wege geräumt und den Tod des Larinaten Asinius verschuldet haben [5]. Nachstellungen, welche Oppianikus hierauf dem Cluentius, welcher einen Proceß der Larinaten gegen ihn zu führen hatte, und durch ein ansehnliches Vermögen seine Habsucht reizte, gelegt hatte, bewogen diesen zu einer Reihe von Anklagen, in denen er zuerst die Mitschuldigen desselben, den Freigelassenen Skamander, welcher vergebens von Cicero vertheidigt wurde [6], und den C. Fabricius aus Aletrinum überführte und ihre Verurtheilung bewirkte. Auf diese Weise, fährt Cicero fort, sei die Verurtheilung des Oppianikus nicht zweifelhaft, und nicht Cluentius, sondern Oppianikus genöthigt gewesen, zu Bestechungen seine Zuflucht zu nehmen. Die Bestechungen seien daher auch nicht dem Cluentius, sondern dem Oppianikus vorzuwerfen, und daß derselbe gleichwohl von den der Bestechlichkeit am meisten verdächtigen Richtern verurtheilt worden sei, müsse lediglich dem Eigennutz des früher be-

---

sata est. — 7, 20 quibus cognitis, nemo vestrum mirabitur, illum diffidentem rebus suis, ad Stajenum atque ad pecuniam confugisse.

[1] pr. Cl. 5, 14. 6, 17. Haß der Sassia gegen den Cluentius: 6, 18.

[2] pr. Cl. §. 26—28. u. 21—25.

[3] 10, 30. [4] 9, 31.

[5] c. 12 — 14. [6] §. 49 u. 50.

reits eines ähnlichen Vergehens bezüchtigten Senators C. Aelius Stajenus [1], dessen sich Oppianikus dabei bedient habe, zugeschrieben werden. Dieser nämlich, an der Möglichkeit einer Freisprechung des Oppianikus verzweifelnd, habe die 640000 Sestertien, welche ihm Oppianikus zur Bestechung der Richter gegeben, zurückbehalten, und diejenigen, welche damit gewonnen werden sollten, durch Versprechungen, welche er ihnen gemacht aber *nicht* gehalten habe, vielmehr zur Verurtheilung des Angeklagten bewogen [2]. So seien die Gerüchte entstanden, welche der Vertheidiger des Oppianikus, der Volkstribun P. Quinctius, dazu benutzt habe, den Vorwurf der Feilheit und Bestechlichkeit über das Gericht zu bringen. Vor der durch die Reden des Tribuns leidenschaftlich aufgeregten Menge sei es Niemandem möglich gewesen, zum Worte zu kommen [3], und der Vorsitzende des Gerichtes (Judex quaestionis), C. Junius, nur deshalb verurtheilt worden [4]. Sobald als die Aufregung sich gemildert gehabt, habe man kein Bedenken getragen, den desselben Vergehens, und ebenfalls vom Quinctius, angeklagten C. Fidiculanius Falcula freizusprechen. Damals nämlich sei Quinctius nicht mehr Volkstribun gewesen [5]. Andere Richter aber, welche den Oppianikus verurtheilt hätten [6], seien zwar später ebenfalls angeklagt worden, aber wegen anderer Vergehungen [7], und nur bei der litis aestimatio, die jedoch kein judicium sei [8], auf ihre angebliche Bestechlichkeit in dem Gericht des Junius Rücksicht genommen, bei dem Proceß des Stajenus aber das Geld, welches er von Oppianikus genommen, ihm zum Verbrechen angerechnet worden. Auch die Censoren Gellius und Lentulus hätten trotz der gleichzeitigen Aufregung gegen die senatorischen Gerichte und ohngeachtet nur fünf der Junischen Richter den Oppianikus freigesprochen [9], blos zwei darunter einstimmig der Bestechlichkeit für schuldig erklärt und zwar Männer, welche auch durch andere Laster verrufen gewesen [10]. Eine Untersuchung ihrer Schuld jedoch sei nicht vorangegangen, und noch gering-

---

[1] pr. Cluent. 25, 68. [2] 26, 71. 72. [3] c. 28 u. 29. [4] c. 33 u. 37. [5] c. 37.
[6] Bulbus, C. Cosconius (c. 35), P. Popilius, Ti. Gutta (c. 36), P. Septimius Scävola (c. 41). [7] 41, 114.
[8] 41, 1!6. [9] c. 38. [10] §. 130.

fügiger seien die Beweise, welche aus der Notation des Cluentius selbst [1], aus dem Testament des von den Censoren aus dem Senat gestoßenen Egnatius, welcher seinen Sohn wegen Theilnahme an dem Junischen Gerichte enterbt hatte [2], und aus dem Benehmen des Senats selbst hergeleitet würden [3].

Indem jedoch Cicero seinen Clienten wegen der Verurtheilung des Oppianikus, welche er durch unrechtmäßige Mittel bewirkt haben sollte, zu rechtfertigen sucht, durfte er sich noch auf ein Gesetz berufen, wonach nur obrigkeitliche Beamte und Senatoren solcher Anschläge und Vergehungen halber zur Verantwortung gezogen werden sollten [4]. Er legt indessen nicht so viel Gewicht darauf, als der Redner der Gegenparthei erwartete, und begnügt sich Einiges auf die Behauptung seines Gegners zu erwidern, wonach das Gesetz eine Unbilligkeit enthalten sollte [5].

Der übrige Theil der Rede (von c. 59 an) hat es mit der zuletzt gegen den Cluentius erhobenen Anklage und den damit zusammenhängenden Umständen zu thun. Der ältere Oppianikus war im dritten Jahr vor dem Consulat des Metellus und Hortensius (§. 178. 179) gestorben, und die Vergiftung desselben das Verbrechen, welches dem Cluentius gegenwärtig vorgeworfen wurde. Es fehle aber, bemerkt Cicero, 1) an einem hinreichenden Beweggrunde dazu (§. 171), 2) an Nachweisungen über Art und Weise der That (§. 172—174), 3) habe Sassia, die Gemahlin des Ermordeten, die dazu erforderlichen Geständnisse erst durch unerhörte Qualen von Sclaven erpreßt (§. 176—187). Auch die Anklage des Cluentius selbst sei allein das Werk der alle Regungen der Natur verläugnenden Mutter; nur von ihr sei der jüngere Oppianikus, indem sie ihn mit ihrer Tochter, seiner Stiefschwester, vermählt und Hoffnung auf die Erbschaft ihres Vermögens gemacht habe, dazu angestiftet worden (66, 190). Andere Beschuldigungen sollen dies bekräftigen, und endlich soll noch ein Zeugniß; welches die Mitbürger des Cluentius einem Beschluß ihrer Stadtoberen gemäß demselben ausgestellt hatten (c. 69), seine Unschuld beweisen, welche,

---

[1] 48, 133. [2] c. 48. [3] c. 49.
[4] 54, 148. [5] 52, 143—57, 157.

nachdem sie so lange verkannt und mit den gehässigsten Aussagen belastet worden sei, die Richter endlich zu retten ermahnt werden (c. 70 u. 71).

Alle irgend mögliche Geschicklichkeit schien aufgeboten zu sein, um zugleich mit der Rechtfertigung des Cluentius auch die des Junischen Gerichts zu versuchen, und es mochte mit den Pflichten des Vertheidigers entschuldigt werden, wenn Manches dabei entstellt oder versteckt und bemäntelt wurde. Dennoch konnten einzelne Spuren der Wahrheit nicht unterdrückt werden. Der Weg, welchen der Volkstribun Quinctius einschlug, indem er das Gericht des Junius angriff, war nicht gesetzwidrig und seine Beschuldigungen nicht auf Gerüchte gegründet. Er trug auf Bestrafung des Junius an [1], weil derselbe als Judex quaestionis nicht den gesetzlichen Eid geleistet [2], und weil Verres als Prätor urbanus den Namen der durch die Subsortitio von Junius in das Gericht Aufgenommenen nicht auf der Liste der Richter gehabt habe [3], und die Sache desselben wurde nicht vom Volke, sondern von einem Gerichte entschieden, welches, wie es das sullanische Gesetz forderte, aus Senatoren zusammengesetzt war [4]. War daher auch die Art, wie Quinctius vor diesem Gericht auftrat, wohl dazu geeignet, um Furcht zu erregen [5], so scheint doch das Urtheil, welches von demselben gesprochen wurde, keineswegs blos aus Furcht hervorgegangen zu sein. Offenbar war schon bei Ernennung der Richter, welche an die Stelle der von den Partheien verworfenen (rejecti), durch das Loos (subsortitio) hinzugekommen waren, willkührlich verfahren und dadurch Richter aufgenommen worden, welche zuvor schon zur Verurtheilung des Oppianikus bestochen worden waren [6]. C.

---

[1] multam petivit.

[2] quod in legem non jurasset. Freilich heißt es dann: quae res nemini unquam fraudi fuit. Auch der Prätor leistete den Eid nicht. in Verr. act. I. §. 32. u. Pseudo-Ascon. p. 132.

[3] pr. Cluent. c. 33 extr. §. 91 quod Verres, praetor urbanus, — subsortitionem ejus in eo codice non habebat, qui tum interlitus proferebatur.

[4] Cicero würde dies, bes. c. 34, da er Alles nur als Werk des Hasses und Leidenschaftlichkeit darstellt, nicht unbemerkt gelassen haben. Vgl. 33, 89. [5] 34, 93. Vgl. 33, 90.

[6] 37, 103. 41, 113.

Junius aber galt für den Freund des Cluentius [1]. Indessen war die Richterliste, welche sich in den Händen des Verres [2] befand und die Schuld des Junius bestätigte, selbst wieder ein Gegenstand des Streits. Mehrere behaupteten, die Liste sei verfälscht (33, 91), und Cicero selbst sagt in den Reden gegen den Verres [3], derselbe habe dies damit entschuldigt, daß er durch die Verhaßtheit des Junius dazu genöthigt gewesen. Spuren von Verfälschung also waren an der Liste jedenfalls zu bemerken. Ungewiß aber ist, von welcher Art dieselbe war, und ob nicht Verres, welcher der Freund der Gegner des Junius nicht sein konnte, früher schon, vielleicht gleich nach der Sortitio Verfälschungen vorgenommen hatte [4], welche er später, als er die Liste gerichtlich vorzuzeigen genöthigt worden war, mit anderen vertauschte. — Außerdem ist in Beziehung auf die Beschuldigungen, welche den verdächtigen Beisitzern des Junischen Gerichtes gemacht wurden, von Wichtigkeit, daß dem Fidiculanius Falcula, welcher durch Junius erst wenige Tage vor der Verurtheilung des Oppianikus in dem Gericht desselben eine Stelle erhalten hatte (ex subsortitione 37, 103), vorgeworfen

---

[1] 20, 55. [2] Pseudo-Ascon. p. 131 u. 132

[3] in Verr. lib. I, §. 157. Nam de subsortitione illa Juniana judicum nihil dico. Quid enim? contra tabulas, quas tu protulisti, audeam dicere? Difficile est. Non enim me tua solum et judicum auctoritas, sed etiam annulus aureus scribae tui deterret. Die Ironie ist hier unverkennbar. §. 158. Hoc modo iste sibi et saluti suae prospicere didicit, referendo in tabulas et privatas et publicas, quod gestum non esset, tollendo quod esset etc.

[4] Nach Pseudo-Ascon. p 201 hatte Verres sowohl die subsortitio als die sortitio gehabt. Allein in Verr. act. I, §. 39 wird nur die sortitio erwähnt, und pr. Cluent. 41, 113 heißt es, daß die subsortitio durch Junius geschah. Eben so sagt Pseudo-Ascon. ad Verr. lib. I, §. 158, daß dies durch den judex quaestionis geschehen durfte. Unrichtig daher, was derselbe als Grund der Verurtheilung des Junius anführt, quod diceretur alios supposuisse, qui reum damnarent, non eos, quos praetor fuerat subsortitus, und nicht weniger widersprechend das Folgende: etiam Verres, ut haec invidia adversus Junium vera videretur (Warum hätte ihm daran liegen sollen?), sustulit, quos in suis tabulis habebat (Aber er soll ja in seinen Listen nur die Richter gehabt haben, quos ipse subsortitus esset, nicht quos Junius supposuisset!) et alios in litura scripsit etc.

wurde, weder in seiner Decurie [1], noch überhaupt dem Gesetze gemäß zu Gericht gesessen zu haben. Auch scheint dasjenige, was Cicero in der Rede für den Cluentius von dem Aelius Stajenus anführt, dadurch aufgeklärt zu werden, daß es in der ersten Rede gegen Verres heißt, während der Prätur des Verres seien Richter ernannt worden, um einen Angeklagten, ohne seine Sache gehört zu haben [2], zu verurtheilen, und in dem Gericht des Junius habe ein Senator sowohl von dem Angeklagten als von dem Ankläger Geld genommen, um es unter die übrigen Richter zu vertheilen.[3].

IX. Abschnitt.

Reden des Cicero für den M. Fundanius, Q. Gallius, C. Cornelius und C. Orchivius.

Die Schrift des Q. Cicero von der Bewerbung um das Consulat erwähnt vier Processe, welche Cicero in den letzten 2 Jahren für den M. Fundanius, Q. Gallius, C. Cornelius und C. Orchivius geführt und wodurch er sich sowohl diese selbst als ihre Anhänger verpflichtet haben soll [4]. Da diese Schrift, wenn dieselbe anders den Cicero wirklich mit Rath unterstützen sollte, nicht später als zu Anfang des Jahres 64 v. Chr. erschienen sein kann, wo das bereits im Julius des vorhergehenden [5] begonnene Bewerbungsgeschäft in vollem Gange war, so folgt, daß unter den zwei Jahren, in welche die angeführten Sachen gehören sollen, keine anderen als die Jahre 66 und 65 verstanden werden können. Zugleich ist wahrscheinlich, daß die

[1] suae decuriae munere.

[2] incognita causa Verr. act. I, §. 39.

[3] Vgl. Pseudo-Ascon. p. 146.

[4] 5, 19 Nam hoc biennio quattuor sodalitates civium ad ambitionem gratiosissimorum tibi obligasti, M. Fundanii, Q. Gallii, C. Cornelii, C. Orchivii: horum in causis ad te deferendis quidnam eorum sodales tibi receperint et confirmarint, scio: nam interfui.

[5] ad Att. I, 1, 1.

erwähnten Reden auch in der von Q. Cicero angegebenen Folge gehalten worden sind

Das Jahr der Reden für den C. Cornelius soll nach Asconius (p. 56) das der Consuln L. Cotta und L. Torquatus, also das auf Ciceros Prätur unmittelbar folgende gewesen sein. Q. Gallius aber war der Prätor, der das Gericht de majestate zu leiten hatte, vor welchem C. Cornelius angeklagt wurde [1]. Der Proceß des Gallius kann folglich nicht in das Jahr 65 gehören, und wenn derselbe durch eine Klage wegen Ambitus veranlaßt worden war, und die Bewerbungen des Q. Gallius um die Prätur betraf, so wird kaum ein anderes als das Jahr 66 gedacht werden können, wenn nämlich die Klage nicht erst erhoben sein soll, nachdem der des Ambitus Angeschuldigte das dadurch erworbene Amt verwaltet hatte. Freilich scheint hiermit Asconius in Widerspruch, wenn er den Proceß des Gallius sogar später als die im J. 64 gehaltene Rede gegen den C. Antonius und Catilina setzt [2], indessen hebt sich dieser Widerspruch durch eine richtige Erklärung seiner Worte. Außerdem müßte Asconius einen anderen Proceß des Gallius als Q. Cicero gemeint haben. Da ferner Q. Cicero die Rede für den M. Fundanius vor der für den Q. Gallius nennt, so scheint auch diese im J. 66 gehalten worden zu sein. Dies wird wenigstens nur dadurch zweifelhaft, daß in den Fragmenten von einem Mitbewerber des Cicero die Rede ist, durch dessen Einfluß die ganze Anklage angeordnet sein soll [3]. Muß aber hier von einem Mitbewerber um das Consulat die Rede sein, und kann nicht eben so gut an einen Mitbewerber um die Prätur gedacht werden?

Ueber den Inhalt der Rede für den M. Fundanius gestatten die Fragmente kaum eine Vermuthung. Nur so viel wird

---

[1] ad orat. in tog. cand. p. 88.

[2] Zu den Worten des Cicero Alter induxit eum, quem potuit, ut repente gladiatores populo non debitos polliceretur etc. bemerkt Asconius p. 88 Q. Quallium, quem postea reum ambitus defendit, significare videtur. Postea aber nicht zu erklären post hanc orationem in toga cand. habitam, sondern postea quam gladiatores populo non debitos pollicitus est etc.

[3] Descripsistine ejus necessarium, nostrum competitorem? istum ipsum, cujus nunc studio et gratia tota accusatio ista munita est. fragm. 6 ap. Orell. p. 445.

daraus so wie aus der Schrift des Q. Cicero geschlossen werden können, daß der Proceß zu den bedeutenderen gehörte, und daß weder der Angeklagte noch die Gegner desselben ohne Ansehn und Einfluß waren. Unter die gegen den Angeklagten auftretenden Zeugen aber gehörte ein Grieche Meno, dessen Glaubwürdigkeit Cicero unter Anderen dadurch zu entkräften sucht, daß er ihn wie die Griechen überhaupt verächtlich macht, und spottend sich über die angeblich uralte Berühmtheit der Arkadier wie über das Unvermögen des Zeugen, den Anfangsbuchstaben des Angeklagten auszusprechen äußert [1].

Die gegen den Q. Gallius erhobene Anklage scheint größtentheils die Folge einer alten Feindschaft gewesen zu sein, welche zwischen dem Q. Calidius, dem Vater des Anklägers und dem Angeklagten Statt gefunden hatte. Q. Gallius hatte den von Cicero als Freund des Q. Metellus Pius gerühmten Q. Calidius [2] nach dessen Rückkehr aus Spanien, wo er Proprätor gewesen war, angeklagt, und, wie man glaubte, durch Bestechung die Verurtheilung desselben durchgesetzt [3]. Dies rächte jetzt der Sohn desselben M. Calidius, welcher, obgleich mehrere Jahre jünger als Cicero, — M. Calidius war im J. 57 v. Chr. Prätor, — doch schon unter die angeseheneren Redner der Zeit gehört zu haben scheint, und als solcher von Cicero selbst später gerühmt wird [4]. Gebildet durch den Umgang mit dem griechischen Redekünstler Apollodorus von Pergamus [5], hatte er sich von den drei Hauptvorzügen eines guten Redners, der Kunst zu belehren, zu ergötzen und zu ergreifen [6], die beiden ersteren in so hohem Grade angeeignet, daß Cicero [7] sagt, er sei nicht Einer von Vielen sondern unter Vielen vorzüglich gewesen, und daß er die Auswahl und Klarheit seiner Gedanken, die Einfachheit, Natürlichkeit und Angemessenheit seines Ausdrucks und die

---

[1] fragm. 2 u. 7. Quintil. I, 4, 14. [2] pr. Planc. 29, 69.

[3] Pseudo-Ascon. p. 145 Q. Calidius M. Calidii pater, ex praetura Hispaniensi accusatus a Gallio, pro quo Cicero postea dixit, atque damnatus, cum sensisset judicibus pecuniam contra se datam etc.

[4] Cic. Brut. c. 79 u. 80. Quintil. XI, 3, 123. XII, 10, 39. Ellendt Proleg. ad Cic. Brut. c. 58 p. CVII u. CVIII. Fragm. orat. Rom. ed. H. Meier p. 199 sq. [5] Ellendt p. CVII.

[6] docere, delectare u. movere Cic. Brut. 80, 276.

[7] Brut. 79, 274.

Sorgfalt seines Periodenbaues nicht genug rühmen kann. Weniger soll er der Kunst zu rühren und zu ergreifen mächtig gewesen sein, und zum Beweis wird eben der Proceß mit Gallius angeführt [1]. Calidius soll nämlich dem Angeklagten auch den Anschlag, ihn zu vergiften, Schuld gegeben, die Gründe dafür aber mit so viel Gleichmuth und Gelassenheit vorgetragen haben, daß Cicero gerade daraus auf Erdichtung derselben schließen zu dürfen glaubt [2]. Der Proceß war offenbar zugleich ein Wettkampf der Beredsamkeit, und die Geschicklichkeit, mit welcher Cicero das Widersprechende in der Rede seines Gegners benutzt und denselben mit seinen eignen Waffen geschlagen habe, wurde noch von späteren Rhetoren bewundert [3]. Unter den enthaltenen Bruchstücken ist außer der von Cicero selbst über die Beschuldigung der Giftmischerei angeführten Stelle, die Schilderung eines Gastmahls von Wichtigkeit, an welchem Gallius Theil genommen haben sollte [4], und wenn er der Behauptung des Anklägers zufolge seine Anschläge gegen diesen hierbei hatte zur Ausführung bringen wollen, so mochte dabei die Absicht zum Grunde liegen, die Arglosigkeit des Angeklagten und damit die Grundlosigkeit der Beschuldigung darzuthun [5]. Die Art der Erwähnung der Rede im Brutus des Cicero wie in der Schrift von der Bewerbung um das Consulat scheint übrigens zu beweisen, daß Gallius freigesprochen wurde. Bei der Zurückberufung des Cicero aus der Verbannung gehörte Calidius zu denjenigen, welche seine Sache eifrig unterstützten.

Cicero vermied es, sich nach Verlauf seiner Prätur in eine Provinz zu begeben [6], um die daselbst zu erwerbenden Vortheile um so weniger bekümmert, je mehr seine Hoffnungen auf das Consulat sich auf eine thätige Fortsetzung seiner gerichtlichen Arbeiten gründeten, und je mehr er darin Gelegenheit fand, sich in der Gunst der Menge zu befestigen. Vor Allen scheint dies der Fall gewesen zu sein durch die Vertheidigung des C. Cornelius, welche er im J. 65 übernahm.

---

[1] Brut. c. 80.
[2] Tu istud, M. Calidi, nisi fingeres, sic ageres? etc. Brut. 80, 278.
[3] S. die Fragm. bei Orelli p. 454 u. Ellendt a. a. O.
[4] fragm. I. [5] Spalding zu Quintil. VIII, 3, 66
[6] pr. Muraena 20, 42.

Daß die Verschwörungen, welche die Verurtheilung des Sulla und Autronius und die Pläne ihrer Verbündeten herbeigeführt hatten, glücklich beseitigt worden waren, hatte dem Senat und seiner Parthei offenbar neuen Muth und neue Zuversicht gegeben. Freilich konnte nicht verhindert werden, daß L. Catilina sowohl als C. Cäsar, der Erstere durch Bewerbungen um das Consulat, der Letztere durch die Verschwendung, mit welcher er als curulischer Aedil für die von ihm zu haltenden Spiele sorgte [1], ihre Pläne verfolgten, indessen zeigte sich das wieder zunehmende Ansehn der Vornehmen theils dadurch daß die Bewerbungen des Catilina für das Jahr 64 vereitelt wurden, theils dadurch daß die Zahl der Gladiatoren, welche bei den öffentlichen Spielen gebraucht zu werden pflegten, beschränkt wurde, nachdem Cäsar durch die Menge der von ihm Versammelten Besorgnisse erregt hatte [2], endlich auch dadurch, daß Cäsar mit dem Plane, sich auf außerordentliche Weise durch das Volk den Auftrag zur Wiedereinsetzung des vertriebenen Königs von Aegypten [3] ertheilen zu lassen, nicht durchdringen konnte, obwohl es der Senat geschehen lassen mußte, daß die von Sulla umgestürzten Siegeszeichen des Marius von ihm wiederhergestellt, und bei der Untersuchung über Meuchelmord, welche Cäsar vielleicht als Judex quaestionis [4] zu leiten hatte, auch Solche, die während der Proscriptionen für die Ermordung der Geächteten Geld aus der Staatscasse erhalten hatten, zur Verantwortung gezogen wurden.

Auch den C. Manilius rettete nicht der Aufschub seines Processes [5]. Zwar scheint Cicero sein Versprechen, ihn zu vertheidigen, gehalten zu haben [6], eine gewaltsame Störung seines Gerichtes jedoch, welche, wie Cicero angiebt, auf den Rath mächtiger Personen versucht wurde [7], diente nur zu seinem Ver-

---

1 Sueton. Caesar. c. 10. Dio Cass. XXXVII, 8.

2 Sueton. Caes. c. 10.

3 Ptolemäus Alexander. Interpr. ad Sueton. Caes. c. 11.

4 Casaub. ad Suet. l. l.

5 Dio Cass. XXXVI, 27 τάραχος δέ τις εὐθὺς ἐπιγενόμενος ἐκώλυσε τὸ δικαστήριον συναχθῆναι.

6 Ein Fragment seiner Rede für den C. Manilius bei Nonius v. confiteri. Orelli p. 434. Vgl. Cic. pr. Cornel. I, fr. 7.

7 Ascon. p. 66 führt de disturbato judicio Maniliano die Worte des

derben, und seine Verurtheilung ist nicht zweifelhaft, wenn es auch an genauen und ausführlichen Nachrichten darüber fehlt [1].

Alles dieses aber flößte nun auch den Gegnern des C. Cornelius die Hoffnung ein, mit der im vorhergehenden Jahre vereitelten Anklage endlich zu einem erwünschten Ziele zu gelangen. Ein günstiger Erfolg mochte außerdem dazu dienen, von künftigen Versuchen zur Beschränkung des Senats abzuschrecken, und die Sache erregte daher in hohem Grade die Aufmerksamkeit der Partheien. Das Gericht, welchem die Entscheidung oblag, war von dem Prätor Q. Gallius gebildet, Anklage und Ankläger dieselben wie das Jahr zuvor, die Rede des P. Cominius nicht blos um der Sache willen lesenswerth [2]. Als Zeugen traten Q. Hortensius, Q. Catulus, Q. Metellus Pius, M. Lucullus, M' Lepidus auf [3], Männer, die ihr Ansehn nicht blos ihrer Geburt und der Aristokratie, an deren Spitze sie standen, sondern auch ihren Verdiensten verdankten, und durch ihre Aussage sollte bestätigt werden, daß Cornelius als Volkstribun seinen Vorschlag, was vor ihm Keiner gewagt, selbst öffentlich vorgelesen und dadurch sich gegen die Intercession und gegen die Würde der Volkstribunen vergangen habe. Dem Angeklagten zum Vortheil gereichte, daß sein Leben vorwurfsfrei gewesen, daß sein Vergehen nur in dem Widerstand lag, welchen er den Anmaßungen der Großen entgegengesetzt hatte, und daß der gewesene Volkstribun Globulus, dessen Einspruch er durch die Vorlesung seines Gesetzes vereitelt hatte, jetzt zu denjenigen gehörte, welche seine Sache unterstützten [4]. Der Gang der Sache war durchaus der regelmäßige, und Gewaltthätigkeiten wurden

---

Cicero an: »Aliis ille in illum furorem magnis hominibus auctoribus impulsus est, qui aliquod institui exemplum disturbandorum judiciorum perniciosissimum, temporibus suis accommodatissimum, meis alienissimum rationibus, cupierunt.« Wozu d. Bemerkung des Ascon. zu vergl.

[1] Ascon. p. 60 Cornelius perterritus Manilii exitu.

[2] Ascon. p. 62. Die Rede mochte also neben denen des Cicero gelesen werden.

[3] Cic. pr. Corn. II, fr. 3 ibiq. Ascon. p. 79 u. p. 60. Es waren sämmtlich Consularen. — Unter den Richtern war Crassus pr. Corn. I, 22. Ascon. p. 75.

[4] Die Amtsgenossen des Cornelius bezeugten überhaupt, Cornelium non recitandi causa legisse sed recognoscendi. Cic. in Vatin. §. 5.

aufs Sorgfältigste vermieden, nicht anders als sollte dadurch der Beweis gegeben werden, daß die Sache des Cornelius eine andere als die des Manilius sei, und mit Zuversicht auf einen glücklichen Ausgang gerechnet werde [1]. Die Vertheidigung selbst dauerte vier Tage; die an denselben gehaltenen Reden aber drängte Cicero später, als er sie aufschrieb, in zwei zusammen [2]. Er kämpfte darin, wie Quintilian sagt (VIII, 3, 3), nicht blos mit starken, sondern auch mit glänzenden Waffen, und verdankte den lärmenden Beifall, mit welchem ihn das Volk hörte, der ungewöhnlichen Erhabenheit, Größe und Würde, mit welcher er gesprochen hatte [3]. Da die Aussagen der Zeugen nicht geläugnet werden konnten, so beruhte die Rechtfertigung des Angeklagten auf dem Beweis, daß die Gewalt der Volkstribunen durch die Vorlesung des Gesetzes nicht beeinträchtigt worden sei, und diesen Beweis soll Cicero so geführt haben, daß er eben so nachdrücklich der Unschuld seines Clienten sich annahm, als er die Würde seiner Gegner schonte [4].

Die besonders durch Asconius erhaltenen Bruchstücke der Reden für den Cornelius sind nicht vollständig genug, um den Plan derselben mit Sicherheit angeben zu können, obgleich es nicht an Angaben fehlt, wodurch die Aufeinanderfolge derselben und die Stelle, welche dieselben namentlich in der ersten Rede einnahmen, angedeutet wird. Hauptgegenstände insbesondere der ersten Rede scheinen indessen folgende gewesen zu sein.

Der Zusammenhang, welcher von Vielen zwischen den Absichten des C. Manilius und C. Cornelius vorausgesetzt werden mochte, hatte die Gegner zu der Behauptung bewogen, es habe Cornelius in so fern namentlich Theil an der Schuld des Manilius genommen, als er ihm den Vorschlag über die Stimmen der Freigelassenen an die Hand gegeben. Damit hing zusammen, daß auch Cicero um die Gewaltthätigkeiten gewußt habe, wodurch das Gericht des Manilius gestört worden sei. Hiergegen führt Cicero an, 1) daß die dem Cornelius vorgeworfene Veranlassung des Vorschlags über die Stimmen der Freigelassenen, nach den von den Gegnern gebrauchten Ausdrücken [5] schon

[1] Ascon. p. 60. [2] Ascon. p. 62. Vgl. orat. I, fr. 50.
[3] Tacit. de orat. c. 39. [4] Ascon. p. 60 u. 61.
[5] »Legem Cornelius C. Manilio dedit.« Ascon. p. 64.

deswegen als grundlos erscheine, weil derselbe nur die Erneuerung eines älteren Gesetzes gewesen, und vom Manilius selbst bald wieder aufgegeben worden sei, 2) daß ihm selbst das Versprechen, den Manilius zu vertheidigen, nur durch die Umstände abgedrungen, die Störung des Gerichts aber von mächtigeren Urhebern bewirkt worden sei.

Wie aber dadurch die 7 ersten Fragmente der Reden größtentheils [1] zusammenhängen, eben so die 5 folgenden dadurch, daß die Bemerkung, wonach C. Cotta selbst die Aufhebung seiner Gesetze im Senat in Vorschlag gebracht habe, sein Gesetz de judiciis privatis von seinem Bruder aufgehoben worden und das Gesetz des Licinius und Mucius de civibus regundis trotz der anerkannten Besonnenheit der Urheber nicht nur nutzlos, sondern sogar verderblich gewesen sein soll [2], kaum in einer anderen Absicht gemacht zu sein scheinen, als um die Klagen der Gegner über die Willkühr oder Verderblichkeit der tribunicischen Rogationen durch Nachweisung der Verirrungen, welche auch die angesehensten und ausgezeichnetsten Bürger in anderen Verhältnissen verschuldet hätten, auf dieselben zurückzuwerfen. Auch das, was fr. 12 von dem älteren Scipio Africanus gesagt wird, daß er wegen der von ihm als Consul zugestandenen Absonderung der Sitze der Senatoren von denen des Volkes später manchem Tadel ausgesetzt gewesen und sich selbst davon nicht frei gesprochen habe [3], scheint damit übereinzustimmen, und eben so wird die Bemerkung über die Fälle, in denen der Senat Macht über die Gesetze habe [4], nur dazu gedient haben, die Weisheit der Vorfahren zu rühmen, welche dem Senat eine keineswegs unbedingte Gewalt in dieser Rücksicht eingeräumt hätten, und das Verfahren zu rechtfertigen, wonach Cornelius den Misbrauch dieser Gewalt bekämpft hatte.

Da es der ausdrücklichen Angabe des Asconius zufolge die Hauptaufgabe des Cicero war, zu beweisen, daß durch die Vorlesung des Gesetzes von Seiten des Cornelius der Gewalt der Volkstribunen kein Eintrag geschehen sei, so müssen Erörterun-

---

[1] Unbestimmt namentl. fragm. 2, obgleich Asconius sagt (p. 63) vult probare, desistere eum (näml. Metellum) ab accusatione debere.

[2] Ascon. p. 66. 67. [3] Ascon. p. 68. 69.

[4] Ascon. p. 67. 68.

gen über die Rechte der Tribunen und insbesondere über die Intercession, welche durch Cornelius verletzt sein sollte, den Cicero vorzugsweise beschäftigt haben. Der Ueberschrift des 13ten Bruchstücks zufolge war davon in der Mitte der ersten Rede gehandelt worden, und so verstümmelt auch die Worte des Textes sind, so scheint doch daraus hervorzugehen, daß die Fälle, in denen der Einspruch erhoben werden konnte, daselbst einzeln abgehandelt wurden. Offenbar ist hier die Absicht des Cicero, zu zeigen, daß, da die Intercession nicht blos bei Vorlesung des Gesetzes, sondern auch an vielen anderen Stellen Statt finden durfte, so lange nämlich als die Abstimmenden sich noch nicht in die Tribus vertheilt hätten [1], so lange Privatpersonen für oder dagegen redeten, während die Urne (cistella) zum Loosen gebracht werde, während die Loose gleich gemacht würden, während des Loosens selbst u. s. w., die Vereitelung einer Intercession, wie solche dem Cornelius vorgeworfen werde, keineswegs sofort für eine Vernichtung der Intercession überhaupt zu halten sei. Eben so wenig zweifelhaft scheint es, daß Cicero, nachdem er auf diese Weise den Cornelius zu rechtfertigen gesucht hat, einen anderen Entschuldigungsgrund aus dem Beispiel derjenigen Tribunen herleitet, welche durch Absetzung der Intercession ihrer Amtsgenossen begegneten.

Die folgenden beiden Fragmente scheinen in einer Erörterung über das Gesetz des Cornelius gegen willkührliche Entbindung von Gesetzen durch den Senat ihren Platz gehabt zu haben. Cicero mochte dabei die Mäßigung des Cornelius gerühmt [2] und auf die Folgen hingedeutet haben, welche das Verfahren des Senats ohne das Gesetz des Cornelius in der Sache des Faustus Sulla gehabt haben würde [3]. Auch läßt er die Gelegenheit nicht unbenutzt, sein eignes Benehmen in dieser Angelegenheit während seiner Prätur zu erwähnen.

Die Beispiele von Unbeständigkeit, mit welcher die Präto-

---

[1] S. die Verbesserung des Sigonius. Ascon. p. 70.

[2] In dem Fragment bei Asconius p. 72 »At enim de corrigenda lege retulerunt« scheint retulit gelesen werden zu müssen.

[3] Ascon. p. 72. fragm. 16. Vgl. pro Cluent. §. 94. Ein anderes Beispiel senatorischer Willkühr Ascon. p. 73, wo die Aufhebung der Gerichte zur Zeit des italischen Krieges erwähnt wird.

ren Recht gesprochen hatten, sollten ferner dazu dienen, das Gesetz des Cornelius über die Beobachtung der prätorischen Edicte zu rechtfertigen [1], und das nächstfolgende Fragment (p. 74) den Unterschied zwischen den Gesetzen des Cornelius und Piso über den Ambitus bemerkbar machen. Während nämlich das Letztere nur die Bewerber betraf, scheint das Erstere besonders auch die Divisores bedroht zu haben, welche Piso nicht Preis geben wollte, da er sich ihrer selbst bei seinen Bewerbungen um das Consulat bedient hatte [2]; die Menge aber gönnte dem Consul das Verdienst nicht, was sich ein Volkstribun hatte erwerben wollen, und die darnach erfolgte Verurtheilung des Autronius und Sulla scheint daher nichts weniger als populär gewesen zu sein [3]. Eben so werden die Beziehungen auf die Umtriebe durch die Genossenschaften, welche Cornelius angestiftet zu haben beschuldigt wurde [4], mit demjenigen in Zusammenhang gebracht werden müssen, was von den Bewegungen bemerkt wird, zu denen das calpurnische Gesetz (de ambitu) Veranlassung gab, und worüber wohl ausführliche Erörterungen in der Rede vorkamen [5]. Den aristokratisch Gesinnten wird dabei die Menge der durch Sulla in den Staat gebrachten Cornelier, die ja auch eine solche Genossenschaft (collegium) bildeten, vorgeworfen [6].

Hatte aber Cicero auf diese Weise die Gesetze des Cornelius eben so wie das Verfahren desselben gegen den Globulus gerechtfertigt, so lag ihm zugleich daran, die Beschuldigung, als ob die Gewalt der Volkstribunen durch Cornelius beeinträchtigt worden sei, auf die Gegner zurückzuwerfen, so fern dieselben einer Parthei angehörten, welche sich den Wünschen und Rechten des Volks von jeher feindselig entgegengestellt hatte [7].

---

[1] fragm. 18. Ascon. p. 73.

[2] Dio Cass. XXXVI, 21 *αὐτοὶ γὰρ διασπουδάσαντες ἀπεδείχθησαν* (näml. Piso und sein Mitconsul), *καὶ ὅ γε Πίσων καὶ γραφεὶς ἐπὶ τούτῳ, καὶ πρὸς ἑνὸς καὶ πρὸς ἑτέρου τινος ἐξεπράξατο τὸ μὴ κατηγορηθῆναι.* pr. Cornel. aber I, fr. 32 sagt Cicero: repugnare, ut divisores, quos honoris sui ministros esse voluerat, lege ambitus vellet affligere.

[3] pr. Cornel. I, fr. 18 u. 19. [4] fr. 20.

[5] fr. 36. Circumitis rostris ejicerentur lapidibus homines.

[6] Ascon. p. 75.

[7] fr. 40 Ad miserrimum crudelissimumque dominatum dedi patiamini.

Daher offenbar die Bemerkungen über die Einsetzung der Volkstribunen [1], und damit zugleich im Zusammenhang, was sonst noch über den Partheistreit der neueren Zeit gesagt wird [2].

Aus den noch übrigen Fragmenten der ersten Rede sieht man, daß den Vorwürfen, welche die Gegner wider das Leben des Cornelius erhoben hatten [3], mit Nachdruck begegnet, seine Unbescholtenheit und Uneigennützigkeit [4] dargethan und zugleich herausgehoben wird, daß dem Senat durch ihn nichts entzogen worden sei [5]. Eben so kann man nicht zweifeln, daß auf die frühere Verbindung des Cornelius mit dem Pompejus hingewiesen und davon zu einer Lobrede auf diesen Veranlassung genommen wird [6].

Noch weniger gestatten die Bruchstücke der zweiten Rede ein Urtheil über den Inhalt [7]. Es scheint indessen hier weniger die Vertheidigung des Cornelius an sich als die Feindseligkeit, mit welcher die alten Geschlechter von jeher gegen das Volk gekämpft hatten, und der Beweis, daß es nur diese Feindseligkeit, nicht ein Vergehen des Cornelius sei, welches seine Anklage bewirkt habe, die Aufgabe des Redners zu sein [8]. Eben so lassen sowohl die Andeutungen, welche sich in den Fragmenten selbst finden, als eine Aeußerung des Asconius [9] über den Inhalt der Rede die Annahme zu, daß die Stellung der als Zeugen gegen den Angeklagten aufgetretenen Häupter der Aristokratie mit besonderer Ausführlichkeit behandelt wurde.

Der Erfolg war ein durchaus günstiger. C. Cornelius wurde mit großer Stimmenmehrheit freigesprochen [10].

Wenn in der Schrift von der Bewerbung um das Consulat [11] unter den von Cicero in den letzten 2 Jahren vor seinen

---

[1] fr. 23 u. 24.

[2] fr. 25—27. Hierher auch fr. 37 gehörig. Die Gegner hatten sich beklagt, refertum (näml. aerarium) tribuniciis legibus, Cicero aber sagt exhaustum a quibus sit, ipsi sciunt.

[3] fr. 49 Objecta est paulo liberalior vita.

[4] fr. 47 u. 34. [5] fr. 29. [6] fr. 59.

[7] Andeutungen II, fr. 4. 10. 13. 16. 18. Ascon. p. 79.

[8] II, fr. 1.

[9] p. 80 Q. Catulus, Q. Hortensius, Q. Metellus Pius pontifex maximus, quos hac secunda oratione tractat.

[10] Ascon. p. 81. [11] 5, 19.

Bewerbungen um das Consulat Vertheidigten noch Orchivius genannt wird, so gehörte auch dieser zu den Personen, welche durch ihren Einfluß seine Absichten befördern konnten. Indessen ist von dem Proceß selbst sonst nichts bekannt, und ob Orchivius der in der Rede für den Cluentius erwähnte Mitprätor des Cicero Orchinius ist [1], muß bei der Verschiedenheit in der Schreibung des Namens dahin gestellt bleiben.

X. Abschnitt.

Hat Cicero den Catilina gegen die Anklage der Provinz Afrika wegen Erpressungen vertheidigt?

In demselben Jahre, in welchem Cicero den Cornelius vertheidigte, traf auch den Catilina eine Anklage, welche bei dem Zusammenhang, in welchen dieselbe mit den Lebensumständen des Cicero gesetzt wird, in Beziehung namentlich auf die Frage, ob Cicero wirklich als Vertheidiger des Catilina auftrat, nicht übergangen werden darf.

L. Sergius Catilina, der nach Bekleidung der Prätur die Provinz Afrika, wie es scheint, 2 Jahre unter seiner Verwaltung gehabt hatte, war im Jahr des M. Aemilius Lepidus und Volcatius Tullus (66) von da zurückgekehrt, in der Absicht sich um das Consulat zu bewerben. Schon vor seiner Ankunft jedoch waren Beschwerden über seine Verwaltung erhoben worden, und trotz der nicht geringen Anzahl mächtiger Freunde, welche er hatte, Stimmen laut geworden, welche sich gegen den durch Laster und Verbrechen längst übel Berüchtigten erhoben. Als ihn nun die gemißhandelten Einwohner der Provinz wegen Erpressungen anklagten, nöthigte ihn ein Senatsbeschluß, welchen der Consul Volcatius bewirkt hatte, von seinen Bewerbungen abzustehen [2]. So gerecht aber auch die Anklage zu sein schien, und so schlimm der Ruf des zu gleicher Zeit auch hochverrätheri-

---

[1] pr. Cluent. 34, 94. 53, 147.

[2] Ascon. p. 89. Sallust. Cat. 18.

scher Anschläge Bezüchtigten, so wurde seine Freisprechung dennoch durchgesetzt. Nur bewies das Urtheil, welches der senatorische Theil der Richter über ihn fällte, von welcher Art die Stimmung der Senatoren gegen ihn war [1]. Der Wortführer der Afrikaner war P. Clodius [2], sein Vertheidiger sollte, wie Fenestella erzählt hatte [3], Cicero gewesen sein. Asconius hält dies jedoch für wenig glaublich, nicht nur weil Cicero in der Rede gegen den Antonius und Catilina der Sache nirgends Erwähnung gethan habe, während er doch einen ähnlichen Umstand gegen den C. Antonius nicht unbenutzt gelassen, sondern auch weil sich Aeußerungen darin fänden, welche mit seiner Mitwirkung für die Lossprechung des Catilina unvereinbar zu sein schienen [4].

Daß Cicero weder durch die Verrufenheit des Catilina noch durch Grundsätze abgehalten werden konnte, die Vertheidigung desselben zu übernehmen, folgt nicht nur aus der Geschichte seiner gerichtlichen Thätigkeit, sondern auch aus demjenigen, was er selbst gelegentlich über Widersprüche in seinen Reden anführt [5]. Eben so ist deutlich, daß es an früheren Beziehungen zwischen Cicero und Catilina nicht fehlte. Die Vestalin Fabia, eine Schwester der Gemahlin Ciceros Terentia, war eines lasterhaften Umganges mit dem Catilina beschuldigt, aber freigesprochen worden [6]. Ist nun wahrscheinlich, daß Cicero in dieser Angelegenheit nicht theilnahmlos blieb, daß er vielleicht sogar als Vertheidiger der Angeklagten auftrat, so würde auch angenommen werden können, daß er die Sache des Catilina gegen die Afrikaner führte. Daß es demselben nicht an angesehenen, durch Geburt und Ehrenstellen hervorragenden Freunden und Fürsprechern fehlte, ja daß der durch die Verschwörung des Piso

---

[1] Cic. or. in toga cand. p. 90. »A senatoribus? qui te auctoritate sua spoliatum ornamentis omnibus vinctum paene Africanis oratoribus tradiderunt.« Wozu Asconius bemerkt, Catilina sei so freigesprochen worden, ut eum senatorum urna damnaret, equitum et tribunorum absolveret.

[2] Ascon. ad or. pr. Cornel. p. 66. ad or. in tog. cand. p. 85 u. 93. in Pis. 39, 95. [3] Ascon. p. 85.

[4] Asc. p. 87.

[5] pr. Cluent. 50, 139. Vgl. die Vertheidigung des C. Antonius, Vatinius und Gabinius.

[6] Cic. in tog. cand. p. 92 u. Ascon. p. 93. Q. Cic. de pet. cons. 3, 10.

früher bedrohte Consul Torquatus dazu gehörte, sagt Cicero mit ausdrücklichen Worten [1]. Dazu kömmt, daß Cicero an einer anderen Stelle gesteht, von Catilina, welchen er für einen guten Bürger und einen standhaften und treuen Freund gehalten, fast getäuscht worden zu sein, und an seine Verbrechen nicht eher als bis er sie mit den Augen gesehen, geglaubt zu haben [2], und was noch mehr ist, daß er zur Zeit seiner Bewerbungen um das Consulat an den Attikus [3] schreibt, daß er jetzt den Catilina, seinen Mitbewerber, zu vertheidigen gedenke, die Richter habe, welche er wünsche, und zwar mit völligster Genehmigung des Anklägers, und im Fall eines glücklichen Ausganges denselben für seine Bewerbungen enger mit sich zu verbinden hoffe. Womit vollkommen übereinstimmt, daß Clodius an einer anderen Stelle [4] beschuldigt wird, bei diesem Processe es mit der Gegenparthei gehalten zu haben, vielleicht eben weil er zunächst die Ernennung der Richter nach den Wünschen der Gegner geschehen ließ.

Die Behauptung des Fenestella aber, welcher Asconius widersprechen zu müssen glaubt, kann an sich nur wenig entscheiden. Da die Begebenheiten, von denen hier die Rede ist, seiner Geburt um wenigstens 15 Jahre vorausgingen [5], so schöpfte er nur aus den Nachrichten Anderer, welche der nicht viel später lebende Asconius [6] wohl eben so gut benutzen konnte. Auch scheint Fenestella an anderen Stellen von Asconius [7] mit Grund widerlegt zu werden. Das wichtigste Zeugniß für den Bericht des Fenestella ist ohnstreitig die aus den Briefen an den Attikus angeführte Stelle, woraus sich so viel wenigstens ohne Widerspruch ergiebt, daß Cicero zur Zeit als seine Bewerbungen um das Consulat begannen, sich vorgenommen hatte, den Catilina zu vertheidigen. Ob er ihn nämlich in der That vertheidigte, bleibt immer noch zweifelhaft, und ein Grund, weswegen er später zurückgetreten wäre, würde leicht in seiner Stellung als

---

[1] pr. Sulla 29, 81. Vgl. c. 30 init.
[2] pr. Coelio 6, 14. [3] ad Att. I, 2.
[4] de harusp. resp. 20, 42. Eben so Asconius p. 87.
[5] Voss. de hist. Lat. I, 19 extr.
[6] Er schrieb nach dem Tode des Augustus. fragm. 18. Plin. N. H. VIII, 48, 74. Cfr. Ascon. p. 27. [7] p. 1 u. 32.

Bewerber um das Consulat gefunden werden können. Auch läßt eine genauere Betrachtung der beiden ersten Briefe an den Attikus noch manche andere Schwierigkeiten erkennen, welche sie der Verfälschung verdächtig [1] und dadurch zugleich die Vertheidigung des Catilina durch Cicero zweifelhaft machen.

Die Gründe, welche Asconius aus der Rede gegen den C. Antonius und Catilina (in toga candida) entnimmt, sind theils aus dem Stillschweigen hergeleitet, welches Cicero daselbst über die angebliche Vertheidigung des Catilina beobachte, während er doch keinen Anstand nehme [2], dem C. Antonius und dem diesem und dem Catilina befreundeten Volkstribun Q. Mucius Orestinus die Dienste vorzurücken, die er ihnen früher geleistet habe, theils aus den heftigen Aeußerungen des Cicero über die Verbrechen des Catilina während seiner Statthalterschaft in Afrika, und über die Schande, welche das Gericht, von dem er freigesprochen worden, auf sich geladen habe. Wenn Cicero nämlich die Freisprechung des Catilina für zu schändlich hielt, um seiner Vertheidigung zu gedenken, so hätte er dieselbe überhaupt nicht erwähnen dürfen, und wenn er dagegen dem Antonius und Mucius trotz der Schande, welche auf ihnen lastete, die Dienste vorrückte [3], welche er ihnen in ähnlichen Fällen geleistet hatte, so beweist dies, daß er durch die Ungerechtigkeit eines richterlichen Urtheils nicht abgehalten werden konnte, von seinen Verdiensten als Vertheidiger zu reden.

Hierzu aber kömmt noch das Zeugniß des Q. Cicero [4], welcher, seinem Bruder wegen der Bewerbungen des Catilina Muth einsprechend, nachdem er die übrigen Laster und Verbrechen desselben erwähnt hat, auf die Aussagen der Zeugen aus Afrika und auf den Ausgang des Gerichts aufmerksam macht, welches den Catilina eben so arm als verhaßt gemacht habe, Aeußerungen, die wohl kaum möglich gewesen wären, wenn Ci-

---

[1] Vgl. des Vfrs Schrift Cicero num Catilinam repetundarum reum defenderit. Schweidnitz 1844.

[2] Ascon. p. 85. 86. Cfr. p. 90. 91. 93.

[3] So sagt er dem Mucius: cujus tu consilium in tua turpissima causa delegisti und nisi forte hoc dicturus es, quo tempore a L. Caleno furti delatus sis, eo tempore in me tibi parum auxilii esse vidisse. Vgl. auch ad Att. I, 16, 9. in Pison. 39, 95.

[4] de pet. cons. 3, 10.

cero selbst den Catilina vertheidigt hätte. Dasselbe gilt von einer Stelle der Rede für den Cölius [1], wo Cicero, den Angeklagten gegen die Beschuldigung eines vertrauteren Umgangs mit Catilina rechtfertigend, von dem auf seine Prätur folgenden Jahre, in welchem Catilina wegen Erpressungen angeklagt worden sei, bemerkt, Cölius sei damals bei ihm gewesen, ohne dem Catilina irgend einen gerichtlichen Beistand zu leisten. Und eben so soll die andere Stelle derselben Rede (6, 14), wo Cicero von der nicht unvortheilhaften Meinung spricht, welche er früher von Catilina gehegt habe, nur zur Entschuldigung des Cölius dienen, und scheint höchstens auf das Vorhaben, den Catilina zu vertheidigen, nicht auf eine Vertheidigung, welche wirklich Statt gefunden, bezogen werden zu können. Mit allem diesem aber stimmt überein, daß auch die, wie es scheint, ziemlich vollständige Sammlung der Entwürfe der ciceronischen Reden, welche sowohl Asconius als Quintilian kannten, von einer Vertheidigung des Catilina nichts enthielten [2]. Offenbar aber steht die beabsichtigte Vertheidigung des Catilina in dessen Erpressungsproceß im engsten Zusammenhang mit den Bewerbungen des Cicero um das Consulat, so daß sich daraus eben so das Vorhaben, den Catilina zu vertheidigen, als vielleicht der spätere Rücktritt des Cicero erklärt.

XI. Abschnitt.

Bewerbungen des Cicero um das Consulat. Reden gegen den C. Antonius und L. Catilina.

Das Consulat, um welches sich Cicero im Jahr 64 v. Chr. bewarb, konnte als die Frucht seiner sämmtlichen bisherigen Bestrebungen betrachtet werden. Denselben Sieg, den der Kriegsruhm des Marius über den Stolz der Vornehmen errungen

---

[1] pr. Coel. 4, 10. »Mecum erat hic, illi ne advocatus quidem venit.«
[2] Ascon. p. 87. Quintil. IV, 1, 69. X, 7, 30. 31.

hatte, sollten seine rednerischen Verdienste gewinnen [1]. Es war keinem Zweifel unterworfen, daß der durch die Gabe der Beredsamkeit erhobene Abkömmling einer bis dahin unberühmten Familie in Arpinum mit den Söhnen der angesehensten Geschlechter nunmehr dieselben Ansprüche machen durfte. Zwar ist er beim Anfang seiner Bewerbungen der Gesinnung der Vornehmen noch wenig gewiß [2], und glaubt sogar in die des damals noch in Asien beschäftigten Pompejus, so eifrig er auch um dessen Gunst [3] bemüht gewesen war, kein zu großes Vertrauen setzen zu müssen [4], auch zeigt die an ihn gerichtete Schrift seines Bruders von der Bewerbung um das Consulat, daß er der Vorsicht nicht weniger als des Eifers und der Sorgfalt bedurfte, indessen mangelte es ihm eben so wenig an Gründen der Hoffnung und der Zuversicht, und diese lagen 1) in dem durch seine Beredsamkeit gewonnenen Einfluß, 2) in seinen Ansprüchen an die Volksgunst und 3) in der Persönlichkeit seiner Mitbewerber.

Wer für einen würdigen Vertheidiger von Consularen gehalten werde, sagt Q. Cicero [5], könnte des Consulats nicht für unwürdig erachtet werden. Nun fehlte es zwar den erhaltenen Nachrichten zufolge unter denen, welche den Schutz des Cicero bisher gesucht hatten, an consularischen Namen; vormalige Quästoren, Volkstribunen und Prätoren aber waren mehrere darunter, und die persönliche Dankbarkeit, welche sie so wie die übrigen von ihm Vertheidigten ihm schuldeten, ist vielleicht nicht einmal so hoch anzuschlagen, als der Ruf, welcher sich dadurch unter dem Volke verbreitet hatte, und die Wichtigkeit, welche man demjenigen beilegte, welcher so Viele bisher sich verpflichtet hatte, und so Viele sich künftig noch verpflichten konnte. Cicero selbst aber scheint gegen die Zeit seiner Bewerbungen hin darauf bedacht gewesen zu sein, seinen Clienten und deren Anhängern dazu noch besondere Versprechungen aufzulegen [6]. — Jüngere Männer, welche von ihm zu lernen suchten, hatten sich

---

[1] In wie fern kriegerische und rednerische Tüchtigkeit den Weg zu den höchsten Ehrenstellen bahne: pr. Mur. 4, 8. 11, 24. 14, 30.

[2] ad Att. I, 1, 2 quum perspexero voluntates nobilium, scribam ad te.

[3] de petit. cons. 4, 14.

[4] ad Att. I, 1, 2.

[5] de pet. cons. 1, 2.

[6] Q. Cicero sagt, er sei selbst dabei zugegen gewesen. de pet. cons. 5, 19.

ihm schon seit längerer Zeit angeschlossen; M. Cälius und L. Torquatus, welche namentlich als solche angeführt werden, scheinen zugleich zu den vornehmsten darunter gehört zu haben, und die Bemühungen derselben konnten auch bei den Geschäften der Bewerbung selbst auf die vortheilhafteste Weise benutzt werden [1].

Der Gunst der Menge hatte sich Cicero nicht blos dadurch versichert, daß er die Sache des Pompejus begünstigt, und den Manilius und Cornelius vertheidigt hatte, sondern nicht weniger durch das Vertrauen, welches die besseren Bürger auf ihn setzten, ja vielleicht auch durch den Neid, mit welchem die Großen und Vornehmen seine Erhebung betrachteten und zu hemmen suchten [2]. Emporkömmlinge waren in den letzten Jahren wenig begünstigt worden [3], und die Schrift des Q. Cicero [4] stimmt darin ganz mit den Reden seines Bruders überein [5], daß gerade die Unterstützung der Angesehensten und Mächtigsten am zweifelhaftesten war. Der Einfluß verschiedener Personen scheint indessen dazu beigetragen zu haben, dem Cicero die Stimmen einzelner Tribus und Collegien zu versichern [6], und die Standesgenossenschaft mit den Steuerpächtern und Rittern [7] auch diese für ihn günstig gestimmt zu haben. Die Unterstützung, welche er, wie aus den Worten seines Bruders hervorgeht, von einzelnen Municipien erwarten durfte, scheint aus seiner gerichtlichen Thätigkeit, welche ihm Gelegenheit verschafft hatte, sich mehrerer Bürger derselben anzunehmen, erklärt werden zu müssen.

Der Mitbewerber des Cicero sollen überhaupt sechs gewesen sein, zwei patricische P. Sulpicius Galba und L. Sergius Catilina, und vier plebejische, von denen zwei, C. Antonius, der Sohn des Redners M. Antonius, und L. Cassius Longinus aus vornehmen, Q. Cornificius und C. Licinius Sacerdos dagegen aus niederen Geschlechtern stammten [8]. Von diesen 6 Bewerbern scheinen die beiden letzten die unbedeutendsten gewesen zu

---

[1] de pet. cons. 8, 33 Jam studia adolescentulorum in suffragando, in obeundo, in nuntiando, in affectando mirifice et magna et honesta sunt. Cfr. 13, 50. [2] Sallust. Catil. c. 23 extr.

[3] de petit. cons. 4, 14. [4] de pet. cons. l. l. u. §. 13.

[5] in Rull. II, 1, 3. 4. pr. Mur. 8, 17.

[6] de petit. cons. 5, 18. [7] de petit. cons. 8, 13.

[8] Ascon. Argum. or. in tog. cand. p. 82. Cic. ad Att. I, 1, 1. de pet. cons. c. 2.

sein. Q. Cornificius hatte sich zwar ziemlich zeitig als Bewerber angekündigt, Cicero aber hält ihn so wenig durch Geburt oder Verdienst begünstigt, daß er dem Attikus schreibt, er werde über diesen Bewerber entweder lachen oder seufzen. Q. Cicero erwähnt weder ihn noch den Sacerdos [1], dessen dagegen in den Reden gegen den Verres als Statthalters von Sicilien auf eine ehrenvolle Weise gedacht wird. Beide galten eben so wie Galba als nüchterne und unbescholtene Männer, Galba jedoch verschmähte es vielleicht gerade wegen der Ansprüche seiner Geburt so sehr, sich auf die gewöhnliche Weise um die Gunst der Menge zu bemühen, daß die Stimmung von Anfang gegen ihn war und Cicero seinen Spott über diesen Nebenbuhler nicht unterdrücken kann [2]. Man sagt ihm frei heraus, wie man bereits dem Cicero verpflichtet sei. L. Cassius endlich, derselbe, welcher später als Mitverschworner des Catilina fiel, schien damals zwar mehr träge und stumpfsinnig als ruchlos, war jedoch als Bewerber um das Consulat ebenfalls ohne Bedeutung [3]. So blieben als Nebenbuhler des Cicero nur noch Catilina und Antonius übrig, welche, um des Consulats desto gewisser zu sein, sich unter einander verbunden hatten. Beide aber waren durch Laster, Ausschweifungen und Verbrechen berüchtigt und durch unordentliches Leben heruntergekommen. Antonius hatte Schulden halber seine Güter zum Verkauf ausgeboten [4], und war theils deswegen, theils weil er an der Spitze sullanischer Reitergeschwader die Achäer geplündert [5], und von diesen zu Rom bei dem Prätor M. Lucullus angeklagt, sich dem Urtheil desselben nicht unterworfen hatte, von den Censoren Gellius und Lentulus aus dem Senat gestoßen worden. Freilich hatten Andere die Ehre des Beschimpften wieder hergestellt, und er hatte mit Cicero die Prätur bekleidet [6], aber auch jetzt war sein Leben nicht fleckenlos und sein Benehmen während seiner Bewerbungen war der übelsten Nachrede ausgesetzt. Catilina aber übertraf

---

[1] de pet. c. 2.

[2] ad Att. I, 1, 1 Prensat unus P. Galba. Sine fuco et fallaciis, more majorum, negatur. Vgl. de pet. cons. 2, 7 Jam P. Galbam et L. Cassium, summo loco natos, quis est, qui petere consulatum putet? u. pr. Mur. 8, 17. [3] Ascon. p. 82. 83.

[4] de pet. cons. 2, 8. Ascon. p. 88.

[5] Ascon. p. 84. 89. [6] Ascon. p. 85 u. 94.

den Antonius noch an Verrufenheit und Schamlosigkeit. Während jener, durch das Bewußtsein seiner Schande gedrückt, sich, wie Q. Cicero sagt [1], vor seinem Schatten fürchtete, war Catilina ein frecher Verächter aller Gesetze. Das Gericht, vor welchem er der Erpressungen angeklagt worden war, hatte ihn durch seine Freisprechung vor der öffentlichen Meinung nicht gerechtfertigt, und die Bestechung der Richter sein Vermögen erschöpft [2]. Unter diesen Umständen gründeten sich die Hoffnungen des Catilina und Antonius auf die nicht geringe Zahl der Unruhigen und Neuerungssüchtigen, welche den Crassus und Cäsar an der Spitze [3], Beförderung ihrer Absichten von ihnen erwarteten, und auf die Abneigung der Vornehmen gegen den Cicero, von denen indessen am Ende nur Wenige sein mochten, welche ihrer Eifersucht zu Gefallen den Staat ins Verderben gerathen lassen konnten.

Für die Geschichte der Bewerbungen des Cicero enthält der erste Brief an den Attikus noch folgende Nachrichten. Es war um die Mitte des Jahres 65, als derselbe geschrieben wurde, und die Comitien der Consulwahlen des Jahres 64 waren noch nicht vorüber. Attikus befand sich, wie es scheint, in Griechenland, und wurde erst am Anfang des folgenden Jahres [4] in Rom erwartet, um die Absichten des Cicero zu unterstützen. Die Verbindungen des Attikus mit angesehnen Familien konnten dazu dienen, zwischen dem Cicero und den Vornehmen zu vermitteln [5], und Cicero selbst ist so fest von der Theilnahme seines Freundes überzeugt, daß er ein Misverständniß, welches zwischen ihm und dem Oheim des Attikus, Cäcilius, kurz zuvor entstanden war, nicht besser als durch die Sorge für seine Bewerbungen entschuldigen zu können glaubt. Höhere nämlich wie Niedere schienen um jeden Preis gewonnen werden zu müssen, und da Aulus Caninius Satrius, an welchen der reiche Cäcilius eine Forderung zu machen hatte [6], ihm und seinem Bruder bei früheren Bewerbungen von Nutzen gewesen, und dem L. Domitius, den Cicero für sich zu gewinnen wünschte, befreundet war, so trug dieser kein Bedenken, sich des Satrius gegen den

[1] de pet. cons. 2, 9.
[2] de pet. cons. 3, 10.
[3] Ascon. p. 83.
[4] ad Att. I, 2, 2.
[5] ad Att. I, 1, 2. 2, 2.
[6] ad Att. I, 1, 3. 4.

Cäcilius anzunehmen, obgleich auch der Letztere ihn um seinen Beistand angesprochen hatte. Den 17. Jul. gedenkt er mit den vorläufigen Bewerbungen um die Gunst der Bürger (mit dem prensare), den Anfang zu machen, im Monat September aber, wenn ihm die nöthige Muße von seinen gerichtlichen Arbeiten zu Theil geworden sei [1], eine Reise zum Proconsul Piso nach Gallien zu machen, und auf dem Wege dahin um die Stimmen der Municipien und Colonien des cispadanischen Theils [2] des diesseitigen Galliens anzuhalten. Im Januar wollte er wieder zurückkehren, und aus einer späteren Stelle [3] geht hervor, daß sein Plan nicht unausgeführt blieb.

Mit dem Anfang des folgenden Jahres, für welches L. Julius Cäsar und C. Marcius Figulus zu Consuln ernannt worden waren, scheinen die Bewerbungen des Cicero, jetzt vielleicht auch durch den zurückgekehrten Attikus unterstützt, mit neuem Eifer fortgesetzt worden zu sein. Da die früher von Cicero beabsichtigte Verbindung mit Catilina sich entweder durch seinen Rücktritt von der anfangs zugesagten Vertheidigung oder aus anderen Gründen bald aufgelöst hatte, und bei den geringen Hoffnungen, welche seine Mitbewerber mit Ausnahme des Antonius und Catilina hatten, eine Verbindung mit Einem von ihnen nutzlos oder nachtheilig schien, so stand Cicero allein dem Catilina und Antonius gegenüber. Beide nämlich hatten sich enger an einander angeschlossen [4], und zugleich mit Crassus und Cäsar verbunden, welche die Bestechungen, wodurch das Volk für sie gewonnen werden sollte, aufs Bereitwilligste unterstützten. Cicero, der die besseren Bürger auf seiner Seite hatte, sollte dadurch verdrängt werden, erlangte jedoch gerade deshalb die Unterstützung des Senats, welcher beunruhigt durch die Umtriebe seiner Mitbewerber, und besorgt wegen des Misbrauchs

---

[1] quum Romae a judiciis forum refrixerit. ad Att. I, 1, 2.

[2] Freilich spricht Cicero nur überhaupt von Gallien, und gibt als Grund seiner Reise an: quoniam videtur in suffragiis multum posse Gallia l. l., nur das cispad. Gallien hatte in Folge der lex Pompeja das römische Bürgerrecht und Piso war Statthalter des narbonensischen Galliens.

[3] Cic. Philipp. II, 30, 76.

[4] Ascon. p. 83 Coierant enim ambo, ut Ciceronem consulatu dejicerent, adjutoribus usi firmissimis, M. Crasso et C. Caesare u. Enarrat. p. 83. Vgl. Sall. Cat. c. 17.

der consularischen Gewalt, welcher von ihnen zu befürchten war, ihnen durch ein neues strengeres Gesetz gegen den Ambitus entgegenzuarbeiten suchte. Indessen kam dieses Gesetz nicht zur Ausführung. Der Volkstribun Q. Mucius Orestinus widersetzte sich den Absichten des Senats [1] und sprach nicht nur gegen das entworfene Gesetz selbst, sondern nicht weniger gegen die Bewerbungen des Cicero, obgleich dieser sich früher seiner gegen den L. Calenus, von welchem er wegen eines Furtum angeklagt worden war [2], angenommen hatte. Q. Mucius erklärte öffentlich, daß Cicero des Consulats nicht werth sei, und reizte diesen dadurch, eine Rede im Senat gegen seine Mitbewerber (in toga candida contra Antonium et Catilinam) zu halten, in welcher seine Absicht gewesen zu sein scheint, theils sich selbst gegen die Beschuldigungen seiner Gegner zu rechtfertigen, theils das schändliche Treiben derselben ans Licht zu ziehen. Die davon durch Asconius erhaltenen Bruchstücke beweisen, daß dieselbe gleich am folgenden Tage, nachdem Mucius gegen ihn vor dem Volke gesprochen hatte, gehalten wurde [3], und da der besonderen Anschläge, welche Catilina in einer zu Anfang des Junius desselben Jahres gehaltenen aufrührerischen Versammlung seiner Anhänger laut werden ließ [4], und die in kurzer Zeit bekannt geworden sein sollen, nirgends gedacht wird, so ist deutlich, daß die Rede in die früheren Monate des Jahres gehört. Den Ausfällen des Orestinus auf ihn selbst wurde eine lebendige Schilderung der Laster und Verbrechen seiner Mitbewerber entgegengesetzt, das frühere Leben derselben nicht weniger schonungslos geschildert als ihr jetziges Verfahren, dem Catilina insbesondere wurde nachgewiesen, wie er weder Ursache habe, auf den Senat, noch auf den Ritterstand, noch auf das Volk Vertrauen zu setzen (p. 89 u. 90), und Cäsar und Crassus, obschon sie vielleicht ungenannt blieben, doch so deutlich bezeichnet, daß die

---

[1] Ascon. p. 83. 85 u. 88.

[2] Cic. ap. Ascon. p. 86 Cum te furti L. Calenus ageret, me potissimum fortunarum tuarum patronum esse voluisti etc.

[3] Cic. ap. Asc. p. 88 hesterno die me dignum esse consulatu negabas.

[4] Sallust. Cat. c. 17 u. 21.

Vorwürfe, welche ihnen gemacht wurden, Niemandem verborgen sein konnten [1].

Catilina und Antonius ließen die Rede des Cicero nicht unbeantwortet. Die Unberühmtheit seiner Herkunft insbesondere gab ihnen Gelegenheit zu Ausfällen [2]. Wenn noch später die Herkunft des Cicero aus Arpinum von Männern wie Torquatus, der doch nicht unter die Feinde desselben gehörte, dazu gebraucht wurde, um ihn einen Fremden (peregrinus) zu nennen [3], so kann das Wort Inquilinus, was Catilina von dem Cicero gebraucht haben soll [4], nicht einmal sehr auffallen. Viele unter den Senatoren mochten solche Worte nicht ungern hören und dem Cicero ungleich weniger als seinen Mitbewerbern den Sieg gönnen, das Bekanntwerden der ferneren Anschläge des Catilina aber stimmte zuletzt auch Gegner des Cicero um [5], und das Glück des Staates wollte, daß von den beiden Mitbewerbern wenigstens der unschädlichere sein Amtsgenosse wurde.

Uebrigens wurde Catilina zu derselben Zeit, wie es scheint, von Neuem, und zwar wegen der Gräuel angeklagt, welche während der sullanischen Proscriptionen von ihm verübt worden waren. Die Gesetze des Sulla hatten zwar die Mörder der Geächteten vor Anklagen wegen Meuchelmord sicher gestellt, ja es war ihnen ein ansehnlicher Lohn aus der Staatscasse gezahlt worden; je mehr man sich jedoch von anderen Einrichtungen des Sulla losgemacht hatte, desto weniger glaubte man auch auf seine Gesetze über die Proscriptionen Rücksicht nehmen zu dürfen. Als Vorsitzender der Gerichte über Meuchelmord behandelte Cäsar auch diejenigen als Mörder, welche für die Einlieferung von Köpfen der Geächteten Geld aus der Staatscasse erhalten hatten [6], und Cato verlangte als Quästor die Zurückzahlung dieses Geldes [7]. Nicht lange ehe Cicero die Rede gegen seine Mitbe-

---

[1] Asc. p. 83. und in Beziehung auf die Verfolgung der Mörder der Proscribirten durch Cäsar p. 91 u. 92. [2] Ascon. p. 95.

[3] pr. Sulla 7, 22. 8, 24. 25. — pr. Planc. 24, 59 wird er equitis Romani filius genannt.

[4] Sallust. Cat. c. 31. Appian. B. C. II, 2.

[5] Sallust. Cat. c. 23. Dagegen freilich in Rull. II, c. 2 extr. u. 3, 6, aber Cicero spricht hier vor dem Volke.

[6] Dio Cass. XXXVII, 10.

[7] Plutarch. Cat. min. c. 17. Vgl. pro Mur. 20, 42.

werber hielt, war L. Luscius, ein bekannter Centurio der sullanischen Zeit, welcher ein Vermögen von mehr als 10 Millionen Sestertien an sich gebracht hatte, dreier Mordthaten halber, welche von ihm gegen Proscribirte begangen worden waren, verurtheilt worden [1], und um dieselbe Zeit L. Bellienus, ein mütterlicher Oheim des Catilina, welcher den Lucretius Ofella, weil er sich gegen den Willen des Sulla um das Consulat beworben, auf Befehl desselben ermordet hatte [2]. Nach solchen Vorgängen wurde eine ähnliche Klage auch gegen den Catilina erhoben. Q. Cäcilius, M. Volumnius und L. Tantasius waren zur Zeit der Proscriptionen durch ihn umgebracht, und das Haupt des ebenfalls von ihm getödteten M. Marius Gratidianus, welcher zwei Mal Prätor gewesen, von ihm bluttriefend durch die Stadt getragen worden [3]. Sein Ankläger war L. Lucceius, dessen bei dieser Gelegenheit gehaltene Reden zur Zeit des Asconius noch vorhanden waren [4], und seine Verurtheilung wurde fast mit Bestimmtheit erwartet [5]. Allein er wurde freigesprochen [6], vielleicht durch den Einfluß des C. Cäsar, welcher, so eifrig er sonst die Mörder der Proscribirten verfolgte, es doch dies Mal für gerathen halten mochte, einen ihm in anderer Beziehung Verbündeten nicht sinken zu lassen. Der Unterstützung der Optimaten scheint Catilina dabei wenig verdankt zu haben. Von diesen mochte er schon früher größtentheils verlassen [7], und was er in ihrer Gunst eingebüßt hatte, mochte dem Cicero zugewendet worden sein. Als der Tag der Wahlen erschien, wurde Cicero mit größter Einhelligkeit vom gesammten Volke zum Consul ernannt [8].

---

[1] Ascon. p. 91. [2] Dio l. l. Asc. p. 92.
[3] Ascon. p. 84. 90. 91. 92. Dio Cass. l. l.
[4] Ascon. p. 92. 93.
[5] Cic. in tog. cand. p. 91. [6] Dio Cass. l. l.
[7] Ueber d. Furcht vor einem Consulat des Catilina: pr. Mur. 24, 48. 49. c. 25. [8] in Rull. II, 2, 4.

XII. Abschnitt.

Das Consulat des Cicero.

1) Allgemeine Bemerkungen.

Cicero war durch die Gunst des Volkes zum Consul erhoben worden. Die Parthei aber, zu welcher er gehörte, war nicht die Volkspartheı. Die guten Bürger, zu denen er sich rechnet, hielten sich weder zu denjenigen, welche die Vorrechte der Geburt über Alles setzten, noch zu denen, welche mit nicht geringerer, nur noch verderblicherer Selbstsucht den Wünschen und Leidenschaften der Menge schmeichelten. Wenigen aber konnte verborgen sein, daß die Sorge für das gemeine Beste, so fern dasselbe auf der Erhaltung der Ordnung und Gesetzlichkeit beruhte, mehr die Sache der aristokratisch- als der demokratisch-Gesinnten sein mußte. Das Ansehn des Senats war fortwährend der Damm gegen den Ehrgeiz der Einzelnen, wie gegen die Zügellosigkeit und Ausgelassenheit der Menge, und war dieser Damm durchbrochen, so war dem Aufruhr und der Unordnung in eben dem Grade der Weg geöffnet, als die Neuerungssüchtigen und ihre Führer größeren Einfluß erlangten und Recht, Herkommen und Sitte der Vorfahren verletzten. Freilich beruhte das Ansehn des Senats schon längst nicht mehr auf der moralischen Gewalt, durch welche derselbe früher dem eignen Volke wie den auswärtigen ehrwürdig gewesen war, und die Laster und Verbrechen der einzelnen Mitglieder hatten noch mehr als tribunicische Gesetze und Vorschläge zur Untergrabung desselben beigetragen, die römische Verfassung aber hatte noch immer ihre Bürgschaft darin, und der Untergang derselben war vorauszusehen, sobald als die Volksgewalt sich über ihre letzten Schranken erhoben hatte. Vorschläge, welche entweder außerordentliche Begünstigungen der Menge oder Erniedrigung des Senats zum Zweck hatten, waren gerade jetzt um so verderblicher, da die wichtigsten der sullanischen Einrichtungen längst aufgehoben waren, und ein ferneres Vorschreiten auf dem begonnenen Wege das Gleichgewicht der Gewalten, durch welches der Staat zusammengehalten wurde, zerstören mußte.

Wer unter solchen Umständen an die Spitze des Staats gestellt wurde, konnte unmöglich für einen Vertheidiger der öffentlichen Wohlfahrt gelten, wenn er nicht zugleich auch die Rechte derjenigen Körperschaft in Schutz nahm, von welcher dieselbe am meisten abzuhängen schien. In der Rolle aber, welche Cicero hiernach als Consul zu übernehmen hatte, schienen ihn die Umstände in vieler Beziehung tüchtiger als manchen Anderen zu machen. Seine Verdienste hatten ihm das Vertrauen der besseren Bürger erworben, und seine Beredsamkeit konnte dazu beitragen, den Widerspruch auch Solcher zu besiegen, welche für gefährliche Neuerungen gewonnen worden waren. Der Ritterstand, dessen Stellung in der Mitte zwischen Senat und Volk seit längerer Zeit schon in den Partheikämpfen von Wichtigkeit gewesen war, und zu Gunsten der Einen wie der Andern den Ausschlag geben konnte, war ihm durchaus zugethan, und konnte von ihm benutzt werden, um die Macht des Senats zu verstärken und den Anschlägen der unruhigen Bürger entgegenzuarbeiten. Dabei war ein Charakter, wie der des Cicero, weniger als andere der Gefahr ausgesetzt, von der Leidenschaftlichkeit partheisüchtiger Bestrebungen fortgerissen zu werden, und während er den Vortheil und die Gunst der Einen suchte, mit den Andern in unversöhnliche Feindschaft zu gerathen.

Die Stellung der obersten Staatsbeamten aber wurde außer dem Kampf der Adels- und Volkspartheí noch durch das Vorhandensein einer dritten Classe von Bürgern erschwert, welche, aus ehemaligen Mitgliedern aller Partheien zusammengesetzt, der Volkspartheí nur deshalb sich zugesellt hatten, weil sie durch die von derselben beabsichtigten Veränderungen im Staate Gelegenheit zur Ausführung ihrer verbrecherischen, auf Raub und Plünderung gerichteten Anschläge zu erlangen hofften. Die Anzahl dieser Bürger war nicht gering, und ihre Verwegenheit um so größer, je hoffnungsloser und verzweifelter ihre Lage und je mehr Italien wegen des im Orient noch fortdauernden Krieges von Truppen entblößt war. Alle diejenigen nämlich konnten dazu gerechnet werden, welche durch Ueppigkeit, Schwelgerei, üble Wirthschaft und Ausschweifungen heruntergekommen waren, und durch Verbrechen sich aus dem Verderben zu retten suchten, in welches sie sich durch ihre Laster gestürzt hatten. Marianer, welche durch die Proscriptionen verarmt waren und noch durch

die harten Gesetze gedrückt wurden, welche Sulla gegen die Nachkommen der Geächteten gegeben hatte, mochten sich eben so unter dieser Fahne sammeln, wie sullanische Soldaten, welche der ihnen zugetheilten Besitzungen durch Leichtsinn und Verschwendung verlustig geworden, und dadurch in einen ähnlichen Zustand von Dürftigkeit und Mittellosigkeit gerathen waren, wie diejenigen, mit deren Eigenthum sie selbst meist belohnt wurden. Aus solchen und anderen Unzufriedenen war die Parthei zusammengesetzt, mit welcher Catilina den Staat bedrohte, nachdem seine Absichten auf das Consulat vereitelt worden waren. Indessen gingen den Gefahren seiner Verschwörung andere Versuche voraus, wobei der bestehende Zustand durch neue Gesetzvorschläge angegriffen wurde.

2) Ackergesetz des Rullus.

Das Jahr 64 v. Chr. war noch nicht zu Ende, als P. Servilius Rullus, einer der neugewählten Volkstribunen, ein Ackergesetz in Vorschlag brachte, welches der Volksparthei neue beträchtliche Vortheile zuwenden sollte. Seitdem Sulla die Ländereien der Proscribirten und einzelner italischen Städte, deren Anhänglichkeit an die Gegenparthei besonders hartnäckig gewesen war, eingezogen und unter die Veteranen vertheilt hatte, war kein ähnlicher Versuch dieser Art zur Versorgung der Aermeren gemacht worden. Die Gelegenheit aber, den Bedürfnissen und den Wünschen der Menge zu Hülfe zu kommen, welche die Ackergesetze darboten, sollte nicht länger unbenutzt gelassen werden, und obgleich dadurch weder das licinische noch die sempronischen Gesetze erneuert wurden, der Besitz vielmehr, welchen die Vornehmen aus dem Streit mit den Gracchen gerettet hatten, unangetastet blieb, so sollte doch dem Volke die Aussicht auf die ansehnlichsten Spenden an Grundeigenthum eröffnet, und die dazu erforderlichen Mittel auf außerordentliche Weise aufgebracht werden. Beispiele ähnlicher Gesetze konnten aus früherer Zeit mehrere nachgewiesen werden [1]; und der Fall war

---

[1] d. Lex Flaminia de agro Gallico et Piceno viritim dividendo vom J. 232 v. Chr. Nach der Zerstörung von Karthago d. lex Rubria de agris in Africa dividendis u. Livia de decemviris, qui dividerent. Manut.

öfter vorgekommen, daß gemachte Eroberungen oder andere Staatsmittel zur Begabung der Aermeren mit Landeigenthum benutzt werden sollten; keiner der früheren Vorschläge aber hatte dem Staate so gewaltige Zumuthungen gemacht, keiner so große Mittel aufgeboten und denjenigen, welche mit der Vollziehung desselben beauftragt werden sollten, eine so ausgedehnte Gewalt in die Hände gegeben.

Der Grund der Besorgnisse nämlich, welche der Vorschlag des Rullus erregte, lag nicht blos in der Sache selbst, welche zur Ausführung gebracht werden sollte, sondern nicht weniger in den Mitteln, deren man sich dabei bedienen wollte, und in den vielleicht noch größeren Bewegungen, welche dadurch vorbereitet wurden. Der nächste Zweck des Vorschlags war, eine größere Anzahl römischer Bürger mit Landeigenthum zu versorgen, welches in Italien gelegen und so beschaffen sei, daß es gepflügt und bebaut werden könne [1]. Die Wahl der Orte, an denen auf diese Weise Colonien entstehen sollten, sollte von den mit der Vollziehung des Gesetzes Beauftragten abhängen [2], vorzüglich aber das seit dem zweiten punischen Kriege für den Staat eingezogene und zeither an einzelne Unternehmer verpachtete Gebiet von Capua (ager Campanus und ager Stellas) dazu benutzt und unter 5000 Colonisten vertheilt werden [3]. Es war schon auffallend, daß dieses Gebiet, welches bisher als ein wichtiges Staatsgut von Niemandem angetastet worden war [4], jetzt als solches aufgegeben werden sollte, die Mittel aber, welche dadurch gewonnen werden sollten, waren nicht einmal hinreichend, und die beträchtlichen Ländereien, deren man sonst noch bedurfte, sollten daher durch Kauf erworben werden. Da die sehr erschöpfte Staatscasse hierzu nicht genügte, so wurden außerordentliche Maßregeln beantragt, und diese überboten an Willkührlichkeit Alles, was bis dahin in dieser Art vorgekommen war.

---

de leg. c. 13. Nach dem cimbr. Kriege im J. 100 die Lex Appuleja. S. d. Index legum in Orelli Onom. Tullian.

[1] in Rull. II, 25, 66 u. 67. [2] in Rull. I, 6, 17.

[3] in Rull. II, c. 33. 28, 76.

[4] Auch von den Gracchen und von Sulla nicht. Ueber den Plan des M. Brutus, ein besonderes Gemeinwesen daselbst zu bilden: in Rull. II, 33, 89. 34, 92.

Zur Vollziehung dieses Gesetzes wurden nämlich 10 Männer (Decemviri) bestimmt, welche der Urheber desselben von siebzehn der 35 Tribus, über welche das Loos zu entscheiden habe, durch Stimmenmehrheit ernennen lassen solle [1]. Jeder, nur Pompejus nicht, sollte dazu ernannt werden dürfen. Einer der Prätoren sollte die Ernennung der Decemvirn hierauf durch einen Curien-Beschluß (lege curiata) bestätigen lassen [2], die Würde und die Gewalt derselben aber auch ohne einen solchen recht- und gesetzmäßig sein [3]. Die auf diese Weise auf 5 Jahre mit prätorischer Gewalt Ausgerüsteten [4] sollten mit einem ansehnlichen Gefolge von Dienern, Schreibern, Herolden, Bauverständigen u. A. und den ihnen nöthigen Zelten, Maulthieren und Geräthschaften, zugleich in Begleitung von 200 Rittern, welche den Decemvirn bei der Bestimmung der abzutheilenden Ländereien an die Hand gehen sollten, und der zur Beobachtung der Auspicien erforderlichen Personen [5] (pullarii) auf Kosten des Staates Italien und die Provinzen durchziehen [6], und daselbst die ihnen dienlich scheinenden Einrichtungen machen. Hierbei gab ihnen der Vorschlag des Rullus 1) das Recht, Alles zu verkaufen, dessen Verkauf der Senat seit dem Consulat des M. Tullius Decula und Cn. Cornelius Dolabella, also seit dem Jahre 81 v. Chr. oder seit der Dictatur des Sulla, beschlossen habe [7]. Das Einzelne war nicht namentlich angeführt; es gehörte aber sehr Vieles dazu, was der Senat zwar zu verkaufen beschlossen, was aber gleichwohl die Consuln der üblen Nachrede halber (propter invidiam) zu veräußern Bedenken getragen hatten [8]. Außerdem sollten die Decemvirn Alles verkaufen, was an Ackerfeldern, Orten, Gebäuden und anderen Dingen seit dem Consulat des Pompejus und Sulla Eigenthum des Volks geworden sei [9]. Hierunter konnte Alles verstanden werden, was durch

---

[1] in Rull. II, 7, 16, eben so nämlich wie in den Comitien des Pontifex Maximus (II, 7, 18). Aber auch die Triumvirn des sempronischen Gesetzes waren von allen 35 Tribus gewählt worden. II, 12, 31.

[2] II, 10, 26. II, 27.

[3] eodem jure, quo qui optima lege §. 29.

[4] II, 13, 32. [5] II, 12, 31.

[6] Ihre Macht erstreckte sich über das gesammte Reich. II, 13, 33.

[7] II, 14, 35. [8] II, 14, 36. [9] II, 15, 38.

Kriege, Eroberungen und Verträge seitdem an den Staat gekommen war [1]. Nicht weniger war den Decemvirn der Verkauf gewisser Staatseinkünfte übertragen, namentlich der von P. Servilius Isaurikus in Asien erworbenen [2], der jetzt von Staatspächtern benutzten Ländereien der bithynischen Könige, der Besitzungen des Attalus auf dem Chersones, der königlichen Güter in Macedonien und mehrerer anderen Orte und Gegenden der verschiedensten Provinzen [3], und dieser Verkauf sollte an jedem ihnen beliebigen Orte von ihnen vorgenommen werden dürfen [4]. Von den auf diese Weise zu veräußernden Grundstücken war nur der ager Recentoricus in Sicilien [5] und diejenigen Landschaften ausgenommen, welche in Folge besonderer Verträge in die Hände ihrer jetzigen Inhaber gekommen waren [6]. Dabei sollten die Feldherrn außer Pompejus gehalten sein, das Gold und Silber der Kriegsbeute, wenn es nicht an die Staatscasse abgeliefert oder zu einem Denkmahl verwandt sei, den Decemvirn zu übergeben [7], und endlich die neu eingeführten Abgaben des laufenden Jahres zu den Einnahmen desselben gehören [8].

Der Vorschlag des Rullus war indessen nicht von ihm allein ausgegangen [9]. Schon vor dem Amtsantritt der Volkstribunen am 10. December waren von den Neugewählten Zusammenkünfte gehalten worden, in denen in Gemeinschaft mit gewissen Privatpersonen zum Theil in nächtlicher Verborgenheit darüber berathschlagt wurde, und es fehlte nicht an Gerüchten, welche sich hiervon unter dem Volke verbreiteten [10]. Cicero selbst hatte sich Kenntniß von den Verhandlungen zu verschaffen gesucht, indem er den Theilnehmern sich näherte, und ihnen, wofern er die Sache für ersprießlich hielte, seine Mitwirkung versprach, es war ihm jedoch geantwortet worden, man zweifle, ob er irgend

---

[1] So die Erwerbungen in Asien in Rull. II, §. 39—44.

[2] II, 18, 47 quae Attalensium, quae Phaselitum, quae Olympenorum fuerint, ager Agerensis, Oroandicum, Gedusanus.

[3] II, 19, 50. 51. [4] II, 20, 55.

[5] II, 21, 57. [6] II, 22, 58.

[7] II, 22, 59. 60. I, 4, 12. [8] II, 23, 62.

[9] I, c. 7 u. 9. II, 9, 22 Amtsgenossen des Rullus adscriptores legis —, a quibus ei locus primus in indice et in praescriptione legis concessus est.

[10] II, 5, 12. Vgl. 3, 8 u. I, 8.

eine Spende billigen würde [1]. Unterdessen verrieth das Benehmen des Rullus [2], daß von etwas Wichtigem die Rede war, und die neuen Volkstribunen hatten kaum ihr Amt angetreten, als er das Volk zusammenberief und demselben, wie Cicero sagt [3], in einer zwar langen, aber verworrenen und wenig verständlichen Rede seine Absichten auseinandersetzte. Noch vor dem Anfang des folgenden Jahres wurde der Entwurf des Gesetzes öffentlich ausgestellt, und der Inhalt desselben überzeugte den Cicero, daß Alles darauf ankam, dasselbe zeitig zu verhindern.

Als daher der Vorschlag am 1. Januar des J. 63, an demselben Tage, an welchem die neuen Consuln ihr Amt begonnen hatten, dem Senat [4] vorgelegt worden war, trat Cicero sofort als Gegner des Rullus und der übrigen Volkstribunen, welche denselben unterstützten, auf, indem er sich nicht nur in einer ausführlichen Rede dagegen erklärte [5], sondern auch durch eine Reihe von Fragen, welche er dem Rullus vorlegte, Erörterungen herbeizuführen suchte, welche die Verderblichkeit und Unausführbarkeit des Vorschlags darthun sollten [6].

Es war jedoch wenig gewonnen, wenn der Senat sich gegen den Vorschlag erklärte, so lange als das Volk dafür eingenommen war. Cicero kündigt daher dem Rullus zugleich die Berufung einer Volksversammlung an, in welcher die Sache zur Sprache gebracht werden solle [7]. Hier aber bedurfte es einer ungleich größeren Ueberredungskunst, Besonnenheit und Ausführlichkeit. Die zweite in dieser Angelegenheit vor dem Volke gehaltene Rede ist daher ruhiger, leidenschaftsloser und überzeugender als die erste, und für die Auffassung der Sache um so wichtiger, da von der ersten Vieles verloren ist, wenn auch im Allgemeinen in beiden dieselben Gründe angeführt wurden. Nachdem er nämlich von der Auszeichnung, welche ihm, dem Emporkömmling durch seine Erhebung zum Consul zu Theil ge-

[1] II, 5, 12. [2] II, 5, 12. 25, 65.

[3] II, 5, 13. [4] auf dem Capitol: pr. Sulla 23, 65.

[5] in Rull. I, 8, 26.

[6] II, 29, 79. Rullus hatte zur Empfehlung seines Vorschlags unter Andern gesagt: urbanam plebem nimium in republica posse; exhauriendam esse.

[7] in Rull. I, 7, 23 Lacesso vos; in concionem voco; populo Romano disceptatore uti volo.

worden sei, und von der Pflicht der Dankbarkeit, welche ihm dadurch auferlegt worden, gesprochen [1], aber auch zugleich erklärt hat, daß die Volksbeliebtheit, welche sein Streben sei, nur die Erhaltung des Friedens, der Ordnung und der Ruhe zum Ziel haben könne [2], welche durch mancherlei Pläne gerade jetzt auf eine beunruhigende Weise bedroht würden, geht auf den Vorschlag des Rullus selbst über, und entwickelt die Unrechtmäßigkeit und Verderblichkeit desselben, indem 1) von der Ernennung der Decemvirn, 2) von ihrer Gewalt, 3) von ihren Rechten und 4) von ihren Verrichtungen und von den Misbräuchen handelt, welche dieselben gestatteten. Die Ernennung, beweist er, sei unrechtmäßig, weil es nur die geringere Zahl der Tribus sei, von denen sie abhängen sollte [3], weil die Bestätigung durch die Curien nur Form sei, und nicht nur durch die völlig willkührliche Bestimmung, daß der erste oder der letzte der Prätoren dafür zu sorgen habe [4], sondern noch mehr durch die Erklärung, es solle die Ernennung der Zehnmänner gültig sein, auch wenn die Bestätigung durch die Curien nicht erfolgt wäre [5], alle Bedeutung verliere; ihre Gewalt aber, weil 10 Männer, mit der Machtvollkommenheit der Prätoren auf 5 Jahre bekleidet, Tyrannen glichen, deren Bestimmung es sei, Alles in Furcht und Schrecken zu setzen [6]; ihre Rechte ferner, weil ihnen nicht nur die Veräußerung des Staatseigenthums und der Staatseinkünfte [7] in den Provinzen, sondern auch die Entscheidung, was dazu gerechnet werden müsse, übertragen und so die Veranlassung zu endlosen Bestechungen gegeben sei [8], der Ankauf der Ländereien in Italien aber dem Herkommen völlig

---

[1] II, c. 1—3. [2] II, 4, 9. Vgl. 37, 102. I, c. 8.

[3] II, 7, 17 Toties legibus agrariis curatores constituti sunt, triumviri, quinqueviri, decemviri; quaero a populari tribuno plebis, ecquando nisi per XXXV tribus creati sint. Die Vergleichung mit den Comitien des Pontifex maximus unpassend: II, 7, 18. 19. Daß der Urheber des Gesetzes selbst sortietur tribus, der lex Licinia zuwider II, 8, 21.

[4] II, 10, 26. 11, 28. 12, 31. [5] II, 11, 29.

[6] I, 1, 2. fasces formidolosi I, c. 3. II, 13, 33 cognitio sine consilio, poena sine provocatione, animadversio sine auxilio.

[7] Den Censoren war nicht gestattet vectigalia locare nisi in conspectu populi Romani. Die Decemvirn sollen es überall dürfen. I, 3. II, 14—21. [8] I, c. 3. 4,

widersprechend[1] und eine nicht minder ergiebige Quelle für den Eigennutz der Decemvirn zu sein scheine[2]; ihre Verrichtungen endlich, weil dadurch die schönsten und einträglichsten Besitzungen des Staates verschleudert und Quellen der öffentlichen Einkünfte verstopft werden würden, welche bisher immer zu den wichtigsten gehört hätten[3]. Kaum zweifelhaft auch, daß die Gründung der Colonie in Italien nur den Zweck habe, durch Verbreitung der Anhänger der Decemvirn über die ganze Halbinsel eine Macht zu gewinnen, welche in Zukunft zu jeder Zeit von ihnen gegen den Staat benutzt werden könne[4]. Endlich sei der Vorschlag des Rullus dem Pompejus eben so feindlich als den Besitzern sullanischer Güter günstig. Pompejus sei bei der Wahl der Decemvirn ausgeschlossen[5], denn durch ihn besorge man am meisten gestört zu werden, daß man ihn aber von den Verpflichtungen, welche den anderen Feldherrn gegen die Decemvirn obliegen sollten, freigesprochen, habe seinen Grund nur darin, daß man ihn zu sehr fürchte. Bei dem Ankauf der zu vertheilenden Ländereien dagegen würde dem Besitzer des von Sulla vergabten Grundeigenthums eine erwünschte Gelegenheit geboten, das längst verhaßte und unsichere Gut mit Vortheil zu veräußern[6]. Daß Valgius, der Schwiegervater des Rullus[7], selbst der Besitzer eines beträchtlichen Grundstücks dieser Art im Lande der Hirpiner sei, möge wohl nicht ohne Einfluß auf das Gesetz des Letzteren gewesen sein.

Allerdings ließ der zuletzt von Cicero besprochene Punct auch eine andere Auffassung zu, und es gelang seinen Gegnern, in einer Volksversammlung, welche sie einige Zeit nachher hielten, den Eindruck seiner Rede dadurch zu schwächen[8], daß sie behaupteten, der Widerstand, welcher dem Vorschlag vom Cicero entgegengesetzt werde, habe seinen Grund nur darin, daß derselbe den 7 Häuptern des Adels (septem tyrannis) und den übrigen

[1] II, 25. [2] I, 5. 6. [3] I, 7.

[4] Namentlich wird dies von der Colonie von Campanien gesagt I, 6. 7. II, 28 ff. u. c 33. [5] in Rull. I, c. 2. II, c. 22.

[6] II, 26, 68.

[7] II, 26, 69. Vgl. III, 2, 8. 3, 13. 4, 13. 14.

[8] Daher die Worte des Cicero III, 1, 2: Video quosdam, Quirites, strepitu significare nescio quid, et non eosdem vultus, quos proxima mea concione praebuerunt, in hanc concionem mihi retulisse.

Inhabern der sullanischen Vergabungen [1] sich gefällig zu erweisen trachte. Cicero selbst war nicht in dieser Versammlung zugegen, allein er zögerte nicht, der Aufforderung der Tribunen, sich zu rechtfertigen, Folge zu leisten [2], und die Beschuldigungen, welche ihm gemacht worden waren, in einer dritten vor dem Volke ebenfalls gehaltenen Rede zu widerlegen. Mit Absicht, sagt er darin, sei von ihm bisher der vierzigste Abschnitt des Vorschlags übergangen worden, da er sich gescheut habe, eine bereits geheilte Wunde des Staates wieder aufzureißen und dadurch seinem Vorsatze, der Beschützer des Friedens und der Eintracht zu sein, entgegen Veranlassung zu neuem Zwiespalt zu geben [3]. In diesem Abschnitt nämlich werde Alles, was seit dem Consulat des C. Marius und Cn. Papirius von Seiten des Staates verliehen, zugestanden oder verkauft worden sei, für rechtmäßiges Eigenthum der jetzigen Besitzer erklärt, mithin Alles, was unter der eigenmächtigen und tyrannischen Herrschaft des Sulla an die von ihm Begünstigten gekommen sei. Das Gesetz des Rullus gehe demnach noch weiter, als selbst die Gesetze des Sulla, welcher eine solche Bestimmung niemals gemacht habe [4], ja es nehme sogar den Besitz derjenigen in Schutz, welche eingezogene Güter ohne besondere Berechtigung durch Kauf oder Schenkung an sich gebracht hätten [5]. Das Gesetz folglich, nicht der Gegner des Gesetzes, begünstige die Besitzer sullanischer Ländereien, und die Vertheidiger desselben, welche ihn vor das Volk gerufen, möchten auftreten und das Gegentheil beweisen.

Die Sache scheint mit dieser Erwiderung des Cicero noch nicht völlig entschieden gewesen zu sein. Er selbst erwähnt später unter seinen consularischen Reden [6] neben den beiden ersten im Senat und vor dem Volke gehaltenen noch zwei andere; es

---

[1] Sullanarum assignationum possessoribus. III, 1, 3.

[2] III, 4, 16 quoniam me in vestram concionem, vobis flagitantibus, convocaverunt.

[3] III, 2, 4. [4] III, 2, 8.

[5] Es hieß nämlich nicht blos quae data, donata, concessa, vendita, sondern auch possessa. III, 3, 11. 12.

[6] ad Att. II, 1, 3 Quarum una est in senatu Kal. Jan., altera ad populum de lege agraria. — Sunt praeterea duae breves, quasi ἀποσπασμάτια legis agrariae.

gelang jedoch dem Cicero mit Hülfe des Volkstribuns L. Cäcilius [1] die Annahme des Gesetzes zu verhindern [2].

3) Fernere Wirksamkeit des Cicero. C. Antonius. Reden für den Roscius Otho und Rabirius.

In einem späteren Briefe [3], in welchem es dem der Abtrünnigkeit von der Sache des Staats Beschuldigten darauf ankam, seine Gesinnung zu rechtfertigen, sagt Cicero, daß am Anfang seines Consulats bereits, am 1. Januar, von ihm der Grund zu demjenigen gelegt worden sei, was später an den Nonen des Decembers geschehen sei, indem er das um den Senat dadurch erworbene Verdienst rühmt. Den Vorsatz, das Ansehn des Senats so wieder herzustellen, wie es bei den Vorfahren gewesen, hatte er übrigens schon in der ersten im Senat gehaltenen Rede über das Ackergesetz erklärt [4]. Auch war ein entschlossenes Verfahren den Neuerungssüchtigen gegenüber jetzt nothwendiger als jemals. Der Vorschlag des Rullus war nicht das Einzige, wodurch die bestehende Ordnung der Dinge erschüttert werden sollte, und es fehlt in den Reden gegen den Rullus nicht an Aeußerungen, welche auf nah bevorstehende Bewegungen hinweisen [5].

Unter solchen Umständen war es ein nicht geringer Gewinn, daß C. Antonius, der Mitconsul des Cicero, auf dessen Unterstützung und Mitwirkung die Neuerungssüchtigen vorzugsweise gerechnet hatten [6], vermocht wurde, die Sache derselben aufzugeben.

---

[1] Cic. pr. Sulla 23, 65 agrariae legi, quae tota a me reprehensa et abjecta est, intercessorem fore professus est etc.

[2] pr. Rabir. 12, 32 vos universi — orbis terrae distributionem atque illum ipsum agrum Campanum animis, manibus, vocibus repudiavistis. in Pis. 2, 4. Plin. N. H. VII, 31 p. 28 ed. ster. Te dicente (M. Tulli) legem agrariam, hoc est, alimenta sua abdicaverunt tribus.

[3] ad fam. I, 9, 12.

[4] in Rull. I, c. 9 extr. ut hujus auctoritas, quae apud majores nostros fuit, eadem nunc longo intervallo reipublicae restituta videatur.

[5] in Rull. I, 9, 26 Multa sunt occulta reipublicae vulnera, multa nefariorum civium perniciosa consilia. — II, 3, 8 Die Republik plena sollicitudinis, plena timoris etc. II, 4, 10 ist zugleich von der restitutio damnatorum die Rede.

[6] Plutarch. Cic. 12 ὡς τῶν δέκα γενησόμενος. Dio Cass. XXXVII, 25.

Die eignen Worte des Cicero [1] scheinen anzudeuten, daß dies schon vor den Verhandlungen über das Ackergesetz geschah, und das Mittel, dessen sich Cicero dabei bediente, war die Aussicht auf die Verwaltung einer Provinz, welche dazu beitragen konnte, den völlig zerrütteten Vermögensumständen des Antonius wieder aufzuhelfen [2]. Dadurch daß Cicero von den beiden Provinzen, welche der Senat für die Consuln bestimmt hatte, Macedonien, welches ihm selbst zugefallen war, dem Antonius überließ [3], wurde dieser gewonnen. Später gab er auch das gegen Macedonien anfangs eingetauschte Gallien auf.

Die Vorschläge aber, welche die Volkstribunen außer dem Ackergesetz des Rullus noch zu machen hatten [4], betrafen nach Dio Cassius 1) die Herstellung der Kinder der Proscribirten in alle bürgerlichen Rechte, 2) die Wiedereinsetzung des wegen Ambitus verurtheilten P. Autronius Pätus und P. Cornelius Sulla in den Senat und das Recht, obrigkeitliche Würden zu bekleiden [5], 3) einen Schuldenerlaß [6]. In der Sammlung der consularischen Reden aber, welche Cicero später veranstaltete, folgte auf die über das Ackergesetz 1) die über die Lex Roscia, 2) die für den wegen Hochverrath angeklagten Rabirius, 3) die über die Kinder der Proscribirten, 4) die bei der Ablehnung der ihm angetragenen Provinz vor dem Volke gehaltene, und hierauf die 4 catilinarischen [7]. Die Angelegenheit der Kinder der Proscribirten wurde daher erst nach den Reden für den Roscius Otho und für den Rabirius zur Sprache gebracht; dagegen scheint der Plan, dem Autronius und Sulla den Zutritt zum Senat

---

Cic. in Pis. 2, 5 Ego Antonium collegam, cupidum provinciae, multa in republica molientem, patientia atque obsequio meo mitigavi. Daß ihm indessen Cicero deswegen keineswegs traute, ihn vielmehr stets beobachten ließ und dazu namentlich den Quästor des Antonius P. Sextius brauchte, folgt aus Cic. pr. Sextio 3, 8.

[1] in Rull. II, 37, 103.

[2] Plutarch. Cic. 12. Sallust. Cat. 26 Cicero collegam suum pactione provinciae perpulit, ne contra rempublicam sentiret.

[3] in Pis. 2, 5 Ego provinciam Galliam senatus auctoritate exercitu et pecunia instructam et ornatam, quam cum Antonio communicavi, quod ita existimabam tempora reipublicae ferre, in concione deposui, reclamante populo Romano. S. hierzu Orelli. in Rull. I, 8, 25.

[4] Dio Cass. XXXVII, 25.

[5] Dio Cass. XXXVII, 25.

[6] χρεῶν ἀποκοπάς. Dio l. l.

[7] ad Att. II, 1, 3.

und zu obrigkeitlichen Aemtern wieder zu verschaffen, mit dem Ackergesetz des Rullus völlig gleichzeitig gewesen zu sein. Der Vorschlag dazu ging von dem Volkstribun L. Cäcilius, einem Bruder oder Vetter des Sulla aus, und das Unternehmen mochte mit den Pflichten der Verwandtschaft entschuldigt werden. In den Augen derjenigen jedoch, welche strenger urtheilten, erschien es als ein Vergehen gegen das Ansehn der Gerichte [1]. Der Vorschlag war nur wenige Tage öffentlich aufgestellt, als am 1. Januar darüber im Senat berathen wurde. Hier erklärte der Prätor Q. Metellus, daß Sulla selbst denselben nicht an das Volk gebracht wünschte [2], und Cäcilius gab die Sache auf. Freilich fehlte es auch hierbei nicht an Gerüchten von Gewaltthätigkeiten, welche zur Unterstützung des Planes beitragen sollten, und man behauptete, daß Gladiatoren, welche Sulla gekauft habe, dazu bestimmt gewesen seien, erzählte auch von Drohungen, welche Autronius, dessen Anhänger zugleich zu der verdorbensten Classe gehörten, ausgestoßen haben sollte [3].

Die Rede für den L. Roscius Otho soll eine durchaus zufällige Veranlassung gehabt haben. Das Gesetz desselben über den Ehrensitz der Ritter im Theater war bereits 3 Jahre zuvor gegeben, und von einem Versuch, dasselbe auf gesetzlichem Wege umzustoßen, war nicht die Rede. Dagegen erzählt Plutarch [4], daß das Volk, die Bestimmung des roscischen Gesetzes für eine Beschimpfung haltend, den Urheber desselben mit Gezisch im Theater empfangen habe, und da die Ritter sich seiner angenommen, ein heftiger Streit entstanden sei, daß aber Cicero das Volk nach dem Tempel der Bellona gerufen und besänftigt habe, und dasselbe, nach dem Theater zurückgekehrt, mit dem Roscius völlig versöhnt gewesen sei. Welcher Gründe sich Cicero dabei bediente, ist nicht bekannt. Das Verdienst aber, welches er sich dadurch erwarb, muß um so höher angeschlagen werden, da es offenbar nur ein neuer Versuch der Neuerungs-

---

[1] Cic. pr. Sulla 22, 63 res judicatas videbatur voluisse rescindere.

[2] pr. Sulla §. 62 u. 65.

[3] pr. Sulla 22, 62. 64—66. ejus voces, ejus minae ferebantur; ejus adspectus, concursatio, stipatio, greges hominum perditorum metum nobis seditionesque afferebant.

[4] Cic. c. 13.

füchtigen war, welcher dadurch vereitelt wurde [1]. Daß Senat und Ritterstand gemeinschaftlich den Bewegungen entgegenwirkten, welche den Senat erschüttern sollten, war ein Aergerniß für Alle, welche auf solche Bewegungen sannen, und es kann daher nicht Zufall gewesen sein, was dem Volke, nachdem es die Ritter 3 volle Jahre im Besitz ihres Ehrenplatzes gelassen hatte, Veranlassung gab, sich dagegen aufzulehnen. Das Volk war gegen den Roscius und sein Gesetz aufgewiegelt worden, weil man es ungern sah, daß Senat und Ritterstand zusammenhielten.

Dieselbe Parthei aber, welche auf diese Weise den Vertheidigern der Ordnung und Gesetzlichkeit sich gegenüberstellte, versuchte bald einen neuen Angriff [2]. Der Volkstribun T. Labienus, dessen Oheim Q. Labienus bei dem Aufstand des Saturninus getödtet worden war [3], klagte den C. Rabirius an, den Saturninus umgebracht und dadurch des Hochverraths (perduellio) sich schuldig gemacht zu haben. Die Sache selbst war 36 Jahre früher als die Anklage vorgefallen und C. Rabirius bereits hochbejahrt. An seiner Verurtheilung konnte, so fern dieselbe nur seine Person betraf, wenig gelegen sein; C. Rabirius aber war Senator [4], und die Ermordung des Saturninus und seiner Partheigenossen war in Folge eines Senatsbeschlusses geschehen, welcher die Consuln beauftragte, mit Zuziehung der Volkstribunen und Prätoren für die Erhaltung der Gewalt und der Hoheit des römischen Volkes Sorge zu tragen [5], obwohl dem Saturninus, nachdem das von ihm besetzte Capitol eingenommen worden, von C. Marius ein Sicherheitsversprechen gegeben worden war [6]. Die Anklage gegen den Rabirius war

[1] Vgl. noch Plin. N. H. VII, 31.

[2] Im Allgemeinen sagt Cicero darüber in Pis. 2, 4: Ego in C. Rabirio perduellionis reo XL annis (genauer Dio Cass. XXXVII, 26 πρὸ ἕξ που καὶ τριάκοντα ἐτῶν) ante me consulem interpositam senatus auctoritatem sustinui contra invidiam atque defendi.

[3] pr. Rabir. 6, 18. 7, 20.

[4] Dio Cass. XXXVII, 26. Nach pr. Rab. 11, 31 gehörte er zu den Rittern.

[5] pr. Rab. 7, 20. Ueber die Mitwirkung des Rabirius Suet. Caesar 12.

[6] pr. Rab. 10, 28. Vgl. Appian. B. C. 1, 32 u. 33. Plutarch Mar. c. 30.

daher zugleich ein Angriff auf das Ansehn des Senats, und die Verurtheilung desselben konnte zur Verhinderung künftiger Beschlüsse ähnlicher Art beitragen. War aber Labienus das Werkzeug Anderer, welche die Demüthigung des Senats planmäßig betrieben, — und daß Cäsar den Labienus zu der Anklage bewogen habe, versichert sowohl Sueton als Dio Cassius [1] — so war die Vertheidigung des Rabirius um so wichtiger, je mehr man Ursache hatte, solchen Plänen entgegenzuarbeiten. Hortensius und Cicero führten daher gemeinschaftlich seine Sache [2], und es gelang ihnen seine Lossprechung zu bewirken. Indessen kommen in Beziehung auf die in dieser Angelegenheit von Cicero gehaltene Rede noch folgende Umstände in Betrachtung.

Die Processe wegen Hochverraths pflegten seit älterer Zeit von 2 Männern entschieden zu werden, welche das Volk dazu ernannt hatte [3], und dem von ihnen Verurtheilten stand es frei, an das Volk zu appelliren. Die Größe des Verbrechens brachte zugleich eine ungewöhnliche Strenge der Strafe mit sich, und ein augenblicklicher Tod pflegte denjenigen zu treffen [4], welcher für schuldig erklärt worden war. Kam die Sache an das Volk, so mußten dazu die Comitien der Centurien auf das Marsfeld berufen werden [5]. Der Hergang der Sache war hiernach, wie Sueton und Dio Cassius berichten, folgender. Trotz des Widerstandes, welchen die Parthei des Rabirius leistete, setzten seine Gegner und an ihrer Spitze Cäsar es durch, daß die herkömmlichen 2 Richter, ja daß C. Cäsar selbst und L. Cäsar dazu ernannt wurden, wobei statt des Volks, wie es das Herkommen forderte, der Prätor die Wahl gehabt hatte [6]. Rabirius wurde verurtheilt [7], berief sich jedoch auf das Volk, würde aber auch von diesem verurtheilt worden sein, hätte nicht der Prätor Q. Metellus Celer durch Wegnahme des Feldzeichens auf dem Janiculus die Versammlung aufgelöst. Hierbei bemerkt noch Dio

[1] XXXVII, 27. 37. Cäsar und Labienus hatten zusammen unter Servilius Isauricus gedient. Suet. Caes. 3 u. Cic. pr. Rab. 7, 21.

[2] Er läugnete die That. Dio XXXVII, 26. pr. Rab. 6, 18.

[3] Dio XXXVII, 27.

[4] Wenn auch nicht immer. Liv. XLIII, 16. Manut. de leg. c. 21.

[5] pr. Rab. 4, 11. [6] Dio XXXVII, 27.

[7] Dio u. Suet. Caes. 12.

Cassius (c. 28), es habe dem Labienus freigestanden [1], den Proceß zu erneuern, er habe es jedoch nicht gethan. Auch Sueton erzählt, daß Rabirius vom Cäsar verurtheilt an das Volk appellirt, aber zugleich auch, daß ihm hierbei nichts mehr als die Härte seines Richters genützt habe [2]. Beide deuten auf diese Weise die Vereitelung der Anklage an, jedoch Sueton, in so fern der Angeklagte wirklich losgesprochen, Dio Cassius, in so fern die Volksversammlung, eben als sie gegen ihn zu entscheiden im Begriff war, entlassen wurde.

Fragt man nun, auf welche Weise die Rede des Cicero veranlaßt und unter was für Umständen dieselbe gehalten wurde, so ist zuerst deutlich, daß sie an das Volk gerichtet war und daß die Entscheidung von dem Volke abhing [3], nicht so deutlich aber, daß die Rede in den Comitien der Centurien und unter den Umständen gehalten wurde, unter welchen das von Dio Cassius erwähnte Volksgericht Statt gefunden haben soll. Nur eine halbe Stunde, klagt Cicero, sei ihm zum Reden gestattet, und zwar, was das Unbilligste sei, vermöge einer Bestimmung des Anklägers [4]. Das Recht dazu hatte Labienus offenbar nur als Volkstribun, hatte er es aber auch in den Comitien der Centurien? War es einem Volkstribun überhaupt nicht gestattet, die Comitien der Centurien zu berufen, und bedurfte er dazu der Mitwirkung eines höheren Staatsbeamten [5], so war er noch weniger zu eigenmächtigen Bestimmungen über die daselbst vorkommenden Verhandlungen befugt. Dagegen ist nicht unglaublich, daß solche Bestimmungen von einem Volkstribun in den Tribuscomitien, welche von ihm berufen und geleitet wurden, gemacht werden konnten. Da es nun, wie aus der Rede

---

[1] Nach Schol. Bob. ad orat. in Clod. et Cur. V, 4 p. 337 freilich zweifelhaft.

[2] Suet. Caes. 12 Sorte judex in reum ductus, tam cupide condemnavit, ut ad populum provocanti nihil aeque ac judicis acerbitas profuerit. Von Labienus sagt Cicero pro Rabir. 4, 12 hic popularis a duumviris injussu vestro non judicari de cive Romano, sed indicta causa civem Romanum capitis condemnari coegit.

[3] pr. Rab. 2, 4.

[4] 2, 6. 3, 9. 12, 38.

[5] diem poscere comitiis war der Ausdruck für die Forderung, welche die Tribunen dann an die höheren Magistrate richteten. Valer. Antias ap. Gell. VII, 9, 9. Liv. XXVI, 3. XLIII, 16. Manut. de leg. c. 21.

(3, 8) hervorgeht, der Antrag auf eine Geldstrafe zu sein scheint, um welchen es sich handelte, so scheint in der Sache des Rabirius ein ähnlicher Fall eingetreten zu sein, wie in dem Proceß des nach der Schlacht bei Drepanum des Hochverraths angeklagten P. Claudius Pulcher [1]. Die Verhandlungen dieses Processes, welcher von den Volkstribunen Pullius und Fundanius vor dem Volke geführt war, wurde durch einen Sturm gestört, und da hierauf andere Volkstribunen Einspruch erhoben, indem sie erklärten, daß Niemand in derselben obrigkeitlichen Würde die Anklage wegen Hochverraths zwei Mal gegen dieselbe Person wiederholen dürfe, so wurde das Verfahren umgeändert und von den Anklägern auf eine Geldstrafe angetragen, zu welcher das Volk den Angeklagten sodann verurtheilte.

Wird aber auf diese Weise wahrscheinlich, daß es weder die Comitien der Centurien waren, vor welchen die Rede des Cicero gehalten wurde, noch die Strafe des Hochverraths diejenige, auf welche der Ankläger angetragen hatte, nachdem das Gericht der Centurien vereitelt worden war, so werden dadurch zugleich diejenigen Stellen der Rede in ein helleres Licht gesetzt, in denen von einer Aufhebung des Gerichts wegen Hochverrath die Rede ist. Labienus soll sich nämlich darüber beklagt haben, daß dieses Gericht von Cicero gehemmt worden sei [2]. Weist nun dieser die Behauptung seines Gegners nicht nur nicht zurück, sondern rechnet er sich die Sache sogar als ein Verdienst an, was Andere bereits vor ihm sich erworben gehabt, so scheint er nichts Anderes zu meinen, als daß das über den Rabirius von den Comitien der Centurien auf dem Marsfelde gehaltene

---

[1] Schol. Bob. l. l. p. 337. Vgl. Polyb. 1, 52. Cic. N. D. II, 3, 7.

[2] pr. Rab 3, 10 Nam de perduellionis, quod a me sublatum esse criminari soles, judicio meum crimen est, non Rabirii, wo eben so wie an anderen Stellen sublatum esse von der Vereitelung des Gerichts zu stehen scheint. Vergl. Ferrat. Epist. p. 60, der übrigens die Rede des Cicero auf die von Dio Cassius erwähnte Volksversammlung bezieht und das judicium perduellionis von dem Gericht des C. u. L. Cäsar verstanden wissen will. Daß aber die gegenwärtige Volksversammlung nicht auf dem Marsfeld, wo Labienus vielmehr zuvor den Rabirius vergebens zu verderben gesucht hatte (10, 28), sondern auf dem Forum gehalten wurde, welches v. jenen nefarii sceleris vestigiis entsündigt werden soll, geht aufs Deutlichste aus 4, 11 hervor.

Gericht nach früheren Beispielen, bei denen man ähnliche Gründe gehabt, von ihm verhindert worden sei. Noch wahrscheinlicher wird dies durch den Zusammenhang, in welchen damit die Behauptung gesetzt wird, daß Labienus, ohne daß das Volk es verlangt habe, durch die Duumvirn einen römischen Bürger habe verurtheilen lassen, und zwar unter so harten Formen, daß es schiene, als habe er dieselben nicht aus der Gegenwart oder der nächsten Vergangenheit, sondern aus den Berichten der Annalen und den Commentarien der Könige hergenommen. (5, 15). Rühmt sich nun Cicero, dieses grausame, seiner Meinung nach nicht tribunicische sondern tyrannische Verfahren verhindert zu haben, so scheint dadurch angedeutet zu sein, daß der von Dio Cassius allein genannte Metellus wohl nur im Auftrag des Consuls gehandelt hatte, und daß Cicero, besorgt gemacht durch die Aufregung, in welche der Ankläger das Volk gesetzt hatte, vielleicht noch bevor etwas zur Vertheidigung des Angeklagten gesagt worden war, auf die von Dio Cassius angegebene Weise die Auflösung der Versammlung bewirkte, während freilich — und dem Zeugniß des Dio Cassius kann hier das des Sueton entgegengesetzt werden — Labienus nicht verhindert werden konnte, seine Klage, obwohl in einer anderen Form vor die Tribus-Comitien zu bringen, vor welchen hierauf Rabirius zuerst von Hortensius, sodann von Cicero verurtheilt wurde [1].

Es war der Antrag auf eine Geldstrafe (irrogatio multae), mit welcher Labienus nunmehr auftrat. Außer der Ermordung des Saturninus sollte dieser Antrag noch durch eine Reihe anderer Beschuldigungen unterstützt werden, welche das Leben des Angeklagten zu belasten schienen [2]. Der Tod des Saturninus und die dabei verübten Gewaltthätigkeiten blieben indessen der Hauptgegenstand, und hiergegen bemüht sich deswegen auch Cicero den Rabirius zu rechtfertigen, obgleich bereits Hortensius die Grundlosigkeit der Anklage erwiesen zu haben schien [3]. Der Inhalt der Rede ist daher folgender.

Es sei nur ein Angriff auf das Ansehn des Senats und der Consuln, der durch die Anklage eines schwachen und ver-

---

[1] So Niebuhr zu den von ihm herausgegebenen Fragmenten des Cicero. Anders Drumann V, p. 436, der dem Ferratius folgt, u. VI, p. 159.
[2] 2, 7 — 3, 8. [3] 6, 18.

lassenen Greises versucht werde, und der Zweck kein anderer als die Straflosigkeit der Unruhigen und Verwegenen. Auch die kurze Zeit, welche der Ankläger dem Vertheidiger gestattet habe, sei hinreichend, da andere Beschuldigungen kaum der Widerlegung bedürften, der Klage über die Ermordung des Saturninus aber nicht sowohl die Beredsamkeit des Vertheidigers als das Ansehn des Consuls entgegengesetzt werden müsse (1, 2. 3, 9). Die Beschwerde nämlich über die Hemmung des Gerichts über Hochverrath betreffe nur den Consul, der hier, indem er die Rechte eines Bürgers gegen ein grausames und tyrannisches Verfahren in Schutz genommen, sich mehr als Volksfreund dargestellt habe, als der Tribun, der denselben damit bedrohte (3, 10—5, 17). Die That selbst würde Rabirius gern bekennen, wenn er sie vollbracht hätte; denn sie würde ihm nur zur Ehre gereichen, und Labienus selbst müsse eingestehen, daß dieselbe mit Recht geschehen sei, so fern er einräume, daß man mit Recht die Waffen ergriffen habe (6, 18. 19 u. 11, 31). In der That habe auch, wo so viele und hoch gestellte Männer mit ihrem Beispiel vorangegangen, von den Uebrigen nicht anders gehandelt werden können (8, 24), das Sicherheitsversprechen aber, was Marius dem Saturninus gegeben, habe nur er allein, nicht der Senat gewährt [1]. Aeußerungen über den Marius, wie sie Labienus sich erlaubt habe, würden übrigens dem Ruhme desselben nicht nachtheilig sein; auch jetzt würden bei den inneren Uebeln, von denen der Staat bedroht werde, Consuln und Senat nicht anders verfahren können (12, 35).

Ein ähnlicher Angriff übrigens wie auf den Rabirius wurde zu derselben Zeit auch auf den C. Piso, den Consul des Jahres 67, gemacht. Für das um die Sache des Adels erworbene Verdienst sollte derselbe jetzt durch eine Anklage gezüchtigt werden, welche wegen Bedrückung des von ihm verwalteten Galliens vom Cicero gegen ihn erhoben wurde. Es gehörte zu den Verdiensten des Cicero um die Parthei des Senats, daß er des Angeklagten sich annahm, und die Lossprechung desselben bewirkte [2].

---

[1] 10, 28. Vgl. noch über den Inhalt der ganzen Rede: Cic. Orat. c. 29.

[2] Cic. pr. Flacco 39, 98. Sallust. Cat. 49.

4) Reden über die Kinder der Proscribirten und bei der Ablehnung der Provinz. Gesetz gegen den Ambitus.

Indem Cicero sich dem Vorschlag des Rullus widersetzte, und das roscische Gesetz, den Rabirius und Piso vertheidigte, hatte er sich der Parthei des Senats so entschieden angeschlossen, daß ein Rücktritt oder ein Schwanken in den einmal angenommenen Grundsätzen ihm selbst wenig genützt und dem Staate nur geschadet haben würde. Die Sache der Adelsparthei wurde daher von ihm verfochten, auch als es sich darum handelte, ein unbilliges und schon nach dem Beispiel der Vorfahren verwerfliches [1] Gesetz aufzuheben. Vor den Proscriptionen des Sulla hatten die Kinder der Verurtheilten gesetzlich niemals für die Vergehungen ihrer Väter zu büßen gehabt. Sulla aber hatte die Kinder und Enkel der Geächteten von Staatsämtern und vom Senat ausgeschlossen [2], obgleich mehrere von ihnen aus den angesehensten Familien stammten. Um von diesem Gesetze befreit zu werden, schien endlich, nachdem so viele Verordnungen des Sulla aufgehoben worden waren, die Zeit gekommen zu sein. Auf Veranlassung vielleicht des Cäsar und unterstützt von einem Volkstribun scheinen die Betheiligten sich unmittelbar an das Volk gewendet, und dieses um Zurücknahme desselben angesprochen zu haben [3].

Die Härte und Ungerechtigkeit des Gesetzes war deutlich, die Zahl der Betheiligten aber nicht gering, und der Weg, auf welchem sie ihre Absichten durchzusetzen suchten, machte die Vornehmen zu ihren Gegnern, auch wenn die Gewährung ihrer Forderung weniger gefährlich gewesen wäre. Die Rede, welche Cicero in dieser Angelegenheit hielt, gehörte indessen zu denjenigen, in denen er am meisten Ursache hatte, seine Beredsamkeit aufzubieten; es war schwer, das Volk in einer Angelegenheit zu überzeugen, wo der Nutzen, um dessentwillen ein verhaßtes Gesetz beibehalten werden sollte, mehr auf der Seite der Vor-

---

[1] Dionys. Hal. Ant. Rom. VIII, 80. Senec. de ira c. 34.

[2] Dionys. l. l. Liv. Epit. 89. Vellej. II, 28, der sogar bemerkt, die Söhne von Senatoren hätten die Lasten ihres Standes zu tragen gehabt, ohne dessen Rechte zu genießen. Plutarch. Sulla 31. ὃ δὲ πάντων ἀδικώτατον ἔδοξε· τῶν γὰρ προγεγραμμένων ἠτίμωσε καὶ υἱοὺς καὶ υἱωνοὺς καὶ τὰ χρήματα πάντων ἐδήμευσε.

[3] Plutarch. Cic. c. 12. Dio Cass. XXXVII, 25.

nehmen als des Volks zu sein schien. Er verstand jedoch, die Härte der Sache zu mildern. Er bekannte, daß es grausam sei, Männer, welche von edlen Eltern und Voreltern abstammten, von der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten fern zu halten; so abhängig aber sei der Staat von den Gesetzen des Sulla, daß er ohne dieselben nicht bestehen könne [1]. Nach Plinius [2] sollen die Kinder der Proscribirten selbst beschämt zurückgetreten sein; Cicero [3] rühmt sich nur, durch Vereitelung ihrer Absichten drohenden Unruhen vorgebeugt zu haben. Der Senat scheint ihn nicht dazu beauftragt zu haben; er beschwichtigte das Volk durch persönliches Ansehn, vielleicht durch Gründe, die von Mitgliedern des Adels nicht einmal durchgehends gut geheißen werden mochten, daher die Bemerkung in der Rede gegen den Piso, daß die Feindschaften, die er sich dabei zugezogen, nur ihm, und nicht dem Senat gegolten hätten.

Ob zu den tribunicischen Rogationen, durch welche das Consulat des Cicero beunruhigt wurde, auch der Antrag auf einen Schuldenerlaß gehörte? Dio Cassius [4] sagt es ausdrücklich; auch mangelt es nicht an Stellen des Cicero, woraus es gefolgert werden könnte, ein Schuldenerlaß aber war ein zu gewaltsames Unternehmen, um ohne eine allgemeinere Umwälzung der Verhältnisse bewerkstelligt zu werden, und ungleich schwieriger noch als die übrigen Vorschläge der Volkstribunen, welche dem Cicero zu vereiteln gelang. Die Geschichte der catilinarischen Verschwörung zeigt, daß man erst von der Ausführung der Anschläge des Catilina einen Schuldenerlaß erwartete [5], und in der Sammlung der consularischen Reden des Cicero war von einem in dieser Angelegenheit gehaltenen Vortrag keine Spur vorhanden. Die Bewegungen also, welche in Folge des Bestrebens einen Schuldenerlaß herbeizuführen, entstanden sein sol-

[1] Quinctil. XI, 1, 85.

[2] N. H. VII, 31 Te orante proscriptorum liberos honores petere puduit.

[3] in Pis. 2, 4 Ego adolescentes bonos et fortes, sed usos ea conditione fortunae, ut, si essent magistratus adepti, reipublicae statum convulsuri viderentur, meis inimicitiis, nulla senatus mala gratia, comitiorum ratione privavi.

[4] XXXVII, 25.

[5] Sallust. Cat. 21. 33. Cic. in Cat. II, 9, 18.

len [1], werden nur auf die catilinarische Verschwörung bezogen werden können; nennt sich dagegen Cicero selbst einen vindex aeris alieni [2], und deutet er damit an, daß er der Gläubiger sich gegen ihre Schuldner angenommen, oder eine Beeinträchtigung der Ersteren durch die Letzteren nicht geduldet habe, und sagt er an einer anderen Stelle mit deutlichen Worten, daß niemals zwar die Schuldenmasse größer gewesen, aber auch niemals besser und leichter bezahlt worden sei, weil diejenigen, welche der Hoffnung, ihre Gläubiger zu hintergehen, beraubt worden seien, zugleich sich genöthigt gesehen hätten, zu bezahlen [3], so scheint dies auf Einrichtungen hinzuweisen, wodurch die Ansprüche der Gläubiger befriedigt oder die Bezahlung der Schulden leichter ermöglicht werden sollte. Da nun Cicero in der zweiten an das Volk gehaltenen Rede gegen den Catilina [4] Verzeichnisse der aus den angeordneten Güterversteigerungen gewonnenen Einnahmen erwähnt, welche demnächst statt des erwarteten Schuldenerlasses von ihm veröffentlicht werden würden, so scheint daraus geschlossen werden zu können, daß Cicero bereits vor dem Ausbruch der catilinarischen Verschwörung auf Mittel bedacht gewesen war, wodurch die Befriedigung der Gläubiger ohne Härte gegen die Schuldner erleichtert werden sollte. Vielleicht daß Cicero dazu seinen Einfluß auf die Prätoren benutzte, und es durch diese dahin zu bringen suchte, daß die Schuldner durch Aufopferung eines Theils ihres Vermögens ihre Gläubiger zufrieden zu stellen genöthigt wurden.

Die sechste der consularischen Reden, welche Cicero später zusammen herausgab, wurde von ihm vor dem Volke gehalten, als er der ihm vom Senat zugetheilten Provinz Gallien entsagte [5]. Da die Uebereinkunft, welche er mit seinem Amtsgenossen einging, als er ihm die Verwaltung von Macedonien ab-

---

[1] de off. II, 24, 84 Nunquam vehementius actum est, quam me consule, ne solveretur etc.

[2] ad Att. II, 1, 11 Freilich läßt sich auch dabei an die Gefahren der catilinarischen Verschwörung denken. Eben so ad Q. fr. I, 1, 6. Wie sehr indessen damals der Credit und die Preise der Güter gesunken waren, geht aus Val. Max. IV, 8, 3 hervor.

[3] de off. II, 24, 84.   [4] II, 9, 18.

[5] ad Att. II, 1, 3 quum provinciam in concione deposui.

trat, bereits vor dem Anfang des Jahres erfolgt war [1], und die Vertheilung der Provinzen in der Regel nicht Sache des Volks, sondern des Senats oder Folge eines Vergleichs der Betheiligten selbst war, so scheint es befremdend, daß Cicero auch in dieser Angelegenheit vor dem Volke auftritt. Indessen war längst von ihm die Erklärung gegeben worden, weder nach einer Provinz, noch nach einer Ehre, noch nach irgend einer Auszeichnung oder einem andern Vortheil streben zu wollen, wobei ein Volkstribun verhindernd einschreiten könnte [2]. Seine Absicht war daher, auch die Provinz Gallien, welche ihm nach dem Tausch mit Antonius zugefallen war, aufzugeben. Mochten sich nun darüber Gerüchte unter dem Volke verbreitet haben, welche Cicero zu widerlegen wünschte, oder eine gesetzliche Nothwendigkeit zur Rechtfertigung des gethanen Schrittes vorhanden sein, Cicero glaubte sich öffentlich darüber erklären zu müssen, und gab dadurch die, wie er hinzufügt, vom Senat mit Geld und Truppen wohl ausgerüstete Provinz auf, obgleich das Volk dagegen war [3]. Die Verwaltung derselben wurde später dem mit Cicero befreundeten Prätor Q. Metellus Celer zu Theil, indessen geht aus einem im nächsten Jahre geschriebenen Briefe des Cicero an denselben hervor, daß die Entsagung nicht diesem zu Gefallen erfolgt war, obwohl Cicero, so viel er konnte, darauf einwirkte, daß Metellus die Provinz erhielt [4]. Seine Verhältnisse so wie die des Staates [5], sagt er vielmehr, hätten es so mit sich gebracht, und von Tage zu Tage verschaffte ihm dieser Entschluß größeren Nutzen und größere Freude [6]. Seine Abneigung gegen die ihm später aufgedrungene Verwaltung von Cilicien und seine Ungeduld, davon befreit zu werden, beweist, wie wenig ihm der Aufenthalt in der Provinz zusagte.

Neben den bisher erwähnten Bewegungen waren es vor Allen die Bewerbungen derjenigen, welche sich zu den Comitien des Jahres 63 gemeldet hatten, wodurch die öffentliche Auf-

---

[1] Dio Cass. XXXVII, 25. [2] in Rull. I, 8, 25.
[3] in Pison. 2, 5. [4] fam. V, 2.
[5] in Pis. 2, 5. pr. Flacc. 35, 87.
[6] Dio Cassius sagt (XXXVII, 33), daß Besorgnisse wegen der Verschwörung des Catilina den Cicero bewogen hätten, in Rom zu bleiben, und den Metellus nach Gallien gehen zu lassen.

merksamkeit gefesselt wurde. Cäsar hielt um die Prätur, Catilina zum zweiten Male um das Consulat an. Außer der Prätur jedoch lockte den Ersteren zugleich die Aussicht auf die eben durch den Tod des Metellus Pius erledigte Würde des Pontifex Maximus. Servilius Isauricus und Q. Catulus, Männer des größten Verdienstes und Ansehns, waren seine Mitbewerber [1], und leicht würde einer von beiden den Sieg davongetragen haben, wäre nicht das Gesetz des Domitius, welches durch Sulla aufgehoben worden war, auf den Vorschlag des Labienus erneuert worden. Nach diesem Gesetz, welches im Jahr 103 v. Chr. die Ernennung der Priester von den Collegien auf das Volk übertrug [2], wurde die Wahl von der Minderzahl der Tribus vorgenommen, und der Gewählte hierauf von dem Collegium, in welches er gehörte, cooptirt [3]. Die Wahl lag auf diese Weise in den Händen des Volks, und die Cooptation geschah nur, weil man sich scheute, das Herkommen zu verletzen. Die durch eine verschwenderische Freigebigkeit unterstützten Bewerbungen des Cäsar hatten daher den Erfolg, daß derselbe in den Tribus, zu denen seine Mitbewerber gehörten, mehr Stimmen erhielt als jeder von diesen in allen zusammen [4]. Die Reihenfolge der Begebenheiten bei Sueton zeigt, daß dies noch vor der Ernennung des Cäsar zum Prätor geschah, während Dio Cassius die Sache in die Zeit nach der Verurtheilung der Mitverschworenen des Catilina setzt [5], ja die Wahl des Cäsar aus der Milde, mit welcher er für dieselben gesprochen hatte, hergeleitet wissen will.

Zu den ernstlichsten Besorgnissen führten indessen die Bewerbungen um das Consulat. Außer D. Junius Silanus, L. Licinius Murena und Servius Sulpicius hat auch Catilina sich von Neuem dazu gemeldet. Der ungünstige Erfolg, welchen seine Bewerbungen im vorhergehenden Jahre gehabt hatten, hatte ihn nicht muthlos gemacht. An der von ihm schon damals angestifteten Verschwörung [6] hatten nicht weniger als 11 Senato-

---

[1] potentissimi duo competitores. Sueton. Caes. 13. Plutarch. Caes. 7. Dio Cass. XXXVII, 37.

[2] Sueton. Nero c. 2.

[3] Cic. in Rull. II, 7, 18. 19.

[4] Sueton. Caes. 13.

[5] Dio Cass. XXXVII, 37.

[6] Zu Anfang des Junius im J. 64 v. Chr. Sallust. Catil. c. 17.

ren und 4 Ritter Theil genommen neben vielen bei den Ihrigen angesehenen Einwohnern der Municipien und Colonien. Andere noch mächtigere — und man nannte insbesondere den M. Crassus — sollten seine Anschläge heimlich begünstigen, auch Jüngere aus angesehenen Familien ihm zugethan sein. Catilina selbst hatte Schuldenerlaß, Aechtung der Begüterten, obrigkeitliche Aemter und Priesterthümer, Raub und Plünderung versprochen und auf die Unterstützung hingewiesen, welche Piso im diesseitigen Spanien, P. Sillius aus Nuceria in Mauretanien [1] und C. Antonius, welcher, wie er hoffte, sein Amtsgenosse werden würde, eben so den Einzelnen einen Eid abgenommen [2]. Freilich hatte der ungünstige Erfolg der Bewerbungen des Catilina vorläufig auch die Absicht der Verschwörung vereitelt, die Beweggründe aber, welche zum Beitritt bewogen hatten, dauerten fort, und Catilina konnte fortwährend auf die Anhänglichkeit derjenigen rechnen, welche dieselbe Lage und dieselbe Noth mit ihm vereinigte. Er selbst, dessen Thätigkeit und Wachsamkeit mit den ihn umringenden Schwierigkeiten zuzunehmen schienen, und dessen Laster durch den Schein mancher Tugenden verhüllt wurden, wurde nicht müde, Anhänger jeder Art und auf jede Weise zu gewinnen [3], und that dies mit um so glücklicherem Erfolg, je weniger es an Unzufriedenen fehlte. Auch Frauen [4] halfen seine Absichten in Rom begünstigen, und zur Unterstützung seiner Bewerbungen um das Consulat versammelten sich eben so gut ehemalige sullanische Soldaten, die mit Ländereien belohnt worden waren, welche sie verschwendet hatten [5], als durch das Unglück der sullanischen Zeit heruntergekommene Marianer. Auch C. Antonius sollte noch unter seine Freunde gehören [6].

Unter diesen Umständen war ein strengeres Gesetz gegen den Ambitus dasjenige, wodurch man die gewaltthätigen Versuche des Catilina und seiner Anhänger zunächst zu beschränken suchte.

---

[1] Was Sallust von diesem sagt, ist indessen nach Cic. pr. Sulla 20, 56 zu berichtigen. Sillius war in das jenseitige Spanien geschickt worden und unterhandelte von hier aus mit dem König von Mauretanien.

[2] Sallust. Cat. 21. Dio Cass. XXXVII, 30.

[3] Sallust. Cat. 24. Cic. pr. Coel. 5, 12. 6, 13. 14.

[4] Sempronia Sall. Cat. 24. 25.

[5] pr. Mur. 24, 50 bes. aus Arretium und Fäsulä. Plut. Cic. c. 14.

[6] pr. Mur. 24, 49.

Der Senat hatte schon das Jahr zuvor ein solches Gesetz beabsichtigt, war aber durch tribunicischen Einspruch daran verhindert worden [1]. Jetzt soll einer der Mitbewerber des Catilina, der als Rechtsgelehrter angesehene Servius Sulpicius, dasselbe betrieben und deshalb dem Cicero Vorschläge gemacht haben. Cicero aber, dessen Leben Catilina schon öfter bedroht hatte, war gern bereit, die nöthigen Schritte dazu zu thun. So wurde ein Gesetz ausgearbeitet, worin gegen diejenigen, welche zu Bestechungen die Hand geboten hatten, die Strafe erhöht, ein Exil von 10 Jahren gegen die verurtheilten Bewerber, Krankheitsentschuldigungen aber von Seiten der Angeklagten für unstatthaft erklärt wurden [2]. Auch Gladiatorenspiele, wofern sie nicht testamentlich angeordnet waren, sollten in den nächsten 2 Jahren vor den Bewerbungen von den dabei Betheiligten nicht gegeben werden dürfen [3]. Die Zustimmung des Senats zu diesem Gesetze zu erhalten, war ohne Schwierigkeit, und von dem Volke rühmt Cicero selbst, daß es dasselbe ohne eine Störung der öffentlichen Ruhe angenommen habe.

5) Umtriebe des Catilina bis zu seiner Entfernung aus Rom.

Ohne auf die Schärfung des calpurnischen Gesetzes zu achten, schien Catilina vielmehr jedem Gesetze Trotz bieten zu wollen [4]. In einer Versammlung seiner Anhänger, welche kurz vor der Consulwahl von ihm gehalten wurde, äußerte er sich abermals auf eine so gefährliche Weise [5], daß der Senat für gut fand, die Comitien, welche am folgenden Tage Statt finden sollten, zu verschieben, damit zuvor darüber berathen werden könnte. In der zahlreich besuchten Versammlung aber, welche hierauf am nächsten Tage gehalten wurde, forderte Cicero den daselbst anwesenden Catilina auf, sich über dasjenige, was von seinen Aeußerungen bekannt geworden war, zu erklären, und

---

[1] Ascon. ad orat. in tog. cand. p. 83 u. 85.

[2] pr. Mur. 23, 47. 41, 89. pr. Planc. 34, 83. Schol. Bob. pr. Sulla p. 362. Dio Cass. XXXVII, 29.

[3] in Vatin. 15, 37. pr. Sext. 64, 133. Schol. Bob. p. 309 u. 324.

[4] S. d. Schilderung seines Wesens pr. Mur. 24, 49.

[5] pr. Mur. 25, 50. Vgl. Sall. Cat. c. 20.

dieser nahm keinen Anstand, zu antworten, daß es von den beiden im Staate vorhandenen Körpern, dem stärkeren bis jetzt noch hauptlosen, so lange er lebe, nicht an einem Haupte fehlen solle [1]. Der Senat fühlte den Uebermuth; der Beschluß aber, welcher hierauf gefaßt wurde, ermangelte gleichwohl der nöthigen Strenge; die Einen fürchteten zu wenig [2], die Andern zu viel, und der Triumph des Catilina war um so größer, je weniger er mit so frechen Worten zu wagen schien. Auch dem Cato, der ihn mit einer Anklage bedrohte, hatte er wenige Tage zuvor erwidert, er werde das Feuer, was an seine Güter gelegt werden möchte, nicht durch Wasser, sondern durch Einreißen dämpfen. — Nach Dio Cassius [3] hatte Cicero von den Gefahren gesprochen, mit denen er selbst bei der Abhaltung der Consularcomitien bedroht werde, war aber nicht im Stande gewesen, den Senat zu einem Beschluß, wie er ihn wünschte, zu vermögen, da man ihm nicht ganz traute, und seine Beschuldigungen gegen den Catilina aus Privatfeindschaft herleitete.

Die Comitien der Consulwahlen wurden von Cicero gehalten [4]. Catilina erschien in Begleitung des Autronius mit einer zahlreichen Menge bewaffneter Anhänger, entschlossen durch einen Angriff auf das Leben des Consuls so wie auf das seiner Mitbewerber seine Wahl zu bewirken [5]. Den Cicero aber schützte nicht nur die Menge der Freunde und Anhänger, in deren Begleitung er auf dem Marsfelde erschien, sondern auch der Unwille, welcher sich unter dem Volke verbreitete, als man bemerkte, wie er zur Sicherung seines Lebens genöthigt worden sei, einen Panzer unter seiner Toga anzulegen. Ohne daß Catilina gewagt hätte, etwas zu unternehmen, gingen die Comitien vorüber, durch welche er sich in seiner Hoffnung, das Consulat zu erlangen, abermals getäuscht sah [6].

Catilina mochte jetzt verzweifeln, im Besitz einer gesetzlichen Gewalt seine Absichten erreichen zu können. Außerdem stand

---

[1] pr. Mur. 25, 51. Plutarch. Cic. c. 14.

[2] pr. Mur. l. l. pr. Sulla 18, 51 Vos enim tum, judices, nihil laborabatis, neque suspicabamini.

[3] XXXVII, 29. [4] pro Sulla 18, 51.

[5] pr. Sulla l. l. pr. Mur. 26, 52 Sallust. c. 26. Cic. in Cat. I, 5, 11. Dio Cass. XXXVII, 29.

[6] S. d. vorherg. Stellen u. Plutarch. Cic. c. 14.

die Rückkehr des Pompejus aus Asien bevor, und die neue Gestaltung der Verhältnisse, welche davon erwartet wurde, machte das Ziel, nach welchem er strebte, immer ungewisser. Dies bestimmte ihn, die Zeit, in welcher noch der eine der beiden Consuln ein ehemaliger Freund [1], und der andere ein, wie er meinte, nicht zu gefährlicher Feind war, zu benutzen, und mit den Waffen in der Hand die beabsichtigte Staatsumwälzung zu versuchen. Namentlich reizten ihn die ehemaligen Soldaten des Sulla [2], und fanden sich schaarenweise bei dem Cn. Manlius ein, welchen Catilina unmittelbar nachdem die Consularcomitien ein so ungünstiges Ende für ihn genommen hatten, nach Fäsulä in Etrurien geschickt hatte, um daselbst aus den hier besonders zahlreichen Unzufriedenen ein Heer zu bilden. Indessen sollte der Aufruhr auch in anderen Gegenden Italiens beginnen, und ein gewisser Septimius aus Camerinum wurde daher nach Picenum, C. Julius nach Apulien, P. Sulla, wenn anders die späteren Beschuldigungen seiner Ankläger, gegen die ihn Cicero zu rechtfertigen sucht, Glauben verdienen, nach Neapel, Andere an andere Orte geschickt. Auch zu Rom wurde Manches vorbereitet, dem Cicero fortwährend nach dem Leben getrachtet, Versuche zu Brandstiftungen gemacht und die Bewaffnung der Anhänger des Catilina fortgesetzt [3].

Sallust erzählt, daß Cicero vom Anfang seines Consulats an durch Fulvia, die Geliebte des in dieselbe verwickelten Q. Curius [4], von Allem Nachricht erhalten habe, was ihm von den Anschlägen der Verschworenen zu wissen nöthig war. Berichte aus einer solchen Quelle jedoch schienen noch nicht hinreichend, um außerordentliche Schritte zu rechtfertigen. Es waren bestimmtere und vielseitigere Angaben erforderlich, und diese erfolgten, wie Plutarch (c. 15) erzählt, nicht lange nach den Consularcomitien durch eine Anzeige, welche M. Crassus, M. Marcellus und Metellus Scipio dem Cicero machten [5]. Durch einen Unbekannten waren dem Crassus Briefe an mehrere Personen übergeben worden, und unter diesen einer, welcher die Warnung

---

[1] Nach Dio Cass. XXXVII, 30 war er es noch immer.
[2] Plut. Cic. c. 14. [3] Sallust. Cat. 27. 28.
[4] Ascon. p. 95. Sall. Cat. 23. 28. Plut. Cic. 16. Vgl. in Cat. I, 2, 6.
[5] Vgl. Dio Cass. XXXVII, 31.

vor einem bevorstehenden Blutvergießen, und den Rath enthielt, sich deßhalb aus der Stadt zu entfernen. Erschreckt durch diese Nachricht, vielleicht auch, wie Plutarch hinzufügt, in der Absicht, sich gegen den Vorwurf einer Begünstigung des Catilina zu rechtfertigen, eilte Crassus in Begleitung des Marcellus und Metellus Scipio noch in derselben Nacht zum Cicero, welcher mit Anbruch des Tages den Senat zusammenrief, die Briefe den Mitgliedern desselben, an welche sie gerichtet waren, übergab, und dieselben laut vorlesen ließ. Alle stimmten unter einander überein, und da zugleich Q. Arrius, welcher Prätor gewesen war, von den Zusammenrottungen in Etrurien benachrichtigte, und eben so angegeben wurde, wie Manlius dabei thätig sei, und eine ansehnliche Kriegsmannschaft zusammenziehe, erwartend, was unterdessen in Rom geschehen würde, so erfolgte hierauf der Beschluß, welcher die Consuln in der herkömmlichen Form mit außerordentlicher Gewalt ausrüstete [1].

Indessen muß die Glaubwürdigkeit dieser Berichte dahingestellt bleiben. Cicero selbst [2] will den 21. October im Senat vorhergesagt haben, daß Cn. Manlius den 27. October in den Waffen sein werde, um das Blutvergießen zu unterstützen, welches den 28. vom Catilina unter den Optimaten angerichtet werden solle. Die Vorsichtsmaßregeln des Cicero hinderten den Catilina sein Vorhaben zur Ausführung zu bringen. Eben so mislang die auf den 1. November anberaumte Besetzung von Präneste [3], wo die Drangsale der sullanischen Zeit noch Nachwehen und dadurch einen für die Anschläge des Catilina fruchtbaren Boden hinterlassen hatten. Ein Brief aus Fäsulä aber, welchen der Senator L. Sänius um diese Zeit dem Senat mittheilte, bestätigte die vielleicht in den Augen Vieler noch unzuverlässigen Nachrichten über die Unternehmungen des Manlius [4].

---

[1] Dio Cassius fügt noch hinzu ταραχήν τε εἶναι, καὶ ζήτησιν τῶν αἰτίων αὐτῆς γενέσθαι. Ungenau scheint hier Sallust, in so fern er 1) die Zusammenkunft beim Läca, worin Cornelius und Barguntejus sich zur Ermordung des Cicero erbieten (c. 28 u. Cic. pr. Sulla 18, 52), vor den Senatsbeschluß setzt und 2) c. 29 Ea quum Ciceroni nuntiarentur etc. nicht nur mit Plutarch und Dio Cassius, sondern auch mit Cicero in Widerspruch ist. [2] in Cat. I, 3, 7. [3] in Cat. I, 3, 8.

[4] Sallust. Cat. c. 30. Dio Cass. XXXVII, 31 τὰ δὲ ἐκ τῶν Τυρσηνῶν ἀγγελλόμενα τήν τε αἰτίαν ἐπιστώσατο etc.

Cicero und der ihm ergebene Theil der Senatoren zögerte jetzt nicht die wirksamsten Vertheidigungsanstalten zu treffen. Um den Aufwiegelungen der Einwohner von Italien außerhalb Roms zu begegnen, wurde beschlossen, den Q. Marcius Rex nach Fäsulä, den Q. Metellus Creticus nach Apulien, die Prätoren Q. Pompejus Rufus und Q. Metellus Celer aber, den Ersteren nach Capua, den Letzteren nach Picenum zu schicken, mit dem Auftrag, je nachdem es die Zeit und die Umstände erforderten, Heere zu bilden. Außerdem wurde einem Sclaven, welcher von der Verschwörung etwas entdecken würde, die Freiheit und 100000 Sestertien, einem Freien Straflosigkeit und 200000 Sestertien versprochen; auch sollten die Gladiatoren nach Capua und anderen Städten entfernt und zu Rom unter den Befehlen der niederen obrigkeitlichen Beamten Nachtwachen gehalten werden [1]. Cicero selbst zeigte sich öffentlich nicht anders als mit einem zahlreichen und bewaffneten Gefolge [2], und die Nachrichten aus Etrurien veranlaßten eine Anklage wegen Gewaltsamkeit, welche von dem L. Aemilius Paullus gegen den Catilina, nach Einigen auch gegen den C. Cethegus [3] erhoben wurde.

Catilina unterdessen, den Schein einer völligen Unbefangenheit annehmend, zeigte sich sofort bereit, sich der in solchen Fällen üblichen Aufsicht [4] eines angesehenеren Bürgers für die Dauer seines Anklagezustandes zu überliefern. Weder M. Lepidus jedoch, an welchen er sich zuerst wandte, noch Cicero selbst, noch Q. Metellus Celer wollten sich der damit verbundenen persönlichen Verantwortlichkeit unterziehen; erst M. Marcellus, der vierte, welchen er darum angesprochen hatte, nahm ihn bei sich auf [5]. Die von Cicero getroffenen Sicherheitsanstalten aber und die Angst und Besorgniß, welche dieselben verbreiteten,

---

[1] Sall. Cat. c. 30. in Cat. I, init. [2] Plut. Cic. 16.

[3] Schol. Bob. p. 320. Sallust. Cat. 31 lege Plautia interrogatus ab L. Paullo. Dio l. l. καὶ βίας — γραφὴν τῷ Κατιλίνᾳ παρεσκεύασε.

[4] libera custodia. Geib Gesch. des röm. Criminalprocesses S. 288.

[5] in Cat. I, 8, 19. Dio Cass. XXXVII, 32 nennt statt des Marcellus den Metellus, und sagt vom Catilina in Beziehung auf die Zusammenkunft beim Läca καὶ λαθὼν τὸν Μέτελλον ἦλθέ τε πρὸς αὐτοὺς etc., allein dieser war damals wohl schon von Rom nach Picenum abgegangen.

wurden von seinen Gegnern benutzt, ihn selbst verhaßt zu machen [1].

Catilina glaubte übrigens die Ausführung seiner Anschläge auf jede Weise nunmehr beschleunigen zu müssen, und versammelte dazu die Häupter der Verschwörung in der Nacht des 6. November im Hause des M. Porcius Läca. Unter Vorwürfen, welche er ihnen hier wegen ihrer Unthätigkeit machte, erwähnte er, wie durch Zusammenziehung der Truppen in Etrurien sowohl als durch Aufwiegelung in anderen Theilen Italiens die Feindseligkeiten, welche jetzt beginnen sollten, von ihm vorbereitet worden seien, und er selbst sich zu dem Heere zu begeben wünsche, sobald als Cicero aus dem Wege geräumt sei. Der Senator L. Vargunteius und der Ritter C. Cornelius [2] erboten sich, die Sache zu übernehmen, indem sie unter dem Vorwand eines Besuchs am nächsten Morgen bei Cicero Zutritt zu erhalten hofften. Hierauf scheint verabredet worden zu sein, was die Zurückbleibenden zu thun haben sollten, wenn Catilina die Stadt verlassen habe, wie namentlich Lentulus, Cassius und Cethegus die Angelegenheiten daselbst leiten, Autronius sich Etruriens bemächtigen, Andere in Neapel, wo sich P. Sulla bereits befand [3], in Camerinum, Picenum und Gallien [4] für die Verschwörung arbeiten sollten.

Indessen wurde Cicero noch in derselben Nacht von Allem benachrichtigt, was in dieser Versammlung besprochen und beschlossen worden war [5]. Er theilte sogleich mehreren Vertrauten die gegen sein Leben gefaßten Anschläge mit, sicherte sein Haus durch stärkere Wachen [6], und ließ die Verschwornen abweisen, als sie, um ihr Vorhaben auszuführen, Einlaß begehrten. Kaum

---

[1] Sall. Cat. c. 31. Dio Cass. XXXVII, 31.

[2] Sall. Cat. c. 28. Cicero in Cat. I, 4, 9 sagt nur Reperti sunt duo equites Romani und nennt pr. Sulla 6, 18 u. 18, 52 blos den C. Cornelius, Plutarch den Marcius und Cethegus (c. 16), Appian I, 3 den Lentulus und Cethegus, Dio Cass. XXXVII, 32 sagt δύο τινάς.

[3] pr. Sulla 19, 53.

[4] in Cat. I, 4, 9. II, 3, 6. pr. Sulla 19, 53.

[5] in Cat. I, 4, 10. II, 3, 6. Plut. c. 16. Sall. c. 28.

[6] Zu seiner Sicherheit bediente sich Cicero, wie es scheint, besonders bewaffneter Mannschaft aus der Präfectur Reate. in Cat. III, 2, 5. Vgl. pr. Scauro §. 26.

gab es jedoch eine Periode der Verschwörung, wo Ciceros Verlegenheit größer war. Die Nachrichten, welche er erhalten hatte, setzten ihn eben so sehr um des Staates als um seiner selbst willen in Furcht; es bangte ihm vor neuen Nachstellungen gegen sein Leben, und doch wagte er nicht, die Gewalt, mit welcher ihn der Senat ausgerüstet hatte, gegen den Catilina zu gebrauchen. Es fehlte noch immer an vollgültigen Beweisen, und die Freunde des Catilina waren zum Theil so angesehen und mächtig, die Sorglosigkeit oder der absichtliche Unglaube selbst unter vielen Senatoren so groß, daß Gewaltschritte die schwerste Verantwortung zuziehen konnten [1]. Unter diesen Umständen schien die Entfernung des Catilina aus Rom dasjenige zu sein, was theils das Meiste dazu beitragen konnte, seine Absichten aufzudecken, theils dem Cicero die besten Mittel in die Hände lieferte, um die Verschwörung in der Stadt zu unterdrücken. Catilina selbst, dessen eigne Sicherheit in Rom, trotz der Furcht, die er Anderen einflößte, auf mehr als Eine Weise bedroht war, war dazu längst entschlossen, der Tag seiner Ankunft im Lager bei Fäsulä mit dem Manlius verabredet, ein silberner Adler vorausgeschickt [2], ja selbst Bewaffnete, welche ihn unterwegs (bei Forum Aurelium) erwarten sollten, und es schien nicht schwer, ihn zur Beschleunigung seines Entschlusses zu bewegen. Dem Inhalt der ersten catilinarischen Rede zufolge und nach den in der zweiten darüber vorkommenden Erklärungen war dies in der That der Grund [3], weshalb Cicero den Senat den 7. November in den Tempel des Jupiter Stator zusammenrief.

Dieser Tempel lag am Ende der heiligen Straße, da wo man den palatinischen Berg hinaufschritt, und gehörte, da auf dem seit früherer Zeit stark befestigten Hügel eine Besatzung lag, zu den sichersten Orten der Stadt [4]. Catilina erschien hier mit Mehreren, welche die Nacht zuvor mit ihm im Hause des Läca versammelt gewesen waren, in der Hoffnung durch diese Drei-

---

[1] Den Trotz des Catilina beweisen die Worte in Cat. I, 8, 20 Refer, inquis, ad senatum etc. Vgl. außerdem I, 2, 5. 6. 12, 30. II, 2, 3.

[2] in Cat. I, 9, 24.

[3] Sallust Cat. c. 31 sagt nur sive praesentiam ejus timens, seu ira commotus, orationem habuit luculentam et utilem reipublicae.

[4] in Cat. I, 1, 1. Dionys. Hal. Antiq. Rom. II, 37.

stigkeit am besten gerechtfertigt zu sein. Allein man begegnete ihm mit Abscheu und Verachtung [1], und die Rede, mit welcher ihn Cicero angriff, blieb nicht ohne Erfolg.

Die Frechheit scheltend, mit welcher Catilina in der Mitte derjenigen erschienen sei, welche von ihm zu Opfern seiner verbrecherischen Absichten bestimmt worden seien, und die ihn selbst längst des Todes für schuldig erachtet hätten, fordert ihn Cicero auf, die Stadt zu verlassen, in welcher er 1) nichts mehr erwarten könne, weil seine Anschläge sämmtlich entdeckt und verrathen seien, in welcher ihn 2) nichts erfreuen könne, weil alle guten Bürger ihn haßten und fürchteten, und 3) er selbst in die Nothwendigkeit versetzt worden sei, sich einer gefänglichen Aufsicht zu überliefern. Möge er sich daher des Krieges freuen, welchen er an der Spitze des von dem Manlius gesammelten Heeres gegen das Vaterland zu beginnen gedenke. Durch augenblicklichen Tod ihn daran zu hindern, habe der Consul allerdings sowohl das Recht als die Macht, dem Staate aber sei damit jetzt wenig gedient. Möchte nur dadurch daß auch die Genossen alle dem Catilina folgten, zugleich der Same künftiger Uebel ausgerottet werden.

In dem trotzigen Tone, dessen er früher gewohnt gewesen war, vermochte Catilina auf diese Rede nicht zu antworten. Er entgegnete nur, man möge nicht grundlosen Beschuldigungen glauben, seine Herkunft wie sein früheres Leben ließen ihn nur Gutes hoffen; er, ein Patricier, der eben so wie seine Vorfahren manches Verdienst um den Staat erworben, bedürfe nicht des Unterganges desselben, während M. Tullius, ein fremdgeborener Bürger, ihn rette. Noch andere Lästerworte folgten; ein allgemeines Murren aber hinderte ihn, weiter zu sprechen, er hörte, daß man ihn einen Feind und Verräther nannte, und seiner jetzt nicht mehr mächtig, verließ er den Senat mit den Worten, da seine Feinde ihn geflissentlich ins Verderben zu stürzen suchten, so werde er das Feuer, was ihn verzehren solle, durch Zerstörung löschen [2].

---

[1] in Cat. I, 7, 16. II, 6, 12. Plutarch. Cic. c. 16. *συγκαθίσαι μὲν οὐδεὶς ὑπέμεινε τῶν συγκλητικῶν, ἀλλὰ πάντες ἀπὸ τοῦ βάθρου μετῆλθον.*

[2] *Ἀρξάμενος δὲ λέγειν ἐθορυβεῖτο· καὶ τέλος ἀναστὰς ὁ Κικέρων προσέταξεν αὐτῷ τῆς πόλεως ἀπαλλάττεσθαι, δεῖν γὰρ αὐτοῦ μὲν λόγοις, ἐκεί-*

In der nächsten Nacht begab er sich aus Rom hinweg. Bevor noch Legionen ausgehoben würden, hoffte er sein Heer zu verstärken, und alles dasjenige vorzubereiten, was zu einem Zuge gegen die Stadt erforderlich schien. Andere sollten unterdessen hier seine Absichten befördern.

6) Die catilinarische Verschwörung von der Entfernung des Catilina aus Rom bis zur Verurtheilung der Verschworenen an den Nonen des December.

Mit Freude vernahm Cicero, daß Catilina die Stadt verlassen habe. Begab derselbe sich in der That nach Fäsulä und erschien er hier als Anführer des von dem Manlius gesammelten Heeres, so mußten die Zweifel über seine Absichten, welche bis jetzt ein entschlossenes Verfahren gehemmt hatten, völlig verschwinden. Die Heftigkeit jedoch, mit welcher Cicero Tags vorher den Catilina angegriffen hatte, konnte leicht ein Anlaß zu öffentlichem Tadel werden; Machtworte des Consuls, konnte man sagen, hätten einen Unglücklichen die Stadt zu verlassen genöthigt, um ferneren Verunglimpfungen zu entgehen, und der Stadt die durch grundlose Gerüchte gestörte Ruhe wiederzugeben. Andere dagegen mochten in der Furcht vor Catilina, welche sich der Gemüther bemächtigt hatte, einen Grund finden, über die Nachlässigkeit des Consuls zu klagen, welcher, anstatt seine Gewalt gegen einen gefährlichen Bürger zu gebrauchen, demselben gestattet hatte zu entweichen, und einen verderblichen Krieg gegen den Staat zu beginnen. Gegen solche Beschuldigungen, welche zum Theil in der That gegen Cicero erhoben wurden, sich zu rechtfertigen und die Menge dadurch von dem wahren Bestand der Dinge zu unterrichten, war die Absicht, mit welcher Cicero am nächsten Tage nach der Entweichung des Catilina das Volk zusammenrief und die zweite Rede gegen den Catilina hielt.

Catilina, heißt es darin, sei jetzt offen als Feind des Staates aufgetreten und weniger furchtbar nach seiner Entfernung als früher im Innern der Stadt. Seine Anschläge lägen einem Je-

του δ' ὅπλοις πολιτευομένου, μέσον εἶναι τὸ τεῖχος. Nach Dio Cassius XXXVII, 33 soll der Senat sogar beschlossen haben, Catilina müsse die Stadt verlassen.

den offen vor Augen, es sei eine Lächerlichkeit, an ein freiwilliges Exil zu glauben, und nichts zu bedauern als daß er nur so Wenige mit sich genommen. Weit furchtbarer nämlich seien die Zurückgebliebenen; doch auch diese würden wohl thun, dem Catilina zu folgen; denn die Zeiten der Milde und der Schonung seien vorüber und Strenge werde statt der Nachsicht eintreten. Was möchten auch Solche noch hoffen, von denen die Einen den Frieden haßten, weil die Trennung von ansehnlichen aber verschuldeten Besitzungen ihnen zu schwer sei, die Anderen, weil sie trotz ihrer Schulden nach Herrschaft trachteten, noch Andere, weil sie das durch die Schenkungen des Sulla Erhaltene verschwendet, Andere endlich, weil ihnen der Verlust ihres Vermögens, oder Verbrechen und Laster keinen anderen Ausweg übrig ließen. Das Volk also möchte nur fortfahren, durch Wachsamkeit sich vor den Anschlägen der Verschwörung zu verwahren, und das Uebrige von der Fürsorge des Consuls und von dem Beistand der Unsterblichen erwarten.

Uebrigens ergab sich aus demjenigen, was demnächst von Seiten des Catilina und seiner Partheigenossen geschah, daß die Worte des Cicero nicht zwecklos gewesen waren. So lange noch irgend die Aussicht dazu vorhanden war, suchten dieselben über ihre Absichten zu täuschen. Bei der Ankunft des vom Senat nach Etrurien gesandten Q. Marcius Rex schickte Cn. Manlius Abgeordnete an ihn [1], welche ihn versichern sollten, nur zur Selbsterhaltung, nicht gegen das Vaterland seien die Waffen ergriffen worden; die Grausamkeit der Gläubiger und der Richter, Mangel und Noth habe dazu gezwungen. Auch früher habe man wohl mit der Hülflosigkeit der Menge Mitleid gehabt, und ganz kürzlich noch zur Erleichterung der Schulden dem Willen der guten Bürger gemäß, Silber mit Kupfer zu bezahlen gestattet. Schon öfter habe das Volk, durch Stolz oder Herrschsucht gedrückt, die Waffen ergriffen. Sie selbst verlangten nicht Herrschaft noch Reichthum, sondern die Freiheit, welche ein guter Bürger erst mit dem Leben aufgeben dürfe, und bäten den Marcius und den Senat, sich unglücklicher Bürger anzunehmen, ihnen den Schutz der Gesetze, welche ihnen die Ungerechtigkeit ihrer Richter entrissen habe, wiederzugeben, und sie nicht in die

[1] Sallust. Cat. 32.

Nothwendigkeit zu versetzen, ihren Untergang so blutig als möglich zu verkaufen [1]. Marcius entgegnete ihnen hierauf, sie möchten, falls sie den Senat um etwas zu bitten hätten, die Waffen niederlegen und ihre Bitten in Rom anbringen. Hülfeflehende hätten von jeher bei Senat und Volk Gehör gefunden [2].

Eben so schrieb Catilina mehreren Consularen und anderen durch ihre Gesinnung vortheilhaft bekannten Personen, durch erdichtete Beschuldigungen bedrängt und unfähig, der Uebermacht seiner Feinde zu widerstehen, weiche er dem Schicksal und begebe sich nach Massilia in die Verbannung, nicht als ob er sich eines Verbrechens bewußt sei, sondern um dem Staat die nöthige Ruhe zu erhalten. Auch ein Brief an den Catulus, welchen dieser hierauf dem Senat mittheilte, war im Tone eines schuldlos Verfolgten geschrieben, obwohl sonst in der Absicht, sich zugleich gegen aristokratisch Gesinnte zu vertheidigen. Durch Ungerechtigkeiten, hieß es darin, und Beschimpfungen bewogen, und außer Stande, seine Würde zu behaupten, weil ihm die Früchte seiner Thätigkeit und seiner Anstrengungen entzogen worden, habe er die Vertheidigung der Unglücklichen übernommen, nicht als ob er nicht selbst seine Schulden bezahlen gekonnt [3], sondern weil er Unwürdige geehrt, sich selbst aber durch falschen Verdacht zurückgesetzt gesehen habe. Aus diesem Grunde sei er Hoffnungen gefolgt, welche ihm seiner Lage zufolge keine Schande bringen könnten. Er würde mehr geschrieben haben, aber es sei ihm gemeldet worden, daß er durch Gewalt bedroht werde. Catulus möge sich daher nur der Orestilla, seiner Gattin, annehmen [4].

Während auf diese Weise der wahre Grund seiner Entfernung verhüllt werden sollte, hatte sich Catilina in Begleitung von 300 Bewaffneten [5] auf der aurelischen Straße nach dem Gebiet von Arretium begeben, hatte hier, einige Tage in dem Hause des C. Flaminius Flamma verweilend, die früher schon aufgewiegelte Einwohnerschaft bewogen, die Waffen zu ergreifen, und war hierauf mit allen Zeichen der Feldherrnwürde im Lager

---

[1] Id. c. 33. [2] Id. c. 34.

[3] Vgl. in Cat. I, 6, 14. ruinae fortunarum proximis Idibus.

[4] Sall. Cat. c. 34 u 35. vgl. in Cat. l. l.

[5] Plutarch. Cic. c. 16. in Cat. I, 9, 24.

bei Fäsulä eingezogen [1]. Die Nachricht davon war jedoch kaum nach Rom gekommen, als der Senat den Catilina und Manlius für Feinde des Staates erklärte, und ihren Truppen einen Termin bestimmte, bis zu welchem es ihnen erlaubt sein sollte, die Waffen ungestraft niederzulegen. Außerdem wurde den Consuln aufgetragen, Truppen zu werben, dem Antonius insbesondere, den Catilina mit einem Heere zu verfolgen, und dem Cicero, für die Sicherheit der Stadt zu sorgen [2]. Indessen war die Hartnäckigkeit der Anhänger des Catilina oder das Vertrauen, was er ihnen einzuflößen gewußt hatte, so groß, daß trotz zweier Senatsbeschlüsse Niemand weder durch die verheißenen Belohnungen bewogen wurde, etwas zu entdecken [3], noch das Lager des Catilina zu verlassen. Catilina selbst hatte den Titel und die Würde der Consuln [4] angenommen, und war eben so eifrig beschäftigt, die Truppen einzuüben, welche bei seiner Ankunft bereits 20000 Mann stark waren, als die Städte Etruriens auf seine Seite zu ziehen [5].

Die Sache der Verschwörung zu Rom war unterdessen in den Händen von Solchen, welche zwar ihrer Geburt nach zu den angesehensten gehörten, und in ihrer Lage Veranlassung genug hatten, die Verschwörung nach Kräften zu befördern, an Befähigung dazu aber dem Catilina nachstanden. Als Haupt derselben wurde P. Cornelius Lentulus Sura betrachtet [6]. Aus dem patricischen Geschlecht der Cornelier stammend, war er, ein Altersgenosse des Hortensius [7], während Sullas Herrschaft Quästor (81 v. Chr.) und 10 Jahre später Consul gewesen. Daß es ihm nicht an Talent zur Beredsamkeit fehlte, und daß er trotz einer gewissen Unbehülflichkeit in Worten und Gedanken durch seine äußere Erscheinung und die Annehmlichkeit und

---

[1] Sall. u. Dio Cass. XXXVII, 33.

[2] Sallust. Cat. c. 36. Dio Cass. XXXVII, 33 sagt auch αὐτοί τε τὴν ἐσθῆτα μετέβαλον.

[3] S. den früher (S. 226) erwähnten Beschluß über die sowohl Freien als Sclaven gemachten Versprechungen.

[4] Dio l. l. Nach Appian war es die Würde eines Proconsuls. B. C. II, 3. [5] Plut. Cic. c. 16.

[6] Sallust. Cat. c. 39 u. 58. pr. Sulla 6, 16. 10, 30; am deutlichsten 11, 33. Vgl. pr. Flacco 38, 95 u. 39, 97.

[7] Cic. Brut. 64, 230.

Stärke seiner Stimme Beifall gefunden habe, läßt Cicero im Brutus [1] nicht unerwähnt, und giebt es sogar in der nach der Entdeckung der Verschwörung gehaltenen dritten catilinarischen Rede [2] zu; sein Leben jedoch war auch früher schon nicht frei von mancherlei Flecken. Als Quästor beschuldigte man ihn, eine große Summe Geldes aus der Staatscasse entwendet zu haben [3], und aus der Schamlosigkeit, mit welcher er geantwortet haben sollte, als ihn Sulla im Senat deshalb zur Rede setzte, leiteten Manche die Veranlassung her, daß er den Beinamen Sura erhielt [4]. Und obgleich er sowohl von dieser als von einer späteren Beschuldigung freigesprochen wurde [5], entging er doch nicht der Strenge, mit welcher die Censoren Lentulus Clodianus und Gellius im Jahre 70 v. Chr. den Senat musterten. Wegen Schwelgerei wurde er aus dem Senat gestoßen, und erlangte erst dadurch wieder Zutritt, daß er für das Jahr 63 v. Chr. zum zweiten Male zum Prätor gewählt wurde. Zur Theilnahme an der Verschwörung hatte ihn nicht nur ein in vieler Beziehung dem des Catilina ähnliches Schicksal, Erbitterung über erlittene Beschimpfungen, Rachsucht und Ehrgeiz bewogen, sondern auch Verheißungen künftiger Größe, welche er in sibyllinischen Orakeln zu lesen glaubte [6]. Drei Cornelier sollten in Rom zur Herrschaft gelangen; nach Cinna und Sulla aber, welche vor ihm ihr Schicksal erfüllt hatten, glaubte er der dritte zu sein. Solchen Träumereien jedoch sich hingebend, mochte er oft Wichtigeres übersehen, und Thätigkeit und Ent-

---

[1] 64, 230.

[2] in Cat. III, 5, 11 ita eum non modo ingenium illud et dicendi exercitatio, qua semper valuit, sed etiam — impudentia, qua superabat omnes, improbitasque defecit. [3] Plutarch. Cic. c. 17.

[4] Der Beiname Sura aber kam schon in früherer Zeit vor. Nach Plutarch aber soll Lentulus dem Sulla gesagt haben *λόγον μὲν οὐ διδόναι, παρέχειν δὲ τὴν κνήμην, ὥςπερ εἰώθεισαν οἱ παῖδες, ὅταν ἐν τῷ σφαιρίζειν ἁμάρτωσιν.*

[5] Plut. l. l. u. Cic. ad Att. I, 16, 9 bis absolutum esse Lentulum.

[6] in Cat. III, 4, 9. 5, 10. pr. Sulla 25, 70. Sallust. c. 47. Plut. Cic. 17. Lentulus glaubte außerdem (in Cat. III, 4, 9), fatalem esse hunc annum —, qui esset decimus annus post virginum absolutionem etc. Ueber d. absolutio virginum s. Ascon. ad Mil. c. 12. Cic. Brut. c. 43 u. 67. Plutarch. Cato min. c. 19.

schlossenheit zeichneten ihn weit weniger aus, als Schamlosigkeit und Unredlichkeit [1].

Neben Lentulus Sura nahm C. Cornelius Cethegus den nächsten Platz in der Reihe der Verschwornen ein. Auch dieser nämlich gehörte zu den senatorischen Mitgliedern der Verschwörung [2]. Früher in Spanien, wurde er eines Mordanschlags gegen den Q. Metellus Pius beschuldigt, und seit er ein Genosse des Catilina geworden war, war das Gewaltsamste und Verwegenste immer auch dasjenige, wornach er am meisten trachtete [3]. Auch ihn hatte L. Aemilius Paullus die Absicht gehabt, zugleich mit Catilina wegen Gewaltthätigkeiten öffentlich anzuklagen [4].

L. Cassius Longinus, der dritte der in Rom zurückgebliebenen Führer der Verschwörung, war aus einer plebejischen aber ahnenreichen Familie, und hatte sich mit Cicero um das Consulat beworben, ohne diesem jedoch dabei furchtbar zu sein. Träge und unbehülflich schien er mehr durch Stand und Geburt als durch persönliche Tüchtigkeit unter die Häupter der Verschwörung gekommen zu sein [5].

Der Schein von Popularität, welchen sich die Verschworenen zu geben wußten, verfehlte seinen Zweck nicht. Wie sehr auch die besseren Bürger auf der Seite des Senats waren, so erwartete doch die Menge mehr neugierig als ängstlich den Ausgang, entschlossen die Gelegenheit zur Demüthigung der Großen, welche die Pläne des Catilina darzubieten schienen, nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen. Auch Cicero nennt die Anzahl derjenigen, welche nach Unruhen trachteten, nicht gering, und bestätigt die Worte des Sallust, welcher versichert, das Unheil, welches den Staat bedrohte, würde nicht gering gewesen sein, wenn Catilina in dem ersten Treffen gesiegt hätte. Auch mangelte es nicht an Solchen, welche dem Catilina von Rom aus in sein Lager folgten, obwohl der Sohn des Senators A. Fulvius, welcher dasselbe gethan, von seinem Vater nicht nur zu-

---

[1] in Cat. III, 7, 16. 5, 11. Sallust. c. 58.
[2] Sall. c. 17. [3] pr. Sulla 25, 70. Sallust. c. 43.
[4] Schol. Bob. in Vatin. p. 320.
[5] in Cat. III, 7, 16. Ascon. ad orat. in tog. cand. p. 82. — Appian B. C. II, 4 erwähnt 4 Häupter der Verschwörung: Lentulus, Cethegus, Statilius und Cassius. Statilius auch oft bei Cicero genannt.

rückgerufen, sondern auf dessen Befehl auch getödet wurde. Lentulus aber unterließ nicht, den Anweisungen des Catilina zufolge, zu Rom alle diejenigen aufzuwiegeln, welche er durch Charakter oder durch Schicksal zu Unruhen geneigt fand [1].

Die Allobroger, Grenznachbarn der römischen Provinz im jenseitigen Gallien, und deswegen öfters in Kriege mit den Statthaltern daselbst verwickelt, waren nicht lange zuvor von dem Proconsul C. Calpurnius Piso, welcher nach seinem Consulat der Provinz 2 Jahre hindurch vorgestanden hatte, zur Ruhe gebracht worden [2]. Kriegssteuern aber, welche ihnen, wie es scheint, auferlegt worden waren, und Habsucht der römischen Beamten hatten ihnen eine drückende Schuldenlast zugezogen und sie genöthigt, Gesandte nach Rom zu schicken, welche den Senat um Schonung bitten sollten. Der Einfluß der Parthei jedoch, zu welcher Piso gehörte, stand ihnen im Wege, und die Verschworenen gründeten darauf die Hoffnung, daß Noth und Unzufriedenheit ihren Anträgen zu Hülfe kommen würden [3]. Ein gewisser P. Umbrenus, welcher in Handelsgeschäften sich früher in Gallien aufgehalten hatte, und daselbst den Häuptern der Allobroger bekannt geworden war, erhielt daher den Auftrag vom Lentulus, die Gesandten zu dem Ende auszukundschaften [4]. Diese gaben ihre Gesinnung auf eine sehr unzweideutige Weise zu erkennen, und zeigten sich hoch erfreut, als ihnen Umbrenus eröffnete, daß er ihnen, wenn sie Männer sein wollten, ein Mittel zeigen könne, um allen ihren Leiden zu entgehen. Nachdem sie Alles versprochen hatten, was von ihnen verlangt werden würde, führte sie Umbrenus in das nicht weit vom Forum

---

[1] Sallust. Cat. 39.

[2] ad Att. I, 13, 1. in Cat. III, 9, 22 Quid vero? ut homines Galli ex civitate male pacata, quae gens una restat, quae populo Romano bellum facere et posse et non nolle videatur, spem imperii et rerum amplissimarum ultro sibi a patriciis hominibus oblatam negligerent etc. id non divinitus factum putatis?

[3] Appian. B. C. II, 4. Plutarch. Cic. c. 18.

[4] P. Umbrenus libertinus homo, a quo primum Gallos ad Gabinium perductos esse constabat. Außerdem Q. Manlius Chilo u. d. Fäsulaner Furius dabei thätig. in Cat. III, 6, 14. Jedoch horum omnium scelerum improbissimus machinator Cimber Gabinius. in Cat. III, 3, 6. Sall. Cat. c. 40. — pr. Sulla 13, 36—39 wird Cassius erwähnt.

gelegene Haus des D. Brutus, und machte sie hier mit den Zwecken und Theilnehmern der Verschwörung bekannt. Um die Sache zu vergrößern, wurde dabei Mancher dazu gerechnet, der der That nach nicht dazu gehörte. Von den Allobrogern aber wurde verlangt, die Verschwörung durch Erhebung eines Kriegs im jenseitigen Gallien zu unterstützen [1].

Die Gesandten mochten indessen fürchten, daß die Aussichten, mit denen man ihnen schmeichelte, zuletzt zu ihrem und ihres Volkes Verderben ausschlagen dürften, vielleicht auch auf die Dankbarkeit des Senats rechnen, und vertrauten daher die Sache dem Q. Fabius Sanga ihrem Patron [2], welcher nicht zögerte, dieselbe dem Cicero mitzutheilen. Dieser, welcher so lange von entscheidenderen Maßregeln gegen die Häupter der Verschwörung in der Stadt abgehalten war, als es ihm noch an Mitteln, dieselben zu überführen, mangelte, hatte es für die günstigste Fügung des Schicksals zu halten, daß ihm die Gelegenheit dazu jetzt von den Allobrogern dargeboten wurde [3]. Indessen waren diese selbst noch nicht im Besitz vollgültiger Beweise, und wurden daher angewiesen, die Unterhandlungen mit den Verschwornen eifrig fortzusetzen, und auch diejenigen anzugehen, mit denen sie bis jetzt noch nicht in unmittelbarem Verkehr gestanden [4].

In der That nämlich näherten sich die Anschläge der Verschworenen immer mehr ihrer Ausführung. Es entstanden Bewegungen in Gallien, Picenum, Bruttium und Apulien [5], und obwohl die Furcht größer war als die Gefahr, und im diesseitigen Gallien der Prätor Metellus, im jenseitigen der dasige Statthalter C. Murena mit Erfolg den Unruhstiftern entgegenwirkten, und mehrere von ihnen gefangen setzten, so wurde doch die Nothwendigkeit der Vorsicht und Wachsamkeit immer dringender. In Rom aber war unmittelbar nach der Entfernung des Catilina beschlossen worden, auf die Nachricht von der Ankunft des Catilina zu Fäsulä solle der Volkstribun L. Bestia vor

---

[1] Außer App. II, 4 u. Plut. c. 18 f. in Cat. III, 2, 4.

[2] App. B. C. II, 4. Sanga war noch später ein Freund des Cicero. in Pison. 31, 77.

[3] in Cat. III, 2, 4. pr. Mur. 37, 78. [4] Sall. Cat. 41.

[5] in Cat. III, 6, 14. pr. Sulla 19, 53. Sall. Cat. 43. App. B. C. II, 2.

dem Volke das Verfahren des Cicero öffentlich angreifen, und alle Schuld wegen des entstehenden Krieges auf ihn zu werfen suchen [1], in der darauf folgenden Nacht aber die Stadt an mehreren Orten angezündet, Cicero und andere Gegner der Verschwornen ermordet, und während der Verwirrung zugleich die Vereinigung mit Catilina bewerkstelligt werden [2]. Im Hause des Cethegus hatte man dazu eine große Menge von Waffen aufgehäuft [3]. Cethegus selbst trieb mit ungestümer Hast zur Beschleunigung der gefaßten Beschlüsse, und erbot sich mit Wenigen das Versammlungshaus des Senats zu erstürmen, und wenn gleichwohl mehrere Wochen unbenutzt verstrichen, so lag die Schuld nur an dem Zögern des Lentulus, nach dessen Meinung die Ausführung erst bei der Feier der Saturnalien im Monat December erfolgen sollte [4].

Die Zeit, die auf solche Weise verging, wurde unterdessen von den Gesandten der Allobroger ganz der Anweisung des Cicero gemäß benutzt. Indem sie sich vom Gabinius bei den sämmtlichen Häuptern der Verschwörung einführen ließen, verlangten sie von den einzelnen schriftliche Versicherungen, um dieselben ihren Landsleuten versiegelt zu überbringen. Man that, was sie verlangten; Cassius versprach sogar selbst zu kommen, und verließ die Stadt, noch ehe die Gesandten abreisten [5].

Die Rückkehr derselben war jetzt auf den 4. December festgesetzt [6] und zugleich eine Zusammenkunft zwischen ihnen und dem Catilina verabredet worden, zu welcher ihnen der Crotoniate T. Vulturcius vom Lentulus als Begleiter mitgegeben werden sollte. Die Allobroger waren außerdem mit den von Lentulus, Cethegus und Statilius an ihr Volk gerichteten Schreiben, Vulturcius mit einem Briefe des Lentulus an den Catilina und mündlichen Aufträgen an denselben versehen worden, in welchen man ihn aufforderte, auch den Beistand der Sclaven nicht zu verschmähen, und mit seinem Zuge gegen Rom nicht länger zu zögern, da hier Alles bereit sei [7].

---

[1] Sall. Cat. 17 u. 43 App. B. C. II, 3.
[2] in Cat. III, 6, 14. IV, 6, 13 pr. Sulla 19, 53.
[3] in Cat. III, 3, 8. 5, 10. Plut. Cic. 18.
[4] in Cat. III, 4, 10. 7, 17. Sall. Cat. 43.
[5] in Cat. III, 4, 9. pr. Sulla c. 13. Sall. Cat. 44.
[6] pr. Flacco 40, 102. [7] Sallust. Cat. c. 44.

Cicero beauftragte hierauf die Prätoren L. Flaccus und C. Pomtinus die zweitausend Schritte von der Porta Flaminia auf der flaminischen Straße gelegene milvische Brücke (Ponte Molle) zu besetzen und daselbst die allobrogischen Gesandten mit ihrem Begleiter gefangen zu nehmen [1]. Dies geschah. Als die Allobroger und Vulturcius mit einem ansehnlichen Gefolge noch vor dem Anbruch des Tages die Brücke betraten, wurden sie von den Prätoren angehalten und nebst den Briefen, welche sie bei sich führten, zum Cicero gebracht [2].

Dieser hatte jetzt, was er wünschte, Stand und Herkunft der Verschworenen aber nöthigten ihn vorsichtig zu sein [3]. Vor Allen war erforderlich, der Schuldigen sich zu versichern. Cassius war bereits abgereist, auch M. Cöparius, durch welchen in Apulien hatte Aufruhr gestiftet werden sollen, entfloh, ehe man sich seiner bemächtigen konnte; Gabinius aber, Statilius, Cethegus und Lentulus erschienen auf die Vorladung des Consuls [4]. Zugleich füllte sich das Haus desselben mit einer Menge der angesehensten Männer, welche auf die Nachricht von dem Vorgefallenen herbeigeeilt waren. Cicero trug jedoch Bedenken, die Briefe anders als im Beisein des Senats zu eröffnen, und benutzte die Zwischenzeit, um zugleich das Haus des Cethegus durchsuchen und die daselbst befindlichen Waffen wegnehmen zu lassen. Er selbst geleitete hierauf persönlich den Lentulus in den Tempel der Concordia, wo der Senat versammelt war, und begann die Untersuchung, indem er zuerst den Vulturcius verhörte. Es wurde diesem ein Sicherheitsversprechen gegeben, und er begann nach einigem Läugnen seine Bekenntnisse, indem er alles dasjenige bestätigte, was früher durch die Mittheilungen der Allobroger über die Aufträge und Briefe des Lentulus an den Catilina zu den Ohren des Cicero gekommen war [5]. Eben so berichteten die allobrogischen Gesandten sowohl über die schriftlichen Versicherungen, welche ihnen vom Lentulus, Cethegus und

[1] Sall. c. 45. in Cat. III, 2, 5. pro Flacco 2, 5. 40, 102. 103.
[2] in Cat. III, 3, 6. [3] Sall. c. 46. [4] in Cat. III, 3, 6.
[5] in Cat. III, 3 u. 4. Plutarch. Cic. c. 19. Vulturcius gehörte zu den Verschworenen, allein er scheint nicht um alle Geheimnisse gewußt zu haben. Er sagt von sich nach Sallust c. 47 paucis ante diebus a Gabinio et Coepario socium adscitum, nihil amplius scire quam legatos.

Statilius für ihr Volk mitgegeben waren, als über die Mittheilungen derselben in Beziehung auf die Verschwörung selbst und über die des Lentulus insbesondere, so fern dieselben seine abergläubischen Hoffnungen betrafen. Die Briefe der Verschworenen wurden in ihrer Gegenwart eröffnet und reichten hin, sie zum Geständniß zu bringen; nur Lentulus versuchte zu läugnen, bekannte aber ebenfalls, als er an seine Aeußerungen über die sibyllinischen Orakel erinnert und der Brief vorgelesen wurde, welchen er an den Catilina geschrieben hatte. Auch Gabinius gab, obgleich es an schriftlichen Beweisen gegen ihn fehlte, die Beschuldigungen zu, welche ihm von den Galliern gemacht wurden [1].

Der Senat zögerte nicht das Verdienst, welches sich Cicero so wie die Prätoren Flaccus und Pomtinus erworben hatten, in dem Beschluß, welcher hierauf gefaßt wurde, öffentlich anzuerkennen, und ordnete zugleich an, daß Lentulus seine Prätur niederlegen und eben so wie Cethegus, Statilius, Gabinius, Cassius, Cöparius, P. Furius, Q. Manlius Chilo und P. Umbrenus als Feinde des Staates behandelt, und diejenigen unter ihnen, welche in Rom anwesend, unter gefängliche Aufsicht gestellt werden sollten. Lentulus wurde auf diese Weise dem P. Lentulus Spinther, welcher Aedilis war, Cethegus dem Q. Cornificius, Statilius dem C. Cäsar, Gabinius dem M. Crassus, Cöparius, nachdem man ihn auf der Flucht eingeholt hatte, dem Senator Cn. Terentius anvertraut [2]. Dem Cicero zu Ehren beschloß der Senat ein mehrtägiges Dankfest [3], welches L. Cotta in Vorschlag gebracht hatte [4], und dem Vulturcius so wie den Allobrogern wurden für die gemachten Eröffnungen später noch Belohnungen zuerkannt [5]. In das Lob des Cicero aber stimmten auch die Angesehensten ein; Q. Catulus nannte ihn Vater des Vaterlands und L. Gellius war der Meinung, daß ihm der Staat eine Bürgerkrone schuldig sei [6].

---

[1] in Cat. III, 5, 11 u. 12. Worte des Briefs des Lentulus an den Catilina bei Sallust c. 44 verschieden, Inhalt jedoch derselbe.

[2] in Cat. III, 6, 14. Sall. Cat. 47. 50.

[3] in Cat. III, 6, 15. 10, 23. pr. Sulla 30, 85.

[4] Philipp. II, 6, 13.

[5] Sall. Cat. c. 50.

[6] in Pison. 2, 4.

Ehe indessen der Senatsbeschluß schriftlich aufgezeichnet und öffentlich bekannt gemacht worden war, eilte Cicero das Volk abermals zusammenzurufen [1] und es von dem Erfolg der Untersuchung zu unterrichten. Es war nothwendig, die durch die Gerüchte, welche sich verbreitet hatten, gespannte und gereizte Menge zu beruhigen, und es schien dazu nichts dienlicher, als wenn derselben mit der Gewißheit von dem Dasein der Verschwörung zugleich die Nachricht von der Unterdrückung derselben ertheilt wurde. Der Anfang der bei dieser Gelegenheit gehaltenen Rede drückt daher unumwunden die Freude und das Selbstgefühl aus, welches ihn ergreift, indem er daran erinnert, wie durch seine Anstrengungen Stadt und Bürger glücklich aus drohenden Gefahren gerettet worden seien. Seiner Sorgfalt, sagt er, sei es nunmehr gelungen, nachdem er den Catilina die Stadt zu verlassen genöthigt, auch diejenigen zu überführen, welche von ihm daselbst zurückgelassen worden seien. Jede Hoffnung des Catilina sei damit vernichtet, das Heer, welches derselbe gesammelt habe, sei wenig zu fürchten, und die Hülfe der Unsterblichen habe sich nicht nur durch Wunderzeichen [2], sondern vorzüglich durch die Fügungen, durch welche die Anschläge der Verschwornen sich selbst verrathen hätten, aufs Neue bewährt. Dafür aber den Göttern zu danken, sei um so mehr Grund vorhanden, je weniger die Rettung des Staates, welche früher oft große Opfer gekostet, mit Nachtheilen für die Einzelnen verbunden gewesen sei. Er selbst begehre für sein Verdienst nur die Erinnerung daran und hoffe durch den Beistand der guten Bürger stets gegen die Anschläge der Unredlichen geschützt zu sein.

Der Eindruck, welchen die Worte des Cicero machten, mußte um so günstiger sein, da zugleich dafür gesorgt war, theils daß die Aussagen der Zeugen von besonders angesehenen und geachteten Männern niedergeschrieben [3], theils daß Abschriften derselben öffentlich bekannt gemacht wurden [4]. So wurden nicht nur diejenigen, welche bis jetzt noch gezweifelt hatten, überzeugt,

[1] Nach Plutarch Cic. c. 19 noch am Abend desselben Tages.

[2] in Cat. III, 8, 19. 20. 21.

[3] pr. Sulla 14, 41 werden der Prätor M. Cosconius, M. Messala damals Bewerber um die Prätur, P. Nigidius, App. Claudius genannt.

[4] pr. Sulla 15, 42.

sondern auch diejenigen belehrt, welche die Absichten des Catilina und seiner Anhänger nur den Vornehmen für feindlich gehalten hatten, und die Erbitterung gegen die Verschworenen war um so größer, je deutlicher Alle das Unglück erkannten, was der gesammten Stadt, insbesondere aber dem besseren und wohlhabenderen Theile der Bürger bereitet worden war. Die treue Anhänglichkeit, welche der Ritterstand dem aus seiner Mitte erhobenen Consul bezeigte, half mit der Sache des Cicero auch die des Senats vertheidigen, zu dessen Schutz sich eine Anzahl Ritter beim Tempel der Concordia aufgestellt hatte [1]. In Verlegenheit aber setzte fortwährend einestheils, daß außer den bereits Angegebenen noch viele Andere der Mitwissenschaft und Theilnahme an der Verschwörung beschuldigt wurden, deren Bestrafung nicht leicht zu bewirken war, anderntheils die Frage, was jetzt mit den Verhafteten zu beginnen sei. In Beziehung auf das Erstere war die Meinung des Cicero, alles dasjenige vorläufig auf sich beruhen zu lassen, was nicht nothwendig zur Sprache gebracht werden mußte [2], dasjenige namentlich, was Männern zur Last gelegt wurde, die nicht ohne große Gefahr für das gemeine Beste zur Rechenschaft gezogen werden konnten, das Letztere dagegen scheint er von Anfang an entschlossen gewesen zu sein, der Entscheidung des Senats zu überlassen.

An der Spitze derjenigen, welche als heimliche Freunde des Catilina betrachtet wurden, standen Crassus und Cäsar. Beide hatten schon seit längerer Zeit die Unternehmungen begünstigt, welche das Ansehn des Senats erschüttern und die letzten Schranken der Volksgewalt zerstören sollten, und wer irgend die Sache des Catilina für die des Volks hielt, und die Vornehmen für denjenigen Theil der römischen Bürgerschaft, welcher durch die Verschwörung vorzüglich gefährdet wurde, konnte kaum zweifeln, daß die Häupter der Volkspartei auch die Absichten des Catilina beförderten, und nur durch Scheu vor seiner Verrufenheit oder durch Mistrauen in das Gelingen seiner Anschläge von einem engeren Anschluß an die Verschwörung abgehalten wurden. Den Crassus insbesondere hatten Ehrgeiz und Selbstsucht in eine

---

[1] Sall. Cat. c. 49. Cic. in Cat. IV, 7, 14 u. 15. Vgl. 9, 18. 19.

[2] in Cat. IV, 1, 2. Ego multa tacui, multa pertuli, multa concessi, multa meo quodam dolore in vestro timore sanavi.

Bahn getrieben, auf welcher er mit den Optimaten mehrmals aufs Heftigste entzweit worden war. Im Jahr 65, in welchem er, wie es scheint, mit Lutatius Catulus das Censoramt bekleidete, hatten die damals besonders mächtig angeregten Ansprüche der Römer an Aegypten, welches ihnen durch ein Testament des Königs Ptolemäus Alexander vermacht sein sollte [1], zwischen ihm, der dieselben begünstigte, und seinem Amtsgenossen, von welchem sie wie von dem besseren Theile des Senats überhaupt nur als Mittel der Ehrgeizigen zu neuen Bewegungen betrachtet wurden, einen so gewaltigen Streit herbeigeführt, daß beide ihr Amt niederlegten, ohne die erwartete Musterung des Senats und des Volks vorgenommen zu haben [2]. Auch Cicero hatte ihn bei seinen Bewerbungen um das Consulat nicht zum Freunde gehabt, und seine Gegner scheinen fortwährend bei ihm eine bereitwillige Unterstützung gefunden zu haben [3]. Gleichwohl war das Ansehn des Crassus im Senat nicht gering, und es machte daher großes Aufsehn, als L. Tarquinius, ein auf dem Wege zum Catilina aufgefangener Mitwisser der Verschwörung, nachdem ihm ein Sicherheitsversprechen gegeben worden war, im Senat nicht nur bestätigte, was Vulturcius über die Anschläge der Verschworenen ausgesagt hatte, sondern auch angab, daß er vom Crassus gesandt worden, um den Catilina nach der Ergreifung seiner Verbündeten zu einem raschen Zug auf Rom selbst zu bestimmen. Der größte Theil der Senatoren wollte die Beschuldigung für erdichtet gehalten wissen, man verlangte von Cicero darüber abstimmen zu lassen, und der hierauf gefaßte Beschluß fiel dahin aus, daß die Angabe des Tarquinius als unrichtig zu betrachten, er selbst aber in Gewahrsam zu halten, und nicht eher in Freiheit zu setzen sei, als bis er denjenigen angegeben, auf dessen Anstiften er so unwahr gesprochen habe. In den Gerüchten aber, welche sich zugleich über die Sache verbreiteten, wurde theils Autronius, welcher durch die Gemeinschaft der Gefahr den Crassus zur Vertheidigung der Verschwornen zu bewegen gehofft [4], theils Cicero, welcher ihn eben da-

---

[1] in Rull. II, 16, 41. 42. 44.   [2] Plutarch. Crass. 13.

[3] Nach Sallust. Cat. 48 war es die Gewohnheit des Crassus, die schlechten Bürger zu begünstigen.

[4] Dio Cass. XXXVII, 35 hier mit Sallust übereinstimmend

durch zu schrecken und von Unterstützung der Verschwornen abzuhalten gesucht habe, als Anstifter genannt. Crassus selbst behauptete das Letztere — Sallust will es selbst von ihm gehört haben — und an Beweisen von Haß und Abneigung fehlte es auch später nicht trotz der Anhänglichkeit, welche P. Crassus, der Sohn des M. Crassus, gegen den Cicero, zu dessen Bewundrern er gehörte [1], an den Tag legte. Indessen scheint die von Cicero selbst in dem Buche über sein Consulat [2] angeführte Nachricht über die Mittheilungen, welche ihm Cassus früher in Betreff der Verschwörung gemacht hatte, denselben von der Schuld frei zu sprechen [3].

Wie Crassus so gehörte auch Cäsar unter die Verdächtigen, und zwar nicht blos als einer der Häupter der Volkspartheі und als Haupturheber der bisherigen Bewegungen, sondern auch weil er selbst so tief verschuldet war, daß ihn gewöhnliche Mittel kaum retten zu können schienen. Unter den Vornehmen aber waren namentlich C. Calpurnius Piso und Q. Lutatius Catulus seine Gegner; Piso, weil ihn Cäsar nach seiner Rückkehr aus Gallien wegen willkührlicher Verurtheilung eines Transpadaners angeklagt hatte, Catulus, weil ihm derselbe bei der Bewerbung um die Würde des Pontifex Maximus vorgezogen worden war. Cicero selbst hatte den Piso gegen den Cäsar vertheidigt, und seine Lossprechung bewirkt [4]; wie eifrig ihm aber auch sowohl diese als Catulus zuredeten, er konnte dadurch nicht bewogen werden, Ankläger gegen den Cäsar auftreten zu lassen [5]. An Gerüchten indessen, welche sich über ihn verbreiteten, fehlte es nicht, und die Ritter, welche sich, während das Verhör der Verschworenen vorgenommen wurde, zum Schutz des Senats aufgestellt hatten, drohten ihm beim Herausgehen mit dem Schwerte [6].

---

[1] Plutarch. Crass. 13.

[2] ἐν τῷ περὶ ὑπατείας Plutarch. l. l.

[3] Plutarch. Cic. 15.

[4] Cic. pro Flacco 39, 98. Consul ego nuper defendi C. Pisonem etc. Vielleicht die von Plutarch. Crass. 13 erwähnte Rede, welche erst nach dem Tode des Cäsar herausgegeben sein soll.

[5] Sallust. Cat. c. 49. Plutarch. Caes. c. 7 u. 8. Cic. c. 20.

[6] Nach Sueton. Caes. 14 geschah dies erst nach der Senatsversammlung, in welcher Cäsar gegen die Todesstrafe der Verschwornen gesprochen hatte. Vgl. Cic. Philipp. II, 8, 19.

Die andere Frage, welche das Schicksal der Gefangenen betraf, schien um so mehr beschleunigt werden zu müssen, da nicht nur Catilina mit seinem Heere noch unüberwunden war, sondern auch Anschläge gemacht wurden, welche die gewaltsame Befreiung derselben zum Zweck hatten. Clienten und Freigelassene des Lentulus bemühten sich Handwerker und Sclaven aufzuwiegeln und suchten den Beistand aller derjenigen, welche um Lohn gern Antheil an Unruhen zu nehmen pflegten [1]; und eben so hatte Cethegus die Seinigen auffordern lassen, sich mit den Waffen zusammenzurotten und ihn zu befreien. Dies bewog den Cicero, neue Sicherheitsanstalten zur Bewachung des Capitols und des Forums anzuordnen, und dem Senat demnächst die Frage vorzulegen, was mit den Verhafteten geschehen solle.

Ein Beschluß, welcher die sofortige Hinrichtung der Verschworenen festsetzte, konnte nur als außerordentliche Sicherheitsmaßregel gerechtfertigt werden. Denn es mangelte nicht an Gesetzen, welche die Freiheit und das Leben der Bürger gegen ein willkührliches Verfahren in Schutz nahmen und ein Urtheil darüber nur in der gesetzlichen Form gelten lassen wollten. Indessen hatte der Senat durch die frühere Erklärung, wonach die Verschwornen für Feinde des Staates gehalten werden sollten, zugleich ausgesprochen, daß dieselben nicht mehr als Bürger betrachtet werden könnten. Auch waren die Umstände in der That von der Art, daß die Sicherheit des Staates die Verurtheilung und unverzügliche Hinrichtung der Schuldigen nothwendig machte. Weder in Rom, noch in den übrigen Städten Italiens fand sich zu ihrer Aufbewahrung ein vollkommen sicherer Ort, ihre Bestrafung aber konnte durch die Furcht, welche sie den Unruhstiftern einflößte, dem Staate nicht weniger vortheilhaft, als eine unzeitige Schonung nachtheilig sein. Es schien daher eben so folgerichtig als zweckmäßig, als der von Cicero zuerst befragte Dec. Junius Silanus, der eine der für das nächste Jahr gewählten Consuln, sich für die Hinrichtung sowohl der bereits Verhafteten als des L. Cassius, P. Umbrenus, P. Furius und Q. Annius, sobald man ihrer habhaft geworden, erklärte [2].

---

[1] in Cat. IV, 8, 17. Sall. Cat. c. 50.

[2] So Sallust c. 50 supplicium sumendum, u. Cic. in Cat. IV, 4, 7. Plutarch dagegen Cic. c. 20. Appian B. C. II, 5 u. Plut. Cic. 21 brau-

Mehrere stimmten ihm bei [1]; denn das Verbrechen der Verschworenen und die Sorge für die öffentliche Sicherheit schien keine andere Meinung zu dulden. Hatten doch diejenigen, welche für Volksfreunde gehalten sein wollten, den Senat gar nicht besucht, um nicht über das Leben römischer Bürger daselbst abstimmen zu müssen [2]. Erst Cäsar versuchte, als die Reihe an ihn kam, eine andere Ansicht geltend zu machen.

Ohne das Vergehen der Verschwornen zu entschuldigen, begnügte er sich, auf die Nothwendigkeit eines ruhigen und leidenschaftslosen Verfahrens, wie es besonders die Vorfahren bewährt hätten, aufmerksam zu machen. Nur ein solches Verfahren nämlich könne dem Staate nützen. Könnte überhaupt eine Strafe ausgemittelt werden, welche dem Verbrechen der Verschwornen angemessen sei, so billige er auch eine außerordentliche Entschließung; erscheine dagegen das Verbrechen zu groß, so sei auch der gesetzliche Weg der beste. Die Gesetze aber gestatteten den Verurtheilten, sich durch das Exil dem Tode zu entziehen. Auch sei es bedenklich, ein Beispiel zu geben, welches für die Zukunft leicht gemisbraucht werden könne. So scheine das Rathsamste, das Vermögen der Verschwornen einzuziehen, sie selbst aber den durch ihre Stärke am meisten dazu geeigneten Municipien zur Bewachung anzuvertrauen. Niemand endlich solle später weder im Senat noch vor dem Volke einen Vorschlag zu ihren Gunsten machen dürfen, ja der Senat dies für ein Vergehen gegen den Staat und gegen das Gemeinwohl erklären [3].

Die Furcht vor der Verantwortlichkeit, welcher ein Beschluß aussetzte, der, wenn auch durch die Umstände entschuldigt, doch vor den Gesetzen nicht ganz gerechtfertigt werden zu können schien, war um so größer, da der Proceß des Rabirius erst kurz vorher gezeigt hatte, wie die Parthei des Cäsar in einem solchen

---

chen den Ausdruck ἐσχάτῃ δίκῃ. — Für Q. Annius vielleicht zu lesen Q. Manlius. S. in Cat. III, 6, 14, wo ein Q. Manlius Chilo erwähnt wird.

[1] Sallust. c. 50. Plut. Cic 20. Dio Cass. XXXVII, 36.

[2] in Cat. IV, 5, 10.

[3] Sallust. c. 51. Vgl. Cic. in Cat. IV, 4. 7. 8. 5, 10. Appian. B. C. II, 6 u. Plutarch. Cic. 21 erwähnen, die Gefangenschaft der Verschworenen habe so lange dauern sollen, bis ihnen nach Unterdrückung des Catilina der Proceß gemacht werden könne. — Dio Cass. XXXVII, 36 mehr mit Sallust übereinstimmend.

Fälle zu verfahren geneigt war, und bewirkte, daß ihm die folgenden Senatoren, die Einen auf die, die Anderen auf jene Weise beistimmten [1], und Cicero und seine Freunde einen ihren Wünschen ganz entgegengesetzten Ausgang der Berathung befürchteten. Die Gefahren, in welche die eigne Zukunft des Cicero durch die Verurtheilung der Verschwornen gesetzt zu werden schien, mochte von mehreren Senatoren, welche sich für die Meinung des Cäsar entschieden hatten, als Beweggrund betrachtet worden sein. Solchen Rücksichten nun sollte in der vierten catilinarischen Rede entgegengearbeitet werden. Der Anfang der Rede drückt daher die Bereitwilligkeit des Cicero aus, zum Wohle des Staates jedes Schicksal zu bestehen (1, 2), und fordert die Versammlung auf, nur an das Beste desselben zu denken (2, 4). Sowohl die Beweise gegen die Schuldigen, als die früheren Beschlüsse des Senats seien von der Art, daß die Nothwendigkeit sie zu verurtheilen, schon daraus hervorgehe (3, 5). Indessen wolle er der Entschließung der Senatoren nicht vorgreifen, nur müsse ein rascher Entschluß und bei der Größe der Gefahr noch vor Anbruch der Nacht gefaßt werden. Zwei Meinungen seien bis jetzt ausgesprochen, die eine so streng als die andere, wiewohl die letztere die Todesstrafe ausschließe. Für ihn selbst sei die Meinung des Cäsar die sichere; Cäsar selbst habe seine Gesinnung am gestrigen wie am vorgestrigen Tage auf eine unzweideutige Weise an den Tag gelegt und durch seine Einwilligung in die Verhaftung der Verschwornen zugleich erklärt, daß das Gesetz des C. Gracchus auf Menschen keine Anwendung habe, welche durch ihre Verbrechen ihrer bürgerlichen Ehre beraubt worden seien (5, 10). Doch auch die Meinung des Silanus sei nicht grausam (6, 11); ein Blick auf das Unheil, welches die Verschwornen dem Staate bereitet, bringe vielmehr den Vorwurf der Grausamkeit über diejenigen, welche das Schicksal des Vaterlandes gefühllos lasse (c. 6). Die Besorgniß aber, welche von Manchen geäußert worden sei, es möchte ihm an Mitteln fehlen, um einen jeden Beschluß des Senats zur Vollziehung zu bringen, sei völlig ungegründet. Alles sei wohl bedacht und vorbereitet, und die Eintracht der Bürger

---

[1] Auch Q. Cicero soll der Meinung des Cäsar beigetreten sein. Sueton. Caes. 14.

aus den verschiedensten Ständen die sicherste Bürgschaft. Selbst Freigelassene und Sclaven theilten die Entrüstung über die Absichten der Verschwornen, und völlig eitel seien die Versuche, welche von Anhängern des Lentulus zur Aufwiegelung der dürftigeren Classe gemacht worden (c. 8). Für die Sicherheit des Senats sei somit gesorgt; es handele sich also nur darum, daß der Senat dem Volke seine Sorge nicht entgehen lasse (8, 17). Alles erinnere an die Pflicht, Alles aber flöße zugleich das Vertrauen ein, welches zur Erfüllung derselben gehöre (c. 9). Er selbst werde seine Anstrengungen und Entschließungen niemals bereuen. Denn er hoffe dadurch sich unter den größten Männern der Römer einen Platz bereitet zu haben, und scheue den Kampf nicht, welchen er deshalb begonnen habe. Die Senatoren möchten daher, indem sie jetzt über das Schicksal der Verschwornen entschieden, überzeugt sein, daß er dasjenige vertheidigen werde, was sie beschließen würden.

Die vierte catilinarische Rede wird eben so wie die dritte und zweite von Sallust ganz unerwähnt gelassen, dagegen von Appian und Plutarch angeführt [1], und von Dio Cassius [2] wenigstens in so fern angedeutet, als Cicero den Senat versammelt und durch die Furcht, welche er ihm einzujagen gewußt, bestimmt haben soll, die Gefangenen zum Tode zu verurtheilen. Freilich ist der Zweck der Rede weder von Plutarch noch von Dio Cassius richtig angegeben, da Cicero geradezu sich weder für die Hinrichtung, wie Silanus, noch für die Schonung der Verschwornen erklärte, wie Cäsar gemeint hatte; daß indessen Cicero bei dieser Gelegenheit gesprochen und zugleich auf eine die Senatoren ermunternde Weise gesprochen hatte, ist auch aus einem Briefe [3] an den Attikus ersichtlich. Der Bruder und Schwiegersohn des Cicero waren in der Senatsversammlung persönlich gegenwärtig und mit gewissen Aeußerungen der Rede desselben [4] stimmt ganz überein, was Sueton [5] erzählt, es sei der Bruder des Cicero selbst der Meinung des Cäsar beigetreten.

---

[1] App. B. C. II, 6. Plut. Cic. c. 21.

[2] XXXVII, 35 *αὐτὸς δὲ ἐν τούτῳ τὴν βουλὴν ἤθροισε, καὶ σφᾶς συνταράξας τε καὶ ἐκφοβήσας, ἔπεισε θάνατον τῶν συνειλημμένων καταγνῶναι.*

[3] ad Att. XII, 21, 1. [4] in Cat. IV, 2, 3.

[5] Caes. c. 14.

Nach Sallust (c. 50) soll Tib. Nero der Meinung gewesen sein, daß von Allen die Vertheidigungsanstalten zu vermehren und dann die Sache noch Einmal im Senat zum Vortrag zu bringen sei, diese Meinung scheint jedoch erst nach der Rede des Cicero, die derselben gar nicht gedenkt, ausgesprochen worden zu sein. Offenbar sollte auch durch diese Ansicht nur Zeit gewonnen werden, obschon Cicero so dringend gerathen hatte, die Sache zu beschleunigen, oder man suchte einen ähnlichen Ausweg, wie ihn Silanus gesucht hatte, indem er, bestürzt durch den Beifall, welcher dem Cäsar gezollt wurde, sein Urtheil zu mildern suchte, und erklärte, es sei unter der äußersten Strafe von ihm nicht die Todesstrafe, sondern nur die Gefangenschaft, das Härteste, was gegen einen Senator beschlossen werden könne, gemeint gewesen.

Der Unschlüssigkeit indessen, welche durch die Rede des Cäsar unter die Senatoren gekommen und durch die des Cicero nicht ganz gehoben war, machte der Nachdruck und die Entschiedenheit ein Ende, mit welcher sich, wie früher Catulus [1], so jetzt Cato für die augenblickliche Hinrichtung der Verhafteten erklärte. Cato, obwohl er in dem Jahre, in welchem Catulus das Censoramt bekleidete, erst Quästor gewesen und erst seitdem in den Senat gekommen war, hatte doch durch Festigkeit und Gewissenhaftigkeit und durch die Strenge seiner Amtsführung als Quästor, schon hohes Ansehn gewonnen, und war eben damals für das nächste Jahr zum Volkstribun erwählt worden. Er durchschaute leicht die Absicht des Cäsar [2], dessen Ehrgeiz zu bekämpfen er wohl schon damals sich berufen fühlte, und da er die Hinrichtung der Verhafteten zu dem Wohle des Staates für nothwendig hielt, so bedachte er sich nicht, mit Entschiedenheit dafür aufzutreten. Er tadelte den Wankelmuth des Silanus und die Heuchelei des Cäsar, welcher unter dem Schein der Popularität und Menschenfreundlichkeit Feinde des Vaterlandes der verdienten Strafe zu entreißen suche [3]. Nicht von der An-

---

[1] Plutarch. Cic. 21 u. Caesar 8. Aus ad Att. XII, 21, 1 geht indessen hervor, daß Catulus vor Cäsar gesprochen hatte. Sein Ansehn: in Pison. 2, 4 princeps hujus ordinis et auctor publici consilii. Plutarch. Cat. min. c. 16. [2] Plutarch. Cat. min. 22. 23.

[3] So Plutarch Cat. 23, welcher zugleich bemerkt, daß die Rede des

ordnung einer Strafe nämlich, sondern von Maßregeln sei die Rede, welche zur Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit genommen werden müssen. Es handele sich nicht um Einkünfte oder Bundesgenossen, sondern um Freiheit und Leben. Oft schon habe er über Ueppigkeit und Habsucht geklagt, und sich Manche dadurch zu Feinden gemacht, jetzt aber sei nicht die Frage, ob die Sitten gut oder schlecht, sondern in wessen Gewalt der Staat sein solle. Wenn daher von Sanftmuth und Mitleiden gesprochen werde, so beweise dies nur, daß die Worte ihre Wahrheit verloren hätten. Wenn Cäsar verlange, die Verschwornen in den Municipien unterzubringen, so sei hier so wenig oder noch weniger Sicherheit als in Rom, und wenn er selbst ohne Furcht sei, so sei es um so mehr die Sache der Uebrigen, zu fürchten. Von demjenigen, was jetzt über den Lentulus und die Genossen desselben beschlossen werde, hange auch das Schicksal des Catilina ab. Ein kräftiger Entschluß nütze eben so viel als ein unkräftiger schade. Nicht durch die Waffen hätten die Vorfahren den Staat groß gemacht. Ihre Tugend und Strenge sei es gewesen, und diese müsse man nachahmen. Als ob auch die Schuld der Verschwornen zweifelhaft und ihre Gesinnung der Schonung werth sei. Lasse doch die Nähe des Catilina und die Menge der Feinde, welche den Staat bedrohten, gar keine Wahl. Also müsse an denjenigen, deren Schändlichkeit den Staat ins Verderben zu stürzen getrachtet, die Todesstrafe vollzogen werden [1].

Die Stimme des Cato galt zugleich als die einer reinen und unbestechlichen Vaterlandsliebe, und der Senat beschloß, wozu derselbe gerathen hatte. Nur über die Gütereinziehung, welche Cäsar für gut gefunden hatte, jetzt aber, nachdem die Todesstrafe festgesetzt war, nicht mehr gelten lassen wollte, entstand noch Streit; ja Cäsar sprach sogar, als man in ihn drang, die Hülfe der Volkstribunen an; diese jedoch hörten nicht auf ihn, und Cicero gab nach, indem er die Sache fallen ließ [2]. So gereizt aber war die Stimmung der um die Curie aufge-

---

Cato, welche durch Schnellschreiber des Cicero aufgezeichnet worden, schriftlich vorhanden sei. Nach Plutarch. Caes. 8 u. Cic. 21 machte Cato auch die Gesinnung des Cäsar verdächtig.

[1] Sallust. Cat. c. 52. [2] Plutarch. Cic. 21.

stellten Ritter, daß mehrere dem aus derselben heraustretenden Cäsar mit dem Schwerte drohten, und Curio ihn deshalb, wie Plutarch erzählt, mit seiner Toga bedeckte. Es hätte dabei, fügt Plutarch hinzu, nur eines Winkes des Cicero bedurft, um den Cäsar der Rachsucht seiner Feinde Preis zu geben, und es sei ihm noch später der Vorwurf gemacht worden, als habe er damals aus Feigheit die Gelegenheit dazu vorübergehen lassen. Von ihm selbst jedoch werde in dem Buche über sein Consulat nichts davon erwähnt [1].

Cicero trug kein Bedenken, das Urtheil des Senats sofort zu vollziehen. Er selbst holte dazu den Lentulus auf dem palatinischen Berge ab, und geleitete ihn mit einem ansehnlichen Gefolge über die heilige Straße und den Markt nach dem Gefängniß, während das Volk ihn still vorüberziehen ließ [2]. Die mit der Vorbereitung der Hinrichtung beauftragten Triumvirn nahmen hier den Lentulus, so wie die hierauf von den Prätoren herbeigeführten Genossen desselben, in Empfang, und ließen, nachdem sie die Schuldigen einzeln in das Tullianum, ein unterirdisches Gemach des Gefängnisses, gebracht hatten, den Lentulus, Statilius, Cethegus, Gabinius und Cöparius daselbst mit dem Strange hinrichten. Cicero aber verkündete der auf dem Forum harrenden Menge das Geschehene, indem er ihr das Wort Vixerunt zurief [3]. Furcht und Schrecken hatte sich der Anhänger der Verurtheilten bemächtigt, die Anerkennung aber, welche dem Verdienst des Cicero gezollt wurde, legte sich durch die festliche Erleuchtung der Häuser, als er am Abend nach Hause zurückkehrte, und die Beifallsbezeigungen der ihn begleitenden Menge an den Tag [4].

Die Mittel des Catilina beschränkten sich jetzt lediglich auf das Heer, welches er gesammelt hatte, welches jedoch durch die Nachricht von dem Ausgang der Dinge in Rom nicht wenig geschwächt und entmuthigt worden war [5]. Er hatte dasselbe von

---

[1] Plutarch. Caesar 8.

[2] Sallust. Cat. 55. Plutarch. Cic. 22.

[3] Plutarch. Cic. 22. App. B. C. II, 6.

[4] Appian erwähnt hierbei (II, 7), Cato habe ihn Vater des Vaterlandes genannt und das Volk habe ihm zugejauchzt.

[5] Plutarch. Cic. 22 extr. Dio Cass. XXXVII, 39.

2000 auf 20000 Mann [1], oder nach einer vielleicht glaubwürdigeren Angabe [2] auf 2 Legionen gebracht; nur der vierte Theil seiner Soldaten aber war vollständig bewaffnet, die übrigen führten Speere, Lanzen, Einige sogar nur zugespitzte Pfähle. Indessen verzog sich die Entscheidung bis ins folgende Jahr. Weder Catilina noch seine beiden Gegner Antonius und Metellus eilten es dazu kommen zu lassen. Zwar hatte Antonius einige Zeit vor der Unterdrückung der Verschwornen in Rom dem Catilina, welcher in seinem Lager bei Fäsulä stand, näher zu rücken gesucht, Catilina aber hatte einem Treffen ausgewichen, indem er bald über das Gebirge, bald gegen Rom bald nach Gallien hin zog, immer erwartend, es werde unterdessen zu Rom etwas geschehen, was ihm Gelegenheit gäbe, den Kampf unter günstigeren Umständen zu wagen.

Die Nachricht von der Hinrichtung seiner Verbündeten in Rom zerstörte diese Pläne [3]; er zog jetzt mit seinen Truppen in das Gebiet von Pistoria, in der Absicht, von da nach Gallien zu gehen. Die Stellung aber, welche unterdessen Metellus mit 3 Legionen am Fuß der Apenninen eingenommen hatte, hinderte ihn, und in seinem Rücken stand Antonius, welcher ihm gefolgt war und auch auf dieser Seite das Entkommen unmöglich machte. Dies nöthigte ihn, ein Treffen zu wagen, und Hoffnungen, die er vielleicht noch immer auf den Antonius setzte, mochten ihn bestimmen, lieber diesen als den Metellus zum Gegner zu wählen. Nachdem er seine Soldaten ermahnt hatte [4], die Rettung nur in ihrer Tapferkeit zu suchen, ordnete er dieselben so, daß er dem Cn. Manlius den rechten, einem Fäsulaner den linken Flügel anvertraute, selbst aber seine Stellung in der Mitte bei einem Adler nahm, welchen Marius im Kriege gegen die Cimbrer in seinem Heere gehabt haben sollte. Antonius, durch Krankheit verhindert, am Treffen selbst Theil zu nehmen, hatte den Oberbefehl seinem Unterfeldherrn M. Petrejus vertraut, welchen eine Kriegserfahrung von mehr als 30 Jahren auszeichnete. Der Kampf war trotz der überlegenen Zahl und Kriegskunde der Truppen des Petrejus nicht leicht. Catilina und der

---

1 App. B. C. II, 7. 2 Sallust. Cat. c. 56.
3 Sallust. Cat. 56. pr. Muraen. 37, 79.
4 Sallust. Cat c. 58.

größte Theil der Seinigen kämpfte mit nicht gewöhnlicher Tapferkeit, und deckten den Platz, wo sie gefochten hatten, mit ihren Leibern [1].

7) Proceß des Murena.

L. Licinius Murena, der Sohn des durch den zweiten Krieg gegen Mithridates bekannten Feldherrn, aus einer plebejischen aus Lanuvium gebürtigen Familie [2], welche jedoch, ob schon der Vater und Großvater des Erwähnten Prätoren gewesen waren, noch keine Consuln aufzuweisen hatte [3], war früher unter dem Oberbefehl seines Vaters, später als Legat des Lucullus [4] mit dem Kriege in Asien beschäftigt gewesen, und hatte sich im J. 63 mit dem Silanus, Catilina und Servius Sulpicius um das Consulat beworben [5]. Bestechungen sollten ihm jedoch den Sieg über seinen Nebenbuhler Sulpicius, welcher früher sein Mitbewerber bei Quästur und Prätur, dabei vor ihm gewählt worden war, verschafft haben, und gaben die Veranlassung, daß Sulpicius in Verbindung mit seinem Sohne, mit dem Cn. Postumius und dem M. Cato als Ankläger desselben auftrat [6].

Der Vorsatz dazu war schon vor der Ernennung des Murena öffentlich von ihm ausgesprochen worden [7]. Sulpicius gehörte zu denjenigen, welche die Schärfung des calpurnischen Gesetzes am heftigsten verlangt hatten, ja es waren sogar Forderungen von ihm gemacht worden, welche, da sie zu hart schienen, unberücksichtigt bleiben mußten [8]. Indessen hatte dadurch die Wahl des Murena nicht verhindert werden können, und die Anklage scheint so lange noch verschoben worden zu sein, als die Anwesenheit des Catilina in Rom die Aufmerksamkeit zu sehr auf seine Anschläge lenkte. Dieser hatte jedoch die Stadt kaum verlassen, als der Proceß gegen den Murena begonnen wurde. So viel wenigstens geht aus der Rede des Cicero selbst

[1] Sall. c. 60. [2] pro Mur. 7, 15. 41, 90.
[3] pr. Mur. 7, 15. 40, 86. [4] pr. Mur. 5, 11. 9, 20.
[5] Er war damals aus Gallien zurückgekommen. Die niederen obrigkeitlichen Würden hatte er früher bekleidet. pr. Mur. 8, 18. 17, 35.
[6] pr. Mur. 26, 54. 27, 56. [7] pr. Mur. 21, 43 – 45.
[8] pr. Mur. 23, 47.

hervor, daß die Gefahren der Verschwörung noch keineswegs vorüber waren und dem Cicero noch große Sorgen verursachten [1].

Unter den Anklägern war Cato offenbar ein furchtbarerer Gegner als Serv. Sulpicius, der, wenn auch als Rechtsgelehrter hochangesehen, es doch weit weniger durch rednerische und bürgerliche Wirksamkeit war. Cato, der anfangs wenig geneigt gewesen war, sich um das Volkstribunat zu bewerben, hatte dasselbe nur deswegen gesucht, um den Umtrieben der Ehrgeizigen und Machtsüchtigen entgegenzuarbeiten, und da er zu bemerken glaubte, daß die Consulwahlen dem nicht lange zuvor aus Asien zurückgekehrten und mit Pompejus eng verbundenen Metellus Nepos, welcher ebenfalls zum Volkstribun für das folgende Jahr ernannt worden war, feil geworden seien, öffentlich erklärt, jeden der Bewerber, der sich unrechtmäßiger Mittel verdächtig machen würde, den Silanus seinen Schwager ausgenommen, anklagen zu wollen [2]. Wie er daher früher den Catilina bedroht hatte [3], so glaubte er jetzt, nachdem dieser eine andere weit schwerere Schuld auf sich geladen hatte, und mit anderen Waffen verfolgt werden mußte, als Ankläger des Murena auftreten zu müssen.

Cn. Postumius war mit Sulpicius verschwägert; Postumia war die Gattin desselben [4]. Er hatte sich früher um die Prätur beworben, seine Bewerbungen aber freiwillig aufgegeben [5], und da er eher Ursache hatte, der Freund [6] als der Feind des Murena zu sein, so scheint es nur die Sache, um die es sich handelte, gewesen zu sein, was ihn die Anklage des Sulpicius

---

[1] Freilich ist 2, 4 von überstandenen Gefahren die Rede, und der Ausgang des Jahres ist nicht fern (37, 80), aus anderen Stellen aber folgt unwidersprechlich, daß die Gefahr der Verschwörung in Rom noch nicht beseitigt ist (37, 79 copias illius, quas hic video, dico esse metuendas. Vgl. 39, 84 u. 85). Eben so ist aus 38, 81 ersichtlich, daß die neuen Volkstribunen ihr Amt noch nicht angetreten haben. Ferrat. Epist. IV, 2, 5 p. 237 u. 238.

[2] pr. Mur. 38, 81. Plutarch. Cat. min. 20 u. 21.

[3] pr. Mur. 25, 51.

[4] ad famil. IV, 2, 1.

[5] pr. Mur. 27, 57.

[6] Er soll sogar unter denjenigen gewesen sein, welche dem Murena auf dem Marsfelde entgegen gingen 33, 69.

zu unterstützen bewog [1]. Eben so soll der jüngere Servius Sulpicius dem Sohne des Murena befreundet gewesen sein [2].

Cato, Postumius und der jüngere Sulpicius erschienen übrigens als Subscriptoren [3] des Serv. Sulpicius, welcher die Hauptanklage übernommen hatte, und der Rede des Cicero zufolge waren es 3 Hauptpuncte: 1) das Leben des Murena, 2) seine Ansprüche an das Consulat und 3) seine Bewerbungen, welche die Ankläger zum Gegenstand ihrer Beschuldigungen gemacht hatten [4]. Murena hatte seinen Vater nach Asien begleitet, und mehrere Jahre unter Lucullus als Legat gestanden [5]; Cato behauptete daher, der Krieg daselbst sei nur mit Weibern geführt und Murena dadurch zu Schwelgerei und Ueppigkeit verleitet worden [6]. So lange dem Forum und den Augen des Volkes entzogen [7], habe dieses keinen Grund gehabt, ihn zu begünstigen, zumal da es bei früheren Bewerbungen dem Sulpicius den Vorzug gegeben [8]. Außerdem war die Unrechtmäßigkeit der Bewerbungen des Murena um das Consulat vom Postumius aus den Angaben der Divisores und den deponirten Geldsummen [9], von Serv. Sulpicius aus Umtrieben unter den Rittercenturien, vom Cato aus anderen Mitteln, das Volk zu gewinnen, hergeleitet worden. Dabei stützte sich Cato auf den von Cicero beantragten Senatsbeschluß [10], der noch in die Zeit vor den letzten Consulwahlen gehörte, und bei welchem er sich bereits gegen den Murena erklärt hatte [11]. Diesem Senatsbeschlusse zufolge sollte er als eine Verletzung des calpurnischen Gesetzes betrachtet werden, wenn gedungene Personen den Bewerbern entgegenzögen oder ihr Gefolge bildeten, wenn in Fechterspielen ganzen Tribus Plätze gegeben und öffentliche Bewirthungen angestellt würden [12], Cato aber bemühte sich nachzuweisen, daß dergleichen bei den Bewerbungen des Murena vorgekommen sei.

---

[1] pr. Mur. 27, 56.

[2] ad fam. IV, 4, 5. pr. Mur. 27, 56.

[3] Geib Gesch. des röm. Civilproc. S. 322.

[4] pr. Mur. 5, 11 reprehensio vitae, contentio dignitatis, crimina ambitus. [5] 41, 89.

[6] 14, 31. Er sollte sogar getanzt haben.

[7] 9, 21. [8] 8, 18. 17, 35. [9] 26, 54.

[10] 26, 54. [11] 31, 64. [12] 31, 64. 34, 72.

Cicero hatte zwar selbst die Bewerbungen des Servius Sulpicius unterstützt [1], die Vertheidigung des Murena aber, den er ebenfalls seinen Freund nennt [2], mochte er sich um so weniger bedenken zu übernehmen, da er Gefahren für den Staat fürchtete [3], wenn durch die Verurtheilung des Murena die Menge der Unzufriedenen vermehrt wurde. Ob in der That, wie Plutarch bemerkt, Rücksichten auf Pompejus und dessen Anhang hinzukamen, kann aus der Rede nirgends geschlossen werden. Auch waren weder Crassus noch Hortensius, welche mit Cicero den Murena vertheidigten, Freunde des Pompejus. Die Gesetzwidrigkeiten aber, welche sich Murena erlaubt hatte, mochten in Vergleichung wenigstens mit denjenigen, durch welche Catilina das Consulat zu erlangen suchte, nicht bedeutend sein. Freilich ist ein großer Theil desjenigen, was zur Aufhellung der Sache dienen könnte, theils verloren gegangen, theils von Cicero, als er die Rede aufschrieb, übergangen worden [4], und es fehlt namentlich die Antwort auf die Beschuldigungen des Postumius und des jüngeren Sulpicius (27, 57); ferner war Cicero nicht der einzige Vertheidiger, und daß Männer, denen Cicero selbst das Zeugniß giebt, frei von persönlichem Hasse zu sein, nur Erdichtungen angeführt hätten, wird nicht behauptet werden können; Gewaltthätigkeiten hatten jedoch nicht Statt gefunden, und daß den Umtrieben des Catilina begegnet werden mußte, konnte Manches entschuldigen (25, 51), wenn auch weder Sulpicius, der dadurch verdrängt zu sein glaubte, noch Cato, der jedes Vergehen für verdammungswürdig hielt, darauf zu achten geneigt waren (c. 29 u. 30). Beide hatten daher auch des Cicero nicht geschont, und der Eine sich darüber beschwert, daß er den Pflichten eines Freundes, der Andere, daß er den Grundsätzen untreu geworden, nach welchen er sein Consulat verwaltet [5] und während desselben dem Ambitus zu steuern gesucht habe (2, 3. 3, 6. 32, 67).

Obgleich Cicero erst das Wort nahm, nachdem Hortensius und Crassus bereits gesprochen hatten (4, 10. 23, 48), hatte

---

[1] 3, 7. 8. 4, 8. 34, 72. [2] 4, 10.
[3] 37, 78. [4] Plin. Epist. I, 20, 7.
[5] tam severe gesto consulatu §. 3. Cato hatte außerdem gesagt, Ciceronem Catilinam verbis et paene imperio urbe expulisse 3, 6.

er dennoch dem ausdrücklichen Wunsche des Murena gemäß die Anklage in ihrem ganzen Umfange zu behandeln (26, 57). Er beantwortet zuerst die Beschuldigungen, welche ihm Sulpicius und Cato wegen seines Auftretens als Vertheidiger des Murena gemacht hatten, indem er 1) zeigt, daß ein Consul auch am Passendsten von einem Consul vertheidigt werde, zumal wenn die Lage des Staates es so dringend erfordere; daß ferner sein Gesetz über den Ambitus gegen die Schuldigen, nicht gegen die Unschuldigen gegeben worden, und daß er nur streng gewesen sei, wo es die Wohlfahrt des Staates nothwendig gemacht habe, 2) daß er keine Pflicht der Freundschaft verletze, daß er für den Sulpicius, während er sich beworben, Alles gethan habe, daß er aber deshalb den Murena seinem Schicksal nicht habe überlassen können. Indem er hierauf erklärt, Leben, Würde und Bewerbungen des Angeklagten vertheidigen zu wollen, bemerkt er zuerst, der Aufenthalt in Asien sei nicht in Ueppigkeit, sondern in kriegerischer Thätigkeit hingebracht worden, der Vorwurf der Ausgelassenheit aber sei völlig ungegründet (5, 11. 6, 13). In Beziehung auf die Würde des Murena wird dargethan, daß das Geschlecht des Sulpicius zwar berühmter (7, 15), aber die nächsten Vorfahren des Murena dem Volke bekannter (7, 16), daß der Kriegsruhm des Murena empfehlender als der juristische des Sulpicius (9, 22. 13, 28), daß der Krieg in Asien keineswegs so leicht gewesen, als die Ankläger behauptet, daß aus der Bevorzugung des Sulpicius bei früheren Wahlen kein Vorzug für die Consulwahlen hervorgehe (17, 35), die Anwesenheit der Soldaten des Lucullus aber (18, 37), welcher kurz zuvor seinen Triumph gefeiert hatte, und die Spiele, welche Murena als Prätor gegeben, denselben sehr begünstigt haben könnten, daß Murena durch die Verwaltung einer Provinz eine Gelegenheit gehabt hatte sich zu empfehlen, welche dagegen Sulpicius von sich gewiesen (20, 42), und daß endlich Sulpicius selbst durch die Drohungen, welche er gegen seine Mitbewerber ausgestoßen (23, 46. 47), und die von ihm besonders eifrig betriebene Schärfung des calpurnischen Gesetzes sich in der öffentlichen Meinung um so mehr geschadet habe, je größer die Furcht gewesen sei, den Catilina in den Besitz des Consulats kommen zu sehen (26, 52. 53). Rücksichtlich des dritten Puncts der Anklage verbirgt Cicero nicht, wie wenig ihm das auf Tugend und

Rechtschaffenheit gegründete Ansehn des Cato gleichgültig sei (28, 58. 29, 60). Indessen sei demselben jedenfalls eine größere Milde der Gesinnung zu wünschen, und die Grundsätze seiner Philosophie eigneten sich wenig für das öffentliche Leben (c. 29—31). Der Senatsbeschluß, auf welchen er sich berufen, enthalte nichts, was dem Murena nachtheilig sein könne; Niemand sei von ihm gedungen worden, um ihm entgegenzugehen oder sein Gefolge zu vermehren, und die Vergebung von Plätzen bei öffentlichen Schauspielen und die Einladung zu Mahlzeiten seien vom Senat nur in so fern für strafbar erklärt worden, als dieselben für Jeden ohne Unterschied (vulgo 35, 73) angeordnet worden seien. Endlich sollte die Sorge für das Beste des Staates den Cato eher bewegen, sich mit dem Murena zur Vertheidigung desselben zu vereinigen als ihn zu bekämpfen (31, 64). Weder Catilina noch Andere, welche die Ruhe zu stören bereit seien, könnten gegenwärtig etwas dringender wünschen als die Verurtheilung des Murena, wodurch neue Wahlumtriebe entstehen und vielleicht noch auf das folgende Jahr übergehen dürften (37, 79 u. 80. 38, 82).

Cicero hatte auf die Abfassung dieser Rede, durch welche er mit dem obwohl damals schon sinkenden Ruhme des Hortensius wetteiferte, seinen ganzen Fleiß verwendet, und seine Gegner nicht blos durch Gründe, sondern auch durch den gegen die juristische Gelehrsamkeit des Sulpicius wie gegen den Stoicismus des Cato angewandten Spott bekämpft [1]. In wie fern zugleich die Lage des Staates die Sache des Murena begünstigte, gelang ihm den Richtern so einleuchtend zu machen, daß einer späteren Versicherung von ihm zufolge [2] keiner derselben auf die Beschuldigungen über den Ambitus hören zu dürfen glaubte, da der Staat für den Anfang des folgenden Jahres der Consuln nicht entbehren könnte. Auch geht daraus, daß Murena mit Silanus über die Verurtheilung der Verschwornen an den Nonen des Decembers abstimmte [3], hervor, daß seine Losssprechung bereits früher erfolgt war.

---

[1] Plutarch. Cic. 35. Quintil. XI, 1, 68. Plutarch. Cat. min. 21 *Τὸν οὖν Κάτωνά φασι διαμειδιάσαντα πρὸς τοὺς παρόντας εἰπεῖν· »ἄνδρες, ὡς γελοῖον ὕπατον ἔχομεν.«* [2] pr. Flacco 39, 98.

[3] ad Att. XII, 21, 1. Vgl. noch z. Beweis für seine Losssprechung pr. Flacco 13, 30.

8) Die übrigen Begebenheiten während des Consulats des Cicero.

So mannichfaltig auch die Nachrichten sind, welche die Thätigkeit des Cicero während seines Consulats bezeugen, so fehlt es doch nicht an Andeutungen, aus denen hervorgeht, daß diese Thätigkeit immer nur unvollständig bekannt ist. Es ist nicht zweifelhaft, daß der Proceß des Piso, in welchem Cäsar als Ankläger und Cicero als Vertheidiger auftrat, zu den wichtigsten der Zeit gehörte; und doch würde nichts davon bekannt sein, wenn ihn nicht Cicero zufällig in einer seiner folgenden Reden [1] erwähnt hätte. Eben so zufällig ist an derselben Stelle die Erwähnung des A. Thermus, welcher zweimal in diesem Jahre angeklagt und auf Ciceros Vertheidigung freigesprochen sein soll. Auch diese Angelegenheit wird nur zu den bedeutendsten der Zeit gerechnet werden können; so allgemein war die Freude, welche die Freisprechung des Angeklagten erregte.

Ergiebt sich aber aus der Geschichte dieser Begebenheiten, wie nachdrücklich Cicero die Sache des Senats und der Optimaten verfocht, so ist dies auch aus demjenigen ersichtlich, was in demselben Jahre für Lucullus geschah. Obgleich schon im J. 66 aus Asien zurückgekehrt, und durch den Ruhm seiner Thaten, so gut als ein römischer Feldherr vor ihm, einen Triumph zu verlangen berechtigt, war er doch durch den Neid seiner Feinde bisher immer hingehalten worden. Vielleicht waren es dieselben, welche sich ihm jetzt und damals entgegengesetzt hatten, als es sich darum handelte, ihm den Oberbefehl in Asien zu entziehen, unter Cicero's Consulat aber geschah es endlich, daß ihm die längst verdiente Ehre zu Theil wurde, und der Antheil, welchen derselbe daran nahm, war so groß, daß er sich rühmt, den Triumphwagen des Lucullus fast in die Stadt hineingeführt zu haben [2]. Das Nähere darüber ist jedoch völlig unbekannt; nur aus der Rede für Murena [3] kann geschlossen werden, daß der Triumph des Lucullus noch vor den Consulwahlen Statt fand.

---

[1] pr. Flacco 39, 98. [2] Acad. pr. 1, 3.

[3] 18, 37. 33, 69. Nach Plutarch Cat. 29 (vgl. Lucull c. 37) würde der Triumph des Lucullus erst in das folgende Jahr gehören. Er erzählt, Cato habe sich während seines Tribunats des Lucullus gegen einen Amtsgenossen C. Memmius angenommen, der dem Pompejus zu Gefallen ihn

Was Cicero für den Lucullus that, hielt ihn indessen nicht ab, auch dem Pompejus sich gefällig zu zeigen. Die Berichte, welche dieser nach dem Untergang des Mithridates von seinen Siegen und Eroberungen nach Rom sandte, bewogen ihn, ein Dankfest von nicht weniger als 12 Tagen, das Doppelte der gewöhnlichen consularischen Supplication, vorzuschlagen, was der Senat sofort zum Beschluß erhob [1].

Außerdem wird noch ein Gesetz des Cicero erwähnt, wodurch einem seit längerer Zeit schon herrschenden Misbrauch der senatorischen Gewalt ein Ziel gesetzt werden sollte. Unter dem Namen libera legatio ließen sich Senatoren, welche in die Provinzen reisen und hier die Rechte von Bevollmächtigten des Senats genießen wollten, die Befugniß dazu ertheilen, machten jedoch gegen die Einwohner der Provinzen oft Ansprüche, welche zu Klagen und Beschwerden Veranlassung gaben [2]. Cicero machte daher den Vorschlag, die legatio libera völlig aufzuheben, und hatte dabei den Senat, obgleich die Sache dem Vortheil desselben entgegen zu sein schien, auf seiner Seite; der Einspruch eines Volkstribuns aber, dessen Name nicht genannt wird, vereitelte das Gesetz, und gestattete dem Cicero nur, die Dauer der libera legatio auf ein Jahr zu vermindern [3].

Das Consulat des Cicero näherte sich seinem Ende, und er durfte davon sagen, daß während desselben nichts geschehen sei ohne den Rath des Senats, nichts ohne die Zustimmung des Volks, daß er vor dem Volke den Senat, vor diesem das Volk in Schutz genommen, und die Menge mit den Großen, die Ritter mit dem Senat vereinigt habe [4]. Das Uebergewicht aber, was durch alles dieses zuletzt auf den Senat gefallen war, und vor Allen das durchgreifende und rasche Verfahren gegen die Verschwornen konnte nicht unangefochten bleiben. Catilina's Schicksal, der zur Zeit noch an der Spitze seines Heeres stand, war zwar bei der Ueberlegenheit der Truppen des Antonius und Metellus nicht zweifelhaft, Cäsar aber, der bei den von Cicero zurückgedrängten Bewegungen der Volksparthei offenbar die be-

---

vor dem Volke angegriffen. Er nöthigte den Memmius τῶν δικῶν ἀποστῆναι etc. [1] Cic. de prov. consul. 11, 27.

[2] ad famil. XI, 1. XII, 21. in Rull. I, 3. II, 17, 45 u. 46.

[3] de leg. III, 8, 18. [4] in Pison. 3, 7.

deutendste Rolle gespielt und zuletzt noch die Hinrichtung der Verschwornen zu verhindern gesucht hatte, war für das nächste Jahr zum Prätor gewählt, und die Rückkehr des Pompejus aus Asien, von dessen Willen es abzuhängen schien, wie er die ihm übertragene Macht noch ferner gebrauchte, nicht mehr fern. In jedem Falle hatten diejenigen, denen es um Wiedererhebung der Volksmacht zu thun war, neue Stützen zu hoffen, und es war zweifelhaft, ob der Senat im Stande sein würde, das wiedergewonnene und durch den Ausgang der catilinarischen Verschwörung geltend gemachte Ansehn zu behaupten. Cicero war zwar bemüht, durch einen ausführlichen Bericht über die Verschwörung des Catilina, welchen er dem Pompejus nach Asien sandte, den Beifall desselben zu erlangen, wie wenig zufrieden aber Pompejus mit dem Geschehenen war, beweist dasjenige, was Cicero selbst darüber bezeugt [1], eben so wie der vor Kurzem aus Asien zurückgekehrte Metellus Nepos nur deswegen gekommen zu sein schien, um als Volkstribun die Absichten des Pompejus zu unterstützen. Kein Wunder also, daß dieser gleich nach seinem Amtsantritt als Gegner des Senats auftrat und dadurch den Cicero selbst angriff. Als dieser im Begriff war, am letzten Tage des Jahres dem Herkommen gemäß noch Einmal als Consul vor dem Volke öffentlich zu reden, wurde es ihm vom Metellus unter dem Vorgeben, daß derjenige, welcher Andere gegen die gesetzliche Form [2] zur Strafe gezogen habe, untersagt. Es wurde ihm nur gestattet, den üblichen Eid zu leisten; Cicero aber schwur, daß er den Staat und die Stadt gerettet habe, und das Volk sprach ihm nicht nur Beifall jauchzend die Worte seines Schwures nach, sondern begleitete ihn auch in großer Menge in seine Wohnung zurück [3].

---

[1] ad fam. V, 7, 2 u. 3. [2] indicta causa ad fam. V, 2, 8.

[3] in Pison. 3, 6 u. 7. pr. Sulla 11, 34. pr. domo 35, 94. ad Att. I, 16, 5. Hierdurch wird zugleich Dio Cassius widerlegt (XXXVII, 38), welcher erzählt, daß das Volk selbst den Cicero nicht habe hören wollen (οὐδὲ ἐπέτρεψαν αὐτῷ ἔξω τι τοῦ ὅρκου φθέγξασθαι, συναγωνιστῇ Μετέλλῳ Νέπωτι δημαρχοῦντι χρησάμενοι. πλὴν καθ᾽ ὅσον ἀντιφιλονεικήσας προσεπώμοσεν, ὅτι σεσωκὼς τὴν πόλιν εἴη. καὶ ὁ μὲν καὶ ἐκ τούτου πολὺ μᾶλλον ἐμισήθη). Auch Plutarch erwähnt diesen Eid Cic. 23 (Κἀκεῖνος ἐπὶ τούτοις ὡς ὀμόσων προῆλθε· καὶ γενομένης αὐτῷ σιωπῆς, ὤμνυεν οὐ τὸν πάτριον, ἀλλ᾽ ἴδιόν τινα καὶ καινὸν ὅρκον etc.), irrt aber, wenn er neben

XIII. Abschnitt.

Senat und Volk im J. 62 v. Chr. Proceß des P. Cornelius Sulla. Rede für Archias.

Die Begebenheiten des Jahres 62 gingen, so weit sie die inneren Zustände und den Kampf der Partheien betrafen, größtentheils aus denen des vorhergehenden hervor, und gestatteten schon deswegen dem Cicero nicht, theilnahmlos zu bleiben. Indem die Sache des Senats vor dem Volkstribun Q. Metellus Nepos und dem Cäsar, welcher jetzt die Prätur [1] bekleidete, angegriffen wurde, waren Catulus und Cicero die Ersten, welche diese Angriffe zu bestehen hatten. Der Senat aber stand ihnen sammt den Consuln Silanus und Murena kräftig bei, und es wurden daher nicht nur diese Versuche vereitelt, sondern auch durch Anklagen gegen die Mitwisser und Theilnehmer der catilinarischen Verschwörung solche Furcht verbreitet, daß Cicero selbst ein gemäßigteres Verfahren für dienlich hielt und den P. Sulla, einen der Angeklagten, sich zu vertheidigen entschloß.

In einem Briefe [2] an den damals das diesseitige Gallien verwaltenden Q. Metellus Celer, den Bruder des Metellus Nepos, welchen Cicero in der Absicht schreibt, um sich wegen seines Benehmens gegen den Letzteren zu rechtfertigen, beklagt sich derselbe offen, daß Nepos nur auf sein Verderben gesonnen und daß er selbst vergebens bemüht gewesen sei, mit Hülfe der Claudia, der Gattin des Metellus Celer, und der Mucia, der Gattin des Pompejus und Muhme [3] der Meteller, ihn zu besänftigen. Noch an dem Tage, an welchem ihm Metellus das Reden vor dem Volke verweigert und dadurch ein Unrecht zugefügt habe, was auch dem niedrigsten Beamten und dem unredlichsten

---

dem Metellus den Bestia als Amtsgenossen nennt. Nach Sallust Cat. 43 war dieser unter den Volkstribunen des vorhergehenden Jahres und als solcher für die Verschwörung thätig. Zweifelhaft ist, was Schol. Bob. pr. Sulla p. 366 berichtet wird.

[1] und zwar entweder als praetor urbanus oder peregrinus. Ernesti z. Sueton. Caes. 16. Nach Plutarch Caes. dagegen hatte er d. quaestio inter sicarios. [2] ad fam. V, 2.

[3] soror. Manut. ad V, 2, 6.

Bürger nicht leicht widerfahren sei, habe er durch gemeinschaftliche Freunde mit dem Metellus wegen einer Verständigung unterhandeln lassen, die Antwort jedoch erhalten, daß ihm dies nicht mehr frei stehe. Auf diese kam es sogleich am folgenden Tage (d. 1. Jan. 62) im Senat zu einem Wortwechsel, bei welchem Cicero die Vorwürfe des Metellus mit Heftigkeit erwiderte [1]. Noch leidenschaftlicher war der Angriff, welchen Metellus den 3. Januar vor dem Volke auf das Consulat des Cicero machte. Die Rede, welche er hielt, war mit Beschuldigungen angefüllt; bei jedem dritten Worte wurde der Name des Cicero genannt [2]. Das Verfahren gegen die Mitschuldigen des Catilina machte den Hauptgegenstand derselben aus, und eine Anklage gegen den Cicero schien das Geringste zu sein, was dadurch vorbereitet wurde [3]. Auch bei dieser Gelegenheit jedoch ließ es Cicero nicht an beharrlichem Widerstande fehlen. Er antwortete durch eine Rede, in welcher er sich ausführlich rechtfertigte, und die Hinrichtug der Verschwornen nicht als sein Werk, sondern als das des Senats darstellte [4]. Dieser aber erklärte nicht blos diejenigen, welche das Urtheil über die Verschwornen gesprochen hatten, frei von jeder Verantwortung, sondern auch die für Feinde des Staates, welche es wagen würden, dieselben künftig wieder zur Rechenschaft zu ziehen, und nöthigte dadurch den Metellus, von ferneren Verfolgungen des Cicero abzustehen [5].

Indessen wurde Metellus dadurch nicht gehindert, einige Zeit nachher mit dem Vorschlag aufzutreten, es solle Pompejus mit seinem Heere herbeigerufen werden, um den Staat wieder in Ordnung zu bringen und gegen den Catilina zu vertheidigen [6]. Geschah dies aber, so wurde der Staat dem Pompejus auf ähnliche Weise wie früher dem Sulla überliefert, nur mit dem Unterschiede, daß Pompejus andere Zwecke als Sulla verfolgte. Auf diese Weise entstand abermals Streit, wobei auf beiden Sei-

---

[1] ad fam. V, 2, 8.

[2] tertio quoque verbo orationis suae me appellabat. V, 2, 8.

[3] ad fam. V, 2, 8. Dio Cass. XXXVII, 42.

[4] ad Att. I, 13, 5. III, 12, 2. Quintil. IX, 3, 40.

[5] Dio Cass. XXXVII, 42.

[6] Dio Cass. XXXVII, 43 τοῦ τὰ παρόντα κατασταθῆναι. Plutarch. Cat. 26 σώζειν τὴν πόλιν ὡς ὑπὸ Κατιλίνα κινδυνεύουσαν.

ten alle Kräfte aufgeboten wurden. Auf der Seite des Metellus stand Cäsar, welcher von Anfang seiner Prätur an den Kampf mit der Gegenparthei begonnen hatte, indem er den Q. Lutatius Catulus beschuldigte, bei der Herstellung des capitolinischen Tempels Gold unterschlagen zu haben, und beim Volke darauf antrug, die Vollendung des Baues dem Pompejus zu übertragen [1], hierbei jedoch von Seiten der Optimaten solchen Widerstand gefunden hatte, daß er die Sache bald aufgab, dafür aber desto thätiger die Absichten des Metellus unterstützte. Der Senat dagegen stützte sich zunächst auf den Beistand des Cato. Die Gefährlichkeit der Pläne seines Amtsgenossen erkennend, hatte dieser selbst zu Anfang seines Tribunats den Rath ertheilt, durch ein Getreidegesetz das Volk zu gewinnen. Jetzt, als der Vorschlag zuerst im Senat zur Sprache kam, begnügte er sich zwar anfangs mit Bitten, indem er den Metellus insbesondere an dasjenige erinnerte, was seine Vorfahren für die Adelsparthei gethan, erklärte jedoch, als Metellus bei seinem Vorhaben beharrte, daß Pompejus, so lange er lebe, nicht mit den Waffen nach Rom kommen solle, und setzte hierauf, als Metellus den Vorschlag an das Volk gebracht hatte, in Verbindung mit seinem Amtsgenossen Q. Minucius Thermus demselben einen so beharrlichen Widerstand entgegen, daß Metellus genöthigt wurde, auch diesen Plan aufzugeben [2]. Als Cato die Vorlesung des Antrags verbot, begann ihn zwar Metellus auswendig herzusagen, Minucius aber hielt ihm den Mund zu, und als Metellus hierauf durch Bewaffnete seine Gegner vom Forum zu vertreiben suchte, kam es zu Gewaltthätigkeiten, die den Senat, welcher sich während des Kampfes versammelt hatte, vermochten, den Consuln in der üblichen Form die Beschirmung des Staats zu übertragen, worauf Metellus unter Drohungen die Stadt verließ und sich zum Pompejus begab [3]. Eben so bewirkte Cato, daß man dem Pompejus eine abschlägliche Antwort ertheilte, als derselbe einige Zeit nachher die Verschiebung der Consularcomitien verlangte, um die Bewerbungen eines Legaten, des M. Piso, durch seine Gegenwart unterstützen zu können [4].

---

[1] Sueton. Caes. c. 15. Dio Cass. XXXVII, 44.

[2] Plutarch. Cat. min. c. 26 sq. Dio Cass. XXXVII, 43.

[3] Plutarch. Cat. c. 27 u. Dio Cass. l. l.

[4] Plutarch. Cat. c. 30 *μετέστησε τὴν βουλὴν, ὥστ' ἀποψηφίσασθαι.* An-

Nach Sueton [1] hatte der Senat selbst dem Metellus und Cäsar die fernere Verwaltung ihrer Aemter verboten, ja den Letzteren, als er die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit gleichwohl fortsetzte, mit gewaltsamer Entfernung bedroht. Cäsar zog sich hierauf zurück, der Senat aber hob den gegen ihn gefaßten Beschluß wieder auf, nachdem Cäsar das Volk, welches sich, um ihm seine Würde zu retten, zusammenrottete, besänftigt hatte.

Indessen setzte der Senat den mit so viel Erfolg begonnenen Weg weiter fort. Die Rede für den Cölius [2] gedenkt eines Gesetzes über Gewalt in Beziehung auf Herrschaft, Hoheit und allgemeine Wohlfahrt, welches Q. Catulus während einer bewaffneten Spaltung unter den Bürgern unter den gefahrvollsten Zeitumständen [3] beantragt habe, und welches, nachdem der unter dem Consulat des Cicero entstandene Brand gelöscht worden sei, die noch dampfenden Ueberreste der Verschwörung vertilgt habe, und es wird kaum geläugnet werden können, daß es dieses Gesetz war, welches jetzt gegen die Mitschuldigen des Catilina, welche das Schicksal des Lentulus nicht getheilt hatten, in Anwendung gebracht wurde [4]. Indem man sich des L. Vettius,

---

ders Dio Cassius (XXXVII, 44), welcher vielmehr erzählt, die Furcht vor Pompejus sei so groß gewesen, *ὥστε, ἐπειδὴ Μάρκον Πίσωνα ὑποστράτηγον πρὸς αἴτησιν ὑπατείας προὔπεμψε, τάς τε ἀρχαιρεσίας, ὅπως ἀπαντήσῃ ἐς αὐτὰς, ἀναβαλέσθαι καὶ παρόντα αὐτὸν ὁμοθυμαδὸν ἀποδεῖξαι.*

1 Caes. c. 16. 2 29, 70.

3 armata dissensione civium, reipublicae paene extremis temporibus pr. Coel. l. l. praecipitante republica pr. Sulla init. u. 31, 87.

4 In den Schol. Bob. pr. Sulla 33, 92. p. 368 wird freilich nur die lex Plautia oder Plotia de vi als diejenige erwähnt, wonach die Verschwornen verurtheilt wurden, und da auch an anderen Stellen, wo von Anklagen wegen Gewalt die Rede ist, nur die lex Plotia genannt wird, so ist das Vorhandensein einer besonderen lex Lutatia überhaupt geläugnet worden. Aus den Worten der Rede pro Coelio kann nun allerdings nicht geschlossen werden, daß der Vorschlag des Q. Catulus nothwendig nur die Verfolgung der Verschwornen bezweckte und deshalb in d. J. 62 erfolgte. Daß jedoch ein solcher Vorschlag von Q. Catulus wirklich einmal gemacht wurde, sagt Cicero daselbst ausdrücklich, und es bleibt daher, wenn d. lex Lutatia nicht als besonderes Gesetz gelten soll, nichts Anderes übrig als anzunehmen, daß dieselbe eben nur die lex Plotia war, welche Cicero dem Q. Catulus beilegt, weil dieser wesentlich dazu beigetragen hatte. Der Ursprung der lex Plotia aber kann so wenig als der der lex Lutatia nachgewiesen werden. S. Wächter im Index legum d. Orelli S. 238.

eines römischen Ritters, welcher selbst an der Verschwörung Theil genommen hatte, als Angebers der Schuldigen bediente, wurden Vargunteius, Serv. Sulla, M. Läca, C. Cornelius, P. Autronius angeklagt und verurtheilt, ja die Anzahl der Angeklagten würde noch größer gewesen sein, wenn Furcht nicht zuletzt die Angaben des Vettius beschränkt hätte [1]. Auch Cäsar sollte durch die Aussagen des Vettius und Q. Curius in das Schicksal der Verschwornen verwickelt werden. Curius behauptete, durch Catilina selbst von seiner Theilnahme an der Verschwörung unterrichtet worden zu sein, Vettius versprach sogar etwas Schriftliches, was er dem Catilina gegeben, beizubringen. Indessen berief sich Cäsar auf das Zeugniß des Cicero, welchem er selbst über die Verschwörung Manches mitgetheilt habe, und brachte es nicht nur dahin, daß Curius die ihm früher versprochene Belohnung nicht erhielt, sondern ließ auch den Vettius und den Quästor Novius Niger, bei welchem er angegeben worden war, ins Gefängniß werfen [2].

Von allen diesen Angelegenheiten und Verhandlungen mußte Cicero mehr oder weniger berührt werden. Daß ihn Q. Metellus Celer beschuldigt [3], Leben und Glücksgüter seines Bruders angegriffen zu haben, beweist, daß er an den Beschlüssen, mit welchen der Senat die Angriffe des Metellus Nepos erwiderte, nicht wenig Antheil nahm, obgleich er jenem versichert, niemals eine besondere Meinung im Senat ausgesprochen, sondern immer nur denjenigen beigestimmt zu haben, welche der gelindesten Ansicht gewesen [4].

Bei den Processen gegen die Theilnehmer der Verschwörung hatte Cicero so wenig als irgend ein Anderer der Angesehneren die Sache eines Angeklagten vertheidigt [5]. Er war vielmehr gegen Mehrere als Zeuge aufgetreten [6], und Autronius insbesondere hatte ihn vergebens um Beistand gebeten, obgleich er ihn dabei an die gemeinschaftlich verlebte Jugend und die Amtsgenossenschaft in der Quästur erinnert und die Marceller zu Fürsprechern gehabt hatte [7].

---

[1] Dio Cass. XXXVII, 41. cfr. pr. Sulla, 7, 22.
[2] Sueton. Caes. c. 17.
[3] ad fam. V, 1.
[4] ad fam. V, 2, 9.
[5] pr. Sulla 2, 5. 29, 82.
[6] 17, 48. 30, 83
[7] 2, 7. 6, 18. 19.

Mehrere Monate hatte auf diese Weise die Strenge, mit welcher man die Schuldigen verfolgte, freien Lauf gehabt, als der jüngere L. Manlius Torquatus, der Sohn des L. Manlius Torquatus, welcher im J. 65 mit L. Aurelius Cotta Consul gewesen war, als Ankläger des P. Cornelius Sulla auftrat. Beide Torquati, Vater sowohl als Sohn, gehörten zu den Freunden des Cicero, und zu denjenigen, welche an der Unterdrückung der catilinarischen Verschwörung den eifrigsten Antheil genommen hatten, der jüngere, sagt Cicero, habe ihn während seines Consulats sowohl als während seiner Prätur nie verlassen [1], beide aber waren zugleich Feinde des P. Sulla [2], der in Verbindung mit Autronius als Mitbewerber des älteren um das Consulat aufgetreten, aber wegen Ambitus angeklagt und verurtheilt worden war. Als nun Autronius wegen Mitwissenschaft und Unterstützung der Anschläge des Catilina verurtheilt worden war, schien dasselbe Schicksal auch dem P. Sulla bevorzustehen, zumal da die Beisitzer des Gerichts, welches darüber zu entscheiden hatte, in dem Rufe besonderer Strenge standen [3]. Indessen mangelte es ihm weit weniger an Freunden als dem Autronius [4], und Hortensius und Cicero erklärten sich bereit, das Wort für ihn zu nehmen. Die Sache des Sulla schien verschieden von der des Autronius; ein lasterhaftes und verbrecherisches Leben konnte ihm nicht vorgeworfen werden, und waren auch Verdachtsgründe genug vorhanden, so fehlte es desto mehr an Beweisen, welche als vollgültig betrachtet werden konnten. Da die Verschwörung des Catilina mit der des Piso zusammenhing, ja die letztere für die Quelle der ersteren gehalten werden konnte, so waren die Beschuldigungen des Anklägers auf die eine wie auf die andere gerichtet. Cicero theilt deswegen das Geschäft der Vertheidigung mit dem Hortensius so, daß er es diesem überläßt, den Sulla wegen der ersten Verschwörung zu rechtfertigen, während er sich selbst die Rechtfertigung desselben wegen der letzten vorbehält.

Daß die Rede für den P. Sulla noch im J. 62 v. Chr.

---

[1] pr. Sulla 12, 34 contubernalis in consulatu atque etiam in praetura.
[2] pr. Sulla 17, 48. 49.
[3] pr. Sulla 33, 92 u. das. Schol. Bob. p. 368.
[4] pr. Sulla 3, 7.

gehalten wurde, scheint aus Folgendem hervorzugehen. Die Gerichte gegen die der Theilnahme an den Anschlägen des Catilina Beschuldigten hatten mehrere Monate gedauert [1], und die Rede für den Sulla war die erste, welche Cicero seitdem wieder zur Vertheidigung eines Angeklagten hielt. Da es nun nach Sueton und Dio Cassius das Jahr des Murena und Silanus war, in welches diese Gerichte gehören, so wird dasselbe auch das Jahr der Rede für den Sulla sein [2]. Dasselbe erweist sich aus einem Briefe des Cicero an den Sextius [3], welcher als Quästor des C. Antonius nach Macedonien gegangen war, und seine Stelle auch im folgenden Jahre zu behalten gewünscht hatte. Da nun Cicero darin von Verhandlungen spricht, welche er deshalb mit dem Volkstribun Q. Fusius, der sein Amt im December des J. 62 angetreten, gepflogen habe, und hinzufügt, daß die Sache leicht durchgesetzt worden sei, obgleich dieselbe anfangs auf den Januar verschoben gewesen, so folgt, daß der Brief noch im December 62 geschrieben wurde. Cicero benachrichtigt aber den Sextius zugleich von dem Ankauf des Hauses des Crassus, welches er für 3500000 Sestertien an sich gebracht hatte, und äußert, daß dies erst eine ziemliche Zeit, nachdem er ihm dazu Glück gewünscht, wirklich geschehen sei, und daß er genöthigt gewesen, deswegen bedeutende Summen zu leihen [4]. Da nun Gellius erzählt, daß er zu diesem Zweck vom P. Sulla, welcher damals angeklagt worden sei, nicht weniger als 2 Millionen Sestertien aufgenommen habe, und Cicero, wie ebenfalls aus der Stelle des Gellius vermuthet werden kann, den Kauf erst abschloß, nachdem die Sache des Sulla bereits entschieden war [5], so folgt, daß dies schon einige Zeit vor dem Ausgang des Jahres geschah. Cicero selbst, welcher wegen der von Sulla geliehenen Summe

---

[1] pr. Sulla 33, 92.

[2] Hindeutung auf den Q. Metellus Nepos, der als Volkstribun allein noch das Schicksal der Verschwornen betrauern soll. Schol. Bop. p. 366.

[3] ad fam. V, 6. Vgl. Gell. XII, 12.

[4] Vgl. ad Att. I, 13, 6. u. Casaub. z. d. St. Manut. Comment. p. 33.

[5] Auch daraus daß der in der Rede pro Sulla mehrmals erwähnte Messala nirgends als consul designatus genannt wird, könnte geschlossen werden, daß dieselbe noch vor den Consularcomitien, die übrigens aufgeschoben waren, gehalten wurde. Dio Cass. XXXVII, 44. S. jedoch pr. Sulla 14, 42 u. Manut. zu ad Att. I, 12, 4.

zur Rede gesetzt, anfangs erklärt hatte, das Haus gar nicht kaufen zu wollen, suchte sich später, nachdem er den Kauf gleichwohl abgeschlossen hatte, mit der Ausrede zu entschuldigen, daß ja immer der Klugheit angemessen sei, solche Dinge um der Mitkäufer willen abzuläugnen.

Im Allgemeinen hatte die Rede des Cicero eine dreifache Aufgabe, in so fern er sich 1) selbst zu rechtfertigen hatte, da ihm die Vertheidigung des Sulla zum Vorwurf gemacht worden war, 2) die Beschuldigungen, welche gegen denselben erhoben worden waren, widerlegt, und 3) das Leben des Sulla vertheidigt werden mußte. Untreue gegen seine Grundsätze, heißt es daher zu Anfang derselben, ihm vorzuwerfen, weil er einen Angeklagten vertheidige, welcher an einer von ihm während seines Consulats unterdrückten Verschwörung Theil genommen haben solle, würde nur dann gegründet sein, wenn die Anklage selbst erwiesen werden könne. Die Strenge ferner, die er als Consul an den Tag gelegt habe, sei nur eine Folge der Umstände, seine Gesinnung fortwährend der Milde und Schonung geneigt gewesen; wie verschieden aber die Sache des Sulla von der der Uebrigen, welche der Verschwörung angeklagt worden, und insbesondere von der des Autronius sei, beweise die Verlassenheit der Letzteren, welche nirgends Vertheidiger gefunden, eben so sehr als die Menge und das Ansehn derjenigen, welche der Sache des P. Sulla sich angenommen hätten (c. 1—3).

Es werde aber Sulla einer doppelten Verschwörung beschuldigt: 1) der im Jahr des Lepidus und Volcatius angestifteten und 2) der catilinarischen (4, 11). Wegen der ersteren sei er bereits vom Hortensius vertheidigt worden, auch sei er selbst zu wenig davon unterrichtet (4, 11—13), dagegen werde er ihn wegen der letzteren vertheidigen (4, 13). Hierbei müsse vor Allen die Sache des Sulla von der des Autronius getrennt werden. Während die Schuld des Autronius durch seine Vertraulichkeit mit Catilina, Lentulus u. A., durch die Angaben der Allobroger und durch den Eifer, womit er dem Catilina nach seiner Entfernung aus Rom Waffen, Feldzeichen u. dgl. nachgeschickt habe, erwiesen werde (5, 17), könne dem Sulla nichts vorgeworfen werden, als daß er zur nämlichen Zeit in Neapel gewesen sei, einer Stadt, welche für die Absichten der Verschwornen am wenigsten geeignet gewesen (5, 17). Cicero habe daher

kein Bedenken getragen, die Vertheidigung des Sulla zu übernehmen, während die des Autronius entschieden von ihm abgelehnt worden sei (6, 18—20). Auf die Beschuldigung der Willkühr aber, welche er als Consul ausgeübt habe, erwidere er nur, daß Alles, was geschehen sei, nur durch den Senat ausgeführt worden, ihm selbst aber blos Gefahren zugezogen habe, denen er nicht anders als durch den Schutz der besseren Bürger werde entgehen können (c. 7—12).

In Beziehung auf die einzelnen Anklagepuncte werde zuerst behauptet, daß die Allobroger den Sulla angegeben hätten (13, 36). Cassius aber, welcher denselben die Namen der Verschwornen mitgetheilt, habe nur den Autronius genannt, und auf die Frage der Gesandten, ob auch Sulla darunter, geantwortet, daß er davon nicht hinlänglich unterrichtet sei (13, 38). Wäre jedoch Sulla wirklich bei der Verschwörung betheiligt gewesen, so hätte dies Cassius nicht nur wissen müssen, sondern auch Grund gehabt, es den Allobrogern ausdrücklich anzugeben (13, 39). Ferner greife der Ankläger die Glaubwürdigkeit des während des Verhörs der Verschwornen im Senat aufgenommenen Protokolls an. Es werde dieselbe jedoch nicht blos durch die Zeugnisse der Personen, welche dabei zugegen gewesen, sondern auch durch die sofortige öffentliche Bekanntmachung des Protokolls gerechtfertigt (15, 43). Wenn dann der Sohn des verurtheilten C. Cornelius den Sulla der Mitwissenschaft um die Verschwörung beschuldige, so komme in Betracht, daß derselbe weder bei den Consularcomitien des J. 63 noch bei der Zusammenkunft im Hause des Läca gegenwärtig gewesen sei. Nun behaupte freilich Cornelius weiter, Sulla habe die Zeit, welche er damals in Neapel zugebracht, nur dazu benutzt, um Gladiatoren zu Aufruhr und Blutvergießen zu kaufen. Diese Gladiatoren aber seien zu Spielen bestimmt gewesen, welche Faustus Sulla dem Testament seines Vaters gemäß zu halten gehabt habe (19, 54). P. Sittius ferner, welcher vom P. Sulla ins jenseitige Spanien geschickt sein solle, sei schon im J. 64, und zwar in einer Privatangelegenheit, nicht, wie der Ankläger behaupte, zum Besten der Verschwörung, dahin abgegangen (20, 56). Man sage außerdem, Sulla habe während seiner Anwesenheit in Neapel die Einwohner von Pompeji aufgewiegelt, und dazu einen Streit benutzt, der zwischen den ursprünglichen Einwohnern der Stadt

und den daselbst angesiedelten römischen Colonisten entstanden sei. Allein Sulla, einer der Patrone des Ortes, habe dabei ganz in Uebereinstimmung mit den übrigen Patronen gehandelt und werde jetzt sowohl von den Pompejanern als von den römischen Colonisten unterstützt (21, 60—62). Jene Gladiatoren, werde noch behauptet, seien vom Sulla zur Unterstützung des Cäcilius, welcher die Herstellung des Autronius und Sulla in Vorschlag gebracht habe, bestimmt gewesen, Cäcilius aber habe seinen Vorschlag freiwillig aufgegeben, und Furcht vor Gewaltthätigkeiten hätten nur die Drohungen des Autronius erregt (22, 62—23, 66). Endlich sei die Behauptung des Cicero in einem Briefe an den Pompejus, daß die bereits 2 Jahre früher schon angesponnenen Unruhen während seines Consulats zum Ausbruch gekommen, als ein Zeugniß für die Schuld des Sulla angeführt worden. Vom Sulla aber sei in diesem Briefe gar nicht die Rede gewesen (24, 67. 68).

Das Leben des Sulla endlich verrathe eben so viel Milde, Würde, Großmuth und Bescheidenheit, als das des Catilina, Lentulus, Cethegus und Autronius Laster, Verbrechen und Schändlichkeiten. Wie möge man ihn zum Freunde dieser Verworfenen machen? Wie aus Verhören seiner Sclaven, womit der Ankläger drohe, etwas beweisen wollen? (28, 78) Sollte nicht schon dies eine Art von Rechtfertigung für den Angeklagten sein, daß Cicero seine Vertheidigung übernommen habe? (29, 80) Und sollte diesem selbst ein Verbrechen daraus gemacht werden, da man den Consularen, welche dem Catilina gerichtlichen Beistand geleistet, keinen Vorwurf deshalb zu machen gewagt habe? (29, 81) Würde er den Sulla vertheidigen, wenn er ihn für einen Theilnehmer an der Verschwörung hielte, welche er selbst unter so vielen Gefahren unterdrückt habe? (30, 85) Nachdem der Strenge, welche das Vaterland forderte, genug gethan, sei es Zeit, zu Milde und Schonung zurückzukehren; das Schicksal des Sulla selbst könne nur Mitleid erregen; und wie Cicero, um sich gegen den Vorwurf der Grausamkeit zu rechtfertigen, gern die erste Gelegenheit, einen Unschuldigen zu vertheidigen, ergriffen habe, eben so sei es die Sache der Richter, ein Gleiches zu thun (33, 93).

Der Erfolg der Reden des Hortensius und Cicero soll ein

günstiger gewesen sein [1]. Es gelang ihrer überlegenen und vielgeübten, vielleicht auch durch die Umstände begünstigten, Beredsamkeit, den Sieg über die Anstrengungen ihrer jugendlichen Gegner [2] davonzutragen. Indessen war die Aufgabe des Hortensius, der den Sulla wegen jener früheren, obendrein nur wenig bekannten Verschwörung zu rechtfertigen hatte, offenbar die leichtere; weit schwieriger schien es, die Unschuld des Sulla bei der letzten Verschwörung darzuthun, obgleich es dem Vertheidiger sehr zu Statten kam, daß Sulla gerade in den Tagen der Entscheidung in Rom nicht anwesend gewesen war. Die Umstände, welche Cicero für seinen Clienten anführt, waren großentheils nur Scheingründe, und an die Unschuld desselben zu glauben, wird um so schwerer, da dasjenige, was Cicero an anderen Stellen [3] von ihm bemerkt, ihn eher zu verdammen als zu rechtfertigen scheint. P. Sulla, der sich später dem Cäsar enger anschloß und während des Bürgerkriegs von diesem bei wichtigen Unternehmungen gebraucht wurde [4], bedachte sich später eben so wenig, bei den vom Cäsar angeordneten Versteigerungen, als 36 Jahre früher bei denen des Dictators Sulla, für seinen Vortheil zu sorgen. Auch behauptete Torquatus in seiner Anklage, daß Sulla ohne den Beistand des Cicero es überhaupt nicht gewagt haben würde, sich zu vertheidigen [5].

In demselben Jahre, ungewiß ob früher oder später, erhielt Cicero Gelegenheit, den aus Antiochia gebürtigen und seit seiner Ankunft in Rom im J. 101 v. Chr. [6] den Familien der Luculler und Meteller besonders befreundeten Dichter A. Licinius Archias gegen die Anklage einer unberechtigten Anmaßung des römischen Bürgerrechts zu vertheidigen. Wie nämlich auch über die Aechtheit der vorhandenen Rede geurtheilt werden mag, mit der Angabe der ambrosianischen Scholien [7], daß Q. Cicero, welcher im

---

[1] Eine Hindeutung darauf de provinc. consul. 10, 24.

[2] C. Cornelius, der Sohn des verurtheilten Mitschuldigen des Catilina, war der Subscriptor des Torquatus pr. Sulla 18, 51.

[3] de offic. II, 8, 29. ad fam. XV, 17, 2. 19, 3.

[4] Caes. B. C. III, 51. 89.

[5] pr. Sulla 7, 22.

[6] pr. Arch. 3, 5.

[7] Schol. p. 354 ed. Or. Die Zuverlässigkeit dieser Scholien freilich sonst nicht groß. S. p. 356 u. 357 die Verwechslung des P. Gabinius

J. 62 die Prätur bekleidete [1], das Gericht, vor welchem dieselbe gehalten wurde, geleitet habe, ist der Inhalt der Rede nicht im Widerspruch, und eben so wenig ist undenkbar, daß trotz der angesehenen Gönnerschaft des Angeklagten, das Gesetz des C. Papius (65 v. Chr.) [2] gegen die Duldung der widerrechtlich eingedrungenen Bürger zu Rom gegen ihn benutzt sein sollte [3]. Allerdings ist der Ankläger, wenn nicht statt Gratius Gracchus zu lesen und an den im J. 57 als Volkstribun vorkommenden Numerius Quintius Gracchus zu denken ist [4], eine sonst unbekannte Person, allein er konnte von Mächtigeren angestiftet sein, und Cicero zeigte sich, indem er die Vertheidigung des Archias übernahm, vielleicht nicht blos diesem, sondern auch den Gönnern desselben gefällig.

Als Begleiter des Lucullus aus Sicilien zurückkehrend [5], hatte Archias das Bürgerrecht zu Heraklea, und dadurch nach dem Gesetz des Silanus und Carbo (lex Plautia Papiria) auch das römische Bürgerrecht erhalten. Die Bedingungen, welche das Gesetz dazu vorschrieb (Wohnsitz in Italien zur Zeit desselben und Anmeldung beim Prätor in Rom binnen 60 Tagen), waren von ihm nicht unerfüllt gelassen worden, und von einer Erschleichung der Aufnahme unter die Herakleenser schien um so weniger die Rede sein zu können, da ihn unter den föderirten Städten nicht blos Heraklea, sondern früher schon Tarent, Rhegium und Neapel mit dem Bürgerrecht beschenkt hatten. Indessen waren die Bürgerlisten der Herakleenser zur Zeit des

(divin. in Caecil. 12, 64), welcher pr. Arch. 5, 9 gemeint ist, mit dem A. Gabinius. Mai u. Niebuhr zu d. Schol. p. 357.

[1] Daß nämlich Q. Cicero im J. 62 und nicht 61, wie Niebuhr meint z. d. Schol. p. 357, Prätor war, geht theils aus der 3jährigen Verwaltung seiner Provinz, aus welcher er im Frühling 58 zurückkehrte (ad Q. fr. I, 1, 1. 2. 8. 30. 2, 15. 16 vgl. §. 1), theils aus der, nur einjährigen seines Vorgängers Flaccus (pr. Flacc. 40, 100), der im J. 63 Prätor war, hervor. (Drumann VI, S. 721). Aus der Rede selbst folgt nur, daß sie zwischen dem Consulat des Cicero und dem J. 60, in welches der vierte daselbst nicht erwähnte Census gehört, gehalten wurde (5, 11).

[2] de leg. agr. I, 4, 13. de off. III, 11, 47. Dio Cass. XXXVII, 9. unter den Consuln Cotta u. Torquatus.

[3] Dies geschah später auch gegen einen Accensus des A. Gabinius. ad Att. IV, 10, 12. [4] Onom. Tull. II, p. 274.

[5] pr. Arch. 4, 6.

Bundsgenossenkriegs verbrannt, und es konnte daher aus diesen der Beweis nicht unmittelbar geführt werden. Eben so fehlte der Beweis der römischen Censuslisten, da Archias bei keinem der seit dem Gesetz des Silanus und Carbo gehaltenen Census in Rom gegenwärtig gewesen war. Dagegen zeugte eine Gesandtschaft der Herakleenser und M. Lucullus [1] für ihn. Die Bücher des Q. Metellus, bei welchem seine Meldung in Rom erfolgt war, schienen ohne Verfälschung, und daraus, daß der Name des Archias nicht in den Censuslisten stand, schien um so weniger etwas gegen sein Bürgerrecht gefolgert werden zu können, da der Census selbst nicht als eine Prüfung der Ansprüche an das Bürgerrecht betrachtet werden konnte. In so fern aber aus dem Census nur hervorging, daß Jemand sich zu einer bestimmten Zeit als Bürger gezeigt habe, wurden die hier fehlenden Nachweisungen durch andere aufgewogen, welche den Archias als römischen Bürger darstellten [2].

Das Bürgerrecht des Archias schien auf diese Weise keinem Zweifel unterworfen, und Cicero selbst hält die Sache für so ausgemacht, daß er den größeren Theil seiner Rede mit dem Lobe der Wissenschaften ausfüllt, wodurch zugleich der Beweis geführt werden soll, daß Archias, selbst wenn er das Bürgerrecht noch nicht erhalten hätte, doch desselben besonders werth sein würde.

Der Erfolg der Rede scheint ein günstiger gewesen zu sein. Archias befand sich noch im folgenden Jahre in Rom [3]. Wenn jedoch Cicero gehofft hatte, die Thaten seines Consulats durch ihn verherrlicht zu sehen [4], so ging diese Erwartung nicht in Erfüllung, vielleicht weil andere dem Dichter näher stehende Gönner und Freunde dagegen waren.

---

[1] pr. Arch. 4, 8.

[2] pr. Arch. 5, 11 et testamentum saepe fecit nostris legibus, et adiit hereditates civium Romanorum, et in beneficiis ad aerarium delatus est a L. Lucullo praetore et consule.

[3] ad Att. I, 16, 15 scheint dies wenigstens vorausgesetzt werden zu müssen. Vgl. de divin. I, 36, 79.

[4] pr. Arch. 11, 28 vgl. mit ad Att. I, 16, 15.

XIV. Abschnitt.

Cicero und Pompejus nach dessen Rückkehr aus Asien. Proceß des P. Clodius.

Durch den Erfolg, mit welchem sowohl die Angriffe des Cäsar und Metellus zurückgedrängt als die Verfolgung der Mitschuldigen des Catilina fortgesetzt worden war, schien das durch das Consulat des Cicero aus großen Gefahren gerettete Ansehn des Senats aufs Neue sich befestigt zu haben. Indessen konnten die nächsten Begebenheiten leicht eine Aenderung der Dinge herbeiführen. In einem Schreiben an den Senat hatte Pompejus seine zu Anfang des folgenden Jahres bevorstehende Rückkehr angekündigt, und ein neuer Kampf war zu erwarten, wenn derselbe Ansprüche machte, welche der Senat nicht gelten lassen konnte.

Die Stellung des Cicero dem Pompejus gegenüber war indessen in eben dem Grade von der der sogenannten Häupter des Senats verschieden, als er selbst früher die Erhebung des Pompejus begünstigt und durch den Stolz und Neid der auf ihre herkömmlichen Vorrechte eifersüchtigen Aristokraten sich abgestoßen gefühlt hatte. Die Ansprüche dieser Parthei fortwährend zu verfechten, war nicht seine Absicht, und die Stütze, deren er für etwaige Angriffe wegen der Hinrichtung der Verschwornen bedurfte, schien ihm vor Allen Pompejus gewähren zu können. Er glaubt daher nichts vernachlässigen zu dürfen, um sich der Freundschaft desselben zu versichern, und wie wenig auch ein früheres Schreiben, worin die Verdienste des Cicero gänzlich übergangen waren [1], ein besonderes Wohlwollen des Pompejus an den Tag gelegt hatte, so bemerkt doch Cicero in der Antwort, daß ihm auch der geringe Beweis von Zuneigung, welchen er ihm gegeben habe, angenehm sei, daß er zugleich durch das Bewußtsein der früher dem Pompejus geleisteten Dienste getröstet werde, und daß Pompejus bei seiner Rückkehr sich leicht von der Anerkennung überzeugen könne, welche sein Consulat gefunden habe [2].

---

[1] ad fam. V, 7, 3.

[2] Er fügt hinzu (ad fam. V, 7 extr.): ut tibi multo majori quam

Seine Bemühungen scheinen nicht erfolglos geblieben zu sein. Pompejus, der die Herrschaft gegen den Willen der besseren Bürger an sich zu reißen nicht für gut hielt, mochte einsehen, daß ihm die Freundschaft des Cicero von Nutzen sein könne, und wie es in einem zu Anfang des J. 61 noch vor der Ankunft des Pompejus an den Attikus geschriebenen Briefe heißt, hatte sich Pompejus auf die freundschaftlichste Weise über Cicero geäußert [1]. Wie wenig indessen dabei von einer engeren Verbindung die Rede war, verräth sich theils durch die Bemerkung des Cicero [2], daß Pompejus ihn blos deshalb lobe, weil er ihn nicht zu tadeln wage, und daß er ihn heimlich beneide, theils durch den Vorsatz des Pompejus, die Zurückrufung des C. Antonius in Antrag zu bringen, welcher unmittelbar nach der Niederlage des Catilina nach Macedonien gegangen war, hier aber durch seine Bedrückungen bald laute Klagen erregt hatte. Da Antonius dem Cicero Geld schuldig war, dieser aber seines Hauskaufs halber ansehnlicher Summen bedurfte, welche von jenem aufgebracht werden sollten, so sah sich Cicero genöthigt, sich der Sache des Antonius, wie lässig sich auch derselbe im Bezahlen zeigte [3], anzunehmen [4], obschon er gesteht, daß er es weder nach der Meinung des Volks noch nach der der Gutgesinnten mit Ehren länger im Stande sein werde, zumal da Antonius das Gerücht verbreitet hatte, als sei ein Theil des erpreßten Geldes für Cicero bestimmt [5].

Wenn jedoch die Rückkehr des Pompejus Veränderungen befürchten ließ, so wurden diese Befürchtungen noch vermehrt, wenn man auf die Persönlichkeit derjenigen sah, welche für das nächste Jahr zu Consuln gewählt worden waren. Zwar war der Eine von ihnen M. Valerius Messala Niger ein Freund des Cicero und Vertheidiger der Sache der Besseren [6]; der Andere

---

Africanus fuit, tamen non multo minorem, quam Laelium, facile et in republica et in amicitia adjunctum esse patiare.

[1] ad Att. I, 12, 3 Pompejum nobis amicissimum constat esse.

[2] ad Att. I, 13, 4.

[3] ad Att. I, 12, 1. 13, 6. 14, 7. (Τεῦκρις ist Antonius).

[4] ad fam. V, 6, 3.

[5] ad Att. I, 12, 1 u. 2. Offenbar beziehen sich darauf auch die Vorwürfe, welche ad fam. V, 5 dem Antonius gemacht werden.

[6] ad Att. I, 14, 6. 13, 2.

dagegen M. Pupio Piso Calpurnianus, ein Altersgenosse des Hortensius [1] und von nicht gewöhnlicher rednerischer und philosophischer Bildung, ließ, wie Cicero von ihm sagt, weder etwas Gutes hoffen, weil er es nicht wollte, noch etwas Böses fürchten, weil er es nicht wagte [2]. Beide waren daher auch wenig mit einander einverstanden, und Piso, welcher vor seinem Amtsgenossen gewählt, das Recht hatte, die Ordnung, in welcher die Senatoren ihre Stimme gaben, festzusetzen [3], befragte nicht, wie die vorigen Consuln, den Cicero zuerst, sondern den C. Calpurnius Piso, den Ueberwinder der Allobroger, und vergönnte ihm nur die zweite Stelle. Eine neue Veranlassung zu Partheistreit aber gab die Anklage, welche wegen Entheiligung gottesdienstlicher Gebräuche gegen den P. Clodius Pulcher, einen der Freunde des Consuls Piso, erhoben wurde, ein Streit, dessen unselige Folgen Cicero bereits bei seiner Entstehung weissagte [4].

P. Clodius Pulcher, aus der seit früherer Zeit berühmten und angesehenen patricischen Familie der Claudier, aber durch Ausschweifungen und durch Unruhstiftung unter den Truppen des L. Lucullus [5] in Asien übel berüchtigt, eben so als Ankläger des Catilina im J. 65 des Einverständnisses mit der Gegenparthei beschuldigt, war für das Jahr 61 v. Chr. zum Quästor ernannt worden [6], als ein Liebeshandel mit der Pompeja, der Gattin des Cäsar, ihn verleitete, sich in weiblicher Kleidung unter die Frauen zu mischen, welche im Hause des die Würde des Pontifex Maximus bekleidenden Cäsar das Fest der Bona Dea feierten [7]. Er wurde jedoch entdeckt, und die Sache erregte um so größeren Anstoß, da es zur Heiligkeit des Festes gehörte, daß dasselbe vor Männern geheim gehalten wurde [8]. Der ge-

---

[1] Brut. 64, 230. 67, 236. [2] ad Att. I, 13, 2.

[3] ad Att. I, 13, 2 u. das. Manutius. [4] ad Att. I, 13, 3.

[5] Plutarch. Lucull. 34. Dio Cass. XXXVII, 46.

[6] Ascon. ad Milon. p. 52.

[7] Nach Plutarch Caes. 9 u. Cic. 28 u. Dio Cass. XXXVII, 45 war d. Fest im Hause eines Consuls oder Prätors. Aber s. Manut. ad Cic. ad Att. I, 12, 3. 13, 3. u. Ferrat. Epist. III, 11, p. 199. Schol. Bob. p. 336. Cic. in Pis. 39, 95. Clodius daher ad Att. II, 7, 2 spöttisch sacerdos bonae deae genannt. Ueber d. Cultus selbst s. Plut. Caes. 9.

[8] in Clod. et Cur. p. 332. Sueton. Caes. 6. Daher d. Vestalinnen nun d. instauratio sacrificii hatten ad Att. I, 13, 3.

wesene Prätor Q. Cornificius brachte die Angelegenheit zuerst im Senat zur Sprache, und dieser wies dieselbe an die Pontifices, welche sie für ein Vergehen gegen die Gottheit [1] erklärten. Cäsar aber verstieß seine Gemahlin [2], und der Senat trug den Consuln auf, eine außerordentliche Untersuchung der Sache bei dem Volke zu beantragen [3]. Indessen war von Anfang wenig Nachdruck zu hoffen. Der Senat schien über die Sache beschlossen zu haben, nur weil er darüber beschließen mußte, der Consul Piso aber war mehr gegen als für ein außerordentliches Verfahren. Mehrere freilich eiferten für eine strenge Ahndung des Vergehens; so der Consul Messala, Cato und Cicero; von den Uebrigen aber wurden die Einen durch die Bitten des Clodius, die Anderen durch die Anstalten, welche gemacht wurden, die Menge zu bestechen, erschüttert, und es schien wenig zu hoffen, wenn die Sache auf solche Weise von den Schlechteren vertheidigt und von den Besseren vernachlässigt wurde.

Von Wichtigkeit war es, wofür sich Pompejus entscheiden würde; dieser jedoch, der eben (im Januar) zurückgekehrt war, befriedigte weder die Einen noch die Andern. Zu stolz, um nichts als einer der Häupter des Senats zu sein, und seinen Einfluß, welchen er gern über Alles erhoben hätte, mit Mehreren seines Gleichen zu theilen, würde er nichts lieber als die Rolle eines Wiederherstellers der Ordnung übernommen haben, und die glückliche Abwendung der Gefahren der catilinarischen Verschwörung war ihm daher eben so wenig willkommen gewesen, als die feste Haltung, welche der Senat dadurch gewonnen hatte. Ganz gegen seinen Willen mußte er den Cicero und das Werk desselben loben, wofern er nicht als Feind einer Parthei betrachtet sein wollte, welche die öffentliche Meinung durch die Stimmen der Besseren beherrschte. Da nun auch zur Bestäti-

---

[1] ad Att. I, 13, 3. μίασμα Dio Cass. XXXVII, 46.

[2] Suet. Caes. 9. 74. Plutarch. Cic. 28, der aber gedankenlos hinzufügt: καὶ δίκην ἀσεβείας ἀπεγράψατο τῷ Κλωδίῳ.

[3] Freilich heißt es ad Att. I, 13, 3 ex senatus consulto consules rogationem promulgasse. Eben daraus aber geht hervor, daß es eine quaestio extraordinaria war, die man beantragte. Geib Gesch. des Crim.-Proc. d. Röm. S. 219. Nach d. Schol. Bob. p. 336 beschloß der Senat, ut de ea re non aliter quam de incestu quaereretur.

gung seiner Einrichtungen in Asien und der Belohnung seiner Soldaten Senatsbeschlüsse erforderlich waren, so trug Pompejus Bedenken, sich in der Sache des Clodius gegen das Verfahren des Senats zu erklären. Als ihn daher der Volkstribun Q. Fufius auf Veranlassung des Consuls Piso vor dem Volke öffentlich befragte, ob die vom Senat verlangte Untersuchung über das Vergehen des Clodius auch von ihm für gut gehalten werde, antwortete er mit vielen Worten, wie das Ansehn des Senats ihm in allen Dingen von jeher von der größten Bedeutung geschienen habe, und gab eine ähnliche Erklärung, als der Consul Messala ihm im Senat dieselbe Frage vorlegte, indem er den sämmtlichen Beschlüssen desselben im Allgemeinen seinen Beifall spendete. Gerade der Umstand jedoch, daß es Pompejus vermied, des Cicero und seines Consulats dabei ausdrücklich zu gedenken, schien den Crassus zu vermögen, die Verdienste desselben unmittelbar darauf mit den glänzendsten Farben zu schildern, nicht anders als habe er dem seltsam davon ergriffenen Pompejus nur beweisen wollen, wie einig der Senat in diesem Puncte und wie wenig er von dieser Seite her verwundbar sei [1]. Auch Cicero glaubte die Gelegenheit, sich und sein Verdienst, die Würde des Senats und die von ihm gestiftete Eintracht der Stände vor den Augen des Pompejus, welcher der ersten Senatsversammlung nach seiner Rückkehr beiwohnte, zu verherrlichen, nicht unbenutzt lassen zu dürfen, und schilderte dasselbe unter dem lautesten Beifall der Anwesenden [2].

Indessen gab die Gegenparthei ihre Absichten deswegen nicht auf. Als der Tag erschienen war, an welchem der Vorschlag des Senats zur Abstimmung kommen sollte, rieth Piso, durch welchen derselbe an das Volk gebracht worden war, selbst dagegen. Handarbeiter, welche vom Clodius gewonnen worden waren, hielten die Stege besetzt, welche zu den Schranken der Abstimmenden führten; Niemand erhielt ein Täfelchen mit den

---

[1] ad Att. I, 14, 3. Daß Crassus freilich ganz anders dachte, beweist ad Att. I, 16, 5 u. das. Manutius, u. über Mangel an Würde u. Aufrichtigkeit klagt Cicero ad Att. I, 13, 4.

[2] ad Att. I, 14, 4 Ego autem — quomodo ἐνεπερπερευσάμην (i. q. me venditavi od. jactavi) novo auditori Pompejo? Vgl. in Clod. et Cur. 1, 3. Schol. Bob. p. 331.

Worten der Zustimmung (uti rogas). Zwar überschüttete nun Cato, der Rednerbühne sich bemächtigend, den Consul mit Vorwürfen, und Andere, besonders Hortensius und Favonius, folgten seinem Beispiel; daß aber die Versammlung entlassen wurde, war das Einzige, was bewirkt werden konnte. Uebrigens versammelt sich unmittelbar darauf der Senat, und beschließt, obgleich sich Piso widersetzt, und Clodius die Einzelnen durch Bitten und Flehen umzustimmen sucht, mit überaus großer Mehrheit [1], die Consuln sollten das Volk, wie dies auch früher in ähnlichen Fällen geschehen war [2], zur Annahme des Vorschlags ermahnen. Auch der die Sache des Clodius sonst begünstigende Tribun Fufius ließ den Beschluß zu, nur Clodius versuchte noch das Volk durch Reden zu rühren [3], in denen er sich über Lucullus, Hortensius, C. Piso, Messala und Cicero beschwerte. Der Senat aber verschob alle weiteren Verordnungen über Provinzen, Gesandtschaften und dergl., welche sonst gewöhnlich in den Monat Februar fielen [4], bis der gefaßte Beschluß vollzogen sein würde.

Nach Plutarch galt Clodius früher für einen Freund des Cicero und sollte ihm zur Zeit der catilinarischen Unruhen den thätigsten Beistand geleistet haben. Indessen war sein Vergehen im Senat kaum zur Sprache gebracht worden, als auch Cicero sich mit Nachdruck dagegen erklärte [5], und die Leichtfertigkeit und Wollust der Jugend und die Ränke des Piso und Curio und ihrer Parthei offen tadelte. Es handelte sich dabei um die Würde des Senats, und es fehlte ihm nicht an Beifall, wenn er dieselbe verfocht. Der Senat war übrigens in einer schwierigen Lage. Es war zwar beschlossen worden, das Volk noch Ein Mal zur Annahme des Vorschlags zu ermahnen, ja man wollte, bevor dieser Vorschlag angenommen sei, überhaupt nichts Ande-

---

1 mit 400 Stimmen gegen 15. ad Att. I, 14, 5.

2 z. B. Liv. XXXI, 6 u. 7.

3 Clodius conciones miseras habebat ad Att. I, 14, 5.; in Clod. et Cur. p. 331 ist von furiosis concionibus die Rede.

4 Manut. zu ad Att. I, 14, 5.

5 Nicht immer freilich in demselben Grade; ad Att. I, 12, 3. Aus d. Rede in Clod. et Cur. p. 331 folgt, daß Cicero, so lange als Clodius im Anklagezustand war, sich persönlicher Angriffe im Ganzen enthielt. Vgl. ad Att. I, 16, 1. u. 18, 2.

res beschließen; der Consul Piso aber hielt sich zu den Gegnern, und wie thätig sich auch der dem Cato nacheifernde Volkstribun Cornutus [1] des Senats annahm, der Amtsgenosse desselben Q. Fufius konnte zu jeder Zeit den Beschluß hindern, welcher deshalb vom Volke gefaßt werden sollte. Da dies nun eben so gewiß schien, als daß jedes Gericht, welches es auch wäre, den Clodius verurtheilen müsse, so überließ es der Senat auf Anrathen des Hortensius dem Fufius selbst, einen Vorschlag über die Sache des Clodius an das Volk zu bringen, welcher im Ganzen derselbe wie der consularische war, und sich nur durch die Art der Richter [2] unterschied. Gerade darin lag jedoch, wie Cicero versichert, der Fehler, welchen man beging, und es wäre besser gewesen, die Sache unentschieden und den Clodius seiner Verrufenheit zu überlassen, als ihn Richtern zu vertrauen, von denen er seine Freisprechung erkaufen konnte [3]. Auch minderte sich sehr bald die Hoffnung, welche man auf das Gericht setzte, als Ankläger und Vertheidiger die ihnen misfälligen Personen daraus entfernt hatten. Die Zahl der Bestechlichen und Nichtswürdigen, von denen nunmehr die Entscheidung abhing, war nach der Versicherung des Cicero so groß, daß die wenigen Guten, welche mit ihnen zu Gericht saßen, sich ihrer Genossen nur schämen konnten [4].

Gleichwohl schien das Gericht anfangs von der besten Gesinnung beseelt. Was auch der Ankläger [5] verlangte, ja mehr

[1] Bonis utimur tribunis pl., Cornuto vero Pseudo-Catone ad Att. I, 14, 6.

[2] genus judicum ad Att. I, 16, 2. Vgl. §. 6. Aus §. 3 folgt, daß es, wie gewöhnlich, Senatoren, Ritter und Aerartribunen waren. Wäre der anfängliche Beschluß des Senats festgehalten worden, so würde das Gericht, so wie es nach freier Wahl des damit beauftragten Prätors gebildet war, auch entschieden haben. Durch diese Wahl hätte folglich für die Rechtlichkeit der Richter gesorgt werden können. ad Att. I, 14, 1. Vgl. Tunstall. Epist. p. 28—30, der jedoch übersieht, daß durch die Worte quo consilio idem praetor uteretur die reiectio judicum ausgeschlossen scheint, die dagegen nach dem Vorschlag des Fufius Statt fand.

[3] Hortensius hatte freilich gehofft, Clodium plumbeo gladio jugulatum tamen iri. ad Att. I, 16, 2.

[4] ad Att. I, 16, 3.

[5] L. Lucullus. Vertheidiger des Clodius war Curio. Schol. Bob. p. 330. 336.

noch wurde ihm zugestanden; Cicero, welcher als Zeuge mit auftrat, und gegen die Behauptung des Clodius, am Tage des Festes der Bona Dea zu Interamna gewesen zu sein [1], erklärte, daß er zu ihm in sein Haus gekommen sei [2], mit Zeichen der eifrigsten Anhänglichkeit empfangen [3]; ja die Richter verlangten eine Schutzwache vom Senat, nicht anders als ob die Verurtheilung des Clodius bereits beschlossen und nur die Rede davon sei, den Gewaltthätigkeiten der für denselben gewonnenen Menge zu entgehen [4]. Außer der Entheiligung des Dienstes der Bona Dea nämlich fehlte es nicht an anderen Beschuldigungen, unter welche namentlich ein blutschänderischer Umgang des Clodius mit seiner Schwester, der Gattin des Lucullus, gehörte [5]. Cäsar bezeugte zwar, von der Schuld seiner Gemahlin nichts zu wissen, und entgegnete denjenigen, welche ihn wegen der Verstoßung derselben befragten, daß er es nur um des Verdachtes willen gethan [6], Aurelia aber, seine Mutter, behauptete eben so wie Julia, seine Schwester, die Schuld des Clodius [7], und die Aussage des C. Cassinius Schola aus Interamna über die Anwesenheit des Clodius daselbst zur Zeit der Entweihung des Festes wurde durch das Zeugniß des Cicero entkräftet [8].

Unter diesen Umständen wurden die Hoffnungen der Gegner des Clodius binnen zwei Tagen durch die Bestechungen vereitelt, mit welchen M. Crassus [9], indem er theils gab theils versprach, den größten Theil der Richter für den Angeklagten zu gewinnen wußte. Manche wurden sogar durch die Verheißung anderer Lüste auf die Seite des Clodius gezogen. Am Tage der Entscheidung selbst, deren Ergebniß man voraussehen konnte, war

---

[1] pr. Milon. 17, 46. pr. domo 30, 80. Schol. Bob. ad orat. in Clod. et Cur. p. 330.

[2] Plutarch. Cic. 29. ad Att. I, 16, 2 Neque dixi quidquam pro testimonio nisi quod erat ita notum atque testatum, ut non possem praeterire.

[3] ad Att. I, 16, 4. 5.

[4] ap Att. I, 16, 5. Plutarch. Cic. 29. Dio Cass. XXXVII, 46.

[5] d. vorherg. Stellen.

[6] Plutarch. Caes. 10. Cic. 29 extr. Sueton. Caes. 74.

[7] Vgl. noch Schol. Bob. p. 336 — 338.

[8] Ascon. ad Milon. p. 49. Schol. Bob. p. 330 u. 339.

[9] ad Att. I, 16, 5 Nosti Calvum, ex Nannejanis illum, illum laudatorem meum etc. u. das. Manutius. Tunstall. p. 32. Schol. Bob. p. 331 u. 338.

der Markt mit Sclaven und Anhängern des Clodius angefüllt, und die besseren Bürger hatten sich zurückgezogen; auch die Furcht sollte die Sache des Clodius fördern helfen. So erklärten ihn von 56 Richtern nur 25 für schuldig [1], den anderen warf Catulus spottend vor, man habe die Schutzwache wohl nur deswegen verlangt, um sich dadurch den Besitz des empfangenen Geldes zu sichern. Furcht vor der Rache der aufgeregten Menge im Falle der Verurtheilung oder vor der Schande im Falle der Lossprechung hatte zugleich die Meisten bewogen, ihre Stimmtafeln mit verwischten Buchstaben [2] abzugeben.

XV. Abschnitt.

Völlige Verfeindung des Cicero mit Clodius. Forderungen des Pompejus vom Senat verweigert. Entzweiung des Senats und Ritterstandes. Ciceros Freundschaft mit Pompejus entfremdet ihn der Sache der Aristokratie.

Die Lossprechung des Clodius war ein Triumph für alle diejenigen, welche dem Senat sein bisheriges Ansehn nicht gönnten, da die Veranlassung zur Untersuchung der Sache von demselben ausgegangen, und die Verurtheilung des Clodius von den Ersten des Senats so eifrig gewünscht und erstrebt worden war [3]. Cicero selbst gesteht, daß die Vortheile, welche auf die Eintracht der Stände und das Ansehn seines Consulats gegründet gewesen, durch dieses Eine Gericht den Freunden der Ordnung aus den Händen gewunden seien [4]. Indessen war die Schändlichkeit der Mittel, deren man sich bedient hatte, einleuchtend, und Cicero verstand es, durch Vorhalten derselben den Uebermuth die-

---

[1] Schol. Bob. p. 339. Ebendaselbst p. 330 wird Fufius auctor conspirationis genannt, wodurch die Menge für Clodius gewonnen worden sei.

[2] τὰς δέλτους συγκεχυμένας τοῖς γράμμασιν. Plut. Cic. 29. Caes. 10.

[3] ad Att. I, 18, 3 Afflicta respublica est empto constupratoque judicio.

[4] ad Att. I, 16, 6.

ser Parthei niederzudrücken und das Vertrauen der Besseren zu erheben. Er gönnte dem Piso insbesondere keine Ruhe, entriß ihm Syrien, was ihm bereits versprochen war [1], suchte den Trotz des Clodius zu brechen und den Senat zu seiner früheren Strenge zurückzuführen. In einer am 15. Mai des J. 61 gehaltenen Senatsversammlung hielt er eine Rede, in welcher er die Senatoren bat, um einer einzigen Wunde willen nicht zu verzagen; es sei eine Wunde, welche man weder zu verheimlichen, noch zu fürchten habe; auch Lentulus und Catilina seien zwei Mal freigesprochen worden, und wie jene so scheine auch Clodius nur zu härteren Strafen aufgespart. Noch sei Eintracht unter den Besseren, nur ein Schmerz sei ihnen bereitet, ihre Kraft nicht vermindert worden. Man habe keinen neuen Schaden erlitten, sondern nur einen Schaden, welcher bereits vorhanden gewesen, kennen gelernt [2]. In dem darauf folgenden Wortwechsel aber war der Vortheil so sehr auf der Seite des Cicero, daß Clodius bald zum Schweigen gebracht wurde. Den hochmüthigen Spott, mit welchem er sich seiner Herkunft halber von seinem Gegner angegriffen sah, erwiderte Cicero mit Ausfällen auf das bisherige Leben desselben und die Verrufenheit seines Processes, denen Clodius zuletzt nichts zu entgegnen wußte [3].

---

[1] ad Att. I, 16, 8. in Clod. et Cur. II, 1. p. 332 u. Schol. Bob.

[2] ad Att. I, 16, 9.

[3] ibid. §. 10. Ueber die Erklärung der Stelle s. Manutius u. Tunstall p. 31 u. 32. Daß Cicero in den Worten in operto fuisse dem Clodius sein Vergehen gegen d. Sacra der Bona Dea vorwirft, folgt aus Paradox. 4, 32. — Nach Plutarch Cic. 28 soll Eifersucht der Terentia auf die Schwester des Clodius ein Grund der Feindschaft des Cicero und Clodius gewesen sein. S. jedoch hierüber das zur Kritik des Plutarch Gesagte. Indessen kann deswegen nicht Narra patrono tui, qui Arpinatis aquas concupivit nicht auf die Claudia und ihre Wünsche bezogen werden, und Tunstall kömmt wenigstens der Wahrheit näher, wenn er an den Crassus denkt, der die Bestechung der Richter und vielleicht auch neben Curio die Vertheidigung des Clodius übernommen hatte. Er erklärt nämlich Arpinatis als Genitiv vom Marius, der bei Bajä eine reiche Besitzung gehabt hatte (Plutarch. Mar. c. 34), die Crassus zur Zeit der Proscriptionen gern an sich gebracht hätte. Eine Beziehung darauf auch ad Att. XII, 40, 3. Richtiger wird indessen die Stelle vom C. Curio selbst verstanden in d. Schol. Bob. p. 335, wo es in Beziehung auf die Worte des Textes illum ipsum patronum libidinis suae, welche Cicero hier von dem Vertheidiger

Auch Crassus, der die Sache des Clodius unterstützt hatte, war dabei nicht verschont geblieben.

Dieser Wortwechsel erbitterte den Clodius aufs Aeußerste. Er antwortete durch heftige Aeußerungen in öffentlichen Reden, und drohte zugleich in den Plebejerstand sich aufnehmen zu lassen, um als Volkstribun an seinen Gegnern Rache zu nehmen [1]. Eine nicht gewöhnliche Beredsamkeit kam seinen Absichten zu Hülfe, und seine Anmaßung vermehrte sich mit dem Beifall, mit welchem die aufgeregte Menge seine Reden hörte [2]. Cicero behauptete unterdessen in den Augen der besser-Gesinnten sein Ansehn und dünkte selbst dem Auswurf des Volkes als Freund des Pompejus Etwas zu sein; Spötter aber, denen diese wenn auch nichts weniger als aufrichtige Freundschaft im Wege war, nannten den Pompejus wohl Cnejus Cicero [3]. Uebrigens glaubte Cicero den Angriffen seiner Gegner in einer Rede antworten zu müssen, welche, da sie sich namentlich auf den Streit mit Clodius am 15. Mai bezog, nach dieser Zeit, jedoch vor den Consularcomitien des J. 61, gehalten [4] oder niedergeschrieben wurde. Die Witzworte, mit denen er die Ausfälle des Clodius zurückgeschlagen hatte, sollten mit neuen Zusätzen und Erläuterungen vermehrt, neue Wunden für den Clodius werden [5]. Außerdem scheint Cicero vorzüglich darauf hinzuweisen, wie ihn nur Clodius zum Streite herausgefordert, wie er selbst als Zeuge nur die Wahrheit gesagt, und wie der Uebermuth, mit welchem Clodius vor der Menge rede, um so verabscheuungswürdiger sei, je

---

des Clodius braucht, heißt: C. Curionem, qui de proscriptione Sullana fundum emerat in Campania, qui Marii nuper fuerat, et ipsius Arpinatis. Quo se exemplo facillime Cicero purgavit, non esse id in se reprehendendum, quod municipi suo C. Mario consulari nunquam fuerit infame.

[1] in Clod. et Cur. III, 2 u. Schol. Bob. p. 330 u. 332.

[2] Schol. Bob. p. 332 u. 333.

[3] ad Att. I, 16, 11.

[4] ibid. §. 12. u. in Clod. et Cur. II, 5. p. 332. Schol. Bob. p. 329 heißt es, die Rede gehöre zu der Classe derjenigen, welche entweder laudes oder vituperationes genannt würden. Non enim rei postulantur a Tullio vel C. Curio vel P. Clodius, sed quoniam habuerant in senatu quandam jurgiosam decertationem, visum Ciceroni est, hanc orationem conscribere plenam sine dubio et asperitatis et facetiarum, quibus mores utriusque proscindit et de singulorum vitiis quam potest acerbissime loquitur.

[5] Schol. Bob. p. 334. 335.

größer die Schmach, die durch seine Lossprechung nicht von ihm genommen sei.

Unterdessen wurden auch die Forderungen des Pompejus, welche einestheils die Bestätigung seiner Anordnungen in Asien, anderntheils die Belohnung seiner Soldaten betrafen, im Senat zur Sprache gebracht. Da Pompejus nach seiner Ankunft in Italien jeden Schein eines gewaltsamen oder ungesetzlichen Verfahrens vermieden hatte, und äußerlich wenigstens das Ansehn des Senats zu achten schien [1], so mochte er um so mehr auf die Nachgiebigkeit desselben gerechnet haben, je mehr er geneigt war, die von ihm bewiesene Mäßigung als ein Werk der Großmuth zu betrachten. Er sah sich jedoch in dieser Erwartung gar sehr getäuscht. Der ersteren seiner Forderungen widerstand vor Allen L. Lucullus, indem er die Vorlegung jeder einzelnen Einrichtung verlangte, um darüber zu berathen [2]. Hierdurch sollte nicht blos die Sache in die Länge gezogen, sondern auch die Frage in Ueberlegung gezogen werden, ob seine oder des Pompejus Verordnungen den Vorzug verdienten. Cato, Metellus Celer u. A. unterstützten ihn dabei auf das kräftigste, und Pompejus war nicht im Stande, seinen Willen durchzusetzen, auch als Lucullus den Entschluß gefaßt hatte, sich von Staatsgeschäften zurückzuziehen [3].

Einen großen Verlust erlitt der Senat, der übrigens von den Censoren des J. 61 durch Aufnahme aller obrigkeitlicher Beamten über die gewöhnliche Zahl vermehrt worden war, durch den Tod des Catulus, welcher in demselben Jahre erfolgte [4]. Pompejus aber war darauf bedacht, auch für das nächste Jahr einen von den Consuln auf seiner Seite zu haben. L. Afranius, von Cicero wie zum Spott nur der Sohn des Aulus genannt [5], wurde von ihm für den auf den 27. Jul. festgesetzten Wahltag

---

[1] Der Consul Piso war mit Pompejus deswegen wenig zufrieden. ad Att. I, 14, 6.

[2] Dio Cass. XXXVII, 49. Plutarch. Cat. 31. Cicero selbst läßt dies unberührt.

[3] ad Att. I, 18, 6. Plutarch. Lucull. 38.

[4] Dio XXXVII, 46. ad Att. I, 20, 3.

[5] Tunstall. p. 40.

auf jede Weise begünstigt [1], und der Consul Piso gab sich dazu her, zur Bestechung der Tribus den Unterhändler zu machen. Unter diesen Umständen setzten Cato und Domitius zwei Senatsbeschlüsse durch, wonach es 1) erlaubt sein sollte, auch bei obrigkeitlichen Personen Untersuchungen anzustellen [2], und es 2) für ein Vergehen gegen den Staat erklärt wurde, Solche, welche bei Bestechungen zur Austheilung des Geldes gebraucht wurden, im Hause zu haben. Eben so machte der dem Senat ergebene, und zu dem Ende von der Lex Aelia Fufia entbundene Volkstribun Lurco, obwohl erfolglos, den Vorschlag, daß Niemand gehalten sein solle, Versprechungen, welche bei Bestechung der Tribus gemacht worden seien, zu erfüllen, und diejenigen, welche sie erfüllten, jeder der Tribus 3000 Sestertien zu bezahlen hätten [3].

Durch dieses Alles konnte jedoch nicht verhindert werden, daß Afranius zum Consul gewählt wurde, wiewohl es zugleich ein Trost für den Senat war, daß Q. Metellus Celer, den man zum Amtsgenossen desselben ernannt hatte, jenen an Kraft und Entschlossenheit wie an Tüchtigkeit der Gesinnung weit überragte. Ein weit größerer Nachtheil für die Sache der Optimaten war die gleichzeitige Entzweiung des Senats mit dem Ritterstand. Der erste Anlaß dazu war durch einen Senatsbeschluß gegeben, nach welchem alle diejenigen, welche als Richter Geld genommen, zur Rechenschaft gezogen werden sollten [4]. Der Antrag dazu war vom Cato ausgegangen, und an der Gerechtigkeit der Sache konnte nicht gezweifelt werden [5]. Auch wagte der Ritterstand, der sich dadurch besonders getroffen fühlte, nicht, seine Empfindlichkeit laut werden zu lassen; er war jedoch beleidigt, und die Verstimmung wurde bald noch größer, als

---

[1] ad Att. I, 16, 12. Plutarch. Cat. 30 *Εἶτα μέντοι πράττων τινὶ τῶν φίλων ὑπατείαν ὁ Πομπήϊος, ἀργύριον εἰς τὰς φυλὰς ἔπεμπε, καὶ περιβόητος ὁ δεκασμὸς ἦν, ἐν κήποις ἐκείνου τῶν χρημάτων ἀριθμουμένων.*

[2] ad Att. I, 16, 12 ut apud magistratus inquiri liceret.

[3] ad Att. I, 16, 13.; aus I, 18, 3 aber facto senatusconsulto de ambitu, de judiciis, nulla lex perlata scheint die Erfolglosigkeit des Vorschlags hervorzugehen.

[4] ad Att. I, 17, 8.

[5] ad Att. II, 1, 8 Quid verius quam in judicium venire, qui ob rem judicandam pecuniam acceperit? Censuit hoc Cato: assensit senatus. Equites curiae bellum, non mihi: nam ego dissensi.

der Senat sich weigerte, den asiatischen Steuerpächtern zu willfahren, welche unter dem Vorgeben, die Pacht zu hoch übernommen zu haben, eine Ermäßigung derselben verlangt hatten [1]. Die Sache war von Crassus angeregt, und kam im November des J. 61 zur Sprache [2]. Auch Cicero giebt die Unbilligkeit der Forderung zu, und kann dem Metellus und Cato, welche sich derselben besonders widersetzten, keine Ungerechtigkeit vorwerfen. Niemand aber sah zugleich deutlicher die Folgen voraus, und rieth dringender zur Nachgiebigkeit als er. Seine Reden jedoch über die Nothwendigkeit, die Eintracht der Stände zu erhalten, mit denen er am 1. und 2. December des J. 61 das Verlangen der Ritter zu unterstützen suchte, blieben vergeblich; der Widerspruch des Cato verhinderte bis zum dritten Monat [3], daß ihnen geantwortet wurde, und setzte zuletzt, wie es scheint, eine völlig abschlägliche Entscheidung durch.

Während auf diese Weise der Senat den Weg verließ, auf welchem Cicero früher sein Ansehn zu stützen gesucht hatte, wurde mit gleicher Heftigkeit von dem für Pompejus gewonnenen Volkstribun L. Flavius und vom Cato so wie von dem Consul Q. Metellus Celer gekämpft [4]. Da der Senat weder die Anordnungen des Pompejus in Asien gut heißen, noch die Soldaten desselben auf die von ihm verlangte Weise belohnen wollte, so brachte Flavius ein Ackergesetz in Vorschlag, wodurch sowohl die Soldaten des Pompejus als andere Bürger mit Landbesitz versorgt werden sollten [5]. Metellus aber widersetzte sich so hartnäckig, daß der Tribun, entschlossen das äußerste zu wagen, ihn ins Gefängniß zu werfen befahl, und seinen Stuhl vor die Thüre desselben setzen ließ, als der Senat auf den Ruf des Consuls ihm dahin zu folgen im Begriff war. Es so weit kommen zu lassen, war übrigens die Absicht des Pompejus nicht

---

[1] ad Att. I, 17, 9. 18, 3. II, 1, 8. [2] ad Att. I, 18, 7.

[3] ad Att. I, 18, 7. pr. Plancio 14, 34 cum senatus impediretur, quominus, id quod hostibus semper erat tributum, responsum equitibus Romanis redderetur.

[4] Dio Cass. XXXVII, 49. Den Cato hatte Pompejus vergebens zu gewinnen gesucht. Plutarch. Cat. 30.

[5] Dio l. l. 50 *προσγράψαντος τῇ γνώμῃ τὸ καὶ πᾶσι τοῖς πολίταις, ὅπως τοῦτό τε αὐτὸ ῥᾷον ψηφίσωνται καὶ τὰ πραχθέντα αὐτῷ βεβαιώσωσι, κλήρους τινὰς δοθῆναι.*

gewesen; er hieß den Flavius davon abstehen [1], Metellus aber war auch durch die Drohung des Flavius, ihm seine Provinz zu entreißen [2], nicht zur Nachgiebigkeit zu bewegen, und Pompejus sah sich genöthigt, seinen Plan aufzugeben.

Der immer mehr zunehmende Streit der Partheien aber hatte zugleich die Stellung des Cicero nicht wenig verändert. Noch in den nächsten 2 Jahren nach seinem Consulat hatte sich die Anerkennung der dadurch erworbenen Verdienste in eben dem Maße erhalten, als man einzusehen fortfuhr, daß in dieser Anerkennung zugleich die Eintracht der guten Bürger liege. Der Senat, — das war die Ansicht, die sich dabei geltend machte, — sollte fortfahren, das Volk durch seinen Rath zu leiten, die Umtriebe der Neuerungssüchtigen zu unterdrücken, und Einigkeit, Ruhe und Gesetzlichkeit zu erhalten. Was ferner gegen den Metellus Nepos, Cäsar und die im J. 62 verurtheilten Mitschuldigen des Catilina geschehen war, hatte gezeigt, daß es dem Senat nicht an Macht dazu fehlte, und da das Consulat des Cicero diese Macht zuerst wieder bewährt, und damit das Beispiel gegeben hatte für dasjenige, was weiterhin dafür geschah, so schien das Lob, welches man demselben spendete, auch ein Lob des gegenwärtigen Zustandes der Dinge, und umgekehrt schien Niemand ein Freund des Senats und der Ordnung sein zu können, ohne zugleich ein Freund des Cicero zu sein.

Schon die Rückkehr des Pompejus aber hatte ungünstig auf diesen Zustand eingewirkt. In der Angelegenheit des Clodius war aber der Partheistreit wieder mit neuer Heftigkeit erwacht. Viele betrachteten die Verfolgung des Clodius als einen Act tyrannischer Willkühr; wer irgend noch von den Anhängern des Catilina übrig war, gesellte sich denjenigen zu, welche auf die Ungerechtigkeit des Senats schalten, und der Vorschlag, die Sache an ausgesuchtere Richter, als gewöhnlich zu entscheiden pflegten, auf außerordentliche Weise zu bringen, fand einen Widerstand, an dessen Ueberwindung der Senat zuletzt verzweifelte. Wie sehr es nun auch Pompejus vermied, sich öffentlich geringschätzend über den Senat zu äußern, so gab doch seine

---

[1] ad Att. II, 2, 8.

[2] Dio Cass. XXXVII, 50 *μηδὲ ἐς τὸ ἔθνος, ὃ ἐπεκεκλήρωτο, ἐπιτρέψειν αὐτῷ.*

Anwesenheit allen denjenigen, welche die Macht des Senats bis jetzt gefürchtet hatten, neues Vertrauen, und trug zur Freisprechung des Clodius wesentlich bei.

Auch Cicero war dadurch nicht wenig verletzt worden; allein er mochte einsehen, daß bei dem Einfluß des Pompejus, der jetzt in die Mitte der Partheien getreten war, Versöhnlichkeit und Nachgiebigkeit der Lage des Senats angemessener sei als strenges Beharren bei früheren Grundsätzen, und sich zu dieser Ansicht um so mehr hingezogen fühlen, je mehr seine Anhänglichkeit an die Sache des Senats und was er dafür gethan hatte, aus seiner Sorge für das gemeine Beste hervorgegangen war. Hierzu kam, daß ihn das Benehmen seiner bisherigen Freunde selbst immer weniger befriedigte, daß er Neid und Abneigung zu bemerken glaubte, und daß er für den Fall eines Angriffs seiner Gegner wegen seiner persönlichen Sicherheit besorgt war.

Zunächst glaubte er sich hierbei über das Betragen des Hortensius beklagen zu dürfen. Dieser, der als Redner einen Nebenbuhler an Cicero gefunden hatte, welcher ihn, je älter er wurde, desto mehr verdunkelte, konnte schon deswegen kaum der aufrichtige Freund des Cicero sein. Indessen waren beide in ihrem bürgerlichen Leben der Sache der besseren Bürger zugethan, nur daß Hortensius, ein eifriger Anhänger der Vornehmen, zugleich alle Vorurtheile seiner Standesgenossen gehabt zu haben scheint, Cicero mehr ein Gleichgewicht der Partheien wünschte, welches auf die Eintracht der Gutgesinnten gegründet sein sollte; beide hatten auch am Attikus denselben Freund und Vertrauten [1], und das Eine wie das Andere verhinderte, daß es jemals zu offener Feindschaft kam. Das Consulat des Cicero [2] hatte den Hortensius angefeuert, den schon sinkenden Ruhm seiner Beredsamkeit durch neuen Eifer wiederherzustellen. Er vertheidigte mit Cicero den Rabirius, den Murena und das Jahr darauf den P. Sulla, allein es reizte vielleicht seine Eifersucht, daß Cicero dabei mehr Beifall einerndtete, und das Lob, welches ihm Cicero im Brutus zu Theil werden läßt, schließt zugleich die Bemerkung in sich, daß Hortensius für einen Gegner und

---

[1] Tunstall. p. 37 u. 38.

[2] qui illum primo leviter perstrinxerat. Cic. Brut. 94, 323.

Verkleinerer des Cicero gegolten habe [1]. Glaubte doch Cicero später das Unglück seiner Verbannung dem zweideutigen Wesen des Hortensius großentheils zuschreiben zu müssen [2]. Die aus Plinius und Makrobius [3] bekannte Liebhaberei des Hortensius für seine Fischteiche läßt zugleich schließen, daß alle die bitteren Reden, welche über den Neid und die Thatlosigkeit der sogenannten Piscinarii in den während des Jahres 60 an den Attikus geschriebenen Briefen vorkommen [4], besonders vom Hortensius verstanden werden müssen.

Wie Hortensius aber, so scheinen noch manche Andere, ja selbst L. Lucullus, der ebenfalls unter den Piscinariis gemeint sein kann, gedacht zu haben [5]. Die Abneigung, die Grundsätze des Cicero zur Erhaltung der Eintracht festzuhalten, mochte eben so sehr als die Unmöglichkeit, die Ansprüche der Vornehmen zu behaupten, dazu beitragen, ihnen den Ekel an den Staatsangelegenheiten einzuflößen, welcher sie gerade zu einer Zeit, in welcher ein einmüthiges Zusammenwirken der besseren Bürger am nothwendigsten war, von der Theilnahme daran entfernte. Wenn es daher auch niemals ganz an Solchen mangelte, von denen die Sache des Senats mit Eifer verfochten wurde, und Cicero selbst sich öfters gedrungen fühlt, den Consuln Messala [6] und Metellus [7], so wie dem Cato [8], Favonius [9] u. A. deshalb volle Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, so ist er doch keineswegs in Allem mit ihnen einverstanden, mit der unbiegsamen Strenge namentlich, mit welcher Cato verfuhr, wenig zufrieden, und trägt kein Bedenken, dem Attikus, dessen

[1] Brut. 1, 2 dolebamque, quod non, ut plerique putabant, adversarium aut obtrectatorem laudum mearum, sed socium potius et consortem gloriosi laboris amiseram.

[2] ad Att. III, 9, 2. ad Q. fr. I, 3, 8.

[3] Plin. N. H. IX, 55. Macrob. Saturn. II, 11.

[4] ad Att. I, 18, 6. 19, 6. 20, 3. II, 1, 7. Nicht so gewiß ist, daß auch I, 13, 4, wie Tunstall p. 36 sq. meint, auf Hortensius bezogen werden muß. Freilich war Pompejus damals noch nicht in Rom angekommen, allein es konnten dem Cicero Nachrichten über seine Gesinnung zugekommen sein.

[5] Spott über M. Lucullus, den Bruder des L. Lucullus. ad Att. I, 18, 3.

[6] ad Att. I, 13, 2 u. 3. 14, 6.

[7] I, 17, 11. 18, 5. 19, 4. 20, 5. II, 1, 4.

[8] I, 14, 5. 17, 9. 18, 7.

[9] I, 14, 5.

Rathschläge fortwährend den Zweck gehabt zu haben scheinen, den Cicero auf der Seite der Optimaten festzuhalten [1], zu schreiben, wie er nach dem Tode des Catulus völlig vereinzelt worden sei, da die Einen nichts bedeuteten, die Andern sich um nichts kümmerten [2]. Die Entzweiung des Senats und des Ritterstandes zu verhindern, war Alles von ihm aufgeboten worden. Um so mehr kränkte es ihn, daß seine Vorstellungen unbeachtet blieben.

Nicht weniger besorgt machten ihn die Absichten des Clodius. Die Verwaltung der Quästur, welche ihm in Sicilien angewiesen war, hatte diesen bis zum Anfang des J. 60 von Rom entfernt gehalten [3]. In dem Briefe an den Attikus vom 22. Januar 60 [4] berichtet jedoch Cicero, daß der Volkstribun C. Herennius damit beschäftigt sei, die Aufnahme des Clodius in den Plebejerstand zu bewirken, und daß das gesammte Volk auf dem Marsfelde dem Antrag des Herennius zufolge darüber abstimmen solle. Nun geht zwar aus demselben Briefe hervor, daß Herennius einen heftigen Angriff des Cicero im Senat auszuhalten hatte, und aus dem folgenden vom 15. März [5], daß der Antrag, obwohl öfter wiederholt, durch häufigen Einspruch und durch den Widerstand des Consuls Metellus [6], vorläufig vereitelt wurde, Clodius selbst aber, der während seiner Anwesenheit in Sicilien nur vorgegeben hatte, um die Aedilenwürde anhalten zu wollen, machte jetzt aus seiner Absicht, Volkstribun zu werden, kein Geheimniß, und gab dadurch dem Cicero Gelegenheit, ihn aufs Neue im Senate anzugreifen. Es werde ihm,

---

[1] I, 20, 3.

[2] Vers des Rhinton ad Att. I, 20, 3: *Οἱ μὲν παρ' οὐδὲν εἰσι, τοῖς δ' οὐδὲν μέλει.*

[3] in Clod. et Cur. p. 331 u. 333. Dio Cass. XXXVII, 51 *τινὰς τῶν δημαρχούντων προκαθῆκεν εἰςηγήσασθαί τι, καὶ τοῖς εὐπατρίδαις τῆς ἀρχῆς μεταδίδοσθαι* (?)

[4] I, 18, 4 is ad plebem P. Clodium traducit, idemque fert, ut universus populus in campo Martio suffragium de re Clodii ferat.

[5] I, 19, 5.

[6] II, 1, 4. Indessen hatte sich Metellus nicht von Anfang so entschieden, als Cicero wünschte, gegen den Vorschlag erklärt. ad Att. I, 18, 5 Metellus est consul egregius et nos amat, sed imminuit auctoritatem suam, quod habet dicis causa promulgatum illud idem de Clodio. Vgl. Orelli z. d. St. u. Tunstall p. 41, der quod habere dicit causam etc. liest.

bemerkte er dabei, eben so wenig möglich sein, als Plebejer den Staat zu verderben, als dies den ihm ähnlichen Patriciern unter Ciceros Consulat vergönnt gewesen, und erwiderte die eitlen Reden, in denen Clodius dem Volke vorgesagt hatte, er sei schon am 7. Tage nach seiner Abreise aus der Provinz in Rom angekommen, und weil dies bei Nacht geschehen, so sei ihm Niemand entgegengekommen, mit beissenden Anspielungen auf das entweihte Fest der Bona Dea und seine angebliche Abwesenheit von Rom am Tage desselben [1]. Auch der Umgang, den Clodius mit seiner an den Consul Metellus verheiratheten Schwester, die aber mit ihrem Gemahl in Unfrieden lebte, pflog, blieb nicht unerwähnt und verleitete sogar zu anstößigen Witzworten [2]. Uebrigens wurde die Adoption zuletzt durchgesetzt; da dieselbe aber nicht auf die herkömmliche Weise durch einen Curienbeschluß erfolgt war, so erklärte sie der Consul Metellus für ungültig und verhinderte, daß Clodius schon im J. 60 sich um das Volkstribunat bewerben durfte [3].

Noch konnten die Pläne, mit welchen Cäsar, dessen Ankunft aus Spanien um die Mitte des J. 60 erwartet wurde, die öffentliche Freiheit bedrohte, nicht vorausgesehen werden. Cicero trug daher kein Bedenken, den Umgang mit Pompejus eifrig fortzusetzen, in der Meinung dadurch nicht blos für sich sondern auch für den Staat zu sorgen [4]. Er sah nicht oder wollte nicht sehen, in welcher Selbsttäuschung er sich befand. Wie weit auch Pompejus von Gewaltschritten, wie sich solche später Cäsar zu erlauben geneigt war, entfernt sein mochte, so wenig war er doch im Stande, eine Stellung aufzugeben, zu welcher ihn, wie er meinte, nur der Ruhm seiner Thaten und die Größe seiner Verdienste erhoben hatten. Bei dem Widerstand, welchen ihm der Senat entgegensetzte, mochte er es bereuen, nach seiner Rückkehr aus Asien sein Heer entlassen zu haben, und konnte sich nicht mit denjenigen verständigen, welche ihn durch diesen Widerstand so schwer beleidigt hatten. Um unter solchen Umständen eine Vermittlung zu übernehmen, mangelte es dem Cicero gar sehr an der nöthigen Bedeutsamkeit. Er bemerkte nicht, daß, wenn Pompejus seine Freundschaft nicht

[1] II, 1, 5. [2] ad Att. II, 1, 5.
[3] Dio Cass. XXXVII, 51. [4] ad Att. II, 1, 6. I, 19, 6.

von sich wies, der Grund davon nur in seiner Selbstsucht oder in dem Bestreben lag, diejenigen zu veruneinigen, welche ihm schaden oder entgegenarbeiten konnten. Pompejus befand sich auf einem Wege, auf welchem ihm Cicero nicht folgen konnte, ohne seine eigne Freiheit zugleich mit der des Staates aufzuopfern [1]; er mochte den Umgang des Cicero unterhalten, konnte sich aber nur wenig durch Rathschläge von ihm bestimmen lassen, und Attikus mochte es kaum für ernstlich gemeint halten, wenn ihm Cicero einige Zeit vor der Rückkehr des Cäsar schrieb, daß er auch diesen bessern zu können hoffe [2].

Es schmeichelte seiner Eitelkeit, daß der Senat, nachdem Bewegungen in Gallien entstanden waren und 2 Gesandte dahin geschickt werden sollten, erklärte, daß sowohl er selbst als Pompejus um des allgemeinen Besten willen Rom nicht verlassen dürften [3], und bei den Verhandlungen über den Vorschlag des Flavius zu einer Ackervertheilung, welcher auf Veranlassung des Pompejus betrieben wurde, hatte er, um das Eigenthum der Wohlhabenderen zu sichern, sowohl das Land, das unter den Consuln P. Mucius und L. Calpurnius (133 v. Chr.) Staatsgut gewesen, als die Besitzungen der von Sulla Beschenkten so wie das ehemalige Gebiet von Volaterra und Arretium von dem zu Vertheilenden ausgenommen, und nur zugegeben, daß die Summen, welche in den nächsten 5 Jahren aus den neuen Steuern bezogen werden würden, zum Ankauf von Ländereien [4] verwendet werden sollten, und mit diesem Vorschlag sowohl das Volk als den Pompejus zufrieden gestellt. Die Gerüchte über die Kriegsbegebenheiten in Gallien hinderten die Sache und man vergaß den Vorschlag des Flavius eben so wie die von Cicero gemachten Verbesserungen desselben [5].

Cicero fühlt indessen immer mehr das Unangenehme seiner Lage. Er bemüht sich zwar unaufhörlich, dem Attikus zu beweisen, wie die Umstände und das Benehmen seiner Neider

---

[1] ad Att. I, 20, 2.

[2] II, 1, 6 Quid? si etiam Caesarem, cujus nunc venti valde sunt secundi, reddo meliorem, num tandem obsum reipublicae?

[3] I, 19, 3 ut nos duo quasi pignora reipublicae retineri videremur.

[4] Daher I, 19, 4 populo autem et Pompejo — nam id quoque volebam — satisfaciebam emptione.

[5] ad Att. I, 19, 4.

allein ihn auf seine gegenwärtige Bahn gebracht hätten [1], und äußert unverholen seinen Widerwillen gegen den unter dem Einfluß des Pompejus gewählten Consul Afranius [2], wie gegen die Eitelkeit des Pompejus selbst, der, nachdem er im October des J. 61 seinen Triumph gefeiert hatte, nur an die Ehre desselben zu denken schiene [3], auch will er bei dem Umgang mit seinen neuen Freunden die Worte des Epicharmus, welche Vorsicht und Mistrauen riethen [4], beherzigen, er will ferner den Senat nie verlassen, auch wenn er von ihm selbst verlassen werde [5], und hofft sogar den Haß der Jüngeren, welche durch die Strenge seiner Rede gegen den Clodius von ihm abgezogen worden, durch freundliches Wesen zu mildern [6], allein er kömmt sich dabei einsam und verlassen vor [7], scheint mit sich selbst unzufrieden, wenn er von der muthigen Entschlossenheit des Metellus und Cato spricht, obschon er zugleich ihre Hartnäckigkeit und Unduldsamkeit tadelt [8], bemerkt mit Verdruß, daß das Wichtigere im Senat jetzt mehr durch Andere als durch ihn geschieht [9], und sieht das Traurigste voraus, da der Senat, der Hülfe des Ritterstandes beraubt, und durch die Achtlosigkeit der Einen wie durch die unkluge Strenge der Andern um sein Ansehn gebracht, zuletzt kein anderes Mittel als den Beistand von Sclaven und Freigelassenen haben werde [10].

---

[1] ad Att. I, 17, 10. 19, 6. II, 1, 6.

[2] ad Att. I, 16, 13. 18, 2. Er fürchtet sogar (16, 13), consulatum illum nostrum, quem Curio antea ἀποθέωσιν vocabat, si hic factus erit, fabam mimum futurum. Tunstall p. 86 not. verbessert hier fabam Manium, indem er auf den Gegensatz zu ἀποθέωσις aufmerksam macht und sich auf Senec. Apocolocynt. p. 678 beruft (Olim magna res erat, deum fieri, jam fabam Manium fecistis), wobei freilich fabam Manium auch erst aus fama nimium von ihm verbessert wird.

[3] ad Att. I, 18, 5 Pompejus togulam illam pictam silentio tuetur suam.

[4] I, 19, 8 Νᾶφε καὶ μέμνασ' ἀπιστεῖν· ἄρθρα ταῦτα τῶν φρενῶν soll ihm nämlich vafer ille Siculus häufig zuflüstern.

[5] I, 20, 3.

[6] I, 19, 8.

[7] I, 18, 1.

[8] II, 1, 8. Lob des Metellus nach pr. Coel. 24, 59. 60.

[9] II, 1, 5.

[10] II, 1, 8.

XVI. Abschnitt.

Verbindung des Pompejus, Crassus und Cäsar und Consulat des Cäsar.

Der Senat und an seiner Spitze der Consul Metellus und Cato [1] kämpften noch gegen die Forderungen des Pompejus und der Anhänger desselben, unterdessen daß Cicero, daran wenig Theil nehmend, seine Aufmerksamkeit mehr dem Clodius und den Bemühungen desselben, Volkstribun zu werden, zugewendet hatte, als Cäsar aus Lusitanien zurückkehrte, und sich um das Consulat bewarb. Vorbereitungen dazu waren schon gegen das Ende des vorhergehenden Jahres von ihm getroffen worden. Cicero schreibt den 5. December 61 an den Attikus [2], Lucceius sei Willens sogleich um das Consulat anzuhalten, für welches sich, wie behauptet werde, nur zwei Bewerber finden würden. Cäsar denke durch den Arrius sich mit ihm zu verbinden, und Bibulus durch den C. Piso [3]. Später aber, nachdem er bemerkt hat, daß dem Cäsar die Umstände besonders günstig seien, verspricht er schreiben zu wollen, was Lucceius thun werde, sobald er den Cäsar gesehen, der in 2 Tagen ankommen werde [4]. Diese Anführungen mit denen des Sueton [5] zusammengehalten, ergiebt sich, daß Cäsar und Bibulus von Anfang an entschlossen waren, sich zu bewerben, Lucceius aber, welcher zuerst Willens gewesen, seine Bewerbungen zu verschieben, erst durch Cäsar, der dadurch den Bibulus verdrängen wollte, bestimmt wurde, als Mitbewerber aufzutreten. Bibulus selbst aber versuchte nun auch den Lucceius für sich zu gewinnen, und zu bewegen, mit ihm gegen den Cäsar gemeinschaftliche Sache zu machen, — Pläne, welche an sich lächerlich scheinen konnten, es aber um der Folgen willen, welche daraus hervorgehen konnten, keines-

---

[1] Wie Crassus sich dabei benahm: App. B. C. II, 9. ad Att. I, 18, 6. Crassus verbum nullum contra gratiam. [2] ad Att. I, 17, 11.

[3] Caesar cum eo coire per Arrium (II, 5, 2. 7, 3) cogitat, et Bibulus cum hoc se putat per C. Pisonem posse conjungi. Rides? Non sunt haec ridicula. I, 17, 11.

[4] II, 1, 8. 9. [5] Suet. Caes. c. 19.

wegs waren. Indessen war Bibulus nicht im Stande, die Verbindung des Cäsar und Lucceius zu trennen [1], und würde mit seinen Bewerbungen gescheitert sein, hätte ihn nicht die Unterstützung, welche er bei den Optimaten fand, in den Stand gesetzt, den Bestechungen, durch welche er von seinen Gegnern bekämpft wurde, ähnliche entgegenzusetzen [2].

Gegen die Zeit der Consularcomitien kam Cäsar selbst an. Er hatte durch Siege in seiner Provinz Geld und Kriegsruhm erworben, und war von seinen Soldaten als Imperator begrüßt worden [3]. Er durfte deswegen einen Triumph verlangen; so sehr er aber auch geeilt hatte, seine Provinz zu verlassen [4], — er hatte die Ankunft seines Nachfolgers gar nicht abgewartet, — so war doch das Jahr schon so weit vorgerückt, daß Triumph und Consulat ihm nicht zugleich zu Theil werden konnten. Der Triumph erforderte einigen Aufenthalt, und da ihm der Senat auf Cato's Veranlassung [5] nicht gestattete, sich bei den unterdessen abzuhaltenden Comitien abwesend zu bewerben, so entsagte er dem Triumph, und wurde hierauf mit M. Calpurnius Bibulus zum Consul gewählt. Der Senat war indessen seinetwegen nicht wenig besorgt, und bestimmte deshalb den gewählten Consuln nur unbedeutende Provinzen [6].

Gleichheit der Freunde und Feinde bewirkte unter diesen Umständen, daß eine Verbindung des Cäsar und Pompejus erfolgte. Sowohl dem Einen als dem Andern stand die Parthei der Vornehmen im Wege, welche Pompejus noch nicht überwunden hatte, und die dem Cäsar dadurch, daß der Amtsgenosse desselben zu ihm gehörte, ähnliche Hindernisse bereitete. Die so entstandene Verbindung aber wußte man durch den Beitritt des

---

[1] Aus der Verbindung des Lucceius mit Cäsar ist auch zu erklären, daß Favonius, der sich zu gleicher Zeit um ein obrigkeitliches Amt (wahrsch. d. Aedilenwürde) bewarb, die Tribus des Lucceius verlor, während er die des Cicero gewann. ad Att. II, 1, 9.

[2] ne Catone quidem abnuente, eam largitionem e republica fieri. Suet. Caes. 19. [3] Plutarch. Caes. 12.

[4] Dio Cass. XXXVII, 54. Suet. Caes. 18.

[5] Plutarch. Caes. 13. Cat. 31. Dio Cass. l. l. App. B. C. II, 8.

[6] Suet. Caes. 19 Eandem ob causam opera optimatibus data est, ut provinciae futuris consulibus minimi negotii, id est silvae callesque decernerentur.

Crassus zu verstärken. Reichthum und Ansehn zunächst der sullanischen Zeit verdankend und eifersüchtig auf den Pompejus, schien dieser eher zur Gegenparthei sich halten zu müssen, die Geschichte der bisherigen Unruhen aber hatte bewiesen, daß sein Ehrgeiz nicht gern eine Gelegenheit verschmähte, um durch die Verbindung mit Neuerungssüchtigen zu gewinnen [1]. So wurde es dem Cäsar, indem er zwischen ihm und dem Pompejus vermittelte, nicht schwer, ihn auch für die Verbindung zu gewinnen, deren Namen zuerst Varro durch die Schrift *Τρικάρανον* in die Geschichte einführte [2].

Der erste der Vorschläge, durch welche Cäsar, nachdem er das Consulat angetreten hatte, das Ansehn der Optimaten zu erschüttern suchte, betraf ein Ackergesetz. Der Widerstand des Senats war vorauszusehn. War doch auch das vom Flavius auf des Pompejus Veranlassung im vorhergehenden Jahre beantragte durch die Beharrlichkeit und Uneigennützigkeit [3] des Metellus verhindert worden! Uebertriebene die Rechte der Einzelnen verletzende Forderungen waren indessen vermieden. Ausgediente Soldaten und eigenthumslose Bürger sollten dadurch versorgt, verödete Strecken Italiens wieder angebaut, und eine unnütze, zu Aufruhr geneigte Menge aus der Stadt entfernt werden. Von dem dazu bestimmten Staatsgut war das kampanische anfangs ausgenommen [4], Keinem der Vornehmen etwas entzogen, noch sollte Jemand genöthigt werden, das Seinige zu verkaufen, und wenn er es verkaufte, der Kaufpreis durch den Census bestimmt werden. Die dazu erforderlichen Summen wollte man aus der Beute der letzten Kriege und den durch die Bürger selbst erkämpften Zöllen und Abgaben bestreiten. Auf ähnliche Weise hatte bereits Cicero den Vorschlag des Flavius zu mildern gesucht, und da der Nutzen, welcher daraus für Rom wie für Italien zu erwarten war, nicht geläugnet werden konnte, die zwanzig Männer aber, welche dasselbe zur Ausführung bringen sollten, weder eine dem Staat gefährliche Gewalt

---

[1] Ueber die Absichten der einzelnen Triumvirn: Dio Cass. XXXVII, 55—57. [2] App. B. C. II, 9.

[3] ad Att. I, 20, 5 vergl. mit Dio Cass. XXXVII, 50. Metellus wünschte Kriegsruhm zu erwerben, Flavius aber drohte ihm seine Provinz zu entziehen.

[4] Dio Cass. XXXVIII, 1. Weniger genau App. B. C. II, 10.

erhielten, noch dem Cäsar, welcher nicht darunter gewählt werden durfte, zum Nutzen zu gereichen schienen, so war die Wahl nur zwischen unbedingter Annahme oder Verwerfung gegeben. Als jedoch Cäsar die Sache dem Senat vortrug, hatte blos Cato den Muth zu widersprechen und dem Zorne des Consuls zu trotzen, welcher nur durch die deutlichsten Aeußerungen des Unwillens von Gewaltthätigkeiten abgehalten wurde [1]; die Uebrigen suchten durch Aufschub und Verzögerung den Vorschlag zu hindern, bewirkten aber dadurch nur, daß Cäsar, der sich jetzt durch keinerlei Verpflichtung mehr an den Senat gebunden glaubte, sich an das Volk wandte.

Indessen versuchte Cäsar auch jetzt noch den Vorwurf eines eigenmächtigen Verfahrens von sich abzuwenden. In der Hoffnung, die Hartnäckigkeit seines Amtsgenossen durch die Furcht zu besiegen, fragte er denselben vor dem versammelten Volke, ob er das Gesetz verwerflich finde, und als Bibulus zur Antwort gab, er werde nicht dulden, daß während seines Consulats Neuerungen vorgenommen würden, bemühte er sich, ihn durch Bitten milder zu stimmen, indem er das Volk aufforderte, dieselben zu unterstützen. Bibulus aber beharrte bei seiner Meinung und entgegnete auf die an das Volk gerichteten Worte des Cäsar, »man werde das Gesetz haben, wenn Bibulus es wolle,« sie würden es in diesem Jahre nicht haben und wenn sie alle es wollten. Cäsar begnügte sich daher den Pompejus und Crassus, obgleich keiner von ihnen ein öffentliches Amt bekleidete, zu beifälligen Erklärungen zu veranlassen, und Pompejus insbesondere fand unter der Menge den allgemeinsten Beifall, als er die einzelnen Puncte des Gesetzes öffentlich durchgehend, denselben sein Lob spendete, und auf die Frage des Cäsar, ob er ihm beistehen wolle wider die Gegner desselben, erwiderte, er werde den Schild ergreifen, wenn Jemand es wagen sollte, das Schwert zu erheben [2].

---

[1] Plutarch. Cat. 31 extr. Dio Cass. XXXVIII, 3. vgl. XXXVII, 57. καθαρῶς μὲν γὰρ καὶ ἄνευ τινὸς ἰδίας πλεονεξίας οὐδεὶς τῶν τότε τὰ κοινὰ πλὴν τοῦ Κάτωνος ἔπραττεν. Seine Nachahmer handelten ἐξ ἐπιτηδεύσεως, ἀλλ᾽ οὐκ ἀπ᾽ ἀρετῆς ἐμφύτου.

[2] Dio Cass. XXXVIII, 5. Plutarch. Pomp. 47. Caes. 14. App. B. C. II, 10. Daher Cicero ad Att. VIII, 3, 3 vom Pompejus sagt ille legibus per vim et contra auspicia ferendis auctor.

Der Senat aber, welcher von Niemandem öffentlich zusammenberufen wurde [1], versammelte sich privatim im Hause des Bibulus, den Consul zur Fortsetzung seines Widerstandes ermunternd. Man gewann 3 Volkstribunen und versuchte die Volksversammlung, in welcher das Ackergesetz zur Abstimmung kommen sollte, zu verzögern, ja es wurden die sämmtlichen Tage des Jahres deswegen zu Festtagen erklärt [2], und als Cäsar gleichwohl das Volk berufen hatte, erschien Bibulus in Begleitung des Cato und Anderer, um zu widersprechen. Allein er wurde nicht gehört, von den Stufen des Dioskurentempels vielmehr, wo er zu reden versucht hatte, hinuntergedrängt, seinen Lictoren die Fasces zerbrochen, und die mit ihm verbundenen Volkstribunen und andere Gleichgesinnte gemishandelt [3]. So wurde das Gesetz nicht nur angenommen, sondern auch beschlossen, den Senat durch einen Eid zur Vollziehung desselben zu verpflichten. Es war vergebens, daß Bibulus am folgenden Tage den Senat zu bestimmen suchte, sich gegen das Gesetz zu erklären; die Furcht vor dem Volke war zu groß, und Bibulus selbst, an ferneren Erfolgen verzweifelnd, zog sich in seine Wohnung zurück, ohne bei den nun folgenden Vorschlägen des Cäsar etwas Anderes zu thun, als daß er durch seine Lictoren die Verhandlungen darüber für ungesetzlich und unrechtmäßig [4] erklären ließ. Gegen das Vorhaben des Volkstribuns P. Atinius, ihn deshalb ins Gefängniß zu werfen, nahmen ihn die Amtsgenossen desselben in Schutz; die Senatoren aber, obwohl mehrere wie Cato, Favonius und Metellus Celer nicht ohne heftiges Widerstreben, leisteten den verlangten Eid [5]. Cäsar unterdessen dehnte sein Gesetz nunmehr auch auf das Staatsgebiet in Campanien aus [6], indem er dasselbe unter 20000 römische

---

[1] App. II, 11 *οὐ γάρ τις αὐτὴν συνῆγεν* (Sueton. Caes. 20), *οὐδ' ἐξῆν τῷ ἑτέρῳ τῶν ὑπάτων συναγαγεῖν αὐτήν.*

[2] Dio Cass. XXXVIII, 6.

[3] Dio u. App. l. l. Plut. Cat. 32. obnuntiantem collegam armis foro expulit. Sueton. Caes. 20.

[4] *ὅτι ἱερομηνία τε εἴη, καὶ οὐδὲν ὁσίως ἐκ τῶν νόμων ἐν αὐτῇ δύναιντο δρᾶσθαι.* Dio u. Suet. l. l.

[5] App. II, 12. Dio XXXVIII, 7. Plut. Cat. 32.

[6] Nach Plut. Caes. 14 u. Cat. 33 (vgl. Suet. Caes. 20) soll Cäsar durch den Widerspruch gegen dieses Gesetz gereizt, Befehl gegeben haben, den Cato ins Gefängniß zu werfen.

Bürger, welche drei oder mehrere Kinder hatten [1], vertheilen ließ.

Mit der Annahme der Ackergesetze des Cäsar war der Widerstand der Optimaten gebrochen. Die Menge war zu sehr auf der Seite des Cäsar, und die Gewaltthätigkeiten, zu denen es gekommen war, hatten gezeigt, wie wenig dagegen ausgerichtet werden konnte. So wurde, um den mit dem Senat zerfallenen Ritterstand für die Triumvirn zu gewinnen, ein Volksbeschluß gefaßt, durch welchen ihm der früher vom Senat vergebens verlangte Erlaß des Steuerpachts bewilligt wurde [2], und ein zweiter, worin die sämmtlichen Anordnungen des Pompejus in Asien bestätigt wurden [3]. Gern wurde nun auch Anderen noch gespendet [4], das Volk durch Schauspiele unterhalten, welche an Pracht und Aufwand alles Frühere übertrafen [5], und als sollten den Vornehmen die Beschuldigungen vergolten werden, welche den Cäsar in den Verdacht der catilinarischen Verschwörung gebracht hatten, ein Angeber Vettius angestiftet, um dem Bibulus, Cato und Cicero meuchelmörderische Anschläge gegen das Leben des Pompejus vorzuwerfen [6], obwohl man ihn, bevor er noch Beweise beigebracht hatte, im Gefängniß tödtete.

Auf den Vorschlag des Volkstribuns Vatinius wurde dagegen dem Cäsar das diesseitige Gallien und Illyrien auf 5 Jahre mit 3 Legionen [7], durch einen Senatsbeschluß auf Veranlassung des Pompejus [8] auch das jenseitige Gallien mit einer Legion übertragen [9]. Pompejus unterdessen war der Gemahl der Julia, der Tochter des Cäsar geworden, Cäsar aber mit der Calpurnia,

---

[1] Plut. Cat. 33. Dio XXXVIII, 7. Suet. Caes. 20. App. II, 10.

[2] Dio u. Suet. l. l.

[3] Dio Cass. XXXVIII, 7 sagt hier, weder Lucullus noch ein Anderer habe zu widersprechen gewagt, Sueton aber Caes. 20: L. Lucullo, liberius resistenti, tantum calumniarum metum injecit, ut ad genua ultro sibi accideret. App. B. C. II, 13.

[4] Suet. u. Dio l. l. [5] App. II, 13.

[6] ad Att. II, 24, 2. pr. Sext. 63, 132. in Vatin. 10, 24. 11, 26. Schol. Bob. p. 308 u. 320. Dio Cass. XXXVIII, 9. App. II, 12. Suet. Caes. 20. [7] de provinc. cons. 15, 36.

[8] Daher ad Att. VIII, 3, 3 ille Galliae ulterioris adjunctor.

[9] Gründe dazu: Dio Cass. XXXVIII, 8. Sueton. Caes. c. 22. Ungenauer: App. II, 13 extr. Plut. Caes. 14. Cat. 33.

der Tochter des L. Calpurnius Piso, des einen der Consuln des nächsten Jahres vermählt. Außerdem war noch durch die Wahl des A. Gabinius zum anderen Consul und durch die des Clodius zum Volkstribun für den Vortheil der Triumvirn gesorgt [1].

XVII. Abschnitt.

Cicero während des Consulats des Cäsar. Reden für den C. Antonius und L. Valerius Flaccus.

Die Verbindung des Cäsar, Pompejus und Crassus war für Cicero um so niederschlagender, da die von ihm bisher so eifrig gepflegte Freundschaft mit dem Pompejus dadurch in jeder Rücksicht gestört wurde. Freilich stand auch ihm der Weg zur Freundschaft des Cäsar offen [2], aber nur, wenn er den Absichten desselben sich fügte. Die Briefe an den Attikus, deren gerade aus der ersten Hälfte des Jahres 59 eine größere Anzahl vorhanden ist, geben deutlich genug an, wie er darüber dachte.

Das Ackergesetz des Cäsar scheint die öffentliche Aufmerksamkeit erregt zu haben, noch ehe er sein Consulat angetreten und dasselbe in Vorschlag gebracht hatte, und Cicero äußert darüber in dem ersten der damals an den Attikus geschriebenen Briefe [3], es müsse demselben entweder ein tapferer Widerstand entgegengesetzt werden, wobei freilich ein Kampf, aber ein rühmlicher, zu bestehen sei, oder er müsse der Entscheidung, etwa durch eine Reise nach Solonium [4] oder nach Antium, aus dem Wege gehen, oder sich entschließen dabei zu helfen, wie Cäsar selbst mit Gewißheit von ihm vorauszusetzen schiene. Cornelius Balbus, der Vertraute desselben, habe ihn versichert, Cäsar werde in Allem seinem und des Pompejus Rathe folgen und

---

[1] Suet. Caes. 21. Plut. Cat. 33. Caes. 14. Cato äußerte: *γάμοις διαμαστροπεύεσθαι τὴν ἡγεμονίαν.* App. II, 14.

[2] in Pis. 32, 79.

[3] ad Att. II, 3, 3. Venio nunc ad mensem Januarium et ad *ὑπόστασιν* nostram ac *πολιτείαν* etc.

[4] in der Nähe von Lanuvium.

Sorge tragen, den Crassus mit dem Pompejus zu vereinigen. Nicht anders als sei Cicero von der Sache des Senats bereits losgerissen, und eben so wie Andere nur auf selbstsüchtige Zwecke bedacht. In der That nämlich schien ein engeres Zusammenhalten mit den Triumvirn Versöhnung mit seinen Feinden, Frieden mit der Menge und Ruhe für spätere Jahre zu versprechen. Allein er schämt sich zugleich des Wankelmuths und der Untreue, deren ihn in diesem Falle die Optimaten bezüchtigen konnten, und bekennt, von den Grundsätzen, denen er seit seinen Jugendjahren angehangen, und denen zugleich sein Consulat gewidmet gewesen [1], nicht weichen zu wollen.

Der nächste Brief an den Attikus scheint im März des J. 59 geschrieben, zu einer Zeit also, als das Ackergesetz des Cäsar, welches im Januar schon dem Senat vorgelegt werden sollte, und vielleicht noch andere Vorschläge desselben durchgegangen waren, und er gesteht darin, den Crassus nicht zu beneiden, noch es zu bereuen, daß er von sich selbst nicht abgefallen sei [2]. Allein er hat sich auf das Land zurückgezogen, und scheut eine thätige Theilnahme an den Verhandlungen, sei es weil er sich nicht offen dem Pompejus und dessen Freunden entgegenzustellen wagt, sei es aus Abneigung, einen fruchtlosen Kampf für Solche zu übernehmen, von deren Neid und Hochmuth er sich längst zurückgestoßen gefühlt hat. Lieber will er sich eine libera legatio ertheilen lassen [3] oder eine Gesandtschaft nach Alexandrien übernehmen [4], aber auch dabei fürchtet er die Vorwürfe der Optimaten und besonders des Cato, welcher ihm mehr gelte als Hunderttausend, endlich auch das Urtheil der Geschichte, auf welches er einen größeren Werth legt als auf das der jetzt Lebenden, beschließt indessen zuletzt, es abzuwarten, ob die Gesandtschaft ihm angetragen würde. Cicero schreibt diesen und

---

[1] Er beruft sich deshalb auf die Verse am Ende des dritten Buches über sein Consulat, wo er die Muse Calliope ihm sagen läßt: Interea cursus, quos prima a parte juventae Quosque adeo consul virtute animoque petisti, Hos retine atque auge famam laudesque bonorum und auf den homerischen Vers *Εἷς οἰωνὸς ἄριστος ἀμύνεσθαι περὶ πάτρης*.

[2] ad Att. II, 4, 2. [3] ibid.

[4] II, 5, 1. Er wünscht dadurch zugleich ab hac hominum satietate sui discedere et cum aliquo desiderio reverti; sed hoc tempore et his mittentibus *Αἰδέομαι Τρῶας* etc.

die folgenden Briefe an den Attikus nach Rom [1]; dieser soll ihm von den Angelegenheiten daselbst berichten [2] und wegen der von ihm gewünschten Gesandtschaft etwaige Anträge des Vertrauten des Pompejus Theophanes nicht von sich weisen. Insbesondere wünscht er zu wissen, was Arrius, welcher bei den letzten Consulwahlen der Vermittler zwischen Cäsar und Lucceјus gewesen war, dazu sage, daß ihn Cäsar jetzt verlassen habe[3], ob von den zukünftigen Consuln schon die Rede sei, ob, wie das Gerücht sage, Pompejus und Crassus, oder, wie ihm geschrieben werde, Gabinius und Servius Sulpicius dazu bestimmt, ob von neuen Gesetzen die Rede sei, und wem die Augurnwürde [4], welche durch den Tod [5] des Q. Metellus Celer erledigt worden war, übertragen werden würde, nachdem Q. Metellus Nepos, der Vetter desselben, dem sie anfangs zugedacht gewesen, sich nach Verwaltung der Prätur in eine Provinz begeben hatte, eine Angelegenheit, welche die Aufmerksamkeit des Cicero um so mehr erregte, da er vermuthete, daß es die Absicht der Machthaber sei, ihn selbst dadurch anzulocken.

Nicht ohne große Unruhe forscht Cicero dabei fortwährend nach den Absichten des Clodius. Dieser hatte schon vor der Abreise des Cicero aus Rom mit Hülfe des Cäsar seine Adoption durchgesetzt und dadurch das längst gewünschte Recht erlangt, sich um das Volkstribunat zu bewerben [6]. Der dazu erforderliche Curienbeschluß war nach langem Zögern endlich erfolgt. Gründe freilich, wie sie bei anderen Adoptionen vorzukommen pflegten, waren hierbei nicht beigebracht worden. Fontejus, der Adoptivvater des Clodius, war verheirathet, hatte selbst Kinder und war sogar bedeutend jünger als Clodius [7], wozu noch kam,

---

[1] zu Antium II, 6, 1.

[2] tametsi minus sum curiosus, statui enim nihil jam de republica cogitare. II, 4, 4. vgl. 5, 2. Dabei spricht sich immer noch seine feindselige Stimmung gegen die Häupter der Aristokratie aus. Nunc vero quum cogar exire de navi, non abjectis sed ereptis gubernaculis, cupio istorum naufragia ex terra intueri. II, 7, 4 vgl. II, 9, 3.

[3] Arrius consulatum sibi ereptum fremit II, 7, 3.

[4] II, 5, 2.

[5] in Vatin. 8, 19. Auch Vatinius strebte darnach, an die Stelle des Metellus Celer gewählt zu werden.

[6] ad Att. II, 9, 1. 14, 1. 12, 2. 15, 2.

[7] pro domo 13, 35.

daß Clodius sich unmittelbar nachdem die Adoption erfolgt war, emancipiren ließ, und sich dadurch von dem Namen und dem Geschlecht desselben wieder lossagte [1]. Auch war die Sache, statt, wie es üblich war, auf 3 Markttage (in trinundinum) zuvor bekannt gemacht zu werden, binnen 3 Stunden beseitigt worden [2]. In Zusammenhang mit dieser Adoption aber stand der Proceß, welchen Cicero für den zu Anfang des J. 59 aus Macedonien zurückgekehrten C. Antonius als dessen Vertheidiger zu führen hatte. Freie Aeußerungen desselben gegen die Triumvirn, erzählt Dio Cassius [3], hätten den Cäsar bewogen, die Adoption des Clodius sofort geschehen zu lassen.

Die Erpressungen des Antonius hatten schon vor der Rückkehr des Pompejus aus Asien Veranlassung zu Beschwerden gegeben, und dem Cicero zugleich die Nachrede zugezogen, als ob ein Theil des geraubten Geldes für ihn bestimmt sei. Cicero hatte sich darüber in seinen Briefen beklagt [4], war jedoch durch die Verbindlichkeiten, welche ihm Antonius als Schuldner zu erfüllen hatte, genöthigt gewesen, sich seiner anzunehmen [5], und hatte sich auch als am Ende seiner Statthalterschaft die Einwohner seiner Provinz eine Erpressungsklage gegen ihn erhoben, zu seiner Vertheidigung verstanden. Die Sache des Antonius wurde übrigens noch wesentlich durch das Unglück verschlimmert, welches er im Kriege gehabt hatte. Er verheerte das Gebiet der Dardaner und ihrer Grenznachbaren, wartete aber, als sie zur Vertheidigung desselben heranrückten, ihren Angriff nicht ab, sondern zog sich mit seiner Reiterei zurück, während sein Fußvolk umringt und der gemachten Beute beraubt wurde. Eben so schlugen ihn die scythischen Bastarner bei der Stadt der Istrianer, welche den Mysern gegen ihn zu Hülfe gekommen waren [6].

---

[1] pr. domo 14, 37.

[2] pr. domo 16, 41. Dio Cass. XXXIX, 11.

[3] XXXVIII, 10. Freilich wird dabei die Vertheidigungsrede für Antonius zugleich in einen unrichtigen Zusammenhang mit den Aussagen des Vettius gebracht, und so statt in den Anfang in das Ende des J. 59 gesetzt. Vgl. Suet. Caes. c. 20. pr. domo 16, 41.

[4] ad Att. I, 12, 2. ad fam. V, 5 u. 6.

[5] ad fam. V, 6, 3.

[6] Dio Cass. XXXVIII, 10 Τὸ δ' αὐτὸ τοῦτο καὶ περὶ τοὺς συμμάχους

Der Proceß gegen den Antonius war in Rom eingeleitet, noch ehe seine Ankunft, welche mit dem Anfang des J. 59 erwartet wurde, erfolgt war, und der Tribun Nigidius drohte denjenigen zur Verantwortung ziehen zu wollen, welcher sich nicht zur gehörigen Zeit dazu einfinden würde [1]. Eben so folgt aus der ebenfalls in das J. 59 gehörigen Rede für den Flaccus [2], in welcher die Verurtheilung des C. Antonius erwähnt wird, daß diese früher war, und aus der gegen den Vatinius [3], daß der Proceß nicht lange nach dem Amtsantritt der Tribunen des J. 59 Statt fand.

Die Ankläger des C. Antonius waren Q. Fabius Maximus und M. Cölius Rufus, der Prätor, welcher das Gericht zu leiten hatte, Cn. Lentulus Clodianus [4]. Unter die Beschuldigungen, welche ihm gemacht wurden, gehörten nicht nur die Vergehungen seiner Statthalterschaft, sondern auch seine Theilnahme an der catilinarischen Verschwörung. Namentlich soll Clodius die letztere zum Hauptgegenstand seiner Anklage gemacht haben [5]. Wie Cicero selbst in der Rede für den Sextius [6] sagt, war Antonius selbst zu wenig darauf bedacht gewesen, sich bei Zeiten von dem Verdacht der Mitwissenschaft um die Anschläge des Catilina zu reinigen, und das Verdienst, was er sich später als Oberbefehlshaber des demselben entgegengestellten Heeres erworben zu haben schien [7], hatte diesen Verdacht nicht unterdrücken

---

τοὺς ἐν τῇ Μυσίᾳ ποιήσας, ἡττήθη τῇ τῶν Ἰστριανῶν πόλει πρὸς τῶν Σκυθῶν τῶν Βασταρνῶν, ἐπιβοηθησάντων αὐτοῖς, καὶ ἀπέδρα.

[1] ad Att. II, 2, 3 Sed heus tu, ecquid vides Kal. venire, Antonium non venire? judices cogi? nam ita ad me mittunt, Nigidium minari in concione, se judicem, qui non affuerit, compellaturum. Ueber Nigidius vgl. pr. Sulla 14, 42 u. ad Q. fr. I, 2 extr.

[2] 38, 95 u. Schol. p. 229.

[3] 11, 27 quaero, quum lex esset aequa promulgata initio magistratus, multas etiam alias tulisses, exspectarisne, dum C. Antonius reus fieret apud Cn. Lentulum Clodianum? — ut — puncto temporis spoliaretur beneficio et aequitate legis tuae? Was für ein Gesetz aber gemeint sei, sagt Cicero 11, 28, wo er von dem Ankläger des Ant. sagt, seinem Feinde eum commodiorem conditionem rejectionis dare noluisse. Vgl. Schol. Bob. p. 321 ibiq. Baiter u. 235.

[4] S. die aus der Rede gegen Vat. u. d. Schol. Bob. angef. St.

[5] Schol. Bob. p. 229. pr. Coelio 31, 74.

[6] pr. Sext. 3, 8.

[7] pr. Flacco 2, 5.

können. Jetzt wollte es das Schicksal, daß das Verdammungsurtheil, welches seine Richter über ihn aussprachen, nicht sowohl auf die Bedrückungen, die er sich gegen seine Provinz erlaubt hatte, als auf seine Schuld an den catilinarischen Unruhen begründet wurde, nicht anders als hätte dem von seinem Unterfeldherrn bei Pistoria besiegten Catilina durch seinen Untergang noch ein Todtenopfer gebracht werden sollen [1].

Daß die Triumvirn seine Verurtheilung beabsichtigten, erwies sich nicht nur daraus daß Pompejus bereits früher seine Zurückberufung aus Makedonien betrieben hatte, sondern noch mehr daraus, daß Vatinius ein den Angeklagten vortheilhaftes Gesetz über die Verwerfung der Richter, das entweder auf Veranlassung oder doch mit Genehmigung des Cäsar von ihm entworfen worden war, nicht eher zur Abstimmung brachte, als bis das Schicksal des Antonius entschieden war [2]. Was Cicero zur Vertheidigung seines Clienten anführte, ist nicht genauer bekannt, allein es lag in der Natur der Sache, daß die Zeiten des Catilina aufs Neue öffentlich besprochen wurden, und daß der bitterste Schmerz des Cicero sich bemächtigen mußte, wenn er bedachte, wie viel von den Früchten seiner Thaten durch die Begebenheiten der letzten Jahre wieder verloren worden war. Und hätte Cicero, indem er diese Begebenheiten berührte, von den Ränken und Gewaltschritten derjenigen schweigen sollen [3], von denen sie herbeigeführt worden waren, zumal da des Unrechts gerade jetzt immer mehr zu werden drohte?

Bei der Adoption des Clodius, welche, wie es in der Rede pro domo [4] heißt, noch an demselben Tage erfolgte, an welchem Cicero die Rede für den C. Antonius gehalten hatte, hatte Pompejus selbst als Augur mitgewirkt [5], und zwar ohne auf

---

[1] pr. Flacco 38, 94. 95. [2] in Vat. 11, 27.

[3] Nach Sueton Caes. 20 soll er überhaupt nur den Zustand des Staats beklagt, nach Dio Cassius XXXVIII, 10 die Sache so dargestellt haben, *ὡς (Καίσαρος) καὶ αἰτίου τῆς δίκης αὐτῷ γεγενημένου.* Ueber den Proceß selbst: *οὐ μέντοι καὶ ἐπὶ τούτοις* (näml wegen des in Makedonien Vorgefallenen) *αἰτίαν ἔσχεν, ἀλλ' ἐγράφη μὲν ἐπὶ τῇ τοῦ Κατιλίνου συνωμοσίᾳ, ἑάλω δὲ δι' ἐκεῖνα· καὶ συνέβη αὐτῷ, ὧν μὲν ἐκρίνετο, μὴ ἐλεγχθῆναι, ὧν δ' οὐκ ᾐτιάζετο, κολασθῆναι.* [4] 16, 41.

[5] ad Att. II, 12, 1. Vgl. II, 9, 1 hic noster Hierosolymarius tra-

Obnuntiation Rücksicht zu nehmen. Ob indessen Cicero sofort dem Hasse des Clodius Preis gegeben werden sollte, scheint zweifelhaft, wenn die Aeußerungen erwogen werden, welche in den hiernächst geschriebenen Briefen an den Attikus über das Verhältniß der Triumvirn sowohl zum Clodius als zum Cicero vorkommen. Die Gerüchte, welche dem Cicero während seiner Abwesenheit von Rom gemeldet wurden, als würden die Triumvirn die Bewerbungen des Clodius um das Volkstribunat nicht dulden, als hätten sie ihm vielmehr vorläufig eine wenig bedeutende Gesandtschaft an den König Tigranes von Armenien zugedacht [1], und als drohte darüber zwischen ihnen und dem Clodius Hader und Unfrieden auszubrechen, was jene sogar bestimmen könne, die Gültigkeit der Adoption des Clodius in Abrede zu stellen, mochten größtentheils nur zum Troste des Cicero, welcher dadurch in der That eine Zeit lang mit Freude und Hoffnung erfüllt wurde, erfunden sein [2], und widerlegten sich bald dadurch, daß Clodius sich wirklich um das Tribunat bewarb [3]. Pompejus jedoch hörte nicht auf, sich den Schein zu geben, als sei die Beschirmung des Cicero vor Angriffen des Clodius seine angelegentlichste Sorge, als habe er deswegen diesem selbst Versprechungen abgenommen [4], welche den Cicero völlig sicher stellten, und als habe dieser nichts zu fürchten, so lange er nur die Freundschaft mit ihm zu erhalten bedacht sei. Cäsar stand dem Cicero weniger nahe, allein auch er scheint es zu vermeiden, als Feind und Verfolger desselben zu gelten, ja er bietet ihm sogar später eine Legatenstelle an, um dadurch seinen Gegnern in Rom zu entgehen. Alles Beweise, daß den Triumvirn nicht sowohl an dem Untergang des Cicero als daran gelegen war, ihn unschädlich zu machen, und von jedem Widerstand gegen ihre Pläne abzuhalten.

Bei der Spannung, in welche Cicero bereits seit längerer Zeit mit den Häuptern der Aristokratie gerathen war, schien ihnen dies nicht schwer zu werden, und Cicero scheint sich weder dem Ackergesetz noch einem anderen Vorschlag des Cäsar ernstlich

---

ductor ad plebem und was von der improbitas istorum, qui auspicia etc. neglexerunt das. gesagt wird. cfr. 16, 2.

[1] ad Att. II, 4, 2. 7, 2.
[2] ad Att. II, 12, 1. 2.
[3] ad Att. II, 2, 2. 15, 2.
[4] ad Att. II, 9, 1,

widersetzt zu haben. Ja die Reise, welche er im März des J. 59 auf seine Landgüter unternahm, und von welcher er erst gegen die Mitte des Mai zurückkehrte, mag als ein Beweis der Nothwendigkeit betrachtet werden, welche er fühlte, den Forderungen der Triumvirn nachzugeben und sich der Theilnahme an den öffentlichen Verhandlungen gänzlich zu entschlagen [1]. Indessen hinderte ihn dies nicht, überall, wo er Vertrauen zu finden hoffte, seinem Unmuth über die Verhältnisse freien Lauf zu lassen. Er freut sich daher nicht blos über die angeblichen Zwistigkeiten der Triumvirn mit dem Clodius, sondern auch über die des Pompejus mit den ehemaligen Anhängern des Catilina, über freie Aeußerungen der den Zwanzig zur Vollziehung des Ackergesetzes zugeordneten Fünfmänner [2], von denen ihm Attikus gemeldet hatte, so wie über die Angriffe des Curio, Memmius und Metellus Nepos auf die Machthaber [3]. Die Herrschaft der Letzteren hofft er in Kurzem verhaßter zu sehen als die des Senats [4], und dadurch auch selbst für seinen Streit mit Clodius zu gewinnen. Niemand scheint ihn dabei mehr zu ärgern als Pompejus, den er bald Sampsiceramus [5], bald Hierosolymarius [6], bald anders [7] nennt, wenn er seinen Unwillen über ihn laut werden läßt. Er will sogar als Zeuge gegen ihn auftreten, falls die Gültigkeit der Adoption des Clodius angefochten werden sollte [8], und er ergießt sich in den bittersten Tadel, nachdem er vom Attikus die Nachricht erhalten hat, daß Pompejus auch in die Vertheilung des Campanerlandes gewilligt [9], und zugleich durch Verwandtschaft [illegible]m Cäsar sich verbunden habe [10],

---

[1] ad Att. II, 14, 1 Ego autem usque eo sum enervatus, ut hoc otio, quo nunc tabescimus, malim ἐντυραννεῖσθαι quam cum optima spe dimicare. Vgl. 16, 3 u. 17, 2 Neque haec tam me εὐελπιστία consolatur, ut antea, quam ἀδιαφορία, qua nulla in re tam utor, quam in hac civili et publica.

[2] ad Att. II, 7, 3 u. 4. [3] ad Att. II, 8, 1. 12, 2.

[4] ad Att. II, 9, 1. 2. 13, 2 16, 1.

[5] ad Att. II, 14, 1. 16, 2. 17, 2. 23, 3. Strabo XVI, p. 753 Casaub.

[6] ad Att. II, 9, 1.

[7] Alabarches, weil er sich der Vermehrung der römischen Einkünfte in Asien rühmte. S. Ernesti Clav. Cic. u. bei Orell. Onon. v. Alabarches.

[8] ad Att. II, 12, 1 jurabo Cnaeum nostrum — Antii mihi narrasse, se in auspicio fuisse. [9] ad Att. II, 16, 1 u. 2.

[10] ad Att. II, 17, 1.

ja er zweifelt nicht, daß derselbe sein früheres Verdienst dadurch völlig verdunkelt habe [1]. Außerdem gedenkt er seiner Bitterkeit gegen die Machthaber in einer in der Weise des Theopompus verfaßten Schrift Luft zu machen, wiewohl dieselbe vorläufig nur dem Attikus mitgetheilt werden soll (ad Att. II, 6, 2).

Nicht geringer freilich ist sein Verdruß über die Optimaten. Hätte man ihm, meint er, das Ruder des Staates, welches er in den Händen gehabt, fortwährend gegönnt [2] und seine Rathschläge befolgt, so würde die Eintracht unter dem Senat und Ritterstande nicht gestört, und jener nicht geschwächt und dadurch unfähig gemacht worden sein, den Anmaßungen der Triumvirn zu widerstehen. Nicht seine Schuld, nur die ihres eignen Undanks [3] sei es, wenn die Pläne der Vornehmen gescheitert wären. Indessen hoffe er immer noch stark genug zu sein, und durch das Andenken an seine Verdienste namentlich in den Stand gesetzt zu werden, dem Clodius einen beharrlichen Widerstand entgegenzusetzen [4].

Er hat sich auf das Land begeben, um daselbst allein zu sein. Die Gesellschaft Anderer, wie des Sebosus, eines ehemaligen Vertrauten des Catulus, und des Arrius ist ihm unangenehm, und er sucht ihr zu entgehen, indem er sich von seinem Landgut bei Formiä nach Arpinum begiebt [5]. Zu wissenschaftlichen Beschäftigungen scheint es ihm an innerer Ruhe zu fehlen. Er unterhält sich zwar einige Zeit mit geographischen Studien, und zu Antium mangelt es ihm nicht an Büchern, ja er will sogar selbst etwas Geographisches ausarbeiten, allein die Schwierigkeiten schrecken ihn ab, da er bemerkt, daß unter den Griechen selbst zu viel Streit darüber sei [6], und er will in den Wissenschaften erst dann Trost suchen, wenn er der Sorgen wegen des Clodius überhoben sei [7].

Im Mai des Jahres 59 kehrte Cicero nach Rom zurück [8]; der Antheil aber, welchen er an Staatsangelegenheiten nahm,

---

[1] Ad Att. II, 13, 2 quanto in odio noster amicus Magnus! cujus cognomen una cum Crassi Divitis cognomine consenescit. 14, 1. 17, 2.

[2] ad Att. II, 7, 4.

[3] II, 9, 3. 16, 2.

[4] II, 9, 3.

[5] II, 14, 2. 15, 3.

[6] II, 6, 1. cfr. 4, 3 u. 7, 1.

[7] II, 5, 2. 9, 3.

[8] Den 10. Mai erwartete er noch einen Besuch des Attikus zu Arpinum. ad Att. II, 16 extr. u. 17, 1.

war nicht größer als früher. Er hört zwar nicht auf über Anmaßungen und Unrechtmäßigkeiten der Triumvirn zu klagen, allein er überläßt es Anderen, öffentlich dagegen zu sprechen. Da die Absichten des Clodius ihn in fortwährender Unruhe erhalten, und Pompejus ihn dagegen schützen soll, so vermißt [1] er sehr bald die Anwesenheit des Attikus, dessen Bekanntschaft mit der Schwester des Clodius [2] und dem Theophanes [3] über die Gesinnungen des Clodius und Pompejus weit gewissere Auskunft verschafft, als Cicero auf anderem Wege [4] zu erlangen im Stande ist. So oft daher auch in seinen damaligen Briefen von dem Clodius die Rede ist, so wird doch nirgends etwas Anderes angegeben, als daß derselbe Drohungen ausgestoßen habe [5], welche den Cicero nöthigten, auf seine Vertheidigung bedacht zu sein. Eben so soll Pompejus [6] die von Cicero geäußerten Besorgnisse theils mit Versicherungen seines Schutzes theils mit Troſtreden über die Versprechungen des Clodius erwidert haben. Pompejus selbst aber befand sich in einer Lage, welche Cicero, so sehr er auch Ursache hat, mit ihm unzufrieden zu sein, nicht ohne Mitleid [7] betrachten kann. Seine Einrichtungen in Asien waren zwar bestätigt, und die Parthei, mit welcher er früher vergebens gekämpft hatte, zu gänzlicher Ohnmacht herabgesunken, allein es ist das Werk eines Anderen, und seinem Ansehn sind dadurch die festesten Stützen weggezogen. Er ist der Feind der guten Bürger geworden, ohne dadurch die Freundschaft der schlechten erlangt zu haben, und weiß nicht, wohin er sich wenden soll; denn er sieht Voreiligkeit in dem ferneren Fortschritt und Unbeständigkeit in der Rückkehr [8]. Eine Erniedrigung scheint es, daß er neben Männern, welche nur von der Gunst des Cäsar abhingen, eine Stelle unter den Zwanzigmännern angenommen hat [9], eine Erniedrigung, daß ihm bei der campanischen Ackervertheilung auch der letzte Vorwand, die Begünstigung der juli-

---

[1] II, 21, 6. 22, 4 Multa per Varronem nostrum agi possunt, quae te agente erunt firmiora; multa ab ipso Publico elici etc.

[2] II, 22, 1. 5. 23, 3. Vgl. 9, 1. 12, 3. 14, 1.

[3] II, 17, 3. [4] II, 19, 1.

[5] II, 19, 1. 21, 6. 22, 1.

[6] II, 19, 4. 20, 2. 21, 6. 24, 5. [7] II, 19, 2.

[8] II, 21, 3 progressum praecipitem, inconstantem reditum videt.

[9] II, 12, 1 collega Balbi.

schen Gesetze zu beschönigen, genommen ist [1], eine Erniedrigung, daß er sich mit Cäsars Tochter verheirathet, um dadurch das Andenken an seine eignen Verdienste völlig zu untergraben [2], eine Erniedrigung der Empfang, welchen er jetzt öffentlich bei der Menge erfährt, eine Erniedrigung die Reden, welche er sich nunmehr, um sich gegen die Edicte des Bibulus zu rechtfertigen, vor dem Volke zu halten genöthigt sieht [3], eine Erniedrigung endlich die Unzufriedenheit mit sich selbst und die Reue, welche er zu empfinden scheint [4]. Die Freundschaft des Pompejus, an welche es ihm schwer wird den Glauben ganz aufzugeben [5], hält den Cicero noch immer von einer erneuerten Annäherung an die Vornehmen zurück [6], obgleich die Volksgunst, wie er wenigstens versichert, sich so sehr verwandelt hat, daß es populär scheint, gegen die Triumvirn zu kämpfen [7], und daß diejenigen, welche dieselben am muthigsten angreifen, wie Curio und Bibulus [8], bis in den Himmel erhoben, dagegen Anhänger der Triumvirn [9] mit Zeichen des Widerwillens und der Mißbilligung empfangen werden. Eine engere Verbindung mit Cäsar scheint er indessen eben so wenig zu wollen. Cäsar hat ihm eine Legatenstelle angeboten [10], allein obgleich er eine solche Stelle für vortheilhafter als eine libera legatio hält, welche ihm gegen die Angriffe des Clodius nicht den nöthigen Schutz versprach [11], so will er doch keinen Gebrauch davon machen, weil er vor seinen Feinden nicht fliehen will. Nach Plutarch [12] soll Clodius aus Furcht, Cicero möchte ihm dadurch entgehen, demselben auf die Nachricht davon Versöhnlichkeitsanträge gemacht, Cicero darauf eingegangen sein und das Anerbieten des Cäsar

---

[1] II, 16, 2. [2] II, 17. 1 u. 2.
[3] II, 19, 3. 21, 3 u. 4. [4] II, 22, 6.
[5] II, 20, 1. Wie wenig er freilich dem Pompejus traut: II, 22, 2.
[6] II, 19, 2.
[7] II, 20, 4 Populare nunc nihil tam est quam odium popularium. 22, 6. 24, 2. [8] II, 18, 1. 19, 3. 2. 20, 4. 21, 4. 5.
[9] So Fufius II, 18, 1.
[10] atque etiam libera legatio voti causa datur II, 18, 3.
[11] Vgl. II, 4, 2.
[12] Cic. c. 30. Vgl. hierüber das zur Kritik des Plutarch Bemerkte. Tunstall p. 45 meint sogar, Cic. habe beim Cäsar um die Legatenstelle zuvor angehalten. Vgl. II, 19, 5.

abgelehnt, diesen aber dadurch dergestalt gegen sich aufgebracht haben, daß er ihn seinem Schicksal überließ und auch den Pompejus bewog, sich von ihm abzuwenden. Wäre dies übrigens der Fall, so hätte Cäsar aus einem anderen Grunde noch Ursache gehabt dem Cicero zu zürnen. Nach dem Tode des Cosconius nämlich, eines der 5 Männer, welche mit der Vertheilung des Campanerlandes beauftragt waren, wurde dem Cicero die Stelle desselben unter den 5 Männern angeboten. Allein er kann seinen Spott über diesen Antrag nicht unterdrücken. Nichts, meint er, würde schimpflicher, oder für seine Sicherheit von geringerem Nutzen gewesen sein [1].

Während sich indessen Cicero fern von Staatsangelegenheiten hielt, vernachlässigte er nicht, durch seine gerichtliche Thätigkeit sich in Gunst nnd Ansehn zu erhalten [2]. Eine besondere Veranlassung dazu, welche zugleich seine persönliche Stellung anging, war die Anklage, welche im Laufe des Jahres gegen den L. Valerius Flaccus erhoben wurde [3]. Auch dieser nämlich gehörte zu denjenigen, deren sich Cicero zur Unterdrückung der catilinarischen Unruhen bedient hatte, und ähnliche Absichten seiner Gegner schienen bei dem Proceß desselben, wie früher bei dem des C. Antonius zum Grunde zu liegen. Flaccus war im J. 63 Prätor gewesen und mit seinem Amtsgenossen Pomtinius beauftragt worden, die allobrogischen Gesandten an der milvischen Brücke gefangen zu nehmen, im folgenden Jahre aber nach Asien gegangen und ein Jahr hindurch mit der Verwaltung dieser Provinz beschäftigt gewesen. Im J. 61 war er nach Rom zurückgekommen und Q. Cicero, der Bruder des M. Tullius, sein Nachfolger geworden. Er hatte indessen während seiner Verwaltung manche Veranlassung zu Unzufriedenheit gegeben, und da Pompejus, welcher sich noch in Asien befand, nicht unter seine Freunde gehörte, so fehlte es nicht an Solchen, welche ihn zur Rechenschaft gezogen verlangten, und dem mit

---

[1] II, 19, 4 Cosconio mortuo, sum in ejus locum invitatus. Id erat vocari in locum mortui etc. ad Att. IX, 2, 1 Repudiari se totum, magis etiam quam olim in XXviratu (wohl quinqueviratu?) putabit. de prov. cons. 17, 41 Me ille, ut quinqueviratum acciperem, rogavit.

[2] ad Att. II, 23, 3. 25, 2.

[3] Beziehung darauf ad Att. II, 25, 1.

Pompejus besonders befreundeten D. Lälius die Führung ihrer Sache übertrugen. Lälius erschien hierauf mit einem ansehnlichen Gefolge in der Provinz und verschaffte sich hier eine große Anzahl von Zeugen, Gemeindebeschlüssen und anderen Urkunden, wodurch die Schuld des Flaccus erwiesen werden sollte. Der Proceß erregte auf diese Weise nicht geringes Aufsehn, noch mehr aber vielleicht durch die Verwicklung desselben in den damaligen Partheistreit.

Das Geschlecht des Flaccus, obschon in früherer Zeit berühmt durch Volksbeliebtheit [1], hatte doch während der bürgerlichen Unruhen der letzten 50 Jahre im Allgemeinen die Sache der Aristokratie verfochten, und Flaccus selbst dies namentlich auch während seiner Prätur bewährt. Sein Schicksal erregte daher die Theilnahme der Optimaten in hohem Grade und schien zugleich eine Vorbedeutung für dasjenige zu werden, das dem Cicero bevorstand [2]. Pompejus dagegen und Cäsar schienen auch in dieser Angelegenheit einig zu sein, und von den beiden Subscriptoren des dem Pompejus befreundeten Anklägers, L. Balbus und Apulejus Decianus [3], war der Erstere ein Vertrauter des Cäsar. Die Anklage selbst war wegen Erpressungen erhoben, und die Vertheidigung wurde zugleich mit Cicero vom Hortensius geführt, was jenen jedoch eben so wenig abhielt, den Angeklagten gegen alle einzelnen Beschuldigungen zu rechtfertigen, als diesen, sich umständlich über die Prätur des Flaccus und dessen Verdienste um die Unterdrückung der catilinarischen Unruhen zu verbreiten, und dabei auf eine glänzende Weise das Lob des Cicero zu preisen [4].

Der Gang der Rede des Cicero war im Allgemeinen folgender. Er beklagt es, einen Mann den Gefahren eines Processes ausgesetzt zu sehen, dessen Verdienste eher Anerkennung

[1] Auch Cicero erwähnt pr. Flacco 1, 1 veterem Valeriae gentis in liberanda patria laudem.

[2] pr. Flacco 2, 5 Damnatus est is, qui Catilinam, signa patriae inferentem, interemit; quid est causae, cur non is, qui Catilinam ex urbe expulit, pertimescat? Repetitur ad poenam, qui indicia communis exitii excepit; cur sibi confidat is, qui ea proferenda et patefacienda curavit? etc.

[3] Schol. Bob. p. 228.

[4] ad Att. II, 25, 1 pr. Fl. 17, 41. Auch L. Lucullus sollte für den Flaccus auftreten 34, 85.

und Auszeichnung verdient hätten, und hält eine gerechte Entscheidung der Sache für um so wichtiger, da die Hoffnung der Gutgesinnten, ihrer früheren Stützen beraubt, noch allein auf dem Schutz der Gerichte beruhe, die Absichten der Uebelgesinnten aber seit der Verurtheilung des C. Antonius keinem Zweifel mehr unterliegen könnte (c. 1 u. 2).

Was nun die Anklage selbst anlange, so könnten die Angaben der Zeugen, welche man vorgeführt habe, nur dann von Bedeutung sein, wenn aus dem früheren Leben des Angeklagten Vergehungen nachgewiesen werden könnten, welche dieselben bestätigten. Hiervon aber habe der Ankläger gänzlich geschwiegen, obgleich die Jahre des Flaccus in vielfacher Thätigkeit verflossen seien. Als Soldat seines Vaters, dem er zuerst ins Feld gefolgt sei, als Kriegstribun des P. Servilius in Cilicien, als Quästor des M. Piso in Spanien, als Unterfeldherr des Metellus in Creta [1], endlich als Prätor [2] habe er nichts begangen, woraus ihm ein Vorwurf gemacht werden könne [3].

Zeugen von griechischer Herkunft aber verdienten schon deswegen wenig Glauben, weil sie Griechen seien [4]. Dazu komme jedoch, daß der Ankläger, indem er dieselben zusammengebracht, sich nicht nur der gewöhnlichen Mittel, sondern auch des bei den Einwohnern der Provinz noch immer viel geltenden Namens des Pompejus bedient habe, in so fern kein Anderer als dieser aus Feindschaft gegen den Flaccus den Lälius zur Anklage bewogen haben sollte (5, 13—6, 15). Wie leicht ferner sei es, Gemeindebeschlüsse unter der leichtsinnigen Menge der griechischen Volksversammlungen zu bewirken, und zwar gegen einen abgegangenen Statthalter, der nicht habe beliebt sein können, und wie verdächtig erscheine die Glaubwürdigkeit solcher Urkunden, wenn man wisse, wie nachlässig dieselben gehalten zu werden pflegten. Da nun Alles auf die Zeugen ankomme, diese aber nichts weniger als den Ruf der Zuverlässigkeit für sich hätten, so dürfe Flaccus, aus dessen Familie der erste Consul zugleich der erste der Republik gewesen, um so weniger

---

[1] Vgl. pr. Planc. 11, 27.
[2] Praeturae jurisdictio — etiam ab inimicis laudatur. pr. Fl. 3, 6.
[3] Vgl. 40, 101. [4] 4, 9—5, 12.

ihrem Leichtsinn und ihrer Leidenschaftlichkeit überlassen werden (10, 21—11, 25).

Auf das Einzelne übergehend, beweist Cicero, 1) daß die Abgabe, welche Flaccus zur Unterhaltung einer Flotte erhoben habe, weder unnöthig gewesen, noch unbenutzt geblieben sei. Eine Flotte in 2 Abtheilungen habe in der That die Sicherheit des Verkehrs auf dem Meeres überwacht; auch sei nur die Hälfte des Geldes, welches Pompejus und Sulla deshalb früher verlangt hätten, beigetrieben worden (14, 32). Q. Cicero, der Nachfolger des Flaccus, habe freilich auch dieses nicht verlangt, allein er sei auch der Erste gewesen, unter welchem die Abgabe überhaupt aufgehoben worden (14, 33). 2) Daß die Behauptung der Einwohner von Akmon in Phrygien, welche den Flaccus beschuldigten, 206000 Drachmen unrechtmäßiger Weise von ihnen erhoben zu haben, sowohl wegen der Nichtswürdigkeit des Asklepiades, ihres Bevollmächtigten, als wegen der demselben mangelnden schriftlichen Beweise von wenig Gewicht sei, und daß deshalb auch das vom Asklepiades für untergeschoben erklärte Belobungsschreiben der Akmonenser vom Flaccus leicht aufgegeben werden könne (15, 34—16, 38).

Eine ähnliche Beschuldigung scheinen die Einwohner von Doryläum erhoben zu haben. Die urkundlichen Beweise aber, welche sie bei sich gehabt hatten, waren ihnen, wie sie behaupteten, unter Wegs verloren gegangen. Nur Einer von ihnen hatte angegeben, daß er es gewesen, der aus Privatmitteln die von Flaccus verlangte Summe hergegeben habe, war aber noch vor der Rede des Cicero und nicht ohne Verdacht gegen den Flaccus plötzlich gestorben. Allein Cicero sucht darzuthun, daß die Ursache seines Todes eine sehr natürliche gewesen, und daß sein Mitgesandter Mithridates sehr Unrecht thue, nachdem er sein Zeugniß, ohne Glauben zu finden, abgelegt habe, noch mit einem Panzer umherzugehen (c. 17).

Nicht weniger verdächtig sei das Zeugniß des Heraklides, Nikomedes und Lysanias aus Temnus (18, 42), indem sie behaupteten, dem Flaccus einem Gemeindebeschluß zufolge 15000 Drachmen gezahlt zu haben, diese Zahlung aber gleichwohl auf genügende Weise nicht nachzuweisen vermochten (19, 44 u. 45), verdächtig noch wegen der Persönlichkeit derselben, und zwar des Heraklides, weil er eines gegen ihn entschiedenen Processes

halber dem Flaccus grolle (19, 45—21, 50), des Apollonides, weil er mit dem Ankläger früher in schändlichem Umgang gestanden, und des Lysanias, weil er von demselben bestochen worden sei (21, 51).

Endlich sind noch die Einwohner von Tralles als Ankläger des Flaccus aufgetreten. Aber auch sie haben ihre Sache einem Manne von zweideutigem Rufe übertragen (22, 52), und die Ansprüche, welche sie an den Flaccus machen, sind um so grundloser, da das Geld, welches derselbe von ihnen erhoben hat, kein anderes als dasjenige ist, welches für seinen Vater während der Anwesenheit desselben in Asien von den dortigen Städten beigesteuert worden war (23, 56 ff.).

Den Zeugnissen dieser Gesandtschaften aber können diejenigen mit Recht entgegengesetzt werden, welche aus Griechenland selbst, aus Athen, Lacedämon, Böotien, Thessalien, endlich auch aus Massilia zum Lobe des Flaccus erschienen sind (26, 62. 63); und wenn die jüdischen Einwohner der Provinz sich beschwerten, daß ihnen zu Apamea, Laodicea, Adramyttium und Pergamus Gold weggenommen worden sei, was nach Jerusalem bestimmt gewesen, so sei dies nicht nur dem Willen des Senats angemessen, der erst unter dem Consulat des Cicero die Ausfuhr des Goldes untersagt gehabt, sondern es sei das Gold auch dem Staatsschatz berechnet worden, mithin kein Unterschleif dabei vorgekommen (28, 66—69).

Indessen hatte Cicero den Flaccus auch gegen Beschuldigungen römischer Bürger zu vertheidigen. Decianus, ein römischer Ritter, welcher in Asien Geschäfte trieb, hatte die Besitzungen eines Einwohners der Stadt Apollonis, Namens Amyntas, an sich gebracht, dadurch daß er die Schwiegermutter und Frau desselben für sich gewonnen hatte. Dies war jedoch von Flaccus nicht gut geheißen worden. Klagen waren nämlich deswegen schon früher von den Apollonidensern bei den Vorgängern des Flaccus, ja im J. 63 auch beim Senat erhoben worden. Aus Rachsucht hatte sich Decianus mit dem Lälius verbunden, später aber die Sache desselben wieder aufgegeben. Lälius behauptete jetzt, Decianus sei vom Flaccus bestochen worden, und Cicero sucht ihn dagegen zu vertheidigen, indem er die angeführten Umstände ausführlich bespricht, und daraus zu erweisen sucht,

daß zu einer Bestechung des Decianus auch nicht die mindeste Veranlassung vorhanden gewesen (c. 29—33).

Valeria, die Gattin des Andro Sextilius, war ohne ein Testament hinterlassen zu haben, gestorben, und Flaccus hatte hierauf die Erbschaft derselben an sich gebracht. Dies war jedoch vor seiner Statthalterschaft geschehen, und die Besitzergreifung, welche unter dem Proprätor Globulus erfolgt war, konnte nicht ungesetzlich genannt werden (34, 84—86). Uebrigens hatte Flaccus die Erbschaft einem jüngeren Verwandten überlassen (36, 89). — Falcidius, ein anderer römischer Bürger, behauptete dem Flaccus 50 Talente gegeben zu haben. Allein er war nicht persönlich erschienen; und wie möchte man, sagt Cicero, den Versicherungen eines Mannes glauben, der sein Vermögen mit Griechen verschwende (36, 90).

Weit mehr jedoch, heißt es am Schluß der Rede, als die Stimmen solcher Zeugen muß der gegenwärtige Zustand des Staates über die Richter vermögen. Gewisse Personen wollen sich auch die Gerichte dienstbar machen. Wie früher Antonius, so soll jetzt Flaccus dem Catilina als Opfer fallen, so wird vielleicht auch Cicero für die Rettung des Staates büßen müssen (38, 96. 97). Verdienste um den Staat sind öfters durch Berücksichtigung derselben bei Anklagen belohnt worden (39, 98). Ein solches Verdienst hat auch Flaccus erworben, und es kömmt nur darauf an, ob die Gut- oder die Uebelgesinnten desselben mehr eingedenk sind (41, 103). Aber es ist billig, daß diejenigen, in deren Händen jetzt Macht und Ehrenstellen sind, denjenigen, welchen die Erhaltung des Staates am Herzen liegt, wenigstens die eigne Erhaltung gönnen (42, 104).

Ob es dem Cicero und dem Hortensius, der vor ihm für den Flaccus gesprochen und mehrere Umstände so ausführlich erörtert hatte, daß sich Cicero auf ihn berufen zu dürfen glaubt [1], gelungen war, die Unschuld des Flaccus über jeden Zweifel zu erheben, muß unentschieden bleiben. Jedenfalls war die Sache des Flaccus eine andere als die des C. Antonius, und daß er losgesprochen wurde, geht daraus hervor, daß er später dem Proconsul L. Calpurnius Piso als Legat in dessen Provinz folgte, und mit ihm von da zurückkehrte [2]. Daß Cicero da, wo er von

[1] pr. Flacco §. 41 u. 54. [2] in Pison. 23, 54.

der Erbschaft der Valeria spricht, den L. Vettius anredet, indem er ihn fragt, ob er eine Erbschaft aufgeben werde, die ihm in Afrika zugefallen wäre [1], scheint anzudeuten, daß derselbe der Prätor war, welcher das Gericht unter seiner Leitung hatte, und dazu bestimmt war, für das nächste Jahr die Verwaltung von Afrika zu übernehmen. Die Zeit des Processes bestimmt sich durch die darin vorkommende Erwähnung der Verurtheilung des Antonius und der Gefahren, mit denen Cicero selbst im Laufe des J. 59 bedroht wurde [2].

Bibulus hatte zwar, seitdem das Ackergesetz des Cäsar durchgegangen, sich von der Theilnahme an öffentlichen Verhandlungen zurückgezogen und sich begnügt, in Bekanntmachungen, die er von seiner Wohnung aus erließ, gegen die von Cäsar veranlaßten Beschlüsse und Gesetze zu protestiren, die Beharrlichkeit jedoch, mit welcher er diesen Widerstand fortgesetzt hatte, scheint keineswegs ohne Anerkennung geblieben zu sein, und die Briefe des Cicero an den Attikus beweisen, daß der bessere Theil der Bürger ganz auf seiner Seite war, und dem Cäsar den Vorwurf der Ungesetzlichkeit, der dadurch auf seine Verordnungen geworfen wurde, wohl gönnte. Cäsar sah sich sogar genöthigt, um dieses Widerstandes willen in die Verschiebung der Consularcomitien einzuwilligen, welche Bibulus nicht vor dem 18. October gehalten wissen wollte [3], obschon später der Erfolg zeigte, daß die Wahlen ganz in den Händen der Triumvirn gewesen waren. Indessen wurden gerade wegen der auf diese Weise immer feindseliger werdenden Stimmung Besorgnisse größerer Gewaltschritte erregt [4], wobei die Triumvirn dasjenige durch Furcht ersetzen zu wollen schienen, was ihnen an Vertrauen abging.

Diese Besorgnisse, welche Cicero in mehreren seiner damaligen

[1] pr. Flacco 34, 85.

[2] pr. Fl. 2, 5 u. 38, 95. 96. Vielleicht die Worte §. 96. Nos jam ab indicibus nominamur; in nos crimina finguntur; nobis pericula comparantur auf die Angaben des Vettius zu beziehen.

[3] ad Att. II, 20, 6.

[4] ad Att. II, 21, 5. Die Triumvirn schienen zu erkennen, se nullam ullius partis voluntatem tenere u. Cic. fügt hinzu eo magis vis nobis est timenda. II, 24, 4. Modo caedem timueramus, quam oratio fortissimi senis Q. Considii discusserat. Vgl. Plutarch. Caesar 14.

ligen Briefe laut werden läßt, bestätigten sich wenigstens in so fern, als unmittelbar darauf Beschuldigungen gegen die Angesehensten der Optimaten erhoben wurden, welche ihren Ruf nicht weniger als ihre persönliche Sicherheit bedrohten. L. Vettius, bereits als Angeber des Cäsar aus der Zeit der Untersuchungen gegen die Mitschuldigen des Catilina bekannt [1], trat jetzt, wie man sagte, auf Veranlassung des Cäsar mit Beschuldigungen auf, wodurch nichts Geringeres als der Verdacht von Mordanschlägen gegen die Triumvirn auf die Gegner derselben geworfen werden sollte. Dieser Anschlag scheint zunächst gegen den durch seine Freimüthigkeit den Triumvirn besonders verhaßten Curio gerichtet gewesen zu sein. Vettius hatte das Vertrauen desselben zu gewinnen gesucht, und ihm zuletzt den Entschluß mitgetheilt, mit seinen Sclaven den Pompejus anfallen und tödten zu wollen. Die Feindschaft gegen die Triumvirn, hoffte man, werde den Curio abhalten, von der Sache zu reden, und sei dann Vettius in der That mit seinen Sclaven festgenommen, so würden seine Aussagen gegen den Curio um so weniger Mistrauen erregen, wenn derselbe den Anschlag längere Zeit zuvor gewußt und nicht angezeigt habe. Curio jedoch hinterbrachte denselben sofort seinem Vater, und dieser dem Pompejus. So kam die Sache an den Senat. Vettius, welchen man daselbst verhörte, läugnete anfangs, forderte aber bald ein Sicherheitsversprechen, und erklärte, obwohl man es ihm verweigerte, eine Anzahl jüngerer Männer hätten sich unter der Anführung des Curio unter einander verbunden, und unter diesen L. Paullus, Q. Cäpio Brutus und Lentulus, der Sohn des Flamen Martialis, der Letztere mit Vorwissen seines Vaters [2]. Später habe ihm C. Septimius, ein Schreiber des Bibulus, von diesem einen Dolch gebracht. Indessen erregte dies nur Hohn und Gelächter, und man begriff weder, warum Vettius eines Dolches des Consuls bedurft habe, noch wie dieser selbst das Leben des Pompejus habe angreifen können, da er ihn selbst am 13. Mai desselben Jahres vor Nachstellungen gewarnt hatte. Auch Curio wurde nun verhört und widerlegte die Angaben des Vettius, deren Unglaubwürdigkeit sich noch dadurch herausstellte, daß er

---

[1] ad Att. II, 24, 2 ille noster index. Suet. Caes. 17.

[2] ad Att. II, 24, 2. in Vatin. 10, 25.

behauptet hatte, Pompejus habe mit den Gladiatoren des Gabinius [1] auf dem Forum angefallen werden sollen, und L. Paullus, welcher damals, wie Jeder wußte, als Quästor in Macedonien gewesen war, habe den Plan dazu angegeben. So erfolgte ein Senatsbeschluß, wodurch Vettius, weil er gewaltsamer Absichten geständig gewesen, ins Gefängniß geworfen und derjenige, welcher ihn angestiftet, für einen Feind des Staates erklärt wurde, und dieser Senatsbeschluß wurde dem Volke hierauf öffentlich vorgelesen. Indessen wurde Vettius gleichwohl noch am folgenden Tage von Cäsar aufgefordert, seine Angebereien vor dem Volke fortzusetzen und die Theilnehmer der vermeintlichen Verschwörung zu nennen [2]. Hier nahm er zwar einer, wie Cicero vermuthet, während der Nacht getroffenen Verabredung gemäß den Cäpio aus, welchen er im Senat genannt hatte, erwähnte aber dafür Andere noch nicht Genannte, den Lucullus, welcher den bei dem Processe des Clodius als Subscriptor betheiligten C. Fannius zu ihm geschickt habe, den L. Domitius, dessen Haus dazu bestimmt gewesen, den Verschwornen als Sammelplatz zu dienen, und den Cicero, obwohl er diesen nur als einen beredten Consularen und Nachbarn des Consuls bezeichnete, und von ihm gehört zu haben behauptete, es thue Noth, daß sich ein Ahala Servilius oder Brutus finde; ja er fügte, nachdem die Versammlung bereits entlassen worden war, vom Vatinius zurückgerufen hinzu, daß Curio ihm zugleich berichtet habe, wie auch Ciceros Schwiegersohn Piso und M. Laterensis um die Sache wüßten. Vettius wurde hierauf beim M. Crassus Dives [3] wegen Gewalt angeklagt, und war im Begriff, im Falle seiner Verurtheilung durch seine Angaben noch Andere in gerichtliche Untersuchung zu verwickeln, als er im Gefängniß plötzlich starb [4].

Mit diesem Berichte des Cicero stimmt auch der nur allgemein gehaltene des Sueton [5] im Wesentlichen überein, während

---

[1] cum gladiatoribus, wofür Manutius blos gladiatoribus d. h. während der Gladiatorenspiele des Gabinius. Vgl. II, 19, 3.

[2] Hic ille omnia, quae voluit, de republica dixit, ut qui illuc factus institutusque venisset. II, 24, 3.

[3] ad Att. II, 24, 4. Also war Crassus wohl entweder Prätor oder judex quaestionis. [4] Sueton. Caes. 20. [5] Caes. 20.

bei Dio Cassius [1] der Einfluß einer blos den Triumvirn günstigen Quelle unverkennbar ist. Hier nämlich wird geradezu erzählt, Cicero und Lucullus hätten den Cäsar und Pompejus durch den L. Vettius aus dem Wege zu räumen gesucht, hätten sich aber selbst beinahe dadurch ins Verderben gestürzt. Jener nämlich habe, nachdem er gefänglich eingezogen worden, selbst gegen sie gezeugt, und es würde ihnen übel ergangen sein, hätte er nicht den Bibulus als Mitverschwornen angegeben. Dies habe aber keinen Glauben gefunden, weil man den Beweis vom Gegentheil gehabt, und deswegen habe man auch in die übrigen Aussagen des Vettius Mistrauen gesetzt, und gemeint, es sei das Ganze nur angestiftet gewesen, um die Gegner der Triumvirn verdächtig zu machen. Nichts sei jedoch davon widerlegt worden, vielmehr habe Vettius seine Aussagen auch vor dem Volke wiederholt, sei aber bald nachher im Gefängniß getödtet worden.

Cicero selbst, der in dem erwähnten Briefe an den Attikus die Sache unverholen als das Werk des Cäsar darstellt, nennt in späteren Reden [2], in denen er vermeiden mußte, demselben Anstoß zu geben, dafür den Vatinius, und mochte sich dabei um so weniger bedenken, da Vatinius in der That dem Vettius seine letzten Geständnisse vor dem Volke abgezwungen hatte. Vatinius also, heißt es hier, habe den Cäsar fortwährend zur Verfolgung der Optimaten gereizt, und dadurch auch die Angriffe auf den Cicero und Andere vorbereitet, wobei man sich des Vettius als Werkzeugs bedient habe.

XVIII. Abschnitt.

Die Verbannung des Cicero.

Ganz Italien, schreibt Cicero gegen das Ende des Jahres 59 [3] an seinen damals noch in Asien verweilenden Bruder,

---

[1] XXXVIII, 9.

[2] pr. Sext. 63, 132. in Vatin. 10, 24. Schol. Bob. 308 u. 320.

[3] ad Q. fr. 1, 2, 5, 15 – 16.

werde für den Fall eines Angriffs zu seinem Beistand herbeieilen [1]. Pompejus und Cäsar versprächen ihm Alles, und Consuln, Volkstribunen und Prätoren des bevorstehenden Jahres seien auf seiner Seite. Täuschte er sich jedoch selbst, oder wollte er durch solche Versicherungen den um sein Schicksal besorgten Bruder beruhigen, eine unbefangene Erwägung der Umstände konnte ihn leicht von der Gefährlichkeit seiner Lage überführen, und der Kleinmuth, welcher ihn ergriff, als die ersten Schritte des Clodius gegen ihn geschehen waren, beweist, wie wenig er auf seine Vertheidigungsmittel vertraute. Weder Consuln, noch Prätoren, noch Volkstribunen, wenn er manche Freunde darunter hatte, schienen ihn retten zu können, und bei der Ohnmacht der Optimaten, von denen ihn obendrein viele nur als einen Abtrünnigen betrachteten, und der Erfolglosigkeit der Bemühungen des Ritterstandes, welchem es dazu trotz aller Anhänglichkeit ganz an Macht und Einfluß fehlte, schien sein Schicksal ganz in den Händen der Triumvirn zu liegen. Zwar hatten die Gegner derselben noch nicht alle Hoffnung aufgegeben. Der durch den Einfluß des Pompejus zum Consul gewählte Gabinius wurde mit einer Anklage wegen Amtserschleichung vom C. Cato bedroht, und die Prätoren Domitius und Memmius rüsteten sich mit dem Volkstribun L. Antistius zu einem Angriff auf die Verordnungen des Cäsar, welcher zu Anfang des nächsten Jahres vorgenommen werden sollte, C. Cato aber, der durch kühne Worte den Pompejus zugleich beleidigt hatte [2], entging kaum dem Tode, als er sich in der nächsten Volksversammlung öffentlich zeigte, und Domitius und Memmius mußten eben so wie Antistius ihre Sache fallen lassen, als nach mehrtägigem Wortwechsel im Senat sich Cäsar auf seine Unverletzlichkeit als Staatsbeamter berief [3]. Die Stimmung unter dem Volke aber, welche Cicero an so vielen Stellen der Briefe des Jahres 59 rühmt, scheint mehr ein vorübergehendes Wohlgefallen an den Edicten des Bibulus und anderen Aeußerungen gegen die Macht-

[1] Vgl. ad Att. III, 15, 4.

[2] ad Q. fr. I, 2, 15. Er nannte den Pompejus privatus dictator. Beziehungen darauf auch pr. Sext. 8, 18 u. in Vatin. 11, 25. Der Flamen Martialis L. Lentulus war der Mitbewerber des Gabinius gewesen.

[3] Sueton. Caes. c. 23.

haber als ein tieferes Gefühl für Recht und Freiheit gewesen zu sein. Clodius endlich durfte, auch wenn er nicht unmittelbar von den Triumvirn unterstützt wurde, auf den Beistand der Schaaren von Neuerungssüchtigen rechnen, welche durch aufrührerische Vorschläge zu gewinnen hofften.

Wenn nun unter diesen Umständen Pompejus, so zweideutig auch seine Freundschaft schien, gleichwohl nicht abließ zu versprechen und zu trösten, so scheint es sehr zweifelhaft, ob diese Versprechungen dem Cicero in der That viel nützten, oder nicht vielmehr zu seinem Verderben beitrugen. Es mag hier nicht an die Bemerkung des Dio Cassius [1] erinnert werden, wonach Pompejus selbst dem Cicero die Annahme der ihm vom Cäsar angebotenen Legatenstelle widerrathen [2] und ihm sogar die Absichten des Cäsar verdächtig gemacht haben soll, während er ihm zugleich Muth einzusprechen und ihn zu standhafter Vertheidigung seiner eignen Sache wie der des Senats unter dem Versprechen seines Beistands zu ermuntern gesucht, — in den aus seiner Verbannung geschriebenen Briefen aber klagt Cicero, wenn er von den Ursachen seines Unglücks spricht, nicht blos sich selbst [3] und seine Neider [4], sondern auch einen Ungenannten an [5], und wenn unter diesem Ungenannten Pompejus gemeint ist [6], so würde nicht blos an die gegen Attikus [7] erwähnte unedle Antwort des Pompejus, sondern an das ganze Benehmen desselben zu denken sein [8], wodurch die gewissesten Hoffnungen des Cicero getäuscht worden waren. Nichts scheint nämlich deutlicher, als daß Cicero nicht deswegen, weil die Optimaten, sondern weil Pompejus ihn Preis gegeben, verzweifelte, aber deswegen weil er auf ihn von Anfang am zuversichtlichsten gerechnet hatte. Eben daher auch die Aengstlichkeit, mit welcher Cicero während seiner Verbannung auf Alles hört, was ihm über die Aeußerungen und Versprechungen des Pompejus mitgetheilt wird. Seine Täuschung jedoch zu gestehen, ist ihm auch gegen

---

[1] XXXVIII, 15. [2] als eine Art von Flucht (ἀπόδρασις).
[3] ad Att. III, 8, 4. 10, 2. 14, 1. 15, 4. 5. 7.
[4] III, 7, 2. 9, 2. 10, 2. 13, 2. 15, 2. 7. 19, 3.
[5] III, 8, 4. Vgl. 15, 2. 4. 7.
[6] So Manutius. Tunstall denkt auch hier an den Hortensius.
[7] ad Att. III, 15, 4. [8] ad Att. III, 15, 7.

den Attikus peinigend, und deshalb sind seine Aeußerungen darüber so versteckt und so sparsam, während er die Optimaten überall anklagt, obgleich dem Attikus ihre Rechtfertigung nicht schwer gewesen zu sein scheint.

Die Triumvirn schienen zwar schon durch die Ernennung der Consuln des Jahres 58 für die Erhaltung ihres Ansehns gesorgt zu haben; die Gefahren aber, denen ihre zum Theil nur durch Verletzung der gesetzlichen Formen bewirkten Einrichtungen ausgesetzt waren, schienen nicht anders abgewendet werden zu können, als wenn die des Widerstandes fähigsten Häupter der Gegenparthei durch fortgesetzte Bewegungen theils beschäftigt, theils geschreckt und entmuthigt würden. Hierzu nun schien Clodius vor Allen ein taugliches Werkzeug. Sein unruhiger Geist, seine Verfeindung mit den Optimaten, seine Beredsamkeit und Geschicklichkeit auf die neuerungssüchtige Menge einzuwirken, und seine Rücksichtslosigkeit gegen Herkommen, Recht und Gesetz stempelten ihn zum Führer des großen Haufens, nachdem er zumal durch seinen Uebertritt zu den Plebejern die letzten Standesvorurtheile überwunden hatte. Er hinderte zuerst den Bibulus, als derselbe am Ende seines Consulats den herkömmlichen Eid vor dem Volke ablegte, sich öffentlich über seine Amtsführung zu erklären [1], und suchte sich hierauf durch eine Anzahl von Gesetzesvorschlägen, wodurch theils die Volksgunst erschmeichelt, theils der Einfluß der Vornehmen beschränkt werden sollte [2], den Weg zu einer erweiterten Wirksamkeit zu bahnen.

Was dies für Vorschläge waren, wird im Allgemeinen übereinstimmend angegeben [3]. Wesentliche Verschiedenheiten jedoch finden sich in Beziehung sowohl auf den besonderen Inhalt der einzelnen, als auf die Ordnung, in welcher dieselben gemacht oder angenommen sein sollen. Bei Cicero werden von den vier bei Asconius und Dio Cassius erwähnten nur drei angeführt:

---

[1] Dio Cass. XXXVIII, 12.

[2] Merkwürdig daß Dio Cassius sagt XXXVIII, 12, Clodius habe dadurch auch Senat und Ritter an sich ziehen wollen. (*τρέπεται πρὸς οἰκείωσιν οὐχ ὅτι τοῦ πλήθους, ἀλλὰ καὶ τῶν ἱππέων τῆς τε Βουλῆς, παρ' οἷς πέρ που καὶ ὁ Κικέρων πλεῖστος ἐφέρετο*).

[3] Cic. in Pis. 4, 9. post red. in sen. 5, 11. u. Ascon. p. 8 u. 9. Dio Cass. XXXVIII, 13.

die Aufhebung des fusischen und älischen Gesetzes, die der censorischen Rüge und die Herstellung der Collegien, das Getraidegesetz aber wird übergangen. Da nun Cicero der angeführten Gesetze in der Rede gegen den Piso nur deswegen Erwähnung thut, um diesem, welcher dieselben als Consul hätte verhindern können, daraus einen Vorwurf zu machen, so könnte angenommen werden, daß das Getraidegesetz schon vor dem Amtsantritt der neuen Consuln durchgegangen war, wenn nicht theils Asconius ausdrücklich bemerkte, daß es Cicero wegen der Beliebtheit, die es unter dem Volke gefunden hatte, übergangen habe, theils von Dio Cassius zwischen einem doppelten Getraidegesetz unterschieden würde, von denen das zweite erst gegeben worden sei, als Piso und Gabinius ihr Amt angetreten hatten [1]. Hinsichtlich der Ordnung setzten alle Zeugnisse [2] das Getraidegesetz zuerst, hierauf Asconius das Verbot der Auspicienbeobachtung während der Volksversammlungen, sodann die Herstellung der Collegia, endlich die Beschränkung der censorischen Rüge; Dio Cassius aber läßt auf das Getraidegesetz zuerst die Herstellung der Collegien, hierauf die Beschränkung der censorischen Notation und zuletzt das Verbot der Himmelsbeobachtung an den Tagen der Comitien folgen, scheint jedoch diese Ordnung nur deswegen gewählt zu haben, weil die etwas umständliche Erläuterung des fusischen und älischen Gesetzes [3] den Zusammenhang zu sehr unterbrochen haben würde. Dagegen stimmt die Ordnung bei Asconius ganz mit der bei Cicero selbst überein, welche, wie eine genauere Betrachtung der Stelle lehrt, nicht willkürlich zu sein scheint.

Die erste der Beschuldigungen nämlich, welche Cicero gegen das Consulat des Piso erhebt, ist die Feier der ludi Compitalicii, welche derselbe zugelassen, ohngeachtet dieselben zugleich mit dem Verbot der unerlaubten Collegia [4] neun Jahre zuvor unter den Consuln L. Metellus und Q. Marcius vom Senat aufgehoben, und deshalb auch von Q. Metellus Celer, welcher

---

[1] Dio sagt a. a O. *τόν τε σῖτον προῖκα αὖθις διένειμε· τὸ γὰρ μετρεῖσθαι τοῖς ἀπόροις, τοῦ τε Γαουϊνίου ἤδη καὶ τοῦ Πίσωνος ὑπατευόντων εἰςηγήσατο.*

[2] Ausgenommen freilich pr. Sext. 25, 55, wo aber die Reihenfolge gleichgültig ist.

[3] Ascon. p. 7. [4] welche er c. 13 beifügt.

sich noch vor seinem Amtsantritt einem Volkstribun mit Erfolg widersetzt habe, verhindert worden seien. Die Feier dieser Spiele fiel auf den 1. Januar, und es könnte daraus geschlossen werden, daß das Gesetz wegen Herstellung der verbotenen Collegien bereits erfolgt gewesen, wenn dieselbe nicht weiterhin ausdrücklich später gesetzt würde. Die Feier dieser Spiele erscheint daher nur als ein vorläufiger Versuch, jenen Körperschaften ihre frühere Geltung wiederzuverschaffen. Da nun Cicero hinzufügt, daß drei Tage nachdem auf diese Weise der Grund zu späteren Neuerungen gelegt worden sei, das Verbot der Himmelsbeobachtungen erfolgte, und nun erst von der Herstellung und Vermehrung der Collegien die Rede ist, worauf noch zuletzt die Beschränkung der censorischen Rüge erwähnt wird, so wird nicht wohl bezweifelt werden können, daß diese Ordnung der drei Gesetze die allein richtige ist. Eben so wird aber auch mit Dio Cassius anzunehmen sein, daß das Getraidegesetz zum Theil noch in das Jahr des Cäsar und Bibulus gehörte, da es das erste gewesen sein soll, der Vorschlag gegen das fusische und älische Gesetz aber schon den 4. Januar gemacht wurde.

Was den Inhalt der Gesetze betrifft, so sagen zuerst Asconius, Dio Cassius und die bobiensischen Scholien, daß Clodius eine unentgeltliche Getraidevertheilung in Vorschlag gebracht habe [1], und mit Recht scheint Cicero in der Rede für den Sextius zu klagen, daß durch den Erlaß des bisherigen Getraidegeldes fast der fünfte Theil der Staatseinkünfte verzehrt würde [2]. Das sempronische Getraidegesetz hatte den Preis des Modius, welcher den Aermeren dadurch zugesichert worden war, auf 5/6 As bestimmt. Zwar ist nun später von einem Gesetz des M. Octavius die Rede, wodurch die das Aerarium erschöpfende

---

[1] ut frumentum populo gratis daretur. Eine Schwierigkeit freilich verursachen die Worte des Dio Cassius, welcher, nachdem er die unentgeltliche Getraidevertheilung erwähnt hat, hinzufügt: τὸ γὰρ μετρεῖσθαι τοῖς ἀπόροις, τοῦ τε Γαουϊνίου ἤδη καὶ τοῦ Πίσωνος ὑπατευόντων εἰςηγήσατο, weil hier in den Worten μετρεῖσθαι τοῖς ἀπόροις eben auch nur von Getraidevertheilung die Rede ist. Oder sollen die Worte auf ein bestimmtes Maß von Getraide bezogen werden?

[2] pr. Sext. 25, 55 ut remissis semissibus et trientibus, quinta prope pars vectigalium tolleretur.

Spende ermäßigt wurde [1], allein das Genauere darüber ist unbekannt; nur ergiebt sich aus dem Vorhaben des Saturninus, den Preis des dem Volke zu verabreichenden Getraides wieder auf die Bestimmung des sempronischen Gesetzes zu erniedrigen, daß es eben in der Erhöhung dieses Preises bestanden hatte [2]. Der Vorschlag des Saturninus wurde durch den Widerstand vereitelt, welchen der Quästor Q. Cäpio in Einverständniß mit dem Senat und den Amtsgenossen des Saturninus erhob; die eben angeführte Aeußerung des Cicero [3] aber beweist, daß das Getraidegesetz des C. Gracchus später gleichwohl wiederhergestellt war [4], und daß das des Clodius eben darin bestand, daß auch das Wenige, was nach dem sempronischen Gesetz noch gezahlt werden mußte, erlassen wurde [5].

Rücksichtlich des fusischen und älischen Gesetzes ist bekannt, daß die Beobachtung gewisser Erscheinungen am Himmel z. B. der Blitze dazu gebraucht zu werden pflegte, um Volksversammlungen zu verhindern oder aufzulösen, welche für nachtheilig oder verderblich gehalten wurden. Die Entscheidung darüber war in den Händen der Augurn und so insgemein der Vornehmen, und Cicero erklärte dieses Gesetz deshalb für das kräftigste Schutzmittel gegen die Raserei der Volkstribunen [6], welches fast 100 Jahre hindurch seine Gültigkeit während der heftigsten bürgerlichen Bewegungen behauptet habe, allein er bekennt zugleich, daß es schon zu Gunsten des Vorschlags des Volkstribuns Lurco gegen den Ambitus suspendirt gewesen [7], und wirft eben so dem Vatinius vor, daß er sofort nach dem Antritt seines Tribunats dem Senat angekündigt, es sollten die Aussprüche der Augurn und die Anmaßungen ihrer Körperschaft seinen Ver-

[1] Cic. de off. II, 21, 72. Brut. 62, 222 heißt es sogar, Octavius habe das sempronische Gesetz populi frequentis suffragiis aufheben lassen.

[2] Libri ad Herenn. I, 12, 21.

[3] pr. Sext. 25, 55. Ascon. p. 9 u. Schol. Bob. p. 300. 301 u. 303.

[4] Nach dem Gesetz des Clodius brauchten die seni aeris et trientis in singulos modios, welche d. sempr. Gesetz bestimmt hatte, nicht mehr gezahlt zu werden. Vgl. d. angef. Stellen u. d. Index legum bei Orelli.

[5] Ueber die Folgen klagt Cicero noch besonders pr. domo 10, 25. Vgl. noch Manut. de leg. c. 17 p. 843 bei Rossini.

[6] in Vat. 7, 18. 9, 23. in Pis. 4, 9. 5, 10.

[7] ad Att. I, 16, 13.

handlungen nicht im Wege stehen, und zu keiner Zeit Bedenken getragen habe, sich über das fufische und älische Gesetz hinwegzusetzen. Eine Suspension desselben zu bewirken, (denn nur von einer solchen, nicht von einer völligen Aufhebung des noch später bestehenden Gesetzes ist die Rede,) [1] konnte aber um so weniger schwer halten, da der Glaube an das Ansehn der Augurien längst schon erschüttert war, und die Willkürlichkeit der Obnuntiationen nicht blos daraus nachgewiesen werden konnte, daß die Augurn die Himmelsbeobachtung eben so wie Auspicien anderer Art den Aufsehern der heiligen Hühner (Pullariis) überließen, sondern auch aus der Deutung der dabei vorkommenden Anzeichen selbst [2]. Wenn Cicero von einer gänzlichen Aufhebung des Gesetzes spricht und darnach die Verderblichkeit der Vorschläge des Clodius schildert, so ist dies eine Uebertreibung, die er sich in so fern wohl erlauben konnte, als die Obnuntiation von Clodius allerdings dem fufischen Gesetze entgegen für die Dauer seiner Amtsführung unmöglich gemacht wurde [3].

Das Gesetz über die Herstellung der unerlaubten Collegia konnte keine Schwierigkeit haben, nachdem einmal die ludi Compitalicii [4] gehalten worden waren. Es lag in der Natur der Sache, daß damit zugleich neue Zunftgenossenschaften entstanden, welche das Gesetz ausdrücklich gestattet haben soll [5], und daß diese eben so wie die früheren durch Dankbarkeit oder durch die Aussicht auf Gewinn bei den bevorstehenden Bewegungen an die Sache des Clodius gefesselt waren. Schon die Abhaltung der ludi Compitalicii hatte dazu dienen können, die Vorsteher der bisherigen Collegien, denen die Besorgung des Festes oblag [6], zur Unterstützung der Triumvirn und des Clodius anzuziehen. Indessen suchten Mehrere den Cicero zu überzeugen, daß die Herstellung dieser Collegien, obgleich dieselben aus

---

[1] Tunstall. p. 66 ff. [2] Cic. de divin. II, 35, 74.

[3] Richtig näml. Dio Cass. XXXVIII, 13 *εἰςήνεγκε μηδένα τῶν ἀρχόντων ἐν ταῖς ἡμέραις, ἐν αἷς ψηφίσασθαί τι τὸν δῆμον ἀναγκαῖον εἴη, τὰ ἐκ τοῦ οὐρανοῦ γινόμενα παρατηρεῖν.* Vgl. de prov. cons. 19, 46. pr. Sext. 15, 33. Ascon. p. 9.

[4] S. hierüber Th. Mommsen de collegiis et sodal. Rom. p. 74 — 76.

[5] Cic. in Pis. 4, 9 u. Ascon. z. d. St.

[6] Mommsen p. 76. ihre Feier am 1. Jan. in Pis. 4, 8. 10, 23.

Sclaven und Leuten der niedrigsten Herkunft bestanden [1], ihm nicht habe nachtheilig sein können [2].

Auch das Gesetz des Clodius gegen die Rügen und Strafen der Censoren hatte nicht den Zweck, dieselben gänzlich aufzuheben, und konnte dadurch vertheidigt werden, daß Verschiedenheit der Ansichten oft den Einen bewog dasjenige zu verwerfen, was der Andere für gut gefunden hatte, und daß theils dadurch theils durch den Schein von Willkürlichkeit, den ihre Verfügungen hatten, das Ansehn ihrer Ahndungen längst schon geschwächt war [3]. Indessen war keinem Zweifel unterworfen, daß auch dieses Gesetz nur gegen den Einfluß der Optimaten gerichtet war, und daß die Furcht vor der Gewalt der Censoren sehr schwinden mußte, wenn, wie Clodius verlangte, festgesetzt wurde, daß censorische Rügen nur erfolgen sollten, wenn eine Anklage vorhergegangen sei, und beide sich einmüthig darüber verständigt haben würden [4].

Daß alle diese Vorschläge kurz hintereinander vom Clodius durchgesetzt wurden, war für Cicero, auch wenn sie nicht unmittelbar sein Verderben bezweckten, schon von übler Vorbedeutung, und die Zukunft begann sich für ihn in demselben Grade zu trüben, als er sich die Stützen, auf welche er früher gebaut hatte, allmählich weggezogen sah. Von den Consuln des Jahres 58 gehörte A. Gabinius von Anfang zu seinen Gegnern. Verrufen durch Sittenlosigkeit, verachtete er die Ritter, drohte dem Senat, verkaufte sich den Handarbeitern, und machte kein Geheimniß daraus, daß er durch sie der Anklage wegen Amtserschleichung entgangen, und eben so von ihnen auch gegen den Willen des Senats eine Provinz zu erhalten hoffe [5]. Indessen galt Gabinius noch immer als Anhänger des Pompejus [6], dessen Erhebung er als Volkstribun befördert hatte, und war daher weniger zu fürchten, so lange als Pompejus noch den Willen zu haben schien, sich des Cicero anzunehmen. Den andern der

---

1 in Pis. 4, 9. pr. Sext. 25, 55.

2 ad Att. III, 15, 4.

3 pr. Cluent. 38, 132.

4 Am Genauesten Dio Cass. XXXVIII, 13. Uebertreibungen in pr. Sext. 25, 55. in Pis. 4, 9. Schol. Bob. p. 300.

5 pr. Sext. 8, 18. pr. domo 36, 96.

6 in Pis. 12, 27. Dio Cass. XXXVIII, 15.

Consuln L. Calpurnius Piso Cäsoninus hielten Manche für ernst und streng und für einen Mann von alter Sitte und Denkart, und darum unter den gegenwärtigen Umständen, obgleich er der Schwiegervater des Cäsar war, für eine Stütze der Republik [1]. Piso war ein naher Verwandter des mit der Tochter des Cicero verlobten C. Piso; er hatte dem Cicero bei seiner Ernennung zum Consul Zeichen von Achtung gegeben [2], man hatte diesen selbst wegen seiner Wahl beglückwünscht [3], und Piso befragte ihn im Senat als den dritten [4]. Indessen bemerkt Cicero zugleich, daß er sich von Anfang wenig über ihn getäuscht habe und mit seinem Leben wie mit seiner Philosophie nicht unbekannt gewesen sei [5].

Unter den Volkstribunen scheint besonders L. Ninnius Quadratus dem Cicero seinen Beistand zugesagt zu haben. Ninnius hatte zuerst die ludi compitalicii zu hindern gesucht [6], und war bereit auch den folgenden Vorschlägen des Clodius seinen Einspruch entgegenzusetzen, ließ sich aber von diesem durch das Versprechen beschwichtigen, nichts gegen den Cicero selbst unternehmen zu wollen. Auch konnte der geringe Erfolg, mit welchem Memmius, Domitius und L. Antistius gleich zu Anfang des Jahres die Verordnungen des Cäsar angegriffen hatten, den Freunden des Cicero nicht vortheilhaft sein.

Uebrigens scheint die Besonnenheit, mit welcher man nun allmählich den Cicero angreift, als ein Beweis betrachtet werden zu können, daß nicht sowohl Clodius als Andere, namentlich die Triumvirn [7], deren Haß weniger persönlich war, es sind, von denen die Pläne entworfen werden. Cicero sollte nicht sofort vertrieben, sondern geschreckt und eingeschüchtert und da-

---

[1] pr. Sext. 8, 20.

[2] cui primam comitiis tuis dederas tabulam praerogative. in Pis. 5, 11. post red. in sen. 7, 17. [3] pr. Sext. 8, 20.

[4] in Pis. u. post red. in sen. l. l. [5] pr. Sext. 10, 23.

[6] Ascon. p. 8. Dio Cass. XXXVIII, 14. Hieher gehört auch ad Att. III, 15, 4 nec esses passus mihi persuaderi utile nobis esse legem de collegiis perferri.

[7] Dio Cassius XXXVIII, 14 sagt wohl richtig εἶγε ἐκεῖνον (näml. d. Clodius), ἀλλὰ μὴ τὸν Καίσαρα τούς τε ἄλλους τοὺς μετ' αὐτῶν συνεστηκότας δεῖ λέγειν. Vgl. ad fam. I, 9, 7. virtus nostra nos afflixit. ad fam. XIV, 4, 5.

durch vermocht werden, von selbst die Stadt zu verlassen. Einen vielleicht blutigen Partheikampf dadurch herbeizuführen, war schwerlich die Absicht der Triumvirn, und wenn Cäsar einige Zeit noch mit seinen Truppen in der Nähe der Stadt verweilte, so geschah dies wohl kaum, weil er für Clodius die Waffen ergreifen wollte. Die Art und Weise, wie man gegen den Cicero verfuhr, war so planmäßig, daß die Entfernung desselben erfolgte, ohne daß es darüber zu einem heftigeren Kampfe kam.

In dem Vorschlag, mit welchem Clodius den Cicero selbst angriff, war dieser gar nicht genannt [1], auch wurde dadurch nur, was längst in anderen Gesetzen enthalten war, aufs Neue eingeschärft. Kein Bürger nämlich sollte darnach ohne den herkömmlichen Rechtsgang zum Tode verurtheilt, und die Uebertretung des Gesetzes mit Ausschließung aus der bürgerlichen Gemeinschaft geahndet werden [2]. Dio Cassius erinnert dabei, wie dieses Gesetz zugleich ein Angriff auf den Senat gewesen, da nur die den Consuln durch die bekannte Formel übertragene unumschränkte Gewalt den Cicero zu den Schritten gegen die Anhänger des Catilina, welche ihm jetzt zum Vorwurf gemacht wurden, ermächtigt habe. Einen Antrag aber, welcher nur althergebrachte Rechte von Neuem in Schutz zu nehmen schien, war es unmöglich, wegen Unrechtmäßigkeit zu verdammen, auch wenn von der augenscheinlichen Popularität, durch welche er sich der Menge empfahl, abgesehen wurde. Zu gleicher Zeit aber fehlte es auch nicht an Hindeutungen auf die Sache des Cicero selbst. Der Consul Piso entgegnete auf die ihm vor dem Volke vorgelegte Frage des Clodius, was er von dem Consulat des Cicero halte, mit angenommener Würde, daß ihm Grausamkeit nicht gefalle [3], Gabinius that einen ähnlichen Ausspruch [4], und Clodius erklärte in jeder seiner Reden, daß Pompejus mit Allem, was gegen den Cicero geschehn, einverstanden sei, Crassus aber und Cäsar nur für Feinde desselben gehalten werden könnten, daß der Eine von ihnen bereits an der Spitze eines großen

---

[1] ad Att. III, 15, 5.

[2] Vellej. II, 45. cfr. Liv. Epit. 103. Ungenau Appian II, 15, widerlegt durch ad Att. l. l.

[3] in Pis. 6, 14. post red. in sen. 6, 13.

[4] post red. in sen. 6, 13.

Heeres stehe, dem Anderen aber, sobald man wolle, ein solches übertragen werden könne [1].

Trotz dieser Andeutungen war indessen Cicero noch keineswegs in Anklagezustand versetzt worden, und er durfte nicht eher an seiner Rettung verzweifeln, bis auch die letzte Zuflucht, die ihm die Gesetze gestatteten, sich als eitel dargestellt hatte. Allerdings aber war demnächst eine Anklage zu erwarten, und eben so, daß Clodius dabei keine der Waffen, die ihm zu Gebote standen, unbenutzt lassen würde. Ein Partheikampf war auf diese Weise mit Gewißheit vorauszusehen, und wie sehr auch Cicero auf die Anhänglichkeit der Ritter, eines großen Theils der Senatoren und der besseren Bürger überhaupt rechnen konnte, ja selbst des Beistandes der Volkstribunen nicht ganz beraubt war, so ließ doch die Unterstützung, welche Clodius von den Machthabern zu hoffen hatte [2], und die Verwegenheit der Schaaren, mit denen er sich selbst umgeben hatte [3], den Ausgang voraussehen. Die Triumvirn scheinen indessen selbst wenig geneigt gewesen zu sein, es zu Gewaltthätigkeiten kommen zu lassen, und sie benutzten gern die Aengstlichkeit des Cicero, um ihn zur Nachgiebigkeit zu vermögen, ehe noch etwas Entscheidendes geschehen war.

Mehrere der in den folgenden Jahren von ihm gehaltenen Reden gaben dem Cicero Gelegenheit, sich ausführlich über die Umstände zu verbreiten, unter denen seine Vertreibung erfolgte, allein er verfolgt dabei bestimmte Absichten, die ihn nöthigen, die Begebenheiten auf eine eigenthümliche, der Wahrheit nicht immer ganz angemessene Weise darzustellen, und die Rücksicht, die er auf die Gunst der Triumvirn zu nehmen hat, hindert ihn oft, das Benehmen derselben in das richtige Licht zu setzen. So verräth namentlich dasjenige, was von den Consuln Piso und Gabinius angeführt wird, eine nicht weniger heftige Leidenschaftlichkeit als das, was den Clodius selbst angeht, obgleich dieselben nur als Werkzeuge der Triumvirn gehandelt haben [4].

---

[1] pr. Sext. 17, 39. 40. de prov. cons. 8, 18. de harusp. resp. 23, 47.

[2] Vgl. besonders post red. in sen. 13, 32. 33.

[3] post red. ad Quir. 5, 13. in sen. 13, 32. pr. domo 21, 54. in Pis. 5, 11.

[4] Es scheint ihm dies auch vorgeworfen worden zu sein. de prov. cons. 8, 18.

Wie wenig sich daher auch sonst die Berichte des Dio Cassius über die Thaten und Schicksale des Cicero durch ihre Unpartheilichkeit empfehlen, es scheint gleichwohl nicht unangemessen, hier davon auszugehen, um dadurch vor Allen eine Uebersicht zu gewinnen.

Sobald als das Gesetz des Clodius angenommen worden war, heißt es daselbst, waren die Ritter diejenigen, welche sich zuerst des Cicero annahmen. Sie versammelten sich auf dem Capitol und schickten Abgeordnete an den Senat und die Consuln, unter welchen sich auch die Senatoren Q. Hortensius und C. Curio befanden. Dazu sprach der Volkstribun Ninnius Quadratus das Volk an und forderte es auf, Trauer für den Cicero anzulegen. Viele der Senatoren thaten dasselbe, und standen nicht eher davon ab, als bis die Consuln durch ein Edict sich öffentlich dagegen erklärt hatten. Indessen war das Uebergewicht auf der Seite der Gegner. Weder Clodius gestattete dem Ninnius [1], einen Vorschlag zu Gunsten des Cicero an das Volk zu bringen, noch Gabinius den Rittern den verlangten Zutritt im Senat, ja er befahl Einem von ihnen [2], welcher am meisten darauf bestand, die Stadt zu verlassen, und machte dem Hortensius und Curio Vorwürfe, weil sie an der Versammlung der Ritter Theil genommen und Aufträge von ihnen übernommen hätten. Clodius aber, der sie außerdem noch vor dem Volke zur Verantwortung zog, gab sie hier den Mishandlungen seiner Anhänger Preis. Hierauf soll Piso, weil Rettung anders unmöglich sei, dem Cicero gerathen haben, die Stadt freiwillig zu verlassen, und da ihm dieser deshalb zürnte, sobald er gekonnt (denn er sei meistens krank gewesen), in der Volksversammlung erschienen sein und hier auf die Frage des Clodius [3], was er von seinem Vorschlage meine, geantwortet haben, daß ihm Härte nicht gefalle. Gabinius aber, welchem dieselbe Frage vorgelegt worden, habe dem Clodius nicht nur seinen Beifall gegeben, sondern auch Beschuldigungen gegen Ritterstand und Senat [4] hinzugefügt. Gemäßigter habe sich Cäsar ausgedrückt, —

---

[1] Dio Cass. XXXVIII, 16 statt *τοῦ Νιννίου* zu lesen *τῷ Νιννίῳ*.

[2] dem Lamia. pr. Sext. 12, 29. 23, 52.

[3] Bei Dio muß *πυθομένου τοῦ Κλωδίου* gelesen werden.

[4] Bei Dio zu lesen *τῶν ἱππέων καὶ τῆς Βουλῆς*.

diesem nämlich zu Gefallen sei die Volksversammlung außerhalb der Stadt gehalten worden, — indem er erklärt, die Ungesetzlichkeit desjenigen, was gegen den Lentulus und die Mitschuldigen desselben geschehen sei, könne zwar nicht geläugnet werden, er halte jedoch auch die dazu vorgeschlagene Strafe für zu streng. Wegen des Vergangenen zieme es sich nicht, eine solche Rache zu nehmen. Crassus habe zwar durch seinen Sohn den Cicero Beistand hoffen lassen, selbst aber es mit der Menge gehalten; Pompejus endlich zwar Hülfe zugesagt, hierauf aber Ausflüchte gemacht und sich durch häufige Abwesenheit von Rom den Bitten des Cicero zu entziehen gesucht. Dieser sei zuletzt nicht abgeneigt gewesen, Gewaltschritte zu wagen, Cato und Hortensius aber hätten ihm davon abgerathen, und Cicero habe sich so wider seinen Willen entschließen müssen, als ob er seiner Schuld sich bewußt sei, Rom zu verlassen.

Cicero scheint hiernach, sobald als Clodius dem Volke seinen Antrag gemacht hatte, aus seinen Besorgnissen kein Geheimniß mehr gemacht zu haben. Er hielt sich dadurch schon für angeklagt, und statt den Vorschlag entweder öffentlich zu loben oder zu verachten, erschien er in Trauer und suchte das Volk durch Bitten zu Mitleid zu rühren [1]. Auch fehlt es ihm anfangs nicht an der Theilnahme einer großen Menge von Freunden, welche, wie er sagt, aus ganz Italien zusammenströmten [2]. So erfolgte die auch von Cicero selbst an mehreren Stellen erwähnte Zusammenkunft auf dem Capitol [3], an welcher sich vorzüglich der Ritterstand betheiligte und die nachdrücklichsten Schritte zur Rettung des Cicero zu thun beschloß. Auch Solche, welche Cicero sonst wohl zu seinen Neidern und Feinden gerechnet hatte, nahmen daran Theil, überzeugt daß der Untergang des Cicero auch für ein Unglück des Senats und der Republik gehalten werden müsse. Sollte jedoch der Weg der Gesetzlichkeit nicht verlassen werden, so konnte nur entweder durch die Consuln und durch den Senat oder durch das Volk etwas ausgerichtet werden.

---

[1] ad Att. III, 15, 4.

[2] pr. Planc. 35, 87 Tota Italia convenerat. pr. Sext. 16, 36. post red. ad Quir. 3, 8 Pro me praesente senatus, hominumque praeterea viginti millia vestem mutaverunt. Dies stellt Plutarch Cic. 31 so dar, als ob nicht weniger als 20000 Jünglinge (νέοι) mit Cic. bittend herumgezogen wären.

[3] pr. Sext. 11, 26. pr. domo 37, 39.

Daher die Absendung von Wortführern, wozu aus dem Stande der Senatoren Hortensius und Curio, aus dem der Ritter L. Lamia gewählt wurden, an die Consuln und den Senat und der Versuch, das Volk durch die Vermittlung des Ninnius Quadratus für den Cicero günstig zu stimmen [1]; eben daher aber auch der gewaltsame Widerstand, welcher diesen Versuchen sowohl von Seiten des Gabinius als von Seiten des Clodius entgegengesetzt wurde. Während der Senat zu Gunsten des Cicero Trauer anzulegen beschloß, erklärte Gabinius vor dem Volke, es sei ein Irrthum, wenn man meine, daß der Senat noch etwas vermöge, die Ritter aber würden jetzt für den bewaffneten Beistand, den sie dem Cicero während seines Consulats geleistet, büßen müssen, und für diejenigen, welche damals hierdurch geschreckt worden, sei jetzt der Tag der Rache gekommen [2]. Auch Clodius suchte die Ritter durch Drohungen zu schrecken [3], L. Lamia aber, der unter ihnen den meisten Eifer für die Sache des Cicero an den Tag gelegt hatte, wurde von Gabinius auf 200000 Schritte aus Rom verwiesen [4].

Piso hatte an allen diesen Verhandlungen keinen Antheil genommen; wenn aber dasjenige, was Cicero in der später gegen ihn gehaltenen Rede erzählt, Glauben verdient, so trug er, nachdem ihn Cicero in Begleitung seines Schwiegersohnes persönlich um seinen Schutz angesprochen hatte, kein Bedenken, nicht nur eine abschlägliche Antwort zu ertheilen, sondern auch die eigennützigsten Gründe zu bekennen. Ohne eine Provinz könne der in seinen Vermögensumständen sehr heruntergekommene Gabinius nicht bestehen; von dem Senat habe er eine solche nicht zu hoffen, wohl aber von einem Volkstribun, falls auch Piso die Anschläge desselben unterstütze; auch Cicero habe ja als Consul seinem Amtsgenossen Manches nachgegeben; die Hülfe der Consuln anzuflehen, sei daher für diesen völlig zwecklos,

---

[1] Wie Cicero pr. Sext. 11, 26 u. pr. domo 21, 54. 55 angiebt, hatten dies L. Lamia und die Ritter übernommen, während Ninnius den Senat bewog, Trauer für Cicero anzulegen. [2] Pr. Sext. 12, 28.

[3] pr. Sext. 11, 25. 20, 46. pr. domo 21, 55. 36, 96. pr. Plancio 35, 87 Aderat mecum cunctus equester ordo, quem quidem in concionibus saltator ille Catilinae consul proscriptionis denuntiatione terrebat. post red. in sen. 13, 33.

[4] pr. Sext. 12, 29.

Jeder sei sich selbst der Nächste [1]. Beide Consuln erklärten sich hierauf gegen die Trauer der Senatoren [2], Clodius aber rief zwei Tage nachdem Cicero vergebens um den Schutz des Piso angehalten hatte, das Volk in den flaminischen Circus zusammen, wo Piso sowohl als Gabinius seinen Vorschlag öffentlich gut hießen [3]. Pompejus wich den Bitten sowohl des Cicero als des Piso seines Schwiegersohnes aus [4], und erwiderte endlich mehreren angesehenen Personen, welche, um sich für den Cicero zu verwenden, zu ihm gekommen waren, es sei die Sache der Consuln, die Sache desselben im Senat zur Sprache zu bringen, und er selbst werde nur in diesem Falle etwas dafür thun können [5].

Bei der Frage, welche er sich hiernächst und seinen Freunden vorlegte, ob Gewalt mit Gewalt zu vertreiben sein dürfte, waren die Meinungen getheilt. L. Lucullus soll ihm zugeredet haben in Rom zu bleiben [6], und den Ausgang daselbst abzuwarten, Andere waren für eine freiwillige Entfernung [7]. Diese Entfernung, meinte man, werde nicht lange dauern [8]; man werde der rasenden Pläne des Clodius bald überdrüssig sein und den Cicero zurückwünschen, vorläufig aber würde dadurch inneren Unruhen vorgebeugt werden. Cicero selbst scheint nicht lange

---

[1] in Pis. 5, 11. 6, 12. Daß die Consuln für die Provinzen, welche ihnen Clodius versprochen hatte, den Cicero verriethen, außerdem auch: ad Quir. post red. 5, 13. in sen. 13, 32. pr. Sext. 10, 24. 25.

[2] post red. ad Quir. 5, 13. in sen. 5, 12. cfr. 7, 16. 12, 31. pr. Planc. 35, 87.

[3] in Pis. 6, 14. post red. in sen. 6, 13. 14. 7, 17. Clodius u. seine Anhänger nannten den Cicero einen grausamen Tyrannen. pr. domo 28, 75. pr. domo 35, 93. 94.

[4] pr. Sext. 18, 41. in Pis. 31, 76. Plutarch. Cic. 31. Pomp. 49.

[5] in Pis. 31, 77. pr. domo 11, 28. Man hatte sogar von Nachstellungen, welche dem Pompejus von Cicero gelegt würden, gesprochen in Pis. 31, 76.

[6] Plutarch. Cic. 31. pr. domo 24, 63 Multis fortissimis viris placuit, vi et armis contra vim decertare.

[7] Cic. nennt Niemanden, allein bezeichnet mehrere seiner Neider als seine Rathgeber. ad fam. I, 9, 13. ad Att. III, 7, 2.

[8] ad Q. fr. I, 4, 4 saepe triduo summa cum gloria dicebar esse rediturus.

geschwankt zu haben. Er beschloß durch ein freiwilliges Exil sich ferneren Verfolgungen seiner Feinde zu entziehen.

Er selbst äußert sich über diesen Schritt später auf sehr verschiedene Weise. So lange als er das Ende seiner Verbannung noch nicht absehen konnte, und durch die Entfernung von Rom und Italien schon in Schmerz und Trauer versenkt, außerdem noch durch die Gewaltschritte, welche sich Clodius nach seinem Abgang aus der Stadt gegen sein Vermögen und seine Angehörigen erlaubt hatte, geängstigt und gequält wurde, meint er den Kleinmuth, welchen er durch seine Selbstverbannung an den Tag gelegt habe, weder sich selbst noch denjenigen, welche ihm dazu gerathen hatten, verzeihen zu können, und abermals sind es vor Allen die Häupter der Optimaten, über welche er seinen Unmuth, wenn er dem Attikus schreibt, am bittersten auszuschütten pflegt. Daß er von diesen Preis gegeben worden, sei allein sein Unglück gewesen; es würde ihm außerdem an Vertheidigungsmitteln keineswegs gefehlt haben, und selbst der Tod würde einem so schmachvollen Ausgang vorzuziehen gewesen sein [1]. Von ganz anderer Art dagegen sind seine Urtheile, nachdem es ihm gelungen ist, seine Zurückrufung zu erwirken, und nachdem er die Periode seiner Verbannung glücklich überstanden hat. Jetzt stellt sich ihm dasjenige, was ihm früher ein Schimpf zu sein schien, als ein Verdienst dar, und er rühmt sich offen, er würde trotz der Gefahren, von denen er umringt gewesen, seinen Widerstand fortgesetzt haben, hätte ihn nicht die Liebe zu seinen Mitbürgern und die Rücksicht auf ihre Wohlfahrt davon abgehalten. So wenig er nämlich auch Ursache gehabt habe, sich durch die oft wiederholten Betheuerungen des Clodius von der feindseligen Gesinnung des Pompejus, Crassus und Cäsar, von denen er umgekehrt Beweise von Freundschaft und Zuneigung erhalten habe, täuschen zu lassen, so sei er doch durch ihr fortwährendes Schweigen damals nicht wenig beunruhigt worden, es sei ihm vorgekommen, als wünschten sie, besorgt wegen der Angriffe ihrer Gegner auf die von ihnen gemachten Einrichtungen, dem Clodius den Sieg, und er habe deswegen die Worte des Clodius „wenn Cicero siegen wolle, so müsse er

---

[1] So ad Att. III, 15.

zwei Mal siegen“ [1], nicht anders als auf einen auch mit den Dreimännern ihm noch bevorstehenden Kampf zu deuten vermocht, und es nicht über sich gewinnen können, seine Mitbürger in eine so lange Kette bürgerlicher Unruhen zu verwickeln. Solche durch die lebendigste Beredsamkeit hervorgehobene Aeußerungen dürfen über seinen wahren Gemüthszustand, als er die Stadt verließ, nicht täuschen, zumal da die Erfahrungen, welche Cicero, seit Clodius ihn angegriffen, gemacht hatte, ihn für den Fall eines bewaffneten Widerstandes nur wenig hoffen und Alles fürchten ließen.

Diejenigen, welche die Unmöglichkeit einsahen, die Sache des Cicero unter den gegenwärtigen Umständen in Rom zu vertheidigen, mochten ihm gern den Ruhm gönnen, durch seine freiwillige Entfernung einem blutigen Zusammenstoße der Partheien zuvorgekommen zu sein [2], der fernere Verlauf der Begebenheiten aber bewies, daß es nicht Verrath an der Sache des Cicero gewesen war [3], was seine Freunde und Vertheidiger kleinmüthig gemacht hatte. Ohne daß Jemand es gehindert hätte [4], setzte Clodius ein Verbannungsurtheil gegen ihn durch [5], wonach er selbst Rom bis auf eine Entfernung von 400000 Schritten verlassen, sein Haus in Rom niedergerissen, sein Vermögen eingezogen werden sollte, und diejenigen mit dem Tode bedroht

---

[1] Ciceroni aut semel pereundum aut bis vincendum esse. pr. Sext. 19, 43.

[2] pr. Sext. 22, 49 Servavi igitur rempublicam discessu meo, judices, caedem a vobis liberisque vestris, vastitatem, incendia, rapinas, meo dolore luctuque depuli, et unus rempublicam bis servavi, semel gloria, iterum aerumna mea. Außer dieser besonders bezeichnenden Stelle vgl. pr. Sext. 20, 45 u. sq. 24, 53. pr. Planc. c. 35, ad Quir. post red. 5, 13. in sen. 14, 34.

[3] Worauf er ferner nur zu oft hinweist. pr. domo 11, 30. 22, 57. 58. ad Att. III, 15, 7. ad fam. XIV, 1, 1. I, 9, 1 . ad Quir. post red. 9, 21. in sen. 9, 23. pr. domo 17, 44.

[4] pr. domo 20, 53. Vgl. freilich 21, 54. 30, 79. 33, 89. 42, 110. pr. Sext. 24, 53.

[5] Nach pr. domo 20, 51 war allerdings nicht ausdrücklich von Verbannung die Rede (Sed tamen ne id quidem est scriptum, ut exirem, poena est, qui receperit), sondern es wurde nur denen gedroht, die ihn bei sich aufnehmen würden. Auch die Bestimmung wegen der Entfernung von 400000 Schr. wurde erst später hinzugefügt.

wurden, von denen er in der angegebenen Entfernung aufgenommen und beherbergt werden würde. Allerdings schien mit dem Abgang des Cicero aus Rom auch jede Veranlassung, eine solche Verhinderung zu versuchen, verschwunden zu sein. Wer immer zu seiner Vertheidigung anders woher nach Rom gekommen war, mochte die Stadt zugleich mit ihm wieder verlassen haben; die Versammlung, welche über das Verbannungsdecret abzustimmen hatte, mochte kaum aus Anderen als aus Anhängern des Clodius bestehen, und wenn diese selbst, wie nicht nur Cicero sagt, zu jeder Gewaltthat gerüstet und vorbereitet waren, wer mochte sich ihnen entgegenstellen, nachdem derjenige selbst, welcher dadurch hätte vertheidigt werden sollen, an seiner Rettung verzweifelt hatte?

Aber auch an sich schon konnte der Vorschlag des Clodius als ein Act der Willkühr und der Gesetzlosigkeit betrachtet werden. Trotz der Gesetze, durch welche eine widerrechtliche Verurtheilung verboten, trotz der mancherlei Einrichtungen, durch welche der Uebereilung in solchen Fällen vorgebeugt werde [1], sagt Cicero, habe Niemand gefragt, wo Verbrechen, wo Ankläger, wo Zeugen, und ohne daß der Verfolgte vor Gericht geladen und angeklagt worden sei, hätten Gedungene, Mörder, Bettler und andere verdorbene Leute über sein Leben, seine Kinder und seine Glücksgüter abgestimmt und das Resultat ihrer Abstimmung ein Gesetz genannt [2]. Hätte Clodius dem Cicero einen Termin bestimmt, um sich vor dem Volke zu verantworten, hätte er eine Klage wegen Hochverraths gegen ihn erhoben, oder eine Geldstrafe (multa) gegen ihn in Antrag gebracht [3], so würde es nicht an Beispielen gefehlt haben, auf welche er sich berufen konnte; der Vorschlag aber lautete nicht blos auf sofortige Aechtung, sondern war auch in einer Form abgefaßt, gegen welche sich noch die erheblichsten Einwendungen machen ließen. Die Aechtung selbst war, wie Cicero nicht unberührt läßt, in einer Weise ausgesprochen, als sei dieselbe der Sache nach schon wirklich eingetreten und bedürfe nur noch der Bestätigung [4]; als

[1] pr. domo 17, 43 u. 45. [2] Vgl. pr. domo 24, 62.

[3] pr. domo 22, 58. pr. Mil. 14, 36. Wie wenig man sich übrigens an das Strafurtheil des Clodius kehrte: pr. domo 31, 81.

[4] Cicero tadelt namentlich pr. domo 18, 47, daß es in dem Vorschlag

Grund aber wurde angeführt, daß Cicero einen Senatsbeschluß verfälscht oder untergeschoben [1] habe. Auch der letzte Grund seiner Rechtfertigung, die Berufung auf den Willen des Senats, sollte ihm dadurch entzogen und die Hinrichtung der Mitschuldigen des Catilina als eine Tyrannei dargestellt werden, welche nur ihm und seinem eigenmächtigen Handeln zum Vorwurf gemacht werden könne. Freilich war die Beschuldigung, den Senatsbeschluß über die Angelegenheit der Verschwornen verfälscht zu haben, schon früher dem Cicero gemacht worden, und Cicero glaubt sich selbst in der Rede für den P. Sulla dagegen rechtfertigen zu müssen, allein sie scheint völlig grundlos gewesen zu sein, und bedurfte, wenn ein Strafurtheil darauf gegründet werden sollte, auch einer besonderen Beweisführung. Wurde diese Beweisführung übergangen, so erschien die Beschlagnahme des Hauses und der Landgüter des Cicero um so mehr als ein Raub, welcher dadurch an ihm und seiner Familie begangen wurde, als dabei der Vortheil der Consuln wie der des Clodius auf die anstößigste Weise bedacht wurde, und an demjenigen namentlich, was mit dem Hause des Cicero in Rom geschah, sich bald zugleich die Absicht zu erkennen gab, ihm auch für den Fall seiner Zurückberufung die völlige Herstellung in seine früheren Eigenthumsrechte unmöglich zu machen [2]. So groß aber, sagt Cicero, sei die Rücksichtslosigkeit seiner Feinde gewesen, daß noch ehe das Verbannungsurtheil durchgegangen, sein Haus in Rom angezündet [3] und sein Landgut bei Tusculum weggenommen worden sei, wobei Marmorsäulen aus dem Hause zur Schwiegermutter des Einen der Consuln gebracht, aus dem Landgute aber sogar Bäume auf das benachbarte des Consuls verpflanzt worden seien.

Uebrigens war die Bestimmung über das Maß der Entfernung von Rom, in welcher dem Cicero gestattet sein sollte, sich während seiner Verbannung aufzuhalten, in dem ersten Entwurf

---

heiße Velitis jubeatis, ut M. Tullio aqua et igni interdictum sit und nicht interdicatur. Vgl. 31, 82.

[1] pr. domo 18, 47 quod M. Tullius falsum senatusconsultum retulerit.

[2] pr. domo 20, 51.

[3] non fortuito sed oblato incendio. pr. domo 24, 62. Vgl. sonst über die hier berührten Umstände in Pis. 11, 26 u. das. Asconius.

der Rogation des Clodius, wie derselbe an das Volk gebracht und von diesem vielleicht auch angenommen wurde, nicht angegeben. Aus den gleichzeitigen Briefen an den Attikus geht hervor [1], daß diese Bestimmung (correctio) erst einige Tage später, ungewiß auf welche Veranlassung, hinzugefügt wurde. Auch wird diese Entfernung von Cicero nur auf 400000 Schritte (80 deutsche Meilen angegeben, nicht wie von Plutarch [2] auf 500000 Schritte, oder wie von Dio Cassius [3], auf 3750 Stadien. Indessen lag darin wenigstens, daß es ihm weder in Italien noch in Sicilien vergönnt sein sollte, sein Exil hinzubringen. Außerdem enthielt der Vorschlag des Clodius noch das Verbot, die Zurückrufung des Cicero künftig auf irgend eine Weise zu beantragen [4].

XIX. Abschnitt.

Schicksale des Cicero während seiner Verbannung und Versuche zu seiner Zurückrufung.

Die Umstände, unter denen die Verbannung des Cicero erfolgte, entbehren gar sehr der glaubwürdigeren und zuverlässigeren Nachrichten, welche aus seinen Briefen sonst über seine Lebensschicksale hervorgehen, und dasjenige, was in späteren Reden darüber mitgetheilt wird, kann, so reichlich auch diese Quelle selbst zu fließen scheint, nicht dafür entschädigen. Ohne die wenn auch selbst wieder oft ungenauen Berichte der Geschichtschreiber und die gelegentlichen Anführungen der während des

---

[1] ad Att. III, 4 Allata est enim nobis rogatio de pernicie mea; in qua quod correctum esse audieramus, erat ejusmodi, ut mihi ultra quadringenta millia liceret esse. III, 2 Itineris nostri causa fuit, quod non habebam locum etc. — praesertim nondum correcta rogatione. Vgl. Manut. ad III, 1.

[2] Cic. c. 32 und zwar von Italien aus gerechnet.

[3] XXXVIII, 17.

[4] ad Att. III, 12, 1. 15, 6 Att. hatte dem Cic. geschrieben, Clodium in curiae poste fixisse, ne referri neve dici liceret etc. Tunstall. p. 90.

Exils geschriebenen Briefe, welche an mehreren Stellen zur Berichtigung wie zur Ergänzung des in den Reden Enthaltenen gebraucht werden können, würde es schwer sein, über jene Umstände eine befriedigende Uebersicht zu gewinnen. Mit der Entfernung des Cicero aus Rom aber beginnt wieder eine Reihe von Briefen, welche von Cicero sowohl an den Attikus als an andere Freunde und zugleich an seine Angehörigen geschrieben, auf eine ungleich deutlichere und ausführlichere Weise von seiner Lage, seiner Stimmung, seinen Befürchtungen und Hoffnungen unterrichten, und die gleichzeitigen und mit den Schicksalen des Cicero zum Theil eng zusammenhängenden Bewegungen in Rom nicht unberücksichtigt lassen.

In der Absicht nach Sicilien oder nach Malta [1] zu gehen, begab sich Cicero, nachdem er, wie es scheint, in den ersten Tagen des April Rom verlassen hatte [2], zuerst nach Vibo oder Hipponium in Lucanien, wo er sich auf einer ohnweit des Ortes gelegenen Besitzung des Vibius [3] oder Sica, eines Gastfreundes, eine Zeitlang aufhielt [4]. Hier erreichte ihn die Nachricht über die Bestimmung seiner Entfernung von Rom, und da ihm diese Bestimmung einen längeren Aufenthalt beim Sica, dessen persönliche Sicherheit dadurch bedroht wurde, nicht gestattete, der Proprätor C. Virgilius in Sicilien aber trotz des freundlichen Verkehrs, der sonst zwischen ihm und dem Cicero und dessen Bruder Quintus unterhalten worden war, ihm den Aufenthalt in seiner Provinz nicht zugestehen wollte [5], so änderte Cicero seinen Reiseplan und wandte sich von Vibo nach Brundusium, um sich hier nach Dyrrhachium einzuschiffen. Indessen scheint er dabei nichts weniger als entschlossen. Er wünscht,

---

[1] ad Att. III, 4.

[2] Plutarch Cic. 31 u. Dio Cassius XXXVIII, 17 theilen dabei noch eine Erzählung von einem Minervenbilde mit, welches Cicero mit der Inschrift »der Minerva, Roms Hüterin«, unmittelbar vor seiner Abreise auf dem Capitol geweiht haben soll. Vgl. über die Abreise des Cicero noch pr. domo 22, 56 u. App. B. C. II, 15.

[3] So nennt ihn Plutarch, indem er hinzufügt *Σικελὸς ἀνὴρ, ἄλλα τε πολλὰ τῆς Κικέρωνος φιλίας ἀπολελαυκὼς καὶ γεγονὼς ὑπατεύοντος αὐτοῦ τεκτόνων ὕπαρχος.*

[4] Nach Vibo selbst wagte er nicht zu kommen. Tunstall. p. 89 u. 90.

[5] pr. Planc. 40, 95. 96. Plutarch. Cic. c. 32.

daß Attikus, der damals in Rom oder in der Nähe der Stadt sich aufgehalten zu haben scheint, ihm nachreisen möge, um ihn mit Rath zu unterstützen [1]; er besorgt der Drohungen des Clodius halber nicht immer dieselbe gastliche Aufnahme zu finden [2], und ist in Sorgen wegen des in der Gegend seines Weges verweilenden Autronius und anderer Gegner [3]. Sind die in den Briefen an den Attikus enthaltenen Zeitangaben richtig, so hatte Cicero den 8. April Vibo verlassen, und war auf dem Wege von da nach Brundusium den 10. zu Thurii [4] und den 16. zu Tarent [5]. Den 18. April langte er in Brundusium an. Seine Sicherheit war auf dieser Reise nirgends gefährdet gewesen [6], die Municipien, über welche er kam, waren ihm verpflichtet, und Sica, der ihn von Vibo aus begleitet hatte, trennte sich erst in Brundusium von ihm [7]. Auch Brundusium hatte ihm Beweise von Anhänglichkeit gegeben [8]; indessen begab sich Cicero, ohne die Stadt zu berühren, in den Garten des M. Länius Flaccus, welcher ihn der Gefahren, denen er sich aussetzte, ohngeachtet bereitwillig bei sich aufnahm und sammt seinen Angehörigen dafür sorgte, daß Cicero ein Fahrzeug erhielt, auf welchem er nach Dyrrhachium übersetzen konnte.

Wegen des Zieles seiner Reise scheint er geschwankt zu haben. In einem Briefe aus Tarent hatte er Asien, namentlich Cyzikus als solches angegeben [9], der weitere Verlauf seiner Reise aber beweist, daß er diesen Plan nicht ausführte. Dyrrhachium, welches Italien zu nahe lag, betrat er nur, um seinen Weg von da weiter fortzusetzen. In Brundusium, wo er vom 18. bis zum letzten April verweilt haben soll [10], waren ihm zwei

---

[1] ad Att. III, 3 u. 5. Die ersten vier Briefe dieses Buches scheinen in der v. Manutius angef. Ordnung geschrieben zu sein, nur daß ep. 4 eben so gut der zweite als der dritte sein kann.

[2] III, 4. [3] III, 2. pr. Planc. 41, 97.

[4] ad Att. III, 5.

[5] Denn III, 6 extr. ist XVI st. XIV zu lesen, wenn ep. 7 XIV Kal. Maj. richtig ist.

[6] iter mihi tutum, multis minitantibus. pr. Planc. 41, 97.

[7] ad fam. XIV, 4, 5. [8] pr. Planc. l. l.

[9] ad fam. XIV, 4, 3.

[10] Widersprechendes freilich in d. Zeitangaben ad fam. l. l. §. 3. Dagegen s. ad Att. III, 7, 1 u. 3. 8, 1.

Briefe des Attikus zugekommen [1], welcher ihm seine Besitzungen in Epirus als Aufenthaltsort angeboten hatte. Allein auch hier glaubt er nicht zu lange verweilen zu dürfen, fürchtet auch vor seinen Feinden nicht sicher genug zu sein [2], und wird durch ähnliche Gründe abgehalten, sich nach Athen [3] zu begeben, zumal da Attikus daselbst nicht anwesend ist.

Einer seiner angelegentlichsten Wünsche war anfangs gewesen, mit seinem damals aus Asien zurückkehrenden Bruder Quintus zusammenzutreffen. Während seiner Anwesenheit in Dyrrhachium hatte er über die Reise desselben zwei Nachrichten erhalten, die eine, daß Quintus zu Schiffe von Ephesus nach Athen gehen, die andere, daß er seinen Weg durch Macedonien nehmen würde. Cicero schickte daher nach Athen, um ihm bei seiner Ankunft daselbst sagen zu lassen, er möge zu ihm nach Thessalonich kommen, während er sich selbst durch Epirus oder die macedonische Landschaft Candavien dahin begab, und den 23. Mai daselbst anlangte. Unterdessen hatte sein Freigelassener Phaethon den Quintus nirgends getroffen, und, vom Winde nach Macedonien zurückverschlagen, den Cicero zu Pella erwartet. Quintus aber war noch vor dem 1. Mai von Asien abgesegelt und den 15. in Athen angekommen, und da eine rasche Fortsetzung seiner Reise zu seiner Sicherheit nothwendig schien, so tröstete sich Cicero theils damit, theils mit dem Gedanken, daß ein Wiedersehen unter den gegenwärtigen Umständen ihren beiderseitigen Schmerz nur vermehrt und vergeblichen Aufenthalt verursacht haben würde [4].

Unter den Gründen, welche ihn bestimmten, seinen Weg nach Macedonien zu nehmen, scheint die Freundschaft des Cn. Plancius, welcher sich als Quästor daselbst befand, und auf die Nachricht von der Reise des Cicero nach Dyrrhachium selbst ihm entgegen geeilt war, und ihm seinen Beistand angeboten hatte [5],

---

[1] ad Att. III, 7, 1.

[2] ein fester Platz meint er, würde sich mehr für ihn eignen.

[3] et veremur, ne interpretentur, illud quoque oppidum ab Italia non satis abesse. ad Att. III, 7, 1.

[4] ad Att. III, 9 u. 10. pr. Planc. 41, 98.

[5] pr. Planc. 41, 98 simulac me Dyrrhachium attigisse audivit, statim ad me, lictoribus dimissis, insignibus abjectis, veste mutata profectus est.

entscheidend gewesen zu sein. Es geschah in der Begleitung desselben, daß er den Weg nach Thessalonich zurücklegte, und die Amtswohnung des Plancius war der Ort seines Aufenthalts daselbst. Während der Statthalter der Provinz durch das Gesetz des Clodius von einem näheren Umgang mit Cicero abgehalten wurde [1], setzte sich Plancius jeder Gefahr für ihn aus, schützte ihn durch alle die Mittel, welche ihm als Quästor zu Gebote standen [2], und hielt ihn in Macedonien zurück, als Cicero, welcher immer noch Willens war, seinen Aufenthalt in Cyzikus zu nehmen [3], und Thessalonich nicht einsam genug finden mochte [4], durch den aus Asien zurückkehrenden L. Tubero, welcher daselbst Legat seines Bruders gewesen war, von den Nachstellungen unterrichtet worden war, welche ihm dort von den vertriebenen Anhängern des Catilina gelegt würden [5].

Den wichtigsten Theil der in dieser Zeit an den Attikus geschriebenen Briefe machen die Mittheilungen über den Zustand der Dinge in Rom aus, so wie über dasjenige, was davon für Cicero zu hoffen oder zu fürchten war. Freilich würden die Briefe des Attikus selbst hierüber noch deutlicher und belehrender sein, die des Cicero aber lassen über den Inhalt derselben nur ein muthmaßliches Urtheil zu oder werden dadurch dunkel, daß dieselben fehlen.

Die Nachrichten, welche dem Cicero nach seiner Entfernung aus Rom über die ferneren Schritte des Clodius gegen ihn zugingen, verwundeten ihn um so tiefer, je mehr er sich selbst der Verschuldung seines Unglücks anklagen zu müssen glaubte [6]. Je größer früher sein Kleinmuth und seine Verzagtheit gewesen war, desto weniger schien er jetzt zu zweifeln, daß es ihm möglich gewesen sein würde, durch mehr Entschlossenheit und Selbstvertrauen seinem Schicksal eine andere Wendung zu geben, und der Gedanke daran scheint ihn so sehr zu Boden zu drücken, daß er kaum durch die dringendsten Bitten der Seinigen abge-

---

1 pr. Planc. 41, 99.   2 Ibid. 100.

3 ad Att. III, 13, 2. Vgl. 10, 1.

4 ad Att. III, 14, 2. Sed jam extendimur, non a Plancio, — nam is quidem retinet, — verum ab ipso loco minime apposito ad tolerandam in tanto luctu calamitatem.   5 pr. Planc. 41, 100.

6 pr. Planc. 35, 86. ad Att. III, 15, 7. ad fam. XIV, 1, 1. 3, 1. pr. domo 22, 57.

halten werden kann, Hand an sich selbst zu legen [1]. Auch schien vorläufig noch keine Aenderung zu hoffen. In Einverständniß mit den Consuln, denen unmittelbar nach der Vertreibung des Cicero die ihnen versprochenen Provinzen Macedonien und Syrien durch Volksbeschlüsse zugesichert worden waren [2], glaubte sich Clodius ganz seiner Rachsucht hingeben zu dürfen. Nicht zufrieden, den Cicero seines Hauses und seiner Landgüter beraubt zu haben, ließ er zugleich die Gemahlin und Kinder desselben mishandeln und bedrohte den Q. Cicero nach dessen Rückkehr aus Asien mit einer Anklage, wo nicht gar mit dem Tode [3].

Es war schwer, den Cicero unter solchen Umständen zu trösten, zumal da ihn sein Unglück zugleich unbillig gegen Andere machte, und die Eifersucht, welche er an einzelnen Häuptern der Optimatenparthei wohl früher bemerkt hatte, ihm auch jetzt einen Vorwand zu geben schien, sie des Verraths anzuklagen. Auch war einleuchtend, daß so lange als Clodius noch Volkstribun war, von einer Herstellung des Cicero noch nicht die Rede sein konnte, und daß eher darauf gesehen werden mußte, größeres Unheil zu verhüten, als das Geschehene wieder gut zu machen. Auch Cato nämlich war gleichzeitig mit Cicero [4] auf einige Zeit aus Rom entfernt worden, nachdem Clodius die Einziehung von Cypern, von dessen König er beleidigt worden war, in Vorschlag gebracht, und den Cato damit gegen seinen Willen beauftragt hatte.

Was, wie die Dinge jetzt standen, vor Allen berücksichtigt werden mußte, war die Stimmung der Triumvirn, und die erste Hoffnung, welche Cicero auf eine Aenderung seines Schicksals setzte, schien sich ihm durch die Zwistigkeiten darzubieten, welche nicht lange nach seiner Entfernung aus Rom zwischen dem Pompejus und Clodius entstanden waren.

---

[1] ad Att. III, 7, 2. 19, 1 u. 2. ad Q. fr. I, 3. Tunstall. p. 76.

[2] pr. Sext. 24, 53. Nach pr. domo 9, 23 war dem Gabinius anfangs Cilicien bestimmt, aber dahin schickte man ebenfalls auf außerordentliche Weise einen Prätor, und Gab. erhielt pretio amplificato Syrien.

[3] pr. domo 23, 59. ad Att. III, 8, 2.

[4] Plutarch. Cat. 34. Cato soll übrigens dem Cicero zuvor noch gerathen haben μὴ στασιάσαι μηδ' εἰς ὅπλα καὶ φόνους τὴν πόλιν ἐμβαλεῖν etc. c. 35. Außer der Einziehung v. Cypern sollte Cato noch Verbannte nach Byzanz zurückführen. c. 34. Vgl. übrigens pr. domo 25, 65. 66.

Unzufrieden mit der Schonung, welche Pompejus dem Tigranes von Armenien widerfahren ließ, hatte der Sohn desselben, welcher von seinem Vater abgefallen sich zuerst den Römern unterworfen hatte, sich so trotzig und halsstarrig gezeigt, daß Pompejus, um die Ruhe in Asien zu erhalten, ihn als Gefangenen mit nach Rom genommen hatte [1]. Hier war er einem Senator L. Flavius übergeben worden, der im Jahre der Verbannung des Cicero Prätor war. Bei einem Gastmahl verlangte nun Clodius vom Flavius, den Tigranes herbeikommen zu lassen, und benutzte die Gelegenheit, ihn in Freiheit zu setzen, indem er ihn bei sich behielt und dem Pompejus seine Auslieferung verweigerte, ja ihn später auf ein Schiff brachte und ihm zur Flucht behülflich war. Tigranes wurde jedoch durch einen Sturm genöthigt, bei Antium zu landen, und Clodius schickte den Sex. Clodius, seinen Freigelassenen, dahin, um ihn sicher nach Rom zurückzubringen. Auch Flavius jedoch machte sich auf, den Tigranes auf dem Wege aufzufangen. So kam es zwischen den Begleitern beider in einiger Entfernung von der Stadt auf der appischen Straße zu einem Gefecht, in welchem Viele auf beiden Seiten, unter ihnen ein dem Pompejus befreundeter Ritter M. Papirius, getödtet wurden, und Flavius, verlassen von seinem Gefolge, sich kaum nach Rom retten konnte [2].

Diese Umstände scheinen schon im April des J. 58 eingetreten zu sein [3], und Attikus unterließ nicht, dem Cicero davon zu berichten. Indessen zweifelt dieser, ob Pompejus die Anmaßung des Clodius ernstlich ahnden werde, und meint nicht viel davon hoffen zu können [4]. Pompejus nämlich widersetzte sich zwar dem Clodius öffentlich, und hatte dabei den Gabinius auf seiner Seite [5], die Begleiter aber, mit denen sie vor dem Volke erschienen, wurden von den Anhängern des Clodius mishandelt, den Lictoren des Consuls die Fasces zerbrochen, und

---

[1] Dio Cass. XXXVI, 36.

[2] Dio Cass. XXXVIII, 30. pr. domo 25, 66. pr. Mil. 14, 37. Ascon. p. 48. Schol. Bob. p. 284. Plut. Pomp. 48.

[3] Zumal wenn ad Att. III, 7, 3 hieher gehört.

[4] ad Att. III, 8, 3.

[5] Daher heißt es pr. domo 25, 66 postea fregit foedus Gabinius dadurch nämlich daß er sich dem Pompejus gegen den Clodius anschloß.

sein Haus vom Clodius den Göttern geweiht [1]. Weitere Schritte der Art zu thun, fand Pompejus nicht für gut, und Cicero äußerte deshalb, wenn Tigranes übersehen werde, so werde Alles beseitigt sein [2].

Indessen scheint Pompejus sich wieder dem Cicero geneigter gezeigt zu haben, obschon er sich hütete, dem Attikus, der ihn deshalb angesprochen hatte, Zusicherungen zu geben, und Cicero selbst sehr daran zweifelt, daß Pompejus es über sich vermögen werde, aus bloßem Mitgefühl etwas für ihn zu thun. Freilich hatten Varro und Hypsäus durch ihren Einfluß auf Pompejus die Absichten des Attikus zu unterstützen gesucht und Cicero antwortet beifällig auf die Aufforderung des Attikus, ihnen dafür zu danken. Eben so lag darin ein Trost für ihn, daß ihm Attikus gerathen hatte, sich nicht weiter zu entfernen, bevor er von den Verhandlungen des Monats Mai unterrichtet sein würde. Uebrigens hat er trotz des schmerzlichen Eindrucks, welchen das wortbrüchige und verrätherische Benehmen des Pompejus auf ihn gemacht hat, zugleich an diesen geschrieben und legt seinem Briefe an den Attikus vom 29. Mai eine Abschrift dieses Schreibens [3] bei.

Zusicherungen von Seiten des Pompejus erfolgen jedoch auch jetzt nicht, vielmehr weist derselbe den Attikus an die Optimaten [4]. Diese aber hatten ja den Cicero nach seiner Meinung vor seinem Exil verlassen und verrathen, und es versetzt ihn in die größte Niedergeschlagenheit, als er sich an den Beistand derjenigen gewiesen sieht, welche zu einer Zeit, als noch Rettung möglich schien, weder die Macht noch den Willen gehabt hätten, sich seiner anzunehmen [5]. Attikus sucht die Beschuldigten, namentlich den Cato [6], zu rechtfertigen, Cicero aber scheint unmittelbar nachher einen neuen Brief an den Pompejus geschrieben zu haben, ohne jedoch dadurch mehr Trost zu gewinnen.

---

[1] Dio Cass. XXXVIII, 50. τὴν οἰκίαν καθιέρωσεν. pr. domo 47, 124. Tu — capite velato, concione advocata, foculo posito, bona tui Gabinii — consecrasti. Dasselbe soll dann Ninnius an dem Clodius gethan haben. 48, 125. [2] ad Att. III, 8, 3. [3] Ibid. u. §. 4.

[4] ad Att. III, 9, 2 Nunc Hortensium allice et ejusmodi viros.

[5] Ibid. Obsecro, mi Pomponi, nondum perspicis, quorum opera, quorum insidiis, quorum scelere perierimus? — nos non inimici sed invidi perdiderunt. [6] Worauf Cic. III, 15, 2 antwortet.

Denn bis jetzt, schreibt er den 18. Jun., — Nachrichten aus Rom aber hatte er bis zum 24. Mai, — berichte man ihm nur von der Zwietracht seiner Gegner, und da diese ganz andere Dinge als ihn betreffe, so sehe er nicht, was ihm dadurch genützt werden solle [1]. Den 1. Jun. aber brachte Ninnius, wie Dio Cassius (38, 30) angiebt, auf des Pompejus Veranlassung, die Herstellung des Cicero im Senat in Vorschlag [2]. Clodius war abwesend, und seine Amtsgenossen waren durch sein Verbot, diese Angelegenheit zu beantragen, nicht gebunden [3]; ein anderer Volkstribun aber intercedirte [4], und neue Gewaltthätigkeiten folgten, als Ninnius sich mit seinem Vorschlag an das Volk wandte.

In den Briefen an den Attikus gedenkt Cicero dieses Vorschlags an keiner Stelle. Freilich ließen sich, da derselbe vereitelt wurde, auch keine Hoffnungen darauf gründen. Indessen scheint Attikus gerade über dasjenige, was mit Bewilligung des Pompejus zu seinen Gunsten geschehen mochte, gerade am ausführlichsten gewesen zu sein [5], und kann daher eine Sache nicht verschwiegen haben, auf welche Cicero selbst in der Rede für den Sextius einen so hohen Werth legt. Uebrigens war es, als ob durch die Zurückweisung des von dem Ninnius gemachten Vorschlags die Angelegenheit des Cicero auf längere Zeit ins Stocken gerathen wäre, und es dauerte mehrere Monate, ehe von Neuem etwas dafür geschah. Zwar beschloß unterdessen der Senat, nicht eher über andere Dinge entscheiden zu wollen, als bis die Sache des Cicero aufs Neue zum Vortrag gekommen sei [6], die Consuln aber schützten das Gesetz des Clodius vor [7], der dazu sonst sehr geneigte Prätor L. Domitius scheint nicht weniger durch die Umstände abgehalten worden zu sein, für den Cicero etwas zu unternehmen, und Pompejus sah entweder die Unmöglichkeit ein, den Widerstand des Clodius schon

[1] ad Att. III, 10, 1.

[2] in sen. post red. 2, 3. pr. Sext. 31, 68.

[3] ad Att. III, 23, 3.

[4] pr. Sext. l. l. u. 32, 69. de har. resp. 3, 5. Cicero klagt dabei über den Abfall eines der ihm früher ergebenen Volkstribunen.

[5] ad Att. III, 11, 1. 12, 1. 13, 1. 14, 1. 15, 1.

[6] ad Att. III, 24, 2. pr. Sext. c. 31 extr. Vgl. post red. ad Quir. 5, 11. in sen. 2, 4.

[7] ad Att. III, 15, 6.

jetzt mit Erfolg zu bekämpfen, oder er war durch den Willen des Cäsar und des Crassus gebunden. Ja die Entdeckung, daß Clodius ihm nach dem Leben trachte, — ein dazu von ihm gedungener Sclave sollte in dem Tempel des Castor mit einem Dolche ergriffen worden sein [1], — gab dem Pompejus einen vielleicht erwünschten Vorwand, sich von der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten eine Zeitlang zurückzuziehen und sich in seiner Wohnung eingeschlossen zu halten.

Sobald als die Comitien zur Wahl der neuen Consuln gehalten sein würden, hatte Pompejus den Attikus weiter vertröstet, werde im Senat etwas zu Gunsten des Cicero geschehen [2]. Allein die Comitien gingen vorüber und es war von keinen Verhandlungen darüber die Rede; und doch waren die Wahlen nicht gegen den Vortheil des Cicero ausgefallen; denn der eine der Gewählten L. Cornelius Lentulus Spinther war sein Freund [3], der andere Q. Metellus Nepos war früher ein Feind gewesen, jetzt aber vielleicht als Anhänger des Pompejus weniger zu fürchten. Indessen hoffte Cicero auch unter den neugewählten Volkstribunen Freunde zu finden. Dazu kam, daß er durch Briefe des Attikus [4], die er den 13. August erhielt, benachrichtigt wurde, es habe sich erstens Curio, obgleich ihn Cicero durch eine gegen seinen Willen herausgegebene Rede beleidigt zu haben fürchtete [5], im Senat günstig über ihn ausgesprochen, und zweitens Varro nicht nur über des Pompejus sondern auch über Cäsars Gesinnung die beste Hoffnung gegeben [6].

Gleichwohl scheint es noch nicht die Absicht der Triumvirn gewesen zu sein, eine vollständige Wiederherstellung des Cicero geschehen zu lassen. Zwar scheint von einem Vorschlag an das Volk die Rede gewesen zu sein, allein es sollte ihm dadurch nur erlaubt werden, wieder nach Rom zurückzukehren [7]. Auch ist Cicero, obschon er die Sache für einen Fortschritt hält, damit keineswegs zufrieden und hält es für besser, das letzte gegen ihn

---

[1] pr. Sext. 32, 69. pr. Mil. 14, 37 u. das. Asconius. de harusp. resp. 27, 58. 23, 49. pr. domo 50, 129. Uebrigens freute sich der Senat der Kränkungen, die ihm vom Clodius zugefügt wurden. Plut. Pomp. 49. de har. resp. 24, 52. [2] ad Att. III, 13, 1. 14, 1.
[3] post red. in sen. 4, 8. [4] ad Att. III, 15, 1.
[5] III, 12, 2. [6] III, 15, 3. [7] III, 15, 5.

persönlich gerichtete Gesetz des Clodius vielmehr aufzuheben. Das erste nämlich, meint er, verletzte ihn nicht, und würde ihm nie geschadet haben, wenn er es entweder unbeachtet gelassen oder gelobt hätte, dürfe auch, da es so populär sei, überhaupt nicht angegriffen werden. Von ganz anderer Bedeutung für sein Schicksal sei die Aufhebung des zweiten. Indessen begreife er die Möglichkeit solcher Verhandlungen nicht recht. Wie könne nämlich Clodius dazu schweigen, wenn im Senat davon die Rede sei [1]? Durch das Volk aber werde auch nur mit Zustimmung der sämmtlichen Tribunen etwas geschehen können, und die Schwierigkeiten vergrößerten sich, wenn daran gedacht werde, daß seine Herstellung nicht erfolgen könne, ohne daß ihm Haus und Landgüter, was jetzt in Anderer Händen war, zurückgegeben würden. Uebrigens will es Cicero von den Verhandlungen des Monats August abhängen lassen, ob er sich von Thessalonich nach Epirus zurück begeben soll, um daselbst auf den Gütern des Attikus den Ausgang zu erwarten, oder, falls seine Hoffnungen abermals getäuscht werden sollten, weiter nach Cyzikus sich zurückziehen soll [2].

Zu besonderem Troste gereichte es ihm, daß endlich nach großen Sorgen befriedigende Nachrichten über das Schicksal seines Bruders Quintus einliefen. Wie aus dem Briefe hervorgeht, den Cicero selbst während der dreijährigen Statthalterschaft desselben an ihn geschrieben hatte, war die Verwaltung seiner Provinz nicht immer mild und schonend genug gewesen [3]. Wurde aber Quintus jetzt nach seiner Rückkehr angeklagt, so wurde das Unglück des Cicero dadurch nicht wenig vergrößert. Cicero hing großentheils von der Unterstützung seines Bruders ab [4], ja er hatte einen Theil des Geldes, welches dem Quintus aus der Staatscasse ausgezahlt werden mußte, auf den Namen desselben aufgenommen und zu seinem Nutzen verwendet [5], und fürchtet gegenwärtig einen um so heftigeren Angriff auf denselben, je mehr er seinen Feinden bei der Theilnahme, die er ihm

[1] ad Att. III, 15, 6 Quomodo autem, iis, quos tu scribis, et de re dicentibus, et, ut referretur, postulantibus, Clodius tacuit?

[2] Ibid. u. ep. 16. [3] ad Q. fr. I, 1, c. 13. Vgl. c. 7, 21.

[4] Wiewohl auch dieser des Attikus bedurfte. ad Att. III, 17, 2.

[5] ad Q. fr. I, 3, 7.

widmete, im Wege war [1]. Allerdings war der Empfang, welcher dem aus der Provinz Zurückkehrenden zu Theil geworden war, eher ein Trost als eine Entmuthigung. Eine große Menge von Bürgern war ihm mit Aeußerungen des Schmerzes entgegengegangen [2]. So sehr jedoch Cicero auch später das Mitgefühl preist, welches ihm Senat, Ritter und Volk zu erkennen gegeben, so wenig glaubt er in dem Briefe, welchen er den 13. Jun. des J. 58 von Thessalonich aus an seinen Bruder schreibt, auf die Zuverlässigkeit Anderer rechnen zu können. Er glaubt, daß Messala dem Quintus ergeben, weiß aber nicht, wie weit dem Hortensius zu trauen sei, und warnt ihn vor der Heuchelei des Pompejus [3]. Auch als mit dem ersten September günstigere Nachrichten eingingen [4], meint Cicero, es sei noch nicht alle Gefahr vorüber, zumal da Appius Claudius, der Bruder des Clodius, die Untersuchung der Erpressungssachen hatte [5].

Unter den Berichten, welche er über die Angelegenheiten in Rom erhält, scheinen ihm immer die des Attikus die glaubwürdigsten und aufrichtigsten [6], und die ausführlichsten Mittheilungen sogar seines Bruders und Schwiegersohnes entschädigen ihn nicht für dasjenige, was er in jenen zu vermissen glaubt [7]. Auch ist es nicht blos Verzagtheit, was ihn bei den Hoffnungen, mit denen ihn seine Freunde von Zeit zu Zeit zu ermuthigen suchten, zweifelhaft macht. Vielmehr sieht er ein, daß nachdem die Versprechungen einer Aenderung seines Schicksals nach Verlauf der Comitien unerfüllt geblieben waren [8], erst von

[1] post red. ad Quir. 3, 8. ad Q. fr. I, 3, 8.

[2] pr. Sext. 31, 68. pr. domo 23, 59.

[3] Pompejum etiam simulatorem puto. Sed haec utinam ne experiare! ad Q. fr. I, 3, 9.

[4] ad Q. fr. I, 4, 5 sin te quoque inimici vexare coeperint, ne cessaris: non enim gladiis tecum, sed litibus agetur. Eben so kurz zuvor: Tu nobis amicissimum Sestium cognosces: credo tua causa velle Lentulum, qui erit consul.

[5] ad Att. III, 17, 1.

[6] ad Att. III, 19, 2 Me tuae literae nunquam in tantam spem adduxerunt, in quantam reliquorum.

[7] ad Att. III, 22, 1.

[8] ad Att. III, 18, 1 u. 19, 1 u. 2. ad Q. fr. I, 4, 2 Nam me Pomponius et Sestius et Piso noster adhuc Thessalonicae retinuerunt, quum longius discedere propter nescio quos motus vetarent. Verum ego magis exitum illorum literis quam spe certa exspectabam. Nam quid sperem,

den neugewählten obrigkeitlichen Beamten des folgenden Jahres Hülfe zu erwarten sei, und seine Hoffnungen gründen sich vorzüglich auf die Volkstribunen, insbesondere den P. Sextius, auf dessen Anhänglichkeit er am meisten vertraut, so wie auf den Curius, Milo, Fadius und Fabricius [1]. Freilich, meint er, komme auch viel auf den Willen des Pompejus an, und wegen des Crassus sei er nicht ohne Furcht; auch müsse bald in den ersten Tagen ihrer Amtsführung etwas erfolgen, da Alles verloren sei, wenn die Sache zu sehr verzögert werden sollte [2]. Clodius aber werde auch als Privatmann zu fürchten sein; mit denselben Anhängern, deren er sich bis jetzt bedient habe, werde er auch künftig die Volksversammlungen in Aufruhr setzen oder Intercessoren anstiften können.

Auf die Bemerkung des Cicero, daß ihm für den Fall seiner Zurückrufung vor Allem an seinem Hause gelegen sei, scheint Attikus [3] mit dem Pontifex Curio gesprochen, dabei aber dem Cicero gerathen zu haben, sich vorläufig mit seiner eignen Herstellung zu begnügen. Cicero fügt sich darein, in der Hoffnung, das Uebrige werde sich dann von selbst finden, tadelt aber fortwährend alle halben Maßregeln, und ist weder mit dem Entwurf eines Vorschlags des Sestius, welcher ihm zur Begutachtung vorgelegt worden ist, einverstanden, weil darin weder auf seine Würde noch auf seine Sicherheit gehörige Rücksicht genommen und die namentliche Anführung seiner Person und die genauere Bezeichnung seiner Güter übergangen worden sei [4], noch mit einem Antrag, welchen, unterstützt von dem erwählten Consul Lentulus, acht Volkstribunen im Senat gemacht hatten [5]. Dieser nämlich, in drei Abschnitte zerfallend, gebe ihm nur Bürgerrecht und Stand wieder, und lasse in seinen beiden letzten Abtheilungen das Gesetz des Clodius ausdrücklich fortbestehen, wie wenigstens aus dem Inhalt, obschon dasselbe nicht namentlich angeführt sei, geschlossen werden müsse. Denn Bestimmun-

---

potentissimo inimico, dominatione obtrectatorum, infidelibus amicis, plurimis invidis?

[1] ad Q. fr I, 4, 3. [2] ad fam. XIV, 2, 2. 3, 3.

[3] wie Manutius ad Att. III, 20, 2 erklärt. ad fam. XIV, 2, 3.

[4] ad Att. III, 20, 3. 23, 4.

[5] ad Att. III, 22, 1 daher die Ermahnung des operam, ut majore diligentia posthac a novis magistratibus defendamur. — pr. Sext. 32, 70.

gen wegen Straflosigkeit der Urheber, falls ein bestehendes Gesetz dadurch verletzt werde, und daß solchen Gesetzen überhaupt nichts von ihrer Gültigkeit entzogen werden solle, fänden sich in keinem Gesetze, wodurch ein anderes aufgehoben werden solle [1]. Solche Clauseln könnten vielmehr nur dazu dienen, die neuen Volkstribunen ängstlich zu machen, und zu ähnlichen Rücksichten zu veranlassen. Auch habe ja Clodius in einer Volksversammlung den 3. November, — der Antrag im Senat war aber den 29. October gemacht worden, — öffentlich gesagt, es sei dadurch den neuen Volkstribunen vorgezeichnet worden, was ihnen vergönnt sei. Cicero wünscht daher zu wissen, warum der ihm unbekannte Urheber des Antrags, der übrigens ohne Erfolg geblieben zu sein scheint, und seine Genossen in Beziehung auf die Zurücknahme des clodischen Gesetzes so bedenklich gewesen seien, während sie doch keinen Anstand genommen hätten, sich über das Verbot des Clodius, die Sache überhaupt zur Sprache zu bringen, hinwegzusetzen. Weit mehr als der Entwurf des Sextius gefalle ihm auch der, welchen Visellius dem T. Fadius abgefaßt habe [2].

Es ist jedoch noch etwas Anderes, wodurch Cicero um diese Zeit beunruhigt wird. Der Senat, wahrscheinlich um sein altes Recht nicht ganz abkommen zu lassen, hatte bereits im November des J. 58 den designirten Consuln ihre Provinzen angewiesen, und die Freunde des Cicero hatten dazu ihre Zustimmung gegeben. Indessen war die Eile, womit es geschah, auffallend [3], und verrieth deutlich, daß man die Entscheidung nicht auch dies Mal in die Hände der Volkstribunen kommen lassen wollte. Hiervon aber besorgt Cicero den übelsten Eindruck. Die Volkstribunen hatten versprochen, der Sache des Cicero und damit auch des Senats sich annehmen zu wollen, und schienen eben jetzt, wo man dies von ihnen erwartete, beleidigt zu werden. Nur um des Cicero willen, würden sie nun sagen, hätten sie die Vergabung der Provinzen sich vorbehalten gewünscht, und die Consuln hätten dadurch nur an die Sache desselben gefesselt

[1] ad Att. III, 23, 2 u. 3. Tunstall. p. 90. post red. in sen. 2, 4.

[2] ad Att. III, 23, 4. post red. in sen. 8, 21 C. Messius — legem separatim initio de salute mea promulgavit (?).

[3] ad Att. III, 24, 1. 2.

werden sollen. Dazu komme aber noch, daß der Beschluß des Senats, vor der Zurückrufung des Cicero nichts entscheiden zu wollen, dadurch nichtig geworden sei und alles Mögliche nunmehr beschlossen werden könne.

Indessen hatten die Umstände bei dem Allen gegen das Ende des J. 58 eine für den Cicero weit günstigere Gestalt angenommen. Bei dem Antrag der Volkstribunen am 29. October hatte Lentulus Spinther die Gelegenheit nicht unbenutzt gelassen, aufs Nachdrücklichste sich für Cicero zu erklären [1], und Pompejus schien ihn dabei zu begünstigen [2], Metellus Nepos aber, der andere der designirten Consuln, war durch Attikus besänftigt und von feindseligen Aeußerungen abgehalten worden [3]. Da nun Plancius, welcher sich bis jetzt des Cicero in Macedonien [4] am thätigsten angenommen hatte, mit dem nächsten Beamtenwechsel nach Rom zurückkehren mußte, der Consul Piso aber, dessen Soldaten bereits im Anzuge sein sollten, die Verwaltung von Macedonien für das nächste Jahr erhalten hatte, so würde Cicero in jedem Falle genöthigt gewesen sein, seinen bisherigen Aufenthaltsort zu verlassen. Mehrmals schon im Begriff, den Einladungen des Attikus nach Epirus auf dessen Güter zu folgen, war er immer durch die Vorstellungen des Plancius, welcher ihn auf seiner Rückreise zu begleiten hoffte, davon abgehalten worden [5]. Indessen hat er, als er Thessalonich wirklich verläßt, den Plan nach Epirus zu gehen, aufgegeben, und es vorgezogen, nach Dyrrhachium zurückzukehren, dessen Einwohner sich ihm durchaus ergeben gezeigt hatten, und wo er über die Angelegenheiten [6] in Rom am schnellsten unterrichtet werden konnte. Erst wenn seine Feinde herannahen sollten, will er ihnen durch eine Reise nach Epirus aus dem Wege gehen.

---

[1] pr. Sext. 32, 70.

[2] ad Att. III, 22, 2. ad fam. XIV, 1, 2. Vgl. 2, 2.

[3] Daher schreibt Cicero dem Metellus (ad fam. V, 4, 1): Literae Quinti fr. et T. Pomponii, necessarii mei, tantum spei dederunt, ut in te non minus auxilii, quam in tuo collega constitutum fuerit.

[4] Uebrigens war auch die Pest in Thessalonich gewesen; sed quamdiu fuit, me non attigit. ad fam. XIV, 1, 3.

[5] ad Att. III, 22, 1.

[6] ad fam. XIV, 1, 7. 3, 4 Nam ego hoc nomine sum Dyrrhachii hoc tempore, ut quam celerrime, quid agatur, audiam; et sum tuto etc.

Das Schicksal der Angehörigen des Cicero scheint unterdessen kaum weniger beklagenswerth als sein eignes gewesen zu sein. Zwar mangelte es ihnen nicht ganz an Freunden, und der Name des Cicero selbst konnte nicht aufhören, etwas zu gelten, so lange noch einige Aussicht auf seine Wiederherstellung vorhanden war; auch seinem Bruder Quintus aber schien anfangs ein ähnliches Schicksal wie ihm selbst bereitet zu werden, und obgleich er demselben entging, so blieb doch das Exil des M. Tullius nicht ohne Verluste und Nachtheile für ihn [1]. Von dem Vermögen des Cicero, welches nach dem Gesetz des Clodius dem Staate verfallen war, scheint zwar das von seiner Gemahlin Terentia ihm zugebrachte, ausgenommen gewesen, und diese dadurch dem Zustand einer gänzlichen Dürftigkeit entgangen zu sein, indessen glaubte sie zur Unterstützung ihres Gemahls Manches aufopfern zu müssen, und diese Opfer würden noch beträchtlicher gewesen sein, wenn Cicero nicht selbst dagegen gewesen wäre und sie ermahnt hätte, das Ihrige zusammenzuhalten, und es zu ihrem und ihrer Kinder Unterhalt aufzusparen [2]. Denn auch Tullia, obwohl dem Piso längst verlobt, ist eben so wie sein Sohn immer noch ein Gegenstand der eifrigsten Sorge des Cicero, und es ist eine seiner angelegentlichsten Bitten, Terentia möge sowohl auf den Ruf als auf die Ehe ihrer Tochter Rücksicht nehmen [3]. Seine Freunde, fügt er hinzu, würden ihn vorläufig schon unterstützen, und sollten ihm diese ihren Beistand entziehen, so würde auch das Vermögen der Terentia dazu nicht ausreichen [4]. Dadurch daß er seine Sclaven für frei erklärt habe, für den Fall daß dieselben ihm ebenfalls entzogen werden sollten, daß sie aber gehalten sein sollten, nach seiner Zurückberufung wieder in ihr früheres Verhältniß zu ihm zurückzukehren, hoffe er sich den Besitz derselben zu retten, und Terentia habe keinen Grund, sich deshalb zu beunruhigen [5]. Indessen war wohl bei der Auseinandersetzung der gegenseitigen Verhältnisse Streit kaum zu vermeiden, und wer mochte der Gattin eines Vertriebenen und Unterdrückten gegen die Uebermacht des Unter-

---

[1] ad Q. fr. I, 3, 2. 7. [2] ad fam. XIV, 1, 5.

[3] ad fam. XIV, 4, 3. Sed certe, quoquo modo se res habebit, illius misellae et matrimonio et famae serviendum est.

[4] ad fam. XIV, 1, 5. [5] XIV, 4, 4.

drückers leicht Recht verschaffen [1]? Was deswegen hier und da von Mishandlungen erwähnt wird, denen Terentia von Seiten des Clodius ausgesetzt gewesen [2], scheint nicht ungegründet. Bei der Festigkeit und Entschlossenheit, die ihr Gemahl, indem er ihr Schicksal bejammert und sich selbst als Urheber ihres Unglücks anklagt, bewundert [3], und die sie trotz eines kränklichen Körpers [4] bewährt, mochte sie nicht immer geneigt sein, sich den Forderungen des Clodius zu unterwerfen, und so zuweilen eine rücksichtslose Behandlung zu erfahren haben. Mit besonderer Treue blieb auch Piso, der Verlobte der Tullia, der Sache des Cicero zugethan [5], und dieser wünscht sich die Zurückrufung, vorzüglich auch um sich eines solchen Schwiegersohns erfreuen zu können.

XX. Abschnitt.

Die Verhandlungen wegen der Zurückrufung des Cicero.

Das Jahr der Verbannung des Cicero endigte zwar unter günstigeren Vorbedeutungen für ihn als es begonnen hatte [6], die Begebenheiten des folgenden aber zeigten, daß mit der Bereitwilligkeit des Senats und der meisten und bedeutendsten obrigkeitlichen Beamten, seine Herstellung zu befördern oder wenigstens geschehen zu lassen, noch nicht alle Schwierigkeiten überwunden waren. Die Macht der Triumvirn war fortwährend so groß, daß ohne ihre Zustimmung nichts geschehen konnte, Cäsar aber schien von der Entfernung des Cicero nicht anders zu denken als von der des Cato, zu welcher er dem Clodius in

---

[1] Cicero weiß daher nicht, ob Terentia aliquid teneat oder plane sit spoliata. XIV, 4, 3. 2, 3.

[2] XIV, 2, 2. pr. domo 23, 59. pr. Mil. 32, 87.

[3] XIV, 1, 1. 2, 2.

[4] XIV, 3, 2. 4, 3.

[5] XIV, 1, 4. 2, 1. 3, 3.

[6] Vgl. über den veränderten Zustand der Dinge: post red. in sen. 3, 5.

einem von diesem hierauf öffentlich vorgelesenen Briefe Glück gewünscht hatte [1], und P. Sextius, welcher sich nach seiner Ernennung zum Volkstribun selbst zum Cäsar begeben hatte, um diesen für die Herstellung des Cicero zu gewinnen, scheint keine durchaus günstige Antwort erhalten zu haben [2]. Auch das trotz aller Gereiztheit gegen den Clodius geraume Zeit hindurch zweideutige und unentschiedene Benehmen des Pompejus, so wie die gelegentlich geäußerten Besorgnisse des Cicero wegen der Gesinnung des Cäsar und Crassus beweisen, daß es lange dauerte, ehe die Triumvirn sich über die Sache verständigten und Pompejus dadurch freie Hand erhielt, um die Freunde des Cicero kräftiger als bisher zu unterstützen. Zusicherungen von Seiten des Cicero über sein künftiges Verhalten scheinen unter diesen Umständen dasjenige gewesen zu sein, was Cäsar vor allem Anderen verlangte. Denn auch Catos Rückkehr stand bevor, und die Angriffe auf die von einer Parthei des Senats fortwährend für unrechtmäßig erklärten consularischen Verhandlungen des Cäsar konnten sich wiederholen, wenn diese Parthei sich wiederum verstärkt und neue Kraft und Festigkeit gewonnen hatte. Solche Zusicherungen nun soll Pompejus in der That verlangt und vom Q. Cicero im Namen seines Bruders erhalten, damit aber selbst hierauf auch den Cäsar zufrieden gestellt haben [3]. Uebrigens blieb die Wahl der ferneren Mittel, um zu ihrem Zwecke zu gelangen, den Freunden des Cicero überlassen, die Triumvirn scheinen eben nur versprochen zu haben, sich der Sache nicht länger zu widersetzen, und blos Pompejus mochte entschlossen sein, zugleich thätig dazu mitzuwirken [4]. Der nächste Schritt dazu sollte vom Senat geschehen, und es mochte die

---

[1] pr. domo 9, 22.

[2] pr. Sext. 33, 71.

[3] Als Cicero späterhin gleichwohl gegen die acta Caesaris gesprochen hatte, erinnerte Pompejus den Q. Cicero, quid egisset saepissime de actis Caesaris cum ipso, quidque sibi is de M. Tullio recepisset, und berief sich auf das eigne Zeugniß desselben, se, quae de mea salute egisset, voluntate Caesaris egisse. ad fam. I, 9, 9 und daher sagt Cic. §. 12: Gravissime autem me in hanc mentem impulit et Pompeji fides, quam de me Caesari dederat, et fratris mei, quam Pompejo.

[4] Pompejus παντοῖος ἐγένετο πράττων κάθοδον αὐτῷ μετὰ τῶν φίλων. Plut. Cic. 33.

Absicht Mehrerer sein, die Herstellung des Cicero, wo möglich, durch diesen allein zu bewirken.

Nicht gering war daher die Erwartung, mit welcher man der Senatsversammlung am 1. Januar des J. 57 v. Chr. entgegensah. Während der Consul P. Cornelius Lentulus Spinther mit sichtbarem Eifer die Sache des Cicero unterstützte [1], erklärte Q. Metellus Nepos, daß er die Feindschaft, die er um des Staates willen gegen den Cicero bisher gehegt habe, des Senats und der Zeitumstände halber aufgeben werde [2], und als es zur Abstimmung kam, wurde nicht Pompejus, sondern L. Cotta zuerst um seine Meinung befragt. Dieser erklärte hierauf, daß das Verfahren gegen den Cicero völlig unrechtmäßig gewesen, daß ohne gerichtliches Urtheil Niemand aus dem Staate vertrieben werden könne, daß es ferner nur die Comitien der Centurien seien, in denen über das Leben eines Bürgers entschieden werden dürfe, und daß nur Gewalt seine Entfernung bewirkt und ihn genöthigt habe, den ihm drohenden Stürmen auszuweichen. Er habe aber hierdurch zugleich den Staat vor großen Gefahren geschützt, und verdiene daher vom Senat nicht nur hergestellt, sondern noch besonders deswegen ausgezeichnet zu werden. Außerdem habe der Gegner des Cicero in seinen Gesetzen Behauptungen angeführt, welche dieselben ungültig machen würden, sollten jene auch auf rechtliche Weise beantragt worden sein. Da folglich Cicero nicht durch ein Gesetz verbannt worden sei, so dürfe er auch durch kein Gesetz, sondern nur durch den Willen des Senats zurückgerufen werden [3].

Die Befugniß des Senats, über die Herstellung des Cicero ohne Befragung des Volks zu entscheiden, war hiermit deutlich genug ausgesprochen, Pompejus aber, der hiernächst befragt wurde, bemerkte, obschon er die Meinung des Cotta im Allgemeinen billigte, daß es zur Erhaltung der Ruhe des Cicero nothwendig scheine, die Sache zugleich an das Volk zu brin-

---

[1] Die Verdienste des Lentulus um den Cicero geschildert: post red. in sen. 4, 8. 9. ad Quir. 6, 15. und 5, 11 Kal. Jan. — Lentulus consul — simulac de solemni religione retulit, nihil humanarum rerum sibi prius, quam de me agendum judicavit. cfr. post red. in sen. 10, 25.

[2] pro Sext. 33, 72. Dio Cass. XXXIX, 9. Daher post red. in sen. 4, 9 Metellus in restituendo (Cicerone) auctor et adscriptor.

[3] pr. Sext. 34, 73.

gen [1], und seine Meinung würde, da sie die allgemeinste Zustimmung fand, sofort zum Beschluß erhoben worden sein, hätte nicht der von der Gegenparthei gewonnene Volkstribum Attilius Gavianus, welcher nicht förmlich zu intercediren wagte, eine Nacht Bedenkzeit verlangt [2]. Vergebens drang man in ihn, seine Forderung zurückzunehmen. Er versicherte nur, für den folgenden Tag kein Hinderniß mehr in den Weg legen zu wollen. Dieser Aufschub jedoch verzögerte die Sache um mehrere Wochen und geschah erst am 25. Januar, daß dieselbe dem Volke vorgetragen wurde [3].

Die Freunde des Cicero konnten voraussehen, daß die Gewaltthätigkeiten ihrer Gegner sich in dieser Versammlung erneuern würden, und wie unruhig es in der Zwischenzeit herging, geht daraus hervor, daß Gladiatoren im Gefolge eines Prätors, wahrscheinlich des Appius Claudius, ergriffen und vor den Senat gebracht, und nachdem sie hier verhört und zum Geständniß gebracht waren, vom Milo ins Gefängniß geworfen, vom Serranus aber, dem Amtsgenossen desselben, wieder befreit wurden [4]. Der Volkstribun Q. Fabricius, welchem Cicero in der Rede für den Sextius [5] eine Hauptrolle in dieser Angelegenheit zugesteht, besetzte daher noch vor Tages Anbruch den Tempel des Castor, der im vorhergehenden Jahre der Gegenparthei zum Sammelplatz gedient hatte [6]. Noch früher jedoch hatten die Gegner den Markt, das Comitium, die Curie mit Bewaffneten und Sclaven angefüllt, und unternahmen hierauf einen Angriff auf den Fabricius, wobei Einige getödet, Andere verwundet wurden. Auch der Volkstribun M. Cispius wurde unter Morden und Blutvergießen [7] vom Forum vertrieben, und Q. Cicero,

---

[1] Ibid. u. etwas verschieden pr. domo 26, 69. Vgl. in Pis. 11, 25.

[2] post red. ad Quir. 5, 12. Attilius Gavianus und Serranus derselbe s. Onom. Tull. s. v. S. Attilius Serranus. — pr. Sext. 34, 74.

[3] pr. Sext. 35, 75. ad Quir. post red. 5, 12. Nach ad Att. III, 26 wollte Cic. legum lationem exspectare, aber si obtrectabitur, utar auctoritate senatus et potius vita quam patria carebo.

[4] pr. Sext. 39, 85.

[5] 35, 75 princeps rogationis. post red. in sen. 8, 21.

[6] pr. Sext. 35, 75. Vgl. 39, 85.

[7] ad Quir. post red. 5, 14 flumine sanguinis meum reditum inter-

welcher das Volk zum Mitleid zu rühren, erschienen war, von der Rednerbühne herabgestoßen und genöthigt sich durch die Flucht zu retten, nachdem er den Händen seiner Feinde fast zur Beute geworden war [1]. Die Gegenparthei erreichte auf diese Weise ihre Absicht; ihre Gewaltthätigkeiten trieben Alle auseinander, welche für die Sache des Cicero etwas hatten thun wollen, und an den zu Gunsten desselben erwarteten Beschluß konnte nicht weiter gedacht werden.

Der Senat setzte dem Widerstand, welchen der Vorschlag bei dem Volke oder bei den Anhängern des Clodius gefunden hatte, die Weigerung entgegen, vor der Annahme desselben über andere Dinge zu entscheiden [2]. Clodius aber griff jetzt durch übermüthige Worte auch den Cäsar an [3], und die Gewaltthätigkeiten, zu denen er fortwährend gerüstet war, überzeugten die Freunde des Cicero, daß es unmöglich sein würde, den gewünschten Beschluß zu erwirken, wofern nicht Gewalt mit Gewalt vertrieben würde. Diejenigen aber, welche dazu entschlossen waren, fanden an dem T. Annius Milo einen Anführer, welcher an Verwegenheit dem Clodius wenig nachzustehen schien und sich seinen Gegnern bald furchtbar machte [4]. Vergebens suchte ihn Clodius zu schrecken, indem er mit seinem Anhang das Haus desselben angriff und in Brand zu stecken suchte [5]. Milo antwortete mit einer Anklage wegen Gewalt [6], welche den Clodius in große Verlegenheit zu setzen drohte. Clodius bewarb sich gerade um die Würde eines Aedilis curulis, und es kam daher Alles darauf an, daß die Anklage so lange verzögert wurde, bis

---

cludendum putaverunt. in sen. 3, 6. 8, 21. Vgl. pr. Sext. 36, 78. Dio Cass. 39, 7.

[1] pr. Sext. 35, 76. Plutarch. Cic. 33. Pomp. 49.

[2] in sen. post red. 3, 6 Itaque postea nihil vos civibus, nihil sociis, nihil regibus respondistis. Zugleich wird 3, 7 bemerkt: nonnulli permoti magistratus — paullum a mea causa recesserunt, desto standhafter aber die übrigen.

[3] pr. domo 15, 40.

[4] pr. Sext. 40, 86. 87. 41, 89. 42, 92. Sie sagt post red. in sen. 8, 19 von ihm: qui primus post meum discessum metum bonis, spem audacibus, timorem huic ordini, servitutem depulit civitati. vgl. 12, 30. de har. resp. 3, 6. 4, 6. 7.

[5] pr. Sext. 39, 85. 41, 88. post red. ad Quir. 6, 14.

[6] post red. in sen. 8, 19. Plut. Cic. c. 33.

seine Wahl erfolgt war. Unter diesen Umständen war es von wesentlichem Nutzen für ihn, daß er, wie Cicero [1] sagt, bei einem Consul, einem Prätor und einem Volkstribun die gewünschte Hülfe fand. Er solle, hieß es in ihren Edicten, nicht vorgeladen werden, nicht erscheinen, keiner Untersuchung unterworfen, der Richter vor Gerichte keine Erwähnung gethan werden [2], — rednerisch übertreibende Worte freilich, die nur dadurch erklärbar wurden, daß der Consul Metellus, wie Dio Cassius [3] erzählt, dem Prätor untersagte, die Anklage anzunehmen, bevor die Richter ernannt sein würden, diese Ernennung selbst aber verhindert wurde. So erfolgte die Wahl des Clodius zum Aedil, noch ehe der Proceß begonnen war, und Clodius konnte jetzt nicht mehr angeklagt werden.

Die Gewaltthätigkeiten dauerten daher fort, und die des Clodius wurden mit ähnlichen des Milo, welcher ebenfalls Gladiatoren in seine Dienste nahm, erwidert [4]. Man benutzte dies später zu der Behauptung, die Rückkehr des Cicero sei blos durch Sclaven und Bewaffnete möglich gemacht worden [5]; indessen gingen die ferneren Schritte, welche dafür geschahen, vom Senat aus, und zwar zuerst mehrere die Person des Cicero den Verbündeten, den auswärtigen Völkern und den Statthaltern, Legaten und Quästoren der Provinzen empfehlende Beschlüsse [6]. Wie wenig jedoch von einer gewöhnlichen Tribusversammlung ein dem Cicero günstiger Beschluß zu erwarten war, hatte theils der üble Erfolg der Versammlung vom 25. Januar bewiesen, theils zeigten es die fortwährend verneinenden Antworten, welche sich ein dem Cicero feindlich gesinnter Volkstribun auf die Frage, ob man die Rückkehr desselben wolle, von der größtentheils aus Anhängern des Clodius bestehenden Menge geben ließ [7]. Deswegen wurde beschlossen, die Sache des Cicero von einer Centurienversammlung entscheiden zu lassen, und dazu das Volk aus

[1] pr. Sext. 41, 89.

[2] de har. resp. 24, 50. ad fam. I, 9, 15. ad Att. IV, 3, 2.

[3] XXXIX, 7.

[4] post red. in sen. 8, 19. 12, 30. ad Quir. 6, 15. Dio Cass. XXXIX, 8. Cic. off. II, 17, 58.

[5] pr. Sext. 59, 127.

[6] pr. Sext. 60, 128. in Pis. 15, 34. pr. domo 32, 85. Plut. Cic. c. 33.

[7] pr. Sext. 59, 126. Dagegen freilich auch zu seinen Gunsten publicanorum societatum, scribarum decreta pr. domo 28, 74.

ganz Italien zu berufen [1]. Schreiben der Consuln luden Alle dazu ein, denen an der Wohlfahrt des Staates gelegen sei [2]. Auf diese Weise wurde eine Versammlung zu Stande gebracht, in welcher nicht nur die Zahl der besseren Bürger die größere war, sondern auch ein Consul den Vorsitz führte, welcher selbst für den eifrigsten Freund des Cicero galt [3]. Ehe jedoch auf diese Weise die Entscheidung erfolgte, erklärte L. Cotta, daß er, wenn er während Ciceros Verbannung Censor gewesen, den Namen desselben in der Liste der Senatoren nicht übergangen haben würde [4], und der Prätor L. Cäcilius weigerte sich, diejenigen, welche die Güter des Cicero an sich gebracht hätten (direptoribus bonorum Ciceronis), die Geltendmachung rechtlicher Ansprüche zu gestatten [5].

Zur Vorbereitung der Verhandlungen mit dem Volke aber scheinen besonders zwei Senatsversammlungen gedient zu haben, von denen die eine im Tempel des Jupiter auf dem Capitol, die andere in dem von Marius errichteten Tempel der Honos-Virtus am folgenden Tage, beide aber erst gehalten wurden, nachdem die aus den Municipien Berufenen bereits nach Rom gekommen waren [6]. Von der ersteren [7] führt Cicero an, daß Pompejus in einer schriftlich ausgearbeiteten Rede [8] ihn den Retter des Vaterlands genannt und die ganze besonders zahlreiche Versammlung einen Einzigen ausgenommen [9] auf seiner Seite gehabt habe, was zum immerwährenden Gedächtniß zu Protokoll genommen worden sei; von der zweiten aber, daß alle die Hemmungen, wodurch Volksversammlungen gestört zu werden pflegten, für nichtig und derjenige, der solche versuchen würde, für

---

[1] pr. Sext. 60, 128. post red. ad Quir. 6, 15. pr. domo 28, 73. in Pis. 15, 34. post red. in sen. 9, 24.

[2] Auch Pompejus forderte dazu auf. de har. resp. 22, 46. post red. in sen. 12, 31. pr. domo 12, 30.

[3] pr. Sext. 50, 107. in Pis. 15, 35.

[4] pr. domo 32, 84.

[5] in sen. post red. 9, 22 in jus adeundi potestatem.

[6] pr. Sext. 61, 129.

[7] bei welcher 417 Senatoren zugegen. post red. in sen. 10, 25. 26. Schon 200 aber machten einen senatum sane frequentem. ad Q. fr. II. 1, 1.

[8] de scripto.

[9] post red. in sen. 10, 26. pr. domo 6, 14.

einen Feind des Staates gehalten [1], und daß, wenn an fünf Tagen, an denen mit dem Volke verhandelt werden könne, nichts für Cicero geschehen sei, derselbe in alle seine Rechte wieder eingesetzt, zurückkehren sollte [2]. Eine Rede des P. Servilius suchte dabei den immer noch, wie es scheint, schwankenden Consul Metellus durch die Erinnerung an seine großen Vorfahren der Sache, wofür auch diese gekämpft hatten, treu zu erhalten [3].

Die Volksversammlung, in welcher sich hierauf die Sache des Cicero entscheiden sollte, wurde den 4. August des J. 57 von dem Consul Lentulus mit Zustimmung seines Amtsgenossen und unter Mitwirkung fast sämmtlicher obrigkeitlicher Beamten [4] gehalten. Cicero preist die Menge und den Eifer derjenigen, welche daran Theil genommen hätten [5]. Auf den Vortrag des Lentulus folgte eine Rede des Pompejus, welcher von jenem zu sprechen aufgefordert, nicht nur durch Rath sondern auch durch Bitten die Sache des Cicero unterstützte [6]. Auch P. Servilius und L. Gellius sprachen dafür, und der Letztere bemerkte, daß ohne Ciceros Consulat der Staat dem Verderben nicht entgangen sein würde [7]. Nur Clodius wagte dagegen zu reden [8], den Cicero vielleicht auch dieses Mal einen Tyrannen und Zerstörer der Freiheit nennend. Er wurde jedoch nicht gehört und der Vorschlag angenommen [9].

Seinen anfänglichen Vorsatz, auf die Güter des Attikus nach Epirus zu gehen, aufgebend, scheint Cicero bis zum 4.

---

[1] in Pis. 15, 35.

[2] Man wollte zugleich den aus den Municipien Gekommenen danken und sie um fernere Unterstützung der Sache bitten. pr. Sext. 62, 129. post red. in sen. 11, 27.

[3] pr. Sext. 62, 130. 131. post red. in sen. 10, 25.

[4] den Prätor Appius Claudius ausgenommen. in Pis. 15, 35. ad fam. I, 9, 16. ad Att. IV, 1, 4. Daß es übrigens eine Centurienversammlung auf dem Marsfelde war, geht noch besonders aus ad Att. IV, 1, 4. post red. in sen. 10, 26 u. pr. domo 33, 90 hervor.

[5] in Pis. 15, 36. pr. domo 28, 75. ad fam. I, 9, 16.

[6] Hujus consilia, P. Lentuli sententiam, senatus auctoritatem vos secuti etc. ad Quir. post red. 7, 17. 7, 16. in sen. 11, 29. pr. Sext. 50, 107.

[7] ad Quir. post red. 7, 17.

[8] pr. Sext. 51, 109.

[9] ad Quir. post red. 4, 10: At me in patriam ter (tum?) suis decretis Italia cuncta revocavit. in sen. 11, 28. in Pis. 36. ad Att. IV, 1, 4. Decreta municipiorum et coloniarum: in sen. post red. 15, 38.

August, den Tag seiner Abreise nach Brundusium, in Dyrrhachium verweilt zu haben. Zwar hatte das Volk seine Zurückrufung noch nicht beschlossen, allein die Nachrichten seiner Freunde ließen ihn nicht länger daran zweifeln. Den 5. August kam er in Brundusium an [1]. Es war der Geburtstag seiner Tochter Tullia, welche ihn daselbst erwartete, und der Stiftungstag der Colonie von Brundusium [2], und die Einwohner, welche Glück wünschend zu ihm strömten, feierten mit ihm ein Freudenfest. Das Haus des Länius Flaccus, welches das Jahr zuvor dem von seinem Schicksale tief Gebeugten eine freundliche Aufnahme gewährt hatte, empfing jetzt den Wiederhergestellten [3]. Indessen verweilte er nur wenige Tage daselbst. Den 8. August erhielt er durch einen Brief seines Bruders die Nachricht, daß das Volk seine Herstellung beschlossen habe, worauf er seinen Weg nach Rom antrat, auf welchem ihm überall die lautesten und deutlichsten Aeußerungen der Freude entgegenkamen. Als er an den Thoren von Rom anlangte, erwartete ihn der Senat, und eine große Volksmenge begleitete ihn, während er durch die Stadt auf das Capitol zog und von da in seine Wohnung zurückkehrte [4].

XXI. Abschnitt.

Partheistellung nach der Rückkehr des Cicero. Verhandlungen über das Haus desselben.

Die Zurückrufung des Cicero war das Werk einer fast wunderbaren Einigung der Partheien gewesen, welche Clodius durch Anerbietungen, die er den Optimaten machte, vergebens zu

---

[1] ad Att. IV, 1, 4. pr. Sext. 63, 131.

[2] ad Att. l. l. qui casu idem natalis erat et Brundisinae coloniae et tuae vicinae Salutis (näml. des Salustempels ohnweit der Wohnung des Atticus in Rom. S. Manutius). [3] pr. Sext. 63, 131.

[4] pr. Sext. 63, 131. in Pis. 22, 51 52. post red. in sen. 14, 39. pr. domo 28, 79. Plut. Cic. c. 33. App. B. C. II, 16.

stören gesucht hatte [1]. Die dem Pompejus sonst so abgeneigte Adelsparthei hatte dazu eben so viel beigetragen als dieser selbst [2], und die Rückkehr des Cicero schien ein Triumph zu sein, welchen die besseren Bürger über die schlechteren feierten. Indessen war damit kein dauerhafter Friede gestiftet. Der Haß der Vornehmen gegen den Pompejus und ihre Eifersucht auf sein Ansehn erhielt sich, und es war als erwartete eine jede der Factionen, welche die Herstellung des Cicero sich vorgenommen hatten, den Beistand desselben als Zoll der Dankbarkeit. Auch schien der frühere Einfluß des Cicero auf die Senats= und Gerichtsverhandlungen sich um so mächtiger zu erneuern [3], je ehrenvoller seine Zurückrufung gewesen war. Selbst Cäsar schien sich ihm zu nähern [4], und der seit längerer Zeit mit ihm zerfallene Crassus fand für gut, sich durch die Vermittlung seines Sohnes mit ihm auszusöhnen [5]. Eben dadurch aber sah sich Cicero in die Nothwendigkeit gesetzt, selbst wieder Parthei zu nehmen, und die Erfahrungen, welche er gemacht hatte, sollten ihm dabei den Weg zeigen.

Die Freundschaft mit Pompejus hatte den Cicero schon mehrere Jahre vor seiner Verbannung von der Adelsparthei getrennt, und obgleich Pompejus durch die Gleichgültigkeit, mit welcher er die Entfernung des Cicero geschehen ließ, das Vertrauen desselben gänzlich getäuscht hatte, so war doch auch der Eifer der Optimatenhäupter erkaltet, als es sich darum handelte, den Gewaltthätigkeiten des Clodius Gewalt entgegenzusetzen. Nicht seine Feinde, ist daher die oft wiederholte Behauptung des Cicero, sondern seine Neider, seien die Urheber seines Unglücks, und so wenig er auch die Schuld des Pompejus übergeht, so sind seine Aeußerungen über die Optimaten doch noch bittrer. Die Gefühle der Dankbarkeit, welche ihm seine Herstellung einflößte, versöhnten seinen Groll; er erschöpfte sich im Senat in

---

[1] de har. resp. 23, 48. 49.

[2] Usus es, schreibt Cicero dem Lentulus ad fam. I, 9, 14, quibusdam nobilissimis hominibus fortioribus in me restituendo quam fuerant iidem in tenendo.

[3] ad Att. IV, 1, 2 splendorem nostrum illum forensem et in senatu auctoritatem et apud viros bonos gratiam magis, quam optaramus, consecuti sumus. [4] Dio Cass. XXXIX, 10.

[5] Plut. Cic. 33.

Danksagungen; allein Pompejus hatte der Sache nach wohl jedenfalls die wesentlichsten Dienste geleistet, und ohngeachtet seiner sogar etwas [1] hochmüthigen Zurückhaltung im vorhergehenden Jahre, nichts unterlassen, was von ihm als Privatmann geschehen konnte, obwohl es nicht ganz derselbe Weg war, auf welchem er selbst, und auf welchem die Optimaten die Sache durchzusetzen suchten. Während die Letzteren, wenigstens wohl zum Theil, den Senat für ermächtigt hielten, die widerrechtlich von Clodius bewirkten Beschlüsse für ungültig zu erklären, und darin einen Grund fanden, seine Herstellung sofort festzusetzen, warnte Pompejus vor einem Schritte, welcher den Cicero zwar aufs Neue mit dem Senat verbunden haben würde, aber dadurch auch einen neuen Partheikampf herbeiführen und die persönliche Sicherheit des Cicero nicht begründen konnte, und bewirkte, daß die Entscheidung dem Volke überlassen wurde. Dagegen war es, da die Gewaltthätigkeiten des Clodius einen Beschluß in den Tribuscomitien unmöglich machten, sein eifrigstes Bestreben, eine Centurienversammlung zu Stande zu bringen, von welcher ein günstiger Erfolg erwartet werden konnte. Cicero selbst rühmt, wie Pompejus Municipien und Colonien persönlich besucht und für ihn zu gewinnen bemüht gewesen, und wie er seine Sache im Senat wie vor dem Volke unterstützt habe. Auch daß ehemalige Feinde des Cicero, wie Metellus Nepos, zum Schweigen gebracht wurden, scheint sein Werk gewesen zu sein [2]. Wie wenig daher auch Cicero die Worte spart, um das Verdienst der Consuln, des Milo, des Sextius und seiner übrigen Freunde herauszuheben, die Lobeserhebungen, mit denen er des Pompejus gedenkt, übertreffen alles Uebrige, und da trotz aller Lobspenden doch auch Aeußrungen über Neid und Misgunst

---

[1] Nach Plutarch Pomp. 49 dachte Pompejus erst ernstlich an die Zurückberufung des Cicero, als ihn Clodius genöthigt hatte, sich von öffentlichen Angelegenheiten zurückzuziehen. Culleo (Aculeo?), heißt es, habe ihm dann gerathen, die Julia von sich zu entfernen *καὶ μεταβαλέσθαι πρὸς τὴν σύγκλητον ἀπὸ τῆς Καίσαρος φιλίας*, dies aber verwerfend, habe er sich hierauf denjenigen, welche die Herstellung des Cicero betrieben, angeschlossen.

[2] Soll doch nach Dio Cass. XXXIX, 6 sogar Lentulus, der übrigens schon als Aedil im J. 63 dem Cicero befreundet gewesen war, zum Theil aus Gefälligkeit gegen den Pompejus des Cicero sich angenommen haben.

nicht ausbleiben, so konnte bereits die Rede, welche Cicero am nächsten Tage nach seiner Rückkehr im Senat hielt, keinen Zweifel mehr über seine Gesinnung übrig lassen. Weit entfernt, sich der Sache des Adels ganz hinzugeben, schien ihm vielmehr die Sorge für seine Selbsterhaltung eine solche Stellung zu gebieten, wobei er dem Groll der Machthaber nicht von Neuem ausgesetzt war [1].

Eine Rede, worin er dem Senat seinen Dank ausgesprochen, wird in den Briefen an den Attikus [2] von ihm selbst erwähnt; ob jedoch unter der bald darauf angeführten eine ähnliche Danksagungsrede an das Volk verstanden werden muß, geht aus dem Zusammenhang der Stelle selbst wenigstens nicht hervor. Vielmehr lag hiernach die Veranlassung in dem Beifall, mit welchem das Volk den vom Cicero zu Gunsten des Pompejus gemachten Vorschlag auf Uebertragung der Aufsicht über das Getraidewesen (praefectura annonae) aufgenommen hatte [3]. Dagegen sagt Dio Cassius (39, 9), daß Cicero nach seiner Rückkehr sowohl im Senat als vor dem Volke mit Bewilligung [4] der Consuln Dankreden gehalten habe.

Zu gleicher Zeit aber benutzte er gern eine Gelegenheit, um seine Dankbarkeit gegen den Pompejus an den Tag zu legen, und sich denselben aufs Neue zu verpflichten. Eine Theurung drückte das Volk, als Cicero nach Rom zurückkehrte, und da die aus allen Theilen von Italien zu seiner Herstellung versammelte Menge mit die Veranlassung dazu gegeben haben mochte, so wurde dies von Clodius benutzt, den Cicero deshalb beim Volke anzuklagen. Erbittert drang hierauf die Menge zuerst in das Theater, sodann auf das Capitol, wo der Senat versammelt war, unter argen Drohungen Abhülfe ihrer Noth verlangend [5]. Als nun in diesen Tagen der Senat sich über die Sache berieth, und außer dem großen Haufen auch bessere Bürger den Wunsch äußerten, es möchte dem Pompejus die Angelegenheit übertragen

---

[1] Wie wenig er sich freilich dabei selbst genügte: ad Att. IV, 6, 2.

[2] IV, 1, 5 postridie in senatu, qui fuit dies Non. Septembr. senatui gratias egimus.

[3] Auch Plutarch Pomp. 49 sagt τῷ σιτικῷ νόμῳ συνηγορῶν.

[4] παρασχόντων αὐτῷ τῶν ὑπάτων.

[5] ad Att. IV, 1, 6. Vgl. Dio Cass. XXXIX, 9.

werden, außerdem aber die Menge den Cicero aufforderte, den Senat dahin zu bestimmen, so war dieser gern bereit, den verlangten Antrag zu machen, obgleich ihm die sämmtlichen Consularen nur mit Ausnahme des Afranius und Messala ihre Misbilligung dadurch zu erkennen gaben, daß sie unter dem Vorgeben, ihre Meinung im Senat nicht mit der nöthigen Sicherheit sagen zu können, die Versammlung, welche darüber zu entscheiden hatte, nicht besuchten [1]. Es wurde ein Senatsbeschluß gefaßt, wonach mit dem Pompejus wegen Annahme der Sache verhandelt, und dem Volke deshalb ein Vorschlag gemacht werden sollte, und der Beifall, mit welchem das Volk denselben, als er vorgelesen wurde, aufnahm, veranlaßte den Cicero, obgleich er mit der Art dieses Beifalls sich keineswegs einverstanden erklärt, die vorhin erwähnte Rede an dasselbe zu halten.

Am nächsten Tage war der Senat zahlreich versammelt; auch die Consularen waren sämmtlich erschienen, und bewilligten dem Pompejus, was er verlangte. Pompejus forderte 15 Legaten, und ernannte unter diesen zuerst den Cicero, indem er hinzufügte, derselbe werde in Allem sein anderes Ich sein. Die Consuln faßten hierauf den Beschluß dahin ab, daß Pompejus auf fünf Jahre die Verwaltung des Getraidewesens im ganzen Reiche haben sollte, der Volkstribun Messius aber gestand ihm außerdem die Verfügung über das ganze Staatsvermögen nebst einer Flotte, einem Heere und Rechten in den Provinzen zu, welche selbst ausgedehnter als die der Statthalter sein sollten. Daß eine solche Gewalt auf diese Weise in die Hände eines Einzigen gelegt werden würde, war Vielen unerwartet [2]. Die Verordnung schon wie sie die Consuln abgefaßt hatten, mochten Manche misbilligen; wie sehr also die Alles überschreitenden Befugnisse, welche Messius hinzugefügt hatte. Pompejus selbst that, als begnüge er sich mit dem Antrag der Consuln, seine Freunde aber sprachen für den des Messius. Die Gegner des Pompejus und an ihrer Spitze Favonius murrten und Cicero

[1] pr. domo 4, 8.

[2] Nach Plutarch Pomp. 49 wurde Pompejus dadurch Gebieter über alles Land und Meer, was die Römer besaßen. *ἐπ' αὐτῷ γὰρ ἐγίνοντο λιμένες, ἐμπόρια, καρπῶν διαθέσεις, ἑνὶ λόγῳ τὰ τῶν πλεόντων πράγματα, τὰ τῶν γεωργούντων.* Dio Cass. XXXIX, 9.

selbst hielt es für das Klügste zu schweigen; denn es lag ihm daran den Adel nicht zu sehr zu erbittern [1].

Auch Clodius hatte diesen Ausgang der Sache nicht gewünscht. Die Verbindung des Cicero mit dem Pompejus war ihm eben so ungelegen als den Vornehmen, und brachte ihn dahin, daß er behauptete, der Vorschlag über die Getraide-Präfectur des Pompejus sei nicht wegen der Theurung gemacht, sondern die Theurung sei herbeigeführt worden, um den Vorschlag zu machen und so den ohnmächtig hinwelkenden Einfluß des Pompejus durch eine neue Würde zu heben, unterdessen daß Feinde des Consuls Lentulus die Sache aus einem Uebereinkommen desselben mit dem Pompejus herleiteten [2]. Man sagte ferner, es sei die Sache des Senats, welche durch Ciceros Rückkehr aufs Neue habe verstärkt werden sollen, von diesem selbst verrathen worden [3], und die Senatsversammlung auf dem Capitol [4], wo der Antrag über die Getraidepräfectur des Pompejus zuerst zur Sprache gekommen sei, hätte vom Cicero deswegen weil dieselbe wegen des Andringens der Menge unfrei gewesen [5], überhaupt nicht besucht werden dürfen [6], man nahm außerdem daran Anstoß, daß abermals ein außerordentliches Amt beschlossen worden [7], und äußerte endlich seine Verwunderung, daß Cicero einen Mann auszeichne, von welchem er Preis gegeben worden sei [8]. Die Rede des Cicero für sein Haus antwortet ausführlich auf alle diese Beschuldigungen und hebt namentlich hervor, daß die Aufregung der Abhülfe gegen die Theurung verlangenden Menge allein vom Clodius ausgegangen sei [9], daß, wenn man diese Abhülfe von ihm besonders

[1] Die Frage über das Areal seines Hauses sollte damals von dem Collegium der Pontifices entschieden werden.

[2] Plutarch. Pomp. 49. [3] pr. domo 2, 4.

[4] Unmittelbar zuvor hatte Metellus den Senat in den Tempel der Concordia berufen, von hier aber war derselbe durch die Gewaltthätigkeiten des Clodius genöthigt worden, sich zurückzuziehen, und auf dem Capitol zusammenzukommen, wohin die vielleicht unterdessen etwas beruhigte Menge ihm nachgedrängt zu sein scheint. pr. domo 5, 11—13.

[5] pr. domo 4, 10. [6] Ibid. 3, 5.

[7] pr. domo 8, 18. [8] pr. domo 11, 29.

[9] pr. domo 5, 10.

gefordert habe [1], der Grund nur darin gelegen, daß gleich damals als der Senat im Tempel des Jupiter seine Zurückrufung beschlossen habe, der Preis des Getraides gefallen sei [2], daß er erst, nachdem der Aufruhr gestillt worden sei, an der von beiden Consuln berufenen Versammlung des Senats auf dem Capitol Theil genommen [3], daß man ihn hier erwartet habe [4], und daß er dem allgemeinen Verlangen nicht anders habe genügen können, als dadurch daß er die Sache seinem mächtigeren Freunde zugewiesen [5]. Cicero bedurfte übrigens gerade damals besonders des Beistandes der Vornehmen, um die Herstellung seines Hauses in Rom und seiner Landgüter zu erwirken [6].

In den prunkenden Reden, in denen Clodius der Vertreibung des Cicero gedachte, war dieselbe als ein Triumph der wiederhergestellten Freiheit geschildert worden. Der Tyrann, auf dessen Machtwort angesehene Bürger einen schimpflichen und ungerechten Tod erlitten haben sollten, war entfernt, und die Willkühr einer, wie es hieß, volksfeindlichen Parthei mit ihm bestraft worden. Unter solchen Umständen war es nicht zu verwundern, daß derjenige, welcher auf diese Weise als Rächer der verletzten Volksrechte aufgetreten zu sein schien, nun auch seinen ganzen Haß gegen den unterdrückten Feind befriedigen zu dürfen meinte. Es war nicht ohne Beispiel, daß die Häuser von Bürgern, welche hochverrätherischer Absichten für schuldig erklärt worden waren, wie des Sp. Mälius, Sp. Cassius, M. Manlius, niedergerissen wurden [7], und die Worte der Rede für das Haus deuten an, daß Clodius, indem er dem Cicero Aehnliches bereitete, sich auf solche Beispiele berufen hatte. Das Haus des Cicero lag auf dem palatinischen Berge an einer besonders ausgezeichneten Stelle der Stadt [8], und grenzte auf der einen

---

[1] Cicero sollte praestare annonam pr. domo 6, 14.

[2] Deswegen nun a me, cujus adventu fore vilitatem boni viri dictitabant, annona flagitabatur. pr. domo 6, 15.

[3] pr. domo 7, 15. [4] Veni exspectatus Ibid. 16.

[5] delegavi amico locupletiori etc. Ibid. Vgl. 10, 27.

[6] Freilich hält ihn dies nicht ab, dem Atticus zu schreiben (IV, 1, 8): Jam quidam, qui nos absentes defenderunt, incipiunt praesentibus occulte irasci, aperte invidere.

[7] pr. domo 38, 101.

[8] pr. domo 37, 100 in conspectu totius urbis. 39, 103.

Seite an einen Säulengang (porticus), welchen Q. Catulus von der aus dem cimbrischen Kriege mitgebrachten Beute [1] an einer Stelle, wo früher das nach dem Untergang des M. Fulvius Flaccus (im J. 121) zerstörte Haus desselben gestanden hatte, errichtete, auf der andern an das Haus des römischen Ritters Q. Sejus Postumus, welches wiederum an das des Clodius stieß. Clodius gründete darauf zwei Pläne. Der eine war durch die Besitznahme des Hauses des Cicero und den Ankauf der daranstoßenden Wohnung des Sejus sein eignes Haus ansehnlich zu erweitern, und auf diese Weise einen Säulengang mit Gemächern zu errichten, der sich über einen aus Aestrich gearbeiteten Fußboden von 300 Fuß Länge ausdehnen sollte, so geräumig und stattlich, daß das Ganze zumal bei seiner Lage auf dem palatinischen Berge alle anderen Wohnungen übertreffen mußte [2]. Freilich war ihm dabei anfangs der Widerstand im Wege, welcher ihm von dem Sejus Postumus entgegengesetzt wurde, indem sich dieser beharrlich weigerte, sein Haus zu verkaufen, und dem Clodius erklärte, so lange er lebe, sein Haus nie in dessen Besitz kommen lassen zu wollen [3]. Allein er starb nicht lange nachher, und wie man behauptete, durch Gift, was ihm auf Veranstaltung des Clodius beigebracht sein sollte, und Clodius brachte jetzt das Haus, obschon um einen sehr hohen Preis, an sich [4]. Das Haus des Cicero wurde indessen verkauft, und da es Clodius selbst nicht zu kaufen wagte, auf Anstiften desselben von dem Marser Scato erstanden [5]. Der Sache nach gelangte es übrigens dadurch in den Besitz des Clodius und dieser bediente sich desselben wie seines Eigenthums, indem er, wie es scheint, den beabsichtigten Säulengang auf dem Areal desselben ausbaute [6].

---

[1] pr. domo 38, 102 de manubiis Cimbricis.

[2] In Palatio pulcherrimo prospectu porticum cum conclavibus pavimentatam trecentum pedum concupierat, amplissimum peristylum; cetera ejusmodi, facile ut omnium domos et laxitate et dignitate superaret. pr. domo 44, 116.

[3] Vergebens bedrohte ihn Clodius, ihm sein Haus verbauen zu wollen (luminibus ejus esse obstructurum pr. domo 44, 115).

[4] Ibid. emit domum, licitatoribus defatigatis, prope dimidio carius quam aestimabat.

[5] pr. domo 44, 116.

[6] de har. resp. 23, 49. Es erklärt sich daraus, warum pr. domo

Wurde jedoch auf diese Weise die durch ihre Lage, Größe und Schönheit ausgezeichnete Wohnung des Cicero wohl größtentheils zerstört, so sollte diese Zerstörung zugleich ein immerwährendes Andenken des angeblichen Verdienstes des Clodius und der Tyrannei des Cicero werden. In der Absicht nämlich um dadurch zugleich die Wiedererstattung des ganzen Areals unmöglich zu machen, bestimmte Clodius etwa den zehnten Theil desselben nebst einem Theile der angrenzenden Halle des Catulus, welche demnach niedergerissen wurde, zu einer Säulenhalle, einer Ambulatio und einem Altar oder Fanum [1], welches mit einer Bildsäule der Libertas ausgestattet dadurch dem öffentlichen Gottesdienst geweiht werden und den Namen seines Urhebers führen sollte [2]. Hierzu bedurfte es jedoch theils der Einwilligung des Volks, theils der der Pontifices [3]. Ohne eine ausdrückliche Berechtigung durch einen Volksbeschluß durfte keiner der Letzteren daran denken, die dabei üblichen Weihen zu vollziehen. Nun hatte sich zwar Clodius den Volksbeschluß verschafft [4], allein es scheint auf dieselbe tumultuarische Weise geschehen zu sein, in welcher Clodius die meisten Volksbeschlüsse durchsetzte, und ohne daß die herkömmlichen Formen genau beobachtet worden waren. Die Rede für das Haus [5] fordert ihn auf, ein einziges Wort nachzuweisen, in welchem von der Weihe desselben die Rede sei. Ohne folglich die erforderliche Berechtigung zu haben, hatte Clodius sich begnügt, den Bruder seiner Gattin [6] aus dem Collegium der Pontifices, in welches derselbe nicht lange zuvor erst

---

17, 43 das ohnehin als Privilegium gegen einen Bürger unrechtmäßige Gesetz eine Proscriptio genannt wird, nicht anders als habe es darin geheißen Velitis jubeatis, ut M. Tullius in civitate ne sit, bonaque ejus ut mea sint. vgl. über die Zerstörung des Hauses des Cicero: pr. Sext. 24, 54. in Pis. 22, 52. pr. domo 24, 62. 40, 105. 58, 146.

[1] Tunstall. p. 85 u. 86.

[2] pr. domo 53, 137. de har. resp. 27, 58.

[3] pr. domo 53, 136.

[4] pr. domo 40, 106 Tuleram, inquit, ut mihi liceret (sc. consecrare).

[5] 50, 128 vgl. 49, 127. Daher die Pontifices später beschließen (ad Att. IV, 2, 3): Si neque populi jussu neque plebis scito is, qui se dedicasse diceret, nominatim ei rei praefectus esset etc. vgl. pr. domo 53, 136.

[6] pr. domo 45, 117. 118.

aufgenommen worden war, zuzuziehen, während die Weihe vollzogen wurde [1].

Konnten aber aus diesem Verfahren Zweifel an der Gültigkeit der Weihe hergeleitet werden, so mochte zugleich das Freiheitsbild, welches an der geweihten Stelle aufgestellt worden war, gerechten Anstoß erregen [2]. Das Bild einer Buhlerin zu Tanagra in Böotien, auf deren Grabmahl es gestanden hatte, sollte es vom Appius Claudius, dem Bruder des Clodius, zur Verherrlichung der Spiele, welche er als Aedil zu Rom zu halten hatte, mit vielen anderen Kunstwerken aus Griechenland dahin gebracht, und hierauf dem Clodius, um eine Freiheitsgöttin daraus zu machen, überliefert worden sein.

Die Furcht, etwas anzutasten, was als Eigenthum der Gottheit erschien, scheint bereits im vorhergehenden Jahre diejenigen, welche die von Cicero in den Briefen an den Attikus erwähnten Vorschläge zu seiner Zurückrufung entwarfen, abgehalten zu haben, die Herstellung seines Hauses zu erwähnen, obgleich dem Cicero hieran bei Weitem das Meiste gelegen war. Dagegen war der Rede über die Aussprüche der Haruspices [3] zufolge durch den von den Comitien der Centurien über die Wiederherstellung des Cicero gefaßten Beschluß auch das Haus desselben zurückgegeben [4], später auf den Vorschlag des M. Bibulus [5], um jedes Bedenken deswegen aus dem Wege zu räumen, die Sache zur Entscheidung an das Priestercollegium gewiesen worden [6].

Die Verlegenheit, in welcher sich Cicero befand, als er nach seiner Rückkehr die Ueberreste seines Vermögens sammelte, und in Ordnung zu bringen suchte, war nicht gering, und er schreibt dem Attikus, daß er dazu noch mehr des Raths als der Mittel seines Freundes bedürfe [7]. Zu der Zeit aber, als dem

---

[1] Hanc tu dedicationem appellas? pr. domo 45, 118. vgl. 46, 121. 48, 125. Freilich religionis explanatio vel ab uno pontifice perito recte fieri potest. de har. resp. 7, 13. 14, 32.

[2] pr. domo 41, 108. 42, 110. 111. 43, 112.

[3] 6, 11.

[4] eodem jure esse jussit quo fuisset. ibid.

[5] pr. domo 26, 69.

[6] de har. resp. 6, 12. vgl. 7, 13.

[7] ad Att. IV, 1, 3. In re autem familiari, quae, quemadmodum fracta, dissipata, direpta sit, non ignoras, valde laboramus tuarumque non tam facultatum, quas ego nostras esse judico, quam consiliorum ad colligendas et constituendas reliquias nostras indigemus. vgl. IV, 1, 8 u. 2, 1.

Pompejus die Verwaltung des Getraidewesens übertragen wurde, hatten die Priester den von ihnen verlangten Bescheid noch nicht gegeben. Würden die religiösen Bedenken gehoben, schreibt er daher weiter, so werde er einen vortrefflichen Platz haben, und Senat und Consuln würden für die Auszahlung einer angemessenen Entschädigungssumme sorgen, außerdem würde wenigstens die von dem Clodius errichtete Halle niedergerissen werden, und die Herstellung seines Hauses da, wo dieselbe gestanden habe, erfolgen [1]. Von dem ferneren Verlauf der Sache berichtet sodann der folgende Brief [2], es sei seit jenem ersten Schreiben zu einem heftigen Kampfe um sein Haus gekommen. Den 30. September habe er vor den Pontifices gesprochen, und die Sache mit Genauigkeit verhandelt. Die Größe seines Schmerzes aber scheine seinen Worten einen besonderen Nachdruck verliehen zu haben. Cicero hatte in dieser Rede dem Clodius geantwortet, welcher nicht wenig auf die Abneigung gerechnet zu haben scheint, die sich Cicero von Seiten der Parthei, aus welcher das Priestercollegium zusammengesetzt war, durch die letzten dem Pompejus gespendeten Ehren zugezogen hatte. Der Inhalt der vorhandenen Rede stimmt damit in so fern überein, als Cicero mit einer ausführlichen Rechtfertigung gegen diese Beschuldigung beginnt, die Antwort aber war mit vorsichtiger Würde abgefaßt, und es hieß darin, wenn derjenige, welcher die Weihe vollzogen zu haben behaupte, weder vom Volke noch von der Plebs hierzu namentlich eingesetzt worden sei, so scheine dieser Theil des Platzes dem Cicero ohne ein Bedenken zurückgegeben werden zu können [3]. Die 20 Beisitzer des Priestercollegiums waren darüber einverstanden [4], und man zweifelte so wenig, daß das Haus dadurch dem Cicero zugesprochen worden sei, daß Alle ihm deshalb Glück wünschten.

---

[1] ad Att IV, 1, 7 Qui si sustulerint religionem, aream praeclaram habebimus, superficiem consules ex senatusconsulto aestimabunt; sin aliter, demolientur (näml. Clodii porticum); suo nomine locabunt (näml. domum nostram restituendam); rem totam aestimabunt.

[2] ad Att. IV, 2, 2. [3] Ibid. IV, 2, 3.

[4] de har. resp. 6, 12. Eine Schwierigkeit macht freilich hier causa — duobus locis dicta, wobei Ferratius an einen in Zeit vor der Rückkehr des Cicero gehörigen Termin, Garatoni an die von Quintilian X, 1, 23 erwähnte Rede des M. Calidius de domo Ciceronis denkt.

Weit entfernt jedoch, sich durch den Ausspruch der Pontifices entmuthigen zu lassen, versuchte ihn Clodius vielmehr zu seinem Vortheil zu deuten, und erklärte dem noch an demselben Tage versammelten Volke, vor welchem ihm sein Bruder App. Claudius das Wort zu nehmen gestattete, wie die Pontifices nur zu seinen Gunsten entschieden hätten, Cicero aber gleichwohl sich mit Gewalt in Besitz zu setzen strebe, die Ermahnung hinzufügend, ihm und dem Appius zu folgen und die Freiheit zu vertheidigen. Der Eindruck, welchen seine Rede machte, war verschieden. Einige bewunderten, Andere verlachten ihn; Cicero aber beschloß abzuwarten, bis die Consuln die Herstellung der Halle des Catulus verdungen haben würden [1].

Schon am folgenden Tage (den 1. October) versammelte sich der Senat, um über die Angelegenheit zu entscheiden [2]. Die Mitglieder desselben hatten sich zahlreich eingefunden, und unter ihnen waren die sämmtlichen Pontifices. Marcellinus, der eine der für das nächste Jahr gewählten Consuln, welcher zuerst um seine Meinung befragt worden war, verlangte vor Allen von den Pontifices eine Erklärung, waran sich dieselben bei ihrer Entscheidung gehalten hätten [3]. M. Lucullus gab hierauf im Namen seiner Amtsgenossen die Antwort, daß das Priestercollegium nur über das religiöse Bedenken zu entscheiden gehabt und nur darüber wirklich entschieden habe; was von dem Gesetze des Clodius zu halten sei, habe der Senat zu bestimmen, hierüber also würden die Pontifices selbst auch nur als Senatoren urtheilen. Jeder von ihnen erklärte sich sodann, um seine Meinung befragt, für Cicero [4]. Clodius aber, welcher den Tag mit Reden hinzubringen und auf diese Weise einen Beschluß zu verhindern beabsichtigte, wurde, nachdem er fast drei Stunden gesprochen hatte, durch das Murren und Toben der Uebrigen endlich genöthigt zu schweigen, worauf alle Anderen der Meinung des Marcellinus beistimmten. Dem hiernach zu fassenden Beschluß widersetzte sich zwar der Tribun Serranus; als aber beide Consuln den Senat aufforderten, sich über den Einspruch dessel-

---

[1] ad Att. IV, 2, 3. 4. [2] de har. resp. 7, 13.

[3] quid essent in decernendo secuti. ad Att. IV, 2, 4.

[4] Das Urtheil fiel dahin aus, das Haus des Cicero judicio pontificum religione liberatam videri. de har. resp. 7, 13.

den auszusprechen, und hierauf mit großem Nachdruck erklärt wurde, es sei der Wille des Senats, daß dem Cicero sein Haus zurückgegeben, und daß für die Herstellung der Halle des Catulus gesorgt, dieser Beschluß aber von allen obrigkeitlichen Beamten vertheidigt würde, endlich daß dagegen vorkommende Gewaltthätigkeiten demjenigen beigemessen werden sollten, welcher den Einspruch erhoben habe, gerieth Serranus in Furcht, und begnügte sich, da sein Schwiegervater Cn. Oppius [1], wie er bereits am 1. Januar gethan, sich ihm zu Füßen warf, und ihn durch Bitten zu erweichen suchte, eine Nacht Bedenkzeit zu verlangen. Auch dieses, — man erinnerte sich des 1. Januars, — wurde ihm verweigert und erst auf Ciceros Fürsprache zugestanden. Auf diese Weise erfolgte der Senatsbeschluß, dessen es zur Herstellung des Hauses des Cicero bedurfte, erst am folgenden Tage. Die Consuln verdungen jetzt die Herstellung der Halle des Catulus, während zugleich die Einreissung der von dem Clodius auf dem Areal des Cicero errichteten erfolgte. Mit Zuziehung anderer Rathgeber [2] bestimmten sie hierauf den dem Cicero zu zahlenden Schadenersatz für das Haus auf 2 Millionen Sestertien, für das tusculanische Landgut auf 400000, für das formianische auf 250000 Sestertien. Diese Abschätzung schien Vielen, und zwar namentlich die der Villen, etwas karg, — und so urtheilten nicht blos die besseren Bürger, sondern auch mehrere aus der Menge, — von den Vornehmen aber waren Manche der Meinung, Cicero habe sein Haus nicht wieder aufbauen sondern verkaufen sollen [3], mochten ihm auch wenig den Besitz des Tusculanums mitten unter den Villen der ältesten und berühmtesten Familien gönnen; man berief sich jedoch darauf, daß Cicero selbst keine höheren Ansprüche gemacht habe [4]. Um so weniger aber mochte sich dieser die Annahme der ihm vom

---

[1] Cornicinus ad Att. IV, 2, 4. Vgl Manut.

[2] de consilii sententia IV, 2, 5.

[3] ad Att. IV, 5, 2 qui villam me moleste ferunt habere, quae Catuli fuerat — qui domum negant oportuisse me aedificare, vendere ajunt oportuisse.

[4] Cicero sagt indessen ad Att. IV, 2, 5: Verum iidem, mi T. Pomponi, iidem, inquam, illi, quos ne tu quidem ignoras, qui mihi pinnas inciderant, nolunt easdem renasci. Sed, ut spero, jam renascuntur. vgl. 2, 6 u. 7. ad fam. I, 9, 5. 15.

Pompejus angebotenen Legatenstelle zum Vorwurf machen, zumal da ihm dabei frei gestellt war, sich entweder bei den nächsten Censorwahlen um die Censur zu bewerben, oder eine legatio votiva zu übernehmen, welche ihm Gelegenheit verschaffte, zu Anfang des nächsten Sommers die Stadt zu verlassen, nachdem er bis dahin seine Zeit unter den Augen seiner Mitbürger hingebracht habe [1].

Unterdessen wurde an dem Bau seines Hauses und an der Herstellung der formianischen Villa eifrig gearbeitet; da jedoch die von dem Staate bewilligte Entschädigung [2] unzureichend war, nicht ohne große Geldverlegenheiten. Die Gefälligkeit seiner Freunde war schon zu sehr angegriffen [3] und Cicero schreibt sogar dem Attikus, daß er das Tusculanum zum Verkauf ausgeboten habe [4]. Auch waren noch mehrere Senatsbeschlüsse erforderlich, um ihn in dem Besitz seines Hauses zu sichern [5]. Den obrigkeitlichen Beamten wurde zur Pflicht gemacht, jede Gewaltthätigkeit zu verhindern, welche der Erbauung desselben in den Weg gelegt werden möchte, und als dies gleichwohl versucht worden war, so wurde der Beschluß gefaßt, die Thäter nach den Gesetzen zur Strafe zu ziehen. Eben so wurde später auf Veranlassung der Consuln Marcellinus und Philippus beschlossen, denjenigen als einen Feind des Staates zu betrachten, welcher sich an dem Hause des Cicero vergangen haben würde [6].

Der den 24. November des J. 58 geschriebene Brief an den Attikus [7] berichtet hiernach über die Vorfälle, welche sich im Laufe dieses Monats zugetragen hatten, und es ergiebt sich daraus, daß der in der Rede von den Aussprüchen der Haruspices erwähnte erste Versuch des Clodius, den Wiederaufbau der Wohnung des Cicero zu hindern, an dem 3. November gemacht

[1] ad Att. IV, 2, 6.

[2] Sonst vom Cicero rühmend erwähnt in Pis. 22, 52 und das. Asconius. de har. resp. 7, 15. 8, 16.

[3] ad Att. IV, 2, 7 Amicorum benignitas exhausta est in ea re, quae nihil habuit praeter dedecus. IV, 3, 6 re familiari comminuti sumus. Quinti fratris tamen liberalitati pro facultatibus nostris, — ne omnino exhaustus essem, illo recusante — subsidiis amicorum respondemus.

[4] Tusculanum proscripsi IV, 2, 7. Statt suburbano non facile careo scheint suburbano nunc facile careo geschrieben werden zu müssen.

[5] de har. resp. 7, 15. [6] Ibid. 8, 15. [7] IV, 3, 5.

wurde. Bewaffnete Mannschaft verjagte an diesem Tage die Werkleute von der Baustätte, zerstörte die Halle des Catulus, welche den Willen des Senats gemäß von den Consuln verdungen und fast bis zum Dache wiederhergestellt worden war, und setzte das nahe gelegene Haus des Q. Cicero, nachdem es mit den Steinen, welche man auf der Baustätte gefunden hatte, beschädigt worden war, in Flammen. Alles dies geschah unter den Augen des Volkes, erregte aber nur Jammer und Unwillen, während Clodius, durch den Erfolg in seinen Anschlägen bestärkt, neue Anhänger unter den Sclaven suchte, die er durch die Hoffnung der Freiheit anlockte, obwohl mehrere seiner älteren Anhänger jetzt selbst bedenklich wurden [1]. Ueberzeugt nach dem bereits Vorgefallenen seine Sache nicht viel verschlimmern zu können, trug er sogar einige Tage später (den 11. November) kein Bedenken, den Cicero persönlich anzugreifen, als derselbe auf der Via Sacra seines Weges zog. Kaum war Cicero im Stande, sich vor dem Geschrei, den Steinwürfen und den Waffen der Genossen des Clodius in ein Haus zu retten, von welchem es seinen Begleitern gelang, die Anhänger des Clodius abzuwehren. Clodius selbst hätte, wie Cicero hinzufügt, dabei getödet werden können; Cicero aber scheute gewaltsame Mittel [2], obwohl Vergehungen, wie sie Clodius beging, nicht sowohl ein Gericht als sofortige scharfe Ahndung zu fordern schienen. Unterdessen suchte Clodius am nächsten Tage (den 12. November) auch das Haus des Milo zu erstürmen und in Brand zu stecken. Am hellen Mittag [3] führte er dazu eine Anzahl Leute mit Schilden, gezogenen Schwerdtern und angezündeten Fackeln herbei. Er selbst hatte sich das Haus des P. Sulla zum Ausgangspunct für diesen Angriff ausersehen. Aus dem Hause des Milo [4] aber führte auch Q. Flaccus dem Clodius Bewaffnete entgegen, wel-

---

[1] ad Att. IV, 3, 2 Post has ruinas, incendia, rapinas, desertus a suis, vix jam Decimum designatorem, vix Gellium retinet; servorum consiliis utitur. Anhänger des Clodius sonst erwähnt: pr. domo 9, 21. 33, 89. 52, 112. de har. resp. 27, 59.

[2] ad Att. IV, 3, 3 diaeta curari incipio; chirurgiae taedet.

[3] palam hora decima.

[4] ex Anniana Milonis domo, wozu Manutius: quae prius C. Annii fuerat, a quo adoptatus Milo, qui, ex Papia familia, et nomen simul et hereditatem accepit, quum ex ejus filia natus esset.

cher, nachdem mehrere der Seinigen gefallen waren, im Innern der Wohnung des Sulla eine Zuflucht suchen mußte.

Auch solche Vorgänge jedoch konnten nicht geahndet werden, wie es Cicero und seine Freunde wünschen mußten. Zwar war den 14. November der Senat versammelt, und Clodius wagte nicht, daselbst zu erscheinen; auch lobt Cicero das treffliche Benehmen des Marcellinus und den Eifer Anderer; der Consul Metellus aber suchte, unterstützt von dem Prätor App. Claudius, durch langes Reden einen Beschluß zu hintertreiben [1]. Sogar Hortensius scheint, wie Cicero dem Attikus zu verstehen giebt, den Freunden des Clodius geholfen zu haben. Trotz der Drohungen, welche Clodius ausgestoßen hatte für den Fall daß seine Wahl zum Aedil wegen der gegen ihn beabsichtigten Untersuchungen verzögert werden sollte, schlug dagegen Marcellinus, welcher seine Meinung schriftlich aufgesetzt hatte, vor, die in der Angelegenheit des Cicero vom Clodius versuchten Gewaltthätigkeiten noch vor den Comitien zur Klage zu bringen [2], Sextius aber, der sich am heftigsten unter den Freunden des Cicero äußerte, erklärte, die Comitien an jedem Tage, an welchem sie gehalten werden sollten, durch Himmelsbeobachtung und Obnuntiation hindern zu wollen [3].

Wie folglich Clodius durch seine Ernennung zum Aedilis jeder Anklage zu entgehen hoffte, eben so waren seine Gegner darauf bedacht, derselben Hindernisse in den Weg zu legen. Daher die, wie Cicero sagt, aufrührerischen Reden, welche Metellus, die verwegenen, welche Appius, und die rasenden, welche Clodius, alle mit bitteren Beschwerden über ihre Gegner, an das Volk hielten [4]. Auch war Metellus entschlossen, die Comitien zu halten, und würde sie gehalten haben, hätte nicht Milo an den Tagen, an welchen dies geschehen konnte, das Marsfeld mit Bewaffneten besetzt, und den Consul durch Obnuntiation gehindert. Es geschah dies namentlich den 20., 21.

---

[1] calumnia dicendi tempus exemit.

[2] ut — judicio complecteretur eaque omnia comitiis anteferret IV, 3, 3.

[3] Daß auch die magistratus minores das Recht de coelo servandi hatte, beweißt Manutius.

[4] ad Att. IV, 3, 4.

und 24. November, und man glaubte so wenig an die Möglichkeit der Wahlen, daß Marcellus einer der Bewerber und Nachbar des Cicero, sich dadurch nicht im Schlafe stören ließ, und Cicero der Meinung ist, daß Clodius vom Milo angeklagt werden würde, wofern er nicht früher von ihm getödet worden sei [1].

Indessen geschah weder das Eine noch das Andere. Die Comitien wurden von den Feinden, die Einleitung einer gerichtlichen Klage von den Freunden des Clodius verhindert, und zu den Ersteren gehörte nicht nur Cicero und diejenigen, welche sich seiner gegen die Gewaltthätigkeiten des Clodius annehmen zu müssen glaubten, sondern auch Pompejus und dessen Anhänger, zu den Letzteren aber der Consul Metellus und ein Theil der Vornehmen, welche aus Eifersucht auf Cicero und Haß gegen Pompejus den Clodius, wenn auch verstohlen begünstigten [2]. Bei dieser Stellung der Partheien aber glaubte man zugleich neue Versuche, die Verordnungen des Cäsar anzufechten, machen zu dürfen. Nicht lange nachdem die neuen Volkstribunen, unter denen P. Rutilius Lupus, C. Porcius Cato, C. Caninius, L. Racilius, Cn. Plancius, A. Plautius, L. Antistius Verus und Cassius erwähnt werden [3], ihr Amt angetreten hatten, jedoch vor den am 16. December [4] beginnenden Saturnalien wurde eine von gegen 200 Mitgliedern besuchte Senatsversammlung gehalten, in welcher der Tribun P. Rutilius Lupus einem früher schon geäußerten Plane zufolge unter gespannter Erwartung der Anwesenden die campanische Ackervertheilung von Neuem zur Sprache brachte. Der sorgfältig ausgearbeitete Vortrag wurde, obschon es nicht an Ausfällen auf Cäsar und an Beschwerden über den ebenfalls abwesenden Pompejus fehlte [5], mit großem Stillschweigen angehört, auch erklärte Rutilius, die Senatoren nicht durch

---

[1] ad Att. IV, 3, 4 u. 5.

[2] ad Q. fr. II, 3, 4. ad fam. I, 9, 7.

[3] ad Q. fr. II, 1. ad fam. I, 1 u. 2. Dio Cass. XXXIX, 15. 16.

[4] sub dies festos, also zwischen dem 10. und 16. December. Macrob. Saturn. lib. I, c. 10 init. Sueton. Calig. c. 6. Martial. VII, 27.

[5] ad Q. fr. II, 1, 1 Fuerunt nonnulli aculei in C. Caesarem, contumeliae in Gellium, expostulationes cum absente Pompejo. Zuvor heißt es auch: Nihil ex nostris actionibus praetermisit. Rutil. Lupus ist später ganz für Pompejus. Sollte der Senat durch seine Rede nur auf die Probe gestellt werden?

Fragen in Verlegenheit setzen zu wollen, fügte jedoch zugleich hinzu, daß er aus dem Schweigen der Senatoren ihre Gesinnung zu erkennen glaube [1]. Indessen entgegnete Marcellinus dem Redner, was von den Senatoren gegenwärtig entweder gebilligt oder gemisbilligt werde, möge derselbe aus ihrem Schweigen nicht entnehmen. Daß er selbst schweige, — und er glaube dies auch von den Uebrigen sagen zu dürfen, — habe seinen Grund darin, daß er es für unpassend halte, in Abwesenheit des Pompejus die campanische Ackervertheilung zu besprechen. Durch diese Bemerkung wurde die Angelegenheit vorläufig beseitigt. Der Tribun erklärte, den Senat nicht länger damit aufhalten zu wollen.

Zeigte sich jedoch Marcellinus in dieser Angelegenheit einer bestimmten Entschließung abgeneigt, so unterstützte er dagegen desto nachdrücklicher die Forderung, welche der Volkstribun Racilius in derselben Senatsversammlnng wegen der gerichtlichen Verfolgung der clodianischen Gewaltthätigkeiten machte. Zuerst von ihm um seine Meinung befragt, klagte er laut über die vom Clodius angestifteten Unruhen, und gab als seine Meinung ab, er wolle durch den Prätor urbanus die Richter selbst durch das Loos bestimmen lassen [2], die Comitien aber sollten erst, wenn dies geschehen sei, gehalten, Verhinderung der Gerichte aber als ein Vergehen gegen den Staat betrachtet werden. Seine Meinung wurde von Vielen gut geheißen, fand aber Gegner an den Tribunen C. Cato und Cassius, welche, obwohl unter lauten Aeußerungen der Misbilligung [3] die Comitien früher als die Gerichte gehalten wissen wollten. Indessen erklärte sich auch L. Marcius Philippus, der andere der designirten Consuln, für den Marcellinus, und nicht weniger Cicero, der mit Ausführlichkeit und unter dem Beifallsmurmeln der Versammlung über die Gewaltthaten des Clodius, Beschuldigungen auf Beschuldigungen häufend, und auf eine nicht unberedte Weise von dem Tribun Antistius unterstützt, sich ausließ. Nur dadurch wurde ein dem

---

[1] Ex superiorum temporum conviciis et ex praesenti silentio, quid senatus sentiret, se intelligere dixit. In illo coepit dimittere. ad Q. fr. I. 1.

[2] ut ipse judices per praetorem urbanum sortiretur. ad Q. fr. II, 1, 2.

[3] maxima acclamatione senatus. ibid.

Clodius ungünstiger Beschluß verhindert [1], daß dieser die Zeit mit Reden hinbrachte und das Geschrei und die Drohungen der Anhänger des Clodius, welche die Curie umringt hatten, die Senatoren nöthigten auseinanderzugehen.

Uebrigens scheinen damit die Verhandlungen des Jahres 57 beendigt gewesen zu sein. Cicero selbst bemerkt am Schlusse des Briefes, in welchem er dieselben seinem damals in Sardinien verweilenden Bruder mittheilt, das Uebrige werde, wie er meine, auf den Monat Januar verschoben werden, und rechnet, da es sich bei der Verfolgung des Clodius vor Allen um seine persönliche Sicherheit handelte, auf die Unterstützung des Volkstribunen Racilius, Antistius und Plancius. Indessen war es außer dem Straßenunfug des Clodius noch eine andere Angelegenheit, welche um dieselbe Zeit die Gemüther aufregte, und der Eintracht der Bessergesinnten um so verderblicher war, da der Ehrgeiz des Pompejus dabei den Ansprüchen des bisher mit ihm zur Herstellung des Cicero verbundenen Lentulus entgegentrat, und auf diese Weise auch den Cicero in die Verlegenheit brachte, den Einen gegen den Andern zu unterstützen.

XXII. Abschnitt.

Verhandlungen über die Wiedereinsetzung des Königs Ptolemäus Auletes von Aegypten.

Ptolemäus Dionysius, wegen seiner Liebe zum Flötenspiel Auletes genannt, der Sohn des Ptolemäus Soter II., war beim Tode seines Vaters im J. 82 noch ein Kind, und gelangte daher nicht sogleich zur Regierung, welche statt seiner vielmehr von

---

[1] Ibatur in eam sententiam. Tum Clodius rogatus diem dicendo eximere coepit. Furebat a Racilio se contumaciter urbaneque vexatum. Deinde ejus operae repente e Graecostasi (dem Standort der fremden Gesandten) et gradibus clamorem satis magnum sustulerunt, opinor in Q. Sextilium et amicos Milonis incitatae. Eo metu injecto, repente magna querimonia omnium discessimus.

seiner älteren Schwester Kleopatra übernommen wurde. Zu derselben Zeit aber war Ptolemäus Alexander, der Sohn eines früheren gleichnamigen Königs der Aegyptier, welcher in Kos aufgewachsen, hierauf eine Zeitlang in der Gefangenschaft des Mithridates gewesen und später daraus entflohen war, bemüht, sich durch Sulla's Gunst in den Besitz der Herrschaft in Aegypten zu setzen, und es gelang ihm seinen Zweck zu erreichen, da ihm die Abneigung des Volks gegen die Weiberregierung nicht weniger als das Ansehn des Sulla zu Hülfe kam. Schon 19 Tage nach seiner Erhebung entstand jedoch ein Aufruhr in Alexandrien, durch welchen er vertrieben wurde [1], dem Ptolemäus Auletes aber die Regierung übertragen zu sein scheint.

Der Senat hatte den Ptolemäus Alexander einen Freund und Verbündeten des römischen Volkes genannt, und die Vertreibung desselben würde vielleicht hart geahndet worden sein, wäre nicht die Aufmerksamkeit der römischen Großen nach anderen Seiten hingelenkt worden. Indessen gründete Cäsar als Aedil im J. 65 darauf den Plan, sich durch einen Volksbeschluß die Zurückführung des vertriebenen Fürsten übertragen zu lassen. Zwar wurde ihm die Sache durch den Widerstand der Optimaten vereitelt, Ptolemäus Alexander aber, der sich nach seiner Vertreibung in Tyrus aufhielt, galt fortwährend als rechtmäßiger König von Aegypten, und das Testament, welches er bei seinem Tode hinterließ, schien sogar den Römern, welche er zu Erben eingesetzt hatte, ein Anrecht an die Besitznahme desselben zu verleihen. Indessen fehlte es auch nicht an Solchen, welche nicht nur die Gültigkeit dieser Ansprüche sondern selbst das Vorhandensein des Testaments in Zweifel zogen, und den Schein wenigstens vermieden wünschten, als werde nach fremdem Besitz zu begierig getrachtet. Obgleich daher bereits vor Ciceros Con-

[1] Appian (B. C. I, 102) sagt, er sei getödet worden, allein damit sind die späteren Angaben von dem Ptolemäus Alexander zu Tyrus in Widerspruch, wenn man nicht mit Flathe (Gesch. von Macedonien Th. II, S. 689) diesen für einen anderen hält, was durch die Worte Suetons (Caes. c. 11) widerlegt zu werden scheint: Conciliato populi favore tentavit per partem tribunorum, ut sibi Aegyptus provincia plebiscito daretur, nactus extraordinarii imperii occasionem, quod Alexandrini regem suum, socium atque amicum a senatu appellatum, expulerunt, resque vulgo improbabatur. Vgl. in Rull. II, 17, 44.

sulat der Senat zur Besitznahme der Hinterlassenschaft des verstorbenen Königs Abgeordnete nach Tyrus geschickt hatte, und gewichtige Stimmen die Gültigkeit des Testaments bestätigten, so waren dagegen Andere, welche dagegen sprachen, und Cicero eifert in der ersten im Senat gehaltenen Rede über das Ackergesetz des Rullus nicht ohne Grund gegen den Misbrauch [1], welcher von den dadurch vorgeschlagenen Decemvirn damit getrieben werden könne, es möchten diese nun für oder gegen den regierenden König in Alexandrien entscheiden [2].

Der Vorschlag des Rullus wurde vereitelt; aber die Gefahr, welche ununterbrochen über dem Haupte des Königs schwebte, war dadurch um so weniger abgewandt, da die persönliche Würdigkeit desselben eben so sehr wie die Rechtmäßigkeit seiner Geburt bezweifelt wurde. Unter solchen Umständen glaubte Ptolemäus Auletes seine Anerkennung als König von Aegypten um keinen Preis zu theuer von den Römern erkaufen zu können. Um die Gunst des Pompejus hatte er schon früher geworben, indem er ihm 8000 Reiter nach Syrien zu Hülfe schickte; seine Verlegenheit aber erneuerte sich, als Cäsar Consul geworden war, und er glaubte die Summe von 6000 Talenten, welche er ihm und den übrigen Machthabern zu opfern hatte, nicht verweigern zu dürfen, um dafür den Titel eines Freundes und Bundsgenossen der Römer zu erhalten [3]. Die Bedrückungen aber, zu denen er sich genöthigt sah, um das Geld von seinen Unterthanen beizutreiben, machten ihn verhaßt, und noch mehr, scheint es, die Gleichgültigkeit, mit welcher er die Einziehung von Cypern geschehen ließ, welches die Römer ohne alle berechtigende Veranlassung einem nahen Verwandten plötzlich entrissen. In Angst wegen seines Schicksals (denn auch das Söldnerheer, womit sich früher Könige seines Hauses Gehorsam erzwungen hatten, fehlte ihm), entfloh er 2 Jahre nachdem er die Anerkennung der Römer erhalten hatte, aus Aegypten, und begab sich nach Rom, indem er bei denjenigen Schutz suchte, deren Freundschaft er mit dem Hasse der Seinigen erkauft hatte.

---

[1] in Rull. I, 1 heißt es, die Decemvirn würden sagen, regis Alexandri testamento regnum illud populi Romani esse factum.

[2] in Rull. II, c. 16.

[3] Cic. ad Att. II, 16, 2. Sueton. Caes. 54. Caes. B. C. III, 107. Cic. pr. Rab. Post. 3, 6.

Genaueres über die Beweggründe seiner Entfernung ist nicht bekannt [1]. Zwar theilt Plutarch [2] eine Nachricht des Redekünstlers und Geschichtschreibers Timagenes mit, welcher, ein Zeitgenosse dieser Begebenheiten, anfangs in Alexandrien, später in Rom lebte und die Gunst mehrerer Großen daselbst, zuletzt auch eine Zeitlang die des Augustus genoß, nach welcher Theophanes, — kaum wohl ein Anderer als der Vertraute des Pompejus aus Mytilene, — in Einverständniß mit dem Pompejus den durch die Umstände keineswegs dazu genöthigten König beredet haben sollte, einer so unedlen Hinterlist aber, fügt er hinzu, sei wohl Theophanes, aber nicht Pompejus fähig gewesen.

Die Lage des Königs bei seiner Ankunft in Rom war nichts weniger als vortheilhaft. Freilich konnten seine Ansprüche an den Beistand der Römer nicht weggeläugnet werden [3]. Seine Anerkennung aber als Freund und Bundsgenosse der Römer war das Werk des Cäsar und des Pompejus und zum Verdrusse aller derjenigen, welche früher seine Gegner gewesen waren, von ihnen erkauft worden. Ohne neue Opfer und Bestechungen schien deswegen wenig zu hoffen, und da die Mittel, über welche der König gegenwärtig zu gebieten hatte, nur gering waren, so mußten die Summen, welche ihm die gewünschte Hülfe verschaffen sollten, erst von römischen Capitalisten aufgenommen werden [4]. Indessen zeigte der Senat sich anfangs der Herstellung des Königs nicht abgeneigt, und auf den Antrag des Lentulus Spinther wurde beschlossen, daß derjenige der beiden Consuln, welchem die Provinz Cilicien zufallen würde, denselben zurückführen solle [5]. Lentulus selbst erhielt hierauf die Provinz, die

---

[1] pr. Rab. Post. 2, 4 heißt es: Pulsus interea regno Ptolemaeus dolosis consiliis (ut dixit Sibylla, sensit Postumus) Romam venit. Liv. Epit. CIV.

[2] Pomp. 49. Vgl. Strabo XVII, p. 796. Voss. de hist. Gr. p. 152 sq. Heeren de font. Pl. p. 166.

[3] Vgl d. Zusammentreffen des Ptolemäus mit Cato. Plut. Cat. 35.

[4] Cic. pr. Rab. Post. 2, 4 Huic egenti et roganti hic infelix pecuniam credidit u. §. 5 in dando autem et credendo processit longius; nec suam solum pecuniam credidit sed etiam amicorum. 3, 5 Supplex erat rex: multa rogabat, omnia pollicebatur.

[5] Ibid. 2, 4. 3, 6. in Pis. 21, 50, ad fam. I, 1, 3. 7, 4. Dio Cass. XXXIX, 12.

Vollziehung des Beschlusses aber wurde bald durch andere Umstände, welche dazwischentraten, unmöglich gemacht.

Während nämlich Ptolemäus die Römer Hülfe flehend anging, hatten die Alexandriner, ungewiß wohin er geflohen sei, oder ihn für tod haltend, seine Tochter Berenike auf den Thron gesetzt [1], auf die Nachricht jedoch, daß er in Rom sei, 100 Abgeordnete dahin geschickt, um theils die Beschuldigungen, welche er gegen sie, als ob sie ihn vertrieben, erhoben hatte, zu widerlegen, theils als seine Ankläger aufzutreten. Diese Gesandtschaft, durch welche Manches zu seinem großen Nachtheil an den Tag kommen konnte, scheint den Ptolemäus nicht wenig bange gemacht zu haben. Er hielt sich, wie es scheint, besonders auf dem Landgut des Pompejus bei Alba auf [2], und wußte von hier aus die alexandrinischen Gesandten theils vor ihrer Ankunft aus dem Wege zu räumen [3], theils in der Stadt selbst, noch Andere aber theils durch Drohungen, theils durch Bestechungen dahin zu bringen, daß sie weder die Beschwerden, um derentwillen sie gekommen waren, anzubringen, noch über die Ermordung ihrer Mitgesandten Klage zu erheben wagten.

Diese Unthaten aber blieben zugleich so wenig ein Geheimniß, daß die Sache des Königs in den übelsten Ruf gerieth und im Senat darüber offene Beschwerde geführt wurde, daß die Gesandten eines verbündeten Volkes umgebracht und eine große Anzahl römischer Bürger bestochen worden seien [4]. Auch war Dion, das Haupt der alexandrinischen Gesandtschaft, noch am Leben, und Viele verlangten, daß dieser vor Allen verhört und die Wahrheit dadurch ergründet werden müsse. Dion selbst, durch Gastfreundschaft mit angesehenen Römern verbunden, und wegen wissenschaftlicher Bildung von ihnen geschätzt [5], lebte im Hause des L. Luccejus, welchem er zu Alexandrien bekannt geworden war. So viel wirkte jedoch das Geld des Königs oder der Einfluß des Pompejus, welcher ihn bei sich beherbergte, daß weder Dion vor den Senat gezogen wurde, noch der getödeten Gesandten, so lange Ptolemäus noch anwesend war, daselbst weiter gedacht wurde. Ja auch Dion wurde plötzlich aus dem

---

[1] Dio ibid. 13. [2] pr. Rab. Post. 3, 6. Dio c. 14.
[3] de har. resp. 16, 34. [4] pr. Coelio c. 8 init.
[5] pr. Coel. §. 23 u. 24. vgl. 22, 54.

Wege geräumt, und Niemand wagte den König zur Rechenschaft zu ziehen, obwohl Jeder darum wußte, und der König selbst die That nicht läugnete [1]. Die Zahl der Bestochenen war zu groß, auch Solche halfen, welche, obschon unbescholtenen Rufes, aus besondern Gründen die Wiedereinsetzung des Königs wünschten, und der Mörder des Dion, P. Ascitius, wurde von Cicero vertheidigt und hierauf freigesprochen [2].

Eine Schmach wie zur Zeit des Jugurtha schien über den Senat gekommen zu sein. Alle aber, welche den König wiederhergestellt wünschten, waren auch genöthigt, die Schritte desselben entweder gut zu heißen, oder den Schein der Unwissenheit anzunehmen, und die Sache blieb unangefochten, so lange noch die Consuln des Jahrs 57, welche Vortheil davon zu ziehen hofften, und die mit ihnen einverstandenen übrigen Magistrate regierten. Was freilich die neuen Volkstribunen und Consuln thun würden, war zweifelhaft, und der König, welcher deshalb mit Recht besorgt war, glaubte nur durch den Beistand des Pompejus, welcher selbst nicht abgeneigt schien, die Zurückführung des Ptolemäus zu übernehmen, seinen Gegnern trotzen zu können [3]. Er selbst verließ unterdessen noch vor dem 10ten December [4], an welchem die neuen Volkstribunen ihr Amt antraten, die Stadt, sei es, daß er von diesen persönlich zur Rechenschaft gezogen zu werden fürchtete, sei es, weil ihm des übeln Rufes halber der Aufenthalt in Rom nicht länger erträglich schien, und begab sich nach Ephesus, um hier den Ausgang der Sache abzuwarten, während ein von ihm zurückgelassener Unterhändler, Ammonius, mit Hülfe derselben Gläubiger, welche dem Ptolemäus bisher Geld vorgeschossen hatten, die Bestechungen fortsetzte.

---

[1] pr. Coel. §. 23. Dio c. 14.

[2] pr. Coel. 10, 23 u. 24. Nach Dio Cass. XXXIX, 14 würde dieser Proceß erst nach der Entfernung des Königs begonnen worden sein. In Beziehung auf die Schuld des Angeklagten gesteht auch Cicero, es sei die Freisprechung nur praevaricatione bewirkt worden. Vgl. pr. Coel. 21, 51. 52. 22, 54. 55.

[3] ad fam. I, 1, 1 Regis causa si qui sunt qui velint, qui pauci sunt, omnes rem ad Pompejum deferri volunt. Auch war Allen deutlich (I, 1, 3) totam rem istam jam pridem a certis hominibus non invito rege ipso consiliariisque ejus esse corruptam. Vgl. I, 1, 4.

[4] Fenestella ap. Nonium IV, 403 (Sallust. ed. Frotscher p. 489).

Die neuen Volkstribunen hatten jedoch kaum ihr Amt angetreten, als C. Cato, einer unter ihnen, die Sache des alexandrinischen Königs aufs heftigste angriff. Mit einer nicht gewöhnlichen Redefertigkeit begabt, aber unruhig und neuerungssüchtig[1] und ein Gegner sowohl des Pompejus als der mit Cicero und Lentulus zusammenhängenden Parthei, suchte er von Anfang das Volk gegen den entweder bestochenen oder der Bestechlichkeit verdächtigen Senat aufzuregen. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Senatoren war auf seiner Seite, und das Ansehn des Servilius Isauricus; welcher an der Spitze derjenigen gestanden zu haben scheint, die den Senat vor Allem von dem Vorwurf der Bestechlichkeit befreit zu sehen wünschten, würde den Beschluß bewirkt haben, es solle der König überhaupt nicht zurückgeführt werden, hätte nicht Einspruch von Seiten der Volkstribunen denselben verhindert[2]. Bald aber traten andere Umstände dazwischen. Der Consul Lentulus rüstete sich schon zum Abgang in seine Provinz, als die Bildsäule des Jupiter auf dem Capitol vom Blitze getroffen, und in den sibyllinischen Orakeln, welche man hierauf nachsah, der Ausspruch gefunden wurde, wenn ein König von Aegypten Hülfe begehrend komme, möge man ihm Freundschaft nicht versagen, ihm aber auch nicht mit Heeresmacht beistehen. Außerdem würden Gefahren und Mühseligkeiten der Lohn sein. In Einverständniß mit Cato erklärten hierauf die Bewahrer der Orakel Alles, was für den König beschlossen worden, für ungültig, und verkündigten den Ausspruch zugleich öffentlich dem Volke, obgleich dies ohne einen vorhergegangenen Senatsbeschluß gegen das Herkommen war[3].

Die öffentliche Meinung wirkte jetzt in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Senatoren, namentlich der aristokratisch Gesinnten; die neuen Consuln Lentulus Marcellinus und Q. Marcius Philippus[4] waren gegen die Zurückführung des Königs, Viele bestimmte der Neid gegen den Lentulus Spinther, Andere schreckte die Furcht vor neuer Machtvergrößerung des Pompejus, falls dem ohnehin wieder durch die jüngst übertragene Getraide-

---

[1] ad Q. fr. II, 6, 5. vgl. II, 3, 3. [2] ad fam. I, 7, 5.

[3] Dio Cass. XXXIX, 15 ἀπεψηφίσαντο πάντα τὰ περὶ αὐτοῦ ἐγνωσμένα, Γαΐῳ Κάτωνι πεισθέντες δημάρχῳ.

[4] Ihr Lob: ad Q. fr. II, 6, 4.

Präfectur mit neuer beunruhigender Gewalt Ausgerüsteten abermals der Oberbefehl über ein Heer übertragen werden sollte, und es erfolgte ein Senatsbeschluß [1], daß es gefährlich für den Staat scheine, den König mit einem Heere [2] wiedereinzusetzen. Dieser Beschluß, dem Ausspruch der Sibylle zugleich so angemessen, daß beide nur dasselbe Ziel zu verfolgen schienen, sollte durch dasjenige sowohl, was er sagte, als durch das, was er nicht sagte, jede Verlegenheit beseitigen. Die Sache des Ptolemäus, dessen der Senat einmal versprochen hatte sich anzunehmen, wurde nicht aufgegeben, dem Ehrgeiz der Mächtigen aber die Aussicht verschlossen, Vortheil davon zu ziehen. Eine Abänderung des Beschlusses war nicht zu erwarten [3], und diejenigen, welche die Zurückführung des Königs noch zu bevorworten suchten, konnten dies nicht anders als mit Berücksichtigung des sibyllinischen Orakels [4]. Dabei theilten sich zugleich die Meinungen, und die Theilungen schienen absichtlich vermehrt zu werden, um die Sache in die Länge zu ziehen, und einer endlichen Entscheidung zu Gunsten des Pompejus vorzubeugen [5]. Denn für Lentulus, welchem Cicero später nachrühmt [6], wie gehorsam er sich dem Willen des Senats gefügt habe, war wenig mehr zu hoffen. Cicero, M. Lucullus und Hortensius, waren die Einzigen, welche für ihn sprachen [7]; ihre Stimmen aber konnten um so weniger gehört werden, da die Sache des Königs, zu dessen Beistand er nach Alexandrien ziehen sollte, gerade durch diejenigen am meisten in Verruf gebracht war [8], auf welche sich sonst ihr Einfluß zu stützen pflegte, der Unterhändler des Ptolemäus aber den Lentulus gar nicht wollte, sondern durch alle seine Spenden nur für die Uebertragung der Sache an den Pompejus zu gewinnen suchte [9].

---

[1] auf Veranlassung des Lentulus Marcellinus, ad fam. I, 1, 2.

[2] cum multitudine, ad Q. fr. II, 2, 3.

[3] ad fam. I, 1, 1. 3 Senatus religionis calumniam non religione sed malevolentia et illius regiae largitionis invidia comprobat.

[4] ibid Hortensii et mea et Luculli sententia cedit religioni de exercitu — teneri enim res aliter non potest.

[5] Man wünschte zu verhindern, ne quis propter exercitus cupiditatem Alexandream vellet ire, ad fam. I, 4, 3. ad Q. fr. II, 3, 2.

[6] in Pis. 21, 50. [7] ad fam. I, 1, 3. 5. 6, 2.

[8] ad fam. I, 5. 6, 2. 7, 2. Vgl. Plut. Pomp. c. 39.

[9] ad fam. I, 1, 1. 5. 6, 2. ad Q. fr. II, 2, 3.

So theilen die Nachrichten, welche Cicero dem nach Cilicien abgegangenen Lentulus giebt, nur Berathungen mit, welche ohne Erfolg blieben. Die Neider des Lentulus, sagt Cicero in einem Briefe an seinen Bruder [1], hätten die Sache in die Länge gezogen und es seien hierauf die Tage der Comitien gefolgt, an denen der Senat nicht versammelt werden durfte. Bei den Berathungen nämlich, welche, wie Cicero dem Lentulus schreibt, vor den Iden des Januar im Senat gepflogen wurden, hatten sich fünf Meinungen herausgestellt, 1. die des Hortensius, Cicero und Lucullus, welche sich zwar dem letzten Senatsbeschluß über die Sache der Ptolemäus fügten, aber zugleich den ersten, wodurch die Wiedereinsetzung desselben dem Lentulus einmal übertragen worden war, festhielten; 2. die des Crassus, nach welcher drei Legaten unter den gegenwärtigen obrigkeitlichen Beamten, welche das Imperium hätten (unter diese aber gehörte auch Pompejus), dazu ausgewählt werden sollten; 3. die des Bibulus, welcher für drei Legaten aus dem Privatstande war und die sämmtlichen übrigen Consularen auf seiner Seite hatte; 4. die des Servilius, welcher sich der Zurückführung des Königs überhaupt widersetzte, und 5. die des Volcatius (M. Volcatius Tullus), welcher auf Veranlassung des Volkstribuns P. Rutilius Lupus [2] mit Afranius sich für Pompejus erklärt hatte. Die Vertrauten des Pompejus, Libo und Hypsäus pflichteten dem Volcatius bei; dem Lentulus aber schadete nicht nur, daß das Ansehn des Cicero, der durch Dankbarkeit an denselben gefesselt wurde, in dieser Angelegenheit nicht groß sein konnte, sondern auch daß weder die Gegner des Pompejus, noch die Freunde des Königs, deren ganze Hoffnung auf dem Pompejus beruhte, ihn begünstigen konnten.

Die folgende Senatsversammlung den 13ten Januar hatte keinen besseren Erfolg. Ein Zank zwischen dem Consul Marcellinus und dem Volkstribun Caninius, welcher zu dem Anhang des Pompejus gehörig, die Meinung des Bibulus und damit zugleich die der Consuln [3] angegriffen zu haben scheint, nahm die Zeit größtentheils hinweg, scheint jedoch dem Cicero Veran-

[1] ad Q. fr. II, 2, 3. [2] Lupo referente ad fam. I, 1, 3.
[3] Bibuli sententiam valere cupierunt ad fam. I, 2, 2 u. das. Manutius.

lassung gegeben zu haben, die Gesinnung des Lentulus gegen den Senat zu rühmen, und dadurch dem Einfluß der pompejanischen Parthei das Gleichgewicht zu halten. Am folgenden Tage wurde daher beschlossen, kurz abzustimmen [1]. Nachdem nun die Meinungen des Bibulus, Hortensius und Volcatius von Neuem ausgesprochen waren, (die des Servilius und Crassus, denen es an Anhang fehlte, scheinen weiter nicht berücksichtigt worden zu sein), wurde die Theilung der Meinung des Bibulus verlangt [2], bei der Abstimmung aber nur der den Ausspruch der Sibylle unterstützende Theil derselben gut geheißen. Jetzt hätte die Meinung des Hortensius an die Reihe kommen sollen, allein die Abstimmung wurde durch die Behauptung des Lupus verhindert, daß zuerst über den von ihm zu Gunsten des Pompejus gemachten Antrag abgestimmt werden müsse, und die Zeit verstrich bei dem Streit, der darüber entstand. Viele, welche sonst auf der Seite des Volcatius gestanden hatten, schienen sich übrigens dem Hortensius anschließen zu wollen, und da Cicero der vornehmste Vertheidiger dieser Ansicht war, so hatte er vielleicht nicht völlig Unrecht, sich auf den Gang der Berathungen des Tages etwas einzubilden [3]. Ja er benutzte sogar die Gelegenheit, dem Pompejus selbst, bei welchem er, nachdem der Senat auseinandergegangen war, speiste, Vorstellungen zu machen.

Pompejus spielte unter diesen Umständen eine sehr zweideutige Rolle. Während er selbst für den Lentulus sowohl öffentlich als privatim Freundschaft heuchelte [4], und nichts weniger als den Auftrag zur Wiedereinsetzung des Königs von Aegypten zu suchen schien, boten Volkstribunen wie Senatoren Alles auf, um es eben dahin zu bringen und die Anstrengungen seiner Gegner zu Nichte zu machen. Indessen schienen die Aussichten dazu

---

[1] ut breviter sententias diceremus.

[2] Postulatum est, ut Bibuli sententia divideretur. ad fam. I, 2, 1.

[3] Post tuum discessum is dies honestissimus nobis fuerat in senatu. I, 2, 3.

[4] Pompejus und Lentulus schienen früher so einig, daß Clodius und seine Anhänger behaupteten, es sei in Folge eines gegenseitigen Uebereinkommens geschehen, daß während Pomp. die Praefectura annonae erhalten habe, dem Lent. die Wiedereinsetzung des Ptolemäus übertragen worden sei. Plutarch. Pomp. 39.

im Senat weniger günstig als bei dem Volke, und einen Volksbeschluß darüber zu verhindern, schien daher dasjenige zu sein, worauf alle diejenigen, welche nicht für Pompejus waren und das Ansehen des Senats zu erhalten wünschten, ihre Aufmerksamkeit zu richten hätten. Den 16ten Januar scheint hiervon die Rede gewesen zu sein [1], und Cicero hofft wenigstens so viel erlangt zu haben, daß ohne Verletzung der Auspicien und Gesetze kein Vorschlag an das Volk werde gebracht werden können. Zwar hinderten die Tribunen Cato und Caninius durch ihren Einspruch die Abfassung eines förmlichen Beschlusses, das Gutachten jedoch, über welches der Senat sich verständigt hatte, wurde schriftlich aufgezeichnet.

Auch den 17ten Januar, rühmt Cicero dem Lentulus, sei die Stimmung des Senats für ihn nicht ungünstig gewesen. Allein auch dieses Mal gelang es, die Sache in die Länge zu ziehen, und da die übrigen Tage des Monats zu Volksversammlungen bestimmt waren [2], während des Februar aber die in diese Zeit gehörigen Angelegenheiten der Gesandtschaften vor Allen erledigt werden mußten [3], so war dadurch die Sache auf lange Zeit verzögert.

Außerdem soll, wie Plutarch [4] erzählt, der Volkstribun Caninius den Vorschlag gemacht haben, dem Pompejus die Zurückführung des Ptolemäus ohne ein Heer blos in Begleitung von zwei Lictoren zu übertragen, und Pompejus zwar kein Mißfallen darüber bezeigt, der Senat aber den Antrag unter dem Vorgeben verworfen haben, daß die Sicherheit des Pompejus dabei zu sehr gefährdet scheine. Es ist möglich, daß dieser Vorschlag in einer der beiden Senatssitzungen den 15ten oder 16ten Januar gemacht wurde, worüber Cicero sich nicht ausführlich erklärt, da er voraussetzt, daß das vom Senat dabei verfaßte Gutachten dem Lentulus zugesandt worden sei; daß aber Anträge des Caninius mehr als alles Andere dazu beigetragen hatten, die Absichten des Pompejus verdächtig zu machen, beweist die Versicherung des Cicero in seinen Briefen an den Lentulus, Pompejus

---

[1] ad fam. I, 2, 4. [2] ad Q. fr. II, 2, 3. fam. I, 4, 1.

[3] ad Q. fr. II, 3, 1.

[4] Pomp. c. 39. Statt Caninius freilich *Κανίδιος*. Vgl. Dio Cass. XXXIX, 16.

sei demselben sogar in der sein Benehmen so sehr verdächtigenden Zeit des Caninius günstig gewesen [1]. Uebrigens scheint Pompejus selbst der üblen Nachrede oder der heftigen Angriffe halber, denen er von Seiten der Optimaten, des C. Cato, des M. Crassus und des Clodius ausgesetzt war [2], den Gedanken an die Zurückführung des Ptolemäus aufgegeben zu haben, ja Cicero hofft sogar, daß nun der König auf einen Wink des Pompejus [3] bewogen werden könne, Hülfe und Zuflucht beim Lentulus zu suchen.

Indessen gerieth dieser zu derselben Zeit in die Gefahr, sein Imperium gänzlich zu verlieren. C. Cato, auf dessen Veranstaltung früher schon das Bedenken wegen des sibyllinischen Orakels erhoben worden war, machte, als wollte er dem König von Aegypten jede Hoffnung auf Wiedereinsetzung und zugleich dem Lentulus die Aussicht, diese Wiedereinsetzung zu bewirken, völlig abschneiden [4], dem Volke den Vorschlag, dem Lentulus sein Feldherrnamt zu entziehen [5]. Der Sohn desselben legte deshalb Trauer an, und Cicero fürchtet die Unzuverlässigkeit derjenigen, auf deren Beistand es ihm ankam, Cato aber scheint die Sache später aufgegeben zu haben, und in den folgenden Briefen ist nicht weiter davon die Rede. Auch der Wiedereinsetzung des Ptolemäus wurde nicht mehr gedacht; vom Senat war nichts mehr dafür zu erwarten, und nur ein unter dem Einfluß des Pompejus veranstaltetes Privatunternehmen, welches freilich, wenn es mislang, schwere Verantwortung nach sich ziehen mußte, schien noch ausführbar. Lentulus indessen, obgleich von Cicero darauf aufmerksam gemacht, konnte sich nicht dazu entschließen, und die Ausführung der Sache blieb einem Anderen vorbehalten.

---

[1] ad fam. I, 7, 3 etiam ipso suspiciosissimo tempore Caniniano. Daß Caninius auch dem Volk deshalb einen Vorschlag machen wollte: ad Q. fr. II, 2, 3. ad fam. I, 4, 2.

[2] besonders in der Volksversammlung den 6ten Februar. ad fam. I, 5b, 1. ad Q. fr. II, 3.

[3] si Pompejus paulum modo ostenderit sibi placere ad fam. I, 5b, 2.

[4] ad fam. I, 5, 2.

[5] de imperio Lentulo abrogando. ad Q. fr. II, 3, 1. Hieß dies wirklich, wie Manutius meint: es solle Lentulus aus der Provinz zurückgerufen werden?

XXIII. Abschnitt.

Partheikämpfe des Jahres 56 bis zur Zusammenkunft der Dreimänner in Luca. Reden für den P. Sextius und gegen den Vatinius.

Von den öffentlichen Verhandlungen der ersten Monate des Jahres 56 geben neben den Briefen an den Lentulus, welche die Angelegenheiten desselben betreffen, die an den Q. Cicero die meiste Auskunft. Dieser, der als Legat des Pompejus, wie es scheint [1], sich in Sardinien [2] aufhielt, sollte dadurch eine Uebersicht der Begebenheiten erhalten, die in gedrängter Kürze das Wichtigste mittheilte.

Nachdem die Wahlen der Aedilen wegen der Bewerbungen des Clodius lange Zeit hindurch verzögert worden waren, wurden dieselben endlich den 22ten Januar gehalten, und durch die Wahl des Clodius zugleich die Pläne vereitelt, ihn in Anklagezustand zu versetzen. Es lag darin nicht blos ein Nachtheil für den Cicero und seine Freunde, welche jetzt mit neuen Gewaltschritten bedroht wurden, sondern auch für den Pompejus, der in der letzten Zeit nicht weniger den Anfeindungen des Clodius ausgesetzt gewesen war, und durch seine letzten auf die Zurückführung des ägyptischen Königs gerichteten Absichten die Veranlassung gegeben haben mochte, daß die Optimaten [3] der Ernennung des Clodius sich weniger heftig widersetzten. Cicero meldet seinem Bruder das Geschehene nicht ohne einige Unruhe, zumal da der Bau der Wohnungen Beider noch lange nicht vollendet war, hofft jedoch durch Vorsicht und durch den Beistand seiner Freunde, namentlich des Milo [4] den ihnen drohenden Gefahren entgehen zu können.

---

[1] ad Q. fr. II, 6, 1. ad fam. I, 9, 9, wiewohl es nach ad Q. fr. II, 2, 4 ist, als ob es nur vom Quintus abhinge, bald zurückzukehren.

[2] in Olbia ad Q. fr. II, 2, 2. 3, 7. 6, 7.

[3] ad Q. fr. II, 6, 5 Marcellinus autem hoc uno mihi quidem non satisfacit, quod eum (näml. Pompejum) nimis aspere tractat: quamquam id senatu non invito facit.

[4] ad Att. IV, 7, 3. ad Q. fr. II, 2, 2.

Den 1ten Februar hätten die Verhandlungen mit den fremden Gesandten begonnen werden sollen, allein sie wurden auf den 13ten verschoben, und unterdessen auf Veranlassung einer von Clodius erhobenen Anklage die gerichtlichen Verhandlungen gegen den Milo begonnen. Milo erschien den 2ten Februar vor dem Volke, und unter denjenigen, welche ihn unterstützten, auch Pompejus. Indessen wurden die Verhandlungen, nachdem M. Marcellus auf die Bitten des Cicero gesprochen hatte, auf den 6ten Februar verschoben. In der Zwischenzeit war im Senat von den Provinzen der Quästoren und der Ausstattung der Prätoren die Rede [1], Klagen über den Zustand des Staates aber nahmen den größten Theil der Zeit hinweg. In der Volksversammlung den 6ten Februar führten die Verhandlungen über die Sache des Milo von Neuem zu den gewaltsamsten Auftritten. Pompejus sprach dies Mal selbst für den Angeklagten, welcher persönlich erschienen war, die Anhänger des Clodius aber empfingen ihn mit Geschrei, Schimpfreden und Schmähungen, und störten den Eindruck seiner Rede, obschon sie nicht im Stande waren, dieselbe zu unterbrechen. Dem nach ihm auftretenden Clodius wurde mit ähnlichem Geschrei von Seiten der Gegner vergolten, welches ihn, wie Cicero versichert, ganz aus der Fassung brachte [2]. Indessen versuchte er den Pompejus noch dadurch zu demüthigen, daß er die ihn umstehende Menge auf die Fragen „wer das Volk durch Hungersnoth quäle“, „wer nach Alexandria gehen wolle“ mit lautem Geschrei Pompejus antworten, und eben so den Namen Crassus nennen ließ, indem er sie fragte, wen sie sich selbst dazu ausersehen. Crassus nämlich war persönlich zugegen, und nicht um die Sache des Milo zu begünstigen. Nach solchen Aeußerungen ging der Partheihaß zuletzt in Gewaltthätigkeiten über, wobei die Anhänger des Clodius über ihre Gegner herfielen, und die Versammlung, nachdem Clodius von der Rednerbühne verdrängt worden war, sich auflöste [3].

Die Senatsversammlung, welche hierauf in der Curie gehalten wurde, war weder vom Pompejus noch vom Cicero besucht, von diesem nicht, weil er über Dinge so wichtiger Art

---

[1] ad Q. fr. II, 3, 1 referebatur de provinciis quaestorum et de ornandis praetoribus. [2] Ibid. II, 3, 2.
[3] ad Q. fr. II, 3, 2. ad fam. I, 5b, 1.

nicht schweigen konnte, und durch Vertheidigung des Pompejus, welcher von Bibulus, Curio, Favonius und Servilius dem Sohne getadelt wurde, den Optimaten Anstoß zu geben fürchtete. Den 8ten Februar aber versammelte sich der Senat von Neuem, und zwar im Tempel des Apollo, damit Pompejus zugegen sein könnte. Dieser sprach hier nachdrücklich gegen die Unruhstifter, und den nächsten Tag wurde ein Beschluß gefaßt, worin es hieß, dasjenige, was am 6ten Februar geschehen sei, solle als Vergehen gegen den Staat betrachtet werden. Zwar erfolgte nun von Seiten des C. Cato ein heftiger Angriff auf den Pompejus, dessen Gegenstand die in den Händeln wegen des Königs von Aegypten hervorgetretene Ehrsucht desselben gewesen zu sein scheint, und worin das zweideutige Benehmen des Pompejus gegen den von dem Redner mit Auszeichnung erwähnten Cicero den ausgesprochenen Tadel verstärken sollte; die Antwort des Pompejus jedoch war nicht weniger heftig, und zugleich gegen den Crassus [1] gerichtet, ja er erklärte, sich stolz mit dem Scipio Africanus, welchen Carbo getödet habe, vergleichend, er werde sein Leben besser beschirmen.

Die Begebenheiten während der letzten Monate schienen dabei die Partheistellung wesentlich verändert zu haben, und die alte Eifersucht des Pompejus und Crassus namentlich mit neuer Heftigkeit hervorzutreten. Daß Pompejus die Herstellung des dem Crassus wenig befreundeten Cicero durchgesetzt und durch die Getraide-Präfectur die ansehnlichste Machtvergrößerung erlangt hatte, mochte dem Crassus um so weniger gleichgültig sein, da Pompejus unmittelbar darauf auch von der Sache des Königs Ptolemäus Nutzen für sich zu ziehen suchte. Die Folge davon war eine Verständigung des Crassus mit dem Clodius und den übrigen Gegnern des Pompejus, und wenn C. Cato, der in der Sache des alexandrinischen Königs namentlich den Pompejus angriff, zugleich den Lentulus bedrohte, so lag der Grund darin, daß die Wiedereinsetzung des Ptolemäus zuletzt dem Crassus übertragen werden sollte [2]. Auf diese Weise scheinen die Aeuße-

---

[1] Crassumque descripsit. ad Q. fr. II, 3, 3 u. 4.

[2] Daß Crassus darnach strebte, geht aus ad Q. fr. II, 3, 2 hervor, obgleich Cicero (ad fam. I, 1, 3) dem Lentulus schreibt: Crassus tres legatos decernit, nec excludit Pompejum.

rungen des Pompejus gegen den Cicero [1], C. Cato werde vom Crassus unterstützt, dem Clodius von demselben Geld gegeben, beide aber zugleich von Bibulus, Curio und seinen übrigen Neidern begünstigt, nicht ungegründet gewesen zu sein, Pompejus aber scheint Ursache gehabt zu haben, auf seiner Hut zu sein, da die Menge in den gewöhnlichen Volksversammlungen ihm wenig geneigt, die Gesinnung des Senats aber bei der Feindschaft der Vornehmen wenigstens unzuverlässig war.

Unter diesen Umständen sollte Gewalt von Neuem der Gewalt entgegengesetzt werden. Während Clodius die Arbeiter, deren er sich bei öffentlichen Unruhen bediente, zu ermuthigen und zu verstärken suchte, ließ Pompejus Mannschaft aus Picenum und Gallien kommen. Denn Clodius hatte dem Milo auf den 20ten Februar einen neuen Termin gesetzt, und außerdem schien den Vorschlägen, welche man vom C. Cato wegen des Milo und Lentulus befürchtete [2], ein beharrlicher Widerstand entgegengesetzt werden zu müssen. Ehe indessen der Kampf darüber ausbrach, wurde die Parthei, welche die Zurückberufung des Cicero bewirkt hatte, aufs Neue dadurch angegriffen, daß P. Sextius, der nicht weniger als Milo als Volkstribun dazu beigetragen hatte, in Anklagezustand gesetzt wurde. Cn. Nerius belangte ihn wegen gesetzwidriger Ehrsucht, M. Tullius Albinovanus an demselben Tage (den 10ten Februar) wegen Gewalt.

Bei einer Angelegenheit, die Niemanden näher anging als ihn selbst, war es dem Cicero unmöglich, partheilos zu bleiben. Die Anklage gegen den P. Sextius hatte durchaus denselben Entstehungsgrund wie die gegen den Milo. Beide hatten mit gleichem Eifer nicht nur des Cicero sich angenommen, sondern auch die Aedilenwahlen zu verhindern gesucht, um den Clodius, bevor er seine Wahl durchsetzen konnte, wegen der von ihm verübten Gewaltthätigkeiten öffentlich anzuklagen. Dies sollte dem Sextius jetzt vergolten werden. Zwar trat Clodius nicht persönlich als Ankläger des Sextius auf, diejenigen aber, welche die-

[1] ad Q. fr. II, 3, 4.

[2] ad Q. fr. II, 3, 4 Sed magna manus ex Piceno et Gallia exspectatur, ut etiam Catonis rogationibus de Milone et Lentulo resistamus. Milo nämlich, scheint es, sollte wegen der bewaffneten Mannschaft, deren er sich bediente, zur Verantwortung gezogen werden. II, 6, 5 u. Manut. z. II, 3, 4.

ſes Geſchäft übernommen hatten, waren von ihm dazu auserwählt worden [1], und wurden von ihm und ſeinen Anhängern dabei aufs Nachdrücklichſte unterſtützt. Der Proceß, in welchen Sextius verwickelt wurde, war ein doppelter, aber nur der wegen Gewalt ſcheint derjenige geweſen zu ſein, bei welchem Cicero als Vertheidiger des Sextius betheiligt, und die Anklage des Cn. Nerius würde völlig unbekannt geblieben ſein, hätte nicht Cicero in den Briefen an ſeinen Bruder derſelben neben jener anderen Erwähnung gethan. Cn. Nerius ſcheint übrigens eben ſo wenig bedeutend geweſen zu ſein als M. Tullius Albinovanus, der andere Ankläger des Sextius, und Cicero ſcheint weder von dem Einen noch von dem Andern vorauszuſetzen, daß ſein Bruder mit ihnen bekannt ſei [2].

Cicero hatte nach ſeiner Rückkehr die Verdienſte des Sextius in ſeinen Reden öffentlich gerühmt und anerkannt, indeſſen war er ſchon früher mit ſeinen Vorſchlägen nicht immer einverſtanden geweſen, und ſpäter war, wie ſehr auch Quintus Cicero den M. Tullius darauf aufmerkſam gemacht hatte, ſich die Freundſchaft des Sextius zu erhalten [3], eine Verſtimmung eingetreten, welche noch bis auf die Zeit der Anklage des Sextius fortdauerte. Der Grund dieſer Verſtimmung wird nicht ausdrücklich angegeben; möglich aber, daß derſelbe in den Verhandlungen geſucht werden muß, welche nach der Zurückberufung des Cicero über die ihm zu bewilligenden Entſchädigungen gepflogen wurden, wobei auch Lentulus den Cicero nicht ganz befriedigt hatte. Cicero zögerte indeſſen nicht, ihm ſeinen Beiſtand anzubieten, indem er ſich, da Sextius krank war, ſelbſt in ſein Haus begab, und hatte Gelegenheit, ſeiner Vertheidigung dadurch vorzuarbeiten, daß er in einer Rede, welche er den 11ten Februar für den wegen Ambitus angeklagten Beſtia vor dem Prätor Cn. Domitius zu halten hatte, das Verdienſt hervorhob, welches ſich Beſtia durch die Rettung des in dem Tempel des Caſtor faſt tödlich verwundeten Sextius erworben habe [4]. Der Beifall, mit

[1] wenigſtens Albinovanus durch Vermittelung des Vatinius, der ihn zugleich mit Beweismitteln verſah. in Vatin. 1, 3.

[2] Cicero nennt d. Tribus Pupinia, um die Herkunft des Cn. Nerius bemerkbar zu machen, u. ſagt a quodam M. Tullio. ad Q. fr. I. I.

[3] ad Q. fr. II, 3, 6. 4, 1.

[4] A. d. III. Id. Febr. dixi pro Bestia de ambitu apud praetorem Cn.

welchem er von einer sehr zahlreichen Versammlung gehört wurde, schien der Sache des Sestius einen glücklichen Ausgang zu versprechen. Die Entscheidung erfolgte indessen erst einen Monat später (den 11ten März) [1], und unter den Vertheidigern des Sextius, welche vor Cicero das Wort geführt hatten, werden neben Hortensius, von welchem die Sache desselben am Ausführlichsten erörtert zu sein scheint, auch M. Crassus und L. Licinius Calvus [2] genannt. Außerdem wurde die Sache des Sextius noch vom Pompejus [3], dem Licinius Macer [4] und vielleicht noch von Anderen unterstützt, während unter seinen Gegnern außer Clodius selbst Vatinius und Gellius, welche beide als Zeugen gegen den Angeklagten auftraten [5], die erste Stelle einnahmen.

Wie Cicero sagt, soll die Anklage nach den Rathschlägen des Vatinius, wenn auch unter dem Beistand des Clodius [6], unternommen worden sein. Beide waren schon seit längerer Zeit mit einander verbunden gewesen, und Vatinius, der im Jahr 58 wegen Verletzung der Lex Junia et Licinia angeklagt worden war, verdankte seine Rettung allein dem Beistand, welchen ihm Clodius geleistet hatte. Das junische und licinische Gesetz, welches von den Consuln des Jahres 62 (D. Junius Silanus und L. Licinius Murena) vorgeschlagen worden, verordnete jedes Gesetz bei dem Aerarium anzuzeigen, damit es zugleich mit den übrigen daselbst aufbewahrt werden möchte [7], und scheint vom Vatinius bei seinen tribunicischen Rogationen verletzt worden zu sein. Der Prätor C. Memmius, vor welchem er angeklagt worden war, hatte ihn auf den dreißigsten Tag beschieden; als aber der Termin erschien, rief Vatinius den Beistand der Volkstribunen und namentlich des Clodius an, und da

---

Domitium etc. Hic προοικονομησάμην quiddam εὐκαίρως de iis, quae in Sestium apparabantur crimina, et eum ornavi veris laudibus, magno assensu omnium. ad Q. fr. II, 3, 6. Vgl. Philipp. XI, 5, 11.

[1] ad Q. fr. II, 4, 1.

[2] Freilich nur in d. Schol. Bob. p. 292. Aber auch Cicero sagt in Vat. 4, 10: Principes civitatis adsunt P. Sextio.

[3] ad fam. I, 9, 7 Ego sedente Pompejo, quum ut laudaret P. Sextium, introisset in urbem etc.

[4] ad Q. fr. II, 4, 1. [5] in Vat. 2, 4.

[6] Vatinii consiliis u. Clodio adjuvante. in Vat. 17, 41. pr. Sext. 63, 132.

[7] Schol. Bob. p. 310.

die Verhandlungen auf gesetzliche Weise nicht unterbrochen werden konnten, so wurde das Gericht mit Gewalt auseinandergetrieben [1]. Später unterstützte Vatinius dafür die Anklage, welche Clodius als Aedil gegen den Milo erhoben hatte [2]. In der Sache des Sextius mochten die Ankläger vom Clodius gewählt worden sein, T. Claudius aber, der anfangs dazu gewählt zu sein scheint, soll deshalb den Vatinius befragt, und Albinovanus, der nicht weniger den Rath desselben einzuholen hatte, namentlich dadurch von ihm unterstützt worden sein, daß er ihn mit Volksreden des Sextius versah, welche bei dem Proceß desselben mit Vortheil gebraucht werden konnten [3]. Die Ankläger waren auf diese Weise von ihm unterrichtet und vorbereitet worden, und wenn er später den Albinovanus des Verraths [4] beschuldigte, und zugleich erklärte, Sextius hätte eher wegen jedes anderen Vergehens als wegen Gewalt angeklagt werden sollen [5], so scheint der Grund nur darin gelegen zu haben, daß er zuletzt wenig Vertrauen mehr in den Erfolg der Anklage setzte. Ehe Vatinius noch das Wort ergriff, hatte Gellius, der Stiefsohn des Consuls Q. Marcius Philippus [6], sein Zeugniß abgelegt [7], ein von Cicero öfters erwähnter [8] Anhänger des Clodius und Führer der Neuerungssüchtigen. Erzwungen scheint das Zeugniß des Paullus gegen den Sextius, da derselbe zu den Gegnern des Vatinius gehörte [9].

Der Inhalt der Anklage gegen den Sextius war ganz von derselben Art wie die gegen Milo [10], und die Behauptung, daß

---

[1] in Vat. 14, 33. 34. pr. Sextio 64, 135.

[2] Er trat als Zeuge gegen den Milo auf in Vat. 17, 40.

[3] in Vat. 1, 3.

[4] quum multa in Albinovanum de praevaricatione diceres. in Vat. 17, 41.

[5] dixerisne, nec tibi placuisse, nec oportuisse Sextium de vi reum fieri? quavis lege, quovis crimine accusandum potius fuisse. in Vat. 17, 41.

[6] pr. Sext. 51, 110. Nach Schol. Bob. p. 304 war er der frater uterinus des Philippus.

[7] in Vat. 2, 4 prius quam loqui coepisti, quum ante Gellius, nutricula seditiosorum omnium, testimonium diceret.

[8] ad Att. IV, 3, 2. ad Q. fr. II, 1, 1.

[9] Quin etiam Paullus noster quum testis productus esset in Sestium, confirmavit, se nomen Vatinii delaturum, si Macer Licinius cunctaretur.

[10] reus uterque ob eandem causam et eodem crimine. in Vat. 17, 41. Beide hatten omnium consiliorum societatem. Ibid.

der Eine wie der Andere sich bei den Begebenheiten des verflossenen Jahres bewaffneter Mannschaft bedient habe [1], schwer zu widerlegen, indessen scheint es, daß Sextius erst gegen das Ende seines Tribunats zu solchen Mitteln seine Zuflucht nahm und erst nachdem ihn die Sorge für seine persönliche Sicherheit dazu genöthigt hatte [2]. So groß auch der Eifer war, mit welchem er die Zurückrufung des Cicero unterstützt hatte, so war doch der bewaffnete Widerstand, welcher dem Clodius entgegengesetzt wurde, in den Händen Anderer gewesen, ja wenn die Darstellung des Cicero hier der Wahrheit getreu genug scheint, so war die Rückkehr desselben bereits erfolgt, ehe noch ein Schritt dazu vom Sextius geschehen war. Indessen nahm Sextius gerade jetzt den thätigsten Antheil an dem Streit mit Clodius, indem er in Verbindung mit den übrigen Gegnern desselben eben so eifrig die Ernennung des Clodius zum Aedilis zu verhindern als seine Anklage zu bewirken suchte. Da der Consul Metellus, welcher bisher den Plan, den Clodius in Anklagezustand zu setzen, fortwährend zu vereiteln gewußt hatte, darauf bestand, die Comitien zu seiner Wahl zu halten, so erklärte Sextius mit Entschlossenheit, dieselben zu jeder Zeit durch Obnuntiation hindern zu wollen [3]. Freilich sah er sich dafür, als er seine Drohung erfüllte, einem so heftigen Angriff von Seiten seiner Gegner im Tempel des Castor ausgesetzt, daß er mit vielen Wunden bedeckt dem Tode nahe war [4]. Wenn er indessen seitdem die Gewaltthätigkeiten seiner Feinde erwiderte, so ist wenigstens nicht von besonderen Begebenheiten die Rede, bei denen dieselben vorgekommen sein sollten. Die Anklage übrigens wurde dadurch nicht gemildert. Die Zurückrufung des Cicero, hieß es, habe nur durch Gewaltthätigkeiten bewirkt werden können, und der Staat sei dadurch in die größte Unruhe gerathen. Es bedürfe deswegen der Strenge, um die Urheber dafür zu bestrafen und den Staat von seinen Leiden zu befreien [5].

Unter den Rednern, welche vor ihm die Sache des Sextius geführt hatten, gedenkt Cicero nur des Hortensius, welcher sei-

[1] pr. Sext. 36, 78. 39, 84. [2] pr. Sext. 35, 76. 36, 77.
[3] ad Att. IV, 3, 3. Vgl. pr. Sext. 41, 89.
[4] pr. Sext. 37, 79. 80. 38, 83. 39, 85. 42, 90 u. 92.
[5] pr. Sext. 65, 135.

ner Meinung nach nichts übergangen habe, was zum Vortheil des Angeklagten habe angeführt werden können [1]. Die Sache des Cicero schien es daher besonders zu sein, das ihn selbst Betreffende zu berühren, und die Verdienste des Sextius mehr anzuerkennen als zu vertheidigen, und mehr seinen Schmerz als seine Beredsamkeit an den Tag zu legen. Was von der Lage des Sextius, von seinem Leben, von seiner Gesinnung und Ergebenheit gegen die guten Bürger und von seinem Eifer für die Erhaltung der Ruhe und das Gemeinwohl gesagt werden konnte, hofft er so zu erörtern, daß dadurch sowohl den Rücksichten auf die Untersuchung selbst als auf die Person des Angeklagten genügt werden sollte (2, 5). Bei der Schilderung des früheren Lebens des Angeklagten werden daher vor Allen die Verdienste herausgehoben, welche derselbe als Quästor des C. Antonius bei der Unterdrückung der catilinarischen Unruhen erworben haben soll (3, 6—6, 14), und dabei auf das Zeugniß hingewiesen, welches ihm die Einwohner der von ihm damals vor den Anschlägen der Verschwornen beschirmten Stadt Capua, durch eine zu seinem Lobe abgeordnete Gesandtschaft gegenwärtig gegeben hatten (4, 9. 10). Der Zusammenhang, in welchen die Anklage die Sache des Sextius mit den letzten Schicksalen des Cicero gesetzt hatte, führt hierauf auf eine ausführliche Erörterung der Begebenheiten, welche die Verbannung desselben vorbereiteten. Eine der öffentlichen Wohlfahrt feindselige Parthei, heißt es, habe dieselbe durch Gewaltschritte und Gesetzwidrigkeiten aller Art herbeigeführt, und dem Cicero keine andere Wahl gelassen, als entweder einen den Staat in hohem Grade gefährdenden Kampf zu wagen oder demselben durch ein freiwilliges Exil vorzubeugen. Während er aber selbst durch eine aufrichtige Vaterlandsliebe bewogen wird, sich für diesen letzteren Ausweg zu entscheiden, glauben seine Gegner in Einverständniß mit ehr- und pflichtvergessenen Consuln den Staat als einen Tummelplatz ihrer Leidenschaften und Ungerechtigkeiten betrachten zu dürfen. Die ehemaligen Anhänger des Catilina haben am Clodius ein neues Haupt gefunden, und die Wunden, welche dadurch dem Staate geschlagen wurden, würden unheilbar gewesen sein, wäre nicht durch die Herstellung des Cicero ein neuer

[1] Ibid. 2, 3. 6, 14.

Sieg der Ordnung und Gesetzlichkeit erfochten worden. Dem Verdienste des Sextius, so wie der Uebrigen, deren Werk dieselbe gewesen war, wird dabei eine um so glänzendere Schilderung zu Theil, da hierin zugleich die Hauptgründe der Vertheidigung des Angeklagten lagen, und Cicero, indem er diese Verdienste rühmte, seine eignen verherrlichte (33, 71. 35, 75. 37, 79. 39, 85. 42, 92). Herabsetzende Aeußerungen des Anklägers über die Optimaten geben zugleich Veranlassung zu einer Erörterung, in welcher die dazu Gehörigen im Gegensatz zu der gehaltlosen Menge leichtsinniger oder selbstsüchtiger Volksfreunde als die wahren Freunde des Volks und des Vaterlandes dargestellt werden (44, 96—63, 132), und den Schluß macht eine Ermahnung an die Jüngeren, die Gesinnungen der Optimaten sich anzueignen und dadurch zugleich die Tugenden der Vorfahren zu erneuern. Dabei treten die persönlichen Verhältnisse des Cicero noch in einzelnen Schilderungen hervor. Nur Clodius und sein Anhang, Vatinius und die Consuln Gabinius und Piso werden mit größerer Heftigkeit angefeindet, Cäsar dagegen und Crassus möglichst geschont, und Pompejus mit unbeschränktem Lobe gepriesen. Was gegen den Cicero geschehen war, um seine Entfernung zu bewirken, wird mehr den Umtrieben und Ränken des Clodius, Vatinius und Anderer als denen der Triumvirn zugeschrieben. Während die Vornehmen, die aus Neid dem Cicero sein Ansehn nicht gönnten, seinen Anspielungen nicht entgehen, erscheinen Crassus und Cäsar als völlig partheilos, Pompejus aber als eifriger Beförderer der Wohlfahrt und der Rechte der besseren Bürger.

Von nicht geringerer Wichtigkeit als die Anklage- und Vertheidigungsreden scheint das Zeugenverhör, welches darauf folgte, gewesen zu sein. Vatinius, der hier die Hauptrolle spielte [1], scheint die Gelegenheit benutzt zu haben, sich umständlicher über die Angelegenheiten des Sextius zu erklären [2]. Auch er freilich hatte Gladiatoren in seinen Diensten, entschuldigte dies aber mit seinen Bewerbungen um die Aedilenwürde [3], und erwiderte denjenigen, die ihn an das Gesetz des Cicero erinnerten, wonach kein Bewerber um ein obrigkeitliches Amt in zwei Jahren Gla-

[1] ad Q. fr. II, 4, 1. [2] in Vat. 1, 2. 2, 4.
[3] pr. Sext. 53, 114. 64, 134. in Vat. 15, 36.

diatorenspiele geben sollte [1], daß es nicht Gladiatoren seien, die von ihm unterhalten würden, sondern Sclaven, die mit wilden Thieren kämpfen sollten (bestiarii) [2]. Früher schon hatte er den Cicero angegriffen durch Begünstigung der Angeberei des Vettius [3], durch Aufhetzung des Pompejus zur Zeit seiner Verbannung [4], durch ungescheute Unterstützung der Vorschläge des Clodius und durch öffentliche Erklärungen gegen die Thaten (acta) des Cicero [5]. Jetzt sollte ihm der Wankelmuth desselben Stoff zu Vorwürfen geben. Er erinnerte an die Vertheidigung des Cornelius [6], und bemerkte, daß gegenwärtig das Glück des Cäsar ihn bewogen habe, sich ihm günstiger zu zeigen [7]. Des Milo gedachte er, vielleicht um der Richter willen, welche zu den Freunden desselben gehörten, mit Anerkennung, obschon er als Zeuge gegen ihn aufgetreten war [8], und die bisherigen Gewaltthätigkeiten, als seien dieselben nur von den Gegnern ausgegangen, hart tadelnd, hatten die Richter zur Strenge ermahnt. Ueber die Verbannung des Cicero hatte er bemerkt, daß dieselbe nur die Folge seiner Feigheit gewesen, und über seine Zurückrufung, daß man dieselbe nur um des Staats willen nöthig gefunden habe [9].

Cicero hatte durch seine Aeußerungen in der Rede für den Sextius den Vatinius zu den Ausfällen, mit welchen er ihn angriff, gereizt [10], allein er glaubte dieselben gleichwohl nicht unerwidert lassen zu dürfen, und benutzte dazu das Recht, welches ihm als Vertheidiger des Angeklagten zustand, den Vatinius zu befragen. Es geschah am nächsten Tage [11] nachdem Vatinius sein Zeugniß abgelegt hatte. Allein vorher schon, wahrscheinlich in dem Termin selbst, in welchem Vatinius gesprochen, hatte er

---

[1] pr. Sext. 64, 133 quae dilucide vetat, gladiatores biennio, quo quis petierit aut petiturus sit, dare. in Vat. 15, 37.

[2] Es waren aber 200 Bestiarii und Ein Löwe. pr. Sext. 64, 135.

[3] pr. Sext. 63, 132. in Vat. 10, 24.

[4] pr. Sext. 63, 133. pr. domo 11, 28. 29.

[5] pr. Sext. l. l.

[6] in Vat. 2, 5 quum tu mihi Cornelii defensionem in maledictis objiciendum putaris. [7] ad fam. I, 9, 7.

[8] in Vat. 17, 40. [9] in Vat. 3, 6. 7.

[10] in Vat. 1, 1 Sed fui paulo ante intemperantior fortasse quam debui etc. [11] in Vat. 1, 3.

erklärt, er ziehe das Schicksal des Bibulus, welches man für ein unglückliches zu halten geneigt sei, den Siegen und Triumphen Aller vor, und an einer anderen Stelle, es seien dieselben, welche den Bibulus aus dem Hause zu gehen verhindert, und welche ihn selbst dasselbe zu verlassen genöthigt hätten [1].

Der Rede des Cicero gegen den Vatinius war demnach, wie er selbst sagt, eine interrogatio [2] und hatte den Zweck, die Glaubwürdigkeit des Zeugen theils durch Aufdeckung der Flecken seines Lebens theils durch Nachweisung von Widersprüchen in seinen Behauptungen zu erschüttern. Hauptgegenstand war das Volkstribunat des Vatinius und Cicero rühmt noch später die Freimüthigkeit, mit welcher er von den dabei begangenen Gesetzwidrigkeiten gesprochen habe [3]. Vatinius, sagt er in seiner Rede, sei zwar kein würdiger Gegner, allein er verdiene eine Demüthigung; auch schienen seine Vorwürfe und Beschuldigungen eine Erwiderung zu fordern. Der von Cicero vertheidigte C. Cornelius sei von den groben Ungesetzlichkeiten, deren Vatinius als Tribun sich schuldig gemacht, weit entfernt gewesen, und die Entfernung des Cicero gereiche ihm nicht weniger zur Ehre als seine Zurückrufung. Dagegen sei schon die während des Consulats des Cicero verwaltete Quästur des Vatinius nicht frei von dem Vorwurf des Eigennutzes gewesen, unerlaubt auch, daß er hierauf als Legat des Proconsuls C. Cosconius im jenseitigen Spanien den Weg dahin zu einer Reise nach Sardinien, Afrika, Numidien und Mauretanien benutzt habe (5, 12), die Verschuldungen seines Tribunats aber habe nur er, nicht Andere, zu tragen. Wenn Vatinius sich frech über die Auspicien hinweggesetzt habe, so habe er keine Ursache sich auf das Beispiel des Cäsar zu berufen (6, 15), und schon das Benehmen seiner Amtsgenossen, von denen keiner den bestehenden Gesetzen so frech getrotzt habe, verdamme ihn (7, 17). Von ihm sei Bibulus ins Gefängniß geworfen und genöthigt worden, sich in seiner Wohnung verborgen zu halten, von ihm sei Vettius zu seinen Angebereien angestiftet, von ihm Städte, Könige und Fürsten

---

[1] ad fam. I, 9, 7. [2] in Vat. 1, 2.

[3] ad fam. I, 9, 7 tota vero interrogatio mea nihil habuit nisi reprehensionem illius tribunatus, in quo omnia dicta sunt libertate animoque maximo de vi, de auspiciis, de donatione regnorum.

genöthigt worden, seiner Habsucht zu fröhnen (12, 29). Ohne vom Senat dazu ernannt zu sein, habe er hierauf die Stelle eines Legaten angenommen, habe das Gericht des Memmius gewaltsamer Weise auseinandergetrieben, um dadurch einer Verurtheilung zu entgehen (14, 33. 34), müsse sich aber gegenwärtig, wie trotzig er sonst auch Gesetze und Rechte verhöhnt habe, sogar verächtliche Aeußerungen des Cäsar gefallen lassen (16, 38). Er habe früher die Anklage gegen den Milo, durch das Zeugniß unterstützt, daß derselbe den Staat mit Gladiatoren und Thierkämpfern bedrohe, und jetzt, obwohl die Sache des Sextius von der des Milo nicht verschieden sei, lobe er ihn, er habe die Anklage gegen den Sextius von Anfang an unterstützt, und jetzt scheine sie Ihm unstatthaft, er habe endlich den Ankläger mit Hülfsmitteln und Anweisungen versehen, und jetzt werde derselbe von ihm des Verraths beschuldigt (c. 17).

Die Absicht des Cicero soll seiner Versicherung zufolge nicht unerreicht geblieben [1] und namentlich dadurch unterstützt worden sein, daß zwei Andere ihm offen eine Anklage ankündigten. Vatinius war nicht im Stande, etwas zu erwidern [2], Sextius aber wurde den 11. März durch die sämmtlichen Stimmen der Richter frei gesprochen [3]. Der Vortheil, welchen die Parthei, die in diesem Proceß so siegreich gekämpft hatte, davontrug, führte indessen bald zu noch wichtigeren Schritten, welche, wenn Pompejus nicht die Sache der Optimaten verlassen hätte, einen Bruch mit Cäsar und die Trennung des Triumvirats herbeigeführt haben würden. Den 5. April, an welchem durch einen Senatsbeschluß dem Pompejus 40 Millionen Sestertien zur Getraideverwaltung bewilligt worden waren [4], wurde mit großer Heftigkeit [5] die campanische Ackervertheilung des Cäsar angegriffen. Theurung und Geldmangel vermehrte den Eifer dafür [6]. Cicero selbst schlug vor, die Sache den 15. Mai vor einer hinlänglich zahlreichen Senatsversammlung aufs Neue zur Sprache

[1] Vatinium — arbitratu nostro concidimus, diis hominibusque plaudentibus. ad Q. fr. II, 4, 1.

[2] ibid. valde perturbatus debilitatusque discessit.

[3] ibid. omnibus sententiis absolutus est.

[4] ad Q. fr. II, 5, 1.

[5] vehementer actum de agro Campano clamore senatus prope concionali. ibid. [6] ad Q. fr. II, 5, 1.

zu bringen, und die Aufregung, welche sich des Senats bemächtigte, zeigte, wie wichtig die Sache zu sein schien [1]. Die Erwartungen einer Umgestaltung der Dinge, welche darauf gegründet werden mochten, wurden jedoch durch die bald nachher gehaltene Zusammenkunft der Triumvirn in Luca gänzlich getäuscht.

Der Partheistreit in Rom war dem Cäsar während seiner Feldzüge in Gallien nie entgangen, und er hatte Ursache besorgt zu sein, wenn die wiedererwachende Eifersucht des Pompejus und Crassus das von ihm gestiftete Werk zerstörte. Das funfzehntägige Dankfest, welches ihm der Senat auf die Nachricht von der Ueberwindung der Belgier bewilligt hatte [2], war, so ehrenvoll es auch erscheinen mochte, doch kein Band der Eintracht. Clodius, Vatinius und andere Gegner des Senats wurden von ihm noch so eifrig als früher unterstützt. Daß diese also gegenwärtig mit Erfolg bekämpft, ja selbst Verhandlungen seines Consulats gefährdet wurden, lenkte seine ganze Aufmerksamkeit nach Italien, und bewog ihn, nachdem er noch die Winterlager seiner Truppen besichtigt hatte, sich selbst dahin zu begeben. Sein Ansehn war durch seine Entfernung nicht vermindert worden. Zweihundert Senatoren und so viele Proconsuln und Prätoren, daß der versammelten Lictoren nicht weniger als 120 waren, fanden sich bei ihm ein [3]. Am wichtigsten jedoch war die Zusammenkunft mit Pompejus und Crassus [4]. Es gelang dem Cäsar, seine Verbündeten von Neuem mit einander zu versöhnen, und zugleich den Neid zu besiegen, welcher sich auf die Nachrichten von seinen gallischen Siegen [5] des Pom-

---

[1] ad fam. I, 9, 8 Hac a me sententia dicta, magnus animorum motus est factus quum eorum, quorum oportuit, tum illorum etiam, quorum nunquam putaram.

[2] Caes. B. G. II extr. Plutarch. Caes. 21.

[3] Plut. Caes. 21. Pomp. 51. Crass. 14.

[4] Nach Cic. ad fam. I, 9, 9 scheint indessen eine Zusammenkunft aller drei nicht Statt gefunden zu haben. Pompejus kam, wie zufällig, auf einer Reise nach Sardinien und Afrika zum Cäsar nach Luca, nachdem bereits früher Crassus mit demselben in Ravenna zusammengetroffen war. ad Q. fr. II, 6, 2 wird vom Pompejus gesagt: erat autem iturus, ut ajebat, a. d. III Id. Apr., ut aut Labrone aut Pisis conscenderet.

[5] Dio Cass. XXXIX, 25 erzählt sogar, Pomp. habe die Consuln zu bestimmen gesucht, die Briefe des Cäsar zurückzuhalten, und daran gedacht, ihm einen Nachfolger zu senden.

pejus bemächtigt hatte. Beides geschah durch die Verabredung, Pompejus und Crassus sollten für das folgende Jahr um das Consulat anhalten, und dadurch dem Triumvirat neue Stützpuncte, den Gegnern desselben aber neue Niederlagen zu bereiten suchen.

XXIV. Abschnitt.

Veränderte Partheistellung nach der Erneuerung der Dreimänner-Verbindung. Reden des Cicero über die Erklärungen der Haruspices, über die consularischen Provinzen, für den Balbus und Cölius.

Die Wiederaussöhnung der Triumvirn mochte Vielen unerwartet sein. Den 11. April war Pompejus Willens abzureisen, und doch war von einer neuen Annäherung desselben an den Cäsar, obgleich derselbe wohl bereits von Mehreren aufgesucht wurde [1], noch nicht die Rede, und zwischen Pompejus und der Menge, welche den dem Milo geleisteten Beistand ungern gesehen [2], eben so viel Abneigung als zwischen Pompejus und den Vornehmen. Zur Vergeltung der Anklagen, welche gegen den Milo und Sextius erhoben worden waren, war S. Clodius, der Freigelassene und seit langer Zeit [3] das Werkzeug des P. Clodius wegen Gewalt und Unruhstiftung ebenfalls öffentlich angeklagt worden [4]. Die Zeit aber war ungünstig gewählt, und S. Clodius hätte weder jetzt, noch von schwachen Anklägern belangt werden sollen. Die Schuld trug Milo, der nicht bedacht zu haben schien, daß Ungesetzlichkeiten, welche den Besseren nachgesehen wurden, wohl auch den Schlechteren verziehen werden mußten. Obgleich Pompejus die Anklage unterstützt hatte, fehlten doch drei Stimmen zur Verurtheilung des S. Clodius.

---

[1] ad Q. fr. II, 6, 6. [2] Ibid. §. 5.
[3] ad Att. II, 12, 2.
[4] pr. Sext. 64, 133. pr. Coel. 32, 78. in Pis. 4, 8. 10, 23 u. Ascon. p. 8. pr. domo 10, 15. 31, 83. de har. resp. 6, 11. 27, 59.

Nur die Aerartribunen hatten ihn einstimmig für schuldig erklärt, die Stimmen der Ritter waren getheilt und die der senatorischen Richter hatten ihn, gerade vielleicht um dem Pompejus wehe zu thun, freigesprochen [1]. Obwohl nämlich Pompejus die Zurückführung des Ptolemäus Auletes aufgegeben zu haben schien [2], dauerte doch die Eifersucht der Vornehmen fort und hinderte jede Versöhnung. Der Consul Lentulus Marcellinus scheint unter diesen Umständen an der Spitze der Aristokratie gestanden zu haben, aber so sehr Cicero die Verdienste desselben anerkennt [3], so wenig ist er doch mit seinem Benehmen gegen den Pompejus zufrieden, welches er milder und nachgiebiger wünscht [4]. Indessen waren es vor Allen die Neuerungen des C. Cato, denen Marcellinus entgegenzuarbeiten suchte, und es blieb kein Mittel übrig, um die Vorschläge desselben zu verhindern, als daß die Comitien verhindert wurden, in denen dieselben zur Sprache gebracht werden sollten. Der Beistand des Milo kam ihm dabei sehr zu Statten, und es gelang diesem namentlich, den Cato wegen Unterhaltung von Gladiatoren öffentlich lächerlich zu machen. C. Cato hatte von Cosconius und Pompejus Thierkämpfer gekauft, ohne welche er sich nicht öffentlich zu zeigen pflegte. Es fehlte ihm jedoch an Mitteln, sie zu unterhalten, und Milo, dem dies nicht entging, ließ durch einen Vertrauten die Sclaven dem Cato abkaufen, worauf Racilius, unter den damaligen Volkstribunen der eifrigste Anhänger der Optimaten, die Sache bekannt machte, indem er erklärte, daß die Leute für ihn gekauft worden seien, und „die Dienerschaft des Cato" wieder öffentlich zum Verkauf ausbot [5].

Uebrigens hatte Cicero um dieselbe Zeit wie Pompejus Rom verlassen, um einige Zeit auf dem Lande zu verleben. Er ist bereits den 11. April auf der Reise, und will vor dem 6. Mai

[1] ad Q. fr. II, 6, 6.

[2] ad Q. fr. II, 6, 5 Nam quod de Pompejo Caninius egit, sanequam refrixit.

[3] Ibid. §. 4 Consul est egregius Lentulus, non impediente collega: sic, inquam, bonus, ut meliorem non viderim.

[4] Ibid. §. 5 quod eum nimis aspere tractat, quamquam id senatu non invito facit.

[5] ad Q. fr. II, 6, 5 und Tunstall Epist. p. 92. Vom Racilius heißt es qui unus est hoc tempore tribunus plebis.

nicht zurückkehren, da die Sache des Milo auf den 7. verschoben worden war [1]. Dann hofft er zugleich seinen unterdessen aus Sardinien zurückgekehrten Bruder wiederzusehen. Freilich täuschte ihn diese Hoffnung. Der nächste Brief, welchen er an ihn schreibt, ist nach dem 16. Mai geschrieben. Er scheint indessen der nahen Rückkehr des Quintus gewiß zu sein, und hebt von den letzten Begebenheiten, das Uebrige auf mündliche Mittheilungen verschiebend, nur heraus, daß der Senat in zahlreicher Versammlung auf eine würdige Weise und mit allgemeinem Beifall dem Gabinius das verlangte Dankfest verweigert habe, was ihm, dem Procilius die Sache gemeldet, um so angenehmer sei, da es in seiner Abwesenheit und ohne seine Mitwirkung geschehen sei, daß dagegen die erwarteten Verhandlungen über das Campanergebiet am 15. und 16. Mai nicht Statt gefunden hätten. Diese Angelegenheit jedoch setzte ihn fortwährend in Verlegenheit [2]. Offenbar war er auch deswegen erst später nach Rom zurückgekehrt. Die Nachrichten von der erneuerten Verbindung der Triumvirn mochten ihn schrecken, und wie gefährlich ihre Feindschaft war, hatte er erfahren. Cäsar, überdieß von Crassus kurz zuvor in Ravenna gereizt, hatte sich gegen Pompejus zu Luca über seinen Angriff auf die campanische Ackervertheilung beklagt, und Pompejus, welcher wenige Tage später den Q. Cicero in Sardinien traf, hatte diesen hierauf an die Verpflichtungen erinnert, welche er für seinen Bruder vor dessen Zurückrufung rücksichtlich der Verhandlungen des Cäsar übernommen habe, und verlangt, es solle derselbe, wenn er die Sache des Cäsar nicht vertheidigen könne oder wolle, dieselbe wenigstens unangefochten lassen, ja er hatte den Vibullius an ihn geschickt, mit dem Auftrag, er möge die campanische Ackervertheilung bis zu seiner Rückkehr ruhen lassen [3]. In dem angeführten Briefe an den Quintus ist von einer Nachricht desselben über diese Angelegenheit nicht ausdrücklich die Rede; Cicero muß jedoch bereits früher, vielleicht durch Vibullius von den Wünschen des Pompejus unterrichtet gewesen sein, und er war

---

[1] quoniam in Non. Majas Miloni dies prodicta est. ad Q. fr. II, 7. Tunstall p. 96 will dies freilich nicht auf den Proceß des Milo bezogen wissen.

[2] In hac causa mihi aqua haeret. ad Q. fr. II, 8.

[3] ad fam. I, 9, 9. Vgl. de prov. cons. 18, 43.

in Verlegenheit, da er sich dadurch genöthigt sah, sich aufs Neue dem Cäsar und Pompejus zu Gefallen vom Senat zu entfernen. Er selbst entschuldigt sein Benehmen durch die fortdauernde Eifersucht der Vornehmen auf ihn, durch von ihnen offen geäußerte Schadenfreude, daß Cicero durch seine Erklärung über das Campanergebiet dem Pompejus wie dem Cäsar verfeindet worden sei, und mit ihrem Zusammenhalten mit Clodius, welches in den Angriffen desselben auf den Pompejus seinen Grund hatte [1]. Ein freundliches Entgegenkommen aber, womit Cäsar die Nachgiebigkeit des Cäsar erwiderte, trug dazu bei, denselben noch mehr an die Sache der Triumvirn zu fesseln, während es auf der anderen Seite seine bisherigen Freunde an Vorwürfen über seine Abtrünnigkeit nicht fehlen ließen [2]. Wie sehr er sich dabei selbst gedrückt und erniedrigt fühlte, deuten vertraulichere Mittheilungen an, die er namentlich dem Attikus macht. Nichts, gesteht er demselben [3], sei schimpflicher als sein Leben und die Abhängigkeit, in welcher er gehalten werde. Rede er über den Staat, wie es seine Pflicht sei, so halte man ihn für unsinnig, richte er sich dagegen nach den Umständen, so gelte er für knechtisch, und schweige er, so scheine er unterdrückt und gefangen. Aber er dürfe seinen Schmerz nicht einmal an den Tag legen, ohne undankbar zu sein [4]. Indessen kann er sich nicht entschließen zu den Optimaten zurückzukehren. Die Unzuverlässigkeit der Großen, sagt er, übersteige allen Glauben. Es sei sein Vorsatz gewesen, wieder zu ihnen zu halten, obgleich er früher von ihnen verlassen worden sei, sie seien aber noch dieselben, die sie ehemals gewesen. Er gedenkt dabei einer Schrift, die er, weil früheren nachtheiligen Aeußerungen über die Triumvirn darin widersprochen wurde, eine Palinodie nennt [5], und fügt hinzu, er habe sich dadurch selbst nöthigen wollen, bei seinen neuen

---

[1] Besonders bitter beschwert er sich ad fam. I, 9, 10. 11. 14. 16. u. ad Att. IV, 5, 1 u. 2. Si, quibus sententiis dixi, quod et ipsi probarent, laetati sunt tamen me contra Pompeji voluntatem dixisse.

[2] ad fam. I, 9, 12. 17. 18.

[3] ad Att. IV, 6, 1. 2.

[4] Ne dolere quidem possum, ut non ingratus videar.

[5] Früher hatte er ἀνέκδοτα Theopompino genere gegen die Machthaber geschrieben. ad Att. II, 6, 2. Tunstall. p. 110.

Verbündeten zu bleiben [1]. Denn da diejenigen, welche nichts vermöchten, ihm keine Zuneigung bezeigten, so habe er sich um die Liebe derjenigen bewerben wollen, welche die Macht hätten.

Eine Darstellung seiner Thaten von der Hand eines namhaften und wegen seiner persönlichen Stellung im Staate geachteten Schriftstellers sollte seinem sinkenden Ruhme aufhelfen. Daher der Brief an den L. Lucceјus, der, mit einem Werke über die römische Geschichte beschäftigt, die Erzählung des italischen und bürgerlichen Krieges fast beendigt hatte, und sich nun der Zeit des Cicero näherte. Nach dem Beispiel des Kallisthenes, Timäus und Polybius, welche den trojanischen Krieg, den Krieg mit Pyrrhus und den numantinischen in besonderen Werken dargestellt hätten, werde auch Lucceјus, um die Wünsche des Cicero so bald als möglich zu erfüllen, die Geschichte seiner Thaten in einer besonderen Schrift erzählen können, welche den Zeitraum vom Anfang der catilinarischen Verschwörung bis zu seiner Rückkehr aus der Verbannung umfassen würde, und dabei Gelegenheit haben, nicht nur seine Kenntniß bürgerlicher Veränderungen und ihrer Ursachen zu zeigen, sondern auch bei der Beurtheilung der Thatsachen, die Treulosigkeit, die Hinterlist und die Verrätherei Vieler gegen ihn zu schildern. Die Ungeduld, mit welcher Cicero in dem mit großer Sorgfalt geschriebenen Briefe [2] die Sache betreibt, die Bitten, mit welchen er den Lucceјus bestürmt, nicht nur nichts zu übergehen, was zu seinem Lobe dienen könne, sondern dabei sich nöthigen Falls sogar über die Grenzen einer allzu gewissenhaften Wahrheitsliebe hinwegzusetzen, und die Aeußerung, selbst von sich schreiben zu wollen, wenn es mislingen sollte, den Lucceјus dazu zu bewegen, beweist, wie viel dem Cicero darauf ankam. Sollte Lucceјus beifällig antworten, so will er ihn selbst mit Nachrichten über seine Thaten und Schicksale [3] unterstützen, sollte er die Sache dagegen verschieben, so hofft er noch mündlich mit ihm zu sprechen. Lucceјus antwortete bejahend und Cicero trägt dem Atti-

---

[1] ad Att. IV, 5, 2 Ego mehercule mihi necessitatem volui imponere hujus novae conjunctionis.

[2] valde bella est. ad Att. IV, 6, 4. ad fam. V, 12.

[3] commentariis rerum omnium. fam. V, 12, 8.

tus auf, ihm dafür zu danken [1], ungewiß aber ist, ob er sein Versprechen erfüllte.

Einen Hauptgrund seiner Rechtfertigung rücksichtlich seiner Entfernung von den Optimaten glaubte Cicero in der Weigerung derselben zu finden, die Adoption des Clodius und damit zugleich die sämmtlichen Verordnungen während des Tribunats desselben für ungesetzlich zu erklären. Daß hiervon sehr ernstlich, und zwar vielleicht nicht lange nach seiner Zurückrufung, die Rede gewesen war, geht aus den eignen Worten des Cicero hervor, und aus den Vorwürfen, welche er deshalb den Optimaten macht [2]. Allein es war ihm erwidert worden, daß gegen die Form, unter welcher die Adoption des Clodius erfolgt sei, so wenig etwas eingewendet werden könne, als gegen die des Verbannungsbeschlusses, und daß so wenig auch diese wie andere Verordnungen des Clodius gebilligt werden könnten, gegen die Gesetzlichkeit derselben nichts einzuwenden sei. Nach Plutarch und Dio Cassius [3] war es namentlich M. Cato, der sich auf diese Weise erklärt hatte, aus Furcht, durch einen Angriff auf die Rechtmäßigkeit des Tribunats des Clodius auch die Gültigkeit der während desselben von ihm in Cypern gemachten Einrichtungen in Zweifel zu setzen. Auch scheint Cicero, obschon er den Cato nicht nennt, doch deutlich genug auf ihn hinzudeuten [4]. Dagegen werden die Gewaltthätigkeiten, welche sich Cicero mit Milo erlaubt haben soll, um die auf Stein gegrabenen Urkunden des Clodius, welche auf dem Capitol aufbewahrt wurden, zu entfernen, von ihm selbst nirgends, selbst nicht in seinen vertraulichsten Briefen, erwähnt, und erscheinen schon deswegen als wenig glaublich, weil durch das Wegschaffen dieser Urkunden, die Verordnungen des Clodius, zumal wenn die Optimaten mit Cicero nicht einmal darüber einig waren, doch noch nicht aufgehoben werden konnten, und weil Cicero sowohl als seine Freunde Mühe genug hatten, um sich der Gewaltschritte

[1] ad Att. IV, 6, 4. Vgl. IV, 9, 2.
[2] de prov. cons. 19, 45.
[3] Plut. Cic. 34. Cat. min. 40. Dio XXXIX, 21. 22.
[4] de prov. cons. 19, 40 Itaque vir summa auctoritate, summa eloquentia, dixit graviter, casum illum meum funus esse reipublicae, sed funus justum et indictum.

des Clodius zu erwehren, und kaum daran denken konnten, ihn durch neue, die sie selbst nicht einmal zu rechtfertigen im Stande waren, zu reizen.

Die Nachricht von der erneuerten Verbindung der Triumvirn setzte indessen die Gegner der Triumvirn in um so größere Bestürzung, da der Plan zugleich bekannt wurde, Pompejus und Crassus sollten sich für das nächste Jahr gemeinschaftlich um das Consulat bewerben. Die Hoffnungen, welche die Optimaten auf die weitere Verfolgung ihrer Absichten gegen die Triumvirn setzten, gründeten sich gerade darauf, daß L. Domitius, einer von den Hauptfeinden des Cäsar, die schon während seiner Prätur begonnenen Angriffe als Consul fortsetzen sollte. Wurden Pompejus und Crassus zu Consuln ernannt, so wurden diese Hoffnungen nicht nur zerstört, sondern es schien auch die Verfassung und die Freiheit durch noch größere Gefahren bedroht zu werden, als früher durch das Consulat des Cäsar.

Die Zeit freilich, in welcher die Anmeldungen zu geschehen pflegten, war schon vorüber [1], und es war vorauszusehen, daß weder die Consuln, — und man fürchtete namentlich das Ansehn des Marcellinus [2], — noch Andere auf dem gewöhnlichen Wege die Wahl gestatten würden. So beschlossen die Triumvirn, die Comitien überhaupt in dem laufenden Jahre zu verhindern, wobei man sich namentlich des mit dem Consul Marcellinus verfeindeten C. Cato bedienen konnte [3], und dieselben hierauf durch einen Interrex halten zu lassen [4]. Die Geschichte der Unruhen, welche daraus hervorgingen, ist nicht genauer bekannt, die Comitien aber wurden der Absicht der Triumvirn gemäß verhindert, und dem Senat blieb zuletzt nichts übrig als den Vorwurf der Gewalt und Unterdrückung auf die Triumvirn zu werfen. Da der Widerstand, welchen die Consuln anfangs versuchten, vergeblich war, wurde der Beschluß gefaßt, Trauer anzulegen, und dieser Beschluß trotz des Widerstandes, welchen C. Cato leistete, zur Ausführung gebracht [5]. Man begab sich sogar in Masse auf das Forum, und der Schmerz, welchen das

---

[1] Vellej. II, 46. [2] Val. Max. VI, 2, 6.

[3] Liv. Epit. 105 Quum C. Catonis tribuni plebis intercessionibus comitia tollerentur, senatus vestem mutavit.

[4] Dio Cass. XXXIX, 27. [5] Ibid. 28 u. 30.

Benehmen der Senatoren ausdrückte, so wie die Rede des Marcellinus, welcher sich namentlich über die übermäßige Macht des Pompejus beschwerte, erregten die lautesten Aeußerungen der Theilnahme [1].

Die durch die Erneuerung des Triumvirats veränderte Partheistellung aber schien zugleich den Clodius zu neuen Angriffen auf die Optimaten zu reizen. Der Ruf der Rechtschaffenheit und Unbescholtenheit, worauf sich das Ansehn des M. Cato vornehmlich gründete, sollte durch eine Rechenschaftsforderung angefochten werden, welche Clodius wegen der bei der Einziehung von Cypern in Beschlag genommenen Schätze gegen ihn erhob, obgleich man wußte, daß die dazu erforderlichen Urkunden durch einen Schiffbruch fast sämmtlich zu Grunde gegangen seien. Clodius wurde dabei vom Cäsar unterstützt, welcher ihm zugleich brieflich seine Rathschläge darüber mittheilte. Eben so wurde der von M. Cato abgelehnte Antrag der Consuln, ihm vor der gesetzlichen Zeit die Prätur übertragen zu lassen, zu der Beschuldigung benutzt, daß der Antrag von dem Cato nur veranlaßt worden sei, um die Sache hierauf ablehnen zu können [2].

Obgleich der Angriff auf den Cato von Dio Cassius früher gesetzt wird, so scheint doch keinem Zweifel unterworfen, daß derselbe erst ein Ergebniß der Zusammenkunft in Luca war. Auch Plutarch stellt die Sache so dar [3]. Clodius aber hatte sich dadurch aufs Neue mit dem Pompejus verständigt, und glaubte das Wort für ihn nehmen zu müssen, nachdem die Rede des Marcellinus das Ansehn desselben vor dem Volke zu erschüttern gesucht hatte. Indessen wäre er beinahe umgebracht worden, als er, ohne auf den Beschluß der Traueranlegung zu achten, sich in den Senat begab, dieser ihm aber entgegenging und den Zutritt verwehrte. Die Ritter, heißt es, welche ihn umringten, würden ihn zerrissen haben, wenn nicht auf sein Geschrei Mehrere aus der Menge herbeigeeilt wären und das Versammlungs-

---

[1] Marcellinus soll darauf erwidert haben: Acclamate, Quirites, acclamate, dum licet; jam enim vobis impune facere non licebit. Val. Max. VI, 2, 6.

[2] Dio Cass. XXXIX, 22.

[3] Cat. 45 heißt es vom Clodius *αὖθις ὡς Πομπήϊον ὑποῤῥυεὶς καὶ καταβοῶν τοῦ Κάτωνος, ὡς πολλὰ μὲν ἐκ Κύπρου χρήματα νοσφισαμένου* etc.

haus des Senats in Brand zu stecken gebracht hätten, wenn ihm etwas zu Leide geschähe.

Indessen verfolgten die Triumvirn ihren Plan mit allen den Mitteln, welche ihnen zu Gebote standen. Pompejus selbst scheute sich nicht, seine Gegner auch im Senat anzugreifen, und Beschlüssen zu widersprechen, welche daselbst gefaßt werden sollten [1]. Die Bewerbungen um das Consulat mied man dabei laut auszusprechen, und die Antworten des Pompejus sowohl als des Crassus waren ausweichend, als sie deshalb vom Marcellinus öffentlich vor dem Volke befragt wurden [2]. Bereits früher hatte Pompejus auf eine ähnliche Frage im Senat erwidert, er werde sich vielleicht bewerben, vielleicht auch nicht. Jetzt wurde von ihm entgegnet, er bewerbe sich für die gerechten Bürger, nicht für die ungerechten, oder wie Dio Cassius deutlicher sagt, der Gerechten halber bedürfe er keines Amtes, wohl aber wegen der Unruhigen, er bemühe sich aber eifrig darum, vom Crassus aber milder [3], er werde thun, was er dem Staate für zuträglich halte. Der Sache nach waren diese Antworten jedoch bestimmt genug, und Pompejus trug auch sonst kein Bedenken, die heftigen Worte des Marcellinus mit ähnlichen zu erwidern, indem er ihn namentlich daran erinnerte, wie er Ansehn und Reichthum nur ihm verdanke [4]. Die Senatsversammlungen unterdessen wurden von den Mitgliedern, welche die Hoffnung etwas auszurichten aufgegeben hatten, so sparsam besucht, daß dieselben nicht beschlußfähig waren, und daß das Jahr verstrich, ohne daß etwas über die Wahl der obrigkeitlichen Beamten entschieden wurde.

Cäsar aber beförderte die Absichten seiner Verbündeten nicht nur durch Aufträge, welche er seinen Freunden in Rom ertheilte, sondern auch dadurch, daß er viele seiner Soldaten dahin gehen ließ, um in den Comitien ihre Stimme zu geben [5]. Der Erfolg war daher vorauszusehen, als die Consuln ihr Amt niedergelegt hatten und zu Anfang des folgenden Jahrs ein Interrex gewählt und die Comitien von diesem gehalten wurden. Diejenigen,

---

[1] Dio Cass. XXXIX, 30. [2] Ibid. u. Plut. Pomp. 51.

[3] Die Antworten des Pompejus schienen ὑπερήφανοι καὶ τετυφωμέναι Plut. Crass. 15. [4] Plut. Pomp. 51.

[5] Plutarch. Crass. 14 extr.

welche sich früher gemeldet hatten, traten freiwillig zurück; nur L. Domitius, der dem Cäsar selbst den Verlust seiner Statthalterschaft gedroht haben sollte, und zugleich durch den mit ihm verschwägerten Cato getrieben wurde[1], setzte seine Bewerbungen bis zum letzten Tage fort, und stand davon erst ab, als ein Angriff auf sein Leben gemacht und mehrere seiner Begleiter und unter ihnen auch Cato verwundet worden waren[2]. Auch P. Crassus, der Sohn des M. Crassus, damals Unterfeldherr des Cäsar in Gallien, hatte, um die Bewerbungen seines Vaters und des Pompejus zu unterstützen, Soldaten nach Rom geführt. So erfolgte nunmehr die Wahl, durch die dem Pompejus und Crassus das Consulat zum zweiten Male zu Theil wurde und der Staat von Neuem in die Hände der Triumvirn kam. Wie wenig die besseren Bürger unter diesen Umständen vermochten, erwies sich namentlich dadurch, daß bei den nun folgenden Wahlen der übrigen obrigkeitlichen Beamten die Bewerbungen des Cato um die Prätur erfolglos blieben, während die Wahl des Vatinius durchgesetzt wurde[3].

Cicero unterdessen hatte sich, nachdem er im Mai des Jahres 56 nach Rom zurückgekehrt war, von jeder Theilnahme am Streit der Optimaten gegen die Triumvirn zurückgezogen. Von seinen Reden gehört in diese und die nächstfolgende Zeit die über die Aussprüche der Haruspices, über die consularischen Provinzen und die Vertheidigungsreden für den Balbus und Cölius.

Die Veranlassung zu der Rede über die Aussprüche der Haruspices scheint in einer Stelle des Dio Cassius[4] gesucht werden zu müssen, an welcher zunächst von mehreren Wunderzeichen die Rede ist, welche sich während des Jahres 56 ereignet haben sollten. Auf dem Albanerberge hatte sich ein kleiner Tempel der Juno, der auf einem Tische nach Morgen zu stand, plötzlich gegen Mitternacht gedreht, ein Feuerzeichen am Himmel war von Mittag nach Mitternacht gegangen, ein Wolf in die

[1] Plut. Cato 41. Pomp. 52. Crass. 15.

[2] Dio Cass. XXXIX, 31. Plut. Crass. 15.

[3] Val. Max. VII, 5, 6. Mamert. in gratiarum actione ad Jul. imp. c. 19 „unde factum est', ut majores nostri viderent Vatinios designatos et repulsos Catones. Plut. Pomp. 52. Cat. 42. Die Absicht der Triumvirn hatte auch nicht ohne Bestechungen und andere gesetzwidrige Mittel erreicht werden können.

[4] XXXIX, 20.

Stadt gekommen und ein Erdbeben entstanden; einige Bürger waren vom Blitz erschlagen und ein unterirdisches Getöse auf dem Latinergebiet gehört worden. Zur Abwendung des daher drohenden Unheils hatten die Haruspices erklärt, es zürne eine Gottheit, weil gewisse Heiligthümer oder geweihte Plätze bewohnt würden; Clodius aber hatte dies zu einem neuen Angriff auf den Cicero benutzt, indem er ihm vorwarf, daß der der Libertas geweihte Boden seines Hauses zur Herstellung desselben gebraucht worden sei. Ja er soll sogar deshalb den Versuch, den Bau zu stören, gemacht haben, an welchem er durch Milo verhindert wurde.

Dio Cassius gedenkt nun zwar keiner vom Cicero in dieser Angelegenheit gehaltenen Rede, und in der vorhandenen wird unter den erwähnten Wunderzeichen nur das unterirdische Getöse auf dem Latinergebiet angeführt [1], daß aber Cicero die Beschuldigungen des Clodius unerwidert gelassen habe, ist völlig unglaublich, und daß blos von unterirdischem und Waffengetöse in seiner Rede Erwähnung geschieht, kann seinen Grund darin gehabt haben, daß nur dieses zur Befragung der Haruspices Veranlassung gegeben hatte, und die übrigen Begebenheiten dieser Art, welche der ohnehin stets wundersüchtige Dio Cassius erwähnt, erst später hinzugefügt wurden. Eher könnte die Zeit, in welche die Sache bei Dio Cassius gesetzt wird, und die Verbindung derselben mit dem von Milo verhinderten Angriff auf den Hausbau des Cicero Bedenken erregen, die Ordnung der Begebenheiten aber ist auch sonst bei Dio nicht immer genau, und ein Versehen der Art nichts, was eine dem Cicero beigelegte Rede verdächtig machen könnte. Auch kannte bereits Asconius [2] die Rede als ein Werk des Cicero.

Die Erklärung, welche die vom Senat befragten Haruspices der Rede des Cicero zufolge gegeben hatten, war folgende.

---

[1] de har. resp. 10, 20 ist nur v. d. strepitus reconditus et horribilis fremitus armorum in agro Latiniensi propinquo et suburbano die Rede, dagegen heißt es 28, 62 noch: recordamini illud etiam quod nondum est relatum, quod eodem fere tempore factus in agro Piceno Potentiae nuntiatur terrae motus horribilis cum quibusdam multis metuendisque rebus. Hiervon war also im Senat noch nicht die Rede gewesen. Vgl. jedoch Markland bei Wolf p. LXX.

[2] ad Cornelian. p. 69 Or.

Jupiter, Saturn, Neptun, Tellus, die himmlischen Götter forderten eine Sühne; denn 1. seien gewisse Spiele nicht sorgfältig genug gefeiert, 2. heilige Orte entweiht, 3. Unterhändler wider Recht und Gesetze getödet, 4. Eide nicht geachtet und 5. alte und geheime Opfer entheiligt worden [1]. Die Götter also warnten, durch Hader und Zwietracht den Vätern und den Ersten des Staates Gefahr und Tod zu bereiten, die Hülflosen zu verlassen, mehrere Provinzen in die Hände von Einzelnen und die Heere in Nachtheil und Verlust gerathen zu lassen [2], sie warnten ferner, es möge sich Niemand durch heimliche Anschläge gegen den Staat vergehen [3], Schlechteren die Ehre nicht gemehrt, und Verfassungsänderungen vermieden werden [4]. Der auf solche Weise ertheilte Bescheid war durchaus aristokratisch und würde für eine Eingebung der römischen Aristokratie selbst gehalten werden können, wären nicht den Haruspices selbst aristokratische Grundsätze eigen gewesen [5]. Clodius indessen, in der Absicht theils den aristokratischen Sinn des Ausspruchs umzudeuten, theils demselben eine wo möglich den Optimaten nachtheilige Bedeutung unterzuschieben, bezog sofort in einer Rede an das Volk die von den Haruspices gerügte Entweihung heiliger Orte auf das Haus des Cicero, und dieser beantwortet die Rede seines Gegners im Senat, indem er die von dem Clodius erhobenen Beschuldigungen auf ihn selbst und seine Parthei zurückwirft und darnach den Bescheid der etruskischen Seher erklärt.

Die Rede des Cicero steht jedoch, wie der Anfang zeigt, mit Verhandlungen in Verbindung, welche unmittelbar zuvor im Senat vorgekommen waren. Tags vorher war der Senat in einer Angelegenheit der Ritter versammelt gewesen, und Clodius hatte dabei zu Gunsten eines gewissen P. Tullio Syrus gegen dieselben Parthei genommen. Er war jedoch nicht im Stande gewesen, etwas auszurichten, und nicht blos von Cicero, sondern auch von Anderen siegreich bekämpft worden. Den Vorwurf der Leidenschaftlichkeit, der dem Cicero deshalb gemacht worden war, glaubt er daher durch die Erklärung zurückweisen zu müssen, daß sein Haß gegen den Clodius kein persönlicher,

[1] de har. resp. 10, 20. 21. 16, 34. 17, 36. 37.
[2] 19, 40. [3] 26, 55. 56. [4] 27, 60.
[5] Müller Etrusker Th. II, S. 23.

sondern ihm nur durch die Vergehungen desselben gegen den Staat eingegeben sei; auch habe Clodius fortwährend nicht weniger den Senat, die Ritter, die guten Bürger und das gesammte Italien als ihn selbst angefeindet, und an dem Milo einen Gegner gefunden, welchem er zum Opfer bestimmt zu sein scheine (3, 6).

Erst nach dieser Erörterung gedenkt Cicero der Rede, welche Clodius unmittelbar zuvor über die Aussagen der Haruspices vor dem Volke gegen ihn gehalten hatte [1], und versucht sich dagegen zu rechtfertigen. Ein Beschluß des Senats, wonach die Consuln die Angelegenheit mit den heiligen Orten zum Vortrag bringen sollten, gab außerdem noch dazu Gelegenheit (6, 11). Von dem Hause des Cicero nun, wird bewiesen, könne der Sache nach gar nicht die Rede sein, da 1. sein Haus im Verbannungsdecret mit Stillschweigen übergangen worden sei, 2. das Volk in den Centuriencomitien, dasselbe dem Cicero so wie er es früher besessen [2] zurückgegeben habe, 3. die Pontifices eine Erklärung darüber abgegeben hätten, welche vom Senat einstimmig als Freisprechung betrachtet worden sei (8, 13), 4. der Senat für den Wiederaufbau nicht nur die Kosten bewilligt, sondern auch zur Sicherung desselben gegen Störungsversuche die nachdrücklichsten Beschlüsse gefaßt habe.

Die Behauptung der Haruspices aber, daß die Spiele nicht sorgfältig genug gehalten worden, kann ihren Grund nur in dem vom Clodius bei der Feier der Megalesien angestifteten Aufruhr haben (11, 22), und nicht weniger hat derselbe verschuldet, daß heilige Orte entweiht worden sind; denn in dem von ihm in Besitz genommenen Hause des Q. Sejus, welchen er getödet haben soll, war ein Sacellum und Altar (14, 30. 31). Eben so hat Appius ein der Tellus gehöriges Gebäude zu Privatzwecken benutzt [3], und der Consul Piso den Dianatempel auf dem Mons Cälius niederreißen lassen. Aehnliches hat S. Serranus verübt (15, 32). Der Vorwurf, daß Gesandte getödet worden, mag auf die Alexandriner bezogen werden (16, 34);

---

[1] Atqui paulo ante P. Clodius concionem habuit, quae est ad me tota delata etc. [2] eodem jure, quo fuisset.

[3] aedes Telluris est curationis meae 14, 31. Es war das armamentarium der Tellus.

oder Clodius muß um einen ähnlichen Mord wissen, der auf Anstiften des mit ihm verbundenen Hermachus aus Chios an dem Gegner desselben Theodosius begangen worden ist [1], eben so wie Piso in Macedonien ein solches Vergehen an einem Eingebornen, der als Gesandter zu ihm nach Thessalonich gekommen war, verschuldet hat (16, 35). Daß Eidschwüre verletzt worden seien, kann nur von der Gewissenlosigkeit der Richter verstanden werden, welche den Clodius freigesprochen haben (17, 36). Unter der Befleckung alter und geheimer gottesdienstlicher Gebräuche endlich kann nichts als der Dienst der Bona Dea gemeint sein.

Warnen nun die Haruspices vor Zwietracht, so hat Niemand mehr Zwietracht angestiftet als Clodius [2]; warnen sie vor heimlichen Anschlägen, so beweisen die Aeußerungen des Clodius, wie gefährlich seine Pläne sind [3]; warnen sie ferner vor der Erhebung Unwürdiger, wer kann anders als Clodius und seine Anhänger verstanden werden? (26, 56), die Warnung vor einer Staatsveränderung endlich sei eine Ermahnung zur Eintracht [4] (28, 60. 61). Uebrigens hat der Redner geglaubt, die Sache mit Ernst behandeln zu müssen; denn entweder dürfen Wunderzeichen den Haruspices überhaupt nicht gemeldet, oder es muß auf ihre Aussprüche die gebührende Rücksicht genommen werden.

Das Jahr der Rede folgt aus der Erwähnung des Lentulus Marcellinus als Consul und des Clodius als Aedilis [5], und daß dieselbe nicht vor dem Sommer des Jahres 56 gehalten sein kann, aus der Erwähnung der am 12. April gefeierten Megalesien [6] und den Lobsprüchen, welche Clodius dem jetzt mit ihm versöhnten Pompejus, in seiner Rede vor dem Volke gespendet haben soll [7]. Rücksichtlich des Erfolgs aber wird angenommen werden können, daß die Deutung, welche Clodius den Aussprüchen der etruskischen Seher gegeben hatte, nicht weiter beachtet wurde.

---

[1] legatum ad senatum a civitate libera missum 16, 34.

[2] c. 22—25. [3] 26, 55.

[4] Aeußerungen, welche ein nachtheiliges Licht auf die Triumvirn geworfen hätten, mußten übergangen werden. [5] 11, 22 u. 13, 28.

[6] Zu Ehren der Magna Mater eingeführt, waren sie von Anfang auf diesen Tag gesetzt worden. Liv. XXIX, 14 extr. de har. resp. 11, 22.

[7] 24, 52.

Wie die Rede über die Aussprüche der Haruspices, eben so gehört die für den L. Cornelius Balbus in eine Zeit, in welcher die Eintracht der Triumvirn wiederhergestellt war, und Cicero ihnen gegen die Optimaten eifrig das Wort redete. Cäsar befand sich in Gegenden, welche zu den entferntesten des Erdkreises gehörten [1], und war mit der Bekriegung der zur See besonders mächtigen Völkerschaften des nördlichen Galliens beschäftigt. Eben so war für ihn ein Dankfest, Sold für sein Heer und 10 Legaten, so wie Befreiung von der lex Sempronia in Beziehung auf die Ernennung eines Nachfolgers auf den Antrag des Cicero vom Senat beschlossen worden [2]. Es war also glaublicher Weise die letzte Hälfte des Jahres 56, in welchem die Rede des Cicero gehalten wurde, und die Veranlassung dazu, wie Cicero wohl nicht mit Unrecht hervorhebt [3], das Bestreben der Optimaten, den Machthabern, welche das Emporkommen des Balbus begünstigt hatten, eine Demüthigung zu bereiten.

L. Cornelius Balbus von seinem gleichnamigen Neffen zu unterscheiden, welcher unter Augustus als Ueberwinder der Garamanten triumphirte [4], jedoch bereits zur Zeit des Cicero öfters erwähnt wird [5], war aus der seit dem zweiten punischen Kriege mit den Römern verbündeten Stadt Gades in Spanien gebürtig [6], hatte sich im Kriege gegen den Sertorius durch die dem Metellus, Memmius und Pompejus darin geleisteten Dienste ausgezeichnet [7], und war hierauf auf Veranlassung des L. Cornelius Lentulus, dessen Vor- und Geschlechtsnamen er annahm, vom Pompejus mit dem römischen Bürgerrecht beschenkt worden [8]. Da es ihm nicht an Eigenschaften fehlte, durch welche er sich Anderen nützlich oder angenehm machen konnte, so hatte er zur Zeit seines Processes nicht nur die Gunst des Pompejus, dessen Vertrauter, der Mytilenäer Theophanes, ihn adoptirt hatte [9], sondern auch die des Cäsar erlangt [10], welchen er als prae-

---

[1] pr. Balbo 28, 64.

[2] pr. Balbo 27, 61, de prov. cons. 7, 17. 11, 26. ad fam. I, 7, 10.

[3] pr. Balb. 25, 56. [4] Plin. N. H. V, 36.

[5] Index b. Orelli v. Balbus minor p. 172. Plin. N. H. VII, 44.

[6] pr. Balbo 3, 6. 15, 34. [7] 2, 5. [8] 2, 6.

[9] pr. Balb. 25, 57. ad Att. VII, 7, 6. IX, 13, 7 cui Cnaeus noster locum, ubi hortos aedificaret, dedit.

[10] ad Att. II, 3, 3.

socius fabrum auf seinen gallischen Feldzügen begleitete [1]. Indessen war Balbus gerade deswegen, weil er als ein Günstling des Pompejus und Cäsars galt, den Optimaten verhaßt [2], und selbst Cicero, so viel er auch in seiner Vertheidigungsrede zu seinem Lobe sagt [3], so erklärt er es doch in vertraulicheren Mittheilungen an den Attikus für kein Glück des Staates, daß das Emporkommen solcher Personen befördert werde [4]. Die engere Verbindung jedoch, in welcher er jetzt mit den Triumvirn stand, nöthigte ihn [5], die Vertheidigung des Balbus mit M. Crassus und Pompejus zu übernehmen.

Die Anklage selbst war von einem gaditanischen Bürger, dessen Name nirgends genannt wird, erhoben worden [6]. Daß Balbus das römische Bürgerrecht vom Pompejus erhalten hatte, war von diesem nicht geläugnet, dagegen die Rechtmäßigkeit der Ertheilung unter dem Vorgeben bestritten worden, daß Gades zu den föderirten Städten gehöre, daß gesetzliche Bestimmungen der Römer für diese nur dann für verpflichtend gehalten werden könnten, wenn sie dazu ihre Einwilligung gegeben hätten [7], und daß ohne dieselbe folglich auch kein Bürger einer solchen Stadt das römische Bürgerrecht erhalten dürfe, weil dadurch jedes andere Bürgerrecht ausgeschlossen werde [8]. Die Verträge mit den Cenomanen, Insubrern, Helvetiern und anderen gallischen Völkern ließen daher auch die Aufnahme in das römische Bürgerrecht nicht zu, und wenn der Ankläger auch eine solche Bedingung

---

[1] pr. Balb. 28, 63. 64. Als Vertrauter des Cäsar, auf dessen Seite Balbus später auch im Bürgerkriege stand, erwähnt: ad Q. fr. II, 12, 4. III, 1, 3. 9. Suet. Caes. 81. Vellej. II, 51, 3. Vgl. d. Schreiben des Hirtius vor d. 8ten B. de bell. Gall. [2] pr. Balb. 7, 18.

[3] Vgl. Fragm. p. 462 aus einem Briefe an Cäsar: Balbum quanti faciam, quamque ei me totum dicaverim, ex ipso scies.

[4] ad Att. VII, 7, 6. Vgl. VII, 3, 11 u. X, 11, 4 Quae ille monstra (sc. narrabat)? Etiamne Balbus in senatum venire cogitet?

[5] Sed quoniam, me recusante, placuit ambobus etc. pr. Balbo 7, 17. 2, 4. [6] 18, 41. 10, 25. Vgl. 11, 27. 14, 32.

[7] nisi is populus fundus factus esset 8, 19. si ea lex, quam nos haberemus, eadem in populo aliquo tanquam in fundo resedisset 8, 20. Ueber den Sinn der Worte: Gell. XVI, 13, 6. XIX, 8, 12. Ferrat. Epist. p. 433.

[8] pr. Balbo 11, 28. Griechen konnten dagegen in mehreren Staaten zugleich Bürger sein. 12, 30.

in dem Födus der Gaditaner nicht nachweisen konnte, so glaubte er sich doch auf die Heiligkeit des Vertrags im Allgemeinen berufen zu können [1].

Von den beiden Rednern, welche vor Cicero [2] die Sache des Balbus geführt hatten, hatte sich besonders Pompejus durch ausführliche Erörterung des Rechtspunctes hervorgethan, zugleich bemerkend, daß es, wie sehr auch der Proceß das Glück des Balbus gefährden möge, doch kein Verbrechen sei, was ihm vorgeworfen werde [3]. Ansehn, Erfahrung, Geist und Gunst war auf diese Weise dem Angeklagten in hohem Grade zu Statten gekommen, und Cicero würde Bedenken getragen haben, nach solchen Vertheidigern noch das Wort zu nehmen [4], hätte er nicht theils dem Balbus, welcher sich seiner während seines Exils mit angenommen hatte [5], theils dem Pompejus willfahren zu müssen geglaubt (2, 4) [6]. Indem er hierauf selbst zur Vertheidigung des Balbus übergeht, bemerkt er zuerst, daß schon der Ruhm des Pompejus, gegen welchen eigentlich die Anklage gerichtet sei [7], zur Widerlegung des Anklägers hinlänglich scheine, in so fern derselbe weder wissentlich noch unwissentlich etwas Unerlaubtes gethan haben könne (c. 3—6). Auch könne ein auf persönliches Verdienst begründetes Emporkommen kein Gegenstand der Strafe sein [8].

Die Rechtskräftigkeit des Bürgerrechts des Balbus aber beruhe auf einem Gesetz der Consuln L. Gellius und Cn. Cornelius Lentulus (72 v. Chr.), wonach das römische Bürgerrecht allen denjenigen bestätigt worden sei, welchen es Pompejus mit Zuziehung seines Kriegsrathes verliehen habe [9]. Behaupte nun der Ankläger, daß hierzu erst die Einwilligung der Gaditaner

---

[1] Exceptum est foedus, si quidem sacrosanctum est. 14, 32.

[2] und zwar Tags zuvor 1, 2. 26, 59.

[3] 1, 2. 2, 5. Pomp. hatte dabei bemerkt, Arpinum habe 2 conservatores reipublicae hervorgebracht. de leg. II, 3, 6. Uebrigens wird 22, 50 auch dem Crassus eine gründliche Sacherörterung nachgerühmt. Vgl. 7, 17. [4] extremus perorandi locus 1, 4. [5] 26, 58.

[6] Voluit me esse, ut apud eosdem vos, judices, nuper in alia causa fuerim, et praedicatorem et auctorem.

[7] Widerspruch daß in Cornelio causa ipsius probetur, poena quaeratur; in Pompejo causa laedatur, poena sit nulla etc. 3, 6. 7.

[8] 7, 18. 19. [9] 8, 19. 14, 32 u. 33.

erforderlich gewesen, so behaupte er ein Recht, welches die freien wie die föderirten Völker allerdings besäßen, doch nur in so fern, als es ihrer Entscheidung überlassen sei, Gesetze der Römer anzunehmen, wie denn die lex Julia, wonach die Bundsgenossen und Latiner das Bürgerrecht erhalten sollten, nur in so fern habe zur Anwendung kommen dürfen, als diese selbst ihre Zustimmung gegeben hätten [1]. Den Rechten der Römer sollte dadurch kein Eintrag geschehen; dies würde aber der Fall sein, wenn es ihnen verwehrt sein sollte, Verdienste von Bürgern der föderirten Städte zu belohnen [2]. Obgleich kein römischer Bürger zugleich Bürger eines fremden Staates sein könne, so ist es doch auch keinem untersagt, Bürger eines solchen zu werden, sobald er sein eignes Bürgerrecht aufgegeben habe. Warum solle nun ein Gaditaner nicht Bürger von Rom werden dürfen [3]?

Es gäbe Verträge, in denen die Ertheilung des römischen Bürgerrechts nicht zugelassen werde. Zu diesen aber gehöre der mit den Gaditanern nicht [4], und wenn der Ankläger weiter behaupte, daß überhaupt ein Födus ausgenommen sei, in so fern es heilig und unverletzlich (sacrosanctum), so könne dies von dem Födus der Gaditaner nicht einmal nachgewiesen werden [5]. Heilig und unverletzlich sei nämlich nur dasjenige, was das Volk in Rom dafür erklärt habe. Das während des zweiten punischen Krieges von dem L. Marcius mit den Gaditanern abgeschlossene Bündniß sei aber später unter den Consuln M. Lepidus und Q. Catulus vom Senat erneuert worden, ohne daß man das Volk deshalb befragt habe [6]. Aber gesetzt auch, es wäre dies geschehen, so würde deshalb die Ertheilung des römischen Bürgerrechts an einen Gaditaner dennoch nicht verwehrt sein [7]. Und wie sei es endlich möglich, die Bedingung, wonach die Hoheit des römischen Volkes aufrecht erhalten werden solle,

---

[1] 8, 21 in quo magna contentio Heracleensium et Neapolitanorum fuit, quum magna pars in iis civitatibus foederis sui libertatem civitati anteferret. [2] 8, 22 — 10, 26.

[3] 11, 28. 12, 29. Vgl. 12, 31. [4] 14, 32.

[5] Primum enim sacrosanctum esse nihil potest, nisi quod populus plebsve sanxisset; deinde sanctiones sacrandae sunt aut genere ipso, aut obtestatione et consecratione legis, aut poenae, quum caput ejus, qui contra facit, consecratur. 14, 33. [6] 15, 34. 17, 39.

[7] 16, 35.

zu erfüllen, wenn es demselben verboten sein solle, Gaditaner, welche sich darum verdient gemacht, zu belohnen [1].

Auch unterstützten die Gaditaner selbst die Sache ihres ehemaligen Mitbürgers. Vor mehreren Jahren schon hätten sie Gastfreundschaft [2] mit ihm geschlossen, und jetzt zu seinem Beistand Abgeordnete geschickt [3]; ihr Senat aber habe sich aufs Nachdrücklichste gegen seinen Ankläger erklärt, und denselben sogar mit einer Geldstrafe belegt [4]. Unter denjenigen endlich, welche über Verträge urtheilen könnten, müßten die Feldherrn vorzüglich gehört werden, und das Urtheil des Pompejus komme dabei eben so in Betrachtung, wie das in ähnlichen Fällen von Richtern, Volk und Senat ausgesprochene, wonach das Recht, verdiente Bürger verbündeter Städte mit dem römischen Bürgerrecht zu belohnen, von Niemandem bestritten worden sei [5].

Mit diesen Gründen glaubt Cicero die Anklage hinlänglich widerlegt zu haben, und zwar weit weniger um der Sache selbst willen, welche keines Beweises bedürfe, als um darzuthun, wie die Anklage nur ein Werk des Neids, der Misgunst und der Feindschaft sei, worauf auch die in der Rede des Anklägers eingestreuten Bemerkungen über den Reichthum, die Ueppigkeit und das tuskulanische Landgut des Balbus, endlich über seine Aufnahme in die Tribus Crustumina [6] und über seine Adoption durch Theophanes hindeuteten. Noch mehr jedoch sei sie das Werk der mit den Gönnern des Angeklagten verfeindeten Großen, welche indessen weiser handeln würden, wenn sie bedächten, daß ein Kampf nur so lange zweckdienlich sei, als dadurch etwas genützt werde [7]. Cicero selbst sei deswegen gegenwärtig einer andern Ansicht gefolgt und habe selbst die Ehrenbezeigungen unterstützt, welche dem Cäsar neulich im Senat zu Theil geworden wären. Die Freundschaft des Cäsar könne daher dem Angeklagten eher zur Ehre als zur Schande gereichen [8].

Der Rechtspunct lag offenbar in den Worten des Bündnisses, vorzüglich in dem Ausdruck fundum fieri, welche der Ange-

---

[1] 16, 36. 37. [2] publicum hospitium 18, 41.
[3] 18, 41. 19, 43. [4] 18, 41. 42. [5] c. 19—24.
[6] 25, 56. 57. Balbus sollte legis de ambitu praemio in diese Tribus gekommen sein. [7] pr. Balb. 27, 60. 61.
[8] 28, 63. 64.

klagte anders als der Ankläger verstanden wissen wollte [1]. In einer Angelegenheit jedoch, in welcher Alles auf den Streit der Partheien hinauslief, konnte wenig darauf ankommen, welche Erklärung die richtigere zu sein schien, und der überlegene Einfluß der Triumvirn so wie die öftere Erwähnung des Balbus in den folgenden Jahren lassen an seiner Freisprechung nicht zweifeln.

Eher früher als später wie die Rede für den Balbus scheint Cicero die für den M. Cölius gehalten zu haben. Die genaueste Zeitbestimmung giebt die Erwähnung der Freisprechung des S. Clodius, welche wenige Tage zuvor erfolgt sein soll, und zwar nachdem derselbe zwei Jahre hindurch der Gehülfe oder Führer des Aufruhrs gewesen sei [2]. Begann diese Zeit mit dem Tribunat des P. Clodius, so waren die zwei Jahre schon beim Anfang des Jahres 56 verflossen, und da Cicero einige Zeit nachher in einem Briefe an seinen Bruder einer Anklage des S. Clodius gedenkt, welche im Monat April wegen Gewalt erhoben wurde, aber mit seiner Freisprechung endigte, so würde darnach auch die Klage gegen den Cölius noch in den Monat April des Jahrs 56 oder nicht viel später zu setzen sein. Freilich wird in dem Briefe an den Quintus [3] vom Februar des J. 54 ebenfalls ein Proceß des Cölius erwähnt, doch obgleich auch hier der vorsitzende Richter Domitius heißt, und die Feindschaft des clodischen Geschlechtes als Hauptveranlassung angegeben wird, so kann dennoch nur ein verschiedener Rechtshandel gemeint sein. Crassus, der mit Cicero den Cölius vertheidigte, war im Februar des J. 54 schon in seine Provinz abgegangen, und der bei dem damaligen Proceß erwähnte Ankläger Servius Pola wird in der Rede des Cicero nirgends erwähnt. Außerdem haben es die gegen den Cölius erhobenen Beschuldigungen besonders mit der Ermordung des alexandrinischen Gesandten Dion zu thun, wel-

[1] Vgl. Manutius im Argum. der Rede.

[2] Cicero bittet die Richter, ut qua in civitate paucis his diebus Sex. Clodius absolutus sit, quem vos per biennium aut ministrum seditionis aut ducem vidistis etc. 32, 78.

[3] II, 13, 2. Decimus erat Coelio dies. Domitius judices ad numerum non habuit. Vereor ne homo teter et ferus Pola Servius ad accusationem veniat. Nam noster Coelius valde oppugnatur a gente Clodia. Certi nihil est adhuc, sed veremur.

che noch vor dem Ende des Jahrs 57 vorgefallen war, und der Ankläger scheint vorzüglich auf den Eindruck gerechnet zu haben, welchen die ganze Angelegenheit des Königs von Aegypten gemacht hatte. Eine Schwierigkeit macht noch, daß der Prätor Cn. Domitius, vor welchem Cicero den 11. Februar 56 den Bestia vertheidigte, die Untersuchungen über den Ambitus hatte, Cölius aber wegen gewaltsamen Verfahrens angeklagt wurde. Vielleicht war jedoch die Untersuchung eine außerordentliche [1].

M. Cölius Rufus, geboren den 28. Mai des Jahres 82 v. Chr. [2], stand zwar zur Zeit, als er vom Cicero vertheidigt wurde, erst in dem Alter von 26 Jahren, hatte sich jedoch schon auf mancherlei Weise hervorgethan. Der Sohn eines römischen Ritters ohne Ahnenruhm [3] wurde er durch einen lebendigen und talentvollen, obwohl auch unruhigen Geist [4] bald in den Stand gesetzt, die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. M. Crassus und Cicero waren diejenigen, denen er sich als Jüngling vorzüglich angeschlossen hatte. Aber auch Catilina wußte den ehr- und vergnügungssüchtigen eine Zeit lang zu fesseln [5], und ein ungezügelter Lebensgenuß war der Tadel, der fortan an seinen Sitten haftete [6]. Nachdem er einige Zeit mit dem Proprätor Q. Pompejus in Africa gewesen war [7], war er im J. 59 als Ankläger des C. Antonius [8], so wie später des L. Sempronius Atratinus [9] aufgetreten, und hatte dabei nicht gewöhnliche Anlagen zur Beredsamkeit an den Tag gelegt. Verfeindung mit der clodischen Familie aber, unter welcher die von Cicero ihres unsittlichen Lebens halber öfters erwähnte Schwester des P. Clodius, welche früher den auch durch körperliche Schönheit ausgezeichneten Jüngling [10] an sich gezogen hatte, besonders gegen ihn erbittert gewesen zu sein scheint, zog ihm jetzt eine Anklage wegen Gewalt zu, wobei er von vier Gegnern L. Sempronius

---

[1] Vgl. Ferrat. Epist. p. 52.

[2] Plin. N. H. VII, 50. C. Mario Cn. Carbone III coss. a. d. V Kal. Jun. M. Caelius (st. Caecilius) etc.

[3] pr. Coel. 2, 3. 5. C. Cölius Caldus, der mit Cn. Domitius 94 Consul war, aus einer anderen Familie. [4] 23, 57.

[5] 5, 11. [6] 13, 30. 15, 35. 31, 77. 3, 6.

[7] contubernalis desselben §. 73.

[8] 7, 15. 19, 47. 31, 74 32, 78.

[9] wegen Ambitus 1, 1. 32, 78. [10] 3, 6. 15, 36.

Atratinus, L. Herennius, L. Cornelius Balbus und P. Clodius angegriffen wurde. Unter diesen war L. Sempronius Atratinus, der Sohn des früher vom Cölius Angeklagten und Freigesprochenen, gegenwärtig aber mit einer neuen Anklage Bedrohten[1], um seines Vaters willen[2], der mit dem Cicero persönlich befreundete L. Herennius aber dem Atratinus zu Gefallen gegen den Cölius aufgetreten[3]. Balbus, dessen Cicero an zwei Stellen seiner Rede gedenkt[4], hatte den Beklagten besonders seiner Sitten halber angegriffen und zugleich die mit der Sache der Clodia zusammenhängenden Beschuldigungen erörtert, eben so Clodius, dessen mit strengen Worten ausgeschmückte Beredsamkeit sogar Cicero anerkennen zu müssen glaubt[5]. Die Vergehungen, deren man den Cölius anklagte, waren 1. die Ermordung des Dion und 2. ein Versuch, die Clodia, von welcher Cölius früher goldnen Schmuck geliehen hatte, durch Gift umzubringen, und, was vielleicht noch mehr als diese Vergehungen, welche in den Bereich einer anderen Quästio zu gehören schienen, die Anklage wegen Gewalt begründete, Aufstände in Neapel, eine Mishandlung der alexandrinischen Gesandten und eine gegen die Güter einer gewissen Palla verübte Gewaltthat. Der Proceß aber schien so wenig Aufschub zu gestatten, daß derselbe zu einer Zeit vorgenommen wurde, wo der Feste und Spiele halber, welche eben gefeiert wurden, kein anderes Gericht gehalten wurde[6].

Außer Cicero sprach noch M. Crassus und der Angeklagte selbst. Auf welche Weise sich dieser vertheidigte, ist nicht genauer bekannt. Nur Ausfälle auf den Atratinus, welchem der Redekünstler L. Plotius Gallus die Anklage ausgearbeitet haben sollte[7], und die Clodia[8], so wie eine Rechtfertigung gegen den Vorwurf der Unbescheidenheit haben sich erhalten[9]. Crassus aber, welcher zuerst gesprochen zu haben scheint[10], und Cicero hatten das Geschäft der Vertheidigung so unter einander getheilt,

---

[1] 1, 1. 31, 76. 32, 78. 23, 56. [2] 1, 2 Vgl. 3, 8.
[3] 23, 56. Außerdem ein strenger Tadler der Sitten des Cölius.
[4] 11, 27 ff. 31, 53. [5] 11, 27. [6] 1, 1.
[7] Suet. de rhet. c. 2.
[8] 26, 62. Quintil. VIII, 6, 53. Plut. Cic. 29.
[9] Quintil. XI, 1, 51. pr. Coel. 19, 45. [10] 10, 24.

daß der Erstere von den Aufständen in Neapel, von den Mißhandlungen der Alexandriner zu Puteoli und von den Gütern des Palla [1] handeln, der Letztere den Angeklagten wegen der Beschuldigung den alexandrinischen Gesandten Dion im Hause des Lucceius vergiftet und einen ähnlichen Anschlag später gegen die Clodia beabsichtigt zu haben rechtfertigen sollte. Nur diese Beschuldigungen sind es daher auch, welche von Cicero ausführlich widerlegt werden; dagegen giebt seine Rede keine genauere Auskunft, was es mit den Aufständen in Neapel, mit der Mißhandlung der Alexandriner und mit den Gütern der Palla für eine Bewandtniß hatte.

Das Gesetz, auf welches die Anklage sich stützte, war das Gesetz des Q. Catulus [2], welches in einer unruhvollen Zeit gegeben, dem Staate wie dem Einzelnen Sicherheit gegen Gewalt verschaffen sollte. Cicero aber tadelt es, daß gerade dieses Gesetz in Anwendung gebracht worden sei, da es sich um andere Vergehungen handele, als um Gewaltthätigkeiten, gegen welche das Gesetz des Catulus gerichtet sei [3]. Das strengere Verfahren, welches durch dieses Gesetz begründet werde [4], scheint ihm der einzige Beweggrund gewesen zu sein, obgleich die Ankläger sich auf einen früheren Proceß wegen Gewalt berufen hatten, wobei M. Camurtus und C. Csernus, wegen eines Angriffs auf die Keuschheit des Vettius, eines römischen Jünglings, verurtheilt worden waren [5].

Daß der Proceß eine besondere politische Bedeutung hatte, scheint kaum angenommen werden zu können. Ankläger und Vertheidiger passen wenig in die Partheistellung der Zeit. Zwar spricht Cicero von sehr mächtigen Gegnern des Cölius; auch

---

[1] 10, 23.

[2] Lex Lutatia. S. das früher über den Proceß des P. Sulla Gesagte und Rein röm. Criminalrecht S. 738, der das Gesetz für eine Schärfung der Lex Plautia hält. Vgl. C. F. Hermann de lege Lutatia. Gott. 1844.

[3] Aus pr. Coel. 29, 70 geht hervor, daß Gewaltthätigkeiten politischer Art gemeint waren.

[4] in so fern solche Anklagen zu jeder Zeit vor Gericht gezogen werden konnten (1, 1. Ferrat. p. 51 u. 52), und die Ernennung der Richter besonders von dem Ankläger abhing. pr. Sulla 33, 92.

[5] pr. Coel. 30, 71 u. das. Manut.

sagt er, es seien nicht dieselben, von denen er angeklagt und von denen er eigentlich befehdet werde, und die Geschosse, welche gegen ihn geschleudert würden, würden von Anderen heimlich zugereicht [1], allein er bezeichnet diese Gegner nirgends genauer, und es ist eben nicht wahrscheinlich, daß Führer der aristokratisch Gesinnten gemeint sind.

Die Sache des Cölius führt Cicero selbst auf folgende Weise. Auf eine durchaus ungewöhnliche Art an Festtagen und öffentlichen Spielen wird ein Gericht gehalten; und doch ist in den Vergehungen, deren der Angeklagte beschuldigt wird, nichts, was ein so außerordentliches Verfahren rechtfertigte. Der Schutz, den der eine der Ankläger dadurch seinem von diesem bedrohten Vater zu verschaffen sucht, und die Rachsucht und der Einfluß einer Buhlerin sind die einzige Veranlassung. Dem Angeklagten aber ist vor Allen sein bisheriges Leben zum Vorwurf gemacht worden. Allein es rechtfertigt ihn der Ruf seines Vaters, das Zeugniß seiner Mitbürger, der Puteolaner, und die Sorge, welche ihm Crassus und Cicero bei seinem Eintritt in das männliche Alter gewidmet haben. Ein Flecken freilich wäre sein Umgang mit Catilina; wie Viele aber sind durch den Schein von Tugenden, welchen derselbe sich zu geben wußte, getäuscht worden, und kann wohl Jemand an den Vergehungen desselben Theil genommen haben, von welchem ein dieser Vergehungen selbst Bezüchtigter öffentlich angeklagt worden ist? Auf gleiche Weise widerlegt sich die wegen Theilnahme an den Umtrieben der Ehrsüchtigen [2] gegen ihn erhobene Beschuldigung. Mögen auch manche Beweise jugendlichen Uebermuths vorgekommen sein, die Beschuldigungen wegen Verschwendung, Schulden, Uneinigkeit mit seinem Vater, Mishandlung von Frauen und angesehenen Personen können vor einer genaueren Prüfung nicht bestehen [3].

Die Ermordung des Dion ist das Werk des Königs Ptolemäus selbst, welcher es nicht einmal zu gestehen fürchtet, der wegen Theilnahme an der That aber angeklagte P. Ascitius ist

---

[1] 9, 20—22.

[2] 11, 26 Cölius sollte mit Bestia zusammengehalten haben.

[3] 7, 17—8, 20. So sollte ein Senator pontificiis comitiis vom Cölius geschlagen worden sein. 8, 19.

von Cicero selbst vertheidigt und freigesprochen worden. Die Sache des Asicitius jedoch ist nicht die des Cölius; dies bezeugen sowohl die Freunde des Ermordeten T. und C. Coponius als L. Lucceius, in dessen Hause derselbe als Gast beherbergt wurde [1].

Herennius tadelt das sittliche Leben des Angeklagten; aber auch die ausgezeichnetsten Männer sind zuweilen als Jünglinge von solchem Tadel nicht frei gewesen [2]. Die Beschuldigungen, gegen welche Cicero den Cölius zu vertheidigen hat, haben ihre Quelle in seiner früheren Vertraulichkeit und späteren Zerfallenheit mit dieser Frau [3], die kaum einen anderen Namen als den einer Buhlerin [4] verdient, und gerade vor den ausgezeichnetsten ihrer zahlreichen Ahnen am meisten zu erröthen Ursache hat [5]. Jedenfalls haben die Vergehungen des Cölius Anspruch an eine mildere Beurtheilung [6], und hierzu wünscht Cicero die Richter zu bewegen, nicht Ausgelassenheit zu entschuldigen [7]. Die eben erst in seiner Vertheidigungsrede bewährten Fähigkeiten des Cölius erregen für sein künftiges Leben die schönsten Erwartungen, und beweisen, daß der Hang zu einem freieren Lebensgenuß das Gute in ihm keineswegs unterdrückt hat [8].

Die Gegner des Cölius aber führen dadurch ihre Anklage weiter aus, daß sie behaupten, es sei ihm das Gold, dessen er zur Bestechung der Sclaven des Lucceius, welche den Dion umbringen sollten, bedurft habe, von der Clodia, die dabei über die Bestimmung desselben getäuscht worden sei [9], geliehen worden. Ueber die Verhandlungen des Cölius mit den Sclaven des Lucceius aber wissen die Ankläger nichts beizubringen [10], und das Zeugniß des Lucceius selbst spricht den Cölius frei [11]. Der Anschlag, die Clodia zu vergiften, steht und fällt mit jenem ersteren. Man weiß jedoch weder über das Warum [12] noch über das Wie genügende Auskunft zu geben. Man sagt, das Gift sei zuerst an einem Sclaven erprobt [13] und hierauf dem P. Licinius, einem Freunde des Cölius, anvertraut worden, um es an einem gewissen Orte [14] einem Sclaven der Clodia einzuhändigen. Der

---

[1] 10, 23. 24. [2] 12, 28. [3] 13, 30. 31.
[4] cap. 20. [5] 14, 33—15, 35.
[6] 16, 37. 38. c. 17—18. [7] 17, 39. [8] c. 19.
[9] 21, 53. [10] 22, 53. [11] 22, 54. 55.
[12] 23, 56. [13] 24, 58.
[14] ad balneas Xenias. Ferrat. V, 5. p. 326. Orell. Senias. 25, 61.

Anschlag aber sei verrathen und Licinius am angegebenen Orte überrascht worden, eben als er im Begriff gewesen, das Gift zu übergeben; indessen habe man weder ihn selbst ergreifen, noch des Giftes sich bemächtigen können [1]. Wäre jedoch die Sache wahr, so müßte man sich eben so sehr über die Ungeschicklichkeit ihrer Urheber als derjenigen, welche sie zu entdecken und zu verhindern gesucht, verwundern [2]. Bei der Unzulänglichkeit der Beweisgründe versteckt man sich hinter eine Anzahl Zeugen, welche demnächst auftreten sollen. Allein es wird leicht sein, die Grundlosigkeit ihrer Angaben darzuthun, zumal da die angeblich betheiligten Sclaven auf den Rath der vornehmen Verwandten der Clodia freigelassen worden sind [3]. Fehlt es aber auf diese Weise der Anklage an der nöthigen Begründung, ist zumal eine Klage wegen Gewalt für völlig unstatthaft zu halten, so ist es die Pflicht der Richter, den Cölius dem Vaterlande zu erhalten, statt ihn dem Hasse der Clodia und ihres Bruders zum Opfer werden zu lassen.

Die fernere bürgerliche Laufbahn des Cölius, welche durch seinen Proceß in keiner Art gehemmt worden zu sein scheint [4], beweist, daß derselbe mit seiner Freisprechung endigte, und seine Feindschaft mit Clodius so wie seine Abneigung gegen die Aristokratie trugen dazu bei, seine Freundschaft für den Cicero zu erhalten, dessen Schicksale noch öfter in Verbindung mit den seinigen vorkommen.

War Cicero bereits seit seiner Zurückrufung darauf ausgegangen, den Standpunct, aus welchem seine Verbannung betrachtet werden mußte, dadurch zu verschieben, daß dasjenige, was ursprünglich das Werk der Triumvirn und besonders des Cäsar war, als das der Consuln erschien, so wurde eine Gelegenheit, die Sache aufs Neue so darzustellen, welche sich bei den Senatsverhandlungen des Jahres 56 darbot, um so begieriger von ihm ergriffen, je mehr er sich nach der Zusammenkunft des Pompejus und Cäsar zu Luca den Triumvirn angeschlossen hatte. Von welcher Art diese Verhandlungen im Allgemeinen waren, erklärt sehr deutlich die zwar kurze und nicht ganz aufrichtige,

---

[1] 27, 64. [2] 25, 61—28, 66.

[3] 28, 66—29, 68.

[4] Er wurde in den folgenden Jahren Volkstribun, Aedil und Prätor.

dennoch aber viel sagende Mittheilung, welche Cicero dem mit der Verwaltung von Cilicien beschäftigten Lentulus Spinther darüber macht [1]. Die Uneinigkeit, sagt er, sei sehr groß, aber der Kampf ungleich. Denn diejenigen, welche durch Macht und Waffengewalt die Oberhand hätten, schienen ihm bei der Thorheit und Unbeständigkeit ihrer Gegner jetzt auch durch Ansehn im Senat das Uebergewicht erlangt zu haben. Auch der Senat also bewilligte jetzt, wie es eben so in der Rede für den Balbus [2] heißt, was Cäsar verlangte, Sold nämlich für sein Heer trotz der beschränkten Mittel des Staatsschatzes, die Ernennung von 10 Legaten zur Erhöhung seines Ansehns, und ein funfzehntägiges Dankfest, endlich auch daß ihm kein Nachfolger geschickt werden sollte, wozu der Senat nach dem sempronischen Gesetze befugt war. Offenbar nun wurde der letzte Theil dieser Bestimmungen später, wenn auch nicht viel später als die übrigen zur Berathung gezogen, und die Worte der Rede von den consularischen Provinzen [3] beweisen, daß es gerade diese Verhandlungen waren, bei denen dieselbe gehalten wurde. Das Verständniß derselben hängt daher vor Allen von dem Inhalt der lex Sempronia ab [4].

Durch dieses Gesetz des C. Gracchus [5] war im Allgemeinen keine durchaus neue Einrichtung gemacht worden; denn der Senat hatte von jeher das Recht gehabt, die Provinzen zu bestimmen, welche von den abgegangenen Consuln und Prätoren verwaltet werden sollten, sondern es sollte nur dem Misbrauch Einhalt geschehen, wonach die Vergabung der wichtigeren oder unwichtigeren Provinzen von der Gunst des Senats abhing. Das Wesentliche des sempronischen Gesetzes lag daher darin, daß die Provinzen noch vor der Ernennung der Consuln bestimmt werden sollten, so daß jede Rücksicht auf Gunst oder Ungunst dadurch wegfiel. Das Recht, in außerordentlichen Fällen nach eignem Gutdünken über die Vergabung der Provinzen zu entscheiden, war dadurch dem Volke eben so wenig benommen, als

---

[1] ad fam. I, 7, 10. [2] 27, 61.

[3] 2, 3 Quattuor sunt provinciae, P. C., de quibus adhuc intelligo sententias esse dictas. — Decernendae nobis sunt duae lege Sempronia.

[4] Genauer als Manutius (ad fam. I, 7, 10) hat hierüber Ferratius gehandelt III, 8 p. 181—184. [5] pr. domo 9, 24.

dem Senat das früher wie später ausgeübte, den Statthaltern die Verwaltung der Provinzen zu verlängern [1]. So wie in der Rede des Cicero (7, 17) nur von den Consuln die Rede ist, welche erst designirt werden sollten, eben so bei Sallust und Sueton [2]. Auch die unbedeutenden Provinzen, welche der Senat den Consuln des Jahrs 59 anfangs bestimmt hatte [3], ehe die Lex Vatinia zu Gunsten des Cäsar darüber entschied, scheinen vor der Wahl des Cäsar und des Bibulus festgesetzt worden zu sein [4]. Daraus aber daß der Senat dem Gesetze zufolge jährlich über die Provinzen entscheiden sollte, kann nicht geschlossen werden, daß die Ernennung eines Statthalters auch immer nur auf ein Jahr erfolgt sei.

Es scheint aber hieraus auch auf die Zeit der Verhandlungen, zu welchen die Rede gehört, ein Schluß gemacht werden zu können. Fanden nämlich die Consulwahlen in der Regel bald nachdem die erste Hälfte des Jahres vorüber war, Statt, so konnten die Provinzen nicht viel später als um die Mitte desselben vergabt werden. Dies scheint aber von den Verhandlungen, durch welche die Rede des Cicero veranlaßt wurde, um so eher angenommen werden zu müssen, da von einem muthmaßlichen Ausfall der Consulwahlen gar nichts erwähnt wird, und die Vorschläge ohne besondere Beziehung darauf gemacht zu sein scheinen. Die Bewerbungspläne des Pompejus und Crassus also waren entweder noch nicht bekannt, oder noch nicht gewiß genug. Denn daß das Jahr der Rede das der Consuln Philippus und Marcellinus ist, ist nicht zweifelhaft. Piso und Gabinius waren zu Anfang des Jahres 57 in ihre Provinzen gegangen. Wenn es also in der Rede [5] heißt, der Senat habe bereits im vorhergehenden Jahre dieselben, nachdem sie schon in ihre Provinzen gekommen seien, zurückrufen wollen, so folgt daraus, daß bereits im J. 57 von der Vergabung ihrer Pro-

---

[1] pr. domo 9, 24. Ferrat. p. 181 u. 182.

[2] Sall. Jug. 27. Suet. Caes. 19.

[3] Suet. l. l. Eandem ob causam opera optimatibus data est, ut provinciae futuris consulibus minimi negotii i. e. silvae callesque decernerentur.

[4] obgleich es unmittelbar zuvor heißt Caesar cum Bibulo consul creatur.

[5] 6, 13 At iidem vos anno superiore hos eosdem revocabatis, quum in provincias jam pervenissent.

vinzen auf das nächste Jahr die Rede gewesen war., und daß folglich die Rede nicht vor dem J. 56 gehalten sein kann. Daß aber das Jahr 55 das der Rede nicht sein kann, beweist sich theils dadurch, daß Piso damals in der That schon an dem Proprätor Q. Ancharius [1] einen Nachfolger erhalten hatte, theils dadurch, daß nirgends etwas von dem Zuge des Gabinius [2] nach Aegypten angeführt wird, welcher im Jahre 55 unternommen wurde, und eben so wenig eine Hindeutung auf das Consulat des Pompejus und Crassus vorkömmt. Dagegen kann der 16, 39 mit großem Lobe erwähnte Consul kaum ein anderer als Lentulus Marcellinus sein, aus 19, 41 geht hervor, daß Cicero es aufgegeben hatte, die Verordnungen Cäsars anzugreifen [3], aus 14, 34, daß Cäsar mit der Unterwerfung der nördlichen gallischen Völker an der Seeküste beschäftigt war [4], und aus dem, was von der dem Gabinius verweigerten Supplicatio bemerkt wird, daß die Iden des Mai vorüber waren [5].

Es waren die Provinzen des Cäsar, Piso und Gabinius, um deren Wiederbesetzung es sich handelte und die Gegner des Cäsar mochten den Zeitpunct für günstig halten, um ihm durch einen Senatsbeschluß wenigstens die eine seiner Provinzen zu entreißen. In wie fern dies möglich war, muß freilich dahingestellt bleiben. Alle, welche der Zeit gedenken, auf welche dem Cäsar die Verwaltung seiner Provinzen anvertraut worden war, geben dieselbe auf fünf Jahre an [6], und es scheint keinem Zweifel unterworfen, daß der Senat, welcher ihm das jenseitige Gallien übertrug, hierin dem vom Vatinius beantragten Volksbeschluß folgte [7]. Konnte aber der Senat dem Cäsar, welchen

---

[1] in Pis. 36, 89. Vgl. pr. Sext. 53, 113. Schol. Bob. p. 304 u. 317.

[2] Dio Cass. XXXIX, 35 ff.

[3] Er läugnet sogar sie angegriffen zu haben.

[4] Vgl. 12, 29. Liv. Epit. 104 extr.

[5] 6, 14. ad Q. fr. II, 8, 1. Id. Majis senatus frequens divinus fuit in supplicatione Gabinio deneganda.

[6] Vellej. II, 44. Plutarch. Caes. 14. App. B. C. II, 13. Dio Cass. XXXVIII, 8.

[7] Daß indessen der Senat das Recht hatte, Statthalter noch vor dem Verlauf der Zeit ihrer Verwaltung zurückzurufen, zeigt de prov. cons. 6, 13 At iidem vos anno superiore hos eosdem revocabatis, quum in provincias jam pervenissent. Quo tempore si liberum vestrum judicium

er erst kurz zuvor durch die ehrenvollsten Beschlüsse ausgezeichnet hatte, jetzt ein Jahr seiner Verwaltung entziehen? Denn das Jahr, in welchem die Consuln, für welche die Provinzen bestimmt werden sollten, dieselben zu übernehmen hatten, war erst das fünfte der Verwaltung des Cäsar. Daß jedoch davon die Rede war, ja daß vielleicht gerade die Vornehmsten und Angenehmsten eine solche Entscheidung der Sache wünschten, sagt Cicero mit ausdrücklichen Worten.

Vier Provinzen, sagt Cicero [1], seien es, worüber die Senatoren bis jetzt ihre Meinungen abgegeben hätten, die beiden Gallien, welche gegenwärtig unter der Gewalt eines Einzigen vereinigt wären, und Syrien und Macedonien, deren Gabinius und Piso sich zum Lohn für das Verderben, welches sie über den Staat gebracht, bemächtigt hätten. Niemand könne zweifelhaft sein, welche von diesen Provinzen den künftigen Consuln zugewiesen werden müßten. Die Art, wie Piso und Gabinius ihre Provinzen erlangt hätten, die bereits im vorhergehenden Jahre gehegte Absicht des Senats, sie der Verwaltung derselben zu entheben, und die selbstsüchtige, eigennützige und verderbliche Regierung derselben machten ihre Zurückrufung unumgänglich. Gleichwohl seien Mehrere verschiedener Meinung gewesen [2]. Einige verlangten, Piso und Gabinius sollten ihre Provinzen behalten, die beiden Gallien aber den Consuln bestimmt werden, Andere das eine Gallien und entweder Syrien oder Macedonien. Außerdem wurde noch der Vorschlag gemacht, nach Macedonien und Syrien auf ein Jahr Proprätoren zu schicken [3], was die Folge gehabt haben würde, daß diese Provinzen ihren Inhabern noch ein Jahr früher entzogen worden wären, da das sempronische Gesetz sich nur auf die Provinzen der Consuln bezog, die der Prätoren dagegen erst während der Amtsführung derselben bestimmt zu werden pflegten. Cicero selbst erklärt sich völlig

---

fuisset, nec toties dilata res, nec ad extremum e manibus erepta, restituissetis, id quod cupiebatis, vestram auctoritatem, iis, per quos erat amissa, revocatis, et his ipsis praemiis extortis, quae erant pro scelere atque eversione patriae consecuti. S Ferrat. p. 190. 191 u. de prov. cons. 15, 36, wo von demjenigen, welcher ulteriorem Galliam decernit cum Syria gesagt wird, er nehme dem Cäsar denjenigen Theil seiner Provinzen, gegen welchen kein Einspruch erhoben werden könne u. s. w.

[1] 2, 3. [2] 7, 17. [3] 7, 17. 15, 36 u. 38.

damit einverstanden, fügt jedoch hinzu, daß ein solcher Vorschlag dadurch unausführbar gemacht werde, daß ein Volkstribun bereit sei, Einspruch zu thun. Nur die Lex Sempronia sei es, durch welche Macedonien und Syrien von ihren bisherigen Statthaltern befreit werden könnten, weil blos gegen dieses kein Einspruch erhoben werden könne. Lasse man die gegenwärtige Zeit vorübergehen, so müßten die Provinzen noch ein Jahr länger ihren Bedrückern überlassen werden [1]. Dagegen müsse man dem Cäsar schon um des Staates willen die Verwaltung seiner Provinzen noch ferner vergönnen [2], es könne weder die Ansicht gut geheißen werden, wonach die künftigen Consuln das jenseitige, noch die andere, wonach sie das diesseitige Gallien mit Syrien erhalten sollten. Die eine nehme dem Cäsar das Geschenk des Senats und damit den Schauplatz seiner Siege und Eroberungen, die andere beschränke die Rechte seines Nachfolgers, da der Termin, an welchem derselbe die Verwaltung der Provinz zu übernehmen habe, durch die Lex Vatinia bestimmt sei und diese nicht umgestoßen werden könne [3].

Cicero verschweigt, indem er diese Meinungen tadelt, die Namen ihrer Urheber. Indessen geht aus seinen Worten [4] ziemlich deutlich hervor, daß die Vergabung des diesseitigen Galliens an die künftigen Consuln von dem einen der regierenden Consuln, wahrscheinlich dem Lentulus Marcellinus, in Vorschlag gebracht worden war. Dieser nämlich besorgte, das diesseitige Gallien, welches bereits früher vom Lepidus zu einem Angriff auf den Staat benutzt worden war, später immer in die Hände von Feinden des Senats kommen zu sehen [5]. Dabei wird noch auf einen Anderen, wenn auch versteckter, hingedeutet, welcher, wie es scheint, die Zurückrufung des Cäsar aus beiden gallischen Provinzen und die Ernennung prätorischer Statthalter für Macedonien und Syrien beantragt hatte. Derselbe hatte einige Zeit zuvor den Cicero in einer Rede, in welcher er für den Cäsar und gegen den Piso und Gabinius sprach, mit der Bemerkung

---

[1] 7, 17 u. 8, 17. [2] 8, 18.

[3] 15, 37 Atqui mihi nihil videtur magis a dignitate disciplinaque majorum dissidere, quam qui consul Kalendis Januariis habere provinciam debet, is ut eam desponsam non decretam habere videatur. — Kal. ei denique Martiis repente nascetur provincia.

[4] 16, 39. [5] Ibid.

unterbrochen, es sei kein Grund vorhanden, weshalb Cicero dem Gabinius mehr als dem Cäsar zürne [1]. Nicht unwahrscheinlich, daß es M. Cato war.

Indem nun Cicero die von ihm beantragte Zurückrufung des Piso und Gabinius, deren Provinzen hiernach den Consuln des folgenden Jahres zufallen sollten, zu unterstützen sucht, glaubt er zwar allerdings auch in dem ihm von ihnen zugefügten Unrecht eine Veranlassung dazu zu haben, versichert jedoch gleich dem P. Servilius, der vor ihm dieselbe Meinung ausgesprochen, nur durch Rücksichten auf das Gemeinwohl dazu bestimmt worden zu sein (c. 1). Die Verwaltung des Piso und Gabinius sei in der That so gewissenlos und dem Staate so nachtheilig, daß dieselben nicht länger in ihren Provinzen geduldet werden dürften (c. 2—7). Auf der andern Seite sei die des Cäsar so verdienstvoll, daß Cicero sich gedrungen fühle, für die Erhaltung seiner ganzen Statthalterschaft stimmen zu müssen, selbst wenn er ihn für seinen Feind hielte (c. 8. 9). Auch trage Cicero jetzt um so weniger Bedenken, der Freund des Cäsar zu sein, da er das Beispiel des Senats für sich habe, von welchem dem Cäsar erst vor Kurzem Alles bewilligt worden sei, was zu seiner Auszeichnung habe dienen, oder seine Wünsche habe befriedigen können (c. 10. 11). Es sei befremdend, daß, während man ihn damals, als er die Anträge dazu gemacht, mit Stillschweigen angehört habe, jetzt Aeußerungen der Unzufriedenheit laut würden (c. 12—14). Statt Misbrauch der gemachten Zugeständnisse zu fürchten, sollte man lieber auf die Dankbarkeit des Cäsar vertrauen (c. 16). Cicero selbst habe dem Cäsar niemals sehr fern gestanden, wenn auch ihre Denkart über öffentliche Angelegenheiten oft verschieden gewesen. Auf seine Verbannung habe die Furcht des Cäsar vor Aufhebung seiner Verordnungen eingewirkt; auch seine Zurückrufung jedoch sei nicht ohne die Mitwirkung desselben erfolgt, und diejenigen, welche ihn nicht gegen die Verbannung vertheidigen gewollt, könnten auch jetzt nicht von ihm fordern, an ihrer persönlichen Feindschaft Theil zu nehmen (19, 44). Die Folgewidrigkeit, mit welcher sie einestheils die Verordnungen des

[1] 8, 18 Negat me vir optimus inimiciorem Gabinio debere esse quam Caesari. Vgl. 12, 29. 17, 40.

Cäsar für ungültig erklärt, anderntheils aber doch die Adoption des Clodius und dadurch die Ernennung desselben zum Volkstribun gut geheißen hätten, gebe ihm sogar ein Recht, die Verordnungen des Cäsar zu vertheidigen. Wäre Cicero je der Feind des Cäsar gewesen, so würde er gegenwärtig um des gemeinen Bestens willen sein Freund sein; da er dies aber niemals gewesen, und vermeintliches Unrecht durch Verdienst getilgt worden sei, so scheine es sich nur um die Würde des Cäsar, um die Eintracht des Senats, um das Ansehn der Beschlüsse desselben, um den Krieg in Gallien und die Pflicht der Dankbarkeit zu handeln. Es werde ihn dabei wenig verletzen, wenn ihm auch die Zustimmung derjenigen entgehen sollte, welche des Clodius sich gegen ihn wie gegen den Senat angenommen gehabt, oder seine Aussöhnung mit dem Cäsar tadelnswerth fänden, während sie selbst doch sich mit dem Clodius zu versöhnen keinen Anstand genommen hätten (20, 47).

Der Erfolg der Berathungen entsprach größtentheils den Absichten des Cicero. Gabinius zwar behielt seine Provinz [1], dem Cäsar aber wurde beschlossen, keinen Nachfolger zu senden, und an der Stelle des Piso sollte sofort im nächsten Jahre der Prätor Q. Ancharius die Verwaltung von Macedonien übernehmen. Indessen konnten Senatsbeschlüsse nur wenig bedeuten, wo Gewalt und Willkühr sowohl über die Ernennung der Consuln als über die Wahl der übrigen obrigkeitlichen Beamten entscheiden und über die Versorgung derselben mit Provinzen nach Grundsätzen entschieden werden sollte, wodurch das Ansehn des Senats von Neuem aufs Tiefste verletzt werden mußte.

---

[1] Er scheint nicht nur an Pompejus, sondern auch an Crassus einen Vertheidiger gehabt zu haben. ad fam. 1, 9, 20. Wenn es Arg. orat. in Pison. (Ascon. ed. Orell. p. 2) heißt: cum revocati essent ex provinciis Piso et Gabinius sententia Ciceronis, quam dixerat de provinciis consularibus etc., so scheint dies nur ein aus der Rede des Cicero gezogener Schluß zu sein. — Uebrigens folgt daraus daß pr. Balbo der Beschluß als gefaßt angeführt wird, über den in der Rede de prov. cons. erst berathschlagt wird, daß diese einige Zeit vor jener gehalten wurde, so wie der Umstand, daß Balbus unter die Ankläger des Clodius gehört, mit den übrigen in der Rede für diesen vorkommenden Umständen zusammengehalten, dieselbe vor die Rede pr. Balbo und wohl auch vor die de prov. cons. setzt.

XXV. Abschnitt.

Consulat des Pompejus und Crassus im J. 55. Rede des Cicero gegen den Piso.

Nachdem Pompejus und Crassus am Anfang des folgenden Jahres ihre Wahl zu Consuln durchgesetzt hatten, war auch über die Besetzung der übrigen obrigkeitlichen Aemter im Ganzen nach ihrem Gutdünken entschieden worden. Cato war von der Prätur ausgeschlossen und Vatinius dagegen gewählt worden, dagegen hatte die Wahl der Aedilen Veranlassung zu Blutvergießen gegeben [1], und unter den Volkstribunen gehörten zwei, C. Atejus Capito [2] und P. Aquilius Gallus, zu den Gegnern der Triumvirn. Indessen kam es nun zunächst darauf an, auch die Absichten und Pläne zur Ausführung zu bringen, um derentwillen das Consulat vom Pompejus und Crassus erstrebt worden war [3]. Der Volkstribun C. Trebonius trat, wie es scheint nicht lange nach der Beendigung der Wahlen, mit dem Vorschlag auf, es solle dem Crassus Syrien und die Grenzländer [4] desselben, dem Pompejus aber Spanien und Afrika [5] auf fünf Jahre übertragen werden, mit so viel Legionen und Truppen der Bundesgenossen, als sie bedürften, und mit dem Rechte, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, mit wem es ihnen gefiele. Dem Cäsar aber sollte die Verwaltung seiner Provinzen noch auf fünf Jahre [6] verlängert werden.

---

[1] *ὥστε καὶ τὸν Πομπήϊον πολλοῦ αἵματος ἀναπλησθῆναι* Dio Cass. XXXIX, 32. Dasselbe b. Plut. Pomp. 53 und nur am unrichtigen Orte App. B. C. II, 17 extr.

[2] Gehörte nach Andern zu den Tribunen des folg. Jahres. Interpr. ad Dion. l. l. p. 230 ed. Sturz.

[3] Um keine Unterbrechung der Geschäfte eintreten zu lassen, hatten die Consuln einen Senatsbeschluß durchgesetzt, wonach die Prätoren ihr Amt sofort nach ihrer Wahl antreten, ohne erst die übliche Frist von 60 Tagen abzuwarten. ad Q. fr. II, 9, 3. Plut. Cat. 42, woraus sich zugleich ergiebt, daß ad Q. fr. II, 9, 3 wirklich hierher gehört, nicht, wie Tunstall p. 94 sagt, zu ep. 5.

[4] *τὰ πλησιόχωρα αὐτῆς.* — Plut. Cat. 43 *Συρίαν καὶ Αἴγυπτον.*

[5] Plut. Cat. 43. Pomp. 52. Dio nennt nur Spanien.

[6] nach Dio XXXIX, 33 nur auf drei Jahre. *ὥς γε τἀληθὲς εὑρίσκεται.* Plutarch aber Cat. 43 trennt dies von der Lex Trebonia.

Die Furcht vor der Uebermacht der Triumvirn hielt die meisten ihrer Gegner von einem nachdrücklicheren Widerstand ab. Nur Cato und der ihm nacheifernde Favonius waren in Verbindung mit einigen Anderen, worunter die Volkstribunen Atejus Capito und Aquilius Gallus gehörten, wenigstens darauf bedacht, durch ihr Benehmen den Machthabern das Geständniß abzunöthigen, daß es nur Gewalt war, wodurch ihre Absichten durchgesetzt wurden. Als der Vorschlag des Trebonius zur Abstimmung kommen sollte, redete zuerst Favonius, welchem dazu eine Stunde eingeräumt worden war, indem er dieselbe mit Klagen über die Kürze der Frist hinbrachte, hierauf Cato, welchem zwei Stunden bewilligt worden waren, indem er in umständliche Beschwerden über den gegenwärtigen Zustand der Dinge ausbrach. Da Cato hierbei die ihm gestattete Frist überschritt, so gebot ihm Trebonius Stillschweigen. Entschlossen jedoch, den Vorwurf der äußersten Gewaltmittel auf seinen Gegner zu werfen, ließ Cato auch jetzt nicht ab, kehrte sogar zur Rednerbühne zurück, nachdem man ihn aus der Versammlung hinweggeschleppt hatte, und fuhr selbst noch fort, das Volk zum Widerstand gegen die Gewalthaber aufzufordern, als der Tribun Befehl gab, ihn ins Gefängniß zu werfen. Die Entscheidung mußte auf einen anderen Tag verschoben werden, außer Cato aber waren noch die mit ihm verbundenen Volkstribunen zu fürchten, und Gallus, der aus Furcht am folgenden Morgen von dem Versammlungsort ausgeschlossen zu werden, die Nacht in der Curie zugebracht hatte, wurde hier auf Befehl des Trebonius eingeschlossen gehalten, Atejus aber, Cato, Favonius und wer sonst noch zu ihnen hielt in die Volksversammlung gar nicht eingelassen. Und als Favonius und Ninnius Quadratus gleichwohl auf das Forum durchdrangen, Cato aber und Atejus, auf diejenigen, welche vor ihnen standen, sich schwingend, ungünstige Zeichen [1] verkündigten, trieben die Diener der Volkstribunen Beide hinweg, während von ihren Anhängern die einen verwundet, die andern getödet wurden.

Der Vorschlag des Trebonius wurde angenommen; als aber bereits ein Theil der Menge den Versammlungsplatz verlassen

---

[1] *διοσημείαν* Dio Cass. XXXIX, 35. *αὐτὸν δὲ τὸν Κάτωνα βροντὴν γεγονέναι βοῶντα τῆς ἀγορᾶς ἐκβαλόντες* Plut. Cat. 43.

hatte, führte Atejus den Gallus vor, welcher beim Herausdrängen aus der Curie verwundet und mit Blut bespritzt war, durch den Anblick wie durch dasjenige, was er dazu sagte, das Volk aufregend. Die Consuln wußten jedoch mit der bewaffneten Mannschaft, welche sie bei sich hatten, die Menge einzuschüchtern, und riefen hierauf das Volk aufs Neue zusammen, um dasselbe über die Provinzen des Cäsar abstimmen zu lassen, obgleich Mehrere dagegen sprachen, und Cato namentlich dem Pompejus die Gefahren vorrückte, in welche er sich selbst durch die Begünstigung des Cäsar stürze [1].

Cicero hatte an dem Widerstand, der auf diese Weise den Machthabern entgegengesetzt wurde, keinen Theil nehmen können. Seit er für Cäsar zu sprechen angefangen hatte, galt er in den Augen derjenigen, mit denen er ehemals das Ansehn des Senats vertheidigt hatte, für einen Abtrünnigen [2]. Ja das Ansehn des Pompejus hatte es sogar über ihn vermocht, sich mit dem Vatinius nach dessen Ernennung zum Prätor auszusöhnen, so heftig er auch früher dem Cato zu Gunsten die Bewerbungen desselben im Senat angegriffen hatte [3]. Da wo er das Demüthigende seiner Stellung zu verhüllen sucht, nennt er die, in deren Händen der Staat lag, seine Freunde, und zweifelt, ob der Zustand der Dinge sich jemals ändern könne [4]. Wenn er dem Pompejus zugethan sei, so bestimme ihn nicht blos die Sorge für seinen Vortheil sondern auch die Pflicht der Dankbarkeit, und er billige aus Ueberzeugung, was derselbe für nützlich und wünschenswerth halte; ja er sei sogar der Meinung, daß auch die Gegner desselben wohl thun würden, einen erfolglosen Kampf nicht länger fortzusetzen. Consularische und senatorische Würde sei längst dahin, verloren durch die Schuld derer, welche den Senat und Ritterstand, den Senat und den Pompejus mit einander entzweit hätten. Sein eigner Vorsatz sei, sich zu den Wissenschaften zurückzuziehen, sobald es ihm die Freundschaft des Pompejus gestatte [5].

---

[1] Plut. l. l. u. Dio XXXIX, 36. [2] ad fam. I, 9, 17.
[3] Ibid. §. 19. [4] ad fam. I, 8, 1.
[5] Ibid. §. 1—4. Aus §. 5 folgt, daß dieser Brief an den Lentulus unter dem Consulat des Pompejus und Crassus im J. 55 und zwar in der ersten Zeit desselben geschrieben ist.

In der That nämlich legte ihm diese Freundschaft manche Verbindlichkeiten auf, denen er sich am liebsten ganz entzogen hätte. Auch früher, als ihn noch Jugend und Ehrgeiz ermuntert hätten, klagt er in einem vertraulichen Briefe [1], habe er bisweilen Unlust bei seinen gerichtlichen Verrichtungen gefühlt, um viel mehr also jetzt [2], wo er keinen Gewinn mehr davon zu erwarten habe, wo ihm vielmehr die nöthige Erholung dadurch entzogen und wo er gezwungen werde, Personen, denen er nichts weniger als Dank schuldig sei, denen zu Gefallen zu vertheidigen, welche sich durch ihre Verdienste Ansprüche an seine Dankbarkeit erworben hätten. Er selbst aber bedarf des Pompejus auch in Angelegenheiten, in denen er es früher vorziehen mochte, sich unmittelbar an den Senat zu wenden. Durch die Absichten des Clodius gegen die Herstellung seines Hauses noch fortwährend beunruhigt, begiebt er sich in Begleitung des Vibullius zu dem Pompejus [3]. Die Antwort war gefällig und Hoffnung erregend; er werde, hieß es, mit dem Crassus sprechen, dasselbe aber möge auch Cicero. Dieser begleitete hierauf den Crassus aus dem Senat nach Hause, und erhielt von ihm die Antwort, Clodius hoffe eben jetzt durch ihn und Pompejus etwas zu erlangen, es komme daher nur darauf an, daß Cicero ihn nicht hindere. Cicero überließ hierauf dem Crassus die ganze Angelegenheit [4], zugleich auf die Fürsprache des mit ihm genauer befreundeten Sohnes des Crassus vertrauend.

Der Wunsch des Clodius war eine freie Gesandtschaft [5], und Cicero hatte wenig Grund, dagegen zu sein, allein es war niederschlagend für ihn, so von der Gunst der Machthaber abzuhängen. Auch vermochte er sich dadurch über den traurigen Zustand des Staates keineswegs zu beruhigen [6]. In einem noch vor dem Ende des Jahres 56 geschriebenen Briefe an den Atticus beklagt er das Schicksal des der Hoffnung auf das Consu-

---

[1] ad fam. VII, 1, 5.

[2] Ibid. §. 4 tum vero hoc tempore vita nulla est.

[3] ad Q. fr. II, 9. Ueber Vibullius ad fam. I, 9, 10.

[4] meque in ejus potestate dixi fore.

[5] Er gedachte nach Byzanz oder zum Brogitarus, dem Schwiegersohn des Dejotarus zu gehen, welchem er früher das Priesterthum der Magna mater zu Pessinus verschafft hatte. pr. Sext. 26, 56. de har. resp. 13, 28.

[6] ad Att. IV, 10, 1. ad Q. fr. II, 10, 4.

lat beraubten Domitius, in so fern dasselbe fast noch trauriger sei als das seinige in dem Augenblick seiner Verbannung. Freilich habe ihn dasselbe nicht ohne sein Verschulden getroffen, allein er habe dieselben Gegner und dieselben unzuverlässigen Freunde gefunden. Durch seine Geburt schon zum Consul bestimmt, scheine er es doch niemals werden zu können, und gegenwärtig könne es ihm eben so wenig helfen, ob er sich allein oder mit einem Andern bewerbe [1]. Vielleicht aber habe man schon nicht weniger lange Verzeichnisse von zukünftigen als von gewesenen Consuln, und dann sei auch der Staat nicht weniger unglücklich, da er nicht einmal die Hoffnung einer Verbesserung habe. Indessen verspricht Cicero dem Rathe des Attikus gemäß sich mit Klugheit zu benehmen und von der Mittelstraße nicht abzuweichen [2]. Nicht günstiger sind seine Aeußerungen über den Pompejus, dem er fortwährend Mangel an Aufrichtigkeit vorwirft. Während der Feier der Parilien (den 24. April) des J. 55 befand sich Cicero zu Puteoli, indem er bei den Sorgen, in welche ihn der Zustand der Republik versetzte, Erholung in den Wissenschaften suchte. Auch Pompejus kam auf sein Landgut bei Cumä und ließ dem Cicero sogleich seine Ankunft melden [3], worauf sich derselbe am folgenden Tage zu ihm begab. Gerüchte über die Herstellung des Ptolemäus Auletes durch Gabinius hatten sich eben zu Puteoli verbreitet. Bei späteren Zusammenkünften [4], bei welchen Pompejus den Cicero auf seinen Landgütern besuchte, war viel von Staatsangelegenheiten die Rede, doch so, daß Pompejus, der in stetem Zwiespalt mit sich selbst zu sein schien [5], das Ungesetzliche seiner Handlungen hinter den Forderungen der Umstände zu verbergen suchte. Die Vertheilung der Provinzen war entschieden; Pompejus redete großsprecherisch von Spanien, was ihm zugefallen war, geringschätzend von Syrien. Allerdings hatte sein Benehmen den Schein einer freundlichen Vertraulichkeit, auch des Attikus, welcher sich der

---

[1] ad Att. IV, 8, 2, wo vel st. aut zu lesen.

[2] *τὴν ἴσω γράμμην* tenere 8, 2.

[3] ad Att. IV, 10, 2. Dieser Brief d. 24. Apr., IV, 9 d. 29.

[4] IV, 9 werden zwei erwähnt.

[5] sane sibi displicens, ut loquebatur, — sic enim est in hoc homine dicendum, — etc. Die ganze Stelle auf die Verstellung des Pompejus hindeutend.

Ausschmückung des vom Pompejus errichteten Theaters angenommen hatte, wurde dankbar gedacht. Unter den künftigen Bewerbern des Consulats schien ihm Messala besonders misfällig zu sein. Indessen hielt sich Pompejus nur kurze Zeit auf dem Lande auf. Als er mit dem Cicero das letzte Mal auf dessen cumanischem Landgut zusammenkam, äußerte er auf sein Landgut bei Alba gehen, und daselbst den Crassus den 29. April erwarten zu wollen, um mit diesem nach Rom zurückzukehren, wo mit den Steuerpächtern Rechnung gehalten werden sollte [1].

Eine wichtigere Angelegenheit als diese Berechnung und die darauf folgenden Gladiatorenspiele [2] scheint indessen die von Cicero in den Briefen an den Attikus ebenfalls erwähnte Censorenwahl gewesen zu sein. Das Ansehn der Censoren war zwar längst gesunken, und noch Clodius hatte dazu beigetragen, indem er als Volkstribun ein Gesetz durchbrachte, wonach denselben jede Strafbestimmung untersagt wurde, wenn nicht beide nach vorhergegangener Untersuchung darüber unter sich einig geworden seien [3]. Dieses Gesetz aber soll erst im Jahr 52 von dem Consul Metellus Scipio aufgehoben worden sein [4], und die Besorgnisse, welche die Machthaber und ihre Anhänger vor den Censoren hegten, mochten daher nicht groß sein. Indessen werden in den consularischen Fasten die Censoren M. Valerius Messala Niger und P. Servilius Isaurikus [5] für das J. 55 erwähnt, zwei Männer also, von deren Ansehn und Rechtschaffenheit allerdings so viel Widerstand gegen die Machthaber, als die Umstände gestatteten, erwartet werden konnte, und die Fragen scheinen deshalb nicht ungegründet, welche Cicero wegen der Absichten der Censoren und der Hindernisse, die ihnen vielleicht von den Volkstribunen in den Weg gelegt werden dürften, während seines Aufenthalts auf dem Lande von dem Attikus beantwortet [6] wünscht.

---

[1] ut rationes cum publicanis putarent. ad Att. IV, 11, 1.

[2] Ibid.

[3] Dio Cass. XXXVIII, 13. pr. Sext. 25, 55. de prov. cons. 19, 46. in Pis. 4, 9. [4] Dio Cass. XL, 57.

[5] von Manutius nicht gekannt zu ad Att. IV, 9, 1. Orelli Onom. Tull. III, p. LIII.

[6] ad Att. IV, 9, 1 Sane velim scire, num censum impediant tribuni diebus vitiandis; est enim hic rumor, totaque de censura quid agant,

Uebrigens dienen auch über die Begebenheiten des J. 55 die Nachrichten des Dio Cassius und die des Cicero zu gegenseitiger Ergänzung und Berichtigung. Das Erste, was hierher gehört, ist das von Dio Cassius [1] nur kurz berührte, genauer aber aus der im folgenden Jahre gehaltenen Rede des Cicero für den Plancius bekannte licinische Gesetz über die Genossenschaften (de sodaliciis). Nach den Verordnungen über die Provinzenvergabung, sagt Dio Cassius, hätten die Consuln ein strengeres Gesetz gegen die Bestechungen bei den Wahlen in Vorschlag gebracht, als ob sie selbst weniger gefehlt hätten, daß sie zum Consulat nicht auf dem Wege der Bestechung, sondern auf dem der Gewalt gelangt waren. Wie es sich übrigens mit diesem Gesetz verhielt, geht besonders aus der Rede des Cicero hervor. An Gesetzen gegen den Ambitus hatte es nämlich auch früher nicht gefehlt, und es war keins darunter, was durch das des Crassus aufgehoben oder ungültig geworden wäre. Bestechungen sowohl als Verbindungen der Mitbewerber zu gegenseitiger Unterstützung (coitiones) sollten darnach bestraft werden [2]. Mit der Zeit jedoch waren Verbindungen oder Genossenschaften entstanden, welche unter besonderen Führern nicht nur die Bestechungen in den einzelnen Tribus zu organisiren [3], sondern auch diejenigen, welche dafür nicht zugänglich waren, durch Drohungen und Gewalt zu schrecken suchten [4]. Bereits im vorhergehenden Jahre

---

quid cogitent. IV, 11, 2 Quare ut homini curioso, ita perscribe ad me, quid primus dies (wohl der Gladiatorenspiele), quid secundus, quid censores etc.

[1] XXXIX, 37. ὥσπερ τοι αὐτοὶ ἔλαττον (ὅτι οὐ χρήμασιν ἀλλὰ βίᾳ τὴν ἀρχὴν εἰλήφεσαν) ἁμαρτόντας, woraus Momsen de coll. et sodal. p. 47 schließt, daß das Gesetz überhaupt nicht gegen Gewalt gerichtet war.

[2] Wunder Proleg. ad Cic. pr. Planc. p. LXXV — LXXVI, der aber Bestimmungen über die Coitiones in die Lex de sodaliciis setzt, wohin dieselben, wie Th. Momsen de coll. et sodal p. 54 u. Curth de M. Licinio Crasso legum ambitus auctore Berlin 1849 p. 8 sq. wenn auch aus verschiedenen Gründen annehmen, nicht gehören.

[3] Cic. pr. Planc. 17, 45 Decuriatio tribulium, descriptio populi, suffragia largitione devincta scheint bei dem Vergehen der sodalicia wie beim Ambitus überhaupt, wo die divisores u sequestres für die Spenden zu sorgen hatten, vorgekommen zu sein.

[4] Wenn die Sodalicia auch an sich nicht Gewaltthaten zum Zweck hatten, wie Sigon. de jud. II, c. 30 u. Wunder Proleg. p. LXXIV anneh-

war ein Senatsbeschluß dagegen gefaßt worden, wonach die Mitglieder der Genossenschaften von dem Forum verwiesen und ein Gesetz beantragt werden sollte, die Ungehorsamen wegen Gewalt zur Rechenschaft zu ziehen [1]. Auch das licinische Gesetz war von dem Senat, und besonders von dem Hortensius veranlaßt worden, welcher am nachdrücklichsten dafür gesprochen zu haben scheint [2], und Cicero selbst scheint bei den Berathungen darüber zugegen gewesen zu sein [3]. Jeder des Ambitus Beschuldigte konnte, wenn er dabei der Genossenschaften sich bedient hatte, darnach angeklagt werden, und die größere Strenge, welcher eine solche Anklage aussetzte, bestand nicht nur in der Strafe der Verbannung, welche den Schuldigen traf [4], sondern nicht weniger in der gerichtlichen Form der Untersuchung, welche vorzugsweise in die Hände des Anklägers gelegt war, der vier Tribus, aus denen die Richter ernannt werden mußten, vorschlug, von denen der Angeklagte nur Eine zu verwerfen hatte [5].

Außer dem Gesetz gegen die Genossenschaften beabsichtigten die Consuln noch ein Aufwandsgesetz, wie bereits P. Licinius Crassus [6] in früherer Zeit ein solches gegeben hatte. Hortensius jedoch, die Consuln an ihre eigne Prachtliebe und Ueppigkeit so wie an die Größe des Staats erinnernd, wußte ihnen den Gedanken daran auszureden [7]. Auch überboten die Consuln durch dasjenige, was sie für das öffentliche Vergnügen thaten, allen Glanz und Aufwand, der bis dahin auf ähnliche Dinge verwendet worden war.

---

men, so dienten sie doch mittelbar zur Einschüchterung der Menge (Curth p. 5). Vgl. Th. Momsen p. 47 ff., der besonders die Ansicht v. Sigonius und Wunder zu widerlegen sucht

[1] ad Q. fr. II, 3, 5 Eodem die senatusconsultum factum est, ut sodalitates decuriatique discederent, lexque de iis ferretur, ut qui non discessissent, ea poena, quae est de vi, tenerentur.

[2] pr. Planc. 15, 36. 37. 18, 44.

[3] 15, 37. 16, 39. [4] 3, 8.

[5] judices editicii (15, 36. 16, 38) nicht ex delectis judicibus, sed ex omni populo, neque editi ad rejiciendum sed ab accusatore constituti 17, 41. Vgl. Momsen p. 61 sq. u. Curth p. 10.

[6] Gell. II, 24, 7—10. XV, 8. Macrob. Sat. II, 13. Fest. v. Centenariae. [7] Dio Cass. XXXIX, 37.

Die Spiele, mit denen die Menge eine Reihe von Tagen hindurch unterhalten wurde, waren theils dramatische Stücke, theils Thier- und Athletenkämpfe, und werden am ausführlichsten vom Cicero selbst, der dabei anwesend war, in einem Briefe an seinen Freund Marius geschildert [1]. Pompejus hatte dazu ein Theater erbauen lassen, welches noch in späterer Zeit für eine Zierde der Stadt gehalten wurde [2], und schon deswegen Aufsehen erregen mußte, da es das erste in Rom war, welches zu einer längeren Dauer bestimmt war [3]. Denn auch das mit einem bis dahin unerhörten Aufwand und für eine Volksmenge von nicht weniger als 80000 Menschen errichtete Theater des M. Scaurus [4] stand nicht viel länger als die Spiele dauerten, für welche es erbaut war. Die Censoren zerstörten es [5], weil es den Sitten nachtheilig zu sein schien. Auch Pompejus berief, nachdem er sein Theater vollendet hatte, das Volk nur zur Einweihung des Tempels der Venus Victrix [6], dessen Stufen zur Cavea desselben verarbeitet waren. Auch mangelte es nicht an Solchen, welche der früheren Sittenstrenge sich erinnernd, vielleicht aus Neid wegen des Glanzes, der dadurch auf den Urheber zurückfiel, die Errichtung desselben tadelten. Auch Cicero schildert dem Marius die Spiele nicht ohne seine Geringschätzung gegen das damit verbundene übertriebene Schaugepränge an den Tag zu legen. Allerdings waren die Zurüstungen die großartigsten; auch Schauspieler [7], wie Aesopus, welche Alters halber in der letzten Zeit nicht mehr öffentlich aufgetreten waren, hatten Rollen übernommen. Es war jedoch nur, als hätten die Spiele mit ihren Namen verherrlicht werden sollen. Aesopus namentlich befriedigte wenig, und Cicero scheint sich an der Geschmacklosigkeit zu ärgern, mit welcher Sp. Mäcius, dem die Anordnung der Spiele übertragen war, zu Werke gegangen sei. Die 600 Maulthiere, welche in der Klytämnestra, und die 3000 Misch-

---

[1] ad fam. VII, 1.

[2] ᾧ καὶ νῦν ἔτι λαμπρυνόμεθα Dio XXXIX, 38.

[3] Tacit. A. XIV, 20. Vgl. Suet. Octav. 31. Calig. 21. Claud. 11. Nero 46. [4] Plin. N. H. XXXVI, 24, 7.

[5] Tertull. de spect. c. 10.

[6] Plutarch. Pomp. c. 53 u. 68. Plin. N. H. VIII, 7. Gell. X, 1. Daher apud superiores aedes bei Suet. Claud. 21 u. das. Lips. u. Casaub.

[7] ad fam. VII, 1, 2. Plin. VII, 48.

krüge, welche bei der Aufführung des trojanischen Pferdes mit vorkamen, so wie die mannichfaltige Bewaffnung der daselbst aufgeführten Truppen zu Fuße und zu Pferde konnten nur von dem ungebildeteren Theil des Volkes angestaunt werden. Oscische Spiele aber, fügt Cicero bitter hinzu, habe man ja Gelegenheit genug, im Senat aufführen zu sehen. Auch Athleten habe es gegeben; wer aber Gladiatoren verachte, werde auch an diesen kein Gefallen finden. Fünf Tage hindurch seien außerdem noch Jagden oder Thierkämpfe im Circus gehalten worden[1], zuletzt noch eine Elephantenjagd, jedoch nur dem großen Haufen zur Unterhaltung.

Die Spiele, deren Cicero auf diese Weise gedenkt, waren indessen außerordentliche und hinderten nicht, daß Rechtsangelegenheiten dabei verhandelt wurden. Cicero schreibt dem Marius von einem Proceß des L. Caninius Gallus, welchen er dem Pompejus zu Gefallen vertheidigen mußte. Caninius nämlich, der das Jahr zuvor Volkstribun gewesen war, hatte sich hier in der Angelegenheit des Königs von Aegypten dadurch hervorgethan, daß er die Zurückführung desselben dem Pompejus zuzuwenden suchte, dadurch aber sehr den Absichten des Cicero im Wege gestanden, der sich besonders des Lentulus Spinther nach dessen Abgang nach Cilicien annehmen zu müssen glaubte. Er klagt daher nicht mit Unrecht über die Verbindlichkeit, welche ihm jetzt von dem Pompejus auferlegt worden sei[2].

Seine Freundschaft mit den Triumvirn hinderte ihn indessen nicht, seiner Erbitterung freien Lauf zu lassen, nachdem die Rückkehr des einen der beiden Consuln, welche zu seiner Verbannung beigetragen, die Veranlassung dazu gegeben hatte. Mit vollem Rechte nämlich wird die Rede gegen den Piso vom Asconius in das zweite Consulat des Pompejus und Crassus gesetzt. Indem dieser auch hier dem Fenestella widerspricht, welcher das folgende Jahr dafür angenommen hatte, glaubt er den Hauptbeweis in der Stelle zu finden, an welcher Cicero[3] der

---

[1] Nach Dio Cass. XXXIX, 38 waren es 500 Löwen und 18 Elephanten. Vgl. Seneca de brev. vit. c. 13 u. Plut. Pomp. 52. Plin. VIII, 7.

[2] ad fam. VII, 1, 4 dirupi me paene in judicio Galli Caninii familiaris tui.

[3] in Pis. 27, 65 Instant post hominum memoriam apparatissimi

Spiele des Pompejus als nahe bevorstehend gedenkt [1]. Indessen werden diese Spiele nicht namentlich angeführt, so deutlich auch sonst die Worte darauf hinzudeuten scheinen, und es trägt daher zur Entscheidung der Sache bei, daß, wie Asconius [2] hinzufügt, Piso bereits im Jahr des Pompejus und Crassus aus seiner Provinz zurückkehrte, daß dagegen Gabinius erst im folgenden Jahre (54) erschien, und daß die Rede des Cicero vor der Rückkehr des Gabinius gehalten wurde. Hierzu kömmt noch, daß die Zeit, welche Piso in Macedonien zugebracht haben soll, zwar auf drei Jahre angegeben wird [3], daß aber Cicero diese Zeit eher zu lang als zu kurz angegeben haben muß, und daß seine Angabe sich deswegen mehr mit einer Rückkehr im dritten als im vierten Jahre verträgt. Daß aber zwischen der Ankunft des Piso und der Rede des Cicero ein längerer Zeitraum verstrich, nöthigt durchaus Nichts anzunehmen. Freilich hatte Piso dem Aerarium Rechnung abgelegt [4] und im Senat gegen Cicero gesprochen [5]; wenn ihm aber daran gelegen war, sich bei Zeiten gegen die Beschuldigungen zu rechtfertigen, die ihm namentlich bei seiner Zurückrufung gemacht worden waren [6], so wird dies unmittelbar nach seiner Ankunft geschehen sein, und die Aufsicht über die Provinzen, welche dem Senat zustand, forderte es sogar. Die Spiele des Pompejus ferner werden kaum früher als in die letzte Hälfte des Jahres 55 gesetzt werden können. Zwar werden schon im April die Verdienste erwähnt, welche sich Atti-

---

magnificentissimique ludi, quales non modo nunquam fuerunt, sed ne quomodo fieri quidem posthac possint, possum ullo pacto suspicari.

[1] Ausgezeichnete Spiele kamen freilich auch unter dem Consulat des L. Domitius und App. Claudius vor (ad Att. IV, 15, 6).

[2] Argum. orat. in Pis. p. 1 u. 2.

[3] Unus tu dominus, unus aestimator, unus venditor tota in provincia per triennium frumenti omnis fuisti in Pis. 35, 86. nullae ad senatum e provincia literae, nulla ex trinis aestivis gratulatio 40, 97. Scheint nur eben zu beweisen, daß sich Piso noch im Frühling des J. 55 in Macedonien befand. Die Ankunft seines Nachfolgers Q. Ancharius scheint verzögert worden zu sein. 36, 89. Rückkehr triennio post 23, 55. Allein auch der Abgang des Piso nach Macedonien erfolgte schon im Winter 58 — 57. in Pis. 24, 57. Vgl. ad Att. III, 22, 1.

[4] in Pis. 25, 61.

[5] Die Rede des Cicero war die Antwort darauf. 1, 2 u. a. St.

[6] 23, 55.

kus um die Ausschmückung des dazu errichteten Theaters erworben haben soll, allein es scheint hierbei nur an Kunstwerke gedacht werden zu müssen, welche Attikus zu diesem Zwecke vielleicht aus Griechenland herbeischaffen ließ, und die Vollendung eines mit so viel Aufwand hergestellten Gebäudes in so kurzer Zeit kaum möglich gewesen zu sein. Die Comitien der Wahl der Magistrate waren bei der Ankunft des Piso noch nicht gehalten [1], Gabinius aber, der beim Anfang des Jahres 54 dem sehr zeitig in seine Provinz abgehenden Crassus weichen mußte, befand sich, als Cicero gegen den Piso redete, noch im Besitz seiner Statthalterschaft. Er hatte eben durch den Zug nach Alexandria die so lange zu Rom besprochene und verzögerte Wiedereinsetzung des Ptolemäus Auletes bewirkt [2], welche Dio Cassius [3] ausdrücklich unter dem Consulat des Pompejus und Crassus anführt, und würde dies ohne den Einfluß, den Pompejus als Consul hatte, nicht gewagt haben. Das Gerücht davon war bereits vor dem Ende des Monats April nach Italien gekommen, doch ohne hinlänglich verbürgt zu sein [4]. Jetzt scheint man das Nähere darüber gewußt zu haben. Noch mangelte jedoch ein Schreiben des Gabinius selbst, wodurch der Senat von seinen Thaten unterrichtet werden sollte [5]. Daß an einer andern Stelle [6] von der Rückkehr des Gabinius die Rede ist, deutet nur darauf hin, daß dieselbe der Lex Tribonia zufolge im nächsten Jahre bevorstand. Dem Cäsar waren damals schon öfters die ausgezeichnetsten Ehrenbezeigungen zu Theil geworden [7], ja die Nachricht von seinem ersten Uebergang über den Rhein scheint bereits nach Rom gekommen zu sein [8]. Weniger wichtig ist, daß der aus der Geschichte der catilinarischen Unruhen bekannte Prätor C. Pomtinus, welcher später mit den Allobrogern [9] glücklich gekämpft hatte, noch immer die Bewilligung des Triumphs erwartete, um welchen er einem Gelübde [10] zufolge ange-

[1] Es sollte dem Piso nicht einmal Jemand de officiosissima natione candidatorum entgegengegangen sein 23, 55. [2] 21, 48 – 50.
[3] XXXIX, 55. [4] ad Att. IV, 10, 1.
[5] in Pis. 21, 49. [6] 22, 51.
[7] et numero dierum et genere verborum. 19, 45. 25, 59.
[8] in Pis. 33, 81. Vgl. Caes. B. G. IV, 18 u. IV, 1.
[9] de prov. cons. 13, 32. Dio Cass. XXXVII, 47. 48.
[10] religionibus susceptis. in Pis. 24, 58.

halten zu haben scheint, da dieser Triumph auch im October des Jahrs 54 noch nicht bewilligt war [1] und nach Dio Cassius [2] erst am Ende dieses Jahres gehalten wurde.

Die Rede des Piso selbst scheint nicht weniger durch Aeußerungen des Cicero nach seiner Rückkehr als während seiner Abwesenheit [3] veranlaßt worden zu sein. Da die des Cicero darauf antworten sollte, so fehlt es zwar hier nicht an Beziehungen darauf [4], indessen gestatten dieselben nicht mehr zu schließen, als daß Piso in seiner Rede Beschuldigungen auf den Cicero gehäuft und sein Consulat sowohl als seine Statthalterschaft zu rechtfertigen gesucht hatte. Den Vorwurf des Cicero, von ihm Preis gegeben zu sein, hatte Piso mit der Frage erwidert, was ihm seine Hülfe denn nöthig gewesen wäre, und warum er seine Feinde nicht auch mit seinen eignen Mitteln bekämpft habe [5]? Das Consulat des Cicero hatte er gelobt, aber hinzugefügt, daß nicht die Unterdrückung der Verschwörung, sondern die Eitelkeit, mit welcher er sie gepriesen, ja über die Kriegsthaten Anderer erhoben habe [6], der Grund gewesen sei, weswegen er Vielen, namentlich dem Pompejus, verhaßt geworden. In Beziehung auf seine Entfernung und Verbannung hatte er nichts übergangen, was ihm zur Schande angerechnet werden mochte [7], von seinem Benehmen nach seiner Rückkehr aber bemerkt, er streite nur mit denjenigen, von denen er nichts besorge, hüte sich aber die zu beleidigen, welche er fürchten müsse, wie sehr er auch Ursache habe, ihnen zu zürnen [8]. An Hindeutungen auf Pompejus und Cäsar hatte es dabei nicht gefehlt, obgleich wegen des jetzt zwischen Cicero und den Triumvirn bestehenden freundlichen Vernehmens nicht ohne Zurückhaltung [9]. In Beziehung auf sich selbst hatte Piso gerühmt, daß er alle seine obrigkeitlichen Würden ohne eine Zurückweisung erlangt habe [10], hatte ferner auf den Ruhm seiner Familie hingewiesen, und Grundsätze

---

[1] ad Att. IV, 16, 12. ad Q. fr. III, 4, 6.
[2] XXXIX, 65. [3] in Pis. 23, 55.
[4] 1, 2. 4, 8. 10, 23. 9, 18. 14, 31. 32. 15, 34. 23, 55. 24, 56. 26, 62. 29, 72. 30, 74. 31, 75. 33, 82. [5] 9, 18.
[6] Cedant arma togae, concedat laurea laudi 29, 72 – 74.
[7] 14, 31. 15, 34. [8] 31, 75. [9] 33, 82.
[10] 1, 2.

vorgegeben, wonach ihm Ehrenbezeigungen wie die eines Triumphs wenig beachtenswerth geschienen [1].

Der Eindruck dieser Rede war dem Piso nicht vortheilhaft gewesen. Die Schmähungen insbesondere, welche auf die Selbstverbannung des Cicero geworfen worden waren, hatten laute Aeußerungen von Unzufriedenheit erregt [2], und Cicero trägt kein Bedenken in seiner Antwortsrede, seinem Unwillen sich ganz zu überlassen. Namentlich beweisen die Ausdrücke [3], die er von seinem Gegner braucht, seine Leidenschaftlichkeit; auch läßt er nicht unerwähnt, daß derselbe mit einer Anklage bedroht werde, welche ihn in die augenscheinlichste Verlegenheit bringen müsse, zumal wenn ein Gesetz [4], welches über die Beschränkung der Willkühr bei der Ernennung der Richter in Vorschlag gebracht war, angenommen werden sollte. Der Gang der Rede des Cicero selbst ist folgender.

Nachdem er den Geschlechtsstolz des Piso durch die Bemerkung zu demüthigen gesucht hat, daß seine Mutter aus Placentia gebürtig und der Vater derselben ein Insuber gewesen, und zugleich gezeigt hat, wie er die obrigkeitlichen Würden, deren er sich rühme, nur dem Namen seiner Ahnen verdanke, während Cicero, der Emporkömmling, eine Anerkennung seiner Verdienste darin zu finden Ursache habe (1, 1—3), stellt er einer gedrängten Schilderung seines Consulats (c. 2 u. 3) das des Piso gegenüber, welches derselbe dem Clodius für die ihm dafür bewilligten Provinzen verkauft habe (c 4—13), ferner der Zeit seiner Verbannung die Verwaltung des Piso in seiner Provinz, welche durch Bedrückung der Bundsgenossen und Unterthanen, durch Vernachlässigung der Vertheidigung derselben, durch schlechte Führung eines mit großen Kosten für den Staat zusammengezogenen Heeres, das trotz des Imperatorentitels und der lorbeerumkränzten Fasces des Piso von den Feinden übel zugerichtet, und auf die unverantwortlichste Weise entlassen worden sei, mit Schmach und Schande beladen worden, endlich

---

[1] 24, 56. 26, 62. [2] 14, 31. 32. 27, 64 Senatus odit te.

[3] Clodiane canis 10, 23. Vgl 9, 19. 15, 34. 30, 73. 41, 99.

[4] Lex Pompeja judiciaria. Non aeque legetur, quisquis voluerit, nec quisquis noluerit, non legetur. — Judices judicabunt ii, quos lex ipsa, non quos hominum libido delegerit. 39, 94. Vgl. 40, 96.

seiner Zurückrufung aus dem Exil die schimpfliche Rückkehr seines Gegners, welche durch die den Worten Epikurs erborgten Aeußerungen desselben über die Werthlosigkeit eines Triumphs nicht beschönigt werde (c. 24—26). Senat, Ritter und Volk seien einig in ihrem Unwillen über die Verwaltung des Piso, und die Grundsätze seiner Philosophie könnten nur dazu beitragen, ihn verächtlich zu machen (c. 27—29). Den Pompejus und Cäsar aber, welche Piso so gern für Feinde des Cicero, und zwar durch die Schuld desselben, ausgeben möchte, habe dieser nur Ursache als seine Freunde zu betrachten (c. 29—33). Eine Anklage gegen den Piso könne bei den offenkundigen Vergehungen desselben (c. 34—38) nur sein Verderben herbeiführen, zumal da ihm die öffentliche Meinung längst das Urtheil gesprochen (40, 96). Uebrigens bedürfe Cicero nicht erst eines Verdammungsurtheils über seinen Gegner; die Furcht vor einer Anklage, welche er geäußert, erniedrige denselben nicht weniger als die Anklage selbst (41, 96).

Beruhte dasjenige, was Cicero von der dem Piso bevorstehenden Anklage bemerkt, nur auf einem leeren Gerücht, oder nahm ihn dagegen die Gunst des Cäsar, seines Schwiegersohnes, in Schutz, von einem Proceß, in welchen Piso wegen der Verwaltung von Macedonien verwickelt worden wäre, ist nicht weiter die Rede. Die Rede des Cicero aber scheint mit großem Beifall aufgenommen worden zu sein, und Cicero glaubte deswegen der Mühe einer Erwiderung überhoben zu sein, als Piso später von Neuem ihn öffentlich angegriffen hatte[1]. Die Feindschaft zwischen beiden dauerte daher noch einige Jahre fort, und Cicero spricht in demselben während des J. 54 an seinen Bruder geschriebenen Briefe, in welchem er der angeführten Rede des Piso gedenkt, den Vorsatz aus, in der poetischen Darstellung der Schicksale seiner Verbannung, mit welcher er damals beschäftigt war, dem Apollo eine Weissagung in den Mund zu legen, wie die beiden Consuln Piso und Gabinius einst aus ihren Provinzen zurückkehren würden[2]. Indessen mochte schon seine durch Pompejus und Cäsar bewirkte Aussöhnung mit Ga-

---

[1] ad Q. fr. III, 1, 4, 11 cum illam nemo lecturus sit, si ego nihil rescripsero, meam in illum pueri omnes tanquam dictata perdiscant.

[2] III, 1, 7, 24.

binius[1] dazu dienen, auch die Feindschaft mit dem Piso zu beschwichtigen. Noch später aber trug das Benehmen des Piso, der im J. 50 die Censur bekleidete[2], bei dem ausbrechenden Bürgerkrieg und die Anhänglichkeit, die er dabei gegen die Sache des Senats an den Tag legte, dazu bei, daß Cicero bei mehreren Gelegenheiten seiner mit Achtung gedenkt[3].

XXVI. Abschnitt.

Abgang des Crassus nach Syrien. Consulat des L. Domitius und Appius Claudius (54). Abhängigkeit des Cicero vom Cäsar. Bewerbungen um die obrigkeitlichen Würden des J. 53.

Ein Brief des Cicero an den Attikus, von seinem tuskulanischen Landgute aus zwischen dem 15. und 19. November des Jahres 55 geschrieben[4], deutet auf die Begebenheiten hin, mit denen das Consulat des Pompejus und Crassus zu Ende ging. Den 15. in Tusculum angekommen, sehe er sich durch die Heirath des Milo mit der Fausta, der Tochter des Dictators Sulla, und durch die seiner Meinung nach nahe bevorstehenden Comitien genöthigt[5], den 19. dahin zurückzukehren. Nicht unangenehm sei es ihm übrigens, bei den letzten Streitigkeiten im Senat nicht zugegen gewesen zu sein; denn es sei ihm dadurch die Verlegenheit erspart worden, entweder sich selbst oder denjenigen, welchen er verpflichtet sei, zu misfallen. Ueber das Verhalten der Consuln dabei[5] wünsche er jedoch sehr das Genauere zu erfahren. Crassus, werde ihm berichtet, habe bereits, und zwar

[1] Siehe davon in dem folg. Abschnitt. [2] Caes. B. C. I, 3. [3] ad Att. VII, 13 a, 2. ad fam. XIV, 14, 2. Philipp. I, 4, 10.

[4] ad Att. IV, 13. Freilich heißt es nur: Milonis nuptiae; comitiorum nonnulla opinio est. Ergo ut si rata.

[5] quo animo consules ferant hunc σκυλμόν. IV, 13, 1.

auf die unwürdigste Weise, Rom verlassen, und er kann sich einer Aeußerung des Unwillens [1] darüber nicht erwehren.

Durch den von dem Trebonius beantragten Volksbeschluß, durch welchen die Consuln des J. 55 ihre Provinzen erhalten hatten, war dem Crassus zwar Syrien übertragen worden, doch ohne daß deswegen von einem Kriege gegen die Parther die Rede war. Vielmehr galten dieselben als Verbündete [2]. Indessen hatte schon Gabinius die Absicht gehabt, sich des von seinem Bruder, dem parthischen König Orodes, vertriebenen Orodes anzunehmen [3], und daß Crassus nur in der Absicht nach Syrien ging, um einen Krieg mit den Parthern anzufangen, welcher das Reich derselben vernichten und die römischen Grenzen bis Bactrien und Indien ausdehnen sollte, scheint Niemandem ein Geheimniß gewesen zu sein. Da nun zugleich die Truppenaushebungen, welche deswegen veranstaltet worden waren, unter dem Volke große Unzufriedenheit erregt hatten, so wurde nicht nur von mehreren Volkstribunen eine Anklage gegen die Unterfeldherrn der Consuln erhoben, in der Absicht, die Aushebungen zu hindern, sondern der Volkstribun Atejus versuchte auch, sich dem Auszug des Crassus zu widersetzen, und dieser, der dadurch genöthigt zu sein scheint, denselben zu beschleunigen, scheint dies nur durch die thätige Unterstützung des Pompejus und durch den Einspruch der übrigen Volkstribunen im Stande gewesen zu sein [4].

Hatte man sich jedoch dem Auszug des Crassus in seine Provinz widersetzt, weil derselbe einen Krieg zu beginnen sich anschickte, welchen man für gesetzwidrig hielt, so hätte es nicht weniger Anstoß erregen können, als Pompejus, statt sich ebenfalls in seine Provinz zu begeben, seine Legaten dahin sandte.

---

[1] §. 2 O hominem nequam! Indessen scheint Crassus noch einige Zeit in der Nähe von Rom sich aufgehalten zu haben. ad fam. I, 9, 20.

[2] ἔνσπονδοι Plutarch. Crass. 16. Dio Cass. XXXIX, 39.

[3] Dio Cass. XXXIX, 56.

[4] Atejus hatte sogar Befehl gegeben, den Crassus zu greifen und ins Gefängniß zu werfen, und begleitete den Crassus, auf einem an dem Thore errichteten Altar opfernd, während derselbe vorüberzog, mit seinen Verwünschungen. Früher schon hatte man bei dem Opfer, welches Crassus vor seinem Auszug auf dem Capitol verrichtete, ungünstige Zeichen bemerkt. Dio Cass. XXXIX, 39 u. Plut. Crass. 16.

Die Getraideverwaltung in Italien bot hierzu einen erwünschten Vorwand dar. Indessen hütete sich Pompejus, durch eine offene Erklärung die Gemüther aufzuregen. Außer den vorausgesandten wurden Legate ernannt, welche ihm selbst dahin folgen sollten, und Cicero [1], der sich ebenfalls darunter befand, rieth ihm ernstlich [2], die Verwaltung der Provinz selbst zu übernehmen, allein der Abgang des Pompejus wurde verzögert, und Cicero, den Gedanken daran aufgebend, sah sich genöthigt, einen seiner jüngeren Freunde [3], der ihn nach Spanien hatte begleiten sollen, dem Cäsar in Gallien zu empfehlen.

Die Erleichterung, welche den Optimaten am Ende des Consulats des Pompejus und Crassus zu Theil wurde, schien auf diese Weise nicht groß zu sein. Hatte auch Crassus, welchen jetzt ausschließlich nur seine Vergrößerungspläne in Syrien zu beschäftigen schienen, aufgehört, den Vortheil der Triumvirn zu Rom vertreten zu helfen, Pompejus konnte zu jeder Zeit gegenwärtig sein, und erschien um so furchtbarer, da ihm außer der mit proconsularischer Gewalt verbundenen Getraideverwaltung noch mehrere Provinzen und eine Anzahl Legionen gehörten, unterdessen daß dem Cäsar, wie vielfach ihn auch der bald nach Germanien, bald nach Britannien von ihm ausgedehnte gallische Krieg beschäftigte, weder Kleines noch Großes in Rom verborgen blieb [4], und bei Allem, was geschah, entweder seine Unterstützung gesucht, oder sein Widerstand gefürchtet wurde.

Die Comitien zur Wahl der Consuln scheinen auch im J. 55 lange verschoben und erst nach dem Abzug des Crassus aus Rom gehalten worden zu sein [5]. Der Erfolg war der Sache der Optimaten nicht durchaus ungünstig. Neben Appius Claudius, dem Bruder des Clodius, wurde L. Domitius gewählt, der als Gegner des Cäsar bekannt, zugleich das Aeußerste gethan hatte, um seine Wahl für das abgelaufene Jahr durchzusetzen; die Zeit aber, wo etwas gegen die Machthaber ausgerichtet werden konnte, schien vorüber zu sein; er selbst fühlte seine

---

[1] ad fam. VII, 5, 1, u. ep. 17. Vgl. ad Q. fr. III, 1, 18. ad Att. IV, 18, 3. [2] ad fam. VI, 6.

[3] den Trebatius. ad fam. VII, 5, 1.

[4] ad Q. fr. III, 1, 10. [5] ad Att. IV, 13, 1.

Ohnmacht [1], und das Consulat war um so bedeutungsloser in seinen Händen, je weniger sein Amtsgenosse die Optimaten begünstigte. Unter den Prätoren des Jahres 57 der einzige, welcher die Zurückrufung des Cicero misbilligte, und im J. 56 einer von denjenigen, welche den Cäsar in Luca aufsuchten, achtete Appius wenig auf das Ansehen des Senats, und gab noch während seines Consulats durch eine Reise, welche er zum Cäsar unternahm, seinem Amtsgenossen zu der Aeußerung Gelegenheit, allem Anschein nach habe dieselbe in der Absicht ihren Grund, ein Tribunat vom Cäsar zu erhalten [2]. M. Cato, welchem für dieses Jahr die Prätur nicht wieder hatte entzogen werden können, Favonius und Andere redeten zwar noch immer mit Freimüthigkeit gegen die Anmaßungen der Machthaber; ihre Worte aber verhallten meist fruchtlos bei der Unselbständigkeit des Senats, der Bestechlichkeit der Gerichte und der Feilheit der Menge. Was man früher dem Ansehn des Pompejus auf keine Weise hatte einräumen mögen, beeiferte der Senat sich jetzt dem Cäsar zuzugestehen, und Cicero spottet nicht mit Unrecht über die Fürsprecher, welche der vom Cäsar begünstigte König von Commagene im Februar des J. 54 [3] gefunden habe, während ehedem dem Bostrenus, einem Günstlinge des Pompejus, Alles abgeschlagen worden sei.

Unter diesen Umständen vertheidigte wohl Cicero zuweilen noch dieselbe Sache mit den Optimaten, doch kaum in anderen als wenig bedeutenden Angelegenheiten. Daß die große Kälte und das Schelten des Volks den Consul Appius genöthigt haben soll [4], den Senat am 12. Februar auseinander gehen zu lassen, spielt zugleich auf die Unwichtigkeit der Versammlungen desselben an, und in der Angelegenheit des Gabinius, welche im Laufe des

[1] ad Q fr. II, 15, 3 hoc enim est ejus quotidianum, se ne tribunum militum quidem facere. [2] ad Q. fr. I. 1.

[3] Es waren die Verhandlungen, welche gewöhnlich um diese Zeit mit auswärtigen Gesandten gepflogen wurden. Cicero war dabei als Gegner dieses Fürsten aufgetreten ad Q. fr. II, 12, 1. 2. u. in Einverständniß mit Appius Claudius, mit welchem er ausgesöhnt war. ad fam. I, 9, 4. 19. pr. Scauro 2, 31.

[4] ad Q. fr. II, 12, 1 Gaudeo tibi jucundas esse meas literas: nec tamen habuissem scribendi nunc quidem argumentum, nisi tuas accepissem. Nam pridie Id. quum Appius senatum infrequentem coegisset, tantum fuit frigus, ut populi convicio coactus sit nos dimittere.

Jahres im Senat zur Sprache kam, fürchteten die Freunde desselben nicht sowohl diesen als das Volk, welches weit weniger leicht beschwichtigt werden zu können schien. Cicero fand sich dadurch um so mehr bewogen, den Triumvirn sich enger anzuschließen. Was vielleicht auch Pompejus nicht über ihn vermocht haben würde, vermochte jetzt Cäsar, dessen Briefe und Freundschaftsversicherungen einen fast bezaubernden Eindruck auf ihn machten [1]. Ein heftiger Streit über die Sache des Gabinius, welcher von Crassus auf eine den Cicero verletzende Weise in Schutz genommen worden war, hatte beide während des vorhergehenden Jahres mit einander entzweit. Während jedoch die Gegner der Triumvirn ihre Freude darüber auf die unzweideutigste Weise an den Tag legten, bewirkten die Vorstellungen des Pompejus und Cäsar eine Versöhnung, welche noch ehe Crassus die Umgegend von Rom verließ [2], erfolgte, und den Cicero auch später bewog, die Sache des Crassus im Senat zu vertheidigen [3]. Für solche und andere Beweise von Willfährigkeit genoß er die gewünschte Sicherheit vor den Angriffen der Verwegenen [4]; auch Clodius mußte den Freund des Cäsar scheuen [5]; Cäsar nahm auf Empfehlungen des Cicero [6] die wohlwollendste Rücksicht, und der Bruder desselben, welcher im Frühling des Jahres 54 sich zum Cäsar aufmachte, um demselben als Legat zu dienen, erfuhr die freundlichste Behandlung [7], obwohl dabei Cicero's Versuche, den Milo mit Cäsar auszusöhnen, vergebens blieben [8] und die Verbindung mit Clodius [9] vom Cäsar fortwährend unterhalten wurde.

---

[1] ad Q. fr. II, 12, 4. 13, 1. 15, 1. 2 Caesaris literae refertae omni officio, diligentia, suavitate. — III, 1, 9. Cäsar schrieb dem Cicero sogar aus Britannien III, 1, 25. III, 5 u. 6 Caesaris amore unice delector. ad Att. IV, 15 extr. 16, 13.

[2] ad fam. I, 9, 2 Nam quum mihi condixisset, coenavit apud me in mei generi Crassipedis hortis. [3] Ibid.

[4] ad Q. fr. II, 15b, 2. ad Att. IV, 15, 6. ad Q. fr. III, 8, 1.

[5] Indessen ist Cic. wegen des Clod. immer noch in Sorgen ad fam. VII, 5, 1. ad Att. V, 21. ad Q. fr. III, 1, 11. 13. 17.

[6] wie des Trebatius (ad fam. VII, 6 ff.) und des M. Orfius (ad Q. fr. II, 15, 3). Freilich gefiel es dem M. Trebatius wenig in Gallien. ad Q fr. III, 1, 9. [7] ad Q. fr. III, 1, 9. 12. ad Att. IV, 18, 3.

[8] ad fam. VII, 5, 3. ad Q. fr. III, 1, 13.

[9] ad Q. fr. III, 1, 11. 17.

Je mehr der Staat nur eine Beute der Mächtigen zu sein schien, und Gewalt und Gunst das Verdienst zu Boden drückte, desto weniger fruchteten die Gesetze, welche die Selbständigkeit und Rechtmäßigkeit der Wahlen zu den obrigkeitlichen Aemtern in Schutz nehmen sollten. Die Briefe des Cicero an seinen Bruder, sowie an den Attikus schildern zum Theil die mannichfaltigen Umtriebe, welche die Bewerber des J. 54 anwandten, um zu ihrem Ziele zu gelangen, und die Unruhe und Verwirrung, welche dadurch entstand, nahm so sehr überhand, daß da und dort von der Ernennung eines Dictators die Rede war, wobei die Wahl des Pompejus nicht zweifelhaft gewesen zu sein scheint [1]. Oeffentliche Anklagen und Processe folgten auf die Bestechungen und Gewaltthätigkeiten der Bewerber, und Cicero, wie sehr er auch dieser Händel überdrüssig sein mochte, sah sich durch die Bitten derjenigen, welche von ihm vertheidigt zu werden wünschten, und durch den Einfluß ihrer Gönner zu fast ununterbrochener Theilnahme daran genöthigt.

C. Memmius, M. Aemilius Scaurus, Cn. Domitius Calvinus und M. Valerius Messala waren diejenigen, welche für das nächste Jahr um das Consulat anhielten. Memmius vertraute auf die Hülfe des Cäsar, Scaurus auf die des Pompejus; auch für Domitius war gesorgt; denn die Consuln hatten zwischen diesem und dem Memmius eine Verbindung gestiftet, so schmachvoll freilich, daß Cicero da, wo er zuerst davon spricht, die Bedingungen nicht erwähnen mag. Keiner dieser Bewerber verschmähte es, durch Bestechung sich Anhang zu verschaffen, und des Geldes halber, dessen sie bedurften, war der Zinswucher von 4 auf 8 Procent gestiegen. Der zuerst stimmenden Centurie waren 10 Millionen Sestertien versprochen worden [2]. Auch C. Claudius, der Bruder des Consuls Appius, schien anfangs sich mitbewerben zu wollen, hatte dies jedoch später aufgegeben und war in der Provinz Asien, welche unter seiner Verwaltung stand, zurückgeblieben [3].

Die Bestechungen blieben im Senat nicht unbemerkt, und

---

[1] ad Q. fr. II, 15, 4. Vgl. ad Att. IV, 16, 11. 18, 3. ad Q. fr. III, 2, 3. 8, 4. 9, 3.

[2] ad Q. fr. II, 15b, 4. ad Att. IV, 15, 7.

[3] pr. Scauro §. 33 u. 35.

es wurde aufs heftigste dagegen gesprochen; allein es fehlte viel, daß der Sache wirklich Einhalt gethan wurde [1]. Die Comitien wurden von dem einen Termin auf den andern verschoben. Im August, schreibt Cicero [2], sie seien auf den September ausgesetzt, aber er weiß auch gegen Ende dieses Monats noch nicht, wann sie Statt finden werden. Unterdessen war das Uebereinkommen zwischen Memmius, Domitius und den Consuln ans Licht gezogen und Cicero zugleich der Mitwissenschaft beschuldigt worden; wahrscheinlich jedoch nur aus verläumderischer Absicht, da er sich besonders dem Messala geneigt gezeigt hatte, der durch jenes Uebereinkommen am meisten bedroht wurde, und vom Scaurus, gegen welchen eine Anklage erhoben worden, um seine Vertheidigung gebeten worden war [3].

Während Messala und Domitius der Volksgunst besonders gewiß zu sein schienen [4], beschloß der Senat, um der Ehrsucht der Bewerber Einhalt zu thun, es solle, noch ehe die Comitien gehalten würden, ein stilles Gericht gebildet, und diesem das Urtheil über die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Bewerbungen übertragen werden [5]. Die Furcht, welche sich hierauf der Betheiligten bemächtigte, war nicht gering. Einige der Richter aber wandten sich an die Volkstribunen und bewirkten dadurch, daß der gefaßte Beschluß von der Entscheidung des Volks abhängig gemacht wurde. Der Senat beschloß hierauf die Comitien so lange zu verschieben, bis dem Volke der verlangte Vorschlag über das stille Gericht gemacht sein würde [6]. Als jedoch der dazu bestimmte Tag erschien, wurde die Sache durch den Einspruch des Volkstribuns Terentius abermals gehindert, die Consuln, welche die Sache absichtlich nachlässig betrieben hatten, brachten dieselbe wieder an den Senat, und dieser ließ dieselbe gänzlich fallen, indem er erklärte, das Beste des Staats erfor-

---

[1] ad Q. fr. II, 16, 2.
[2] ad Q. fr. II, 16, 3.
[3] ad Q. fr. III, 1, 16.
[4] ad Att. IV, 16, 6.
[5] Ibid. At senatus decrevit, ut tacitum judicium ante comitia fieret.
[6] dum lex de tacito judicio ferretur. Was unter dem tacitum judicium zu verstehen ist, erklärt vielleicht einiger Maßen Plutarch (Cat. min. 44), der als Zweck des angef. Senatsbeschlusses angiebt, *ὅπως οἱ κατασταθέντες, εἰ μηδένα κατήγορον ἔχοιεν, αὐτοὶ παριόντες ἐξ ἀνάγκης εἰς ἔνορκον δικαστήριον εὐθύνας διδῶσιν*, wiewohl hier *εἰ μηδένα κατήγορον ἔχοιεν* mit den Worten Cicero's in Widerspruch ist.

dere die Beschleunigung der Comitien, — ein Leichtsinn, über welchen Cicero, so wenig er auch sonst an den Senatsverhandlungen Theil nehmen mochte, sich nicht enthalten konnte seine Bemerkungen zu machen.

Der Senatsbeschluß, wonach die Bewerber einem dazu niederzusetzenden Gerichte Rechenschaft ablegen sollten, war vom M. Cato veranlaßt worden [1]. Wie wenig jedoch auch rücksichtlich der Bewerbungen um das Consulat dadurch ausgerichtet wurde, das Ansehn des M. Cato und der Unwille, den die Bestechungen unter den Besseren erregt hatten, hatte früher schon so viel über die Bewerber des Volkstribunats vermocht, daß dieselben sich unter einander eidlich versprachen, sich aller unrechtmäßigen Mittel zu enthalten, und den Cato zu ihrem Schiedsrichter erwählten [2]. Zur Sicherheit übergab Jeder demselben die Summe von 500,000 Sestertien, unter der Bedingung, daß der Verurtheilte dieselbe zu Gunsten seiner Mitbewerber verlieren solle. Cicero scheint es nicht für unmöglich zu halten, daß die Wahlen der Tribunen auf diese Weise von Bestechungen frei bleiben würden [3], und Plutarch, der hiervon ausführlicher, wenn auch ungenauer [4], spricht, bestätigt dies wenigstens in so fern, als er nur eines Einzigen gedenkt, den Cato darnach verurtheilt und zu der festgesetzten Geldbuße genöthigt habe. Cicero aber hatte wohl Recht, wenn er in seinen Briefen sowohl an seinen Bruder als an den Attikus das Ansehn des Cato über das der Gesetze und Gerichte setzte.

Während indessen Cato sein Ansehn dazu anwandte, um theils die Tribusversammlungen, von denen die Volkstribunen zu ernennen waren, von den gewöhnlichen Wahlumtrieben frei zu erhalten, theils den Senat zu bewegen, gegen die Bestechungen der Candidaten des Consulats Beschlüsse zu fassen, benutzten die Consuln ihren Einfluß nur, um für den Einen oder

---

[1] Plutarch. Cat. 44.

[2] ad Att. IV, 15, 8 Tribunicii candidati jurarunt, se arbitrio Catonis petituros. Vgl. ad Q. fr. II, 15, 4.

[3] Diese Wahlen sollen schon den 28. Jul. Statt finden, und in Beziehung darauf schreibt Cicero: quae si, ut putantur, gratuita fuerint, plus unus Cato potuerit quam omnes quidem judices. S. d. ang. Stellen.

[4] Er unterscheidet nicht, daß das Schiedsrichteramt des Cato sich nur auf die Bewerbungen um das Volkstribunat bezog.

den Andern Parthei zu nehmen und dadurch für ihren eignen Vortheil zu sorgen. Ihrer früheren Stellung zufolge schienen dieselben allerdings wenig dazu geeignet, um mit einander gemeinschaftliche Sache zu machen. Der Muth des L. Domitius aber scheint gebrochen gewesen zu sein, und der Vortheil, einen Verwandten zum Consulat zu befördern, scheint ihm groß genug geschienen zu haben, um denselben mit Erhebung eines Anhängers der Gegenparthei zu erkaufen, wobei Appius, der zu eben dieser Parthei gehörte, gern die Hand geboten haben mag. Beide waren indessen dabei zugleich auf ihren eignen Vortheil bedacht und hatten ein Uebereinkommen mit den von ihnen begünstigten Bewerbern abgeschlossen, das dem Cicero von Anfang an kein Geheimniß gewesen zu sein scheint, obwohl er in seinen Briefen davon nicht reden mag, bevor dasselbe wirklich ans Licht gezogen worden war. Die Consuln nämlich, und unter ihnen vielleicht besonders Appius, besorgt wegen des Widerstandes, welcher ihnen bei der Uebernahme ihrer Provinzen von Seiten des Senats entgegengesetzt werden möchte, hatten vom Domitius und Memmius verlangt [1], für den Fall daß ihnen das Consulat zu Theil würde, drei Augurn zu der Erklärung zu vermögen, sie seien bei der Bewilligung des erforderlichen Imperiums durch die Curien zugegen gewesen, wenn auch kein Curienbeschluß beantragt worden sei, und eben so zwei Consularen, sich für Zeugen bei einem Senatsbeschluß über die Ausstattung der Provinzen auszugeben, wenn auch keine Versammlung des Senats darüber Statt gefunden haben sollte, und als Unterpfand jeder 400000 Sestertien bei ihnen niederzulegen. Da Appius später wirklich in seine Provinz abging, ohne das Imperium auf die übliche Weise durch einen Curienbeschluß erhalten zu haben [2], so ist wahrscheinlich, daß der abgeschlossene Vertrag vorzüglich sein Werk war, und daß nur um diesen Preis dem Domitius die mächtige Hülfe verkauft werden sollte, welche Memmius an der Gunst des Cäsar hatte. Indessen schei-

---

[1] ad Att. IV, 18, 2 uti ambo HS quadragena consulibus darent, si essent ipsi consules facti, nisi tres augures dedissent, qui se affuisse dicerent, quum lex curiata ferretur, quae lata non esset, et duo consulares, qui se dicerent in ornandis provinciis consularibus affuisse, quum omnino ne senatus quidem fuisset.

[2] ad fam. I, 9, 25. ad Att. IV, 16, 12. ad Q. fr. III, 2, 3.

nen die beiden Bewerber später in eben dem Maße mit einander zerfallen zu sein, als die Volksgunst sich besonders dem Domitius und Messala zuwandte, und jenem der anfangs gesuchte Beistand des Memmius entbehrlich scheinen mochte, und da das Gelingen der Absichten des Messala und Domitius den von Pompejus begünstigten Scaurus [1] nicht weniger als den Memmius bedrohte, so scheint es dem Pompejus [2] dadurch möglich geworden zu sein, den Memmius zur Bekanntmachung des Vertrages zu vermögen, welcher hierauf im Senat öffentlich vorgelesen wurde, und den eignen Worten des Cicero zufolge für den L. Domitius eine weit größere Demüthigung als für seinen Amtsgenossen gewesen zu sein scheint. Diese Angelegenheit, bei welcher Cäsar übrigens das Benehmen des Memmius misbilligte [3], wurde im letzten Drittel des Monats September zur Sprache gebracht, und der Senat beschloß hierauf dem Antrag des Cato gemäß, die Bewerber noch vor den Wahlen zur Rechenschaft zu ziehen [4]; die Consuln aber vereitelten zuletzt den Beschluß, nachdem einmal dagegen Einspruch erhoben worden war, durch die Nachlässigkeit, mit welcher die Sache von ihnen betrieben wurde, und durch die Schwäche, mit welcher sich zuletzt selbst der größere Theil der Senatoren fügte, und troß des Tadels [5], der auch von Cicero dagegen ausgesprochen wurde, blieb es bei dem Beschlusse, daß die Comitien zu den Consulwahlen vor allen Dingen gehalten werden müßten, worauf die Consuln die Comitien fortwährend von einem Termin zum anderen anberaumten, während diejenigen, welche den Erfolg der unter ihrem Einflusse gehaltenen Wahlen fürchteten, dieselben eben so durch Obnuntiation zu vereiteln wußten, und beim Anfang des nächsten Jahres in Ermangelung der Consuln

---

[1] Scaurus aber war dadurch in Nachtheil gekommen, daß er während seines Processes seine Bewerbungen hatte unterbrechen müssen. ad Att. IV, 16, 7. ad Q. fr. III, 2, 3.

[2] ad Q. fr. III, 1, §. 16. ad Att. IV, 18, 2.

[3] ad Att. IV, 16, 6 Cic. hat gehört, enuntiationem illam Memmii Caesari valde displicere.

[4] auf die im Vorgeh. angeführte Weise.

[5] Dices, tamen tu non quiescis? ad Att. IV, 16, 6 vgl. §. 7.

die Ernennung eines Interrex oder eines Dictators voraus zu sehen war [1].

Trotz der Ausführlichkeit, mit welcher in den brieflichen Nachrichten des Cicero Einzelnes berührt wird, ist indessen die Geschichte der öffentlichen Thätigkeit desselben immer nur unvollständig bekannt. Seine Anhänglichkeit an die Sache der Triumvirn beweist zunächst der Brief [2], welchen er wahrscheinlich schon im Januar des Jahres 54 dem nach Syrien abgegangenen M. Crassus schreibt. Indem er darin das Verdienst heraushebt, welches er durch die Vertheidigung desselben gegen seine Gegner im Senat erworben zu haben glaubt, und der Anhänglichkeit gedenkt, welche ihm P. Crassus, der Sohn des Marcus, von jeher wie einem Vater bewiesen habe, will er seinen Brief als einen Bundesvertrag betrachtet wissen, wonach dem Crassus auch für die Zukunft seine Unterstützung gewiß sein werde [3].

Gegen die Mitte des Februar stand dem Cölius ein neuer Rechtshandel bevor, und es war an dem 13. d. M. der zehnte Tag, seit die Anklage bei dem Prätor Domitius erhoben worden war [4]. Indessen hatte dieser die gehörige Anzahl der Richter noch nicht beisammen. Cicero aber ist besorgt wegen der fortwährenden Feindschaft der clodianischen Familie, durch welche derselbe bekämpft werde, so wie wegen des Pola Servius [5], eines rohen und widerwärtigen Menschen, welcher an der Anklage Theil zu nehmen gedenke. Von dem ferneren Verlauf der Angelegenheit ist nicht weiter die Rede.

Attikus, der in den ersten Monaten des Jahres in Rom gewesen zu sein scheint, verläßt im ersten Drittel des Mai [6] die Stadt, um sich auf seine Besitzungen nach Epirus und hierauf nach Asien zu begeben, und kehrt von dieser Reise erst im Octo-

---

[1] ad Q. fr. III, 3, 2. 2, 3. ad Att. IV, 16, 11. 17, 2. ad Q. fr. III, 8, 4. 9, 3. 4. [2] ad fam. V, 8, 4.

[3] Ibid. §. 5. Has literas velim existimes foederis habituras esse vim, non epistolae.

[4] ad Q. fr. II, 13, 2 Decimus erat Coelio dies. Domitius judices ad numerum non habuit.

[5] ad fam. VIII, 12, 2 nennt ihn Cölius ohne Weiteres accusator. Er war auch damals mit Clodius gegen ihn verbunden.

[6] etwa den 10ten. ad Att. IV, 14, 1.

der zurück[1]. Die fünf letzten Briefe des vierten Buches[2] haben in dieser Reise ihre Veranlassung, und sind zugleich mit den zu derselben Zeit an den Quintus nach Gallien und Britannien geschriebenen die Hauptquelle der Zeitbegebenheiten. Indessen setzt der richtige Gebrauch derselben eine auf Vergleichung mit den meist ausführlicheren Briefen an den Quintus gegründete angemessenere Anordnung der einzelnen Briefe und ihrer Theile voraus[3].

Als Attikus Rom verließ, befand sich Cicero auf seinen Landgütern bei Cumä und Pompeji[4], und beschäftigte sich hier mit der Schrift de republica, die er nach Vollendung der Bücher vom Redner begonnen hatte. Er glaubt noch Nachrichten über die letzten Ereignisse in Rom von dem stets gründlich davon unterrichteten Freunde erwarten zu dürfen[5], gedenkt übrigens, wie er in einem späteren Briefe an seinen Bruder[6] bemerkt, am Anfang des Junius nach Rom zurückzukehren. Quintus, der damals schon mehrere Briefe an seinen Bruder geschrieben hatte, scheint, zum Legaten des Cäsar ernannt, schon im April nach Gallien abgereist zu sein. Für Cicero war dadurch ein neuer Grund hinzugekommen, die Freundschaft mit Cäsar zu unterhalten, und die Nachrichten über seinen Verkehr sowohl mit ihm selbst als mit den Freunden desselben, dem Balbus und Oppius, machen einen Hauptgegenstand der Mittheilungen an seinen Bruder aus.

Bei seiner Ankunft in Rom bemerkt er[7] eine große Stille in den öffentlichen Verhandlungen; indessen ist ihm dies mehr ein Zeichen von Schwäche und Erschöpfung als von innerem Frieden. Der Einfluß der Triumvirn drückte Alles zu Boden und lastete auch auf den Gerichten. Die Trisareopagiten[8],

---

[1] IV, 17, 1.

[2] ad Att. IV, 15, 3 dedi, ac multis quidem de rebus, ἡμερολεγδόν perscripta omnia.

[3] Dies gilt bes. von ep. 16. Der Vfr. ist Gruber gefolgt. Andere Ansichten S. b. Momsen über d. florent. Handschrift der Briefe ad Q. fr. u. ad Att. (Zeitschr. f. Alterthumsw. Jahrg. III, № 98).

[4] ad Q. fr. II, 14, 1. [5] ad Att. IV, 14, 1.

[6] Dem ersten, den der an ihn nach Gallien schreibt. ad Q. fr. II, 14.

[7] den 2. Jun. ad Q. fr. II, 15, 1.

[8] ad Att. IV, 16, 5. Drusus wurde den 3. Jul. angeklagt, die Processe des Cato, Sufenas u. Procilius den 5. Jul. entschieden. Ibid. 15, 4.

schreibt es dem Attikus, nähmen weder auf Ambitus, noch auf Comitien, Interregnum, Hoheit, kurz überhaupt nicht auf den Staat Rücksicht. C. Cato und Sufenas seien freigesprochen, Procilius dagegen verurtheilt worden; dem vom Lucretius angeklagten Drusus stehe noch die Entscheidung bevor. In den Angelegenheiten des C. Cato, Sufenas und Procilius war Cicero nicht betheiligt, obwohl der früher mit ihm und dem Milo verfeindete Cato jetzt mit beiden ausgesöhnt war, Procilius aber zu den Optimaten gehörte. Bei den Processen des Cato und Sufenas scheint der Einfluß des Pompejus zu ihren Gunsten entschieden zu haben. Sufenas wird auch später noch zu den Anhängern desselben gezählt [1]. C. Cato aber, obgleich er eine Zeitlang zu den Gegnern des Pompejus gehört hatte, scheint später sich ganz in seinen Schutz begeben zu haben [2]. Der Ankläger des Cato war der damals 22 Jahre alte Asinius Pollio [3], und Grund der Anklage die schon früher erwähnte Lex Junia et Licinia [4], nach welcher kein Gesetz in Vorschlag gebracht werden sollte, ohne daß die Sache im Aerarium, wo die Gesetze aufbewahrt wurden, angezeigt wurde [5]. Uebertretungen dieses Gesetzes konnten während des Tribunats des Cato vorgekommen sein. Nach seiner Freisprechung stand ihm zwar noch eine zweite Anklage bevor, welche sich auf die lex Fusia stützte, Cicero glaubt jedoch auch bei dieser seine Freisprechung voraussehen zu können [6], und eine spätere Stelle zeigt, daß dieselbe in der That erfolgte [7], so wie zugleich daraus hervorgeht, daß sein Vergehen in einer Störung der Comitien lag, welche man für gesetzwidrig halten zu dürfen meinte. Procilius, der im J. 61 Quästor und 56 Volkstribun gewesen war, wird als Gegner des Gabinius erwähnt [8]. Er scheint sich eines Mordes schuldig gemacht zu haben, und ungünstige Gerüchte über ihn ließen den

---

[1] ad Att. VIII, 15, 3.

[2] Der mit Pompejus eng verbundene M. Scaurus, welcher damals eben aus Sardinien zurückgekehrt war, vertheidigte ihn. Ascon. Arg. or. pr. Scauro p. 19.

[3] Tac. de orat. c. 34 extr.

[4] ad Att. IV, 16, 5.

[5] Schol. Bob. p. 310.

[6] ad Att. l. l. Fusia ego tibi nuntio absolutum iri.

[7] ad Att. IV, 17, 2 putant fore aliquem, qui comitia in adventum Caesaris detrudat, Catone praesertim absoluto.

[8] ad Q. fr. II, 8, 1.

Ausgang seines Processes ahnen, ehe noch seine Verurtheilung erfolgt war, obgleich die Bestechlichkeit der Gerichte dieselbe nicht unmöglich zu machen schien [1]. Unter seinen Gegnern hatte noch Clodius durch einen beredten Epilog auf die Richter Eindruck zu machen gewußt, und es war vergebens, daß Hortensius ihn vertheidigte. Cicero, der das Schicksal des Procilius zu beklagen scheint, wurde durch die Furcht als Gegner des Clodius Anstoß zu geben und durch die Besorgnisse, welche seine kranke Tochter deshalb äußerte, abgehalten, das Wort für ihn zu nehmen [2]. Von 60 Richtern erklärten ihn 38 für schuldig.

Unmittelbar nachher veranlaßte ihn ein Streit zwischen den Einwohnern von Reate und Interamna, welcher vor einem Consul und zehn Bevollmächtigten entschieden werden sollte, sich selbst an den fraglichen Ort zu begeben. Die Präfectur Reate (j. Rieti) im Lande der Sabiner, an der von der Porta Collina aus durch das Gebiet der Crustuminer dahin führenden Salzstraße gelegen [3], stand im Schutze des Cicero [4], der sich der Mannschaft des Ortes während seines Consulats gegen die catilinarische Verschwörung bedient hatte [5]. Die Umgegend der Stadt war eben so wie des nördlich davon gelegenen Interamna Ueberschwemmungen ausgesetzt, die letztere durch den Fluß Nar, in welchen der Consul M' Curius, nachdem er einen Berg durchstochen, den Velinersee abgeleitet hatte, die erstere durch den Fluß Velinus, welcher dem Velinersee zuströmte [6]. Der Gegenstand des Streites ist indeß nicht genauer bekannt. Nach der Rede für den Scaurus waren es die Abzugscanäle des Velinersees [7], wodurch eine durch ihre üppige Fruchtbarkeit ausgezeichnete Gegend in der Nähe von Reate, Rosia genannt, ausgetrocknet war, oder doch nur eine mäßige Feuchtigkeit behalten hatte. Cicero hielt sich hier eine kurze Zeit bei seinem Freunde Axius auf, der in dieser Gegend [8] ein Landgut hatte [9].

---

[1] ad Att. IV, 16, 5 De Procilio rumores non boni, sed judicia hosti.

[2] Ibid. Nos verbum nullum. Verita est enim pusilla, quae nunc laborat, ne animum in Publio offenderem.

[3] Varro de re rust. I, 14, 3. III, 1, 6. Cic. N. D. III, 5, 4.

[4] pro Scauro §. 27.

[5] in Catil. III, 3, 5.

[6] Tacit. A. I, 79.

[7] Flumina Velini et cuniculi.

[8] in agro Rosiano.

[9] ad Att. IV, 15, 5. Vgl. Varro I, 8, 10. II, 1, 16. III, 2, 10.

Als Cicero den 9. Julius nach Rom zurückkehrte, erwartete ihn die Vertheidigung des Fontejus [1], der kaum ein Anderer gewesen sein wird, als der bereits früher von Cicero vertheidigte, welcher später das Haus des Rabirius zu Neapel gekauft hatte. Uebrigens ist über die Sache selbst nichts bekannt.

Derselbe Brief, in welchem die genannten Rechtsangelegenheiten erwähnt werden, gedenkt der Vertheidigung des C. Messius, welcher mit Cicero und Pompejus eng verbunden, eben deshalb vielleicht den Haß der Gegner derselben erregt hatte. Als Volkstribun des Jahres 57 hatte Messius einen Vorschlag zur Herstellung des Cicero gemacht [2], und dem zum Präfectus Annonä ernannten Pompejus die wichtigsten Rechte übertragen [3]. Noch ein späterer Brief [4] nennt ihn einen Freund des Pompejus, obgleich er im afrikanischen Kriege auf Cäsars Seite steht [5]. Einige Zeit vor seiner Anklage war Messius vom Consul Appius als Legat zum Cäsar gesandt, bald nachher jedoch von dieser Legation zurückgerufen worden [6].

Die Anklage des Drusus, welchen Cicero nach Messius zu vertheidigen sich anschickt, war bereits zu Anfang des Julius erhoben worden [7]. Gegenstand derselben war das Vergehen der Prävaricatio, oder des gegen einen Clienten durch Einverständniß mit der Gegenparthei verübten Verraths. Cicero gedenkt an zwei Stellen seiner Freisprechung [8]. Ist jedoch der sonst erwähnte Drusus aus Pisaurum [9] derselbe, was durch die übrigen Stellen, an denen er genannt ist [10], wahrscheinlich gemacht wird, so gehörte auch er unter die Anhänger der Triumvirn und sein Ruf war nicht der vortheilhafteste.

Die wichtigsten der von dem damals sehr viel beschäftigten Cicero geführten Rechtsangelegenheiten waren offenbar die wie es scheint kurz auf einander folgenden Vertheidigungen des Vatinius, Scaurus und Plancius. Die Vertheidigung des Vati-

[1] Den Namen Fontejus hat d. Cod. Med. ad Att. IV, 15, 6.
[2] post red. in sen. 8, 21.
[3] ad Att. IV, 1, 7.
[4] ad Att. VIII, 11 D, 2.
[5] Caes. B. Afr. c. 33.
[6] ad Att. IV, 15, 9.
[7] ad Att. IV, 15, 9 d. 3. Jul.
[8] ad Att. IV, 16, 8. ad Q. fr. II, 16, 3.
[9] Drusus Pisaurensis. ad Att. II, 7, 3.
[10] ad fam. VIII, 14, 4 homo turpibus libidinibus deditus. S. den Index über seine Gärten.

nius scheint Cicero in den Briefen an den Attikus [1] absichtlich unerwähnt zu lassen. Dagegen heißt es in einem gegen das Ende des August geschriebenen Briefe [2] an den Quintus, er werde an demselben Tage, an welchem Drusus losgesprochen worden sei, den Vatinius Nachmittags vertheidigen, und dies werde nicht schwer sein. Allerdings war der Anstoß, den Cicero dadurch den Optimaten gab, nicht gering, der erste Schritt dazu aber war schon dadurch geschehen, daß ihn Pompejus vermocht hatte, sich mit dem Vatinius während des vorhergehenden Jahres zu versöhnen und der Einfluß des Cäsar that jetzt das Uebrige [3]. Die Gefälligkeiten, mit welchen Cäsar den Cicero an sich zu ketten gewußt hatte, und der durch die Anwesenheit des Q. Cicero bei dem Heere des Cäsar gesteigerte Verkehr schien dem Cicero kaum noch eine Ausrede zu gestatten, als er vom Cäsar, über dessen Freundschaft er in seinen Briefen kaum Worte genug finden kann, seine Befriedigung auszudrücken, dringend gebeten wurde [4], die Vertheidigung des Vatinius zu übernehmen. Die Anklage betraf das Vergehen der Sodalicia [5], und die Veranlassung dazu war aus den Bewerbungen des Vatinius um die Prätur hergenommen. Der zwar noch junge aber fähige und talentvolle C. Licinius Calvus war von den Gegnern des Angeklagten zum Wortführer ernannt worden [6], und das Lob, was ihm von Quintilian [7] gezollt wird, beweist, daß er seine Aufgabe mit Geschicklichkeit behandelt hatte. Was jedoch den Gegnern der Machthaber noch größeren Anstoß gab, Cicero ließ sich sogar bewegen, vielleicht beim Zeugenverhör [8], als Lobredner des Vatinius aufzutreten. Vatinius selbst spricht in einem einige Jahre später geschriebenen Briefe von einer Ver-

---

[1] ad Att. IV, 16, 14. [2] II, 16, 3.

[3] ad fam. I, 9, 19. [4] mira contentio fuit Caesaris. ibid.

[5] Schol. Bob. p. 262. u. fr. 2. ap. Orell.

[6] Tacit. de orat. c. 34 extr.

[7] VI, 1, 13 Nam egregie in Vatinium Calvus, Factum, inquit, ambitum scitis omnes, et hoc vos scire, omnes sciunt. Vgl. Schol. Bob. p. 316 u. 323.

[8] Valerius Maximus IV, 2, 4 spricht zwar von zwei besonderen Gerichten (P. Vatinium — duobus publicis judiciis tutatus est), allein daß Zeugen als Lobredner auftraten, beweist Ascon. p. 20 u. 28.

schwörung der mächtigsten Personen [1], gegen welche er vom Cicero vertheidigt worden, und Cicero erwidert die Vorwürfe, welche ihm deswegen gemacht wurden, dadurch daß er den Optimaten die dem Clodius gespendeten Gunstbezeigungen vorhält. Indem er sich dabei auf eine Stelle aus dem Eunuchus des Terenz berief, bat er die Richter, daß er eben so wie gewisse vornehme Personen seinen Publius haben dürfe. Vatinius wurde freigesprochen, und Cicero glaubt sich gegen den Lentulus Spinther, dem er darüber am ausführlichsten schreibt, durch das Benehmen der Optimaten hinlänglich rechtfertigen zu können [2].

Nicht weniger jedoch als die Sache des Vatinius erregte die des Scaurus die öffentliche Aufmerksamkeit, und zwar nicht blos um des Angeklagten sondern auch um seiner Vertheidiger und um der übrigen Umstände willen, welche damit zusammenhingen. M. Aemilius Scaurus, der Sohn des Scaurus, welcher als Princeps Senatus und eifriger Verfechter des Ansehns der vornehmen Geschlechter berühmt geworden, hatte bis dahin Quästur, Aedilenwürde und Prätur [3] bekleidet, und wurde jetzt nach seiner Rückkehr aus Sardinien, welches er ein Jahr als Proprätor verwaltet hatte, wegen Erpressungen angeklagt. Als Jüngling hatte er sich durch eine Anklage gegen den Cn. Dolabella, dessen Feind er war, wie derselbe der seines Vaters gewesen, hervorgethan, und die Verurtheilung seines Gegners bewirkt [4], und während der Herrschaft des Sulla, seines Stiefvaters [5], dadurch eine edle Uneigennützigkeit an den Tag gelegt, daß er sich nicht mit der Beute der Proscriptionen bereichern wollte. Als Gefährte des Pompejus in Asien scheint er namentlich auf einem Zuge gegen den arabischen Fürsten Aretas glücklich gewesen zu sein [6], als Aedilis endlich hatte er, der Freigebigkeit des P. Len=

---

[1] ad fam. V, 9, 1. Vgl. Pseudo-Sallust. in Cic. 4, 7 u. Pseudo-Cic. 4, 12. Ascon. p 18.

[2] ad fam. I, 9, 19. Vgl. de har. resp. 24, 50.

[3] Die Prätur im J. 56. Sextius wurde bei ihm angeklagt. pr. Sext. 47, 101.

[4] in Verr. lib. I, 38, 97. Schütz ad Pseudo-Ascon. p. 169. Ascon. ad or. pr. Scauro p. 26.

[5] Ascon. p. 18. Plin. XXXVI, 15. Plutarch. Sulla 6.

[6] Eckhel D. N. V, p. 131.

tulus nacheifernd [1], so große Pracht aufgewendet [2], daß er sich dadurch große Schulden zugezogen hatte. Auf seiner Verwaltung der Provinz Sardinien aber haftete der Vorwurf der Anmaßung und der Habsucht, Fehler, welche von seinem Vater, dem er übrigens nachstand, auf ihn übergegangen zu sein schienen [3]. Den 29. Junius aus Sardinien zurückgekommen, hatte er zuerst mit Andern wie mit dem C. Licinius Calvus [4] den C. Cato vertheidigt, wurde aber schon drei Tage nach der Freisprechung desselben (den 8. Jul.) [5] selbst angeklagt. Zum Wortführer der Einwohner von Sardinien war P. Valerius Triarius ernannt worden, ein Sohn des Triarius, welcher früher in Sardinien gegen den Lepidus, hierauf unter Lucullus in Asien gegen den Mithridates gefochten hatte, und obgleich einer der jüngeren Redner der Zeit doch nicht ohne den Ruf der Thätigkeit und Gewandtheit; L. Marius und M. und Q. Pacuvius Claudius aber unterstützten ihn als Subscriptoren. Zur Vorbereitung der Anklage waren ihm 30 Tage bewilligt worden; während dieser Zeit jedoch konnten die Comitien zur Wahl der Consuln gehalten werden, und da Scaurus mit unter die Bewerber gehörte, so war zu fürchten, daß seine Ernennung, wie früher auch einmal seinem Vater gelungen war, die Anklage vereitelte. Das Geld, welches er von seiner Provinz erpreßt hatte, mochte von ihm zur Erkaufung der Stimmen benutzt werden, und wenn ihm dies gelang, so hatte er Gelegenheit, noch andere Provinzen zu berauben, bevor er wegen der Verwaltung von Sardinien zur Rechenschaft gezogen werden konnte [6]. Eine Mittheilung, welche Cicero hierüber dem Attikus macht, zeigt, daß Scaurus selbst, dessen Rechtfertigung keineswegs leicht schien, wirklich auf die Möglichkeit seiner Wahl, bevor er genöthigt sei, sich zu vertheidigen, rechnete [7]. Der Ankläger

---

[1] Plin. l. l.

[2] Cic. de off. II, 16, 57. Ascon. p. 18. ad Att. IV, 17, 2. Schol. Bob. p. 304. [3] Ascon. p. 18.

[4] S. den Index im Onom. Tull. v. Orelli.

[5] ut in actis scriptum est. Ascon. p. 19. Cato war den 5. Jul. freigesprochen. [6] Ascon. p. 19.

[7] ad Att. IV, 15, 9 in quibus (sc. cons. designatis) si Scaurus non fuerit, in hoc judicio valde laborabit. Cic. aber nimmt pr. Scauro §. 29.

glaubte daher mit der Sache eilen zu müssen, und begann dieselbe, ohne selbst in der Provinz die gewöhnlichen Untersuchungen angestellt zu haben. Es fehlte inzwischen nicht an Zeugen, welche dazu aus Sardinien herbeigekommen waren, M. Cato, welcher als Prätor die Gerichte über Erpressungen unter seiner Leitung hatte, schien dem Angeklagten wenig geneigt, und war dagegen mit dem Ankläger desto enger verbunden [1]; auch Pompejus, obgleich sonst der vornehmste Gönner des Scaurus, schien Ursache zu haben, in mancher Rücksicht mit ihm unzufrieden zu sein [2]. Scaurus dagegen rechnete gerade auf diese Gunst, wodurch auch seine Bewerbungen um das Consulat befördert werden sollten, am allermeisten, außerdem auf den noch immer angesehenen Namen seines Vaters und das Andenken des durch glänzende Spiele verherrlichten Aedilenamtes [3]. Auch war die Zahl der Vertheidiger, welche sonst nicht über vier zu sein pflegte, ungewöhnlich groß. Außer dem Scaurus selbst, welcher mit für sich sprach, und auf jede Weise zu rühren und für sich einzunehmen suchte, waren es P. Clodius, M. Marcellus, M. Calidius, M. Messala Niger, Q. Hortensius und Cicero, welche das Wort für ihn nahmen. Ein lobendes Zeugniß aber gaben dem Scaurus nicht weniger als neun Consularen [4], die Abwesenden, unter ihnen Pompejus, schriftlich, die Anwesenden mündlich. Auch Faustus Sulla [5], der Sohn des Dictators und Stiefbruder des Angeklagten, suchte durch Bitten und Thränen auf eine nicht weniger demüthigende Weise als Scaurus selbst das Mitleid zu erregen. Bei der Abstimmung fielen diejenigen, welche auf der Seite des Angeklagten standen, so wie dieser selbst zur Rechten und Linken der Richter auf die Knie [6]. Von 22 Se-

---

30 davon Veranlassung, zu behaupten, man habe den Scaurus nur vom Consulat verdrängen wollen.

[1] Ascon. p. 19 nam Flaminia, Triarii mater, et ipse Triarius sororem Catonis Serviliam, quae mater M. Bruti fuit, familiariter diligebat; ea porro apud Catonem maternam obtinebat auctoritatem.

[2] Ascon. p. 19 extr. [3] Ascon. p. 19. ad Att. IV, 17, 2.

[4] L. Piso, L. Volcatius, Q. Metellus Nepos, M. Perpenna, L. Philippus, M. Cicero, Q. Hortensius, P. Servilius Isauricus, Cn. Pompejus. Ascon. p. 28.

[5] Asconius nennt ihn p. 28 adolescens; nach p. 20 war er Quästor.

[6] Ascon. p. 29.

natoren, 22 Rittern und 25 Aerartribunen, welche das Gericht bildeten, erklärten nur 4 Senatoren, 2 Ritter und 2 Aerartribunen den Scaurus für schuldig. Die geringe Anzahl der Verurtheilenden schien sogar den Verdacht der Verläumdung oder Rechtsverdrehung [1] auf die Ankläger zu werfen; Viele aus dem Volke drohten ihnen mit Gewaltthätigkeiten, und Cato sah sich genöthigt, die Richter am folgenden Tage darüber abstimmen zu lassen. Nur die Subscriptoren des Triarius wurden jedoch von Einigen für schuldig erklärt, alle aber, und zwar Triarius durch sämmtliche Stimmen, freigesprochen [2].

Da der Ankläger es seiner Sache für vortheilhaft gehalten hatte, den ersten Theil der Verhandlungen (actio I.) rasch zu überspringen, und durch die zeitig angewandte Comperendinatio [3] alles dasjenige, wovon die Entscheidung abzuhängen schien, auf den zweiten Theil derselben überzutragen, so gehören sowohl Anklage- als Vertheidigungsreden dahin. Der von der Rede des Cicero erhaltene Ueberrest deutet auf folgenden Gedankengang hin. Ein Rückblick auf den Vater des Angeklagten, welcher trotz seiner patricischen Herkunft dennoch sein Emporkommen seinen Verdiensten verdankte, da weder sein Vater noch sein Großvater ähnliche Aemter bekleidet hatten, welchem es aber eben so wenig als seinem Sohne an Feinden fehlte, sollte den Richtern auch vor diesem Achtung einflößen. Die Anklage, welche es mehr mit einer ordnungslosen Zusammenhäufung von Beschuldigungen als mit einer klaren Auseinandersetzung und Unterscheidung des Einzelnen zu thun hat, wirft dem Scaurus

---

[1] calumnia. Ascon. p. 30.

[2] Als Merkwürdigkeit führt Asconius noch an p. 30, daß Cato das Gericht, welches in die heiße Jahreszeit fiel, ohne Tunica, die Tracht der Bildsäulen des Romulus und Tatius auf dem Capitol und des Camillus auf der Rednerbühne nachahmend, gehalten habe. Vgl. Plutarch. Cat. c. 44.

[3] Freilich ist damit über den Rechtsgang der Sache nicht Alles aufgeklärt. Auch ist die einzige Stelle, an welcher der Comperendinatio gedacht wird, nur durch Emendation hergestellt (Tu uno comperendinasti reum teste producto. pr. Scauro §. 29. p. 179 ed. Beier). Das Wort comperendinasti oder coperend. aber ist unzweifelhaft, und eben so richtig scheint das Vorherg. Ego non ante comperendinavi quam etc. ergänzt zu sein. S. Peyron u. Beier z. d. St. p. 179 u. 180.

zuerst bei Vergiftung des Bostar aus Nora in Sardinien vor, in der Absicht, das Vermögen desselben an sich zu bringen, ferner ein Vergehen, welches Scaurus dadurch verschuldet habe, daß er den Aris, einen anderen Eingebornen der Insel, der ihm sein Weib nicht habe Preis geben wollen, genöthigt habe, nach Rom zu fliehen, die Gattin desselben aber, sich selbst zu entleiben. Thatsache aber, entgegnet Cicero hierauf, sei nur, daß Aris sich nach Rom begeben und hier, sobald er durch einen in Sardinien zurückgelassenen Freigelassenen die Nachricht von dem Tode seiner Gattin erhalten, sich mit der ebenfalls daselbst anwesenden Mutter des Bostar verheirathet habe, Umstände, welche man in Sardinien dahin deute, daß die Gemahlin des Aris sich entweder aus Verzweiflung über die Untreue desselben umgebracht habe, oder auf Anstiften ihres Gemahls von dessen Freigelassenen aus dem Wege geräumt worden sei. Nach beiden Erklärungen aber könne die Unschuld des Scaurus als erwiesen betrachtet werden (§. 7—12).

Ueber die Erpressungen, deren man den Scaurus beschuldige, könne die Menge der Zeugen wenigstens nichts beweisen, da man Grund habe, ihnen sämmtlich dieselbe Unzuverlässigkeit vorzuwerfen, und ihre Aussagen sich auf keine Beweise, namentlich auf keine schriftlichen (tabulas) stützten (§. 19). Die Hauptbeschuldigung betreffe nämlich die Getraidelieferungen. Allein es müsse zuerst von der Art der Anklage, dann von den Sardern, hierauf von dem Scaurus selbst gehandelt werden, ehe die Widerlegung derselben begonnen werden könne.

Der so nöthigen Untersuchungen in der Provinz selbst habe sich der Ankläger überheben zu dürfen geglaubt, und nicht daran gedacht, sich das von Cicero erst vor Kurzem in der Angelegenheit der Reatiner und früher in der der Siculer gegebene Beispiel zum Muster zu nehmen. Aus der Eile aber, mit welcher auf diese Weise die Sache betrieben worden sei, gehe nichts deutlicher hervor, als daß die Absicht, den Scaurus vom Consulat zu verdrängen, für den eigentlichen Grund der Anklage gehalten werden müsse. Die Sardinier ferner hätten, da C. Claudius, der Bruder des Appius, sich anfangs mit Scaurus habe bewerben wollen, in der irrigen Meinung gestanden, durch eine Anklage des Scaurus etwas dem Appius besonders Wohlgefälliges zu thun, und sich dadurch seiner Gunst, von der sie

sich gewisse Vortheile versprochen, zu versichern [1]. Je feindschaftiger aber die Beweggründe der Ankläger, desto mehr Grund für die Richter, den Angeklagten dagegen in Schutz zu nehmen. Die Aussagen der Zeugen seien das Ergebniß einer Verschwörung, der Aussicht auf Belohnungen und einer ihrem Volke eigenthümlichen Lügenhaftigkeit (§. 38). Wie unwürdig also, wenn Scaurus mit seiner Ehre, mit dem Gedächtniß seines Vaters und dem Ruhm seines Großvaters einem solchen Volke überantwortet werden solle (45) [2].

Leidenschaftlich fortgesetzte Bestechungen, durch welche Scaurus nach seiner Freisprechung seine Bewerbungen um das Consulat aufs Neue betrieb [3], ließen ihn eben so wie die übrigen Bewerber eine Klage wegen Ambitus befürchten, bei welcher Triarius und mit ihm vielleicht noch L. Cäsar ihn abermals anzugreifen gedachte [4]. Daß die Comitien fortwährend verschoben wurden, verhinderte nun zwar, daß es im Laufe des Jahres noch zu einem Processe darüber kam, und so weit die Briefe an den Attikus und Quintus über die Begebenheiten desselben Auskunft geben, ist immer nur von Befürchtungen einer Klage die Rede, aus einer Nachricht des Quintilian [5] aber geht hervor, daß Cicero den Scaurus in der That später auch gegen eine Anklage wegen Ambitus vertheidigte, nur daß die Rede, welche er in dieser Angelegenheit für ihn hielt, nicht von ihm herausgegeben wurde, wie es mit der in diesem Jahre gehaltenen bald nachher geschah. Die Worte des Cicero in den Büchern von den Pflichten [6], wo er dieses Processes gedenkt, deuten auf die Verurtheilung des Scaurus, und es scheint dieselbe nach einem Gesetz des Pompejus im J. 52 erfolgt zu sein [7].

Die Rede für den Plancius wird in den Briefen des Jah-

---

1 §. 36 Omnia consulem putant posse, praesertim ultro pollicentem.

2 Sein hartes Urtheil beschränkt indeß Cicero §. 39 u. 43.

3 ad Att. IV, 16, 7.

4 ad Att. IV, 17, 1. cfr. ad Q. fr. III, 2, 3.

5 IV, 1, 69 Cicero pro Scauro ambitus reo, quae causa est in commentariis; nam bis eundem defendit.

6 I, 39, 138. Sehr verworren Beier z. d. St.; richtiger z. d. Fragm. orat. p. 228.

7 Dio Cass. XL, 52. App. B. C. II, 23. 24. Plutarch. Pomp. c. 55. Cat. c. 48.

aber, nachdem die Comitien einmal Statt gefunden hatten, schwerlich lange verschoben sein mag [1], an eine Wahl für das nächstfolgende Jahr (53) endlich deswegen nicht gedacht werden kann, weil die Wahlen der Consuln, nach denen dieselbe erst zu geschehen pflegte [2], fortwährend verzögert und allem Anschein nach im laufenden Jahre (54) überhaupt nicht gehalten wurden, so kann es sich bei der Aedilenwahl, bei welcher die Ernennung des Plancius erfolgte, nur um die letzten Monate des Jahres 54 gehandelt haben. Die Wahl nämlich, welche dem Herkommen gemäß bereits im vorhergehenden Jahre hätte entschieden werden sollen, war trotz der Versammlung, welche die Consuln deshalb angeordnet hatten, nicht zu Stande gekommen, und eben so im folgenden unter den Consuln Domitius und Appius lange verzögert worden. Die Comitien, welche M. Crassus, der Urheber des Gesetzes gegen die Sodalicia, gehalten hatte, waren gestört [3], und die Angelegenheit auf das Jahr des Domitius und Appius verschoben worden. An die Unruhen folglich, welche nach Dio Cassius und Plutarch [4] bei den von Pompejus geleiteten Aedilenwahlen zu Anfang des Jahres 55 entstanden waren, kann weder Plancius noch irgend einer seiner Mitbewerber betheiligt gewesen sein, so fern ihre Bewerbungen nicht auf dieses sondern auf das kommende Jahr gerichtet waren, Plancius namentlich schon deswegen nicht, weil er eben erst am Ende des J. 56 das Volkstribunat niedergelegt hatte, das Jahr 54 aber hatte begonnen, ohne daß curulische Aedilen ernannt worden waren [5].

Der Aussage des Cicero zufolge war Plancius schon bei den erfolglosen Comitien am Ende des J. 55 im Vortheil gewesen [6], und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Störung derselben [7]

---

[1] pr. Planc. 34, 83. Vgl. jedoch 23, 55.

[2] Wie dies z. B. aus den Wahlen zu Anfang des J. 55 hervorgeht.

[3] Daher pr. Planc. 20, 49 quasi non comitiis superioribus sit Plancius designatus aedilis (nämlich der Sache, nicht der Form nach); quae comitia primum habere coepit consul — harum ipsarum legum ambitus auctor, deinde habere coepit subito etc. Dieselben comitia superiora erwähnt 22, 53 u. 54.

[4] Dio Cass. XXXIX, 32. Plut. Pomp. 53.

[5] S. Wunder Proleg. p. LXIX u. LXX.

[6] pr. Pl. 20, 49. 22, 53 u. 54.

[7] Darauf auch prolatis comitiis §. 50 zu beziehen. Wunder p. 140.

gerade durch diejenigen erfolgte, welche ihm Andere vorgezogen wünschten. Indessen war Laterensis auch bei den Comitien des Jahres 54 im Nachtheil und hatte unter seinen Mitbewerbern die wenigsten Stimmen erhalten [1]. Die Stimmen für Plancius dagegen waren so überwiegend, daß nicht blos er, sondern eben so gut A. Plotius, ja selbst Q. Pedius, obgleich dieser nicht gewählt wurde, den Laterensis verdrängt haben konnte. Mochte jedoch Plancius in der That sich vorzugsweise unredlicher Mittel bedient haben, oder von dem Schein derselben am meisten getroffen werden, Laterensis glaubte den Ausgang der Wahlen vor Allen dem Plancius, mit welchem auch Plotius verbunden gewesen war [2], zuschreiben zu müssen, und erhob daher gegen diesen seine Anklage, welche er auf das licinische Gesetz gegen die Sodalicia gründete. Die Geschichte der gerichtlichen Verhandlungen übrigens hat, da die Briefe davon schweigen, und die ambrosianischen Scholien gerade am Anfang und am Ende am unvollständigsten sind, ihre einzige Quelle in der Rede des Cicero selbst. Die Menge der Neider des Plancius soll hiernach nicht gering gewesen sein [3], und Laterensis wurde bei seiner Anklage von dem L. Cassius unterstützt, den Cicero [4] lobend erwähnt, Cicero aber scheint der einzige Vertheidiger des Plancius gewesen zu sein, der außerdem nur durch die Gegenwart des Cn. Saturninus [5] unterstützt wurde.

Ein Hauptthei1 der Rede des Laterensis hatte es mit einer Vergleichung der beiderseitigen Ansprüche zu thun gehabt (2, 6) und selbst das Mitleid der Richter dadurch zu rühmen gesucht (22, 51). Das frühere Leben des Plancius war dabei sichtbar herabgesetzt worden, das um Cicero erworbene Verdienst nicht ausgenommen (12, 30). Das Volkstribunat des Plancius habe dem Cicero nichts genützt [6], und wenn derselbe von Verdiensten seines Clienten rede, mache er aus einer Cloake eine Burg und aus dem Stein eines Grabmahls ein Götterbild. An seiner Verbannung aber trage er zum Theil selbst die Schuld, da es ja nur an ihm selbst gelegen, sich der Hülfe, welche ihm zu

[1] pr. Pl. 7, 17.
[2] durch eine coitio 22, 53.
[3] 23, 55.
[4] omni et virtute et humanitate ornatus adolescens 24, 58.
[5] pr. Pl. 12, 29.
[6] 32, 77.

Gebote gestanden, zu bedienen [1]. Jetzt sei es nicht anders als habe er sich selbst seiner Freiheit begeben [2]. Die Beweise jedoch, welche Laterensis für das Vergehen des Plancius, besonders in so fern es dem licinischen Gesetze zuwider war, anzuführen hatte, scheinen nur mangelhaft gewesen zu sein. Vieles ließ eine mildernde Auslegung zu; am meisten fehlte es an Thatsachen für die dem Angeklagten vorgeworfenen Sodalicien [3]. Man wollte z. B. irgendwo [4] Geld zu Bestechungen gefunden haben; man hatte aber den richtigen Zeitpunct, der Sache auf den Grund zu kommen, versäumt. Auch daß Plotius und Plancius meist dieselben Tribus für sich gehabt hatten, schien kein Beweis zu sein [5]. So schien sich der Ankläger in allgemeinen Aeußerungen über den Ambitus zu ergehen, während das Vergehen des Angeklagten besondere und ins Einzelne gehende Angaben forderte.

Auch L. Cassius hatte die Ansprüche der Geburt zu Gunsten des Laterensis geltend gemacht. Der Sohn des Cicero, hatte derselbe bemerkt [6], werde doch leichter zu Ehrenstellen emporkommen, nachdem sein Vater Consul gewesen. Plancius aber, der sich weder durch Beredsamkeit noch durch Kriegsthaten hervorgethan habe (25), sei ohne das Verdienst, welches das Emporkommen früherer ausgezeichneter Bürger befördert habe, und werde nicht im Stande sein, dem Laterensis Fehler vorzuwerfen, welche von Unwürdigkeit zeugten [7]. Das Verdienst des Plancius um den Cicero aber könne nicht höher angeschlagen werden, als das der Uebrigen, welche sich seiner angenommen [8], und es sei eine ungerechte Forderung, wenn eine besondere Berücksichtigung dieses Verdienstes verlangt werde.

Die Vertheidigung des Angeklagten, entgegnet hierauf Cicero, ist für diesen eine um so wichtigere Angelegenheit, je mehr die Verdienste desselben um ihn seine Bewerbungen um die Aedilenwürde unterstützt haben [9]. Angenehm freilich kann ihm die Sache nicht sein; denn auch Laterensis ist sein Freund und

---

[1] 35, 86. [2] 37, 91 ff. [3] 19, 47.

[4] in circo Flaminio 23, 55. [5] 23, 52. [6] 24, 59.

[7] Jubes Plancium de vitiis Laterensis dicere. — Idem effers Laterensem laudibus 26, 63.

[8] Quod istius tantum meritum? An quia te non jugulavit? 29, 71.

[9] Die Ankläger haben überhaupt von Cicero fast mehr gesagt als de re reoque. 1, 3.

Cicero kann ihm seine Würdigkeit zu der von ihm gesuchten Ehrenstelle nicht absprechen. Allein eine Vergleichung der Ansprüche der beiden Bewerber kann nur dazu dienen, um den richtigen Standpunct der Sache zu verschieben. Das Volk, wie es in den Wahlversammlungen abstimmt, ist nicht wie ein Richter in einer Rechtsangelegenheit zu betrachten. Sein Urtheil gründet sich nur auf die Anhänglichkeit und Zuneigung, welche sich die Bewerber verschafft haben, und setzt auf diese Weise oft den Würdigern dem Unwürdigern nach. Es bedarf deshalb noch keiner unrechtmäßigen Mittel von Seiten der Bewerber. Die Würdigkeit des Plancius und Laterensis ist sich gleich; der Erstere aber hat sich eifriger beworben als der Letztere und ist vielseitiger unterstützt worden, und dem Laterensis hat seine Geburt, vermöge welcher er dasjenige als Recht verlangen zu dürfen meinte, was er nur durch Bitten erhalten konnte, mehr geschadet als genützt (c. 7—10). Die Umstände, welche den Plancius begünstigten, würden sogar Fehler desselben verhüllt haben; sein Leben aber ist frei von den Vergehungen, welche ihm seine Gegner vorgeworfen haben (c. 11—13).

Indem der Redner nach diesen einleitenden Bemerkungen auf die Sache selbst übergeht, beschuldigt er den Laterensis, das licinische Gesetz bei seiner Anklage nur deswegen in Anwendung gebracht zu haben, um dadurch ein strengeres Verfahren, insbesondere durch die judices editicii, zu veranlassen. Diese Art von Richtern jedoch, die in keinem anderen Falle für billig und gerecht gehalten werden könne, sei nur deswegen eingesetzt worden, weil es zweckmäßig geschienen, Richter aus denjenigen Tribus zu heben, in welchen der Einfluß der Sodalicia besonders bemerkbar gewesen sei (c. 15). Da nun Laterensis gerade diese Tribus nicht vorgeschlagen habe, vielmehr andere, mit denen Plancius in keiner Verbindung gestanden haben solle, so habe er der Absicht des licinischen Gesetzes geradezu entgegengehandelt, und dadurch angedeutet, daß er die dem Angeklagten am meisten verpflichteten Tribus nicht für bestochen, sondern auf rechtmäßige Weise gewonnen halte (16, 39). Sollte aber der Kläger ohne irgend einen anderen Zweck nur diejenigen wählen dürfen, von denen er ein Verdammungsurtheil über seinen Gegner erwarten könne, so würde eine unerträgliche Härte in dem Gesetz liegen (16, 40). Wäre Plancius schuldig, und hätte der

Ankläger die Tribus gewählt, denen seine Schuld besonders bekannt sein muß, wie würde man ihn vertheidigen können? Daß also derselbe andere Tribus vorgeschlagen habe, sei ein Beweis seiner Unschuld, und daß Laterensis die Waffen, welche ihm das Gesetz in die Hände gegeben, nicht dem Sinne desselben gemäß habe anwenden wollen, werde man ihm nur dann glauben können, wenn er das Vergehen seines Gegners auf das Vollständigste nachgewiesen habe (c. 18).

Es sind Viele, welche dem Plancius wohl wollen; diese können aber nicht Sodales in jenem verbrecherischen Sinne genannt werden, und wenn Laterensis etwas so wenig Unerlaubtes auf diese Weise benennt, so ist es um so weniger zu verwundern, daß er selbst in seinen Bewerbungen nicht glücklich gewesen ist (19, 46). Laterensis muß beweisen, daß die Gunst, die sich Plancius auf erlaubte Weise verdient hat, auf unerlaubtem Wege von ihm erlangt worden ist; allein er ist deshalb in Verlegenheit, und bleibt deswegen bei der Sache des Ambitus im Allgemeinen stehen, statt die angeblichen Umtriebe der Sodalicien aufzudecken. Und doch wird der Angeklagte sich für überführt halten, wenn der Ankläger auch nur eine einzige von ihm bestochene Tribus nachweist, und wird denjenigen selbst nennen, dessen Vermittlung er dabei gebraucht hat (§. 48).

Die von dem Urheber der Gesetze über den Ambitus gehaltenen früheren Comitien, bei denen der Verdacht der Bestechungen der Kürze der Zeit halber kaum aufkommen konnte, sind dem Plancius nicht weniger günstig gewesen als die letzten. Plancius hat hier mit dem Plotius die meisten Tribus, in einigen sogar dieselben Einzelstimmen auf seiner Seite gehabt, und der Ankläger schließt daraus, namentlich wegen ihres Einflusses auf zwei derselben, auf gegenseitiges Uebereinkommen. Kann dies aber für etwas Außerordentliches gehalten und daraus auf außerordentliche und unerlaubte Mittel geschlossen werden? (c. 22). Man will im flaminischen Circus Geld gefunden haben, allein es wird weder gezeigt, was dies für Geld, noch für welche Tribus, noch wer der Vertheiler gewesen sei. Statt Beweise beizubringen setzt der Ankläger sein Vertrauen auf Macht, Gunst, Freunde und Gönner, ja auch auf die Neider des Angeklagten (c. 23).

L. Cassius, der Mitankläger des Plancius, hat von den An-

sprüchen der Geburt und des Verdienstes gesprochen. Bei Bewerbungen um öffentliche Aemter aber genügt es überhaupt tüchtig zu sein (c. 24—25). Es können dem Laterensis keine Laster vorgeworfen werden, vielmehr gebührt ihm das Lob, welches ihm von Cassius gespendet wird, ja dieser hat vielleicht das Wichtigere dabei übergangen (26, 63); aber auch Plancius, obwohl weder ein Redner noch ein Rechtsgelehrter (§. 62), hat Eigenschaften, um sich die Gunst des Volks zu verdienen (27, 67). Auch was er für Cicero gethan hat, ist ihm dazu nützlich gewesen, und Cicero hat dies schon in der ersten nach seiner Rückkehr im Senat gehaltenen Rede anerkannt und gerühmt (c. 30). Aus der Verurtheilung des ebenfalls um Cicero verdienten aber vergebens von ihm vertheidigten Cispius will man dem Plancius ein ähnliches Schicksal weissagen, Laterensis aber sollte hiervon am wenigsten reden, da die Vertheidigung des Cispius von Cicero auf seine Veranlassung mit übernommen wurde (c. 31). Allerdings hat Plancius als Volkstribun nicht, was Racilius, für Cicero gethan (c. 32), hat aber gleichwohl der Senat die Verdienste des Plancius anerkannt, so hat Cicero nicht weniger Grund dazu, wie sehr er auch sonst dem Laterensis verpflichtet sein mag, und er kann dem Plancius, um dessen ganzes Wohlergehen es sich jetzt handelt, seinen Beistand nicht entziehen (33, 79). Die Dankbarkeit gilt ihm als eine besonders große Tugend, und er hat nichts dagegen, wenn er auch für zu dankbar gehalten werden sollte (33, 82).

Wäre der Proceß auch bis auf die Zeit der Spiele (ludi Romani im Sext.) verschoben worden, so würde Cicero schwerlich, wie der Ankläger sagt, die Gelegenheit benutzt haben, um durch die Erinnerung daran die Theilnahme der Richter zu erregen. Solcher Mittel, seine Rede auszuschmücken, bedürfte er nicht (c. 34). Cicero wußte ferner, als er ins Exil ging, daß es ihm an Beistand nicht fehlen würde, allein er wollte dieses Beistandes sich nicht bedienen, weil sonst Unruhe und Blutvergießen über den Staat gekommen wäre (c. 36). Daß er den Tod nicht fürchte, hat er bei anderen Gelegenheiten bewiesen (37, 90). Gegen den Vorwurf der Unfreiheit endlich wird Cicero durch die Rücksichten gerechtfertigt, die ihm Dankbarkeit und Sorge für seine Selbsterhaltung auflegen (c. 38). Er ist sich dabei in seinem Verhalten gleich geblieben, und schließt sich in Betreff

des Cäsar und Pompejus nur der öffentlichen Meinung an. Freilich glaubt er nicht, daß die Freiheit in der Hartnäckigkeit, sondern daß sie in der Mäßigung liege (39, 44). Die Größe der Verdienste endlich, welche Plancius um den verbannten Cicero erworben hat, erweist eine unbefangene Erörterung der Begebenheiten jener Zeit.

Die Mäßigung, mit welcher Cicero gesprochen hatte, und der Widerspruch, der seiner Darstellung zufolge zwischen der Anklage und dem licinischen Gesetz, worauf dieselbe zurückgeführt wurde, zu liegen schien, kann an sich schon als ein Beweis des Vertrauens betrachtet werden, welches Cicero auf die Sache des Plancius setzte, und daß die Herausgabe dieser Rede eben so wie die der kurz zuvor für den Scaurus gehaltenen ausdrücklich verlangt worden war, deutet auf den Beifall hin, welchen die eine wie die andere gefunden hatte. Die Freisprechung des Plancius kann daher, so wenig auch sonst davon die Rede ist, keinem Zweifel unterworfen sein, und der Einfluß der Freunde der Triumvirn mag dazu eben so sehr beigetragen haben, als der ihrer Gegner dabei seine Ohnmacht verrieth.

Daß auch der dem Cicero wie dem Attikus befreundete [1] Wechsler C. Vestorius aus Puteoli sich während der Abwesenheit des Letzteren der Hülfe des Cicero bediente, geht zwar aus einem der Briefe an den Attikus [2] hervor, über die Angelegenheit selbst jedoch fehlt es an genauerer Auskunft. Alle übrigen Rechtsangelegenheiten jedoch, so viele ihrer auch waren [3], mußten unbedeutend scheinen, als mit der Rückkehr des Gabinius die Anklagen begannen, welche durch sein Benehmen in Syrien veranlaßt waren, und um so wichtiger waren, da die Angriffe, welche auf ihn gemacht wurden, zugleich dem Pompejus zu gelten schienen. Die Nachrichten, welche Cicero darüber dem Attikus und seinem Bruder Quintus mittheilt, sind im Zusammenhang betrachtet, folgende.

Während der Verhandlungen bereits, welche im Monat

---

[1] ad fam. VI, 11, 2. ad Att. IV, 6, 4. XIV, 9, 1.

[2] ad Att. IV, 16, 4.

[3] M. Fulvius Nobilior condemnatus est. Multi alii urbani ne respondent quidem. ad Att. IV, 16, 11. Cicero klagt ad Q. fr. III, 3 über so überhäufte Arbeit, daß kein Tag ohne eine Rechtsangelegenheit sei.

Februar mit den auswärtigen Gesandten gepflogen wurden, war im Senat von Neuem von der Verwaltung des Gabinius die Rede gewesen. Abgeordnete, welche die Stadt Tyrus nach Rom geschickt hatte, mit Beschwerden, wie es scheint, über die syrischen Steuerpächter, hatten die Veranlassung dazu gegeben [1]. Die Ritter, als deren Wortführer der aus der Verbannungsgeschichte des Cicero bekannte C. Lamia genannt wird, vertheidigten sich mit Beschuldigungen, welche sie gegen den ihnen ungünstigen Gabinius erhoben, und wiesen durch diesen, als ihnen der Consul Domitius das Geleit vorrückte, welches sie dem Gabinius gegeben hätten, und ihnen Mangel an Strenge in den Gerichten vorwarf, auf die Lobreden hin, durch welche die Senatoren die Angeklagten in Schutz nähmen. Bei dem Unwillen, welchen das Benehmen des Gabinius auch unter dem Volke erregt hatte, waren Anträge der Volkstribunen gegen ihn zu fürchten, und der Consul Appius [2] erklärte daher, an jedem Tage nach den Quirinalien (d. 17. Februar), an welchem Volksversammlungen gehalten werden dürften, zur Verhinderung derselben den Senat versammeln zu wollen, wovon er durch das pupische Gesetz nicht abgehalten werde, zumal da das gabinische Gesetz den Senat nöthige vom 1. Februar bis zum 1. März den Gesandten täglich Gehör zu geben. Indessen schienen die Volkstribunen ihren Plan, die Sache des Gabinius vor dem Volke zur Sprache zu bringen, deshalb nicht aufgeben zu wollen [3].

Nach langem Zögern kam Gabinius endlich den 20. September vor der Stadt an [4]. Er hatte zwar vorgegeben, um einen Triumph anhalten zu wollen [5], allein er wagte nicht einmal bei Tage die Stadt zu betreten und zog nach achttägigem War-

---

[1] ad Q. fr. II, 13, 2 Eodem igitur die Tyriis est senatus datus frequens; frequentes contra Syriaci publicani. Vehementer vexatus Gabinius; exagitati tamen a Domitio publicani, quid eum essent cum equis prosecuti. C. noster Lamia paullo ferocius — nos judicamus, vos laudatis, inquit.

[2] §. 3. Comitialibus diebus, qui Quirinalia sequuntur, Appius interpretatur, non impediri se lege Pupia, quominus habeat senatum, et, quod Gabinia sanctum sit, etiam cogi ex Kal. Febr. usque ad Kal. Mart. legatis quotidie senatum dari.

[3] ad Q. fr. II, 13, 2.

[4] Ibid. III, 1, 15. [5] III, 2, 2.

ten den 28. September bei Nacht ein [1]. Er hatte, wie zurückkehrende Statthalter überhaupt, die Verpflichtung, dem Senat von seiner Verwaltung in den nächsten 10 Tagen Rechenschaft abzulegen, auch dieses Geschäft aber wurde von ihm bis auf den letzten Termin verschoben, und die Versammlung war nicht zahlreich, vor welcher er erschien [2]. Als er sich zu entfernen im Begriff war, hielten ihn die Consuln zurück, die gegen ihn erbitterten Steuerpächter wurden vorgelassen, und seine Verlegenheit war nicht gering, als auch Cicero das Wort gegen ihn ergriff [3]. Mit unsicherer Stimme erinnerte ihn Gabinius an sein Exil, wurde jedoch durch das Geschrei der Senatoren und Ritter bald zum Schweigen gebracht.

Unterdessen hatten sich drei Partheien von Anklägern gebildet, welche auf den eigenmächtigen Zug des Gabinius nach Aegypten die Klage wegen verletzter Majestät, auf seine Bedrückungen in Syrien einen Proceß wegen Erpressungen, und auf seine früheren Bewerbungen um das Consulat eine Amtserschleichungsklage gründeten. Der Erpressungsproceß würde unter diesen vielleicht zuerst zur Entscheidung gekommen sein, wäre nicht M. Cato, welcher als Prätor die Leitung dieser Angelegenheiten hatte, durch Unwohlsein verhindert [4], und wegen der unter einander streitenden Ansprüche derjenigen, welche die Anklage zu übernehmen wünschten, durch eine Divinatio darüber zu entscheiden gewesen. Die Anklage wegen verletzter Majestät war daher die erste, welche vor die Richter kam. Gabinius wurde nicht lange nach seiner Ankunft in Rom von dem Prätor C. Alfius [5], unter dessen Leitung einige Zeit zuvor der Proceß des Plancius geführt worden war [6], vorgeladen. Je größer jedoch die Zahl seiner Gegner war, und je ungünstiger die Stimmung des Volks, wie sich sogleich in der ersten Versammlung desselben, bei welcher Gabinius zugegen war, verrathen hatte [7], desto weniger ermüdete Pompejus, sich des Gabinius anzunehmen, und es war schon

---

[1] III, 1, 24. [2] III, 2, 2.
[3] Vgl. Quintil. XI, 1, 73. u. ad Q. fr. I. I.
[4] ad Q. fr. III, 1, 15.
[5] quaesitor gravis et firmus II, 3, 3. [6] pr. Planc.
[7] concursu magno et odio universi populi paene afflictus est ad Q. fr. III, 1, 24.

ein Gewinn, daß gerade diese Angelegenheit zur Sprache gebracht wurde. Pompejus war hierbei besonders betheiligt, und sein Einfluß deswegen auch besonders wirksam, der Ankläger L. Lentulus zu der von ihm übernommenen Rolle weder fähig noch thätig genug, die Richter von verschiedener und veränderlicher Stimmung[1], und Pompejus selbst nicht lässig, dieselben mit Bitten zu bestürmen[2]. Dennoch war die Freisprechung des Gabinius, welche durch 38 gegen 32 Stimmen erfolgte[3], Vielen unerwartet, und ohne die gänzliche Untüchtigkeit des Anklägers und seiner Subscriptoren[4], ohne die Bestechlichkeit der Richter und ohne die außerordentlichen Anstrengungen des Pompejus, welche vor Allen durch das Gerücht von seiner bevorstehenden Dictatur unterstützt wurden[5], würde dieselbe, wie Cicero versichert, unmöglich gewesen sein.

Die Gefahren indessen, durch welche Gabinius bedroht wurde, waren noch nicht vorüber[6]. Noch ehe seine Freisprechung wegen verletzter Majestät erfolgte, war er wegen Erpressungen und wegen Ambitus angeklagt worden[7]. Um die Führung der Erpressungssache hatten sich C. Memmius, Tib. Nero und C. und L. Antonius beworben, und es war für die Sache des Angeklagten von übler Vorbedeutung, daß Memmius, der bereits zuvor den Gabinius vor dem Volke so heftig angegriffen hatte, daß Niemand eine Sylbe gegen ihn zu sagen wagte[8], den Sieg über seine Nebenbuhler davon trug, unterdessen daß P. Sulla mit Hülfe seines Stiefsohns Memmius, seines Bruders Cäcilius und seines Sohnes Sulla die Klage wegen Ambitus übernahm, was Andere[9] vergebens zu hindern suchten. Uebrigens gab Pompejus die Hoffnung, den Gabinius zu retten, nicht auf. Zwar war eine Stunde nach der Freisprechung des Gabinius ein Frei-

---

[1] III, 3, 3 accusatoribus frigidissimis utitur; consilium varium.

[2] Ibid. u. III, 2, 1.

[3] III, 3, 3. ad Att. IV, 17, 1. IV, 16, 9.

[4] ad Att. IV, 16, 9 accusatorum incredibilis infantia, id est L. Lentuli L. F., quem fremunt omnes praevaricatum.

[5] ad Att. IV, 16, 11. ad Q. fr. III, 4, 1.

[6] reliqua judicia impendent. ad Att. IV, 16, 9.

[7] ad Q. fr. III, 3, 3. ad Att. IV, 16, 11.

[8] Calidius (oder vielmehr Canidius) sogar wagte es nicht. ad Q. fr. III, 2, 1. d. 10. Oct.

[9] L. Torquatus ad Q. fr. III, 3, 3.

gelassener desselben [1] nach der Lex Papia [2] verurtheilt worden, und die Furcht vor dem Namen des M. Cato, welcher in dem Erpressungsproceß den Vorsitz zu führen hatte, und vor der Aufregung, welche gegen die Richter entstanden war [3], die den Gabinius losgesprochen hatten, war nicht gering, wie wenig jedoch von Einzelnen darauf geachtet wurde, bewies schon der Umstand, daß in dem Gericht des Gabinius Domitius Calvinus sich nicht gescheut hatte, seine Stimme offen zu geben, und C. Cato, nachdem die Stimmen gezählt worden waren, sogleich selbst die Richterversammlung verlassen hatte, um dem Pompejus den Erfolg zuzuwenden [4], beide ihrer Würde als gewesene Prätoren ganz uneingedenk. Eben so wandte Pompejus seinen ganzen Einfluß an, um den Cicero zur Versöhnung mit dem Gabinius und dadurch zugleich zur Vertheidigung desselben zu bewegen [5].

Es schien indessen nicht, als würde sich Cicero so leicht durch das Zureden des Pompejus bestimmen lassen, einen Schritt zu thun, der ihn von Neuem dem Vorwurf der Unbeständigkeit und des Wankelmuths, und zwar dies Mal vielleicht in noch höherem Grade als bisher aussetzen mußte. Die Nichtachtung, welche Gabinius gegen den Willen des Senats an den Tag gelegt hatte, schien den Cicero nicht weniger als seine persönliche Feindschaft mit ihm zu seinem Gegner zu machen, und schon darin ein Opfer zu liegen, welches er der Gunst des Pompejus brachte, daß er an den Anklagen, welche gegen den Gabinius erhoben wurden, keinen Theil nahm [6]. Er hatte sich daher begnügt, ein Zeugniß in der Sache desselben abzulegen, wobei er sich rühmt, eben so viel Mäßigung als Festigkeit und Freimüthigkeit gezeigt zu haben [7], und es vermieden, durch die Verfolgung des Gabinius einen Kampf zu erneuern, der ihm zuletzt nur verderblich sein konnte [8]. Auch schien Pompejus vorläufig durch

---

[1] Antiochus Gabinius. ad Att. IV, 16, 12.

[2] de peregrinis ex urbe ejiciendis vom Volkstr. C. Papius im J. 66 vorgeschlagen. Dio Cass. XXXVII, 9.

[3] ad Q. fr. III, 6, 5. [4] ad Q. fr. III, 4, 1. 2.

[5] ad Q. fr. III, 1, 15. 4, 3. Pomp. muthete dem Cicero sogar zu, die Freundschaft mit Milo aufzugeben. ad Q fr. III, 2, 2.

[6] Er sah dem Ausgang gelassen entgegen. ad Q. fr. III, 3, 3. Vgl. 6, 5. 7, 1. [7] ad Q. fr. III, 4, 3. 6, 5. 9, 1. ad Att. IV, 16, 9.

[8] ad Q. fr. III, 4, 2.

das Benehmen des Cicero zufrieden gestellt zu werden, und Cicero versichert dem Attikus [1], Pompejus habe seine Vorstellungen nicht unfreundlich aufgenommen, und auf seine Würde Rücksicht zu nehmen versprochen. Auch spricht Cicero in den noch übrigen Briefen an seinen Bruder seinen Widerwillen gegen eine Vertheidigung des Gabinius so deutlich aus [2], daß man dieselbe für völlig unwahrscheinlich halten würde, wären nicht die bestimmtesten Zeugnisse dafür vorhanden. Die beiden letzten Processe des Gabinius nämlich scheinen mehrere Wochen hindurch verzögert worden zu sein [3], und diese Zeit wurde, wie es scheint, nicht blos vom Pompejus, sondern auch vom Cäsar auf jede Weise dazu benutzt, die Standhaftigkeit des Cicero zu erschüttern. Daß beide wenigstens zusammen des Gabinius sich annahmen, geht daraus hervor, daß Pompejus, der kurze Zeit vor dem Beginn des zweiten Processes vor die Stadt gekommen war, und hier durch eine vor dem Volke gehaltene Rede die Angelegenheit des Gabinius zu unterstützen gesucht hatte, zugleich ein Schreiben des Cäsar mittheilte, welches zu demselben Zwecke abgefaßt war [4]. Cicero aber hatte zugleich auf die Verhältnisse seines Bruders zum Cäsar Rücksicht zu nehmen [5], er mochte Manches als eine Pflicht der Dankbarkeit entschuldigen, was er außerdem nicht für verzeihlich gehalten haben würde, und dabei in einer Sache, in welcher auf sein Ansehen etwas anzukommen schien, nicht völlig theilnahmlos bleiben wollen [6]. Rechnet man dazu, daß Gabinius nicht der Erste seiner Feinde war, welche er den ihm befreundeten Machthabern zu Gefallen, deren Schutz er bedurfte, vertheidigte, und Freiheit, Gesetz und Recht für ihn Güter waren, deren Erhaltung und Rettung ihm kaum mehr möglich schien, so erklärt sich, warum er auch dieses Mal einer, wie er meinte, unabweisbaren Nothwendigkeit nachgeben zu müssen glaubte. C. Memmius, der Ankläger des in die Sache

---

[1] ad Att. IV, 16, 9. [2] ad Q. fr. III, 1, 15. 9, 1.

[3] In den Briefen ad Q. fr. ist nirgends von dem Ausgang die Rede, vielmehr noch III, 9 von der Abneigung des Cicero, den Gab. zu vertheidigen. [4] Rab. Post. 8, 19. Dio XXXIX, 63.

[5] Dieser hatte ihm vielleicht Manches gerathen. ad Q. fr. III, 9, 1 De Gabinio nihil fuit faciendum istorum, quae amantissime cogitata sunt.

[6] Sallust und Pansa behaupteten, Cicero habe den Gabinius entweder anklagen, oder vertheidigen müssen. ad Q. fr. III, 4, 2. 3. 5, 5.

des Sabinius verwickelten und von Cicero ebenfalls vertheidigten Rabirius Postumus, trug freilich kein Bedenken, in seiner Anklagerede zu sagen, die Alexandriner, welche durch Abgeordnete dem Sabinius ein lobendes Zeugniß gegeben, hätten dazu keinen anderen Grund gehabt, als Cicero bei der Vertheidigung desselben, Cicero aber erwidert, der Grund, weshalb er den Sabinius vertheidigt habe, sei seine Aussöhnung mit ihm gewesen, und er gräme sich nicht darum, vergängliche Feindschaften und unvergängliche Freundschaften zu haben [1]. Wenn Memmius glaube, daß er gegen seine Ueberzeugung, nur um den Pompejus nicht zu beleidigen, die Vertheidigung übernommen habe, so kenne er weder den Pompejus noch ihn selbst. Weder Pompejus würde von ihm verlangt haben, etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun, noch er selbst, dem die Freiheit seiner Mitbürger immer so theuer gewesen, im Stande gewesen sein, die seinige leichtsinnig Preis zu geben. Pompejus habe ihm mit Wohlwollen begegnet, auch als er noch der Feind des Sabinius gewesen, und er würde Unrecht thun, wenn er die dem Ansehn desselben gebührende Nachgiebigkeit nur heucheln wollte. Durch Verweigerung der verlangten Versöhnung würde Pompejus nicht beleidigt worden sein. Wäre aber die Versöhnung, welche derselbe gestiftet habe, nur eine verstellte gewesen, so würde sich Cicero zunächst selbst, aber dann auch den Pompejus hintergangen haben.

Auf ähnliche Weise hatte Cicero zuvor in der Rede für den Sabinius [2] selbst gesprochen. Immer habe er mit größter Treue und Gewissenhaftigkeit wie alle Freundschaftsverbindungen, so diejenigen besonders zu erhalten gesucht, welche durch Versöhnung aus Feindschaft hervorgegangen seien; deswegen weil die Unterlassung eines Dienstes bei unverletzter Freundschaft als eine Unbesonnenheit oder strenger genommen als eine Nachlässigkeit betrachtet und entschuldigt, ein solches Vergehen aber nach vorhergegangener Versöhnung nicht für eine Nachlässigkeit, sondern

---

[1] pr. Rab. Post. 12, 32 Vgl. bei Dio Cass. XXXIX, 63 die Vorwürfe, welche ihm von der Gegenparthei gemacht werden.

[2] Man hatte diese Rede in den Commentariis causarum. Daraus d. Fragment p. 461 b. Orell, wovon oben d. Inhalt.

für eine Verletzung, und nicht für eine Unbesonnenheit, sondern für Treulosigkeit gehalten zu werden pflege.

Cicero vermied auf diese Weise nichts mehr als den Schein, seine Freiheit an den Pompejus verloren zu haben; er will die Vertheidigung des Gabinius nur als eine Folge der Versöhnung betrachtet wissen, von welcher er allerdings nicht läugnet, daß sie Pompejus gestiftet habe, welche jedoch nur Solche anklagen könnten, von denen die Versöhnlichkeit überhaupt getadelt werde. Indessen ist deutlich, daß man wenig geneigt sein mochte, eine solche Rechtfertigung gelten zu lassen, und Cicero hat die offenbar mit Sorgfalt [1] ausgearbeitete Rede nie besonders herausgegeben. Gabinius wurde verurtheilt, der enge Zusammenhang aber, in welchem die Sache desselben mit einer andern stand, welche unmittelbar nach der Verurtheilung desselben zur Sprache kam, nöthigte ihn, noch Einmal und zwar noch vor dem Ende des Jahres das Wort dafür zu nehmen. Die Rede für den C. Rabirius Postumus, in welcher die Verurtheilung des Gabinius erwähnt wird [2], kann nämlich, wenn der Erpressungsproceß desselben gegen das Ende des November noch nicht entschieden war [3], nicht früher als in den Monat December gesetzt werden, muß aber vor dem folgenden Jahre gehalten worden sein, da die Sache des Rabirius von denselben Richtern entschieden wurde [4], welche eben erst den Gabinius verurtheilt hatten. Die Veranlassung dazu war folgende.

C. Rabirius, der Sohn des C. Curius, welchen sein mütterlicher Oheim C. Rabirius adoptirt hatte [5], gehörte wie sein Vater zu den reichsten und durch den Umfang ihrer Geschäfte angesehensten römischen Rittern. Nachdem er bereits früher dem König Ptolemäus Auletes von Aegypten Geld geliehen hatte, machte er ihm noch ansehnlichere Vorschüsse, als derselbe aus Alexandria

[1] Er selbst sagt, er habe den Gab. summo studio vertheidigt. pr. Rab. Post. 8, 19. Val. Max. IV, 2 dasselbe.

[2] pr. Rab. 8, 20. 12, 33.

[3] ad Q. fr. III, 9, 1 vgl. mit III, 8, 5. Sehr wenig unterrichtet über die Processe des Gabinius ist Appian B. C. II, 24.

[4] Modo vos iidem in A. Gabinium judices sedistis §. 10 vgl. 12, 34 u. 4, 8 Est enim haec causa — quasi quaedam appendicula causae judicatae atque damnatae. Auch der Ankläger (C. Memmius) war derselbe. pr. Rab. 3, 7. 12, 32.

[5] 17, 45.

vertrieben, nach Rom gekommen war, und hier zu den Bestechungen, auf welche sich seine Hoffnungen gründeten, neuer Geldsummen bedurfte; ja die Vorschüsse vermehrten sich in eben dem Maße, als die Bedürfnisse des Königs zunahmen [1]. Um zu seinem Gelde zu gelangen, mußte dem Rabirius Alles an der Herstellung des Ptolemäus gelegen sein, und da Lentulus in Cilicien, an welchen er sich zuerst gewandt hatte [2], wenig hoffen ließ, so begab er sich zum Gabinius, gegen welchen er sich verbindlich machte, nach der Wiedereinsetzung des Königs die Summe mit aufbringen zu helfen, welche dem Gabinius dafür versprochen worden war. Da nun der Erpressungsproceß des Gabinius den Beweis lieferte, daß derselbe sich unrechtmäßigen Erwerbs bedient habe, so konnte den bestehenden Gesetzen zufolge [3] untersucht werden, in wessen Hände dieser Erwerb gekommen sei, und es schien dies um so nöthiger, da es für die Forderungen, welche man dem Gabinius zu machen hatte, an Bürgschaft fehlte [4]. Der Zusammenhang, in welchem Rabirius mit dem Gabinius gestanden hatte, scheint dabei nicht weniger deutlich gewesen zu sein als der mit dem König von Aegypten; der Ankläger beschuldigte den Rabirius sogar, den Gabinius zur Wiedereinsetzung des Königs von Aegypten verleitet zu haben. Die 10000 Talente aber, für welche Gabinius dem Ptolemäus seine Hülfe zugesagt haben sollte, gehörten, da die Mittel der Provinz dazu gemisbraucht worden waren, nicht weniger zu der Erpressungsklage, als die Bedrückungen gegen die Einwohner von Syrien selbst, und wenn, wie behauptet wurde, Rabirius als Verwalter [5] der königlichen Einkünfte in Aegypten diese Summe beigetrieben und durch Erhebung eines Zehnten davon [6] nicht weniger für seinen eignen Vortheil gesorgt hatte, so lag

---

[1] 2, 4. 5. Man beschuldigte deswegen den Rabirius, an der Bestechung des Senats selbst Theil genommen zu haben. [2] 8, 21.

[3] nach der Lex Cornelia, Servilia u. Julia.

[4] 4, 8. Sunt lites aestimatae A. Gabinio; nec praedes dati, nec ex ejus bonis, quanta summa litium fuisset, a populo recepta.

[5] dioecetes 10, 28.

[6] Man sagte, Rab. ex decumis imperatorum pecuniam sibi collegisse (11, 30) und berief sich dabei auf das Zeugniß der alexandrinischen Gesandten, die aber in dem Proceß des Gabinius gerade ausgesagt hatten, daß derselbe überhaupt kein Geld erhalten habe. 12, 34. 35.

die Beschuldigung sehr nahe, daß Vieles von dem Raube des Gabinius in seine Hände gekommen und dadurch auf die Seite gebracht worden sei [1].

Hiergegen nun sucht Cicero seinen Clienten dadurch zu vertheidigen, daß er die Verbindung, in welche derselbe mit dem König von Aegypten als dessen Gläubiger getreten sei, eine Thorheit nennt, für welche derselbe hart gebüßt habe [2], daß er alles Uebrige, was ihm vorgeworfen wurde, so weit es als erwiesen betrachtet werden konnte, als eine nothwendige Folge dieser Thorheit entschuldigt [3], daß er namentlich seine Einmischung in die ägyptischen Angelegenheiten als das Gebot einer dringenden Nothwendigkeit betrachtet wissen will [4], daß er die Unhaltbarkeit der Behauptung, daß Rabirius einen besonderen Zehnten in Aegypten für sich erhoben habe, darzuthun sich bemüht [5], und daß er aus seiner gegenwärtigen Mittellosigkeit, in welcher er ohne die Unterstützung des Cäsar verloren gewesen wäre [6], den Beweis führt, wie wenig vortheilhaft ihm seine Verbindung mit dem alexandrinischen König gewesen.

Gabinius war durch das Verdammungsurtheil, welches ihn getroffen hatte, genöthigt worden ins Exil zu gehen und wurde erst durch Cäsar wieder zurückgerufen [7]; wie der Proceß des Rabirius ausfiel, wird nirgends angeführt, seine Freisprechung aber ist den Umständen nach nicht unwahrscheinlich, und wenn der Antheil, welchen Cäsar an dem Schicksal des Rabirius nahm, in der That von der Art war, wie ihn die Rede schildert, so gehörte auch diese Rede des Cicero zu denjenigen, in denen er Freunde der Triumvirn vertheidigte, und dadurch seine eigne Freundschaft für dieselben bethätigte. Indessen versäumte Cicero auch andere Gelegenheiten nicht, um diejenigen an sich zu fesseln, durch deren Gunst und Einfluß er gewinnen konnte. Er selbst gesteht, durch seine Vertheidigung den Scaurus sich sehr verpflichtet zu haben [8]. Außer Scaurus aber, der nach seiner Freisprechung in dem Erpressungsproceß eine neue Anklage we-

---

[1] 14, 40. [2] c. 1 u. 17. [3] 9, 24.

[4] haec una ratio a rege proposita Postumo est servandae pecuniae, si curationem et quasi dispensationem regiam suscepisset 10, 28.

[5] 12, 31. [6] 15, 41 — 16, 44.

[7] Dio Cass. XXX, 63 extr. [8] ad Q. fr. III, 1, 16.

gen Ambitus befürchten mußte, und für diesen Fall abermals um den Beistand des Cicero angehalten hatte, rechneten noch Messala, der von Q. Pompejus Rufus, und Domitius, der vom Memmius angeklagt zu werden fürchtete, auf seine Unterstützung [1]. Da jedoch die Wahlen selbst im Laufe des Jahres nicht zu Stande kamen, so wird eben so wenig eine Klage wegen Amtserschleichung gegen einen der Bewerber erhoben worden sein, obgleich die Furcht davor nicht gering gewesen zu sein scheint [2]. Cicero, der mit der zu hoffenden Verdrängung des Memmius und Scaurus [3] nicht unzufrieden zu sein scheint, hofft übrigens den Messala für den Cäsar zu gewinnen [4].

Auch der Triumph des C. Pomtinus, der jetzt endlich im November des J. 54 Statt finden sollte, scheint dem Cicero nicht gleichgültig gewesen zu sein. Er gedenkt der Sache ausdrücklich in den Briefen an den Attikus und Quintus, und erwähnt, er werde von seinem tuskulanischen Landgut, wohin er sich in der letzten Hälfte des October begeben hatte, bis zum 2. November [5] nach Rom zurückgekehrt sein, weil er bei dem Triumph des Pomtinus zugegen sein wolle. Die Erlaubniß dazu war indessen nur durch einen Volksbeschluß bewirkt worden, den der Prätor Servius Galba vor Tagesanbruch zu Stande gebracht hatte, und da dies ungesetzlich schien [6], so waren die Prätoren Cato und Servilius, so wie der Volkstribun Q. Mucius zu beharrlichem Widerstande entschlossen, und Cato erklärte sogar, daß Pomtinus, so lange er am Leben sei, nicht triumphiren solle, während dagegen dieser den Consul Appius und andere Prätoren und Volkstribunen auf seiner Seite hatte [7]. Cicero selbst fügt über diesen Triumph nichts weiter hinzu, aus Dio Cassius aber geht hervor, daß derselbe nicht ohne Blutvergießen und Gewaltthätigkeiten gehalten wurde.

Außerdem berührt Cicero eine Angelegenheit, in welcher es sich um den Vortheil des Lentulus Spinther handelte, der, seit

---

[1] Memmius dabei vom Q. Curtius bedroht. ad Q. fr. III, 2, 3. ad Att. IV, 16, 8. Ueber Q. Pompejus Rufus s. Ascon. arg. Milonianae.

[2] ad Q. fr. III, 8, 3. [3] Ibid.

[4] Ego Messalam Caesari praestabo. Ibid.

[5] ad Att. IV, 16, 12. IV Non. Novembr. ad Q. fr. III, 4 extr. III Non. Nov. [6] Dio Cass. XXXIX, 65.

[7] ad Att. u. Q. fr. l. l.

3 Jahren Statthalter von Cilicien, es vielleicht noch länger zu bleiben wünschte [1]. Der Senat aber hatte schon früher über die Provinzen entschieden [2], und es schien daher der Abgang des Appius Claudius, welchem Cilicien zugefallen war, nur dadurch verhindert werden zu können, daß ihm der Curienbeschluß vorenthalten wurde, durch welchen das Imperium ertheilt zu werden pflegte. Dies geschah; Appius aber erklärte, er werde, nachdem ihm vermöge eines Senatsbeschlusses die Provinz übertragen worden sei, das Imperium nach der lex Cornelia haben, und bedürfe dazu des Curienbeschlusses gar nicht, da derselbe nicht durchaus nothwendig [3] sei; und Cicero, so bereit er auch ist, jede Entschließung des Lentulus zu vertheidigen, giebt ihm doch den Rath, dem Appius die Uebergabe der Provinz nicht zu verweigern.

Für den Pompejus, hieß es im November des Jahres, werde Hirrus die Dictatur beantragen [4], durch das Gerücht aber, als werde Cicero vom 13. Jan. an dem Pompejus als Legat folgen, hofft dieser vor Allen für seine Sicherheit zu sorgen [5]. Die Unterbrechungen, welche ihm seine öffentliche Thätigkeit gestattete, wurden nicht nur für die Schrift vom Staate, sondern auch zu einem epischen Gedicht über die Thaten des Cäsar, was an diesen selbst gerichtet war [6], benutzt. Er freut sich dabei seines hergestellten Hauses und seiner Landgüter [7], beaufsichtigt die Erziehung seines Neffen in Rom und leitet die Verbesserungen, welche den Wünschen seines Bruders gemäß auf dessen Besitzungen gemacht werden sollten [8].

---

[1] Cicero sagt in dem Rath, den er ihm giebt (ad fam. I, 9, 25), praesertim quum sine suspicione tuae cupiditatis non possis illius cupiditatem refutare.

[2] Vgl. ad Att. IV, 16, 5. ad fam. I, 9, 25.

[3] ad fam. l. l. legem curiatam consuli ferri opus esse, necesse non esse. vgl. ad Q. fr. III, 2, 3.

[4] ad Q. fr. III, 9, 3. 4. cfr. ad Att. IV, 16, 5.

[5] ad Att. IV, 17, 3 Visum est hoc mihi ad multa quadrare.

[6] ad Q. fr. III, 1, 11. 9, 5.

[7] ad Att. IV, 16, 10.

[8] ad Q. fr. III, 1, 1. 4.

XXVII. Abschnitt.

Begebenheiten des Jahres 53 und 52. Ermordung des Clodius. Consulat des Pompejus und Proceß des Milo.

In Beziehung auf die Begebenheiten des Jahres 53 v. Chr. fehlt es gänzlich an den vertraulichen Mittheilungen, welche die Briefe an den Attikus und Quintus über die des vorhergehenden enthalten. Einige Briefe an den Trebatius in Gallien und 6 an den damals in Asien verweilenden C. Scribonius Curio ausgenommen, in denen aber meist nur von gleichgültigen Dingen die Rede ist, sind überhaupt keine Briefe des Cicero vorhanden. Unterdessen herrschte in diesem Jahre die traurigste Verwirrung. Messala und Domitius Calvinus hatten zwar längst die öffentliche Meinung so sehr auf ihrer Seite, daß ihnen das Consulat nicht entgehen zu können schien, die Parthei jedoch, welche die Verwirrung zu vermehren suchte, damit zuletzt eine Dictatur daraus würde, wußte nicht nur im Jahr 54, sondern auch im nächstfolgenden die Consulwahlen so fortwährend zu vereiteln [1], daß 6 Monate vergingen, ohne daß Consuln ernannt waren. Im 7. Monat endlich erfolgte die Wahl, jedoch erst auf folgende Veranlassung [2]. Nachdem die Volkstribunen [3] die Consulwahlen eine Zeitlang gehemmt hatten, — denn das Interregnum gewährte ihnen manchen Vortheil — machten sie den Vorschlag, Kriegstribunen mit consularischer Gewalt zu ernennen, und verlangten, als Niemand darauf achtete, man solle den Pompejus zum Dictator ernennen [4]. Pompejus aber war abwesend, und

---

[1] Dio Cass. XL, 17.

[2] Dio Cass. XL, 17. 45. Nach Appian II, 19 dauerte die Anarchie 8 Monate.

[3] Was Dio Cass. hier von dem Q. Pompejus Rufus erzählt, der auf Befehl des Senats ins Gefängniß geworfen worden sei und hierauf eben so dem Favonius begegnet habe, widerspricht dem Asconius, der denselben als Volkstribun des J. 52 mehrmals erwähnt. (Ascon. ad Milon. an mehr. St.).

[4] So namentlich der Tribun Lucilius. Plutarch. Pomp. 54.

die Furcht vor der seit Sulla verhaßten Würde hinderte eben so als die vor Pompejus selbst, daß es zu einer Entscheidung kam [1]. Endlich als habe er nur zeigen wollen, wie Alles in seiner Gewalt sei, kehrte Pompejus zurück, lehnte aber die Dictatur ab, und ließ die Ernennung der Consuln geschehen [2]. So wurden Domitius und Messala gewählt. Allein sie vermochten nicht, die Ernennung ihrer Nachfolger durchzusetzen. Um jedoch dem Ehrgeiz derjenigen ein Ziel zu setzen, welche die Prätur und das Consulat vorzüglich nur in der Absicht suchten, um dadurch einträgliche Provinzen zu erhalten, setzten sie den Beschluß durch, es solle Keiner, der Consul oder Prätor gewesen, vor Ablauf von 5 Jahren die Verwaltung einer Provinz übernehmen dürfen [3].

Das Wichtigste, was in dieser für das öffentliche Leben des Cicero wenig bedeutenden Zeit [4] für ihn geschah, war seine Ernennung zum Augur. Durch den Tod des P. Crassus, der zugleich mit seinem Vater auf dem parthischen Feldzuge umgekommen war [5], war eine Stelle im Augurncollegium erledigt worden, und mag nun die frühere Gelegenheit, welche sich dem Cicero zur Aufnahme in dasselbe nach dem Tode des Q. Metellus Celer dargeboten hatte, absichtlich [6] von ihm unbenutzt gelassen worden sein oder nicht, es war ihm, wie er selbst gesteht, jetzt keineswegs unwillkommen, daß ihm Pompejus und Hortensius die erledigte Stelle verschafften. Jetzt wo sein Ansehn so sehr erschüttert war, schien ihm auch die Theilnahme an einer Körperschaft nicht zu verachten, die sich wenigstens durch alte Ehrwürdigkeit und durch das Ansehn derjenigen, welche dazu gehörten, empfahl.

Die von ihm in dieser Zeit geschriebenen Briefe an den Curio, der früher durch den Umgang mit Cicero gebildet [7], aus Asien zurückzukehren im Begriff stand, um sich den öffentlichen

---

[1] Dio Cass. XL, 45.

[2] Nach Plutarch a. a. O. hatte dazu besonders Cato beigetragen.

[3] Dio Cass. XL, 46.

[4] In meis autem rebus nihil est sane novi. ad fam. II, 4, 1.

[5] Jun. 53. Ovid. F. VI, 465. [6] ad fam. XV, 4, 32. 33.

[7] ad fam. II, 1, 2 nisi meis puer olim fidelissimis atque amantissimis consiliis paruisses.

Angelegenheiten zu widmen, sind voll von Lehren und Ermahnungen zu einem der Ausübung bürgerlicher Tugenden gewidmeten Leben, welches den gewöhnlichen Mitteln, sich durch äußeren Glanz Ruhm und Ansehn zu erwerben, weit vorzuziehen sei [1], eben so voll aber auch von Klagen über den Zustand des Staates [2]. Auch Trebatius [3] soll bei dem rechtlosen Zustand des Interregnums wenig einbüßen, daß er seine Zeit von Rom entfernt in dem mit kriegerischem Getöse erfüllten Gallien zubringen muß. Er selbst unterdessen ist sorgfältig bemüht, sich die Freundschaft derjenigen zu erhalten, von denen er bis jetzt beschirmt worden ist. Auch M. Antonius, der damals als Quästor nach Gallien ging, gehörte zu seinen Freunden [4]. Von der größten Bedeutung jedoch war für ihn die Besetzung des Consulats auf das folgende Jahr, zumal da Clodius sich um die Prätur bewarb, und neue Besorgnisse dadurch erregt wurden. Daß unter diesen Umständen T. Annius Milo, der Todfeind des Clodius, und der eifrigste Freund des Cicero seit dessen Verbannung, sich um das Consulat bewarb, mußte deswegen auf jede Weise begünstigt werden, und der letzte der an den Curio nach Asien geschriebenen Briefe, in welchem dieser aufgefordert wird, die Bewerbungen des Milo ebenfalls nach Kräften zu unterstützen, beweist, wie viel ihm daran gelegen war [5]. Freilich war Milo weder Aedilis noch Prätor gewesen, und es war einem bekannten Gesetze entgegen, wenn Jemand, der diese Würden nicht bekleidet hatte, um das Consulat anhielt, die Gesetzwidrigkeiten aber, welche in den letzten Jahren am allermeisten bei den Bewerbungen um obrigkeitliche Würden vorgekommen waren, schienen zuletzt Alles zu entschuldigen, und die Machthaber mochten es nicht ungern sehen, wenn neue Unordnung und Verwirrung eintrat, wodurch die Veranlassung zu neuen Anmaßungen und Gewaltschritten gegeben wurde. Milo selbst hatte als Gegner des Clodius schon öfters den Boden des Gesetzes verlassen, und scheint auch jetzt, wo die höchste Staatswürde ihm nicht nur Befriedigung seines Ehrgeizes, sondern nicht weniger die Gelegenheit verschaffen sollte, seinen Haß gegen einen Feind zu sättigen, kein Mittel verschmäht zu haben,

---

[1] ad fam. II, 3, 1. 4, 2.
[2] II, 4, 1. 5, 2.
[3] ad fam. VII, 11, 1.
[4] Philipp. II, 20, 50.
[5] ad fam II, 6, 3—5.

um zu seinem Ziele zu gelangen. Die Triumvirn jedoch waren ihm nicht günstig; Clodius, der immer mit Cäsar in Verbindung geblieben war, schien jetzt auch mit Pompejus wieder versöhnt zu sein [1], und wie Cäsar die Versöhnungsanträge, welche ihm Cicero für Milo gemacht hatte, ablehnte [2], so hatte sich Pompejus sogar bemüht, die Freundschaft des Cicero und Milo zu trennen [3]. Um die Menge zu gewinnen, hatte Milo öffentliche Spiele gegeben, deren Glanz und Aufwand seine Vermögensumstände zerrüttete, und selbst vom Cicero in den Briefen an seinen Bruder gemißbilligt wurde [4], obwohl er in seiner Vertheidigungsrede für Milo [5] diese Verschwendung, welche ihm drei seiner väterlichen Güter gekostet haben soll, als ein Verdienst darzustellen sucht. Worin die Veranlassung dieser Spiele lag, ist, da dieselbe nicht in einem öffentlichen Amte des Milo gesucht werden kann, nicht deutlich [6]; als Cicero die letzten Briefe an seinen Bruder während des Jahres 54 schrieb, war er mit den Zurüstungen dazu beschäftigt, und daß er dadurch seine Bewerbungen um das Consulat zu unterstützen suchte, geht den Worten des Cicero mit Bestimmtheit hervor [7]. Seine Hoffnungen waren auf diese Weise nicht groß [8], besonders wenn Pompejus im J. 53 die Dictatur [9] erlangte, allein sie gründeten sich auf den fortdauernden Haß der Optimaten gegen die Triumvirn und ihre Freunde [10], auf seine eigne Thätigkeit und Entschlossenheit und auf die Furcht vor der Prätur des Clodius.

---

[1] eine Folge der mit Cäsar erneuerten Freundschaft im J. 56. Freilich hatte Milo dem Scaurus beigestanden und sich mit C. Cato ausgesöhnt. Ascon. p. 29. ad Att. IV, 16, 3.

[2] ad fam. VII, 5, 3 pr. Mil. 32, 88. [3] ad Q. fr. III, 2, 2.

[4] ad Q. fr. III, 8, 6. 9, 2. [5] pr. Mil. 35, 95.

[6] Nur pr. Mil. 25, 68 ist von Bewerbungen um die Prätur die Rede, welche Pompejus unterstützt haben soll. Dagegen ad Q. fr. III, 8, 6 vel quia magister, vel quia potuerat magistrum se, non aedilem putare.

[7] ad Q. fr. III, 9, 2.

[8] Cicero stellt dies freilich ad fam. II, 6, 3 ff. ganz anders dar. Allein schon der Umstand, daß Curio die Bestrebungen der Anhänger des Milo leiten soll, daß es also an einem angesehenen Parteihaupt fehlte, erregt Mistrauen. [9] ad Q. fr. III, 8, 6.

[10] Daß Milo mit den Optimaten zusammenhielt: ad fam. I, 7, 7. ad Q. fr. III, 1, 13. ad Att. IX, 7, 3.

Von Unruhen, welche durch Clodius angestiftet worden, ist allerdings seit den letzten, welche während seines Aedilenamtes vorgekommen waren, nicht mehr die Rede. Obgleich nicht ohne Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten und fortwährend von Cicero gefürchtet, scheinen ihm doch theils dadurch die Hände gebunden, daß Cicero jetzt den Schutz der Triumvirn genießt, theils dadurch, daß er selbst um diese Zeit kein öffentliches Amt bekleidet, welches ihm Gelegenheit gegeben hätte, sich von Neuem als Partheiführer geltend zu machen. Uebrigens waren seine Bewerbungen um die Prätur ohne den Schein der Gesetzwidrigkeit, welchen die des Milo hatten. Clodius war im J. 56 Aedilis gewesen, und übersprang deswegen in der Ordnung der Bewerbungen keine der gesetzlichen Stufen. Dennoch lagen seinen Bewerbungen wohl abermals Pläne zu Neuerungen zum Grunde. Die Prätur war von ihm schon für das vorhergehende Jahr erstrebt worden; die fortwährenden Störungen der Wahlversammlungen jedoch, mit welchen mehr als die Hälfte desselben verging, hatten ihn bestimmt, wie Cicero sagt [1], seine Bewerbungen dies Mal aufzugeben und auf das nächste Jahr zu verschieben, in welchem er eine längere Amtsführung erwartete.

Für den Staat waren die Bewerbungen des Clodius und Milo in keinem Falle vortheilhaft. Erreichten nämlich beide ihr Ziel, so standen nicht geringere Unruhen bevor, als wenn Einer von ihnen das verlangte Amt erhielt, und die bisherigen Zerwürfnisse hatten bereits auf das Ende hingewiesen, wonach die öffentliche Freiheit in den Händen eines Einzigen zu Grunde gehen mußte. Ehe jedoch noch der Tod des Clodius den Streit geendigt hatte, gerade in der Zeit, in welcher derselbe am heftigsten war, fand sich für Cicero eine Gelegenheit, seine Bemühungen zu Gunsten des Milo in einer Rede an den Tag zu legen, in welcher er denselben gegen eine von seinem Gegner erhobene Beschuldigung auf das Nachdrücklichste vertheidigte. Die Bruchstücke, welche die ambrosianischen Scholien mit Einleitung und erläuternden Bemerkungen erhalten haben, geben die Sache zwar nur unvollständig an, zeigen jedoch deutlich, wie wenig das Benehmen des Milo tadellos war. Uebrigens scheint diese Angelegenheit nur eine der vielen Reibungen gewesen zu sein,

[1] pr. Mil. 9, 24. Vgl. de aere al. Mil. III, 4, p. 345.

wodurch die beiden Gegner an einander geriethen, und wird deswegen auch von Asconius in der sonst so ausführlichen Einleitung zu der späteren Vertheidigungsrede des Cicero mit Stillschweigen übergangen.

In einer Senatsversammlung, welche am Ende des Jahres 53 gehalten wurde [1], hatte Clodius offene Beschwerde über die Unrechtmäßigkeit der Bewerbungen erhoben, durch welche Milo in Verbindung mit Cicero seine Absichten auf das Consulat zu erreichen bemüht sei. Milo, war von ihm behauptet worden, bediene sich dazu bewaffneter Mannschaft, und habe sich, durch ein altes Herkommen zur Angabe seiner Schulden verpflichtet, zu einer viel zu geringen Summe bekannt. War diese Beschuldigung gegründet, so ging daraus hervor, daß die Schulden des Milo sich auf mehr als 6 Millionen Sestertien beliefen, — denn diese Summe war von ihm angegeben worden, — Clodius aber hatte eben daraus gefolgert, daß ein Bewerber nicht geduldet werden dürfe, dessen so sehr zerrüttete Vermögensumstände befürchten ließen, es werde der Staat ihm nur als Beute dienen. Diese Beschuldigungen nun waren es, welche Cicero widerlegen zu müssen glaubte. Die Rede, welche er deshalb hielt, war Interrogatio de aere alieno Milonis überschrieben, und die Einleitung dazu in den ambrosianischen Scholien giebt an, daß von den 3 Erklärungen, welche das Wort Interrogatio zulasse, diejenige nach der Meinung des Sinnius Capito [2] hierher gehöre, wonach dasselbe von senatorischen Reden gebraucht werde, welche von Solchen, die bereits gesprochen gehabt, zur Widerlegung eines Anderen nach vorher erbetener Erlaubniß gehalten wurden. Es war auf diese Weise eine Art von Verhör, demjenigen zu vergleichen, welches die Wortführer vor Gericht mit den Zeugen vorzunehmen pflegten, deren Angaben verdächtig gemacht werden sollten, oder demjenigen, welches der Ankläger mit dem Angeklagten anstellte, in der Absicht, seine Anklage damit einzuleiten, und ihn zu überführen, daß er gewissen Gesetzen entgegengehan-

[1] Schol. Bob. p. 343 wird zu den Worten der Rede „Lapidibus duo consules ceciderunt" bemerkt Cn. Domitium Calvinum et M. Valerium Messalam. Nec alia fuit causa, cur senatus convocaretur, quam — quod P. Clodius — comitia turbaverat.

[2] Gell. N. A. V, 20 u. 21 wird derselbe erwähnt.

delt habe[1]. Konnte hierbei auch Milo keineswegs von den Vorwürfen, welche ihm gemacht wurden, völlig freigesprochen werden, so war es wenigstens sehr leicht, dieselben auf seinen Gegner zurückzuwerfen. Die Bruchstücke der Rede und die dazu gehörigen Erläuterungen zeigen, in wie fern dies geschah. Indem Cicero an seine eigne Vertreibung, an die früheren Anschläge des Clodius gegen Pompejus und an die letzten Gewaltthätigkeiten desselben, bei denen mit Hülfe ehemaliger Rotten des Catilina, welche Clodius vom Apenninengebirge herbeigezogen, die Consuln Domitius und Messala sogar mit Steinen verwundet worden, stellte sich so viel wenigstens als unwidersprechlich dar, daß Clodius dem Milo nur vorwarf, was er selbst in einem noch höheren Grade verschuldet hatte. Allein Cicero unterläßt zugleich nicht, die Selbsterniedrigung zu rügen, mit welcher Clodius die Versöhnung mit Pompejus erkauft habe, und die früheren Vergehungen desselben in Erinnerung zu bringen, endlich auf die verderblichen Absichten, welche Clodius als Prätor auszuführen gedachte, und welche namentlich das Stimmrecht der Freigelassenen betrafen, hinzudeuten. Indessen konnte eine Rede, welche nur die Folge eines zufälligen Streites gewesen war, wohl auch kaum eine bedeutendere Wirkung haben, als daß der Angriff des Gegners abgewehrt wurde. Die Feindseligkeiten setzten sich daher nur mit um so größerer Erbitterung fort, und es war deutlich, daß dieselben blos mit dem Untergang des Einen oder des Andern endigen konnten.

Da es den Consuln des vorhergehenden Jahres unmöglich gewesen war, die Wahlversammlungen zu halten, so trat auch am Anfang des Jahres 52 der Fall ein, daß der Staat ohne Consuln und Prätoren war[2]. Das Herkommen forderte jetzt die Ernennung von Zwischenkönigen, und Milo, der in den Comitien den Vorzug vor seinen Mitbewerbern zu erlangen hoffte, wünschte dies eben so dringend, als es Pompejus, der Schwiegersohn des Metellus Scipio, der sich gleichzeitig um das Consulat bewarb, und der Volkstribun T. Munatius Plancus zu verhindern suchten. Denn auch auf den Mitbewerbern des

---

[1] daher accusationis denuntiatio Schol. Bob. p. 342. — Quid est reum fieri, nisi apud praetorem legibus interrogari? Pseudo-Ascon. ad Verr. act. 1, c. 2. p. 128. [2] Dio Cass. XL, 46.

Milo haftete der Vorwurf der Bestechung und der unrechtmäßigen Gunstbewerbung, und da den Gladiatorenbanden des Clodius ähnliche von Milo entgegengesetzt werden konnten, so mochte dieser dem Ausgang getrost entgegensehen. Eben deshalb aber ließ man die Ernennung eines Interrex überhaupt nicht im Senat zum Vortrag kommen [1]. Die Anarchie dauerte fort, und die Furcht vor der Zukunft wurde durch Gerüchte von mancherlei Wundererscheinungen vermehrt, welche sich damals zugetragen haben sollten [2]. Auf der Seite des Milo standen im Allgemeinen die besseren Bürger [3], obgleich sie sein gewaltsames Wesen fürchteten [4], auf der des Clodius außer seinen früheren Parteigenossen die Mitbewerber des Milo um das Consulat und die Volkstribunen T. Plancus [5], Q. Pompejus Rufus [6] und C. Sallustius. Eben so geht aus der ganzen Lage der Sachen hervor, daß sowohl Pompejus als Cäsar dem Milo entgegen waren.

Unter diesen Umständen erfolgte das Zusammentreffen des Milo und Clodius auf der appischen Straße, welches dem Letzteren das Leben kostete. Alle Nachrichten, welche darüber außer der in der Rede des Cicero selbst enthaltenen, vorhanden sind, stimmen darin überein, daß es zufällig gewesen [7]. Beide waren durch nothwendige Geschäfte bewogen worden, Rom zu verlassen, Clodius den 19. Januar [8], Milo den Tag darauf. Der Erstere hatte eine Angelegenheit mit den Stadtobern (decuriones) von Aricia zu besprechen gehabt und kehrte von da den 20. nach Rom zurück. Milo aber war an diesem Tage von Rom nach dem 150 Stadien [9] entfernten Lanuvium, seinem Geburtsort aufgebrochen, um daselbst als erster Beamter der Stadt (Dic-

[1] Ascon. p. 32. [2] Dio Cass. XL, 47.

[3] So war M. Cato für ihn (Ascon. p. 53) und vielleicht der größere Theil des Senats. Schol. Bob. p. 280.

[4] Plut. Cic. c. 35. [5] Ascon. p. 33 u. 34.

[6] Enkel des Sulla von dessen Tochter Dio Cass. XL, 45.

[7] Ascon. p. 33. Dio Cass XL, 48. App. B. C. II, 21.

[8] Ascon. p. 32 weicht hier etwas, wie er sagt, von Fenestella ab, der statt XIII Kal. Febr. XIIII Kal. Febr. angegeben hatte, allein er folgt den Actis und der damit übereinst. Rede des Cicero.

[9] App. II, 20.

tator) [1] einen Priester (Flamen) der Juno Sospita zu ernennen. Beide hatten eine Anzahl bewaffneter Sclaven bei sich, deren dreißig dem Clodius, welcher zu Pferde war, folgten. Außerdem wurde dieser noch von dem aus dem Processe des Clodius wegen Entheiligung des Dienstes der Bona Dea bekannten Ritter C. Cassinius Schola aus Interamna und zwei Anderen, dem P. Pomponius und C. Clodius, begleitet. Milo dagegen fuhr in einem Reisewagen mit seiner Gattin Fausta, der Tochter des Dictators Sulla, und seinem Freunde M. Fusius. Die Anzahl der ihn begleitenden Sclaven war indessen bedeutend größer, und unter ihnen auch Gladiatoren, namentlich zwei besonders bekannte Eudamus und Birrhia. Von dieser werden die Sclaven, welche dem Clodius folgten, angegriffen, dieser selbst wird, als er sich drohend umsieht, mit dem Schwerdte verwundet [2], und während der Kampf sich weiter verbreitet, und die Sclaven beider sich mit immer größerer Erbitterung einander anfallen, von den Seinigen in ein nahe gelegenes Wirthshaus [3] gebracht. Die Zeit, in welcher das Zusammentreffen erfolgte, war die neunte Stunde des Tages [4], der Ort desselben etwas jenseits der Stadt Bovillä nicht weit von einem kleinen Tempel der Bona Dea [5], und vor einem Landgut des Clodius selbst [6].

Der Angriff, welchen die Gladiatoren des Milo auf das Gefolge des Clodius und dadurch auf diesen selbst gemacht hatten, war glaublicher Weise ohne den Befehl und ohne das Vorwissen desselben erfolgt; die Veranlassung dazu aber war schwerlich von der weit schwächeren Begleitung des Clodius gegeben worden, und eine Klage, welche vom Clodius, falls er mit dem Leben davon kam, erhoben wurde, schien Schlimmeres zu bereiten als selbst seine Ermordung. Wurde Milo auch freigesprochen, so war doch das Consulat, an dessen Erlangung derselbe

[1] Osenbrüggen Cic. Rede f. Milo p. 79.

[2] Ascon. p. 33. App. B. C. II, 21.

[3] zu Bovillä. Ascon. p. 36.

[4] Ascon. p. 32. Nach pr. Mil. 10, 29 u. Schol. Bob. p. 285 war es die 11te. Vgl. noch ad Att. V, 13, 1. a. d. XI Kal. Sext. des folgenden Jahres war der 560ste Tag nach der pugna Bovillana.

[5] Ascon. p. 32.

[6] ante fundum ejus. Albanum p. 36.

Alles gesetzt hatte, verloren, und von Clodius vielleicht mehr noch als früher zu fürchten. Diese Gedanken lagen zu nahe, um nicht in den Augenblicken, wo das Schicksal ihm das Leben seines Feindes in die Hände gegeben hatte, den Ausschlag zu geben. Milo gab Befehl, den Clodius umzubringen. Unter der Anführung eines seiner Begleiter [1] wurde das Haus, in welchem sich der Verwundete befand, von den Sclaven des Milo erstürmt, und der Besitzer desselben sowohl als Clodius getödet. Spätere weniger verbürgte Angaben der Gegner des Milo fügten hinzu, man habe dem Leichnam des Ermordeten noch den Ring abgezogen und nach dem Sohne desselben auf dem nahe gelegenen Landgut des Clodius mit solcher Begierde gesucht, daß man einen der Sclaven daselbst [2] deshalb zu Tode gemartert, und außerdem noch den Wirthschaftsverwalter und zwei Sclaven ermordet habe. Ueberhaupt sollten von den Sclaven des Clodius elf getödet, von denen des Milo nur zwei verwundet worden sein.

Die Bewegung war nicht gering, welche die Nachricht von der Ermordung des Clodius zu Rom erregte. Da seine Sclaven entweder getödtet oder entflohen waren, so war sein Leichnam auf der Straße liegen geblieben, bis ihn der Senator Sex. Tedius, welcher zufällig vom Lande in die Stadt zurückkehrte, aufheben und in seiner Sänfte nach Rom bringen ließ [3]. Es war die erste Stunde der Nacht, als derselbe hier ankam und eine zahlreiche Menge von Sclaven und Bürgern der unteren Volksclasse versammelte sich sofort um den in der Halle seines Hauses aufgestellten Leichnam [4]. Unter Jammern und Wehklagen auf die Wunden ihres Gemahls hinweisend, trug Fulvia, die Gattin des Ermordeten, das Ihrige bei, die Aufregung, welche die That hervorgebracht hatte, zu vermehren. Eine noch größere Menge strömte am folgenden Morgen zusammen; mehrere bekannte Personen, unter ihnen der Senator C. Vibienus, wurden erdrückt [5]. Das Haus des Clodius, wenige Monate

[1] Asconius nennt p. 33 den M. Fustenus, p. 36. 41. 54. 55. den M. Saufejus, welcher Letztere später deshalb auch angeklagt wurde. Nach Manut. wäre auch st. M. Fusius vielleicht M. Saufejus zu lesen.

[2] Halicon. Ascon. p. 36 ut eum articulatim consecaret.

[3] Ascon. p. 33. [4] Ascon. p. 33. Dio Cass. XL, 48.

[5] elisi sunt. Asc. p. 33, 24.

zuvor von M. Scaurus erkauft, lag auf dem palatinischen Hügel; von da ließen die ebenfalls herbeigeeilten Volkstribunen T. Munatius Plancus und Q. Pompejus Rufus die Getödteten hinab auf das Forum und hier auf die Rednerbühne bringen, wo sie selbst die Menge noch heftiger zu erbittern suchten. Unter der Anführung des sonst auch berüchtigten Sex. Clodius, des Freigelassenen des P. Clodius, brachte das Volk den Leichnam in die vom Sulla hergestellte Curia Hostilia [1] und verbrannte ihn daselbst auf zusammengehäuften Bänken, Richterstühlen, Tischen und Büchern, wodurch nicht nur die Curia selbst, sondern auch die anstoßende Porcia Basilica verzehrt wurde [2]. Doch nicht genug; man hielt, während die verbrannte Curie noch dampfte, um die neunte Stunde desselben Tages zu Ehren des Ermordeten auf dem Forum ein Leichenmahl und stürzte hierauf nach dem Hause des Milo, in der Absicht, es ebenfalls in Brand zu stecken [3], obwohl dies durch rasches Herbeieilen der Freunde desselben verhindert wurde.

Ein ruhiges Nachdenken mußte den Milo sehr bald überzeugen, in welche gefährliche Lage er sich gesetzt hatte. Dauerten die gegenwärtigen Unruhen fort, so war vorauszusehen, daß Pompejus die Dictatur, nach welcher er längst gestrebt, und um derentwillen er die Unruhen selbst befördert hatte, erlangte. Das Schicksal des Milo schien in diesem Falle ganz vom Pompejus abzuhängen, und Milo wandte sich daher unmittelbar nach der Ermordung des Clodius an den nicht nur den Scipio sondern auch den Hypsäus begünstigenden Pompejus mit dem Anerbieten, seine Bewerbungen, wenn dies Pompejus für gut halte, aufgeben zu wollen [4]. Er erhielt jedoch die Antwort, Pompejus rathe weder Jemandem sich zu bewerben noch davon abzustehen, und werde den Entschließungen des Volks niemals

---

[1] Ascon. p. 46 u. Cic. pr. Mil. §. 33.

[2] Asc. p. 34. Dio Cass. XL, 49. Nach App. II, 21 verbrannten noch viele andere Häuser. Asconius p. 34 setzt damit sofort den Angriff auf die Wohnung des Lepidus u. Milo in Verbindung. Vgl. jedoch Dio XL, 49 u. d. fernere Erzählung des Asc. bes. p. 43 vgl. Schol. Bob. p. 281.

[3] Dio Cass. XL, 49. Ob hieher Asc. p. 34, 12—14 gehört, oder mit dem hier auch angeführten, aber offenbar späteren Angriff auf das Haus des Lepidus zu verbinden ist?

[4] Ascon. p. 36 u. 37.

vorgreifen. Ja man erzählte, Pompejus habe ihm durch den C. Lucilius, welcher dem Cicero wie dem Milo befreundet war, sagen lassen, er möge ihn durch solche Fragen nicht verhaßt machen [1].

Das Betragen des Pompejus also mußte nicht weniger als die Stimmung des Volkes zu Rom dazu beitragen, den Milo einzuschüchtern. Er wagte nicht gleich nach der That die Stadt zu betreten, ja es verbreitete sich das Gerücht von einem freiwilligen Exil, in welches er sich begeben [2]. Die Nachrichten jedoch von dem Unwillen, welchen die bei der Bestattung des Clodius vorgefallenen Gewaltthätigkeiten, insbesondere die Verbrennung der Curia, erregt hatten, und von der dadurch zu seinen Gunsten hervorgebrachten Umänderung der öffentlichen Meinung ermuthigten ihn wieder, und er kehrte sogleich in der Nacht, nachdem die Curie verbrannt worden war, nach Rom zurück, wo er seine Bewerbungen, jetzt wie früher durch Bestechung [3], weiter fortsetzte. Einen eben so beredten als eifrigen und unerschütterlichen Beschützer fand Milo dabei an dem bereits früher mit der Familie der Clodier heftig verfeindeten M. Cölius [4], welcher als Volkstribun mehrere Tage nach seiner Rückkehr das Volk oder die Anhänger des Milo versammelte, und diesem selbst Gelegenheit gab, das Wort zu nehmen und sich wegen der That zu rechtfertigen [5]. Nicht Milo, wurde in dieser Versammlung versichert, sondern Clodius sei der angreifende Theil, und was geschehen sei, nur ein Werk der Nothwehr gewesen; die Anzündung der Curie aber habe gezeigt, wozu der Anhang des Clodius fähig sei. Die übrigen Tribunen dagegen und deren Anhänger störten die Versammlung, während Milo redete. In Sclavenkleider gehüllt sahen sich Milo und Cölius genöthigt zu entfliehen, unterdessen daß ihre Gegner Jeden mordeten, der ihnen in die Hände fiel. So wenigstens Appian.

---

[1] Ascon. p. 37. Vgl. p. 51.

[2] Ascon. p. 34. Dio Cassius XL, 49 sagt, er habe sich versteckt.

[3] ad defendendos de se rumores behaupteten die Gegner Asc. p. 36, 16. Vgl. p. 34.

[4] Brut. 79, 273. Nach App. II, 22, der überhaupt wenig dem Milo Günstiges berichtet, war Cölius vom Milo erkauft worden.

[5] App. II, 22 u. Asc. p. 34.

Dagegen rühmt Cicero [1] die Standhaftigkeit, mit welcher Cölius in dieser Volksversammlung gesprochen, und die Stille, mit welcher er gehört worden sei, wiewohl er ebenfalls der gewaltsamen Störung der Versammlung gedenkt.

Indessen war der Senat bei diesen Unordnungen nicht müssig geblieben. Noch am Abend des Tages, an welchem der Leichnam des Clodius verbrannt worden war, war eine Versammlung auf dem palatinischen Hügel gehalten [2], ein Interrex ernannt, und diesem, den Volkstribunen und dem Pompejus aufgetragen worden, den Staat vor Nachtheil zu schützen. Pompejus sollte hierzu überall in Italien Truppen zusammenziehen [3]. Bald aber zeigte sich, daß diese Anstalten zur Herstellung der Ruhe nicht hinreichten. Ungeduldig die bevorstehenden Wahlen zur Entscheidung gebracht zu sehen, bevor es noch dem Milo gelungen sei, den üblen Eindruck, welchen die Ermordung des Clodius gemacht hatte, zu vernichten, hatten die Freunde des Scipio und Hypsäus gleich den ersten der gewählten Zwischenkönige, M. Aemilius Lepidus, dahin zu bringen gesucht, die Wahlcomitien zu halten, waren jedoch mit ihrer Forderung abgewiesen worden, weil es nicht herkömmlich sei, daß der erste Zwischenkönig sogleich die Comitien halte. Die sämmtlichen fünf Tage seines Interregnums hindurch hielt man hierauf sein Haus umlagert, und erbrach zuletzt die Thüren und verübte an den daselbst befindlichen Ahnenbildern und Geräthschaften manchen Frevel, bis die Partheigenossen des Milo herbeikamen, und mit ihren Gegnern einen Kampf begannen, welcher das Haus des Interrex von ihnen befreite [4].

Ein Interrex folgte sodann dem andern, keiner aber war bei den fortwährenden Unruhen und Gewaltthätigkeiten im Stan-

---

[1] pr. Mil. 33, 91 Caedi vidistis populum Romanum, concionem gladiis disturbari, quum audiretur silentio M. Coelius, tribunus plebis, vir et in republica fortissimus etc.

[2] Dio Cass. XL, 49 εὐθὺς γοῦν τῆς δειλῆς ἐς τὸ Παλάτιον δι' αὐτὸ τοῦτο συλλεγέντες. Ascon. p. 43 Post biduum medium, quam Clodius occisus erat, interrex primus proditus est M. Aemilius Lepidus. Uebereinstimmend: Schol. Bob. p. 281.

[3] Ascon. p. 35 u. 51. Dio Cass. XL, 49 u. 50 fügt noch hinzu τὰ ἐσθήματα ἀλλάξασθαι.

[4] Ascon. p. 43 u. Schol. Bob. p. 281.

de, die Comitien zu halten. Zwar erschien Pompejus, nicht lange nachdem ihm die Beschirmung der öffentlichen Sicherheit übertragen worden war, mit der dazu erforderlichen Mannschaft, und wohnte der Senatsversammlung außerhalb des Pomöriums bei [1], allein es wurde zunächst nichts weiter beschlossen, als daß die Gebeine des Clodius gesammelt und bestattet und die hostilische Curie wiederhergestellt werden solle. Noch immer nämlich zögerte der Senat, die höchste Gewalt in die Hände des Pompejus zu legen. Allgemein aber war das Verlangen nach einer Untersuchung über die Ermordung des Clodius. Zwei Neffen desselben, die Söhne des C. Claudius, beide desselben Namens Appius Claudius, und in Verbindung mit ihnen zwei Valerier Nepos und Leo und L. Herennius Balbus forderten die Auslieferung der Sclaven des Milo und seiner Gattin Fausta; Cölius dagegen die der Sclaven des P. Clodius und seiner Begleiter [2]. Beide Theile wandten sich deshalb an den Cn. Pompejus, und jeder derselben glaubte seine Sache vertheidigen, oder durch die Beschuldigungen, welche er der Gegenparthei machte, beschönigen zu können. Für Milo waren Q. Hortensius, Cicero, M. Marcellus, M. Calidius, M. Cato, Faustus Sulla. Man verweigerte die Auslieferung der Sclaven des Milo, weil dieselben, wie Hortensius erklärte, des um die Rettung ihres Herren erworbenen Verdienstes halber freigelassen worden seien [3]. Es war im Schaltmonat, daß hierüber verhandelt wurde. Etwa 30 Tage nach der Ermordung des Clodius aber hatte Q. Metellus Scipio [4] im Senat sich beschwert, daß Milo fälschlich behaupte, von Clodius angegriffen worden zu sein, da doch Clodius wegen einer Zusammenkunft mit den Stadtobern von Aricia und nur mit 26 Begleitern Rom verlassen habe, Milo dagegen plötzlich nach der vierten Stunde des Tages mit mehr als 300 bewaffneten Sclaven ihm entgegengezogen sei, und ihn, ohne daß er es geahndet, auf der Straße angefallen habe, und sowohl sein Benehmen bei der Ermordung des Clodius selbst

---

[1] Ascon. p. 35, 6. Dio Cass. XL, 50 *ἐλθόντος τε αὐτοῦ οὐ πολλῷ ὕστερον, ἔξω τε τοῦ πωμηρίου πρὸς τῷ θεάτρῳ αὐτῷ σὺν φρουρᾷ ἤθροισαν.*

[2] Ascon. p. 35, 14. Ein Anderer, dessen Name bei Asconius fehlt, forderte auch die Auslieferung der Sclaven des Hypsäus und Q. Pompejus.

[3] Ascon. p. 35.

[4] gegen den M. Cäpio. Vgl. Manutius.

als hierauf der Versuch den Sohn desselben auf dessen eignem Landgute umzubringen, endlich was weiter von ihm begonnen worden, als hinlängliche Beweise seiner Schuld betrachtet werden könnten [1].

Das Verlangen nach einer Gewalt, welche den Trotz der Aufwiegler und Unruhstifter zu bezwingen und die Schuldigen zur Strafe zu ziehen im Stande sei, wurde daher immer dringender, und für den Senat und die besseren Bürger um so beunruhigender, da man dabei nicht blos an Pompejus sondern auch an Cäsar dachte [2], und zu befürchten war, daß, wenn dem Volke die Entscheidung überlassen wurde, beide vielleicht zu Consuln ernannt würden. Unter diesen Umständen schien vom Pompejus immer noch die meiste Mäßigung zu erwarten, und da man den Namen eines Dictators scheute, so beschloß der Senat nach dem auch vom M. Cato gebilligten Antrag des Bibulus, dem Pompejus das Consulat ohne Amtsgenossen zu übertragen. Gegen das Ende [3] des Schaltmonats wurde Pompejus durch den Interrex Serv. Sulpicius zum alleinigen Consul ernannt, und übernahm sofort alle Rechte und Verrichtungen seines Amtes [4].

Die Untersuchung und Bestrafung der Gewaltthätigkeiten, welche bei den letzten Bewerbungen Statt gefunden hatten, insbesondere die Ermordung des Clodius, war das Erste, was seine Aufmerksamkeit zu fordern schien. Der Senat hatte [5] das Blutvergießen auf der appischen Straße, die Anzündung der Curie und den Angriff auf das Haus des Lepidus für Vergehungen gegen den Staat erklärt [6], allerdings aber nicht in der Absicht, dadurch eine Untersuchung zu veranlassen, wie dieselbe später wirklich vorgenommen wurde. Der wie es scheint vom Hortensius gemachte Vorschlag, es möge nach den bestehenden Gesetzen aber außer der Ordnung untersucht werden, mußte auf Verlangen des Fufius, welcher, wie T. Plancus am fol-

---

[1] Ascon. p. 36.

[2] Dio Cass. XL, 50. App. B. C. II, 23.

[3] V Kal. Mart.

[4] Ascon. p. 37. Dio Cass. XL, 50. App. II, 23. Plutarch. Pomp. 54.

[5] post diem tertium. Ascon. p. 37, 13. pridie Kal. Mart. Ascon. p. 44 aus den Actis.

[6] pr. Mil. §. 13. Ascon. p. 43. 44.

genden Tage dem Volke selbst berichtete, von den Gegnern des Milo dazu bewogen worden war, getheilt d. h. es mußte über die Bestandtheile desselben besonders abgestimmt werden. Da nun durch Intercession verhindert wurde, daß nach den bestehenden Gesetzen entschieden würde, so bewirkte man, daß der Beschluß nur dahin lautete, es sei die Untersuchung auf außerordentliche Weise zu veranstalten [1].

Mit der auf diese Art gewonnenen Einwilligung des Senats brachte nun Pompejus zwei Gesetze gegen Gewaltthaten und gesetzwidrige Bewerbungen in Vorschlag, wonach die Strafe geschärft und die Verhandlungen abgekürzt werden sollten. Drei Tage hindurch [2] sollten die Zeugen verhört, hierauf an Einem Tage die Sache sowohl von dem Ankläger als von dem Angeklagten geführt, und dem Ersteren dazu zwei, dem Letzteren drei Stunden vergönnt werden. Es fehlte nicht an Widerspruch gegen diese Gesetze. Der Volkstribun M. Cölius erklärte dieselben für ein Ausnahmegesetz (privilegium) gegen den Milo und behauptete, daß die Gerichte dadurch übereilt würden, und erbitterte durch die Hartnäckigkeit seines Tadels den Pompejus bis zu dem Grade, daß dieser erklärte, den Staat nöthigen Falls mit den Waffen vertheidigen zu wollen. Nicht weniger nachtheilig war der Sache des Milo der Schein von Furcht vor Nachstellungen des Milo, welchen sich Pompejus zu geben wußte. Sein gewöhnlicher Aufenthalt war nicht sein Haus, sondern sein Garten, wo er sich von einer großen Anzahl Soldaten bewachen ließ. Auch im Senat äußerte man Furcht vor Gewaltthaten des Milo, und dieser durch eine Beschuldigung des P. Cornificius, als führe er Waffen bei sich, sogar genöthigt, sich daselbst zu entblößen [3]. Seine Gegner wurden dadurch zum Schweigen gebracht, Cicero aber, welcher nicht aufhörte, sich seiner anzunehmen, rief aus, daß die übrigen Beschuldigungen, welche dem Milo gemacht zu werden pflegten, nicht besser begründet seien [4].

---

[1] Ascon. p. 44 u. 45. Schol. Bob. p. 281. 282. pr. Mil. 6, 14.

[2] per triduum. p. 37, 17. Vgl. aber d. Anmerkung u. p. 40, 17.

[3] Vgl. Ascon. p. 52 Item, cum senatus in porticu Pompeji haberetur, ut Pompejus posset interesse, unum tum excuti prius quam in senatum intraret jusserat.

[4] Ascon. p. 38.

Noch mehr vielleicht als im Senat war man bemüht gewesen unter dem Volke solche Gerüchte zu verbreiten. Q. Pompejus hatte wenige Tage nach der Ermordung des Clodius [1] dem Volke von einem Besuch erzählt, den Milo in arglistiger Absicht dem Cn. Pompejus habe machen wollen, der aber von diesem abgelehnt worden sei. Später, obwohl noch vor der Ernennung des Pompejus zum Consul, hatten die drei Volkstribunen Q. Pompejus Rufus, C. Salustius und T. Plancus den Pompejus öffentlich vor der Menge befragt, ob er auch davon wisse, daß Milo ihm nach dem Leben trachte, dieser jedoch darauf geantwortet, daß ihm nur von einem gewissen Licinius, einem Priester der niedrigsten Classe [2], hinterbracht worden sei, es seien einige Sclaven und Freigelassene des Milo zu seiner Ermordung angestiftet worden, und daß Milo, als er die Auslieferung derselben von ihm verlangt habe, erwidert hätte, von den Genannten seien die Einen überhaupt niemals in seiner Gewalt gewesen, die Anderen aber von ihm frei gelassen worden, daß aber hierauf ein Versuch gemacht worden sei, den beim Pompejus verweilenden Licinius zu bestechen. Auch hatte Pompejus später, nachdem er von der Werbung, die er auf Veranlassung des Senats angestellt hatte, zurückgekehrt war, unter denjenigen, welche bei ihm Zutritt zu erhalten wünschten, den Milo allein nicht vor sich gelassen [3].

Was ferner auf der appischen Straße geschehen war, wurde zuerst dadurch in ein gehässigeres Licht gesetzt, daß T. Plancus den M. Aemilius Philemon, einen Freigelassenen des M. Lepidus vor dem Volke berichten ließ, er und vier Andere seien auf einer Reise dazugekommen, als Clodius ermordet worden sei, und auf das Geschrei, welches sie darüber erhoben hätten, auf ein Landgut des Milo geschleppt und zwei Monate daselbst eingesperrt worden; außerdem dadurch, daß ein Triumvir Capita-

---

[1] den 25. Jan. Cicero beschwert sich sehr über diese Furcht des Pompejus, obwohl er dieselbe auch zugleich entschuldigt. pr. Mil. 25, 67.

[2] Asc. p. 51, 12 sacrificulus, qui solitus esset familias purgare. Cicero nennt ihn popa. pr. Mil. 24, 65 u. das. Osenbrüggen.

[3] Ascon. p. 50—52. Nach Ascon. p. 39 war es besonders Plancus, welcher den Milo dem Pompejus fortwährend verdächtig machte. Pompejusque ob ea saepius querebatur, fieri sibi quoque insidias, et id palam, ac majore manu se armabat.

lis auf die ihm ebenfalls vor dem Volke vorgelegte Frage des Plancus und Q. Pompejus, ob er nicht den Galata, einen Sclaven des Milo, bei dem Blutvergießen betroffen habe, erwiderte, derselbe sei schlafend in dem Wirthshause gefunden und zu ihm geführt worden. Die beiden Volkstribunen hatten dem Triumvir hierauf verboten, den Sclaven zurückzugeben, Cölius aber und ein Amtsgenosse desselben, Q. Manilius Cumanus, hatten denselben gleich am folgenden Tage aus dem Hause des Triumvirs hinwegbringen, und dem Milo überliefern lassen [1].

Die Erörterungen, welche auf diese Weise in Beziehung auf die That des Milo gemacht wurden, der darnach nicht abzuläugnende Vorwurf einer groben Gewaltthat, die Abneigung, welche Pompejus durch die wenn auch erheuchelte Furcht vor Nachstellungen an den Tag legte, und der Umstand, daß die letzten Gesetzvorschläge des Pompejus dem Milo vor Allen zu gelten schienen, machten die Sache desselben von Tage zu Tage hoffnungsloser. Auch Cicero, der unter die vornehmsten der Freunde des Milo gehörte, blieb unter diesen Umständen nicht unangefochten. In den feindseligen Reden, durch welche das Volk gegen den Milo erbittert werden sollte, vergaß man auch seinen Namen nicht, und wie man den Milo selbst verhaßt zu machen suchte, eben so seinen Vertheidiger. Plancus und Q. Pompejus bedrohten ihn sogar mit einer öffentlichen Anklage, und wenn auch Q. Pompejus und Salustius sich später mit Milo und Cicero aussöhnten, so war doch damit um so weniger etwas ausgerichtet, je mehr die Forderungen der Gerechtigkeit den gegebenen Gesetzen zufolge geltend gemacht werden mußten. Indessen war es weder die Unzufriedenheit des Volks, noch die Besorgniß, den Pompejus zu erzürnen, oder die Furcht vor einer ihm selbst bevorstehenden Anklage, was den Cicero bewegen konnte, die Sache des Milo aufzugeben. Auch schien ihn die Pflicht der Dankbarkeit von dem Vorwurf frei zu sprechen, als werde eine Sache von ihm vertheidigt, welche seiner Vertheidigung unwerth sei.

Dem Gesetz des Pompejus zufolge, wonach der Vorsitzende in dem Gericht über die Ermordung des Clodius vom Volke

[1] Ascon. p. 38 Haec etsi nullam de his criminibus mentionem fecit Cicero, tamen, quia ita compereram, putavi exponenda.

aus den gewesenen Consuln ernannt werden sollte, erhielt L. Domitius Ahenobarbus die Untersuchung der Gewaltthätigkeiten auf der appischen Straße, das Gericht selbst aber wurde aus Männern gebildet, die zu den angesehensten und unbescholtensten gehörten [1]. Indessen schloß die außerordentliche Untersuchung, die auf diese Weise über das Vergehen des Milo angeordnet wurde, die Anklagen nicht aus, welche auf dem gewöhnlichen Wege gegen ihn erhoben werden konnten, und so geschah es, daß obgleich auch die Ermordung des Clodius nur in das Gebiet der Processe wegen Gewalt [2] gehören konnte, doch außerdem noch eine besondere Anklage wegen Gewalt gegen Milo erhoben wurde, so wie zugleich die Gesetzwidrigkeit seiner Bewerbungen noch zwei Klagen wegen Ambitus und Sodalitien veranlaßte. L. Fabius hatte hierbei das Gericht über Gewalt, A. Manlius Torquatus über Ambitus, und Favonius über die Sodalicien zu leiten. Wegen Ermordung des Clodius klagten vor L. Domitius die beiden Appius Claudius, die Neffen des Getödteten, wegen Ambitus dieselben, wegen Sodalicien P. Fulvius Neratus und wegen Gewalt L. Cornificius und Q. Patulcius. Subscriptoren in der Klage wegen Ambitus waren P. Valerius Leo und Cn. Domitius. In Beziehung auf die Klage wegen Ambitus machte sich zur Bestimmung des Anklägers eine Divinatio nothwendig.

Domitius und Torquatus beschieden hierauf den Angeklagten auf den 4. April vor sich. Milo erschien vor dem Ersteren und bewirkte zugleich durch seine Freunde, namentlich durch die Vermittlung des M. Marcellus, daß Torquatus die Entscheidung seiner Sache verschob, bis das Gericht des Domitius entschieden haben würde. Der ältere Appius aber verlangte von Milo die Auslieferung von 54 Sclaven, und obgleich dieser erklärte, daß dieselben nicht mehr in seiner Gewalt seien, so

---

[1] Ascon. p. 39.

[2] Daher sagt Asconius p. 40, 4 Postulatus autem erat et de sodaliciis et de ambitu ea spe, quod primum judicium de vi futurum apparebat, quo eum damnatum iri confidebant, nec postea responsurum, wo unter dem ersten Gericht über Gewalt offenbar das Gericht des Domitius gemeint ist. S. Wächter im Index legum (Onom. Tull.) p. 249. Auch Saufejus wurde zwei Mal de vi angeklagt, nach der lex Pompeja und lex Plautia. Ascon. p. 55.

wurde ihm doch vom Domitius nach dem Ausspruch der Richter gestattet, von den Sclaven so viele er für gut fände, auszuwählen [1].

Unter den Zeugen, deren Verhör am 8. April begonnen zu haben scheint, war Cassius Schola der erste, welcher vernommen wurde. Er war bei der That zugegen gewesen, und seine Aussagen dienten dazu, das Entsetzliche derselben nicht wenig zu verstärken. Gerade dieser Zeuge jedoch hatte seine Glaubwürdigkeit bereits in dem Proceß des Clodius wegen Entheiligung des Dienstes der Bona Dea durch die Behauptung verdächtig gemacht, daß Clodius an dem Tage als er bei dem Feste der Bona Dea betroffen worden war, in Interamna gewesen sei, und dieser Vortheil wurde von den Vertheidigern des Angeklagten nicht unbenutzt gelassen. Kaum hatte indeß M. Marcellus die Prüfung seiner Aussagen begonnen, als er durch ein lautes Geschrei der Anhänger des Clodius unterbrochen und genöthigt wurde, gegen das Ungestüm der auf ihn Eindringenden den Schutz des Demetrius anzusprechen. Marcellus und Milo verlangten hierauf zu ihrer Bedeckung bewaffnete Mannschaft [2], und Pompejus, selbst betroffen über das Benehmen der Clodianer, wovon er, in der Nähe des Aerarium sitzend, Zeuge gewesen war, erschien am folgenden Tage mit der nöthigen Mannschaft, und bewirkte dadurch, daß das Zeugenverhör, woran Cicero, Marcellus und Milo selbst Theil nahmen, ungestört fortgesetzt werden konnte. Daß jedoch das Wirthshaus bei Bovillä erstürmt, der Wirth getödet und Clodius daraus hervorgezogen und umgebracht worden sei, wurde auch von mehreren Einwohnern von Bovillä bezeugt. Eben so sagten die Priesterinnen in dem nahen Heiligthum der Bona Dea aus [3], daß eine ihnen unbekannte weibliche Person zu ihnen gekommen sei, um im Auftrag des Milo für die Ermordung des Clodius ein Gelübde zu erfüllen. Zuletzt trugen noch Sempronia, die

---

[1] ederet. Schwierige Stelle des Ascon. p. 40, 15 — p. 41, 2 wegen Mangels an Uebereinstimmung mit p. 41.

[2] Dio Cassius sagt auch (XL, 53), daß es nöthig gewesen, die Soldaten gegen die unruhige Menge zu brauchen, aber er scheint dabei die Anhänger des Milo zu meinen, die seiner Darstellung zufolge die Sicherheitsanstalten des Pompejus veranlaßt haben sollen.

[3] Dies sind wohl die virgines Albanae.

Schwiegermutter, und Fulvia, die Gattin des Clodius, durch ihr Wehklagen dazu bei, die Richter zu erschüttern, während es zugleich nicht an gesetzwidriger Aufwieglung fehlte. Um die elfte Stunde des dritten Tages war das Zeugenverhör beendigt, und den übrigen Theil des Tages wandte der Volkstribun dazu an, das Volk in einer aufrührerischen Rede zu ermahnen, es möge am anderen Tage sich zahlreich an dem Orte des Gerichts versammeln und den Milo nicht entrinnen lassen [1].

Uebrigens waren an diesem Tage selbst (den 11. April) [2] alle Anstalten getroffen, um gewaltsame Bewegungen zu verhindern. Die Buden waren geschlossen, Wachen auf dem Forum und an den Zugängen desselben aufgestellt, Pompejus selbst, welcher am Aerarium seinen Platz eingenommen hatte, von einer Schaar Soldaten umringt. Nachdem die Richter gelost hatten, sprachen von der zweiten Stunde des Tages an die Ankläger Appius der Aeltere, M. Antonius und P. Valerius Nepos die ihnen nach dem Gesetz des Pompejus gestattete Zeit hindurch. Die Vertheidigung hatte Cicero allein zu führen. In einer Uebungsrede, welche M. Brutus später verfertigte, war dieselbe auf das Verdienst begründet, welches sich Milo durch seine That um das Gemeinwohl erworben habe. Cicero aber hatte diesen Weg nicht gewählt, weil Jemand wohl zum Besten des Staates verurtheilt, aber nicht, ohne verurtheilt zu sein, getödet werden dürfe. Dagegen bewog ihn die Behauptung der Ankläger, daß Milo dem Clodius nach dem Leben getrachtet und der Tod des Letzteren eine Folge der Nachstellungen des Ersteren gewesen sei, diese Beschuldigung auf die Gegenparthei zurückzuwerfen und als Hauptpunct der Vertheidigung aufzustellen, daß Clodius dem Milo nachgestellt habe und dieser nur im Falle der Nothwehr gewesen sei. Auch was die Gegenparthei behauptete, war ja unbegründet, außerdem aber war bekannt, daß Clodius und Milo sich oft den Tod gedroht hatten, und wie den Milo die größere Zahl der ihn begleitenden Sclaven verdächtig zu machen schien, eben so den Clodius der zum Kampfe besser gerüstete Aufzug. Cicero war indessen nicht im Stande, die Ueberlegenheit seiner Beredsamkeit bei diesem Processe geltend zu machen. Das Geschrei, was die An-

[1] Ascon. p. 41. 43. 52. [2] Ascon. p. 41, 24.

hänger des Clodius trotz der überall aufgestellten Wachen erhoben, als er das Wort nahm, raubte ihm die Besonnenheit und hinderte ihn die Rede so zu halten, wie er dieselbe bei ruhigerer Fassung gehalten haben würde [1]. Die gegenwärtig noch vorhandene war die Frucht einer späteren Umarbeitung, obwohl auch Abschriften der wirklich gehaltenen im Alterthum vorhanden gewesen sein sollen [2].

Die Anstalten, heißt es darin, welche für das gegenwärtige Gericht gemacht worden sind, sollen nicht Furcht sondern Vertrauen einflößen, und die Richter sollen dadurch gegen den Angeklagten nicht eingenommen, sondern bewogen werden, ihm den Schutz, welchen er verdient, angedeihen zu lassen. Auf die Ansprüche, welche sich Milo durch sein Volkstribunat und auf andere Weise an die Dankbarkeit seiner Mitbürger erworben hat, soll dabei keine Rücksicht genommen und allein die Frage untersucht werden, ob Er oder Clodius die Nachstellungen angestiftet hat, welche dem Letzteren das Leben gekostet haben (c. 1 u. 2).

Zuvor jedoch müssen 3 Behauptungen der Gegner widerlegt werden. Die eine ist, ein Mörder, welcher der That geständig sei, verdiene nicht, das Leben zu behalten. Diese Behauptung aber widerlegt sich schon dadurch, daß es Fälle geben kann, in denen es nicht nur kein Unrecht, sondern sogar ein Verdienst ist, einen Menschen zu töden (c. 3 u. 4). Die andere ist, daß der Senat den Mord auf der appischen Straße für ein Vergehen gegen den Staat erklärt habe. Allein die Sache, um welche es sich handelt, ist nicht die Gewaltthat, sondern die Frage, durch wen dieselbe herbeigeführt wurde [3]. Auch hat ja der Senat nicht nur jenen Mord, sondern auch die Anzündung der Curia und den Angriff auf das Haus des Lepidus für Vergehungen gegen den Staat erklärt. Die dritte Behauptung endlich, wo-

[1] Spätere Schriftsteller gefielen sich darin, bei der Schilderung der Sache den Aeschines de f. leg. §. 34 u. 35 Bkk. nachzuahmen. Dio Cass. XL, 54. Plutarch. Cic. 35. Den Milo aber läßt Dio Cassius im Exil über die Rede sagen, *οὐκ ἂν τοιαύτας ἐν τῇ Μασσαλίᾳ τρίγλας ἐσθίειν, εἴπερ τι τοιοῦτον ἀπελελόγητο.* [2] Ascon. p. 42.

[3] Insidias factas esse constat; et id est, quod senatus contra rempublicam factum judicavit; ab utro factae sint, incertum est. De hoc igitur latum est, ut quaereretur.

nach auch Pompejus seine Misbilligung durch die von ihm angeordnete gerichtliche Verfolgung der Sache zu erkennen gegeben haben soll, erweist sich dadurch als unbegründet, daß eine gerichtliche Untersuchung völlig überflüssig erscheint, wo die Sache selbst schon feststeht (c. 6—9).

Die That aber hatte folgende Veranlassung. Clodius bewarb sich um die Prätur, Milo um das Consulat. Beide arbeiteten einander entgegen. Clodius aber verzweifelte zuletzt, seinem Gegner das Consulat entreißen zu können, und da er voraussah, daß seine Prätur dadurch alles Einflusses beraubt werden dürfte, so faßte er den Entschluß, seinen Gegner mit Gewalt aus dem Wege zu räumen. Den 20. Januar war Milo, welcher in seiner Geburtsstadt Lanuvium die Würde eines Dictators bekleidete, genöthigt, eine Reise dahin zu unternehmen. Dies bestimmte den Clodius, den Tag zuvor von Rom abzureisen [1], und ihm in der Nähe eines Landgutes, welches ihm gehörte, aufzulauern. Der Angriff erfolgte so, daß anfangs jeder Vortheil auf der Seite des Clodius war, und wenn die Sclaven des Milo zuletzt den Clodius tödeten, so geschah dies nur, weil sie ihren Herrn, der eine Zeitlang in großer Gefahr schwebte, entweder vertheidigen oder rächen zu müssen glaubten (10, 29. 21, 56).

Die Beweise nun, daß Clodius der Urheber der Nachstellungen gewesen sei, sind 1. daß derselbe durch die Ermordung des Milo eines Gegners entledigt zu werden hoffte, dessen Consulat ihm eben so nachtheilig als das der Mitbewerber desselben vortheilhaft werden konnte, Milo aber, dessen Bewerbungen durch die allgemeine Furcht vor Clodius nicht wenig unterstützt worden waren, jetzt diesen Vortheil verlor und an die gewöhnlichen Mittel der Bewerber gewiesen wurde (c. 12—13); 2. daß Haß und Rachsucht über Clodius fortwährend weit mehr als über Milo vermochten (13, 35); 3. daß die letzten Jahre voll von Gewaltthätigkeiten des Clodius gewesen (c. 14), und daß dagegen Milo von den vielen Gelegenheiten, die sich ihm dargeboten, seinen Gegner umzubringen, keine jemals benutzt habe (c. 15. 16); 4. daß Clodius den Milo wenige Tage vor seiner Er-

[1] Eine concio turbulenta an diesem Tage 10, 27, ab ipsius mercenario tribuno plebis concitata 17, 45.

mordung nach dem Zeugniß angesehener Männer mit dem Tode bedrohte (16, 44); 5. daß Clodius von der Reise des Milo auf das Genaueste unterrichtet sein konnte, und dagegen aus den Zeugnissen der Gegner hervorgehe, wie dies dem Milo rücksichtlich der Reise des Clodius durchaus unmöglich war [1] (c. 17—19); 6. daß der Ort wie die Art des Zusammentreffens, eben so das Gefolge der beiden Gegner den Clodius als den angreifenden Theil kenntlich mache (c. 21). Milo hatte dabei Ursache genug, das Verdienst seiner Sclaven durch ihre Freilassung zu belohnen [2], und darf es eine Ungerechtigkeit nennen, wenn die Sclaven seines Gegners als Zeugen gegen ihn gebraucht werden (c. 22). Daß er aber selbst seiner Sache vertraut hat, beweist die Zuversichtlichkeit seines Benehmens nach der That, welche zugleich die Verläumdungen seiner Gegner widerlegt (c. 23—25) [3].

Anstatt nämlich die Folgen seiner That zu fürchten, hat Milo vielmehr Ursache, sich derselben wie eines Verdienstes zu rühmen (c. 27 u. 28). Niemand, auch Pompejus nicht, würde wünschen, daß Clodius ins Leben zurückkehrte (c. 29). Ja ein Rathschluß der Götter scheint es zu sein, daß derjenige, der sich so oft an ihrem Namen verging, und dessen Prätur den Staat mit so großen Uebeln bedrohte [4], auf solche Weise gebüßt hat (c. 31—33). Milo ist vielleicht weniger als Andere bemüht, durch seine äußere Erscheinung das Mitleid der Richter zu erregen; er verdient aber dasselbe gerade wegen seiner Fassung. Sollte ihm auch ein unverdientes Verdammungsurtheil bevorstehen, er ist entschlossen, Alles zu ertragen, da er weiß, daß das Vaterland durch ihn von einem seiner gefährlichsten Feinde befreit ist (c. 34. 35). Cicero selbst wird sich über das Schicksal

---

[1] Man hatte freilich behauptet, Milo habe durch einen bestochenen Sclaven des Clodius über die Reise desselben das Nöthige erfahren. C. Cassinius Schola aber, der Begleiter des Clodius, hatte ausgesagt, P. Clodium illo die in Albano mansurum fuisse, sed subito esse ei nuntiatum Cyrum architectum esse mortuum itaque repente Romam constituisse proficisci. 17, 46.

[2] Worte des M. Cato darüber: 22, 58.

[3] Auch Pompejus wird vielleicht einst den Beistand von Männern wie Milo vermissen 26, 69.

[4] Den Freigelassenen namentlich sollte gleiches Stimmrecht versprochen worden sein. 32, 87 u. Ascon. p. 52. Vgl. sonst 33, 88. 89.

seines Freundes durch das Bewußtsein trösten können, seine Pflichten gegen ihn treu erfüllt zu haben, fühlt sich aber von dem bittersten Schmerz ergriffen, wenn er daran denkt, daß seine Dankbarkeit gerade gegen denjenigen fruchtlos sein soll, der dieselbe am meisten verdient hat.

Von 51 Richtern, welche ihre Stimmen abzugeben hatten [1], erklärten 38 den Milo für schuldig, ein Urtheil, welches besonders die Gewißheit bestimmt haben soll, daß die Ermordung des Clodius nach seiner anfänglichen nur zufälligen Verwundung auf Befehl des Milo geschah. Milo verließ sogleich die Stadt, und war bereits abwesend, als die Urtheile in den 3 übrigen Processen, in welche er verwickelt worden war, gesprochen wurden. Er wurde durch alle für schuldig erklärt, seine Güter wegen der Größe seiner Schulden für ein Unbedeutendes verkauft [2], er selbst aber genöthigt, seine Tage als Verbannter zu Massilia in Dürftigkeit hinzubringen.

Außer Milo wurden die Verordnungen des Pompejus [3] noch gegen M. Saufejus in Anwendung gebracht, welcher der Anführer der Sclaven des Milo bei der Erstürmung der Taberne zu Bovillä und bei der Ermordung des Clodius gewesen sein sollte. Seine Ankläger waren L. Cassius, L. Fulcinius, C. Valerius, seine Vertheidiger Cicero und M. Cölius. Sein Vergehen konnte nicht geläugnet werden, allein die Verhaßtheit des Clodius half ihm; er wurde durch 26 gegen 25 Stimmen freigesprochen. Noch mehr Stimmen waren für ihn, als er nach der lex Plautia de vi abermals angeklagt und von Cicero und M. Terentius Varro Gibba vertheidigt worden war. Dagegen wurde Sex. Clodius, auf dessen Veranlassung der Leichnam des P. Clodius in der Curie verbrannt worden war, durch 46 gegen 5 Stimmen verurtheilt [4].

Bei der Furcht, welche seine Strenge erregte, mochte sich Pompejus darin gefallen, als Wiederhersteller der Ordnung und Gesetzlichkeit zu gelten, und deswegen wenig auf die Erinnerung

---

[1] So viele nämlich waren nach der Verwerfung von je fünf Richtern aus den 3 Ständen durch die Ankläger und den Angeklagten übrig geblieben. Ascon. p. 53.

[2] bona ejus propter aeris magnitudinem semuncia venierunt. Ascon. p. 54.

[3] lex Pompeja.

[4] Ascon. p. 55.

des M. Cato achten [1], er möge statt des Geschehenen lieber das Zukünftige bedenken; denn es sei nicht leicht zu bestimmen, wo die Untersuchung früherer Vergehungen stehen bleiben solle, wenn die Strafen erst festgesetzt würden, nachdem die Vergehungen begangen worden seien, so werde denjenigen Unrecht geschehen, welche nach einem Gesetze, welches sie nicht gekannt hätten, zur Rechenschaft gezogen würden. Dasselbe Verdammungsurtheil, welches den Milo getroffen hatte, traf daher auch den Q. Pompejus Rufus, den T. Munatius Plancus, den Hypsäus, Scaurus und Memmius [2]. Vergebens suchte sich Memmius dadurch zu retten, daß er erklärte, zuvor selbst einen Andern, den Metellus Scipio anklagen zu wollen [3]. Pompejus duldete nicht, daß darauf Rücksicht genommen wurde [4]. Dem Hypsäus, welcher ihn um seinen Schutz anflehte, als er eben im Begriff war, zu Tische zu gehen, wurde die Antwort gegeben, er verderbe ihm durch seine Bitten die Mahlzeit [5], dem Scaurus aber, welcher mit seinen Bitten das Volk anging, wurde befohlen, den Gesetzen zu gehorchen, und diejenigen, welche hierauf die Ankläger desselben zu beunruhigen suchten, nicht ohne Blutvergießen durch Soldaten auseinandergetrieben [6]. Nur den Plancus versuchte er zu retten, indem er ihm, obgleich ein Gesetz dagegen war, ein lobendes Zeugniß sandte [7]. Indessen wurden die Richter dadurch nicht abgehalten, denselben für schuldig zu erklären, worüber Cicero, der ihn angeklagt hatte, in einem Briefe an den M. Marius seine Freude zu erkennen giebt, indem er zugleich die Gründe seiner Feindschaft gegen ihn auseinandersetzt, und den Muth und die Standhaftigkeit der Richter rühmt, welche dabei dem Willen des Pompejus Trotz geboten hätten [8]. Derselbe Brief beweist, in welche unruhige Bewegung die Menge der Gerichte und neuen Gesetze die Stadt in diesem Jahre gesetzt hatte [9].

---

[1] Plutarch. Cat. c. 48.

[2] Dio Cass. XL, 55. App. B. C. II, 24. Die Verbannung des Memmius erwähnt von Cic. ad fam. XIII, 1, 1.

[3] App. l. l. *τοῦ νόμου τοῦ Πομπηΐου διδόντος αὐτῷ, φήναντι ἕτερον, ἀφεῖσθαι τῆς καταδίκης.* [4] Plutarch. Pomp. 55.

[5] Plut. l. l. [6] App. II, 24.

[7] Dio XL, 55. Plut. Cat. 48. Pomp. 55.

[8] ad fam. VII, 2, 2—3. [9] Ibid. §. 4.

Einen neuen Beweis seiner republikanischen Gesinnung schien Pompejus dadurch zu geben, daß er für die letzten 5 Monate seines Consulats den Scipio als Amtsgenossen annahm, allein es blieb ungewiß, ob es nur der Schein der Gesetzmäßigkeit war, der ihn bestimmte, oder die Rettung des Scipio von dem Schicksal, welches die beiden Mitbewerber desselben getroffen hatte, oder endlich die Furcht, an Cäsar noch einen Amtsgenossen zu erhalten. Von Bedeutung konnte ein solcher Amtsgenosse nicht sein. Dio Cassius [1] erwähnt ausdrücklich, daß kein Gesetz von ihm vorgeschlagen, und nur das des Clodius über die Beschränkung der censorischen Gewalt von ihm aufgehoben worden sei. Auch überging Pompejus die Gelegenheit, für seinen Vortheil zu sorgen, so wenig, daß er sich seine Provinzen auf 4 Jahre [2] verlängern und zugleich zur Unterhaltung seiner Kriegsmacht jährlich 1000 Talente aus der Staatscasse zusichern ließ, obgleich erst im vorhergehenden Jahre das Gesetz gegeben worden war, daß diejenigen, welche die Prätur oder das Consulat bekleidet hatten, erst 5 Jahre später um ihre Provinzen losen sollten. Eben so schien eine andere Einrichtung auf die mit dem Ende der Statthalterschaft des Cäsar zu erwartenden Zustände hinzuweisen. Pompejus erneuerte ein früheres Gesetz über die Wahl der obrigkeitlichen Personen und machte darin die persönliche Bewerbung und Anwesenheit bei der Wahl zur ausdrücklichen Bedingung, auf Veranlassung der Freunde des Cäsar erst hinzufügend, wofern nicht die Erlaubniß, sich abwesend zu bewerben, Einzelnen namentlich ertheilt worden sei [3]. Auch wurde hierauf einem Antrag der Volkstribunen gemäß dem Cäsar wirklich erlaubt [4], noch vor dem Verlauf seiner Statthalterschaft sich

---

[1] XL, 57.

[2] *εἰς τετραετίαν* Plut. Pomp 55. Appian II, 24 läßt die Zeit unbestimmt, fügt aber hinzu, daß man ihm noch 2 Legionen übertragen habe. Dio Cassius XL, 56 aber sagt *τὴν Ἰβηρίαν ἐς πέντε ἄλλα ἔτη λαβών.*

[3] Dio Cass. XL, 56 *οἷς ἂν ὀνομαστί τε καὶ ἄντικρυς ἐπιτραπῇ.*

[4] App. B. C. II, 25. Die durch die Gerichte d. J. Verurtheilten hatten dem Cäsar die Absichten des Pompejus verdächtig zu machen gesucht, *ὡς τὸν νόμον τοῦ δεκασμοῦ μάλιστα θεμένου ἐπ᾽ ἐκείνῳ.* Cäsar aber hatte den Pompejus zwar dagegen in Schutz genommen, *τοὺς δὲ δημάρχους ἔπεισεν εἰσηγήσασθαι νόμον, ἐξεῖναι Καίσαρι δευτέραν ὑπατείαν ἀπόντι μετιέναι. Καὶ τοῦθ᾽ ὑπατεύοντος ἔτι τοῦ Πομπηΐου καὶ οὐδὲν ἀντειπόντος ἐκεκύρωτο.*

abwesend um das Consulat zu bewerben, und die Sache würde dadurch erledigt worden sein, hätte sich nicht später der Senat widersetzt.

Bevor es jedoch zu entscheidenderen Verhandlungen darüber kam, war Cicero in Folge des letzten Gesetzes über die Verwaltung der Provinzen genöthigt worden, als Proconsul nach Cilicien zu gehen und die Verwaltung dieser Provinz, so wie den Oberbefehl über ein Heer von 12000 Mann Fußvolk und 2600 Reitern zu übernehmen.

XXVIII. Abschnitt.

Cicero in Cilicien (51 – 50).

Die Provinz Cilicien war eine Eroberung des Pompejus, welcher sich nach Besiegung der Seeräuber des Landes bemächtigt hatte. Unter wessen Verwaltung dieselbe die ersten Jahre nach der Entfernung des Pompejus aus Asien stand, ist unbekannt. Im J. 56 v. Chr. wurde sie dem Lentulus Spinther zu Theil, und ging aus dessen Händen im J. 53 an den Appius Claudius über, welchem im J. 51 Cicero nachfolgte. Die Provinz war übrigens keineswegs auf Cilicien beschränkt, Laodicea im Westen und Apamea, Synnada und Philomelium im Osten [1], sämmtlich Orte, welche sonst zu Phrygien gerechnet wurden, gehörten zur Verwaltung des Cicero. Das Heer des Cicero befand sich bei seiner Ankunft größtentheils in Lykaonien; hier sollte es sich bei Ikonium versammeln, auch Lykaonien also war ein Theil der Provinz [2]. Nördlich waren Galatien und Kappadocien die Grenzländer, von Syrien trennte der Amanus da wo die Gewässer sich schieden. Auch Cypern stand unter dem Statthalter von Cilicien, doch mußten die Rechtssachen auf der Insel selbst entschieden werden, sei es von dem Statthalter

---

[1] ad fam. XV, 4, 2. [2] Ibid. XV, 4, 3.

selbst oder von einem Bevollmächtigten desselben [1]. Dagegen ließen die Römer im sogenannten rauhen Cilicien noch später besondere Fürsten regieren. Die Streitkräfte, welche in der Provinz unterhalten wurden, bestanden aus zwei Legionen [2], und der Senat war vorläufig nicht für eine Verstärkung derselben, obgleich die Grenzen seit der Niederlage des Crassus sehr unsicher geworden waren, und jeden Augenblick ein Ueberfall der Parther befürchtet werden konnte. In Syrien führte L. Cassius, welcher als Quästor den Crassus auf seinem Zuge nach Mesopotamien begleitet hatte, den Oberbefehl über die Ueberreste der römischen Truppen. Erst jetzt nämlich, nachdem fast zwei Jahre seit dem Tode des Crassus verflossen waren, scheint der Senat daran gedacht zu haben, demselben einen Nachfolger zu senden, Bibulus aber, welcher dazu bestimmt war, langte noch später als Cicero in seiner Provinz an.

Nicht ohne den größten Widerwillen [3] entschloß sich Cicero, dem Beschlusse des Senats, wodurch ihm die Verwaltung von Cilicien übertragen wurde, Folge zu leisten. Trotz der Ungunst der Verhältnisse und der in den letzten Jahren erlittenen Demüthigungen war doch Rom noch der Schauplatz seines Ruhmes, und wie sehr ihn auch die Staats- wie die gerichtlichen Angelegenheiten zuweilen anekeln mochten, er kehrte stets mit neuer Kraft dahin zurück, wenn er auf seinen Landgütern und in wissenschaftlichen Beschäftigungen die nöthige Erholung gefunden hatte. Der Abgang in die Provinz entzog ihn seinen gewöhnlichen Beschäftigungen, beraubte ihn des Umgangs mit seinen Freunden, verwickelte ihn bei der schwierigen Stellung, welche der Statthalter unter den verschiedenen Einwohnerklassen der Provinz hatte, in mancherlei Verlegenheiten, und setzte ihn, zumal wenn feindliche Angriffe erfolgten, schwerer Verantwortung aus, während die Aussicht auf Kriegsruhm nur für denjenigen lockend sein konnte, der sich die Befähigung dazu zutrauen durfte. Den Cicero aber setzte zugleich die Möglichkeit eines parthischen Krieges in Furcht, der ihm um so gefährlicher werden konnte, da die nahe Provinz Syrien nur schwach vertheidigt war. Unter

---

[1] ad Att. V, 21, 6 ne cives Romani pauci, qui illic negotiantur, jus sibi dictum negarent. [2] ad Att. V, 15, 1.

[3] ad fam. III, 2, 1. 2, 2. ad Att. V, 3, 2. 10, 3. ad fam. XV, 1, 4.

diesen Umständen ist der Gedanke, nicht über ein Jahr in der Provinz bleiben zu dürfen, sein einziger Trost [1], und in den Briefen an seine Freunde wiederholt sich nichts so häufig, als die Bitte, eine Verlängerung seiner Statthalterschaft nach Kräften zu verhindern [2].

Der Senat wünschte die Beschleunigung der Abreise des Cicero und gestattete daher nicht erst die Aushebung von Ersatzmannschaften, obgleich er nicht einverstanden damit war, daß Appius Claudius einen Theil seiner Truppen entlassen hatte [3]. Als Legaten folgten dem Cicero sein Bruder Quintus, der als Prätor des Jahres 63 und als Ueberwinder der Allobroger bekannte C. Pomtinus [4], L. Tullius [5] und M. Annejus [6], und die Kriegserfahrung der beiden Ersteren konnte dazu dienen, ihn wegen eines bevorstehenden Kriegs zu beruhigen.

Indessen war die Eilfertigkeit, mit welcher Cicero in seine Provinz reiste, nicht übertrieben groß. Nachdem er, wie es scheint, zu Anfang des Mai Rom verlassen hatte, traf er mit seinem Bruder zu Arpinum zusammen [7], und begab sich hierauf über Aquinum, Minturnä, seinem Landgut bei Cumä, wo er mit Hortensius zusammenkam [8], dem bei Pompeji, welches er den 10. Mai verließ, dem Trebulanum des Pontius, von wo aus er sich erst entschloß, volle Tagereisen zu machen [9], Beneventum, wo er den 11. Mai, anlangte [10], Venusia, welches er den 15. verließ [11], Tarent, wo er den 18. ankam [12], und von wo er den 20. wieder abreiste, nach Brundusium [13], wo er den

---

[1] ad Att. V, 11, 1 Non dici potest, quam flagrem desiderio urbis, quam vix harum rerum insulsitatem feram. V, 2, 3 Noli putare, mihi aliam consolationem esse hujus ingentis molestiae, nisi quod spero, non longiorem annua fore. Vgl. V, 1, 1. 2, 1.

[2] ad Att. V, 9, 2. 11, 1. 5. 13, 3. 14, 1. 15, 1. 3. 17, 5. ad fam. VIII, 8, 9. XV, 12, 2.

[3] ad fam. III, 3, 2. Dieselbe Angelegenheit berührt ad Att. V, 4, 2.

[4] ad fam. XV, 4, 9. ad Att. V, 21, 9.

[5] ad Att. V, 4, 2. 11, 4. 14, 2. 21, 5. L. Tullejus genannt ad fam. XV, 4, 9.

[6] ad Att. V, 4, 2. ad fam. XV, 4, 2 u. 9.

[7] ad Att. V, 1, 2. 3. [8] V, 2, 1.

[9] justa itinera V, 2, 1. [10] V, 4, 1.

[11] V, 5, 1. [12] V, 6, 1.

[13] ad Att. V, 8, 1. ad fam. III, 3, 1.

23. Mai eintraf, und da er den Pomtinus daselbst erwarten wollte, sich längere Zeit aufhielt [1]. Während seines Aufenthalts in Tarent hatte Cicero eine Zusammenkunft mit Pompejus, bei welcher die öffentlichen Angelegenheiten einziger Gegenstand der Unterredung waren. Den Inhalt derselben will er einem Briefe nicht anvertrauen, allein er drückt sehr deutlich seine Zufriedenheit über das Benehmen des Pompejus bei dieser Gelegenheit aus, und giebt ihm das Lob eines trefflichen Bürgers, indem er namentlich seine Bereitwilligkeit rühmt, den dem Staate drohenden Gefahren bei Zeiten zu begegnen [2].

Von Brundusium segelte Cicero über Corcyra, wo er abermals einige Tage geblieben zu sein scheint [3], nach Actium und kam hier den 15. Junius an. Er klagt über die Beschwerlichkeiten der Ueberfahrt [4], und fürchtet das leukatische Vorgebirge, allein er hält es seiner Würde nicht für angemessen, seine Reise auf andere als die begonnene Weise fortzusetzen.

Den 25. Junius langte Cicero zu Athen an. Auch hier sah er sich genöthigt, einige Zeit zu bleiben, da Pomtinus, den er schon zu Brundusium erwartet hatte, ihm noch immer nicht nachgekommen war [5]. Dabei beschäftigte ihn eine Angelegenheit der epikureischen Philosophen, welche sich persönlich an ihn gewandt hatten, und unter denen ihm Patro, ein Freund des Attikus, von Rom aus bekannt und vom Phädrus, seinem Lehrer in der epikureischen Philosophie, besonders empfohlen war. Dem letzten Willen des Epikur zufolge [6] war nämlich das Haus desselben bisher immer in den Händen seiner Schüler gewesen, von dem wegen Ambitus im J. 52 verbannten C. Memmius aber zu einem weiteren Ausbau angekauft, und die Einwendungen der Epikureer dagegen durch einen Beschluß des Areopag beseitigt worden. Da die Sache jetzt großentheils von der Nach-

---

[1] ad Att. V, 4, 2. 5, 1. 8, 1. ad fam. III, 4, 1.

[2] ad Att. V, 7 ad haec, quae timentur, propulsanda paratissimus. Vgl ad fam II, 8, 2. ad Att. V, 11, 3 Pompejus mihi quoque videbatur, quod scribis Varronem dicere, in Hispaniam certe iturus. Id ego minime probabam, qui quidem Theophani facile persuasi, nihil esse melius quam illum nusquam discedere etc.

[3] ad fam. III, 5, 3. VIII, 8, 7.

[4] qui incommodissime navigassemus. ad Att. V, 9, 1.

[5] ad Att. V, 10, 1. [6] Diog. L. X, 17.

giebigkeit des Memmius abhing, welcher jedoch den Tag vor der Ankunft des Cicero in Athen nach Mytilene abgereist war [1], so schrieb Cicero einen Brief an ihn, auf dessen Erfolg er um so sicherer rechnet, da Memmius selbst den Bau bereits aufgegeben hatte, und dadurch nicht mehr abgehalten werden konnte, zu der von den Epikureern verlangten Aufhebung des Areopagitenbeschlusses seine Einwilligung zu geben [2].

Der Aufenthalt des Cicero in Athen dauerte zehn Tage. Während dieser Zeit kamen die bis jetzt noch zurückgebliebenen Begleiter des Cicero C. Pomtinus und C. Volusius, einer seiner Quästoren, daselbst an [3], und Cicero verließ den 6. Julius mit einigen leichten Fahrzeugen die Stadt, um nach Ephesus überzusetzen. Nach einigem Aufenthalt am Vorgebirge Zoster in Attika, wo ein widriger Wind die Schiffe vor Anker zu gehen nöthigte, ging die Fahrt am 8ten über Ceos, Gyaros, Skyros nach Delos, welches man am 11. Jul. erreichte [4]. Die Schwäche der rhodischen decklosen Schiffe, deren man sich bediente, hielt von einer schnelleren Fahrt ab; auch in Samos scheint es Aufenthalt gegeben zu haben, und die Ankunft zu Ephesus erfolgte erst den 22. Julius [5]. Ohne indessen hier, obgleich Viele sich um ihn drängten, lange zu zögern, begab sich Cicero über Tralles (den 27. Jul.) nach seiner Provinz, deren erste Stadt Laodicea er am 31. Jul. erreichte.

Appius Claudius, der Vorgänger des Cicero, hatte die Provinz noch nicht verlassen, und Cicero scheint eine Zusammenkunft mit ihm gewünscht zu haben. Schon vor seiner Abreise von Rom hatte er an ihn geschrieben [6], und einen zweiten Brief zur Antwort auf ein Schreiben des Appius, welches er den 4. Jun. zu Brundusium erhalten hatte, von da an ihn abgehen lassen. Mehrere angesehene Personen, welche mit Appius in der Provinz gewesen, und von da zurückgekehrt waren, hatten ihm die Gesinnung desselben als freundlich geschildert [7], und Phanias, ein von Rom, wie es scheint, zu ihm zurückkeh-

---

[1] ad Att. V, 11, 6. [2] Ibid. u. ad fam. XIII, 1.

[3] Indessen fehlte noch L. Tullius od. Tullejus.

[4] ad Att V, 12, 1. [5] V, 13, 1.

[6] ad fam. III, 2.

[7] Q. Fabius, C. Flaccus u. M. Octavius. ad fam. III, 4, 1.

render Freigelassener des Appius [1], hatte auf die Aeußerung des Cicero, daß er mit ihm zusammenzutreffen wünsche, geantwortet, Appius gedenke Cilicien zu Schiffe zu verlassen, und Cicero werde daher am Besten thun, sich nach der Küste der Provinz zu begeben [2]. L. Clodius aber, von welchem dem Schreiben des Appius zufolge Cicero über die Angelegenheiten der Provinz vorzugsweise unterrichtet werden sollte, hatte zu Corcyra, wo er mit ihm zusammentraf, den Cicero versichert, er werde den Appius zu Laodicea finden [3]. Die auf diese Weise besprochene Zusammenkunft lag jedoch keineswegs im Plane des Appius. Als Cicero nach Asien kam, erfuhr er, daß derselbe sich im südöstlichen Theile der Provinz befinde, um, wie nicht gezweifelt werden konnte, von da unmittelbar zu Schiffe zurückzukehren. Appius selbst hatte ihm den L. Lucilius nach Tralles entgegengeschickt, dessen Berichte ihm keinen Zweifel mehr gestatteten [4], so wie es andererseits hieß, daß Appius schon früher die Absicht gehabt habe, die Provinz zu verlassen, und die Verwaltung derselben bis zur Ankunft des Cicero einem Anderen zu vertrauen [5]. Cicero hatte Ursache sich über das Benehmen des Appius zu beschweren; allein er zog es vor, sich mit möglichster Nachgiebigkeit darüber zu äußern [6], und überließ es ihm, in wie weit er selbst die gewünschte Zusammenkunft ermöglichen wolle, indem er ihm den Weg berichtete, welchen er durch seine Provinz zu nehmen gedachte [7].

Die Nachrichten unterdessen, welche dem Cicero über die Kriegsangelegenheiten aus seiner Provinz zugekommen waren, lauteten nicht ungünstig. Von den Parthern war noch kein Angriff unternommen worden, ein Aufstand der Soldaten aber war vom Appius unterdrückt und der Sold ihnen bis zum 15. Jul. ausgezahlt worden [8]. Auch die Nachricht von der Entlassung eines Theils der römischen Truppen schien sich nicht zu

---

[1] ad fam. III, 1. [2] ad fam. III, 5, 3.

[3] ad fam. III, 6, 2. 3. Vgl. §. 5 Ac mihi tamen ante quam in provinciam veni, redditae sunt a te literae: quibus etsi te Tarsum proficisci demonstrabas, tamen mihi non dubiam spem mei conveniendi afferebas. Vgl. ad Att. V, 17, 6. fam. VIII, 8, 6.

[4] ad fam. III, 5, 1. [5] ad fam. III, 5, 5. 6, 2.

[6] ad Att. V, 15, 2 Appii vulnera non refrico, sed apparent, nec occuli possunt. [7] ad fam. III, 5, 4. [8] ad Att. V, 14, 1.

bestätigen. Gleichwohl war es die Absicht des Cicero, sich vor Allen zu seinem Heere zu begeben, und die Sommermonate den Angelegenheiten desselben zu widmen. An Klagen freilich in der, wie er dem Attikus schreibt, fast zu Grunde gerichteten Provinz fehlte es nirgends; auch daß auf Kosten der einzelnen Städte Abgeordnete nach Rom geschickt werden sollten, um für den Appius ein lobendes Zeugniß abzulegen, gehörte dazu, indessen hielt sich Cicero zu Laodicea nur zwei Tage, zu Apamea vier, zu Synnada drei, und eben so viele Tage zu Philomelium auf [1]. Ueberall nur auf Abhelfung der dringendsten Beschwerden bedacht, war namentlich sein Streben, die Einwohner gegen ungerechte Abgabenerhebung und übertriebenen Zinswucher in Schutz zu nehmen.

Fünf Cohorten, welche sich in Folge des vom Appius unterdrückten Aufstandes von den übrigen abgesondert und bei Philomelium ohne einen Legaten oder Kriegstribun gelagert hatten, waren indessen auf Befehl des Cicero von dem M. Annejus zu dem übrigen Heere geführt, und dieses so bei Ikonium vereinigt worden. Den 26. August kam Cicero selbst in dem Lager, welches hier aufgeschlagen war, an. Ein Senatsbeschluß ermächtigte ihn, außer den versammelten Soldaten noch die ausgedienten aufzubieten. Diese also, eine hinlängliche Reiterei so wie freiwillige Hülfstruppen der verbündeten freien Völker und Fürsten waren von ihm schon an den vorhergehenden Tagen versammelt worden, und wurden jetzt dem Lager von ihm zugeführt [2]. Er musterte sein Heer, in der Absicht, es nach Cilicien zu führen [3], wo seine Reiterei von den dortigen freien Einwohnern angegriffen worden war und einigen Verlust erlitten hatte [4]. Den 3. September jedoch erschienen Abgeordnete des Königs Antiochus von Commagene mit der Meldung, daß

---

[1] ad fam. XV, 4, 2. Quibus in oppidis quum magni conventus fuissent, multas civitates acerbissimis tributis et gravissimis usuris et falso aere alieno liberavi. ad fam. III, 8, 5 ne in venditionem tributorum et illam acerbissimam exactionem, quam tu non ignoras, capitum atque ostiorum inducerentur sumtus minime necessarii.

[2] ad Att. V, 15, 3.

[3] ad fam. XV, 4, 3. 1, 3 ut opprimerentur ii, qui ex Cilicum gente in armis essent.

[4] ad Att. V, 16, 4.

die Parther in Syrien eingefallen seien [1]. Noch bestimmter und ausführlicher berichtete Tarcondimotus, ein anderer den Römern ergebener Fürst jenseit des Taurus, am 19. September, daß Pakorus, des Partherkönigs Orodes Sohn, mit einer starken Reiterei über den Euphrat gegangen sei, und große Unruhe in Syrien verbreite. Aehnliche Nachrichten liefen an demselben Tage von dem Jamblichus, einem mit den Römern verbundenen Stammfürsten der Araber ein [2]. Da Bibulus in seiner Provinz noch nicht angekommen war, so lag die Vertheidigung von Syrien in den Händen des Cassius, welcher sich mit seiner ganzen Macht in Antiochia befand [3]. War der Erfolg hierbei ein günstiger, so war nicht blos Syrien sondern auch Cilicien vor dem wohl nur auf Raub und Plünderung ausgezogenen Feinde gerettet, und da Cicero eher geneigt war, Kriegsunternehmungen zu vermeiden als aufzusuchen, und durch Gründe mancherlei Art bestimmt wurde, vorläufig eine andere Stellung einzunehmen, so gab er den Plan, sogleich über den Taurus hinab nach Cilicien [4] zu ziehen, auf und wandte sich nach Kappadocien, weil er fürchtete, daß von hier aus, wo das Land offen war, ein Einfall der Parther eher als von einer andern Seite her unternommen werden möchte. Nachdem er daher den an Cilicien grenzenden Theil von Kappadocien durchzogen hatte, lagerte er sich bei der Stadt Cybistra am Taurus [5], um hier theils den mit dem Hause der Arsaciden verschwägerten [6] König Artuasdes von Armenien zu beobachten, theils die Hülfstruppen des Dejotarus, durch welche er seine Streitkräfte zu verdoppeln hoffte [7], an sich zu ziehen, endlich sich des ihm vom Senat und einzelnen Freunden empfohlenen Königs Ariobarzanes von Kappadocien anzunehmen. Zugleich sandte er Reiterei nach Ci-

---

[1] ad fam. XV, 4, 3 heißt es freilich Kal. Septembr., allein 3, 1 a. d. III Non. Septembris. Freilich könnte auch von verschiedenen Meldungen die Rede sein XV, 1, 2 statui exspectandum esse, si quid certius afferretur. XV, 2, 1 quum — nuntii literaeque de bello Parthis in provinciam Syriam illato quotidie fere afferrentur.

[2] ad fam. XV, 1, 2. ad Att. V, 18, 1 ist von der Erscheinung der Parther cunctis fere copiis die Rede. [3] ad Att. l. l.

[4] Cilicien leicht gegen Syrien zu vertheidigen ad fam. XV, 4, 4.

[5] XV, 2, 1. 4, 4. ad Att. V, 20, 2. [6] ad fam XV, 3, 1.

[7] ad Att. V, 18, 2. ad fam. XV, 4, 5.

licien, um die Einwohner daselbst nicht schutzlos zu lassen, und rechtzeitige Nachrichten aus Syrien zu erhalten, wo die Parther sich in Cyrrhestika an den Grenzen seiner Provinz ausgebreitet hatten [1]. Uebrigens schien die Stellung des Cicero gut gewählt. Es war ein sicherer Ort, welchem es nicht an Zufuhr mangelte, und von wo aus Cilicien leicht beobachtet werden konnte [2]. Zur Verstärkung des Heeres aber wurden Werbungen angestellt und für den Unterhalt desselben durch Aufhäufung von Getraidevorräthen gesorgt. Sei die Gelegenheit günstig, so sollte in offenem Felde, außerdem hinter den Mauern der festen Plätze gekämpft werden. Das Wichtigste jedoch, welches während eines fünftägigen [3] Aufenthalts in diesem Lager geschah, war die Regelung der Angelegenheiten des Königs Ariobarzanes von Kappadocien.

Dieser, der durch die Beinamen Eusebes und Philoromäus von anderen Fürsten seines Namens unterschieden wurde, hatte erst im J. 52 seine Regierung angetreten. Sein Vater sowohl als sein Großvater waren während der mithridatischen Kriege genöthigt worden, den Römern sich enger anzuschließen [4], hatten jedoch diese Freundschaft theuer erkaufen müssen. Bei dem ihre Kräfte übersteigenden Aufwand und den Verlusten, welche der Krieg verursacht hatte, waren von ihnen sowohl vom Pompejus als von Anderen nicht unbeträchtliche Summen zu hohen Zinsen aufgenommen worden, und die Abgaben, mit denen sie ihre Unterthanen zu drücken genöthigt waren, reichten kaum hin, die Ansprüche ihrer Gläubiger zu befriedigen. Vielen der Ihrigen aber war ihre Abhängigkeit von den Römern zugleich ein

---

[1] ad fam. XV, 2, 2. 3. ad Att. V, 18, 1.

[2] ad Att. V, 18, 2.

[3] ad fam. XV, 4, 6. ad Att. V, 20, 2. Dagegen ist ad fam. XV, 2, 3 von einem dreitägigen Aufenthalt die Rede.

[4] Nach Strabo XII, p. 540 Cas. kamen die Römer mit den Königen von Kappadocien zuerst durch den Krieg mit Antiochus in Verbindung. Nachdem das Geschlecht dieser Könige ausgestorben war, überließen sie es den Kappadociern, sich selbst zu regieren, allein sie lehnten dies ab, und baten sich einen König aus, worauf jene *ἐπέτρεψαν αὐτοῖς, ἐξ ἑαυτῶν ἑλέσθαι κατὰ χειροτονίαν, ὃν ἂν βούλοιντο· καὶ εἵλοντο Ἀριοβαρζάνην· εἰς τριγονίαν δὲ προελθόντος τοῦ γένους ἐξέλιπε. Κατεστάθη δ' ὁ Ἀρχέλαος, οὐδὲν προσήκων αὐτοῖς Ἀντωνίου καταστήσαντος.*

Gegenstand des Aergernisses, und der Vater des jetzt regierenden Königs, welcher sich noch durch Grausamkeit verhaßt gemacht hatte, war als Opfer dieses Hasses gefallen. Dem Senat nun lag an der Erhaltung des jetzigen Königs, nicht nur weil eine andere Regierung seinen Einfluß gefährden konnte, sondern auch um der Geldsummen willen, welche derselbe einzelnen römischen Großen schuldig war, und die Berichte des Cicero über seine Bemühungen für den König sind um so umständlicher, je dringender ihm die Unterstützung desselben empfohlen worden war.

Cicero hatte das Lager bei Cybistra kaum bezogen, als er den König zu sich rufen ließ. In Beisein seines Kriegsraths rühmte er ihm das Wohlwollen des Senats, versprach ihm seinen Schutz und Beistand, und forderte ihn auf, zu sagen, in wie fern die Sorge für seine Erhaltung ihm diesen Schutz wünschenswerth mache. Die Antwort des Königs war indessen nur ablehnend; er fürchte, versicherte er, keine Nachstellungen, weder gegen sein Leben noch gegen seine Herrschaft. Cicero wünschte ihm dazu Glück, erinnerte ihn jedoch an das Schicksal seines Vaters, und ermahnte ihn wachsam zu sein und die Warnungen des Senats nicht unberücksichtigt zu lassen, worauf sich der König von ihm trennte und nach Cybistra begab [1]. Gleich am nächsten Tage jedoch erschien er in Begleitung seines Bruders Ariarathes und der älteren Freunde seines Vaters aufs Neue im Lager des Cicero und entdeckte ihm hier eine Verschwörung, welche nichts Geringeres als seine Entthronung und die Erhebung seines Bruders zum Zweck gehabt, bisher aber geheim gehalten, und auch von seinem Bruder aus Furcht, sich selbst dadurch in Gefahr zu setzen, nicht verrathen worden sei. Cicero sprach dem König Muth ein, und forderte ihn zu einem strengen und entschlossenen Verfahren auf, verweigerte aber die Unterstützung an Reiterei und Fußvolk, welche derselbe für sich verlangte, da die Truppen bei der Vertheidigung der Provinz jetzt nicht entbehrt werden könnten [2]. Die den Römern ergebene Parthei am Hofe des Königs erhielt übrigens dadurch von Neuem das Uebergewicht. Metras und Athenäus, welchen Letzteren Cato namentlich dem Cicero empfohlen hatte, waren durch

---

[1] ad fam XV, 2, 5. [2] Ibid. 2, 7.

den Einfluß der Athenais, der Mutter des Königs [1], verbannt worden, wurden aber jetzt zurückgerufen und erlangten ihr früheres Ansehn wieder.

Indessen waren dadurch die Gefahren, von denen der König bedroht wurde, nur zum Theil abgewendet. Der furchtbarste Feind des Ariobarzanes war der zu Komana über Stadt und Gebiet regierende Priester der Bellona, welcher an Ansehn, Macht und Reichthum der Nächste nach dem König selbst, und in früherer Zeit wohl auch aus königlichem Geschlecht [2], zwei Mal im Jahre an den Hauptfesten der Göttin sogar das Diadem trug, und 6000 Hierodulen unmittelbar in seinen Diensten hatte. Dadurch daß Mithridates die Erhebung des Dorylaus, des Großvaters des Geographen Strabo, begünstigt hatte, war das ganze Land zum Abfall von den Römern verleitet worden. Dorylaus war hierauf gestürzt worden, und Pompejus hatte das Priesterthum mit allen demselben zustehenden Rechten dem Archelaus gegeben [3]. Als der Sohn des Archelaus, dessen Uebertritt zu den Römern zur Entscheidung des ersten Kriegs mit Mithridates beigetragen hatte [4], schien dieser Anspruch an die Dankbarkeit der Römer zu haben. Auch war er der Freund des Gabinius, und folgte demselben nach Syrien, um Antheil an dem Partherkriege, zu welchem derselbe sich rüstete, zu nehmen. Der Senat aber verhinderte den Krieg, und Archelaus, begierig nach anderen Aussichten auf Macht und Ruhm, gab gern den Anträgen Gehör, welche ihm von der in Aegypten regierenden Tochter des Ptolemäus Auletes, Berenice, gemacht wurden. Es gelang ihm (Manche behaupteten sogar nicht ohne Vorwissen

---

[1] wie wenigstens wahrscheinlich ist. XV, 4, 6. Cicero aber sagt ad Att. V, 20, 6 Ariobarzanes opera mea vivit, regnat. Ἐν παρόδῳ consilio et auctoritate et quod insidiatoribus ejus ἀπρόσιτον me, non modo ἀδωροδόκητον praebui, regem regnumque servavi.

[2] Wichtigkeit dieses Priesterthums: Strabo XII. p. 557 Cas. Bell. Alex. c. 66 venit Comana, vetustissimum et sanctissimum Bellonae templum, quod tanta religione colitur, ut sacerdos ejus deae, majestate, imperio, potentia secundus a rege consensu gentis illius habeatur. Id homini nobilissimo, Lycomedi Bithynio, adjudicavit, qui regio Cappadocum genere ortus etc.

[3] Strab. XII, p. 558.

[4] Dio Cass. XXXIX, 57.

des Gabinius [1]) aus Syrien zu entkommen; er wurde der Gemahl der Königin und regierte sechs Monate in Alexandria [2]. Die Wiedereinsetzung des Ptolemäus Auletes aber kostete ihm das Leben, und sein Sohn folgte ihm in dem Priesterthum von Komana [3]. Dieser scheint es daher zu sein, dessen Feindschaft den Ariobarzanes bedrohte. Ein nicht unbedeutender Kampf war vorauszusehen, wenn der mit Reiterei, Fußvolk und Geld wohl versehene Priesterfürst die Waffen ergreifen sollte, Cicero aber wußte es dahin zu bringen, daß derselbe das Land verließ, ohne daß es zu Feindseligkeiten gekommen wäre [4].

Die Nachrichten, welche nach dem fünftägigen Aufenthalt bei Cybistra aus Cilicien ankamen, überzeugten den Cicero, daß an einen Einfall der Parther in Kappadocien nicht mehr zu denken sei, die Vertheidigung von Cilicien aber vielleicht seine Gegenwart erfordere [5]. Ein mächtiges Heer von Parthern und Arabern waren im Anzug gegen Antiochia und ein Theil ihrer Reiterei in Cilicien eingefallen. Nun war diese zwar von der römischen Reiterei daselbst und der in Epiphanea stationirten prätorischen Cohorte sogleich vernichtet worden [6], Bibulus aber, der den 13. August von Ephesus abgesegelt war, schien in Syrien noch nicht angekommen zu sein [7], und Cicero rückte daher jetzt [8] nach dem Amanus vor. Allein er erfuhr bald, daß Bibulus zu Antiochia angelangt sei, das Heer der Parther aber sich zurückgezogen habe, und sandte daher dem Dejotarus, welcher mit seiner ganzen Macht zu ihm aufgebrochen war, Boten mit der Nachricht entgegen, daß er seiner nicht mehr bedürfe [9]. Statt der Parther aber waren andere Feinde auf dem Amanus

---

1 Dio l. l.

2 Strab. XII, p. 558. XVII, p. 796. Cic. pr. Rab. Post. 8, 20 Gabinius se id fecisse dicebat reipublicae causa, quod classem Archelai timeret. 3 Strab. l. l 4 ad fam. XV, 4, 6.

5 ad Att. V, 20, 2. 6 ad fam. XV, 4, 7.

7 XV, 3, 2. ad Att. V, 18, 1.

8 über Tarsus, wo er den 5. Oct. ankam (ad Att. V, 20, 3). Uebertreibend sagt er ad Att. V, 20, 3 Rumore adventus nostri et Cassio, qui Antiochia tenebatur, animus accessit, et Parthis timor injectus est. Glücklicher Angriff des Cassius auf die Zurückweichenden. Ibid. ad Att. V, 21, 2 sollen die Parther zurückgegangen sein nullo nostro εὐημερήματι.

9 ad Att. V, 18, 2. ad fam. XV, 4, 7.

zu bekämpfen [1], und für diese schien die Kriegsmacht, über welche Cicero zu gebieten hatte, nicht zu gering zu sein.

Noch vor dem Ende des Jahres berichtete er dem Attikus und M. Cato von dem Erfolg seiner Thaten. Es galt, die noch unbezwungenen Stämme des Amanus, beschwerliche Räuber, wie es scheint, für die Gegenden sowohl diesseit als jenseit des Gebirgs [2], in ihren Schlupfwinkeln aufzusuchen und zur Unterwerfung zu nöthigen. Durch eine rückgängige Bewegung, welche das römische Heer machte, nachdem es am Amanus angekommen war, wurden die Bergbewohner getäuscht, und während sie den Cicero eine Tagereise weit von ihren Wohnsitzen bei Epiphanea glaubten, wo er ein Lager aufgeschlagen hatte, brach dieser den 12. October in der Abenddämmerung von Neuem gegen das Gebirge auf, welches er mit dem Anbruch des folgenden Morgens erreichte. C. Pomtinus war mit der ihm anvertrauten Abtheilung schon während der Nacht angekommen, und als hierauf das Heer in drei Abtheilungen, von denen die eine Cicero mit seinem Bruder Quintus, die andere Pomtinus, die dritte M. Annejus und L. Tullejus befehligten, die Gebirgsbewohner angriffen, wurden diese abgeschnitten und getödet oder gefangen, und ihre festen Plätze Erana, Sepyra und Kommoris trotz eines heftigen Widerstandes, welcher dem hier schon während der Nacht den Angriff beginnenden Pomtinus bis zur siebten Stunde des Tages entgegengesetzt wurde, eingenommen [3]. Erfreut über diesen Erfolg, wovon jedoch das Hauptverdienst dem Pomtinus gebührt zu haben scheint, begrüßte das Heer den Cicero als Imperator [4]; dieser aber hielt sich noch vier oder fünf Tage in einem Lager am Fuße des Amanus auf, welches sich an derselben Stelle befand, wo das des Alexander vor der Schlacht bei Issus gestanden hatte, indem er von hier aus die Feindseligkeiten gegen die Gebirgsbewohner fortsetzte [5], — glücklicher als Bibulus, der nach der Entfernung des parthischen

---

[1] ad Att. V, 20, 3. fam. XV, 4, 8.

[2] ad fam. XV, 4, 8 Quumque eo animo venissem, ut utrique provinciae, si ita tempus ferret, subvenirem.

[3] Außerdem noch mehrere kleinere Orte. ad fam. XV, 4, 8. ad Att. V, 20, 3. [4] ad Att. l. l. Imperatores appellati sumus.

[5] ad fam. XV, 4, 9. ad Att. V, 20, 3.

Heeres dasselbe, was Cicero von Cilicien, von Syrien aus versuchte, dabei aber eine ganze Cohorte und mehrere seiner Unterbefehlshaber verlor [1].

Die Thaten des Cicero mochten gering scheinen, wenn von der Bedeutung der eingenommenen Orte die Rede war; wäre jedoch dadurch wirklich den Räubereien ein Ende gemacht worden, welche die Sicherheit der Provinz gefährdet hatten, so würde das Verdienst des Cicero kaum geringer als selbst ein Sieg über die Parther gewesen sein. Indessen wurden die friedlichen Einwohner des Landes nicht weniger durch die ebenfalls im Gebirge einheimischen Eleutherocilicier bedroht, und Cicero führte daher von Issus aus sein Heer nach Pindenissum, einer Stadt, welche durch ihre Lage geschützt sich auch von früheren Königen unabhängig erhalten [2] und durch Aufnahme von Ueberläufern und durch Hinneigung zu den Parthern Gelegenheit zu Beschwerden gegeben hatte. Die Stadt wurde eingenommen, aber erst nach einer Belagerung von 57 Tagen, und nachdem die Einwohner den hartnäckigsten Widerstand geleistet hatten. Ihr Schicksal aber machte auf die Tibaraner, ihre Nachbarn, einen solchen Eindruck, daß dieselben Gesandte schickten und Geiseln gaben. Man feierte die Saturnalien, als Pindenissum eingenommen wurde, und Cicero hatte die Beute der eroberten Stadt, die Pferde ausgenommen, seinen Soldaten überlassen [3]. Unter der Leitung des Q. Cicero bezog das Heer hierauf in den eben unterworfenen Gegenden die Winterquartiere, Cicero aber kehrte, obgleich ein Theil der Parther noch immer in Cyrrhestika stand [4], und den Winter daselbst blieb, in die Gegenden nördlich vom Taurus zurück [5], wo die Geschäfte sich unterdessen nicht wenig gehäuft hatten.

Die Angelegenheiten, welche hier während seines Aufenthalts in Laodicea von ihm entschieden werden sollten, zeigten, wie schwer es für einen billig denkenden Statthalter war, die Ansprüche der in der Provinz verweilenden römischen Bürger zu

---

[6] ad Att. V, 20, 4.

[2] ad fam. XV, 4, 10 ad Att. V, 20, 5.

[3] Am dritten Tage des Festes verkaufte man die Sclaven. ad Att. l. l. [4] ad Att. V, 21, 2.

[5] nach Laodicea ad Att. V, 20, 5.

befriedigen, ohne die Eingeborenen daselbst der Habsucht derselben Preis zu geben. M. Scaptius und P. Matinius, zwei römische Capitalisten, hatten der Stadt Salamis in Cypern eine nicht unbeträchtliche Summe Geldes geliehen. Ihre Sache war dem Cicero von dem Brutus zu Rom empfohlen worden, und da Scaptius sich während der Anwesenheit des Cicero in Cilicien persönlich im Lager desselben einfand, so versprach Cicero für die Bezahlung der Schuld sorgen zu wollen. Schon Appius Claudius aber, der Vorgänger des Cicero hatte mehrere Geschwader Reiterei [1] dem Scaptius überlassen, um durch diese die Salaminier zur Befriedigung seiner Forderungen zu zwingen, und zum Befehlshaber [2] derselben ernannt. Mit Hülfe dieser Soldaten hatte Scaptius die offenbarsten Gewaltthätigkeiten verübt, und den Rath der Stadt eine Zeitlang in seinem Versammlungshause so eng eingeschlossen, daß fünf Rathsherrn vor Hunger gestorben sein sollten [3]. Abgeordnete der Cyprier waren deshalb dem Cicero schon nach Ephesus entgegengekommen [4], und dieser hatte die Reiter sogleich aus der Insel entfernt [5], und dem Scaptius eine abschlägliche Antwort gegeben, als derselbe um die Verlängerung seiner Befehlshaberschaft anhielt. Indessen wurden die Salaminier, als sie mit dem Scaptius vor dem Cicero zu Tarsus erschienen, angewiesen, das Geld zu bezahlen, und Cicero erklärte, auf ihre Beschwerden über die Handschrift und über die Beeinträchtigungen des Scaptius nicht weiter hören zu wollen. Daß Cicero eine Steuer [6] nicht verlangte, welche die Statthalter sonst von ihnen erhoben hatten, konnte den Salaminiern, wie sie selbst eingestanden, die Sache erleichtern; neue Schwierigkeiten aber entstanden durch die Berechnung der Zinsen, welche Scaptius von ihnen forderte.

Dem unmäßigen Zinswucher der römischen Geldverleiher hatte schon Lucullus dadurch Einhalt zu thun gesucht [7], daß er den Zinsfuß auf ein Procent für den Monat herabsetzte, und Zinsen von Zinsen zu nehmen verbot. Diese Bestimmung war eben so in die Edicte der späteren Statthalter von Cilicien über-

---

[1] 50 Mann ad Att. VI, 2, 8.
[2] ad Att. VI, 1, 2.
[3] ad Att. VI, 1, 6.
[4] VI, 2, 9.
[5] ad Att. V, 21, 10.
[6] vectigal praetorium.
[7] Plutarch. Lucull. c. 20.

gegangen, und auch von Cicero beim Antritt seiner Verwaltung angenommen worden [1]. Gleichwohl verlangte jetzt Scaptius der Handschrift zufolge, welche ihm von seinen Schuldnern ausgefertigt worden war, viermal so viel [2], und berief sich gegen das Edict des Cicero auf zwei Senatsbeschlüsse vom Jahre 56, wonach ihm vergönnt sein solle, seine Ansprüche auf seinen Schuldbrief zu gründen. Cicero sah voraus, daß es um das Gemeinwesen der Salaminier geschehen sein würde, wenn eine so unmäßige Forderung gestattet würde [3], und seine Verlegenheit stieg, als er die wahre Beschaffenheit der Umstände entdeckte. Die Salaminier hatten das Geld, welches sie in Rom aufzunehmen genöthigt waren, nicht erhalten können, da ein Gesetz des Gabinius den Einwohnern der Provinzen Geld in Rom zu leihen verbot [4]. Scaptius und Matinius aber, Freunde des Brutus, hatten sich erboten, das Geld vorzuschießen, wenn ein Senatsbeschluß ihnen dazu die nöthige Sicherheit ertheilte. Ein solcher Senatsbeschluß nun, unterstützt durch einen anderen unmittelbar darauf folgenden, war wirklich erfolgt und die Gültigkeit der Handschrift dadurch gegen das gabinische Gesetz in Schutz genommen worden [5]. Indessen schien deswegen immer noch nicht die Zinsforderung der Gläubiger der Salaminier gerechtfertigt zu sein, und ob dies gleich Cicero denselben auseinandersetzte, und die Schuld der Salaminier ihrer eignen Angabe zufolge nur 106 Talente betrug, so bestand doch Scaptius auf der Zahlung von 200 Talenten, und glaubte diese Forderung um so weniger aufgeben zu dürfen, da das Geld, um welches es sich handelte, eigentlich vom Brutus vorgestreckt war [6], und der Vortheil desselben dabei auf dem Spiele stand. Es war vergebens, daß die Salaminier sich jetzt erboten, das Geld, so weit sie zu dessen Entrichtung verbunden zu sein glaubten [7], zu bezahlen und einstweilen in einem Tempel niederzulegen, Scaptius wies jedes Anerbieten, was ihn nicht vollständig be-

---

[1] ad Att. V, 21, 11.

[2] quaternas nämlich centesimas. ad Att. V, 21, 11. 12.

[3] ad Att. VI, 1, 5.

[4] S. den Index legum p. 181. On. Tull.

[5] ad Att. VI, 2, 7.

[6] ad Att. VI, 1, 5. 6.

[7] Confeceram, ut solverent, centesimis sexennii ductis cum renovatione singulorum annorum. VI, 1, 5. 3, 5.

friedigte, zurück [1], und Cicero, der weder der einen noch der anderen der streitenden Partheien Zwang anthun mochte, überließ die Sache einem künftigen Richter zur Entscheidung [2], obwohl Brutus sich noch persönlich an ihn wandte, und seine Empfindlichkeit nicht verbergend, die Fortsetzung der unter Appius Claudius begonnenen Gewaltmittel verlangte [3].

Die Angelegenheit des Scaptius war jedoch nicht die einzige [4], durch welche Cicero in Verlegenheit gesetzt wurde. Brutus hatte zugleich eine Schuldforderung an den Ariobarzanes von Kappadocien, und erwartete von Cicero die Beitreibung derselben. Ariobarzanes aber wurde zu gleicher Zeit von den Bevollmächtigten des Pompejus bedrängt, dessen Forderungen ungleich beträchlicher waren, und um so weniger unberücksichtigt gelassen werden konnten, da man seine Ankunft zur Führung des parthischen Krieges nächstens erwartete. 33 Talente, welche demselben monatlich ausgezahlt werden mußten, reichten indessen kaum für die Zinsen hin. Die Steuern, welche der König einzunehmen hatte, wurden dadurch gleich nachdem sie eingegangen waren, verschlungen, und es war Niemand, welcher außer Pompejus etwas ausgezahlt erhielt oder erhalten konnte. Ariobarzanes hatte zwei oder drei sehr reiche Freunde, welche aber wenig geneigt waren, von dem Ihrigen etwas herzugeben, und Cicero richtete mit seinen Erinnerungen zu Gunsten des Brutus wenig aus. Die Dürftigkeit des Königs war bekannt, und Cicero hielt es nicht für angemessen, seinen Einfluß als Beschützer desselben zur Befriedigung eines Andern zu misbrauchen [5]. Indessen scheint gleichwohl eine Einmischung in die Finanzangelegenheiten des Ariobarzanes zu Gunsten des Brutus Statt ge-

---

[1] Obgleich die Unzufriedenheit darüber allgemein war V, 21, 12. vgl. VI, 1, 6.

[2] Scaptius — rogat, ut rem sic relinquam. Dedi veniam homini impudenter petenti. ad Att. V, 21, 12. Wie Att. urtheilte: VI, 2, 8. Vgl. VI, 1, 2.

[3] ad Att. VI, 1, 6. 7. 2, 7. 3, 5. Cicero war selbst wegen des künftigen Schicksals der Salaminier besorgt. VI, 1, 7. Vgl. Savigny über den Zinswucher des M. Brutus in den Abhandlungen der Akad. zu Berlin 1820. S. 179—188.

[4] Brutus mandatorum mihi libellum dedit. ad Att. VI, 1, 3.

[5] VI, 1, 4.

funden zu haben, und Cicero rühmt, daß die Zahlungen, welche demselben zuletzt geleistet wurden, verhältnißmäßig nicht weniger ansehnlich als die für Pompejus seien [1].

Andere Zumuthungen wurden dem Cicero von dem M. Cölius gemacht. Dieser, der einige Zeit nachdem Cicero Rom verlassen hatte, zum curulischen Aedil gewählt worden war, und durch die Spiele, die er als solcher zu geben hatte, sich auszuzeichnen wünschte, hatte ihn schon vor seiner Ernennung dringend gebeten, eine Anzahl Panther in seiner Provinz einfangen zu lassen, und ihm dieselben nach Rom zu schicken [2]. Cicero stand mit Cölius damals im vertraulichsten Vernehmen, und scheint mit Niemandem häufigere Briefe gewechselt, oder doch von Niemandem mit ausführlicheren Nachrichten über die gleichzeitigen Begebenheiten in Rom versehen worden zu sein. Gleichwohl ist es ihm unmöglich, den Einwohnern seiner Provinz deswegen unbillige Verpflichtungen aufzulegen [3], und obgleich er dem Cölius seine Bitte nicht geradezu abzuschlagen wagt, so kann er doch seine Abneigung, sich auf Dinge solcher Art einzulassen, nicht verhehlen, und klagt über die geringe Anzahl dieser Thiere, deren Verfolgung den gewöhnlichen Jägern überlassen sei.

Uebrigens enthält dasselbe Schreiben des Cölius, in welchem er den Pantherfang besonders angelegentlich empfiehlt, noch eine andere, vielleicht noch weniger zu rechtfertigende Forderung [4]. Indem Cölius den römischen Ritter M. Faridius, den Sohn eines Freundes, welcher sich in die Provinz des Cicero begeben hatte, demselben empfiehlt, fügt er die Bitte hinzu, die Grundbesitzungen desselben, welche den dortigen Städten zinspflichtig waren [5], von ihrer Zinspflichtigkeit zu befreien. Cicero war jedoch eben so wenig geneigt, zu Gunsten Anderer als für seinen eignen Vortheil sich Beeinträchtigungen der Einwohner seiner

---

[1] VI, 2, 7. 3, 5. pro ratione pecuniae liberalius est Brutus tractatus quam Pompejus.

[2] ad fam. VIII, 2, 2. 4, 5. 6, 5. 8, 10. 9, 3.

[3] ad fam. II, 11, 2. ad Att. V, 21, 5. VI, 1, 21.

[4] ad fam. VIII, 9, 4.

[5] agros, quos fructuarios habent civitates vult tuo beneficio immunes esse. l. l.

Provinz zu erlauben [1]. Vielleicht daß er in einer andern Angelegenheit [2] sich gefälliger zeigte, in welcher es sich um die Auszahlung einer Summe handelte, welche Cölius in der Provinz des Cicero zu fordern hatte, und wozu er seinen Freigelassenen Philo dahin geschickt zu haben scheint [3].

Die Entscheidung der gerichtlichen Angelegenheiten bestimmte sich wie in Rom, so in den Provinzen zunächst nach den Edicten, welche die Statthalter bei ihrer Ankunft daselbst bekannt machten. Das des Cicero war auf die Fälle beschränkt [4], welche, vielleicht weil darüber immer die verschiedenartigsten Bestimmungen vorgekommen waren, am meisten zweifelhaft sein konnten, und zerfiel in zwei Hauptabschnitte, deren ersterer die Verhältnisse der einzelnen Städte, das Schuldenwesen, den Zinsfuß und die Schuldbriefe, und damit zugleich die Angelegenheiten der Steuerpächter, der zweite die Erbschaften, den Besitz, die Versteigerung [5] und den Verkauf der Güter betraf, Dinge, über welche immer nur nach den Edicten der Statthalter entschieden zu werden pflegte. Ueber andere Fälle waren keine Bestimmungen gemacht worden; Cicero hatte vielmehr erklärt, sich hierbei nach den Edicten der städtischen Prätoren richten zu wollen. Von vorzüglicher Wichtigkeit waren die Verordnungen, welche die Steuerpächter betrafen. Der Vortheil, welchen dieselben aus den Provinzen zogen, lag nicht blos in der Erhebung der Abgaben, sondern nicht weniger in der Ausleihung von Capitalien. Gewissenhafte Statthalter konnten nicht Alles gut heißen, was hierbei durch ihre Habsucht geschah, Andere aber mochten durch die zwischen Senat und Ritterstand herrschende Spannung zu unbilliger Strenge gegen die Ritter bewogen werden. Cicero glaubt daher dem Tadel gegen das Edict des Bibulus wegen Eingenommenheit gegen den Ritterstand [6] nicht widersprechen zu

[1] Die Antwort darauf scheint in ad Att. VI, 1, 21 zu liegen. S. Manutius.

[2] Syngrapha Sittiana. ad fam. VIII, 2, 2. 4, 5. 8, 10. 9, 3.

[3] ad fam. VIII, 8, 10.

[4] Er selbst macht auf die Kürze desselben aufmerksam. ad Att. VI, 1, 15. Es gründete sich auf das frühere Edict des Q. Mucius Scävola für die Provinz Asien. Ibid.

[5] Hierauf de magistris faciendis VI, 1, 15 zu beziehen.

[6] nimis gravi praejudicio in ordinem nostrum. ad Att. VI, 1, 15.

dürfen, während er das seinige gerade deswegen rühmt, weil darin die Gerechtigkeit gegen die römischen Unterthanen ohne den Schein der Härte gegen die Ritter beachtet werde [1]. Verträge, welche von beiden unter einander abgeschlossen worden waren, sollten nur dann als ungültig betrachtet werden, wenn dieselben ohne offenbare Verletzung der einen Parthei nicht gehalten werden könnten [2]. Er stützte sich dabei auf eine von Q. Mucius Scävola früher in Asien gemachte Bestimmung und befriedigte dadurch die Ritter eben so sehr als die Einwohner der Provinz. Ein Hauptpunct, um welchen es sich handelte, waren die Zinsen. Hierbei gestattete Cicero da, wo die Schuldbriefe auf höhere als die gesetzlichen Interessen lauteten, auf längere Zahlungstermine [3]. Wurde nun vor diesen Terminen gezahlt, so waren es nur die gesetzlichen Zinsen von 1 Procent auf den Monat (centesimae), welche von dem Schuldner verlangt wurden, bezahlte man dagegen nicht, so galten die Zinsen, welche der Handschrift zufolge [4] entrichtet werden sollten. Die Eingebornen der Provinz sowohl als die Capitalisten, rühmt Cicero, seien mit dieser Einrichtung aufs Vollkommenste einverstanden, und die Ritter insbesondere durch eine freundliche Behandlung so gewonnen, daß sie es nicht zu bemerken schienen, wie sehr ihnen die Hände gebunden seien [5].

Dem Beispiele des Mucius Scävola aber glaubte Cicero außerdem darin folgen zu müssen, daß er den griechischen Einwohnern seiner Provinz einen Schein von Freiheit gestattete, wonach er ihnen die Entscheidung gewisser Rechtsangelegenheiten nach eignen Gesetzen überließ [6]. In den Augen der oft so schwer Gemishandelten war schon der Name der Autonomie nicht werthlos [7]. — Ein ungleich größeres Verdienst jedoch war dasjenige, welches sich Cicero um die Erleichterung der Schuldenlast der einzelnen Städte erwarb. Viele, sagt er, seien während seiner Verwaltung völlig schuldenfrei geworden, andere wenigstens

[1] Es war sonst von gleichem Inhalt, aber der Ausdruck war schonender. ad Att. I. I.

[2] si ita negotium gestum est, ut eo stari non oporteat ex fide bona. ibid. [3] diem satis laxum. VI, 1, 6. [4] ex pactione.

[5] VI, 1, 16. Publicanis in oculis sumus VI, 2, 5.

[6] VI, 1, 15. ut Graeci inter se disceptent suis legibus.

[7] VI, 2, 4.

theilsweise. Zweierlei half dazu, 1. daß die Forderungen unter seiner Statthalterschaft wegfielen, durch welche seine Vorgänger die Städte gedrückt hatten [1], 2. daß den Veruntreuungen ein Ende gemacht wurde, welche die in den Städten selbst eingesetzten Beamten sich erlaubten. Indem Cicero denjenigen namentlich nachforschte, welche in den letzten 10 Jahren vorgekommen waren, bewirkte er, daß das Entwendete den Gemeinden vollständig wiedererstattet wurde, und setzte dadurch zugleich in den Stand, die Steuerpächter zu befriedigen, welche noch für das vorhergehende Lustrum die Abgaben zu fordern hatten [2].

Die Zugänglichkeit des Cicero trug eben so wie seine Milde und Leutseligkeit dazu bei, den Gang der gerichtlichen Verhandlungen zu erleichtern. Niemand trat denjenigen in den Weg, welche eine Rechtsangelegenheit anzubringen hatten, und es bedurfte keiner Mittelspersonen [3], welche die Bittenden vornehm von der Person des Proconsuls fern hielten, um das Gewünschte sich auszuwirken. Sein Beispiel blieb zugleich nicht ohne Einfluß auf sein Gefolge [4]. Selbst zu solchen Lieferungen, welche das Gesetz ausdrücklich gestattete, wie Heu und Holz, wurde Niemand genöthigt, und außer Obdach und vier Lagerstätten pflegte keiner der Begleiter des Cicero an den Orten, in welche er kam, etwas zu verlangen [5]. Cicero selbst glaubt die Geldsummen, welche er bei seinem Abgang von Rom vom Attikus geliehen hatte, um sie den Bevollmächtigten desselben in der Provinz zurückzuzahlen, nur durch Aufnahme neuer Capitalien abtragen zu können [6]. Eine Hungersnoth, welche in Folge einer Miserndte eingetreten war, gab ihm, nachdem er von Tarsus nach Laodicea zurückgekehrt war, eine neue Gelegenheit, sich wohlthätig zu zeigen. Ohne Gewalt der gerichtlichen Urtheilssprüche brachte er es durch persönliches Ansehn dahin, daß Grie-

---

[1] Ibid. Hac autem in re incredibile est quantum civitates emerserint. [2] ad Att. VI, 2, 5. cfr. 3, 3.

[3] Nihil per cubicularium. ad Att. VI, 2, 5.

[4] ut nullus teruncius insumatur in quemquam. Id fit etiam et legatorum et tribunorum et praefectorum diligentia. Nam omnes mirifice συμφιλοδοξοῦσιν gloriae meae V, 17, 2. Nur L. Tullejus machte eine Ausnahme, richtete sich aber nach der lex Julia. V, 21, 5. Forderungen des Gavius abgewiesen VI, 3, 6. [5] ad Att. V, 16, 3.

[6] ad Att. V, 15, 2.

chen sowohl als Römer ihre Vorrathskammern öffneten, und dadurch dem Mangel abhalfen [1]. Da die begüterten Städte oft große Summen zahlten, um der Winterquartiere für die Soldaten überhoben zu sein, so war der Winter eine besonders ergiebige Quelle für die Einkünfte der Statthalter gewesen. Selbst die Cyprier, so wenig Veranlassung auch vorhanden sein mochte, römische Truppen gerade auf ihre Insel zu verlegen, hatten allein nicht weniger als 200 Talente gegeben. Man staunte, daß jetzt weder diese Abfindungsgelder den Städten zugemuthet, noch auch Ehrenbezeigungen [2], wie sie durch Bildsäulen, Tempel und dergl. erwiesen zu werden pflegten, angenommen wurden. Freilich war das Benehmen des Cicero eben deswegen in den Augen Vieler eine Gunstbuhlerei um die Anhänglichkeit der Einwohner der Provinz [3], oder eine thörichte Entäußerung hergebrachter Rechte und Befugnisse, Niemandem mehr als dem Appius Claudius, dem Vorgänger Cicero's, mit welchem deshalb nicht unerhebliche Streitigkeiten entstanden.

Bei der Ankunft des Cicero in seiner Provinz hatte Appius ein Zusammentreffen mit ihm absichtlich vermieden, und außerdem dadurch Anstoß erregt, daß er seine gerichtlichen Verrichtungen zu Tarsus fortsetzte [4], obgleich die amtlichen Geschäfte eines Statthalters mit dem Eintreffen seines Nachfolgers sofort aufhörten. Noch im September scheint er sich daselbst aufgehalten zu haben [5]; denn noch immer ist in Briefen des Cicero von einer Möglichkeit der gewünschten Zusammenkunft die Rede. Außerdem vermißte Cicero 3 Cohorten, und hatte den Befehlshaber der von Neuem zum Kriegsdienst entbotenen Veteranen [6], Antonius, an den Appius geschickt, um die Uebergabe derselben zu bewerkstelligen.

Es war unter diesen Umständen nicht zu verwundern, wenn Cicero die Gelegenheit benutzte, die Vorzüge seiner Verwaltung vor der des Appius geltend zu machen, und die Einwohner der

---

[1] ad Att. V, 21, 8.

[2] ad Att. V, 21, 7 u. das. Manutius. ad fam. XIII, 67.

[3] Wie vortheilhaft ihm dies war: ad Att. V, 18, 2. 20, 6.

[4] forum agere, statuere multa, decernere, judicare. ad fam. VIII, 6, 4.

[5] ad fam. VIII, 6, 6. vgl. III, 7, 4.

[6] ad fam. VIII, 6, 5.

Provinz gegen die noch fortdauernden Ansprüche desselben in Schutz nahm. Zunächst betrafen diese die Gesandtschaften zu Ehren des Appius [1], zu denen einzelne Städte der Provinz bewogen worden waren. Die Reden gegen den Verres beweisen, daß gerade die ungerechtesten und habsüchtigsten Regierer der Provinzen am meisten darauf bedacht waren, ihre Verwaltung durch solche Zeugnisse der Provinzialen in Rom zu rechtfertigen. Da aber die Kosten dazu aus den eignen Mitteln der Städte bestritten werden mußten, so gehörten diese Gesandtschaften zu den drückendsten Zumuthungen, welche den Einwohnern der Provinzen gemacht wurden, und es fehlte nicht an Klagen über den Aufwand, welcher den durch ihre Ausgaben ohnehin gedrückten Gemeinden dadurch verursacht würde [2]. Cicero mochte die Beschlüsse, welche hierüber gefaßt worden waren, nicht sofort für ungültig erklären, allein er stellte dieselben als etwas zur Ehre des Appius durchaus Unwesentliches dar [3], und erklärte, er werde es zwar loben, wenn es auf die eignen Kosten derjenigen geschehe, welche die Gesandtschaften übernähmen, und werde es gestatten, wenn der Aufwand nicht das gesetzliche Maß überschritte, aber nicht zulassen, wenn derselbe dieses Maß überstiege. Gegen die Behauptung übrigens, als sei sein Edict mit Absicht darauf eingerichtet worden, vertheidigt sich Cicero auf das Nachdrücklichste. Sein Edict, heißt es, sei zu Rom abgefaßt und die einzigen dazu später gemachten Zusätze von den Steuerpächtern veranlaßt worden, welche ihm nach Samos entgegengekommen seien und ihn gebeten hätten, einiges sie Betreffendes aus dem Edict des Appius in das seinige aufzunehmen [4]. Mit besonderer Sorgfalt freilich sei der Abschnitt über die Verminderung des Aufwands der Städte abgefaßt, und es stehe darin manches Neue, was aber nur das Beste derselben bezwecke; dasjenige jedoch, wodurch der Verdacht einer absichtlichen Beleidigung des Appius hervorgegangen, sei aus früheren Edicten entlehnt [5]. Die Verordnung, es solle Niemand ohne Vorwissen

---

[1] Ueber den Zweck derselben: ad fam. III, 8, 4. [2] III, 8, 2.

[3] Solchen Gesandtschaften, sagte er (ad fam. III, 8, 3), werde gewöhnlich gar keine Gelegenheit gegeben, ihr Lob anzubringen. Anders freilich III, 10, 6, als von einer Anklage gegen den Appius die Rede war.

[4] ad fam. III, 8, 4. [5] tralaticium. ad fam. III, 8, 4.

des Cicero die Provinz verlassen, habe die Gesandtschaften deswegen nicht treffen können, weil dieselben keine Privatangelegenheit zum Zwecke gehabt, und eben so widersinnig sei es, zu behaupten, daß Cicero durch diesen Beschluß diejenigen habe zurückhalten wollen, welche ihm in das Lager und über den Taurus nicht hätten folgen können, da ja den obrigkeitlichen Personen und Gesandten aller Städte der Diöcesen diesseit des Taurus völlig unverwehrt gewesen, sich an den Cicero zu wenden, so lange er in Laodicea, Apamea, Synnada, Philomelium und Ikonium gewesen. Das Einzige also, was gegen die Gesandtschaften geschehen, seien die Anordnungen zur Verminderung der Ausgaben der Städte, allein auch hierüber sei nur festgesetzt worden, worauf die Vorgesetzten derselben selbst angetragen hätten, es solle keine Stadt durch unnöthigen Aufwand gezwungen werden, ihre Gefälle zu verkaufen und Kopf- und Thürsteuer zu erheben [1]. Unvortheilhafte Aeußerungen über die Legaten, Präfecten und Kriegstribunen des Appius aber gesteht Cicero zwar nicht veranlaßt, aber auch nicht sehr zurückgehalten zu haben [2].

Appius hatte sich indessen bei Cicero brieflich nicht blos über die Verhinderung der Ehrengesandtschaften, sondern auch der ihm gewidmeten Denkmäler [3] beschwert. Cicero sagt, das Schreiben, welches er darüber von ihm erhalten hatte, sei voll der ungerechtesten Klagen [4], und rechtfertigt sich gegen den Appius namentlich dadurch, daß ihm das Schreiben desselben, worin er ersucht werde, die Errichtung dieser Denkmäler schon vor dem Winter zu gestatten, erst nach dem kürzesten Tage eingehändigt worden sei. Indessen, fügt er hinzu, werde er den Wünschen des Appius nicht entgegen sein, obgleich Mehrere sich gegen die dazu erforderlichen Abgaben erklärt hätten [5].

Uebereinstimmend damit schreibt Cicero an den Attikus [6], Appius habe ihm auf seiner Rückreise 2 bis 3 Briefe mit mancherlei Vorwürfen geschrieben, weil mehrere seiner Anordnungen

---

[1] ne in venditionem tributorum et illam acerbissimam exactionem, quam tu non ignoras, capitum atque ostiorum inducerentur sumtus minime necessarii III, 8, 5. [2] III, 8, 7.

[3] Appiana. fam. III, 9, 1.

[4] Auch Appius klagte später, Ciceronis literas esse stomachosiores. ad fam. III, 11, 4. [5] ad fam. III, 7, 3. [6] VI, 1, 2.

von ihm aufgehoben worden seien. Nicht anders als ein Arzt dem andern, welchem ein von ihm behandelter Patient übergeben worden sei, zürne, weil er seine Verordnungen ändere, eben so sehe es Appius nicht gern, daß eine Provinz, die er durch Aderlässe und Entziehung des Möglichen ihm ausgesogen überliefert habe, durch ihn wieder zu Kräften komme [1]. Freilich sei die Verschiedenheit des Verfahrens nicht gering. Unter des Appius Verwaltung sei Alles durch Kosten und Aufwand erschöpft worden, unter der seinigen Niemand etwas zu zahlen genöthigt worden. Von ähnlicher Art sei das Betragen der Begleiter, Legaten und Präfecten des Appius gewesen. Wenn Appius, wie ein Brief des Brutus andeute, ihm auch für Manches dankbar sei, so sei er damit nicht unzufrieden, allein er werde gerade an dem Tage, an welchem er dies schreibe, mehrere unbillige Bestimmungen und Verhandlungen des Appius aufheben.

Mit der Ankunft des Appius in Rom scheint sich übrigens die Stimmung Beider wesentlich verändert zu haben [2]. Auf die beiden Rechtfertigungsschreiben des Cicero hatte Appius sehr versöhnlich geantwortet [3], und Cicero, der sich jetzt gegen die Wünsche desselben nachgiebiger zeigt, erwidert ihm darauf, ihr bisheriger Streit könne nur für eine Folge böswilliger Zuträgereien gehalten werden, Appius aber müsse unmittelbar nach seiner Ankunft in Rom eingesehen haben, wie treu, wie aufmerksam und beständig Cicero in der Erfüllung aller seiner Pflichten gegen ihn gewesen sei. Die Nachricht von der Bewilligung des vom Appius verlangten Triumphes werde ihm auf jede Weise erwünscht sein, die Schrift über die Augurnlehre aber, welche ihm Appius zugedacht habe, bitte er ihn auf eine ruhigere Zeit zu verschieben [4].

Pompejus, dessen einer Sohn mit der Tochter des Appius verheirathet war [5], M. Brutus [6] und Pomtinus [7] scheinen bei

---

[1] *προςαναστρεφομένην*. [2] ad Att. VI, 2, 10. 6, 10.

[3] ad fam. III, 9, 1.

[4] libros augurales. ad fam. III, 11, 3. Appius war selbst mit im Collegium der Augurn. III, 10, 9. Nunc tamen, ut ipse polliceris, pro auguralibus libris orationes tuas confectas omnes exspectabo. III, 11, 3.

[5] ad fam. III, 10, 10. [6] III, 11, 3.

[7] ad Att. V, 21, 9. fam. III, 10, 2. 3.

dieser Aussöhnung die Vermittler gemacht zu haben. Appius nämlich wurde bei seiner Rückkehr mit einer doppelten Anklage bedroht, wobei Dolabella, der Schwiegersohn des Cicero, als sein Gegner auftrat [1], und die Fortdauer seiner Verfeindung mit Cicero konnte ihm leicht nachtheilig werden. Indessen war der Proceß wegen Majestätsverletzung, noch ehe Cicero den Appius von Neuem seiner Freundschaft versichert, zu seinen Gunsten entschieden worden [2], und von dem andern wegen Ambitus schien der Ausgang nicht zweifelhaft, und die Hauptabsicht seiner Gegner nur zu sein, ihm den Triumph zu entziehen [3], um welchen er angehalten hatte. Zu gleicher Zeit aber wurde dem Appius trotz aller Anfechtungen die Censorwürde zu Theil [4], welche er im J. 50 mit dem L. Calpurnius Piso Cäsoninus bekleidete, und die Klage wegen Ambitus blieb eben so fruchtlos als die frühere wegen Majestätsverletzung. Hierzu kam, daß die Verheirathung des Dolabella mit der Tochter des Cicero, welche während des ersten Processes des Appius erfolgte, nicht sowohl sein als seiner Gemahlin Werk, und Cicero mit dem Benehmen des Dolabella gegen den Appius [5], wie seine Aeußerungen auch gegen den dem Dolabella befreundeten Cölius [6] erweisen, keineswegs einverstanden war. So wurde es ihm nicht schwer, die mit Appius wiederhergestellte Freundschaft zu erhalten, welche ihm bei der Verbindung desselben mit dem Pompejus und dem Einfluß, welchen ihm das Censoramt vergönnte, nicht gleichgültig sein konnte.

Je mehr sich nämlich die Statthalterschaft des Cicero ihrem Ende näherte, desto mehr mußte ihm an mächtigen und einflußreichen Freunden in Rom gelegen sein, theils um seinen Verdiensten die gewünschte Anerkennung zu verschaffen, theils um der Nothwendigkeit zu entgehen, die Verwaltung seiner Provinz noch länger fortsetzen zu müssen. Cicero hatte nicht unterlassen, schon in den ersten Monaten nach seiner Ankunft über die Begebenheiten in seiner Provinz die nöthigen Nachrichten an den Senat zu senden, und die beiden ersten dieser Berichte sind un-

---

[1] ad Att. VI, 6, 1 subito sum factus accusatoris ejus socer.
[2] fam. III, 11, 1. 2. [3] fam. III, 10, 1.
[4] fam. III, 10, 3. 11, 4. 12, 1. [5] fam. III, 10, 5.
[6] ad fam. II, 13, 2.

ter den Briefen an seine Freunde erhalten [1]. Der eine ist auf die ersten noch wenig verbürgten Nachrichten von der Erscheinung der Parther in Syrien geschrieben, und theilt sowohl diese Nachrichten selbst, als die hierauf von Cicero gefaßten Entschließungen mit. Er würde dieses Schreiben für unnöthig gehalten haben, wenn der mit der Verwaltung von Syrien beauftragte Bibulus daselbst bereits angekommen wäre, glaubt indessen den Senat in jedem Falle auf die Nothwendigkeit, der Provinzen Syrien und Cilicien sich anzunehmen, aufmerksam machen zu müssen [2]. Der andere der beiden Berichte ist nur kurze Zeit nach dem ersteren geschrieben. Cicero ist noch im Lager bei Cybistra und hat eben die Angelegenheiten des Ariobarzanes in Ordnung gebracht, die daher auch Hauptgegenstand seines Schreibens sind [3].

Das wichtigste der Schreiben aber, in welchen Cicero den Senat von den Kriegsbegebenheiten seiner Provinz benachrichtigt, ist in der vorhandenen Sammlung seiner Briefe nicht erhalten. Erwähnt wird dasselbe in einem Briefe an den Attikus [4], der nicht lange nach der Einnahme von Pindenissum während der Saturnalien geschrieben ist, indessen ist dasselbe damals noch nicht abgesendet. Die Vertreibung der parthischen Reiterei aus Cilicien, der Krieg mit den Bewohnern des Amanus und die Belagerung und Einnahme von Pindenissum scheinen darin namentlich geschildert worden zu sein [5], Unternehmungen, denen das Verdienst wenigstens, zur Sicherung und Beruhigung der Provinz beigetragen zu haben, nicht abgesprochen werden konnte. Cicero selbst, dem der Imperatortitel zu Theil geworden war, hatte die Feindseligkeiten bis in die Mitte des Winters fortgesetzt.

---

[1] ad fam. XV, 1 u. 2.

[2] §. 4 magno opere vos et hortor et moneo, ut his provinciis serius vos quidem quam decuit, sed aliquando tamen consulatis.

[3] ad Att. V, 18, 1 wird dieses Schreiben ausdrücklich angeführt, V, 21, 2 dagegen scheint das erstere gemeint, wonach dasselbe d. 7. Oct. zu Rom ankam.

[4] V, 20, 7. Eben so fam. II, 10, 3. (am 25. Tage der Belagerung von Pindenissum geschrieben. §. 3.)

[5] fam. XV, 4. II, 10, 2. 3. ad Att. V, 21, 2—6.

Von einer solche Verdienste lohnenden Auszeichnung war schon vor der Abreise des Cicero aus Rom zwischen ihm und seinen Freunden die Rede gewesen [1], und er glaubt daher kein Bedenken tragen zu dürfen, jetzt in der That eine Supplication zu verlangen, und später um einen Triumph anzuhalten [2]. In einem gleichzeitigen Schreiben an den M. Cato, von welchem er den Vorwurf der Eitelkeit fürchtete, beruft sich Cicero theils auf die seit seiner Verbannung veränderten Verhältnisse, die ihn jetzt nach solchen Auszeichnungen zu streben nöthigten, theils auf die Leichtigkeit, mit welcher dieselben auch bei unbedeutenderen Verdiensten zuerkannt zu werden pflegten [3], indem er zugleich hervorhebt, wie er im Besitz einer geringen Kriegsmacht durch eine gerechte, Zutrauen erregende Behandlung der Bundsgenossen mehr geleistet habe, als er durch Legionen hätte leisten können.

Wie sehr übrigens die Freunde des Cicero um sein Schicksal des Partherkrieges halber besorgt waren, sieht man aus den gelegentlichen Aeußerungen des sonst in der That nicht ängstlichen Cölius [4]. Ehe noch ein Schreiben des Cicero angekommen war [5], hatte man aus Briefen des Cassius und Dejotarus den Uebergang der Parther über den Euphrat zu Rom erfahren. Diese Nachrichten schienen Vielen unerwartet zu sein; denn, schreibt Cölius [6], wären nicht den Berichten des Cassius die des Dejotarus gefolgt, so würde man geglaubt haben, Cassius habe dieselben nur ersonnen, um eigne Räubereien für Plünderungen der Feinde auszugeben. Daß man indessen die Sache nicht für unbedeutend hielt, folgt aus den Partheibestrebungen, welche sich damit in Verbindung setzten. Einige nämlich waren der Meinung, dem Pompejus die Führung des Partherkrieges sofort

---

[1] fam II, 10, 2. VIII, 5, 1.

[2] Obwohl nicht immer auf eine Supplication auch ein Triumph folgte. ad fam. XV, 5, 2.

[3] ut multi nequaquam paribus rebus honores summos a senatu consecuti sint. §. 14. Dem Cölius schreibt er (fam. II, 12, 3): Spero me integritatis laudem consecutum. Non erat minor ex contemnenda quam est ex conservata provincia. Spem triumphi? inquis. Satis gloriose triumpharem. [4] fam. VIII, 5, 1. 7, 1. 10, 1. 14, 4.

[5] A te literae non venerunt. VIII, 10, 2.

[6] den 18. November. fam. VIII, 10, 2.

zu übertragen, — und die Briefe des Cicero beweisen [1], daß dieser damals wirklich in Asien erwartet wurde, — Andere, man dürfe denselben nicht aus der Stadt entfernen, noch Andere, es müsse Cäsar mit seinem Heere, Andere endlich, es müßten die Consuln nach Asien gesandt werden. Die Consuln ihrerseits vermieden es, einen Senatsbeschluß zu veranlassen, aus Furcht dadurch die Führung des Kriegs zu erhalten, und dieselbe doch später an einen Andern zu verlieren. Es werde daher, schrieb Cölius dem Cicero, vor dem Anfang des folgenden Jahres schwerlich etwas geschehen; erst dann würden die Magistrate, falls wirklich ein größerer Krieg ausbrechen sollte [2], sich damit beschäftigen. Unterdessen sei dem Cicero zu rathen, seine Berichte genau und vorsichtig einzurichten, damit man weder von ihm sagen könne, er habe Jemandem zu Gefallen geschrieben, noch er habe etwas Erwähnenswerthes verschwiegen [3]. Auch im folgenden Jahre noch hofften diejenigen, welche den Ausbruch der Zwietracht des Pompejus und Cäsar fürchteten, dieselbe dadurch abzuleiten, daß einer von beiden mit der Führung des parthischen Krieges beauftragt würde [4].

Der 7. October soll nach einem Briefe an den Attikus [5] der Tag gewesen sein, an welchem sowohl das Schreiben des Cassius, welches die glückliche Abwendung der Gefahr, als das des Cicero, welches den ausbrechenden Krieg verkündigte, im Senat vorgelesen worden sei. Hiermit jedoch steht der Brief des Cölius vom 19. November [6] in Widerspruch, wonach von Cicero noch gar kein Schreiben an den Senat angekommen, von dem Cassius aber nur der Einbruch der Parther, nicht ihre Vertreibung gemeldet sein soll. Auch scheint es kaum möglich, daß die Nachrichten aus Cilicien und Syrien so schnell, als dies dem Briefe an den Attikus zufolge der Fall gewesen sein müßte, nach Rom gekommen wären. Die erste aber wenig verbürgte Nachricht von dem Einbruch der Parther erhält Cicero den 1. oder 3. September [7], eine bestimmtere, worin es zugleich hieß, daß sie

---

[1] ad Att. VI, 1, 3.

[2] si Parthicum bellum erit. fam. VIII, 10, 3.

[3] ne aut velificatus alicui dicaris, aut aliquid, quod referret scire, reticuisse.

[4] VIII, 14, 4.

[5] V, 21, 2.

[6] fam. VIII, 10, 3.

[7] fam. XV, 4, 3. 3, 1.

bei Tyba in Syrien ein Lager aufgeschlagen, den 19. September; den Rückzug des bis Antiochia vorgedrungenen Feindes aber will er erst bei seiner Ankunft am Amanus vernommen haben [1]. Nach Tarsus kömmt er den 3. October [2], die Unternehmungen gegen die freien Einwohner des Amanus beginnt er den 12. [3] und schlägt dieselben den 13. October. Bei Cybistra hat er sich 5 Tage aufgehalten. Den 19. September aber war noch auf den Grenzen von Lykaonien und Kappadocien, und es kann aus seinem zweiten Schreiben [4] an den Senat geschlossen werden, daß er sein erstes damals sogleich abgehen ließ. Einige Tage scheinen erforderlich gewesen zu sein, um von da nach Cybistra zu gelangen, und eben so einige, um den Weg von Cybistra über den Taurus nach Tarsus zurückzulegen, die 5 Tage also, welche er bei Cybistra verweilte, in den Ausgang des September, etwa zwischen den 24. und 29. zu gehören. In diesem Lager aber wußte Cicero von den Vorfällen bei Antiochia noch nichts, obgleich täglich Boten aus Syrien bei ihm eintrafen, also kann Cassius auch die Parther, wie er sich rühmte, kaum vor dem Ende des Monats zurückgeschlagen haben. Soll nun angenommen werden, daß die Siegesbotschaft des Cassius in 7—10 Tagen von Syrien nach Rom gelangte, und das Schreiben des Cicero an den Senat, welches er ohngefähr den 19. September abgehen ließ, und wahrscheinlich zuerst nach einem Hafen der Westküste Kleinasiens schickte, dasselbe Ziel in wenig mehr als 14 Tagen erreichte [5].

Mit dem Rückzug der Parther vor Antiochia schien indessen der Krieg noch nicht beseitigt zu sein. Zwar hatte Cassius sich dessen gerühmt [6], und Cicero hebt selbst an ein Paar Stellen die Verdienste desselben anerkennend hervor [7]; eben so aber äußert er sich später, unzufrieden mit der Anmaßung, mit welcher Cassius an den Senat geschrieben hatte, verkleinernd darüber, und

---

[1] fam. XV, 4, 7. [2] ad Att. V, 20, 3.
[3] fam. XV, 4, 8. [4] fam. XV, 1, 3.
[5] ad Att. V, 21, 2.
[6] ad Att. l. l. per se confectum esse Parthicum bellum.
[7] fam. II, 10, 2 Cassius noster — feliciter ab Antiochea hostem rejecerat. — ad Att. V, 20, 2 Itaque eos cedentes ab oppido insecutus, rem bene gessit.

beruft sich wegen der keineswegs abgewendeten Gefahr auf die Nachrichten des Bibulus, welche nicht wenig Furcht verrathen dürften [1]. In der That nämlich hatte sich der Feind kaum an die Grenzen zurückgezogen. Er überwinterte in Cyrrhestika, und Dejotarus, mit dessen Sohne eine Tochter des armenischen Königs Artavasdes verlobt war, wollte wissen, daß der König der Parther mit seiner ganzen Macht mit dem Anbruch des Sommers den Euphrat überschreiten werde [2]. Cicero selbst war in nicht geringer Besorgniß. Denn wenn auch Syrien den ersten Anfall des Feindes zu bestehen hatte, so erregte doch weder die Persönlichkeit des Bibulus, noch die Stärke seiner Truppen besonderes Vertrauen.

Die Kriegsunternehmungen in Cilicien während des Winters des J. 50 waren nicht lange vorüber, als sich Cicero von Tarsus nach Laodicea begab, wo er den 11. Februar ankam. Hier sollten vom 13. Februar bis zum 15. März die gerichtlichen Angelegenheiten vorgenommen werden, welche in das Gebiet von Cibyra und Apamea gehörten, von da bis zum 15. Mai die nach Synnada, Pamphylien, Lykaonien und Isaurien gehörigen, mit dem 15. Mai aber war die Absicht des Cicero, nach Cilicien zu gehen, um hier den Junius hinzubringen, hierauf während des Julius seinen Rückweg durch die Provinz anzutreten, und dieselben den 30. zu verlassen [3]. Indessen war es zweifelhaft, ob die Kriegsmacht des Bibulus die aufs Neue vordringenden Parther so lange aufhalten würde, und in diesem Falle namentlich bedenklich, die Provinz, wofern der Senat nicht einen Nachfolger gesandt hatte, einem Andern zu überlassen [4]. Die Versicherung des Pompejus endlich, welcher ihm geschrieben hatte, daß der Krieg seine Sorge sein werde, war unter den damaligen Umständen zumal ein wenig zuverlässiger Trost. Zwischen Bibulus selbst und Cicero scheint keine große Eintracht gewesen

---

[1] ad Att. V, 21, 2. VI, 1, 14. Cassius ineptas literas misit.

[2] S. d. angef. St. Hiemant in nostra provincia Parthi.. Exspectatur ipse Orodes VI, 1, 14. Vgl. fam. II, 11, 1.

[3] ad Att. V, 21, 7. 9. VI, 2, 6.

[4] ad Att. VI, 6, 3. Vgl. V, 21, 3. Die Kriegsmacht des Dejotarus zwar zahlreich und mit römischer Bewaffnung, aber wenig zuverlässig. VI, 1, 14. Andere Hülfstruppen VI, 5, 3.

zu sein. Bibulus hatte nach dem geringen Erfolg, mit welchem die Einwohner des Amanus von ihm bekämpft worden waren, Ursache, den hierin glücklicheren Cicero zu beneiden, und legte seine Abneigung gegen ihn unverholen an den Tag [1]. Mit Recht auch glaubte es Cicero übel aufnehmen zu dürfen, daß Bibulus den Ariobarzanes, welchem der Senat durch Cicero den königlichen Titel zugestanden hatte, in seinen Briefen immer nur den Sohn des Königs nannte [2].

Den 5. Junius langte Cicero von Neuem in Tarsus an, worauf er an die Grenzen seiner Provinz gerückt zu sein scheint, um dem Schauplatz des Krieges näher zu sein [3]. Während sich nämlich in Cilicien die im vorigen Jahre, wie es scheint, nicht völlig unterdrückten Gebirgsbewohner durch neue Räubereien und Plünderungen an den römischen Unterthanen rächten, kam es in Syrien in der That zu neuen Feindseligkeiten [4]. Indessen wurde die Gefahr hier abermals glücklich abgewandt, sei es durch die Vertheidigungsanstalten des Bibulus, obwohl Cicero ihn fortwährender Unthätigkeit beschuldigt [5], sei es durch den freiwilligen Rückzug des Feindes, welcher noch in der ersten Hälfte des Julius erfolgt zu sein scheint [6]. Eine glückliche Fügung der Vorsehung, schreibt Cicero dem Attikus [7], habe ihn von dem parthischen Kriege befreit. Uebrigens hatte der Senat noch vor dem Abgang des Cicero beschlossen, dem zum Nachfolger des Caninius Salustius als Quästor des Bibulus ernannten Marius die nach Syrien bestimmten Legionen zu übergeben [8], und die auch von Cato begünstigte Supplicatio von 20 Tagen würde weder beantragt noch beschlossen worden sein, ohne daß Bibu-

---

[1] fam. II, 17, 6. [2] fam. II, 17, 7.

[3] ad Att. VI, 2, 6. 3, 2. 4, 1. 5, 3. 4. fam. II, 17, 6.

[4] magnum in Syria bellum, magna in Cilicia latrocinia ad Att. VI, 4, 1.

[5] Allerdings heißt es ad Att. l. l. Quum enim arderet Syria bello et Bibulus in tanto moerore suo maximam curam belli sustineret, dagegen ad Att. VI, 8, 5 Bibulus dum unus hostis in Syria fuit, pedem porta non plus extulit, quam domo sua.

[6] fam. II, 17, 3 Antwort auf einen Brief des Caninius Salustius aus Syrien, welchen Cicero den 17. Jul. zu Tarsus erhielt. Vgl. ad Att. VI, 6, 3. VII, 2, 8. [7] VII, 1, 2.

[8] fam. II, 17, 5. Vgl. 17, 6. u. ad Att. VII, 2, 6.

lus durch irgend ein glückliches Unternehmen die dazu erforderlichen Ansprüche erworben hatte.

Da Cicero nur auf eine einjährige Amtsführung angewiesen [1], und eine Verlängerung derselben nicht beschlossen, eben so wenig aber auch ein Nachfolger vom Senat ernannt worden war, so war es seine eigne Sache, einen solchen zu ernennen, und diese Angelegenheit beschäftigte ihn lange zuvor, ehe er die Provinz verließ. Er entschied sich zuletzt für den C. Cölius Caldus, welcher ihm während des Sommers des Jahrs 50 als Quästor in seine Provinz gesandt worden war [2], da Pomtinus viel früher schon die Provinz verlassen hatte, sein Bruder Quintus aber theils selbst dazu wenig geneigt war, theils auch um der Nachrede willen, welche dadurch hervorgerufen werden konnte [3], nicht ganz geeignet schien. Freilich waren manche Bedenklichkeiten dagegen geäußert worden, Cicero aber glaubte seinen Quästor durch Bevorzugung eines Andern nicht zurücksetzen zu dürfen [4], und konnte sich dabei auf das Beispiel des Pompejus und Cäsar berufen [5].

Nicht ohne Mühe hatten es die Freunde des Cicero, außer M. Cölius besonders Furnius und Lentulus [6], dahin gebracht, daß das von ihm gewünschte Dankfest beschlossen wurde. Indessen war die Sache, nachdem einmal der Widerspruch des Curio beseitigt war, und die Consuln dafür gewonnen waren, keinem Zweifel mehr unterworfen gewesen. Nur Cato hatte dagegen gesprochen, obgleich auf eine Weise, die für Cicero nur ehrenvoll sein konnte. Der Grund seines Widerspruchs war, daß die Kriegsthaten des Cicero nicht bedeutend genug schienen, desto anerkennenswerther aber das Verdienst einer schonenden und unbescholtenen Verwaltung seiner Provinz, welches Cato daher eben so wie die Erhaltung des Königs von Kappadocien und den gewinnenden Einfluß des Cicero auf die Bundsgenossen ausdrücklich gerühmt hatte. Eine größere Ehre, war seine Meinung, sei es, wenn der Senat die Erhaltung einer Provinz der Sanftmuth und Unbescholtenheit eines Statthalters, als

---

[1] ad Att. V, 21, 9. [2] ad Att. VI, 2, 10. 5, 3.
[3] fam. II, 15, 4. ad Att. V, 21, 9. VI, 1, 14. 3, 1. 4, 1.
[4] ad Att. VI, 5, 3. [5] ad Att. VI, 6, 4. fam. II, 15, 4.
[6] fam. VIII, 11, 2.

wenn er sie den kriegerischen Verdiensten desselben zuschreibe, und einen Triumph beschließe [1]. Indessen war Cato bei der Abfassung des Senatsbeschlusses über die Supplicatio zugegen [2] und legte dadurch seine Theilnahme für Cicero an den Tag. Auch hatten sich für die Ansicht des Cato nur sein Nachahmer Favonius und der mit Cicero gespannte Hirrus erklärt [3].

Die Bewilligung einer Supplication schien den dadurch Ausgezeichneten zugleich zu Ansprüchen an einen Triumph zu berechtigen, und Cicero selbst wünschte deswegen unter denselben Magistraten, unter welchen er die Supplication erhalten hatte, auch nach Rom zurückzukehren [4]. Die Briefe seiner Freunde forderten ihn ebenfalls auf, einen Triumph zu verlangen [5], und obgleich bei der Geringfügigkeit seiner Kriegsthaten der Vorwurf der Eitelkeit kaum abgeläugnet, und bei dem nahe bevorstehenden Partheikampf die gewünschte Ehre nur durch Aufopferung einer unabhängigeren Stellung erkauft werden konnte [6], so glaubte doch Cicero dem Bibulus, welcher dasselbe verlangte, um so weniger nachstehen zu dürfen, je mehr diese von den Partheigenossen desselben begünstigt wurden [7]. Nach der mehrmals wiederholten Versicherung des Cicero konnte sich Bibulus durchaus keiner größeren Thaten rühmen als er selbst; er verließ ebenfalls die Provinz nach einjähriger Verwaltung und ließ einen Stellvertreter daselbst zurück [8]. Bibulus wünschte damals seinen Sohn in das Augurncollegium zu bringen [9], wobei er die Zustimmung des Cicero nöthig hatte, allein er konnte seine Abneigung gegen den Freund des Cäsar nicht überwinden, so wie er selbst noch als Statthalter von Syrien sich weigerte, die julischen Gesetze, welche durch seinen Widerspruch ungültig geworden, anzuerkennen.

Ungeduldig seine Abreise so viel als möglich zu beschleunigen, äußert Cicero schon im Februar des Jahres 50 [10], während

---

[1] fam. XV, 5, 2. [2] scribendo adfuisti XV, 6, 2.
[3] fam. VIII, 11, 2. [4] ad Att. VI, 7, 2.
[5] Amicorum literae me ad triumphum vocant. ad Att. VI, 6, 4. VII, 3, 2. [6] ad Att. VII, 3, 2.
[7] ad Att. VIII, 8, 5. VII, 2, 6. 7. 8.
[8] ad Att. VII, 3, 5.
[9] nachdem ihm zwei andere Söhne zu Alexandria ermordet waren. Val. Max. IV, 4. Caes. B. C. III, 110. [10] ad Att. V, 21, 9.

des Julius, wenn die Umstände anders es zuließen, von Cilicien aus durch seine Provinz den Rückweg antreten zu wollen [1]. Am Ende dieses Monats nämlich ging das Jahr seiner Verwaltung zu Ende. Indessen forderten die Kriegsbegebenheiten im angrenzenden Syrien einen längeren Aufenthalt in Cilicien. Den 17. Julius verweilte er noch in Tarsus [2]. Von da wollte er nach Laodicea zurückkehren, und sich hier für das nach Rom an die Staatscasse zu sendende Geld die erforderliche Bürgschaft leisten lassen [3]. Er war von dem Caninius Salustius um 100000 Drachmen angesprochen worden, allein er antwortet ihm abschläglich, indem er bemerkt, daß von dem Gelde, was in der Provinz eingegangen, eben so wie von der Kriegsbeute, nichts in seinen Händen geblieben sei. Mescinius aber, sein Quästor, hatte bis jetzt noch keine Rechnung abgelegt, und es sollte dies erst zu Apamea geschehen [4]. Uebrigens hatte Cicero bei seinem Abgang nicht nur dem Cölius, dem Nachfolger des Mescinius, den vollständigen Betrag der Summe, welche für die jährige Verwaltung der Provinz aus der Staatscasse entrichtet wurde, hinterlassen, sondern auch sehr zur Unzufriedenheit seiner Begleiter, welche eine Vertheilung dieser Summe für sich erwartet hatten, 1 Million Sestertien an die Staatscasse zurückgezahlt [5].

Cicero hatte seinen Sohn Marcus, eben so wie Quintus den seinigen mit in die Provinz genommen, welche während der Kriegsbegebenheiten am Ende des Jahres 51 der Aufsicht des Königs Dejotarus übergeben worden waren [6], und jetzt wieder mit ihnen zu Laodicea zusammentrafen, wo der Sohn des Quintus die männliche Toga erhalten sollte [7]. Später wurden dieselben nach Rhodus geschickt und hier wollte sie Cicero selbst auf dem Rückwege aus Asien abholen [8]. Offenbar war seine Absicht von Ephesus aus sich dahin zu begeben und hierauf so-

---

[1] ad Att. VI, 2, 6.

[2] ad fam. II, 17, 1. Man warf ihm indessen vor, daß er mit der Zurückziehung seiner Truppen zu voreilig gewesen. 17, 3.

[3] fam. II, 17, 4. [4] fam. II, 17, 4. ad Att. VI, 7, 2.

[5] ad Att. VII, 1, 6. [6] ad Att. V, 18, 4.

[7] ad Att. V, 20, 9. VI, 2, 2.

[8] ad Att. VI, 7, 2. fam. II, 17, 1.

gleich nach Athen zu segeln. Allein er ist seines Entschlusses nicht völlig gewiß [1], und der Aufenthalt, den er in Ephesus fand, würde die Ausführung sehr zweifelhaft machen, wiese nicht der Anfang des Buches über die berühmten Redner ausdrücklich darauf hin [2]. Cicero, dem an der Beschleunigung seiner Rückkehr viel gelegen war, hatte schon im September Athen zu erreichen gehofft [3], befand sich aber, durch die Etesien gehindert [4], noch zu Anfang des October in Ephesus. Den 14. October langte er zu Athen an, wo er noch den 18. war [5], den 25. November zu Brundusium, wo er jedoch schon den 13. einzutreffen gehofft hatte [6], den 6. December in Aeculanum [7] im Lande der Hirpiner, und den 4. Januar in Rom [8]. Einigermaßen vervollständigt wird die Reisegeschichte des Cicero durch die Briefe, welche er an seinen zu Anfang des Monats November in Paträ krank zurückgebliebenen Freigelassenen Tiro schrieb [9]. Hiernach verließ Cicero den Tiro den 2. November, kam den 6. nach Leukas, den 7. nach Actium, den 9. nach Corcyra, wo ihn bis zum 16. Stürme aufhielten, den 17. nach dem 120 Stadien entfernten Hafen der Corcyräer bei Cassiope, und als hier endlich nach siebentägigem Warten das Wetter zur Ueberfahrt günstiger geworden war, den 25. November zu Brundusium, wo zugleich Terentia eintraf [10]. Außerdem verrathen die Briefe des Cicero eben so viel Sehnsucht nach dem ungern ver-

---

[1] fam. II, 17, 1.

[2] Cum e Cilicia decedens Rhodum venissem. Hierzu noch Plutarch. Cic. 36 Πλέων δὲ ἀπὸ τῆς ἐπαρχίας τοῦτο μὲν Ῥόδῳ προςέσχε, τοῦτο δ' Ἀθήναις ἐνδιέτριψεν.

[3] ad Att. VI, 2, 10. 7, 2. fam. XVI, 1, 1.

[4] ad Att. VI, 8, 4.

[5] VI, 9, 1. VII, 1, 1. fam. XIV, 5, 1. 2.

[6] ad Att. VII, 2, 1. fam. XIV, 5, 2.

[7] Nach Manutius soll Herculanum gelesen werden. — Den 9. Decbr. schrieb Cic. a Pontio ex Trebulano. ad Att. VII, 3, 13.

[8] ad Att. VII, 4, 3. fam. XVI, 11, 2.

[9] fam. XVI, 5, 2. 6, 3.

[10] S. bes. fam. XVI, 9. Den 27. Novbr. kam ein Sclave des Cn. Plancius zu Brundusium an mit einem Briefe des Tiro vom 13., der den Cicero sehr beruhigte.

mißten Vertrauen [1] als Besorgniß wegen der Herstellung desselben [2].

Bei der Ankunft des Cicero in Rom waren die Schritte bereits geschehen, welche den Ausbruch des Bürgerkriegs herbeiführten. Cicero hatte keinen Theil daran, allein die nachfolgenden Begebenheiten berührten ihn nicht weniger als seine Zeitgenossen, und die Aufmerksamkeit, welche er während seiner Abwesenheit in Cilicien den vorbereitenden Ursachen derselben zuwandte, nöthigt auch diese in der Geschichte seines Lebens zu berücksichtigen.

XXIX. Abschnitt.

Begebenheiten, welche den Ausbruch des Bürgerkriegs im J. 49 herbeiführten.

Mit dem dritten Consulat des Pompejus war, wie Cicero nicht unbemerkt läßt, ein Wendepunct im Leben desselben eingetreten [3]. Das Triumvirat war zerrissen, und wenn auch die Freundschaft des Pompejus mit Cäsar vorläufig noch nicht gestört wurde, so schien doch Pompejus dadurch daß die angesehensten der Optimaten seine Erhebung zum alleinigen Consul befördert oder gut geheißen hatten, von selbst an die Spitze der Aristokratie gestellt. Der Vorsprung, welchen derselbe außerdem dadurch vor Cäsar gewonnen hatte, daß ihm nach einer einflußreichen Amtsführung seine Provinzen von Neuem auf 5 Jahre übertragen worden waren, während die Provinzialverwaltung des Cäsar mit dem Schluß des Jahres 50 zu Ende ging, war bedeutend genug, um die Eifersucht des Cäsar und seiner Freunde

---

[1] Cicero nennt sich den Lehrer des Tiro XVI, 3, 1. sine te omnia mea muta XVI, 10, 2. Vgl. 6, 1.

[2] fam. XVI, 4. 5. 6. Cic. hofft eine Zeitlang, Tiro werde ihm mit dem Quintus oder Mescinius nachkommen.

[3] ad Att. VIII, 3, 3 idem etiam tertio consulatu, postquam defensor esse reipublicae coepit etc.

zu reizen, und wenn auch Cäsar sorgfältig jedes Zeichen von Mistrauen vermied, und Pompejus es gern geschehen ließ, daß ein Volksbeschluß ihm nach Verlauf seiner Statthalterschaft die Bewerbung um das Consulat von seiner Provinz aus gestattete, so wurde doch gerade dieses Zugeständniß durch ein anderes Gesetz zweifelhaft gemacht, welches noch in demselben Jahre von Pompejus bewirkt, und durch welches Abwesende von Bewerbungen um öffentliche Ehrenstellen ausgeschlossen wurden. Sueton bemerkt [1], daß, als dieses Gesetz zur Aufbewahrung im Aerarium in Erz eingegraben worden, der Irrthum verbessert worden sei, allein es ist schwer zu glauben, daß es Vergessenheit war, was den Vortheil des Cäsar dabei anfangs übersehen ließ.

Es gehörte zum Character des Pompejus, seine Absichten selten laut werden zu lassen, obgleich es nicht schwer war, dieselben zu durchschauen [2]. Die ferneren Schritte gegen den Cäsar blieben daher Anderen überlassen, ja Pompejus hinderte sogar anfangs Manches, was persönliche Feinde des Cäsar gegen ihn durchzusetzen suchten. Die zwischen den beiden Gewalthabern indessen eingetretene Spannung schien die Hoffnung zu unterstützen, es werde nicht unmöglich sein, dieselben noch in die Schranken der Gesetzlichkeit zurückzuweisen, und in dieser Hoffnung hatte sich M. Cato für das Jahr 51 um das Consulat beworben [3]. Die Republik hätte keinen uneigennützigeren und beharrlicheren Vertheidiger haben können; gerade deswegen aber, weil er zu keiner der Partheien gehörte, waren ihm die Einen wie die Andern entgegen, während er selbst durch seine Grundsätze abgehalten wurde, die Gunst der verwöhnten Menge auf eine andere als recht- und gesetzmäßige Weise zu suchen. Er mußte es geschehen lassen, daß Andere gewählt wurden, und gab zugleich fernere Bewerbungen auch für die Zukunft auf [4]. Die Wahl fiel auf den M. Claudius Marcellus und Servius Sulpicius. Der Erstere, ein persönlicher Feind des Cäsar, wird

---

[1] Sueton. Caes. 28 Acciderat autem, ut is legem de jure magistratuum ferens, eo capite, quo a petitione honorum absentes submovebat, ne Caesarem quidem exciperet, per oblivionem, et mox, lege jam in aes incisa, et in aerarium condita, corrigeret errorem.

[2] fam. VIII, 1, 3. [3] Dio Cass. XL, 58.

[4] Dio l. l. Plutarch. Cato c. 49 u. 50.

als Vertheidiger des Milo und Scaurus erwähnt [1], der Letztere verdankte sein Ansehn seinen Kenntnissen als Rechtsgelehrter und hatte im J. 52 als Interrex den Pompejus zum Consul ernannt [2]. Indessen erregte weder der Eine noch der Andere ausgezeichnete Erwartungen [3], und die Bedächtigkeit des Servius Sulpicius, welchen Cicero später, als es zum Ausbruch der Feindseligkeiten gekommen war, deshalb der Feigheit beschuldigt [4], wiewohl er ihn zugleich wegen seiner Bemühungen zur Erhaltung des Friedens lobt [5], schien der Leidenschaftlichkeit des Marcellus gegen den Cäsar hemmend in den Weg zu treten.

Die Erlaubniß, welche dem Cäsar gegeben worden war, sich abwesend um das Consulat zu bewerben, schien dadurch vertheidigt zu werden, daß der allgemeine Aufstand der gallischen Völkerschaften während des Jahres 52 einen Kampf entflammt hatte, dessen Ende damals vielleicht so bald noch nicht erwartet werden konnte [6]. Mit dem Anfang des folgenden Jahres jedoch waren nur die belgischen Völkerschaften noch unbezwungen; und der nachtheiligen Gerüchte ohngeachtet, welche über diesen letzten Feldzug verbreitet wurden [7], das Ende des Kriegs wohl bald mit Bestimmtheit zu erwarten. Unter diesen Umständen war Marcellus der Meinung nicht nur, daß von Bewerbungen des Cäsar von seiner Provinz aus nicht mehr die Rede sein, sondern auch von ihm verlangt werden könne, die Verwaltung seiner Provinz noch vor der bestimmten Zeit niederzulegen. Ehe jedoch deswegen noch etwas geschah, zu derselben Zeit als Cicero nach Cilicien abgegangen war, hatten sich Gerüchte verbreitet, welche eine neue Aufregung unter den Gegnern des Cäsar zu Rom verbreiteten.

In Folge des marsischen Krieges war den sämmtlichen mit Rom föderirten Völkern Italiens das römische Bürgerrecht zu Theil geworden, ähnliche Hoffnungen aber eben dadurch wohl

---

[1] Amplissimae laudes M. Marcelli. Brut. 71, 249. ad Q. fr. II, 3, 1. Ascon. ad Scaur. p. 20. ad Milon. p. 35.

[2] Ascon. ad Milon. p. 37.

[3] fam. VIII, 10, 3. [4] ad Att. X, 15, 2.

[5] Auch von Cäsar aequitas et prudentia Sulpicii honorificentissime laudata. fam. IV, 4, 3.

[6] Suet. Caes. 26 ne ea causa maturius et imperfecto adhuc bello decederet. [7] fam. VIII, 1, 4.

auch unter den Colonien des diesseitigen Galliens erregt worden, welche bis dahin blos das Jus Latii gehabt hatten [1]. Zur Aufregung dieser Colonien [2] war schon früher von Cäsar, nachdem er aus dem jenseitigen Spanien, wo er Quästor gewesen, zurückgekehrt war, ein Versuch gemacht worden, welcher den Consuln so bedenklich schien, daß sie die nach Cilicien bestimmten Legionen einige Zeit noch in Italien zurückhielten. Das Gesetz des Vatinius, durch welches Cäsar im J. 59 das diesseitige Gallien und Illyrien erhielt, schien ihn zugleich zu ermächtigen, eine Colonie zu Novumcomum zu gründen. Sueton erzählt, daß er dieser Colonie das römische Bürgerrecht zuwandte, und da das Recht, welches er dazu zu haben glaubte, bestritten werden konnte [3], so machte die Nachricht, welche sich unter dem Consulat des Marcellus und Sulpicius verbreitete, daß die Städte des transpadanischen Galliens überhaupt mit dem Bürgerrecht begabt und zur Ernennung der ihnen hiernach zukommenden Magistrate (Quatuorviri) befugt worden seien, um so besorgter, da man den Cäsar auf Veranlassung des Marcellus eben durch einen ungünstigen Senatsbeschluß gereizt hatte [4]. Diese Gerüchte scheinen grundlos gewesen zu sein [5], Cäsar aber wurde später noch dadurch vom Marcellus beleidigt, daß er einem der obrigkeitlichen Beamten von Neocomum, welcher als solcher schon nach dem Latinerrecht das römische Bürgerrecht hatte [6], eine körperliche Züchtigung zuerkannte.

Die Verhandlungen über die Provinzen des Cäsar wurden indessen von einem Termin auf den andern verschoben [7]. Theils mangelte es nämlich dem Marcellus an persönlichem Ansehn, theils hinderte ihn der Widerspruch seiner Amtsgenossen [8], theils

---

[1] Bei Sueton. Caes. 8 ist zwar überhaupt von latinischen Colonien Italiens die Rede, allein es gab wohl damals solche nur im diesseitigen Gallien. [2] de petenda civitate agitantes.

[3] Suet. Caes. 28 quod per ambitionem et ultra praescriptum data esset (nämlich civitas), so trug Marcellus darauf an, ut colonis, quos rogatione Vatinia Novumcomum deduxisset, civitas adimeretur.

[4] ad Att. V, 2, 3. [5] fam. VIII, 1, 2.

[6] Nach ad Att, V, 11, 2 hatte er sich fälschlich für eine obrigkeitliche Person seiner Vaterstadt ausgegeben. — App. II, 26. Plut. Caes. 29.

[7] Suet. Caes. 28. fam. VIII, 1, 2. 2, 2.

[8] und mehrerer Volkstribunen. Dio Cass. XL, 59. fam. VIII, 5, 3

endlich hielt es Pompejus nicht für rathsam, so feindselige Schritte gegen den Cäsar geschehen zu lassen. Dieser, der sich jetzt abermals den Schein gegeben hatte, in seine Provinz gehen zu wollen, jedoch zuletzt für gerathener hielt, in Italien zu bleiben, beherrschte die Verhandlungen des Senats um so freier, je mehr er selbst als die Stütze desselben betrachtet wurde. Eine vorzeitige Zurückrufung des Cäsar war nicht seine Absicht, dagegen erwartete er, daß Cäsar nach Ablauf seiner Statthalterschaft sein Heer entlassen und in den Privatstand zurücktreten würde [1], und benutzte schon jetzt eine Gelegenheit, die Kriegsmacht desselben zu schwächen.

Der Verlust, welchen Cäsar durch den unerwarteten Angriff des Ambiorix auf die unter den Befehlen des Titurius Sabinus und Cotta in den Winterquartieren liegenden Legionen erlitten hatte, hatte ihn bewogen, vom Pompejus eine Legion zu entlehnen, welche von ihm seitdem in den Kriegen in Gallien gebraucht worden war. Die Nachrichten jedoch, welche seit der Niederlage des Crassus von den Unternehmungen der Parther gegen Syrien nach Rom gekommen waren, schienen eine Verstärkung der dortigen Kriegsmacht zu fordern, und vom Pompejus sowohl als vom Cäsar wurde daher eine Legion verlangt, um beide hierauf nach Syrien zu senden. Pompejus forderte jetzt seine Legion vom Cäsar zurück, und dieser, der außerdem noch eine seiner eignen Legionen schicken mußte, sah sich genöthigt, zwei Legionen auf Ein Mal zu entlassen. Den 22. Julius des J. 51 [2] war die Legion des Pompejus jedoch noch in den Händen des Cäsar; auch war es zweifelhaft, wann die Frage wegen der Provinzen des Cäsar zur Berathung kommen würde. Man glaubte anfangs den 13. August, der darüber dem Cicero berichtende Cölius aber zweifelt, ob überhaupt ein bestimmter Beschluß möglich sein werde [3]. Auch kam es den

Marcellus idem illud de provinciis urget, neque adhuc frequentem senatum is efficere potuit.

[1] Dio Cass. XL, 59. Appian. II, 26.

[2] In der an diesem Tage gehaltenen Senatsversammlung mentio facta est de legione ea, quam expensam tulit C. Caesari Pompejus etc. fam. VIII, 4, 4.

[3] Durch Intercession und andere Einwendungen könne die Sache leicht auf zwei Jahre hinausgeschoben werden. fam. VIII, 5, 2. 9, 2.

30. September, nachdem man sich von dem Willen des Pompejus, ohne welchen in der That in dieser Angelegenheit nichts geschehen konnte, unterrichtet hatte, nur zu Erklärungen, welche dasjenige, was künftig beschlossen werden sollte, in Aussicht stellten [1]. Insbesondere wurde festgesetzt: 1. daß die Consuln des folgenden Jahres vom 1. März an die Nachfolge in den Provinzen zu allererst und ohne etwas einzumischen, im Senat zum Vortrag bringen, 2. daß Intercession gegen einen dann gefaßten Beschluß für ein Vergehen gegen den Staat gehalten, 3. daß die ausgedienten Soldaten des Cäsar entlassen und 4. nach Cilicien und in die acht Provinzen, welche bisher von gewesenen Prätoren verwaltet worden seien, solche, die noch keiner Provinz vorgestanden, geschickt werden sollten [2].

Die gefaßten Beschlüsse deuteten darauf hin, daß man Willens war, den Cäsar nicht über die bestimmte Zeit hinaus im Besitz seiner Provinzen zu lassen, und seine Streitkräfte bei Zeiten zu schwächen suchte, allein die Absicht des M. Marcellus, die sofortige Zurückrufung des Cäsar zu bewirken, war vereitelt, weil es, wie namentlich Pompejus bemerkt haben soll [3], an gesetzlichen Gründen dazu gänzlich fehlte. Manche Aeußerungen des Pompejus verriethen jedoch gegenwärtig eine feindseligere Gesinnung [4]. Nach dem 1. März des bevorstehenden Jahres erklärte er wegen der Provinzen des Cäsar kein Bedenken mehr zu haben, und als man ihn an den Einspruch der Volkstribunen erinnerte, welcher dem Willen des Senats entgegengesetzt werden dürfte, war seine Antwort, es sei kein Unterschied, ob Cäsar selbst dem Senat nicht gehorche, oder ob er Jemanden anstifte, der denselben keinen Beschluß fassen lasse. An die Möglichkeit eines gewaltsamen Widerstandes von Seiten des Cäsar schien er indessen wenig zu glauben; es dünkte ihn so unwahrscheinlich, als wenn ein Sohn sich gegen seinen Vater erheben wolle; dem Cäsar aber war in der That keine andere Wahl gegeben, als entweder, wenn ihm die gewünschte Bewerbung von Gallien aus versagt wurde, sich waffenlos den Hän-

---

[1] fam. VIII, 8, 4. [2] fam. VIII, 8, 5—8.

[3] Dio Cass. XL, 59. fam. VIII, 8, 9 erklärt Pomp., se ante Kalend. Mart. non posse sine injuria de provinciis Caesaris statuere.

[4] Pompejo cum Caesare esse negotium. fam. VIII, 8, 9.

den seiner Gegner zu überliefern, oder die Entscheidung in den Waffen zu suchen. Uebrigens hatte Pompejus die Ernennung des C. Marcellus zum Consul und des C. Curio zum Volkstribun befördert, welche beide zu den heftigsten Feinden des Cäsar gerechnet wurden.

C. Claudius Marcellus theilte ganz die Gesinnung seines Oheims [1] M. Marcellus, nur daß er vielleicht noch abhängiger vom Pompejus war [2]. Eine wichtigere Rolle zu spielen, war er indessen so wenig geeignet als sein Amtsgenosse L. Aemilius Paullus, und daß Cölius dem Cicero im J. 50 schreibt, die Consuln hätten bis jetzt noch keinen Senatsbeschluß außer über die Feriä Latinä durchsetzen können [3], ist ein Beweis ihrer Bedeutungslosigkeit.

Ein ganz anderer Gegner des Cäsar würde C. Scribonius Curio, der Sohn des gleichnamigen Ueberwinders der Dardaner [4], gewesen sein, wäre er der Parthei, welcher er sich anfangs angeschlossen hatte, treu geblieben. Curio hatte schon als Jüngling durch eine nicht gewöhnliche Beredsamkeit Aufsehn erregt [5]. Einer der vornehmsten Wortführer gegen die Anmaßungen der Triumvirn und des Clodius erstrebte er anfangs als Gegner derselben, und nicht ohne Erfolg, die Volksgunst, durch welche er sich emporzuschwingen hoffte, und wurde so der Freund des Cicero, der seiner mehrmals auf eine auszeichnende Weise gedenkt [6], und der Feinde der Triumvirn [7], mit denen er zugleich durch die Angebereien des Vettius angegriffen wurde [8]. Als er nach Verwaltung der Quästur [9] aus Asien zurückkehrte, war sein Ansehn bereits so groß, daß ihm Cicero die Bewerbungen des Milo um das Consulat aufs Angelegentlichste empfiehlt, und zum Führer der dieselben begünstigenden Parthei ausersehen hat [10].

---

[1] Suet. Caes. 29. [2] fam. VIII, 9, 2.

[3] fam. VIII, 6, 3 Consules autem habemus summa diligentia; adhuc senatusconsultum nisi de feriis Latinis, nullum facere potuerunt.

[4] Manut. ad fam. II, 2.

[5] Cic. Brut. 81, 280. A magistris parum institutus, naturam habuit admirabilem ad dicendum.

[6] ad Att. II, 7, 3. 8, 1. 12, 2. III, 20, 2. fam. II, 1, 2.

[7] ad Att. II, 18, 1. 19, 3. [8] ad Att. II, 24, 2.

[9] Manut. ad fam. II, 1, 1. [10] fam. II, 1, 4. 6, 4.

Im Jahr 51 bewarb er sich an der Stelle des bereits designirten aber gerichtlich verurtheilten Servius Pola [1] um das Volkstribunat [2], und flößte Vielen Furcht ein [3], da sein unruhiger Geist sowie seine Fähigkeiten bekannt waren. Vom Cäsar, welcher sonst die Freundschaft auch der Niedrigsten um jeden Preis zu erkaufen pflegte, vernachlässigt, schien er anfangs dem Senat und den besseren Bürgern wie früher ergeben [4]. Zugleich war er darauf bedacht, nicht nur den Anschlägen seiner Gegner auszuweichen [5], sondern auch sich neue Freunde zu machen. So den ebenfalls unruhigen und leidenschaftlichen Cölius, den er mit wilden Thieren für seine Spiele versah [6]. Eben so war noch vor dem Antritt seines Tribunats von einem Angriff die Rede, den er, obwohl gegen den Willen des Pompejus, auf das Ackergesetz des Cäsar beabsichtigte [7]. Auch Cicero erwartet von der Amtsführung des Curio nicht ganz Gewöhnliches, und es mangelt nicht an Andeutungen darüber in dem Glückwünschungsschreiben, welches er auf die Nachricht von seiner Wahl an ihn abgehen läßt. Das erlangte Tribunat möge dem Curio zum ewigen Lobe gereichen, aber er soll sich nur durch eigne, nicht durch fremde Rathschläge leiten lassen, und Cicero fürchtet nichts, sofern nur dasjenige von ihm vertheidigt werde, was er selbst für recht halte. Nicht absichtslos scheine er gerade unter den gegenwärtigen Umständen nach dem Volkstribunat gestrebt zu haben, und er wisse wohl, wie viel auf Zeitverhältnisse ankomme, wie abwechselnd die Begebenheiten, wie ungewiß ihr Ausgang, wie veränderlich die Gesinnungen, wie viel Hinterlist und Eitelkeit im Leben sei [8].

Die Bemühungen des Cäsar um die Gunst der Menge schienen sich unterdessen verdoppelt zu haben. Von der gemachten Kriegsbeute begann er das Forum zu bauen, dessen Platz (area) mehr als 100 Millionen Sestertien kostete. Zum Andenken an seine Tochter kündigte er dem Volke Gladiatorenspiele

---

[1] Nach Pighius Annal. Tom III, p. 426. fam. VIII, 12, 2.

[2] Anfangs war dies nicht seine Absicht. fam. II, 7, 4.

[3] fam. VIII, 4, 2.

[4] Cölius schreibt fam. VIII, 4, 2 sed ut spero et volo et ut se fert ipse, bonos et senatum malet; totus, ut nunc est, hoc scaturit.

[5] fam. VIII, 5, 3. 6, 10.

[6] fam. VIII, 8, 10. 9, 3.

[7] fam VIII, 10, 4.

[8] II, 7, 1. 2.

und eine Opfermahlzeit an, und die Zurüstungen dazu zeigten, daß weder Sorgfalt noch Kosten gespart wurden. Den Legionen wurde der Sold für immer verdoppelt, und Getraide, so oft Vorrath dazu vorhanden war, sogar ohne Maß, verabreicht, ja Einzelnen bisweilen Sclaven und Landgüter gegeben [1]. Ein großer Theil des Senats war ihm durch Wohlthaten verpflichtet; auch aus den übrigen Ständen wurden Diejenigen, welche zu ihm kamen, gewöhnlich reich beschenkt entlassen, ja selbst Sclaven und Freigelassene bestochen, wenn es darauf ankam, die Herren derselben zu gewinnen [2]. Angeklagte und Verschuldete durften namentlich auf seinen Beistand rechnen. Solchen sagte er wohl auch unverholen, daß es eines Bürgerkriegs bedürfe. Auch auf ferne Provinzen erstreckten sich seine Wohlthaten, und Städte in Italien, Gallien, Spanien, Asien und Griechenland wurden auf seinen Befehl mit Kunstwerken ausgeschmückt [3].

Die Verbindung mit Pompejus, war seine Absicht gewesen, durch eine neue Heirath desselben mit der Nichte seiner Schwester Octavia, welche an den C. Marcellus verheirathet war, und durch eine andere zwischen ihm selbst und der Tochter des Pompejus, welche dem Faustus Sulla zur Gattin bestimmt war, wiederherzustellen. Diese Anträge aber wurden abgelehnt, und die Stimmung im Senat wurde im Laufe des Jahres 51 so bedenklich, daß neue Anhänger gewonnen werden mußten, wenn der Krieg nicht schon jetzt zum Ausbruch kommen sollte. So wurden jetzt L. Aemilius Paullus [4], der eine der beiden Consuln, und C. Curio erkauft, der Eine für die Summe von 1500 Talenten, von denen er die nach seinem Namen benannte Basilika erbaut haben soll [5], der Andere durch Bezahlung seiner durch Freigebigkeit, Verschwendung und Ueppigkeit maßlos vergrößerten Schulden. Indessen bestand der Nutzen, welchen L. Paullus dem Cäsar gewährte, mehr darin, daß er durch Theilnahmlosigkeit und Widerspruch die Absichten seiner Amtsgenossen

[1] Suet. Caes. 26. App. B. C. II, 30.
[2] fam. VIII, 4, 2. Suet. Caes. 27. Dio Cass. XL, 60.
[3] Suet. Caes. 28.
[4] früher ein Gegner Cäsars. fam. VIII, 10, 3.
[5] Plut. Caes. 29. App. II, 26.

lähmte und hemmte, als in eignen Vorschlägen und Unternehmungen. Auch Curio hatte Ursache, seine Absichten anfangs zu verbergen, und verfuhr dabei so klug, daß sein Uebertritt mehr die Schuld seiner bisherigen Freunde als seine eigne zu sein schien [1]. Vorschläge, die er zu Anfang seines Tribunats scheinbar zu Gunsten des Senats und der Vornehmen gemacht hatte, gaben ihm dadurch daß man sie zurückwies, eine Veranlassung zum Abfall [2]. Nachdem nämlich mit solchen Vorschlägen [3] geraume Zeit verschwendet worden war, verlangte er, scheinbar darüber aufgebracht, von dem Collegium der Pontifices, das Jahr seiner Amtsführung durch Einschiebung eines Schaltmonats zu verlängern [4]. Er selbst bekleidete die Würde eines Pontifex, allein er war nicht im Stande, die Einwilligung seiner Amtsgenossen zu erhalten [5], und gestattete nun auch nicht, daß irgend ein anderer Beschluß gefaßt würde, ja er trug von jetzt an kein Bedenken, die Sache des Cäsar offen zu verfechten [6].

Als über das zu Ehren des Cicero zu beschließende Siegesfest verhandelt wurde, war der Streit schon in vollem Gange. Sobald die Absichten des Curio laut geworden, war die Gegenparthei [7] darauf bedacht gewesen, die Volksversammlungen, in denen er seine Vorschläge zur Sprache bringen möchte, durch Obnuntiation zu hindern [8], während Curio sich jedem Senatsbeschluß entgegensetzte [9]. So ergeben er daher sonst dem Cicero

---

[1] Dio Cass. XL, 61. Auch L. Paullus wurde erst nach dem Antritt seines Consulats gewonnen. fam. VIII, 11, 1.

[2] Merkwürdig die Aeußerungen des Cölius fam. VIII, 6, 3. 5.

[3] Hierher gehörig wohl auch die actiones de agro Campano. fam. VIII, 10, 4.

[4] Daher fam. VIII, 6, 5 Levissime enim, quia de intercalando non obtinuerat, transfugit ad populum et pro Caesare loqui coepit.

[5] Nach Macrob. Saturn. I, 14 geschah dies bisweilen per gratiam sacerdotum etc.

[6] Die Erzählung des Dio Cassius stimmt auf diese Weise ganz mit dem Bericht des Cölius überein (fam. VIII, 6, 5), und was jener in den Worten πᾶν ὅ,τι ποτὲ ἐνεδέχετο οὐ δεχθῆναι προΐσχετο (XL, 62) andeutet, ist nur die fam. VIII, 6, 5 erwähnte lex viaria u. alimentaria. Dasselbe bei Appian II, 27.

[7] Auch der damals von Cäsar noch nicht gewonnene L. Paullus.

[8] dies comitiales eripere.

[9] App. II, 29 διέλυε τὴν βουλὴν ἐπὶ ἀτελέσι πᾶσι. Vgl. Dio Cass. XL, 64.

war, er erklärte anfangs keinen Beschluß über eine Supplicatio zulassen zu können, und gab seinen Widerstand erst auf, nachdem die Consuln versprochen hatten, das Zugeständniß derselben auf keine Weise gegen den Curio für das Jahr seiner Amtsführung benutzen zu wollen [1], und Balbus ihm vorgestellt hatte, daß er durch eine längere Widersetzlichkeit auch dem Cäsar Unrecht thun würde, ja er erklärte, er unterlasse den Einspruch um so lieber, da er sehe, daß Manche, welche dafür gesprochen hätten, doch den erwarteten Beschluß nicht wünschten [2].

Wichtiger jedoch als alles Uebrige [3] war die Frage wegen der Provinzen. Der Senat verlangte, daß Cäsar mit dem 13. November seine Provinz verlassen solle. Curio widerstrebte auf das Hartnäckigste, seine Gegner aber wagten noch nicht, es zum Aeußersten kommen zu lassen. Pompejus insbesondere scheute sich noch fortwährend, den Schein der Freundschaft völlig aufzugeben, Curio aber wurde beschuldigt, Zwietracht anzustiften. Dieser unterließ dagegen nicht, auf die Macht- und Ehrsucht des Pompejus zu schelten; das dritte Consulat desselben war der Hauptgegenstand seiner Beschuldigungen, und der Ausgang des Streits nicht abzusehen [4]. Als der Consul C. Marcellus im Senat darauf antrug, dem Cäsar einen Nachfolger zu senden, so billigte Curio zwar die Meinung desselben, verlangte aber auch von Pompejus die Abtretung seiner Provinzen. Der Beifall, welchen das Volk dem muthvollen Benehmen des Curio bei dieser Gelegenheit zollte, war nicht gering [5], klug aber zugleich auch die Antwort, welche Pompejus, damals krank und von Rom abwesend, auf die Nachricht hiervon dem Senat gab. Indem er der Thaten Cäsars und seiner eignen gedachte, und wie er seines dritten Consulats und der ihm zugewiesenen Provinzen und Heere nur zum Vortheil des Staates gewürdigt worden sei, erklärte er, dasjenige, was er nur ungern übernommen habe, noch vor dem bestimmten Termine wiedergeben zu wollen, und hatte so den Schein der größeren Nachgiebigkeit auf seiner Seite, da Cäsar, sofern ihm die gewünschte Bewer-

---

[1] fam. VIII, 11, 1. [2] Ibid. §. 2.

[3] Curio selbst ceteras suas abjecit actiones VIII, 11, 3.

[4] fam. VIII, 11, 3. App. II, 26.

[5] App. II, 27. Plut. Pomp. 58. Caes. 30.

bung um das Consulat nicht gestattet wurde, auch die Niederlegung seiner Statthalterschaft am Ende derselben verweigerte. Auf ähnliche Weise äußerte er, nach Rom zurückgekehrt, er sei bereit, sein Imperium gleich jetzt niederzulegen; auch Cäsar werde gern dasselbe thun; nach einem langen und mühevollen Kriege und großen Eroberungen könne die Ruhe, die ihn erwarte, nur ehrenvoll für ihn sein. Solchen Erklärungen setzte indessen Curio die Forderung entgegen, Pompejus müsse zuerst entsagen; eher werde dies auch vom Cäsar nicht verlangt werden können; verweigerten aber beide den Gehorsam, so würden auch beide als Feinde des Staates betrachtet werden müssen. Vergebens drohte Pompejus; Curio blieb bei seiner Forderung; indessen wurde Cäsar genöthigt, die verlangten Legionen herauszugeben [1].

Der aus Cilicien zurückgekehrte Appius Claudius war trotz der Anklagen, mit welchen man ihn bedrohte, alsbald mit dem L. Calpurnius Piso, dem Schwiegervater des Cäsar, Censor geworden. Das Gesetz des Clodius, wonach kein Strafurtheil der Censoren gültig sein sollte, wofern nicht beide darüber einig geworden, war aufgehoben worden, und Appius Claudius stieß eigenmächtig Senatoren und Ritter aus ihren Ständen [2], ein Urtheil, welches z. B. den Geschichtschreiber Salustius traf, und ohne die Fürbitten des Piso und des Consuls L. Paullus auch den Curio getroffen haben würde. Allein die Folge davon war nur, daß die Degradirten dem Cäsar, wo sie nicht schon früher seine Anhänger waren, sich zuwandten und seine Parthei verstärkten. Auch daß Pompejus auf die Berichte, welche ihm über die angeblich ungünstige Stimmung der Soldaten des Cäsar [3] zugingen, zu viel vertraute, machte ihn nachlässig und bewirkte, daß er die nöthigen Rüstungen versäumte.

Unterdessen wurden die Verhandlungen im Senat über Cäsars Sache immer feindseliger, wiewohl der Senat sich keineswegs immer so bereitwillig zeigte, als die Feinde des Cäsar wünschten. Es galt, den Einspruch des Curio zu besiegen [4],

---

[1] Appian. B. C. II, 29. Dio Cass. XL, 65.

[2] Spöttereien über die Strenge des Appius: fam. VIII, 14, 4.

[3] App. II, 30. Plut. Pomp. 57. Caes. 29.

[4] fam. VIII, 13, 2. Caes. B. G. VIII, 52. 53. Plut. Pomp. 58.

und M. Marcellus hatte vorgeschlagen, mit den Volkstribunen deshalb zu verhandeln, der Senat aber entschied [1] für die entgegengesetzte Ansicht und erkannte die Gültigkeit des Einspruchs an. Marcellus nennt hierauf den Cäsar einen Räuber, und verlangt, man solle ihn für einen Feind des Staates erklären, wenn er die Waffen nicht niederlegen würde, Curio aber vereitelt diesen Antrag, dadurch daß er zuerst die Stimmen derjenigen sammelt, welche nur vom Cäsar die Niederlegung der Waffen verlangten, hierauf die Stimmen derer, welche dies vom Pompejus sowohl als vom Cäsar forderten [2]. Hierbei ergab sich zwar, daß die Mehrheit auch die Abdankung des Cäsar wollte, eine weit größere Mehrheit aber den Rücktritt beider. Pompejus selbst war nicht zugegen; Marcellus aber rief aus, er sehe schon 10 Legionen über die Alpen heranziehen, allein er werde Jemanden senden, um das Vaterland dagegen zu vertheidigen. Unmittelbar darauf verbreitete sich das Gerücht, daß Cäsar die Alpen schon überschritten habe, und da Curio dasselbe für eine Erdichtung erklärte, und sich widersetzte, als Marcellus vom Senat verlangte, das bei Capua stehende Heer dem Cäsar entgegenzuschicken, so eilte er sofort zum Pompejus, der sich in den Vorstädten Roms befand, und forderte ihn, indem er ihm ein Schwerdt übergab, zur Vertheidigung des Vaterlandes auf. Pompejus versprach zu gehorchen, obwohl mit dem Zusatz, wofern kein anderer Ausweg übrig bleibe, Curio aber unterließ nicht, vor dem Volke darüber Klage zu führen, und verlangte von den Consuln, die Werbungen des Pompejus zu verhindern. Allein er richtete nichts aus, und begab sich, als sein Amt zu Ende ging, zum Cäsar [3].

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Aeußerungen des Cicero über die Nachrichten, welche ihm von seinen Freunden über alle diese Begebenheiten mitgetheilt werden, von be-

[1] Auch Cicero misbilligt das Benehmen des Senats. Er glaubt, der Einspruch habe allerdings besiegt werden können; daß man aber davon abgestanden, habe nun die Folge gehabt, daß für den Cäsar kein Nachfolger ernannt worden sei. ad Att. VII, 7, 5.

[2] Nach Appian II, 30 legte diese Frage Marcellus vor. Plutarch Cäs. 30 setzt dies irrig in d. J. 49.

[3] App. l. l. u. Dio Cass. XL, 64—66.

sonderer Wichtigkeit sein müssen [1]. Die erste Nachricht von dem Abfall des Curio scheint er durch Cölius erhalten zu haben [2], und er erwidert darauf [3], daß ihm dieselbe, so schmerzlich er auch dadurch getroffen worden sei, doch nicht unerwartet gewesen [4]. Der Brief, in welchem er dies sagt, ist vor dem 7. Mai geschrieben, und die ersten Schritte des Curio gegen den Pompejus und für den Cäsar mögen daher wohl in den April oder frühestens den März gehören, was sich wenigstens dadurch bestätigt, daß Cicero einem früheren Briefe an den Attikus [5] zufolge in den Actis Urbanis bis zum 7. Mai nichts gefunden hatte, wodurch ihm die Gesinnung des Curio verdächtig werden konnte. In dem nächsten Brief an den Attikus [6] ist er von dem Uebertritt des Paullus und Curio unterrichtet und äußert seinen Schmerz darüber, da beide seine Freunde seien, ohne indessen deshalb, so lange Pompejus noch unversehrt sei, Gefahr zu fürchten. Dagegen schreibt er dem Cölius [7], der Staat verursache ihm viel Kummer; er sei dem Curio geneigt, wünsche dem Cäsar die Achtung der Besseren und könne für den Pompejus das Leben lassen, der Staat aber sei ihm theurer als Alles; und noch deutlicher giebt er seine Besorgnisse dem Attikus zu erkennen [8], nachdem er gehört hat, Cäsar werde seine Legionen auf keinen Fall entlassen, und Prätoren des künftigen Jahres, den Volkstribun Cassius und den Consul Lentulus auf seiner Seite haben, Pompejus aber habe beschlossen, die Stadt zu verlassen. Eben so äußert er [2] seine Furcht wegen vier Legionen des Cäsar, welche einer Nachricht des Attikus zufolge nach Placentia gekommen sein sollten.

Indem sich Cicero einige Zeit nach seiner Rückkehr aus der Verbannung von Neuem enger an den Pompejus anschloß, hatte er sich weder gegen den Staat zu vergehen, noch als Freund des Pompejus der Feind des Cäsar werden zu müssen geglaubt. Jetzt rechneten Beide auf seine Freundschaft, eben so wie sie ihn

---

[1] Auch die Dauer seiner eignen Statthalterschaft in Cilicien hing zum Theil von den Verhandlungen über die Provinzen ab. ad Att. V, 12, 2. 13, 3. 20, 7. 8. 21, 3. [2] fam. VIII, 6, 5.
[3] fam. II, 13, 3. [4] Ibid. Nam ita vivam, putavi.
[5] VI, 2, 6. [6] VI, 3, 4. [7] fam. II, 15, 3.
[8] VI, 8, 2 vom 1. Oct.
[9] VI, 9, 5 vom 15. Vgl. VII, 1, 1.

in ihren Briefen der ihrigen versicherten [1]. Cicero hatte bei einer Zusammenkunft zu Ravenna im J. 52 [2] sich mit den dem Cäsar bewilligten Bewerbungen um das Consulat von seiner Provinz aus einverstanden erklärt, allein er ist jetzt der Meinung, daß es für den Fall eines Krieges besser sei, mit dem Pompejus besiegt zu werden, als mit dem Cäsar zu siegen [3]. Auch werde er deswegen, weil er bisher der Nothwendigkeit, sich einer der streitenden Partheien anzuschließen, entgangen sei [4], später nicht partheilos bleiben können, kann aber dennoch, so wenig er auch der Sache der Republik untreu werden will, sich nicht enthalten, das Glückwünschungsschreiben zu rühmen, welches ihm Cäsar auf die Nachricht von der ihm bewilligten Supplication zugesendet hat, und den Attikus zu bitten, zur Erhaltung der Freundschaft des Cäsar das Seinige zu thun [5].

So sehr sich auch Pompejus, welcher noch vor dem Ende des J. 50 zweimal mit ihm zusammenkömmt [6], um seine Freundschaft bemüht, und so groß das Vertrauen des Cicero auf den Thatenruhm des Pompejus ist [7], so ist er doch mehr dem Frieden selbst unter unvortheilhaften Zugeständnissen [8] als dem Kriege geneigt, nicht als ob er die gegenwärtigen Forderungen des Cäsar für gerechter hielte, als seine früheren [9], sondern weil es zu spät sei, sich demjenigen zu widersetzen, dessen Machtvergrößerung man selbst 10 Jahre hindurch befördert habe, und weil die Veranlassung zu Feindseligkeiten jetzt nicht dringender sei, als damals, als man ihm aufs Neue 5 Jahre seine Provinzen überlassen, oder als man ihm gestattet habe, sich abwesend um das Consulat zu bewerben [10]. Indessen war Pompejus, die Wichtigkeit des Augenblicks erkennend, die Kühnheit und Furchtbarkeit seines Gegners aber nicht hinlänglich würdigend, entschlossen, in keiner Weise nachzugeben. Indem er dem Cicero den Rath gab, nicht eher den Senat zu besuchen, bis ein beifälliger

---

[1] ad Att. VII, 1, 3. [2] ad Att. VII, 1, 4. 6, 2.
[3] ad Att. VII, 1, 4.
[4] quum est actum de provincia Caesaris ad Att. VII, 1, 5.
[5] ad Att. VII, 1, 4. 7. 2, 7.
[6] d. 10. Decbr. ad Att. VII, 4, 2. u. d. 27. VII, 8, 4.
[7] ad Att. VI, 3, 4. VII, 8, 4.
[8] ad Att. VII, 5, 5. Vgl. VII, 3, 5.
[9] ad Att. VII, 7, 6. [10] ad Att. VII, 6, 2.

Beschluß über den von ihm gewünschten Triumph erfolgt sei [1], und ihn dadurch vorläufig von den Berathungen desselben fern zu halten suchte, schien er zugleich den Ausbruch eines Bürgerkrieges außer Zweifel zu setzen. Zu deutlich habe Cäsar ihm selbst seine Abneigung zu erkennen gegeben [2], auch würde keine Sicherheit für den Staat sein [3], selbst wenn Cäsar, bevor er Consul würde, seine Truppen entlassen habe. Nichts sei gefährlicher als ein geheuchelter Friede [4]. Und wenn Anhänger des Cäsar, wie M. Antonius, sich schon jetzt nicht scheuten, den Pompejus auf die heftigste Weise anzugreifen [5], was werde von ihm selbst zu erwarten sein, sobald als der Staat in seine Gewalt gekommen. Cicero dagegen [6] hofft gerade davon, daß Cäsar bewogen werde, sein Heer zu entlassen, und sich so um das Consulat zu bewerben, die Erhaltung des Friedens, obwohl Pompejus geäußert hat, in diesem Falle Italien verlassen und sich in seine Provinz zurückziehen zu wollen [7]. Ohne bewaffneten Beistand konnte sich übrigens Cäsar gegen die ihm zu wiederholten Malen gedrohten Anklagen [8] kaum vertheidigen, und es scheint nicht ohne Grund, was Asinius Pollio ihn beim Anblick des Schlachtfeldes von Pharsalus sagen läßt, so hätten es seine Feinde gewollt, und er wäre trotz der Größe seiner Thaten verurtheilt worden, hätte er nicht bei dem Heere Beistand gesucht. Pompejus glaubte in der Lage, in welcher er sich damals befand, einen Angriff des Cäsar nicht fürchten zu dürfen. Wie indessen diejenigen dachten, welche nur die persönlichen Eigenschaften und Streitkräfte beider im Auge hatten, beweisen die Aeußerungen des Cölius, der, so wenig er auch behaupten kann, daß die Parthei des Cäsar die bessere sei, sie doch für die sicherere und zuverlässigere hält [9].

---

[1] VII, 4, 2 ne dicendis sententiis aliquem tribunum alienarem.

[2] ad Att. VII, 4, 2. 3.

[3] vielmehr σύγχυσιν τῆς πολιτείας fore VII, 8, 4. 9, 3.

[4] VII, 8, 4. [5] in der Rede des Antonius vom 23. Decbr. Ibid.

[6] der ad Att. VII, 9, 2 die Möglichkeiten, welche jetzt eintreten könnten, aufzählt. [7] VII, 9, 3.

[8] z. B. von M. Cato. Man behauptete sogar, er werde sich, wie einst Milo, unter einer bewaffneten Umgebung zu verantworten haben. Suet. Caes. 30.

[9] fam. VIII, 14, 3. Pompejus that übrigens, als geschehe es nur

XXX. Abschnitt.

Ausbruch des Bürgerkriegs. Cicero sucht vergebens den Frieden zu vermitteln. Seine Stellung zwischen den Partheien.

Bereits im Sommer des Jahres 50 hatte sich Cäsar nach Italien begeben, um durch seinen Einfluß auf die Municipien und Colonien daselbst die Bewerbungen des M. Antonius um die Augurnwürde zu unterstützen. Er hörte noch ehe er die Grenzen berührt hatte, daß die Wahl desselben wirklich erfolgt sei; allein er setzte seinen Weg gleichwohl fort, theils um den Bürgern in seiner Provinz zu danken, theils um dieselben für seine bevorstehenden Bewerbungen um das Consulat zu gewinnen, zumal da die für das J. 49 gewählten Consuln L. Lentulus und C. Marcellus nicht seine Freunde waren [1]. Sein Zug durch die Städte des diesseitigen Galliens war einem Triumphzug ähnlich; überall die ausgesuchtesten Ehrenbezeigungen und die deutlichsten Zeichen von Anhänglichkeit [2]. Trotz der Gerüchte, welche sich über Unterhandlungen seiner Gegner mit dem T. Labienus verbreiteten, setzte er diesen hierauf über das diesseitige Gallien, musterte, nach Gallien zurückgekehrt, sein Heer im Lande der Trevirer, und begab sich, nachdem er dem C. Trebonius für den Winter den Oberbefehl über vier Legionen in Belgien, dem C. Fabius ein gleiches Commando im Gebiete der Aeduer übertragen hatte, von Neuem nach Italien, wo ihm die Nachricht entgegenkam, daß C. Marcellus die von ihm zurückgesandten Legionen, welche dem Willen des Senats zufolge zum parthischen Kriege bestimmt gewesen waren, dem Pompejus übergeben habe [3].

---

um des Senats willen, daß er gegen Cäsar auftrete. fam. III, 8, 10. Vgl. III, 11, 4.

[1] Man legte z. B. offen seine Freude darüber an den Tag, daß Serv. Galba, einer seiner Legaten, nicht Consul geworden. Caes. B. G. VIII, 50.

[2] Caes. B. G. VIII, 51. Ueber die Anhänglichkeit der Transpadaner: fam. XVI, 12, 4.

[3] Caes. B. G. VIII, 54. 55.

Cäsar befand sich in Ravenna, als Curio zu ihm kam. Er hatte nur Eine Legion bei sich, und zögerte den Aufforderungen des Curio zu folgen, welcher ihm gerathen hatte, die Feindseligkeiten sofort zu beginnen [1]. Daß es indessen an fernern Veranlassungen dazu nicht fehlen würde, war mit Bestimmtheit vorauszusehen. Pompejus war zum Kriege entschlossen, und drohte den Senat seinem Schicksal zu überlassen, wenn ein dem Cäsar willfähriger Beschluß gefaßt würde. Die Geringfügigkeit der Streitkräfte, mit denen Cäsar in seiner diesseitigen Provinz erschienen war, die 2 Legionen bei Capua, welche dem Senat zu Gebote standen, die nicht unbedeutenden Werbungen, welche Pompejus in Italien anstellen ließ, die feindselige Gesinnung der Gallier gegen den Cäsar, und die 6 Legionen in Spanien, durch welche er im Rücken angegriffen werden konnte, glaubte man, würden den Cäsar von allzukühnen Schritten abhalten, und seinen Gegnern Zeit zu den erforderlichen Rüstungen verschaffen. Auch der zu hoffende Abfall des Labienus trug dazu bei, die Anhänger des Pompejus zu ermuthigen [2].

Die vornehmsten Vertheidiger des Cäsar waren nach der Entfernung des Curio die beiden Volkstribunen Q. Cassius Longinus und M. Antonius. Auf welche Weise diese das Volk gegen den Pompejus einzunehmen suchten, bewies namentlich die Rede, welche Antonius den 23. December gegen ihn hielt. Ein Feind des Volkes schon zu Sulla's Zeit, habe er seine Gewalt auch später nur zur Unterdrückung der Freiheit benutzt und Unglück und Verderben über diejenigen gebracht, denen auf seine Veranlassung der Proceß gemacht worden sei. Nach solchen Reden war es in der That, als sei Cäsar eben so der Beschützer und Vertheidiger des Volks, als Pompejus der des Senats und des Adels, und als sei der bevorstehende Kampf nicht ein Kampf der Republik mit einem Ehrgeizigen, der nach Unterdrückung der öffentlichen Freiheit trachtete, sondern ein Kampf zwischen zwei Partheien oder Gewalthabern von ähnlicher Art, wie früher der

---

[1] App. B. C. II, 32.

[2] fam. XVI, 12, 5 Habebamus autem in manibus (Pompejus und Cicero bei ihrer Zusammenkunft d. 25. Decbr. zu Formiä) Antonii concionem habitam X Kal. Januar., in qua erat accusatio Pompeji usque a toga pura, querela de damnatis, terror armorum.

zwischen Sulla und Marius und ihren Partheigenossen gewesen war.

Neue Anträge des Cäsar konnten indessen erst mit dem Antritt der Consuln des nächsten Jahres gemacht werden [1]. Zum Ueberbringer derselben war Curio ausersehen, von welchem sie gleich am 1. Januar dem Senat vorgelegt werden sollten. Das Mistrauen gegen die beiden Consuln war jedoch schon so groß, daß ihnen Curio das Schreiben des Cäsar nicht eher übergab, als bis sie in den Senat gekommen waren, aus Furcht, es möchte außerdem von ihnen zurückgehalten werden. Auch erfolgte die Vorlesung des Schreibens nicht eher, als bis die Volkstribunen Q. Cassius und M. Antonius die Consuln dazu genöthigt hatten. Das Schreiben selbst enthielt eine Aufzählung der Verdienste Cäsars und eine Widerlegung der Beschuldigungen seiner Gegner, so wie das Versprechen, seine Legionen zu entlassen und seine Provinzen aufzugeben, sobald auch Pompejus dasselbe thue. So lange dieser nämlich die Waffen in den Händen habe, sei es Unrecht, ihn zur Niederlegung derselben zu nöthigen und dadurch seinen Feinden Preis zu geben. Pompejus befand sich während der Versammlung des Senats mit Truppen in der Vorstadt, und seine Nähe scheint nicht ohne Einfluß auf den Erfolg der Berathungen geblieben zu sein. Keiner der Senatoren stimmte für die Entfernung des Pompejus von seiner Gewalt, alle dagegen mit Ausnahme des M. Cäcilius und Curio [2] für die Abdankung des Cäsar. Der Einspruch der Volkstribunen Cassius und Antonius verhinderte jedoch die Abfassung eines förmlichen Senatsbeschlusses.

So Dio Cassius, und mit seinem Bericht stimmt im Wesentlichen auch der des Cäsar überein, nur daß hier sichtbar das Bestreben vorherrscht, die Entscheidung des Senats als das Werk des Pompejus und seiner Freunde darzustellen [3]. Hiernach wurde das Schreiben des Cäsar selbst den Senatoren gar nicht

---

[1] Dio Cass. XLI, 1 u. mit manchen Abweichungen App. B. C. II, 32. Plut. Pomp. 59. Caes. 31.

[2] Dio Cass. XLI, 2.

[3] Cäsar nennt seine Forderungen lenissima postulata (B. C. I, 5 extr.), Cicero dagegen fam. XVI, 11, 2 sagt minaces ad senatum et acerbas literas miserat. ad Att. VII, 9, 4 impudentissime postulat.

zur Berathung vorgelegt [1]. Der Vortrag der Consuln berücksichtigte es nicht namentlich. Lentulus fordert dabei zu einem kühnen und muthigen Entschlusse auf, und Scipio theilt dem Senat mit, Pompejus sei entschlossen, sich dem Staate nicht zu entziehen, wenn der Senat ihm folgen wolle; zaudere derselbe dagegen und verfahre nicht muthig genug, so werde er ihn später, wenn es kräftigerer Entschließungen bedürfe, vergebens um Beistand ansprechen. Vergebens wurde von M. Marcellus auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, daß ehe man solche Beschlüsse fasse, für die Vertheidigung hinreichend gesorgt sein müsse, vom M. Calidius und M. Rufus aber verlangt, Pompejus möge in seine Provinz gehen, und die 2 dem Cäsar entrissenen Legionen, welche nur zur Gefährdung der Sicherheit desselben in der Nähe der Stadt gehalten würden, entfernt werden, Marcellus wurde durch Vorwürfe eingeschüchtert, und dadurch bewogen, seine Meinung zurückzunehmen, auf die des Calidius aber erklärte der Consul Lentulus unter harten Worten gar keine Rücksicht nehmen zu können. So erfolgte, wie Cäsar hinzufügt, durch die Worte des Consuls, die Furcht vor dem nahen Heere und die Drohungen der Freunde des Pompejus gegen den Willen der Mehrzahl ein Beschluß, worin es hieß, „Cäsar solle bis zu einem bestimmten Termin sein Heer entlassen; wo nicht, so werde man ihn für einen Feind des Staates halten.“ Auch der Einspruch des Cassius und Antonius wurde sofort zum Vortrag gebracht und durch die feindseligsten Aeußerungen erwidert [2]. Pompejus aber läßt nach Entlassung des Senats die Mitglieder desselben zu sich rufen, und sucht durch persönliches Ansehn noch auf die Einzelnen einzuwirken. So vermögen auch diejenigen nichts auszurichten, welche noch einen Aufschub von 6 Tagen verlangen [3], um die Verhandlungen mit Cäsar fortzusetzen, ja es wird, um jeden Widerstand, insbesondere den der Volkstribunen niederzuwerfen, am 7ten Tage [4] der

---

[1] Caes B. C. I, 1 ut ex literis ad senatum referretur, impetrari non potuit.

[2] Caes. B. C. I, 2 dicuntur sententiae graves; ut quisque acerbissime crudelissimeque dixit, ita quam maxime ab inimicis Caesaris collaudatur. [3] Der Censor L. Piso und der Prätor L. Roscius.

[4] Caes. B. C. I, 5, 2. VII die. c. 5, 4 a. d. VIII Idus Jan.

Beschluß gefaßt, die Consuln, Prätoren, Volkstribunen und anwesenden Consularen sollten zusehen, daß der Staat keinen Schaden litte, worauf Antonius und Cassius Rom alsbald verließen [1] und sich zum Cäsar nach Ravenna begaben [2]. Der Senat aber hielt seine nächsten Versammlungen, damit Pompejus denselben beiwohnen könne, außerhalb der Stadt, bewilligte ihm Geld, um die begonnenen Rüstungen fortzusetzen, und vertheilte die Provinzen, von denen Syrien dem Scipio, Gallien dem L. Domitius zufallen sollte. Uebrigens bestätigt sich dasjenige, was Cäsar vor der Stimmung des Senats, welche nur durch die Uebermacht der Parthei des Pompejus habe unterdrückt werden können, durch gelegentliche Aeußerungen des Cicero, welcher nicht nur über Mangel an Eintracht unter den Gutgesinnten klagt [3], sondern auch geradezu sagt, daß die Mehrzahl Nachgiebigkeit gegen Cäsar einem Kriege vorziehe. Aus dem Siege müsse mit vielen andern Uebeln ein Tyrann hervorgehen. Man werde also auch im Falle eines glücklichen Ausgangs die Freiheit verlieren, im entgegengesetzten Falle aber der Gefahr der Proscription ausgesetzt sein [4].

Cicero kam den 4. Januar vor Rom an. Der Empfang, den er hier fand, war, wie er dem Tiro schreibt, so ehrenvoll, als er erwarten konnte, der Senat im Allgemeinen geneigt, ihm den verlangten Triumph zu bewilligen, und der Consul Lentulus versprach, die Sache zum Vortrag zu bringen, sobald es die gegenwärtigen Angelegenheiten gestatteten [5]. Indessen war

---

[1] Nach Cic. fam. XVI, 11, 3 scheint dies schon vor Cicero's Ankunft in Rom (4. Jan.) geschehen zu sein.

[2] Nach Dio Cassius (XLI, 3) widersetzten sich die Tribunen Cassius und Antonius sowohl am 1. als am 2. Jan. den Beschlüssen des Senats. Dieser legte hierauf Trauer an und der Consul Lentulus forderte die beiden Tribunen auf ὑπεξελθεῖν, πρὶν τὰς ψήφους διενεχθῆναι, worauf diese mit dem Cäcilius und Curio die Stadt verließen, den Consuln aber aufgetragen wurde, für die Sicherheit des Staates zu sorgen. Verworrener ist die Erzählung des Appian II, 32 extr. u. 33. Cic. fam. XVI, 11: Antonius quidem noster et Q. Cassius, nulla vi expulsi, ad Caesarem cum Curione profecti erant.

[3] ad Att. VII, 5, 4 non enim boni, ut putant, consentiunt. Vgl. 7, 5

[4] ad Att. VII, 6, 2. 7, 5. 7.

[5] fam. XVI, 11, 2. ad Att. VII, 7, 3. 4.

die Erhaltung des Friedens ein weit wichtigeres Geschäft für ihn, und er läßt es nicht unerwähnt, daß sein ganzes Streben darauf gerichtet gewesen [1]. Ueber die näheren Umstände schweigen seine Briefe und Dio Cassius und Appian gedenken überhaupt keiner Vermittlungsversuche des Cicero, dagegen wird von Plutarch [2] erzählt, als die Tribunen Rom verließen, seien Briefe vom Cäsar angekommen mit dem Anerbieten, alles Uebrige aufzugeben, wenn ihm das diesseitige Gallien und Illyrikum mit 2 Legionen so lange noch überlassen werde, bis er um das Consulat sich beworben habe, Cicero aber, der eben aus Cilicien zurückgekehrt gewesen, habe den Pompejus bewogen, nachzugeben, wenn Cäsar auf die Legionen verzichte. Die Freunde des Cäsar seien es hierauf zufrieden gewesen, daß das Heer desselben auf 6000 Mann beschränkt würde, und Pompejus sei damit einverstanden gewesen, der Consul Lentulus aber habe die Sache verhindert. Auch Sueton gedenkt dieser Verhandlungen, die jedoch nicht öffentlich zur Sprache gekommen zu sein scheinen [3]. Wären übrigens die Nachrichten darüber gegründet, so würde Cicero etwas über den Pompejus vermocht haben, wogegen dieser sich früher selbst gegen ihn erklärt hatte. Denn das Consulat, war die Meinung des Pompejus gewesen [4], dürfe dem Cäsar überhaupt nicht zugestanden werden.

Wirksame Friedensversuche würden jedoch, wenn anders das Ansehn des Cicero dazu hinreichte, nur möglich gewesen sein, wenn Cicero längere Zeit zuvor, ehe die letzten Schritte geschahen, einen persönlich thätigen Antheil an den Staatsverhandlungen hätte nehmen können. Denn obwohl es sich zuletzt nur um den Vortheil der beiden mit einander streitenden Machthaber handelte, waren doch die Schritte, durch welche Cäsar zum Kriege gereizt wurde, nicht sowohl vom Pompejus als von denjenigen ausgegangen, welche von Anfang das Triumvirat bekämpft hatten. Pompejus selbst war nicht in Rom anwesend;

---

[1] fam. IV, 1, 1. XVI, 11, 2. 12, 2.

[2] Plut. Caes. 31. Pomp. 59 *ἄρτι δ' ἐκ Κιλικίας ἀφιγμένος Κικέρων ἔπραττε διαλλαγάς, ὅπως Καῖσαρ* etc.

[3] Suet. Caes. 29. Nur werden diese Verhandlungen hier nicht an die richtige Stelle gesetzt.

[4] bei der Zusammenkunft mit Cicero d. 27. Decbr.

die proconsularische Gewalt, mit welcher er bekleidet war, erlaubte ihm höchstens in den Vorstädten der Stadt zu erscheinen, wo der Senat sich dann wohl versammelte, sobald es nothwendig schien, ihn persönlich an Berathungen Theil nehmen zu lassen, und die Vorschläge gegen den Cäsar wurden nicht von ihm, sondern von andern gemacht. Ja es schien noch das Jahr zuvor, als gehe die Absicht des Pompejus nur dahin, zwischen dem Senat und dem Cäsar zu vermitteln, und als scheue er sich, die Freundschaft mit diesem aufzulösen. Indem sich daher Pompejus an die Spitze derjenigen stellte, welche ein zweites Consulat des Cäsar besonders fürchteten, geschah dies unter dem Schein eines Vertheidigers der Freiheit, und der Beistand, welchen er versprach, wenn ein kräftiger Entschluß gefaßt würde, erschien als eine Wohlthat, zu welcher er durch keine andere Gründe als durch die Rücksicht auf die Erhaltung der Republik bewogen sein wollte. Unverkennbar freilich war, wie durch die Art, wie dies geschah, den Senatoren eine Art von Nothwendigkeit auferlegt wurde, sich gegen den Cäsar zu erklären; auch konnte keinem der weniger Befangenen entgehen, wie einestheils, wenn Cäsars Absichten in der That jetzt mit Hülfe des Pompejus vereitelt wurden, die Abhängigkeit von diesem größer und drückender werden müsse, anderntheils aber der Staat in die äußersten Gefahren gestürzt werde, wenn der von Pompejus verheißene Beistand nicht hinreichte. Viele mochten sich jedoch über dasjenige täuschen, was vom Cäsar wirklich zu erwarten war. Die Schritte zwar, welche der Senat zu Anfang des J. 49 gegen ihn gethan hatte, konnten kaum für etwas Anderes als für eine Kriegserklärung gehalten werden, auch lag am Tage, wozu die Vernachlässigung der tribunicischen Intercession vom Cäsar benutzt werden würde, ein Angriff auf die Republik aber erschien nicht nur als ein zu verbrecherisches, sondern auch trotzdem daß die Zurüstungen der Gegenparthei noch nicht vollendet waren, als ein zu gefahrvolles Unternehmen [1]. Cäsar aber sah ein, daß der gegenwärtige Augenblick, seine Feinde zu überraschen und ihnen zuvorzukommen, nicht unbenutzt gelassen werden dürfe und die Gefahr durch Warten nur vergrößert werde [2]. Vorbe-

[1] Caes. B. C. I, 9.

[2] Appian (II, 25) läßt den Cäsar am Rubiko sagen: ἡ μὲν ἐπίσχεσις, ὦ φίλοι, τῆςδε τῆς διαβάσεως ἐμοὶ κακῶν ἄρξει, ἡ δὲ διάβασις πᾶσιν ἀνθρώποις.

reitungen zum Widerstand in den Orten, gegen welche sich der Zug des Cäsar nach seinem Uebergang über den Rubiko zuerst richtete, waren nicht gemacht worden; mit den neuangeworbenen Soldaten konnte kaum ein Versuch zur Vertheidigung gemacht werden, ja selbst die beiden Legionen, welche das Jahr zuvor aus Gallien gekommen waren und gegenwärtig in Apulien standen [1], schienen nicht zuverlässig genug, um gegen ihren ehemaligen Feldherrn, welcher sie reich beschenkt entlassen hatte, mit Erfolg gebraucht werden zu können. Ariminum, Pisaurum, Ancona, Arretium [2] fielen der Reihe nach in die Hände des Cäsar, und die Bestürzung, welche sich darüber in Rom verbreitete, war so groß, daß die Hoffnung, die Stadt zu vertheidigen, sofort aufgegeben, und von der Mehrzahl der Senatoren und obrigkeitlichen Beamten in Verbindung mit Pompejus der Entschluß gefaßt wurde, Rom zu verlassen. Pompejus begab sich zu den Legionen in Apulien, die Uebrigen nebst den Consuln nach Capua, alle mit solcher Eilfertigkeit, daß selbst die Staatscasse in Rom zurückgelassen wurde [3].

Die Flucht aus Rom hatte eine völlige Veränderung in dem Zustand der Dinge zur Folge. Allerdings war vorläufig nur von Entfernung aus der Stadt selbst die Rede; wer jedoch mit den Umständen genauer bekannt war, konnte schon damals auch die Flucht aus Italien voraussehen, und das Benehmen des Pompejus selbst beweist, daß es von Anfang sein Entschluß war, Italien zu verlassen. Das Beispiel, welches der aus Griechenland siegreich dahin zurückkehrende Sulla gegeben hatte, trug dazu bei, ihn zu ermuthigen, allein es waren nur die Hoffnungen einer ungewissen Zukunft, auf welche er sein Vertrauen setzte, und es konnte dadurch weder der Eindruck, welcher durch die Kriegsthaten und das menschliche Benehmen des Cäsar auf die Einwohner von Italien gemacht wurde, vernichtet, noch der Widerwille derjenigen unterdrückt werden, welche sich in die Nothwendigkeit versetzt sahen, Rom und Italien entweder aufzugeben, und mit Pompejus die Gefahren seiner Flucht

---

[1] Cn. Pompejus — in Apulia hibernorum causa disposuerat. Caes. B. C. I, 14.

[2] fam. XVI, 12, 2. Caes. B. C. I, 11.

[3] Caes. B. C. I, 14.

zu theilen, oder zurückbleibend sich der Herrschaft des Cäsar zu unterwerfen. Zu denjenigen, welche diese Nothwendigkeit besonders schmerzlich empfanden, gehörte vor Allen Cicero.

Der Plan, welchen er sich nach seiner Rückkehr aus dem Exil für sein Leben entworfen hatte, war jetzt zerstört. Die Die Freundschaft des Pompejus und Cäsar war die Stütze gewesen, durch welche er einestheils den Angriffen seiner persönlichen Feinde, anderntheils aber einer engeren Verbindung mit denjenigen, welche er für seine Neider und deswegen nur für unzuverlässige Freunde hielt, hatte entgehen wollen. Freilich war diese Freundschaft im Allgemeinen eine Folge der Umstände, und nur die mit Pompejus in so fern eine innigere gewesen, als durch eine ältere in ähnlichen Verhältnissen zu den Vornehmen begründete, obwohl immer nur kalt und stolz erwiderte Zuneigung, so wie durch die Pflichten der Dankbarkeit an ihn gefesselt wurde. Alle die Rücksichten jedoch, welche Cicero auf den Pompejus nehmen zu müssen glaubte, schienen jetzt auf eine zu harte Probe gestellt zu werden. Niemand als Pompejus hatte den Cäsar groß gemacht; auch Cicero war ihm zur Zeit seiner Verbannung aufgeopfert worden; ohne den Beistand, welchen die Triumvirn sich gegenseitig geleistet hatten, würde Cäsar längst aus Gallien zurückgekehrt und von Bewerbung um das Consulat von seiner Provinz aus niemals die Rede gewesen sein. Hätte der Vortheil des Pompejus noch jetzt neben dem des Cäsar bestehen können, so würde Pompejus kein Bedenken getragen haben, die Freundschaft mit Cäsar zu erhalten und durch Berücksichtigung der öffentlichen Freiheit am wenigsten daran verhindert worden sein. Cäsars Macht aber war zu hoch gestiegen, er wollte der Erste und Pompejus nicht der Zweite sein. Dies allein war der Grund, weshalb Pompejus, nachdem er früher immer den Absichten der Vornehmen gegen den Cäsar sich widersetzt hatte, dieselben jetzt nicht nur unterstützte, sondern auch zu Schritten verleitete, welche den Ausbruch der Feindseligkeiten noch früher herbeiführen mußten, als die Besonneneren unter ihnen gewünscht haben mochten. Die Selbstsucht also, mit welcher Pompejus handelte, konnte von Niemandem verkannt werden, und nur seine Unentbehrlichkeit für den bevorstehenden Krieg, die Erinnerung an früheres Feldherrnverdienst, und die Achtung und Mäßigung, welche Pompejus wenigstens gegen die Formen

der Republik gezeigt hatte, während von Cäsar kaum etwas als der Umsturz der bestehenden Verfassung zu erwarten war, gab ihm Anspruch an das Vertrauen derjenigen, denen an der Erhaltung der Verfassung gelegen war. Daß jedoch auch das Obsiegen seiner Parthei nur von denjenigen für ein Glück gehalten werden konnte, welche in dem Vortheil des Pompejus auch den ihrigen fanden oder den Nutzen der Herrschaft mit ihm zu theilen hofften, war eben so außer Zweifel, als daß die Opfer, welche für den Krieg gegen den Cäsar verlangt wurden, weder den Einzelnen, von welchen man sie forderte, noch dem Staate, welcher im glücklichsten Falle nur unter die Herrschaft einer eigennützigen und anmaßenden Aristokratie zurückkehren konnte, zum Nutzen gereichten. Gesetzt aber auch der Name der Republik, welche vom Pompejus und seinen Anhängern vertheidigt werden sollte, war wirklich eines Bürgerkriegs werth, so war es gerade für diejenigen, welche die Freiheit und das Vaterland am aufrichtigsten liebten, offenbar auch am schmerzlichsten, gerade den Mittelpunkt beider zunächst und ohne hinlängliche Gegenwehr in die Hände des Feindes kommen zu lassen. Ein Vergleich mit Cäsar konnte unter den gegenwärtigen Umständen kaum unter anderen als nachtheiligen Verbindungen abgeschlossen werden; war aber die Forderung gerecht, wenn diejenigen Rom und Italien verlassen sollten, welche an den Partheiungen, wodurch die Nothwendigkeit dazu entstanden war, keinen Antheil genommen, ja vielmehr immer dagegen geeifert hatten, und sollten diese für die Uebereilung und den Hochmuth büßen, welchen derjenige, der sich jetzt den Vertheidiger der Republik nannte, allein verschuldet hatte. Wenn Cäsar als Empörer gegen die bestehende Ordnung der Dinge auftrat, so war es freilich die Pflicht eines guten Bürgers, Gut und Blut daran zu setzen, um die Freiheit gegen die Pläne des Herrschsüchtigen zu vertheidigen; je bedrängter aber bald die Lage der republikanischen und pompejanischen Parthei wurde, je glänzender die Fortschritte und je milder, schonender und gewinnender das Benehmen des Cäsar, desto mehr machten sich in den Augen der Unbefangenen die Gründe geltend, welche ein völlig partheiloses Betragen als das weiseste und sicherste darstellten. Die Verhältnisse brachten es dabei mit sich, daß Cäsar gegen diejenigen, die zu solcher Partheilosigkeit geneigt waren, sich ungleich duldsamer zeigte als Pompejus. In

den Augen des Pompejus war jeder Zurückbleibende ein Verräther, Cäsar dagegen, so sehr er auch eine größere Anzahl von Senatoren in Rom versammelt wünschte, um dasjenige, was nach seiner Meinung beschlossen werden sollte, gut zu heißen, gestattete doch auch, daß diejenigen, welche sich nicht entschließen konnten, seine Sache zu begünstigen, durch ihre Zurückgezogenheit von öffentlichen Angelegenheiten das Bekenntniß ablegten, daß es kein Kampf mit der Republik sei, welcher von ihm begonnen worden.

Nur wenn alle diese Umstände und Verhältnisse gehörig erwogen sind, wird auch das Benehmen des Cicero richtig beurtheilt werden. In keiner Zeit seines Lebens scheint die Anzahl der Briefe, in denen er sich dem Attikus mittheilt, größer gewesen zu sein [1]; aus keiner Periode desselben ist wenigstens die Menge der erhaltenen größer. Außer einem Theil der Briefe des 7. Buches sind die des 8. 9. und 10. sämmtlich vom Januar bis zum Mai des J. 49 v. Chr. geschrieben, und enthalten in größter Ausführlichkeit die Eindrücke, welche die Nachrichten von dem raschen Vordringen des Cäsar, von den Verlusten der pompejanischen Parthei, von der Flucht des Pompejus nach Brundusium und über das adriatische Meer, von dem Benehmen des Cäsar in Rom und von seinem Zuge nach Spanien auf sein in dieser Zeit fortwährend zwischen Furcht, Pflichtgefühl und Ehre unentschlossen hin und her schwankendes Gemüth gemacht haben.

Zunächst waren es jedoch abermalige Friedenshoffnungen, denen er sich mit vielen Anderen noch Einmal hingeben zu dürfen glaubte. Freilich konnte die Veranlassung dazu weder vom Senat, welcher den Cäsar für einen Feind des Staates erklärt hatte, noch von diesem selbst, nachdem er eigenmächtig die Waffen ergriffen und die Grenzen seiner Provinz überschritten hatte, gegeben werden. Allem Anschein nach war es ein letzter Versuch des Pompejus selbst, durch billige Zugeständnisse, welche er seinem Gegner machte, den ausbrechenden Krieg, von welchem er überrascht worden war, zu hemmen. Cäsar sowohl als Dio Cassius erzählen, daß L. Cäsar, dessen Vater als Legat im Heere

[1] ad Att. VIII, 12 Hujus autem epistolae non solum ea causa est, ut ne quis a me dies intermittatur, quin dem ad te litteras.

des Cäsar diente, und der Prätor L. Roscius, welcher sich den letzten Beschlüssen des Senats in Rom vergebens entgegengesetzt hatte, mit Anträgen des Pompejus zum Cäsar nach Ariminum gekommen [1] und von diesem mit der Antwort entlassen worden seien, Pompejus möge sich in seine Provinzen begeben, Alle, welche die Waffen gegen ihn ergriffen hätten, möchten dieselben niederlegen und die öffentliche Freiheit wiederhergestellt werden. Durch eine mündliche Unterredung mit Pompejus würden übrigens die Verhandlungen darüber weit leichter zum Abschluß gebracht werden können. Cicero war bei diesen Unterhandlungen nicht betheiligt; er schreibt sogar unmittelbar zuvor, ehe er davon hört, daß die Zeit der Friedensvorschläge vorüber sei [2], und es überrascht ihn, als er den 25. Januar auf der Reise von Rom nach Capua zu Minturnä angekommen, mit dem L. Cäsar, der ihm zum Unterhändler wenig geeignet scheint, zusammentrifft, und hier von den Vorschlägen hört, welche Cäsar gemacht habe. Er zweifelt sogar, ob derselbe wirklich dazu beauftragt, oder nur durch zufällige Aeußerungen, welche er für Aufträge ausgegeben [3], veranlaßt worden sei, und giebt seine Unzufriedenheit mit den Aufträgen selbst aufs Deutlichste zu erkennen. Indessen schreibt er dem Attikus bald nachher [4], daß L. Cäsar dieselben dem Pompejus und den Consuln zu Teanum (d. 25. Jan.) in der That überbracht habe, und ein von Capua aus den 29. Januar an seinen Freigelassenen Tiro geschriebener Brief [5] ergänzt die von Cäsar selbst über seine Friedensvorschläge gegebenen Nachrichten, indem er hinzufügt, Cäsar habe sich erboten, das jenseitige Gallien dem L. Domitius, das diesseitige dem Considius Nonianus, — denn diesen war beides vom Senat übertragen worden, — zu übergeben, er selbst aber werde nach Rom kommen und sich persönlich um das Consulat bewerben. Diese Bedingungen, fährt er fort, seien angenommen worden,

---

[1] Caes. B. C. I, 8. 9. 11. Dio Cass. XLI, 5 sagt zugleich, L. Cäsar u. Roscius hätten sich selbst dazu erboten gehabt (αὐτεπαγγέλτας).

[2] ad Att. VII, 13, 2.

[3] ad Att. VII, 13b, 6. nisi forte non dedit (nämlich Cäsar; dann scheint aber Cicero überhaupt nicht zu wissen, daß die Sache vom Pompejus ausgegangen), et hic sermone aliquo accepto pro mandatis usus est.

[4] d. 27. Jan. ad Att. VII, 14, 1. [5] fam. XVI, 12, 3.

nur habe man von ihm Zurückziehung seiner Truppen aus den von ihm besetzten Orten verlangt [1], damit der Senat in Rom die Angelegenheiten furchtlos entscheiden könne. Ein Brief an den Attikus berichtet [2], daß Pompejus diese Antwort gegeben und mit einem Schreiben an den C. Cäsar den L. Cäsar entlassen habe. Pompejus selbst aber hatte unter den gegenwärtigen Umständen nichts mehr als den Verdacht heimlicher Unterhandlungen mit Cäsar zu fürchten; er lehnte daher nicht nur den Vorschlag zu einer persönlichen Zusammenkunft ab, sondern ließ auch das demselben zugesandte Antwortsschreiben öffentlich bekannt machen. Cicero tadelt hierbei, daß die Abfassung dem Sextius übertragen worden, welcher diesem Geschäft wenig gewachsen gewesen; gesteht aber zugleich, daß es nicht an den Zugeständnissen des Pompejus liegen könne, wenn seine Vorschläge zurückgewiesen würden. Sei es doch schon beschimpfend genug, daß man jetzt, nachdem die Feindseligkeisen begonnen worden, noch nachgeben wolle [3]. Und doch sei zu fürchten, Cäsar werde nicht einwilligen. Seine kriegerische Thätigkeit wenigstens schien sich trotz der Friedensversuche eher vermehrt als vermindert zu haben [4].

Indessen wünschten auch die eifrigsten Freunde der Republik [5], welche sich 2 Tage, nachdem Pompejus von Teanum aus geantwortet hatte, zu Capua versammelten, trotz der Gefahren, mit welchen ein zweites Consulat des Cäsar die Freiheit bedrohte, es möchte Cäsar durch Zurückziehung seiner Truppen den von ihm beantragten Vergleich möglich machen. Nur Favonius war der Meinung, überhaupt keine Bedingungen vom Cäsar anzunehmen, allein man hörte nicht auf ihn. Selbst Cato erklärte, im Senat erscheinen zu wollen, wenn die Anträge des Cäsar zur Berathung gebracht würden, und glaubte deswegen seinen Abgang nach Sicilien, dessen Vertheidigung ihm übertragen worden war, verschieben zu müssen [6]. Andere zweifelten jedoch an der Aufrichtigkeit des Cäsar, ein Brief des Curio schien die

---

[1] ad Att. VII, 14, 1 u. fam. l. l. [2] ad Att. VII, 17, 2.
[3] ad Att. VII, 15, 3. [4] ad Att VII, 17, 2. 18, 2.
[5] ad Att. VII, 15, 2 Omnes cupiebant, Caesarem abductis praesidiis stare conditionibus iis, quas tulisset.
[6] ad Att. VII, 15, 2.

Gesandtschaft des L. Cäsar zu verlachen [1], und die Geschichte des Bürgerkriegs berichtet, Cäsar sei nicht im Stande gewesen, zu der von ihm verlangten Entlassung seines Heeres seine Einwilligung zu geben, und habe der Hoffnung des Friedens entsagt, da auch Pompejus die ihm vorgeschlagene Zusammenkunft abgelehnt habe [2].

XXXI. Abschnitt.

Cicero den Zeitbegebenheiten gegenüber von seiner Ankunft in Campanien (Jan. 49) bis zu seiner Flucht zum Pompejus (Mai 49).

Bei der Vertheilung der einzelnen Landschaften Italiens unter die angesehenen Senatoren, um für die Vertheidigung derselben zu sorgen und die begonnenen Werbungen fortzusetzen [3], war dem Cicero die Seeküste von Campanien zugewiesen worden [4]. Er begab sich hier zunächst nach Capua, und nahm an der Versammlung Theil, welche während der zuletzt erwähnten Friedensversuche von den aus Rom geflohenen Senatoren daselbst gehalten wurde. Noch war nicht alles Vertrauen aus den Gemüthern verschwunden. Man fühlte sich ermuthigt, nachdem T. Labienus, der geschickteste der bisherigen Unterfeldherrn Cäsars, diesen verlassen und zum Pompejus übergetreten war, und hoffte, durch die fortgesetzten Werbungen unterstützt, den Cäsar, falls er auf Rom losgehen sollte, von Gallien, wo man, die Transpadaner ausgenommen, eine feindselige Stimmung gegen ihn voraussetzte, abschneiden und ihn in jedem Falle durch die spanischen Legionen des Pompejus im Rücken bedrohen zu können [5].

---

[1] VII, 15, 3 u. VII, 19. [2] Caes. B. C. I, 11.

[3] fam. XVI, 11, 3. ad Att. VII, 13, 7.

[4] Nos Capuam sumsimus fam. l. l. Ego adhuc orae maritimae praesum a Formiis. fam. XVI, 12, 5 Me Pompejus, schreibt Cicero dem Attikus d. 27. Jan., bevor er von Cales nach Capua reist, Capuam venire voluit et adjuvare delectum, in quo parum prolixe respondent Campani coloni. [5] fam. XVI, 12, 4.

Nachdem die Versammlung auseinandergegangen war, begab sich Cicero nach Formiä, wo er sich hierauf, so lange er in Campanien verweilte, gewöhnlich aufhielt. Es war indessen kaum eine Gegend in Italien, wo im Fall eines Angriffs weniger an Widerstand gedacht werden konnte. Die durch das Ackergesetz des Cäsar daselbst angesiedelten Colonisten waren dem Pompejus wenig geneigt und erschwerten die Truppenaushebungen, welche zu Gunsten desselben veranstaltet wurden; an anderer Mannschaft aber scheint es gänzlich gefehlt zu haben, da es dem Pompejus, wenn er genöthigt wurde, Italien zu verlassen, überhaupt nicht auf die Behauptung von Campanien ankommen konnte, und diejenigen seiner Anhänger, welche sich anfangs daselbst zusammengefunden hatten, das Land in Kurzem wieder verließen. Uebrigens war, so lange Picenum, Umbrien und Apulien der Schauplatz des Krieges waren, so wenig ein Einfall der Truppen des Cäsar zu befürchten, als später, nachdem Pompejus Italien verlassen hatte, an irgend einem Orte der Halbinsel überhaupt noch Widerstand möglich war.

Den 5. Februar sollte eine zweite Versammlung von den Consuln zu Capua gehalten werden, und Cicero machte sich in Begleitung seines Bruders den 3. von Formiä dahin auf [1]. Allein er hörte schon unterwegs, daß für den Frieden wenig mehr zu hoffen sei, und setzte seine Reise nach Capua nur fort, um daselbst vom Pompejus Einiges zu erfahren [2]. Denn noch schien die Entscheidung des Kriegs in Italien möglich zu sein [3]. Den 4. Februar kam er in Capua an. Die Consuln waren noch nicht eingetroffen, und vom Pompejus hieß es, er sei in Luceria, um die daselbst befindlichen Cohorten der im vorhergehenden Jahre aus Gallien angekommenen Legionen an sich zu ziehen [4]. Spät Abends kam indessen der Consul Lentulus, doch ohne viel Trost mitzubringen, und wie wenig dabei an Einheit in den Unternehmungen zu denken war, verrieth sich dadurch, daß Lentulus einen Auftrag des Pompejus am 8. Februar, nach Rom zurückzukehren, und den Schatz daselbst zu holen, mit der Forderung erwidert, Pompejus möge zuerst selbst dem Cäsar nach Picenum entgegenziehen. Unterdessen war Cicero durch

[1] ad Att. VII, 18, 1.
[2] ad Att. VII, 19.
[3] ad Att. VII, 17, 5.
[4] ad Att. VII, 20, 1.

Briefe des Dolabella benachrichtigt worden, daß dies verloren sei. Die Sache des Pompejus schien immer haltloser zu werden [1]; Cicero glaubte den Cäsar schon in Apulien, den Pompejus über das Meer fliehen zu sehen [2].

Die Nothwendigkeit, Italien zu verlassen, scheint in Capua noch nicht besprochen worden zu sein, allein die Frage darnach wurde immer dringender und unabweisbarer. Cicero ist bereit, in Italien mit dem Pompejus zu sterben, dagegen bedarf er des Rathes, um einen Entschluß zu fassen, falls Pompejus Italien verlassen würde. Zum Bleiben bestimmt ihn die Jahreszeit, sein Imperatorentitel und seine Lictoren und die Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit der republikanischen und pompejanischen Partheiführer, zur Flucht die Freundschaft des Pompejus, die Sache der guten Bürger, die Schmach der Verbindung mit einem Tyrannen, von dem es ungewiß war, ob er ein Phalaris oder ein Pisistratus sein würde [3]. Seine Unschlüssigkeit aber wurde noch vermehrt, theils weil man ihm von Seiten des Pompejus an keiner Berathung Antheil vergönnte, vielmehr eine blinde Fügsamkeit zumuthete, theils weil er vom Cäsar fortwährend zum Frieden ermahnt, und zugleich vom Cölius und Dolabella die Versicherung erhielt, daß sein Benehmen, wie es bisher gewesen, den Cäsar völlig zufrieden stelle [4].

Ein Brief seines Freigelassenen Philotimus, welchen er den 9. Februar auf seinem Formianum erhielt, machte ihm wieder einigen Muth. Der zum Nachfolger des Cäsar bestimmte L. Domitius, hieß es darin, habe ein starkes Heer, zu welchem die Cohorten des Lentulus und Thermus gestoßen seien, zusammengebracht, und hoffe damit den Cäsar abzuschneiden, wodurch die Anhänger desselben in Rom nicht wenig geängstigt würden. Diese Gerüchte bedurften sehr der Bestätigung, allein auch M' Lepidus, L. Torquatus und der Volkstribun C. Cassius, welche sich mit auf dem Formianum befanden, fühlten sich dadurch getröstet [5].

---

[1] ad Att. VII, 21, 1 Cnaeus autem noster ut totus jacet! Non animus est, non consilium, non copiae, non diligentia.

[2] VII, 21, 2. [3] ad Att. VII, 20, 2.

[4] VII, 21, 3. [5] VII, 23, 1.

Die Werbungen in Capua unterdessen blieben ohne Erfolg [1], und ungünstigere Nachrichten folgten wenige Tage später über die Lage des Domitius [2]. Die Consuln, welche bisher noch in Capua verweilt hatten, verließen jetzt den Ort, und Cicero schließt daraus zugleich auf die Verschlimmerung der Lage des Pompejus. Attikus hat ihm gerathen, sich nicht auf eine unsichere und gefahrvolle Flucht zu begeben, welche der Republik so wenig als dem Pompejus nützen könne. Er will also bleiben; seine Empfindungen aber wechseln in jedem Augenblick, und so sehr er Ursache zu haben glaubt, sich über den Pompejus zu beschweren, und so sehr ihn der Rath des Cäsar und der Freunde desselben [3], so wie das Beispiel anderer mit ihm zugleich geflohener Senatoren, des M' Lepidus, L. Volcatius, Serv. Sulpicius und die Sorge für die Seinigen [4] in Italien zurückhält, so treibt ihn doch fortwährend eine innere Stimme, dem Pompejus zu folgen und die Sache vertheidigen zu helfen, welche er seiner Ueberzeugung nach für die bessere hält [5], ja er hört trotz aller Unzufriedenheit mit der Unbesonnenheit, der Rathlosigkeit und dem Kleinmuth des Pompejus nicht auf, eine fast zärtliche Besorgniß für ihn an den Tag zu legen [6], und schämt sich seiner Verzagtheit, wenn er an diejenigen denkt, welche den Pompejus über das Meer zu begleiten keinen Anstand nähmen. Der Krieg ist ihm nicht sowohl durch einen Streit der Bürger unter einander als durch die Verwegenheit eines Einzigen entstanden, welcher stark durch sein Heer, Viele durch Hoffnungen wie durch Versprechungen fesselt, und welchem die Stadt, entblößt von dem Schutz des Pompejus, auf welchen sie vertraute [7], Preis gegeben ist.

Noch Einmal sind nach der Abreise der Consuln von Capua dem Cicero vortheilhaftere Berichte über die Unternehmungen des Domitius zugekommen, auch ermahnt Attikus so lange als möglich mit einer entschiedenen Erklärung zu zögern [8], die

---

[1] VII, 21, 1. 23, 3. [2] ad Att. VII, 24.
[3] VII, 22, 2. [4] VII, 13, 3.
[5] VII, 22, 2. [6] VII, 23, 1.
[7] VII, 13, 2 Pompejus praesidii parandi causa ad urbem retentus est. Aber VII, 25, 1 Malas causas semper obtinuit, in optima concidit.
[8] ad Att. VII, 26, 2.

Nothwendigkeit einer Erklärung aber rückte immer näher, und ein Brief des Pompejus, wodurch Cicero aufgefordert wurde, nach Luceria zu kommen, weil er nirgends sicher sein werde [1], verrieth deutlich, was die Absicht desselben war [2]. Allein die persönliche Würde des Cicero schien zugleich durch dieses Schreiben verletzt zu sein, und er antwortet daher, er frage jetzt nicht, wo er am sichersten sei, werde jedoch sogleich kommen, sobald als dem Pompejus oder dem Staate etwas daran liege; übrigens möge Pompejus die Seeküste von Campanien nicht aufgeben, wenn ihm auf die Getraidezufuhr aus den Provinzen etwas ankomme. So groß indessen auch seine Empfindlichkeit ist, er ist entschlossen, dem Pompejus nach Luceria zu folgen und sich durch das Beispiel Anderer, welche die Sorge um ihre Güter zurückhielt [3], nicht irren zu lassen. In der Mitte des Februar [4] reist er in Begleitung seines Bruders und der Söhne beider von Formiä ab. Er hatte jedoch Teanum im Gebiet der Sidiciner kaum erreicht, als C. Messius, ein Vertrauter des Pompejus, und Andere ihm meldeten, daß Cäsar auf dem Wege nach Capua sei, und an demselben Tage in Aesernia bleiben werde. Cicero fürchtete jetzt abgeschnitten zu werden, und begab sich daher nach Cales, um daselbst zuverlässigere Nachrichten aus Aesernia abzuwarten [5]. Die Hindernisse aber, welche er auf diese Weise gefunden hat, haben ihn aufs Neue in seinem Entschlusse wankend gemacht, und abermalige Erwägungen über die Frage, ob er bleiben oder gehen solle, sind der Hauptgegenstand eines Briefes, welchen er an den Attikus schreibt. Er verlangt abermals den Rath desselben, obwohl ein Schiff für ihn sowohl zu Cajeta als zu Brundusium bereit ist [6], und Gerüchte über die Lage des Domitius zu Corfinium und über einen zu erwartenden Zug des Pompejus dahin, über einen Sieg, welchen Afranius mit den hispanischen Legionen über den an Cäsars

---

[1] Der Brief des Pompejus selbst VIII, 11, A, und die Antwort des Cicero. Ibid. B.

[2] Sic enim parari video, ut Luceriam omnes copiae contrahantur; et ne is quidem locus stabilis, sed ex eo ipso, si urgeamur, paretur fuga. ad Att. VIII, 1, 1. [3] ad Att. VIII, 9, 3. 11, 7.

[4] XIII Kal. Mart. ad Att. VIII, 2, 4.

[5] VIII, 11, D, 2. [6] VIII, 3, 6. 4, 3.

Stelle in Gallien befehligenden Trebonius davon getragen, und über die Annäherung desselben an der Spitze einer großen Kriegsmacht neue Hoffnungen zu erregen scheinen [1]. Nachdem er sich beim Pompejus durch einen Brief entschuldigt hat, reist er nach Formiä zurück. Die Nachrichten aber, welche die nächste Zeit darauf von den Kriegsbegebenheiten eingehen, lauten wieder beunruhigender [2]. Unter Andern kömmt die Abschrift eines Briefes des Pompejus an den Consul Lentulus in seine Hände, worin dieser angewiesen wird, eine Besatzung in Capua zurückzulassen und mit den übrigen Truppen zu ihm zu stoßen. Die Lage des Domitius mache eine baldige Vereinigung aller Streitkräfte nothwendig [3]. Ein abermaliger Aufbruch des Cicero zum Pompejus wurde übrigens immer schwieriger, da die Begebenheiten in Corfinium und der unmittelbar darauf folgende Zug des Pompejus nach Brundusium die Sache immer unsicherer und gefahrvoller machten [4].

Kaum sind zu irgend einer Zeit die Briefe des Cicero mehr mit Aeußerungen der Unzufriedenheit über das Benehmen des Pompejus angefüllt. Cicero weiß, wen er fliehen, aber nicht, wem er folgen soll. Er hat früher erklärt, mit dem Pompejus lieber besiegt werden als mit Andern siegen zu wollen, gegenwärtig aber sei derselbe schon besiegt. Eine Schande nicht weniger als ein Unglück, den Cäsar zuerst groß und furchtbar, und dann zu seinem Feinde gemacht zu haben, so unvorbereitet zugleich auf seinen Angriff, daß er Rom verlassen, Picenum Preis gegeben und Apulien nur deswegen zu seinem Waffenplatz gemacht habe, um von da nach Griechenland zu entfliehen, und zwar ohne diejenigen, deren Stimme zunächst hätte gehört werden müssen, von seinen Entschließungen zu unterrichten, oder um ihren Rath zu befragen [5]. Kein Zweifel ferner, daß Pompejus eben so wie Cäsar nur nach Herrschaft trachte, daß er die Stadt nicht verlassen habe, weil er sie nicht vertheidigen gekonnt, noch Italien, weil er daraus vertrieben werde, sondern

---

[1] VIII, 3, 7. [2] VIII, 4, 3. 5, 2.

[3] ad Att. VIII, 6, 1. 2. Uebrigens glaubte auch Cicero nicht an einen Zug des Pompejus nach Corfinium zum Domitius. VIII, 7, 1. Vgl. freilich VIII, 12, 3. [4] VIII, 11, D, 3.

[5] VIII, 8, 1. Vgl. über die Angelegenheit in Corfinium VIII, 9, 3.

um jenseit des Meeres eine Kriegsmacht zu versammeln, mit welcher er die Pläne seines Ehrgeizes ausführen könne [1].

Während aber Pompejus durch Stolz wie durch den schlechten Erfolg seiner Unternehmungen Unzufriedenheit erregte, war Cäsar bemüht, durch Milde und Großmuth den Ruhm seiner Kriegsthaten zu erhöhen und diejenigen insbesondere für sich zu gewinnen, welche für unpartheiisch gelten konnten. Mit Cicero namentlich war ein Briefwechsel begonnen worden, welcher vom Cäsar sowohl als von den Freunden desselben eine Zeitlang fortgesetzt wurde, und von einem engeren Anschließen an die Sache des Pompejus abhalten sollte [2]. Cäsar duldete es gern, daß Cicero dabei von dem Pompejus mit Achtung sprach und zum Frieden ermahnte [3], ja er ließ durch seinen Vertrauten verkünden, er suche nur deswegen den Pompejus zu erreichen, um sich mit ihm zu versöhnen, und dieser möge, sobald ihm selbst die nöthige Sicherheit zu Theil würde, immerhin der Erste sein [4]. Sogar der Consul Lentulus, schien es, werde gewonnen werden können [5]. Cäsar hatte deswegen den jüngeren Balbus an ihn abgeordnet, welcher den 24. Februar beim Cicero ankam. Lentulus war jedoch bereits von Capua abgereist, und konnte zu Schiffe gegangen sein, ehe Balbus Gelegenheit hatte, ihn einzuholen. Auch zweifelt Cicero, ob Lentulus den Anträgen Cäsars Gehör geben werde [6].

Mit Pompejus aber waren unterdessen wiederum zwei Briefe gewechselt worden. Pompejus hatte, dem Cicero [7] die Ankunft der Consuln in Apulien meldend, die Aufforderung hinzugefügt, sich zu ihm zu begeben, um gemeinschaftlich mit ihm dem bedrängten Vaterlande abzuhelfen, und auf der appischen Straße nach Brundusium zu reisen [8], Cicero aber sich mit der Unmöglichkeit, diese Reise gegenwärtig zu unternehmen, zu entschuldigen gesucht. Er habe, schreibt er [9], nachdem sein erster Ver-

---

[1] VIII, 11, 2. [2] VIII, 2, 1.

[3] VIII, 2, 1 u. 9, 1.

[4] VIII, 11, 5 principe Pompejo sine metu vivere.

[5] Auch Er hatte sich über den Hochmuth des Pompejus zu beklagen VIII, 6. Vgl. VIII, 15, A, 2.

[6] ad Att. VIII, 9, 4. 11, 5. 15, A, 2.

[7] von Canusium aus VIII, 11, D, 4. [8] VIII, 11, C.

[9] VIII, 11, D.

such zu ihm nach Apulien zu gelangen, vereitelt worden sei, den Brief des Pompejus vom 20. Februar den 27. erhalten, an einem Tage also erst, an welchem er habe voraussetzen müssen, daß Pompejus bereits in Brundusium angekommen sei. Es sei ihm Leid, von dem Plane des Pompejus nicht früher unterrichtet gewesen zu sein [1], und er habe diesen Plan um so weniger ahnen können, da er eher alles Andere für möglich gehalten habe, als daß die Sache der Republik in Italien nicht von ihm vertheidigt werden könne. Er tadele deswegen den Entschluß des Pompejus nicht, aber er beklage das Schicksal des Staates. Pompejus werde sich erinnern, wie er ihm früher die Erhaltung des Friedens selbst unter ungünstigen Bedingungen und die Behauptung der Stadt — denn von einer Flucht aus Italien sei damals gar nicht die Rede gewesen — gerathen habe, allein er wolle nicht behaupten, daß sein Rath habe befolgt werden müssen; er sei vielmehr dem des Pompejus gefolgt, und zwar nicht sowohl des Staates halber, welcher ohne den verderblichsten Bürgerkrieg nicht gerettet werden könne, als um des Pompejus willen, von welchem er sich nicht habe lossagen können. Seine Liebe zum Frieden werde freilich von denjenigen, welche durchaus nur Krieg verlangten, nicht gebilligt werden, allein er habe alles Andere für erträglicher als einen Bürgerkrieg gehalten. Hiernach also habe er sein Verhalten einzurichten gesucht, zugleich auch, früherer Zeiten gedenkend, wo ihm seine Verdienste um den Staat die härteste Behandlung zugezogen hatten, an seine persönliche Sicherheit denken zu dürfen geglaubt. Obgleich nun die Meinung derjenigen den Sieg davon getragen habe, welche zum Kriege gerathen hätten, so werde er doch immer den Pflichten eines guten Bürgers sowohl als denen eines Freundes des Pompejus zu genügen suchen.

Da die Befehlshaber der in Picenum geworbenen Cohorten so wie der in Corfinium gefangene Domitius [2] gerechte Ursache zu haben schienen, sich über die Unthätigkeit des Pompejus zu beklagen, so suchte sich dieser gegen die ihm gemachten Beschuldigungen zu rechtfertigen, indem er die unmittelbar vor der

---

[1] Merkwürdig ist §. 5 maxime vellem primum semper tecum fuisse, quod quidem tibi ostenderam, quum a me Capuam rejiciebam.

[2] S. die Aeußerung des Cicero über ihn ad Att. VIII, 1, 3.

Uebergabe von Corfinium an den Domitius und die Consuln gerichteten Briefe veröffentlichte. Es war nach diesen Briefen unmöglich, den Cäsar aufzuhalten, so lange die Truppen, welche dem Pompejus und seinen Anhängern zu Gebote standen, noch zerstreut waren. Eine rasche Vereinigung derselben war das einzige Mittel, den drohenden Unfällen zuvorzukommen [1]. In der That war Domitius Willens gewesen, wie Bibullius dem Pompejus geschrieben hatte, den 9. Februar von Corfinium zu diesem aufzubrechen; auf die Nachricht jedoch, daß Cäsar von Firmum in Picenum nach Castrum Truentinum aufgebrochen sei, hatte er diesen Entschluß aufgegeben, obgleich er der Ansicht des Pompejus zufolge seine Vereinigung mit demselben deswegen um so mehr hätte beschleunigen sollen [2]. Pompejus, welcher hiervon nur durch den Bibullius unterrichtet worden war, hatte ihn hierauf auf das Dringendste aufgefordert, nach Luceria zu kommen, bevor es ihm die Truppen des Cäsar unmöglich machten, oder falls er selbst von denjenigen, welche ihre Landgüter dem Feinde nicht schutzlos überlassen wollten, abgehalten würde, die aus Picenum und Camerinum versammelten Cohorten [3] zu ihm zu senden. Als daher gleichwohl den 17. Februar ein Brief des Domitius beim Pompejus anlangte, mit der Nachricht, er werde den Cäsar beobachten, und nach Samnium gehen, wenn derselbe seinen Zug am Meere fortsetzen sollte, außerdem aber, wenn Cäsar in seiner gegenwärtigen Stellung bleiben sollte, Widerstand versuchen, so folgten neue Abmahnungen gegen diesen Entschluß, der um so gefährlicher sei, da Cäsar in Kurzem durch die vom Curio in Umbrien und Etrurien versammelten Truppen verstärkt, dem Domitius weit überlegen sein würde. Auch er selbst sei entschlossen, die Annäherung des Cäsar nicht zu erwarten, da er einen Kampf mit diesem bei der geringen Zahl und der Unzuverlässigkeit seiner Soldaten nicht wagen dürfe, und auf seine Hülfe werde daher Domitius nicht rechnen können [4]. In dem Briefe an die Consuln aber wird bemerkt, es sei jetzt geschehen, was er befürchtet habe, und Domitius werde schwerlich im Stande sein, das Feld zu be-

---

[1] ad Att. VIII, 12, A, 1. B, 1. C, 1. D, 3.

[2] VIII, 12, B, 1. [3] VIII, 12, A, 1. B, 1—2.

[4] VIII, 12, C u. D.

haupten, da die 31 Cohorten, welche gegenwärtig unter seinem Befehle ständen, zum Theil in Alba oder in Sulmo vertheilt wären; er selbst aber sei zu seinem größten Schmerze außer Stande, ihm zu helfen, da er nur 14 Cohorten habe zusammenziehen können, diese aber nach Brundusium geschickt habe, und Canusium nicht ohne Besatzung gelassen werden dürfe [1]. In der Hoffnung, eine größere Macht zusammenziehen zu können, sei bisher sein Plan gewesen, den Lälius und den einen der Consuln mit den in Capua und der Umgegend und den von Faustus Sulla geworbenen Truppen nach Sicilien und eben dahin den Domitius mit seinen 12 Cohorten zu senden, mit den übrigen aber zu Brundusium zu Schiffe zu gehen und nach Dyrrhachium überzusetzen. Gegenwärtig aber sei dieser Plan unausführbar, und es müsse daher Alles aufgeboten werden, die noch vorhandenen Truppen der Verfolgung des Feindes zu entziehen und zu Brundusium sammt den Waffen, die man noch werde zusammenbringen können, einzuschiffen, und da dies zugleich die Meinung der Uebrigen sei, welche sich bei ihm befänden, so möchten die Consuln eilen, sich mit ihm zu vereinigen [2].

Während sich aber Pompejus wegen seines Verhaltens zu vertheidigen suchte, wurde seine Verfolgung vom Cäsar mit möglichster Schnelligkeit fortgesetzt. An demselben Tage, an welchem Pompejus Morgens von Canusium aufgebrochen war, hatte auch Cäsar Corfinium verlassen [3]. Nicht ohne die größte Spannung hörte Cicero von den Begebenheiten, welche sich weiter bis zum Abzug des Pompejus aus Italien zutrugen. Ein Gerücht meldete [4], daß Pompejus sofort mit 30000 Mann abgesegelt sei, allein es war ungegründet. Die Schiffe, welche zu Brundusium vorhanden waren, reichten nur hin, um die Hälfte seiner Truppen überzusetzen. Er selbst blieb mit der anderen Hälfte zurück, und erwartete die Ankunft des Cäsar, welchen er von den Mauern abzuhalten hoffte, bis die Schiffe zurückgekehrt sein und auch ihn mit den Seinigen aufgenommen haben würden. Dieser war unterdessen, obgleich ihm Pompejus

---

[1] VIII, 12, A, 2. [2] ad Att. VIII, 12, A, 4.

[3] den 21. Febr. VIII, 14, 1. IX, 1, 1.

[4] eine Nachricht der Clodia, der Schwiegermutter des L. Metellus. ad Att. IX, 6, 4. 9, 2.

den N. Magius mit neuen Friedensanträgen entgegensandte [1], vor Brundusium angekommen, und unterließ nichts, um seinen Gegner zur Uebergabe zu nöthigen, oder durch Verstopfung der Hafenmündung von der Flucht abzuschneiden. Pompejus versäumte jedoch nicht, sich tapfer zu vertheidigen, und bewirkte, als seine Schiffe glücklich zurückgekehrt waren, den 17. März seine Abfahrt [2].

Die Nachricht davon machte auf Cicero den tiefsten Eindruck. Seine bisherige Unentschlossenheit auf das Bitterste bereuend, fühlte er sich nun schmerzlich von der Nothwendigkeit gedrückt, dem Willen des Cäsar sich fügen zu müssen. Unmittelbar nach der Einnahme von Brundusium kam ihm die Nachricht zu, Cäsar werde sich jetzt über Capua nach Rom begeben, und erwarte die in Italien zurückgebliebenen Senatoren daselbst zu finden, Briefe des Balbus und Oppius aber meldeten, Cäsar rechne fortwährend darauf, des Cicero sich zur Vermittlung des Friedens bedienen zu können [3]. Cicero konnte sich freilich über solche Versicherungen, obwohl sie ihm auch von Cäsar selbst wiederholt werden, nicht täuschen, und seine Verlegenheit ist um so größer, da er es nicht über sich gewinnen kann, durch seine Rückkehr nach Rom und seine persönliche Erscheinung im Senat die Absichten Cäsars zu begünstigen. Eine Menge von Fragen, welche er sich im Sinne moralisirender griechischer Philosophen vorlegt [4], ob man unter der Herrschaft eines Tyrannen im Vaterlande bleiben, ob man in diesem Falle zum Sturz der Tyrannenherrschaft auch dann beitragen müsse, wenn der Staat dadurch in größere Gefahr gerathen sollte, ob man den, welcher den Tyrannen zu stürzen suche, zu meiden habe, um nicht selbst unterzugehen, ob man dem Vaterlande, wenn es unter einen Tyrannen gerathe, mehr durch Worte und Abwartung der Umstände, als durch Krieg helfen müsse u. s. w., beschäftigen ihn, ohne ihn zu beruhigen. Daß sein bisheriges Verhalten mit des Attikus Rathschlägen übereinstimmt und von anderen Freunden, wie von dem S. Peducäus, und von den zurückgebliebenen Bürgern überhaupt gut geheißen wird [5], ist ihm kein hinrei-

---

[1] IX, 13, 8. [2] IX, 14, 3. 15, A.
[3] IX, 6, 1. 7, A, 1. 2. B, 2. 13, 8. [4] IX, 4, 2.
[5] ad Att. IX, 7, 2. 6. 10, 10.

chender Trost [1]; persönliche Anhänglichkeit und Dankbarkeit [2] sind mächtiger als die Abneigung, welche ihm die zu befürchtende sullanische Herrschaft des Pompejus [3] und die Drohungen seiner Anhänger [4] einflößen, und die Ehre seines ganzen Lebens scheint ihm auf dem Spiele zu stehen, wenn er dem Cäsar sich widerstandslos zum Werkzeug hingiebt. Wird doch schon in früheren vor der Einnahme von Brundusium geschriebenen Briefen ein mit seinem Bruder deshalb gemeinschaftlich gefaßter Entschluß erwähnt [5]. Er fürchtet daher nur die Vorwürfe des Pompejus [6], und der Freunde der Republik, verabscheut eine vertrautere Gemeinschaft mit den Anhängern Cäsars [7], ärgert sich über die Zuversichtlichkeit, mit welcher dieselben von den bevorstehenden Unternehmungen reden [8], achtet wenig auf dasjenige, was ihm die Gemäßigteren, wie Matius und Trebatius [9], vorstellen, und kann seine Unzufriedenheit nicht unterdrücken, daß auch Dolabella, sein Schwiegersohn, unter denjenigen ist, welche den Pompejus in Brundusium belagern [10]. Von Cäsar selbst glaubt er zu Rom nichts als Auffallendes und Gesetzwidriges erwarten zu dürfen. Comitien zu den Consulwahlen von den Prätoren halten zu lassen [11], werde ihm so wenig bedenklich scheinen, als den Senat und die Augurn zu willkührlichen Beschlüssen zu nöthigen [12], der Habsucht und Zügellosigkeit seiner Anhänger aber werde Niemand Einhalt thun können [13]. Er hat sich daher abermals vorgenommen, dem Pompejus über das Meer zu folgen [14], und sich auch durch die Wünsche der Seinigen nicht davon abhalten zu lassen [15].

Die Absicht des Cicero, als er von der Rückkehr des Cäsar über Capua nach Rom hörte, war, einem Zusammentreffen mit

---

[1] Er wiederholt sich dabei die ihm bisher vom Attikus gegebenen Rathschläge. IX, 10, 3—10. 13, 3. 15, 3.

[2] IX, 10, 2. 2, A, 2. 5, 3. 7, 4. Vgl. die Gegenvorstellungen des Attikus IX, 13, 3.

[3] IX, 7, 3. 4. 10, 6. 9, 2. 4. 10, 2. 3.

[4] IX, 11, 3. 4.

[5] IX, 1, 4 Dabimus hoc Pompejo, quod debemus etc. Uni, uni hoc damus, ne id quidem roganti, nec suam causam, ut ait, agenti, sed publicam.

[6] IX, 7, 3.

[7] IX, 18, 2. 19, 1.

[8] IX, 2, A, 3. 3, 2. 5, 1. 2. 6, 2.

[9] IX, 11, 2. 12, 1.

[10] IX, 13, 1.

[11] IX, 9, 3.

[12] IX, 15, 2.

[13] IX, 7, 5.

[14] IX, 15, 3. 19, 2.

[15] IX, 6, 4.

demselben auszuweichen, und sich deswegen vor der Ankunft des Cäsar in Campanien nach Arpinum zu begeben, um hier den Eintritt seines Sohnes in das Jünglingsalter zu feiern. Allein er hat dies, dem Rathe des Attikus folgend, später aufgegeben [1], und beschlossen, den Cäsar in Formiä zu erwarten [2]. Gleich nach seiner Zusammenkunft mit Cäsar aber, welcher den 26. März in Capua sein wollte [3], war sein Vorsatz, sich nach Arpinum und von hier aus an das Mare Superum zu begeben [4].

Cäsar würde den Cicero ungleich lieber in Rom als in Capua gesehen haben. In zwei Briefen, von denen der eine vor, der andere nach der Einnahme von Brundusium geschrieben war, hatten den Cicero benachrichtigt, er wünsche ihn bei seiner Ankunft in Rom daselbst zu finden [5], und außerdem war die Nachricht nach Formiä gekommen, Cäsar hoffe den 1. April den Senat in Rom zahlreich versammelt zu sehen. Die Vermittlung eines Friedens, wozu Niemand geschickter sei als Cicero, war der Vorwand gewesen, dessen sich Cäsar dabei bedient hatte, und Cicero fand nicht für gut, dies in Abrede zu stellen. Allein er bittet den Cäsar zugleich, er möge ihm gestatten, seinen Pflichten gegen den Pompejus zu genügen [6], und sein Vorsatz ist, den Zumuthungen Cäsars auszuweichen, und die Bekleidung seines Sohnes mit der männlichen Toga vorschützend, statt nach Rom nach Arpinum zu gehen [7].

Die beabsichtigte Zusammenkunft fand übrigens nicht in Capua sondern in Formiä Statt. Dem Berichte zufolge, welchen er darüber dem Attikus mittheilt [8], war das Benehmen des Cicero von der Art, daß Cäsar mehr Ursache hatte, seine Ge-

---

[1] IX, 6, 1. 5. 6. 7, 2. 5. 9, 1.

[2] IX, 6, 1. 7, 2. 9, 1.

[3] ad Att. IX, 15, 1 u. A. Nach früheren Nachrichten erwartete man ihn schon den 22. März zu Formiä. IX, 8, 2. 9, 2.

[4] IX, 9, 2. 15, 1. [5] IX, 6, A. 16, A.

[6] IX, 11, A. Wie wenig friedlich zugleich Cäsars Absichten waren: IX, 12, 8. 12, A, 1. 14, 1. Cicero fürchtete dabei eben so sehr, dem Cäsar ganz auszuweichen und ihn dadurch zu reizen, als ihm seine Freiheit aufzuopfern. IX, 7, 2. 9, 1. [7] IX, 17, 1.

[8] IX, 18, 1. Vgl. den Brief an den Serv. Sulpicius fam. IV, 1, 1 extr. Dio Cass. XLI, 18 scheint von dieser Zusammenkunft nichts zu wissen (μηδὲ εἰς ὄψιν τῷ Καίσαρι ἐλθών).

finnung zu achten, als sich ihm verbunden zu fühlen. Er beharrte dabei, nicht nach Rom kommen zu wollen. Vergebens wandte Cäsar ein, das Urtheil des Cicero scheine ihn zu verdammen, und sein Beispiel, wenn er ausbliebe, werde vielleicht auch Andere bedenklich machen. Cicero entgegnete, die Lage dieser Anderen sei von der seinigen verschieden, und er werde von dem Frieden nicht reden können, wenn ihm nicht zugleich gestattet sei, sich gegen den bevorstehenden Zug des Cäsar nach Spanien und nach Griechenland zu erklären und das Schicksal des Pompejus zu beklagen. Cäsar widersprach, hielt jedoch nicht für rathsam, dem Cicero Zwang anzuthun, und schied mit der Ermahnung, die Sache zu überlegen [1].

Cicero trug jetzt kein Bedenken, die gefaßten Entschließungen zur Ausführung zu bringen. Er begab sich, wie es scheint, unmittelbar nach seiner Unterredung mit Cäsar nach Arpinum, wo er die Bekleidung seines Sohnes mit der männlichen Toga sehr zur Genugthuung der Einwohner vollzog [2]. Ohne an demjenigen, was in Rom geschehen sollte, weiteren Antheil zu nehmen, wünscht er nur, der Senat möge dem Volcatius beistimmen, glaubt übrigens den Erfolg der Berathungen vorhersehen zu können, und erwartet selbst vom Serv. Sulpicius keine Versöhnlichkeit, da er seinen eignen Sohn an der Belagerung von Brundusium habe Theil nehmen lassen [3]. Attikus und S. Peducäus geben ihm übrigens bei seinem Benehmen gegen den Cäsar Recht [4] und richten dadurch den Gebeugten etwas auf, er selbst aber tröstet sich zugleich wegen der von ihm gegebenen ablehnenden Antwort mit der Unmöglichkeit, den Frieden zu einer Zeit zu vermitteln, in welcher Cäsar in Begriff sei, den Pompejus seiner Provinz und seines Heeres zu berauben [5]. Auch sei es ja überhaupt zweifelhaft [6], ob selbst eine gute Sache es rechtfertigen könne, im Rath eines Tyrannen zu sitzen. Für den Senat nämlich könne die gegenwärtige Versammlung von Senatoren nicht gehalten werden.

---

[1] Wie sehr Cicero mit sich zufrieden war: IX, 18, 1. 19, 3.
[2] IX, 19, 1. [3] ad Att. IX, 19, 2. [4] X, 1, 1.
[5] X, 1, 4 de pace idem sentio quod tu; simulationem esse apertam, parari autem bellum acerrime.
[6] magnum est τῶν πολιτικῶν σκεμμάτων X, 1, 3.

Von Arpinum begab sich Cicero auf sein Landgut bei Cumä, hielt sich jedoch einige Zeit noch auf dem Arcanum seines Bruders auf, um über dasjenige, was in Rom unterdessen vorgegangen, ob Cäsar abgereist sei, in welchem Zustande er die Stadt verlassen, wen er über die verschiedenen Gegenden Italiens gesetzt habe, und ob in Folge eines Senatsbeschlusses Gesandte an den Pompejus und die Consuln abgeordnet worden, gewissere Nachrichten einzuziehen [1]. Freunde des Cäsar schrieben dem Cicero, wie wenig günstig derselbe es aufgenommen habe [2], daß Cicero nicht im Senat erschienen sei, und Antonius erklärte geradezu, Cicero hätte entweder die Unbesonnenheit und die Gefahren der guten oder die Verwegenheit der schlechten Bürger theilen sollen. Dieser aber äußert selbst, Solon habe wohl nicht Unrecht gehabt, daß er die Todesstrafe darauf gesetzt habe [3], wenn Jemand bei bürgerlichen Unruhen sich nicht der einen der streitenden Partheien anschließen würde, und die versöhnlichen Worte des Cäsar, welcher ihm, wie es scheint, noch von Rom aus schrieb, er verzeihe ihm, daß er nicht in den Senat gekommen, und deute es nicht zu seinem Nachtheil, obwohl Volcatius und Sulpicius sich auf sein Beispiel berufen und ihm gezürnt hätten, daß er ihnen nicht das Nämliche gestattet habe [4], konnten ihn in seinem Entschluß, Italien zu verlassen, nicht wankend machen. Was ihm noch Zweifel verursachte, war nur die Frage, auf welche Weise er seine Flucht bewerkstelligen [5], und ob er sich geradezu in das Lager des Pompejus oder an einen vom Kriegsschauplatz entfernten Ort begeben solle [6], um hier den Ausgang des Kampfes abzuwarten. In jedem Falle hofft er glücklicher zu sein als diejenigen, deren Feindschaft jetzt dem Staate so verderblich werde, als früher ihre Freundschaft gewesen sei, da er stets nur das Beste des Staates gewollt und befördert, und den Sturm, in welchem der Staat jetzt unterzugehen scheine, 14 Jahre zuvor schon vorausgesehen habe [7].

---

[1] X, 2 u. 3. [2] X, 8, 3.
[3] X, 1, 2. [4] X, 3, 2.
[5] Wenn ihm die Fahrt über das adriat. Meer unmöglich gemacht wird, will er in Puteoli, und, wenn er hier gehindert wird, in Kroton oder Thurii zu Schiffe gehen IX, 19, 3.
[6] nach Malta z. B. oder nach Aegypten. X, 7, 1.
[7] X, 4, 1—5.

Nicht geringe Besorgniß verursachte ihm eine Zeitlang das Benehmen seines Neffen. Dieser, dessen unruhiger Geist [1] in einer engeren Verbindung mit der Parthei des Cäsar die Aussicht auf ein künftiges Emporkommen zu erkennen glaubte, hatte sich zuerst brieflich an den Cäsar gewandt, und von seinem Vater und Oheim deshalb streng zurechtgewiesen, der strengen Aufsicht, in welcher man ihn hierauf gehalten hatte [2], durch die Flucht zu entziehen gewußt. Er hatte hierauf zuerst bei Hirtius, dann beim Cäsar Zutritt gefunden, und Cicero hörte, wie er diesen über seine Abneigung gegen ihre Sache und seinen Entschluß, Italien zu verlassen, Mittheilungen gemacht habe, welche ihm leicht gefährlich werden konnten [3], obwohl ihn spätere Nachrichten darüber beruhigten [4].

Durch die bewiesene Milde und Großmuth war Cäsar indessen nicht im Stande gewesen, den Widerspruch zu besiegen, welchen Einzelne seinen Forderungen entgegensetzten. Seine Friedensvorschläge scheiterten an der Abneigung der Senatoren, deswegen eine Gesandtschaft, welche vom Pompejus und den Freunden desselben als Verrath betrachtet werden mochte, zu übernehmen [5], und die Beschlagnahme der Staatscasse, welche der Einspruch des Volkstribuns L. Metellus, der die Thüre des Aerariums besetzt hielt, vergebens zu hindern suchte, konnte nur als ein Gewaltschritt betrachtet werden [6]. Cäsar selbst erzählt, er habe, um nicht zu viel Zeit zu verlieren, Vieles unvollendet gelassen, was er verhandeln gewollt, Cölius aber schreibt dem Cicero, wie erbittert Cäsar den Senat verlassen habe [7], und Curio, der nicht lange nachher auf dem Wege nach Sicilien, dessen Verwaltung ihm mit proprätorischer Gewalt übertragen worden war, mit Cicero auf dessen Cumanum zusammentrifft, berichtet demselben [8], der Verlust der Volksgunst werde den

[1] Cicero klagt, daß ihm sein Vater zu viel nachgesehen. ad Att. X, 4, 6. 6, 2. [2] X, 4, 6.

[3] Jacet in moerore meus frater, neque tam de sua vita quam de mea metuit. X, 4, 6. [4] X, 7, 10. 12, 3.

[5] Dio Cass. XLI, 15. 16. Caes. B. C. I, 33.

[6] X, 7, 3. 8, 6. Dio Cass. XLI, 17.

[7] Iratus senatui exiit; his intercessionibus plane incitatus est. Coel. in Epist. ad Att. X, 9, A, 1.

[8] X, 4, 8. fuit apud me sane diu. O rem foedam! Nosti hominem, nihil occultavit etc.

Cäsar grausam machen, und ein allgemeines Blutvergießen, wozu Viele ihn aufforderten, zur Folge haben. Uebrigens werde Spanien in kurzer Zeit in Cäsars Händen sein, hierauf Pompejus von ihm aufgesucht und mit dessen Untergange der Krieg beendigt werden. Den Vorwurf, den ihm Cicero machte, indem er ihn an seine sechs lorbeerbekränzten Fasces erinnerte, beantwortete er dreist, indem er eingestand, daß er dieselben vom Cäsar erhalten, da er sie durch einen Senatsbeschluß nicht erlangt haben würde, und daß es nur von ihm abgehangen habe, statt mit 6 mit 12 Fasces oder mit proconsularischer Gewalt ausgestattet zu werden. Als Cicero, seine Misbilligung nicht zurückhaltend, erklärte, wie gern er unter den jetzigen Umständen von Italien entfernt sein möchte, und wie sehr er daher wünsche, den Cäsar um dasjenege gebeten zu haben, was derselbe dem Philippus, dem Gemahl seiner Schwestertochter Atia, zugestanden habe [1], erhielt er die Antwort, Cäsar würde ihm dies ebenfalls zugestanden haben, da es ihm gleichgültig sein könne, wo Cicero sich aufhalte, wenn er an den Senatsversammlungen in Rom keinen Theil nehme, und versprach ihm es nicht zu hindern, wenn er über Sicilien nach Griechenland gehen wolle.

Trotz dieser kühnen Worte konnte nicht geläugnet werden, daß bei Weitem die meisten Provinzen und Streitkräfte noch in den Händen des Pompejus und seiner Parthei, der Zug des Cäsar nach Spanien gefahrvoll war, daß die Seemacht des Pompejus auch von den kühnsten der Anhänger des Cäsar gefürchtet wurde, und Pompejus selbst, welcher bis jetzt noch nicht in offenem Felde mit seinem Gegner zusammengetroffen war, seinen Feldherrnruhm noch nicht verloren hatte. Wollte man doch von einem Zuge wissen, welchen Pompejus durch Illyrikum nach Gallien zu unternehmen gedächte [2]. Der Rath des Attikus und der Tullia, der Tochter Cicero's, war unterdessen, Cicero möge den Ausgang der Dinge in Spanien abwarten [3]. Allerdings war dies das Sicherste, allein Cicero will nicht blos an seine

---

[1] Sich nämlich an einen Ort zurückzuziehen, wo er partheilos sein könnte.

[2] ad Att. X, 6, 3. 9, 1.

[3] X, 8, 1. 9. 9, 2 Lacrimae meorum me interdum molliunt, precantium, ut de Hispaniis exspectemus.

Sicherheit denken[1]. Zwar giebt er zu[2], es handele sich zuletzt nur um die Frage, wer herrschen solle; von denen, welche darum kämpften, sei der Bessere aus Italien vertrieben worden, und mit seinem Untergange müsse auch die Republik zu Grunde gehen, siege er aber, so werde er nur wie Sulla siegen. Allein er gedenkt dabei abermals der Pflicht der Dankbarkeit, wodurch er an die Sache des Pompejus gefesselt und Italien wenigstens zu verlassen genöthigt werde, wenn er auch nicht auf der Seite desselben kämpfen wolle[3]. Daß Dolabella auf dem adriatischen, Curio auf dem sicilischen Meere den Oberbefehl führen, werde seine Flucht begünstigen[4]. Den Ausgang des Kriegs in Spanien abzuwarten, meint er, könne nicht einmal für klug gehalten werden[5]. Werde Cäsar in Spanien geschlagen, so sei es ihm um so weniger als ein Verdienst anzurechnen, wenn er zum Pompejus gehe, da dies dann auch vom Curio erwartet werden könne, werde aber die Provinz des Pompejus von ihm eingenommen, so sei in Rom und in Italien ein Zustand zu erwarten, an welchem es ihm unmöglich sei Theil zu nehmen. Blutvergießen[6], Gütereinziehungen, Zurückrufung der Verbannten[7], Schuldenerlaß und Erhebung von Personen[8] des übelsten Rufes seien in diesem Falle mit Gewißheit vorauszusehen, und es dünke ihn eine Erniedrigung, mit Freunden, wenn sie durch ein willkührliches Machtgebot wiederhergestellt würden, geschweige denn mit Feinden, deren gerichtliche Verurtheilung auf diese Weise für nichtig erklärt worden sei[9], im Senat zu sitzen. Endlich könne aus dem Ausgang des Kriegs in Spanien auf das Ergebniß des Kriegs überhaupt gar nicht geschlossen werden[10]. Der Plan des Pompejus, dem des Themistokles im Perserkriege zu vergleichen, sei, nicht Spanien, sondern das Meer zu behaup-

---

[1] Me adhuc nihil praeter tempestatem moratur. Astute nihil sum acturus: fiat in Hispania quidlibet. X, 6, 1. [2] X, 7, 1.

[3] Er wünsche, sagt er X, 7, 1 in Melita oder an einem ähnlichen Orte seinen Aufenthalt zu nehmen.

[4] Ueber Italien war M. Antonius gesetzt. Cic. Philipp. II, 23, 57. Dio Cass. XLI, 18. [5] X, 8, 2. [6] X, 10, 5.

[7] X, 13, 1. Vgl. Dio Cass. XLI, 18.

[8] X, 8, 2. 6. 11, 4. 12, 4.

[9] wie Gabinius, S. Clodius und Plaguléjus X, 8, 3.

[10] X, 13, 3.

ten und dadurch zu siegen, und die Verlegenheit werde dann größer als jemals sein, wenn derselbe Italien mit seinen Flotten bedränge. Kein Entschluß also ohne Gefahr und um so unbedenklicher der ehrenvollere vorzuziehen [1]. Hätte er, so lange Pompejus noch in Italien gewesen, nicht fortwährend auf den Frieden gehofft, so würde er von Anfang weniger gezögert haben, dem Pompejus zu folgen. Auch liege so viel dem Cäsar Nachtheiliges in den Umständen, daß er nicht glaube, es werde die Herrschaft desselben 2 Monate dauern; er werde fallen, sei es durch seine Gegner oder durch ihn selbst [2].

Die Aeußerungen des Cicero über sein Vorhaben, das Ende des Kriegs, entfernt von dem Schauplatz desselben, außerhalb Italiens abzuwarten [3], konnten indessen nur Wenige täuschen. Zwar scheint es ihm auch nach einigen seiner Briefe an den Attikus Ernst damit zu sein: da er jedoch in andern geradezu sagt, daß er nach Griechenland zu gehen Willens sei, so können auch jene Aeußerungen nur den Zweck gehabt haben, seine Gegner, in deren Hände jene Briefe vielleicht gerathen konnten, zu hintergehen. Seine wahre Absicht jedoch entging weder dem Antonius, der an Cäsars Stelle in Italien den Oberbefehl hatte, noch dem Cäsar selbst, und keiner von beiden unterließ den Cicero in besonderen Briefen vor unüberlegten Entschließungen zu warnen [4]. Antonius erinnerte ihn an die Verbindung seiner Tochter mit dem Dolabella, so wie an das Wohlwollen des Cäsar, welcher, wenn er ihn auch nicht liebe, doch seine Ehre und sein Ansehn zu erhalten wünsche, Cäsar an seine Freundschaft, an die ungünstige Lage seiner Gegner, an den persönlichen Vortheil des Cicero und an die Angemessenheit eines partheilosen Verhaltens. Auf die Abmahnungsschreiben des Antonius und Cäsar aber folgte ein Brief des Cölius, in welchem Cicero auf eine noch angelegentlichere Weise auf die Gefahren aufmerksam gemacht wurde, in welche er sowohl sich als seine Angehörigen durch ein offenes Uebertreten zum Pompejus setzen

---

[1] ad Att. X, 8, 5 ut non sit dubium, quin turpiter facere cum periculo fugiamus, quod fugeremus etiam cum salute.

[2] X, 8, 6. 8.

[3] X, 9, 1 Melitam igitur, opinor, capessamus etc.

[4] X, 8, A u. B.

werde, auf die Thorheit, sich denjenigen unter ungünstigeren Umständen anzuschließen, denen er sich unter günstigeren nicht habe anschließen wollen, und die ihm seines bisherigen Zauderns halber nicht einmal sehr zugethan sein könnten, und wie es klug scheine, wenigstens den Ausgang der Dinge in Spanien abzuwarten, obwohl derselbe kaum zweifelhaft sei [1].

Dieser Brief machte besonders auf die Angehörigen des Cicero einen so tiefen Eindruck, daß er in dem Entschlusse, sogleich nach Griechenland zu gehen, von Neuem wankend gemacht wurde [2]. Da er die Worte in Cäsars Brief, es werde nichts weder sicherer noch ehrenvoller für ihn sein als von jedem Streit entfernt zu bleiben, so auslegte, als habe Cäsar selbst seine Einwilligung dazu gegeben [3], wenn er Melita vorläufig zu seinem Aufenthaltsorte erwählte, so fürchtete er dabei keinen Widerstand zu finden. Antonius aber [4] weigerte sich, ihm die Entfernung aus Italien unter irgend einem Vorwande zu gestatten. Wer partheilos bleiben wolle, dürfe das Vaterland nicht verlassen, und Cäsar habe ihm aufgetragen, dies in jedem Falle zu verhindern. Es komme daher wenig darauf an, von welcher Art die Absicht des Cicero sei; Cäsar allein könne darüber entscheiden [5].

Die Art, wie sich Cicero gegen den Attikus über den Brief, welchen ihm Antonius geschrieben hatte, äußert [6], beweist, wie unangenehm ihm derselbe gewesen war. Durch eine mündliche Unterredung hoffte er nun zwar mehr auszurichten, auch hielt sich Antonius einige Zeit in Campanien auf, allein er vermied es mit Cicero zusammenzutreffen [7], während diesem zugleich vom

---

[1] X, 9, A.

[2] X, 11, 3. Aus Sorge um seinen Sohn, sagt er, languidiora adhuc consilia cepi; et quo ille me certiorem vult esse, eo magis timeo, ne in eum exsistam crudelior.

[3] ad Att. X, 9, 1. vgl. X, 8, B, 2.

[4] Cicero hatte gehofft, ihn bei einer Zusammenkunft zu Misenum zu gewinnen (X, 8, 10).

[5] X, 10, 2.

[6] κυροιτικῶς X, 10, 1. Habes σκυτάλην Λακωνικήν. X, 10, 3. Uebrigens übte Antonius Uebermuth aller Art aus. X, 10, 5. 13, 1. 16, 5. Philipp. II, 23, 57. 24, 58.

[7] X, 13, 2. Er ließ dem Cicero bei seiner Abreise von Capua den 10. Mai sagen, se pudore deterritum ad eum non venisse, quod eum sibi succensere putaret. X, 15, 3.

Trebatius mitgetheilt wurde, daß Antonius seinetwegen besondere Aufträge erhalten habe [1], und die Freundschaft anderer Anhänger des Cäsar, auf welche Cicero anfangs gerechnet hatte, dagegen wenig Schutz versprach [2]. Außerdem wurde seine Verlegenheit theils durch die Unlenksamkeit seines Neffen, theils durch die Rücksicht auf seinen Sohn, welcher die Gefahren der Reise theilen sollte, theils endlich durch die Schwierigkeit, das nöthige Geld zusammenzubringen, vermehrt [3].

Entschloß sich Cicero in Italien zurückzubleiben, so fehlte es hier nicht an Senatoren und Consularen, welche seine Gesinnung gegen den Staat und damit zugleich seinen Kummer und seine Sorgen theilten. Außer Servius Sulpicius gehörte sogar C. Marcellus, der eine der Consuln des vorigen Jahres, dazu [4]. Wie groß ihre Muthlosigkeit und Niedergeschlagenheit war, legte sich namentlich bei einem Besuche des C. Sulpicius auf dem Landgut des Cicero bei Cumä an den Tag [5]. Daß Pompejus auf ihn erzürnt, Cäsar nicht sein Freund sei, und daß der Sieg sowohl des Einen als des Andern schrecklich sein werde, waren die Hauptgegenstände seiner Klagen. Auch werde er selbst noch Italien verlassen, wenn die Verurtheilten wiederhergestellt werden sollten. In Vergleich mit solchem Kleinmuth glaubt Cicero sich selbst seiner Entschlossenheit rühmen zu dürfen, ja er will sogar für seine Abreise nicht erst günstigen Wind abwarten. Noch vor der Mitte des Mai wurden die ernstlichsten Anstalten dazu von ihm getroffen, und ein Schiff mit Lebensmitteln versehen [6], während Cicero, um dem Verdacht auszuweichen, sich auf sein pompejanisches Landgut begab. Allerdings verzögerte sich seine Abfahrt noch bis zum 7. Junius, und wenn ihn nicht andere Umstände hinderten, so ist nicht unglaublich, was Plutarch sagt, daß der Krieg in Spanien in der That dasjenige war, dessen Erfolg er erst abwarten zu müssen glaubte.

---

[1] X, 12, 1.

[2] Die Zusammenkunft mit Hortensius d. 14. Mai befriedigt freilich anfangs den Cicero X, 17, 3 (vgl. X, 16, 5), allein s. X, 18, 1.

[3] X, 10. 11. 12. Ueber Curio: X, 12, 5.

[4] X, 12, 3. 13, 2. 15, 2. fam. IV, 2, 1. 4.

[5] fam. IV, 2, 1. ad Att. X, 7, 2. 9, 3. 10, 4. 12, 4. 13, 2. 14, 3.

[6] X, 15, 4. 16, 4.

Einige Zeit hindurch waren die Nachrichten, welche über die Kriegsbegebenheiten eingingen, weder der einen noch der anderen der streitenden Partheien besonders günstig. Massilia, welches der von Cosanum aus dahin gesegelte Domitius für Pompejus zu gewinnen gewußt hatte, schien die Unternehmungen Cäsars in Spanien zu hemmen [1], Sardinien behauptete sich vorläufig unter dem ihm als Statthalter vorgesetzten Cotta [2], und unter den Soldaten Cäsars in Italien verriethen sich Merkmale von Unzufriedenheit [3]. Dagegen war Cato, welchem die Vertheidigung von Sicilien übertragen worden war, nicht im Stande, die Insel gegen den mit zwei Legionen herbeisegelnden Curio zu behaupten, und er verließ Syrakus, ohne einen Kampf zu wagen [4]. Größere Hoffnungen schienen die Freunde des Pompejus erst fassen zu können, als über die bedrängte Lage, in welche Cäsar nach seiner Ankunft in Spanien gerathen war, die Nachrichten sich verbreiteten. Hatte Cicero überhaupt nur solche Nachrichten abwarten wollen, so kann er mit seiner Abreise nicht lange gezögert haben, weil entgegengesetzte ihn vielleicht bald umgestimmt haben würden. Ein Brief, welchen er an seine Gattin schreibt [5], nachdem er sein Fahrzeug bereits bestiegen hat, verräth übrigens eine leichtere Stimmung, nachdem der ausgeführte Entschluß der langen und unruhvollen Unentschiedenheit ein Ende gemacht hat.

XXXII. Abschnitt.

Cicero im Lager des Pompejus.

Pompejus, die Consuln und diejenigen Senatoren und Ritter, welche ihnen gefolgt waren, hatten sich von Brundusium

---

[1] ad Att. X, 12, 6. 14, 2.

[2] X, 16, 3. Anders freilich Dio Cassius XLI, 18 καὶ τὴν Σαρδὼ καὶ τὴν Σικελίαν ἀμαχεὶ κατέσχεν.

[3] X, 12, 6. 14, 2. 15, 1. 16, 4. 3 Cohorten bei Pompeji wandten sich deshalb sogar an den Cicero, der aber ihre Anträge ablehnte. 16, 4.

[4] X, 12, 2. 16, 3.

[5] fam. XIV, 7.

nach Dyrrhachium und von hier nach Thessalonich begeben. Ehe sie noch Italien verließen, war Jedermann aufgefordert worden, sich ihnen anzuschließen, da die Stadt in der Gewalt der Feinde sei, der Senat aber und die obersten Beamten der Republik den Staat, wo sie auch sein möchten, repräsentirten. Außer Cicero hatte sich daher noch eine Anzahl anderer Senatoren nach dem Abzug des Pompejus nach Thessalonich begeben [1], und die Anzahl derselben war dadurch bis auf Zweihundert gestiegen [2]. Da es unangemessen schien, neue Wahlen der obrigkeitlichen Personen für das nächste Jahr vorzunehmen, ohne daß die gesetzlichen Formen beobachtet wurden, so behielten die Consuln, Prätoren und Quästoren ihre Gewalt, indem sie den Titel Proconsuln, Proprätoren und Proquästoren annahmen [3], auf den Antrag des Cato aber wurde in einer Senatsversammlung beschlossen, keinen römischen Bürger außer in offener Schlacht zu töden und keine römische Stadt der Plünderung Preis zu geben [4]. Die Zahl der Schiffe wurde unterdessen bis auf 500 größere und eine noch größere Anzahl kleinerer vermehrt [5], und auf diese setzte Pompejus vorzüglich seine Hoffnung, so lange Cäsar sich noch jenseits des adriatischen Meeres befand [6]. 7000 Reiter aus den reichsten und angesehensten Familien befanden sich in seinem Lager, das zum Theil noch ungeübte Fußvolk aber war Pompejus selbst zu Berda aufs Eifrigste bemüht, an die Arbeit des Kriegs zu gewöhnen [7].

Wie sehr indessen auch Cato und Andere eine Gesinnung an den Tag legten, welche, erhoben über selbstsüchtige Absichten,

---

[1] Dio Cass. XLI, 18. 21 schreibt dies namentlich den ungünstigen Nachrichten zu, welche über den Krieg des Cäsar in Spanien eingegangen waren. Von Cicero sagt Plutarch Pomp. c. 64 *καίπερ ἄλλα γεγραφὼς καὶ βεβουλευμένος, ὅμως κατηδέσθη μὴ γενέσθαι τοῦ προκινδυνεύοντος ἀριθμοῦ τῆς πατρίδος.*

[2] Dio XLI, 43. Senatsbeschlüsse zu Thessalonike: Dio XLI, 42, 25.

[3] Dio Cass. XLI, 43.

[4] Plutarch. Pomp. 65 Cato war zugleich der Meinung *χρονοτριβεῖν τὸν πόλεμον, ἐλπίζων διαλύσεις* etc. Plut. Cat. 53.

[5] Plut. Pomp. 64. Cat. 54.

[6] Plut. Pomp. 63 *Αἰτιᾶται δὲ καὶ Κικέρων, ὅτι τὴν Θεμιστοκλέους ἐμιμήσατο στρατηγίαν μᾶλλον ἢ τὴν Περικλέους, τῶν πραγμάτων τούτοις ὁμοίων ὄντων, οὐκ ἐκείνοις.*

[7] 9 Legionen. Caes. B. C. III, 4.

nur das Wohl und die Ehre der Republik zu erhalten suchte [1], die Denkart der Mehrzahl sprach sich hinlänglich in der Rachsucht aus, mit welcher sowohl Pompejus als die meisten seiner Anhänger einem zu hoffenden Siege entgegensahen [2]. Je größer die Entbehrungen und die Verlegenheit, welchen man sich durch die Vertreibung aus Italien ausgesetzt sah, desto unversöhnlicher der Haß, mit welchem man die Urheber dieser Bedrängnisse betrachtete. Unter diesen Umständen konnte Cicero bei seiner Erscheinung im Lager des Pompejus eben so wenig die daselbst Versammelten befriedigen, als er selbst von ihnen befriedigt wurde. Was er über die Gründe, die ihn dahin führten, in späteren Briefen an seine Freunde sagt, stimmt ganz mit seinen früheren Mittheilungen gegen den Attikus überein. Er sei gekommen, schreibt er dem Marius [3], weil er seine Ehre habe retten wollen, allein er habe es zu bereuen gehabt, nicht wegen der Gefahr, der er sich dadurch ausgesetzt, sondern wegen der vielen Fehler, die er daselbst gefunden habe. Er habe, heißt es an einer anderen Stelle [4], eine heilige, dem Staate wie seiner eignen Würde gebührende Pflicht zu erfüllen gehabt, und sei nicht so thöricht gewesen, um den Sieg für ausgemacht zu halten. Wie Pompejus einst sich seiner Rettung angenommen, so habe auch er zur Rettung des Pompejus beitragen zu müssen geglaubt [5]. Freilich habe er nur die Rolle des Amphiaraus gespielt, indem er sich in das vor seinen Augen liegende Verderben gestürzt habe, und es sei kein Unglück geschehen, was er nicht vorhergesagt habe.

Seines langen Ausbleibens ohngeachtet konnte seine Ankunft dem Pompejus und seinen Freunden nur erwünscht sein. War auch der Beistand, welchen er leistete, nicht hoch anzuschlagen, — er verwandte jedoch einen Theil seines Vermögens zur Unterstützung des Pompejus [6], und sein Sohn diente unter dem Heere

---

[1] Pompejus sollte nach der Ansicht des Cato an dem Tage, an welchem man den Cäsar besiegt hätte, die Waffen niederlegen und sich den Gesetzen fügen. Plut. Cat. 54.

[2] ad Att. XI, 6, 2. 6. fam. VII, 2 in oratione ita crudeles, ut ipsam victoriam horrerem.

[3] fam. VII, 3, 1.

[4] fam. VI, 1, 3.

[5] fam. VI, 6, 6.

[6] ad Att. XI, 3, 3. 13, 4.

desselben [1], so schien doch die moralische Geltung der Sache des Pompejus dadurch zu gewinnen. Nur der durch die Lage der Dinge ebenfalls wenig befriedigte Cato war mit seiner Erscheinung weniger zufrieden, indem er bemerkte, um wie viel größer sein Verdienst gewesen sein würde, wenn er zurückbleibend seine Thätigkeit der Herstellung des Friedens gewidmet hätte [2]. Freilich war es gerade der Beifall Solcher, welche wie Cato dachten, gewesen, worauf Cicero am meisten gerechnet hatte. Ist daher das, was Plutarch von seiner Aufnahme beim Cato erzählt, gegründet, so lag hierin eine Veranlassung mehr, weswegen er sich durch die Umstände abgestoßen fühlte. Statt deswegen den Eifer der Uebrigen für den Krieg und die Siegeshoffnungen derselben zu theilen, zeigte er nur Misvergnügen und Unzufriedenheit, und obgleich seine Reise zum Pompejus nur sein eigner, freier Wille gewesen war [3], so war es doch nicht anders, als wäre er nur durch Zwang dazu bestimmt worden [4]. Noch in späterer Zeit glaubte ihm Antonius sein Benehmen im Lager des Pompejus vorwerfen zu dürfen. Für einen so ernsten Krieg seien Scherze, wie sie sich Cicero erlaubt habe, wenig angemessen gewesen, auch habe im Uebrigen das Betragen desselben wenig damit übereingestimmt, und auf den Pompejus habe das Eine wie das Andere den übelsten Eindruck gemacht. Wogegen sich Cicero damit rechtfertigt, daß 1. er das Unglück des Staates und so vieler ausgezeichneter Männer geahnt [5], als seine Rathschläge, Frieden zu schließen, unbeachtet geblieben, 2. daß Pompejus noch auf der Flucht nach der Schlacht bei Pharsalus Beweise von Achtung und Freundschaft gegen ihn gegeben habe, und 3. daß der Krieg zwar voll von Sorgen, daß es jedoch eben deswegen wohl auch verzeihlich gewesen sei, sich dieselben durch Scherze zu erleichtern. Daß übrigens Antonius seine Niedergeschlagenheit eben so wie seine Heiterkeit getadelt habe, sei wohl ein Beweis, daß er in beiden mäßig gewesen [6].

---

[1] de offic. II, 13, 45. [2] Plut. Cic. 38 sagt freilich nur *εἰ μένων ἴσος ἐκεῖ πρὸς τὸ ἀποβαῖνον ἡρμόζετο.* [3] Cic. pr. Ligar. c. 3.

[4] Plut. Cic 38 *Αἴτιος δ᾽ ἦν αὐτὸς οὐκ ἀρνούμενος μεταμέλεσθαι, φλαυρίζων δὲ τοῦ Πομπηΐου τὴν παρασκευὴν καὶ πρὸς τὰ βουλεύματα δυσκολαίνων ὑπούλως καὶ τοῦ παρασκώπτειν καὶ λέγειν τι χάριεν εἰς τοὺς συμμάχους οὐκ ἀπεχόμενος, ἀλλ᾽ αὐτὸς μὲν ἀγέλαστος ἀεὶ περιϊὼν* etc.

[5] Vgl. fam. VI, 1, 5. [6] Phil. II, 15, 37 — 16, 40.

Cicero hatte früher, ehe seine Abreise aus Italien erfolgt war, eine Anführerstelle beim Heere des Pompejus erwartet [1]; indessen ist nicht zweifelhaft, daß eine solche wohl niemals von ihm gesucht wurde [2]; auch findet sich die besondere Bemerkung, daß Pompejus sich seiner nicht zu wichtigen Geschäften bediente [3]. Cicero selbst sagt an mehreren Stellen [4], wie er noch im Lager des Pompejus fortwährend zum Frieden gerathen habe, an denselben Stellen aber auch, daß Pompejus einem Frieden allezeit abgeneigt gewesen. Auch Cäsar war nach seiner Rückkehr aus Spanien durch die Wünsche des Volks [5] dazu aufgefordert worden. Indessen war jetzt weniger als jemals daran zu denken. Die Vortheile, welche die Einnahme von Sicilien, Sardinien, Spanien und Massilia dem Cäsar verschafft hatte, und die Schnelligkeit, mit welcher er einen Aufstand seiner Soldaten in Placentia unterdrückte, gaben seiner Sache ein solches Uebergewicht, daß das Volk in Rom ihn auf den Antrag des Prätors M. Aemilius Lepidus noch vor seiner Ankunft daselbst zum Dictator ernannte, oder vielmehr geschehen ließ, daß er vom Lepidus, obwohl gegen alles Herkommen, dazu ernannt wurde [6]. Zwar legte er diese Würde, welche er sofort nach seiner Ernennung angenommen hatte, schon nach 11 Tagen wieder nieder, und nahm hierauf mit P. Servilius Isaurikus das Consulat für das folgende Jahr an, die Einrichtungen aber, welche von ihm gemacht wurden, zeigten, wie er sich schon als Herrn des Staats betrachtete, und weit entfernt, an den Frieden zu denken, nur mit der Fortsetzung des Krieges beschäftigt war. Seine Anhänger zwar waren nicht überall glücklich gewesen, die zwei Legionen, welche Curio nach Afrika geführt hatte, mit diesem selbst vom König Juba von Numidien vernichtet, Dolabella, welcher eine Landung in Dalmatien versucht hatte, vom M. Antonius und L. Scribonius Libo vertrieben, C. Antonius, welcher daselbst in der Verbannung lebte und ihm zu helfen be-

---

[1] fam. XVI, 12, 5.

[2] ad Att. XI, 4, 1 Ipse fugi adhuc omne munus eo magis, quod ita nihil poterat agi, ut mihi et meis rebus aptum esset.

[3] Plut. Cic. 38 τὸ μέγα μηδὲν αὐτῷ χρῆσθαι Πομπήϊον.

[4] Plut. II, 15, 37. 38. fam. VII, 3, 2.

[5] App. B. C. II, 48.

[6] Dio Cass. XLI, 36. App. B. C. II, 48.

absichtigte, auf einer Insel eingeschlossen und durch Hunger zur Uebergabe genöthigt [1] und die 40 Schiffe, welche Cäsar auf dem ionischen Meere hatte, weggenommen worden [2], während die Seemacht des Pompejus das adriatische und ionische Meer bewachte; Cäsar aber brach, nachdem er Spanien dem M. Lepidus, Sicilien dem A. Albinus, Sardinien dem S. Peducäus, Gallien dem D. Brutus anvertraut hatte, noch im December des Jahres 49 nach Brundusium auf, um die Ueberfahrt seines Heeres während des Winters zu bewerkstelligen [4]. Die Anzahl der Schiffe, welche er hier zusammenbrachte, reichte indessen nur hin, um einen Theil seiner Truppen überzusetzen, und da Pompejus, welcher den Winter in Thessalonika zubrachte, auf die Nachricht von der Annäherung des Cäsar rasch aufbrach, und der Küste zueilte, so befand sich dieser, nachdem er den Schiffen des Bibulus glücklich entgangen und an den Akrokeraunien gelandet war, mit einer verhältnißmäßig unbedeutenden Kriegsmacht dem Pompejus gegenüber, und wegen des Nachkommens seiner übrigen Truppen in einer um so größeren Verlegenheit, da die Flotte des Pompejus seine nach Brundusium zurückgelassenen Schiffe angriff und einen Theil derselben zerstörte, und die Anführer derselben ihre Wachsamkeit verdoppelten [4]. Die Städte Orikum und Apollonia fielen unmittelbar nach seiner Ankunft in seine Hände, dagegen gelang es dem Pompejus, die Einnahme von Dyrrhachium, wo große Vorräthe zusammengehäuft waren, durch rechtzeitige Ankunft zu vereiteln. In der Hoffnung, noch vor der Ankunft der übrigen Truppen des Cäsar den Krieg entscheiden zu können, rückte ihm Pompejus hierauf nach Apollonia entgegen, und beide lagerten sich am Flusse Apsus einander gegenüber [5].

Hier allerdings machte Cäsar Friedensanträge, doch nur um Zeit zu gewinnen [6]. Auch dem Pompejus war es wenig um einen Vergleich zu thun, und wenn er die Zeit verstreichen ließ, ohne etwas Wichtigeres zu unternehmen, so lag der

---

[1] Dio XLI, 40. App. II, 47. [2] App. II, 49.
[3] Dio XLI, 39. App. II, 48. Den 4. Jan. segelte er ab. Caes. B. C. III, 6. [4] Dio XLI, 44. App. II, 52. 54.
[5] Dio XLI, 47.
[6] Dio Cass. XLI, 47. Vgl. Caes. B. C. III, 10. 11.

Grund nicht in der Hoffnung, einen Frieden zu Stande zu bringen [1].

Cicero befand sich um diese Zeit im Lager des Pompejus bei Dyrrhachium, oder, wie wohl wahrscheinlicher ist, in Dyrrhachium selbst, allein in einer Gemüthsverfassung, daß dieselbe während seines Exils kaum trauriger gewesen war. Auch hier sind die an den Attikus geschriebenen Briefe der traurigste Spiegel seiner Gedanken. Gegenstand seines Kummers aber war nicht nur die Unzufriedenheit mit denjenigen, denen er sich angeschlossen hatte und Mißtrauen in den Erfolg ihrer Unternehmungen, sondern auch die Verlegenheit, in welche ihn seine damals gerade sehr zerrütteten Vermögensumstände und die Verhältnisse seiner Tochter Tullia setzten.

Cicero hatte sich nicht ohne mancherlei Sorgen wegen des Schicksals seiner Gemahlin und seiner Tochter aus Italien entfernt. Zwar hatte seine Gemahlin während seiner Verbannung eine entschlossene und männliche Gesinnung an den Tag gelegt, und die während der Abwesenheit des Cicero in Cilicien zwischen der Tullia und dem Dolabella geschlossene Heirathsverbindung, welche größtentheils ihr Werk gewesen zu sein scheint, konnte dazu dienen, sie vor Beeinträchtigungen der Gegenparthei zu schützen, das Schicksal des Cicero aber mußte, in welcher Lage sich auch die Seinigen befinden mochten, jedenfalls auf diese zurückwirken, und um des Beistandes des Dolabella versichert zu sein, mußten die Verpflichtungen, welche Cicero gegen ihn hatte, vor Allen erfüllt werden.

Als Cicero Rom verließ, blieben seine Gattin und seine Tochter daselbst zurück. Indessen wünscht er, sie möchten die Stadt verlassen, falls dieselbe entweder von Cäsar der Plünderung Preis gegeben, oder von den übrigen Frauen ihres Standes verlassen werden sollte. In diesem Falle würden sie sich entweder bei ihm selbst oder auf seinen Gütern aufhalten können, Attikus und Camillus aber würden ihnen mit ihrem Rathe beistehen [2]. In einem anderen Briefe zweifelt er nicht an ihrer Sicherheit in Rom, allein er scheint ihr Zurückbleiben ungern

---

[1] Dio l. l. App. II, 58.

[2] fam. XIV, 14. Am Schluß des Briefes wird es statt Kal. Quintil. Kal. Febr. heißen müssen.

zu sehen, weil die Gutgesinnten Rom gänzlich verlassen und ihre Frauen mit sich genommen hätten. Ungleich besser also werde es sein, auf seinen Gütern zu wohnen [1]. Von seiner Abreise aus Italien hatte Cicero seiner Gattin in einem besonderen Briefe Nachricht gegeben und sie selbst wie seine Tochter seinen Freunden empfohlen. Terentia war unwohl; er bittet sie vor Allen für ihre Herstellung zu sorgen und auf denjenigen seiner Güter zu leben, welche von den Begebenheiten des Kriegs am Weitesten entfernt sein würden. Zu Arpinum würde ihr der Aufenthalt besonders für den Fall einer Theurung zu rathen sein [2]. Indessen gesteht er selbst, seine häuslichen Verhältnisse in einiger Unordnung hinterlassen zu haben. Von jeher hatte auf seine Vermögensangelegenheiten Philotimus, ein Freigelassener seiner Gemahlin, besonders großen Einfluß gehabt. Das Vertrauen, welches ihm Cicero schenkt, scheint zwar mehrmals getäuscht, Cicero aber nicht im Stande gewesen zu sein, sich seiner zu entledigen; vielmehr hatte ihn Geldmangel genöthigt, unmittelbar vor seiner Abreise zum Pompejus durch den Philotimus beträchtliche Summen aufnehmen zu lassen [3], und derselbe Umstand ihn bewogen, ihm die Verwaltung seines Vermögens zum Theil anzuvertrauen. Vergebens bereute nun Cicero später, als er sich und seine Angehörigen in Italien dem empfindlichsten Mangel ausgesetzt sah [4], seine Unvorsichtigkeit, und giebt die Vorspiegelungen des Philotimus als Grund an, weshalb er aus Italien abgereist sei, ohne seine Angelegenheiten in die gehörige Ordnung gebracht zu haben [5]. Attikus, welchen Cicero eine Zeitlang wenig wegen seiner häuslichen Umstände befragt und von welchem er hierüber auch keine Nachricht erhalten zu haben scheint, sei jetzt derjenige, von dem er allein noch Rettung erwarte, auch hoffe er, daß die Summe von 2200000 Sestertien, welche er in Asien bei den dortigen Steuerpächtern untergebracht habe, dazu dienen werde, um durch Wechsel,

---

[1] fam. XIV, 18. [2] fam. XIV, 7.

[3] ad Att. VIII, 7, 3. Es scheint dabei nicht gegen die Wünsche des Philotimus gewesen zu sein, daß Cicero dem Pompejus folgte. ad Att. IX, 7, 6. X, 9, 1. [4] ad Att. XI, 3, 3.

[5] XI, 1, 1. 2. 2, 2.

welche darauf ausgestellt werden könnten, seinen Credit wiederherzustellen [1].

Ein Brief des Attikus benachrichtigte ihn hierauf von dem Zustand der Dinge. In der That schienen die Einnahmen nicht mehr für die Ausgaben auszureichen, und Niemand mehr als Tullia die Tochter des Cicero darunter zu leiden. Von der Mitgift, welche derselben zugesagt war, war erst ein Theil ausgezahlt worden; ein anderer Theil war noch rückständig, und es schien bedenklich, unter den jetzigen Umständen die Zahlung zu leisten [2]. Dabei aber ist nicht unwahrscheinlich, daß Dolabella die Zahlung ungeduldig erwartete, und die Verzögerung derselben seine Gemahlin entgelten ließ, der es demzufolge auch an dem Nöthigsten mangelte. Nach der Meinung des Cicero hätten die Einkünfte von seinen Gütern dazu hingereicht, ihrer Noth abzuhelfen; damit war aber so schlecht gewirthschaftet worden, daß man sogar von der zur Zahlung der Mitgift bestimmten Summe 60000 Sestertien (HS LX) genommen hatte. Außerdem scheint Attikus Bedenklichkeiten wegen der 2200000 Sestertien geäußert zu haben, und Cicero kann nicht umhin zu gestehen, daß er ohngefähr die Hälfte des Geldes bereits erhoben habe, wie wahrscheinlich ist, um es dem Pompejus zu leihen [3], und wie er selbst sagt, weil es da, wo es jetzt sei, sichrer zu stehen scheine, als bei den Steuerpächtern. Zu derselben Zeit kam den Sorgen des Cicero eine Erbschaft zu Hülfe, von welcher ihn Attikus ebenfalls in dem Briefe, der den 5. Februar in seine Hände gelangte, unterrichtet hatte, unter den gegenwärtigen Umständen jedoch der einzige Trost; denn ein sehr beunruhigendes, obgleich von Attikus nicht erwähntes Gerücht hatte Chrysippus, der muthmaßliche Ueberbringer jenes Briefes, gemeldet; es gingen die Feinde des Cicero damit um, ihn seines Hauses, — des kostbarsten und liebsten seiner Besitzthümer, — zu berauben [4]. Das Antwortschreiben des Attikus beschwichtigte seine

[1] XI, 1, 2. Hujus pecuniae permutatione fidem nostram facile tuebere. [2] ad Att. XI, 3. 4 extr.

[3] ad Att. XI, 13, 4 Si quas habuimus facultates, eas Pompejo tum, quum id videbamur sapienter facere, detulimus.

[4] ad Att. XI, 2, 3 Sed si ad ceteras miserias accessit etiam id, quod mihi Chrysippus dixit parari — tu nihil significasti — de domo; quis me miserior uno jam fuit?

Besorgnisse[1], verlangte jedoch zugleich bestimmte Anweisung, wie es mit dem Zahlungstermine der Mitgift seiner Tochter gehalten werden solle[2], was Cicero dem Attikus und seiner Tochter zu entscheiden überläßt, da die Zahlung der Mitgift jetzt eben so mißlich als ein Bruch mit Dolabella sei. Nöthigen Falls sollten Güter verkauft werden, um die Bedürfnisse der Seinigen zu befriedigen[3].

Ohne die Schnelligkeit, mit welcher Cäsar seinen Uebergang nach Epirus bewirkt hatte, würde dem Pompejus bei der Ueberlegenheit seiner Seemacht im Frühling des J. 48 der Weg nach Italien offen gestanden haben. Durch die Ankunft des Cäsar war ihm dieser Vortheil vereitelt worden, und die Furchtbarkeit desselben so groß, daß Pompejus es nicht wagte, ihn in seinem Lager am Apsus anzugreifen, und sich mehrere Monate hindurch damit begnügte, durch seine Flotte die Nachkunft des in Brundusium noch zurückgebliebenen Heeres desselben zu verhindern. Die Landung dieses Heeres, dessen Vereinigung mit Cäsar Pompejus vergebens zu hindern suchte, war jedoch kaum erfolgt, als Cäsar gegen Dyrrhachium heranzog und dem Pompejus den Rückweg nach dieser Stadt abschnitt. So lagerten sich die beiden Heere in einiger Entfernung von Dyrrhachium einander gegenüber, und die Versuche sich gegenseitig einzuschließen und von der Zufuhr abzuschneiden dauerten bis in die letzte Hälfte des Junius fort[4], wo zwei für Pompejus siegreiche Gefechte es dem Cäsar unmöglich machten, seine Stellung in Epirus noch länger zu behaupten.

Wie groß übrigens ehe die Dinge sich auf diese Weise gestalteten, das Siegsvertrauen der Anhänger Cäsars gewesen war, geht aus einem Briefe hervor, den Dolabella in dieser Zeit dem Cicero schrieb[5], und worin er ihm den Rath giebt,

---

[1] XI, 3, 2 Quod negas praecipuum mihi ullum incommodum impendere etc.

[2] XI, 3, 1 Quod ad Kal. Quint. pertinet, quid velim etc. Uebrigens wurde die Mitgift später bezahlt. [3] XI, 4.

[4] Als Cic. ad Att. XI, 3 schrieb (Idib. Jun. ex castris), war die Entscheidung nahe (§. 3), Pomp. aber noch in Bedrängniß; dagegen scheinen die Vortheile bei Dyrrh. dem Pompejus zu Theil geworden zu sein nach ad Att. XI, 4, 2 qui negotium gerit est in spe magna.

[5] fam. IX, 9.

nach dem Rückzug des Pompejus, welcher sich kaum noch länge in seiner jetzigen Lage werde halten können, sich nach Athen oder nach einer anderen vom Kriege entfernten Stadt zu begeben, und hier den Ausgang abzuwarten. Cicero selbst will fortwährend zum Frieden oder wenigstens dazu gerathen haben, den Krieg in die Länge zu ziehen, und rechnet es dem Pompejus als einen großen Fehler an, daß er durch den Erfolg der Gefechte bei Dyrrhachium verleitet worden sei, die Entscheidung in einer Schlacht zu suchen.

Als Pompejus dem Cäsar nach Thessalien folgte, blieb Cicero Krankheits halber in Dyrrhachium zurück [1]. Auch M. Varro und M. Cato waren zurückgeblieben [2], der Letztere mit dem Oberbefehl über die zur Bewachung Dyrrhachiums von Pompejus zurückgelassenen 15 Cohorten [3]. Eine Weissagung, welche auf das bevorstehende Unglück hindeutete, war den ohnehin nichts Gutes Ahnenden wenige Tage früher zugekommen, als Labienus mit der Nachricht von dem Treffen bei Pharsalus anlangte [4]. Indem man alle Vorräthe, welche sich hinwegräumen ließen, von Dyrrhachium eiligst zu Schiffe brachte, setzte man nach Korcyra über, wo sich die Flotte [5] befand. Als einem Consularen trat hier Cato, welcher nur Prätor gewesen, dem Cicero den Oberbefehl ab, allein der Entschluß desselben war gefaßt. Das Schicksal des Pompejus mochte ihn betrüben [6], den Pflichten aber, welche er gegen ihn gehabt zu haben glaubte, schien genug gethan, und der Brief des Dolabella hatte ihn bereits aufmerksam gemacht, wie die Verzeihung des Cäsar erhalten werden könne. Er konnte sich weder entschließen, wie Manche von ihm erwarteten, dem Pompejus auf seiner Flucht zu folgen [7], noch die Flotte desselben nach Afrika zu führen.

---

[1] Plut. Cic. 39. ad Att. XI, 4, 2 Me conficit sollicitudo, ex qua etiam summa infirmitas corporis etc. fam. IX, 18, 2 in acie non fui. Liv. Epit. 111 Cicero remansit in castris, vir nihil minus quam ad bella natus. [2] Cic. de divin. I, 32, 68.

[3] Plut. Cat. 55. Dio Cass. XLII, 10. [4] de divin. l. l.

[5] noch 300 Schiffe. App. B. C. II, 87.

[6] ad Att. XI, 6, 7.

[7] ad Att. XI, 7, 3 Dicebar debuisse cum Pompejo proficisci. Ebendas. Sed ex omnibus nihil magis tamen desideratur, quam quod in Africam non ierim.

Seine Weigerung, seine Partheigenossen zu begleiten, erregte freilich solche Erbitterung, daß Cn. Pompejus, der ältere Sohn des Pompejus Magnus, und dessen Freunde ihn einen Verräther nannten, und Cato Mühe hatte, ihn vor Gewaltthätigkeiten zu schützen [1]; der Kampf aber, welcher jetzt noch in Verbindung mit dem König Juba von Numidien gewagt werden sollte, schien ihm ein Kampf der Verzweiflung, und die Ansprüche, welche deshalb an ihn gemacht wurden, weder mit der Sorge für seine eigne Wohlfahrt, noch mit der für die Wohlfahrt des Staates vereinbar.

Die Lage derjenigen jedoch, welche sich mit Cäsar zu versöhnen wünschten, war nicht ohne Verlegenheit [2]. So lange dieselben die Verzeihung derselben noch nicht wirklich erhalten hatten, war es keinem der Unterbefehlshaber desselben verwehrt, sie als Feinde zu behandeln [3]. Cäsar selbst aber war dem Pompejus nachgeeilt, und wurde nicht lange nachher in die Gefahren des alexandrinischen Krieges verwickelt, welche ihm wenig an die italischen Angelegenheiten zu denken erlaubten. Mehrere der Partheigenossen des Cicero, unter ihnen sein Bruder und dessen Sohn, hatten es daher vorgezogen, nachdem sie mit Cicero bis jetzt in Korcyra geblieben waren [4], sich statt nach Italien, nach Achaia zu begeben [5]. Dieser Rücksichten glaubte indessen Cicero, im Vertrauen auf die Zusicherungen, welche ihm durch Andere über die Gesinnungen des Cäsar gegeben worden waren, überhoben zu sein [6], vielleicht auch den letzten Vorgängen in Korcyra zufolge die Pompejaner nicht weniger als die Cäsarianer fürchten zu müssen, und setzte daher sofort nach Brundusium über. Hier aber war auch Antonius mit Truppen von Pharsalus angekommen, und übersandte dem Cicero die Abschrift eines Briefes des Cäsar, worin es hieß, er habe gehört, daß Cato und Metellus nach Italien gegangen seien, um sich nach Rom zu begeben, allein er fürchte, daß dadurch Unruhen entstehen könnten, und es sei daher sein Wille, daß Alle von Italien ausgeschlossen würden, über deren Schicksal er noch

---

[1] Plut. Cat. 55. Cic. 39.
[2] ad Att. XI, 15, 2.
[3] Philipp. II, 24, 59.
[4] ad Att. XI, 5, 4.
[5] ad Att. XI, 7, 4.
[6] XI, 6, 3. — Cessi (st. cessimus, was Manut nicht richtig erklärt) meis vel potius parui XI, 9, 1.

nicht entschieden habe [1]. Antonius fügte hinzu, daß es seine Schuld nicht sei, wenn er diesem Befehle gehorchen müsse. Cicero ließ ihm hierauf vorstellen, daß Cäsar selbst durch Dolabella ihn vermocht habe nach Italien zurückzukehren, und daß er in Folge dieses Briefes gekommen sei, allein obgleich ihm Antonius die gewünschte Schonung zu Theil werden ließ, so fühlte er sich doch aufs Bitterste gekränkt, als derselbe hierauf öffentlich bekannt machte, daß Cicero und Cälius namentlich von der Verordnung des Cäsar ausgenommen sein sollten [2]; auch durfte er, zumal da die ihn begleitenden Lictoren überall die öffentliche Aufmerksamkeit auf ihn zogen, nicht daran denken, Brundusium zu verlassen. Abermals also in den Briefen an den Attikus heftige durch fortwährende Kränklichkeit noch vermehrte Klagen [3] über die ihn so tief erniedrigenden Verhältnisse, unter denen er gegenwärtig die Entscheidung seines Schicksals durch die Gnade des Cäsar abwarten müsse.

Die Meinung des Attikus, der übrigens mit der Rückkehr des Cicero nach Italien ganz einverstanden war [4], ging dahin, Cicero solle sich Rom zu nähern suchen, und um Aufsehn zu vermeiden, die Reise durch die Stadt bei Nacht machen, dieser aber hielt dies für ganz unausführbar [5], zumal da eine bestimmte Erlaubniß des Cäsar zu seiner Rückkehr gar nicht vorhanden war, hoffte aber dagegen, Attikus werde durch die Freunde des Cäsar etwas ausrichten können [6]. Er selbst wird von den verschiedensten Gedanken beunruhigt. Bald wünscht er sich statt nach Brundusium nach irgend einem unbedeutenderen Orte zurückgezogen zu haben, um hier die Antwort des Cäsar abzuwarten [7], bald macht er sich Vorwürfe wegen abermaliger Abtrünnigkeit von der Sache der Republik, da dieselbe, so lange sie noch irgendwo Vertheidiger habe, nicht ganz verloren sei [8], bald

---

[1] ad Att. XI, 7, 2. Philipp. II, 24, 59.

[2] ad Att. l. l. Tum ille edixit ita, ut me exciperet et Caelium nominatim. Vgl. XI, 9, 1. u. an d. vor. St. Quod sane nollem; poterat enim sine nomine res ipsa excipi.

[3] XI, 5, 3. 6, 1. 7, 3. 8, 1. 11, 2.

[4] Auch Andere mochten es gut heißen. XI, 7, 3.

[5] XI, 5, 2. 6, 3.

[6] XI, 5, 3. 6. 3. 7, 5. 8, 1. [7] XI, 6, 2.

[8] XI, 7, 3. 10, 2. 11, 1. 12, 3. 13, 1. 14, 1. 15, 1.

scheinen ihm diejenigen, welche sich nach Achaia oder Asien begeben haben, besser für ihre Ehre und Sicherheit gesorgt zu haben [1], bald endlich ist ihm bange vor der Gesinnung des Cäsar und vor Anklägern und Verläumdern, welche ihn demselben verdächtig machen dürften [2]. Besonders aber waren ihm die Absichten seines Bruders, der sich von Korcyra zuerst nach Paträ in Achaia [3] und hierauf nach Asien begeben haben sollte [4], und noch mehr die seines Neffen ein Gegenstand des Argwohns.

Der Grund, weshalb die beiden Brüder, welche sich das Jahr zuvor gemeinschaftlich zum Pompejus begeben hatten, mit einander zerfallen waren, ist nicht ganz deutlich, so viel aber scheint gewiß, daß ihre Verfeindung mit der Zeit begonnen hatte, wo sie den Entschluß faßten, die Parthei des Pompejus zu verlassen, und daß die Erbitterung des Quintus und seines Sohnes ungleich größer als die des Marcus war [5]. Die Besorgnisse, welche Cicero wegen ihrer Absichten zu erkennen giebt, zeigen, daß es keineswegs blos eine verschiedene Ansicht über die Versöhnung mit dem Cäsar war, wodurch sie bewogen wurden, sich in Korcyra zu trennen. Cicero klagt an mehreren Stellen seiner damaligen Briefe nicht nur über die feindselige Gesinnung seines Bruders, sondern auch über den Plan desselben, ihn durch seinen Sohn beim Cäsar anklagen zu lassen [6], ja es wird eine Rede erwähnt, die der Letztere in dieser Absicht ausgearbeitet habe [7], und Cicero ist aller dieser Ränke halber so sehr in Sorgen [8], daß er an seinem Geburtstag d. 3. Januar 47 wünscht, entweder selbst nie geboren zu sein, oder keinen Bruder erhalten zu haben [9]. Daß Balbus dem Cicero geschrieben haben soll, wie Cäsar der Meinung sei, daß sein Bruder Quintus zu der Theilnahme beider an dem bisherigen Kriege die Veranlassung gegeben, scheint anzudeuten, daß Gerüchte dar-

---

[1] XI, 15, 2. 16, 2. mora Alexandrina causam illorum correxit, meam evertit. [2] XI, 7, 5. 8, 1. 2.

[3] Quintus aversissimo a me animo Patris fuit. XI, 5, 4.

[4] XI, 6, 7. [5] ad Att. XI, 7, 7.

[6] XI, 8, 2 Quintus misit filium non solum sui deprecatorem sed etiam accusatorem mei. Dictitat, se a me apud Caesarem oppugnari etc. XI, 9, 2. [7] XI, 10, 1.

[8] XI, 11, 2. 12, 1. 13, 1. 2. 15, 2. 16, 4. 20, 1. 21, 1. 3. 22, 1.

[9] ad Att. XI, 9 extr.

über, dem Quintus ungünstig, zu den Ohren des Cäsar gelangt waren, und Quintus seinem Bruder die Schuld daran zuschrieb, und obwohl dieser ihn hierauf beim Cäsar zu rechtfertigen suchte, sich doch gegen Mehrere auf die bitterste Weise über ihn ausließ [1]. Außerdem läßt ein Brief des Cicero an den Attikus vermuthen [2], daß auch Geldangelegenheiten die Eintracht der beiden Brüder gestört hatten, da Quintus sich darüber beklagen zu dürfen glaubte, daß sein Bruder Geld aufgenommen, ihm selbst aber nichts davon gegeben habe, obgleich, wie dieser versichert, dieses Geld nie in seine Hände gekommen und vom Quintus auch nie beansprucht worden war.

Wie das Benehmen seines Bruders, eben so bekümmerte dem Cicero das Schicksal seiner Tochter. Seine Aeußerungen über dieselbe sind voll von einer unbegrenzten Zärtlichkeit. Daß der noch rückständige Theil ihrer Mitgift jetzt, nachdem sich der Sieg für den Cäsar entschieden hatte, nachgezahlt werden mußte, war eine unabweisbare Nothwendigkeit, nicht unmöglich aber, daß Cicero sich vorläufig außer Stande sah, seine Verbindlichkeiten gegen den Dolabella zu erfüllen. Nun scheint zwar deshalb die Freundschaft mit diesem nicht gestört, Tullia aber gleichwohl von ihrem Gemahl vernachlässigt worden zu sein, was ihren Vater um so mehr beunruhigen mußte, je mehr ihn zugleich ihr Gesundheitszustand ängstigte [3]. Kurz vor seinem Abgang aus Italien im vorhergehenden Jahre hatte sie einen Sohn geboren, aber zu früh [4], und obgleich Dolabella dem Cicero nach Dyrrhachium beruhigend schrieb [5], sieht man doch aus späteren Briefen des Cicero selbst, daß dieselbe keineswegs hergestellt war [6]. Ein unglücklicher Ausgang seines Schicksals ist ihm vorzüglich um seiner Tochter willen schrecklich, und das Wohl derselben ist ein Hauptgrund, weshalb Attikus gebeten wird, durch eine Aussöhnung des M. Tullius mit seinem Bruder schlimmeren Folgen vorzubeugen [7]. Auch die Unruhen, welche Dolabella damals anstiftete, dienen zur Vermehrung seines

[1] XI, 8, 2. [2] ad Att. XI, 13, 4. 21, 1.
[3] XI, 6, 4. [4] ἑπταμηνιαῖον ad Att. X, 18, 1.
[5] fam. IX, 9, 1.
[6] ad Att. XI, 6, 4 Tulliae meae morbus et imbecillitas corporis me exanimat. [7] XI, 9, 3.

Kummers, und er beklagt es, einen Schwiegersohn zu haben, der einen Schuldenerlaß durchzusetzen suche [1]. Den 12. Jun. 47 besuchte ihn Tullia zu Brundusium, in dem Briefe aber, in welchem er dem Attikus von diesem Besuche schreibt, gesteht er, in seiner gegenwärtigen Lage habe ihm ihre Erscheinung mehr Schmerz als Freude verursacht, und er habe in ihrer gemeinschaftlichen Betrübniß sich nicht entschließen können, sie längere Zeit in Brundusium zurückzuhalten [2].

Indessen war in seinem kummervollen Zustande Attikus nicht der Einzige, der ihn tröstete. Auch Freunde des Cäsar, wie Balbus und Oppius [3], suchten ihm Muth einzusprechen, er selbst aber hofft, bei der ihm bevorstehenden Zusammenkunft mit Cäsar sich den Umständen nach mit Würde zu benehmen, und ist, obgleich sich Attikus damit nicht ganz einverstanden zeigt, entschlossen, die Gründe seiner Reise zum Pompejus auf keine Weise zu bemänteln, und dieselbe nur als das Werk des eignen Rathes darzustellen [4]. Uebrigens ist es ihm unangenehm, daß sein zeitiger Rücktritt von der Sache des Pompejus durch die gegenwärtigen Verhältnisse an Verdienst verloren zu haben scheint. Der Aufenthalt, welchen die Unternehmungen des Cäsar in Aegypten und Kleinasien gefunden hatten, und die zuletzt durch Dolabella herbeigeführten Bewegungen in Italien, waren dem Wiederaufkommen der pompejanisch-republikanischen Parthei in Afrika und Spanien nicht wenig zu Statten gekommen, und es schien eine ungleich aufrichtigere Hingebung für die Sache Cäsars zu verrathen, wenn der Uebertritt jetzt, wo die Umstände der Gegenparthei sich verbessert hatten, erfolgte [5]. Die Unzufriedenheit des Cicero mit seiner gegenwärtigen, noch so unsichern Lage wurde dadurch nicht wenig vermehrt [6], und er scheint, indem er dieselbe mit der seiner ehemaligen Partheigenossen in Achaia und Asien vergleicht [7], in seinem Unmuth Aeußerungen gethan zu haben, welche ihm gefährlich werden konnten [8]. Er hatte die Absicht, seinen Sohn dem Cäsar ent-

---

[1] XI, 12, 4. 14, 2. 23, 3.
[2] XI, 17, 1. 24, 1. 3.
[3] XI, 7, 5. 8, 1. 2. Freilich auch 9, 1 Jam Balbi ad me literae languidiores. Vgl. XI, 14, 2.
[4] XI, 12, 1. 3.
[5] XI, 10, 2.
[6] XI, 16, 2. 25, 1.
[7] XI, 16, 2. 15, 2.
[8] XI, 17, 2. 24, 5.

gegenzuschicken, allein man hatte, seit dieser nach Aegypten gegangen war, geraume Zeit nichts von ihm gehört [1] und wußte nicht, ob und wann er Alexandria verlassen habe. Cicero begnügt sich daher mit Briefen an den Antonius, Balbus und Oppius, um eine Veränderung seines bisherigen Aufenthaltsortes, welcher schon wegen des bevorstehenden Krieges in Afrika für ihn unangemessen sei, von ihnen zu erhalten, was Attikus zugleich durch mündliche Verhandlungen unterstützen soll [2]. Er sah sich jedoch genöthigt in Brundusium zurückzubleiben, und beschloß nun, die Rückkehr des Cäsar abzuwarten, dessen Milde und Schonung ihm das größte Vertrauen einflößen konnte [3]. Seinem Bruder Quintus war sofort verziehen worden [4], und von einer Anklage durch seinen Neffen scheint weiter nicht die Rede gewesen zu sein. Nach der Beendigung des Kriegs in Asien, hieß es, werde Cäsar über Athen, Paträ und Sicilien nach Italien zurückkehren [5], doch zweifelte man, ob er zu Anfang des September schon in Athen sein werde.

Schneller aber als man geglaubt hatte [6] landete Cäsar zu Tarent und setzte hierauf seinen Weg zu Lande nach Brundusium fort. Die Veränderlichkeit, welche Cicero in seinem Verhalten gezeigt hatte, gestattete wohl die Vergleichung mit Theramenes, welche sich Cäsar erlaubte; der Empfang aber, welchen er fand, als er ihm entgegenging, war der zuvorkommendste [7]. Cicero durfte jetzt Brundusium verlassen und schrieb den 1. October auf einem Landgute bei Venusia an seine Gemahlin, er hoffe den 7. oder 8. October auf seinem Tuskulum anzukommen [8].

---

[1] XI, 17, 3 Illum ab Alexandrea discessisse, nemo nuntiat. Vgl. 16, 1. 21, 2. [2] ad Att. XI, 18.

[3] ad Att. XI, 20, 2.

[4] Cäsar hatte sich nicht erst darum bitten lassen. XI, 22, 1.

[5] XI, 20, 2. 21, 2. [6] Bell. Alex. 78 extr.

[7] Plut. Cic. c. 39. Ἐπεὶ δ' εἰς Τάραντα καθωρμισμένος ἀπηγγέλλετο καὶ πεζῇ περιϊὼν ἐκεῖθεν εἰς Βρεντέσιον, ὥρμησε πρὸς αὐτὸν, οὐ πάνυ μὲν ὢν δύσελπις, αἰδούμενος δὲ πολλῶν παρόντων ἀνδρὸς ἐχθροῦ καὶ κρατοῦντος λαμβάνειν πεῖραν. Οὐ μὴν ἐδέησεν αὐτῷ πρᾶξαί τι παρ' ἀξίαν ἢ εἰπεῖν etc.

[8] fam. XIV, 20.

XXXIII. Abschnitt.

Cicero während der Herrschaft des Cäsar.

Nachdem sich die anfangs bezweifelte Nachricht von der Schlacht bei Pharsalus bestätigt hatte, waren die Bildsäulen des Sulla und Pompejus, welche sich auf der Rednerbühne zu Rom befanden, umgestürzt und von dem Senat hierauf Beschlüsse gefaßt worden, deren Urheber an Schmeichelsucht sich zu überbieten schienen [1]. Man überließ dem Cäsar die Entscheidung über das Schicksal aller derjenigen, welche auf der Seite des Pompejus gestanden hatten, gab ihm mit unverkennbarer Beziehung auf den bevorstehenden Kampf in Afrika das Recht sowohl Krieg zu führen als Frieden zu schließen, ernannte ihn zum Consul auf fünf Jahre und zum Dictator auf ein Jahr und ertheilte ihm die Gewalt der Volkstribunen auf Lebenszeit. Die obrigkeitlichen Beamten sollten von ihm, diejenigen ausgenommen, welche vom Volke gewählt wurden, sämmtlich ernannt werden; auch die Comitien aber wurden bis zur Zeit seiner Rückkehr verschoben. Von den Statthalterschaften behielt man sich nur die proconsularischen vor und überließ die Besetzung der proprätorischen dem Cäsar, ohne daß derselbe nöthig haben sollte, das Loos darüber entscheiden zu lassen. Für den Krieg in Afrika aber erkannte man ihm, noch ehe derselbe begonnen worden war, die Ehre des Triumphs zu [2].

Die wichtigsten Rechte des Senats und Volks waren durch diese Beschlüsse schon großentheils aufgegeben und in die Hände des Cäsar gelegt worden. Auch war trotz aller Schonung, mit welcher er seine besiegten Feinde behandelte, unverkennbar, wie er sich selbst bereits als Herrn der Republik betrachtete. Zwar weigerte er sich in den Schuldenerlaß zu willigen, welchen die Menge von ihm erwartete, da er selbst zur nämlichen Zeit sich genöthigt sah, durch freiwillige Geschenke sowohl als durch Aufnahme von Capitalien seine Bedürfnisse zu decken, und nöthigte zugleich Freunde und Vertraute für die von ihm eingezogenen Güter, welche sie an sich gebracht hatten, den vollen Werth zu

---

[1] Dio Cass. XLII, 18. 19. [2] Dio Cass. XLII, 20.

zahlen, erließ dagegen den Meisten die seit der Besiegung des Pompejus aufgelaufenen Zinsen, so wie die Miethe für die Häuser bis zu 500 Drachmen auf ein Jahr, und führte die Schatzung der Güter, auf welche die Capitalien geliehen waren, auf den gegenwärtigen, durch die Menge der eingezogenen Güter sehr verminderten Werth derselben zurück [1]. Außerdem belohnte er seine Anhänger mit Priesterthümern und obrigkeitlichen Würden [2], und vermehrte dazu die Zahl sowohl der Prätoren als der Pontifices und Augurn, während zugleich nicht Wenige aus dem Ritterstande wie aus dem Volke von ihm in den Senat aufgenommen wurden [3].

In der letzten Hälfte des Monats December [4] begab sich Cäsar über Lilybäum nach Afrika, wo er den Krieg mit dem Juba und den Pompejanern in der ersten Hälfte des folgenden Jahres beendigte. Den 13. Junius 46 segelte er mit seiner Flotte von Utika ab, um über Sardinien nach Rom zurückzukehren, welches er, auf dem letzten Theil seiner Fahrt durch Stürme aufgehalten, gegen das Ende des Julius erreichte [5]. Noch vor seiner Ankunft waren ihm neue Auszeichnungen beschlossen worden, worunter die Aufsicht über die Sitten auf drei Jahre, die Dictatur auf 10 Jahre und das Recht zu allen den obrigkeitlichen Würden, deren Wahl bisher vom Volke abgehangen hatte, zu ernennen, für die Umwandlung der Verfassung die wichtigsten waren [6]. Der viertägige Triumph, welchen er feierte, sollte seine Siege über die Gallier, die Aegyptier und die Könige von Pontus und Numidien verherrlichen, und öffentliche Gastmähler und Austheilungen von Geld und Lebensmitteln die Menge, und freigebige Belohnungen die Soldaten gewinnen [7]. Nicht weniger blendend war die mit prachtvollen Spielen gefeierte Einweihung des von Cäsar erbauten Tempels der Venus Genitrix [8]. Ueber die Besetzung der Criminalgerichte, welche mit Ausschluß

[1] Es scheint also nach Maßgabe des geringeren Werthes der Güter auch eine Ermäßigung der Schulden erfolgt zu sein. Dio Cass. XLII, 50.

[2] Q. Fufius Calenus und Vatinius wurden zu Consuln ernannt. Dio XLII, 55. [3] Dio XLII, 51.

[4] a. d. XIV Kal. Jan. Bell. Afr. init. Plut. Caes. 52. Cic. de divin. II, 24, 52. [5] Bell. Afr. 98. [6] Dio Cass. XLIII, 14.

[7] Nach Dio Cassius erhielt jeder 5000 Drachmen, nach Suet. Caes. 38 vicena quaterna millia nummum. [8] Dio XLIII, 22.

der Aerartribunen den Senatoren und Rittern allein zugewiesen wurden, gegen übermäßigen Aufwand, gegen die Ehelosigkeit, gegen die Dauer der Provinzialverwaltung, welche für die Proconsuln auf zwei, für die Proprätoren auf ein Jahr beschränkt wurde [1], endlich zur Verbesserung des Kalenders [2] wurden Gesetze gegeben, denen zum Theil die wohlthätigsten Absichten zum Grunde lagen; daß jedoch zugleich Viele, welche durch richterliches Urtheil verbannt worden waren, zurückgerufen wurden, daß Solchen, welche namentlich wegen Bestechung verurtheilt worden waren, der Aufenthalt in Italien gestattet, und daß endlich auch Unwürdige in den Senat aufgenommen wurden [3], gab Gelegenheit zu mancherlei Aeußerungen von Unzufriedenheit.

Gleichwohl wurden, als Cäsar aus dem Kriege gegen die Söhne des Pompejus in Spanien zurückkehrte, die früheren Ehrendecrete noch überboten. Nicht anders als wäre die Republik aus einer großen Gefahr errettet worden, legte man ihm, nachdem er mit seinen beiden Legaten Q. Pedius und Q. Fabius Maximus [4] triumphirt hatte [5], den Titel eines Befreiers bei, und errichtete der Freiheit auf öffentliche Kosten einen Tempel, ertheilte ihm mit dem Titel Imperator die Gewalt des Imperiums auch in der Stadt [6], ernannte ihn auf 10 Jahre zum Consul und gab ihm das Recht, allein Soldaten zu halten und die öffentlichen Einkünfte nach Gutdünken zu verwenden u. s. w. So sehr aber schienen dadurch schon die Formen der Republik aufgehoben, daß Cäsar kein Bedenken trug neue obrigkeitliche Würden einzuführen, und das Consulat, indem er es willkührlich und bisweilen nur auf sehr kurze Zeit vergab, als bloße Ehrenbezeigung zu betrachten schien [7].

Wie wenig indessen auch von einer selbständigen Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten noch die Rede sein konnte, nachdem die Entscheidung über die wichtigsten Umstände der

---

[1] Dio XLIII, 25.

[2] Dio XLIII, 26. Ideler Chronol. S. 118 ff.

[3] Hierzu noch der Besuch der Kleopatra in Rom. Dio XLIII, 27.

[4] Bell. Hisp. 2.

[5] Dio XLIII, 42 macht dabei auf die lächerliche Unterscheidung der Triumphirenden aufmerksam.

[6] Dio XLIII, 44. Ernesti z. Suet. Caes.

[7] Dio XLIII, 45. 46.

Verwaltung einem Einzigen übertragen worden war, es waren nicht nur erklärte Anhänger sondern auch begnadigte Gegner des Cäsar, welche durch Annahme der ihnen vom Cäsar übertragenen öffentlichen Aemter [1] und durch Antheil an den Berathungen und Beschlüssen des Senats den Zeitumständen sich gefügt zu haben schienen. Wenn daher Cicero, als er nach langem Warten die Verzeihung des Cäsar endlich erhalten hatte, der auch von vielen Anderen gefühlten Nothwendigkeit nachgab, so konnte ihm daraus um so weniger ein Vorwurf gemacht werden, je weniger er im Stande war, das Unvermeidliche zu ändern, und je mehr er trotz der gedrückten Lage, in welcher er sich befand, einen Schein von Würde zu behaupten wußte. Leben und Eigenthum hatte er zwar als ein Geschenk des Cäsar zu betrachten, und das Benehmen desselben gegen ihn, welches die ihm gebührende persönliche Achtung nie verletzt zu haben scheint, mochte eben so wie das noch rücksichtsvollere seiner Vertrauten Ansprüche an seine Dankbarkeit haben, in Staatsangelegenheiten hatte er jedoch aufgehört thätig zu sein. Die nicht geringe Anzahl seiner Briefe aus dieser Zeit beweist, daß er sich nur wenig in Rom aufhielt. Genöthigt allerdings, dem Cäsar nach dessen Rückkehr im J. 47 dahin zu folgen, verweilte er noch einige Zeit nach dem Ausbruch des Kriegs in Afrika daselbst, doch nur um die Nachrede zu vermeiden, als ob er entweder etwas fürchte, oder gesonnen sei, noch Einmal Italien zu verlassen und von Neuem den Pompejanern sich anzuschließen [2]. Uebrigens hatte er jetzt Ursache, den Waffen des Cäsar eher einen glücklichen als einen unglücklichen Erfolg zu wünschen, da die Freiheit und der Staat durch den Sieg der Einen so wenig als der Andern gewinnen, er selbst aber von den Pompejanern nur als ein Abtrünniger betrachtet werden konnte [3].

Indessen hatte der afrikanische Krieg kaum sein Ende erreicht, als er beschloß, den Cato, welcher es vorgezogen hatte, sich selbst den Tod zu geben, statt die Verzeihung des Cäsar zu

[1] S. z. B. fam. VI, 6, 10. [2] fam. IX, 2, 2.

[3] fam. V, 21. 3. Der afrik. Krieg heißt es fam. IV, 14 ex altera parte caedem ostentat, ex altera servitutem. Nicht anders dachte man später über den spanischen Krieg. Cassius schreibt fam. XV, 19, 4 er wolle lieber veterem et clementem dominum habere quam novum et crudelem experiri. Vgl. fam. VII, 3, 2. VI, 4, 1.

erflehen, in einer besondern Schrift ein Ehrendenkmahl zu setzen. Allerdings war die Veranlassung dazu vom Attikus gegeben [1], der den Gewinn, welchen er durch den Handel mit den Schriften seines Freundes bezog, dabei mit im Auge haben mochte, auch war Cicero nicht der einzige Lobredner des Cato, welcher zugleich durch eine ebenfalls mit Beifall aufgenommene Schrift des M. Brutus, seines Neffen, gefeiert wurde [2], allein das Buch des Brutus scheint erst auf das des Cicero gefolgt zu sein, und es gehörte eben so viel Freimüthigkeit als Vertrauen auf die Milde des Cäsar dazu, wenn zu einer Zeit, wo eben erst ein hartnäckiger Kampf beendigt war und ein anderer nicht weniger heftiger bevorstand, ein Führer der Gegenparthei in einer für die Oeffentlichkeit bestimmten Schrift gepriesen wurde. Freilich hing viel von der Art der Behandlung ab, und die Schwierigkeiten, welche sich dem Cicero dabei entgegenstellten, lagen nicht blos in den Rücksichten, welche auf Cäsar genommen werden mußten, sondern zugleich in den Grundsätzen, denen Cato gefolgt war und welche nicht von Allen, am wenigsten aber von Anhängern der epikureischen Philosophie, zu denen Attikus und seine Freunde gehörten, gebilligt werden mochten [3]. Diesen Schwierigkeiten scheint Cicero indessen dadurch zum Theil entgangen zu sein, daß er sein Werk in der Form eines Dialogs ausarbeitete [4], und die darin enthaltenen Urtheile, wie wahrscheinlich ist, fremden Personen in den Mund legte. Daß Cato von Anfang an derselben politischen Richtung zugethan gewesen, daß er dieselbe mit Würde und Standhaftigkeit verfolgt habe, daß er den gegenwärtigen Zustand der Dinge nicht nur vorausgesehen sondern auch eifrig zu verhindern gesucht, und um nicht Zeuge desselben zu sein, das Leben verlassen habe, giebt er selbst als die Hauptpuncte an, worauf bei einer solchen Darstellung geachtet werden müsse [5]. Uebrigens scheinen die Zweifel, ob ein solches Buch den Beifall des Attikus und der Genossen seiner Philosophie haben werde, gerade darauf hinzu-

---

[1] ad Att. XII, 4, 2. XIII, 15, 3. Auch Brutus hatte ihn aufgefordert. Orat. 10, 35. [2] ad Att. XIII, 46, 2. Vgl. XII, 21, 1.

[3] ad Att. XII, 4, 2.

[4] Schol. Juvenal. VI, 338 p. 228 ed. Cramer.

[5] ad Att. XII, 4, 2.

deuten, daß Cato zugleich nach den Grundsätzen der stoischen Philosophie dargestellt und die Bedeutung derselben für die Tugenden des bürgerlichen Lebens herausgehoben wurde. Auch scheint Cicero das Werk mit besonderer Liebe unternommen [1] und in kurzer Zeit, wahrscheinlich im Herbst des Jahres 46 beendigt zu haben. Mehrere Bücher desselben werden nirgends angeführt; aus den Stellen aber, an denen es Cicero selbst anführt [2], geht hervor, daß er es nur Cato genannt hatte, nicht Laus oder Encomium Catonis, wie Spätere es nennen [3].

An Aeußerungen der Misbilligung des gegenwärtigen Zustandes hatte es, wie vorsichtig auch sonst die Darstellung sein mochte, nicht fehlen können [4], und daß es von Vielen gelesen wurde, brachte schon die Beschaffenheit des Gegenstandes mit sich. Indessen beschloß Cäsar es nur durch eine Gegenschrift zu bekämpfen, welche, nachdem Hirtius die nöthigen Sammlungen über das Leben des Cato dazu verfertigt hatte [5], noch während des Krieges in Spanien von ihm vollendet wurde [6]. Das Ganze erschien unter dem Titel Anticato [7], und wird, da es aus zwei Büchern bestand, auch Anticatones [8] genannt. Es hatte die Form einer Anklage, enthielt jedoch eben deswegen zugleich eine Rechtfertigung des Cäsar selbst, und suchte den Regeln der Rhetorik über die Status causarum gemäß 1) darzuthun, daß dasjenige, was gepriesen werde, nicht thatsächlich vorhanden sei, 2) daß es nicht so, wie der Lobredner gethan, genannt werden

---

[1] ad Att. XII, 5, 2.

[2] ad Att. XII, 5, 2. Orat. 10, 35. Top. 25, 94. Vgl. Appian. B. C. II, 99 u. Plut. Caes. 54.

[3] Plut. Cic. 39. Gell. XIII, 19, 3 de cujus vita liber est Ciceronis, qui inscribitur laus M. Catonis.

[4] Dio Cass. XLIII, 13. Nach Tacit. A. IV, 34 Ciceronis liber Catonem coelo aequavit.

[5] Tacit. l. l. M. Ciceronis libro — quid aliud dictator Caesar quam rescripta oratione, velut apud judices, respondit? App. II, 99 ἀντέγραψε κατηγορίαν ὁ Καῖσαρ.

[6] ad Att. XII, 40, 1. 41, 4 quasi πρόπλασμα ejus vituperationis, quam Caesar scripsit de Catone. 44, 1. 45, 3. 47, 3.

[7] Plut. Caes. 54. Dio XLIII, 13. App. II, 99. Gell. IV, 16.

[8] Juvenal. VI, 338 duo Caesaris Anticatones. Suet. Caes. 56. Mart. Capella lib. V, p. 152. Caes. ed. Oudendorp. Fragm. p. 848. Stuttg. 1822. Das eine Buch hieß Anticato prior, das andere Antic. posterior.

könne, und 3) daß das, was unrichtig oder unrecht sei, auch kein Lob verdiene [1]. Der Ton, in welchem die einzelnen Puncte besprochen wurden, war nicht frei von Bitterkeit gegen den Cato [2], und Cicero hält in der Topik die von Cäsar gewählte Form für eine arge Dreistigkeit [3]. Die persönliche Achtung des Cäsar gegen den Cicero scheint jedoch auch in dieser Schrift nicht verletzt worden zu sein. Cäsar hielt sogar für nöthig, am Anfang seines Werkes darum zu bitten, man möge nicht die Darstellung eines Soldaten nach der eines talentvollen durch eine reichliche Muße begünstigten Redners beurtheilen [4]. Die Erscheinung der Bücher des Cäsar, deren Absicht er früher in einem Briefe an den Attikus lächerlich gefunden hatte [5], konnte Cicero nicht umhin, mit derselben Gelassenheit aufzunehmen, mit welcher Cäsar seinen Cato aufgenommen hatte, Cäsar selbst aber scheint dies gewünscht, und auf die Nachricht des Oppius und Balbus, welche ihm geschrieben hatten, daß Cicero die Schrift gelesen habe und sehr dadurch befriedigt worden sei, die Veranlassung zu einem ausführlicheren Briefe gegeben zu haben, den Cicero ihm hierauf dem Rathe des Balbus und Oppius gemäß schrieb [6].

Wie sehr indessen Cicero den Cato gepriesen hatte, Cäsar hatte schon deswegen wenig Ursache, ihm zu zürnen, da er selbst ganz anders zu denken und zu handeln schien. Der Tod des Cato, gesteht er in seinen Briefen, sei etwas Herrliches, allein ihn nachzuahmen, habe man zu jeder Zeit Gelegenheit, und besser sei es immer, wenn man darnach trachte, die Nothwendigkeit zu sterben weniger zu fühlen [7]. Auch ihn hätten auf

---

[1] Cic. Topic. 25, 94. Quintil. III, 7, 28.

[2] Plut. Caes. 54.

[3] Quibus omnibus generibus (nämlich statibus causarum) usus est nimis impudenter Caesar contra Catonem meum. Top. 25, 94.

[4] Plut. Caes. 54. Vielleicht war es auch in dieser Schrift, daß Cäsar dem Cicero mit dem Theramenes und Perikles verglich. Plut. Cic. 39.

[5] ad Att. XII, 35, 3. Cicero fordert auch gerade deswegen (ad Att. XII, 40, 1 qualis futura sit Caesaris vituperatio contra laudationem meam, perspexi ex eo libro, quem Hirtius ad me misit) den Attikus auf, für die Verbreitung der Schrift des Hirtius bei Zeiten zu sorgen. XII, 44, 1.

[6] ad Att. XIII, 50, 1.

[7] fam. IX, 18, 2. 16, 5. 17, 1. IV, 4, 5. V, 21, 4. VI, 21, 1,

diese Weise die Umstände jetzt zum Epikureer gemacht [1]. Er scherzt darüber sogar gegen den Cäsar [2], allein er kann an anderen Stellen seinen Kummer nicht unterdrücken. Zwar habe man keine Ursache wegen einer Sinnesänderung des Cäsar besorgt zu sein, auch könne er nicht umhin, denjenigen zu lieben, welchem er seine jetzige Ruhe verdanke, wo jedoch vom Rechten einmal abgewichen worden, sei Niemand im Stande, etwas zu verbürgen [3], Cäsar selbst sei eben so abhängig von den Zeitumständen als Andere von seinem Willen [4], und seine Freunde und Anhänger würden ihn schwerlich alles dasjenige für den Staat thun lassen, was er zu thun wünsche [5]. Am deutlichsten ist sein Schmerz und seine Betrübniß in Briefen, die er an ehemalige Partheigenossen und Freunde der Republik schreibt. Das Vaterland habe er schon schwerer und länger betrauert, als eine Mutter ihren einzigen Sohn [6]; der Staat sei so zerfallen, daß die Hoffnung kaum übrig sei, es werde jemals besser werden [7]. Er selbst habe einst mit Andern am Steuerruder gesessen, jetzt dulde man ihn kaum im untersten Schiffsraum [8]; nachdem er Einfluß, Ansehn und Ruhm verloren [9], und seiner vertrautesten Freunde beraubt sei, welche entweder umgekommen oder zerstreut worden, müsse er Zeuge von der Plünderung ihrer Güter [10] und jeder freien Aeußerung halber, selbst in den Briefen an seine Freunde, in Sorgen sein [11]. Das Leben habe unter solchen Verhältnissen wenig Werth für ihn, am unangenehmsten aber sei ihm der Aufenthalt in Rom [12], wo ihm das Leben weder auf dem Forum, noch in den Gerichten, noch im Senat gefalle, da ihm fortwährend Solche vor die Augen kämen, die er gelassenen Sinnes nicht sehen könne [13]. In seinen mündlichen Aeußerungen waren Scherzreden über die gegenwärtigen Zustände

---

[1] fam. IX, 20, 1. [2] fam. XIII, 15.
[3] fam. IX, 16, 3.
[4] fam. IX, 17, 2 Nos enim illi servimus, ipse temporibus. Vgl. IV, 13, 2. [5] fam. IX, 17, 2. 18, 1. IV, 9, 3.
[6] fam. IX, 20, 3. [7] fam. VII, 28, 3.
[8] fam. IX, 15, 4. [9] fam. IV, 13, 2.
[10] Ibid. [11] fam. IV, 4, 2. XIII, 68. XV, 16, 18.
[12] fam. IV, 3, 2. XII, 17, 1. 18, 1.
[13] ad Att. XII, 21, 5. 28, 2.

dasjenige, was er sich am Ersten gestatten durfte [1], und Cäsar selbst fand solche Bemerkungen so wenig anstößig, daß er dieselben zum Theil in eine von ihm angelegte Apophthegmensammlung aufnahm, und bei den missfälligeren eine Art von Ausweg darin fand, daß er zwischen den ächten und unächten unterschied [2].

Daß Cäsar dem Cicero sich fortwährend gefällig zeigte [3], daß er gern seine Wünsche erfüllte [4], daß er sich mild und versöhnlich gegen seine Feinde zumal gegen solche benahm, die sich durch Geist und Herkunft auszeichneten [5], daß er nicht blos als Herrscher sondern auch als Ordner des Staates und Gesetzgeber zu glänzen suchte [6], daß er als Freund der guten Bürger [7] und Wohlthäter der Aermeren [8] erscheinen wollte, und mit Plänen beschäftigt war, welche den Ruhm und die Ehre des römischen Namens erhöhen sollten [9], konnte allerdings dazu beitragen, den Widerwillen des Cicero gegen die Herrschaft des Cäsar zu vermindern, auch trug er Bedenken sich solchen Senatsversammlungen zu entziehen, in denen sein Ausbleiben besonders auffallend erscheinen mochte [10], sein Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten aber blieb unbedeutend, er wies diejenigen, die ihn etwa deswegen befragten, gern an die Vertrauten des Cäsar, welche darüber bessere Auskunft ertheilen könnten [11], und diejenigen, auf deren Gesinnung er vertraute, wußten, wie wenig er über die dem Cäsar erwiesenen Ehrenbezeigungen, über die von ihm erhobenen Günstlinge, ja selbst über seine Gesetze und die den guten Bürgern erzeigte Gunst zum Theil seine Unzufriedenheit, zum Theil seinen Witz zurückhalten konnte [12].

---

[1] fam. XV, 18 Σπουδάζειν sine periculo vix possumus.

[2] fam. IX, 16, 4.

[3] fam. IV, 4, 2. VI, 6, 13. 7, 5. IV, 6, 3.

[4] fam. IV, 13, 2.

[5] fam. IV, 9, 3. VI, 6, 8. Auch des Pompejus wurde nur auf die ehrenvollste Weise gedacht. fam. VI, 6, 9. 12.

[6] ad Att. XIII, 7, 1.

[7] ad Att. XIII, 40, 1.

[8] ad Att. XIII, 35, 3.

[9] ad Att. XIII, 20. 35, 1.

[10] ad Att. XIII, 21, 6. 47, 2. Antheil an den Comitien: ad Att. XII, 8.

[11] fam. IX, 17, 1. Vgl. 20, 1. IV, 6, 2.

[12] ad Att. XIII, 28, 3. 35, 1. 40, 1. 44, 1.

Die Freundschaft mit Cäsar wie mit dessen Vertrauten [1] unterhält er jedoch aufs Sorgfältigste, scheint sich durch den Trostbrief, welchen er nach dem Tode seiner Tochter von dem Cäsar aus Hispalis erhielt, nicht wenig geehrt zu fühlen [2], will dem aus Spanien Zurückkehrenden entgegenreisen [3], und erzählt dem Attikus trotz alles beigefügten Spottes doch mit viel Selbstzufriedenheit, wie Cäsar mit einem ansehnlichen Gefolge bei ihm eingekehrt sei und übernachtet habe [4].

In der Hoffnung, dem Cäsar dadurch zu gefallen, hatte daher auch Cicero während des Kriegs in Spanien eine Schrift in Form eines Briefes an ihn ausgearbeitet, um als λόγος συμβουλευτικός, wie solche von berühmten Zeitgenossen an Alexander d. Gr. gerichtet waren, denselben auf den Beruf aufmerksam zu machen, welcher ihm gegenwärtig als Herrn des römischen Reiches obliege. Ein Brief an den Attikus, der dazu gerathen hatte, drückt den Kampf aus, in welchen er durch dieses Vorhaben mit dem Gefühl seiner Würde gesetzt werde. Er haßt die Schmeichelei und verkennt nicht den Unterschied zwischen seiner eignen Stellung zum Cäsar und der des Theopompus zum Alexander; dennoch aber gesteht er, daß ihn das Schimpfliche der Sache nicht abschrecke [5], desto mehr dagegen die Besorgniß, von dem durch das Glück zu sehr Erhobenen zu viel Mäßigung zu erwarten. Sei doch auch der Schüler des Aristoteles als König stolz, grausam und ausschweifend geworden [6]. Er war daher nicht unzufrieden, als die Freunde des Cäsar, denen die Schrift zur Durchsicht vorgelegt worden war, zu so vielen Aenderungen riethen, daß es rathsamer schien, dieselbe gar nicht abzusenden, wozu noch die Furcht kam, Cäsar möchte darin nur ein Besänftigungsmittel für die Lobschrift auf den Cato (μείλιγμα Catonis) erkennen [7].

Unter den Freunden Cäsars, mit denen Cicero in engerem Umgang stand, erwähnt er namentlich den Pansa, Hirtius, Balbus, Oppius, Matius und Postumius [8]. Seine Bekannt-

---

[1] fam. VI, 10, 2. IX, 16, 2. [2] ad Att. XIII, 20, 1. 22, 5.
[3] ad Att. XIII, 50, 4. [4] ad Att. XIII, 52.
[5] ad Att. XIII, 26. 27. 28, 2. 48. XII, 40, 2.
[6] XIII, 28, 3. [7] XIII, 27, 1.
[8] fam. VI, 12, 2.

schaft mit ihnen war nicht neu [1] und meist aus Diensten hervorgegangen, die ihnen Cicero früher geleistet hatte [2]. Zum Theil also war die Freundschaft derselben eine Pflicht der Dankbarkeit, zum Theil aber auch aus der Bewunderung hervorgegangen, welche ihnen die geistige und wissenschaftliche Ueberlegenheit des Cicero einflößte, und womit sich von selbst der Wunsch, von ihm zu lernen [3], in Verbindung setzte. Cicero gedenkt an mehreren Stellen ihrer Ergebenheit gegen ihn [4], und rühmt sich, nächst Cäsar am meisten in ihrer Gunst zu stehen [5]. Ihre Mittheilungen unterrichten ihn von den Entschließungen des Cäsar wie von ihren eignen [6], und er bedient sich ihrer, theils um sich die Freundschaft des Cäsar zu erhalten, theils um manchen seiner früheren noch im Exil lebenden Freunde die Erlaubniß zur Rückkehr zu verschaffen. Er kann indessen dabei auch Aeußerungen der Misbilligung nicht unterdrücken, ihre Ueppigkeit ist ihm ein Aergerniß [7], und er verschweigt nicht, wie es nur die Gunst des Cäsar gewesen sei, wodurch sie erhoben worden [8].

Die Annäherung des Cicero an den Cäsar seit dem Jahre 56 war offenbar die erste Veranlassung zu seinem Umgang mit einzelnen Freunden desselben gewesen. Der ältere Balbus war von ihm vertheidigt worden und in der Regel die Mittelperson bei dem Verkehr, welchen Cicero sowohl vor als nach dem Bürgerkrieg mit dem Cäsar unterhielt. Auch C. Vibius Pansa, der im J. 51 Volkstribun war [9], gehörte schon früher zu den Bekannten des Cicero und soll bei der Rückkehr des Gabinius aus Syrien der Meinung gewesen sein, Cicero hätte ihn vertheidigen sollen [10]. Dieser rechnet ihn später zu seinen Freun-

---

[1] Ibid. veteres mihi consuetudines cum his intercedunt.

[2] Omnes fere familiarissimi ejus casu devincti magnis meis officiis. fam. VI, 10, 2 Was dies für Dienste seien, wird freilich nicht angeführt. Nur von dem älteren Balbus ist bekannt, daß ihn Cicero vertheidigt hatte.

[3] fam. IX, 20, 3. 16, 7.

[4] fam. IX, 6, 2. VI, 14, 3. IX, 20, 3. VII, 24, 1. ad Att. XII, 29, 2.

[5] fam. VI, 22, 2 ut quum ab illo discesserint, me habeant proximum.

[6] fam. IX, 6, 1. 2.

[7] ad Att. XIII, 2. XII, 2, 2. XVI, 1, 2. fam XVI, 27, 1.

[8] fam. II, 16, 7.

[9] fam. VIII, 8, 6. 7.

[10] ad Q. fr. III, 5, 5.

den [1]; seine Urtheile über ihn sind jedoch verschieden, und nur das Lob, was Cicero, der ihn in der Sache des Ligarius unter seinen Gegnern hatte, daselbst seinen geistigen Fähigkeiten zu Theil werden läßt [2], gestattet, ihn unter diejenigen zu setzen, welche durch den Umgang mit Cicero Belehrung suchten. In weit höherem Grade scheint dagegen Liebe zu wissenschaftlichen Beschäftigungen bei dem A. Hirtius und C. Oppius vorausgesetzt werden zu müssen, wie nicht nur aus den Beziehungen, in denen ihre Arbeiten zu denen des Cäsar standen, sondern auch aus Bemerkungen des Cicero selbst hervorgeht. Hirtius wird zwar erst kurz vor dem Ausbruch des Bürgerkriegs erwähnt [3], später aber zählt ihn Cicero zu seinen vertrautesten Freunden, und zugleich zu denjenigen, welche den Studien, denen er selbst von Jugend auf gelebt habe, besonders ergeben gewesen [4]. Hirtius benutzte die Anweisungen des Cicero in der Beredsamkeit, trug dabei kein Bedenken, ihm seine den Anticato des Cäsar vorbereitende Schrift zuzusenden und schien noch nach dem Tode des Cäsar dem Cicero einigen Einfluß auf sich zu gestatten. C. Oppius, zugleich dem Attikus befreundet [5], sucht eben so wie Balbus nach dem Ausbruche des Bürgerkriegs die Freundschaft des Cicero und Cäsar zu erhalten [6], und bekundet seine Neigung zu wissenschaftlichen Dingen als Verehrer des Varro [7] und Verfasser von Lebensbeschreibungen [8] des Scipio Afrikanus, Marius, Crassus, Pompejus und Cäsar. Seine bürgerliche Bedeutsamkeit scheint der des Hirtius namentlich und des Pansa nicht gl ichgekommen zu sein, das Vertrauen aber, was Cäsar auf ihn wie auf den Balbus setzte [9], scheint seine Freundschaft dem Cicero besonders wichtig gemacht zu haben [10]. Noch mehr als bei den vorigen scheint Gemeinschaftlichkeit der Studien bei dem C. Matius einen vertraulicheren Umgang sowohl mit Cicero als mit Cäsar vermittelt zu haben. So sehr

[1] Pansa mei cupidus etc. fam. VI, 12, 2.
[2] pr. Ligar. 1, 1 praestanti vir ingenio.
[3] ad Att. VII, 4, 2.
[4] fam. IX, 16, 7. de fat. 4, 2.
[5] ad Att. XVI, 12, 1.
[6] ad Att. IX, 7, A.
[7] fam. IX, 6, 1.
[8] Heeren de font. Plut. p. 163. 187.
[9] fam. VI, 8, 1. 12, 2. 19, 2.
[10] Brief des Cic. an ihn, um dem Lamia die von diesem gewünschte curatio munerum regiorum zu verschaffen. fam. VI, 19.

auch Matius zu den Bewunderern des Cäsar gehörte, und so leicht es ihm vielleicht gewesen wäre, durch die Gunst desselben emporzusteigen, so trat er doch nie aus dem Privatstande heraus, hier in wissenschaftlichen Arbeiten, wozu namentlich eine Uebersetzung der Ilias gehörte [1], seine Unterhaltung suchend. Er gehörte zu denjenigen, die bei den Zerwürfnissen des bürgerlichen Lebens die einzige Rettung in der Herrschaft eines Mannes wie Cäsar suchten [2], und die demselben bezeigte Ergebenheit deshalb auch später auf den Erben seines Namens und seiner Herrschaft übertrugen [3].

Bekannter und wichtiger als Postumius, über dessen besondere Verhältnisse zu Cicero und Cäsar sonst nichts angeführt wird, ist der Schwiegersohn des Cicero P. Cornelius Dolabella. Die Verheirathung desselben mit der Tochter des Cicero war zwar nicht das Werk desselben gewesen, auch befriedigte Dolabella den Cicero weder durch seine Gesinnung, die er in hohem Grade verabscheute, noch durch die Behandlung seiner Tochter, deren Schicksal er bitter beklagte, und wie früher wegen verspäteter Zahlung der Mitgift die Einigkeit gestört worden war, so scheint dies später nach dem Tode der Tullia dadurch der Fall gewesen zu sein, daß Dolabella die Zurückzahlung derselben von einem Termin zum andern verschob [4], gleichwohl aber scheint wenigstens äußerlich immer ein freundliches Vernehmen erhalten worden zu sein. Dolabella wird eben so wie Hirtius ein Schüler des Cicero im Reden genannt [5], dieser empfängt Besuche von ihm [6], er hofft durch seine Verwendung das Loos des noch verbannten Torquatus [7] so wie des C. Suberinus Calenus und M. Planius Heres [8] zu erleichtern, und glaubt ihm sogar eine Schrift widmen zu müssen [9].

Cicero bedurfte aber solcher Freunde um so mehr, da er selbst unter seinen nächsten Verwandten einen Feind hatte, welcher ihm zu schaden suchte. Trotz der Aussöhnung, welche zwi-

---

[1] Varr. de ling. Lat. VII, §. 95 u. 96. Gell. N. A. VI, 6.
[2] ad Att. XIV, 1, 1. fam. XI, 27 u. 28.
[3] ad Att. XV, 2, 3. [4] ad Att. XIII, 29, 3.
[5] fam. IX, 16, 7. [6] ad Att. XII, 7. 10, 1.
[7] ad Att. XIII, 21, 2. 45, 2. 47, 1. [8] fam. IX, 13.
[9] ad Att. XIII, 10, 2. 13, 2.

schen ihm und seinem Bruder Statt gefunden hatte, war der Sohn desselben, welcher sich nach Spanien begeben und hier durch Hirtius Zutritt beim Cäsar gefunden hatte [1], aufs Neue bemüht gewesen, seinen Oheim verdächtig zu machen, und hatte dazu keine Art von Verläumdung gespart, Asinius Pollio aber und Dolabella hatten nach früheren theils deutlicheren theils versteckteren Andeutungen des jüngeren Balbus darüber dem Cicero ausführlichere Nachricht gegeben [2], und Hirtius zuletzt selbst sich des Cicero gegen dessen Neffen angenommen [3].

Die Lebensweise des Cicero war unter diesen Umständen die harmloseste. War er gerade in Rom, so verstrich der Morgen unter den üblichen Höflichkeitsbesuchen [4]. Er selbst zog sich hierauf entweder lesend oder schreibend zu seinen wissenschaftlichen Beschäftigungen zurück und empfing Besuche von Solchen, welche von ihm zu lernen suchten, worauf der übrige Theil des Tages mit anderen Dingen hingebracht wurde. Kaum sind es die Angelegenheiten seiner Freunde und ehemaligen Partheigenossen, wodurch er dann und wann aus der Zurückgezogenheit seines Privatlebens herauszutreten zu müssen glaubt, wiewohl er dabei gerade die Bedeutungslosigkeit, zu welcher er herabgesunken ist, besonders schmerzlich zu fühlen scheint [5].

Im Allgemeinen theilen sich diese Freunde, welche zugleich als Freunde der Republik betrachtet sein wollen, in drei Classen: 1) in solche, welche von Anfang partheilos weder dem Cäsar noch dem Pompejus sich enger angeschlossen haben, 2) in solche, welche eine Zeitlang zwar auf der Seite des Pompejus gestanden, aber die Verzeihung des Cäsar erhalten haben, 3) in solche, welche als persönliche Feinde des Cäsar und durch längere Theilnahme am Bürgerkriege denselben auch mehr gereizt, und die Verzeihung des Cäsar entweder noch nicht erhalten oder noch gar nicht zu suchen gewagt haben.

Zu denjenigen, welche, ohne Anhänger des Cäsar zu sein, während des Kriegs im J. 49 in Italien zurückgeblieben waren und den Ausgang daselbst abgewartet hatten, gehörte zuerst Servius Sulpicius. Ohne hervorstechendere, ein bedeutenderes

[1] ad Att. XIII, 40, 1. [2] ad Att. XII, 38, 2.
[3] ad Att. XIII, 37, 2. 40, 1.
[4] fam. IX, 20, 3. [5] fam. IV, 13, 1. 2. 3. 6.

Ansehn im öffentlichen Leben begründende Eigenschaften, galt er dagegen für den größten der Rechtsgelehrten seiner Zeit [1], und wenn auch seine Bewerbungen um das Consulat für das Jahr 62 eben so wie die dadurch veranlaßte Anklage gegen seinen glücklicheren Mitbewerber Murena fruchtlos blieben, so gelang es ihm dafür das Consulat im J. 51 in Gemeinschaft mit dem Marcellus zu erhalten. Mäßigung und Nachgiebigkeit zeichneten ihn dabei vor seinem Amtsgenossen aus [2], und je weniger er früher sich der einen oder der andern der mit einander streitenden Partheien angeschlossen hatte, desto mehr trug er beim Ausbruch des Bürgerkriegs Bedenken, seine Partheilosigkeit aufzugeben, obwohl ihn die Sorge wegen des Ausgangs nicht wenig bekümmerte und niederdrückte, und die Furcht den Cäsar zu beleidigen, ihn bewog, den von demselben angeordneten Versammlungen des Senats zu Rom im April des J. 49 beizuwohnen. Nach seiner Rückkehr aus Asien hatte ihm Cäsar die Verwaltung der Provinz Achaia übertragen, und Sulpicius war noch vor der Abreise desselben nach Afrika dahin abgegangen. Die Gründe, welche ihn zur Annahme dieser Stelle bestimmten, nennt Cicero die gerechtesten. Sulpicius aber scheint genöthigt gewesen zu sein, Manches zu thun und geschehen zu lassen, oder zu ertragen, was er seiner Würde nicht für angemessen hielt, und was ihn unzufrieden und misvergnügt machte. Ihn deswegen zu beruhigen, ist der Zweck der beiden Briefe, welche Cicero nicht lange nach seiner Ankunft in Griechenland an ihn geschrieben zu haben scheint. Daß Servius Alles, was geschehen sei, vorausgesehen, und davor gewarnt, daß die Gewarnten durch eigne Thorheit zu Grunde gegangen, und daß Servius nach dem Urtheil sowohl des Cäsar als seiner Mitbürger überhaupt für ein Muster von Unbescholtenheit, Einsicht und Würde gehalten werde, soll ihm seine Lage erleichtern [3]. Die Entfernung von den Seinigen aber müsse ihm um so erträglicher sein, da er zu

---

[1] Cic. off. II, 19, 65.

[2] fam. IV, 3, 1 Ipse adfui primis temporibus tui consulatus, quum accuratissime monuisti senatum, collectis omnibus bellis civilibus, ut et illa timerent, quae meminissent, et scirent, quum superiores — tam crudeles fuissent, quicunque postea rempublicam oppressisset armis, multo intolerabiliorem futurum etc.

[3] fam. IV, 3, 2.

gleicher Zeit von den Unannehmlichkeiten entfernt sei, denen der Aufenthalt in Rom aussetzte, und an dem Trost der Wissenschaften habe es ihm niemals gefehlt [1]. In der That nämlich war Sulpicius von den Begebenheiten der Zeit so wenig befriedigt als Cicero selbst. In dem Trostschreiben, welches Sulpicius auf die Nachricht vom Tode der Tullia an den Cicero abgehen läßt, fehlt es nicht an Aeußerungen der Betrübniß darüber, obgleich er denselben zugleich ermahnt, den Schein zu vermeiden, als trauere er mehr um die Republik als um die Tochter [2]. In seinem Antwortsschreiben aber rühmt Cicero abermals die Einsicht seines Freundes und erwartet mit Ungeduld die Rückkehr desselben; denn mit ihm besonders hofft er sich über das gegen den Cäsar ferner zu beobachtende Benehmen zu verständigen [3].

Die Freundschaft des Sulpicius aber wird zugleich vom Cicero dazu benutzt, um ihm eine Anzahl von Personen zu empfehlen [4], welche theils durch ihre Geschäfte theils durch ihre bisherige Partheistellung genöthigt waren, sich in seiner Provinz aufzuhalten, theils zu den Eingebornen daselbst gehörten. M. Curius, ein römischer Ritter und dem Attikus wie dem Cicero befreundet [5], hatte sich, wie es scheint, während der Statthalterschaft des Cicero in Cilicien [6] nach Paträ begeben und hier seine Geschäfte getrieben. Cicero war ihm theils durch die Sorgfalt, mit welcher er sich des zu Paträ erkrankten Tiro angenommen [7], theils durch ein Testament, worin er ihn und den

---

[1] fam. IV, 3, 3. 4. 4, 2. 5.

[2] fam. IV, 5, 6 noli committere, ut quisquam te putet non tam filiam quam reipublicae tempora et aliorum victoriam (nämlich in Afrika) lugere.

[3] fam. IV, 6, 3 quae ratio sit ineunda nobis, non agendi aliquid, sed illius concessu et beneficio agendi.

[4] fam. XIII, 17—27. Denn ep. 28 gilt mit Recht für unächt.

[5] fam. VII, 29, 1. XIII, 17, 1 Nam et amicitia pervetus mihi cum eo est, ut primum in forum venit, instituta etc. — XIII, 50. Curius aber nennt ihn amicus magnus und patronus fam. VII, 29, 2.

[6] fam. VII, 28, 1 prope desperatis his rebus, also beim Ausbruch der Streitigkeiten mit Cäsar. Im J. 50 aber traf ihn Cicero, aus Cilicien zurückkehrend, in Paträ.

[7] ad Att. VII, 2, 3. 3, 12. 5, 2. 6, 3. fam. XVI, 4, 2. 5, 1. 9, 3 u. 4. 11, 1.

Attikus zu Erben eingesetzt hatte [1], verpflichtet und beim Abgang des Sulpicius aus Griechenland zugleich darauf bedacht, ihn dem Acilius, dem Nachfolger desselben, zu empfehlen [2]. Außerdem ist es theils Attikus, der seiner epirotischen Besitzungen und übrigen Angelegenheiten halber [3] der Gunst des Proconsuls bedurfte, theils Andere, gegen welche Cicero in Folge seines letzten Aufenthalts in Griechenland besondere Verpflichtungen gehabt zu haben scheint, deren Sulpicius sich annehmen soll. M. Aemilius Avianus, wie Curius seit früherer Zeit dem Cicero befreundet, ist zwar nicht in Sicyon, wo er sonst zu verweilen pflegte, anwesend, sondern zu Cibyra in Asien, wo ihn Cicero bei seiner Abreise aus Cilicien verlassen hat, sein Freigelassener C. Avianus Hammonius aber, der sein Vermögen zu Sicyon unter seiner Verwaltung hat, hat dem Cicero unter den unangenehmsten Zeitumständen [4] so treue Dienste geleistet, als ob er von ihm selbst freigelassen worden sei. T. Manlius liegt seinen Geschäften zu Thespiä ob. Stets ein Verehrer des Cicero, ist er zugleich ein Freund seiner wissenschaftlichen Beschäftigungen. Außerdem empfiehlt ihn die Freundschaft des Varro Murena, welcher selbst auch um die Verwendung des Cicero gebeten hat. Dieser schreibt daher, es werde ihm sehr willkommen sein, wenn Sulpicius den T. Manlius auf eine ehrenvolle, seiner Würde angemessene Weise unterstützen und auszeichnen wolle [5]. L. Cossinius ist der Freund des Attikus sowohl als des Cicero. Deswegen soll Sulpicius sich eines Freigelassenen desselben L. Cossinius Anchialus so annehmen, als gehöre dieser dem Cicero selbst an [6].

Nicht weniger werden Eingeborene der Fürsorge des Sulpicius empfohlen. So der Arzt Asklepo aus Paträ, welchem die Pflege des Tiro daselbst anvertraut gewesen war [7], der Larissäer Hegäsaratus, einer der Angesehensten seiner Stadt und

---

[1] ad Att. VII, 2, 3. 3, 9.

[2] Acilius zwei Mal vom Cicero vertheidigt. fam. VII, 30, 3. Wird fam. XIII, 50 statt Auctus Acilius gelesen, so scheint dies das hieher gehörige Empfehlungsschreiben zu sein. [3] fam. XIII, 18, 2.

[4] molestissimis temporibus. Offenbar wohl wegen des Bürgerkriegs.

[5] fam. XIII, 22. [6] fam. XIII, 23.

[7] fam. XIII, 20 utor familiariter ejusque quum consuetudo mihi jucunda fuit, tum ars etiam, quam sum expertus in valetudine meorum.

Gastfreund des Cicero [1], und der Patrenser Lyso, an dessen Schicksal Cicero nicht blos als Gastfreund sondern auch als vormaliger Partheigenosse [2] Antheil nimmt, und dem er nicht lange zuvor erst mit Hülfe anderer Freunde desselben die Verzeihung des Cäsar ausgewirkt hatte [3]. Indem er ihn dem Sulpicius empfiehlt, hofft er namentlich auch einem von dem verbannten C. Memmius [4] adoptirten Sohne des Lyso dessen Erbschaft zu sichern [5].

Zwei Empfehlungsschreiben des Cicero endlich haben es mit den Angelegenheiten des L. Mescinius Rufus zu thun, welcher der Quästor desselben in Cilicien gewesen war. Das Vertrauen freilich, was Cicero damals auf ihn setzte, war nicht groß. Er tadelt ihn wegen Leichtsinn, Wollust und Eigennutz [6], und trägt daher auch Bedenken, ihn bei seinem Abgang als Stellvertreter zurückzulassen. Auch Mescinius aber, der etwas später als Cicero die Provinz verließ, glaubte Ursache zu haben, sich über ihn zu beschweren, und es scheinen darüber in den nächsten Monaten nach der Rückkehr Ciceros zu Anfang des J. 49 mehrere Briefe zwischen beiden gewechselt worden zu sein.

Nach der Lex Julia nämlich durfte die Rechnungsablegung, welche dem Statthalter und seinem Quästor oblag, nicht auf die Rückkehr derselben nach Rom verschoben werden, sondern mußte sofort in der Provinz selbst geschehen. Die Rechnungen selbst aber wurden in drei Exemplaren angefertigt, und zwei derselben zwei Städten der Provinz zur Aufbewahrung anvertraut, das dritte dagegen in dem Aerarium zu Rom niedergelegt. Dieses Geschäft nun war vom Cicero nicht persönlich, sondern durch einen Schreiber besorgt worden, welchem Mescinius seinen Bruder oder Vatersbrudersohn M. Mindius beigesetzt hatte, und das ihm von jenem Schreiber überbrachte Exemplar der Rechnung hatte Cicero noch vor der Ankunft des Mescinius in Rom dem

---

[1] fam. XIII, 25 magnis meis beneficiis ornatus in consulatu meo.

[2] fam. XIII, 19, 1 Lyso fuerat in nostra causa nostrisque praesidiis.

[3] Dies scheint erst geschehen zu sein, nachdem Sulpicius schon in seine Provinz abgegangen war. fam. XIII, 19, 2. 3. Vgl. XIII, 24, 1. 2.

[4] Memmius hatte sich das Bürgerrecht in Paträ ertheilen lassen.

[5] fam. XIII, 19, 2 ut ejus ipsius hereditatis jus causamque tueare. Vgl. noch über Lyso: fam. XVI, 4, 1. 2. 5, 1. 9, 3.

[6] ad Att. VI, 3, 1. 4, 1. 7, 1.

Aerarium überliefert, wobei er sich um so weniger bedachte, da dieselbe Rechnung auch in den Städten Apamea und Laodicea niedergelegt war. Mescinius jedoch hatte sich gerade darüber beklagt, und folgende Beschwerden namentlich angeführt, welche vom Cicero in einem Antwortsschreiben [1] darauf widerlegt werden. 1) Valerius ein römischer Einwohner der Provinz hatte eine Geldbuße an den Staat zu entrichten und darüber Bürgen gestellt. Er scheint nun zugleich eine Schuldforderung an den Volusius gehabt und deshalb gewünscht zu haben, es möchte die Geldstrafe, welche er nicht im Stande war sofort zu bezahlen, auf Rechnung des Volusius gesetzt werden. Sachkundige Männer hatten dies jedoch für unzulässig erklärt, da die Bürgen des Valerius vielmehr gehalten seien, für seine Schuld zu haften, und Cicero hatte zuletzt einen anderen Ausweg getroffen, wobei er sich eben so des Volusius wie der Bürgen des Valerius angenommen haben will. Er hatte nämlich die Erstattung der Schuld des Valerius großentheils selbst übernommen und den Rest in die Rechnungen setzen lassen [2]. Mescinius war jedoch damit wenig zufrieden, und behauptete, Cicero habe dies Alles seinem Schreiber überlassen [3]. — 2) Auf Veranlassung des Pompejus hatte Pompejus eine Summe Geldes in einem Tempel niedergelegt, und ebendaselbst auf Verlangen des Cicero Mescinius, und dieses Geldes hatte sich später Pompejus bedient, eben so wie Sestius des von dem Mescinius niedergelegten [4]. Allem Anschein nach fürchtete Mescinius deshalb zur Verantwortung gezogen zu werden, und hatte darum dem Cicero vorgeworfen, daß nicht hinzugefügt worden, er habe das Geld auf Geheiß desselben niedergelegt. Dessen jedoch, entgegnet dieser, bedürfe es gar nicht, da es nicht an Zeugnissen darüber fehle, wem das Geld gegeben und nach welchem Senatsbeschluß und

---

[1] fam. V, 20.

[2] Die Summe belief sich auf HS XIX, nicht wie Mescinius angegeben hatte auf HS XXX. Uebrigens ist die Stelle immer noch nicht recht deutlich Die Worte des Cicero sind §. 3. Erat enim curata nobis pecunia Valerii mancipis nomine: ex qua reliquum quod erat, in rationibus retuli. S. Manut. z. d. St u. Ernesti Clav. v. manceps.

[3] Eben dieser Schreiber M. Tullius war jedoch vom Mascinius bei dem Rechnungsabschluß ganz unabhängig gewesen, totum enim scribam meum tibi tradidi §. 2.

[4] Vgl. Caes. B. C. III, 32.

auf welche Briefe des Mescinius und Cicero es dem Sestius überliefert worden sei [1]. — 3) Auch darüber glaubte sich Mescinius beschweren zu müssen, daß Cicero die Anträge wegen Vertheilung von Belohnungen aus der Staatscasse, ohne ihn darüber zu befragen, gemacht habe. Cicero erwidert hierauf, daß er nur Kriegstribunen, Präfecten und Contubernalen dazu empfohlen habe. Indessen würde es ihm kaum vergönnt gewesen sein, die Ankunft des Mescinius dazu abzuwarten, da diese Vorschläge in den nächsten 30 Tagen nach der Rechnungsablegung gemacht werden müßten. Es sei ihm unangenehm, wenn dem Mescinius dadurch eine Gelegenheit sich Anderen gefällig zu bezeigen, entzogen worden sei. Centurionen jedoch und Contubernalen oder Kriegstribunen zu Belohnungen zu empfehlen, sei es immer noch Zeit, da diese Art von Empfehlungen an keine bestimmte Zeit gebunden seien. — 4) Wie Cicero die Summe von 2200000 Sestertien [2], so scheint Mescinius 100000 Sestertien auf eigne Rechnung bei den Steuerpächtern in Ephesus niedergelegt zu haben. Er war deshalb nicht ohne Sorgen und hatte dem Cicero deshalb auf dessen Rückreise von Myrina aus geschrieben. Dieser hatte nicht unterlassen, ihm darauf zu antworten, das Geschehene aber, bemerkt er, habe damals nicht mehr zurückgenommen werden können, auch liege, wenn anders ein Fehler begangen worden sei, die Schuld nicht an ihm sondern an dem Bruder des Mescinius und seinem Schreiber Tullius (§. 8). Müsse übrigens Cicero den Verlust einer weit größeren Summe ertragen, so werde Mescinius um so leichter seine 100000 Sestertien verschmerzen können.

Beide scheinen sich übrigens bald mit einander verständigt [3] und Mescinius hierauf den Cicero auf seiner Reise zum Pompejus begleitet zu haben [4]. Zu den eifrigeren Anhängern desselben scheint Mescinius nicht gehört zu haben [5], und es hatte vielleicht besondere Gründe, daß Cäsar ihm nicht gestatten wollte,

---

[1] fam. V, 20, 5.

[2] fam. V, 20, 9 HS XXII, was ad Att. XI, 1 HS bis et vicies. Cicero bemerkt dabei fam. V, 20, 9, es sei dies alles Geld geweseu, quae ad se salvis legibus pervenisset.

[3] Daß mehrere Briefe deshalb gewechselt wurden: fam. V, 20, 1.

[4] fam. V, 19, 2. [5] fam. V, 21, 2.

nach Rom zurückzukehren, obwohl ihm der Aufenthalt in Italien nicht verwehrt war [1]. Cicero hält für nöthig, ihn deshalb in einem einige Zeit vor dem Ausgang des afrikanischen Krieges an ihn geschriebenen Briefe [2] zu trösten. Zu den Briefen, welche Cicero um seinetwillen an den Sulpicius schreibt, war die Veranlassung in einer Erbschaft gegeben, welche ihm von M. Mindius, dem vorhin erwähnten Bruder desselben, welcher zuletzt in Elis gelebt hatte, hinterlassen worden war [3]. Um jeden Einspruch gegen die Rechte des Mescinius möglichst zu erschweren, wird Sulpicius gebeten, die Gegner des Mescinius, da derselbe Senator sei, nach Rom zu weisen, zu welchem Ende Cicero noch für ein Schreiben des Consuls Lepidus gesorgt hatte, welches dem Sulpicius jede Bedenklichkeit deshalb benehmen sollte. In einem früheren Briefe fügt Cicero, indem er dem Sulpicius für die dem Mescinius erwiesene Gunst dankt, noch zwei Bitten hinzu: 1) er möge dafür sorgen, falls eine Bürgschaft nöthig sein sollte, daß fernere Forderungen in dieser Angelegenheit nicht gemacht würden [4], und 2) da die Erbschaft in Gegenständen bestehe, welche Oppia die Gattin des Mindius, auf die Seite gebracht habe, dieselbe vermögen, nach Rom zu gehen [5].

Wie Servius Sulpicius so war auch L. Papirius Pätus während des Bürgerkriegs partheilos geblieben. Er war jedoch Epikureer [6] und hatte niemals bedeutenden Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten genommen. Mit Cicero war er durch alte Freundschaft verbunden. Der Tod seines Bruders Ser. Claudius hatte ihn in den Besitz einer, wie es scheint, nicht unansehnlichen Büchersammlung gesetzt, welche aus griechischen wie lateinischen Werken bestand, und mit welcher er sofort dem Cicero ein Geschenk machte [7]. Seine Freude darüber nicht verhehlend, trägt dieser hierauf dem Attikus auf, dieselbe in Empfang zu nehmen und sorgfältig darüber zu wachen, daß nichts davon verloren gehe.

---

[1] Ibid. §. 5. [2] fam. V, 21. [3] fam. XIII, 26, 2.
[4] amplius eo nomine non peti fam XIII, 28, 2.
[5] quemadmodum ea mulier Romam perducatur.
[6] fam. IX, 25, 2.
[7] im J. 60 v. Chr. ad Att. I, 20, 7. II, 1, 12.

Unter den Briefen des Cicero an den Pätus sind zuerst zwei ohne bestimmte Zeitangaben [1]. Pätus glaubt den rhetorischen Ausdruck des Cicero (verborum fulmina) nicht nachahmen zu können. Cicero läugnet dies, und bemerkt zugleich, es sei ein Unterschied, was man schreibe. In Briefen pflege man sich nur alltäglicher Worte zu bedienen [2]. Sein Geschlecht, heißt es an einer anderen Stelle, möge Pätus nicht blos plebejisch nennen, die plebejischen Mitglieder desselben hätten ihm die wenigste Ehre gemacht, was durch Beispiele aus der Geschichte der Papirier erläutert wird. Pätus möge also zu den Patriciern zurückkehren [3]. Eben so scherzt Cicero über eine Aeußerung des Pätus, daß er die Freiheit der Rede liebe, indem er ihm vorhält, daß er dann den Stoikern, seinen Gegnern, Recht gebe, welche auch unsittliche Ausdrücke nicht scheuten. Seine Meinung sei dies nicht; er beobachte lieber die Scheu des Platon [4].

Während Cicero sich in Cilicien befand, hatte Pätus, über seine Kriegsthaten scherzend, ihm einen Brief voll Rathschläge für den Krieg geschrieben. Cicero antwortet auf dieselbe Weise [5], und beauftragt ihn zugleich, sich des M. Fabius anzunehmen, der zu ihm nach Cilicien gekommen war, und dessen Bruder Q. Fabius ein beiden zugehöriges Grundstück bei Herkulanum ohne sein Vorwissen zum Verkauf ausgeboten hatte [6].

Pätus gehörte nicht zu den Eiferern für die Freiheit. Die Laune, um derentwillen ihn Cicero mit dem Granius, Crassus, Lälius und Lucilius vergleicht, hatte ihn auch unter Cäsars Herrschaft nicht verlassen. Indem Cicero seine Liebenswürdigkeit erkennt, rühmt er vorzüglich seine Scherzreden [7], und betheuert, Niemanden zu kennen, der ihm an kräftigem Witz gleichkomme. Pätus war nicht weniger als Cicero der Freund des Balbus, und rieth dem Cicero selbst, statt ihn zur Zurückgezogenheit von öffentlichen Angelegenheiten zu ermahnen, vielmehr

[1] fam IX, 20. 21. [2] fam. IX, 21, 1.

[3] Quare ad patres censeo revertare, plebeji quam fuerint importuni vides IX, 20, 3.

[4] fam. IX, 20, 5. Vgl. de off. I, 35, 128.

[5] fam. IX, 25, 1. [6] Ibid. §. 2 u. 3.

[7] non Attici, sed salsiores, quam illi Atticorum, Romani veteres atque urbani sales. fam. IX, 15, 2.

zur Mäßigung seiner republikanischen Gesinnungen [1]. Er hielt ihm das Beispiel des Catulus vor, und war nicht für einen Hauskauf in Neapel, wozu Cicero geneigt war, um nicht in Rom sein zu dürfen. Cicero trägt kein Bedenken, ihm hierauf ganz offen zu antworten. Der Aufenthalt in Rom, wo er früher am Steuer gesessen habe, und jetzt in den untersten Räumen kaum Platz finden könne, sei ihm unangenehm; auch würden der Senatsbeschlüsse, wenn er entfernt sei, deswegen nicht wenigere sein, da dem Senat nur vergönnt werde, gut zu heißen, was Andere zuvor beschlossen hätten, und ihm selbst der Fall wohl vorgekommen sei, daß Fürsten, die ihm gänzlich unbekannt gewesen, ihm dafür gedankt hätten, daß er ihnen den königlichen Titel ertheilt habe [2]. Nur so lange könne er sich entschließen, in Rom zu bleiben, als Cäsar daselbst gegenwärtig sei, sobald sich derselbe entfernt habe, werde er sich zu den Leckerbissen des Pätus begeben [3]. Habe er ein Haus in Neapel, so werde er kaum in 10 Tagen so viel Aufwand machen, als das Aufwandgesetz des Cäsar für einen einzigen gestatte. Außerdem werde er seinen Aufenthalt bei dem Pätus nehmen. Die Hoffnung indessen, das Haus des Sulla an sich zu bringen, gebe er noch nicht auf; Pätus möge es nur mit Sachverständigen besichtigen [4].

Männer wie Pätus waren vor Allen geneigt, das gegenwärtige Benehmen des Cicero gut zu heißen. Er hatte nicht Ursache, mit den Verordnungen Cäsars durchgehends zufrieden zu sein. Das Schuldgesetz desselben hatte ihm manche Nachtheile verursacht [5] und Messungen, welche auf Cäsars Befehl auf dem Gebiet von Veji und Capena veranstaltet wurden, schienen ihm neue Beschränkungen seines Güterbesitzes zu drohen [6]. Der Rath jedoch, Cicero möge fortwährend auf Cäsars und seiner Freunde Gunst bedacht sein, wird öfters wiederholt [7], Cicero aber hofft selbst bei der gegenwärtigen Unfreiheit auf ähnliche Weise wie

---

[1] Quod autem — purgas, te non dissuasorem mihi emptionis Neapolitanae fuisse, sed auctorem moderationis urbanae, neque ego aliter accepi. IX, 15, 3. [2] fam. IX, 15, 4.

[3] ad fungos me tuos conferam IX, 15, 5. Vgl. Horat. Sat. II, 4, 20 u. das. Wüstemann.

[4] Dieses Haus lag also wohl in Neapel. fam. IX, 15, 5.

[5] fam. IX, 18, 4. [6] IX, 17. [7] fam. IX, 16.

ehemals die Weisen zu Athen und Syrakus seine Würde zu behaupten.

Uebrigens ist es als suche Cicero in seinem Verkehr mit Pätus durch Lust und Scherz sich jede trübe Erinnerung zu vertreiben. Seinen Umgang mit dem Hirtius und andern Freunden des Cäsar, welche unter seiner Leitung Redeübungen hielten, vergleicht er mit der Schule des Dionysius in Korinth. Besser freilich möchte es gewesen sein, zu sterben, doch dies könne man immer noch. Komme Pätus nach Rom, so werde er ihn zum Unterlehrer in seiner Schule machen [1]. Der Nothwendigkeit, den Cicero anständig zu bewirthen, schreibt derselbe in einem anderen Briefe, werde er durch die Versicherung, daß Balbus mit einer kärglichen Mahlzeit zufrieden gewesen, nicht entgehen können, sei es daß dem dadurch sehr Befriedigten die Unterhaltung oder die Leckerbissen des Pätus so sehr gefallen hätten [2]. In Beziehung auf seine eigne Tafel freilich gesteht er, daß dieselbe der Tafel Anderer z. B. des Hirtius sehr nachstehe, daß er es gewagt habe, den Hirtius mit einer Mahlzeit ohne Pfau zu bewirthen, und daß sein Koch von den auf der Tafel des Hirtius vorkommenden Genüssen nur die heiße Suppe habe nachahmen können [3]. — Nachdem er dem Pätus schon lange einen Besuch versprochen hat, will er, auf seinem Cumanum angekommen, sein Versprechen endlich erfüllen. Er hört zwar, daß Pätus zu Bette liege, weil er das Podagra habe, hofft aber, der Koch desselben werde wenigstens keine Gliederschmerzen [4] haben. Eben so giebt die Beschreibung eines Gastmahls beim Volumnius Eutrapelus [5], bei welchem auch Attikus und Verrius, die Freunde des Pätus, zugegen gewesen sein sollen, dem Cicero Gelegenheit, seine den Zeitumständen angepaßte Lebensweisheit zu entwickeln.

Zu denjenigen der Freunde Ciceros, welche zugleich mit ihm am Kriege Theil genommen, nach der Schlacht bei Pharsalus aber die Waffen niedergelegt hatten, gehörte vor Allen M. Te-

---

[1] fam. IX, 18. [2] fam. IX, 19.
[3] fam. IX, 20. [4] arthriticum.
[5] fam. IX, 26. Miraris, tam exhilaratam esse servitutem nostram? 26, 1. Convivio delector; ibi loquor, quod in solum, ut dicitur, et gemitum in risus maximos transfero 26, 2

rentius Varro. An Berührungspuncten zwischen beiden hatte es auch früher nicht gefehlt [1]. Attikus war ihr gemeinschaftlicher Freund, die Philosophie des Akademikers Antiochus hatte den Varro noch mehr als den Cicero angezogen [2], und wenn auch Varro später zur stoischen Schule übertrat [3], und die Art seiner Studien von der des Cicero sehr verschieden war [4], so lag doch schon in dem beiden gemeinsamen Eifer für die Wissenschaften ein Bindemittel. Während der clodianischen Händel war Varro auf Cicero's Seite gewesen und hatte zur Zurückrufung desselben beigetragen [5]. Als Legat des Pompejus in Spanien, war er im J. 49 in den Bürgerkrieg hineingezogen worden, und hatte sich zum Pompejus nach Macedonien begeben, nachdem ihn Cäsar, zu welchem er persönlich nach Corduba kam [6], genöthigt hatte, seine Truppen zu übergeben, befand sich jedoch während des Treffens bei Pharsalus mit Cato und Cicero in Dyrrhachium [7] und kehrte von da nach Italien zurück. Hier scheint er anfangs in einer nicht weniger ungewissen Lage als Cicero gewesen zu sein, und namentlich durch Antonius auf seinem Landgut bei Casinum eine unfreundliche Behandlung erfahren zu haben [8]. Von Cäsar erhielt er übrigens, noch ehe Cicero nach Rom zurückgekehrt war, die gesuchte Verzeihung, und die Sammlung und Ordnung der Bibliotheken, welche ihm Cäsar übertragen haben soll [9], so wie die Studien, denen er sich gegenwärtig ganz hinzugeben schien, zogen ihn völlig von öffentlichen Angelegenheiten ab. Cicero hofft, indem er sogleich nach seiner Rückkehr an den Varro schreibt, daß die Gleichheit ihres Schicksals [10] und ihres Eifers für die Wissenschaften eine noch größere Annäherung herbeiführen werde [11], und kündigt ihm einen Besuch auf seinem Landgute an [12]; auch wurde vom Varro sofort das Werk de lingua Latina begonnen, welches dem Cicero

[1] Cic. Acad. post. I, 1, 1. [2] Acad. I, 3, 12.
[3] O. Müller Praef. ad Varr. de L. L. p. V u. VI.
[4] Wie Cicero selbst darüber urtheilte: Acad I, 3, 9. 7, 26. Brut. 56, 205. Philipp. II, 41, 105.
[5] ad Att. III, 15, 1. 3. 18, 1. IV, 2, 5.
[6] Caes. B. C II, 20. [7] Cic. de divin. I, 33, 68.
[8] Philipp. II, 40, 103. 51, 105. Fragm. p. 470.
[9] Sueton. Caes. 44. [10] fam. IX, 5, 2. 6, 2. 3.
[11] fam. IX, 1, 2. 2, 5. 3, 2. [12] fam. IX, 4. 3, 2. 6, 4.

gewidmet werden sollte [1]; dem von Cicero gewünschten vertraulicheren Verkehr aber scheint vor Allem die Verschiedenheit des Charakters beider im Wege gestanden zu haben [2]. Die Bücher de lingua Latina wurden vor dem Tode des Cicero gar nicht vollendet, Cicero selbst scheint mit der Größe und Ausdehnung dieses Werkes so wenig als mit den philosophischen Ansichten des Varro genau bekannt gewesen zu sein [3], und die Vorsicht, mit welcher Cicero, als es sich um die Dedication der zweiten Ausgabe der Akademika handelte, in seinen Briefen an den Attikus sich über ihn ausdrückt, und die Aengstlichkeit, mit welcher er nach der Aufnahme fragt, welche derselbe muthmaßlicher Weise seinem Buche widerfahren lassen werde, beweist, wie sehr er dem ohne Zweifel etwas rauhen und abstoßenden Wesen des Varro Anstoß zu geben fürchtete [4]. Auch scheint Varro eine größere Zurückgezogenheit vorgezogen und auf die Gunst der Freunde Cäsars, unter denen ihm übrigens Balbus und Oppius sehr ergeben waren [5], weit weniger Werth gelegt zu haben [6].

Dem Varro an gelehrten Kenntnissen sehr nahe stehend, und dem Cicero vielleicht noch mehr als dieser befreundet war P. Nigidius Figulus. Als den Mitschuldigen des Catilina der Proceß gemacht wurde, gehörte derselbe zu den Senatoren, welche das Protokoll darüber aufzunehmen hatten [7]. Später als der Proceß des aus Macedonien zurückkehrenden C. Antonius bevorstand (am Ende des J. 60 v. Chr.) scheint er Volkstribun oder Aedilis curulis gewesen zu sein [8]; als Prätor aber verfocht er zugleich mit Andern im J. 58 die Sache des Cicero [9]. Beim Ausbruch des Bürgerkriegs hatte Nigidius Figulus kein Beden=

---

[1] Müller p. IV. [2] Müller p. VI.

[3] Müller p. V. Auch ad Att. XIII, 19 u. fam. IX, 8 hält er den Varro für einen Anhänger des Antiochus. Dabei freilich nicht zu übersehen, daß Antiochus viel von den Stoikern angenommen hatte. Acad. pr. II, 21, 67. 43, 132.

[4] Est, ut scis, δεινὸς ἀνήρ· τάχα κεν καὶ ἀναίτιον αἰτιόῳτο ad Att. XIV, 25, 3. [5] fam. IX, 6, 1.

[6] Cicero glaubt sich wegen seines Umganges mit ihnen entschuldigen zu müssen fam. IX, 6, 2. 7, 1.

[7] pr. Sulla 14, 42. Plutarch. num seni resp. sit gerenda c. 27.

[8] ad Att. II, 2.

[9] ad Q. fr. I, 2, 5, 15. fam. IV, 13 extr. tuorumque tristissimo meo tempore meritorum erga me memoriam conservabo.

ken getragen, sich dem Pompejus anzuschließen [1] und demselben über das Meer zu folgen. Wie lange er auf der Seite desselben und seiner Parthei kämpfte, ist nicht bekannt, die Verzeihung des Cäsar aber und die Erlaubniß zur Rückkehr zu erhalten, wurde ihm sehr erschwert. Seine Beschäftigungen mit etruskischer Divinationslehre und damit verwandte Studien deuten auf einen ernsten Charakter [2] und scheinen ihm zu einem eifrigen Festhalten an dem Bestehenden und Herkömmlichen bestimmt zu haben. Die Lage des im Exil Lebenden, aus welchem er nicht zurückkehren sollte [3], scheint ziemlich hoffnungslos gewesen zu sein, als ihn Cicero durch einen Brief zu trösten suchte. Seit längerer Zeit schon, heißt es darin, habe er dem Figulus schreiben gewollt, aber selbst der Hülfe und des Trostes bedürftig, habe er sich gescheut, einen Brief an seinen Freund gelangen zu lassen, ohne das Schicksal desselben dadurch erleichtern zu können. Wie wenig er auch über Ungunst des Cäsar klagen dürfe, so sei dennoch der Kummer nicht gering, welchen er über die Trennung von seinen Freunden und über das Schicksal derselben, so wie über seine eigne That- und Machtlosigkeit empfinde. Früher der bereitwilligste Vertheidiger auch unbekannter oder verbrecherischer Personen, könne er jetzt dem Gelehrtesten und Unbescholtensten seiner Freunde nichts nützen. Die Geistesgröße und die Studien des Figulus würden für ihn immer der beste Trost sein. Die Hoffnung dürfe derselbe indessen nicht aufgeben. Wenn auch Cäsar vorläufig noch nicht geneigt sei, ihm zu verzeihen, aus Furcht in diesem Falle zu Vielen verzeihen zu müssen, so seien doch die Freunde desselben und die öffentliche Meinung dem Figulus nicht ungünstig. An seiner eignen Bereitwilligkeit ihm beizustehen aber möge Figulus nicht zweifeln.

Außer Varro und Nigidius Figulus hatte der ebenfalls durch nicht gewöhnliche wissenschaftliche Bildung ausgezeichnete A. Cäcina auf der Seite des Pompejus gestanden. Abgesehen von der Frage, ob derselbe mit dem früher von Cicero verthei-

---

[1] ad Att. VII, 24.

[2] Müller Etrusker Th. II. S. 34. Cicero nennt ihn fam. IV, 13, 3 unus omnium doctissimus et sanctissimus.

[3] Euseb. Chron. ad Olymp. 184 (ann. a. Chr. 44) und die übrigen im Onom. Tull. angeführten Stellen.

digten Cäcina für Eine Person zu halten sei [1], geht aus den von Cicero an ihn geschriebenen Briefen hervor, daß er aus Etrurien gebürtig, hier zu den Vornehmsten und Angesehensten gehörte [2], daß sein Vater, von welchem er in der etruskischen Weissagekunst unterrichtet worden sein soll, in nicht weniger vorzüglichem Rufe stand [3], und daß seine Hoffnungen sich gegenwärtig besonders auf den Ruhm seiner geistigen Vorzüge gründeten [4], obgleich auch die bürgerliche Geltung des Cäcina ein ehrenvolles Zeugniß erhält [5]. Indessen wird des Cäcina wegen besonders thätiger Theilnahme an den dem Bürgerkriege vorausgehenden Staatshändeln nicht gedacht [6], und der Zorn des Cäsar über die dem Pompejus bewiesene Anhänglichkeit würde vielleicht bald zu besänftigen gewesen sein [7], hätte nicht Cäcina denselben durch eine Schrift gereizt, in welcher er selbst gesteht der Schmähungen sich nicht enthalten zu haben [8]. Freilich schreibt er darüber dem Cicero, diese Schmähungen seien die Summe seines Verbrechens, und sein Schicksal um so härter, da eine Thorheit sonst nur Verlust an Ehre bringe, und Fehler in einer Schrift nur ausgestrichen zu werden brauchten. Auch sei ja Niemand selbst unter den von Cäsar Begnadigten gewesen, der seiner Parthei nicht den Sieg gewünscht und gegen den Cäsar Gelübde gethan habe [9]. Cäsar war indessen über die Schrift des Cäcina so aufgebracht, daß Cicero in dem ersten der von ihm an diesen während des afrikanischen Krieges geschriebenen Briefe als Grund, weshalb ihm noch nicht verziehen worden sei, anführt, daß jeder Andere sonst berechtigt sein werde, dasselbe zu fordern [10]. Cäcina entschloß sich hierauf eine andere Schrift unter dem Titel Querelae zu verfassen [11], um dadurch den Cäsar zu besänftigen, ist jedoch, nachdem er sie vollendet hat, so besorgt wegen des Inhalts, daß er dieselbe durch seinen Sohn dem Cicero zur Durchsicht überliefern läßt, um das Rö-

---

[1] Nach Orelli Onom. Tull. p. 110 ist dies bedenklich, weil der von Cicero vertheidigte Cäcina damals schon wenigstens ein Alter von 40 Jahren gehabt haben müsse. Aber der Pompejaner hat ja auch einen erwachsenen Sohn fam. VI, 7, 5 u. a. St. Vgl. bes. fam. VI, 9, 1. XIII, 66, 1.

[2] VI, 6, 8 u. 9. [3] VI, 3, 3. [4] VI, 5, 3. 6, 8.

[5] VI, 6, 9. [6] Vgl. VI, 6, 2. [7] VI, 5, 3.

[8] VI, 7, 1. 6, 9. Suet. Caes. 75 liber criminosissimus.

[9] VI, 7, 2. [10] VI, 6, 9. 10. [11] VI, 6, 8.

thige daran zu verbessern, bevor sie der Oeffentlichkeit übergeben würde [1]. Gegenstand dieser Schrift scheint die Verblendung derjenigen gewesen zu sein, welche einen verderblichen Krieg der Sorge für einen Frieden vorgezogen hätten, der, wenn auch dem Ehrgeiz der Mächtigen weniger ersprießlich, dem Staate dagegen desto vortheilhafter gewesen sein würde, daß ferner nur Männer wie Cicero [2] und ihm ähnlich Denkende das Beste des Staates richtig zu würdigen gewußt, und daß endlich die Tugenden des Cäsar Jedem, dem der Staat und das Vaterland theuer sei, die aufrichtigste Bewunderung abnöthigten. Alle Umstände, schreibt ihm übrigens Cicero, deuteten sicherer als jede Weissagung darauf hin, daß Männer wie Cäcina nicht lange mehr ihrem Schicksal überlassen werden könnten. Die Lage desselben dünke ihn täglich besser zu werden, und er selbst werde seinen ganzen Einfluß auf den Cäsar sowohl als auf dessen Freunde dazu verwenden [3].

In der Absicht, hier die Entscheidung zu erwarten, hatte sich Cäcina nach Sicilien begeben. Es war ihm jedoch für den Aufenthalt daselbst der Anfang des folgenden Jahres als letzter Termin gesetzt worden [4], und er hatte hierauf durch seinen Freund Largus den Cicero bitten lassen, ihm eine Verlängerung seines Aufenthalts auszuwirken. In Abwesenheit des Cäsar hatten Balbus und Oppius eine beifällige Erklärung gegeben [5], Cicero aber noch seine Empfehlung bei dem, wie es scheint, zum Statthalter von Sicilien ernannten T. Furfanius Postumus versprochen [6]. So wurde Cäcina, der schon daran dachte, nach Asien zu gehen [7], vermocht, den Ausgang seiner Sache in Sicilien abzuwarten, und Cäsar scheint nicht lange nachher zur Rückkehr desselben seine Einwilligung gegeben zu haben [8].

Ein anderer der Freunde des Pompejus, der unter Cicero's Mitwirkung die Erlaubniß zur Rückkehr erhielt, war T. Ampius Balbus. Eine dem Pompejus seit früherer Zeit bewiesene An-

[1] VI, 7. [2] VI, 7, 3. [3] fam. VI, 5 u. 6.
[4] fam. VI, 8, 1. [5] fam. VI, 8, 1. [6] fam. VI, 9.
[7] fam. VI, 8, 2 ad reliquias Asiaticae negotiationis. — fam. XIII, 66 ein Empfehlungsschreiben für den Cäcina, vielleicht um seine Reise nach Asien zu unterstützen.
[8] Bell. Afric. 89.

hänglichkeit [1] hatte dazu beigetragen seinen Eifer für die Sache desselben auch nach dem Ausbruche des Bürgerkriegs zu vermehren. T. Ampius hatte sich nicht blos der gegen Cäsar in Italien veranstalteten Werbungen thätig angenommen [2], sondern hatte auch nach der Schlacht bei Pharsalus durch Beschlagnahme der Tempelschätze von Ephesus den Widerstand fortgesetzt [3], bis ihn, wie es scheint, die Nachricht vom Tode des Pompejus bewog, die Waffen niederzulegen. Dieser in dem Bürgerkriege bewiesene Eifer mochte seine Begnadigung erschweren und persönliche Feinde unter den Anhängern Cäsars dazu beitragen [4]. Uebrigens gehörte auch T. Ampius zu den wissenschaftlichen Freunden des Cicero. Er war Geschichtschreiber [5], und wurde als solcher von Sueton im Leben des Cäsar benutzt [6]. Das unter den Briefen an seine Freunde erhaltene Schreiben [7] des Cicero an ihn sollte ihm zu seiner Begnadigung Glück wünschen und zugleich den Eifer herausheben, den Cicero dabei an den Tag gelegt hatte. Er habe, heißt es darin, nicht abgelassen, dem Ampius bei Cäsars Freunden das Wort zu reden, und sei dabei vor Allen vom Pansa und Tullius Cimber unterstützt worden. Der Versicherung des Ersteren zufolge werde die zu seiner Zurückrufung erforderliche Urkunde nicht lange ausbleiben [8]. Ampius hatte in früheren Briefen an den Cicero eine ruhige und standhafte Ergebung in sein Schicksal zu erkennen gegeben, und Cicero will ihm nur um den Kummer seiner Gattin Eppuleja und seiner Tochter Ampia zu lindern, seine Begnadigung so bald gemeldet haben. Wissenschaftliche Beschäftigungen, fügt er hinzu, würden am meisten dazu dienen, die gegenwärtigen Umstände weise zu ertragen [9].

---

[1] fam. VI, 12, 4. Vellej. II, 40, 4. T. Ampius begünstigt den Pompejus im J. 63 als Volkstribun und wird von diesem bei seinen Bewerbungen um die Aedilenwürde unterstützt. Schol. Bob. ad orat. pr. Planc. 10, 25. Nach fam. I, 3, 2 war T. Ampius vor Lentulus Proprätor von Cilicien. [2] ad Att. VIII, 11, B, 2.

[3] Caes. B. C. III, 105. Vgl. Cic. fam. VI, 12, 4.

[4] Man nannte ihn tuba belli civilis. fam. VII, 12, 3.

[5] fam. VI, 12, 5. [6] Suet. Caes. 77.

[7] Frühere nicht erhaltene Briefe waren vorangegangen. fam. VI, 12, 4.

[8] fam. VI, 12, 3. [9] Ibid. §. 5.

Auch der von Cicero früher vertheidigte Cn. Plancius [1] lebte nach der Schlacht bei Pharsalus eine Zeit lang heimathlos in Korcyra. In zwei Briefen [2] sucht ihn Cicero deshalb zu trösten, indem er eine Umänderung seines Schicksals als nahe bevorstehend darstellt [3]. Zugleich ist der erstere derselben die Antwort auf ein Schreiben des Plancius, worin derselbe dem Cicero zu seiner Herstellung und zu seiner zweiten Verheirathung Glück gewünscht hatte.

Ein anderer Freund, dem Cicero Trost einsprechen zu müssen glaubt [4], ist Toranius. Die Gesinnung, mit welcher er sich dem Pompejus angeschlossen hat, scheint der des Cicero verwandt und sein Vertrauen auf die Verzeihung des Cäsar so groß zu sein, daß er ohne dieselbe abzuwarten entschlossen ist, nach Italien zurückzukehren, obgleich dies schon der stürmischen Jahreszeit [5] halber nicht rathsam schien. Cicero dagegen hält es für weiser, die Rückkehr des Cäsar (wahrscheinlich aus dem afrikanischen Kriege) erst abzuwarten [6], und nimmt davon Veranlassung, von der Lage des Staates zu sprechen, welche den Freunden der Republik nur Kummer verursachen könne. Später scheint indessen Toranius in der That zurückgerufen worden zu sein [7].

Vier Briefe an den A. Torquatus schildern, indem sie denselben mit der ungünstigen Lage der Dinge zu trösten suchen, den Zustand, in welchen die ihres Ansehns beraubten Optimaten gerathen waren, mit besonderer Lebendigkeit. Torquatus war während des letzten Consulats des Pompejus Quäsitor in den Processen wegen Ambitus gewesen [8], war übrigens mit Cicero schon durch die Freundschaft mit Atticus verbunden [9] und hatte zur Zeit der Verbannung desselben sich seiner freundlich angenommen. Daß er den Pompejus nach Griechenland begleitete, wird ad Att. IX, 8, 1 angedeutet. Nach der Schlacht bei

---

[1] Die Verbindung mit ihm dauert noch später fort. fam. XVI, 9, 2.

[2] fam. IV, 14. 15.

[3] si status erit aliquis civitatis IV, 14, 4.

[4] fam. VI, 20. 21.

[5] VI, 20, 1 navigationis longae et hiemalis et minime portuosae periculum.

[6] si recipiet ille se, ad tempus aderis 20, 3.

[7] S. d. im Onom. Tull. angef. St.

[8] Ascon. p. 40.

[9] ad Att. V, 1, 5. 4, 2. 21, 10. VI, 1, 6. VII, 14, 2.

Pharsalus war Athen sein Aufenthaltsort [1]. Das Wohlwollen des Sulpicius mochte dazu dienen, ihm hier sein Schicksal zu erleichtern, seine Entmuthigung scheint jedoch nicht gering gewesen zu sein [2]. Die vom Cicero an ihn gerichteten Briefe [3] scheinen meist während des afrikanischen Krieges geschrieben zu sein. Indessen hat Sulpicius, als Cicero den vierten schreibt, Athen verlassen, und der Krieg, welcher darin erwähnt wird, scheint eher der spanische als der afrikanische zu sein [4]. Jedoch hofft Cicero noch durch Dolabella die Herstellung des Torquatus bewirken zu können.

Dasselbe gelang dem Cicero mit dem Trebianus, der, zum römischen Ritterstand gehörig und einer der Ersten desselben [5], längere Zeit als Cicero an dem Kriege gegen den Cäsar Theil genommen hatte. Als einer der älteren Freunde des Cicero, dessen Dienste derselbe Ursache hatte anzuerkennen [6], scheint er ihm zugleich durch wissenschaftliche Beschäftigungen nahe gestanden zu haben [7]. — Hoffnungsloser ist dagegen der Brief, welchen Cicero dem T. Fabius Gallus schreibt [8], der als Volkstribun seine Zurückrufung unterstützt hatte, und fast nur eine Ermahnung zu der Standhaftigkeit, welche ihre beste Stütze in dem Bewußtsein des Verdienstes und in dem Zustand des Staates habe.

In die Zeit der Herrschaft des Cäsar gehören endlich zwei Briefe des Cicero an den L. Lucceius und ein Brief des Lucceius an den Cicero [9]. Auch Lucceius nämlich, so groß auch sein Eifer für die Sache des Pompejus, der ihn und den Mytilenäer Theophanes über die wichtigsten Entschließungen zu Rathe zu ziehen pflegte [10], gewesen war, scheint noch vor dem Krieg in Afrika die Verzeihung des Cäsar erbeten und erhalten zu ha-

---

[1] fam. VI, 1, 6. 3, 3. [2] fam. VI, 4, 3.

[3] fam. VI, 1—4. [4] fam. VI, 4, 1. 5.

[5] fam. VI, 10, 2 quum omni gradu amplissimo dignissimus, tum certe ordinis tui facile princeps. Daß Trebianus (S. über den Namen Onom. Tull.) röm. Ritter war, folgt auch aus fam. VI, 11, 2.

[6] Seine Herstellung, schreibt ihm Cic. fam. VI, 10, 1, gereicht mir jetzt nicht weniger zur Sorge, quam tibi semper fuerunt casus mei.

[7] VI, 10, 4 u. 5.

[8] fam. V, 18. Vgl. post red. in sen. 8, 21.

[9] fam. V, 13—15. [10] ad Att. IX, 1, 3. Caes. B. C. III, 18.

ben und nach Rom zurückgekehrt zu sein. Mit Gleichmuth hatte er hier sein Schicksal zu ertragen gesucht, und den Trost, dessen er bedurfte, vorzüglich in den Wissenschaften gesucht, denen er jetzt mehr als jemals zu leben schien. Die Briefe indessen, welche Cicero und Lucceius einander schreiben, haben es mehr mit der Trauer des Ersteren um seine Tochter Tullia als mit öffentlichen Angelegenheiten zu thun.

Hielt es übrigens Cicero für weise, das Unvermeidliche zu ertragen, und suchte er darin nicht blos Trostgründe für seine Freunde sondern auch Rechtfertigung für sich selbst, so billigte er doch auch nicht das Benehmen derjenigen, welche über dem Bestreben, den jetzigen Machthabern zu gefallen, die eigne Würde zu sehr zu vergessen schienen. Q. Lepta war als praefectus fabrum mit ihm in Cilicien gewesen [1] und stand auch sonst mit Cicero in freundlichem Verkehr [2]. Ehe Pompejus Italien verläßt, ist es Lepta, der theils Briefe des Cicero an den Pompejus besorgt, theils ihn über die Umstände des Letzteren unterrichtet [3]. Unbekannt ist, ob Lepta dem Cicero nach Macedonien und Griechenland folgte, die Mittheilungen aber, welche er ihm später in einem Briefe macht, sind die vertraulichsten. Er freut sich, daß der eben vollendete Orator den Beifall des Lepta erhalten habe, empfiehlt das Buch besonders dem Sohne desselben, der den Spruch des Hesiod τῆς δ' ἀρετῆς ἱδρῶτα etc. beherzigen soll, spricht von der Entbindung seiner Tochter Tullia [4], von der ersten Zahlung der Mitgift, welche er von den Geschäftsführern des Dolabella erwartete, von dem Vergnügen, welches ihm die Wissenschaften und sein nur von Wenigen besuchtes Haus gewährten, und antwortet auf die Anfrage, ob gewesene Herolde Decurionen in den Municipien werden dürften, worüber er den nöthigen Bescheid vom Balbus eingeholt hatte. Dieselbe Vertraulichkeit auch in einem folgenden Briefe [5], hier aber die Warnung, auf ein Amt in den Diensten des Cäsar [6] nicht einzugehen. Cäsar werde nur glauben, sich durch Ertheilung eines

---

[1] ad Att. V, 17, 1. VI, 1, 22. 8, 2. fam. III, 7, 8. V, 20, 4.
[2] fam. IX, 13, 1. 3. XIV, 17. XVI, 4, 4. 23, 2. ad Att. IX, 8, 1.
[3] ad Att. IX, 12, 1. 14, 3. VIII, 3, 7.
[4] fam. VI, 18, 5. [5] fam. VI, 19.
[6] fam. VI, 19, 2. ad Att. XIII, 46, 2.

solchen Amtes ein Verdienst um den Lepta zu erwerben, nicht Lepta Anspruch an die Dankbarkeit des Cäsar erlangen.

Außer denjenigen, welche sich der Hülfe des Cicero bedienten, um sich den Weg zur Rückkehr zu bahnen, werden noch eine Anzahl von Personen genannt, welche von Cicero seinen Freunden gelegentlich empfohlen werden. T. Antistius, der während des Bürgerkriegs Quästor in Macedonien gewesen war [1], aber nach der Schlacht bei Pharsalus in Bithynien, wo er damals lebte, von Cäsar die Erlaubniß, nach Rom zurückzukehren, erhalten hatte, war auf dem Wege dahin in Korcyra gestorben. Den von ihm zum Erben [2] eingesetzten C. Atejus Capito empfiehlt hierauf Cicero dem Plancus, um ihm zur Besitznahme der ihm bestimmten Hinterlassenschaft behülflich zu sein. — Beim M. Brutus [3] verwendet er sich für den M. Varro, der zu ihm als Quästor in seine Provinz geht [4], für die Arpinaten [5], den Q. Fufidius [6], für den L. Castronius Pätus aus Luca [7] und für den römischen Ritter L. Titius Strabo [8], beim Allienus in Sicilien für die Söhne des C. Avianus Flaccus [9] und für seinen Gastfreund Demokritus aus Sicyon [10], beim Servilius Isaurikus in Asien für seinen Gastfreund Andro in Laodicea [11], für den C. Curtius Mithras, einen Freigelassenen des Postumius zu Ephesus [12], für den T. Ampius Menander, einen Freigelassenen des T. Ampius Pätus [13], für den T. Agusius [14] und für die Cärellia [15].

---

[1] fam. XIII, 29, 3. [2] dimidia parte et tertia §. 4.

[3] während derselbe das diesseitige Gallien verwaltete.

[4] fam. VIII, 10. [5] XIII, 11. [6] XIII, 12.

[7] fam. XIII, 13. [8] XIII, 44. [9] fam. XII, 79.

[10] XII, 78. [11] fam. XIII, 67.

[12] fam. XIII, 69. [13] XIII, 70.

[14] XIII, 71 comes meus fuit illo miserrimo tempore et omnium itinerum etc. socius.

[15] XIII, 72 necessariae meae rem, nomina, possessiones Asiaticas.

XXXIV. Abschnitt.

Reden für den M. Marcellus, Q. Ligarius und Dejotarus.

Als die einzigen Denkmähler der öffentlichen Thätigkeit des Cicero während der Herrschaft des Cäsar erscheinen die Reden für den M. Marcellus, Q. Ligarius und Dejotarus [1]. Indessen fehlte viel, daß dadurch eine eifrigere und bedeutendere Theilnahme an den Staatsangelegenheiten selbst bekundet wurde. Die Aechtheit der Rede für den Marcellus vorausgesetzt, enthielt dieselbe doch nichts Anderes als eine im Senat ausgesprochene Danksagung für die Erlaubniß der Rückkehr, welche Cäsar dem Wunsche des Senats gemäß dem Marcellus gegeben hatte, für den Ligarius und Dejotarus aber zu sprechen, wurde Cicero nur durch die Anklagen vermocht, welche gegen den Einen wie gegen den Andern beim Cäsar erhoben worden waren.

M. Claudius Marcellus, von welchem als Consul des J. 51 die Zurückrufung des Cäsar aus Gallien zur Sprache gebracht worden war, noch ehe sich Pompejus dafür erklärt hatte, war nach der Schlacht bei Pharsalus nach Mytilene gegangen, wo er seitdem in freiwilliger Verbannung lebte. Den hier sein Schicksal mit Fassung Ertragenden und durch wissenschaftliche Beschäftigungen Erleichternden hatte M. Brutus, nach seiner Aussöhnung mit Cäsar im Begriff nach Rom zurückzukehren, gesehen und in seinem Exil glücklich gepriesen, Cäsar aber unbeachtet gelassen, als er vor Mytilene vorüberkam [2]. Marcellus gehörte jedoch, seiner früheren leidenschaftlichen Eingenommenheit gegen Cäsar ohngeachtet, nicht zu denjenigen, welche dem Pompejus [3] blind ergeben gewesen waren. Er hatte es offen gemisbilligt, daß Pompejus die Republik in die Gefahren eines

---

[1] Gerichtsreden hielt indessen Cicero mehrere. ad Att. XII, 49, 1. XIII, 49, 1. 50, 3. fam. VII, 24, 1.

[2] Seneca Consol. ad Helv. 9.

[3] qui nec te consule tuum sapientissimum consilium secutus esset, nec, fratre tuo consulatum ex auctoritate tua gerente, vobis auctoribus uti voluerit. fam. IV, 9, 2.

Bürgerkriegs stürzte, ohne darauf hinlänglich vorbereitet zu sein, und war so wenig als Cicero mit der Kriegführung selbst einverstanden gewesen [1]. Seine persönliche Abneigung gegen den Cäsar war übrigens dadurch nicht gemildert worden; sein Stolz verschmähte es, den früher so schwer Beleidigten um Verzeihung zu bitten, und Cäsar, welcher den Marcellus auf diese Weise seinem Schicksal überließ, trug anfangs Bedenken, den Bitten seiner Angehörigen und Freunde nachzugeben, theils weil Marcellus mehr als viele Andere seinen Zorn gereizt hatte [2], theils weil er dadurch bei diesem selbst sich den wenigsten Dank zu verdienen fürchtete [3]. Wie schwer es nämlich dem Marcellus wurde, um seine Begnadigung anzuhalten, beweisen die Briefe, welche vom Cicero während seines Exils an ihn geschrieben wurden. Indem ihn Cicero auf jede Weise zu einer größeren Fügsamkeit und Nachgiebigkeit zu gewinnen sucht, billigt er zwar sein ganzes bisheriges Verhalten, fügt aber hinzu, daß er, so preiswürdig auch seine Standhaftigkeit sei, doch das Maß zu überschreiten schiene, wenn er jetzt, wo es nur auf seinen Willen, sich die völlige Wiederherstellung auszuwirken, ankomme, bei seinem Entschlusse beharre [4]. Außerdem sei Cäsar an dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Marcellus so mächtig als in Rom [5], Marcellus selbst aber sei hier offenbar sicherer als dort; es sei also schwer zu begreifen, weshalb er die gefahrlose Heimath einer gefahrvollen Verbannung vorziehe, zu geschweigen daß sein Vermögen durch eine zeitige Rückkehr am besten erhalten und vor Zersplitterung bewahrt werden würde [6]. Früher schon [7] hatte Cicero den Marcellus darauf aufmerksam gemacht, daß Cäsar begabten Männern und Solchen, welche durch Geschlecht und Verdienst hervorragten, besonders günstig sei, und ihm wenige Tage später die Gründe, weshalb er die Rückkehr nicht verschmähen dürfe, aufs Neue vorgehalten und insbesondere das Bedenken, als werde Marcellus zu Rom genöthigt sein, manches seiner Unwürdige zu sagen oder zu thun, zu beseitigen gesucht. Denn erstens sei Niemandem verwehrt, da zu schwei-

---

[1] fam. IV, 7, 2. [2] fam. VI, 6, 3.
[3] fam. IV, 7, 3. 9, 3. 4. [4] fam. IV, 7, 3.
[5] fam. IV, 8, 2. [6] fam. IV, 7, 5.
[7] fam. IV, 8 scheint vor IV, 7 geschrieben.

gen, wo man nicht reden dürfe, was man denke; zweitens sei nicht zu begreifen, was das Ziel seiner Entschließungen sein werde, da das Vaterland deswegen, weil der Anblick desselben weniger erfreulich sei, doch der Liebe nicht weniger werth sei, und drittens endlich werde Marcellus dem Vorwurf des Stolzes kaum entgehen können, wenn er jetzt die Großmuth desjenigen zurückstoße, welchem er es früher für zu kleinmüthig gehalten, sich als Flehender zu nähern [1].

So dringende Vorstellungen vermochten endlich den Marcellus, welcher nicht weniger von seinem Vetter (frater) C. Marcellus bestürmt wurde, nachzugeben, und der Antheil, welchen der gesammte Senat an seiner Herstellung nahm, trug dazu bei, einen günstigen Ausgang herbeizuführen. Einer wahrscheinlich zuvor getroffenen Verabredung gemäß brachte L. Piso, der Schwiegervater des Cäsar, die Zurückrufung des M. Marcellus in einer Senatsversammlung in Anregung, und da hierauf nicht nur C. Marcellus sich dem Cäsar zu Füßen warf, sondern zugleich der ganze Senat aufstand und dem Cäsar sich bittend näherte, so erklärte dieser, obgleich erst nachdem er sich über die Feindschaft des Marcellus beklagt und dagegen die Billigkeit und Einsicht des Servius Sulpicius, seines ehemaligen Amtsgenossen, gepriesen hatte, dem Senat seine Bitten auch um des Mannes selbst willen gewähren zu wollen. Als nun, um der Form zu genügen, jeder Einzelne um seine Meinung befragt wurde, gaben alle, den Volcatius [2] ausgenommen, dem Cäsar ihren Dank zu erkennen, am ausführlichsten Cicero, der die Sache besonders eifrig betrieben hatte [3], und in der Art der Verhandlung zugleich einen Schein von Würde zu erkennen glaubte. Es ist zweifelhaft, ob dies die Meinung der Freunde der Republik überhaupt sein konnte, Cicero aber, der damals in der That das Stillschweigen, welches er bis dahin bei den Berathungen des Senats beobachtet hatte, gebrochen zu haben scheint, hatte Grund dem Sulpicius, welchem er in einem Briefe den Hergang der

[1] fam. IV, 9, 3. 4.

[2] is enim, si eo loco esset, negavit se facturum fuisse.

[3] Marcellus schrieb ihm später (fam. IV, 11, 1), es sei ihm nichts angenehmer, als daß er in summa paucitate amicorum, propinquorum ac necessariorum den Cicero cupidissimum sui gefunden habe.

Sache darstellt, dieselbe zugleich auf die vortheilhafteste Weise zu schildern [1]. Der Widerwille des M. Marcellus gegen die Rückkehr nach Rom wurde allerdings dadurch nicht ganz überwunden. Das Schreiben, in welchem er dem Cicero seinen Dank ausdrückt, legt nicht sowohl Freude über seine Zurückrufung als Anerkennung des Verdienstes derjenigen, welche dabei für ihn gesprochen, an den Tag, ja er trägt kein Bedenken, seine Abneigung gegen das Leben in Rom unter den gegenwärtigen Zeitumständen abermals zu erkennen zu geben. Erfolgte, wie es scheint, die Begnadigung des Marcellus noch vor dem afrikanischen Kriege, so geht daraus zugleich hervor, daß derselbe seine Rückkehr noch sehr verzögerte. Die Rückkehr des Cäsar aus Spanien wurde erwartet, als die Nachricht kam, Marcellus sei, im Begriff Athen, wo er einige Zeit sich aufgehalten zu haben scheint, zu verlassen, daselbst ermordet worden [2]. Vergebens hatte ihn Cicero zur Beschleunigung seiner Reise ermahnt [3]. Eine persönliche Versöhnung des Marcellus mit Cäsar kam daher niemals zu Stande, und der plötzliche Tod desselben würde einen starken Verdacht auf diesen geworfen haben, wäre nicht sein Mörder P. Magius Chilo, der sich unmittelbar darauf selbst umbrachte, außer aller Verbindung mit Cäsar gewesen [4]. Ein marmornes Grabmahl, welches ihm die Athener auf Veranlassung des Sulpicius in der Akademie errichten ließen, deckte seine Ueberreste [5].

Die Rede für den M. Marcellus wird von Cicero selbst nirgends erwähnt, während derer für den Ligarius und Dejotarus an mehreren Stellen gedacht wird. Indessen können die Worte des Briefes an den Sulpicius, wonach Cicero dem Cä-

---

[1] fam. IV, 4, 3.

[2] fam. IV, 12, 1. 2. ad Att. XIII, 10 u. 22. Daß aber dem Marcellus noch vor dem Abgang des Cäsar nach Afrika verziehen wurde, scheint schon aus fam. IV, 7, 3 hervorzugehen, wo es von den Pompejanern heißt: Aut enim renovare bellum conati sunt, hique se in Africam contulerunt, aut — victori se crediderunt. Vgl. fam. VI, 6, 10 Marcellum cui maxime succensebat, cum summa ejus dignitate restituit. Der Tag der Ermordung des Marcellus war der 27. Mai 45. fam. IV, 12, 1. 2.

[3] fam, IV, 10, 2.

[4] Vermuthungen über die Ursachen der That: ad Att. XIII, 10, 3.

[5] fam. IV, 12, 3.

sar ausführlicher gedankt haben will [1], darauf bezogen werden, und eben so folgt daraus, daß Cicero bei dieser Gelegenheit das bisher von ihm beobachtete Stillschweigen gebrochen haben will [2], daß die Erzählung des Plutarch, wonach die Rede für den Ligarius die erste gewesen sein soll, welche Cäsar nach langer Zeit von Cicero hörte [3], wenig zuverlässig ist. Die Rede hatte übrigens als Werk des Cicero das Zeugniß des Alterthums vom Asconius an bis auf spätere Zeiten für sich [4], die Sprache trägt den Charakter der ciceronianischen, und wenn der Inhalt ziemlich allgemeiner Art ist, und nicht gerade in specielle Verhältnisse und Zustände hineinführt, so kann der Grund davon in der Veranlassung der Rede gesucht werden [5].

Die Bereitwilligkeit, heißt es darin, mit welcher Cäsar den Wünschen des Senats nachgegeben hat, ist die Morgenröthe einer glücklicheren Zukunft, und für Cicero insbesondere eine Aufforderung, seinem bisherigen Stillschweigen ein Ende zu machen und zu den öffentlichen Angelegenheiten mit neuer Thätigkeit zurückzukehren (c. 1). Die Kriegsthaten des Cäsar sind größer als die eines Andern, allein er hat den Ruhm derselben mit denjenigen gemein, welche daran Theil genommen haben, sein eigner Ruhm aber ist, was er für den Marcellus gethan hat (c. 2). Er hat zahlreiche und mächtige Völker bezwungen, jetzt aber, was schwerer war, sich selbst besiegt (c. 3 u. 4).

---

[1] fam. IV, 4, 4 pluribus verbis egi Caesari gratias.

[2] Ibid. mutavi meum consilium. Nam statueram, non mehercule inertia, sed desiderio pristinae dignitatis, in perpetum tacere.

[3] Plutarch. Cic. c. 39.

[4] S. die von Steinmetz (Cic. orat. selectae. Mogunt. 1832) p. XIII—XV gesammelten Stellen.

[5] Uebereinstimmung einzelner Stellen besonders im Anfang Diuturni silentii — finem hodiernus dies attulit etc. §. 1 u. 2 mit dem Brief fam. IV, 4 nicht zu verkennen. Vgl. auch 4, 10 mit fam. IV, 4, 4. Eben so Quidam enim non modo armatis, sed etiam otiosis minabantur §. 18 mit fam. IX, 6 u. ad Att. XI, 6. Wenn an manchen Stellen vorausgesetzt zu werden scheint, daß der Bürgerkrieg sein Ende erreicht habe, während doch der afrikanische und spanische noch bevorstand, so liegt darin nur eine rednerische Uebertreibung. 8, 24—26. 9, 27. 10, 31. 32. Die gravissima querela u. atrocissima suspicio, welche Cäsar geäußert haben soll (7, 21), zu erklären durch den Ausspruch desselben bei Serv. ad Aen. VI, 612 dare quidem se veniam Pompejanis, sed ab ipsis quandoque esse periturum.

Indem Cäsar dem Marcellus verziehen hat, sind zugleich alle diejenigen, welche die Waffen gegen ihn geführt haben, von dem Vorwurf eines Verbrechens freigesprochen, wiewohl Marcellus als Freund und Vertheidiger des Friedens weniger als diejenigen verschuldet hat, deren Drohungen auch den Partheilosen galten (c. 5 u. 6). Möchte deshalb Cäsar nicht aufhören, denen zu verzeihen, deren Vergehen zuletzt nur ein falsches Pflichtgefühl gewesen ist. Die Besorgnisse, welche Cäsar wegen seiner persönlichen Sicherheit geäußert hat, sind um so unbegründeter, je mehr seine Verdienste auch von seinen heftigsten Feinden anerkannt werden, und je mehr es die Wohlfahrt des Staates zu fordern scheint, daß die Wunden des Krieges vor Allen geheilt werden (c. 8). Hierin liegt der schönste und dauerhafteste Ruhm des Cäsar (c. 9). Der Streit der Bürger ist geendigt, und diejenigen können nur Dankbarkeit fühlen, welche in Cäsar ihren eignen Wohlthäter wie den des Staates erkannt haben (c. 10).

Zu der Rede für den Ligarius wurde erst nach dem afrikanischen Kriege die Veranlassung gegeben. Q. Ligarius, der als Legat des C. Considius noch vor dem Ausbruch des Bürgerkriegs nach Afrika gekommen war, war daselbst vom Considius bei dessen Rückkehr nach Italien als Stellvertreter zurückgelassen worden, und hatte hierauf nach dem Ausbruch des Krieges die Leitung der Provinz dem P. Attius Varus abgetreten, der eine Zeitlang in Italien gegen Cäsar thätig, seine Truppen bei Auximum verloren hatte und hierauf nach Afrika übergesetzt war, welches er früher als Prätor verwaltet hatte. Vom Senat hatte er dazu keinen Auftrag erhalten, vielmehr war durch diesen L. Aelius Tubero zum Statthalter der Provinz ernannt worden. Als aber dieser der Küste sich näherte, wurde er an der Landung verhindert und zurückgewiesen, wobei keine Rücksicht darauf genommen wurde, daß der Sohn des Tubero krank war und der Ruhe bedurfte [1]. Beide Tuberonen begaben sich hierauf zum Pompejus, der Erfolg aber, mit welchem man weiterhin in Afrika gegen die Truppen des Cäsar unter Curio kämpfte, hinderte, daß ihnen die verlangte Genugthuung zu Theil wurde. Ligarius unterdessen, welcher an allen diesen Vorfällen den thätigsten Antheil genommen zu haben scheint, blieb auch nach der Schlacht

[1] Caes. B. C. I, 30. 31.

bei Pharsalus in Afrika zurück, während die Tuberonen die Verzeihung des Cäsar suchten und erhielten. Erst als der Krieg mit Cäsar in Afrika sein Ende erreicht hatte, legte Ligarius die Waffen nieder und erhielt von Cäsar zu Adrumetum Schonung seines Lebens [1].

Ein so hartnäckiger Feind hatte jedoch um so weniger Ursache, auf eine baldige Herstellung zu rechnen, je mehr Cäsar denjenigen zürnte, welche auch in Afrika ihm noch widerstanden hatten [2]. Indessen mangelte es ihm nicht an Freunden und Fürsprechern, und Cicero hatte, wie er selbst schreibt, von der Zeit an, als die ersten Nachrichten aus Afrika angekommen waren, zugleich mit den Brüdern des Q. Ligarius nicht aufgehört [3], um die Verwendung der Vertrauten des Cäsar anzuhalten. Die Antworten, welche dieselben ertheilten, scheinen nicht ganz entmuthigend gewesen zu sein. Die Entscheidung aber hing vom Cäsar ab, und da die Rückkehr desselben sehr verzögert wurde und die Abneigung des Cäsar gegen den Ligarius und die Menge der Geschäfte die Sache aufhielt, so hatte dieselbe einen nur langsamen Fortgang. Der erste Brief, in welchem Cicero dem Ligarius von seinen Bemühungen zu seinen Gunsten Nachricht giebt, scheint daher erst einige Zeit nach der Rückkehr des Cäsar aus Afrika geschrieben, und, so wenig es Cicero an Trostworten fehlen läßt, damals noch wenig ausgerichtet worden zu sein. Mehr war schon geschehen, als Cicero den nächsten Brief [4] schrieb. Auf die Bitten der Brüder des Ligarius erschien Cicero den 23. September [5] des J. 46 mit diesen und ihren Verwandten vor dem Cäsar [6], und sprach, während jene vor dem-

---

[1] Bell. Afr. c. 89.

[2] fam. VI, 13, 3 Africanae causae iratior diutius velle videtur eos habere sollicitos a quibus se putat diuturnioribus esse molestiis conflictatum.

[3] Ibid. §. 2 Caesarem — et res quotidie et dies et opinio hominum et, ut mihi videtur, etiam sua natura mitiorem facit: idque quum de reliquis sentio, tum de te etiam audio ex familiarissimis ejus: quibus ego ex eo tempore, quo primum ex Africa nuntius venit, supplicare una cum fratribus tuis non destiti. [4] fam. VII, 14.

[5] a. d. V Kal. intercalares priores. VI, 14, 2.

[6] Ibid. »quum omnem adeundi et conveniendi illius indignitatem et molestiam pertulissem.«

selben auf den Knien lagen, was Zeit und Umstände zu fordern schienen. Die Antwort des Cäsar war mild und großmüthig, vermied jedoch ein bestimmtes Versprechen zu geben, obgleich Cicero aus Blick, Mienen u. dgl. schließen zu können glaubte, daß die Herstellung des Ligarius keinem Zweifel mehr unterworfen sei.

Da Cicero in diesen Briefen der Anklage der Tuberonen mit keiner Sylbe gedenkt, obgleich der Inhalt derselben von der Art ist, daß dies nothwendig hätte geschehen müssen, so kann dieselbe erst nach dem letzten derselben erhoben worden sein [1], vielleicht eben deswegen, um die Verzeihung, auf welche Ligarius und seine Freunde schon mit ziemlicher Sicherheit rechnen mochten, zu vereiteln. Da L. Pansa [2], einer der Vertrauten des Cäsar, mit den Tuberonen dazu verbunden war, so ist nicht unwahrscheinlich, daß Cäsar selbst zuvor schon darum gewußt und die Sache gebilligt hatte. Wurde Ligarius auf diese Weise für schuldig erklärt, so schien das Urtheil weniger um Cäsars willen gesprochen als wegen einer Schuld, welche er durch Nichtachtung der Befehle des Senats im J. 49 auf sich geladen habe [3]. Obgleich es nämlich in der Natur der Sache lag, daß Cäsar, welcher als Richter in dieser Angelegenheit zu entscheiden hatte, dabei vor Allen an die hartnäckige Feindschaft erinnert wurde, mit welcher Ligarius von jeher die Sache des Cäsar bekämpft hatte, so war es doch nicht sowohl die Theilnahme am letzten Feldzuge in Afrika, was dem Ligarius zum Vorwurf gemacht wurde, als daß derselbe ein Freund und Helfer des Varus und der widerrechtlichen Art gewesen sei, in welcher die Provinz in Besitz genommen und gegen die Ansprüche des Tubero behauptet worden war.

Dem Cicero konnte nicht entgehen, daß dies in der That der sicherste Weg war, auf welchem die Gegner des Q. Ligarius ihren Zweck erreichen konnten, und er trägt daher Sorge, den

---

[1] Vgl. pr. Ligar. 5, 14.

[2] pr. Lig. 1, 1. Vgl. fam. VI, 12.

[3] Sehr deutlich wird dies auch gesagt von Pomponius in fr. 2 §. 46 Dig. I, 2: Q. Ligarius, cum Africae oram teneret, Q. Tuberonem applicare non permisit, nec aquam haurire, quo nomine eum accusavit. pr. Lig. 7, 22 Hinc in Ligarium crimen oritur vel ira potius. Plutarch freilich (Cic. 39) sagt nur ὅτι τῶν Καίσαρος πολεμίων εἷς ἐγεγόνει.

Standpunct der Sache zu verändern, indem er die Theilnahme an dem Kriege gegen den Cäsar als Hauptgegenstand der Anklage darstellt, die Sache des Anklägers und des Angeklagten auf diese Weise sich ganz gleich setzt, und die Entscheidung zuletzt allein von der Milde und Versöhnlichkeit des Cäsar abhängen läßt [1]. Daß Ligarius in Afrika gewesen, wird daher von Anfang für das einzige Vergehen von ihm ausgegeben, dessen derselbe von seinen Gegnern beschuldigt werde, zugleich aber auch hinzugefügt, daß die Ankläger eben so wenig läugnen würden, die Waffen gegen den Cäsar geführt zu haben (c. 1, 1. 2). Eben so werde dem Ligarius weder zum Vorwurf gemacht werden können, daß er nach Afrika gegangen, noch daß er daselbst zurückgeblieben sei (c. 2, 4 u. 5). Für diejenigen aber, welche selbst der Großmuth des Cäsar Alles verdankten, zieme es sich am allerwenigsten, denselben zur Grausamkeit zu verleiten. Es genüge denselben nämlich nicht, den Ligarius in der Verbannung leben zu lassen; man verlange seinen Untergang (c. 4, 11), indem man ihm den Weg, Verzeihung zu finden, abzuschneiden suche (5, 14). Wie viel sei von den Siegern zu fürchten, wenn sogar die Besiegten grausam sein wollten! (5, 15). Tubero habe zu Anfang seiner Rede erklärt, von den Verbrechen des Ligarius reden zu wollen; von wem aber, der des Pompejus Sache vertheidigt, sei dadurch ein Verbrechen begangen worden? (c. 6). Auch die Tuberonen würden Afrika dem Cäsar nicht übergeben, sondern es gegen ihn vertheidigt haben (c. 6), und haben dies dadurch an den Tag gelegt, daß sie nach ihrer Zurückweisung sich nicht zum Cäsar, sondern zum Pompejus begeben haben (8, 25. 9, 27). Also handele es sich nicht um Rechtfertigung, sondern nur um Schonung und Verzeihung (c. 10). In dem gegenwärtigen Falle werde Cäsar nicht blos den Angeklagten, sondern nicht weniger die Brüder, Verwandte und Freunde desselben sich verpflichten (c. 11). Die Brüder des Ligarius haben niemals gegen den Cäsar gekämpft, ohne die ihn selbst mit sich fortreißenden Umstände würde auch er nicht in den Fall gekommen sein (12, 34). Cäsar möge daher, wie früher

[1] pr. Lig. 10, 30 Itaque num tibi videor, Caesar, in causa Ligarii occupatus esse? num de ejus facto dicere? Quidquid dixi, ad unam summam referri volo vel humanitatis vel clementiae vel misericordiae tuae.

den Marcellus dem Senat, so jetzt den Q. Ligarius dem Volke zurückgeben, und dadurch aufs Neue die Güte und Barmherzigkeit üben, durch welche die Menschen den Göttern am nächsten kämen.

Die Klage war beim Cäsar selbst angebracht worden [1], und die Sache wurde vor ihm öffentlich verhandelt [2]. Als Ankläger war nur Q. Tubero, der Sohn des L. Tubero aufgetreten [3], dabei jedoch durch den Rath seines Vaters unterstützt worden. Beide waren dem Cicero befreundet, der ältere Tubero war sogar der Genosse seiner Jugendbildung und seiner Kriegsjahre gewesen und später mit ihm durch Verwandtschaft verbunden [4]. Der Jüngere suchte sich als Redner hervorzuthun [5], und die von ihm gegen den Ligarius gehaltene Rede war noch in der Zeit des Quintilian vorhanden [6]; der ungünstige Erfolg derselben aber soll dazu beigetragen haben, daß er später sich mehr dem Studium der Rechtsgelehrsamkeit zuwandte [7]. Die Sache des Ligarius dagegen wurde nicht blos von den Brüdern desselben, unter denen T. Ligarius Quästor gewesen war [8], sondern auch vom T. Crochus, seinem mütterlichen Oheim, und dessen Sohne [9], so wie von mehreren römischen Rittern und anderen Personen sabinischen Herkommens unterstützt [10], und daß Cäsar in der That vermocht wurde, ihn freizusprechen, ja sogar seine Rückkehr zu gestatten, scheint daraus hervorzugehen, daß Ligarius, ein Freund des Brutus, später an der Verschwörung gegen Cäsar Theil nahm und durch die Proscriptionen der Triumvirn das Leben verlor [11]. Während des Krieges gegen die Söhne des Pompejus in Spanien war die Rede des Cicero bereits durch Abschriften weiter verbreitet [12].

---

[1] pr. Lig. init. [2] Ibid. 12, 37.

[3] Freilich war noch Pansa bei der Anklage betheiligt. Cicero jedoch hat es nur mit Widerlegung des jüngeren Tubero zu thun, und sagt von dem älteren nur, hätte derselbe gesehen genus hoc causae quid esset, quovis profecto quam isto modo a te agi maluisset. 4, 10.

[4] pr. Lig. 7, 21.

[5] pr. Lig. 3, 8. Die Familie der Tuberonen überhaupt durch wissenschaftliche Bildung ehrenwerth. 5, 12. 7, 20.

[6] Quintil. X, 1, 23. [7] Pompon. fr. 2. §. 46, Dig. I, 2.

[8] pr. Lig. 12, 35. 36. [9] pr. Lig. 4, 11. 11, 32. 33.

[10] Offenbar war Ligarius aus dem Sabinergebiet.

[11] App. B. C. II, 113. IV, 22. [12] ad Att. XIII, 12. 19, 2. 20, 2.

Die Rede für den Dejotarus wurde erst nach der Rückkehr des Cäsar aus Spanien gehalten, und die Veranlassung dazu lag in einer Anklage wegen meuchelmörderischer Anschläge, welche, wie man behauptete, während der letzten Anwesenheit des Cäsar in Asien gegen das Leben desselben zur Ausführung hatten gebracht werden sollen. Auch Dejotarus nämlich gehörte zu denjenigen, gegen welche man Ursache zu haben glaubte Erbitterung von Seiten des Cäsar vorauszusetzen. Ursprünglich einer der Tetrarchen Galatiens, aber durch die von ihm eifrig gesuchte Gunst der römischen Feldherrn, namentlich des Pompejus, zum Herrn von ganz Galatien [1] und Kleinarmenien, so wie zum König erhoben, hatte er beim Ausbruch des Bürgerkriegs den Befehlen des Pompejus die bereitwilligste Folge geleistet, und war trotz seines hohen Alters, welches ihm kaum zu Pferde zu sitzen gestattete, selbst im Lager desselben erschienen [2]. Das Treffen bei Pharsalus nöthigte ihn, die Verzeihung des Cäsar zu suchen, und er hatte, während Cäsar in Aegypten beschäftigt war, nicht blos versprochen, die von ihm verlangten Geldsummen zu bezahlen [3], sondern auch seine Truppen mit denen des Cäsar unter den Oberbefehl des Domitius Calvinus dem Pharnaces [4] entgegengestellt. Dem aus Aegypten und Syrien herbeiziehenden Cäsar war er hierauf entgegengegangen, und hatte ihn nach Ablegung der Zeichen seiner Würde in dem Aufzug eines Angeklagten um Schonung angefleht, wegen des dem Pompejus geleisteten Beistandes sich damit entschuldigend, daß er, umgeben von den Heeren des Pompejus, keinen andern Ausweg gehabt und sich nicht für berufen gehalten habe, über den Streit der Römer zu richten, sondern denjenigen, welche ihm am nächsten gewesen, zu gehorchen. Die Antwort des Cäsar war nicht durchaus günstig. Er erinnerte ihn nicht nur an die Bestätigung der ihm so vortheilhaften pompejanischen Anordnungen in Asien, welche während seines Consulats im J. 49 erfolgt sei, sondern hielt ihm auch vor, wie er gar wohl habe wissen können, in wessen Händen Rom, wo der Senat und das Volk und

---

[1] Bell. Alex. c. 67. [2] pr. Dejot. 10, 28.

[3] Nach pr. Dejot. 5, 14 stellte er drei Mal Versteigerungen an, um den Cäsar zu befriedigen.

[4] Dieser hatte Kleinarmenien besetzt. Bell. Alexandr. 34.

wo die Republik sei, und wer nach dem Jahre des C. Marcellus und L. Lentulus Consul gewesen, erklärte jedoch, er wolle früherer Freundschaft gedenkend, nachgeben und über die Streitigkeiten der Tetrarchen Galatiens [1] zu einer andern Zeit entscheiden; unterdessen aber möge Dejotarus den königlichen Schmuck wieder anlegen. Während des Kriegs mit Pharnaces wurde ihm befohlen, seine nach römischer Art eingeübte Legion und seine ganze Reiterei zu den Truppen des Cäsar zu stellen [2], nach dem Ende desselben aber das Urtheil gesprochen, daß Dejotarus zwar den königlichen Titel behalten, dagegen aber einen Theil von Galatien [3] an den Mithribates von Pergamus, der dem Cäsar in Aegypten wichtige Dienste geleistet hatte, und Kleinarmenien an den König Ariobarzanes von Kappadocien abtreten, und dafür nur durch einen anderen dem Pharnaces abgenommenen Theil von Armenien entschädigt werden solle.

Der Darstellung des Cicero zufolge war dieses Urtheil von der Art, daß Dejotarus alle Ursache hatte damit zufrieden zu sein, und es in der That auch wirklich war [4]; der Schmerz über die erlittenen Verluste aber scheint einer aufrichtigen Ergebenheit für die Sache des Cäsar im Wege gestanden, und den Feinden, die er unter seinen nächsten Angehörigen hatte, fortwährend Gelegenheit gegeben zu haben, seine Gesinnung dem Cäsar verdächtig zu machen. Während des afrikanischen Krieges, behauptete man, seien Personen zu Ephesus und Nicäa von ihm unterhalten worden, um ihm die von da her eingehenden Nachrichten aufs schnellste zu melden; in einer Aeußerung, welche ihm entfiel, als er von dem Schiffbruch des Domitius hörte [5], erkannte man eine Verwünschung gegen den Cäsar, und außerdem sollte er mit dem sich gleichzeitig in Syrien empörenden Cäcilius Bassus in Verbindung getreten sein [6]. Zu der in sei-

[1] Bell. Alex. 67 tetrarches Gallograeciae tunc quidem paene totius, quod ei neque legibus neque moribus concessum esse, ceteri tetrarchae contendebant. — pr. Dejot. 3, 9. [2] Bell. Alex. c. 68.

[3] occupatam et possessam paucis ante annis a Dejotaro. Bell. Alex. 78. Vgl. Dio Cass. XLI, 63. Der königliche Titel sollte indessen auch auf den Sohn des Dejotarus übergehen. pr. Dejot. 13, 36.

[4] pr. Dejot. 8, 23 u. 13, 36.

[5] Pereant amici, dum una inimici intercidant. pr. Dejot. 9, 25.

[6] pr. Dej. ibid. u. 8, 23.

ner eignen Familie sich gegen ihn regenden Feindschaft hatte er dadurch selbst die Veranlassung gegeben, daß er, um seine Herrschaft ganz und ungetheilt einem Einzigen zu hinterlassen, seine übrigen Nachkommen, so wie seinen Schwiegersohn und seine Tochter getödet hatte [1].

Um sich gegen die Beschuldigungen seiner Feinde zu verantworten, hatte Dejotarus noch ehe es zu der Anklage kam, gegen welche ihn Cicero vertheidigte, Abgeordnete [2] zum Cäsar nach Spanien geschickt, und durch diese ein Schreiben des Cäsar erhalten, welches dazu beitragen konnte, ihn zu beruhigen [3]. Neue Beschuldigungen aber folgten, und die Gesandten des Königs [4] hatten alle Mühe, denselben dagegen zu rechtfertigen. Noch ehe Cäsar nach Rom zurückgekehrt war, wurde auf diese Weise dem M. Brutus Veranlassung gegeben, den Dejotarus zu Nicäa in Gallien vor dem Cäsar zu vertheidigen, was mit so viel Nachdruck und Freimüthigkeit geschah, daß Cäsar selbst die Charakterfestigkeit, die sich darin ausdrückte, bewunderte [5]. Eine neue Anklage aber wurde nach der Rückkehr des Cäsar erhoben. Castor, der Sohn der Tochter des Dejotarus, welche dieser mit ihrem Gemahl hatte umbringen lassen, hatte sich, sei es aus Furcht vor ähnlichen Nachstellungen oder um den Tod seiner Eltern zu rächen [6], nach Rom begeben, und hielt sich daselbst auf, als die letzte Gesandtschaft des Dejotarus angekommen war. Einen Sclaven des Dejotarus, der zum Gefolge des Gesandten gehörte, den Arzt Phidippus an sich ziehend, beschuldigte hierauf Castor den König, er habe die Absicht gehabt, den Cäsar, während er auf seinem Gebiete verweilte, zu töden, und

---

[1] Plutarch. de repugn. Stoic. p. 1049, C. *Ἀλλὰ τῷ Γαλάτῃ Δηϊοτάρῳ ποιεῖ Χρύσιππος ὅμοιον τὸν θεόν, ὃς πλειόνων αὐτῷ παίδων γεγονότων, ἑνὶ βουλόμενος τὴν ἀρχὴν ἀπολιπεῖν καὶ τὸν οἶκον, ἅπαντας ἐκείνους ἀπέσφαξεν.* Strabo XII, 392 *Γορβειοῦς τὸ τοῦ Κάστορος βασίλειον τοῦ Σαωκονδαρίου, ἐν ᾧ γαμβρὸν ὄντα τοῦτον ἀπέσφαξε Δηϊόταρος καὶ τὴν θυγατέρα τὴν ἑαυτοῦ.* [2] Hieras und Dorylaus. pr. Dejot. 15, 41.

[3] pr. Dejot. 14, 38.

[4] Blesamius, Hieras und Antigonus. 14, 38.

[5] ad Att. XIV, 1, 2 Magni refert, hic quid velit: sed quidquid vult, valde vult.

[6] pr. Dejot. 10, 29. 11, 30 Sint sane inimicitiae, quae esse non debebant.

berief sich dabei auf das Zeugniß des Phibippus, der um die Sache gewußt haben sollte. In dem Castellum Lucejum [1], wo Dejotarus den Cäsar als Gast aufgenommen, hieß es in der Anklage, seien an zwei Orten Bewaffnete zur Ermordung desselben aufgestellt worden, Cäsar aber sei den Nachstellungen dadurch entgangen, daß er zufälliger Weise sich nicht an diese Orte begeben habe [2]. Dabei war nichts übergangen worden, woraus eine feindselige Gesinnung des Dejotarus gegen den Cäsar hergeleitet werden mochte, die Brüder des Phibippus aber, wurde hinzugefügt, seien wegen ihrer Mitwissenschaft um die Anschläge ihres Herrn ins Gefängniß geworfen worden.

Die Gefälligkeit und Dienstfertigkeit, welche Dejotarus auch gegen den Cicero während dessen Anwesenheit in Cilicien an den Tag gelegt hatte, mochte ein Hauptgrund sein, wodurch dieser bewogen wurde, die Vertheidigung desselben zu übernehmen. Seine Aufgabe war dabei im Allgemeinen eine doppelte, in so fern 1) die Beschuldigungen der Gegenparthei widerlegt und 2) die Abneigung des Cäsar gegen den Angeklagten besiegt werden mußte. Die Schwierigkeiten der Vertheidigung nicht verkennend, drückt Cicero zuerst darüber seine Unruhe aus, daß es ein König und zwar ein um die Republik so verdienter König sei, für welchen er das Wort zu führen habe, daß von den beiden Anklägern der eine der Enkel, der andere ein Diener desselben sei, daß derjenige, an welchem das Verbrechen habe begangen werden sollen, zugleich zu Gericht sitze, und daß dieses Gericht fern von der den Redner sonst so anregenden Oeffentlichkeit innerhalb der Wände eines Hauses gehalten werde (c. 1 u. 2). Mit Zuversicht rechneten dabei die Ankläger, denen es sonst an Uebung und Erfahrung sehr fehle (2, 7), auf den Zorn, welchen Cäsar auf den Angeklagten geworfen, und auf die Gunst, welche er ihnen selbst zugewendet habe, obgleich Cäsar dem Dejotarus verziehen, die Gastfreundschaft mit ihm erneuert und ihn in Besitz seiner Würde gelassen habe. Denn daß Dejotarus dem Pompejus gefolgt sei, sei nur eine Schuld, welche er mit den Vornehmsten und Angesehensten der Römer gemein habe (c. 4); auch habe er gleich nach der pharsalischen Schlacht sein Heer zurückgezogen, und kein Opfer gescheut, um durch die bereit-

---

[1] Strabo XII, p. 390. [2] pr. Dejot. 6, 17 u. 19. 7, 20—21.

willigste Unterstützung den Cäsar zu versöhnen (5, 14). Nachdem ihm aber vom Cäsar seine Wünsche erfüllt worden, habe er eher Ursache zur Dankbarkeit gehabt als zu einem Anschlag der Ruchlosigkeit und des Verbrechens. Die Anklage, welche deshalb gegen ihn erhoben worden sei, widerlege sich übrigens schon durch sich selbst. Man habe dem Cäsar durch Bewaffnete, die man an bestimmten Orten aufgestellt, umbringen wollen, folglich ein Mittel gewählt, welches eher als jedes andere der Entdeckung ausgesetzt gewesen, und habe doch nicht gewagt, die Mörder von dem einen Orte an den andern zu bringen. Der Angeber des Anschlags aber sei ein Arzt, der weit eher bei einer Vergiftung, wovon jedoch nicht die Rede sei, habe gebraucht werden können (c. 6. 7). Cäsar selbst müsse sich erinnern, wie wenig doch in dem Benehmen derjenigen, welche damals um ihn gewesen, eine Spur von der Unruhe und Aengstlichkeit zu finden gewesen, welche bei solchen Absichten Statt zu finden pflege. Und wie möchte dem Dejotarus die Thorheit zugetraut werden, daß er einen Mitschuldigen, dessen Brüder von ihm ins Gefängniß geworfen seien, nach Rom geschickt und sich so der Gefahr der Entdeckung gleichsam selbst überliefert habe? (7, 21. 22). Daß Dejotarus mit dem Cäcilius Bassus Unterhandlungen angesponnen, werde durch die Bedeutungslosigkeit desselben widerlegt, daß er auf nachtheilige Gerüchte über den afrikanischen Krieg gelauert, durch dasjenige, was er zur Unterstützung des Cäsar gethan, durch sein Alter und seinen Charakter endlich, daß er durch ausgelassenes Tanzen und Trinken seine Freude über den Schiffbruch des Domitius zu erkennen gegeben. Castor werde besser thun, seinen Großvater nachzuahmen als ihn durch den Mund eines entlaufenen Sclaven zu schmähen (c. 10). Unnatürlicher könne überhaupt keine Feindschaft sein, als die, welche durch die gegenwärtige Anklage an den Tag gelegt werde, unnatürlicher auch nichts, als einen Sclaven gegen seinen Herrn zu bewaffnen (c. 11). Die Berichte, welche die Gesandten des Dejotarus demselben über die Verhaßtheit des Cäsar in Rom gemacht haben sollten [1], widersprächen theils dem Benehmen des Cäsar selbst und verriethen sich

[1] tyrannum existimari, statua inter reges posita animos hominum vehementer esse offensos, plaudi tibi non solere.

schon dadurch als Erfindungen der Ankläger, theils stehe es den Gesandten eines Königs am allerwenigsten an, ein solches Benehmen für tyrannisch zu erklären (c. 12). Auch seien dieselben bereit, in Beziehung auf dasjenige, was sie ihrem Herrn gemeldet, alle Schuld auf sich zu nehmen (c. 15).

Ob die Rede des Cicero die Freisprechung des Angeklagten bewirkte, mag bezweifelt werden. Dejotarus befand sich zwar noch nach dem Tode des Cäsar im Besitz seiner Länder, ja es soll ihm durch die Gunst des Antonius, der sich dabei auf die hinterlassenen Papiere des Cäsar berief, gelungen sein, sich die Zurückgabe desjenigen zu erwirken, was ihm durch Cäsar entrissen worden war [1]. Indessen stellt Cicero selbst in der zweiten Rede gegen den M. Antonius die Sache ganz anders dar. Die Erklärung des Antonius erfolgte erst, nachdem ihm von den Gesandten des Königs 10 Millionen Sestertien versprochen worden waren [2], und Dejotarus selbst auf die Nachricht vom Tode des Cäsar die ihm entrissenen Landstriche mit Gewalt wieder in Besitz genommen hatte [3], und daß Cicero hinzufügt, Cäsar habe trotz seiner Fürsprache den billigen Forderungen des Dejotarus niemals nachgegeben [4], scheint anzudeuten, daß derselbe die Entscheidung über das Schicksal des Angeklagten sich für den bevorstehenden Zug gegen die Parther vorbehalten hatte. Uebrigens wurde die Rede des Cicero bald nachdem sie gehalten worden war, dem Dolabella auf dessen Verlangen zugesandt [5].

---

[1] Phil. II, 37, 94—96. ad Att. XIV, 12, 1. 19, 2.

[2] Ibid. §. 95. Syngrapha sestertii centies per legatos — facta in gynaeceo (nämlich Antonii).

[3] Rex enim ipse sua sponte, nullis commentariis Caesaris, simul atque audivit ejus interitum, suo Marte res suas recuperavit §. 95.

[4] Ibid. §. 95. At ille nunquam (semper enim absenti adfui Dejotaro) quicquam sibi, quod nos pro illo postularemus, aequum dixit videri.

[5] fam. IX, 12.

XXXV. Abschnitt.

Familienangelegenheiten des Cicero seit dem Ausbruch des Bürgerkriegs.

Wie die besonders große Anzahl der aus den Jahren 48 bis 44 erhaltenen Briefe des Cicero über die Verhältnisse desselben zu den öffentlichen Angelegenheiten, zum Cäsar und zu dessen Vertrauten und zu seinen übrigen Freunden manche Auskunft geben, so sind dieselben zugleich über die Familienangelegenheiten des Cicero von um so größerer Wichtigkeit, je bedeutender die Veränderungen waren, welche gerade damals sich damit zutrugen. Diese Veränderungen betrafen 1) seine Trennung von seiner Gemahlin Terentia und die hierauf von ihm geschlossene neue Heirathsverbindung, 2) die Verhältnisse seiner Tochter Tullia zum Dolabella, ihren Tod und das ihr zu errichtende Denkmahl, 3) seinen Sohn M. Tullius, der, zum Jüngling herangewachsen, seine wissenschaftliche Ausbildung in Athen vollenden sollte.

Die Ehe des Cicero mit der Terentia hatte ohngefähr eine Dauer von 30 Jahren erreicht [1], als er im J. 48 aus dem Bürgerkrieg nach Italien zurückkehrte. Während dieser ganzen Zeit scheint die Eintracht selten gestört gewesen zu sein. Zwar ist von Mangel an Verträglichkeit zwischen der Terentia und Pomponia, der Schwester des Attikus und Gattin des Q. Cicero, die Rede [2], und eben so scheint Cicero, welchem bei seiner Rückkehr aus der Verbannung seine Tochter, aber nicht seine Gemahlin nach Brundusium entgegengekommen war [3], sich gegen den Attikus, indem er ihm die Liebe und Anhänglichkeit seiner Tochter und seines Bruders rühmt, über Kaltsinn von Seiten

[1] Middleton hatte angenommen, daß die Heirath der Terentia erst nach der Rückkehr des Cicero von seiner Reise nach Griechenland und Asien abgeschlossen worden sei. Da aber ad Att. I, 3, 3. (687 U. c. oder 67 a. Chr.) bereits von der Verlobung der Tochter des Cicero und der Terentia mit dem C. Piso Frugi die Rede ist, so glaubte Tunstall (Ep. ad Middl.) p. 12 dieselbe vor diese Reise setzen zu müssen. Es fehlt jedoch an bestimmten Zeugnissen darüber.

[2] ad Q. fr. II, 6, 1.

[3] ad Att. IV, 1, 4.

der Terentia zu beklagen [1], die Briefe jedoch, welche er während seiner Verbannung an dieselbe geschrieben hatte, setzen die aufrichtigste Zärtlichkeit und Theilnahme voraus, vermischt mit Bewunderung der Standhaftigkeit, mit welcher Terentia ihr Schicksal ertrug, und eine Verstimmung scheint erst wieder eingetreten zu sein, nachdem Terentia ohne die gehörige Rücksicht auf den Willen ihres Gemahls die Verheirathung ihrer Tochter mit dem Dolabella zu Stande gebracht hatte. Indessen ließ Cicero geschehen, was er nicht ändern konnte, und Terentia, dem Zurückkehrenden entgegenreisend, traf zu derselben Zeit in Brundusium ein, als Cicero daselbst anlangte [2].

Als Cicero beim Ausbruch des Bürgerkriegs sich nach Campanien begiebt, um daselbst die ihm von Pompejus übertragene Stelle einzunehmen, werden zwar Gattin und Tochter, für deren Sicherheit durch Dolabella hinlänglich gesorgt schien, von ihm in Rom zurückgelassen, allein der Verkehr mit ihnen scheint deswegen nicht abgebrochen zu sein, und obgleich es gegen ihre Wünsche geschieht, daß Cicero später dem Pompejus nach Griechenland folgt, so entfernt sich doch Cicero nicht, ohne von ihnen Abschied genommen zu haben, und der Brief, den er im Augenblick seiner Abreise von dem Schiffe aus, welches er bestiegen hat, an seine Gattin schreibt, verräth die wärmste Theilnahme an ihrem Schicksal [3]. Die Unterbrechung der Verbindung zwischen Italien und den Ländern jenseit des adriatischen Meeres mochte auch dem Briefwechsel des Cicero mit seinen Angehörigen hinderlich sein, indessen beweisen die erhaltenen Briefe, daß derselbe nicht ganz aufgehört hatte [4], und nach der Rückkehr des Cicero nach Brundusium wiederum eifriger fortgesetzt wurde, bis Cicero vom Cäsar die Erlaubniß, nach Rom zurückkehren zu dürfen, erhalten hatte [5]. Gleichwohl steht thatsächlich

---

[1] ad Att. IV, 2, 7 Caetera, quae me sollicitant, μυστικώτερα sunt. Amamur a fratre et a filia. Tunstall. p. 180.

[2] ad Att. VII, 2, 2. fam. XVI, 9, 2.

[3] fam. XIV, 7. [4] fam. XIV, 8. 21. 6.

[5] Die Folge dieser Briefe bestimmt sich theils durch die darin vorkommenden Zeitangaben, theils durch Vergleichung mit gleichzeitigen an den Attikus. In d. Jun. u. Jul. 48 gehören fam. XIV, 8. 21. 6. Von Brundusium aus aber sind XIV, 12. 19. 9. 17. 16. 11. 15. 10. 13. 24. 23. 22. 20 nach der von Gruber angegebenen Folge geschrieben.

fest, daß noch ehe der afrikanische Krieg sein Ende erreicht hatte, nicht nur die Scheidung des Cicero von seiner Gemahlin, sondern auch der Abschluß des neuen Ehebündnisses erfolgt war; auch mangelt es nicht an Angaben, aus denen die Gründe dazu in übereinstimmender Weise hervorgehen. Cicero selbst schreibt dem Cn. Plancius, der ihm zu seiner Rückkehr nach Rom, wie zu seiner neuen Heirath Glück gewünscht hatte, vor dem Ende des Feldzugs des Cäsar in Afrika [1], daß er in einer so unglückseligen Zeit schwerlich eine Veränderung seiner Verhältnisse vorgenommen haben würde, hätte er bei seiner Rückkehr seine häuslichen Angelegenheiten nicht in einem eben so traurigen Zustande als die öffentlichen gefunden. Gerade diejenigen, denen die Pflicht der Dankbarkeit die eifrigste Sorgfalt für sein Wohl geboten habe, hätten durch Hinterlist und Verbrechen die Sicherheit seiner Glücksgüter am meisten bedroht, und ihn dadurch genöthigt, sich durch eine neue Verbindung gegen die Treulosigkeit der Früheren sicher zu stellen. Eben so war von Tiro berichtet worden, daß die zweite Gemahlin des Cicero ein ansehnliches Vermögen besaß und Cicero seine nicht wenig zerrütteten Vermögensumstände durch die Verbindung mit ihr zu verbessern hoffte. Plutarch aber [2], der sich auf dieses Zeugniß beruft, hatte vielleicht dieselbe Quelle vor Augen, indem er als Grund der Verstoßung der Terentia Vernachlässigung der Vermögensangelegenheiten des Cicero und den Mangel, dem er selbst dadurch während seiner Abwesenheit im Lager des Pompejus ausgesetzt gewesen sei, anführt.

Weit schwieriger ist es, die Art und Weise, wie der Bruch des Cicero mit seiner Gemahlin erfolgte, aus seinen Briefen an die Terentia und den Attikus zu entwickeln. Die Briefe des Cicero an seine Gemahlin aus den Jahren 48 und 47 sind zwar auffallend kurz, enthalten jedoch sonst wenig oder keine Andeutungen einer bis zu völliger Trennung zerstörten Eintracht, da die Stellen, welche darauf etwa bezogen werden könnten [3], mit

---

[1] fam. IV, 14, 3. S. über die Zeit des Br. Gruber.

[2] Cic. c. 41.

[3] z. B. fam. XIV, 10 u. 13, wo die Worte (ep. 10) Quod scripsi ad te proximis literis de nuntio remittendo, welche von Manutius unrichtig auf die Scheidung der Terentia bezogen werden, von der Trennung

ungleich größerer Wahrscheinlichkeit von den Verhältnissen der Tullia und des Dolabella, welche dem Cicero zur nämlichen Zeit nicht weniger Kummer bereiteten, verstanden werden. Die Briefe an den Attikus aber sind zwar ausführlicher und umständlicher, die Stellen aber, welche die Terentia betreffen, bestehen nur aus kurzen und dunklen Andeutungen, bei denen nicht weniger schwierig ist, das die Tullia Betreffende von dem, was die Terentia angeht, gehörig zu unterscheiden.

Ergiebt sich aber aus den Briefen des Cicero an die Terentia, daß dieselbe in Abwesenheit ihres Gemahls die Vermögensangelegenheiten desselben unter ihrer Leitung hatte [1], so liegt darin zugleich ein Grund, die Stellen der Briefe an den Attikus, an denen er sich über die Verwaltung seines Vermögens beklagt, auf die Terentia zu beziehen. Attikus erscheint hierbei als Mittelsperson zwischen Cicero und seiner Gemahlin [2], und scheint Aufträge erhalten zu haben, wodurch der Vortheil des Cicero mehr als bisher berücksichtigt werden sollte. Aeußert also Cicero seine Verwunderung, worauf die Einkünfte seiner Güter verwendet würden, da sogar 60000 Sestertien von der zur Zahlung der Mitgift seiner Tochter bestimmten Summe abgezogen worden seien [3], so wird um so mehr an eine eigennützige Haushaltung von Seiten der Terentia gedacht werden müssen, da in einem späteren Briefe Cicero sich deutlich darüber beschwert, daß er statt der Summe von 12000 Sestertien, die er einem Schreiben des Attikus zufolge zu erwarten gehabt, von der Terentia nur 10000 Sestertien erhalten, und daraus den Schluß auf weit größere Bevortheilungen, denen er früher ausgesetzt gewesen, macht [4]. An einer anderen Stelle ist sogar von einem ver-

---

der Ehe der Tullia und eben so die folgenden (si metuendus iratus est etc.) von dem Dolabella zu verstehen sind. Eben so XIV, 16.

[1] fam. XIV, 6 Quare videatis velim, quomodo satisfiat ei, cui scitis me satisfieri velle.

[2] ad Att. XI, 2, 2. 5, 1. 11, 2. 13, 4. 16, 5. 19, 2. 21, 1. 22, 3. 25, 3.

[3] ad Att. XI, 2, 2 In quos sumtus abeunt fructus praediorum? Jam illa HS LX, quae scribis, nemo mihi unquam dixit, ex dote esse detracta: nunquam enim essem passus. Sed haec minima est ex injuriis, quas accepi etc.

[4] ad Att. XI, 24, 3. Quum hoc tam parvum de parvo detraxerit, perspicies, quid in maxima re fecerit.

brecherischen Benehmen der Terentia, worüber Cicero von dem Philotimus unterrichtet sein will, die Rede [1], ja Attikus erhält Auftrag, von dem Silbergeschirr und anderem Geräth so viel als möglich zu retten, da doch keine Aussicht mehr auf Erhaltung des Friedens sei [2].

Die Trennung des Cicero von der Terentia scheint daher beschlossen gewesen zu sein, noch ehe derselbe nach Rom zurückkehrte. Hauptgrund war der Eigennutz und die Rücksichtslosigkeit, mit welcher Terentia das Vermögen des Cicero verwaltet hatte. Denn daß, wie Plutarch [3] erzählt, dieser seiner Gemahlin besonders noch deswegen zürnte, weil sie ihn während der Jahre 48 und 47 weder zu Brundusium besucht, noch ihre Tochter bei dem Besuch, welchen ihm dieselbe machte, mit dem Nöthigen versehen habe, widerlegt sich theils dadurch, daß Cicero in einem Briefe an seine Gemahlin ihren Besuch ablehnt [4], theils dadurch, daß da, wo des Besuches der Tullia bei ihrem Vater zu Brundusium die Rede ist [5], nur ihr Schicksal überhaupt und ihre Kränklichkeit bejammert wird.

Der Vertraute und Rathgeber der Terentia in diesen Angelegenheiten war Camillus, welcher deshalb zugleich mit Attikus und Cicero unterhandelte [6]. Da die Briefe an die Terentia mit dem October des Jahres 47 zu Ende gehen, und an den Attikus vom September 47 bis zum Ausgang des April 46 keine vorhanden sind, so fehlt es über die Scheidung selbst an genaueren Nachrichten. Uebrigens muß es dabei, da die Mitgift der Terentia herausgegeben werden mußte, über die beiderseitigen Ansprüche zu Aufklärungen gekommen sein, und da Cicero selbst gesteht, seine häuslichen Angelegenheiten bei seiner Abreise aus Italien in einiger Unordnung hinterlassen, und zur Bestreitung seiner Bedürfnisse durch Philotimus Geld aufgenommen zu haben, da ferner die Kriegsbegebenheiten auch auf den Geldverkehr nachtheilig einwirkten, und bei den Verbind-

---

[1] ad Att. XI, 19, 2.

[2] XI, 25, 3 Jam enim mihi videtur adesse extremum, nec ulla fore conditio pacis etc. [3] Cic. c. 41.

[4] fam. XIV, 12. Terentia, heißt es hier, soll ihn unterstützen, aber nicht zu ihm kommen.

[5] fam. XIV, 11. 15. ad Att. XI, 17, 1.

[6] ad Att. XI, 16, 5. 23, 1. Vgl. fam. IX, 20, 2.

lichkeiten, die Cicero gegen Andere zu erfüllen hatte, seine eignen Forderungen oft unbefriedigt blieben, so ist vielleicht zweifelhaft, ob die Schuld der Terentia so groß war, als Attikus und Cicero dieselbe darstellten. Uebrigens dauerten die Unterhandlungen mit ihr noch lange fort, nachdem die Scheidung erfolgt war, und zwar theils wegen der dem Cicero obliegenden Zurückzahlung der Mitgift, theils wegen des Testaments der Terentia, worin Cicero die Rechte seines Sohnes besonders berücksichtigt wünschte. Auch Terentia nämlich hatte sich über das Testament des Cicero beschwert, sowohl wegen der Wahl der Zeugen, welche dasselbe mit zu untersiegeln hatten, als wegen ihres Enkels, des Sohnes des Dolabella und der Tullia, dessen Vortheil nicht genug bedacht sein sollte. Indessen erklärt Cicero diese Beschwerden für völlig grundlos und keiner Berücksichtigung werth [1], und so sehr er bereit ist, die Ansprüche der Terentia zu befriedigen [2], so bittet er doch zugleich den Attikus, sich der Angelegenheiten zum Vortheil seines Sohnes anzunehmen [3], später auch die Terentia selbst zu einer Ermäßigung ihrer Forderungen zu bewegen [4]. Indessen war Cicero auch noch um die Mitte des J. 44 seiner Verbindlichkeiten gegen die Terentia nicht ganz entledigt [5]. Diese aber soll sich nach ihrer Trennung vom Cicero zuerst mit dem Geschichtschreiber C. Sallustius, hierauf mit dem Valerius Messala vermählt und ein Alter von 103 Jahren erreicht haben [6].

Nach einigen Zweifeln über die von ihm zu schließende neue Heirathsverbindung [7] fiel seine Wahl auf die Publilia, eine Jungfrau, deren Jugend seinem Alter zwar wenig angemessen, deren Vermögen aber den Verlegenheiten, in welche ihn

---

[1] ad Att. XII, 18, A, 2 Quod scribis, Terentiam de obsignatoribus mei testamenti loqui, primum tibi persuade, me istaec non curare, neque esse quidquam aut parvae curae aut novae loci etc. Sed tamen faciat illa quod ego. Dabo meum testamentum legendum, cui voluerit; intelliget, non potuisse honorificentius a me fieri de nepote, quam fecerim.

[2] ad Att. XII, 21, 3. Si quid nos fefellerit, illius malo me quam mei poenitere. [3] ad Att. XII, 19, 4. 20, 1. 2.

[4] ad Att. XII, 22, 1. 23, 2. 37, 3.

[5] ad Att. XVI, 15, 5 ne Terentiae quidem adhuc, quod solvam, expeditum est. [6] Val. Max. VIII, 13, 6.

[7] ad Att. XII, 11.

der Zustand seiner häuslichen Angelegenheiten setzte, am besten abzuhelfen schien[1]. Der Wollust, schreibt er in einem seiner vertraulichsten Briefe[2], sei er auch in seiner Jugend nicht ergeben gewesen, antwortete übrigens, als Jemand seine Verwunderung darüber geäußert hatte, daß er in einem Alter von 60 Jahren noch eine Jungfrau heirathe, sie werde ja des anderen Tages eine Frau sein[3]. Wie wenig indessen diese neue Verbindung dem Cicero zusagte, legte sich namentlich an den Tag, nachdem der Tod seiner Tochter ihn in den tiefsten Kummer gestürzt hatte. Publilia soll, wie Plutarch erzählt, dabei nicht nur theilnahmlos geblieben sein, sondern sogar Freude darüber gezeigt haben[4], und Cicero, um seinem Schmerze ganz nachhängen zu können, hat sich nicht blos auf ein Landgut zurückgezogen, sondern wünscht auch daselbst einsam zu bleiben und am wenigsten von seiner Gattin und deren Mutter gestört zu werden. Ein Brief an den Attikus spricht sehr deutlich den Verdruß aus, den ihm die Nachricht von einem ihm bevorstehenden Besuch der Publilia und ihrer Mutter verursacht, und er sucht diesem Besuch auf jede Weise auszuweichen[5].

Kein Wunder daher, daß sich Cicero, wie Plutarch[6] und Dio Cassius[7] angeben, bald auch von dieser seiner zweiten Gemahlin trennte, obwohl es an genaueren Nachrichten darüber bei Cicero selbst fehlt. Die Rede des Q. Fusius Calenus macht ihm dabei noch den Vorwurf, daß er nach der Verstoßung der Publilia sich völlig dem Umgang mit der Cärellia hingegeben

---

[1] Daher heißt es auch in der Rede des Q. Fusius bei Dio Cass. XLVI, 18. *ἵν' ἐκ τῆς οὐσίας αὐτῆς τὰ δανείσματα ἀποτίσῃς.*

[2] fam. IX, 26, 1. [3] Quintil. VI, 3, 75.

[4] Plutarch. Cic. 41.

[5] ad Att. XIII, 32, 1 Publilia ad me scripsit, matrem suam — cum Publilio loqui retur — ad me cum illo venturam et se una, si ego paterer; orat multis et supplicibus verbis, ut liceat et ut sibi rescribam. Res quam molesta sit, vides. Rescripsi, me etiam gravius esse affectum, quam tum, quum illi dixissem, me solum esse velle, quare nolle me hoc tempore eam ad me venire etc. Vgl. XII, 34, 1. XIV, 19, 4.

[6] Cic. c. 41 extr. *ὥστε καὶ τὴν γαμηθεῖσαν ἀποπέμψασθαι δόξασαν ἡσθῆναι τῇ τελευτῇ τῆς Τυλλίας.*

[7] Dio XLVI, 18 *Καὶ οὐδ' ἐκείνην μέντοι κατέσχες, ἵνα Κερελλίαν ἐπ' ἀδείας ἔχῃς* etc.

und an dieselbe, obschon sie in einem Alter von nicht weniger als 70 Jahren gestanden, eine Menge von Briefen voll von Ausgelassenheiten geschrieben habe. Die Beschuldigung, die auf diese Weise dem sittlichen Leben des Cicero gemacht wird, wird indessen schon durch den Character dieser Rede verdächtig gemacht. Zwar war im Alterthum allerdings eine Sammlung von Briefen des Cicero an die Cärellia vorhanden, welche außer von Dio Cassius noch von Quintilian [1] und Ausonius [2] erwähnt wird; auch scheint aus Ausonius hervorzugehen, daß der Inhalt derselben wirklich zum Theil muthwilliger Art war, unter den erhaltenen Briefen des Cicero jedoch ist kein einziger an die Cärellia vorhanden, und obgleich derselben in mehreren Briefen besonders an den Attikus gedacht wird, so ist doch nicht einmal davon die Rede, daß er mit ihr in brieflichem Verkehr stand. Vielmehr ergiebt sich daraus nur Folgendes.

Erst von der Zeit an, wo die Verbindung des Cicero mit der Terentia aufgelöst und die neue mit der Publilia geschlossen ist, wird überhaupt die Cärellia erwähnt. In einem Empfehlungsschreiben an den damals Asien verwaltenden Servilius Isaurikus [3] nennt sie Cicero necessaria, und aus einem späteren Briefe an den Attikus, wo sie als Vermittlerin zwischen Cicero und der zweiten Gemahlin desselben erscheint [4], ergiebt sich, daß sie mit der Familie der Publilia entweder verwandt oder befreundet war. Eben so folgt aus einer anderen Stelle [5], daß sie zu den gelehrten Frauen ihrer Zeit gehörte, und sich mit großer Ungeduld in den Besitz der Schriften Ciceros, so-

---

[1] VI, 3, 112. [2] Onom. Tull. v. Caerellia.

[3] fam. XIII, 72, 1. Dieser Brief, der im J. 46 geschrieben, verräth zugleich eine sehr lebhafte Theilnahme an dem Schicksal der Cärellia. Das Vermögen derselben scheint größtentheils in Capitalien und Besitzungen in Asien bestanden zu haben. Wahrscheinlich gehörte nun der auch sonst als Negotiator in Asien erwähnte C. Vennonius (ad Att. VI, 1; 35. 3, 5) zu ihren Schuldnern, und es hing von der Beobachtung eines früheren Senatsbeschlusses ab, ob die Ansprüche der Cärellia an die Erben desselben befriedigt werden sollten. Cicero hatte deshalb bereits vor dem Abgang des Servilius sich persönlich bei ihm (praesens in hortis tuis) für die Cärellia verwandt, glaubt aber diese Verwendung später, durch Nachrichten der Bevollmächtigten der Cärellia aus Asien bewogen, noch einmal schriftlich wiederholen zu müssen. [4] ad Att. XIV, 19, 4.

[5] ad Att. XIII, 21, 5. 22, 3.

bald sie verfaßt waren, zu setzen suchte. Ihr Vermögen scheint dabei nicht unbedeutend gewesen zu sein, und Cicero selbst gehört zu ihren Schuldnern [1].

Die Verheirathung des Cicero mit der Publilia also scheint es gewesen zu sein, wodurch der Umgang des Cicero mit der Cärellia herbeigeführt wurde. Eben so deutlich ist, daß dieser Umgang bei dem hohen Alter der Cärellia nicht unsittlicher Natur sein konnte. Offenbar war Cärellia eine Bewundrerin des Cicero, der es zugleich nicht an Geist und Witz fehlte, um ihn an sich zu fesseln. Daß nun Cicero diesen Umgang zu einer Zeit unterhielt, wo er sich auch von seiner zweiten Gemahlin trennte, daß Cärellia dabei vielleicht eine zweideutige Rolle spielte [2], und daß die vertraulichen Aeußerungen, die Cicero sich bei dem Verkehr mit ihr erlauben mochte, der Würde eines bejahrten Consularen nicht immer angemessen schienen, scheint von Vielen zu seinem Nachtheil gedeutet worden und zugleich der Grund gewesen zu sein, weshalb ihm Attikus den Rath gab, der Cärellia das von ihr Geliehene zeitig zurückzuerstatten, da es seiner nicht würdig sei, als ihr Schuldner zu erscheinen [3]. Waren daher die Briefe des Cicero an die Cärellia wirklich so anstößiger Art, als die Rede des Fusius bei Dio Cassius angiebt, so scheint dadurch nur die Aechtheit derselben verdächtig zu werden.

Obgleich zwischen Cicero und Dolabella fortwährend ein äußerlich freundliches Verhältniß unterhalten wurde, scheint das Schicksal der Tochter des Cicero doch wenig verbessert worden zu sein. Attikus hatte längst zu einer Scheidung gerathen, allein Cicero wurde durch die Furcht vor dem Einfluß des Dolabella nicht nur davon abgehalten, sondern auch vermocht, die zweite Zahlung der Mitgift zu leisten. Indessen waren die Ansprüche des Dolabella dadurch noch nicht befriedigt; er konnte noch eine dritte Zahlung verlangen, Cicero aber trug um so

---

[1] ad Att. XII, 51, 3. XIV, 21, 3. — XV, 1, 4 scheint eine andere Beziehung zu haben und XV, 26, 4 bedarf vor Allen der Verbesserung.

[2] ad Att. XIV, 19, 4 Caerellia missa ab istis legata est, cui facile persuasi, mihi id quod rogaret, ne licere quidem, non modo non lubere. XV, 1, 4 Caerelliae vero facile satisfeci, nec valde laborare mihi visa est, et, si illa, ego certe non laborarem.

[3] ad Att. XII, 51, 3.

mehr Bedenken, dieselbe zu leisten, da die Lage seiner Tochter dadurch wenig zu gewinnen schien, vielmehr jetzt von Dolabella selbst eine Scheidungsbotschaft erwartet werden konnte [1]. Die Verlegenheit, in welche er sich dadurch noch während seines Aufenthalts in Brundusium gebracht sieht, versetzt ihn in den tiefsten Kummer. Er bereut es, zu einer Zeit, wo er in dem Benehmen des Dolabella die gegründetste Veranlassung dazu gehabt haben würde, die Scheidung nicht verlangt zu haben, und giebt dazu dem Attikus seine Aufträge. Die Frage, fügt er hinzu, sei nur, ob man noch die bevorstehende Entbindung der Tullia abwarten wolle. Allein eben so schnell nimmt er auch dasjenige, was er dem Attikus deshalb geschrieben hat, wieder zurück, indem er gesteht, um so unglücklicher zu sein, je mehr er von der Wahrheit der Vorstellungen des Attikus überzeugt sei, und je weniger er dem Dolabella gleichwohl trotz des schweren Unrechts, welches ihm angethan worden, zürnen dürfe [2]. Allem Anschein nach war damals Tullia selbst mit den Absichten ihres Vaters nicht ganz einverstanden, obwohl ungewiß ist, ob wegen der Scheidung von ihrem Gemahl oder wegen der Auflösung der Ehe ihrer Mutter. Cicero äußert deshalb abermals große Unruhe, und trägt dem Attikus auf, mit seiner Tochter darüber zu sprechen [3].

Indessen brechen gerade hier die Nachrichten ab. Cicero kehrt nach Rom zurück, und hält sich daselbst, um die Entbindung seiner Tochter abzuwarten, längere Zeit auf [4]. Tullia gebar während des Kriegs in Afrika einen Knaben, der hierauf im Hause des Cicero erzogen wurde [5]. Dieser scheint anfangs

---

[1] ad Att. XI, 23, 3. Illud quoque vellem antea (nämlich) confectum esset de nuntio remittendo. Tunstall p. 183; sed omnia timuimus (fam. XIV, 13). Melius quidem in pessimis nihil fuit dissidio. Aliquid fecissemus, ut vini vel tabularum novarum nomine vel nocturnarum expugnationum vel Metellae vel omnium malorum; nec res periisset et videremur aliquid doloris virilis habuisse. Memini omnino tuas literas, sed et tempus illud; etsi quidvis praestitit. Nunc quidem ipse videtur denuntiare. — Placet mihi igitur, et idem tibi, nuntium remitti. Petet fortasse tertiam pensionem. Considera igitur, tumne, quum ab ipso (wohl illo) nascetur, an prius. (vgl. fam. XIV, 13).

[2] ad Att. IX, 24, 1.

[3] ad Att. XI, 25, 3.

[4] fam. VI, 18, 5.

[5] ad Att. XII, 18. 28 u. 30.

wenig für ihre Gesundheit gefürchtet zu haben [1], eben deswegen aber um so schmerzlicher von ihrem bald nachher erfolgten Tode ergriffen worden zu sein. Die Scheidung war aller Wahrscheinlichkeit nach schon vor der Entbindung erfolgt. Zwar erzählen Asconius und Plutarch, daß Tullia als die Gattin des Lentulus (Dolabella) an den Folgen einer Entbindung gestorben sei [2], auch wird der Verkehr mit diesem vom Cicero nicht abgebrochen, ja er schreibt sogar dem in Spanien Abwesenden, daß er den Verlust der Tullia leichter ertragen würde, wenn Dolabella in seiner Nähe wäre [3]; daß jedoch Cicero in einem Briefe an den Lepta [4] sagt, er verweile nach der Niederkunft seiner Tochter blos deswegen noch in Rom, um von den Bevollmächtigten des Dolabella die erste Zahlung, wobei nur an die Zurückzahlung der Mitgift der Tullia gedacht werden kann, beizutreiben, und daß er noch später dem Attikus [5] deshalb Aufträge giebt, sodann auch daß Sulpicius in seinem Trostschreiben anzudeuten scheint, daß die Ehe der Tullia bei ihrem Tode aufgelöst gewesen [6], ist wohl Beweis genug, daß die Scheidung schon früher, und zwar vielleicht in Zusammenhang mit der Trennung des Cicero von der Terentia, geschehen, und daß die Veranlassung dazu von Dolabella selbst, da er die Mitgift, so weit sie ihm ausgezahlt war, wiedererstatten mußte, gegeben worden war.

Die Entbindung der Tullia erfolgte, als der Krieg mit den Söhnen des Pompejus in Spanien bereits begonnen hatte [7], ihr Tod etwas später [8], und zwar, wie aus Aeußerungen des Cicero über die schmerzlichen Erinnerungen, welche sich an dieses Landgut knüpften, hervorzugehen scheint, auf dem Tuscula-

[1] fam. VI, 18, 5.

[2] Ascon. ad or. in Pis. p. 5. Plut. Cic. 41. Daß dieser Lentulus kein anderer als Dolabella ist, folgt auch daraus, daß der Sohn der Tullia Lentulus heißt. S. Orelli zu Fabr. vit. Cic. p. 91, not. 3.

[3] fam. IX, 11.

[4] fam. VI, 18, 5.

[5] ad Att. XII, 12, 1.

[6] fam. IV, 5, 3 Licitum est tibi, credo, pro tua dignitate ex hac juventute generum deligere etc. §. 5. adolescentibus primariis nuptam fuisse. Auch in dem Briefe an den Dolabella ist nur von dem Schmerz des Cicero selbst die Rede. fam. IX, 11.

[7] fam. VI, 18, 5.

[8] wahrscheinlich im Febr. 45. Vgl. Gruber p. 24.

num [1]. Dem Dolabella gab Cicero erst Nachricht davon, als die Rückkehr desselben aus Spanien nahe bevorzustehen schien. Den Trost, dessen der durch diesen Verlust schwer Gebeugte bedurfte, suchte er in der Einsamkeit seiner Landgüter und in wissenschaftlichen Arbeiten, unter denen zunächst die Schrift de luctu minuendo erschien [2]. Der Trostbrief des Servius Sulpicius, dessen Rückkehr nach Griechenland damals nicht mehr fern war, mit der Antwort des Cicero darauf ist unter den über den Tod der Tullia erhaltenen Briefen der wichtigste [3]. Ein besonders ausführliches Schreiben hatte auch Lucceius dem Cicero zugesandt, wie die Antwort des Cicero darauf beweist [4].

Bei der Menge von Freunden, welche dem Cicero auch in seinen gegenwärtigen Verhältnissen noch geblieben waren, war der Tod seiner Tochter eine Begebenheit, welche überall Theilnahme und Aufmerksamkeit erregte. Schrieb ihm doch Cäsar deshalb von Hispalis in Spanien aus [5], und sollen doch nach Plutarch auch die Philosophen der Zeit ihre Theilnahme von allen Seiten her bekundet haben [6]! Um so mehr gefiel sich Cicero in dem Gedanken, durch ein seiner Tochter zu errichtendes Denkmahl den Namen derselben noch besonders zu verherrlichen. Das Aufwandgesetz des Cäsar hatte auch der Verschwendung bei Grabmählern eine gewisse Grenze gesetzt [7]; dagegen war unverwehrt, Verstorbene durch die Einsetzung heiliger Gebräuche zu ehren, welche, sobald die Pontifices dazu ihre Einwilligung gegeben hatten, an dem Grundstück hafteten, wo das dazu bestimmte Heiligthum (fanum) errichtet war [8]. Die Erbauung eines solchen Fanums also verschaffte dem Cicero nicht nur Gelegenheit, seiner Tochter ein Denkmahl, so groß und so ansehnlich als er wollte, zu widmen und ihr durch die damit verbundene Vergötterung ein beständiges Andenken zu stiften, sondern

---

[1] Von Tunstall p. 61 nachgewiesen ad Att. XII, 44. 45 u. 46. XIII, 26.

[2] S. Tunstall. l. l.   [3] fam. IV, 5. 6.

[4] fam. V, 13, 2 Ad consolandum autem quum illa valent, quae eleganter copioseque collegisti etc. Ein anderes Trostschreiben des Lucceius fam. V, 14.   [5] ad Att. XIII, 20, 1. 22, 5.

[6] Plut. Cic. 41 *Καὶ συνῆλθον μὲν ἐπὶ τὴν παραμυθίαν τῷ Κικέρωνι πανταχόθεν οἱ φιλόσοφοι.*

[7] ad Att. XII, 36, 1. Mongault zu XII, 35 Tom. V, p. 348.

[8] Göttling Gesch. d. röm. Staatsverfassung S. 178.

dasselbe auch vor der Zerstörung sicher zu stellen, welcher ein jedes andere Denkmahl ausgesetzt war [1]. Der Wunsch des Cicero war dabei, dasselbe in der Nähe von Rom selbst zu haben, wo es allein von einer größeren Menge gesehen und bewundert werden konnte [2], und da es ihm hier an einer dazu geeigneten Besitzung fehlte, so erhielt Attikus von dem damals fortwährend auf seinen Landgütern Lebenden den Auftrag, einen Garten zu kaufen, wo das Fanum erbaut werden könne [3]. Die Verhandlungen darüber machen großentheils den Inhalt des 12. und 13. Buches der Briefe an den Attikus aus, und der Gang derselben gehört nothwendig zur Erklärung derselben. Indessen bleiben dieselben zuletzt völlig erfolglos. Attikus, der von Anfang an Vorstellungen dagegen gemacht hatte und für sich selbst Nachtheil befürchten mochte, wenn die noch immer nicht ganz geordneten Vermögensumstände des Cicero durch den dazu erforderlichen beträchtlichen Aufwand einer neuen Zerrüttung ausgesetzt würden, läßt es zwar nicht an Vorschlägen fehlen, und wird von Cicero auf jede Weise zur Beschleunigung der Sache getrieben [4], allein es finden sich fortwährend Schwierigkeiten, an denen die Ausführung zuletzt völlig scheitert.

Nachdem nämlich Cicero den Vorschlag des Attikus, das Fanum auf dem Tusculanum [5], oder auf der Insel des Fibrenus bei Arpinum [6] oder endlich bei Astura [7] zu errichten, verworfen und namentlich die beiden letzteren Orte wegen ihrer Abgelegenheit für weniger passend erklärt hat, verlangt er den Ankauf eines Gartens jenseit der Tiber, weil die Gegend hier

---

[1] ad Att. XII, 36, 1 Fanum fieri volo. — Sepulcri similitudinem effugere non tam propter poenam legis studeo, quam ut maxime assequar ἀποθέωσιν, quod poteram, si in ipsa villa facerem; sed, ut saepe locuti sumus, commutationes dominorum reformido (Vgl. 19, 1). In agro ubicunque fecero, mihi videor assequi posse, ut posteritas habeat religionem. Hae meae tibi ineptiae — fateor enim — ferendae sunt.

[2] ad Att. XII, 19, 1. 37, 2. [3] ad Att. XII, 19, 1.

[4] Noch ehe das zu dem Bau erforderliche Grundstück gekauft ist, soll Att. schon bei dem Chier Apellas die dazu nöthigen Säulen bestellen. (Ibid.).

[5] ad Att. XII, 37, 2.

[6] XII, 12, 1 Insula Arpinas habere potest germanam ἀποθέωσιν; sed vereor, ne minorem τιμὴν habere videatur ἐκτροπες.

[7] ad Att. XII, 19, 1 u. das. Manut. u. Mongault.

vorzüglich belebt sei [1], und empfiehlt dazu die Gärten des Drusus, Lamia und Cassius, eben so wie den des Silius, welcher denselben nicht zu benutzen schiene [2]. Der Preis für den Garten des Drusus ist hoch, soll jedoch kein Hinderniß sein, da dasjenige, was nothwendig, immer gut gekauft werde [3]. Außerdem hat Cicero an den Sicca, einen Freund des L. Cotta, geschrieben, welcher letztere auf dem Gebiet von Ostia, an einem ebenfalls sehr besuchten Orte, eine Besitzung hatte, die für den Fall, daß sich jenseit der Tiber bei Rom kein Grundstück fand, für das Fanum benutzt werden konnte. Attikus soll jedoch die Preise jener Gärten nicht scheuen, Cicero bedürfe jetzt eines solchen mehr als des Geldes, der Kleider und ländlicher Ergötzlichkeiten. Die Besitzung des Silius dünke ihn immer die vortheilhafteste [4]. Er gesteht deshalb auch dem Sicca Auftrag gegeben zu haben, und dieser unterhandelt später persönlich mit ihm über die Bedingungen des Käufers [5]. Indessen giebt Silius selbst die Sache später auf, weil sein Sohn damit nicht einverstanden sei [6], und ob dieselbe gleich später noch einmal in Anregung gebracht wird [7], so führen die Verhandlungen darüber doch eben so wenig zu dem gewünschten Ziele, als über andere Anerbietungen, welche dem Cicero gemacht werden [8]. Eine Zeitlang scheint er nun zwar noch auf seinem Willen zu bestehen, ja das Fanum soll sogar noch während des laufenden Sommers und wenn nicht anderswo, auf dem Tusculanum [9] zu Stande kommen, Attikus aber scheint die Sache absichtlich in die Länge gezogen zu haben, und Cicero theils dadurch theils

---

[1] Ibid. [2] XII, 21, 2. 22, 3.

[3] XII, 23, 3 quantiquanti, bene emitur, quod necesse est.

[4] Ibid. XII, 23.

[5] XII, 25, 1. 26, 1. 27, 1. 28, 1. Cicero wünscht dabei statt mit Gütern (aestimatione) mit Geld zu bezahlen (numerato) oder die Kaufsumme zu verzinsen, und rechnet auf eine oft erwähnte Schuld des Faberius (ad Att. XII, 21, 2. 29, 2. 31, 2. 40, 4. 47, 1. XIII, 2, 3. ep. 9. 27, 2. 28, 1. 29, 3. 30, 2. 32, 1. 33, 1. XV, 13, 3).

[6] XII, 31, 1. 3. [7] XII, 35, 1.

[8] Auch Drusus hatte einen hohen Preis verlangt (XII, 29, 1. 31, 3), und doch stand sein Garten dem des Silius nach (XII, 25, 2). Noch weniger befriedigte die Besitzung des Cotta (XII, 27, 1. 29, 2). Auch mit Lamia Damasippus (XII, 33, 1), Scapula (XII, 37, 2) u. A. konnte man zu keinem Abschluß kommen. [9] ad Att. XII, 37, 2. 43, 2.

durch die Schwierigkeiten, welche die Sache in der That haben mochte, bestimmt worden zu sein, davon abzustehen [1].

Während aber Cicero sich von der Terentia trennte und seine Tochter durch den Tod verlor, nöthigten ihn zugleich die Umstände, auch seinen Sohn aus seiner Nähe zu entlassen. Geboren im Jahre 65 v. Chr. [2] erreichte derselbe jetzt ein Alter von 20 Jahren. Seiner Erziehung scheint sich Cicero, der den Knaben schon gern bei sich zu haben pflegte [3], mit Sorgfalt angenommen zu haben. Als er heranwuchs, erhielt er mit dem jungen nur ein Jahr älteren Q. Cicero denselben Unterricht, der anfangs von dem Grammatiker Tyrannion [4], seit dem Ende des J. 54 v. Chr. aber von dem Dionysius [5], einem wegen seiner Kenntnisse von Cicero schon früher geschätzten Freigelassenen des Attikus [6], besorgt wurde. Mehrere Jahre hindurch damit im Hause des Cicero beschäftigt, und von Cicero selbst oft in wissenschaftlichen Dingen zu Rathe gezogen, begleitete Dionysius im J. 51 den Cicero und seine beiden Zöglinge nach Asien [7], wo die Letzteren längere Zeit am Hofe des Königs Dejotarus verweilten [8]. Die Studien beider scheinen indessen eifrig fortgesetzt worden zu sein; denn Cicero benachrichtigt den Attikus von ihren Fortschritten, indem er den Ausspruch des Isokrates über Ephorus und Theopompus darauf anwendend, seinen Sohn des Spornes, seinen Neffen des Zügels für bedürftig hält [9],

---

[1] Zuletzt noch wurde der Ankauf der horti Scapulari durch den Plan des Cäsar, die Stadt zu erweitern, bedenklich. XIII, 33, 4. Indessen ist ad Att. XV, 15, 3 noch von einer Summe Geldes die Rede, welche ad illud fanum aufgehoben gewesen.

[2] Vorausgesetzt daß nach Tunstall Cäsar und Figulus ad Att. I, 2 erst designirte Consuln waren. Hiermit stimmt übrigens, daß in dem Briefe ad Att. I, 10, 5 aus dem Jahre 67 von der Schwangerschaft der Pomponia die Rede ist, der Gemahlin des Q. Cicero, welche folglich das Jahr darauf den um 1 Jahr älteren Sohn desselben geboren zu haben scheint. Vgl. ad Att. VI, 1, 12. IX, 6, 1. 19, 1.

[3] ad Att. I, 18, 1. ad Q. fr. I, 3, 3. III, 4, 6.

[4] Wie wohl aus ad Q. fr. II, 4, 2 zu schließen ist.

[5] ad Att. IV, 15, 10. 17, 3. 18, 3.

[6] ad Att. VII, 4, 1. IV, 15, 1. Wissenschaftlicher Umgang mit Cicero und Attikus; IV, 8. 13, 1. 11, 2. VI, 2, 3.

[7] ad Att. V, 3, 3. 9, 3. VI, 1, 12.

[8] ad Att. V, 17, 3.

[9] VI, 1, 12.

und würde dieselben, wenn die Umstände es gefügt hätten, nach Rhodus geschickt haben [1], wo der Aufenthalt nicht nur die nöthige Sicherheit sondern auch Gelegenheit zu fernerer wissenschaftlichen Ausbildung darbot. Rhodus [2] und Athen wurden jedoch erst auf der Rückreise von ihnen besucht [3]; auch trennte sich Dionysius bald nach ihrer Ankunft in Italien von ihnen, unzufrieden vielleicht mit dem Benehmen seiner Zöglinge, von denen der ältere noch in der Provinz zu Laodicea die männliche Toga erhalten hatte, und wenig geneigt, dem Cicero später, wie dieser gewünscht zu haben scheint, nach Griechenland und Macedonien zu folgen [4]. Unterdessen erhielt der Sohn des Cicero im März 49 zu Arpinum ebenfalls die männliche Toga [5], begleitete hierauf mit Bereitwilligkeit seinen Vater [6] ins Lager des Pompejus, und soll sich hier bei der Reiterei angestellt, die Zufriedenheit seines Feldherrn verdient haben [7]. Als Cicero nach Italien zurückkehrte, scheint er sich mit ihm nach Brundusium begeben und hier die Ankunft des Cäsar abgewartet zu haben. Zwar war Cicero eine Zeit lang Willens, ihn, wie sein Bruder Quintus mit seinem Sohne gethan hatte, dem Cäsar entgegenzuschicken [8], allein er gab diesen Gedanken wieder auf [9], theils weil man längere Zeit hindurch über den Aufenthaltsort des Cäsar zu wenig unterrichtet war, theils wohl, weil er ein engeres Anschließen seines Sohnes an die Sache des Cäsar fürchten mochte.

Später scheinen indessen die Veränderungen, welche in der Familie des Cicero vorgegangen waren, ihm den Aufenthalt im väterlichen Hause unleidlich gemacht zu haben. So geschah es, daß er zuerst von seinem Vater verlangte, eine besondere Wohnung beziehen zu dürfen [10], und hierauf, als ihm dies abge-

---

[1] ad Att. V, 18, 4. Cicerones nostri sunt apud Dejotarum, sed si opus erit, deducentur Rhodum.

[2] ad Att. VI, 7, 2. fam. II, 17, 1.

[3] ad Att. VII, 3, 10.

[4] VII, 4, 1. 5, 3, 7, 1. 18, 3. 26, 3. VIII, 4, 1. 5, 1.

[5] ad Att. IX, 6, 1. 19, 1.

[6] Dieser rühmt seine Entschlossenheit. ad Att. X, 9, 2.

[7] de off. II, 13, 45.

[8] ad Att. XI, 17, 1. fam. XIV, 11.

[9] fam. XIV, 15.

[10] ad Att. XII, 32, 2.

schlagen worden war, den Vorsatz erklärte, nach Spanien zu gehen, und an dem dortigen Kriege Theil zu nehmen [1], wobei ihm das Beispiel seines Vetters, des jüngeren Quintus, bestimmen mochte. Attikus, dem er seinen Wunsch ebenfalls mitgetheilt hatte, und dessen Zustimmung wegen der dazu erforderlichen Geldmittel kaum entbehrlich war, scheint sich nicht geradezu dagegen erklärt zu haben [2], Cicero aber war wenig damit zufrieden, weil er theils den Tadel der republikanisch Gesinnten, theils eine Zurücksetzung seines Sohnes hinter den vielleicht mehr begünstigten Sohn seines Bruders fürchtete [3]. Auch wurde die Bezahlung des ersten Termins der Mitgift von Dolabella fortwährend in die Länge gezogen [4]. Die Stelle eines Aedilis in Arpinum [5] und wissenschaftliche Beschäftigungen, wozu Cicero die Partitiones oratoriae schrieb, sollten ihn unterdessen beschäftigen.

Während aber auf solche Weise die Zeit verstrich, wurde der von Vielen gebilligte [6] Entschluß gefaßt, den jungen Cicero, statt ihn an einem Kriege zu Gunsten der Gewaltherrschaft des Cäsar Theil nehmen zu lassen, zur Vollendung seiner wissenschaftlichen Ausbildung nach Athen zu senden. An dem Bibulus, Acidinus und Messala fand er daselbst Alters- und Studiengenossen [7], und für eine standesmäßige Ausstattung sollte dadurch gesorgt werden, daß der Ertrag von zwei Gebäuden auf dem aventinischen Hügel und dem zwischen dem tarpejischen Felsen und der dem Pan heiligen Höhle Lupercal [8] am palatinischen Berge gelegenen Argiletum dazu ausgesetzt wurde. Attikus, der, während Cicero fortwährend auf dem Lande verweilte, sich in Rom befunden zu haben scheint, erhält daher Auftrag, für die Vermiethung der beiden Häuser an pünktlich

---

[1] ad Att. XII, 7, 1.

[2] Ibid.: Tibi enim intellexeram, non nimis displicere.

[3] ad Att. XII, 7, 1 De Hispania duo attuli, primum idem, quod tibi, me vereri vituperationem: non satis esse, si haec arma reliquissemus? etiam contraria? Deinde fore, ut augeretur, quum a fratre familiaritate et omni gratia vinceretur.

[4] ad Att. XII, 12. [5] fam. XIII, 11, 3.

[6] ad Att. XII, 8. [7] ad Att. XII, 32, 2.

[8] Ibid. Vgl. über Argiletum: O. Müller zu Varr. L. L. V, §. 157.

bezahlende Miether zu sorgen [1], und wegen der dem jungen Cicero auszuzahlenden Summen das Nöthige zu bestimmen [2]. Er soll ihn zugleich mit Reisegeld und anderen Bedürfnissen versehen, und statt ihm sogleich eine größere Summe Geldes zu überliefern, durch Wechsel bei seinem Aufenthalt in Athen die nöthigen Mittel daselbst auszahlen lassen. Die Verbindungen, welche Attikus in Griechenland und besonders in Athen hatte, machten ihn außerdem in hohem Grade geschickt, eine Art von Aufsicht über den daselbst Verweilenden zu übernehmen, und die Briefe des Cicero an ihn beweisen, wie Attikus das Vertrauen, was Cicero deshalb in ihn gesetzt hatte, durch Rath und Warnung rechtfertigte [3], wiewohl sich zugleich daraus ergiebt, daß Attikus, zumal wenn er der pünktlichen Wiedererstattung des Ausgezahlten nicht ganz versichert war, sich nicht zu freigebig zeigte [4]. Auf der Reise war der Sohn des Cicero dem L. Tullius Montanus anvertraut worden [5], eben so vielleicht dem Marcianus [6]; welcher wie dieser den Namen Tullius geführt haben und ein Freigelassener gewesen zu sein scheint. Unter den Einwohnern von Athen war er namentlich dem Herodes, einem älteren Bekannten seines Vaters [7] empfohlen [8]; und seine wissenschaftlichen Studien sollten vor Allen durch den Umgang mit dem Peripatetiker Kritolaus befördert werden.

Der junge Cicero scheint glücklich zu Athen angekommen zu sein, und es war seines Vaters angelegentliche Sorge, es ihm daselbst an nichts fehlen zu lassen [9]. Indessen waren die Nachrichten über sein Verhalten nicht durchgehends übereinstimmend, und während Cicero an mehreren Stellen gegen den Attikus seine Zufriedenheit mit der Sorgfalt zu erkennen giebt, mit wel-

---

[1] Also waren wohl auch beide Gebäude erst seit Kurzem in Ciceros Händen. [2] ad Att. XII, 24, 1. 27, 2. 32, 2.

[3] ad Att. XIII, 1, 1. [4] XIII, 30, 1. 47, 1.

[5] wohl einem Freigelassenen des bereits vor Ciceros Consulat verstorbenen L. Tullius Cicero. Nach ad Att. XII, 52, 1 sollte man meinen, der Sohn des Cicero sei ausschließlich dem Montanus anvertraut gewesen, XII, 53 aber wird neben Montanus auch Marcianus erwähnt und XIII, 1 scheinen beide unter den Tulliern gemeint.

[6] ad Att. XII, 17. 53. [7] ad Att. II, 2, 2

[8] ad Att. XIV, 16, 3. 18, 4. XV, 16, A.

[9] ad Att. XIII, 47, 1.

cher seine Briefe an ihn geschrieben seien [1], und das Lob, was ihm der zurückkehrende Messala gespendet habe, nicht unerwähnt läßt [2], ist er doch durch das Zeugniß des Leonidas, dessen Fürsorge sein Sohn eben so wie der des Herodes empfohlen war, nicht ganz befriedigt [3], und nöthigt denselben den Rhetor Gorgias, von welchem er einen nachtheiligen Einfluß befürchtete, aus seiner Nähe zu entlassen [4]. Dieser selbst scheint unterdessen den Aufenthalt in Athen zu seinem Vergnügen wie zu seiner Belehrung benutzt zu haben, und ein Brief von ihm an den Tiro rühmt namentlich den nicht weniger erheiternden als belehrenden Umgang mit dem Kratippus und dessen Freunden, mit denen er ganze Tage und Nächte zubringe, mit den Athenern Epikrates und Leonides und seine rhetorischen Uebungen mit dem Cassius in griechischer, mit dem Brutus in lateinischer Sprache. Jedenfalls war der Zustand der öffentlichen Angelegenheiten in Rom von der Art, daß er mehr als zu irgend einer anderen Zeit die Muße zu gestatten schien, welcher der Sohn des Cicero in Athen sich hingeben durfte, ja es lag darin der Grund, daß er später den Gefahren entging, welche seinem Vater, seinem Oheim und dessen Sohne das Leben kosteten.

XXXVI. Abschnitt.

Cicero und die Zeitbegebenheiten vom Tode des Cäsar bis zum Ausbruch des Kampfs mit M. Antonius im September des J. 44 v. Chr.

Cicero hatte das Jahr 45, nach dem Tode seiner Tochter Trost in wissenschaftlichen Beschäftigungen suchend, größtentheils auf dem Lande zugebracht [5]. Aber die Ankunft Cäsars

---

[1] ad Att. XIV, 11, 2. 7, 2. XV, 16, A. 17, 2. 20, 4. XVI, 1, 5.
[2] XV, 17, 2. [3] XIV, 16, 3. XV, 16, A.
[4] fam. XVI, 21, 6.
[5] vom März bis zum August oder September. Selbst bringende Familienangelegenheiten wurden in dieser Zeit dem Attikus übertragen. Sein

aus Spanien nöthigte ihn, nach Rom zurückzukehren [1], und so sehr ihn die Geringschätzung, welche Cäsar gegen den Senat an den Tag legte [2], das mit der Verleihung des Consulats am Ende des J. 45 getriebene fast muthwillige Spiel [3], die Aufnahme unwürdiger Mitglieder in den Senat [4] und das schlecht verhehlte Streben nach dem Königstitel [5] empören mochte, die Rücksicht, welche er auf die Wünsche Cäsars nehmen zu müssen glaubte, bewog ihn gerade während der demüthigendsten Periode der Herrschaft desselben am längsten in Rom sich aufzuhalten [6], und noch die Senatsversammlung am 15. März zu besuchen, obgleich von einem der Hüter der sibyllinischen Bücher [7] der Vorschlag zu erwarten war, dem Cäsar den königlichen Titel zu übertragen, weil, wie die Schicksalsbücher verkündeten, die Parther nur von einem König besiegt werden könnten. Die Fügsamkeit aber, welche Cicero auf diese Weise an den Tag legte, hatte eine bereitwillige Anerkennung gefunden, Cicero hatte Ursache, sich vor Vielen seines Gleichen der Gunst des Cäsar zu rühmen [8], und scheint leicht die Erlaubniß erhalten zu haben, demselben als Legat nach Griechenland zu folgen, um seinen Sohn in Athen zu besuchen [9].

Die Furcht vor seinem Wankelmuth und seiner Unentschlossenheit scheint die Verschwornen, unter denen mehrere seine Freunde waren, abgehalten zu haben, ihm ihre Anschläge mit-

---

Amt als Augur rief ihn den 1. August 45 einer Aufforderung des Lepidus zufolge nach Rom, aber er ging bald wieder auf sein Tusculanum. Cäsar scheint nicht eher als im September in Rom angekommen zu sein, und erst im October daselbst triumphirt zu haben. S. Gruber S. 27 u. 28.

[1] Was daraus wenigstens zu folgen scheint, daß er sogar die Absicht hatte, dem Cäsar entgegenzureisen.

[2] Nach Dio Cassius namentlich (XLIV, 8 vgl. Suet. Caes. 78) ist glaublich, daß auch Cicero bei der Demüthigung, die dem Senat widerfuhr, zugegen war.

[3] fam. VII, 30, 1 tamen audire tolerabilius est quam videre. Sueton. Caes. 76.

[4] Suet. ibid. civitate donatos et quosdam e semibarbaris Gallorum.

[5] Dio Cass. XLIV, 9. 10. 11. Suet. Caes. 79.

[6] cogimur in senatum Kal. Jan. Phil. II, 22, 79

[7] Dem Quindecimvir L. Cotta. Suet. Caes. 79.

[8] ad Att. XIV, 17, 6. XV, 4, 3. Vgl. XIV, 1, 2.

[9] ad Att. XIV, 13, 4.

zutheilen, ihre That aber geschah unter seinen Augen [1]; den blutigen Dolch in die Höhe haltend, wandte sich M. Brutus unmittelbar darauf an ihn, indem er ihm zur Herstellung der Freiheit Glück wünschte [2], und der 15. März war ihm ein Tag der Freude, mit welchem er sich trösten zu müssen glaubte, auch als die Aussichten später sich immer mehr verdunkelten [3]. Indessen waren es nur drei Wochen, die er nach der Ermordung Cäsars noch in Rom zubrachte [4], und der Antheil, welchen er an den öffentlichen Angelegenheiten nahm, beschränkte sich auf die kurze Zeit, in welcher es noch möglich schien, die Sache der Verschwornen in Rom aufrecht zu halten [5].

Je weniger die Verschwornen sich selbstsüchtiger Absichten bewußt waren, desto mehr hatten sie geglaubt, auf die Anerkennung des Senats und des Volks rechnen zu dürfen, und desto größer war ihre Rathlosigkeit, als sie sich in dieser Erwartung getäuscht sahen. Hätte sich das Vertrauen, welches sie insbesondere auf die Mitwirkung des Senats setzten, gerechtfertigt, so würden die Beschlüsse, die man den dritten Tag darauf vergebens durchzusetzen suchte, sogleich in derselben Versammlung gefaßt worden sein, welche den Cäsar fallen sah. Statt aber die Worte des Brutus, welcher sich an die Versammelten gewendet hatte, ruhig anzuhören, flohen dieselben bestürzt auseinander, und das Volk blieb still in seinen Wohnungen, als die Verschwornen, einen Hut zum Zeichen der Freiheit auf der Spitze einer Lanze vor sich her tragend, den Tod des Tyrannen in den Straßen verkündigten [6]. Daß Lentulus Spin-

[1] ad Att. XIV, 14, 4. Phil. II, 12, 28.

[2] Phil. II, 12, 28 Caesare interfecto statim cruentum alte extollens M. Brutus pugionem, Ciceronem nominatim exclamavit, atque ei recuperatam libertatem est gratulatus. Cicero widerlegt hier zugleich, daß er um die Verschwörung gewußt habe. Plutarch. Cic. 42.

[3] ad Att. XIV, 4, 2. 6, 1. 14, 4 Si licuerit, libertatem esse recuperatam laetabor; si non licuerit (nämlich decerni libere), quid mihi attulerit ista domini mutatio praeter laetitiam, quam oculis cepi justo interitu tyranni? Vgl. jedoch XIV, 18, 4. XV, 4, 2.

[4] Den 8. April war er schon abgereist. Er war auf dem Suburbanum des Matius, als er ad Att. XIV, 1 schrieb. Gruber p. 29.

[5] ad Att. XIV, 4, 2. Reliquae res opes et copias desiderant; quas nullas habemus. — XIV, 5, 2. 6, 2.

[6] Dio Cass. XLIV, 20 τὸν Κικέρωνα συνεχῶς ἀνεκάλουν. Appian. B. C. II, 119.

ther, Favonius, Aquinus, Dolabella, Murcus und Patiscus sich ihnen dabei anschlossen [1], war von keiner Bedeutung, und die Anwesenheit einer Menge von Veteranen, denen um der Ländereien willen, welche sie vom Cäsar theils erhalten hatten, theils noch erwarteten, der Tod desselben nicht gleichgültig sein konnte, und die Furcht vor den Entschließungen sowohl des Lepidus, welcher als Reiteroberster des Cäsar eine Legion auf einer Insel des Tiberstroms unter seinen Befehlen hatte, als des M. Antonius, welcher mit Cäsar im J. 44 das Consulat bekleidete, bewog die Verschwornen, mit einer Anzahl dem Decimus Brutus gehöriger Gladiatoren das Capitol zu besetzen [2].

Allerdings schien dadurch vorläufig für die Sicherheit der Verschwornen gesorgt, ihre Verlegenheit aber hatte sich deswegen nicht vermindert. Hielt man sich auf dem gesetzlichen Wege, so konnte der Senat, dessen Beistand vor Allem erforderlich war, nur von dem Consul Antonius berufen werden. Von diesem aber hatten die Verschwornen gerade das Meiste zu fürchten. Nun schien zwar Dolabella, der sich ihnen unmittelbar nach ihrer That angeschlossen hatte, dem Willen Cäsars selbst zufolge das nächste Anrecht an das Consulat zu haben, und seine Verfeindung mit dem Antonius [3] mochte ihn den Gegnern desselben empfehlen; allein auch er war nur durch Cäsars Gunst emporgestiegen, und seine Gesinnung vielleicht noch unzuverlässiger als die des Antonius, durch Dolabella also, der noch nicht einmal als Consul anerkannt war, den Senat berufen zu lassen, eine Unmöglichkeit. Wie wenig aber durch das Volk ausgerichtet werden konnte, hatte das Verhalten desselben nach der Ermordung Cäsars hinlänglich dargethan. Gleichwohl fehlte es nicht an Anhängern der Republik, welche den Verschwornen mit

---

[1] Appian. l. l.

[2] S. d. angef. St. u. ad Att. XIV, 10, 1. 14, 2.

[3] Antonius hatte als Magister Equitum des Cäsar während des alexandrinischen Kriegs mit dem Dolabella in Italien zu kämpfen gehabt. Die Willkührlichkeiten, die sich Antonius bei den Consular-Comitien des Dolabella erlaubte, hatten zwar ihren Grund in dem Willen des Cäsar, der den Dolabella erst bei seinem Aufbruch zum parthischen Kriege zum Consul zu ernennen beschloß, allein es war schon früher zu sehr heftigen Aeußerungen im Senat gekommen. Cic. Phil. II, c. 32—33.

Rath und That beizustehen suchten, und deshalb sich zu ihnen auf das Capitol begaben.

Die Meinung des Cicero, der zu diesen Freunden der Verschwornen gehörte, war unter diesen Umständen, Brutus und Cassius sollten sofort am folgenden Tage ihre Gewalt als Prätoren zu einer außerordentlichen Versammlung des Senats benutzen, und hier die nöthigen Beschlüsse beantragen [1]. Dieser Rath indessen wurde verworfen, sei es weil man die Folgen einer möglichen Weigerung der Senatoren fürchtete, oder weil man immer noch den Consul Antonius zu gewinnen hoffte. Man zog es daher vor, mit dem Antonius zu unterhandeln. Hierzu aber verweigerte Cicero seine Mitwirkung, weil, wie er sagte, auch Versprechungen keine Gewißheit über dasjenige gewähren würden, was man von ihm zu erwarten habe [2]. Andere zeigten sich dazu bereitwilliger, und die Verhandlungen wurden den 15. und 16. März fortgesetzt [3], während zugleich Versuche gemacht wurden, das Volk zu gewinnen. Aber obgleich die versammelte Menge auf Veranlassung des Dolabella die Verschwornen vom Capitol herabrief [4], und Brutus und Cassius, dem Rufe folgend, dabei in ihren Reden ihr Verdienst als Befreier des Staates herauszuheben suchten, sahen sich doch beide genöthigt, nachdem die Menge auseinandergegangen war, sich auf das Capitol zurückzubegeben.

Die Entscheidung des Schicksals der Verschwornen war auf diese Weise in die Hände einer Senatsversammlung gelegt, welche von Antonius den dritten Tag [5] nach Cäsars Ermordung

---

[1] ad Att. XIV, 14, 2 Illam sessionem Capitolinam mihi non placuisse, tu testis es etc. In einer Zusammenkunft mit dem Brutus und Cassius sagte später Cicero oportuisse senatum vocari, populum ardentem studio vehementius incitari, totam suscipi rempublicam. Freilich bemerkte eine der dabei anwesenden Frauen: Hoc vero neminem unquam audivi. ad Att. XV, 11, 2. Aber Cicero schreibt doch auch dem Atticus XIV, 10, 1 Meministine me clamare, illo ipso primo Capitolino die senatum in Capitolium a praetoribus vocari? etc.

[2] Phil. II, 35, 89.

[3] Ibid. Cicero sagt neque te illo die neque postero vidi.

[4] Appian. II, 122. Plutarch. Brut. 18 verworren.

[5] Phil. II, 35, 89.

(den 17. März) in den Tempel der Tellus [1] berufen wurde. Obgleich nämlich Antonius auf die Unterstützung sowohl der zahlreich in Rom anwesenden Veteranen als des Lepidus, welcher seine Legion von der Tiberinsel ins Freie geführt hatte, rechnen konnte, hatte er es dennoch für rathsamer gehalten, die Anträge der Verschwornen nicht geradezu abzuweisen [2], und deswegen das Versprechen gegeben, aus Privatfeindschaft nichts zu unternehmen, wegen der Schuld aber, welche die Ermordung Cäsars über den Staat gebracht habe, die Entschließungen des Senats abzuwarten [3]. Die Freunde der Verschwornen aber waren darauf bedacht gewesen, die Senatoren in der Nacht vor der Versammlung auf ihre Seite zu ziehen, und die Veteranen durch Versprechungen, welche ihnen gemacht wurden, zu beruhigen [4], unterdessen daß Antonius nicht blos Wachen in den Straßen ausstellen ließ, sondern sich auch in den Besitz der Schätze und hinterlassenen Schriften des Cäsar zu setzen wußte, welche ihm die Gemahlin desselben ausliefern mußte [5].

Als die Senatoren sich am Morgen des 17. in dem Tempel der Tellus versammelten, fanden sie die Zugänge desselben von Bewaffneten besetzt [6], und zugleich von einer zahlreichen Volksmenge umlagert, welche aus Freunden wie aus Feinden der Verschwornen bestand. Indessen war die Stimmung der Senatoren den Verschwornen nicht ungünstig, und obgleich Einige ihren Abscheu gegen die That derselben offen zu erkennen gaben, schien doch der größere Theil ihr Verdienst als Befreier und Tyrannenmörder anzuerkennen, verlangte ihre Herbeirufung und Theilnahme an den Verhandlungen und vor Allen die Abstimmung über die Frage, ob Cäsar für einen Tyrannen zu erklären sei. Als jedoch Antonius darauf aufmerksam machte, wie in diesem Falle auch diejenigen, denen durch Cäsar obrig-

---

[1] Wegen der Nähe des Capitols scheute sich Antonius den Senat in der Curie zu versammeln. App. II, 126.

[2] Er hatte dabei namentlich die Legionen des Dec. Brutus im diess. Gallien und das allgemeine Verlangen nach Erhaltung des Friedens zu berücksichtigen. Auch mit Lepidus mochte er seinen Vortheil wohl nicht theilen. [3] App. II, 124. [4] Dio Cass. XLIV, 34.

[5] App. II, 125. Von Lepidus heißt es bei Dio Cass. XLIV, 22 τήν τε ἀγορὰν μετὰ τῶν στρατιωτῶν τῆς νυκτὸς κατέλαβε, καὶ κατὰ τῶν σφαγέων ἅμα ἕῳ ἐδημηγόρει. Vgl. App. II, 126. [6] Phil. II, 35, 89.

keitliche Würden, Priesterthümer und Provinzen zugesichert worden seien, darauf Verzicht leisten müßten, wurden Viele, und namentlich Dolabella [1] wankend gemacht, und es war vergebens, daß Mehrere zu freiwilliger Entsagung der verliehenen Würden aufforderten, einige Prätoren auch ihre Amtskleidung sofort ablegten [2]. Nun mislang zwar ein Versuch des Antonius, die vor dem Tempel versammelte Menge in Aufruhr zu setzen [3], eine abermalige Erinnerung aber an die Gefahr, die von Cäsar erhaltenen Ehrenstellen zu verlieren und sich den Drohungen der Veteranen auszusetzen, welche weder die Zurücknahme der ihnen verheißenen Belohnungen noch die Versagung einer öffentlichen Bestattung des Cäsar zugeben würden [4], führte zu dem Beschluß, es solle zwar kein Gericht Statt finden über Cäsars Ermordung, seine Verordnungen aber gehalten werden, weil es dem Staate zuträglich sei [5]. Den letzteren Zusatz hatten nämlich die Freunde und Angehörigen der Verschwornen zu erhalten gewußt. Außerdem aber erlangten noch die Veteranen die ausdrückliche Bestätigung ihrer Colonien, und L. Piso, der Schwiegervater des Ermordeten, die Bestimmung, daß Cäsars Testament bekannt gemacht und sein Leichnam öffentlich bestattet werden solle [6].

Nach diesen Beschlüssen ging die Versammlung auseinander, und diejenigen, welche allein die Erhaltung des Friedens davon gewünscht oder erwartet hatten, schienen durch das Ergebniß derselben völlig zufrieden gestellt zu sein. In der That wagt auch Cicero in seinen späteren Reden gegen den Antonius nicht, das Benehmen desselben geradezu zu tadeln, und begnügt sich selbst in der mit heftigen Ausfällen auf seinen Gegner reicher als andere ausgestatteten zweiten Philippika, die Unfreiheit der Versammlung zu beklagen [7]. Er selbst nämlich war unter

---

[1] Dolabella hatte eben nur, weil Cäsar ihm das Consulat zugesagt hatte, die Insignien desselben angenommen. Es kam ihm, wie Dio Cass. XLIV, 22 nicht unbemerkt läßt, noch gar nicht zu. Vgl. App. II, 122. 129.

[2] App. II, 127.

[3] App. II, 130 ff. Phil. II, 36, 90 Bonum te timor faciebat.

[4] ad Att. XIV, 14, 2 Nonne omni ratione veterani, qui armati aderant, quam praesidii nos nihil haberemus, defendendi fuerant?

[5] ἐπεὶ τῇ πόλει συμφέρει. App. II, 135. Phil. II, 39. 100 pacis causa. ad Att. XVI, 16, 9.

[6] App. II, 135.

[7] Phil. II, 35, 89. 36, 90. Vgl. Phil. I, 1 u. 13 Quae fuit oratio

denjenigen, welche der Eintracht und dem Frieden das Wort redeten [1], und der Ausdruck Amnestie, dessen er sich, des Beifalls der Athener gedenkend, bediente, zeigt, daß er es für unmöglich hielt, die Anerkennung der Verschwornen als Tyrannenmörder und Befreier durchzusetzen. Nur gegen Vertraute klagt er, wie seit jenem Tage, oder bereits schon früher, da die Verschwornen seinen Rathschlägen auf dem Capitol kein Gehör gegeben, Alles verloren gewesen [2], und wie seitdem die Gefahr, in welche die Herrschaft des Antonius den Staat gesetzt habe, immer größer geworden.

Die Begebenheiten, welche zum Theil unmittelbar auf die Senatsversammlung im Tempel der Tellus folgten, bewiesen, daß seine Klagen nicht ungegründet waren. Zwar riefen Brutus und Cassius noch an demselben Tage das Volk zu einer Versammlung auf das Capitol [3], und die Rede, in welcher hier Brutus die Sache der Verschwornen zu vertheidigen und gegen die Beschuldigungen ihrer Gegner zu rechtfertigen suchte, machte einen günstigen Eindruck. Auch Cicero hatte am folgenden Morgen in einer von den Consuln berufenen Volksversammlung Gelegenheit, abermals als Lobredner der vom Senat beschlossenen Amnestie aufzutreten, worauf das Volk die Verschwornen aufforderte, vom Capitol herabzukommen; diese aber folgten der Einladung nicht eher als bis ihnen die Söhne des Antonius und Lepidus als Geiseln überliefert worden waren [4], und die Versöhnung, welche hierauf, als die Verschwornen unter dem Beifallsgeschrei der Menge in der Versammlung erschienen, zwischen ihnen und ihren Gegnern erfolgte, wurde nicht lange nachher

---

de concordia! quanto metu veterani, quanta sollicitudine civitas tum a te liberata est! Plutarch. Ant. 14. Brut. 19.

[1] Appian erwähnt ihn zwar nicht, aber Dio Caff. theilt eine Rede von ihm mit und er selbst rühmt Phil. I, 1 In quo templo, quantum in me fuit etc. Plut. Cic. 12.

[2] ad Att. XIV, 10 Liberalia tu accusas. Quid fieri tum potuit? jam pridem perieramus.

[3] App. II, 137.

[4] App. II, 142. Dio Cass. XLIV, 34. Phil. I, 13, 31. II, 36, 90. Plutarch. Brut. 19. Auch mit Dolabella hatte sich Antonius schon in dem Tempel der Tellus ausgesöhnt und ihn als Mitconsul anerkannt. Phil. I, 13, 31.

durch die Bestattung des Cäsar völlig unnütz gemacht [1]. Eine öffentliche Begräbnißfeier war, wie heftig auch Mehrere noch nach den Beschlüssen des Senats im Tempel der Tellus dagegen eiferten [2], nicht mehr abzuwenden, und die Vorlesung des Testaments [3], die Ausstellung des Leichnams des Cäsars und die Rede des Antonius erreichten dabei ganz den von diesem gewünschten Zweck [4]. Der Eindruck, welchen die Worte des Antonius hervorbrachten, verstärkte sich dabei nicht blos durch die Erinnerung an die Verdienste des Cäsar, an die Heiligkeit seiner Person und an die Großmuth und Freigebigkeit, welche er selbst gegen seine Mörder geübt hatte, sondern auch durch den Anblick eines Wachsbildes des Cäsar, welches über seiner Bahre mit den 23 Wunden, die er empfangen hatte, gezeigt wurde, und die Erbitterung der Menge war so groß, daß man sofort nach der Curie, in welcher Cäsar gefallen war, und nach den Häusern der Verschwornen eilte, um sie in Brand zu stecken, den zufällig der Menge begegnenden Volkstribun Helvius Cinna, welchen man für den wegen seiner Anhänglichkeit an die Verschwornen verhaßten Prätor gleiches Namens hielt, zerriß [5], und den Leichnam Cäsars, da man es hinderte, ihn auf das Capitol zu bringen und in dem Tempel daselbst zu bestatten, auf dem Forum an dem Orte, wo ehedem der Palast der Könige gestanden hatte [6], das daselbst befindliche hölzerne Geräth zu einem Scheiterhaufen zusammentragend, verbrannte. Später wurde an derselben Stelle ein Altar errichtet, und dem Cäsar hier wie einem Gotte geopfert [7].

Mochten die Verschwornen und ihre Freunde dem Antonius jetzt Arglist und Treulosigkeit vorwerfen, mit Ausnahme des

---

[1] ad Att. XIV, 14, 3 Nonne meministi, te clamare omnia periisse, si ille funere elatus esset? Dasselbe: XIV, 10, 1.

[2] namentlich Cassius. Plut. Brut. 20.

[3] S. über dieses Testament: Plut. Caes. 68. Brut. 20. App. II, 143. Dio Cass. XLIV, 35.

[4] Phil. II, 36, 91. App. II, 144. Dio l. l. 36—49. Plut. Brut. 20. Ant. 14.

[5] App. II, 147. Plut. Caes. 68. Milder Dio Cass. XLIV, 50.

[6] App. II, 147.

[7] Dio Cass. XLIV, 51. App. III, 2. Phil. I, 2, 5. Später errichtete Octavian daselbst einen Tempel des vergötterten Julius. App. II, 148.

Brutus und Cassius, welche ihr Amt noch zurückhielt, war ihres Bleibens nicht länger in Rom, die Umstände aber waren von der Art, daß ihm fortwährend die Ausrede gestattet schien, nicht er, sondern die Stimmung des Volkes habe die Mörder Cäsars vertrieben. Hatte er sich doch das Ansehn zu geben gewußt, als ob nur er die wüthende Menge von gröberen Gewaltthätigkeiten gegen dieselben und die Freunde derselben abgehalten habe [1]! Vorläufig genügte es ihm indeß, den Einfluß, welchen die Verschwornen durch ihre That zu erwerben gehofft hatten, vernichtet zu haben, und die Schritte, welche demnächst durch ihn geschahen, waren eher darauf berechnet, den Staat zu versöhnen als noch mehr zu erbittern [2]. Er versäumte nicht, vor den Berathungen, welche über die von ihm zu machenden Anträge im Senat gepflogen werden sollten, die vornehmsten Mitglieder desselben privatim zu befragen [3], und suchte die Besorgnisse, welche wegen der hinterlassenen Verordnungen des Cäsar auftauchten, dadurch zu beschwichtigen, daß er dieselben nur als unbedeutend darstellte, und nur mit Zuziehung der Ersten des Senats darüber entscheiden zu wollen versprach [4]. Ja als trachte er nur nach dem Beifall des Senats, so beantragte Antonius sogar die Aufhebung der Dictatur [5], und ließ nicht lange nachher den Amatius, einen angeblichen Enkel des C. Marius und Anführer eines Volkshaufens, welcher den Tod des Cäsar zum Vorwand nehmend, Unordnungen anstiftete, töden und seinen Leichnam in den Tiberstrom werfen [6].

Auch Cicero gehörte zu denjenigen, um deren Zustimmung es dem Antonius damals zu thun zu sein schien, und deren Rath er deswegen bei dieser und jener Gelegenheit einholte [7],

---

[1] Dio Cass. XLIV, 50. 51.

[2] App. B. C. III, 2. Cic. Phil. I, 13, 32 Proximo altero, tertio, denique reliquis consecutis diebus, non intermittebas quasi donum aliquod quotidie offerre reipublicae; maximum autem illud, quod dictaturae nomen sustulisti.

[3] Phil. I, 1, 2.

[4] Phil. I, 1, 3. Phil. II, 36, 91. II, 39, 100 At sic placuerat, ut ex Kalendis Juniis de Caesaris actis, cum consilio cognosceretis. Dio Cass. XLIV, 53.

[5] Phil. I, 13, 32. II, 36, 91.

[6] Etwa um die Mitte des April. ad Att. XIV, 8, 1. Phil. I, 2, 5. App. III, 2. 3.

[7] Geschah dies doch noch nach der Abreise des Cicero aus Rom. ad Att. XIV, 13, A u. B. Phil. II, 40, 102.

und die Lobsprüche, welche Cicero noch in späterer Zeit dem damaligen Verhalten seines Gegners macht, beweisen, daß er sich in dieser Zeit zu verfeinden keineswegs die Absicht hatte [1]. Indessen hätte das Benehmen des Antonius, namentlich den Verschwornen gegenüber, von ganz anderer Art sein müssen, um die Freunde der Republik in der That zufrieden zu stellen, und Cicero war nicht so leichtgläubig, um sich über die Absichten desselben zu täuschen [2]. Hatte er es oft vermieden, unter Cäsars Herrschaft Senatsversammlungen zu besuchen, in denen der Senat nichts als den Willen desselben zu vollziehen hatte, so dünkte es ihn eine noch tiefere Erniedrigung, den Senat als Werkzeug des Antonius gebraucht zu sehen. Diente doch diesem gerade die Unterdrückung der Unruhstifter als Vorwand, sich mit einer Leibwache zu umgeben [3], und wenn der Senat sich genöthigt sah, seine Einwilligung dazu zu geben, was hatten nicht bei der fortwährend gereizten Stimmung der Veteranen und der Menge in Rom diejenigen zu fürchten, welche den Anmaßungen des Antonius gegenüber ein freies Wort zu reden wagten! Unter diesen Umständen glaubte Cicero nicht nur keinen Vorwurf wegen Vernachlässigung des gemeinen Bestens fürchten zu dürfen, wenn er Rom auf längere Zeit verließ, und sich auf seine Landgüter zurückzog, sondern die Lage der Dinge, meint er sogar, würde es ihm schon früher gestattet haben [4]. Obgleich daher M. Brutus und Cassius bei seiner Abreise die Stadt noch nicht verlassen hatten, und auch später seine Entfernung ungern sahen [5], so verstrich dennoch der größte Theil des Sommers, ehe er sich zur Rückkehr entschloß, und diese Rückkehr würde von ihm sogar bis zum Anfang des nächsten Jahres, für welches Hirtius und Pansa zu Consuln bestimmt waren, verschoben worden sein, wenn nicht die im August und September

[1] App. III, 4. S. d. aus Phil. I u. II angef. Stellen.

[2] Einige Hoffnung giebt ihm die Schwelgerei des Antonius. ad Att. XIV, 3, 1. Aber s. ebendas. Odorare tamen Antonii διάθεσιν u. 5, 1.

[3] App. III, 4.

[4] ad Att. XIV, 5, 2 Meam stultam verecundiam! qui legari noluerim ante res prolatas (cfr. VII, 12, 2), ne deserere viderer hunc rerum tumorem; cui certe si possem mederi, deesse non deberem. ad Att. XIV, 6, 2.

[5] ad Att. XIV, 15, 3. 16, 3 Cupio, quum Bruto nostro affatim satisfecerim, excurrere in Graeciam.

sich ereignenden Begebenheiten in Folge des Streits zwischen Octavian und Antonius ihn umgestimmt, und zu einer neuen und eifrigen Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten bewogen hätten.

Die aus dieser Zeit erhaltenen drei letzten Bücher der Briefe an den Attikus geben auch jetzt das treueste Bild seiner Gesinnungen und Entschließungen. Attikus, welcher sich fortwährend in Rom aufgehalten zu haben scheint, versieht ihn mit den nöthigen Nachrichten über dasjenige, was daselbst geschehen mochte, und Cicero äußert sich dagegen mit gewohnter Offenheit über den Eindruck, welchen dieselben auf ihn gemacht haben.

Cicero hatte keinen Antheil an den Anschlägen der Verschwornen gegen das Leben des Cäsar genommen, und seit das Dazwischentreten des Antonius die ferneren Absichten derselben zu vereiteln schien, sich begnügt, für die Erhaltung des Friedens zu sprechen. So war auch sein Umgang mit Cäsars Freunden, dem C. Matius, Oppius, Hirtius, Pansa und Balbus [1] nicht gestört worden, wie sehr dieselben auch die That der Verschwornen verdammten, und nicht nur für ein Verbrechen sondern auch für eine Thorheit erklärten. So namentlich C. Matius, auf dessen Suburbanum Cicero, nachdem er Rom verlassen hatte, zuerst einkehrte [2]. Fern von den öffentlichen Angelegenheiten, denen er sich niemals gewidmet hatte, und ein Freund der Ruhe wie der Wissenschaften, dachte er nur an die Störungen des Friedens, welche aus Cäsars Ermordung hervorzugehen schienen, und da er die Herstellung der Verfassung für eine Unmöglichkeit halten mochte, und in Cäsar einen ihm eng verbundenen Freund betrauerte, so schienen ihm die Gefahren, denen der Staat seiner Meinung nach entgegenging, die gerechte Strafe der Schuld, welche die Verschwornen über denselben gebracht hatten. Cicero, der damals noch die Verschwornen, so oft er von ihnen spricht, als Tyrannenmörder preist, ist mit solchen

[1] Während seines Aufenthalts auf seinen Landgütern kömmt er öfters mit ihnen zusammen, und sie stimmen mit ihm in ihrer Abneigung gegen den Antonius größtentheils überein. Am aufrichtigsten scheint ihm Oppius verbunden. ad fam. XI, 29, 2.

[2] ad Att. XIV, 1, 1. Periisse omnia ajebat; quod haud scio an ita sit; verum ille gaudens etc. XIV, 2, 3 Habes igitur φαλάκρωμα inimicissimum otii, id est Bruti.

Ansichten wenig einverstanden, und kann seine Empfindlichkeit darüber nicht unterdrücken. Oppius, schreibt er dem Attikus, der doch nicht weniger Ursache habe, den Verlust des Cäsar zu betrauern, habe sich doch nicht so schadenfroh ausgedrückt [1]. Indessen fühlt er sich selbst auch durch Besorgnisse wegen Störung des Friedens geängstigt, und es ist nicht blos ein Krieg in Gallien, wie ihn Matius vorauszusehen glaubte, sondern auch die Stimmung der Legionen, die er schon in Anzug gegen Rom zu sehen meint, und die Absichten des eine starke Seemacht um sich versammelnden S. Pompejus, was ihn beunruhigt [2]. Die Nachrichten des Attikus dienen dazu, seine Besorgnisse zu zerstreuen, und nicht weniger konnten es die Versprechungen des Antonius wegen eines demnächst mit S. Pompejus abzuschließenden Vergleichs, wonach derselbe nicht nur zurückgerufen, sondern auch für sein von Cäsar eingezogenes väterliches Vermögen entschädigt werden sollte [3], wenn wirklich Verhandlungen mit dem Pompejus schon damals angeknüpft wurden.

Kann aus der Verwundrung, mit welcher Cicero der Nachricht, daß Brutus seinen Aufenthalt in Lanuvium genommen habe, gedenkt, ein Schluß gezogen werden, so erfolgte die Entfernung desselben, und wohl zugleich die des Cassius aus Rom erst um die Mitte des April [4]. Verhandlungen zwischen dem Antonius und dem von Rom bereits abwesenden Dec. Brutus, bei denen Hirtius als Vermittler gebraucht wurde, wobei jedoch Antonius unter dem Vorwand, daß die Erbitterung der Soldaten und des Volks in Rom zu groß sei, sich den ihm gemachten Anträgen wenig willfährig gezeigt hatte, waren vorangegangen [5], scheinen die Verschwornen indessen nur auf die Nothwendigkeit hingewiesen zu haben, sich vor Allen in den Besitz der

---

[1] S. d. angef. St. u. XIV, 15, 1. Vgl. auch die Briefe des Cicero und Matius ad fam. XI, 27 u. 28.

[2] ad Att. XIV, 5, 1.

[3] App. III, 4. Cicero erwähnt jedoch den S. Pompejus lange nur als Gegner der Machthaber ad Att. XIV, 8, 2. 13, 2. 22, 2. XV, 7. 22. Dagegen XV, 29, 1 Sextum scutum abjicere nolebam und XVI, 1, 4 heißt es: De Sexto pro certo habebatur, haud ad arma. Quod si verum est, sine bello civili video serviendum.

[4] ad Att. XIV, 7, 1. 10, 1.

[5] ad fam. XI, 1. Vgl. ad Att. XIV, 6, 1.

ihnen von Cäsar angewiesenen Provinzen zu setzen und hier die nöthigen Vertheidigungsmittel aufzubringen [1], obwohl M. Brutus und Cassius damit noch Anstand nehmen und die Möglichkeit friedlicher Zugeständnisse von Seiten des Antonius oder des Senats abwarten zu müssen glaubten [2].

Uebrigens scheint Antonius erst jetzt durch die Bestrafung des Amatius oder Marius sich der Herstellung der Ruhe in Rom angenommen, gleichzeitig aber die Anmaßungen begonnen zu haben [3], welche sich auf den Besitz der von Cäsar hinterlassenen handschriftlichen Verordnungen gründeten. Schon die Schätze des Cäsar im Tempel der Ops, welche von Cicero auf 700 Millionen Sestertien angeschlagen werden, hatten ihn in den Stand gesetzt nicht nur seine Schulden zu bezahlen, sondern auch durch Schenkungen die Anzahl seiner Anhänger zu vermehren [4]. Der handschriftliche Nachlaß des Cäsar aber, welcher von ihm mit Hülfe des Faberius, eines Schreibers desselben [5], auf mancherlei Weise verfälscht oder mit erdichteten Zusätzen vermehrt worden war, wurde von ihm benutzt, um mit angeblichen Bewilligungen des Cäsar den einträglichsten Handel zu treiben, und die Verwundrung des Cicero ist nicht gering, als ihm von Rom aus gemeldet wird, wie den Einwohnern von Sicilien das Bürgerrecht, dem König Dejotarus die Zurückgabe von Kleinarmenien, dem noch verbannten S. Clodius die Rückkehr und so noch Anderen andere Rechte zugestanden worden seien. Er muß es als ein Zeichen besonderer Aufmerksamkeit betrachten, daß Antonius wegen der Zurückrufung des S. Clodius seine Zustimmung einholen zu müssen glaubt, und zögert nicht, dieselbe zu geben, seine Briefe an den Attikus aber sind voll von Aeußerungen des Unwillens, als ob es, nicht genug, die Gesetze

---

[1] ad Att. XIV, 13. ad fam. XII, 16, 1. Plutarch. Brut. 19. App. III, 2, 6.

[2] Vorläufig wurden sie auf den Antrag des Antonius von den Gesetzen entbunden, wonach sie als Prätoren nicht länger als 10 Tage von der Stadt abwesend sein durften. Phil. II, 13, 31.

[3] Hiervon nämlich wird Cicero erst im April auf seinen Landgütern benachrichtigt. ad Att. XIV, 7, 1. 9, 2. 10, 1 etc. Phil. II, 36, 92.

[4] Phil. II, 37, 93. ad Att. XIV, 14, 5 Rapinas scribis ad Opis fieri, quas nos quoque tum videbamus. Vgl. Phil. V, 4, 11.

[5] App. III, 5.

und Verordnungen Cäsars anerkannt zu haben, nun auch noch des Gehorsams gegen die ihm angedichteten Gedanken und Vorsätze bedürfe [1].

Indessen sollte dies Alles nur zur Vorbereitung wichtigerer Unternehmungen dienen. Eine neue Provinzenvertheilung, welche Antonius mit dem Anfang des Junius, sei es durch den Senat oder durch das Volk, durchzusetzen hoffte [2], sollte eben so die Hoffnungen der Verschwornen vernichten, wie ihm selbst die Mittel in die Hände geben, um seine Gewalt auch für die Zukunft zu befestigen, und da hierzu nichts dienlicher schien, als eine engere Verbindung mit den in Italien angesiedelten Veteranen, welche durch ihre Gegenwart in Rom zur Erreichung seiner Pläne das Meiste beitragen konnten, so bereiste Antonius im April und Mai Campanien und andere Gegenden Italiens, und kehrte hierauf umringt von Bewaffneten nach Rom zurück [3].

Cicero, obgleich er zu derselben Zeit in Campanien verweilt, trifft doch nirgends persönlich mit dem Antonius zusammen, hört dagegen desto mehr von den Willkührlichkeiten, mit denen er in Capua wie in den übrigen Städten [4] verfährt, von seiner Verschwendung zu Gunsten der ihn begleitenden Genossen seiner Schwelgerei [5], von seinen Bewerbungen um die Gunst der Veteranen, von der gegen die Sidiciner und Puteolaner wegen der dem Brutus und Cassius bezeigten Anhänglichkeit von ihm ausgeübten Härte, und entnimmt daraus in der später gehaltenen zweiten Philippika einen reichen Stoff von Beschuldigungen.

In Rom unterdessen hatte Dolabella, der Mitconsul des

---

[1] ad Att. XIV, 13, 5 Quae enim Caesar nunquam neque fecisset, neque passus esset, ea nunc ex falsis ejus commentariis proferuntur. 14, 2 Cui servire ipsi non potuimus, ejus libellis paremus.

[2] ad Att. XIV, 14, 4 Quae scribis Kalendis Juniis Antonium de provinciis relaturum, ut et ipse Gallias habeat et utrisque dies prorogetur, licebitne decerni libere? XIV, 17, 2. 20, 2. 21, 2. XV, 4, 1 Antonii consilia narras turbulenta; atque utinam potius per populum agat quam per senatum! XV, 3, 4. [3] Phil. II, 39, 100.

[4] So Casilinum, Casinum, Aquinum, Interamna und Anagni. Phil. II, 40 u. 41.

[5] Phil. II, 39 Agrum Campanum, qui quum de vectigalibus eximebatur, ut militibus daretur, tamen infligi magnum reipublicae vulnus putabatur, hunc tu compransoribus tuis et collusoribus dividebas.

Antonius, die Abwesenheit seines Collegen benutzt, um sich aus der Bedeutungslosigkeit, in der ihn Antonius seit der Senatsversammlung im Tempel der Tellus zu erhalten gewußt hatte, etwas zu erheben [1]. Trotz der Unterdrückung des Amatius nämlich dauerten die Unordnungen noch fort, und der Mittelpunct derselben war der Altar, welchen man an der Stelle, wo der Leichnam Cäsars verbrannt worden war, errichtet hatte. Während aber die Menge der Verehrer desselben [2] den Manen des Getödteten daselbst opferte, überfiel sie Dolabella, ließ die Freien vom tarpejischen Felsen hinunterstürzen, die Sclaven ans Kreuz schlagen und den Altar niederreißen [3]. Des Unfugs müde, welcher hier mit der Vergötterung des Cäsar getrieben worden war, gab das Volk laut seine Zustimmung zu erkennen, als Dolabella es zusammenberief und in einer Rede die That rechtfertigte [4].

Die Freude, mit welcher Cicero die Nachricht davon aufnahm, wurde dadurch nicht wenig vergrößert, daß Mehrere der Meinung zu sein schienen, als habe Dolabella dabei nur nach seinen Rathschlägen gehandelt, und spiegelt sich in den Lobsprüchen ab, welche er seinem ehemaligen Schwiegersohn in einem besonderen Briefe spenden zu müssen glaubt [5]. So glänzend indessen auch die Hoffnungen sind, welche seiner Meinung nach für die Herstellung der Sache der Verschwornen sich darauf gründen sollen — denn der Rückkehr des Brutus werde wenig mehr im Wege stehen [6], — und so dringend er dem Dolabella dieselbe empfiehlt, so wenig gehen doch seine Erwartungen in Erfüllung, und das Einzige, was geschieht, ist, daß in einer den 7. Mai gehaltenen [7] Senatsversammlung Brutus und

---

[1] Einer besonderen Anstiftung dazu von Seiten des Senats, deren Appian III, 7 gedenkt, bedurfte es wohl kaum.

[2] Phil. II, 42, 107 Interea dum tu abes, qui dies ille collegae tui fuit, quum illud, quod tu venerari solebas, bustum in foro evertit!

[3] ad Att. XIV, 15, 2. Phil. I, 2, 5. ad Att. XIV, 20, 2. 4.

[4] ad Att. XIV, 16, 2. 17, 7.

[5] ad Att. XIV, 17. [6] ad Att. XIV, 16, 2.

[7] Was ad Att. XV, 9, 1 aus einem Briefe des Balbus als bevorstehend angeführt wird, kann wohl als wirklich geschehen betrachtet werden. Vgl. sonst XIV, 20, 4 Edictum Bruti et Cassii probo. XV, 3, 2 De sella Caesaris bene tribuni. Plut. Ant. 16. Dio Cass. XLV, 6.

Cassius den Auftrag erhalten, der Eine in Asien, der Andere in Sicilien Getraide für den Staat aufzukaufen, wodurch ihnen Gelegenheit gegeben werden sollte, sich aus Italien, wo ihre Sicherheit gefährdet schien, zu entfernen. Was jedoch auf diese Weise als eine Wohlthat dargestellt wurde, war der Sache nach nur eine Beschimpfung [1]. In einer Zusammenkunft, welche zwischen dem Cicero und dem Brutus und Cassius unter diesen Umständen in Antium erfolgte [2], brach Cassius in laute Aeußerungen des Unwillens aus; Brutus schien nachgiebiger; er beschloß nach Asien zu gehen, und die apollinarischen Spiele, welche von ihm als Prätor gegeben werden mußten, durch einen Anderen in seinem Namen halten zu lassen; und auch Cassius schien zuletzt einzuwilligen; Antonius aber drohte ihnen bald mit neuen Gefahren.

Die Nachricht von dem entschlossenen Auftreten seines Collegen, welchem sich sein Bruder, der Volkstribun L. Antonius, vergebens entgegengesetzt hatte [3], hatte ihn nicht wenig beunruhigt [4]. Die bevorstehende Provinzenvertheilung jedoch gewährte sehr bald ein Mittel, denselben zu beschwichtigen [5]. Auf seine Veranlassung bewarb sich Dolabella bei dem Volke um die Verwaltung von Syrien und den Oberbefehl über das Heer, welches zum Kriege gegen die Parther bestimmt war, und obgleich der Senat behauptete, daß dadurch dem Willen des Cäsar selbst entgegengehandelt würde, da dieser den Krieg gegen die Parther Niemandem, die Provinz Syrien aber dem Cassius übertragen habe, und der Volkstribun Asprenas die Abstimmung durch Obnuntiation zu hindern suchte, wurde dennoch der dem Volke gemachte Vorschlag angenommen [6]. Um so weniger Schwierigkeit aber machte nun auch der Senat, als Antonius von ihm die dem M. Brutus zugesicherte Provinz Macedonien verlangte, und Brutus und Cassius mit Cyrene und Kreta abgefunden

---

[1] ad Att. XV, 10. [2] ad Att. XV, 11, 1—2.

[3] ad Att. XIV, 20, 2 L. Antonii horribilis concio; Dolabellae praeclara. 20, 4 Dolabellae et prima illa actio et haec contra Antonium concio mihi profecisse permultum videtur.

[4] Phil. II, 42, 107 Qua re tibi nuntiata concidisti.

[5] Ibid. Collegam quidem de coelo detraxisti effecistique — certe ut dissimilis esset sui. [6] Appian. III, 7. 8.

werden sollten [1]. Freilich erfolgten auch Anträge zur Zurückrufung des S. Pompejus [2], und die Aufnahme neuer Mitglieder [3] in den Senat; was lag aber an Bewilligungen, welche von demjenigen, welcher sie ertheilt hatte, eben so leicht auch wieder zurückgenommen werden konnten? Die Menge der Veteranen, welche in Folge der Reise des Antonius in Rom zusammenkamen, schien jeden Widerstand zu unterdrücken, Schrecken hatte schon sein Einzug in die Stadt erregt, und es war nicht mehr daran zu denken, daß dem Misbrauch, welchen Antonius mit den angeblichen Verordnungen Cäsars getrieben hatte, bei der jetzt bevorstehenden Untersuchung entweder ein Ziel gesetzt oder Rechenschaft darüber verlangt werden konnte [4]. Auch die Freunde des Cäsar, welche die Anmaßungen des Antonius misbilligten, hatten beschlossen, den Anfang des folgenden Jahres und das Consulat des Hirtius und Pansa abzuwarten.

Cicero hatte seit seiner Entfernung aus Rom zu Anfang des April den Aufenthalt auf seinen Landgütern öfters gewechselt, seine Zeit jedoch besonders auf den entfernteren bei Astura, Pompeji und Puteoli zugebracht [5]. Der Verkehr, welchen er von hier aus mit den Verschwornen, namentlich dem Brutus und Cassius, unterhielt, war nicht bedeutend, und so sehr er sich auch in den ersten Wochen noch ihrer That freut, und so theilnehmend in den Briefen an den Attikus seine Aeußerungen über ihr Schicksal sind [6], so wenig ist doch von unmittelbaren Mittheilungen die Rede. Vielmehr scheint zwischen Cicero und den Verschwornen eine Verstimmung eingetreten zu sein, welche vielleicht schon in den im Tempel der Tellus gefaßten Beschlüssen, noch mehr aber in der Abreise des Cicero aus Rom ihren Grund hatte [7]. Hatten Brutus und Cassius die Absicht, ihre Sache,

---

[1] Appian. III, 8. Cic. Phil. II, 38, 97. Abweichendes freilich auch an ders. St des Appian und Dio Cass. XLVII, 21.

[2] Dio Cass. XLV, 9. App. III, 12. cfr. III, 4. 36. ad Att. XV, 29, 1. XVI, 1, 4. 4, 9. [3] Charoniten Plutarch. Ant. 15.

[4] ad Att. XIV, 21, 1 wird als Absicht des Antonius angegeben illum circumire veteranos, ut acta Caesaris sancirent.

[5] ad Att. XIV, 5, 3. 15, 4. 17, 1. XV, 1, B.

[6] ad Att. XIV, 6, 1. 8, 1. 15, 1.

[7] ad Att. XIV, 14, 5 scheint er sich selbst anzuklagen: Ista laus illorum est, culpa nostra. Auch unterläßt er nicht, sich gelegentlich wegen

so lange als irgend eine Hoffnung dazu vorhanden war, auf dem gesetzlichen Wege zu befördern, und setzten sie diese Bemühungen auch nach ihrer Entfernung aus Rom sowohl durch öffentliche Bekanntmachungen, in denen sie sich vor dem Volke zu rechtfertigen suchten, als durch Unterhandlungen mit dem Antonius fort [1], so sahen sie sich dabei durch nichts mehr gestört, als wenn Solche, auf deren nachdrucksvolle Unterstützung sie am meisten gerechnet hatten, ihre Sache als eine bereits verlorene betrachteten, und den Glauben daran zu einer Zeit schon aufzugeben schienen, wo sie selbst noch dieselbe durch die öffentliche Meinung stützen zu können glaubten [2]. Mochte die Uebermacht des Antonius noch so groß, und die Hoffnungen, welche man auf einen kräftigen Widerspruch gegen die Anmaßungen desselben im Senat zu setzen hatte, noch so gering sein, es war ein übler Schein, welcher auf die Sache der Verschwornen fiel, wenn auch in derjenigen Körperschaft, deren Ansehen durch die That derselben am meisten hatte gehoben werden sollen, jeder Versuch zur Unterstützung derselben aufgegeben wurde. Cicero aber hatte sich durch seinen Abgang aus Rom in der That von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zurückgezogen, und es waren nicht blos die Wissenschaften, sondern auch ein vertraulicher Umgang mit Cäsars ehemaligen Freunden [3], womit er sich auf seinen Landgütern beschäftigte. Allerdings war dieser Umgang selbst großentheils wissenschaftlicher Art; Balbus, Hirtius und Pansa suchten den Cicero auf, um von ihm zu lernen [4], und Brutus und Cassius scheinen nicht nur keine Einwendung dagegen gemacht, sondern auch gehofft zu haben, es werde dem Cicero nicht unmöglich sein, den Einen oder den Anderen für ihre Sache zu gewinnen. Indessen ver-

---

seiner Theilnahmlosigkeit an den öffentlichen Angelegenheiten zu entschuldigen. ad Att. XIV, 4, 2. 5, 2. 6, 2. Uebrigens rieth auch Attikus μὴ πολιτεύεσθαι XIV, 20, 5. Cfr. XV, 3, 1.

[1] z. B. ad Att. XIV, 6, 1 Antonii colloquium cum heroibus nostris pro re nata non incommodum.

[2] Cicero legt daher auch auf Nachrichten, aus denen eine den Verschwornen günstige Stimmung hervorgehen sollte, ein besonderes Gewicht. ad Att. XIV, 2, 1. 3, 2. 16, 2. 20, 4.

[3] ad Att. XIV, 9, 3. 11, 2. 19, 2. 20, 4. 21, 2. 4.

[4] ad Att. XIV, 22, 1 Meus discipulus, qui hodie apud me coenat.

mag sich Cicero so wenig über die Erfolglosigkeit eines solchen Beginnens als über die gegenwärtige Nutzlosigkeit eines Widerstandes gegen den Antonius zu täuschen; er weiß, daß es nur schöne Worte sein werden, die er von ihnen zu erwarten hat [1], und die Antwort, welche er vom Hirtius erhält, als er ihn zur Parthei des Brutus und Cassius herüberzuziehen sucht, bestätigt nur die Meinung, die er von der Gesinnung desselben gehabt hat. Vergebens versicherte Hirtius, als Consul ganz dem Rathe des Cicero folgen zu wollen [2]; als dieser ihn wirklich zu einer Erklärung zu Gunsten der Verschwornen zu vermögen suchte, waren allgemeine Ermahnungen zur Erhaltung des Friedens, der durch die Verschwornen leicht gestört werden könne [3], Alles, was er erwiderte, und nur der Person, nicht der Sache des Antonius abgeneigt [4], schien eine Aussöhnung mit diesem weit eher als mit den Verschwornen von ihm erwartet werden zu können.

Das Verfahren des Dolabella gegen die Unruhstifter in Rom hatte dem Cicero neuen Muth gegeben. Er hofft jetzt, es werde eher als früher möglich sein, etwas für den Brutus und Cassius zu thun [5], ja er glaubt in dem Dolabella schon ein künftiges Partheihaupt zu erkennen [6], und will seinen Entschluß, nach Griechenland zu reisen, nicht eher ausführen, als bis er allen Pflichten gegen die Verschwornen genügt haben wird [7], ja er scheint sich seines Umgangs mit Cäsars Freunden nicht weniger als seiner eignen Bedeutungslosigkeit zu schämen [8]. Der Gedanke an einen Bürgerkrieg jedoch setzt ihn in fortwährende Verlegenheit. Seine Freude über Cäsars Tod war Niemandem ein Geheimniß, Viele nannten ihn deswegen einen Undankbaren,

---

[1] Quod Hirtium per me meliorem fieri volunt, do equidem operam, et ille optime loquitur, sed vivit habitatque cum Balbo, quia item bene loquitur. XIV, 21, 4. XV, 1, 3. 2, 4. 5, 1. XV, 22.

[2] ad Att. XV, 1, 2. [3] ad Att. XV, 6, 2.

[4] ad Att. XV, 6, 1 Antonio fortasse est iratior, causae vero amicissimus. [5] ad Att. XIV, 15, 3.

[6] ad Att. XIV, 20, 4.

[7] ad Att. XIV, 15, 3. 16, 3.

[8] ad Att. XIV, 12, 2 Sed nos, nisi me fallit, jacebimus. Itaque exire aveo, ubi nec Pelopidarum, inquit. Haud amo vel hos designatos. Freilich ist der Brief früher als die That des Dolabella.

und die blutige Rache der Veteranen war ihm gewiß [1], falls die Partheiwuth zum Ausbruch kam. Die nächste Gefahr drohte vom S. Pompejus, und Cicero konnte nicht partheilos bleiben, wenn derselbe eine Landung in Italien unternahm [2]. Außerdem hielt man schon im Monat April für gewiß, daß Antonius nach dem diesseitigen Gallien trachte, und daß es darüber zu einem Kampfe mit dem Dec. Brutus kommen werde [3].

Wenn indessen auch Pompejus vorläufig zu viel mit sich selbst zu thun hatte, Antonius aber vor Allen ein Heer haben mußte, um den Dec. Brutus aus seiner Provinz zu vertreiben, schon die Anstalten, welche Antonius für den ersten Junius und für die an diesem Tage zu haltende Senatsversammlung gemacht hatte, trugen dazu bei, die Furcht des Cicero zu erregen. Seine Briefe an den Attikus verrathen seine Niedergeschlagenheit. Es ist zwar sein Vorsatz gewesen, am 1. Jun. in den Senat zu kommen [4], er nähert sich in der letzten Hälfte des Mai der Stadt, indem er sich auf sein Tusculanum [5] begiebt, und Brutus und Cassius erwarten die Ausführung seines Entschlusses [6]; er selbst aber freut sich jetzt nicht einmal mehr der Ermordung Cäsars [7], die Rathlosigkeit der Verschwornen, denen er nicht zu helfen vermag, versetzt ihn in die peinlichste Stimmung [8], er lehnt es ab, die von Brutus während der Besetzung des Capitols gehaltene und später zu öffentlicher Herausgabe ausgearbeitete Rede zu verbessern [9], da es derselben an der nöthigen Lebendigkeit und Wärme gebreche, und mag eben so wenig dem Verlangen des Attikus Gehör geben, eine Rede ähnlichen Inhalts zur Unterstützung der Verschwornen zu verfassen [10]. Ja er hält den Zustand während der Herrschaft Cäsars für erträglicher als den gegenwärtigen, und ist des Lebens so überdrüssig, daß er sich oft gedrungen fühlt, zu seiner Beruhigung seine

---

[1] ad Att. XIV, 13, 2. 4. [2] ad Att. XIV, 22, 2.
[3] ad Att. XIV, 14, 4.
[4] ad Att. XIV, 14, 6. 22, 1. XV, 4, 4.
[5] ad Att. XV, 4, 2. 5. 8, 2. [6] ad Att. XV, 1, 3.
[7] ad Att. XV, 4, 2. 3. 21, 3. 22, 2.
[8] ad Att. XV, 1, B, 1. XV, 3, 2. 4, 5. 5, 1.
[9] ad Att. XV, 1, B, 2 oratio in concione Capitolina habita. — XV, 2, 2. Cfr. 3, 2. [10] ad Att. XV, 3, 2. 4, 3.

Schrift über das Greisenalter zu lesen [1]. Sein Verkehr mit den Verschwornen ist indessen in der letzten Zeit wieder erneuert worden, er freut sich eines Besuchs, welchen ihm Brutus gemacht hat, und die von dem Attikus verlangte Rede scheint später in der That von ihm verfertigt und demselben zugesandt worden zu sein [2]. Mit dem Antonius, mit welchem auch die Verschwornen fortwährend unterhandeln, ist es noch nicht zum Bruche gekommen, vielmehr wird ihm vom Q. Fufius ein Versöhnungsbrief geschrieben [3]. Antonius aber verfolgt seine Pläne [4], und die Furcht vor den Veteranen, die zu besorgende Umlagerung des Senats [5], und die Warnungen, welche ihm von mehreren Seiten her, namentlich vom Hirtius und Varro [6], zukommen, halten ihn ab, sich nach Rom zu begeben.

Je weniger er aber im Stande ist, etwas zum Besten der Verschwornen beizutragen, desto mehr beunruhigen ihn ihre Briefe und Fragen. Eine ihm vom L. Cäsar vorgeschlagene Zusammenkunft mit dem Brutus, welche unmittelbar vor seiner Reise nach Rom erfolgen sollte, scheint unter diesen Umständen gar nicht zu Stande gekommen zu sein [7], und mit neuem Schmerz erfüllt ihn die Nachricht von dem den 5. Jun. zu erwartenden Senatsbeschluß, wodurch Cassius nach Asien, Brutus nach Sicilien gesandt werden sollten, um daselbst Getraide aufzukaufen [8]. An sich schon ein wenig ehrenvolles Geschäft [9], wurde es noch schmachvoller, da man es als Geschenk des Antonius [10] zu betrachten hatte, Brutus aber dadurch abgehalten wurde, die von ihm den 7. Jul. zu gebenden apollinarischen Spiele selbst zu besorgen [11]. Der Zusammenkunft zu Antium, zu welcher Cicero durch einen Brief des Brutus aufgefordert worden zu sein scheint [12], wohnten außer dem Brutus und Cassius noch Servilia, die Mutter des Ersteren, und andere Frauen

---

[1] ad Att. XIV, 21, 3. [2] ad Att. XV, 13, 1. 7.
[3] ad Att. XV, 4, 1. Brief des L. Antonius: XV, 2, 2.
[4] ad Att. XV, 4, 1. [5] ad Att. XV, 4, 5.
[6] ad Att. XV, 5, 2. 3. [7] ad Att. XV, 4, 5.
[8] ad Att. XV, 9, 1.
[9] XV, 10 Quod munus in republica sordidius?
[10] beneficium Antonii contumeliosum XV, 12, 1. vgl. XV, 20, 1.
[11] Ludos vero non facere quid foedius? XV, 10. 11, 2.
[12] XV, 9, 2.

bei. Cicero rieth zur Nachgiebigkeit und Servilia versprach zu bewirken, daß des Getraidekaufes in dem Senatsbeschluß nicht gedacht würde [1], Niemand aber konnte des gefaßten Beschlusses sich freuen, und Cicero kehrte nur in so fern befriedigt zurück, als er einer Freundschaftspflicht genügt zu haben glaubte [2].

Sein Entschluß, Italien zu verlassen, war dadurch aufs Neue befestigt worden. Zwar sollte ein Brief des L. Antonius ihn wegen seiner persönlichen Sicherheit beruhigen [3]; Dolabella aber hatte ihn bereits den 2. Jun. zu seinem Legaten ernannt [4] und Antonius seine Einwilligung gegeben [5]. Die Zeit seiner Abreise scheint nur von ihm selbst abgehangen zu haben, allein sie verzögerte sich noch bis in den folgenden Monat, theils weil ihn Geldmangel hinderte [6], theils weil er wegen des Weges unschlüssig war [7]. Die Größe des Umwegs und die Furcht vor Seeräubern hielt ihn ab, von einem der Häfen Campaniens abzusegeln [8], die Ankunft der vom Antonius herbeigerufenen Legionen zu Brundusium [9], von hier oder von Hydrus aus nach Griechenland überzusetzen, wie sehr ihn auch die Angst vor dem seiner Meinung nach nahe bevorstehenden Blutvergießen zur Eile trieb [10]. Den Briefen des Attikus zufolge wurde seine Reise in Rom nicht gemisbilligt [11]; nur erwartete man für den Anfang des folgenden Jahres seine Rückkehr, wozu er selbst auch entschlossen war, obwohl er von dem Consulat des Hirtius und Pansa wenig hoffe [12]. Auch Andere, hieß es, suchten den bevorstehenden Gefahren auszuweichen, ja selbst L. Piso nach einem untergeschobenen Senatsbeschluß als Legat sich zu entfernen [13].

---

[1] XV, 11, 1. 2. 12, 1. [2] XV, 11, 3.

[3] ad Att. XV, 2, 2.

[4] ad Att. XV, 11, 4. Es war auf diese Weise zwar nicht die anfangs gewünschte legatio votiva, die Cicero erhielt, dagegen war er auch nicht an das die liberae legationes beschränkende Julische Gesetz gebunden. S. d. Index leg. d. Orelli. [5] ad Att. XV, 8, 1.

[6] ad Att. XV, 15, 3. vgl. 17, 1. 20, 4.

[7] Brundusione an Puteolis. ad Att. XV, 20, 3.

[8] ad Att. XV, 21, 3. XVI, 1, 3. [9] XV, 13, 2. 21, 3.

[10] XV, 18, 2. 19, 1. 20, 3. XV, 22. Namentlich ist ihm auch vor der Ankunft des S. Pompejus bange. XV, 21, 3.

[11] XV, 29, 1. XVI, 1, 3. 2, 4. 6, 2.

[12] XVI, 1, 4. [13] XV, 13, 3. 26, 1.

Mit dem Brutus und Cassius, welche noch in Italien verweilten, schien seit jener Zusammenkunft in Antium der Verkehr aufs Neue unterbrochen worden zu sein. Die Besorgung der Spiele, welche den 3. Jul. von ihm zu halten waren, war Brutus genöthigt gewesen, dem Volkstribun L. Antonius, dem Bruder des Consuls, zu übertragen [1], sein Vorsatz aber war, den Erfolg derselben vor Allen abzuwarten, und da er hoffte, den Eindruck derselben durch die Anwesenheit bedeutender Personen begünstigt zu sehen, so forderte er den Cicero in einem Schreiben auf, sich dazu nach Rom zu begeben. Dieser antwortet jedoch ablehnend, indem er theils seine Reise, die er nicht aufgeben könne, als Grund anführt, theils, daß er nicht, um Spielen beizuwohnen, nach Rom kommen könne, nachdem er die Stadt nicht sowohl wegen der ihm drohenden Gefahren als um seiner Würde willen verlassen habe [2]. Er hofft nämlich den 7. Jul. auf seinem Puteolanum einzutreffen [3], erwartet aber dabei begierig und mit den besten Wünschen die Nachrichten des Attikus über den Erfolg der Spiele.

Geldaustheilungen des Octavian schwächten indessen den Eindruck, welchen die Verschwornen und ihre Freunde davon gehofft hatten [4], und niederschlagend war schon die Ankündigung auf den 7. Julius statt Quintilis [5]. Cicero theilte dabei aufrichtig die Betrübniß des Brutus darüber, allein es scheint diesem wenig genützt zu haben, daß er auf die Nachricht davon die auf die Spiele folgende Venatio auf den 13. Quintilis angesetzt wissen wollte [6]. Der gleichzeitige Streit mit Octavian mochte dazu beitragen, eine Vernachlässigung der Sache zu verhindern, Brutus äußerte sich indessen bei einer Zusammenkunft mit dem Cicero günstiger über den dabei aufgeführten Tereus des Accius als über den L. Antonius, welchem die Veranstaltung der Spiele übertragen worden war [7].

Mit S. Pompejus waren während dessen in der That Unterhandlungen angeknüpft worden, allein es war zweifelhaft, ob mehr in der Absicht, denselben vorläufig unschädlich zu machen,

---

[1] XVI, 2, 3. Vgl. XV, 18, 2. [2] XV, 26, 1. XV, 28.
[3] XV, 26, 3. [4] Appian. III, 23. 24.
[5] Quidquamne turpius quam Bruto Juliis? XVI, 1, 1.
[6] ad Att. XVI, 4, 1. [7] ad Att. XVI, 2, 3.

als um wirklich den Frieden mit ihm herzustellen. Auch verlangte Pompejus nicht blos Wiederherstellung in sein Eigenthum, sondern auch Entlassung aller Kriegsheere, wo solche sich finden möchten [1].

Da die Abfahrt des Brutus, welchen Domitius, Sestius, Bucilianus und Andere begleiten sollten, nicht mehr fern war, und wegen der zu fürchtenden Piraten eine größere Sicherheit versprach, so war es eine Zeitlang die Absicht des Cicero sich ihm anzuschließen. Allein es war theils das lange Zögern desselben und der unterwegs zu besorgende Aufenthalt [2], theils die Unzufriedenheit mit der Reise des Cicero überhaupt, welche Brutus sehr deutlich an den Tag gelegt zu haben scheint [3], was ihn zuletzt davon abhielt. Er reiste daher in der That allein ab, und gelangte den 24. Jul., am achten Tage, nachdem er sein Pompejanum verlassen hatte, nach Vibo, wo er beim Sica die freundlichste Aufnahme fand [4]. Das nächste Ziel seiner Reise ist Rhegium, über die weitere Fortsetzung derselben aber ist er noch zu keinem festen Entschluß gekommen [5]. Auch schmerzt ihn der Abschied vom Attikus und von seinen Landgütern [6], und er will lieber unter Furcht und Besorgniß in Rom als ohne Furcht in Athen sein.

Er setzt indessen seine Reise weiter fort, und geht den 8. August von dem Vorgebirge Leukopetra aus von Neuem unter Segel. Der Südwind aber nöthigt ihn umzukehren, und während er auf einem Landgut [7] bei Rhegium, günstigeren Wind erwartend, verweilt, kömmt er mit einigen Rheginern zusammen, welche eben erst aus Rom angelangt waren. Sie hatten die Stadt noch vor dem Ende des Julius verlassen, allein sie berichteten nicht blos von einem Edict des Brutus und Cassius, welches zur Antwort auf ein Edict des Antonius [8] dienen sollte,

---

[1] ad Att. XVI, 4, 2. [2] ad Att. XVI, 4, 4.

[3] ad Att. XVI, 5, 3.

[4] ad Att. XVI, 6, 1. Sica sein Gastfreund auch zur Zeit seines Exils.

[5] Ibid. corbitane Patras, an actuariolis ad Leucopetram Tarentinorum, ast inde Corcyram, et, si oneraria, statimne freto an Syracusis.

[6] die er ocelli Italiae nennt. XVI, 6, 2.

[7] des Valerius. ad Att. XVI, 7, 1. Phil. I, 3, 7. 8.

[8] Nach Phil. I, 3, 8 auch von einer Rede des M. Antonius an das Volk, quae mihi ita placuit, ut ea lecta de reversione primum coeperim cogitare.

sondern auch von einer auf den 1. August anberaumten Senatssitzung, zu welcher Brutus und Cassius mehrere gewesene Consuln und Prätoren aufgefordert hätten und auf deren zahlreichen Besuch man rechnete. Man hoffe nämlich, fügten sie hinzu, Antonius werde nachgeben [1], und ein Vergleich zu Stande kommen, welcher den Verschwornen die Rückkehr nach Rom gestatte. Auch Cicero werde vermißt und wegen seiner Entfernung von Manchem getadelt [2].

Diese Nachrichten, so wenig dieselben auch eine sichere Bürgschaft gewährten, verfehlten ihre Wirkung nicht. Nachdem auch Attikus seine Zustimmung erklärt hatte, war Cicero sofort zur Rückkehr entschlossen [3]. Niemand aber schien mehr über seinen gegenwärtigen Entschluß erfreut zu sein, als Brutus, welcher, in Neapel zurückgeblieben [4], auf die Nachricht von seiner Ankunft zu Velia sogleich zu ihm eilte, und, indem er ihm seinen Beifall zu erkennen gab, nur sein Bedauern äußerte, daß Cicero nicht schon den 1. August in Rom gegenwärtig gewesen [5]. Während er den L. Piso pries, welcher an diesem Tage mit besonderem Muthe gesprochen, freute er sich besonders, daß Cicero durch seine Rückkehr einen doppelten Vorwurf vermieden habe, erstens den der Verzweiflung an der Rettung des Staates und zweitens die Nachrede, als sei er nach Griechenland gegangen, um den olympischen Spielen daselbst beizuwohnen, was zu jeder anderen Zeit ein Schimpf, zur jetzigen aber unverantwortlich gewesen sein würde. Attikus billigte außerdem noch die Rückkehr des Cicero wegen seiner Vermögensangelegenheiten, welche sich in einiger Verwirrung befanden [6], und rieth zugleich zu einer förmlichen Rechtfertigung seiner Entfernung. Die Hoffnungen des Cicero sind inzwischen vorläufig noch gering, und so sehr er auch mit dem letzten Edict des Brutus und Cassius einverstanden ist, er sieht gleichwohl nicht recht ein,

---

[1] Phil. I, 3, 8 Antonium, repudiatis malis suasoribus, remissis provinciis Galliis, ad auctoritatem senatus esse rediturum.

[2] ad Att. XVI, 7, 1. [3] XVI, 7, 2. Phil. I, 4, 9.

[4] ad Att. XVI, 3, 6.

[5] ad Att. XVI, 7, 5. XVI Kal. Sept. Phil. I, 4, 9.

[6] ad Att. XVI, 7, 6. Attikus hatte geschrieben provide, si cui quid debetur, ut sit, unde par pari respondeatur. Mirifica enim δυσχρηστία est propter metum armorum.

was solche Edicte nützen sollen, und glaubt kaum der öffentlichen Angelegenheiten sich mit dem vom Brutus gewünschten Nachdruck annehmen zu können. Habe doch auch dem Piso Niemand beizustimmen, und dieser selbst den folgenden Tag nicht in den Senat zu kommen gewagt [1]. Das Vertrauen jedoch, welches ihm weder die Sache der Verschwornen noch die Gesinnung des Senats und Volks in Rom verschaffen konnten, fand er bald in den immer dringender erneuerten Anträgen des Octavian, welcher sich ihm seit seiner Ankunft in Italien nach dem Tode des Cäsar zu nähern gesucht hatte, so groß auch der Widerspruch war, in welchen er, der erklärte Freund der Mörder Cäsars, durch eine Verbindung mit dem heftigsten Gegner derselben gesetzt wurde.

Cicero hatte Rom noch nicht lange verlassen, als ihm die Nachricht von der bevorstehenden Ankunft des Octavian daselbst zukam. Er wünscht zu erfahren, ob Freunde und Anhänger sich um ihn versammeln würden und Neuerungen zu befürchten seien, scheint jedoch die Sache nicht für bedeutend zu halten [2]. Der noch nicht neunzehnjährige Jüngling [3] erwartete die Ankunft seines Großoheims in Apollonia [4], als er die Nachricht vom Tode und vom Testament desselben erhielt. Alles Gegenredens seiner Verwandten ohngeachtet, beschloß er hierauf, nach Rom zu gehen und hier als Rächer und Erbe desselben aufzutreten. Die Gunst der Legionen, die er sich theils während des Kriegs in Spanien [5], theils von Apollonia aus zu befreunden gesucht hatte [6], sollte erst später von ihm angesprochen werden. Den 18. April in Neapel angekommen [7], gelangte er von hier aus zugleich in die Nähe des Cicero, den er durch ein zuvorkommendes und ehrerbietiges Benehmen zu gewinnen suchte [8]. Sein Streit mit Antonius war vorauszusehen [9], und Cicero hatte Ursache, sich mit den Verschwornen darüber zu freuen; sonst ver-

---

[1] ad Att. XVI, 7, 7. [2] ad Att. XIV, 5, 3. 6, 1.
[3] geb. d. 23. Sept. 63 v. Chr. Sueton. Octav. c. 5.
[4] Er war den 6ten Monat daselbst. App. III, 9.
[5] Suet. Octav. c. 8. [6] App. III, 9.
[7] ad Att. XIV, 10, 3. [8] ad Att. XIV, 11, 2. 12, 2.
[9] ad Att. XIV, 10, Balbus — illum hereditatem aditurum. Sed, ut scribis, magnam ῥοιζόθεμιν cum Antonio.

rathen seine Aeußerungen gegen den Attikus eben so sehr sein Mistrauen als seinen Unwillen, daß der Sohn und Erbe Cäsars nach Rom kommen dürfe, wo die Befreier der Republik nicht geduldet würden [1].

Die Ankunft des Octavian in Rom scheint noch vor dem 7. Mai erfolgt zu sein [2]. Sein Einzug war der eines Privatmanns mit geringer Begleitung; in seinem Benehmen aber war, wie Dio Cassius [3] sagt, die Kraft des Jünglings und die Besonnenheit des reiferen Alters. Ohne zu tadeln oder zu drohen, schien er, frei von jeder Leidenschaft, nur mit demjenigen beschäftigt, was zur Förderung seiner Absichten beitragen konnte. Noch am Abend nach seiner Ankunft sandte er zu seinen Freunden umher [4], indem er sie für den folgenden Tag auf das Forum berief. Hier erklärte er vor dem Prätor C. Antonius, daß er die Adoption des Cäsar annehme, und begab sich, nachdem die Erklärung schriftlich aufgezeichnet war, sogleich von dem Forum hinweg zum M. Antonius.

Dieser befand sich in dem Garten, welcher ehedem das Eigenthum des Pompejus, ihm seitdem zu Theil geworden war [5]. Er zögerte geraume Zeit, bevor er den Erben Cäsars vor sich ließ, und erstaunte, als dieser, was Antonius für Cäsars Andenken und gegen dessen Mörder gethan hatte, wie ein Verdienst um ihn selbst rühmte, die auf die Mörder genommenen Rücksichten aber misbilligte, und den Antonius aufforderte, ihn selbst bei der Rache, die er für den getödeten Vater zu nehmen gedenke, zu unterstützen, und ihn, wenn auch mit Abzug des unmittelbar nach Cäsars Tode den Händen des Antonius Ueberlieferten, in den Besitz der Hinterlassenschaft desselben zu setzen, um damit die Geschenke zu bestreiten, welche dem Volke in Cäsars Testament ausgesetzt worden, das Fehlende aber ihm entweder aus eignem Vermögen oder aus den öffentlichen Kassen hinzuzuleihen. Die Antwort war daher fast höhnisch zurechtwei-

---

[1] ad Att. XIV, 12, 2.

[2] Auf einen Brief des Attikus vom 7. Mai wünscht Cicero die Rede des Octavius kennen zu lernen, welche er, von L. Antonius, wie man erwartete, dem Volke vorgestellt, halten würde. (ad Att. XIV, 20, 5. 21, 4. vgl. XV, 2, 3).

[3] XLV, 5.

[4] App. III, 14.

[5] Vgl. Phil. II, c. 26—29.

fend. Indem er den Dank, welchen ihm Octavian abgestattet hatte, als unpassend von sich ablehnte, bewies Antonius, wie dennoch das, was gegen die Verschwornen geschehen, Alles sei, was überhaupt habe geschehen können, und wie Octavian, statt aus dem Staatsschatz leihen zu wollen, es für einen Gewinn zu halten habe, wenn die Ansprüche, welche an ihn als Erben des Cäsar von Seiten des Staates sowohl als Einzelner gemacht werden könnten, unberührt blieben. Das hinterlassene Vermögen des Cäsar aber sei weder so ansehnlich als Octavian meine, noch sei dasselbe jetzt in seinen Händen; auch werde Octavian weiser handeln, wenn er dasjenige, was noch übrig sei, für sich behalte, als es unter eine Menge vertheile, welche, wie er von seinen griechischen Lehrern gehört haben werde, so *unbeständig* als die Meereswellen sei [1].

In der That wurden die Ansprüche des Staats an das Vermögen des Cäsar, mit denen Antonius gedroht hatte, nicht lange nachher durch einen Senatsbeschluß geltend gemacht, wonach alle Zahlungen, welche einzelne Bürger dem Staate zu leisten hätten, beigetrieben werden sollten [2]. Die Processe, in welche er dadurch verwickelt wurde, gingen meist für ihn verloren, und um die dem Volke ausgesetzten Geschenke seines Adoptivvaters zu bestreiten, mußte sammt seinem eignen noch das Vermögen seiner nächsten Verwandten und seiner Miterben [3] angegriffen werden. Antonius war ihm fortwährend entgegen; dafür verschaffte ihm der Volkstribun Tib. Canutius die gewünschte Gelegenheit, eine Rede an das Volk zu halten, worin er die demselben gemachten Versprechungen erneuerte [4]. Der Eifer, mit welchem er die Ehre und den Namen des Cäsar [5] vertheidigte und die Pflichten der kindlichen Liebe erfüllte, sollte dabei die Schritte rechtfertigen, welche er sich zur Befriedigung

---

[1] App. III, 14—20.

[2] App. III, 21 *ζήτησιν εὐθὺς εἶναι τῶν δημοσίων χρημάτων.* Darauf zu beziehen ad Att. XV, 2, 3 *Πεντέλοιπον* (h. e. Hirtium) movere ista videntur, inprimis erogatio pecuniae.

[3] L. Pinarius und Q. Pedius. Sueton. Caes. 83. App. III, 21. 23.

[4] ad Att. XIV, 20, 5. 21, 4. XV, 2, 3. Dio Cass. XLV, 6. *πρόφασιν τὴν δωρεὰν τὴν καταλειφθεῖσαν ὑπὸ τοῦ Καίσαρος ποιησάμενος.* Hierauf d. *πανήγυρις ἐν τῇ τοῦ Ἀφροδισίου ἐκποιήσει καταδειχθεῖσα.*

[5] Caesaris ultor Horat. Od. I, 2, 44.

seines Ehrgeizes erlaubte. Er stellte sich dem Antonius entgegen; denn die Mörder des Cäsar waren von ihm geschont und die Rache nicht geübt worden, welche den Manen des Getödteten gebührte; er verlangte von ihm die Auslieferung seiner Schätze, um die Versprechungen desselben zu erfüllen; die Opfer, welche er brachte, schienen die Lauterkeit seiner Absichten zu bekunden, und die Abneigung, welche Antonius unter den eifrigeren Anhängern Cäsars durch die Zweideutigkeit seiner Stellung erregt hatte, trug dazu bei, sein eignes Ansehn zu vergrößern. Gerade daß es bis jetzt Niemand gewagt hatte, die von dem Cäsar gelobten Spiele zur Einweihung des Tempels der Venus Genitrix zu halten [1], war für ihn ein Grund mehr, auch diese Pflicht zu übernehmen, und die Freunde des Cäsar [2] halfen ihm bei den Zurüstungen. Auch der goldne Thron und Kranz des Cäsar sollte dabei aufgestellt werden, und daß es Antonius wie früher bei den Spielen des Aedilen Kritonius verhinderte [3], diente dazu, die Beschuldigung des Uebermuths gegen das Andenken Cäsars auf ihn zu werfen. Es war als sollte dadurch der Partheihaß neuen Stoff gewinnen. Auch Matius, der den Octavian dabei eifrig unterstützt hatte, fühlte sich durch Aeußerungen des Cicero so bitter verletzt, daß dieser ein besonderes Rechtfertigungsschreiben für nöthig hält [4], unterdessen daß Octavian und seine Partheigenossen die Erscheinnng eines Kometen während des Festes zur Vergötterung des Julius benutzten, und ein Bild von ihm aus Erz mit einem Stern über dem Haupt in dem Tempel der Venus aufstellten.

Die in Rom anwesenden Kriegsobersten unterdessen, welche die Feindschaft des Octavian und Antonius ungern sahen, brachten eine Versöhnung zwischen beiden zu Stande, welche sich Antonius um so bereitwilliger gefallen ließ, je mehr ihm Octavian als Gegner seiner Pläne mit den Provinzen, welche dem-

---

[1] Suet. Octav. c. 10. Ludos autem victoriae Caesaris non audentibus facere, quibus obtigerat id munus, ipse edidit. Vgl. Suet. Caes. 88. App. III, 28. Dio Cass. XLV, 6.

[2] Matius und Postumius. Cic. ad Att. XV, 2, 3.

[3] App. III, 28. Dio l. l. ad Att. XV, 3, 2, nach welcher Stelle auch die Tribunen und Ritter dazu mitwirkten.

[4] fam. XI, 27 und die Antwort des Matius darauf ep. 28.

nächst zur Ausführung gebracht werden sollten, schaden konnte. Die Uebertragung der Provinz Macedonien, welche ihm der Senat bewilligt hatte, war von ihm benutzt worden, um die daselbst befindlichen Legionen hinwegzuziehen und nach Italien zu rufen [1]. Kamen diese, so hatte er das Heer, dessen er bedurfte, um den Dec. Brutus aus dem diesseitigen Gallien zu vertreiben, aber es fehlte ihm noch an einem Senats- oder Volksbeschluß, der ihm die gesetzliche Berechtigung dazu ertheilte, und daß Brutus bereits auf jede Weise von seinen Gegnern zu einer tapfern Vertheidigung seiner Provinz aufgefordert worden war, deutete auf den Widerstand hin, den er bei seinen Vorschlägen dazu zu fürchten hatte. Der Senat wenigstens war entschlossen, sich der Sache zu widersetzen, und einen Beschluß des Volks nöthigen Falls durch Einspruch der Tribunen zu verhindern [2]. Manche verlangten sogar, die Provinz für frei zu erklären und dadurch allem Streit ein Ende zu machen. Allein Antonius wußte die Absicht des Senats theils dadurch zu vereiteln, daß er eine Centurienversammlung berief, während der Senat auf eine Tribusversammlung gerechnet hatte, theils durch die Mitwirkung des Octavian, welcher, da es einen Mörder Cäsars galt, persönlich gegenwärtig sich für den Antonius verwendete, theils endlich durch die Bestechlichkeit der Volkstribunen, welche das Gesetz durchgehen ließen.

Antonius schien am Ziel seiner Wünsche; neue Verfeindung aber mit Octavian, als dieser an der Stelle des getödteten Helvius Cinna Volkstribun zu werden suchte. Die Stimmen der Menge schienen ihm gewiß, der Senat aber fürchtete für den Fall seiner Ernennung eine öffentliche Anklage der Verschwornen vor dem Volke, und Antonius, eben so eifersüchtig auf Octavian als bange vor einem gänzlichen Bruch mit dem Senat, ließ es gar nicht zur Wahl kommen [3]. Eine zweite Versöhnung, welche abermals von den Kriegsobersten herbeigeführt wurde [4], war von keiner längeren Dauer als die erste. Nicht zufrieden mit der Gunst der Menge in Rom suchte Octavian auch die Veteranen und Soldaten zu gewinnen, theils durch Bestechungen theils

---

[1] App. III, 27. [2] App. III, 30.

[3] App. III, 31. Zuvor schon hatte Antonius dem Octavian verboten μηδενὶ ἐγχειρεῖν παρανόμως. [4] App. III, 39.

durch das Vorgeben, daß Antonius ein schlechter Verfechter der Sache Cäsars sei [1]. So blieben beide von einander getrennt, und die Folge davon war eine fast wunderbare Verkettung der Umstände, bis Antonius nach harten Unfällen zu der Vereinigung genöthigt wurde, welche er früher als unvortheilhaft und seiner unwürdig verschmäht hatte.

Zum Theil hatten sich diese Umstände schon vor der Rückkehr des Cicero nach Rom vorbereitet. Wollte sich Octavian der Gefahr nicht aussetzen, als Aufrührer und Unruhstifter einem schmachvollen Untergang entgegenzugehen, so war ihm außer der Gunst des Volks und der Soldaten noch ein Beistand nothwendig, durch welchen die gewaltsamen Schritte, welche er sich erlauben mochte, durch den Schein der Gesetzlichkeit gerechtfertigt und gut geheißen wurden. Hätte er den Anfang des nächsten Jahres abwarten können, so würde ihm dieser Beistand durch die designirten Consuln Hirtius und Pansa zu Theil geworden sein. Bis dahin aber konnte Antonius nicht nur seine Legionen an sich gezogen, sondern sich auch in den Besitz der Provinz des Dec. Brutus gesetzt haben, und wie schwierig würde dann der Kampf mit ihm geworden sein! Also sollte gleich jetzt, und ehe Antonius sich noch selbst an die Spitze der angekommenen vier Legionen gestellt hatte, ein Versuch gemacht werden, einen Theil derselben von ihm abzuziehen, Octavian aber in dem Senat die Stütze finden, deren er bedurfte, um nicht einer widerrechtlichen Auflehnung gegen die Gewalt des Consuls beschuldigt zu werden.

---

[1] App. III, 31. 39. Plutarch. Anton. c. 16.

XXXVII. Abschnitt.

Kampf des Cicero mit dem M. Antonius von seiner Rückkehr den 31. August des J. 44 bis zum Anfang des folgenden Jahres.

Den 31. August des J. 44 kam Cicero in Rom an [1]. Noch war von Seiten des Senats nichts gegen den Antonius geschehen. Die Rede des L. Piso scheint nichts Anderes als die Willkühr gerügt zu haben, mit welcher Antonius in Widerspruch mit den im Tempel der Tellus gefaßten Beschlüssen die Gesetze des Cäsar durch seine Verordnungen verletzt hatte, und war erfolglos geblieben, da Niemand ihm beizustimmen wagte [2]. Das Verhältniß des Cicero und Antonius schien sogar noch nicht verändert, und der Name der Freundschaft [3] durfte von Cicero noch gebraucht werden, als er die erste philippische Rede hielt.

Die Ankunft des Cicero in Rom blieb nicht unbemerkt. Es fehlte nicht an Solchen, welche ihm entgegengingen und ihn be-

[1] So Drumann VI, S. 341, Gruber dagegen (p. 32) d. 1. September. Das Letztere scheint allerdings aus den Worten Ciceros selbst zu folgen. Aus Phil. V, 7, 19 geht hervor, daß die Senatsversammlung, welche Cicero nicht besuchen wollte, Kalendis Septembribus gehalten wurde, und aus ders. Stelle und Phil. I, 4, 11 u. 5, 11. 7, 16, daß die erste Philippika auf den folgenden Tag (den 2. Sept.) fällt. Daß Cicero am 30ten Tage fam. XII, 2, 1. oder, wie es Phil. V, 7, 19 heißt, 30 Tage nach der Rede des Piso zum ersten Male gegen Antonius gesprochen haben will, ist eine Ungenauigkeit, da die Rede des Piso den 1. August gehalten wurde (Kalendis Sextilibus Phil. I, 4, 10). Sagt nun Cicero fam. XII, 25, 3, er sei am Tage nach seiner Ankunft in summa reliquorum servitute allein frei gewesen, und meint er dabei die erste Rede gegen den Antonius (vgl. §. 4 Sic sum in Antonium invectus), so fällt seine Ankunft selbst auf den 1. September. Allein es hat wenig Wahrscheinlichkeit, daß Antonius in diesem Falle den Cicero so streng in den Senat entboten haben soll, und der angef. Brief ist auch sonst verdächtig. Plutarch Cic. c. 43 aber sagt, nachdem er die Rückkehr des Cicero erwähnt hat: Τῇ δ' ὑστεραίᾳ βουλὴν συναγαγόντος Ἀντωνίου etc.

[2] Phil. I, 4, 10. 6, 14. ad Att. XVI, 7, 7.

[3] Phil. I, 4, 11. 11, 27. 28.

willkommneten [1]. Dem Antonius aber konnte dieselbe um so weniger gleichgültig sein, je mehr er gerade jetzt, wo er an dem Sohne und Erben einen gefährlichen Gegner gefunden, das Ansehn des Cicero im Senat zu fürchten hatte, und daß Cicero die Senatsversammlung, welche am folgenden Tage nach seiner Ankunft Statt fand, nicht besuchte, und sich mit Ermüdung von seiner Reise entschuldigen ließ, erbitterte ihn um so heftiger, je mehr daraus die wahre Gesinnung desselben hervorzugehen schien. Der Gegenstand der Berathung war ein Fest, welches zu Ehren des Cäsar beschlossen werden sollte [2], und Cicero scheute sich eben so sehr, dem Vorschlag des Antonius seine Stimme zu geben [3], als sich in der mit Soldaten umstellten Versammlung durch Widerspruch der Rache desselben auszusetzen [4]. Indessen würde die Entschuldigung wegen Unwohlsein in jedem anderen Falle angenommen worden sein, und Cicero glaubte sich über den Zorn, welchen Antonius darüber an den Tag legte, mit desto größerem Rechte beklagen zu können, je häufiger gerade bei Verhandlungen solcher Art Senatsversammlungen versäumt zu werden pflegten. Die Drohung, selbst kommen und das Haus des Cicero niederreissen lassen zu wollen [5], blieb zwar unausgeführt, dieser aber erschien hierauf am folgenden Tage, an welchem Antonius den Senat nicht besuchte [6], persönlich daselbst, und setzte hier in seiner ersten Philippika nicht nur die Gründe seiner Entfernung aus Rom und seiner plötzlichen Rückkehr dahin ausführlich auseinander, sondern nahm auch Veranlassung, sich über das Benehmen des Antonius am vorhergehenden Tage sowohl als über die willkührlichen Einrichtungen desselben zu beschweren. Indessen sollten diese letzteren nur in so fern getadelt werden, als dieselben den auch im Tempel der Tellus anerkannten Gesetzen und Verordnungen Cäsars widersprachen. Cäsar hatte die Dauer der prätorischen Provincialverwaltung auf ein Jahr, die der consularischen auf zwei Jahre

---

[1] Plutarch. l. l. [2] Supplicatio Phil. I, 5, 12.

[3] Phil. I, 6, 13 ut parentalia cum supplicationibus miscerentur, ut inexpiabiles religiones in rempublicam inducerentur, ut decernerentur supplicationes mortuo etc. Vgl. Ernesti Cl. v. supplicatio u. Sueton. Caes. c. 88. [4] Phil. I, 11, 28.

[5] Phil. I, 5, 12. [6] Phil. I, 7, 16. 13, 31.

beschränkt, Antonius das diesseitige Gallien sich auf sechs Jahre [1] ertheilen lassen. Durch Cäsar war die dritte Richterdecurie aufgehoben worden, durch Antonius sollte sie zu Gunsten der Centurionen und selbst der gemeinen Soldaten aus der Legion der Alauden wiederhergestellt werden. Wegen Gewalt und Majestätsverletzung Verurtheilte verbot ein Gesetz des Cäsar im Staate zu dulden; ein Vorschlag des Antonius vergönnte noch die Berufung an das Volk [2]. Die Uebertragung des cisalpinischen Galliens, worüber ein Volksbeschluß längst entschieden hatte, wird jedoch vom Cicero nur leicht berührt; ausführlicher werden nur die erst promulgirten Gesetze über die dritte Richterdecurie und über die Appellationen der wegen Gewalt und Majestätsverletzung Verurtheilten besprochen. Das Leben und der Charakter des Antonius wird dabei nirgends angegriffen [3] und die Beschlüsse im Tempel der Tellus demselben eben so zum Ruhme angerechnet, wie dem Dolabella die Bestrafung der Aufrührer [4]. Cicero selbst aber wünscht durch dasjenige, was er gesagt hat, nur der Pflicht genügt zu haben, seine sich stets gleich bleibende Gesinnung für den Senat offen auszusprechen [5].

Es war in der That, als habe Cicero nur das Beispiel des L. Piso nachahmen wollen [6]. Auch Freunde des Cäsar konnten mit seiner Rede, wenige Stellen ausgenommen, einverstanden sein [7]. Des Octavian wird übrigens nirgends gedacht; eben so wenig ist von der Herstellung der Verschwornen die Rede, und nur in so fern hatte Antonius Ursache, zu zürnen, als das gewaltsame und eigenmächtige Verfahren desselben offen von ihm angegriffen worden war und das selbständige Auftreten des Cicero ferneren Widerstand erwarten ließ. Eben deshalb aber glaubte er auch die Rede des Cicero nicht unbeantwortet lassen

---

[1] Phil. I, 8, 19. Phil. V, 3, 7. [2] Phil. I. c. 8 u. 9.

[3] Vgl. Phil. II, 1, 1 Tu ne verbo quidem violatus. Phil. I, 9, 27.

[4] Phil. I, c. 12 u. 13.

[5] Phil. I, 15, 33 ut exstaret constantiae meae documentum.

[6] Phil. I, 4, 10 Hunc igitur ut sequerer properavi, quam praesentes non sunt secuti.

[7] Phil. V, 7, 19 Locutus sum de republica, minus equidem libere quam mea consuetudo; liberius tamen quam periculi minae postulabant. Ruhmwürdiger ist der Brief an den Cornificius fam. XII, 25.

zu dürfen und bestimmte dazu den 19. September [1], an welchem Tage er, umgeben von seinen Soldaten, von Neuem in dem Tempel der Concordia erschien.

Antonius hatte dem Cicero gleich nach der ersten Philippika seine Freundschaft aufgekündigt [2], und die Rede, welche er hierauf, nach siebzehntägiger Vorbereitung auf der Villa des Metellus Scipio bei Tibur [3], gegen ihn hielt, scheint rein persönlicher Art gewesen zu sein. Daß Cicero seine Freundschaft verletzt habe, daß derselbe als Consul eine Herrschaft der Willkühr und Unterdrückung gegen ihn ausgeübt, daß er die Ermordung des Clodius herbeigeführt, daß er durch Aufwieglung des Pompejus gegen den Cäsar den Bürgerkrieg verschuldet, und daß Cäsar auf seine Veranlassung getödet worden sei, waren die Hauptbeschuldigungen, mit denen er den Cicero angegriffen hatte [4]. Außerdem hatte das Verhalten des Cicero im Lager des Pompejus [5] und die ihm zugefallenen Erbschaften [6] das Leben desselben brandmarken sollen.

Seitdem Cicero durch die erste Rede den Antonius gereizt hatte, durfte er nicht mehr wagen, im Senat zu erscheinen [7]. Allein er zögerte nicht, eine Erwiderung der Rede des Antonius schriftlich auszuarbeiten, und obgleich dieselbe anfangs, so lange die Rache desselben zu fürchten war, nur Wenigen mitgetheilt worden zu sein scheint [8], so ist doch kein Zweifel, daß dieselbe,

---

[1] Phil. V, 7, 19 adesse in senatum jussit a. d. XIII Kalendas Octobres. fam. XII, 2, 1. Vgl. Phil. II, 43, 110. Hotomann. ad Verr. Act. I, 10 p. 382 ed. Graev. u. Manut. z. ders. St. p. 98 ed. Graev.

[2] Phil. V l. l. inimicitias mihi denuntiavit.

[3] Ibid. XVII Dies de me in Tiburtino Scipionis declamitavit. Vgl. Phil. II, 17, 42. 43. u. fam. XII, 2, 1.

[4] S. besonders Phil. II, 1, 3. 5, 11. 9, 21. 11, 25.

[5] Phil. II, 15, 37.

[6] Phil. II, 16, 40. Man schätzte dieselben auf 20 Millionen Sestertien.

[7] In dem Briefe an den Cassius (fam. XII, 2, 1) heißt es daher: Ita nec Pisoni, qui in eum primus invectus est, nullo assentiente, nec mihi, qui idem tricesimo post die feci, nec P. Servilio, qui me est consecutus, tuto in senatum venire licet. Die Absicht des Antonius war besonders gewesen, den Cicero bei den Veteranen verhaßt zu machen. fam. XII, 2, 2.

[8] ad Att. XV, 13, 7 (Gruber S. 32). XVI 11, 1. Phil. XIII, 19, 40.

sobald es die Umstände gestatteten, eine allgemeinere Verbreitung fand. Auch war die Widerlegung der Beschuldigungen des Antonius nicht der einzige Zweck der zweiten Philippika. Das ganze Leben desselben sollte durchgegangen und mit allen den Flecken, welche daran hafteten, geschildert werden. Seine durch Ausschweifungen, besonders durch einen lasterhaften Umgang mit dem Curio, übel berüchtigte Jugend [1], die Theilnahme an dem Feldzug des Gabinius nach Aegypten, seine Verbindung mit Cäsar, dem er, ohne durch den Senat dazu berechtigt zu sein, als Quästor in Gallien dient, und aus dessen Provinz er zurückkehrt, um sich um das Volkstribunat zu bewerben [2], sein Einspruch gegen den Willen des Senats, wodurch er den Bürgerkrieg entflammt [3], sein Benehmen in Italien, während Cäsar mit den Legionen des Pompejus in Spanien kämpft [4], seine Theilnahme am Bürgerkrieg in Griechenland, seine Rückkehr nach Italien, seine Schwelgerei und Habsucht als Magister Equitum des Cäsar [5], seine Schamlosigkeit bei der Besitznahme der Güter des Pompejus [6], seine Nichtswürdigkeit während des Kriegs mit den Söhnen des Pompejus in Spanien, seine Gelangung zum Consulat [7], die willkührliche Verdrängung des Dolabella, welchem dasselbe gleichfalls früher versprochen war, welcher aber damit bis auf Cäsars Abreise in den parthischen Krieg vertröstet ward [8], seine Schmeichelei gegen den Cäsar, welchem er das Königthum aufzudringen sucht [9], seine Treulosigkeit gegen die Verschwornen [10], seine Verschwendung der Schätze Cäsars [11], sein habsüchtiger Handel mit den angeblichen Verordnungen desselben [12], der von ihm beim Besuch der Veteranencolonie ausgeübte Uebermuth [13], seine Rückkehr nach Rom [14], die Widersprüche, welche er begeht, indem er Cäsars Gesetze und Verordnungen bald befolgt bald verletzt [15], endlich die Unterdrückung der Freiheit der Berathungen des Senats durch Be-

---

[1] Phil. II, 18, 44—19, 47. [2] Phil. II, 19, 48—20, 50.
[3] Ibid. c. 21 u. 22. [4] c. 23. 24.
[5] c. 25. [6] c. 26—29. [7] c. 30—31.
[8] c. 31. 32. [9] c. 34. [10] c. 36, 90. 91.
[11] c. 37, 93. [12] c. 37, 93—39, 100.
[13] c. 39—41. [14] c. 42, 108.
[15] Phil. II, 42, 109. 43, 110. 111.

setzung der Versammlungsorte desselben [1] sind eine lange Reihe von theils wahren theils leidenschaftlich übertriebenen Anklagen. Das Beispiel des Cäsar, welchem Antonius nur an Herrschsucht gleiche, müsse ihn eher warnen als ermuntern, Cicero aber werde den Staat, den er in seiner Jugend vertheidigt habe, in seinem Alter nicht verlassen.

Indem Cicero der Senatsversammlung vom 19. September und der daselbst gegen ihn gehaltenen Rede des Antonius gedenkt, beschuldigt er ihn zugleich eines Anschlags gegen sein Leben [2]. Die Absicht des Antonius scheint dabei gewesen zu sein, ihn der Erbitterung der gegen ihn aufgewiegelten Soldaten Preis zu geben, und auf die Ermordung des Cicero wäre vielleicht der Tod noch mancher anderen Freunde der Republik gefolgt. Indessen wurde die Sicherheit der Wohnung des Cicero deshalb nicht angetastet. So lange als die von Antonius herbeigerufenen Legionen noch fern waren, war auch eine Schreckensherrschaft unmöglich, und wenn auch diejenigen, welche durch eine freiere Sprache seinen Unwillen auf sich geladen hatten, es nicht wagen durften, den Senat zu besuchen [3], so mußten dieselben doch um so mehr geschont werden, je mehr der Streit mit Octavian dazu beigetragen hatte, den Antonius bei dem Volke verhaßt zu machen. Vergebens suchte dieser durch eine eifrigere Partheinahme gegen die Mörder Cäsars die Beschuldigungen derjenigen zu widerlegen, welche ihm ein zu gelindes Verfahren gegen dieselben vorgeworfen hatten. Eine auf der Rednerbühne mit der Inschrift »Parenti optime merito« errichtete Bildsäule des Cäsar sollte die Verschwornen als Mörder [4] brandmarken, und in einer Rede, welche Antonius den 2. October vor dem Volke hielt, waren sowohl sie selbst als Cicero demgemäß geschildert worden [5]. Gleichwohl hatte die Popularität des Antonius deswegen nicht zugenommen. Der mit Octa-

---

[1] Ibid. 44, 112.

[2] Phil. V, 7, 20 Quo die, si per amicos mihi cupienti in senatum venire licuisset, caedis initium fecisset a me. Sic enim statuerat etc. fam. XII, 2, 1.

[3] fam. X, 2, 1. XII, 2, 3. Auch L. Cotta, L. Cäsar und Serv. Sulpicius besuchten gewöhnlich die Versammlungen nicht.

[4] fam. XII, 3, 1 non solum sicarii sed etiam parricidae.

[5] Ibid. §. 2.

vian verbundene Volkstribun Tib. Canutius, durch sein Amt mehr als Andere vor persönlichen Angriffen geschützt, hatte ihn siegreich bekämpft [1], und es hatte dem Antonius wenig genützt, daß er offen vor dem Volke erklärte, auch Canutius suche sich einen Platz bei denjenigen, welche, so lange er lebte, im Staate nicht geduldet werden dürften [2]. Mit Octavian aber schien der Bruch unheilbar geworden zu sein nach den Beschuldigungen, welche Antonius wegen Nachstellungen gegen sein Leben wider ihn erhoben hatte [3]. Ob diese Beschuldigungen gegründet seien, war freilich sehr zweifelhaft. Octavian selbst betheuerte seine Unschuld und war erbötig, sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen [4], und der ihm ergebene Theil des Volkes gab ihm dabei Recht, die Besseren und Verständigeren dagegen glaubten und billigten die That [5], und höhnten den Antonius, weil er die Sache nicht ans Licht zu bringen wage, obwohl er die Mörder in seinem Hause getroffen [6]. Vier macedonische Legionen [7] waren unterdessen in Brundusium angekommen, und es war nothwendig, daß Antonius sich zu ihnen begab, um sich mit ihnen zu befreunden, da er ihres Beistandes sowohl gegen seine Feinde in Rom als gegen den Dec. Brutus im diesseitigen Gallien bedurfte, und auch hier die Umtriebe des Octavian zu fürchten waren, dessen Anhänger die Soldaten zum Abfall zu verleiten suchten. So geschah es, daß Antonius den 9. October [8] Rom verließ und nach Brundusium ging, um von hier an der Spitze seiner Soldaten nach Rom zurückzukehren.

Als Antonius in Brundusium ankam, hatte der Einfluß

---

[1] Ibid. §. 2 productus in concionem, turpissime ille quidem discessit etc. Freilich schützte ihn Octavian später nicht vor der Rache des Antonius. Vellej. II, 64, 3 tribunus Canutius continua rabie lacerabat Antonium. Utrique (dem Cic. u. Canutius) vindicta libertatis morte stetit.

[2] fam. XII, 23, 3. [3] Appian. III, 39.

[4] App. III, 39. Vgl. Dio Cass. XLV, 8.

[5] fam. XII, 23, 2 prudentes autem et boni viri et credunt factum et probant.

[6] fam. l. l. Wie dabei auch die Freunde der Republik zur Bekämpfung des Antonius ihre Hoffnung auf den Octavian zu setzen anfingen: fam. XII, 23, 2.

[7] Eine nämlich war noch zurück. App. III. 43.

[8] fam. XII, 23, 2 mit seiner Gemahlin. Phil. V, 8, 22.

des Octavian sich dadurch bereits unter den Legionen geltend gemacht, daß man ihn beschuldigte, den Tod des Cäsar nicht gebührend an dessen Mördern gerächt zu haben [1]. Die Soldaten erwarteten sogar deshalb eine Rechtfertigung von ihm, und tobten und lärmten, als er sie öffentlich anredete. Daß ihnen Antonius, darüber aufgebracht, Undankbarkeit vorwarf, und von Personen redete, welche von einem vorwitzigen Jüngling zu ihnen gesendet worden, und unter ihnen verborgen gehalten würden, denen er aber bald auf die Spur zu kommen hoffe, diente nicht dazu sie zu besänftigen. Ja das Geschenk von 100 Drachmen, welches er einem Jeden versprach, schien ihnen zu gering; sie weigerten sich, es anzunehmen [2], und die Unruhe vermehrte sich, als er seinem Unwillen freien Lauf ließ, und ihnen drohte, sie an Gehorsam gewöhnen zu wollen [3]. Auch die Strenge, welche Antonius nunmehr anwandte, indem er sich von den Kriegstribunen die Aufrührer angeben, und einen Theil von ihnen (obwohl nicht einmal, wie sonst zu geschehen pflegte, den zehnten) mit dem Tode bestrafen ließ [4], fruchtete wenig, und verschaffte den Verführungsversuchen, welche von den Unterhändlern des Octavian fortgesetzt wurden, nur um so bereitwilligeres Gehör. Vergebens suchte er derselben habhaft zu werden. Auch daß, wie Cicero namentlich berichtet und auch von Dio Cassius angedeutet wird, an den besonders widerspenstigen Centurionen der Legio Martia eine blutige Rache geübt wurde, erregte nur einen vorübergehenden Schrecken und bereitete den späteren Abfall der Legion vor. Eine besänftigende Rede, welche Antonius, beunruhigt durch die unterdessen über die Umtriebe des Octavian in Rom und in den Veteranencolonien eingegangenen Nachrichten, zu seiner Rechtfertigung gegen den Vorwurf des Geizes und der Grausamkeit, an die Soldaten hielt, bewog dieselben

---

[1] App. III, 43.

[2] Nach Cicero ad Att. XVI, 8, 2 war die Legion der Alauden davon ausgenommen. Aber die übrigen drei congiarium ab Antonio accipere noluerunt etc. Vgl. Phil. V, 8, 22.

[3] μαθήσεσθε ἄρχεσθαι App. III, 43. Dio XLV, 13.

[4] App. u. Dio l. l. Nach Phil. III, 4, 10 waren es gegen 300, welche zu Brundusium getödet wurden, unter ihnen eine Anzahl Centurionen der Legio Martia. Andere später zu Suessa, quos in custodiam dederat. Phil. III, 4, 10. IV, 2, 4. V, 8, 22. XIII, 8, 18.

zwar, das Geschenk, welches er ihnen angeboten hatte, anzunehmen, und sich seinen Befehlen zu fügen, auch hoffte Antonius durch Veränderungen, welche er mit den Anführern vornahm, für die Erhaltung des Gehorsams zu sorgen, und verließ die Legionen, indem er ihnen in einzelnen Abtheilungen längst dem Meere nach Ariminum vorzurücken befahl. Während er aber selbst an der Spitze einer auserlesenen Schaar[1] nach Rom zurückeilte, waren die Soldaten aufs Neue sich selbst überlassen, und Mangel an Ansehn unter den Anführern trug eben so sehr als der Haß gegen den Antonius dazu bei, den Absichten des Octavian den Weg zu bahnen.

Es waren etwa vier Wochen nach der Entfernung des Antonius aus Rom vergangen, als derselbe mit einer Schnelligkeit, welche mit der des Cäsar verglichen wurde[2], nach der Stadt wieder zurückeilte. Cicero hatte sich bereits in der letzten Hälfte des October, wie es scheint[3], auf seine Landgüter in Campanien begeben, fortwährend unschlüssig, was zu thun sei. Es war Niemand, von dem unter den gegenwärtigen Umständen Hülfe gegen den Antonius erwartet werden konnte als Octavian; diese Erwartung jedoch beruhte allein auf dem gemeinschaftlichen Haß gegen den Antonius[4], und wie sehr auch viele der patriotisch Gesinnten auf den Widerstand rechnen mochten, welcher von dem auf die Gunst der Veteranen und der Menge in Rom bauenden Octavian dem Antonius geleistet werden würde, eine engere Verbindung des Cicero mit Octavian hatte, bevor die Rückkehr des Antonius nach Rom mit Mord und Blutvergießen drohte, noch nicht Statt gefunden.

Die letzten der erhaltenen Briefe an den Attikus[5] schildern die Eindrücke, welche die damaligen Begebenheiten auf das Gemüth des Cicero hervorbringen, und die Umstände, durch welche er zuletzt zu der Verbindung mit Octavian und der Parthei desselben vermocht wird, welche ihn gegen das Ende des

---

[1] App. III, 45 während dem Cicero (ad Att. XVI, 8, 2) das Gerücht zukam, daß Antonius mit der Legion der Alauden heranrücke.

[2] ad Att. XVI, 10, 1 vom 8. November.

[3] Der Brief an den Cornificius (fam. XII, 23, 2), worin die Abreise des Antonius erwähnt wird, ist offenbar von Rom aus geschrieben. Wie lange er freilich noch daselbst verweilte, ist nicht bekannt.

[4] Dio Cass. XLV, 11.

[5] XV, 13. XVI, 8—15.

Jahres 44 aufs Neue auf den Kampfplatz gegen den Antonius ruft. Der erste dieser Briefe ist der wie es scheint den 25. October [1] auf dem Landgut bei Puteoli [2] geschriebene (ad Att. XV, 13). Die zweite Philippika war kurz vorher vollendet [3] und dem Attikus, obwohl nicht zu weiterer Verbreitung, zugesendet worden. Attikus hatte dem Cicero den Rath gegeben, sich weder unter die Führer noch unter die Letzten zu stellen, und dieser, zugleich überzeugt, daß ein Waffenstillstand der streitenden Partheien unmöglich sei, scheint entschlossen, diesem Rathe zu folgen und schweigend [4] den Ausgang abzuwarten. Die Freiheit, hofft er, werde am ersten auf diesem Wege behauptet werden können [5]. Ueber den Brutus hat ihm Attikus zwar nichts zu schreiben gewußt, die Angelegenheiten in Spanien und Syrien scheinen ihm dagegen günstig zu stehen, und insbesondere die letzteren auf einen glücklichen Erfolg der Unternehmungen des Cassius, welcher daselbst erwartet wurde, hinzudeuten [6]. Freilich dürfe man nicht zu schnell sich seinen Hoffnungen hingeben [7]. Dolabella, dessen Abgang nach Syrien bevorstand, scheint geneigt, ihn zu bezahlen, und zwar von dem Gelde, welches er selbst für seine Statthalterschaft aus der Staatscasse

---

[1] Die Stelle §. 2 quod scribis, legiones duas Brundisium venisse, scheint allerdings damit nicht recht vereinbar, ad Att. XVI, 8, 2, in einem Briefe, der kaum eine Woche später geschrieben sein kann, heißt es, daß drei macedonische Legionen schon an dem Mare Superum hinzögen. Zwischen den Nachrichten über die wissenschaftlichen Beschäftigungen des Cicero aber ad Att. XV, 13, 6 und XVI, 11, 4. 5 u. 14, 3 ist ein unverkennbarer Zusammenhang.

[2] Cicero nennt dies freilich XV, 13 nicht ausdrücklich, allein XVI, 11, 6 sagt er, daß er nicht, wie er früher (nämlich XV, 13, 6.) geschrieben, auf das Pompejanum gegangen sei, und da es XVI, 14, 1 heißt „Nam quum Puteolis essem, quotidie aliquid novi de Octaviano, multa etiam falsa de Antonio", so folgt, daß er wie XVI, 8 u. 9, so wohl auch XV, 13 auf dem Puteolanum schrieb.

[3] XV, 13, 1 u. 7. Freilich sagt Manutius z. d. St., daß die hier erwähnte Rede nicht mehr vorhanden sei.

[4] Melior est ἀναντιφωνησία XV, 13, 2.

[5] XV, 13, 3.

[6] XV, 13, 4 Videtur respublica jus suum reciperatura.

[7] Ibid.: Sed ne quid ante. Nosti horum exercitationem in latrocinio et amentiam (Antonius und seine Anhänger).

zu beziehen hatte [1], allein seine Anerbietungen sind nicht bestimmt und zuverlässig genug. Wissenschaftliche Beschäftigungen, denen er sich ungestört zu überlassen wünscht, machen ihm die Einsamkeit besonders werth; er erwartet einen Besuch des Varro, mit welchem er auch sonst verkehrt, will aber gerade deshalb seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort mit dem Pompejanum vertauschen, weil ihm andere Störungen unangenehm sind [2]. Mit der Schrift über die Pflichten und mit Plänen zu anderen Arbeiten beschäftigt, hofft er, daß es an einem Werke seiner Thätigkeit während seiner jetzigen Reise nicht fehlen werde [3].

Die Aufmerksamkeit des Cicero wird indessen bald wieder mehr auf die öffentlichen Angelegenheiten hingelenkt, und die Mittheilungen, welche er dem Attikus darüber zu machen bewogen wird, geben über die damaligen Unternehmungen des Octavian wie über seinen Verkehr mit Cicero die wichtigsten Belege. Den 1. November erhält Cicero zu Puteoli einen Brief des Octavian, worin ihn dieser von dem Erfolg seiner Bemühungen, die Veteranen zu Casilinum und Calatia [4] in Campanien zu gewinnen, benachrichtigt, und um eine heimliche Zusammenkunft in oder bei Capua ersucht. Dieser Erfolg, fügt Cicero hinzu, sei nicht zu verwundern. Octavian verspreche Jedem 500 Denare und gedenke zugleich die übrigen Colonien zu besuchen. Seine Absicht sei unverkennbar, sich an die Spitze der Gegner des Antonius zu stellen, und nur wenige Tage noch, und es werde Alles in den Waffen sein. Name und Alter des Jünglings machten es freilich bedenklich, sich ihm anzuschließen. Auch habe er die verlangte heimliche Zusammenkunft abgelehnt, weil eine solche weder nöthig noch möglich sei. Der hierauf an ihn abgeordnete Cäcina aus Volaterrä, heißt es in demselben Briefe [5], habe sodann berichtet, wie Antonius mit der Legion der Alauden gegen die Stadt vorrücke und die feindseligsten Absichten verrathe, Octavian aber nur unschlüssig sei, ob er an

[1] Dolabella hatte dem Cicero von seinem Formianum aus geschrieben, sese de attributione omnia summa fecisse §. 5. S. Manut. z. d. St.

[2] XV, 13, 6 vgl. § 3 u. XVI, 11, 6.

[3] XV, 13, 6 Exstabit opera peregrinationis hujus.

[4] ad Att. XVI, 8, 1. Vgl. App. III, 40. Dio Cassius XLV, 12 sagt nur, Octavian habe die Evocati besonders aus Capua zusammengebracht.

[5] XVI, 8, 2.

der Spitze von 3000 Veteranen nach Rom ziehen, oder Capua besetzt halten, oder sich zu den am adriatischen Meere hin marschirenden drei macedonischen Legionen begeben solle, welche er um so eher auf seine Seite zu ziehen hoffe, je widerspenstiger ihr Benehmen gegen den Antonius gewesen sei. Cicero rieth ihm hierauf, nach Rom zu ziehen, wo er den großen Haufen, ja vielleicht auch die guten Bürger auf seiner Seite zu haben schien [1].

Der Wunsch des Cicero, seine Thätigkeit aufs Neue dem Staate zu widmen, scheint durch diese Mittheilungen mächtig angeregt worden zu sein. Zwar sind seine Antworten auf die Anträge des Octavian noch ablehnend, auch als dieselben, unterstützt durch den Erfolg seiner Werbungen in Capua [2], sich noch bestimmter und dringender wiederholen, und ihn auffordern, nach Rom zu kommen, und hier die Republik zum zweiten Male zu retten [3]; im Senat, erwidert er dem Octavian, werde vor dem 1. Januar nichts ausgerichtet werden können, und die Briefe an den Attikus verhehlen weder sein Mistrauen in die Jugend und die Gesinnung des Octavian, noch die Furcht vor dem Antonius, noch die Gefahr, welcher er sich aussetzt, wenn er die Seeküste verläßt [4] und die Aussicht, sich nöthigen Falls durch die Flucht zu retten, verliert. Auch zeigt er sich fortwährend des Rathes bedürftig, womit ihn Attikus unterstützen soll, und zögert ohne die Zustimmung des Pansa einen Beschluß zu fassen. Nichtsdestoweniger aber tritt seine Freude über die Absichten des Octavian deutlich hervor, der Möglichkeit einer baldigen Rückkehr nach Rom wird an mehreren Stellen [5] gedacht, und die Umstände dünken ihn dazu so günstig, daß er die Entfernung des Brutus bedauert [6], und nichts mehr zu fürchten scheint, als daß man seine Anwesenheit zu Rom in entscheidenden Augenblicken vermissen möchte [7]. Eben so heißt es in einem späteren Briefe (vom 5. November) [8], der von den Municipien

---

[1] ad Att. XVI, 8. [2] XVI, 9. [3] XVI, 11, 6.
[4] XVI, 9. [5] XVI, 8 u. 9.
[6] Als Prätor würde Brutus in Abwesenheit der Consuln den Vorsitz im Senat gehabt haben. O Brute, ubi es? quantam εὐκαιρίαν amittis? Vgl. ep. 9. Freilich war Brutus selbst nicht dieser Meinung. Plutarch. Cic. 45. Brut. 22. [7] XVI, 8 extr. u. 9. [8] XVI, 11, 1.

wunderbar begünstigte Octavian ziehe mit starker Macht nach Rom, in der Hoffnung, den Senat auf seiner Seite zu haben, und Cicero werde sich, obgleich die Wünsche des Octavian schwerlich so bald erfüllt werden dürften, doch früher, als er anfangs Willens gewesen, nach Rom begeben [1]. Außerdem scheint ein Brief des Oppius [2] die Sache des Octavian bei Cicero bevorwortet zu haben. In der Meinung, es sei besser, ohne Noth in Rom zu verweilen, als wenn seine Gegenwart daselbst nöthig, abwesend zu sein, und zugleich besorgend, durch Antonius abgeschnitten zu werden, will Cicero den 12. November daselbst ankommen [3].

In der That verließ Cicero alsbald sein Puteolanum, und kam den 7. November auf seinem Gute bei Suessa in Campanien an, um von hier aus seine Reise nach Rom weiter fortzusetzen [4]. Allein er änderte hier seinen Entschluß, weil er von der Ankunft des Antonius zu Casilinum hörte und auf der appischen Straße, auf welcher er bisher gereist war, von ihm eingeholt zu werden fürchtete, und wandte sich daher, sobald er Minturnä erreicht hatte, seitwärts nach Arpinum, noch immer freilich unentschlossen, ob er daselbst bleiben, oder sich Rom nähern und dahin zurückkehren solle. Auch Attikus hatte unterdessen die Reise nach Arpinum [5], welches jetzt der sicherste Aufenthaltsort schien [6], gebilligt, der Wunsch des Cicero jedoch, den Begebenheiten in Rom bald näher zu sein, drückt sich auch in den von dort aus geschriebenen Briefen (XVI, 13, A—C) aus [7].

Gegen diesen Plan scheint sich indessen jetzt Attikus ernstlich erklärt zu haben [8]. Er sah die Gefahr, welcher sich Cicero in Rom aussetzte, und da der Sohn des Cäsar der Freund der Mörder desselben nicht sein konnte, so schien ihm, auch wenn er siegte, die Lage des Staates wenig gebessert zu sein. Daher die Erinnerung, daß, im Falle Octavian der Mächtigere werden

---

[1] XVI, 11, 6. [2] XVI, 12.

[3] XVI, 12. [4] XVI, 10, 1.

[5] Den 9. November hoffte er in Aquinum oder auf dem Arcanum zu bleiben. (ad Att. XVI, 10). [6] XVI, 8 extr.

[7] Verdrüßlich schreibt er über die Reise nach Arpinum XVI, 13, A, 2: Longulum sane iter et via inepta. Ueber die Märsche des Antonius, klagt er dabei, nicht gehörig unterrichtet gewesen zu sein. XVI, 13, C, 1.

[8] Noch den 11. Nov. erhielt Cicero drei Briefe von ihm XVI, 14, 1.

sollte, die Verordnungen Cäsars weit nachdrücklicher als im Tempel der Tellus bekräftigt werden würden, was dem Brutus nicht zum Vortheil gereichen könne, sollte er aber unterliegen, Antonius unerträglich sein werde [1]. Cicero läugnet nicht, daß Attikus Recht habe, glaubt aber den Ausgang nicht fürchten zu dürfen, da Octavian zwar Muth genug, aber zu wenig Ansehn habe [2], und entgegnet auch auf spätere Vorstellungen [3], obschon ihn die von Octavian nach seiner Ankunft in Rom vor dem Volke gehaltene Rede aufs Neue von seinen feindseligen Gesinnungen gegen die Verschwornen überzeugt hat [4], daß die Befreundung des Octavian mit den Verschwornen, welche er in einer Unterredung mit dem Oppius zur Bedingung des demselben zu leistenden Beistandes gemacht hatte, nicht abgelehnt worden sei, und die Möglichkeit der Erfüllung der von dem Oppius gegebenen Zusicherungen sich bereits vor den Iden des Decembers an dem Volktribunat des Casca zu erkennen geben würde [5]. Da ihn nun auch seine Privatangelegenheiten [6] nach Rom zurückriefen, und es schimpflicher sei, im Privat- als im öffentlichen Leben zu fallen, so sei er bereit, sich mitten in die Flamme des Kampfes hineinzustürzen [7].

Mit diesen Nachrichten brechen die Briefe an den Attikus ab, und es ist ungewiß, ob der letzte derselben in der That erst kurz vor dem 9. December, an welchem Tage Cicero nach Rom zurückkam [8], oder, was glaublicher scheint [9], in Zusammenhang mit den vorhergehenden einige Wochen früher geschrieben ist. In jedem Falle ist so viel gewiß, daß Cicero, so wenig als

---

[1] Cicero, scheint es weiter geheißen zu haben, möge daher dem Octavian nicht mehr trauen, als die nächsten Angehörigen desselben Philippus und Marcellus. XVI, 14, 2. vgl. 15, 6.

[2] XVI, 14, 2. [3] XVI, 15, 3.

[4] Daher die Worte des Cicero XVI, 15, 3: Μηδὲ σωθείην ὑπό γε τοιούτου. [5] XVI, 15, 3.

[6] z. B. die mit Dolabella, mit welchem er völlig zerfallen ist. XVI, 15, 1. 5. [7] XVI, 15, 6.

[8] fam. XI, 5, 1 Gruber p. 32.

[9] Wie namentlich XVI, 15, 3 vergl. mit App. III, 41. Dio Cass. XLV, 12 zu beweisen scheint, und daß dabei der zwischen der Ankunft des Octavian in Rom und dem Abzug des Antonius nach Gallien liegenden Begebenheiten nirgends gedacht wird.

Octavian, sich bei der Rückkehr des Antonius von Brundusium in Rom befand, und sich erst wieder dahin begab, nachdem der Abzug des Antonius nach Gallien die nächsten Hindernisse seiner Rückkehr aus dem Wege geräumt hatte. In Rom hatte sich unterdessen Folgendes zugetragen.

Noch ehe Antonius in die Nähe von Rom gelangte, war Octavian an der Spitze von 10000 Mann, welche er aus den Veteranencolonien zusammengezogen hatte, daselbst angekommen. Unmittelbar vor seinem Einzug berief der Volkstribun Tib. Canutius eine Volksversammlung, und erklärte derselben, wie Octavian nur als Feind des Antonius heranrücke, und wie er allein noch Hülfe gegen die Tyrannei des Antonius gewähren könne. Octavian aber, der hierauf persönlich in der Stadt erschien, und mit seinen Soldaten den Tempel der Dioskuren besetzte, hielt eine Rede an das Volk, worin er dem Vaterlande, wie in Allem, so insbesondere jetzt gegen den Antonius zu dienen versprach [1]. Indessen waren die Veteranen damit wenig zufrieden. Einem Kampfe mit dem Antonius, der, wie sie meinten, nur den Mördern Cäsars nützen könne, abgeneigt, verließen die meisten die Stadt, und es waren nur 1000, oder nach Anderen 3000 Mann, welche daselbst zurückblieben. Mit diesen durfte Octavian nicht wagen, die Ankunft des Antonius abzuwarten, und zog sich daher, nachdem er seine Macht noch aus Ravenna und der Umgegend verstärkt hatte, nach Arretium, welches er zum Sammelplatz seiner Truppen machte [2].

Der Beistand des Octavian, sagt Cicero [3], sei es allein gewesen, wodurch das durch die Rückkehr des Antonius drohende Unheil abgewendet worden sei, und in der That würde dieser wohl ohne die Furcht vor Octavian anders aufgetreten sein. Es war indessen ein durchaus unblutiger Einzug, welchen er — ungewiß an welchem Tage — in Rom hielt [4], und es blieb bei

[1] App. III, 41. Dio Cass. XLV, 12. ad Att. XVI, 15, 3.

[2] App. III, 42. Dio l. l.

[3] fam. XII, 25, 4. Phil. III, 2, 4. 5 u. a. St.

[4] Phil. XIII, 9, 19 heißt es freilich „Ingressus urbem est, quo comitatu vel potius agmine! quum dextra sinistra, gemente populo Romano, minaretur dominis, notaret domos, divisurum se urbem suis palam polliceretur." Wären jedoch Gewaltthätigkeiten vorgekommen, würde dies Cicero nicht unerwähnt gelassen haben.

den Drohungen, welche seine Edicte [1] gegen den Octavian, der von ihm mit dem Spartakus [2] verglichen wurde, gegen den Cicero und andere Gegner enthielten. Sorgen wegen des Abfalls seiner Legionen mochten ihn schon damals beunruhigen, und seine Empfindlichkeit über die von mehreren auch der Vornehmeren dem Octavian gespendete Gunst drückte sich in der Drohung aus, denjenigen für einen Feind halten zu wollen, der die von ihm zunächst auf den 24. November anberaumte Senatsversammlung nicht besuchen würde [3]. Er selbst freilich wartete diese Versammlung, — wie Cicero ihm Schuld giebt [4], durch seine Schwelgerei davon abgehalten, — nicht ab, und verschob dieselbe auf den 28. November. Die Versammlung wurde hierauf auf dem Capitol gehalten, aber nur Solche, wie Cicero bemerkt [5], fanden sich ein, welche, wie angesehen auch sonst, doch ihrer Würde nicht gedachten. Die Absicht des Antonius war, den Octavian für einen Feind des Staates erklären zu lassen [6]. Ein Consular sollte den Vorschlag dazu machen und die Volkstribunen L. Cassius, D. Carfulenus und Ti. Canntius, von denen man Einspruch befürchtete, die Versammlung nicht besuchen dürfen [7]. So beunruhigend aber waren die Nachrichten, welche unterdessen über die Stimmung der Legionen eingingen, daß Octavian gar nicht erwähnt, und nur ein Dankfest zu Ehren des Lepidus beantragt wurde. Nachdem bereits vor dem Beginnen der Versammlung der Abfall der Legio Martia gemeldet worden war, wurde während derselben auch der der vierten Legion verkündigt, und die Bestürzung des Antonius war so groß, daß er die Versammlung aufzulösen eilte, und die Ab-

---

[1] Quum tot edicta proposuisset. Phil. III, 8, 19 vgl. c. 6. 7.

[2] Phil. III, 8, 21.

[3] Phil. III, 8, 19 „Si qui non adfuerit, hunc omnes existimare poterunt et interitus mei et perditissimorum consiliorum auctorem fuisse."

[4] Phil. III, 8, 20. Dagegen wird Phil. XIII, 9, 19 einer Rede des Antonius an seine Soldaten zu Tibur gedacht, welche unmittelbar vor der Senatsversammlung am 28. Nov. gehalten sein soll. Vgl. App. III, 45.

[5] Phil. III, 8, 20.

[6] Phil. III, 8, 20 „Scriptam attulerat consularis quidam sententiam." V, 9, 23 „qui — Caesarem hostem judicaret."

[7] Phil. III, 9, 23.

stimmung deshalb, statt auf die sonst in solchen Fällen übliche Weise, durch Discession geschehen ließ [1].

Es scheint eine Folge des Ungehorsams der aufrührerischen Legion gegen ihre Befehlshaber [2] gewesen zu sein, daß dieselben, statt die Straße nach Ariminum zu verfolgen, in die Nähe von Rom gerückt waren. Die Legio Martia war zu Alba zum Octavian, der sich selbst dahin begeben hatte, übergetreten, und die vierte Legion unter dem Quästor L. Egnatulejus unmittelbar darauf dem Beispiel derselben gefolgt [3]. Vergebens versuchte Antonius, indem er sich schleunig nach Alba begab, die Soldaten zum Gehorsam zurückzuführen; man ließ ihn gar nicht in die Stadt ein, und er mußte eilen, dem Abfall der übrigen Legionen zuvorzukommen, indem er jedem Einzelnen ein Geschenk von 500 Denaren zusandte [4]. Noch war jedoch sein Ansehn in Rom nicht gebrochen. Er verkündigte dem Volke, die Stadt bewachen und bis zum Mai des künftigen Jahres ein Heer in der Nähe halten zu wollen; auch werde Niemand am Leben bleiben, der nicht zu den Siegern gehöre [5]. Der Senat aber wurde genöthigt, noch an dem Tage seines Abzugs aus Rom nach seinem Gutdünken Beschlüsse zu fassen [6], und mehrere Provinzen neu zu vertheilen und Anhängern des Antonius zuzuwenden. Mehrere Ritter und Senatoren begleiteten ihn sogar auf seinem Feldzug und schworen ihm zu Tibur Treue [7], und die Kriegsmacht, an deren Spitze er sich sah, nachdem er Ariminum erreicht hatte, war trotz der verkleinernden Angaben des Cicero [8] furchtbar genug, und belief sich, da unterdessen auch die fünfte der macedonischen Legionen angekommen war, mit Einschluß der Neuausgehobenen und der Veteranen auf vier Legionen. Indessen war das Heer, welches dem Octavian zugefallen war, nicht geringer, und dieser selbst zögerte nicht, dem

---

[1] App. III, 45. Phil. III, 9, 24. [2] Dio Cass. XLV, 13.

[3] Phil. III, 15, 39. IV, 2, 6. V, 8, 23.

[4] App. III, 46. [5] Phil. III, 11, 27. V, 8, 21.

[6] Phil. III, 10, 24 Praeclara tamen senatusconsulta illo ipso die vespertina, provinciarum religiosa sortitio. Vgl. §. 24. C. Antonius erhielt Macedonien, C. Calvisius Africa, M. Iccius Sicilien, Q. Cassius Spanien. XIII, 9, 19. [7] App. III, 46. Dio XLV, 13.

[8] Phil. III, 12, 31. XIII, 9, 20.

Antonius nachzuziehen, indem er dem Senat zugleich seinen Beistand anbot [1].

Es geschah unter diesen Umständen, daß Cicero, nachdem Antonius die Stadt verlassen hatte, dahin zurückkehrte, in der Hoffnung, durch den Antritt der neuen Consuln auch einen neuen Spielraum für seine Thätigkeit zu gewinnen. Indessen sollte ihm die Gelegenheit dazu schon früher gegeben werden. Die neuen Volkstribunen, welche den 10. December ihr Amt übernommen hatten, gehörten zum Theil zu den Gegnern des Antonius, und da von dem Anhang desselben für die bevorstehenden Kalenden Unruhen befürchtet werden konnten, so beriefen sie den Senat zu einer Versammlung auf den 20. December, um denselben vorzubeugen und zur Sicherheit der Senatsversammlung am 1. Januar das Nöthige zu bestimmen [2]. Da die in Italien gegenwärtig versammelte Kriegsmacht entweder dem Antonius oder dem Octavian gehorchte, so handelte es sich dabei vorzüglich um die Aufbringung der Mittel, welche den künftigen Consuln und dem Senat im neubeginnenden Jahre eine unabhängigere Stellung versicherten. Diese Aufgabe freilich war um so schwieriger, da Antonius voll von Verachtung gegen den Senat, der so lange vor ihm gezittert hatte, nun auch im Begriff stand, durch die Besitznahme des diesseitigen Galliens gerade denjenigen zu unterdrücken, auf welchem jetzt die nächsten Hoffnungen der Freunde der Freiheit ruhten, das Verfahren des Octavian aber, noch ungleich gesetz- und regelloser, falls es öffentlich gebilligt und gut geheißen wurde, in eine noch schimpflichere Abhängigkeit zu bringen drohte. Indessen hatte Cicero, ohne dessen Vorwissen auch die bisherigen Schritte des Octavian nicht geschehen waren [3], seinen Entschluß bereits gefaßt. Er erschien an dem bestimmten Tage im Senat [4], in der Ab-

[1] App. III, 46 u. 47.

[2] fam. XI, 6, 2. Phil. III, 5, 13. 10, 25. 15, 37.

[3] Phil. III, 8, 19 currentem incitavi. Vgl. jedoch Phil. V, 16, 43.

[4] Die Gründe, die ihn bestimmten, werden von ihm selbst nicht übereinstimmend angegeben. Nach Phil. V, 11, 30 hatte er die Berufung des Senats seit seiner Rückkehr betrieben (Phil. III, 1, 1), nach fam. XI, 6, 2 bestimmte ihn, der schon entschlossen war, vor dem 1. Jan. nicht in den Senat zu kommen, das Edict des Brutus und der Wunsch dasselbe zu unterstützen.

sicht, vor Allen der Sache des Dec. Brutus, welcher durch ein Edict sich offen gegen den Angriff des Antonius erklärt hatte, sowie der des Octavian sich anzunehmen, und in der Hoffnung, daß mit der Unterdrückung des Antonius auch die Republik gerettet sein würde. Es fehlte nicht an Solchen, welche seinem Beispiel folgten: die Versammlung gehörte, wie er versichert, zu den zahlreichsten [1], und der Erfolg der Rede, welche er daselbst hielt, war ein so glücklicher [2], daß er später zu wiederholten Malen sowohl in Reden als in Briefen rühmt, an diesem Tage den Grund zur Herstellung der Freiheit gelegt zu haben [3]. Indem er zugleich die Gelegenheit, sich allgemeiner über die öffentlichen Zustände auszulassen [4], benutzte, war seine Meinung [5], die Sicherstellung des Senats den designirten Consuln Pansa und Hirtius zu übertragen, dem Edict des Dec. Brutus und dem Vorhaben desselben, seine Provinz mit bewaffneter Hand zu vertheidigen [6], die vollste Zustimmung zu ertheilen, eine Aenderung in den Beschlüssen des Senats über die Verwaltung der Provinzen nicht zu dulden [7], und dem Octavian sowohl als den ihm zugefallenen Legionen die Anerkennung und Dankbarkeit des Senats zu erkennen zu geben. Es war die dritte Philippika, die er in dieser Angelegenheit hielt, und deren Hauptinhalt er unmittelbar darauf in der vor dem Volke gehaltenen vierten wiederholte.

Nachdem ein schändlicher und gefahrvoller Krieg gegen die Republik unternommen worden, heißt es daselbst, dürfe auch der Senat nicht länger zögern, sich derselben anzunehmen, zumal da ihm Andere mit eignen Entschließungen vorangegangen (c. 1). Octavian habe durch das Veteranen-Heer, welches er, während Antonius zu Brundusium beschäftigt gewesen, zusammengezogen habe, den Staat vor der Grausamkeit desselben gerettet, die beiden Legionen aber, welche von dem Antonius ab-

---

[1] frequentissimi senatores convenerunt. fam. XI, 6, 3.

[2] fam. XII, 22, 3 senatus frequens mihi est assensus.

[3] fam. X, 28, 2. XII, 25, 2. Phil. V, 11, 30. VI, 1, 2. Vgl. sonst Phil. X, 11, 23. XIV, 7, 20.

[4] Phil. III, 5, 13.

[5] Phil. III, 15.

[6] Pollicetur enim, se provinciam Galliam retenturum etc.

[7] Phil. III, 15, 38 provincias obtineri ex lege Julia, quoad ex senatusconsulto — successum sit.

gefallen wären, dadurch den Staat sich zum Danke verpflichtet, D. Brutus endlich durch seine Erklärung [1], die Provinz Gallien in der Gewalt des Senats und des Volks erhalten zu wollen, sich ein Verdienst erworben, welches im Fall des Gelingens das des Befreiers der Römer von der Herrschaft der Tarquinier zu übertreffen scheine. Wie also das Benehmen des Octavian, der Veteranen und der von Antonius abgefallenen Legionen, eben so müsse das des D. Brutus öffentlich gut geheißen werden [2]. Hierbei aber sei zugleich Antonius als ein Feind des Staates zu betrachten [3]. Ohnehin könne derselbe seit jener Feier der Lupercalien, an welcher er die Freiheit verrathen habe, nicht mehr als Consul betrachtet werden (c. 5), und habe sich selbst durch die Feigheit verdammt, welche er, eingeschüchtert durch den Abfall seiner Legionen, dem Octavian gegenüber an den Tag gelegt habe (c. 8 u. 9). Auch sei jetzt, wo man zum ersten Male wieder Gelegenheit habe, sich frei über den Staat zu äußern [4], nur die Wahl zwischen Freiheit und Knechtschaft. Wer der Anmaßungen und Verbrechen des Antonius eingedenk sei, wisse, was man von ihm zu erwarten habe, wenn er als Sieger nach Rom zurückkehre (c. 12). Also müsse geschehen, was geschehen könne, und die Hülfe des Octavian und des D. Brutus nicht verschmäht werden (c. 13). Den Schluß macht die von Cicero beantragte Fassung des Senatsbeschlusses.

Den Erfolg berichtet die an das Volk, und zwar an demselben Tage, gehaltene vierte Philippika [5]. Antonius, wird darin gesagt, sei, wenn auch nicht dem Worte, doch der Sache

---

[1] recens edictum Phil. III, 4, 8. hodiernum Phil. IV, 3, 7.

[2] Phil. III, 3 extr. u. c. 5.

[3] quoniam longo intervallo loqui nobis de republica licet. Phil. III, 3, 6. Nunc enim primum ita convenimus, ut illius (des Octavian) beneficio possemus ea, quae sentiremus, libere dicere. 2, 5.

[4] Wenn nämlich nicht Octavian, Brutus und ihre Soldaten als Verbrecher gelten sollten. c. 6. Von diesen aber heißt es theils Phil. III extr. theils Phil. IV, 2, 5 sie seien ad senatus auctoritatem, ad libertatem populi, ad universam rempublicam übergetreten. S. dagegen die Rede des Piso: App. III, 56 u. 59.

[5] Auch Dio Cassius (XLV, 15) gedenkt, und zwar übereinstimmend mit Cicero, der damals von den Volkstribunen veranlaßten Senatsverhandlungen.

nach zum Feinde des Staates erklärt worden, indem man die Verdienste derjenigen, welche Heere gegen ihn zusammengezogen, lobend anerkannt habe. Dem Cicero beistimmend habe der Senat beschlossen, die dem Octavian gebührenden Ehrenbezeigungen ehestens zum Vortrag bringen zu lassen und der Rechtmäßigkeit und Verdienstlichkeit des von dem D. Brutus zu leistenden Widerstandes ein ähnliches Lob ertheilt (c. 4). Der gemeinschaftliche Feind müsse daher muthig bekämpft werden, und an Cicero werde das Volk einen stets thätigen Vertheidiger seiner Freiheit haben.

Die Meinung des Cicero war in ihrer ganzen Ausdehnung [1] vom Senat zum Beschluß erhoben worden, und sein Ansehn hatte sich dadurch aufs Neue geltend gemacht. Hauptsache dabei war die Bestimmung, die Provinzen nicht in die Hände unberechtigter Personen kommen zu lassen [2], und die Ermahnung, welche dadurch zugleich an die Statthalter erging, dieselben zur Beschirmung der Republik in der Gewalt des Senats und des Volks zu erhalten [3]. Nun war zwar durch diese Erklärung an sich noch wenig geschehen; wurde jedoch der Weg, welcher dadurch den ferneren Schritten des Senats vorgezeichnet war, weiter verfolgt, so waren die wichtigsten Folgen davon zu erwarten. War einmal die Verdrängung des D. Brutus aus seiner Provinz für unrechtmäßig erklärt, so erschien derjenige, der dieselbe gleichwohl mit den Waffen in der Hand zu bewerkstelligen suchte, als ein Feind des Staats; ein auch auf gesetzlosem Wege dagegen erhobener Widerstand erschien, bei dem gänzlichen Mangel an anderen Hülfsmitteln als ein Verdienst; die Partheistellung des Senats dem Antonius gegenüber war dadurch eben so entschieden, als eine Aussöhnung mit demselben, so lange er sich zu gehorchen weigerte, unmöglich gemacht, und war dies in der That der Weg zur Freiheit, so hatte auch Cicero ein Recht, sich dessen zu rühmen. Indessen war damit nicht nur der Ausgang der Unternehmungen, in welche man sich einließ, noch keineswegs verbürgt, sondern es war sogar unge-

---

[1] fam. XII, 22, 3.

[2] Daher fam. XII, 22, 3 der Inhalt de provinciis ab iis, qui obtinerent, retinendis und XII, 25, 2 de obtinendis provinciis angegeben wird.

[3] Phil. III, 15, 38.

wiß, ob die neuen Consuln auf diesem Wege beharren, und die erneute Thätigkeit, welche der Senat mit dem Anfang des nächsten Jahres zu entwickeln hatte, nicht auch entgegengesetzten Ansichten den Zugang verschaffen würde. Wie wenig Cicero selbst geneigt war, sich auf den Senat und dessen künftige Lenker allein zu verlassen, geht theils aus Aeußerungen des Mistrauens über die designirten Consuln [1] hervor, von denen keiner in der Versammlung vom 20. December gegenwärtig gewesen war [2], theils daraus, daß er den D. Brutus auffordern zu müssen glaubte, bei der Wahrung der öffentlichen Freiheit und Wohlfahrt nicht auf die Beschlüsse des noch unfreien Senats zu warten, um nicht selbst sowohl sich [3] als die Uebrigen, welche ohne Berechtigung von Seiten des Senats die Waffen ergriffen hätten, zu verdammen. So lange nämlich der Wille des Senats durch Furcht gehindert würde, müssen die Wünsche desselben für Beschlüsse gehalten werden.

Und doch bedurfte es für den Senat der Schnelligkeit um so mehr, je weniger Antonius den Brutus anzugreifen zögerte [4]. Dieser nämlich war, wie sehr auch Cicero seine Entschlossenheit und die Gesinnung der Municipien und Colonien seiner Provinz rühmt [5], mit seinen drei großentheils aus neuausgehobenen Soldaten [6] bestehenden Legionen nicht im Stande, gegen den Antonius das Feld zu behaupten. Der Erzählung des Appian zufolge [7] hatte Antonius, indem er den Grenzen der Provinz sich näherte, von dem D. Brutus kraft des ihn dazu berechtigenden Volksbeschlusses die Räumung derselben verlangt, und ihm, als er sich dessen weigerte, eine Frist gesetzt. Als Cicero die dritte und vierte Rede gegen den Antonius hielt, hatte der

---

[1] fam. XVI, 27, 1 quos ego penitus novi libidinum et languoris animi effeminatissimi plenos. Freilich ist sein Urtheil an anderen Stellen günstiger, daß aber Pansa, der, während sein Mitconsul Hirtius durch Krankheit und Abwesenheit fern gehalten wurde, die Senatsversammlungen gewöhnlich zu leiten hatte, nicht immer den Rathschlägen des Cicero Gehör gab, folgt aus den Begebenheiten des nächsten Jahres. Vgl. fam. XII, 22.

[2] Phil. V, 11, 30.

[3] fam. XI, 7, 2. Vgl. Phil. III, 5 u. 6.

[4] Phil. III init. Exspectantur Kalendae Januariae, quas non exspectat Antonius. [5] Phil. III, 5, 43. Vgl. IV, 3, 7.

[6] App. III, 49 vgl. Phil. V, 13, 36. [7] App. III, 49.

Kampf noch nicht begonnen; vielmehr war eben erst das Edict des D. Brutus, wodurch seine Weigerung gerechtfertigt werden sollte, in Rom angekommen. Daß es jedoch schon vor dem Ende des Jahres zu Feindseligkeiten kam, folgt theils aus der gleich in der fünften Philippika zweimal vorkommenden Bemerkung, daß man überhaupt keinen Krieg haben würde, wenn seit jener Versammlung am 20. December sofort das Nöthige geschehen wäre [1], theils daraus, daß die Einschließung des Brutus in Mutina bereits erfolgt war [2]. Indessen war, so lange noch Antonius mit der Einnahme anderer Städte der Provinz zu thun hatte, das Belagerungsheer nicht groß, und ein Entsatz weit leichter möglich als später, nachdem die Kriegsmacht des Antonius vor Mutina sich enger zusammengezogen hatte [3].

XXXVIII. Abschnitt.

Cicero und die Begebenheiten der Zeit vom Anfang des J. 43 v. Chr. bis zum Tode der Consuln Hirtius und Pansa.

Die Senatsversammlung an den Kalenden des Januar, in welcher die Consuln des Jahres 43 ihr Amt antraten, war in mehr als Einer Beziehung von der zwölf Tage früher am 20. December gehaltenen verschieden. Zwar hatten die Verhältnisse in Italien seitdem sich wenig geändert; nur war mit der Einschließung des D. Brutus in Mutina die Gefahr dringender geworden und überall Anzeigen eines bevorstehenden allgemeineren Kampfes vorhanden, wenn auch der Friede mit S. Pompejus vorläufig wiederhergestellt war. Wem dann die Statthal-

---

[1] Phil. V, 11, 30. V extr.

[2] Phil. V, 9, 24. 13, 37. Vgl. VI, 1, 2. Nach Appian l. l. hatte sich D. Brutus sogar einer List bedienen müssen, um in Mutina eingelassen zu werden.

[3] fam. XII, 5, 2.

ter der wichtigsten westlichen Provinzen, namentlich Asinius Pollio in Spanien, M. Lepidus und L. Plancus in Gallien, alle drei ehemalige Anhänger des Cäsar, sich zuwenden würden, war ungewiß, und in den östlichen Provinzen, wo C. Antonius dem M. Brutus in Griechenland und Macedonien, Dolabella dem Cassius in Syrien entgegenwirken sollte, bereiteten sich die größten und wichtigsten Begebenheiten vor. Im Senat aber kamen Mitglieder der verschiedensten Partheien zusammen, und diejenigen, welche in den letzten bürgerlichen Kämpfen vor Cäsars Erhebung einander gegenüber gestanden hatten, gehörten auch jetzt noch im Allgemeinen verschiedenen Richtungen an. Erstens gab es eine Parthei, welche mit Antonius in unmittelbarer Verbindung stand und die Sache desselben auf jede Weise zu vertheidigen suchte. Vermochte diese Parthei auch nicht, den Haß der Mehrzahl gegen den Antonius zu besiegen, so wußte sie doch Vieles von dem, was gegen ihn geschehen sollte, entweder zu verhindern oder zu verzögern. Neben ihr nämlich regten sich noch zwei andere Factionen, welche, wenn auch weder unter sich noch mit der des Antonius ganz einverstanden, doch derselben Politik des Zauderns zugethan waren, hinter welcher die Freunde des Antonius wohl ihre Absichten versteckten. Die Einen nämlich, welche aus ehemaligen Anhängern des Cäsar bestanden, waren zwar der Sache des Antonius, dessen Herrschsucht und Anmaßung sie niederdrückte, wenig geneigt, und Einzelne von ihnen, wie L. Piso und P. Servilius hatten sich sogar nachdrücklich dagegen erklärt; wie sie jedoch selbst ihr Ansehn großentheils durch die Gunst und den Einfluß des Cäsar gestützt gefunden, und die Ermordung desselben als ein Unglück sowohl für sich als den Staat betrachtet hatten, eben so war es nicht ihr Wunsch, eine Parthei von Neuem emporwachsen zu sehen, welche unter Cäsars Führung früher von ihnen mit Glück bekämpft worden war. Auch diese also waren einem raschen und entschlossenen Handeln wenig geneigt, und stimmten in so fern mit den Anhängern des Antonius überein, außer daß die Erhebung desselben nicht ihre Absicht war. Aber auch von den Freunden der Republik waren mehrere einem entschiedenen Verfahren gegen den Antonius abgeneigt, und zwar sowohl diejenigen, welche eine Verständigung des Octavian mit den Mördern Cäsars für unmöglich hielten und in der Hülfe desselben bei der

Ueberlegenheit seiner Kriegsmacht neue Gefahren für den Staat erkannten, als die, welche die Würde des Senats gefährdet glaubten, wenn derselbe sich unbedenklich Partheiführern anschloß, welche die Gesetze noch mehr als Antonius verletzt hatten.

Von allen diesen Partheien war die des Cicero (von Appian geradezu die ciceronianische [1] genannt) dadurch verschieden, daß sie, wie von Anfang so noch jetzt den Antonius für den Hauptgegner der Verschwornen haltend, an die Unterdrückung desselben Alles setzen zu müssen glaubte. Je größer das Unheil war, mit welchem die Vertreibung des D. Brutus und die Besitznahme des diesseitigen Galliens den Staat bedrohte, desto unbedenklicher meinte man verfahren zu müssen, um die Provinz zu retten, und der Beistand, welchen Octavian dazu verhieß, schien eine Hülfe in der Noth, an deren künftige Nachtheile man nicht denken zu dürfen glaubte. Da Octavian bereit war, einem der Mörder Cäsars beizustehen, so wurde dabei die Hoffnung einer Versöhnung desselben mit den Verschwornen nicht aufgegeben, und in jedem Falle schien die Unerfahrenheit des Jünglings eine Bürgschaft für seine Unschädlichkeit zu gewähren.

Die Partheien, welche auf diese Weise im Senat entstanden waren, legten, wenn auch ihres Zieles vielleicht sich noch nicht mit völliger Klarheit bewußt, die Verschiedenheit ihrer Bestrebungen [2] schon bei den Berathungen, welche mit dem Anfang des Januar begannen, an den Tag. Da Cicero an mehreren Stellen den Muth und die Entschlossenheit des Senats rühmt [3], so kann die Parthei, an deren Spitze er stand, nicht gering gewesen sein, und sie wurde noch durch die Volksbeliebtheit des Octavian, dessen Absichten sie beförderte, unterstützt [4]. Der Plan dieser Parthei war, Beschlüsse zu veranlassen, welche in Uebereinstimmung mit den am 20. December gefaßten den Antonius für einen Feind des Staats erklären [5] und dadurch nicht

---

[1] *οἱ Κικερώνειοι* App. III, 51 u. a. St. Bei Dio Cass. XLVI, 29 sind *οἱ τὰ τοῦ Καίσαρος πράττοντες* dieselben.

[2] In der Versammlung am 20. December war L. Varius Cotyla der Einzige gewesen, welcher die Sache des Antonius verfochten hatte. Phil. V, 2, 5.

[3] fam. X, 28, 3. XII, 4, 1.

[4] Daher heißt es z. B. Phil. XI, 1, 2 senatum cum populo Romano conspirasse.

[5] So auch App. III, 50.

nur den bewaffneten Widerstand des Octavian und des D. Brutus rechtfertigen, sondern auch die Consuln zur Bekämpfung des gemeinschaftlichen Feindes verpflichten sollten.

Die Verhandlungen, welche sich darüber entspannen, wurden drei Tage [1] hindurch fortgesetzt, und die Absicht des Cicero und seiner Partheigenossen würde erreicht worden sein, hätte nicht der Volkstribun Salvius am zweiten Tage die Verschiebung des Beschlusses auf den folgenden zu bewirken gewußt [2]. Durch Bitten und Flehen der Angehörigen und Verwandten des Antonius war unterdessen ein großer Theil der Senatoren umgestimmt worden, und obgleich Cicero am dritten Tage von Neuem das Wort genommen [3] und die Nothwendigkeit, gegen den Antonius feindlich zu verfahren, dargethan haben soll, so bewirkte doch eine Rede des L. Piso [4], welchen Cicero bereits am ersten Januar [5] zum Gegner gehabt hatte, daß die verlangte Erklärung nicht ausgesprochen und statt deren drei Gesandte an den Antonius abgeordnet wurden, welche vor Allen die Räumung des diesseitigen Galliens und die Vertauschung dieser Provinz mit Macedonien verlangen sollten. Vom Cicero aber soll hierauf der Auftrag, welchen er erhielt, den Willen des Senats zur Mittheilung an den Antonius schriftlich aufzuzeichnen, zu eigenmächtigen Aenderungen benutzt und so von demselben verlangt worden sein, die Belagerung von Mutina sofort aufzuheben, und dem D. Brutus seine Provinz zu überlassen, diesseit des Rubiko aber an einem bestimmten Tage angekommen, die Entscheidung seines Schicksals vom Senat zu erwarten [6].

Zu diesen dem Cicero wenig günstigen Berichten des Appian kommen noch die demselben nicht günstigeren des Dio Cassius [7], welcher zugleich die Gelegenheit benutzt, zwei Reden des Cicero und Fusius Calenus für und gegen den Antonius anzuführen, von denen keine geschichtlich. Die hieher gehörigen

---

[1] App. III, 50. 52. Dio Cass. XLV, 17. XLVI, 29. Phil. VI, 1. 5.

[2] App. III, 50. 51. [3] App. III, 52 — 53.

[4] Ibid. 54 — 60.

[5] App. III, 50. Er hatte später als Cicero gesprochen und verlangt, *καλεῖν Ἀντώνιον ἐς κρίσιν, ὡς οὐ πάτριον σφίσιν, ἀκρίτου καταδικάζειν.*

[6] App. III, 61.

[7] XLVI, 29. Die Rede des Cicero XLV, 18 — 47, die des Calenus: XLVI, 1 — 28.

philippischen Reden des Cicero verdienen daher vor Allem eine genauere Betrachtung.

Die fünfte gleich am 1. Januar gehaltene Philippika war durch die Ansicht eines Consularen [1] veranlaßt, welcher von den die Freunde der Republik durch ihre Reden sonst ermuthigenden Consuln zuerst um seine Meinung befragt, Gesandte an den Antonius zu schicken verlangt hatte. Indem daher Cicero sich gegen diese Ansicht erklärt, ist sein Zweck, die Nothwendigkeit darzuthun, den am 20. December begonnenen Weg weiter zu verfolgen und mit den Anstalten zum Kriege nicht länger zu zögern.

Lege Antonius nicht selbst die Waffen nieder, sind seine Worte, so bleibe dem Senat nichts Anderes übrig als den Krieg gegen ihn zu beschließen (c. 1). Gesandte zu schicken, sei ein Werk des Wahnsinns, und komme zumal noch, was die Absicht Einiger zu sein scheine, der Vorschlag zur Berathung, dem Antonius das diesseitige Gallien, das in den Händen des L. Plancus sei, zu übertragen, so sei die Lage des Staates dadurch wenig gebessert. Was von ihm zu erwarten sei, bewiesen seine Gesetze und Verordnungen, in denen die des Cäsar eben so wenig berücksichtigt worden als Recht und Ordnung überhaupt (c. 2—6). Ueberall Beweise der frevelhaftesten Willkühr, Habsucht, Verschwendung und Tyrannei; letztere namentlich erkennbar in der Menge der von ihm in Rom versammelten und sogar in den Versammlungsorten des Senats aufgestellten Soldaten, in den Hinrichtungen zu Suessa und Brundusium und in den Feindseligkeiten gegen den D. Brutus (c. 7—9). Weit entfernt, den Antonius zur Nachgiebigkeit zu bewegen, werde eine Gesandtschaft den Krieg nur verzögern und die Zeit unbenutzt vorübergehen lassen (c. 9 u. 10). Nur mit den Waffen könne Antonius genöthigt werden, Mutina und Gallien aufzugeben (c. 10). Habe man doch bereits durch Gutheißung desjenigen, was Octavian, was die abgefallenen Legionen, was D. Brutus gethan, der Sache nach den Antonius für einen Feind

---

[1] Daß dies Q. Fufius Calenus war, folgt aus Phil. V, 1, 1 u. V, 2, 5 vergl. mit Phil. X, 1, 3. Consul war er im J. 47 v. Chr. gewesen. Fasti Cons. p. LIV. Onom. Tull. Tom. III.

erklärt (c. 11). Der Krieg also müsse begonnen [1] und den Truppen des Antonius der 1. Februar als Frist der Rückkehr zu ihrer Pflicht gesetzt werden. So werde sich zugleich erweisen, daß der Streit nicht, wie die Gegner behaupteten, ein Streit der Partheien, sondern eine Folge der verbrecherischen Absichten der verdorbensten Bürger sei (c. 12). Allein es handelt sich zugleich um die Auszeichnung derjenigen, welche sich Ansprüche an die Dankbarkeit des Staates erworben, um die des Dec. Brutus, welcher durch rechtzeitige Zusammenziehung eines Heeres den Antonius an der Besitzergreifung seiner Provinz verhindert habe (c. 13), um die des Lepidus, welcher den Frieden mit S. Pompejus wiederhergestellt [2] und durch eine Bildsäule zu Pferde (statua equestris) zu belohnen sei (c. 13 u. 14), um die des Octavian, welcher größer als selbst Pompejus Magnus (c. 16) dem Staate allein vor Antonius Rettung verschafft, und es dadurch wohl verdient habe, in den Senat aufgenommen zu werden und hier unter den Prätoren (praetorio loco) seine Stimme abzugeben, zu Bewerbungen aber um höhere Staatsämter eben so berechtigt zu sein, als habe er das Jahr zuvor die Quästur bekleidet (c. 17), — Ehrenbezeigungen, welche dem bisherigen Benehmen des Octavian zufolge den Verdacht des Misbrauchs, den Einige darauf zu werfen suchten, nicht erregen könnten (c. 18), — um die des L. Egnatulejus, welchem man den Uebertritt der vierten Legion zu danken habe und gestatten möge, sich drei Jahre vor der gesetzlichen Zeit um die höheren obrigkeitlichen Würden zu bewerben (c. 19), endlich um die der Truppen des Octavian, von welchen den Veteranen der Besitz der ihnen von Cäsar (lege Julia) ertheilten Ländereien aufs Neue zugesichert, und ihnen so wie der martischen und vierten Legion und den aus der zweiten und 35ten übergetretenen Soldaten Befreiung vom Kriegsdienst nach Beendigung des jetzigen Kampfes für sich und ihre Kinder bewilligt, die ihnen von Octa-

[1] Phil. V, 12, 31. VI, 1, 2.

[2] Phil. V, 14, 39. 40. 15, 40. 41. S. Pompejus war in Spanien gegen den Asinius Pollio siegreich gewesen, aber durch Lepidus vermocht worden ἐς ὁμολογίαν ἐλθεῖν ἐπὶ τῷ τὰ πατρῷα κομίσασθαι. καὶ οὕτω καὶ Ἀντώνιος — ψηφισθῆναι ἐποίησεν. Dio Cass. XLV, 10. Die Sache war also schon früher geschehen, und man benutzte dieselbe jetzt nur, um den Lepidus durch ein Ehrendecret zu gewinnen.

vian versprochenen Belohnungen aber aus der Staatscasse ausgezahlt, eben so für ihre künftige Begabung mit Grundbesitz, so weit es ohne Beeinträchtigung der Privatpersonen geschehen könne, Sorge getragen werden sollte (c. 19).

Cicero selbst trennt in seiner Rede die Frage wegen der Kriegserklärung gegen den Antonius von der andern, welche die den Gegnern desselben zu ertheilenden Ehrenbezeigungen betraf [1], und die Nachrichten des Appian über den Gang der Verhandlungen, so wie der endliche Erfolg derselben beweisen, daß der Senat in der That weit leichter für das Letztere als für das Erstere zu gewinnen war. Nach Appian nämlich sollen die Meinungen der einander gegenüberstehenden Hauptpartheien am ersten Tage sich ziemlich gleich gestanden [2], am *zweiten* aber, während der Beschluß gegen den Antonius selbst auf den nächsten Tag verschoben wurde, die in Vorschlag gebrachten Ehrendecrete [3] angenommen worden sein. Dieser Beschluß hatte dann am dritten Tage auch zu dem ersteren nöthigen sollen [4], war jedoch durch die Veränderung der Stimmung, welche unterdessen zu Gunsten des Antonius bewirkt wurde, vereitelt und statt dessen die Absendung einer Gesandtschaft an den Antonius der von Anfang geäußerten Meinung des Fusius Calenus gemäß festgesetzt worden. Hätte sich Cicero dabei wirklich, wie Appian sagt, eine Verfälschung der den Gesandten ertheilten Aufträge erlaubt, so würde er kaum gewagt haben, dieselben in der von ihm entworfenen Fassung zu wiederholten Malen öffentlich anzuführen [5].

Die dreitägige Berathung des Senats war nämlich kaum zum Schluß gekommen, als Cicero von dem Volkstribun P. Appulejus [6] aufgefordert wurde, dem Volke von den Ergebnissen

---

[1] Phil. V, 13, 35.

[2] III, 50 *ἡ δὲ βουλὴ τότε μὲν ἀγχώμαλοι ταῖς γνώμαις ἐς νύκτα περιῆλθον.*

[3] Im Wesentlichen übereinstimmend mit Cicero sowohl von Appian III, 51 als von Dio Cassius XLVI, 29 angegeben.

[4] Da der Sache nach Antonius schon durch diesen für einen Feind erklärt war. App. l. l. Phil. VII, 4, 14 cui quum pridie frequentes essetis assensi, postridie ad spem estis inanem pacis devoluti.

[5] Phil. VI, 3, 5. 6. 7. VII §. 26.

[6] Phil. VI, 1, 1. Vgl. Phil. XIV, 6, 16.

derselben Bericht zu erstatten, und dadurch bewogen, die sechste philippische Rede hielt. In dieser Rede, welche noch am 3ten Januar gehalten wurde [1], beklagt sich Cicero über den Ausgang der Senatsverhandlungen, welcher in so fern wenigstens nicht der gewünschte gewesen sei, als der Senat, nachdem er bis zum dritten Tage in Beziehung auf den gegen den Antonius zu fassenden Beschluß, wenn auch ohne noch durch Abstimmung darüber entschieden zu haben [2], größtentheils der Ansicht des Cicero gewesen, an diesem Tage sich, ungewiß aus welchem Grunde, für die Abordnung einer Gesandtschaft entschieden habe. Nach den Aufträgen, welche die Abgeordneten erhalten hätten, liege darin kaum etwas Anderes als eine Ankündigung des Krieges (c. 3) [3]; von dem Antonius, der den Senat niemals geachtet, könne unmöglich Gehorsam erwartet (c. 2), und der Krieg werde dadurch nur aufgeschoben, nicht verhindert werden. Man möge daher die Rückkehr der Gesandten mit Gelassenheit abwarten, der Erfolg werde schon beweisen, daß Cicero richtig geurtheilt (c. 6). Er selbst habe zuletzt seine Meinung im Senat weniger nachdrücklich vertheidigt, allein er werde nicht müde werden, seine Kräfte dem Staate zu widmen, und das Volk möge daran denken, daß es nicht zur Knechtschaft bestimmt sei (c. 7).

Uebrigens wird weder in dieser Rede noch in irgend einer anderen des Einspruchs gedacht, durch welchen der Volkstribun Salvius, wie Appian erzählt, am zweiten Tage der Senatsversammlungen die Abstimmung gehindert hatte. Auch scheint es, daß die Bemühungen des Cicero oder seiner Partheigenossen, das Volk dagegen aufzuwiegeln, auf eine zu gehässige Weise von Appian geschildert werden [4]. Der Eindruck der gegenwärtigen Rede sollte offenbar ein beruhigender und besänftigender

---

[1] Phil. VI, 1, 3. 6, 13. 3, 5.

[2] Phil. VI, 1, 3 Itaque haec sententia sic per triduum valuit, ut, quamquam discessio facta non esset, tamen praeter paucos omnes mihi assensuri viderentur. [3] fam. XII, 24. Phil. VII, 4 extr.

[4] App. III, 51 *Οἱ μὲν δὴ Κικερώνειοι καὶ τούτῳ μάλα φορτικῶς ἐνύβριζον, καὶ τὸν δῆμον ἐκδραμόντες* (nämlich *ἐκ τοῦ βουλευτηρίου*) *ἠρέθιζον ἐπ' αὐτὸν, καὶ τὸν Σαλούϊον ἐς αὐτὸν ἐκάλουν· ὁ δὲ ἀκαταπλήκτως ἐξέτρεχεν, ἕως ἡ βουλὴ κατέσχε, δείσασα, μὴ μεταπείσειε τὸν δῆμον, ἐς μνήμην ἀγαγὼν Ἀντωνίου.*

sein [1], und die Absicht des Cicero war nur, die Volksbeliebtheit des Octavian, dessen Sache von ihm vertheidigt wurde, in so fern zu benutzen, als durch die Stimmung der Menge auch der Senat zu einem kräftigeren Verfahren gegen den Antonius bewogen und der Widerspruch derjenigen besiegt werden *sollte*, welche davon abzuhalten suchten.

Octavian unterdessen blieb vorläufig der Rolle getreu, welche er im Einverständniß mit Cicero und dem Senat zu spielen hatte. Er war dem Antonius nachgezogen, allein er scheute sich, die Feindseligkeiten zu beginnen, bevor ihn die Aechtung desselben dazu berechtigt haben würde, und nahm die Würde eines Proprätors und die Abzeichen derselben nicht eher an, als bis der Senat ihm dieselbe übertragen hatte [2]. Offenbar aber wurde dabei der Schein aufs Sorgfältigste von ihm vermieden, als ob der Krieg nur zu Gunsten des D. Brutus geführt würde [3], und es hat wenig Wahrscheinlichkeit, daß Octavian, wie Dio Cassius [4] erzählt, ein Bündniß mit demselben geschlossen haben soll. In der Anhänglichkeit seiner Soldaten fortwährend seine Hauptstütze erkennend, war er darauf bedacht, dieselben durch neue Geschenke und Versprechungen an sich zu fesseln, und dadurch die Erbietungen, welche der Senat zu ihren Gunsten machte, in Schatten zu stellen. Auch Hirtius begab sich, obgleich krank, in die Nähe des Kriegsschauplatzes [5]; in Rom aber und in Italien überhaupt wurden Truppenaushebungen veranstaltet, welche, wie Cicero dem D. Brutus [6] rühmt, den Eifer des Volks für den Krieg bewiesen. Unterdessen benutzte Cicero eine Senatsversammlung, welche einige Zeit nach der Abreise der Gesandten gehalten wurde [7], um die Aufmerksamkeit von Neuem auf den mit dem Antonius zu führenden Krieg zu lenken. Die Bemühungen der Freunde des Antonius schienen nämlich jetzt darauf gerichtet zu sein, den Senat auf die For-

---

[1] Phil. VI, 6, 15. [2] App. III, 48.

[3] Vgl. weiter unten das Benehmen des Octavian gegen den D. Brutus nach den Schlachten bei Mutina. [4] XLV, 14.

[5] fam. XI, 9 (cfr. XII, 5, 2). Phil. VII, 4, 12.

[6] fam. XI, 9.

[7] Die Veranlassung derselben dünkt den Cicero nicht bedeutend. Phil. VII, 1, 1 De Appia via et de Moneta consul, de Lupercis tribunus plebis refert.

derungen vorzubereiten, welche auf die Anträge der Gesandten von ihm erwidert werden würden, und auf die Mäßigkeit und Billigkeit derselben hinzuweisen. Einige sagten, er werde die Entlassung sämmtlicher Heere verlangen, Andere, er werde eine Vertauschung des diesseitigen gegen das jenseitige Gallien anbieten, noch Andere, er werde mit Macedonien zufrieden sein, weil sein Bruder Cajus von da zurückgerufen worden. Dieselben aber, welche so redeten, beschuldigten den Cicero zugleich, den Staat in die Gefahren eines neuen Bürgerkriegs zu stürzen, welcher vermieden werden könne, wenn, statt den Antonius aufs Aeußerste zu bringen, vielmehr die schlechten Bürger überhaupt bekämpft würden [1]. Diesen gegenüber sucht Cicero, indem er nicht unbemerkt läßt, wie Einige von ihnen durch brieflichen Verkehr die Absichten des gemeinsamen Feindes unterstützten [2], und wie er selbst von jeher einem jeden Bürgerkrieg entgegen gewesen, die Unmöglichkeit eines Friedens aus einem dreifachen Grunde darzuthun; 1) weil derselbe schimpflich, 2) weil er gefahrvoll und 3) weil er von keiner Dauer sein könne [3]. Nachdem Octavian und D. Brutus gegen den Antonius begünstigt, Aushebungen in ganz Italien angeordnet, die Consuln mit der Führung des Kriegs beauftragt worden [4], und Hirtius trotz seiner Krankheit sogar dazu ausgezogen sei, werde der Senat dem Vorwurf der Unbeständigkeit nicht entgehen, wenn derselbe den Antonius noch länger anstehe als Feind zu betrachten. Auch die Gesandtschaft, welche an ihn geschickt worden sei, könne nur als eine Erklärung angesehen werden, daß ihm im Falle des Ungehorsams das Verderben gewiß sei (c. 4). Gefahr sei ferner von dem Frieden zu fürchten um des Einflusses willen, welchen L. wie M. Antonius auf die schlechten Bürger hätten (c. 6—7), und Dauer endlich könne derselbe nicht haben, da Antonius mit Senat, Rittern [5], Volk und Municipien auf gleiche Weise zer-

---

[1] Phil. VII, 1, 2. 3. Den Schein der Partheilosigkeit hatte besonders, was §. 3 von ihnen angeführt wird. §. 5 Et quidem dicuntur, vel potius se ipsi dicunt consulares. [2] Phil. VII, 2, 5.

[3] Phil. VII, 3, 9. [4] VII, 4, 11.

[5] VII, 8, 21 qui frequentissimi in gradibus Concordiae steterunt, qui vos ad libertatem recuperandam excitaverunt, arma, saga, bellum flagitaverunt, me una cum populo Romano in concionem vocaverunt, nämlich am 2. oder 3. Jan.

fallen sei (c. 8). Alles müsse daher vorbereitet werden, um den Krieg, falls nicht allen Forderungen des Senats genügt werde, mit Nachdruck zu führen.

Die Gesandten, welchen man die Ueberbringung der Erklärung des Senats aufgetragen hatte, waren die drei Consularen L. Marcius Philippus, der Stiefvater des Octavian, L. Calpurnius Piso, der Schwiegervater des ermordeten Cäsar, und Serv. Sulpicius [1]. Der Letztere jedoch, bereits vor seiner Abreise krank, starb, noch ehe er das Lager des Antonius erreichte, und das Schreiben des Senats wurde nur von den beiden Uebrigen übergeben. Antonius ließ, nachdem er dasselbe gelesen hatte, seinem Unwillen freien Lauf und brach insbesondere in Schmähungen gegen den Cicero aus [2]. Die Gesandten aber ließen sich, obgleich dem Antonius nur die Wahl zwischen Krieg und Unterwerfung gelassen war, nach Appian folgende Antwort von ihm gefallen: dem Senat werde er in allen Dingen nachgeben, dem Cicero aber, welcher die ihm gemachten Anträge verfaßt habe, erwidere er, daß das Volk ihm Gallien übertragen habe, und daß er den D. Brutus als einen Ungehorsamen mit Krieg verfolgen und als Mörder Cäsars für die Uebrigen büßen lassen wolle, um den Senat zugleich von der großen Schuld zu befreien, welche er durch die Begünstigung desselben auf sich geladen [3]. Anders dagegen Cicero, welcher in der bald nach der Rückkehr der Gesandten im Senat gehaltenen achten philippischen Rede als Inhalt der Antwort des Antonius angiebt, er habe sich zwar erboten, Verzicht auf beide Provinzen zu leisten, sein Heer zu entlassen und in den Privatstand zurückzukehren, wenn dagegen seine sämmtlichen Soldaten mit Grundeigenthum belohnt, wenn denjenigen, welche durch ihn oder durch Dolabella solches erhalten hätten, dasselbe auch für die Zukunft zugesichert, und die Gültigkeit seiner consularischen Verordnungen, so wie derer seines Amtsgenossen, anerkannt, wenn den nach dem Ackergesetz seines Bruders ernannten Septemvirn Unverantwortlichkeit bewilligt, sein Rittergesetz unangetastet gelassen, und wenn ihm endlich noch so lange als M. Brutus und Cassius im Besitz ihrer Provinzen sein würden, der Oberbefehl über seine aus dem

---

[1] Phil. VIII, 10, 28. IX, 1, 1.
[2] App. III, 62. [3] Ibid. c. 63.

Heere des D. Brutus zu ergänzenden sechs Legionen und statt des diesseitigen das jenseitige Gallien zugestanden würde [1].

Mit dem Brutus zugleich, wie der Senat gewollt hatte, in Mutina zu unterhandeln, war den Gesandten nicht gestattet worden [2]; dagegen wurde ihnen als Begleiter auf der Rückreise jener L. Varus Cotyla zugesellt, welcher, wie früher am 20. December, die Sache des Antonius im Senat vertreten und seine Forderungen vertheidigen sollte [3]. Nicht ohne Grund nennt Cicero diese Forderungen unerträglich [4], und in Folge derselben konnte den früher gefaßten Beschlüssen gemäß allerdings jetzt die Kriegserklärung gegen den Antonius erwartet werden. Indessen gelang es den Freunden des Antonius auch dies Mal einen solchen Beschluß zu verhindern. L. Cäsar der Oheim [5] des Antonius und Q. Fufius Calenus erklärten sich offen dagegen, der Erstere, indem er geradezu seine Verwandtschaft vorschützte, der Letztere, indem er den Frieden pries und Liebe zum Vaterlande als Grund seiner Freundschaft für den Antonius betrachtet wissen wollte. Andere sprachen sogar von einer neuen Gesandtschaft. Die Meinung des Cicero wurde daher überstimmt, und es siegte, nicht ohne die Mitwirkung des Consuls Pansa, die des L. Cäsar, welcher keinen Krieg, sondern nur einen Tumult [6] zu beschließen verlangte. Dieser Beschluß, durch welchen die dem D. Brutus zu leistende Hülfe [7] immer weiter hinausgeschoben wurde, gab dem Cicero Veranlassung, Tags darauf die achte Rede gegen den Antonius zu halten.

---

[1] Phil. VIII, 8.

[2] Die Gesandten berichteten dem Senat, potestatem sibi D. Bruti conveniendi non fuisse Phil. VIII, 7, 21.

[3] Daß er Zutritt im Senat erhielt (er war früher Aedilis gewesen), geht aus Phil. VIII, 8, 24 u. 10, 28 hervor.

[4] fam. XII, 4, 1 Er sagt dabei nihil foedius Philippo et Pisone legatis, nihil flagitiosius u. Phil. VIII, 6, 17 Hos contempsit, rejecit, repudiavit Antonius.

[5] avunculus Phil. VIII, 1, 2. XII, 7, 18. fam. X, 28, 3.

[6] ταραχή, wie Dio Cassius XLVI, 29 sagt. Uebrigens ist diese Stelle wie App. III, 63 ein Beweis, wie wenig unpartheiischen Gewährsmännern beide folgen. Ueber den Sinn des Wortes Tumultus s. Cicero selbst Phil. VIII, 1, 2 – 4.

[7] Heftigkeit des Kampfes vor Mutina Phil. VIII, 6, 17.

Pansa hatte kurz vorher einen Brief des Hirtius mitgetheilt, worin derselbe die Einnahme der Stadt Claterna, aus welcher die feindliche Besatzung von ihm verjagt worden war, gemeldet hatte [1]. Vergebens, bemerkt daher Cicero, bemühe man sich den Krieg, welchen man begonnen, unter einem anderen Namen (tumultus) zu verstecken. Wenn ein designirter Consul belagert werde, und ein regierender mit einem Heere ausgesandt worden sei, was sei dies anders als Krieg? Auch sei keiner der früheren Bürgerkriege gefahrvoller gewesen; in keinem habe so viel auf dem Spiele gestanden, in keinem sei die öffentliche Wohlfahrt von Raub- und Plünderungssüchtigen [2] so arg bedroht gewesen. Durch die Vertheidigung des Friedens vertheidige daher Fusius die Knechtschaft, er vergesse das Beispiel der Vorfahren, welche verderbliche Bürger im Staate nicht geduldet hätten, und die Verachtung, mit welcher Antonius die Abgeordneten des Senats behandelt. Wie möchte von einer abermaligen Gesandtschaft die Rede sein, nachdem die erste so unerträgliche Forderungen zurückgebracht habe! Statt so Schimpfliches über sich ergehen zu lassen, möchten diejenigen, welche durch die von ihnen bekleideten Ehrenstellen an die Spitze des Staates gekommen, vielmehr die Ehre desselben zu retten suchen. Lasse man daher auch den Unterhändler des Antonius ungehindert zu ihm zurückkehren [3], den Soldaten und Genossen desselben müsse eine neue Frist auf den 15. März bestimmt und den Consuln aufgetragen werden, die Belohnung derjenigen, welche die Sache des Antonius noch verlassen würden, im Senat zu beantragen.

Während Cicero auf diese Weise den Gedanken, daß Antonius der Sache nach bereits geächtet sei, fortwährend festhielt, sollte auch die Auszeichnung dazu mitwirken, welche für den während der Gesandtschaft verstorbenen Serv. Sulpicius [4] vom

---

[1] Phil. VIII, 2, 6. fam. XII, 5, 2.

[2] Schilderung der Anhänger des Antonius: Phil. VIII, 3, 9. 9, 26.

[3] Den L. Varius Cotyla, sed ea lege, ne unquam Romam revertatur. VIII, 11, 32. 33.

[4] Nach Phil. IX, 1, 2 u. 3, 7 könnte zweifelhaft scheinen, ob Sulpicius nicht wirklich in das Lager des Antonius gelangte, daß er jedoch schon früher starb, folgt aus IX, 7, 15. Uebrigens heißt es von den Auf-

Pansa wahrscheinlich auf seine Veranlassung in Vorschlag gebracht wurde [1]. Auch in früherer Zeit war wohl schon das Andenken an Gesandte, welche unter den Feinden der Republik das Leben verloren hatten, auf ähnliche Weise geehrt worden, wie jedoch der vor Cicero um seine Meinung befragte P. Servilius erklärt hatte, nur dann, wenn dieselben durch das Schwert getödet worden waren [2]. Hierauf wird von Cicero, indem er dem Antrag des Consuls beistimmt, in der neunten philippischen Rede erwidert, daß der Dank, welchen man dem Sulpicius, wenn er glücklich zurückgekehrt wäre, schuldig gewesen, jetzt dem Andenken des Verstorbenen um so mehr gebühre, je größer das Opfer sei, welches er bei seiner geschwächten Gesundheit dem Staate gebracht habe. Wenn nun auch die Vorfahren nur Solchen eine Auszeichnung bewilligt hätten, welche eines gewaltsamen Todes dabei gestorben wären, so habe man ihnen dieselbe doch nicht wegen ihres Todes, sondern wegen ihres Verdienstes ertheilt. Dieses Verdienst aber gehe dem Sulpicius nicht nur nicht ab, sondern müsse ihm sogar in einem besonders hohen Grade zugestanden werden, da er den Tod, welchen ihm die Anstrengungen der Reise gedroht, nicht gescheut habe. Die Auszeichnung selbst möge dem bescheidenen Sinne des Sulpicius zugleich angemessen, in einer ehernen Bildsäule bestehen, welche auf der Rednerbühne aufzustellen sei, sein Leichnam aber so prächtig als möglich bestattet, und ein besonderer Begräbnißplatz auf dem Esquilinus dazu von dem Pansa angewiesen werden.

In der am 3. Januar gehaltenen sechsten Philippika berechnet Cicero die Zeit bis zur Rückkehr der Gesandten auf etwa 20 Tage [3]. Indessen kann der Winter, und vielleicht noch mehr das Unwohlsein des Serv. Sulpicius [4] dieselbe leicht noch länger verzögert haben, so daß die achte und neunte philippische Rede wohl erst in den Februar gesetzt werden dürften. Trotz des Widerstandes der die beabsichtigte Kriegserklärung gegen den An-

trägen an den Antonius: auctoritate erant et sententia Ser. Sulpicii constituta IX, 3, 7. Vgl. VIII, 7, 22. fam. X, 28, 3. XII, 5, 3.

[1] Nämlich bellum tam grave fuisse, ut legati interitus honoris memoriam consecutus sit. Vgl c. 6 extr.

[2] Phil. IX, 1, 3. Servilius war nur der Meinung, sepulcrum publice decernendum.

[3] Phil. VI, 6, 17.

[4] Phil. IX, 1, 2.

tonius fortwährend hemmenden Parthei, welche an dem Q. Fufius und L. Piso sowie an den gewesenen Consuln überhaupt [1] ihre eifrigsten Vertreter hatte, waren inzwischen Schritte gegen den Antonius geschehen, welche, wenn auch der Name „Feind des Staates“ noch vermieden wurde, doch den Kriegszustand deutlich anzuerkennen schienen [2]. Außer den Truppenaushebungen, die man überall veranstaltet hatte, war der Senat vermocht worden, die Besitznahme des diesseitigen Galliens ohngeachtet des darüber vorhandnen Volksbeschlusses, eben so wie die Uebertragung von Macedonien an den C. Antonius für unrechtmäßig zu erklären, und die durch Gewalt und Auspicienverletzung bewirkten Gesetze und Verordnungen des M. Antonius mit Einschluß des Ackergesetzes seines Bruders Lucius aufzuheben [3]. Ein neuer Anlaß aber, feindselig gegen ihn und seinen Anhang zu verfahren, fand sich in den Fortschritten, welche unterdessen M. Brutus in Griechenland und Macedonien gemacht hatte.

Statt sich nach den ihnen im Junius des Jahres 44 auf Veranlassung des Antonius übertragenen Provinzen Kreta und Cyrenaika zu begeben, hatten Brutus und Cassius, als sie im August desselben Jahres Italien verließen, Alles daran setzen zu müssen geglaubt, um sich der ihnen früher von Cäsar zugesicherten, später aber entrissenen Provinzen Macedonien und Syrien zu bemächtigen. Die daselbst befindlichen Truppen gewährten ihnen die Aussicht auf die beträchtlichsten Vertheidigungsmittel, und da auch Asien und Bithynien in den Händen von Mitver-

---

[1] Nur den L. Cäsar nennt Cicero fam. XII, 5, 2 firmus et rectus, die Uebrigen sind ihm partim inertes partim improbi, aber auch L. Cäsar wird durch Kränklichkeit (fam. XII, 2, 3. Phil. VIII, 7, 22) und durch Verwandtschaft mit dem Antonius gehindert (Phil. XII, 7, 18). Phil. VIII, 7, 22: deserti, deserti, inquam, sumus a principibus.

[2] Antonius selbst hatte während der Anwesenheit der Gesandten in seinem Lager die Belagerung ununterbrochen fortgesetzt. Phil. VIII, 7, 20. Phil. XII, 7, 16 saga sumsimus.

[3] Phil. XIII, 3, 5 Acta Antonii rescidistis, leges refixistis, per vim et contra auspicia latas decrevistis, totius Italiae delectus excitavistis. Vgl. Dio Cass. XLVI, 29. Phil. VII, 1, 3 Macedoniam suam vocat omnino, quoniam Cajus frater est inde revocatus. Phil. VI, 5, 14 Sed haec agrorum assignatio paullo ante, Quirites, L. Caesaris — sententia dissoluta est. Huic enim assensi, septemvirum acta sustulimus. Dagegen bedingt Antonius Phil. VIII, 9, 27, ne sua judiciaria lex abrogetur.

schwornen waren, so bot sich ihnen die Hoffnung dar, die sämmtlichen östlichen Provinzen in ihre Gewalt zu bringen [1]. Die Gegner, welche sie zu bekämpfen hatten, waren C. Antonius und Dolabella. Dolabella aber verließ Italien erst einen Monat nach der Abreise des Cassius [2], und C. Antonius hatte nicht eher als am Ende des November die Verwaltung von Macedonien erhalten.

Indem Brutus von Athen, wohin er sich zuerst begeben hatte [3], hier von Asien aus mit einer beträchtlichen Summe Geldes [4] unterstützt, nach Thessalien segelte, gelang es ihm, nicht blos eine Anzahl ehemaliger Soldaten des Pompejus, welche seit der Schlacht bei Pharsalus noch in Thessalien verweilten, und 500 Reiter, welche unter der Anführung des Cinna das Heer des Dolabella in Asien verstärken sollten, an sich zu ziehen, sondern sich zugleich der Waffenvorräthe zu bemächtigen, welche vom Cäsar zur Führung des parthischen Krieges in Demetrias aufgehäuft waren [5]. Vom Q. Hortensius, welcher Macedonien bisher zu verwalten gehabt hatte, und in Begriff war, dasselbe zu verlassen, wurde ihm diese Provinz hierauf ohne Widerstand übergeben [6], und da ihm zugleich die benachbarten Könige und Fürsten zufielen, so hielt es nicht schwer, die Absichten des eben gelandeten C. Antonius zu vereiteln. Dieser war zuerst zu den Truppen geeilt, welche sich unter der Anführung des Vatinius zu Epidamnus und Apollonia befanden; Brutus aber kam ihm zuvor und bemächtigte sich zuerst Epidamnus, wo die Soldaten des Vatinius zu ihm übertraten [7],

---

[1] Phil. X, 5, 10.

[2] fam. XII, 4, 2. App. IV, 57. Dio Cass. XLVII, 20. 21.

[3] Plutarch. Brut. 24. Dio Cass. XLVII, 20.

[4] Plutarch. Brut. 24. Dazu Dio XLVII, 21: *καὶ οἱ καὶ χρήματα ἐκ τῆς Ἀσίας παρὰ τοῦ Τρεβωνίου ἦλθε* wohl durch Appulejus. Phil. X, 11, 24. XIII, 16, 32. Zu unterscheiden davon die vielleicht spätere Unterstützung des Antistius. Plutarch. Brut. c. 25. Hermann über die Aechtheit des Briefwechsels des Cic. u. M. Brutus. II, S. 66.

[5] Phil. XI, 12, 27. Dio XLVII, 21. Plut. Brut. 25.

[6] Daher die Anerkennung, welche demselben vom Cicero gezollt wird. Phil. X, 6, 13. 11, 26.

[7] Dio XLVII, 21. Plutarch Br. 25 sagt Gabinius, aber Phil. X, 6, 13 P. Vatinius — aperuit Dyrrhachii portas Bruto et exercitum tradidit.

und setzte hierauf dem C. Antonius nach, welcher Apollonia verlassen hatte und nach Buthrotum gezogen war, unterwegs aber eingeschlossen und von seinen Soldaten dem Brutus überliefert wurde [1].

Noch ehe es jedoch dahin gekommen war [2], berichtete Brutus dem Senat von seinen Unternehmungen und überließ demselben, darüber zu beschließen. Nichts hätte dem Cicero und seinen Freunden willkommner sein können. Neben so vielen Statthaltern und Feldherrn von der zweideutigsten Gesinnung bot endlich Einer seine Dienste an, auf dessen Treue und Aufrichtigkeit man rechnen konnte, und dessen Macht Vertrauen einflößte. Der Consul Pansa, welcher den Senat nicht zögerte [3] zusammenzurufen, schien selbst dem Brutus geneigt [4], dagegen missbilligte der zuerst von ihm befragte Q. Fufius Calenus das Benehmen des Brutus, welcher dazu keineswegs berechtigt gewesen, und verlangte die Zurückgabe der von ihm gewonnenen Truppen [5]. Diese Meinung will Cicero in der zehnten philippischen Rede bekämpfen.

Calenus, sind seine Worte, verlange mit Unrecht, daß die Legionen dem Brutus entzogen werden sollten. Griechenland, Macedonien und Illyrikum würden ohne das Dazwischentreten des Brutus verloren gewesen sein. Was habe auch C. Antonius zu Apollonia, was zu Dyrrhachium, was in Illyrikum, was mit dem Heere des Vatinius zu thun gehabt! Als Nachfolger des Hortensius habe ihm doch nur Macedonien gebührt. Zwar habe auch dem Brutus solche Berechtigung gefehlt. Alle Heere aber gehörten dem Staate, und es frage sich daher nur, wem dieselben eher anzuvertrauen, dem Antonius oder dem Brutus [6]. Man erinnere ferner an die Abneigung der Vetera-

---

[1] Plut. 26. Dio c. 21. Auch dem Sohne des Cicero, welcher sich von Athen aus dem Brutus angeschlossen, hatte sich eine Legion des Antonius ergeben. Phil. X, 6, 13.

[2] Phil. X, 6, 13: Cum VII cohortibus esse Apolloniae scribit Antonium, qui jam aut captus est, aut non accedit in Macedoniam.

[3] Phil. X, 1, 1. [4] Phil. X, 8, 17. [5] Phil. X, 3, 6.

[6] Phil. X, 6, 12 Nec vero nos hoc magis videbamus, quam ipsi milites; a quibus tanta in judicando prudentia non erat postulanda. Viel Einfluß haben offenbar die Nachrichten aus Rom. Dio Cass. XLVII, 21.

nen gegen die Mörder Cäsars; wem gereiche aber der gegenwärtige Krieg mit dem M. Antonius zum Vortheil als einem von ihnen? Und dürfe wohl die Furcht vor den Veteranen den Willen des Senats bestimmen? Die Freiheit sei bedroht; mit Hülfe des M. Brutus könne dieselbe vertheidigt werden; dies sei genug, um jetzt das Verdienst desselben auf ähnliche Weise anzuerkennen, wie früher das des Octavian und des D. Brutus anerkannt worden sei, und ihn zur Behauptung der von ihm in Besitz genommenen Provinzen und Legionen zu bevollmächtigen.

Der Senat entschied, wie Cicero beantragt hatte [1]. Das Recht des M. Brutus an die von ihm in Besitz genommenen Provinzen und Legionen wurde anerkannt, und damit zugleich dasjenige, was die Fortsetzung des Kriegs mit dem C. Antonius forderte [2], gut geheißen. Indessen scheint das Schicksal desselben bald entschieden worden zu sein. C. Antonius fällt noch während des Monats März in die Hände des M. Brutus, der ihn jedoch zu schonen wünscht, und darüber in einem Briefe vom 1. April [3] den Cicero um Rath fragt. Dieser erwidert hierauf, Brutus möge vor Allen das Ende des Krieges um Mutina abwarten [4]. Unterdessen aber schreiben C. Antonius und M. Brutus zusammen an den Senat, Antonius sogar mit dem Titel Proconsul, und überlassen demselben, über das Schicksal des Letzteren zu entscheiden. Diese Briefe sollen den 13. April angekommen und nicht ohne großes Befremden aufgenommen worden sein [5]. Cicero und seine Freunde waren mit dem Benehmen des M. Brutus wenig einverstanden. Deswegen wurden am folgenden Tage, nachdem die beiden Schreiben im Senat vorgelesen worden waren, Zweifel gegen die Aechtheit des vom M. Brutus angekommenen erhoben, und diesem in einem sechs Tage später geschriebenen Briefe der Wink gegeben, diese Zweifel gelten und den C. Antonius nicht eine Gelindigkeit erfahren zu lassen, wonach das Verfahren gegen den Dolabella nur als Härte

---

[1] App. III, 63.

[2] Nach Phil. XI, 11, 26 war C. Antonius noch im Besitz von Apollonia u. a. Orten.

[3] ad M. Brut. II, 3 u. 5, zwei Briefe, die nach Hermann über den Briefw. des Cic. u. M. Brutus II, S. 27 eben so wie II, 4 u. 6 zusammengehören. [4] ad M. Brut. II, 4.

[5] ad M. Brut. II, 7. S. darüber Hermann II, S. 23 u. 24.

gedeutet werden könne [1]. M. Brutus trug indessen fortwährend Bedenken, über den Antonius eigenmächtig zu entscheiden [2]; er schonte ihn auch, als ein unter seinen Soldaten angestifteter Aufruhr ihn gereizt hatte [3], und willigte erst in den Tod desselben, als die Triumvirn ihn selbst dazu bestimmt hatten.

Nicht lange nachher aber kam eine andere Nachricht nach Rom, welche die Thätigkeit des Cicero, wie eben erst für den M. Brutus, so aufs Neue zu Gunsten des C. Cassius in Bewegung setzte. Nach kurzem Aufenthalt in Asien, wo Cassius, vom Trebonius mit Geld unterstützt [4], seine Kriegsmacht zugleich verstärkt hatte [5], war derselbe nach Syrien aufgebrochen, wo ihm alsbald die sämmtlichen Legionen, welche sich daselbst befanden, zufielen. Der Aufstand des Pompejaners Cäcilius Bassus, welcher sich gleichzeitig mit dem afrikanischen Feldzug des Cäsar erhoben hatte, war, als Cassius in Syrien ankam, noch nicht unterdrückt worden [6]. Vielmehr hatte sich Bassus sowohl gegen den S. Julius [7], welchem Cäsar im J. 47 als Quästor die Verwaltung von Syrien übertragen hatte, als gegen den C. Antistius, welcher nach dem Tode desselben als Gegner des Bassus auftrat [8], zu behaupten gewußt, war jedoch von dem L. Statius Murcus, welcher auf Cäsars Geheiß mit drei Legionen und vom M. Crispus, welcher mit eben so vielen aus Bythynien herbeigekommen war, in Apamea eingeschlossen worden [9].

Das Glück des Cassius wollte, daß nicht blos Murcus und Crispus, sondern auch, was unmittelbar darauf geschah, vier Legionen, welche bisher in Aegypten gestanden hatten, für ihn gewonnen wurden. Die beiden Ersteren führten ihm ihre Trup-

---

[1] Ibid. [2] Gründe dazu: ad M. Brut. I, 4.

[3] Nach Appian freilich III, 79 fiel C. Antonius damals unter den Händen der erbitterten Soldaten. Vgl. ad M. Brut. I, 5 u. 2. Doch s. Plutarch. Brut. c. 28. Dio Cass. XLVII, 23. Hermann I, S. 33.

[4] fam. XII, 14, 6, wo Lentulus, der Quästor des Trebonius, diese Verdienste gehörig heraushob. [5] Dio Cass. XLVII, 26.

[6] Vgl. über die Nachrichten, welche darüber nach Rom kamen, fam. XII, 17. XI, 1, 4. XII, 18, 1. Phil. XI, 13, 32: Q. Caecilii Bassi, privati illius quidem, sed fortis et praeclari viri, robustus et victor exercitus.

[7] App. IV, 58. Dio Cass. XLVII, 26.

[8] Dio Cass. XLVII, 27.

[9] Dio l. l. u. App. IV, 58.

pen zu, sobald sie von den Vorgängen zu Rom gehört hatten [1], Bassus aber verweigerte zwar anfangs die Unterwerfung, und würde sich, wie Cassius [2] dem Cicero schreibt, so lange als möglich zu Apamea vertheidigt haben; seine Soldaten aber gingen zum Cassius über, und dieser sah sich hierauf im Besitz von Syrien mit acht Legionen [3]. Seine Ueberlegenheit setzte ihn zugleich in den Stand, die aus Aegypten unter Anführung des dazu vom Dolabella abgesandten A. Allienus heranziehenden vier Legionen [4], welche in Palästina von ihm eingeschlossen wurden, in seine Gewalt zu bringen, und die Parther, deren Freundschaft zu gewinnen ihm nicht schwer fiel, unterstützten ihn mit reitenden Bogenschützen. Allerdings hatte die Bereitwilligkeit, mit welcher sich ihm die Legionen unterwarfen, nur durch Versprechungen erkauft werden können, welche sich Cassius beeilen mußte bei Zeiten zu erfüllen [5]; auch fand Cassius für gut, den Bassus und Crispus [6] und Andere, welche sich ihm später zu gehorchen weigerten, zu entlassen, die gewonnenen Vortheile aber berechtigten jedenfalls zu der Hoffnung, durch die Unterdrückung des Dolabella die Macht der Verschwornen in Asien überall in Asien zu befestigen.

Wenige Wochen nämlich nach dem Abgang des Cassius war auch Dolabella nach Asien aufgebrochen. Er kam jedoch erst nach längerem Aufenthalt in Macedonien und Thracien in der Provinz des Trebonius an, und fand bei diesem Gastfreundschaft für sich und Unterhalt für seine Truppen [7]. Die Sorglosigkeit des Trebonius aber zu dessen Untergang benutzend, überfiel er ihn plötzlich zu Smyrna, nahm ihn gefangen und ließ ihn umbringen, indem er sich zugleich seiner Provinz bemächtigte [8].

---

[1] fam. XII, 11 u. 12, 3.   [2] fam. XII, 12, 3.

[3] App. IV, 59. Nach Appian III, 78 hatte Bassus zwei Legionen. Cassius jedoch schreibt dem Cicero nur von einer einzigen. fam. XII, 11 u. 12.

[4] Cic. Phil. XI, 12, 30. 13, 32. App. IV, 59. Vgl. IV, 61. 63. Dio Cass. XLVII, 28.

[5] Der Einfluß des Cicero soll dazu beitragen. fam. XII, 12, 2. 3.

[6] Dio l. l. fam. XII, 12, 3 schreibt jedoch Cassius: Item Murci et Crispi imperatorum dignitatem, quantum est in te, tuere.

[7] Dio XLVII, 29.

[8] Phil. XI, 2, 4. 5 die ausführliche Schilderung der Hinterlist und Treulosigkeit des Dolabella. Vgl. Dio l. l.

Die Nachricht davon erregte zu Rom den Unwillen auch Solcher, welche die Sache des Antonius sonst in Schutz nahmen, und die Freunde der Verschwornen versäumten nicht davon Nutzen zu ziehen. Die elfte philippische Rede, welche Cicero in dieser Angelegenheit gehalten hat, setzt die Absichten der Partheien und ihrer Wortführer auseinander. Auch Q. Fusius nämlich war genöthigt worden, die That des Dolabella zu verdammen, und für die Aechtung desselben und die Einziehung seiner Güter zu stimmen [1]. Mit dieser Entscheidung aber, welche zugleich die des gesammten Senats gewesen zu sein scheint, hing nothwendig die Frage zusammen, wem jetzt die Führung des Kriegs gegen den Dolabella zu übertragen sei. Bei dieser Berathung, welche Tags darauf gehalten wurde [2], waren die Einen, und an ihrer Spitze L. Cäsar, der Meinung, dem P. Servilius einen außerordentlichen Oberbefehl (imperium extraordinarium) zu ertheilen, indem sie dabei an die dem Octavian erst kürzlich gemachten Bewilligungen, so wie an das Beispiel der Vorfahren erinnerten, die Anderen, die beiden Consuln um die Provinzen Syrien und Asien losen zu lassen, um, sobald als D. Brutus entsetzt sein würde, den Krieg mit dem Dolabella zu beginnen. Indessen war deutlich, daß durch das Eine wie durch das Andere das Verfahren gegen den Dolabella nur aufgehalten, vielleicht auch der Eifer für den Krieg gegen den M. Antonius geschwächt wurde. Die Absicht des Cicero, indem er die elfte philippische Rede hält, ist daher, vor Allen die Furcht vor dem Antonius zu vergrößern, von welchem so wenig als von Dolabella Schonung zu erwarten sei [3], und von dessen Bekämpfung die Consuln auf keine Weise abgerufen werden dürften. Ein außerordentlicher Oberbefehl, wird ferner dargethan, werde durch das Beispiel der Vorfahren keineswegs in dem Grade, wie man behaupte, gerechtfertigt [4], und der dem

---

[1] Phil. XI, 6, 15.

[2] Phil. XI, 7, 16 Quamobrem, quoniam, Dolabella hesterno die hoste decreto, bellum gerendum est, imperator est deligendus. Duae dictae sunt sententiae, quarum neutram probo.

[3] Die Raubsucht seiner Anhänger wird dabei aufs Neue geschildert c. 5 u. 6.

[4] Nam extraordinarium imperium populare atque ventosum est, minime nostrae gravitatis, minime hujus ordinis c. 7, 17.

Octavian übertragene sei nur ein Gebot der Nothwendigkeit gewesen [1]. M. Brutus und C. Cassius hätten zwar bei der Besetzung ihrer jetzigen Provinzen keine gesetzliche Berechtigung, dennoch aber nur die Freiheit und die Wohlfahrt des Staates vor Augen gehabt [2]. Da nun Brutus vor Allen Griechenland und Macedonien zu behaupten habe, so schlage er vor, es nicht nur gut zu heißen, daß Cassius sich Syriens und der daselbst befindlichen Heere bemächtige, sondern ihn auch zu beauftragen, den Krieg gegen Dolabella mit allen den gewonnenen oder noch zu gewinnenden Streitmitteln zu führen, und ihm dazu den Oberbefehl in Syrien, Asien, Bithynien, Pontus und anderen Provinzen, in welche der Krieg versetzt werden dürfte, sogar über die Statthalter derselben zu übergeben, den Dejotarus und andere Könige und Fürsten zu seiner Unterstützung aufzufordern, und so lange bis die Consuln die neue Besetzung der Provinzen beantragt haben würden, einen jeden der jetzigen Statthalter in seiner Provinz zu lassen [3]. So werde der Staat an dem Cassius einen wohlgerüsteten Vertheidiger haben, welcher seine Tüchtigkeit als solcher und seine Kenntniß des Orients bereits im Kriege gegen die Parther erprobt habe, der Abhängigkeit von den Veteranen aber, welche Einige durch einen solchen Beschluß zu beleidigen fürchteten, sei es Zeit, sich endlich zu entziehen [4].

Der Widerstand des Pansa [5] bewirkte, daß die Meinung des Cicero nur zum Theil angenommen wurde. Man scheint allerdings den Cassius in dem Besitz von Syrien anerkannt [6], Asien dagegen, welches Dolabella durch die Ermordung des Trebonius widerrechtlich an sich gebracht hatte, und damit zugleich die Führung des Kriegs gegen ihn den Consuln, oder denjenigen, welche sie damit beauftragen würden, übergeben zu haben [7].

[1] Imperium C. Caesari belli necessitas, fasces senatus dedit. c. 8 extr.

[2] Nam et Brutus et Cassius multis jam in rebus ipse sibi senatus fuit c. 11, 27. [3] Phil. XI, 12.

[4] Phil. XI, 14 u. 15.

[5] Cicero beklagt sich darüber fam. XII, 7, 1. Das vom Cassius fam. XII, 12, 1 erwähnte Schreiben an den Senat scheint noch nicht angekommen zu sein. Dio XLVII, 29.

[6] App. III, 63. 64. 78. IV, 58.

[7] fam. XII, 14, 4 (Brief des Lentulus vor der Unterdrückung des Dolabella geschrieben) Quoniam consulibus decreta est Asia et permissum

Uebrigens erhielt Cicero durch den ihm ergebenen Volkstribun M. Servilius [1] Gelegenheit, sich über die von ihm ausgesprochene Meinung und das Ergebniß der letzten Senatsverhandlungen auch vor dem Volke zu erklären, und er gedenkt in einem Briefe an den Cassius des Beifalls, mit welchem die daselbst von ihm gehaltene Rede aufgenommen worden sei [2]. Die über den Untergang des Dolabella einige Zeit nachher nach Rom gelangenden Nachrichten bewiesen jedoch, daß es besonderer Senatsbeschlüsse zur Unterdrückung derselben nicht erst bedurft hätte.

Nachdem Lentulus [3], der Quästor des Trebonius, die Flotte des Dolabella an der Küste von Lycien theils weggenommen theils zerstreut hatte [4], versuchte dieser zwar in Syrien einzudringen, in der Hoffnung, daselbst zugleich durch eine ägyptische Flotte, welche ihm Cleopatra verheißen hatte [5], unterstützt zu werden, wurde aber, vor Antiochia zurückgeschlagen [6] und gezwungen, sich in Laodicea einzuschließen, welches auf einer Landzunge gelegen, von der Landseite her leicht vertheidigt werden konnte [7]. Es gelang jedoch dem Cassius, welcher sich bei der Annäherung des Dolabella noch in Palästina befand, aus den Häfen Phöniciens in kurzer Zeit eine Flotte zusammenzubringen, mit welcher er, ehe die ägyptischen Schiffe herbeikommen konnten, die Einschließung der Stadt vollendete, und, indem er in dieselbe eindrang, den Dolabella nöthigte, sich selbst den Tod zu geben. Der Besitz von Syrien war dadurch gesichert, und die unter den Befehlen des Cassius versammelte Kriegsmacht verschaffte demselben zugleich die Mittel, die sämmtlichen asiatischen Provinzen in seine Gewalt zu bringen.

In Beziehung auf die Zeitrechnung der erwähnten Begebenheiten ist jedoch noch Folgendes zu berücksichtigen. Das erste

---

est iis, et, dum ipsi venirent, darent negotium, qui Asiam obtineant etc. Vgl. Ibid. §. 5.

[1] Vgl. Phil. IV, 6, 16. [2] fam. XII, 7, 1.

[3] Sohn des P. Cornelius Lentulus Spinther.

[4] S. darüber den ausführlichen Brief des Lentulus an den Cicero: fam. XII, 15, welcher dem Dolabella dadurch das Entkommen aus Syrien unmöglich gemacht haben will. Ibid. §. 2 u. 4.

[5] Dio Cass. XLVII, 30. App. IV, 61.

[6] fam. XII, 14, 4. 15, 7.

[7] App. IV, 60. Dio l. l. fam. XII, 13, 3 u. 4.

Schreiben, durch welches Cassius den Cicero selbst von der Besitznahme Syriens und der daselbst befindlichen Legionen benachrichtigt, ist vom 7. März [1], worauf später den 7. Mai Ausführlicheres berichtet wird [2], zugleich mit der Meldung von dem Einfall des Dolabella in Cilicien, welchem Cassius, wie er hinzufügt, alsbald entgegenzieht. Indessen war Dolabella den 13. Junius noch nicht vernichtet [3], obwohl das Schicksal des bereits bei Laodicea Eingeschlossenen vorausgesehen werden konnte.

Stehen diese Zeitangaben fest, so werden darnach zugleich die in der elften Philippika und dem Briefwechsel zwischen Cicero und M. Brutus vorkommenden beurtheilt werden können. Als Cicero die eilfte philippische Rede hielt, welche in den März des J. 43 zu gehören scheint, waren bestimmte Nachrichten über den Erfolg, mit welchem Cassius Besitz von Syrien genommen hatte, in Rom noch nicht angekommen, und wenn es auch an Gerüchten nicht fehlte, so waren sie doch nichts weniger als verbürgt, als Cicero den Rath gab, dem Cassius die Führung des Krieges gegen den Dolabella zu übertragen. Wenn also der Zweck, mit welchem er die elfte philippische Rede hielt, nur theilweise erreicht wurde, so lag der Grund nicht blos in der persönlichen Abneigung des Pansa und Anderer gegen den Cassius, sondern wohl nicht weniger in der Ungewißheit der Senatoren über die Lage desselben [4], und wenn Cicero den Vorschlag macht, es möge der Senat beschließen, daß Cassius als Proconsul Syrien mit vollstem Rechte behaupte, daß derselbe die Heere des Q. Marcius Crispus, des L. Statius Murcus und des A. Allienus empfange, und diese sie ihm übergäben, so geht eben daraus hervor, daß man von der Uebergabe dieser Heere noch nichts wußte, rücksichtlich des Allienus insbesondere auch noch gar nichts wissen konnte, da diesem eben erst vom Dolabella aufgetragen worden war, ihm die vier bisher in Aegypten gebrauchten Legionen zuzuführen. Schreibt nun Cicero dem M. Brutus [5], daß er den 9. April durch einen Brief des Lentulus

---

[1] fam. XII, 11. [2] fam. XII, 12. [3] fam. XII, 13.

[4] Eben wegen dieser Ungewißheit hatte Cicero wohl auch später, als zuverlässigere Nachrichten eingelaufen waren, sich der in der elften Phil. ausgesprochenen Meinung zu freuen. ad M. Brut. II, 6.

[5] ad M. Brut. II, 2. vgl. II, 4. u. Hermann II, S. 19.

(des Quästors des ermordeten Trebonius) die Nachricht „über den Cassius, über seine Legionen, über Syrien“ nach Rom gekommen sei, und hier bei den damals eben gepflogenen Verhandlungen über den Plancus im Senat den Ausschlag gegeben habe, so müssen dies eben die bestimmteren Nachrichten gewesen sein, denen man seit längerer Zeit schon entgegen gesehen hatte. Freilich waren es wiederum nur die Nachrichten eines Dritten, und da auch dieser darüber getäuscht sein konnte [1], so ist der Eindruck überraschend, welchen die Sache im Senat gemacht haben [2] soll.

Dem Briefwechsel des Cicero und M. Brutus zufolge scheint Dolabella nach der Ermordung des Trebonius über den weiteren Fortgang seiner Unternehmungen eine Zeitlang unentschlossen gewesen zu sein. Während er in Asien verweilte und durch Erpressungen seine Bedürfnisse zu decken suchte, wobei es ihm jedoch nicht gelang, die Rhodier auf seine Seite zu ziehen [3], schien es, als sei dem M. Brutus der Kampf mit ihm beschieden. Dolabella hatte fünf Cohorten nach dem Chersones geschickt [4], und Cicero im Senat dafür gesorgt, dem Brutus für diesen Kampf die nöthige Vollmacht zu ertheilen. Indessen war, noch ehe diese Nachrichten eingingen, dem Cassius auf den Vorschlag des Servilius [5] der Krieg mit dem Dolabella übertragen worden, welcher nicht lange nachher nach Syrien aufgebrochen zu sein scheint.

Die Fortschritte des Brutus und Cassius in den östlichen Provinzen schienen unterdessen auch in Rom der Sache der patriotisch Gesinnten, welche Cicero verfocht, ein Uebergewicht zu geben, welches diejenigen, die entweder zu ihren Gegnern oder

---

[1] So gut als später M. Brutus über den Untergang des Dolabella ad M. Brut. I, 6 vom 16. oder 19. Mai.

[2] Merkwürdig freilich, daß während man in Rom vom Cassius nichts Zuverlässiges gewußt haben soll, M. Brutus doch von den Thaten desselben unterrichtet ist, und seiner Mutter und Schwester schreibt (II, 5), ohne den Rath des Cicero hierüber in Rom nichts bekannt werden zu lassen, obwohl dies II, 6 von Cicero selbst aus der Besorgniß erklärt wird, ne animi partium Caesaris, quomodo etiam nunc partes appellantur, vehementer commoverentur.

[3] ad M. Brut. II, 4.

[4] ad M. Brut. I, 5.

[5] d. 28. April. ad M. Brut. I, 5. 2.

doch nicht zu ihren Freunden gehörten, immer mehr zu fürchten hatten. Daher der Widerstand, welchen der Consul Pansa den Vorschlägen des Cicero zu Gunsten des Cassius entgegensetzte, daher ferner der Antrag zu einer neuen Friedensgesandtschaft an den Antonius.

Es scheint kaum zweifelhaft, daß von den Freunden des Antonius, vielleicht sogar von dem Consul Pansa [1], ein falsches Spiel dabei gespielt wurde. Nachrichten sollten aus dem Lager des Antonius eingegangen sein [2], aus denen man mit Gewißheit auf die Geneigtheit desselben, die Belagerung von Mutina aufzuheben, und sich der Entscheidung des Senats zu unterwerfen [3], schließen zu dürfen meinte. Aehnliche Vorwürfe wegen zu großer Härte, wie sie früher dem Senat gemacht worden waren [4], wurden auch jetzt von dem Q. Fufius nicht gespart [5], und dadurch eine Stimmung hervorgebracht, welche zuletzt den von den Freunden des Antonius gewünschten Erfolg hatte. Die Gesandtschaft wurde beschlossen [6], und Cicero selbst sollte dieselbe übernehmen. Entweder nämlich, so hoffte man, werde Cicero im Fall der Annahme, auf einige Zeit von Rom entfernt werden, und dabei allen Gefahren des Weges und des Hasses des Antonius und seiner Soldaten Preis gegeben sein, oder im Ablehnungsfalle den Vorwurf der Feigheit und des Mangels an Gemeinsinn auf sich laden.

Allein die Umstände, auf welche man vertraut hatte, bestätigten sich nicht, und auf die den Antragstellern darüber vorgelegten Fragen erfolgten zweideutige Antworten [7]. Indem daher Cicero in der zwölften Philippika die Angelegenheit bespricht,

---

[1] Zwei Freunde des Antonius hatten die Friedenshoffnungen angeregt; bei dem Einen war die Gattin und Kinder desselben, der Andere stand in beständigem Verkehr mit ihm Phil. XII, 1, 1. Accessit consul hortator 1, 2.

[2] Solche nämlich, welche auf eine bedrängte Lage schließen ließen, fautores Antonii (Piso, Calenus) tristiores. Ibid.

[3] Phil. XII, 2, 4.

[4] Phil. V, 6, 16 „ne legatos quidem exspectabimus"?

[5] Atque hac voce Q. Fufii capti sumus: „ne si a Mutina quidem recesserit, audiemus Antonium? ne si in senatus quidem potestatem futurum se dixerit? Durum videbatur. Phil. XII, 2, 4.

[6] Constituta legatio est. 2, 5.

[7] Phil. XII, 2, 4.

wagt er zwar nicht gegen die bereits beschlossene Gesandtschaft mit gewohnter Heftigkeit zu reden [1], beklagt aber den Irrthum, durch welchen er selbst wie der Consul und der Senat getäuscht worden sei, und weigert sich entschieden, das ihm zugemuthete Amt eines Unterhändlers zu übernehmen. Als dem persönlichen Feinde des Antonius, welcher ihn in öffentlichen Reden mehrmals so bitter angegriffen, und seine Güter sogar einem Anderen versprochen habe, sei ihm dies völlig unmöglich, und die drei Wege, auf welchen er zu ihm gelangen könne [2], sämmtlich so unsicher, daß es Thorheit sei, so vielen Gefahren sich nutzlos überliefern zu wollen.

Es scheint die Folge dieser Weigerung gewesen zu sein, daß die Gesandtschaft unterblieb, und ein Brief des Antonius, welchen derselbe nicht lange nachher [3] an den Hirtius und Octavian schrieb [4], drückte die feindseligsten Gesinnungen aus. Die Unternehmungen derselben wurden dadurch nicht aufgehalten; dagegen ergingen vom Lepidus und Plancus neue Friedensermahnungen an den Senat. Vergebens hatte man diese zu gewinnen gesucht. Aber weder die Briefe des Cicero an den Plancus [5], welcher mit D. Brutus für das Jahr 42 zum Consul designirt war [6], noch die dem Lepidus für den Vergleich mit dem S. Pompejus zuerkannte Auszeichnung [7] schienen etwas gefruchtet zu haben. Beide waren aufgefordert worden, mit ihren Legionen von dem jenseitigen Gallien aus die Unternehmungen des Hirtius und des Octavian zu unterstützen [8], beide aber hat-

---

[1] Freilich heißt es 7, 16 Idcircone saga sumsimus, arma cepimus — ut — legati ad pacem mitterentur? — In hac ego legatione sim? Dagegen 8, 19: Proficiscuntur legati optimis ominibus.

[2] Phil. XII, 9, 23.

[3] Es fehlt freilich an genaueren Zeitangaben. Phil. XII, 10, 24 drücken die Worte Terminalibus nuper nur aus, daß die Rede nach dem 23. Februar gehalten wurde. Indessen gehört dieselbe wohl in den März.

[4] Phil. XIII, 10 u. ff. [5] fam. X, 1 ff.

[6] fam. X, 3, 3. Phil. XIII, 7, 6.

[7] S. das früher Bemerkte u. Phil. XIII, 4. Lepidus aber hatte nicht einmal dafür gedankt. fam. X, 27.

[8] fam. X, 33, 1 schreibt Asinius Pollio: utinam eodem senatusconsulto, quo Plancum et Lepidum in Italiam arcessistis, me quoque jussissetis venire.

ten nicht nur ablehnend geantwortet, sondern auch zur Einstellung der Feindseligkeiten gerathen, Lepidus zugleich die Abneigung der Soldaten, für einen Mörder des Cäsar zu fechten, zum Vorwand genommen [1].

Die dreizehnte Philippika sollte das Schreiben des Lepidus widerlegen und die Unmöglichkeit eines Friedens aufs Neue darthun. Nur in dem Falle, wenn ein ähnliches Vertrauen in den Antonius wie in den S. Pompejus gesetzt werden könne, werde sich ein Vergleich mit ihm rechtfertigen lassen; was aber bisher geschehen sei, habe zu der Ueberzeugung geführt, daß der Friede nur in Knechtschaft bringe [2], und eine entschlossene und thätige Fortsetzung des Kriegs das einzige Mittel zur Rettung des Staats sei. Es sei kein Lob für den Lepidus, wenn Furcht vor den Veteranen ihn verhindert habe, dem Willen des Senats zu gehorchen und einem Feinde entgegenzurücken, welcher in einem dem Octavian und Hirtius vor Kurzem zugesandten Briefe die größten Vorwürfe gerade deswegen auf die Anführer der republikanischen Truppen gehäuft habe, weil sie den Staat und die Freiheit vertheidigten. Die Vorlesung dieses Briefes, welcher ihm von dem Hirtius mitgetheilt worden war, giebt zugleich zu einer Anzahl von Bemerkungen Veranlassung, welche die Erbitterung gegen den Antonius vermehren sollten.

Der Zweck des Cicero wurde erreicht, und ein Brief von ihm meldete dem Lepidus, daß seine Vorschläge weder beim Senat, noch beim Volke, noch bei irgend einem guten Bürger Beifall gefunden [3]. Auch dem Plancus wird geschrieben, wie er das Ergebniß seiner Friedensvorschläge sowohl von seinem Bruder [4] als vom C. Furnius, seinem Unterhändler erfahren könne [5], mit der Aufforderung jedoch, sich von denjenigen, mit denen er bisher nur durch die Umstände, nicht aus Ueberzeu-

---

[1] Phil. XIII, 6.

[2] Phil. XIII, 3, 6. Vgl. fam. X, 27. Die Widerrechtlichkeiten des Antonius abermals durchgegangen Phil. XIII, 8 u. 9.

[3] fam. X, 27.

[4] Wohl ein anderer als T. Munatius Plancus, der unter die berüchtigsten Anhänger des Antonius gehörte und sich im Lager desselben befand. Phil. XIII, 2, 2.

[5] fam. X, 6, 1.

gung [1], verbunden gewesen, endlich loszusagen, und die gleichzeitigen Begebenheiten im cisalpinischen Gallien scheinen denselben vermocht zu haben, dem Senat [2] sich bald nachher wieder zu nähern, und, sein bisheriges Zögern entschuldigend, seine fünf Legionen demselben zu allen Diensten anzubieten [3].

Dies geschah, noch ehe der Krieg um Mutina geendigt war. Am Morgen des 7. April, als die Briefe des Plancus angekommen waren, wandte sich Cicero an den Prätor Cornutus, der in Abwesenheit der Consuln die Berathungen des Senats zu leiten hatte, um das Schreiben des Plancus an den Senat zum Vortrag zu bringen. Dieser hielt hierauf die verlangte Senatsversammlung, wurde jedoch durch einen Fehler gegen die Auspicien genöthigt, die Verhandlungen auf den nächsten Tag zu verschieben. Hier setzte sich Servilius mit Heftigkeit der Sache des Plancus entgegen, und wußte durch den Einspruch des Volkstribuns Titius eine abermalige Verschiebung zu bewirken. Indessen wurden seine und des Titius Anstrengungen auch am folgenden Tage durch Cicero vereitelt, wiewohl der Erfolg nicht genauer angegeben wird (fam. X, 12, 2—4. 13, 1). Nach den Briefen ad M. Brut. (II, 2) soll die gleichzeitig durch ein Schreiben des Lentulus aus Asien gemeldete Nachricht vom Gelingen der Absichten des Cassius in Syrien den Cicero dabei vorzüglich begünstigt haben.

Da der Brief, welchen Cicero nach den letzten Friedensvorschlägen an den Plancus schreibt, vom 20. März [4] ist, so scheinen die Verhandlungen darüber und der Brief des Antonius etwa in die Mitte des Monats zu gehören. Cicero spricht, indem er der Erfolglosigkeit dieses Briefes [5] gedenkt, von einem weiteren Vorrücken des Hirtius und Octavian gegen die Verschanzungen des Antonius. Auch Pansa nämlich hatte jetzt Rom verlassen, und zog mit den von ihm aus neuausgehobener

---

[1] Frühere Zusicherungen des Plancus fam. X, 4, 3 u. 4. Auch scheint Cicero Phil. XIII, 7, 16 den Beistand des Plancus vorauszusetzen.

[2] Dessen Schreiben Cicero abgefaßt zu haben scheint. fam. X, 7, 1 Publicis literis sum omnia prosecutus. [3] fam. X, 8, 6.

[4] fam. X, 6 extr.

[5] den ihm Hirtius zugeschickt hatte. Phil. XIII, 10, 22. Was Hirtius und Octavian hierauf thun: Phil. XIII, 20, 46 Itaque fecerunt, uti, his literis lectis, ad munitiones propius accederent.

Mannschaft gebildeten Legionen dem Kriegsschauplatz zu [1]. Das diesseitige Gallien aber war keineswegs ganz in den Händen des Antonius [2]; außer Mutina hielten sich mehrere Städte desselben fortwährend zum D. Brutus und der ihn begünstigenden republikanischen Parthei, und Ventidius, der unsere Legionen zur Unterstützung des Antonius zusammengezogen hatte, war nicht im Stande sich von Ancona [3] aus, wo er eine Zeitlang stand, mit dem Antonius zu vereinigen. Zwischen dem Hirtius und Octavian war, wie es scheint, die vollkommenste Eintracht, und Octavian hatte es sogar geschehen lassen, daß Hirtius die beiden vom Antonius abgefallenen Legionen unter seine Befehle nahm [4]. Beide beschlossen, noch ehe Pansa herannahete, den Entsatz des hart bedrängten D. Brutus zu versuchen, und brachen deswegen von Bononia, welches, von seiner Besatzung verlassen, kampflos in ihre Hände gefallen war, gegen Mutina auf, waren jedoch nicht im Stande, über den Fluß bei Mutina, welcher von den Truppen des Antonius vertheidigt wurde, vorzubringen. Inzwischen gelang ihnen, den D. Brutus von ihrer Ankunft zu benachrichtigen und dadurch zu neuem Muthe anzufeuern [5].

Antonius fand jetzt, daß ein Sieg über die Truppen des Hirtius und Octavian den Krieg entscheiden müsse, und glaubte mit einem Angriff nicht zögern zu dürfen, da auch Pansa herbeirückte. Er übertrug daher seinem Bruder L. Antonius den Oberbefehl über das Belagerungsheer, und brach mit den übrigen Truppen gegen den Hirtius und Octavian auf. Beide Partheien standen sich hierauf mehrere Tage hindurch einander gegenüber, bis nach nichts entscheidenden Reitergefechten durch das Zusammengerathen einzelner Heeresabtheilungen, welche zum Futtersammeln ausgeschickt worden waren, ein Treffen herbeige-

[1] Phil. XIII, 20.

[2] fam. XII, 5, 2. Phil. XII, 4, 9. 10.

[3] Phil. XII, 9, 24.

[4] App. III, 65. Phil. XIV, 9. 10. fam. X, 30. Nach Dio Cass. XLVI, 36 betrieb besonders Octavian den Entsatz von Mutina. fam. XII, 5, 2 hiems adhuc rem geri prohibuerat u. Hirtius nihil nisi considerate acturus videbatur.

[5] Dio Cass. XLVI, 36. App. III, 65. Phil. XII, 4, 9 quorum (näml. von Hirtius und Octavian) epistolas spem victoriae declarantes in manu teneo.

führt wurde, welches den Hirtius und Octavian sich in ihr Lager zurückzuziehen nöthigte [1]. Antonius, der dasselbe nicht einzunehmen vermochte, rückte hierauf den 11. April mit zwei Legionen und zwei prätorischen Cohorten dem Pansa entgegen, welcher von Bononia aus heranzog, und an demselben Tage in dem Lager des Hirtius hatte ankommen wollen [2]. Um seine Ankunft zu beschleunigen, hatte ihm Hirtius den Galba, welcher sonst die Legio Martia zu befehligen pflegte, entgegengeschickt, und da er nur vier Legionen neu ausgehobener Mannschaft bei sich hatte, zu seiner Unterstützung noch die Legio Martia und zwei prätorische Cohorten unter dem Befehl des Carsulejus zu ihm stoßen lassen [3]. Dem Briefe zufolge, welchen Galba über diese Begebenheiten an den Cicero schrieb, soll Antonius von dieser Unterstützung nichts gewußt, und, wie Appian sagt, nur ein Treffen gewünscht, und deshalb auch die Pässe auf dem Wege des Pansa unbesetzt gelassen haben. Er stellte seine beiden Legionen in den Sümpfen auf beiden Seiten der Straße vortheilhaft auf, der Ungestüm der Legio Martia und der prätorischen Cohorten aber war, als sie der Soldaten des Antonius ansichtig wurden, so groß, daß sie ihre Anführer mit sich fortrissen, und unaufhaltsam durch die Sümpfe vordrangen [4]. Allein sie hatten sich dadurch zu weit von den ihnen langsamer nachrückenden Legionen entfernt, und die Uebermacht, mit welcher sie Antonius angriff, nöthigte sie nach einem harten Kampfe [5] in das Lager zurückzuweichen, welches der Quästor Torquatus beim Beginn des Treffens aufgeschlagen hatte [6]. Ber-

[1] Dio Cass. XLVI, 37. Appian erzählt von diesem Treffen gar nichts. Auch Galba (fam. X, 30) läßt es unerwähnt.

[2] fam. X, 30, 1.

[3] fam. X, 30. Appian III, 66 u. 67 (Ἄρειον τέλος u. στρατηγὶς τάξις des Octavian).

[4] fam. X, 30 u. Phil. XIV, 9, 26 Princeps enim omnium Pansa proelii faciendi et cum Antonio confligendi fuit: dignus imperator legione Martia, digna legio imperatore. Cujus si acerrimum impetum cohibere potuisset, uno proelio confecta res esset.

[5] fam. X, 30, 3. vgl. App. III, 69. Phil. XIV, 9, 26. Pansa selbst, der den linken Flügel befehligt hatte, duobus periculosis vulneribus acceptis, sublatus e proelio, vitam reipublicae servavit.

[6] fam. X, 30, 4.

gebäus versuchte indessen Antonius auch dieses zu erstürmen [1], und begab sich hierauf auf den Rückweg, besorgt, wegen der nur geringen Entfernung des Schlachtfeldes vom Lager des Hirtius, von diesem im Rücken angegriffen zu werden. In der That war Hirtius auf die Nachricht von der Schlacht mit 20 alten Cohorten [2] eilig aufgebrochen, und griff mit diesen die zurückziehenden Truppen des Antonius so nachdrücklich an, daß eine Niederlage die Folge war, welche noch vollständiger gewesen sein würde, wenn nicht Mangel an Reiterei [3], die sumpfige Beschaffenheit der Gegend und die Nacht die Verfolgung gehindert hätte [4]. Es war die vierte Stunde der Nacht, als Antonius in seinem Lager vor Mutina wieder ankam. Dem Bericht des Galba zufolge hatte er zwei Adler, 60 andere Feldzeichen und den größeren Theil der Veteranen eingebüßt. Indessen war der Krieg damit noch nicht beendigt. Antonius war noch immer stark genug, um die Belagerung von Mutina fortzusetzen, und D. Brutus, der mit Mühe seine Soldaten in Gehorsam hielt, nahe daran, sich ergeben zu müssen. Während auf diese Weise das Doppeltreffen, welches bei Forum Gallorum Statt gefunden hatte, die Gegner des Antonius zwar mit den besten Hoffnungen erfüllte, dennoch aber das Schicksal des D. Brutus noch schwankte, hielt Cicero die vierzehnte philippische Rede.

Niemand hatte den Krieg mit Antonius eifriger betrieben als er, Niemand die Entscheidung mehr zu fürchten gehabt. Was deshalb hatte geschehen müssen, war von Vielen gemisbilligt worden [5], und hatte nur durch einen beständigen Kampf im Senat sowohl als vor dem Volke durchgesetzt werden können. Durch die Annäherung der beiden vom P. Ventidius zusammengezogenen Veteranen-Legionen war Cicero sogar gezwungen worden, Rom auf einige Zeit zu verlassen [6], und seine persön-

---

[1] Dio XLVI, 37.
[2] Phil. XIV, 10, 27. App. III, 70.
[3] Phil. XIV, 10, 27.
[4] fam. X, 30, 4. Dio Cass. XLVI, 37. App. III, 70.
[5] App. III, 66.
[6] App. III, 66. Später war Ventidius nach Picenum gegangen, wo er noch eine Legion an sich zog und den Ausgang erwartete. Vgl. Phil. XIV, 7, 21.

liche Sicherheit war mehrmals gefährdet gewesen [1]. Ja seine Verbindung mit Octavian brachte ihn sogar in den Verdacht tyrannischer Absichten, und noch drei bis vier Tage vor der Ankunft der Nachricht von dem Siege des Hirtius war in Folge der Berichte über die vorhergegangenen weniger günstigen Ereignisse [2] das Gerücht verbreitet worden, als werde er (mit Octavian?) das Consulat [3] an sich reißen. Der ihm ergebene Volkstribun P. Appulejus verschaffte ihm Gelegenheit, sich darüber öffentlich vor dem Volke zu rechtfertigen, und die unmittelbar nachher ankommende Siegesbotschaft trug dazu bei, die Absichten seiner Gegner zu vereiteln [4]. In seiner Freude verkannte jedoch Cicero die Wichtigkeit des Augenblickes nicht. Nicht für Octavian, sondern für die Herstellung der Republik war gekämpft worden, und die Rettung des D. Brutus dasjenige worauf jeder fernere Erfolg zu beruhen schien. Die Absicht der Rede des Cicero scheint daher eine doppelte gewesen zu sein, 1) von eitler Freude über die Niederlage des Antonius abzumahnen, dagegen aber endlich die Erklärung, daß er für einen Feind des Staates zu halten sei [5], durchzusetzen, 2) an die Nothwendigkeit der Befreiung des D. Brutus zu erinnern und die Sieger zu belohnen. Nicht eher, wird behauptet, dürfe dem Verlangen Einiger, das Kriegskleid abzulegen, gewillfahrt werden, als bis die Nachricht von dem Entsatz des Brutus, um dessentwillen allein ja der Krieg begonnen worden [6], angekommen sei. Um den Vorwurf vergossenen Bürgerblutes abzuwenden, und den Göttern das vorgeschlagene Dankfest mit Recht feiern zu können, müsse Antonius für einen Feind des Staates erklärt werden. Hirtius aber, Pansa und Octavian müßten mit dem Imperatorentitel und einem 50tägigen Dankfest und ihre Sol-

---

[1] Phil. XII, 10, 24 qui Terminalibus nuper in suburbium, ut eodem die reverterer, ire non sum ausus. Domesticis me parietibus vix tueor sine amicorum custodiis.

[2] Phil. XIV, 6, 15 Quum, ut scitis, hoc triduo vel quatriduo tristis a Mutina fama manaret. Vgl. Epist. ad M. Brut. I, 3.

[3] Wenn unter d. fasces Phil. XIV, 6, 15 u. 16 das Consulat zu verstehen ist. Uebrigens wird Octavian daselbst nicht erwähnt.

[4] Phil. XIV, 6, 16. [5] Phil. XIV, 3, 6. 8, 22.

[6] Phil. XIV, 2, 4 D. Bruti conservandi gratia consul sortitu ad bellum profectus A. Hirtius.

daten nicht nur durch Erfüllung der ihnen für sie und ihre Kinder gemachten Versprechungen sondern auch durch ein besonderes Denkmal belohnt werden [1].

Der Tag, an welchem Cicero die letzte philippische Rede hielt [2], war indessen auch derjenige, an welchem der Entsatz des D. Brutus bewirkt wurde. Nach kurzem Aufenthalt im Lager des Pansa, welcher an zwei in dem Treffen empfangenen Wunden krank darniederlag, war Hirtius dem Antonius wieder nach Mutina gefolgt, und obgleich derselbe die Schlacht, die ihm hier angeboten wurde, nicht annahm [3], so führte doch der Versuch, welchen Hirtius machte, seine Verschanzungen zu durchbrechen, zu einem abermaligen Treffen, in welchem zwar Hirtius fiel, Antonius aber sich kaum der in sein Lager bereits eingedrungenen Feinde erwehrte [4]. Ob nun gleich Mehrere der Seinigen ihm noch riethen, dasselbe zu behaupten und die Belagerung fortzusetzen, da Hirtius gefallen, Pansa aber durch seine Wunden zur Fortsetzung des Kampfes unfähig geworden, Antonius endlich durch seine Reiterei den Feinden überlegen und D. Brutus aufs Aeußerste gebracht sei, so hob doch Antonius, aus Furcht, von dem Octavian eingeschlossen und dadurch sowohl des vom Lepidus und Plancus gehofften Beistandes als der Unterstützung des Ventidius beraubt zu werden, die Belagerung von Mutina sofort auf, und verließ seine bisherige Stellung, indem er den Alpen zueilte [5].

---

[1] Vgl. Dio Cass. XLVI, 38.

[2] pridie Vinalia, qui dies hodie est. Phil. XIV, 5, 14. XI Kal. Mai. Ovid. Fast. IV, 627. 628. ad M. Brut. I, 3 a. d. XII Kal. Mai.

[3] Dio Cass. XLVI, 38. App. III, 71.

[4] Nach Dio Cassius a. a. O. verschob Antonius das Treffen bis zur Ankunft der Hülfstruppen, welche ihm Lepidus unter dem M. Silanus geschickt hatte. Nach ad M. Brut. I, 4 (Vgl. I, 10) soll ein Ausfall des D. Brutus zur Niederlage des Antonius beigetragen haben. Hermann I, S. 36.

[5] App. III, 72: Ὁ δὲ Ἀντώνιος, ἤδη θεοῦ βλάπτοντος, ἐδεδοίκει μὴ etc.

XXXIX. Abschnitt.

Folgen der Schlacht bei Mutina. D. Brutus zum Oberbefehlshaber der republikanischen Truppen ernannt. Verbindung des Antonius und Lepidus. Zug des Octavian gegen Rom. Er erhält das Consulat und versöhnt sich mit dem Antonius und Lepidus. Proscriptionen der Triumvirn und Tod des Cicero.

Ob die durch die Schlacht bei Mutina errungenen Vortheile würden behauptet werden können, hing lediglich von der Schnelligkeit ab, mit welcher man den Antonius verfolgte. War seine Unterdrückung überhaupt so leicht, als seine Gegner meinten, so war dies doch nur der Fall, so lange er sich in Italien befand. Hatte er die Alpen überschritten, so durfte er des Beistandes des Lepidus um so gewisser sein, je zweideutiger das Benehmen desselben gegen den Senat gewesen war. Die Umstände hatten sich jedoch nach der Niederlage des Antonius völlig verändert und begünstigten sehr wenig die Absichten des Senats, welcher von der Unterdrückung des Antonius die Herstellung seines vormaligen Ansehns erwartete. Es zeigte sich jetzt, wie trügerisch die Hoffnung gewesen war, den Octavian nur als Werkzeug gegen den Antonius gebrauchen zu können, und die Versuche, welche man machte, ihn eines Theils seiner Macht zu berauben, trugen nur dazu bei, die Verfolgung des Antonius zu hindern, und die republikanische Parthei in neue Verlegenheiten zu stürzen, welche mit dem Untergang derselben endigten.

Noch ehe der Sieg sich völlig entschieden hatte, hatte der Senat alle Bevorzugungen Einzelner an Macht oder Gewalt, in so fern dieselben dem Herkommen entgegen seien, aufgehoben, und hierbei sowohl verboten, daß Jemand ein Amt länger als ein Jahr führen, als auch, daß die Sorge für die Getraidezufuhr jemals wieder in die Hände eines Einzigen gelegt werden solle [1].

[1] Dio Cass. XLVI, 39.

Von den Siegesberichten, welche hierauf Octavian und Pansa nach Rom geschickt hatten, war der des Pansa dem Volke, der des Octavian nur im Senat vorgelesen worden [1], noch mehr aber schien Octavian zurückgesetzt, als auf die Nachricht von dem Tode der beiden Consuln dem D. Brutus an der Stelle derselben der Oberbefehl über das Heer und die Verfolgung des Antonius übertragen wurde [2].

Unmittelbar nach dem Abzug des Antonius aber hatte sich bereits gezeigt, daß an ein Zusammenwirken des Octavian mit dem D. Brutus nicht zu denken war. Während dieser, um vor Nachstellungen sicher zu sein, die Brücken über den Fluß vor Mutina abbrechen ließ, und durch Abgeordnete, welche er auf einem Nachen sandte, dem Octavian dankte und zugleich eine Rechtfertigung der Ermordung Cäsars versuchte, erklärte Octavian, daß er nur mit Antonius, mit welchem es ihm auch gefallen könne, sich zu versöhnen, Krieg geführt habe, und daß ihm eine Zusammenkunft mit D. Brutus unmöglich sei, daß derselbe aber so lange leben möge, als es dem Senat und dem Volke zu Rom [3] gefalle. Brutus dagegen trat hierauf an das Ufer des Flusses, las hier den Senatsbeschluß, durch welchen er die Verwaltung des diesseitigen Galliens empfangen hatte, laut vor, und untersagte dem Octavian, sowohl den Fluß zu überschreiten, als den Antonius zu verfolgen, da er hierzu der Hülfe Niemandes bedürfe. Noch war jedoch für diesen die Zeit der Versöhnung mit dem Antonius nicht gekommen; er zog nach dem Lager des sterbenden Pansa, wo die Soldaten, welche ihm bisher gefolgt waren, ihm fortwährend anhingen und folgten, während der Quästor des Pansa, Torquatus, die neuausgehobenen Legionen gleich nach dem Tode desselben dem D. Brutus zuführte [4].

Der Tod der beiden Consuln war ein um so größeres Unglück für den Staat, je mehr die Ansprüche zunahmen, welche

---

[1] App. III, 74. [2] App. l. l. Dio Cass. XLVI, 40.

[3] τοῖς ἐν ἄστει. App. III, 73.

[4] App. III, 76. Der Senat freilich hatte beschlossen, auch die vierte und die martische Legion sollten ihm folgen, und Brutus hatte darauf gerechnet. fam. XI, 19, 1. 20, 4. Aber neque Caesari imperari potest, neque Caesar exercitui suo. fam. XI, 10, 4.

Octavian dem Senat gegenüber machen zu dürfen glaubte. Wie gering auch der Antheil gewesen war, welchen er selbst persönlich an den Schlachten bei Mutina genommen hatte [1], er verlangte für sich einen Triumph. Der Senat erwiderte ihm aber, daß solche Ehre nur Aelteren gebühre, und ertheilte zu derselben Zeit dem D. Brutus, was er dem Octavian verweigerte [2]. Allerdings mochten die Leiden und Gefahren der langen Belagerung eine Anerkennung verdienen, allein es galt als eine Zurücksetzung der Veteranen, als die Soldaten des Brutus dieselben Belohnungen, wie sie selbst, erhielten, und die Art der Vertheilung trug dazu bei, ihren Unwillen zu vermehren. Die Hauptschriftsteller über diese Zeit reden hier geradezu von unedler Hinterlist [3]. Indessen konnte die Absicht des Senats nicht sein, durch dasjenige, was er den Soldaten zugestanden hatte, nur das Ansehn des Octavian zu vermehren. Die Abgeordneten des Senats wandten sich daher statt an den Octavian, an die Soldaten selbst, und die Partheilichkeit, mit welcher sie verfahren haben sollen, lag vielleicht nicht sowohl in der Absicht die Soldaten unter einander zu entzweien, als darin, daß nicht alle die gleichen Ansprüche an die Dankbarkeit des Senats hatten [4].

Antonius unterdessen hatte, indem er seinen Weg zwischen dem Po und Apenninus fortsetzte, seinen Truppen den Beistand des Lepidus versprochen. Eine bestimmte Erklärung desselben aber war noch nicht erfolgt; auch schienen es die Soldaten des Antonius größtentheils vorzuziehen, in Italien zu bleiben und hier entweder zu siegen oder zu sterben [5]. Von Pollentia aus, welches D. Brutus noch vor der Ankunft des Antonius besetzen ließ [6], nahm dieser jedoch seinen Weg südwestlich nach dem

---

[1] Octavian hatte dem Hirtius seine Legionen übergeben, und war, während dieser bei Forum Gallorum siegte, im Lager desselben zurückgeblieben. Bei dem Angriff des Hirtius auf das Lager des Antonius bei Mutina, folgte er jedoch dem Hirtius, *καὶ αὐτοῦ τὸ σῶμα ὁ Καῖσαρ ἐςδραμὼν ἀνείλετο.* App. III, 70 u. 71. [2] App. III, 80.

[3] Dio Cass. XLVI, 40. 41. App. III, 86. Plut. Cic. c. 45.

[4] Die Partheilichkeit der Austheilung wird indessen wohl auch in der späteren Warnung des D. Brutus vor einem ähnlichen Verfahren gerügt. ad fam. XI, 20, 3. [5] ad fam. XI, 13, 3.

[6] Ibid. §. 4.

Meere hin, und kam so den 15. Mai bei Forum Julii in der Provinz des Lepidus an [1].

Eine Vereinigung des Plancus, der noch vor den Schlachten bei Mutina über die Rhone gegangen war [2], mit dem Lepidus würde unter diesen Umständen das einzige Mittel gewesen sein, den Antonius zu unterdrücken. War jedoch auch Plancus dem Senat ergeben [3], so hatte er dagegen Ursache, sowohl die Unzuverlässigkeit des Lepidus als die Stimmung der Soldaten desselben zu fürchten [4]; er begnügte sich daher, nachdem er auch die Isere überschritten hatte, eine feste Stellung an dem Ufer dieses Flusses einzunehmen [5], und die Vereinigung des Lepidus und Antonius erfolgte, ohne daß dieselbe von ihm verhindert werden konnte. Den 19. Mai hatte Cicero deshalb schon sehr beunruhigende Nachrichten von dem D. Brutus erhalten [6], und den 29. Mai kam dieselbe wirklich zu Stande [7]; Plancus aber, der sich jetzt durch die Uebermacht beider bedroht sah, zog sich hierauf den 4. Junius über die Isere wieder zurück [8], und obgleich die Eintracht zwischen ihm und dem in Italien befehligenden D. Brutus vorläufig durch Nichts gestört wurde [9], so war doch der Letztere selbst der Meinung, daß nur durch Herbeirufung der afrikanischen und sardinischen Legionen noch Rettung möglich sein würde [10]. Die fast nur aus neuausgehobener

---

[1] L. Antonius mit der Reiterei dahin vorausgeschickt ad fam. X, 15, 3. Ankunft des M. Antonius fam. X, 17, 1.

[2] fam. X, 11, 2.

[3] wiewohl nicht ohne Eigennutz. fam. X, 7, 2.

[4] fam. X, 8, 3. Von der Republik moderata praemia, von ihren Gegnern infinita zu erwarten. Auch die von Antonius während seines Consulats gewonnenen gallischen Völkerschaften mußten in Ruhe gehalten werden. fam. X, 8, 3. Vgl. X, 26, 1 u. XI, 11, 1.

[5] fam. X, 18, 2. 4.

[6] fam. XI, 18, 2. 3.

[7] fam. X, 23, 2.

[8] ibid. §. 3. Lepidus, der kurz vorher noch dem Senat Friedensvorschläge gemacht (fam. X, 34, 3 cfr. X, 35) und mit dem Plancus unterhandelt hatte, that, als sei er von seinen Soldaten zu der Vereinigung gezwungen worden. (fam. X, 21, 4. App. III, 83. 84). Indessen wurde er den 30. Jun. ebenfalls für einen Feind des Staates erklärt. fam. XII, 10, 1.

[9] fam. XI, 18, 1.

[10] fam. XI, 26, vom 3. Jun.

Mannschaft bestehenden Truppen des D. Brutus [1] namentlich waren um so weniger hinreichend, die Republik zu vertheidigen, je weniger auch die Gesinnung des Asinius Pollio in Spanien [2] zuverlässig schien.

Die Leitung des Senats war unterdessen nicht geringeren Schwierigkeiten unterworfen als die Fortsetzung des Kriegs gegen den Antonius. Zwar scheint für einige Zeit der Widerstand der Freunde des Antonius größtentheils verstummt zu sein; Antonius selbst war sammt seinen Anhängern für einen Feind des Staates erklärt worden [3], und später wurden neue Beschlüsse zur Verfolgung derselben gefaßt [4]; außerdem schlug Cicero vor, den D. Brutus, an dessen Geburtstag die Entscheidung vor Mutina erfolgt war, dadurch auszuzeichnen, daß sein Name in den Fasten diesem Tage beigefügt würde [5], und eben so wurde das Verdienst der gebliebenen Anführer des republikanischen Heeres (Hirtius, Pansa, Aquila [6]) durch besondere Ehrenbezeigungen anerkannt [7]. Zu gleicher Zeit aber gingen auch die Freunde der Mörder Cäsars im Senat weiter, als Cicero selbst wünschte [8], und es war namentlich ihrem Einflusse zuzuschreiben, daß die Ovation, welche Cicero für den Octavian in Vorschlag gebracht hatte [9], verweigert wurde. Cicero selbst unterdessen gab, wie besonders die Briefe an den M. Brutus berichten, die Hoffnung, den Octavian, der ihn fortwährend Vater nannte und kein Geheimniß vor ihm zu haben schien [10], in seinen Entschließungen zu bestimmen [11], nicht auf, wovon noch der

[1] Nach fam. X, 10, 5 hatte er zu Anfang des Mai 7 Legionen, aber XI, 19, 1 klagt er „quum sim cum tironibus egentissimis."

[2] fam. X, 9, 1 schreibt D. Brutus: Nam de Pollione Asinio puto te perspicere, quid facturus sit. Vgl. X, 32, 4.

[3] Ep. ad M. Brut. I, 3.

[4] den 27. April. ad M. Brut. I, 5.

[5] ad M. Brut. I, 15.

[6] S. über diesen Phil. XI, 6, 24.

[7] ad M. Brut. I, 15.

[8] Daher wohl fam. XI, 14, 1 ὄργανον erat meum senatus; id jam est dissolutum. Uebrigens warnte auch D. Brutus vor unüberlegter Verfeindung mit Octavian. fam. XI, 20, 1. 21, 2.

[9] Cicero sagt darüber ad M. Brut. I, 15, nihil se hoc bello sensisse prudentius.

[10] So heißt es wenigstens in dem Briefw. zw. Cic. u. M. Brutus I, 17.

[11] ad M. Brut. I, 3.

den 27. Julius 43 geschriebene Brief [1] den Beweis giebt, und versucht, indem er dem verderblichen Einfluß Anderer zuschreibt, was Octavian der republikanischen Parthei Gefährliches unternahm [2], so lange dies möglich schien, die Abneigung desselben gegen die Mörder Cäsars zu besiegen und dadurch eine Versöhnung mit ihnen vorzubereiten. Einer solchen Versöhnung war jedoch M. Brutus, der den Octavian mehr als den Antonius fürchtete, nicht weniger entgegen, als Octavian selbst [3].

Absichten des Octavian auf das Consulat, welches er anfangs auf zwei Monate für sich verlangt haben soll [4], scheinen sofort nach dem Ende des mutinensischen Krieges laut geworden zu sein; der Tod des Hirtius und Pansa, und die Macht, welche durch den Besitz der besten und tapfersten Legionen ihres Heeres in seine Hände gekommen war, begünstigte ihn trotz seiner Jugend, Gerüchte darüber drangen bei Zeiten sogar in das Lager des M. Brutus, ja selbst Cicero, hieß es daselbst, sei Consul geworden [5], und in den von Plutarch und Appian benutzten Commentarien des Octavian [6] wurden Verhandlungen erwähnt, die deshalb zwischen Cicero und Octavian gepflogen sein sollen. Auch wird angenommen werden dürfen, daß Octavian dem Cicero Anträge wegen gemeinschaftlicher Uebernahme des Consulats gemacht, und vielleicht auch, daß dieser dieselben nicht sogleich abgelehnt hatte. Indessen ist eben so gewiß, daß die Parthei, welche dem Octavian die von Cicero für ihn verlangte Ovation verweigerte, und deren Gesinnung sich namentlich in den Warnungen der Briefe des M. Brutus [7] vor zu großer Auszeichnung des Octavian ausspricht, noch weit weniger in die Erhebung desselben zum Consul gewilligt haben würde, und daß das Ansehn des Cicero dazu nicht hinreichte. So blieb der Bruch zwischen dem Senat oder der republikanischen Parthei

---

[1] ad M. Brut. I, 18.

[2] namentlich die Absichten auf das Consulat. ad M. Brut. I, 10.

[3] S. hierüber ad M. Brut. I, 16 u. 17.

[4] fam. X, 24, 6. Vgl. XI, 10, 2.

[5] ad M. Brut. I, 4.

[6] Appian. III, 82. Plutarch. Cic. 45. Daß auch Appian hier aus Octavians Commentarien geschöpft hat, ergiebt die Stelle des Plutarch. Vgl. noch Plut. Comp. Demosth. et Cic. c. 4. Dio Cass. XL, 42.

[7] ad M. Brut. I, 4. 16.

und dem Octavian trotz der Gegenbemühungen des Cicero unheilbar, und Octavian erzwang das Consulat, welches er anfangs mit Hülfe des Cicero gesucht haben mochte, zuletzt durch die Waffen der Legionen.

Wenn unter diesen Umständen Cicero mit dem Senat keineswegs immer zufrieden ist und z. B. den über Feinde und Neider klagenden Plancus auffordert, nur zu handeln, ohne den Senat viel zu befragen [1]; Thaten würden immer am günstigsten aufgenommen werden, so kann dies nicht befremden. Alle Truppenbefehlshaber, welche sich für den Senat erklärt haben, klagen dabei über die Schwierigkeit, ohne große Opfer die Legionen sich treu zu erhalten. Die Freigebigkeit des *Antonius*, Lepidus und Octavian gegen ihre Legionen schien den Senat gegen die seinigen zu ähnlichen Spenden zu verpflichten. Um die dazu erforderlichen Mittel aufzubringen und die den Truppen gemachten Versprechungen zu erfüllen, ernannte der Senat Decemvirn, welche damit begannen, alle diejenigen, denen vom Antonius während seines Consulats Bewilligungen gemacht worden waren, zur Angabe derselben aufzufordern [2], und hierauf die Ländereienvertheilung vornahmen [3], womit die Soldaten belohnt werden sollten [4]. Indessen wurde wenig damit ausgerichtet. Was zur Herausgabe des von Antonius Verschwendeten geschehen sollte, wurde durch die Nachricht von der Verbindung desselben mit Lepidus vereitelt [5], unter den Soldaten scheint schon die Wahl der Decemvirn Anstoß gegeben zu haben. Daß von den Feldherrn keiner eine Stelle darunter erhalten hatte, wurde auf abermalige Hinterlist von Seiten des Senats gedeutet, und D. Brutus, der dies in seinen Briefen an den Cicero nicht unberührt läßt, giebt daher den Rath 1) ihn selbst so wie den Octavian unter die Decemvirn aufzunehmen und 2) die Ländereivertheilung selbst gleichmäßig und nach dem Loose geschehen zu lassen. Die Ländereien der Veteranen des Antonius, die vom

---

[1] Ipse tibi sis senatus fam. X, 16, 2.

[2] *ἐς εὔθυναν τῆς ἀρχῆς τῆς Ἀντωνίου. ἀπογράφεσθαι καὶ δεδάσκειν* App. III, 82. 85. 86.

[3] Drumann unterscheidet hier doppelte Decemvirn. VI, S. 371.

[4] fam. XI, 20, 1. 3. 21, 5.

[5] *αἱ προγραφαὶ κατεσπῶντο* App. III, 85.

Sulla eingezogenen Grundstücke [1] und das campanische Gebiet könnten dazu benutzt werden. Uebrigens war Cicero selbst unter den Decemvirn, und versichert die Befehlshaber der Heere zu diesem Geschäft in Vorschlag gebracht zu haben, bekannte Gegner aber hätten es verhindert [2].

Die kurze Zeit also, in welcher Cicero noch die Entschließungen des Senats zum Theil unter seiner Leitung hatte, waren für ihn eine Zeit der sorgenvollsten Unruhe. Die Ohnmacht des D. Brutus, die Unzuverlässigkeit des Lepidus u. A., die Widerspenstigkeit und Anmaßung des Octavian und der Trotz der Soldaten, welche, auch wenn sie nichts als ihre Pflicht erfüllten, außerordentliche Belohnungen erwarteten, waren eben so wie die Entfernung des M. Brutus und Cassius, welche fortwährend in ihren Provinzen beschäftigt wurden und an die von ihren Freunden ersehnte Rückkehr nach Italien nicht denken konnten, endlich die Uneinigkeit im Senate selbst machten die Aussicht in die Zukunft immer trostloser. Spätere Geschichtschreiber aber, welche, nachdem das Schicksal der Republik entschieden war, den Glanz der Begebenheiten schilderten, scheinen sich in der Absicht, die Demüthigung, welche der Senat durch die Erhebung des Octavian zum Consul und die Verbindung desselben mit dem Antonius und Lepidus erfuhr, als die gerechte Strafe der Hinterlist und der Zweideutigkeit darzustellen, manche Entstellung der Wahrheit erlaubt zu haben. Indem jedoch der Senat den Soldaten des Octavian, als sie für ihn das Consulat verlangen, ihre Forderung abschlägt [3], handelt er ganz seiner Würde gemäß, eben so, als er sich bei der Annäherung des Octavian mit seinem Heere zur Vertheidigung der Stadt entschließt. Denn daß er in der Bestürzung den Soldaten anfangs Alles bewilligt und deshalb sogar Abgeordnete an den Octavian geschickt, später

---

[1] agri Sullani. fam. XI, 20, 3.

[2] fam. XI, 21, 3 Sed tamen quum ego sensissem, de iis, qui exercitus haberent, sententiam ferri oportere, iidem illi, qui solent, reclamarunt. Dem Vorschlage des D. Brutus wegen der Ländereivertheilung durch diesen und Octavian stimmt Cicero bei, und fügt hinzu: Itaque quum quidam de collegis nostris agrariam curationem ligurrirent, disturbavi rem totamque vocis integram reservavi.

[3] App. III, 88. Die Soldaten hielten den Octavian namentlich als Cäsars Sohn, zur Herrschaft für berufen.

aber, durch die Ankunft der afrikanischen Legionen ermuthigt, seine Meinung geändert haben soll, ist blos eine Nachricht des Appian [1], von der Dio Cassius [2], welcher sonst nicht weniger ausführlich von diesen Begebenheiten handelt, nichts zu wissen scheint. Freilich scheitert nun der Vertheidigungsplan an der Unzuverlässigkeit der Truppen [3] und der römischen Einwohnerschaft. Die Ernennung des Octavian zum Consul muß zugegeben werden, eben so daß ihm ein Amtsgenosse seiner Wahl beigesetzt wird. Daß ferner Cicero bei der Annäherung des Octavian sich zurückgezogen und keinen Theil an den Berathungen des Senats genommen haben soll [4], obgleich er in der Versammlung, welche den Centurionen des Octavian das Consulat für ihren Feldherrn verweigerte, zugegen gewesen war [5], war vielleicht nicht ungegründet; er konnte jedoch denjenigen, welche ihm deswegen Feigheit vorwarfen, seinerseits den Hohn vorrücken, mit welchem seine früheren Vorschläge zur Besänftigung des Octavian aufgenommen worden waren. Dagegen scheint die Erzählung von der demüthigen Unterwürfigkeit, mit welcher Cicero dem Octavian entgegengekommen sein und sich durch die Erinnerung an frühere Verdienste vertheidigt haben soll [6], eben so wie die von dem feindseligen Benehmen des Cicero und des Senats gegen Octavian auf die Nachricht von dem angeblichen Uebertritt der vierten und martischen Legion [7], eine Erdichtung. Von der Zeit an, wo die Ernennung des Octavian und des von ihm bezeichneten Q. Pedius zu Consuln wirklich erfolgt war, mußte Cicero einsehen, daß das Ende seiner öffentlichen Wirksamkeit gekommen sei, zumal da unmittelbar darauf nicht nur die Senatsbeschlüsse gegen den Antonius und Lepidus aufgehoben, sondern auch die Verfolgung der Mör-

---

[1] App. III, 90. [2] XLVI, 44.

[3] Appian. III, 92. [4] Appian. III, 89.

[5] Dio Cass. XLVI, 43.

[6] App. III, 92 *Κικέρων τε — ἔπραξε διὰ τῶν Καίσαρος φίλων ἐντυχεῖν αὐτῷ· καὶ ἐντυχὼν ἀπελογεῖτο, καὶ τὴν εἰσήγησιν τῆς ὑπατείας ὑπερεπῆρεν, ἣν αὐτὸς ἐν τῇ βουλῇ πρότερον εἰσηγήσατο. Ὁ δὲ τοσοῦτον ἀπεκρίνατο, ἐπισκώπτων, ὅτι τῶν φίλων αὐτῷ τελευταῖος ἐντυγχάνοι.*

[7] App. III, 93. Es ist weder begreiflich, wie gerade diese Legionen vom Octavian abgefallen, noch wie ein Gerücht davon irgend geglaubt werden konnte.

der Cäsars durch öffentliche Anklagen eingeleitet wurde [1]. Die durch Asinius Pollio bewirkte Versöhnung des Plancus mit dem Antonius und Lepidus und der Untergang des D. Brutus [2] vernichteten jede Hoffnung, die Republik durch die ihr in Italien zu Gebote stehenden Mittel zu retten. Beim M. Brutus und Cassius, welche die östlichen Provinzen zu ihrer Vertheidigung aufgeboten hatten, war allein noch Hülfe zu finden. Mochte aber Cicero diese Hülfe selbst für zu ungewiß, oder seine Lage im Vertrauen auf die Unterstützung des Octavian noch nicht für so hoffnungslos halten; er begnügte sich vorläufig, nachdem das Ansehn des Senats aufs Neue erniedrigt war, Rom zu verlassen und sich auf seine Landgüter zurückzuziehen.

Nach Plutarch [3] erregte die Frage wegen des Schicksals des Cicero einen heftigen Streit unter den bei Bologna versammelten Triumvirn, einen Streit, der nur dadurch entschieden wurde, daß, nachdem Octavian endlich am dritten Tage [4] den Tod des Cicero zugegeben hatte, auch Antonius und Lepidus, der Erstere seinen Oheim L. Cäsar, der Letztere seinen Bruder L. Paulus Lepidus dem Hasse ihrer Verbündeten aufopferten. Hiervon erwähnt jedoch Dio Cassius nichts, und sagt vielmehr da, wo von der Vollstreckung der Proscriptionen die Rede ist, daß zwar auch L. Cäsar und L. Paulus mit dem Antonius und Lepidus verfeindet gewesen, daß aber beide dennoch mit dem Leben davon gekommen seien [5]. Auch Appian schweigt von den Verhandlungen über den Untergang des Cicero [6]. Die Namen der Proscribirten sollten vorläufig gar nicht bekannt gemacht werden, obgleich man das Uebrige den Legionen, um ihre Zustimmung zu erhalten, mittheilte. Cicero jedoch befand sich, wie Appian hinzufügt, unter den zwölf oder nach einer anderen Nachricht unter den 17 Ersten, welche die Triumvirn umbringen zu lassen beschlossen [7], und deren Namen Octavians Mitconsul

[1] App. III, 95. 96. [2] App. III, 97. 98. [3] Cic. 46.

[4] Nach Appian IV, 2 dauerten die Berathungen der Triumvirn überhaupt nur drei Tage.

[5] Dio Cass. XLVII, 6. Vgl. App. IV, 12.

[6] Er sagt nur IV, 5, die Triumvirn hätten sich gegenseitig Verwandte und Freunde Preis gegeben. Vgl. IV, 3.

[7] App. IV, 6.

Q. Pedius, obwohl gegen den Willen der Triumvirn, auch zuerst bekannt machte [1].

Weiterhin, wo von dem Ende des Cicero ausführlicher gehandelt wird, bemerkt Appian [2], daß zugleich mit Cicero sein Sohn, sein Bruder Quintus und dessen Sohn, so wie seine sämmtlichen Verwandten, Anhänger und Freunde verurtheilt worden seien. Die Flucht war daher gegenwärtig der einzige Weg der Rettung [3].

Cicero befand sich, als die Triumvirn sich näherten, mit seinem Bruder auf seinem Landgute bei Tusculum, und beschloß anfangs von da nach Astura zu gehen, um von hier aus zum M. Brutus nach Macedonien zu segeln. Beide Brüder ließen sich zusammen dem Orte zutragen, welchen sie zuerst erreichen wollten, trennten sich aber von einander, weil Quintus, muthloser als M. Tullius, nach Hause zurückkehren zu müssen behauptete, um sich hier zuvor mit dem für die Reise Erforderlichen zu versehen. Jener, wurde verabredet, solle vorauseilen, Quintus aber später nachfolgen. Keiner aber sah den Andern wieder. Quintus wurde einige Tage darauf den ihn aufsuchenden Mördern von seinen Sclaven verrathen und sammt seinem Sohne getödet [4]; Marcus dagegen erreichte zwar Astura [5] und fand hier ein Schiff, welches ihn bis Circeji brachte, änderte jedoch unterwegs seinen Entschluß, landete und näherte sich Rom von Neuem bis auf 100 Stadien [6]. Hier jedoch abermals umkehrend, wandte er sich wiederum dem Meere zu, und ließ sich am folgenden Tage zu Wasser nach Cajeta [7] bringen,

---

[1] App. l. l. προὔγραφεν ὁ Πέδιος τοὺς ἑπτακαίδεκα. Die Siebzehn noch einmal c. 7 erwähnt. [2] IV., 19.

[3] Livius bei Senec. Suasor. VI „Sub adventum triumvirorum cesserat urbe, pro certo habens, id quod erat, non magis Antonio eripi se quam Caesari Brutum et Cassium posse."

[4] Plutarch. Cic. 47. App. IV, 20.

[5] Nach Livius b. Senec. Suas. VI war es das Formianum, nach Plutarch aber, der hier dem Tiro zu folgen scheint, kam Cicero erst später dahin.

[6] Nach Plutarch soll er sogar die Absicht gehabt haben, sich in das Haus des Octavian zu begeben und am Heerde desselben umzubringen!

[7] Plutarch. l. l. εἰς Καπίτας, wonach Appian, der εἰς Καπύην hat, zu berichtigen.

wo er mit den Worten „in dem oft von ihm geretteten Vaterlande sterben zu wollen“ [1], sein Fahrzeug verließ, und sich nach dem in der Nähe gelegenen Formianum begab. Während er jedoch daselbst schlief, wuchs die Gefahr, in welcher er sich befand. Von seinen Sclaven [2] geweckt, ließ er sich, halb durch Bitten halb durch Gewalt bewogen, abermals in eine Sänfte bringen, und hierauf von ihnen durch dichtes Gebüsch [3] nach der Küste hintragen.

Die Soldaten, welche zu seiner Verfolgung ausgeschickt waren und bald nach seiner Entfernung auf seinem Landgut ankamen, wurden von dem Centurio Herennius und dem Kriegstribun Popillius Länas [4], welchen Cicero früher gegen die Anklage des Vatermordes vertheidigt hatte [5], angeführt. Man versuchte sie zu täuschen, indem man versicherte, Cicero sei schon abgesegelt, ein ehemaliger Client des Clodius aber zeigte ihnen den Weg, welchen er genommen hatte [6], und Cicero ließ bei der Annäherung seiner Mörder die Sänfte, in welcher er getragen wurde, niedersetzen, und reichte seinen Nacken dem Länas, oder, was wahrscheinlicher ist, dem den Uebrigen vorausgeeilten [7] Herennius hin, welcher den Kopf hierauf vom Rumpfe trennte [8].

Kopf und Hand des Ermordeten, welche Länas selbst dem Antonius zu Rom überbracht haben soll [9], wurden auf Befehl

---

[1] Moriar in patria saepe servata. Liv. ap. Senec. Suasor. 6.

[2] ἐς τὸ δωμάτιον αὐτοῦ κόρακες ἐςπτάντες ἔκλαζον App. IV, 19. Plutarch. Cic. 47. [3] App. l. l. u. Plut. Cic. 48.

[4] Dio Cass. XLVII, 11.

[5] πατροκτονίας Plutarch. Cic. 48. Vgl. App. IV, 20 u. Dio Cass. l. l., der den Cic. εὐεργέτην des Popillius Länas ἐκ συνηγορήματος nennt.

[6] App. IV, 19. Appian hatte den Ort, wo Cicero umgebracht wurde, selbst gesehen. Plutarch nennt als Verräther des Cicero den Philologus (?), einen Freigelassenen des Quintus (c. 48), und erwähnt c. 49 die Rache, welche Pomponia dafür an ihm genommen (οὕτω γὰρ ἔνιοι τῶν συγγραφέων ἱστορήκασιν), allein er gesteht zugleich, daß Tiro davon nichts erwähne.

[7] Plutarch. Cic. 48. Dio Cassius XLVII, 11 u. Appian IV, 19 nennen freilich den Länas als Mörder des Cicero, und Dio Cassius sagt sogar, Antonius habe das bekränzte Bild desselben auf der Rednerbühne in Rom neben dem Kopf und der Hand des Ermordeten aufstellen lassen.

[8] Liv. ap. Senec. l. l. [9] App. IV, 20.

desselben auf der Rednerbühne aufgesteckt, nachdem Antonius und seine Gemahlin Fulvia zuvor ihre Rachsucht daran gesättigt hatten [1]. Octavian, der ihn dem Hasse des Antonius Preis gegeben, ehrte indessen später sein Andenken, indem er ihm das Lob eines gelehrten, dem Vaterland treu ergebenen Mannes zollte [2], und seinen Sohn, der beim Tode seines Vaters im Heere des M. Brutus diente, zum Consulat gelangen ließ.

Die bereits zu Anfang mitgetheilten Urtheile der Quellenschriftsteller über den Charakter des Cicero und die Darstellung seines Verhaltens in den verschiedenen Abschnitten seines Lebens scheinen eine Wiederholung der Hauptzüge seines Charakters überflüssig zu machen. Wer übrigens bedenkt, wie Herkunft sowohl als Lebensberuf ihn in die Mitte zwischen Demokratie und Aristokratie gestellt hatten, wie nur die Volksgunst seine Bewerbungen um die gewünschten Ehrenstellen unterstützen, und die Eifersucht der älteren Geschlechter besiegen konnte, wer ferner erwägt, wie wenig sich Cicero dabei zu einem Volksschmeichler herabwürdigte, und wie wenig er den Leichtsinn derjenigen theilte, welche zur Befriedigung ihres Ehrgeizes bereit waren, die Volksgewalt über alle Schranken zu erheben, wer dann seine consularische, dem Ansehn des Senats in jeder Beziehung vortheilhafte Wirksamkeit, wer seine Bemühungen, durch die Eintracht des Senats und des Ritterstandes der Ehrsucht Einzelner entgegenzuarbeiten, wer das Unglück seiner Verbannung und die Hoffnungslosigkeit des ferneren Kampfes gegen die Machthaber nach seiner Rückkehr erwägt, wird auch die Veränderlichkeit seiner politischen Gesinnung und die Ungleichförmigkeit seines Benehmens während des Bürgerkriegs und der Herrschaft des Cäsar milder beurtheilen, und wer endlich die Unlauterkeit der auf den Umsturz der Verfassung gerichteten Absichten der Machthaber nach Cäsars Ermordung in Anschlag bringt, wird eben so den Mangel an Aufrichtigkeit und die Verirrungen entschuldigen, welche das Benehmen des Cicero nach der Wiedererneuerung seiner politischen Thätigkeit an den Tag legt. Soll aber aus der Unentschiedenheit seiner bürgerlichen Gesinnung, aus der Bereitwilligkeit, mit welcher er in seinen gerichtlichen Reden

[1] Dio Cass. XLVII, 8. [2] Plutarch. Cic. c. 49.

auch die verschiedensten Sachen vertheidigt, aus den Widersprüchen, welche damit nothwendig zusammenhingen, und aus der Unschlüssigkeit, welche er oft gerade in wichtigen Augenblicken seines Lebens zeigte, auf Nichtachtung des Rechts und der Wahrheit geschlossen werden, so werden dadurch Ansprüche an den Charakter des Cicero gemacht, welche die Umstände als völlig ungerecht erscheinen lassen. Cicero hatte nicht die Standhaftigkeit und Entschlossenheit des Cato, die Lobrede aber, welche er unter Cäsars Herrschaft auf ihn schrieb, gereichte ihm selbst nicht weniger als dem Cato zur Ehre. Ein Schwäche war es freilich, wenn er Gegner, welche von ihm ehemals mit allen Waffen einer leidenschaftlichen Beredsamkeit bekämpft worden waren, Andern zu Gefallen vertheidigte, daß er aber in seinen Gerichtsreden nur darauf ausging, seinen Clienten, sei es mit Recht oder mit Unrecht, die Stimmen der Richter zu verschaffen, erschien so wenig als ein Vorwurf, als wenn L. Crassus und M. Antonius, die von ihm in den Büchern vom Redner gepriesenen Muster seines Jünglingsalters, durch ihre Redekünste die Anstrengungen ihrer Gegner vernichteten. Die Achtung, welche das Alterthum der rednerischen und wissenschaftlichen Thätigkeit desselben zollte, war vielleicht ungleich größer als diejenige, welche seiner politischen Thätigkeit zu gebühren schien, sein Zweck aber war das Wohl des Vaterlandes, und die Perioden seines Lebens, in denen man ihn des Abfalls von demselben beschuldigte, waren nur solche, in denen die Hoffnung der Rettung unter den Partheiungen der Zeit schon fast zu Grunde gegangen war.

XL. Abschnitt.

Privatleben und Vermögensumstände des Cicero.

Die Verhältnisse des Cicero zu seinen nächsten Angehörigen, welche ihn als liebevollen Gatten und Vater darstellen [1], sind

[1] Die Trennung des Cicero von seiner Gemahlin scheint keine Ein-

früher gelegentlich berührt worden. Auch mit seinem Bruder Quintus, dessen Gattin Pomponia die Schwester des Attikus war, und dessen Sohn mit dem nur wenig jüngeren Sohne des M. Cicero aufwuchs, scheint die Eintracht vor dem Bürgerkrieg des Pompejus und Cäsar nicht gestört worden, und der einige Zeit hierauf folgende heftige Unfriede vielleicht mehr das Werk des jüngeren als des älteren Quintus gewesen zu sein [1]. Neid und Eifersucht war niemals zwischen ihnen vorhanden gewesen. Quintus hatte mit seinem nur wenig älteren Bruder Theil an derselben Erziehung und Bildung genommen, fühlte sich indessen nicht zum Redner berufen, und gelangte niemals zum Consulat, obgleich er im J. 62 v. Chr. Prätor, und hierauf drei Jahre hindurch Statthalter in Asien gewesen war. Kriegerische Tüchtigkeit, welche er theils als Legat des Cäsar in Gallien, theils als Legat seines Bruders in Cilicien an den Tag legte, zeichnete ihn dagegen vor diesem aus; auch seine dichterischen Arbeiten, mit denen er sich selbst während der gallischen Feldzüge beschäftigte [2], scheinen vor denen seines Bruders den Vorzug gehabt zu haben. Die Schrift von der Bewerbung um das Consulat beweist nicht nur die brüderliche Theilnahme, sondern auch die Einsicht des Quintus in die bürgerlichen Verhältnisse, und die Rathschläge, welche M. Tullius einige Jahre später (59 v. Chr.) dem die Provinz Asien das dritte Jahr verwaltenden Bruder giebt, in der Absicht denselben von Schritten abzuhalten, welche den schon damals gerüsteten Feinden des Marcus auch gegen den Quintus Waffen geben konnten, können als Gegenstück dazu betrachtet werden [3]. Die Gefahr einer Anklage wegen Erpressungen wurde glücklich abgewendet, die Angriffe des Clodius aber richteten sich auch gegen den Q. Cicero, und die Versprechungen, welche dieser während es sich um die Zurückrufung des Marcus handelte, den Machthabern für das künf-

---

wendung dagegen abzugeben, so ungünstig auch in der Rede des Q. Fufius bei Dio Cassius darüber geurtheilt wird.

[1] S. das früher darüber Bemerkte. Nach Drumann freilich soll auch dieser Unfriede die Schuld des M. Tullius gewesen sein.

[2] Daß er damals Tragödien schrieb, folgt aus ad Q. fr. III, 1, 4, 13. III, 5 u. 6. Drumann VI, S. 750.

[3] Der erste und zugleich ausführlichste der Briefe des Cicero an den Quintus.

tige Verhalten desselben zu machen genöthigt wurde, dienten dazu, ihn selbst [1] wie seinen Bruder an die Sache derselben zu fesseln.

Die Ehe des Q. Cicero und der Pomponia war nicht glücklich. Die Eintracht wurde öfters gestört, und Cicero [2] veranlaßt, zwischen den Habernden zu vermitteln. Beide scheinen indessen häufig getrennt gelebt, und Jähzorn des Quintus und Launenhaftigkeit der Pomponia dazu beigetragen zu haben [3], obgleich die Verbindung beider sich erst nach der Trennung des Marcus von der Terentia auflöste [4]. Der auf solche Weise entstandene häusliche Unfriede aber scheint zuletzt auch durch den Sohn des Quintus vermehrt worden zu sein. Während des Streites seiner Eltern bald für [5] bald gegen seine Mutter [6], nach der Scheidung beider aber mit einem neuen Heirathsplan seines Vaters, von welchem er gehört hatte, wenig einverstanden [7], trachtete der zwar begabte, durch übergroße Nachsicht seines Vaters aber verwöhnte [8] Jüngling zugleich nach der Befriedigung seines eignen Ehrgeizes, ohne dabei viel auf die Rathschläge des Cicero und Attikus, seiner Oheime, Rücksicht zu nehmen. Er beunruhigte den Cicero nicht wenig, als er beim Ausbruch des Bürgerkrieges sich zum Cäsar begab [9], und nach der Schlacht bei Pharsalus, obgleich er selbst seinem Vater ins Lager des Pompejus gefolgt war, den Cäsar im Orient aufsuchte, um hier zugleich als Ankläger seines Oheims aufzutreten [10]. Nicht weniger war diesem der Antheil, welchen er später an dem Feldzug in Spanien nahm [11], seine Betheiligung

---

[1] Ehe er nach Gallien ging, diente er dem Pompejus als Legat in Sardinien.

[2] easque nuptias M. Cicero conciliarat. Nep. Att. c. 5.

[3] ad Att. I, 5, 2. 6, 2. 10, 5. V, 1, 3. VI, 2, 2. 3, 8.

[4] ad Att. XIII, 39, 1.

[5] ad Att. VI, 7, 1. 9, 3. XIV, 10, 4.

[6] ad Att. XIII, 39, 1.

[7] ad Att. XIV, 17, 3.

[8] ad Att. X, 11, 3.

[9] ad Att. X, 4, 5. 6. 5, 2. 6, 2.

[10] ad Att. XI, 10. 1. 16, 4.

[11] Cicero ließ deswegen seinen eignen Sohn nicht nach Spanien gehen.

an den Festen der Lupercalien [1] und Parilien [2] zu Ehren des Cäsar und seine Hinneigung zum Antonius [3] ein Aergerniß; auch waren es vielleicht nur getäuschte Erwartungen, welche ihn von der Sache des Antonius abzogen und zu einem Anhänger und Bewunderer des Brutus und Cassius machten [4]. Besondere Beweise von Ergebenheit für die Sache der Republik durch thätige Theilnahme an den Begebenheiten wurden von ihm nicht gegeben, seine Verfeindung mit dem Antonius aber [5] und das Schicksal seines Vaters und Oheims bereiteten auch ihm den Untergang.

Die Freundschaft des Cicero und Attikus, wenn auch zum Theil auf Verhältnissen beruhend, wie die Unentbehrlichkeit des Letzteren bei den öfteren Geldverlegenheiten des Ersteren oder der Gewinn war, welchen Attikus für sich aus dem Einfluß des Cicero bei seinen Geldgeschäften in den Provinzen, oder bei dem Handel mit den Schriften desselben zog [6], war doch fortwährend die innigste und aufrichtigste. Nach Nepos (Attik. c. 4) kehrte Attikus, welcher der bürgerlichen Unruhen halber Rom und Italien verlassen und sich nach Athen begeben hatte, etwa im Jahr des Cotta und Torquatus (65 v. Chr.) nach Rom zurück. Die ersten der erhaltenen Briefe des Cicero an ihn beginnen jedoch bereits mit dem J. 68, und die Nachrichten des Nepos selbst leiten den Umgang beider aus ihrer Jugendbildung her [7], welche sie in Gemeinschaft mit mehreren Anderen zusammen genossen hatten; auch geht aus den Briefen des Cicero selbst hervor, daß Attikus in der Zeit zwischen der Dictatur des Sulla und den Bewerbungen des Cicero um das Consulat, welche er durch seine auf den Anfang des Jahrs 64 festgesetzte Ankunft [8] unterstützen sollte, öfter nach Italien gekommen war [9].

Der Charakter des Attikus war ohne den Ehrgeiz, welcher den Cicero zur Bewerbung um obrigkeitliche Würden trieb [10].

---

[1] ad Att. XII, 5, 1. [2] ad Att. XIV, 14, 1.

[3] Antonii dextella. ad Att. XIV, 20, 5.

[4] ad Att. XV, 19, 2. 21, 1. 29, 2 XVI, 1, 6. 3, 3. 5, 2.

[5] Philipp. III, 7, 17. [6] Tunstall. Epist. ad Middlet.

[7] Nep. Att. c. 1. a condiscipulato. [8] ad Att. I, 2.

[9] ad Att. 1, 5 aus dem J. 68 v. Chr. „ut primum a tuo digressu Romam veni." I, 11, 1 jam tum, quum aderas. Vgl. ibid. §. 3.

[10] ad Att. I, 17, 5 Neque ego inter me et te quidquam interesse

Einer thätigeren Theilnahme an den Händeln der sullanischen und marianischen Parthei, in welche ihn Verwandtschaft mit dem Volkstribun Sulpicius hineinzuziehen schien, sorgfältig ausweichend, hatte er schon damals den ruhigeren und sorgenfreieren Aufenthalt in Athen vorgezogen, und dem Sulla, dessen Gunst er daselbst gewonnen hatte, auf sein Erbieten, ihn mit sich nach Italien zu nehmen, geantwortet, er möge ihn nicht gegen diejenigen führen wollen, welche er verlassen habe, um nicht mit denselben gegen ihn zu kämpfen [1]. Während er niemals mehr als ein römischer Ritter sein wollte und dabei stets bereit war, Andern nützlich zu sein, überall aber eine kluge Mäßigung beobachtete [2], erhielt er sich die Gunst auch der feindseligsten Partheihäupter. Nur das Obsiegen der pompejanischen Faction würde ihn in Gefahr gesetzt haben. Ein ruhiger und heiterer Lebensgenuß war dasjenige, wonach er vor allem Anderen trachtete und worin er sich durch die epikureische Philosophie bestärkt fühlte. Ein beträchtliches Vermögen, welches ihm außer den zwei Millionen Sestertien, die ihm sein Vater hinterlassen hatte, durch den Tod seines Oheims Q. Cäcilius, der ihn adoptirte, zugefallen war [3] und von ihm fortwährend vergrößert worden zu sein scheint, gab ihm die Mittel, um sowohl selbst auf die annehmlichste Weise zu leben, als seiner Freunde, wenn sie seines Beistandes bedurften, sich anzunehmen.

Suchte aber Attikus auf diese Weise zwischen den Partheien fortwährend die Mitte zu halten, so war auch Cicero allem Partheiwesen abgeneigt und bedurfte durchaus eines gesetzlichen Zustandes, um Einfluß und Ansehn zu behaupten. Es bedurfte nicht erst der Herrschaft des Cäsar, um ihn dieses Ansehns zu berauben; der Untergang desselben war schon lange entschieden, ehe noch Cäsar den Sieg bei Pharsalus erkämpfte, und der Einfluß des Cicero auf den Pompejus würde schwerlich größer als

---

unquam duxi praeter voluntatem institutae vitae, quod me ambitio quaedam ad honorum studium, te autem alia quaedam non reprehendenda ratio ad honestum otium duxit. [1] Nep. Att. c. 4.

[2] Wahlspruch des Att. ἄλις σπουδῆς. ad Att. II, 1, 8.

[3] 10 Millionen Sestertien. Att. war Erbe ex dodrante (3/4) ad Att. III, 20, 1. Das von seinem Vater ererbte Vermögen erwähnt Nep. Att. c. 14.

der auf den Cäsar gewesen sein. Cicero war so wenig als Attikus ein Schlemmer und Schwelger; je tiefer aber sein politisches Ansehn gesunken war, desto mehr neigte er sich einer epikureischen Lebensansicht zu, und wie sehr er diese sonst auch in seinen eben damals verfaßten philosophischen Schriften bekämpfte, so war er dennoch der Meinung, daß Zurückgezogenheit von bürgerlichen Verrichtungen und wissenschaftliche Muße [1] allein über das öffentliche Unglück trösten könne. Cicero und Attikus also schienen sich damals auf einem durchaus ähnlichen Standpunct zu befinden, und es war nur eine völlige Verkennung der Verhältnisse, so wie die Erinnerung an die früheren ruhmvolleren Zeiten seiner politischen Wirksamkeit, was den Cicero bewog, gegen den Rath seines Freundes aus dem Dunkel des Privatlebens, in welchem er eine Zuflucht vor den Stürmen der Zeit gesucht hatte, von Neuem hervorzutreten. Den Verdiensten aber, welche Cicero in den verschiedenen Perioden seines Lebens als Redner oder Staatsmann erworben hatte, stand Niemand weniger als Attikus an, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Auch Aeußerungen der Eitelkeit fanden an ihm einen nachsichtigen Beurtheiler; ein Bewunderer der geistigen Vorzüge seines Freundes hatte er wenig dagegen, wenn Cicero seiner Gaben und Verdienste sich auch auf eine weniger gebührliche Weise rühmte.

Bei der traurigen Lage, in welche die Stadt Athen durch die Belagerung des Sulla gesetzt worden war, hatte Attikus Gelegenheit, sich durch Vorstrecken bedeutender Summen Verdienste zu erwerben [2]. Sein Lebensbeschreiber bemerkt dabei, daß er von den Athenern zwar keine Zinsen genommen, daß er aber sein Vermögen von Anfang an großentheils zu seinen Geldgeschäften in Griechenland benutzt [3], und daß er auf pünctlicher Einzahlung der geliehenen Summen bestanden, und eine Schuld weder zu lange habe ausstehen noch durch Vervielfälti-

---

[1] S. die Briefe an den Pätus: fam. IX, 15 u. folg. Schon viel früher ad Att. I, 16, 3 die Aeußerung: Quare, ut opinor, φιλοσοφητέον, id quod tu facis etc. [2] Nep. Att. c. 2.

[3] Ibid. 2, 3 ne illa peregrinatio detrimentum aliquod afferret rei familiari, eodem magnam partem fortunarum trajecit suarum. 4, 3 quum et rei familiari tantum operae daret, quantum non indiligens deberet pater familias.

gung der Zinsen zu stark anwachsen lassen. Indessen ist an mehreren Stellen der früheren Briefe des Cicero an ihn von Forderungen die Rede, welche er an die Sicyonier zu machen hatte, und welche, da Senatsbeschlüsse und die Stimmen der Besseren dagegen waren, nicht ganz gerecht gewesen zu sein scheinen [1]. Das auf diese Weise Gewonnene aber wurde von ihm an den Ankauf von Besitzungen in Epirus gewendet, welche einem Briefe des Cicero aus dem Jahre 68 zufolge nicht lange zuvor von ihm erworben worden waren [2]. Diese Besitzungen lagen in der Gegend von Buthrotum und Attikus pflegte sich daselbst aufzuhalten, wenn er sich nicht in Athen oder in Italien befand [3].

In Rom scheint Attikus sich fortwährend seine Geschäftsführer gehalten zu haben. Als solcher wird z. B. L. Cincius erwähnt [4]. Die Angelegenheiten daselbst waren ihm keineswegs gleichgültig, und Cicero, indem er ihn von dem Verkauf des Hauses des Rabirius zu Neapel benachrichtigt, deutet zugleich an, daß Attikus früher daran gedacht hatte, dasselbe an sich zu bringen [5].

Q. Cäcilius, der mürrische und geizige [6] Oheim des Attikus, wird auch von Cicero an mehreren Stellen erwähnt. Wohl wissend, wie viel dem Attikus an der Gunst desselben gelegen war, entschuldigt er sich umständlich, als er ihm in einer Schuldsache seinen Beistand abgeschlagen hatte [7]. Obgleich nämlich die Rücksichten, welche Cicero bei seinen Bewerbungen um das Consulat auf den Gegner des Cäcilius zu nehmen hatte, sein Benehmen hinlänglich rechtfertigten, hatte Cäcilius doch die Antwort desselben unfreundlich aufgenommen. Cicero scheint übrigens später dem Attikus zu Gefallen die Freundschaft mit

---

[1] ad Att. I, 13, 1. 19, 9. 20, 4. II, 1, 10. ep. 13 extr. 21, 6.

[2] Epiroticam emptionem gaudeo tibi placere. ad Att. I, 5, 7.

[3] ad Att. II, 6, 2: Tu vero sapientior Buthroti domum parasti. ad Att. VI, 3, 2 Quanto tua provincia melior! Decedes, quum voles; nisi forte jam decessisti; quem videbitur, praeficies Thesprotiae et Chaoniae.

[4] ad Att. I, 7. 8, 2. 1, 1. 16, 17. 20, 1. IV, 4, A.

[5] ad Att. I, 6, 1 quam tu jam dimensam et exaedificatam animo habebas.

[6] Er lieh sogar Verwandten nicht unter 12 Procent. ad Att. I, 12, 1.

[7] gegen den Satrius. ad Att. I, 1, 3. 4.

dem Cäcilius sorgfältig erhalten zu haben [1], vielleicht auch wegen der angesehenen Personen, mit denen derselbe, der auch von Nepos [2] ein Freund des L. Lucullus genannt wird, in Verbindung stand.

Der Tod des Cäcilius erfolgte im Verbannungsjahr des Cicero [3], und Attikus nahm sofort den Namen seines Oheims an. Weniger bekannt ist, worin im Einzelnen die Erbschaft bestand, außer daß das ad Att. III, 20, 1 erwähnte Haus zu Rom dasjenige zu sein scheint, welches Cäcilius daselbst dem Attikus hinterlassen hatte [4]. Allein es ist glaublich, daß ausgeliehene Summen nicht den geringsten Theil derselben ausmachten, und daß die Geschäfte des Cäcilius von seinem Erben thätig fortgesetzt wurden.

Die Briefe des Cicero an den Attikus sind in der vorhandenen Sammlung vielleicht nur aus wenigen Abschnitten seines Lebens vollständig erhalten [5]. Als Attikus zur Unterstützung der Bewerbungen des Cicero um das Consulat in Rom erwartet wurde, war er längere Zeit von da entfernt gewesen [6]. Daß er jedoch um diese Zeit wirklich daselbst eintraf, und nicht nur die Bewerbungen des Cicero begünstigte [7], sondern demselben auch während seiner Amtsführung manchen Dienst erzeigte, geht aus Aeußerungen des Cicero selbst hervor [8]. Die Briefe, welche hierauf zwischen beiden in Beziehung auf die Verhandlungen des Cicero mit dem Macedonien damals verwaltenden C. Antonius gewechselt werden, beweisen, daß Attikus gegen das Ende des J. 62 über Tres Tabernä und Canusium nach Brundusium reiste, um sich von hier aus nach Epirus zu begeben [9]. Die Dauer seines Aufenthalts daselbst war inzwischen dem Cicero

---

[1] ad Att. II, 19, 5. 20, 1.

[2] Att. c. 5, 1. [3] ad Att. III, 20, 1.

[4] diemque natalem reditus mei, cura, ut in tuis aedibus amoenissimis agam tecum et cum meis.

[5] Vgl. Tunstall. Epist. ad Middl. p. 3.

[6] ad Att. I, 4, 1 nos longo intervallo viseris.

[7] Nep. Att. c. 4.

[8] ad Att. I, 17 Illa pars epistolae tuae minime fuit necessaria, in qua exponis, quas facultates aut provincialium aut urbanorum commodorum et aliis temporibus et me ipso consule praetermiseris.

[9] ad Att. I, 15, 2. Vgl. I, 18, 2.

nicht bekannt [1]. Es war nur verabredet worden, daß er sich von da zum C. Antonius begeben solle, um hier für Cicero zu unterhandeln [2]. Der Briefwechsel des Cicero mit ihm war, so wichtig auch die in den Briefen des Cicero aus dieser Zeit erhaltenen Nachrichten sind, doch nicht sehr lebhaft. Cicero klagt (ad Att. I, 15, 2), daß er vom Attikus seit der Abreise desselben von Brundusium keinen Brief erhalten habe, später daß die Briefe desselben zu kurz seien [3], und gesteht selbst seltener geschrieben zu haben, weil er nicht gewußt, wohin er seine Briefe senden solle [4]. Ad Att. 1, 20 ist indeß die Antwort auf ein ausführlicheres Schreiben des Attikus vom 13. Februar des J. 60, worin derselbe dem Cicero auf ein baldiges Zusammentreffen mit ihm Hoffnung gemacht zu haben scheint [5]. Dennoch scheint Attikus noch um die Mitte des J. 60 in Griechenland gewesen zu sein [6], wo er zur Verbreitung des griechisch geschriebenen Buches des Cicero über sein Consulat beitragen soll [7]. Erst am Ende des Jahres begiebt er sich wieder nach Rom [8], und versieht, indem er daselbst bleibt, während Cicero sich im Frühling des folg. J. auf das Land begiebt, diesen mit ausführlichen Berichten über die Zeitbegebenheiten, deren Wichtigkeit überall aus den Antwortschreiben des Cicero hervorgeht [9].

Die Geschäfte in Griechenland nöthigten den Attikus, im Mai des J. 59 Rom wieder zu verlassen, dem Cicero sehr zur Unzeit, welcher auf die Rückkehr desselben rechnet, wenn die Gefahren für ihn durch die Ernennung des Clodius zum Volkstribun sich vergrößern sollten [10]. Da Attikus durch seine Verbindungen in den Stand gesetzt, die Anschläge des Clodius bei Zeiten zu erfahren, so komme ihm Alles darauf an, daß er vor dem Tribunat desselben wieder in Rom eintreffe [11]. Besonderer

---

[1] ad Att. I, 13, 1.
[2] ad Att. I, 12, 1. 2. 13, 6.
[3] ad Att. I, 19, 1.
[4] ad Att. I, 16, 16.
[5] ad Att. I, 20, 1.
[6] ad Att. II, 1, 1 Kal. Jun.
[7] ad Att. II, 1, 2.
[8] ad Att. II, 2, 3 u. 3, 3. Cicero ist jedoch damals nicht in Rom II, 2, 1 puto me Romae habere nämlich die Schriften des Dicäarchus.
[9] Schon damals ist jedoch von der bevorstehenden Abreise des Att. die Rede II, 4, 1. 5, 3. 6, 2. ep. 10.
[10] ad Att. I, 22, 1. 22, 4.
[11] ad Att. I, 22, 5. 23, 3. 24, 1. 5. 25, 2.

Bitten werde es nicht bedürfen; Attikus sehe selbst ein, was Noth thue.

Als der Streit mit Clodius ausbrach, befand sich Attikus in Rom. Denn daß Cicero dabei sich seines Rathes bediente, und daß seine freiwillige Entfernung aus Rom insbesondere eine Folge davon war, geht aus mehreren Stellen seiner Briefe hervor [1]. Auch blieb Attikus noch einige Zeit nachdem Cicero die Stadt verlassen hatte, daselbst zurück, obwohl Cicero wünscht, daß er ihm nachreisen und ihn mit seinem Rath und Hülfe unterstützen möge [2]. Der längere Aufenthalt des Attikus in Rom gereichte indessen dem Cicero nicht zum Nachtheil. Auch Quintus rühmt die Thätigkeit, mit welcher er der Angelegenheiten des Cicero sich annehme [3]. Attikus verläßt daher Rom erst gegen das Ende des Jahres [4], und zwar entweder weil er die Zurückberufung des Cicero hinlänglich vorbereitet glaubte, oder weil ihm seine Geschäfte ein längeres Verweilen nicht mehr gestatteten. Er war noch abwesend, als Cicero zurückkehrte [5], und scheint nicht vor dem December des J. 57 [6], ja vielleicht erst im folgenden Jahre [7] wieder nach Rom gekommen zu sein. Cicero hielt sich damals auf dem Lande auf, daher die Briefe, welche von da aus an den in Rom verweilenden Attikus geschrieben und von diesem häufig erwidert werden [8]. Ein ähnlicher Briefwechsel scheint im Frühling des folgenden Jahres Statt gefunden zu haben, bis Attikus den 10. Mai von Rom wieder abreist [9]. Unwohlsein hatte ihn länger, als er selbst gewollt,

[1] ad Att. III, 8, 4. IV, 1, 1. bes. III, 15, 4 u. 7.

[2] ad Att. III, 3 Sed te oro, ut ad me Vibonem statim venias Vgl. ep. 1 u. 4. [3] ad Att. III, 17, 3.

[4] ein Brief des Attikus aus Rom vom 29. October. III, 23, 1 Vgl. 23, 5. 24, 1. Freilich heißt es ad Att. III, 25 Post tuum a me discessum literae mihi Roma allatae sunt, allein auf eine Zusammenkunft des Attikus mit Cicero kann daraus nicht geschlossen werden. a me gehört nicht in den Text. Daß aber Att. sich damals aus Rom entfernt hatte, folgt auch aus ep. 26, wo er zugleich dringend gebeten wird, sich noch vor dem 1. Jan. zu Cicero zu begeben. [5] ad Att. IV, 1, 1

[6] ad Att. IV, 3, 5. VIII Kal. Decembr.

[7] Nach ad Att. IV, 4 ff. wird dem Cicero zu Ende des Jan. die Ankunft des Att. in Italien gemeldet, und nach ad Q. fr. II, 3, 7 war er prid. Id. Febr. zu Rom. [8] ad Att. IV, 6, 2.

[9] ad Att. IV, 14, 1.

in Rom zurückgehalten. Er begab sich zuerst nach Epirus, ohne jedoch lange daselbst zu verweilen [1]. Seine Absicht war, eine größere Reise nach Asien zu unternehmen [2], und dem Cicero hatte er aufgetragen, ihn Tag für Tag [3] von den Begebenheiten in Rom zu unterrichten. Nach zwei früheren aus Buthrotum [4] erhält Cicero den 2. August einen Brief von ihm aus Ephesus [5], wo er jedoch nicht lange geblieben zu sein scheint, da Cicero unschlüssig ist, wohin er seine Briefe senden soll, ob nach Buthrotum, oder nach Athen, oder nach Asien.

Zwischen den in der letzten Hälfte des J. 54 geschriebenen Briefen, mit denen das vierte Buch schließt, und denen des fünften Buches, welche Cicero auf der Reise nach Cilicien schreibt, ist ein Zwischenraum von wenigstens 2½ Jahren, und über die Lebensverhältnisse des Attikus in dieser Zeit hat sich nichts erhalten. Zur Zeit als Cicero nach Cilicien abgeht [6], ist Attikus in Rom [7], allein er ist Willens, in Kurzem wieder nach Epirus abzureisen [8], obwohl, wie es scheint, nicht auf lange Zeit [9]. Aus Briefen, welche Cicero im Junius 51 an ihn schreibt, scheint sich zu ergeben, daß Attikus Rom verlassen hat, manche Aeußerungen in späteren Briefen aber machen dies ungewiß und deuten an, daß die Reise noch verschoben wurde [10]. Auch wünscht Cicero, als er endlich bestimmte Nachricht darüber erhalten hat [11], nicht, dieselbe bis über den Anfang des nächsten Jahres ausgedehnt zu sehen [12]. Erst den 30. Sept. 50 v. Chr. erhält jedoch Cicero zu Ephesus [13] die bestimmte Nachricht von der glücklichen Ueberfahrt des Attikus nach Italien, und den 14. October zu Athen, daß Attikus, aber fieberkrank, den 20. September zu Rom eingetroffen sei [14]. Die Krankheit des Attikus war das viertägige Fieber; daß sie ihn angegriffen, glaubte er namentlich aus der undeutlichen Schrift [15] der sonst

[1] IV, 15, 3. [2] IV, 15, 2.
[3] IV, 15, 3 ἡμερολεγδὸν perscripta. [4] IV, 16, 1.
[5] IV, 17, 3. [6] April 51 v. Chr.
[7] V, 1, 1. [8] V, 1, 5. [9] V, 2, 3.
[10] V, 6, 2. 8, 2. [11] V, 21, 1.
[12] V, 18, 3. Er beklagt es 21, 1, daß Att. tempore pernecessario nicht in Rom sei. [13] VI, 8, 1. [14] VI, 9, 1. VII, 1, 1.
[15] σύγχυσις literularum VI, 9, 1. Seine Unruhe über den Gesundheitszustand des Att. VII, 2, 2.

durch Zierlichkeit und Sauberkeit ausgezeichneten Briefe desselben schließen zu dürfen, indessen deuten spätere Briefe eine Besserung seines Zustandes an [1]. Die Wichtigkeit der Zeitereignisse und die Verlegenheit, in welche Cicero selbst dadurch gesetzt wird, trägt dazu bei, den Briefwechsel beider besonders lebhaft zu machen [2]. Attikus scheint fortwährend in Rom zu sein; denn dahin überbringt ihm der Grammatiker Dionysius den 18. December 50 v. Chr. einen Brief des Cicero [3], und blieb daselbst auch nachdem Cäsar über den Rubiko gegangen war [4]. Die Reise nach Griechenland, deren gelegentlich gedacht wird, scheint unterblieben zu sein [5]. Attikus hielt sich auch das folgende Jahr hindurch in Rom auf [6], unbekümmert um die Drohungen der Pompejaner, welche wie gegen die Zurückgebliebenen überhaupt, so auch gegen ihn ausgestoßen wurden [7]. Der Briefe des Cicero von Griechenland aus sind nur wenige, häufiger werden dieselben erst nachdem er nach Brundusium zurückgekehrt ist. Die Freundschaft des Attikus ist in dieser Zeit, wo Cicero durch die Feindschaft seines Bruders und Neffen [8], durch die Zerfallenheit mit seiner Gemahlin und durch das Schicksal seiner Tochter auf gleiche Weise geängstigt wurde, sein einziger Trost.

Die Rückkehr des Cäsar nach Italien befreite den Cicero aus seiner peinlichen Lage. Die Briefe an den Attikus aber brechen schon früher ab, und beginnen erst wieder zur Zeit des afrikanischen Krieges. Ehe nämlich derselbe entschieden worden ist, verläßt Cicero Rom [9], wo er sich längere Zeit hindurch aufgehalten zu haben scheint, und wenn er auch bald dahin zurückkehrt und dem damals abwesenden Attikus den zweiten Brief des zwölften Buches schreibt, so scheint er doch gleich nachher sich wieder auf seine Landgüter begeben und hier noch vor der Rückkehr des Cäsar (d. 26. Jul.) [10] die von dem Attikus veran-

---

[1] VII, 3, 1 ein Brief des Att. vom 6. Dcbr. erwähnt. Vgl. VII, 5, 5.
[2] VII, 5, 1. 9, 1. [3] VII, 7, 1.
[4] VII, 12, 6. 14, 3. 15, 1. 17, 1. VIII, 2, 3.
[5] X, 5, 3. 16, 6. 17, 4. [6] XI, 1—4.
[7] XI, 6, 2. 6, 6.
[8] Vergebens suchte Attikus zwischen den Brüdern zu vermitteln. XI, 11, 2. 15, 2. [9] XII, 1. [10] Caes. B. Afr. c. 98.

laßte Lobschrift auf den Cato begonnen zu haben. Die übrigen vor dem Tode Cäsars geschriebenen Briefe gehörten fast durchgehends in die Zeit des spanischen Krieges [1]. Der Schmerz über den Tod seiner Tochter Tullia macht ihm den Aufenthalt in der Stadt besonders unangenehm [2]; er lebt am Liebsten auf dem Lande, und seine Briefe an den Attikus werden um so häufiger, da außer seinen Vermögensangelegenheiten und den noch fortdauernden Händeln mit seiner geschiedenen Gemahlin, die Reise seines Sohnes nach Athen und vor Allen der Ankauf eines Grundstücks zu dem für seine Tochter zu errichtenden Fanum, endlich auch wissenschaftliche Beschäftigungen es nie an Stoff zum Schreiben fehlen lassen. Attikus scheint dabei, wenn auch nicht immer in Rom, doch fortwährend in Italien sich aufzuhalten, und mit derselben Thätigkeit wie früher sich der Angelegenheiten des Cicero anzunehmen.

Mit der Rückkehr des Cäsar aus Spanien tritt in dem Briefwechsel des Cicero mit dem Attikus eine neue Unterbrechung ein, wahrscheinlich weil Cicero trotz seiner Abneigung, während der Herrschaft Cäsars an den öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen, sich wieder mehr als bisher in Rom aufhalten zu müssen glaubt. Die Briefe an den Attikus beginnen erst wieder, nachdem Cicero im April des J. 44 [3] sich von Neuem auf das Land zurückgezogen hat, und setzen sich hierauf bis zur Rückkehr desselben nach Rom im August deff. Jahres fort, später noch Ein Mal erneuert, nachdem die vor der Rückkehr des Antonius aus Brundusium drohende Gefahr den Cicero von Neuem bewogen hat, eine Zuflucht auf seinen Landgütern zu suchen. Die gleichzeitigen Begebenheiten in Rom, das Schicksal der Verschwornen, unter denen M. Brutus auch dem Attikus befreundet ist, die Erscheinung des Octavian in Italien und Rom, die Reise des Cicero und seine Rückkehr, die Sorge für

---

[1] ad Att. XII, 7. 8. 12 u. folg. lib. XIII.

[2] Einige Zeit nach dem Tode der Tullia scheint er sich im Hause des Attikus aufgehalten zu haben. Tunstall. Epist. ad Middl. Hulleman diatribe in T. Pomponium Atticum p. 81.

[3] vom 8. Apr. ad Att. XIV, 1. vom 19. August XVI, 7. Dagegen gehören XV, 13 u. XVI, 8—15 in den October, November und den Anfang des Decembers, da Cicero den 5. December wieder nach Rom kömmt.

den jüngeren Cicero in Athen, die Vermögensumstände des Cicero selbst und wissenschaftliche Angelegenheiten sind die wichtigsten Puncte, mit denen es diese Briefe zu thun haben. Attikus stand über den Partheien, und suchte dem Cicero dieselbe Unbefangenheit einzuflößen. Indessen gelang ihm dies nur so lange als die Uebermacht des Antonius jeden Versuch des Widerstandes unterdrückte, und vor der mit Ciceros Anhänglichkeit an die Verschwornen unerträglichen Verbindung mit Octavian warnte Attikus vergebens. Seine Besitzungen in Epirus gaben ihm zugleich ein lebhaftes Interesse für die Angelegenheiten der in der Nähe derselben gelegenen Stadt Buthrotum [1], welche wegen Nichtzahlung einer ihr von Cäsar auferlegten Steuer *in* Gefahr war, ihre Ländereien an die Veteranen desselben zu verlieren [2]. Attikus hatte deswegen bereits früher schon dem Cäsar durch Cicero eine Beschwerdeschrift überreichen lassen, und darauf die Antwort, daß gegen Zahlung der rückständigen Summe die Landvertheilung zurückgenommen werden solle, den Buthrotiern das Geld dazu vorgestreckt; gleichwohl aber war kein Gegenbefehl ertheilt, vielmehr Cn. Plancus mit der Ausführung der Sache beauftragt worden, und Cäsar hatte auf die Vorstellungen, die ihm deshalb gemacht wurden, die dazu Angewiesenen, sobald sie das Meer überschritten hätten, anderswo befriedigen zu wollen versprochen [3]. Nach dem Tode des Cäsar wurden nun zwar die Consuln zu einem neuen Versprechen vermocht, wonach die Vertheilung des buthrotischen Gebietes gehemmt werden sollte, und Plancus zugleich vom Cicero davon benachrichtigt, durch das Ackergesetz des L. Antonius aber schien die Sache wieder vereitelt zu werden [4], und so viel die letzten Aeußerungen

---

[1] Cicero deswegen öfter um seine Verwendung, namentlich beim Antonius angesprochen. ad Att. XIV, 10, 3. 11, 2. 12, 1. 17, 2. 19, 4. 20, 2. XV, 1, 2.

[2] ad Att. XVI, 16, A, 4 Ut primum Buthrotium agrum proscriptum vidimus etc. Aus derselben Stelle geht hervor, daß es sich um die Zahlung einer Summe Geldes handelte. admonuit tamen, ut pecuniam reliquam Buthrotii ad diem solverent. ibid.

[3] ad Att. XVI, 16, A. 4 u. 5. Ibid. B, 11.

[4] ad Att. XV, 15, 1. Briefe des Cicero an den Plancus und an die mit der Sache ebenfalls beauftragten Coponius, Cupiennius und Capito. ad Att. XVI, 16, A—F.

des Cicero darüber schließen lassen, erfolgte die Entscheidung nicht ohne Verlust für den Attikus, der die den Buthrotiern geliehene Summe eingebüßt zu haben scheint [1].

Die Freundschaft des Cicero mit dem Attikus endigte erst mit seinem Tode. Seit Cicero nach dem Abzug des Antonius nach Gallien nach Rom wieder zurückgekehrt und hier von Neuem an die Spitze der öffentlichen Angelegenheiten getreten war, werden zwar keine Briefe mehr unter ihnen gewechselt, aber nur weil Attikus eben so wie Cicero sich fortwährend in Rom aufgehalten zu haben scheint. Bei der Annäherung der Triumvirn fürchtete Attikus, das Schicksal des Cicero theilen zu müssen; Verdienste aber, welche er sich in Abwesenheit desselben um die Gemahlin und um Freunde des Antonius erworben hatte, retteten ihn. Antonius selbst beruhigte ihn durch ein Schreiben, welches er an ihn richtete, und Attikus, dessen Tochter Cäcilia später mit dem Agrippa, dem Feldherrn und Vertrauten Octavians, verheirathet wurde, erhielt sich auf seinem bisher verfolgten Mittelwege zwischen den Partheien im Genusse seines Wohlstandes, bis er in Folge einer unheilbaren Krankheit durch freiwillige Entziehung der Nahrung den 4. März des J. 32 sein Leben endigte [2].

Nach Plutarch nahm Cicero für den Beistand, welchen er vor Gericht leistete, weder Lohn noch Geschenke [3]. Die Mitgift der Terentia aber betrug 120000 Denare oder 480000 Sestertien, und eine Erbschaft, die ihm hierauf zufiel, 90000 Denare oder 360000 Sestertien [4]. Der Zuwachs, welchen das Vermögen des Cicero erhielt, muß jedoch später weit beträchtlicher gewesen sein. Schon im Jahr 68 ist er im Besitz des Tusculanums [5] und Formianums [6], und für die Bildsäulen, welche ihm Attikus zur Ausschmückung des ersteren in Griechenland gekauft hat, zahlt er dem Geschäftsführer desselben zwei Mal die Summe von

---

[1] Freilich heißt es XV, 12, 1 Bene mehercule de Buthroto, u. XV, 4, 1 quoniam cavetur Buthrotiis; aber ist ad Att. XVI, 3, 1 von Verhandlungen des Attikus mit Antonius über die buthrotische Angelegenheit zu verstehen, so kann der Ausgang für den Attikus nicht sehr erfreulich gewesen sein. Hullemann p. 81 Not. [2] Nep. Att. c. 21. 22.

[3] Plut. Cic. c. 7. [4] Ibid. c. 8.

[5] ad Att. I, 5, 7. 6, 2. [6] ad Att. I, 4, 3.

20400 Sestertien aus[1], wiewohl der Aufwand, welchen ihm die Anlagen, wofür diese Kunstwerke bestimmt waren, verursachten, vielleicht noch größer war. Freilich war er dabei nicht im Stande, die Bibliothek des Attikus zu kaufen; künftige Ersparnisse aber, hofft er, würden es ihm möglich machen[2].

Das Haus des Crassus auf dem palatinischen Berge, welches Cicero im J. 62 an sich brachte, kostete 3½ Million Sestertien. Es war die ansehnlichste seiner Besitzungen, und er selbst rühmt die Vortheilhaftigkeit des Kaufes, wiewohl er zugleich gesteht, dadurch eine große Schuldenlast auf sich geladen zu haben[3]. Zwei Millionen hatte Cicero von dem ihm durch seine Vertheidigungsrede verpflichteten P. Sulla geliehen[4], und von dem C. Antonius, welchem er die Provinz Macedonien überlassen hatte[5], erwartete er ebenfalls die Auszahlung einer, wie es scheint, nicht unbedeutenden Summe. Was es mit diesem Gelde für eine Bewandtniß hatte, ist allerdings nicht recht deutlich. Es fehlte nicht an Solchen, welche in den Erpressungen, die sich Antonius gleichzeitig erlaubte, auch für Cicero einen Vorwurf fanden, und Aeußerungen des Antonius, wonach ein Theil der von ihm erpreßten Summen mit Cicero getheilt werden sollte, mochten diesen Verdacht bestätigen[6]. Dagegen ist in den Briefen des Cicero an den Attikus nur von großen Verpflichtungen eben so wie von Undank des C. Antonius die Rede, wobei über die erwähnten Aeußerungen desselben namentlich geklagt wird. Attikus hatte das Geld, was Antonius zu zahlen hatte, in Empfang nehmen sollen, dieser aber verschob die Zahlung von einem Termin zum andern[7], und es war vielleicht nur die Furcht vor den ihm nach seiner Rückkehr bevorstehenden Anklagen, bei denen er auf die Unterstützung des Cicero

[1] ad Att. I, 7. 8, 2.

[2] ad Att. I, 10, 4 Bibliothecam tuam cave cuiquam despondeas, quamvis acrem amatorem inveneris; nam ego omnes meas vindemiolas eo reservo, ut illud subsidium senectuti parem. Vgl. 11, 3.

[3] ad Att. I, 13 extr. ad fam. V, 6, 2.

[4] Gell. N. A. XII, 12, 2.

[5] Sallust. Cat. 26.

[6] fam. V, 5, 2. ad Att. I, 12, 2.

[7] ad Att. I, 12, 1. Cicero sah sich dadurch genöthigt, zu Capitalisten wie Considius, Axius und Selicius seine Zuflucht zu nehmen. fam. V, 6, 1.

rechnete, was ihn zuletzt bewog, seine Verpflichtungen zu erfüllen [1].

Eine neue Vermehrung seines Vermögens wurde dem Cicero durch den Tod des in seinem Hause lebenden Stoikers Diodotus zu Theil, welcher ihm eine Erbschaft von etwa 10 Millionen Sestertien hinterließ [2]. Dagegen geriethen seine Vermögensumstände durch seine Verbannung auf einige Zeit in große Zerrüttung. Auch seine Gemahlin erlitt Einbußen [3], und Cicero, ihre gänzliche Verarmung fürchtend, ermahnt sie, den Ueberrest ihres Vermögens nicht voreilig Preis zu geben, den Aufwand für seine Herstellung Anderen zn überlassen, und vor allen Dingen an das Schicksal ihres Sohnes zu denken, welcher des Nothdürftigsten nicht beraubt werden dürfe [4]. Um die Sclaven nicht in die Hände seiner Feinde kommen zu lassen, hatte ihnen Cicero auf den Rath seiner Freunde die Freiheit geschenkt, unter der Bedingung, daß sie für den Fall ihrer Anerkennung als Freigelassene, als solche künftig noch in seinen Diensten blieben, würde dagegen ihre Freilassung nicht anerkannt, fortführen seine Sclaven zu sein [5]. Ueber die der Terentia zugehörige Dienerschaft war dieser selbst die Entscheidung überlassen. So groß aber war der Mangel an Mitteln, welchem sich Cicero beim Anfang seines Exils ausgesetzt sah, daß er einen Theil des Geldes, welches er für seinen Bruder aus der Staatscasse zu erheben gehabt hatte, zu seinem eignen Nutzen verwandte. Er will deswegen auch nicht, daß neue Capitalien von seinem unterdessen zurückgekehrten Bruder für ihn aufgenommen werden sollen [6]. Genauere Nachweisungen über seine damaligen Vermögensverhältnisse fehlen; seine Geldverlegenheiten aber dauern auch nach seiner Zurückrufung fort [7], Haus und Villen wurden ihm zwar

[1] ad Att. I, 13 extr. 14, 7. 16, 16. fam. V, 5.

[2] ad Att. II, 20, 6 reliquit nobis fortasse HS centies.

[3] fam. XIV, 1, 5. 2, 3. 4, 3. 4.

[4] fam. XIV, 4, 3. 2, 3. 1, 5. Nach ad Att. III, 23, 3 fürchtet Cicero, er möchte seinem Sohne nichts hinterlassen praeter invidiam et ignominiam. [5] fam. XIV, 1, 3. 4, 4. 6.

[6] ad Q. fr. I, 3, 7 qua in re video miser et sentio, quid sceleris admiserim, quum de visceribus tuis et filii tui satisfacturus sis, quibus debes, ego acceptam ex aerario pecuniam tuo nomine frustra dissiparim.

[7] ad Att. IV, 2, 7. 3, 6.

zurückgegeben und der ihm zugefügte Schaden vergütet; der mehrmals noch gehinderte Bau seines Hauses aber und die Herstellung seiner Landgüter verursachte weit größere Kosten, als aus der Staatscasse ausgezahlt wurden. Wie er die Mittel, deren er damals bedurfte, aufbrachte, ist nicht bekannt. Daß er jedoch der Hülfe Anderer dabei bedurfte, ist deutlich, und eine Stelle der Briefe an den Attikus deutet an, daß auch der mit Attikus befreundete Wechsler Vestorius darunter gehörte [1]. Als Cicero nach Cilicien ging, war er der Schuldner sowohl des Milo als des Cäsar [2]. Die von dem Letzteren erhaltene Summe betrug 800000 Sestertien, wozu noch 20000 Sestertien an Zinsen aufgelaufen zu sein scheinen [2]. Es lag dem Cicero daran, den Cäsar zu befriedigen, und Attikus erhielt von ihm Anweisung, die Zahlung der Summe zu übernehmen [3], wenn Oppius, welcher diese Angelegenheiten für Cäsar besorgt zu haben scheint, darauf dringen sollte. Eine solche Nothwendigkeit scheint indessen nicht eingetreten zu sein, und spätere Briefe beweisen, daß das Geld damals nicht bezahlt wurde [4]. Daß Cicero sich bei dem Verkauf der Güter des Milo durch den Freigelassenen Philotimus betheiligte, wurde ihn von Manchen, und von Milo selbst, als Eigennutz ausgelegt. Er beruft sich aber, indem er sich deswegen gegen den Attikus entschuldigt, auf die Meinung des C. Duranius, eines Freundes des Milo, und schützt die Absicht vor, für den Milo und seine Gemahlin Fausta größeren Nachtheilen vorzubeugen [5].

Uebrigens hatte Cicero später öftere Veranlassung, sich über die Unzuverlässigkeit des Philotimus [6], dessen er sich bei dem Güterverkauf des Milo bedient hatte, zu beklagen. Cicero hatte

---

[1] IV, 6, 4 valde in nos liberalis est. Dies wohl das rausdusculum Puteolanum (Vestorius war aus Puteoli) wovon ad Att. VI, 8, 5 u. IV, 8 A, 1 die Rede ist.

[2] ad Att. V, 10, 4. 9, 2. 10, 4.

[3] ad Att. V, 1, 2 De Oppio factum est, ut volui, et maxime, quod DCCC aperuisti; quae quidem ego utique vel versura facta solvi volo, ne extrema exactio nostrorum nominum exspectetur. Vgl. V, 4, 3.

[4] ad Att. VII, 3, 11. 8, 4.

[5] ad Att. V, 8, 2. fam. VIII, 3, 2. — Eine Bauangelegenheit, für welche Attikus zu sorgen hatte, scheint ad Att. V, 12, 3. 13 extr. gemeint.

[6] Eigentlich der Freigelassene der Terentia ad Att. VI, 4, 3.

bei seinem Abgang nach Cilicien eine Schuldforderung an den Attikus, für welchen sich Messala verbürgt hatte [1], und Philotimus einem Briefe des Attikus zufolge die Summe von 620000 Sestertien eincassirt, den Cicero selbst aber nicht davon benachrichtigt. Vielleicht waren davon erst Schulden bezahlt, und der Ueberrest hierauf dem Camillus ausgezahlt worden; wie viel es aber sei, bekennt Cicero nicht zu wissen, und hofft mit dem Attikus davon noch persönlich sprechen zu können [2]. Indessen scheint Cicero auch eine Schuldforderung an den Sidiciner Egnatius gehabt zu haben [3].

Philotimus reist dem Cicero nach Asien nach [4], und berichtet ihm hier über seine Vermögensangelegenheiten [5]. Cicero aber wird dadurch wenig befriedigt. Er argwöhnt Veruntreuung theils bei dem Kauf der Güter des Milo theils in anderen Geschäften und trägt dem Attikus auf, den Bübereien des Philotimus aufs Sorgfältigste nachzuspüren [6]. Dieselbe Furcht auch bei der Nachricht von einer Erbschaft (Preciana hereditas), welche dem Cicero während seiner Statthalterschaft zugefallen war. Er erhielt davon Nachricht, als er auf der Rückreise den 14. October des J. 50 in Athen anlangte. Die Erbschaft scheint nicht bedeutend gewesen zu sein, aber nicht Philotimus soll davon Besitz nehmen, sondern Attikus [7]. Er scheint namentlich zu besorgen, es möchte davon Manches gegen seinen Willen verausgabt werden, und Attikus soll dies unter dem Vorwand verhindern, daß Cicero gerade jetzt des Geldes zur Vorbereitung seines Triumphes bedürfe [8]. Hatte sich indessen Philotimus wirklich Veruntreuungen erlaubt, so scheint die Schuld großentheils

[1] Indessen solle Messala deswegen nicht angesprochen werden. ad Att. V, 19, 1.

[2] ad Att. VI, 1, 19 Reliqua mea Camillus se scribit accepisse; ea quae sint nescio et aveo scire etc.

[3] ad Att. VI, 1, 23 De Egnatii Sidicini nomine nec nulla nec magna spe sumus.

[4] Er kam den 1. Jan. 50 in den Chersones ad Att. VI, 1, 19.

[5] ad Att. VI, 3, 1.

[6] ad Att. VI, 4, 3. 5, 1 u. 2. Der Text nur hier sehr verdorben. VI, 7, 1. 9, 2.

[7] ad Att. VI, 9, 2. Aehnliches VII, 1, 9. Vgl. fam. XIV, 5, 2. (vom 18. Octbr.). [8] ad Att. VII, 1, 9.

in der Sorglosigkeit des Cicero gelegen, und Attikus selbst demselben bei seiner Rückkehr gerathen zu haben, die Sache auf sich beruhen zu lassen [1]. Allem Anschein nach war hiervon in dem Briefe die Rede, welchen Philotimus dem Cicero vom Attikus überbrachte, als er ihm den 6. December nach Aeculanum entgegenkam, und welchen Cicero hierauf den 9ten beantwortete. Der richtige Augenblick, den Philotimus zur Rechenschaft zu ziehen und zu überführen, war versäumt worden, und an die Abtragung der Summe, welche Cicero dem Cäsar schuldete, war um so weniger zu denken [2], wenn Cicero damals wirklich mit dem Ankauf des Puteolanums umging, welches aus dem Nachlaß des Hortensius erworben werden sollte [3].

So groß auch die Uneigennützigkeit war, deren sich Cicero bei der Verwaltung seiner Provinz zu rühmen hatte, so war doch der Erwerb, welchen ihm dieselbe eingebracht hatte, nicht unbeträchtlich, und es war wohl nur Scherz, wenn er dem Attikus, der ihm bei seinem Abgang Geld vorgeschossen hatte, schrieb, er werde neue Schulden machen müssen, um dasselbe zurückzuzahlen [4]. Als Cicero Asien verließ, hatte er die Summe von 2200000 Sestertien bei den Steuerpächtern zu Ephesus angelegt [5], wovon er jedoch später die Hälfte wieder zurückgezogen und bei dem Wechsler Egnatius zu Rom untergebracht zu haben scheint [6].

Die Theilnahme an dem Bürgerkriege des Cäsar und Pompejus bereitete dem Cicero neue Geldverlegenheiten, und die Dienstfertigkeit, mit welcher Philotimus in einer Zeit, wo aller Geldverkehr ins Stocken gerathen war, für seinen Reisebedarf sorgte, scheint nicht ohne eigennützige Beweggründe gewesen zu sein [7]. Die Oppier aus Velia, Genossen des Attikus, gaben

---

[1] ad Att. VII, 3, 7 neque hercule antea negligentes fuimus deutet eben auf den Vorwurf der Nachlässigkeit hin. Uebrigens heißt es noch ad Att. XII, 24, 3 Cispiana explicabis itemque Preciana.

[2] ad Att. VII, 3, 11. 8, 5. [3] ad Att. VII, 3, 9.

[4] ad Att. V, 15, 2 Admirabilis abstinentia ex praeceptis tuis, ut verear, ne illud, quod tecum permutavi, versura mihi solvendum sit.

[5] fam. V, 20, 9. ad Att. XI, 1, 2.

[6] Manut. zu ad Att. I. I.

[7] ad Att. VIII, 7, 3. Daß Philotimus die Reise des Cicero ins Lager des Pompejus nicht ungern sah: ad Att. IX, 7, 6. X, 9, 1.

zuletzt das Nöthige her [1], schwerlich jedoch unter billigen Bedingungen. Auch Cicero konnte so wenig von seinen Schuldnern Geld erhalten, als sein Bruder Quintus selbst von bekannten und vermögenden Wechslern so viel geliehen bekommen konnte, um eine Summe, welche er dem Attikus schuldete, zu bezahlen [2]. Arius erwiderte sogar die Forderung des Cicero wegen der seinem Sohne geliehenen Summe von 12—13000 Sestertien mit einer anderen, welche Cicero zuvor dem Gallius bezahlen sollte, mit welchem er sich trotz seiner Freundschaft mit dem Cicero zuvor darüber verabredet gehabt zu haben scheint [3].

Die Summen indessen, welche Cicero bei seinem Abgang nach Griechenland durch den Philotimus erborgt hatte, scheinen nicht lange zugereicht zu haben, und da er sich genöthigt sah, dem Pompejus gleichzeitig das bei den Steuerpächtern zu Ephesus angelegte Geld zur Hälfte zu überlassen [4], und das Uebrige dem Egnatius zu vertrauen, Geldsendungen zu seiner Unterstützung aus Italien aber theils durch den Krieg, theils durch die eigennützige Verwaltung seines Vermögens, welche in den Händen des Philotimus und der Terentia lag, unmöglich gemacht wurden, so war seine Lage um so trostloser, je mehr ihn zugleich das Schicksal seiner Tochter beunruhigte, deren Mitgift noch nicht vollständig ausgezahlt war [5]. Eine Erbschaft, welche ihm zu Anfang des Jahres 48 zugefallen war, und von welcher ihn ein Schreiben des Attikus, das den 5. Febr. bei ihm anlangte, benachrichtigte, scheint nur eine geringe Aushülfe gewährt zu haben [6], und bei der Menge der Ländereien, welche damals feil waren, schien es nicht einmal rathsam, durch den Verkauf einiger Güter die nöthigen Bedürfnisse zu decken [7]. Auch bestand Cicero, als es sich um den Verkauf eines Gutes bei Frusino in Latium handelte, darauf, daß dasselbe nur unter der Bedingung des Wiederkaufs veräußert werden dürfe [8].

---

[1] ad Att. X, 4, 12. 7, 3. contubernales des Att. VIII, 7, 3. aus Velia VII, 13, 5. Vgl. Hullemann p. 118 not.

[2] ad Att. VII, 18, 4. X, 11, 2. 15, 4.

[3] ad Att. X, 11, 2. 15, 4.

[4] ad Att. XI, 2, 3. 3, 3. 13, 4.

[5] Die dazu bestimmte Summe von 60000 Sestertien war zu anderen Zwecken benutzt worden. ad Att. XI, 2, 2.

[6] ad Att. XI, 2, 1.

[7] ad Att. XI, 4, 1. fam. XIV, 6.

[8] ad Att. XI, 4, 1. 13, 4.

Außer seiner zweiten Heirath, die nach Tiro's Bericht nur deshalb von ihm abgeschlossen wurde, um von den Schulden, welche ihn drückten, frei zu werden [1], schienen sich seine Vermögensumstände indessen auch durch mehrere Erbschaften zu verbessern. In einem den 8. März 47 zu Brundusium geschriebenen Briefe ist von einer Erbschaft des Galeo die Rede [2], ohne daß jedoch weder von dem Erblasser noch von der Größe seiner Hinterlassenschaft etwas bekannt wäre. Oefter wird in den folgenden Briefen der Erbschaft des Fusidius [3] gedacht, die in einer Anzahl von Landgütern bestand [4], welche Cicero zum Theil verkauft wünschte, wozu jedoch seine Miterben ihre Einwilligung nicht geben wollten [5]. Auch dies Mal war es Attikus, welcher die Angelegenheit in Ordnung bringen sollte. Von geringerer Bedeutung mochte die in einem Briefe vom Junius 45 angeführte Erbschaft des Brinnius sein, welche Cicero mit mehreren Anderen (S. Vettius und Labeo) theilen und die mit Einwilligung der sämmtlichen Erben versteigert werden sollte [6]. Dem Cicero sollte als Magister Auctionis [7] die Leitung der Sache übertragen werden. Indessen bedurfte dieser selbst dabei des Raths des Attikus, und es verging einige Zeit, ehe die Sache erledigt war [8].

Am ansehnlichsten scheint der Gewinn gewesen zu sein, welcher dem Cicero durch die Erbschaft des M. Cluvius zu Theil wurde. Cluvius aus Puteoli [9], seit früherer Zeit mit Cicero in ähnlicher Verbindung wie sein Mitbürger Vestorius mit Attikus [10] und wohl eben so wie dieser durch glückliche Geldgeschäfte

---

[1] Plut. Cic. 41. πολλὰς μυριάδας ὀφείλων.

[2] ad Att. XI, 12, 4.

[3] in Pis. 35, 86. ad Q. fr. III, 1, 2, 3. Ein Anderer wohl der fam. XIII, 11, 1 unter den in das cisalpinische Gallien geschickten Abgeordneten der Arpinaten erwähnte.

[4] Der Verkauf der praedia Fusidiana sollte den Attikus in den Stand setzen, die Summe von 30000 Sestertien aufzubringen ad Att. XI, 14, 3.

[5] ad Att. XI, 15, 4.

[6] ad Att. XIII, 12, 4. 14, 1.

[7] So erklärt wenigstens Manutius die Worte sine ulla controversia rem ad me esse collatam.

[8] ad Att. XIII, 21, 6. 22, 4. 50, 2.

[9] fam. XIII, 56, 1 Empfehlungsschreiben an den Proprätor Thermus in Asien, um die Geschäfte des Cluvius daselbst zu unterstützen.

[10] ad Att. VI, 2, 3.

reich geworden, hatte bei seinem Tode dem Cicero einen beträchtlichen Theil seines Vermögens hinterlassen. Das Testament gewährte dabei die vollkommenste Sicherheit; von Verpflichtungen, wie sie einem Miterben, dem T. Hordeonius, auferlegt worden waren, welcher ein Legat von 50000 Sestertien an die Terentia zu zahlen hatte, war nicht die Rede, der jährliche Ertrag der Erbschaft belief sich schon im ersten Jahre auf 80000 Sestertien, und schien später noch auf 100000 vermehrt werden zu können, und die Vermittlung des Balbus beim Cäsar gewährte die Aussicht, später auch die Gärten des Cluvius auf eine vortheilhafte Weise zu erwerben [1]. Cicero äußert daher auch seine Freude über die Erbschaft auf die unverhohlenste Weise [2], und zürnt dem Vestorius, daß er ihm die Nachricht davon zu lange vorenthalten habe.

Indessen erlangte Cicero diese Erbschaft erst im Sommer des J. 45, und ehe es dahin kam, waren manche Verlegenheiten zu überwinden gewesen. Der lange Aufenthalt des Cicero in Brundusium während der Jahre 48 und 47 war auch seinen Vermögensumständen sehr nachtheilig gewesen. Noch immer nämlich war sein Vermögen in den Händen der Terentia [3], und diese scheint nicht erst der Rathschläge des damals in Italien gar nicht anwesenden [4] Philotimus bedurft zu haben, um die Zeit vor der ihr bevorstehenden Scheidung so gut als möglich zu ihrem Vortheil zu benutzen. Philotimus selbst hat ihm von ihren Anschlägen berichtet [5], und der Beistand des Attikus ist ihm nöthiger als jemals, theils um den Absichten der Terentia entgegenzuarbeiten, theils um die erforderlichen Mittel zum Unterhalt des Cicero aufzubringen. So hat ihm Cn. Sallustius während dieser Zeit 30000 Sestertien ausgezahlt, und Attikus wird hierauf ersucht, für die Zurückzahlung derselben an den P. Sallustius in Rom Sorge zu tragen [6]. Eine andere Summe soll Minucius zu Tarent durch die Vermittlung des Attikus be=

---

[1] ad Att. XIII, 46, 3.

[2] ad Att. XIV, 9, 1. 10, 3. 11, 2. (Vgl. Parad. VI, 3, 49).

[3] Attikus muß, damit Cicero sich mit dem Nöthigen versehen kann, mit der Terentia Rücksprache nehmen. ad Att. XI, 11, 2. Vgl. 21, 1.

[4] ad Att. XI, 19, 2. 23, 2. 24, 4.

[5] ad Att. XI, 16, 5. [6] ad Att. XI, 11, 2.

stimmt werden, dem Cicero zukommen zu lassen [1], und als derselbe nur 12000 Sestertien gezahlt hat, Attikus das Uebrige auf andere Weise aufbringen [2]. Die Erbschaft des Fufidius, hofft Cicero, werde dabei benutzt werden können [3]. Wie wenig übrigens Cicero auf die Bereitwilligkeit seiner Gemahlin, ihn zu unterstützen, rechnen konnte, geht z. B. daraus hervor, daß als Cicero auf die Nachricht des Attikus, daß das nöthige Geld dazu vorräthig sei, einen Wechsel auf 12000 Sestertien ausgestellt hatte, Terentia nur 10000 Sestertien bezahlen zu können erklärte, weil nur so viel davon übrig sei [4].

Die Sorge um das Schicksal seiner Tochter hatte den Cicero bewogen, die zweite Zahlung der Mitgift zu leisten. Das Benehmen des Dolabella gegen seine Gemahlin wurde jedoch dadurch nicht gebessert; sie wurde fortwährend von ihm vernachlässigt, und ihr Geld in einem wüsten Leben durchgebracht [5]. Tullia lebte gar nicht bei ihrem Gemahl; Cicero sendet sie, nachdem sie ihn in Brundusium besucht hat, wieder zu ihrer Mutter [6], und Attikus wird zu wiederholten Malen mit Bitten bestürmt, sich ihrer anzunehmen [7]. So lange als sein eignes Schicksal noch unentschieden ist, setzt ihn nichts in größere Besorgniß als der Gedanke, durch seinen Untergang seine Tochter zugleich und seinen Sohn der Armuth Preis zu geben, und es fehlt nicht an Vorschlägen dazu [8], bis sie seine Rückkehr überflüssig macht.

Da der Rath und Beistand des Attikus dem Cicero in seinen Vermögensangelegenheiten fortwährend unentbehrlich ist, so mangelt es in seinen Briefen zu keiner Zeit an Andeutungen darüber, die jedoch um so dunkler sind, je verdorbener an vielen Stellen der Text zu sein scheint. So handelt es sich ad

---

[1] ad Att. XI, 14, 3. [2] ad Att. XI, 15, 2.

[3] Er wundert sich daher XI, 15, 4 De Fufidianis quare nihil potuit confici?

[4] ad Att. XI, 24, 3 Scripseras, ut HS XII permutarem; tantum esse reliquum de argento. Misit illa CCIƆƆ mihi et adscripsit, tantum esse reliquum. Quum hoc tam parvum de tam parvo detraxerit, perspicis, quid in maxima re fecerit. [5] ad Att. XI, 23, 3.

[6] ad Att. XI, 17, 1.

[7] ad Att. XI, 6, 4. 7, 6. 9, 3. 23, 3.

[8] ad Att. XI, 24, 2. 25, 3.

Att. XII, 3, 2 um eine Schuldforderung, zu welcher die Einwilligung des Cäsar erforderlich gewesen zu sein scheint, welche aber nur auf einem dreifachen Wege gerettet werden konnte: 1) durch Kauf in öffentlicher Versteigerung (emptio ab hasta), 2) durch Ueberweisung des Kaufs an einen Andern, der dann die Schuldzahlung zu übernehmen hatte, 3) dadurch, daß die Zinsen auf 6 Procent herabgesetzt wurden [1]. Was in diesen drei Fällen die Meinung des Cicero war, läßt sich wohl in so fern angeben, als er im ersten gerade jetzt, wo die Versteigerungen, die mit pompejanischen Gütern angestellt wurden, diese selbst in Verruf gebracht hatten, einen Güterkauf scheute, wobei seine Forderung mit einem in den Augen Vieler unrechtmäßigen Gewinn befriedigt werden sollte, im zweiten aber Jemanden die Güter kaufen lassen sollte, von welchem es zweifelhaft war, ob und wann er dann die Zahlung an ihn leisten würde, im dritten endlich durch Herabsetzung der Zinsen vielleicht eine Bürgschaft möglich gemacht wurde. Dagegen ist es nur ein unsicheres Licht, welches durch die von Manutius versuchte Vergleichung mit ad Att. XII, 51, 3 [2] gewonnen wird, in so fern an die daselbst erwähnte Schuld des Meton gedacht werden soll. — Eben so dunkel sind die Verhandlungen, welche Cicero damals den Attikus mit dem Mustela und Crispus führen läßt, wenn auch angenommen wird, daß beide bei einer Erbschaft betheiligt waren [3], oder was Cicero mit dem Golde anzufangen gedachte, welches ihm der Wechsler Piso verschaffen sollte, und wobei das von diesem verlangte Aufgeld die Sache verzögert zu haben scheint [4].

Die Niedergeschlagenheit, in welche der Zustand des Staa-

---

[1] Sed tamen ne nihil de re, nomen illud, quod a Caesare, tres habet conditiones, aut emptionem ab hasta, — perdere malo, etsi propter turpitudinem, hoc ipsum puto esse perdere, — aut delegationem a mancipe, annua die, — quis erit, cui credam? aut quando iste Metonis annus veniet? — aut, Vettieni conditionem, semisse etc. S. Manut. z. d. St.

[2] Sustinenda tamen, si tibi videbitur, solutio est nominis Caerelliani, dum et de Metone et de Faberio sciamus.

[3] ad Att. XII, 5, 2. XIII, 3, 2 u. das. Manutius.

[4] ad Att. XII, 5, 2. 4. Verhandlungen darüber auch mit dem Wechsler Cälius. XII, 6, 1. Aulus oder Avius soll dabei mit dem Piso vermitteln. XI, 5, 2. Dieselbe Angelegenheit: XIII, 2, 1 u. 4, 2.

tes wie seiner häuslichen Angelegenheiten den Cicero gesetzt hatte, scheint ihn auch gegen die Verwaltung seines Vermögens gleichgültiger gemacht zu haben. Die Führung seiner Wirthschaftsbücher ist ihm ein lästiges Geschäft [1], er gesteht dem Attikus, daß ihm seine Besitzungen mehr Verdruß als Freude bereiteten [2], und die Aufträge, welche er dem Attikus zu geben hat, wiederholen sich um so häufiger, da auch sein Freigelassener Eros, welcher jetzt, während er selbst auf seinen Gütern verweilt, zu Rom seine Geldangelegenheiten besorgt, der Beaufsichtigung zu bedürfen scheint [3].

Daß der Terentia nach ihrer Scheidung die Mitgift zurückgezahlt werden mußte, daß dagegen Dolabella seine eignen Verpflichtungen, welche er in dieser Art dem Cicero zu leisten hatte, von einem Termin zum anderen verschob, daß die von der Verbindung mit der Publilia erwarteten Vortheile durch die Trennung von ihr wieder aufgegeben wurden, und die Reise des jüngeren Cicero nach Athen besondere Ausgaben erforderte, konnte den Vermögensumständen des Cicero nicht vortheilhaft sein, obwohl fortwährend für das Nöthigste gesorgt, und die Errichtung des Denkmahls für die Tullia troß aller Schwierigkeiten, welche die Sache hatte, eine Zeitlang mit dem leidenschaftlichsten Eifer betrieben wurde. Durch den Ertrag zweier Häuser in Rom (insulae) hatte Cicero hinlänglich für den standesmäßigen Unterhalt seines Sohnes in Rom zu sorgen gehofft; und diese Einkünfte zu dem Ende dem Attikus überwiesen, welcher durch Wechsel,

---

[1] ad Att. XII, 5, 4.

[2] ad Att. XIII, 23 Incredibile est, quam ego ista non curem. Omni tibi asseveratione affirmo, quod mihi credas velim, mihi majori offensioni esse quam delectationi possessiunculas meas.

[3] ad Att. XII, 18, 3 Domestica quod ais ordine administrari scribes, quae sint ea. Coccejus und Libo Schuldner des Cicero, von denen er dem Letzteren mehr traut als dem Ersteren. De sorte mea Sulpicio confido et Egnatio scilicet. — Aufträge an den Attikus wegen einer der Ovia, der Gattin des C. Lollius, zu zahlenden Summe von 100000 Sestertien. XII, 21, 4. 24, 4. 30, 2. XIII, 22, 4. Eros hatte nämlich geschrieben (XII, 21, 4), er könne dies nicht ohne den Cicero, credo, quod accipienda aliqua sit et danda aestimatio. Vgl. Dio Cass. XLII, 51. — Andere Aufträge: XII, 29. XIII, 33, 2. Vgl. XIII, 4, 2. Eros später der Veruntreuung verdächtig: ad Att. XV, 15, 3. XVI, 11, 7.

die auf den Xenon in Athen ausgestellt worden zu sein scheinen [1], dem jungen Cicero die nöthigen Summen auszahlen ließ. Sei es jedoch daß der Miethzins dieser Gebäude nicht immer pünctlich einging, oder daß der Aufwand des Jünglings zu groß war, das Geld scheint nicht immer ausgereicht zu haben und dadurch Zuschüsse nöthig geworden zu sein, um derentwillen wiederum mit dem Attikus unterhandelt wird [2]. Auch muß dem Sohne zu Gefallen für den Begleiter desselben Montanus eine Schuld von 25000 Sestertien bezahlt werden [3].

Die Vermögensangelegenheiten des Cicero bleiben daher fortwährend in den Händen des Attikus, und wenn er sich zuweilen Verlegenheiten ausgesetzt sieht, so scheint der Grund weniger darin zu liegen, daß seine Einnahmen die Ausgaben nicht decken, als in Mangel an Ordnung und Aufmerksamkeit auf seine Geschäfte. Noch in der Mitte des J. 44 ist er im Besitz seiner sämmtlichen Güter, die er die schönsten Puncte Italiens [4] nennt, und deren Ausbau und anmuthige Lage er rühmt [5], und obgleich die Zeit vorüber zu sein scheint, wo er an die Verschönerung derselben größere Kosten wendet, so ist doch noch im J. 45 und 44 von Bauten, wenn auch wohl nicht von überflüssigen und besonders kostspieligen, die Rede [6].

Ueber die Trennung des Cicero von der Publilia, seiner zweiten Gemahlin, ist zwar wenig bekannt; daß aber dieselbe von ihm selbst ausging, folgt nicht blos aus der früher erwähnten Nachricht des Plutarch, sondern noch mehr aus dem Widerwillen, welchen er namentlich gegen seine Schwiegermutter an den Tag legt [7], und aus seiner Abneigung gegen die Versöhnungsversuche, welche von den Angehörigen der Publilia ge-

---

[1] ad Att. XIII, 37, 1. XIV, 16, 4. XV, 21, 2. XVI, 1, 5. 3, 4. 16, 2.

[2] Nach ad Att. XV, 15, 4 hatte der j. Cicero sich z. B. gegen Tiro darüber beklagt, daß ihm nach dem 1. April nichts ausgezahlt worden sei. Er will aber eum non modo liberaliter a nobis sed etiam ornate cumulateque tractari. XV, 17, 1 Quod scribis, tibi deesse HS C, quae Ciceroni curata sint, velim ab Erote quaeras, ubi merces sit insularum. Vgl. §. 2. XVI, 1, 5.

[3] ad Att. XVI, 15, 5.

[4] ocelli Italiae ad Att. XVI, 6, 2.

[5] et belle aedificata et satis amoena XVI, 3, 4.

[6] ad Att. XIII, 6, 1. 29, 2. XIV, 3, 1. 9, 1. Vgl. 11, 2.

[7] ad Att. XIII, 20, 3. XV, 1, 4. XVI, 1, 5.

macht zu sein scheinen [1]. Durfte aber Cicero auf diese Weise eine Verbindung wiederauflösen [2], welche nur zur Verbesserung seiner Vermögensumstände von ihm abgeschlossen sein soll, so kann daraus, daß Cicero so häufig der Unterstützung des Attikus bedurfte [3], nicht geschlossen werden, daß seine Einkünfte in eine völlige Zerrüttung gerathen waren, zumal da Attikus trotz seiner Freundschaft viel zu sehr auf seinen Vortheil bedacht gewesen zu sein scheint, um Vorschüsse zu leisten, deren Zurückzahlung unmöglich war.

Ein Hauptgrund, weswegen Cicero der Unterstützung des Attikus so unaufhörlich bedurfte, lag darin, daß die Leistungen seiner Schuldner nicht immer eingingen, wenn er dieselben zur Befriedigung seiner Gläubiger nöthig hatte. In solchen Fällen mußten wohl sogar neue Schulden zur Bezahlung der alten gemacht werden. Zu denjenigen aber, welchen er in den letzten Jahren seines Lebens Geld schuldete, gehörte außer der früher erwähnten Gattin des C. Vollius Ovia, deren Forderung von 100000 Sestertien in baarem Gelde nicht befriedigt werde konnte, und daher eine Abschätzung gewisser Güter nothwendig machte [4], Statius, für welchen die Summe von 110000 Sestertien aufgebracht werden soll [5], die Miterben des Cluvius, z. B. der jüngere Hortensius, denen er ihre Antheile an der Erbschaft abgekauft und versprochen hatte, sie in drei Terminen zu bezahlen [6], die Arpinaten, welche eine Summe Geldes bei Cicero niedergelegt hatten, wovon 100000 Sestertien für den Sohn des Cicero verausgabt wurden [7], und wohl noch mehrere Andere. Auch die im Julius des Jahres 44 von ihm unternommene Reise scheint, zumal da Dolabella seine Verpflichtungen wegen Zurück-

---

[1] XII, 32, 1. Vielleicht auch hieher gehörig: XIV, 19, 4. Vgl. XIII, 34. XV, 1, 4.

[2] XVI, 2, 1 scheint von Verpflichtungen deshalb die Rede zu sein.

[3] ad Att. XV, 15, 1 u. a. St. besonders XVI, 2, 2. Sorgfalt des Attikus: XIII, 6 extr. XIV, 18, 2. 20, 2. XV, 3, 1.

[4] ad Att. XII, 21, 4. 24, 1. 30, 2. XIII, 22, 4.

[5] ad Att. XV, 15, 1 Ego ad te alia epistola scripsi de HS CX, quae Statio curarentur. Statius sonst ein Freund der Familie des Cicero. XV, 16, A. 19, 2. 21, 1.

[6] ad Att. XVI, 2, 1. 6, 3.

[7] ad Att. XV, 15, 1. 17, 1. Nach XV, 20, 4 sollte das Geld an den Aedilis der Arpinaten Fabius und an keinen Anderen gezahlt werden.

zahlung der Mitgift fortwährend unerfüllt ließ [1], nicht ohne Aufnahme neuer Capitalien möglich gewesen zu sein [2]. Als Schuldner des Cicero aber werden den schon vorher genannten Libo, Sispius und Precius, Cölius, Avius oder Aulus und Meto, namentlich Hermogenes [3], Patulcius [4] und Faberius angeführt.

Unter diesen Schuldnern aber wird besonders häufig des Faberius gedacht, wegen des Zusammenhanges, in welchem die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mit der Errichtung des Fanums für die Tullia zu stehen schien [5]. Faberius war ein Schreiber des Cäsar, und mußte als solcher um so mehr geschont werden, je lässiger sich Cicero selbst als Schuldner des Cäsar gezeigt hatte [6]. Mehrere Stellen des Cicero scheinen sogar darauf hinzudeuten, daß Faberius ohne die Mitwirkung des Oppius und Balbus, der begünstigten Freunde des Cäsar, zur Zahlung nicht genöthigt werden konnte [7], und daß dem Cicero die Schmeicheleien kaum erträglich schienen, welche denselben deshalb gespendet werden mußten [8]. Die Schuld scheint dabei nicht unbedeutend [9] und die Zahlungspflichtigkeit zweifelhaft gewesen zu sein. Es wurde behauptet, es sei die Meldung und damit zugleich die Einzeichnung der Schuld unterlassen worden; Cicero aber hatte die Meldung durch den Philotimus machen lassen, und daß dies wirklich geschehen sei, war ihm von dem Balbus und Faberius selbst zu wiederholten Malen gesagt worden, ja es war sogar auf ihr Geheiß geschehen [10]. Die Ein-

---

[1] ad Att. XIV, 18, 1. 19, 4. 21, 1. 4. XV, 13, 5. XVI, 3, 5. 15, 1. 2. 5.

[2] Er scheint damals Willens gewesen zu sein, Einiges von seinen Besitzungen zu veräußern. XVI, 2, 2. 11, 7. 15, 5.

[3] ad Att. XII, 25, 1. 31, 2.

[4] ad Att. XIV, 18, 2. Eine Schuldangelegenheit, wobei die Schlauheit (malitia) des Attikus den Cicero vor Uebervortheilung geschützt haben soll, betrifft das Tullianum caput. XV, 26, 4. vgl. 29, 1. — Von einer entweder aufzunehmenden oder einzucassirenden Schuld: ad Att. XII, 25, 1 Erit etiam aliquid alicunde.

[5] ad Att. XII, 21, 2. 25, 1. 29, 2. 31, 2. 40, 4. 47, 1. XIII, 2, 1. 3. ep. 8. 27, 2. 28, 1. 29, 2. 3. 30, 2. 31, 1. 32, 1. XIV, 18, 1. XV, 13, 3.

[6] Offenbar unrichtig Mongault zu XII, 29, 2.

[7] XII, 29, 2. 47, 2. [8] XIII, 30, 2.

[9] XIII, 29, 3.

[10] ad Att. XIII, 33, 1. Vgl. über diese Meldung (professio) XVI, 23.

richtungen des Cäsar über das Schuldenwesen nämlich scheinen es mit sich gebracht zu haben, daß die Gläubiger ihre Schuldner angeben, und ihre Forderungen und Ansprüche in öffentliche Register einzeichnen lassen mußten. Uebrigens ist nirgends von einer Berichtigung der Schuld des Faberius die Rede [1].

Außer diesen Angelegenheiten ist (ad Att. XIII, 23, 3. 25, 1. 2) noch von Ansprüchen des Cicero an ein ihm durch Erbschaft zugefallenes Haus die Rede, welche Attikus verkaufen soll. Weniger deutlich sind die XIV, 20, 2 und XV, 3, 1 erwähnten Gefälligkeiten. Indessen hatte auch Cicero für Andere Pflichten zu erfüllen. So ist von einer Bürgschaft für den Cornificius die Rede, welche er vor mehr als 25 Jahren übernommen haben soll, und worauf jetzt Forderungen gegründet werden (46 v. Chr.) [2], und um dieselbe Zeit erscheint er als Vormund der Kinder des Triarius [3], und des jüngeren Lucullus [4].

Eros, welcher die Verwaltung seiner Vermögensangelegenheiten zu Rom besorgt, wird erst seit dem J. 46 häufiger erwähnt [5]. Cicero, wenn er auf seinen Gütern verweilt, scheint mit ihm in beständigem Briefwechsel zu stehen, und der Antheil, welchen Attikus gleichzeitig an denselben Angelegenheiten nimmt, bringt es mit sich, daß nun auch in den Briefen an diesen des Eros fortwährend gedacht wird. Die Bemerkungen des Attikus veranlassen den Cicero zu Erinnerungen, welche er dem Eros macht, und die von diesem theils mündlich theils schriftlich beantwortet werden.

Während aber Cicero auf diese Weise durch den Eros zu Rom seine Rechnungen führen läßt, und bald seine Geschicklichkeit lobt, bald über seine Nachlässigkeit oder Unzuverlässigkeit

---

Papinian. in Pandect. XXXIII, 8, 19. Tertullian. Apolog. 42 extr. Liv. XXXV, 7.

[1] Faberius später der Gehülfe des M. Antonius bei der Verfälschung der hinterlassenen Papiere Cäsars: App. B. C. III, 5. Daher auch zu erklären ad Att. XIV, 18, 1.

[2] ad Att. XII, 17. 19, 2.

[3] XII, 28, 3.

[4] XII, 6, 2. Vgl. de fin. III, 2, 7.

[5] ad Att. XII, 18, 3. 21, 4. XIII, 2, 1. 12, 4. 30; 2. 50, 5. XIV, 18, 2. 21, 1. XV, 15, 1. 3. 17, 2. 20, 4. XVI, 1, 1. 6 extr. 2, 1. 3, 1. 11, 7. 13, B, 1. (Das Onom. Tull. bei Orelli hier sehr unvollständig. Unrichtig auch, daß Eros Attici dispensator genannt wird). Früher wird Eros nur ad Att. X, 15. 1 erwähnt (Eros Philotimi tibi dicet).

klagt und ihn bald der Controle des Attikus bald der des Tiro [1] unterwirft, zuweilen auch selbst zu sich ruft, um ihm persönliche Aufträge zu ertheilen, unterhält Cicero zugleich seine früheren Verbindungen mit den Wechslern Egnatius [2] und Vestorius [3] und Anderen ihres Standes [4], und die Freundschaft des Attikus scheint ihm auch bei diesem Verkehr zu Statten gekommen zu sein.

Unter den Landgütern des Cicero war offenbar das zu Arpinum das älteste. Vielleicht hingen damit früher die nicht weit davon gelegenen Besitzungen seines Bruders Quintus, das Arcanum und Laterium, zusammen [5], und die Theilung des väterlichen Erbes hatte in der Art Statt gefunden, daß während der ältere Sohn den Stammsitz zu Arpinum [6] erhielt, dem jüngeren jene beiden Güter zufielen. Da sein Vater bereits das Haus daselbst weiter ausgebaut hatte, so scheint Cicero an die fernere Ausschmückung dieser Besitzung weniger als an seine übrigen gewandt zu haben. Die gebirgige Lage des Ortes machte denselben besonders während der Sommerhitze zu einem angenehmen Aufenthalt [7], und um diese Zeit mochte Cicero am Liebsten daselbst verweilen. Indessen scheint er ungleich mehr Zeit auf seinen übrigen dem Meere näher gelegenen Landgütern zugebracht zu haben [8]. Von den Hauptstraßen Italiens führte keine über

[1] ad Att. XV, 15, 3. 17, 2 Erotis rationes et ex Tirone cognovi et vocavi ipsum. vgl. 20, 4.

[2] ad Att. XII, 18, 3. 30, 1. 2. 31, 2. 3. XIII, 34. 45, 1.

[3] XIII, 8. 12, 4. 30, 2. 37, 4. 45, 3. 46, 2. 4. 50, 2. XIV, 9, 1. 12, 3. 14, 1. 2. XIV, 20 extr. 21, 4. XV, 4, 3. — Vestoriana haeresis XIV, 14, 1.

[4] Auch Sulpicius (ad Att. XII, 18, 3) scheint hieher zu gehören. — Coccejus (?) XII, 18, 3. 13, 2. XVI, 5, 5.

[5] ad Att. I, 6, 2 ist von praediis Arpinatibus die Rede, wo Q. Cicero mit seiner Gattin verweilt, wiewohl der Plural praediola ad Att. XIII, 9, 2 auch von der Besitzung des M. Cicero allein steht.

[6] de leg. agr. III, 2, 8 meus paternus avitusque fundus Arpinas.

[7] gelida flumina daselbst auch Tusc. V, 26, 74 gerühmt. Wenn Cicero im Frühling auf seine Landgüter geht, so pflegt er sich zuerst auf die am Meere gelegenen, und hierauf erst nach Arpinum zu begeben. ad Att. II, 8, 2. 11, 2. 16, 4. 17, 1. XII, 42, 3. XIV, 22, 1 ist er im Mai daselbst, ad Att. XIII, 9, 2. 10, 2 im Jun., und XVI, 10, 1. 13, C, 2 im September.

[8] de leg. I, 1, 2.

Arpinum. Reiste Cicero von Campanien aus dahin, so verließ er bei Minturnä die appische Straße und bedurfte mehr als eine Tagereise um Arpinum hierauf zu erreichen [1]. Eben diese Abgelegenheit aber schien den Ort zugleich zu einem sicheren Aufenthalt zu machen, und Cicero empfiehlt ihn deswegen seiner Gemahlin, als er selbst während des Bürgerkriegs Italien verläßt und dem Pompejus nach Griechenland und Macedonien folgt [2]. Dagegen hält ihn dieselbe Verborgenheit des Ortes ab, das Fanum für seine Tochter daselbst zu errichten, obgleich sich die Insel des Fibrenus dazu vorzüglich eignete [3].

Nach Art eines ähnlichen vom Attikus auf seinen epirotischen Besitzungen angelegten und Amaltheum genannten Bauwerks, mag nun darunter eine Palästra oder blos eine mit Kunstwerken ausgeschmückte Halle zu verstehen sein, hatte Cicero im J. 61 die Absicht, auch in Arpinum ein Gebäude zu errichten, welches eben so wie das des Attikus Stand- und Brustbilder mit Inschriften, vielleicht auch Bücher enthalten sollte [4]. Die Briefe des folgenden Jahres beweisen, daß dieser Plan nicht unausgeführt blieb, und Cicero wünscht den Besuch des Attikus, um sich mit ihm dieser neuen Zierde seines arpinatischen Gutes freuen zu können.

Mit seinen arpinatischen Mitbürgern scheint Cicero fortwährend in Verbindung gestanden zu haben [5]. Die Bekleidung seines Sohnes mit der männlichen Toga wurde von ihm zu Arpinum vollzogen, und er läßt die Anerkennung, welche er dadurch bei den Einwohnern des Ortes gefunden habe, nicht unberührt [6], obgleich ihn nicht blos Anhänglichkeit an seinen Stammsitz dazu

---

[1] ad Att. XVI, 10, 1. 13, A, 1 ad pontem Tirenum flexus ad iter Arpinas. — ad Att. IX, 6, 1 Inde iter, qua maxime ἀναπάντητον esset, ad mare superum. Ibid. ἀσφάλειαν habet is locus.

[2] fam. XIV, 7, 3. [3] ad Att. XII, 12, 1.

[4] ad Att. I, 16, 18 Velim ad me scribas, cujusmodi sit Ἀμαλθεῖον tuum, quo ornatu, qua τοποθεσίᾳ, et quae poemata quasque historias de Ἀμαλθείᾳ habes, ad me mittas. Lubet mihi facere in Arpinati. Vgl. 13, 1. 16, 15. II, 1, 11. 7, 5, 20, 2. Onom. Tull. v. Ἀμαλθεῖον.

[5] fam. XIII, 11, 3 semper tueri municipes meos consuevi.

[6] ad Att. IX, 19, 1 Ego meo Ciceroni, quoniam Roma caremus, Arpini potissimum togam puram dedi, idque municipibus nostris fuit gratum. Vgl. IX, 6, 1.

bewogen haben mochte. In einem drei Jahre darauf (46) zu Gunsten der Arpinaten an den M. Brutus im cisalpinischen Gallien gerichteten Schreiben sagt er, daß demselben nicht unbekannt sein könne, wie sorgfältig er sich seiner Mitbürger in Arpinum anzunehmen pflege [1]. Da das Vermögen derselben zum Theil in Einkünften bestand, welche sie aus der Provinz des Brutus bezogen [2], so werden diesem die Abgeordneten dringend empfohlen, welche ihre Angelegenheiten daselbst untersuchen und die Rückstände beitreiben sollten, und ihm die Dankbarkeit sowohl der Arpinaten als des Cicero versichert. Gerade in diesem Jahre aber hatte Cicero um so mehr Ursache, seiner Vaterstadt sich anzunehmen, da sein Sohn, sein Neffe und einer seiner vertrauteren Freunde M. Cäsius auf seine Veranlassung die Würde der Aedilen erlangt hatten [3], welche wie in Lanuvium Dictatoren, in Tusculum Consuln, in Corfinium Duumvirn, an der Spitze der öffentlichen Angelegenheiten daselbst standen. Die Worte des Odysseus über Ithaka auf seine Vaterstadt anwendend, sagt er daher in einem Briefe an den Attikus [4]:

Rauh zwar, nähret sie doch frischblühende Männer; und nichts ja
Weiß ich Süßeres wo als eigenes Land zu erkennen.

Die beiden dem Bruder des Cicero gehörigen [5] Güter Arcanum und Laterium lagen, das erstere zwischen Arpinum und Aquinum an der Straße nach Minturnä [6], das letztere zwischen Arpinum und Anagnia [7] jenes also südöstlich, dieses westlich oder südwestlich von Arpinum. Am häufigsten wird dieser

---

[1] fam. XIII, 11, 1.

[2] Ibid. Quorum quidem omnia commoda omnesque facultates, quibus et sacra conficere et sarta tecta aedium sacrarum locorumque communium tueri possint, consistunt in iis vectigalibus, quae habent in provincia Gallia.

[3] Ibid. §. 3 Nam constituendi municipii causa hoc anno aedilem filium meum fieri volui et fratris filium et M. Caesium, hominem mihi maxime necessarium. [4] II, 11, 2. Hom. Od. IX, 27.

[5] ad Att. X, 1, 1. 2, 1. XVI, 10, 1.

[6] ad Att. V, 1, 3. 4. XVI, 10, 1. 13, A, 1. X, 2, 2.

[7] ad Q. fr. II, 7. X, 1, 1. In der Nähe von Arpinum gelegen: ad Att. IV, 7, 3.

Güter in den Briefen an den Quintus während des Jahres 54 gedacht. Dieser war damals Legat des Cäsar in Gallien, und seine Mittel scheinen so ansehnlich gewesen zu sein, daß er nicht nur eifrig an der Herstellung seines Hauses in Rom, welches zugleich mit dem seines Bruders wieder aufgebaut wird, arbeiten läßt [1], sondern auch zum Ankauf eines Suburbanums Auftrag gegeben hat [2], und seine Güter bei Arpinum theils ausbauen und verschönern, theils durch neue Ankäufe vermehren und erweitern läßt. Außer dem Arcanum und Laterium wird nämlich noch ein Manilianum, ein Fufidianum und ein Bovillanum genannt, welche Cicero zugleich mit dem Arcanum zwischen dem 10. und 13. September besichtigt hat [3]. Das Fufidianum hatte Cicero selbst erst für seinen Bruder um 100000 Sestertien gekauft, und der frühere Besitzer Fufidius wird dabei ausdrücklich erwähnt; auch das Manilianum also wird, bevor es dem Q. Cicero zu Theil wurde, in den Händen eines gewissen Manilius gewesen sein. Das Bovillanum aber hatte Quintus die Absicht gehabt zu veräußern, diese Absicht jedoch damals wieder aufgegeben.

Auf dem Arcanum wurde schon während der Abwesenheit des Q. Cicero in Sardinien gebaut, allein Cicero will die Arbeit lieber bis zur Rückkehr seines Bruders anstehen lassen [4]. Jetzt während Quintus sich in Gallien aufhielt, scheint der Bau eifriger fortgesetzt worden zu sein [5]. Messidius und Philoxenus [6] waren mit der Anlegung einer Wasserleitung beschäftigt, deren schönes und reichliches Wasser dem Cicero um so mehr gefiel, da er es in einer sehr trocknen Jahreszeit besichtigte. Aber auch

---

[1] ad Q. fr. II, 6, 2. 4, 2. 2, 2. III, 1, 6.

[2] ad Q. fr. III, 1, 23. 24 warnt ihn Cicero vor dem T. Anicius, an welchen er sich deshalb gewandt hatte. — ad Q. fr. III, 4, 5 De suburbano quod non properas, laudo; ut tu habeas, hortor.

[3] ad Q. fr. III, 1, 1. 3. Manutius zu III, 3, 1, wo nur des Arcanum's und Laterium's gedacht wird, uud, wie es scheint, in Beziehung auf die arpinatischen Besitzungen des Quintus überhaupt, meint, daß jene drei Güter nur Theile des Arcanums gewesen; jedoch ohne hinreichenden Grund. [4] ad Q. fr. II, 7.

[5] ad Q. fr. III, 9, 7 De arcano, Caesaris opus est, vel mehercule etiam elegantioris alicujus.

[6] ad Q. fr. III, 1. §. 1. cfr. 3.

außerdem wurde nichts gespart, und Cicero lobt namentlich die Bilder, die Paläſtra und den Fischteich, wobei er nur über die Langſamkeit des Baumeiſters Diphilus klagt.

Auch auf dem Manilianum wurde gebaut, und zwar von demſelben Diphilus [1]. Cicero ſchreibt aber, es fehlten noch die Badezimmer (balnearia), der Spaziergang und das Haus für das Geflügel (aviarium). Eine mit einem künſtlich gearbeiteten Fußboden und polirten Säulen verſehene Halle diente vorzugsweiſe dazu, dem Landgute Anſehn zu geben, und mit dem Uebrigen müſſe der Ueberzug (tectorium) der Decken und Wände übereinſtimmen. Einige Decken habe er umändern laſſen, einen kleineren Vorſaal aber (atriolum) zu dem Atrium anlegen zu laſſen, wie Quintus gewünſcht habe, halte er nicht für rathſam. Hierzu fehle es an Raum; nur in Gebäuden, in denen ein größeres Atrium ſei, ſcheine die Anlegung eines kleineren Vorſaals paſſend; auch würden auf der Villa des Quintus weder Schlafzimmer noch andere Gemächer damit verbunden werden können [2]. In dem Bade habe er das Schwitzzimmer (assa) in den anderen Winkel des Auskleidezimmers verlegt [3], während früher das Vaporarium unter dem Schlafzimmer gelegen habe. Das etwas große Schlafzimmer und das hohe Wintergemach dagegen habe ſeinen vollen Beifall, weil es nicht nur geräumig, ſondern auch auf der am Bade liegenden Seite der Ambulatio befindlich ſei. Die Säulen, welche Diphilus weder an der rechten Stelle noch gerade genug aufgeſtellt, müßten anders zu ſtehen kommen. Er hoffe übrigens, daß Diphilus, deſſen Thätigkeit Cäſius aus Arpinum [4], mit welchem Cicero das Landgut beſehen habe, befeuern werde, die Arbeit in wenigen Monaten vollendet haben würde.

Von dem Manilianum begiebt ſich Cicero, wie er ſchreibt [5],

---

[1] Ibid. §. 1 In Maniliano offendi Diphilum Diphilo tardiorem.

[2] Er hält daher für beſſer die Säulenhalle (porticus) beizubehalten, wie ſie ſei. Nunc haec vel honestate testudinis valde boni aestivi locum obtinebit. III, 1, §. 2.

[3] In balneariis assa in alterum apodyterii angulum promovi, propterea quod ita erant posita, ut eorum vaporarium esset subjectum cubiculis.

[4] Derſelbe Cäſius offenbar, den Cicero fam. XIII, 11 zu ſeinen arpinatiſchen Freunden rechnet.

[5] recta Vitularia via ad Q. fr. III, 1, §. 3.

nach dem erst kurz vorher angekauften Fufidianum. Er rühmt es wegen seiner schattigen Lage und seines Wasserreichthums. 50 Morgen Wiesen, war die Meinung des Cäsius, würden hier leicht bewässert werden können. Das Gut sei von außerordentlicher Annehmlichkeit und enthalte einen Fischteich, Springbrunnen, eine Paläſtra und grünes Gehölz. — Auch auf dem Bovillanum [1] sollte eine Wasserleitung angelegt werden, welche Messidius für drei Sestertien auf den Fuß übernommen hatte. Cicero hält die auf 3000 Fuß berechnete Länge derselben für zu gering, ist aber der Meinung, daß das Geld nicht besser angewandt werden könne, und hat dazu auch den Chilo aus Venafrum herbeigerufen, der aber eines Unfalls halber [2] nicht gekommen ist.

Das Laterium, eine Villa von großer Einfachheit [3], sollte durch einen Neubau, welchen Q. Cicero seinem Villikus Nicephorus übertragen hatte, erweitert werden. Die Arbeit aber war ins Stocken gerathen, da Quintus später neue Forderungen gemacht, der bedungenen Summe aber nichts zugesetzt hatte. Cicero glaubt indessen, daß es wohl der Mühe werth sei, an den Bau etwas zu wenden, und lobt den Geschmack, womit für die Ausschmückung des unteren Theiles des Hauses und der Intercolumnien der Ambulatio mit Epheu gesorgt worden sei [4]. Außerdem spricht Cicero von einer auf Veranlassung seines Bruders vor Kurzem angelegten Straße, welche er mit öffentlichen Anlagen dieser Art vergleichen zu dürfen glaubt, und hofft noch durch Rücksprache mit benachbarten Gutsbesitzern

---

[1] Der Name nicht von Bovillä, was zwischen Rom und Aricia, und nicht im Arpinatischen, lag. Daß das Bovillanum an andere Besitzungen des Q. Cicero grenzte, folgt auch aus den Worten §. 3 Calvus (Caesius?) ajebat, aqua dempta et ejus aquae jure constituto et servitute fundo illi imposita, tamen nos pretium servare posse, si vendere vellemus.

[2] Ibid. Sed eo ipso die quattuor ejus conservos et discipulos Venafri cuniculus oppresserat.

[3] Ibid. §. 5 tanquam philosopha videtur esse, quae objurget ceterarum villarum insaniam.

[4] Es sei nicht anders, als ob die Standbilder (palliati) selbst Kunstgärtnerei trieben und Epheu verkauften (topiarium facere et hederam vendere).

(Eucusta und M. Taurus) für die Verbesserung und Verschönerung derselben sorgen zu können [1].

Das tuskulanische Landgut. — Wie das Gut zu Arpinum das älteste, so war das zu Tusculum dasjenige, wo Cicero am Liebsten sich aufgehalten und an dessen Ausschmückung er das Meiste gewandt zu haben scheint. Berühmt als Stammort sowohl des porcischen [2] als mehrerer anderer angesehener Geschlechter [3] und ausgezeichnet durch seine Lage, hatte Tusculum schon lange vor der Zeit des Cicero die Aufmerksamkeit der in der Schönheit und Pracht ihrer Villen ihren vorzüglichsten Lebensgenuß suchenden römischen Großen auf sich gezogen. Nicht weiter als 100 Stadien von Rom entfernt [4], lag es auf einem Bergrücken, welcher sich von Tibur aus über Präneste um die Ebene von Rom herumzog und nur durch ein Thal am Algidus unterbrochen wurde [5]. Unter den Umgebungen des Ortes war besonders die nach Rom zu gelegene Seite mit Pflanzungen und Gebäuden versehen. Hier nämlich war der sanft sich wölbende Hügel vorzüglich erd- und wasserreich; von ähnlicher Beschaffenheit wie der damit zusammenhängende Strich, welcher sich links gegen den Albanerberg hin erstreckte. Weiterhin senkte sich der Boden nach den Vorstädten von Rom und nach dem Meere zu, hier jedoch weniger fruchtbar [6]. Die Verbindung mit Rom wurde durch die bei der Stadt Casilinum [7] 19 Stadien von Capua mit der appischen Straße zusammenfallende Via Latina unterhalten, welche schon nahe bei Rom von jener links abging und das tuskulanische Gebirge überschreitend, zwischen Tusculum und dem Albanerberg nach dem Städtchen Algidum und

[1] Nicht recht deutlich ad Att. IV, 7, 3 Arpinatium fremitus est incredibilis de Laterio. Quid quaeris? equidem dolui. ὁ δ' οὐκ ἐμπάζετο μύθων. Nach Manutius soll Quintus damals die Absicht gehabt haben, das Laterium zu verkaufen, aber an den von ihm angef. St. (X, 1 u. ad Q. fr. III, 1) ist nicht davon die Rede. [2] Tacit. A. XI, 24.

[3] Cic. pr. Plancio 8, 19, pr. Fontejo 14, 31.

[4] Dionys. Ant. Rom. X, 20.

[5] dorsum Circaeum bei Sil. Ital. VII, 692. ῥᾶχις bei Strabo V, p. 239 Cas. p. 387 ed. ster. — Ἐν ὄψει δ' εἰσὶ τοῖς ἐν Ῥώμῃ Τίβουρά τε καὶ Πραίνεστος καὶ Τοῦσκλον. [6] Strabo V, p. 239.

[7] Bei Strab. p. 237 init. steht unrichtig *Κάσινον*, was zwar auch an der Via Latina aber viel weiter nördlich lag.

den Herbergen von Pictà sich weiter fortsetzte. Die Annehmlichkeiten von Tusculum gingen nach der Zerstörung desselben im 12. Jahrhundert auf das an der Stelle desselben erbaute Frascati über [1], und wurden von den römischen Großen der neueren Zeit nicht weniger eifrig, als von denen des Alterthums benutzt [2].

Die Anzahl derjenigen, welche allein bei Cicero als Besitzer tusculanischer Landgüter erwähnt werden, ist nicht gering, und es sind darunter die berühmtesten Namen [3]. Das Landgut des Cicero selbst war früher das Eigenthum des L. Sulla [4], später wohl das des Catulus [5], und kam hierauf in die Hände des Vettius, von welchem es Cicero erkaufte [6]. Auch Q. Cicero war früher im Besitz eines Tusculanums, gedachte es aber schon im J. 61 zu verkaufen, um das Haus des Pacilius dafür kaufen zu können [7].

Aus den Aeußerungen des Cicero über sein tusculanisches Landgut in den Briefen an den Attikus aus dem Jahre 68 v. Chr. scheint geschlossen werden zu können, daß dasselbe nicht lange zuvor in die Hände desselben gekommen war [8]. Nach der Zurückrufung des Cicero im J. 57 wurden ihm für die Zerstörung desselben 500000 Sestertien vergütet, allein er beklagt sich zugleich darüber, daß diese Schätzung weit unter dem wahren Werthe sei [9]. Die Besitzung des Cicero gehörte schwerlich zu den ansehnlichsten des Ortes; an Aufwand jedoch zur Verschö-

---

[1] Mit Berufung auf Holstenius sagt Cellar. Tom. I, p. 641, Tusculum habe nicht in summo jugo gelegen, sondern da, wo jetzt Frascati. Gibbon Vol. XII, p. 99 ed. Bas. Raumer's Hohenstaufen II, S. 179. III, S. 19.

[2] Göthe's Brief aus Frascati (Werke Th. 27, S. 219): »Die Gegend ist fehr angenehm; der Ort liegt auf einen Hügel, vielmehr an einem Berge. — Die Aussicht ist unbegrenzt; man sieht Rom liegen und weiter die See, an der rechten Seite die Gebirge von Tivoli und so fort. In dieser lustigen Gegend sind Landhäuser recht zur Lust angelegt u. s. w.«

[3] Onom. Tull. p. 624. [4] Plin. N. H. XII, 6.

[5] Verr. IV, 57, 126. ad Att. IV, 5, 2.

[6] ad Att. l. l. Plutarch Cic. 8 übergeht es, während er die Güter bei Arpinum (st. Ἄρποις schr. Ἀρπίνῳ), Neapel und Pompeji erwähnt.

[7] ad Att. I, 14, 7 Q. frater — Tusculanum venditat, ut, si possit, emat Pacilianam domum. [8] I, 5, 7. 6, 2.

[9] ad Att. IV, 2, 5.

nerung derselben war von ihm nichts gespart worden, und die 11 ersten Briefe an den Attikus sind voll von Aufträgen darüber. Namentlich sollen Kunstwerke zur Verzierung eines Gymnasiums (Akademie, Palästra) und Xystus und Bücher [1] von diesem besorgt werden. Megarische Bildsäulen [2], Hermenbilder von pentelischem Marmor mit ehernen Köpfen, Bildwerke für die Wandbekleidung des Atriums, zwei mit einander verbundene Statuen des Hermes und der Athene (Hermathena) und zwei mit Bildern verzierte Brunnendeckel werden namentlich angeführt [3]. Später scheinen auch Gemählde von ihm angekauft worden zu sein [4].

Aus Stellen späterer Schriften, wo des Tusculanums gedacht wird [5], geht hervor, daß das Gymnasium, welches Cicero daselbst anlegte oder ausbaute, in einen oberen und unteren Theil zerfiel, und daß er den oberen Lyceum, den unteren Akademie nannte. Die Bibliothek daselbst scheint nicht gerade bedeutend gewesen zu sein. Bei der Abfassung seiner philosophischen Schriften bediente sich Cicero, wenn er sich gerade auf dem Tusculanum befand, oft der vielleicht reichhaltigeren des jüngeren Lucullus [6].

Während der Verbannung des Cicero wurde das tusculanische Landgut desselben eben so wie sein Haus in Rom zerstört [7], und da die ihm nach seiner Rückkehr zur Herstellung ausgezahlte Summe nicht hinreichend schien, so war er eine Zeit lang Willens, es zu verkaufen [8]. Indessen änderte er später seinen Entschluß, und es gehörte ihm bis an sein Ende [9].

---

[1] ad Att. I, 9, 2. 4. 3. 11, 3. 10, 3. Bücher: 1, 7. 10, 4. 4, 3. 11, 3. Ueber die Ausdrücke gymnasium und palaestra: Manut. ad fam. VII, 23. [2] I, 8, 2. 9, 2.

[3] I, 10, 3. 11, 3. 4, 3. 3, 2. 1, 5. [4] fam. VII, 23, 3.

[5] de divinat. I, 5, 8. II, 3, 8. Tusc. II, 3, 9. III, 3, 7. IV, 4, 7. V, 4, 11. [6] fin. III, 2, 7. de div. II, 3, 8. Top. 1.

[7] pr. domo 29, 51. Man führte bei der Ausplünderung des Tusculanums auch Bäume hinweg. Indessen gehört hieher nicht d. citrus, wie Drumann VI, S. 368 meint, dessen Plin. XIII, 29 gedenkt. Dies war vielmehr ein mit 1100000 Sestertien bezahlter Tisch von Cedernholz. Plutarch. Cic. 38.

[8] ad Att. IV, 2, 7 Tusculanum proscripsi; suburbano non (schr. nunc) facile careo. [9] Wie theuer es ihm war: ad Att. XII, 3, 1.

Nach dem Tode seiner Tochter, welche daselbst gestorben zu sein scheint [1], war ihm der Aufenthalt einige Zeit hindurch peinlich; das Denkmahl der Tullia aber daselbst zu errichten, trug er Bedenken, weil ihm der Ort nicht besucht genug war [2]. Als er im April des J. 44 auf dem Tusculanum verweilte, erwartete er den Architecten Corumbus, einen Freigelassenen (?) des Balbus [3]. Von Bauten jedoch, die er in dieser Zeit unternommen, ist nicht weiter die Rede [4]. — Für die Benutzung einer Wasserleitung (aqua Crabra), welche den Tusculanern gehörte, hatte er eine Abgabe zu entrichten [5], welche eine Zeitlang streitig gewesen zu sein scheint, und den Cicero bewog, einen mit dem Gegenstand besonders vertrauten Rechtsgelehrten zu Rathe zu ziehen [6].

Eben so wie Arpinum auf dem ehemaligen Gebiete der Volsker, aber am Meere auf einer Insel, welche der zwischen Antium und Circeji mündende Fluß Astura [7] gebildet zu haben scheint, lag Astura. Cicero rühmt die anmuthige Lage des Ortes, welcher von Antium sowohl als von Circeji aus gesehen werden konnte [8]. Indessen wird desselben erst in den späteren

[1] Wie Tunstall aus ad Att. XII, 37, 2 u. ep. 46 (Vincam, opinor, animum et Lanuvio pergam in Tusculanum. Aut enim mihi in perpetuum fundo illo carendum est: — nam dolor idem manebit, tantum modestius, — aut nescio quid intersit, utrum illuc nunc veniam, an ad decem annos) wohl mit Recht geschlossen hat. Vgl. XIII, 26, 1.

[2] ad Att. XII, 37, 2. (VII, 5, 3).

[3] ad Att. XIV, 3, 1. Corumbum Balbi.

[4] Siehe dag. Drumann VI, S. 389. Der Grund, weshalb er den Corumbus zu sich beschieden hatte, konnte ein ähnlicher sein wie ad Att. XIV, 9, init.

[5] fam. XVI, 18. de lege agr. III, 3, 9, wo es statt der ält. Lesart a municipio richtig mancipio heißt, und das. die Ausleger bes. Turnebus bei Grävius (Cic. orationes) S. 545 u. 546.

[6] pr. Balbo 20, 45.

[7] Στόρας bei Strab. V, p. 232 extr. Festus: Stura flumen in agro Laurenti est, quod quidam Asturam vocant. Vgl. Liv. VIII, 13. Servius z. Virg. A. VII, 801 nennt hier zugleich eine Stadt Astura. Cellar. Geogr. antiq. T. I. p. 648.

[8] ad Att. XII, 19, 1 Est hic quidem locus amoenus et in mari ipso. qui et Antio et Circejis adspici possit. Plut. Cic. 47 χωρίον πάραλον τοῦ Κικέρωνος.

Briefen seit dem J. 45 gedacht [1]. Cicero verweilte namentlich nach dem Tode seiner Tochter daselbst, und nichts zog ihn mehr an als die ungestörte Einsamkeit, welcher er sich hier, mit schriftstellerischen Arbeiten beschäftigt, überlassen durfte [2]. Er will hier die Rückkehr Cäsars aus Spanien abwarten [3], und hält sich auch nach dessen Tode zuweilen daselbst auf [4].

Eine weit ältere Besitzung des Cicero als Astura, welches erst im J. 45 in die Hände desselben gekommen zu sein scheint, war ein Haus, welches Cicero zu Antium besaß. Die durch ihre Schiffe ehemals berühmte Hauptstadt der Volsker war jetzt hafenlos, ihre Lage aber machte sie zu einem Vergnügungsort der römischen Großen, und mehrere von ihnen hatten hier prachtvolle Häuser, in denen sie zuweilen ihre Erholung suchten [5]. Cicero fühlt sich indessen hier sogar ungestörter als auf dem Formianum; er freut sich der Ruhe eines Ortes [6], wo von den Führern der Bewegung in Rom gar nicht die Rede sei [7], und ergötzt sich an den Büchern, deren er zu Antium einen ziemlichen Vorrath besitzt [8], und die ihm der Grammatiker Tyrannion in eine angemessene Ordnung gebracht hat [9]. Später war jedoch das Haus nicht mehr in Cicero's Händen. Er hatte es verkauft, und es gehörte im J. 45 dem Lepidus [10]. Daß Cicero neben diesem Hause noch eine Villa bei Antium besaß, wird nicht angenommen werden können [11]. Er bedurfte einer solchen auch kaum, da die Wohnung in Antium alle Annehmlichkeiten des Landlebens darbot.

Nebem dem arpinatischen Landgut erwähnt Plutarch zwei Besitzungen des Cicero bei Neapel und Pompeji, welche vielleicht

---

[1] Vielleicht hatte es Cicero erst kurz zuvor ehe er ad Att. XII, 19, 1 schrieb, an sich gebracht.

[2] ad Att. XII, 40, 2. S. Gruber p. 25. ad Att. XII, 45, 2. XIII, 26, 2.

[3] fam. VI, 19, 2.

[4] ad Att. XIV, 2, 4. 5, 3. Ob XIV, 13, 1 hieher gehört?

[5] Strab. V, p. 232 init.

[6] ad Att. II, 1, 1. 8, 2. 9, 4. ep. 10. 11, 1. IV, 12.

[7] ad Att. II, 6.

[8] ad Att. II, 1, 1.

[9] ad Att. IV, 8, A, 2.

[10] ad Att. XIII, 47, 2.

[11] Ohne Grund scheint, was Drumann S. 391 (Vol. VI) sagt »Hier (in Antium) hatte Cicero ein Haus und eine Villa. Jenes verkaufte er an M. Lepidus, dieses nicht.« ex Antiati ad Att. II, 12, 2 braucht nicht von einer Villa verstanden zu werden.

ebenfalls zu seinen ältesten, obwohl nicht zu den ansehnlicheren gehörten [1]. Von Cicero selbst wird indessen nirgends [2], auch an solchen Stellen nicht, wo man es erwarten könnte [3], ein Neapolitanum, dagegen oft das Pompejanum [4] erwähnt, und daß er dem Attikus schreibt, das Tusculanum und Pompejanum ergötze ihn sehr, allein er sei dieser Landgüter halber sehr in Schulden gerathen [5], beweist, daß er Manches zur Verschönerung desselben gethan hatte. Aus den noch im Sommer des Jahres 44 geschriebenen Briefen [6] geht hervor, daß er das Gut bis zum Ende seines Lebens behielt, und daß es ihm namentlich um der Einsamkeit willen, welche es ihm gewährte, werth war.

Ein anderes Landgut des Cicero, das Puteolanum, lag an der Küste zwischen dem avernischen See und Puteoli. Warme Quellen, denen man eine besondere Heilkraft für die Augen zuschrieb, brachen hier kurze Zeit nach dem Tode des Cicero, während Antistius Vetus Besitzer war, hervor, und wurden durch ein Epigramm eines Freigelassenen des Cicero Laurea Tullius verherrlicht [7]. Cicero schrieb hier seine akademischen Untersuchungen, und ein Säulengang mit einem Haine führte den Namen Akademie [8]. In der Nähe lag ein Gut des Faustus Sulla [9], mit einer, wie es scheint, nicht unbeträchtlichen Bibliothek, welche Cicero nicht zu benutzen versäumte. Erwähnt

---

[1] Plut. Cic. 8 ἀγροὶ οὐ μεγάλοι.

[2] Neapolitanum dagegen des Lucullus (Acad. pr. II, 3, 9), des Pompejus (ad Att. VII, 2, 5. vgl. Tusc. I, 35, 86) und des Pontius (ad Att. XIV, 21, 3). [3] ad Att. IV, 9, 2. V, 2, 1.

[4] ad Att. I, 20, 1. II, 4, 6. V, 2, 1. 3, 1. X, 15, 4. 16, 4. fam. VII, 3, 1. XII, 20. [5] ad Att. II, 1, 11.

[6] ad Att. XIV, 16, 1. 17, 1. 20, 2. XV, 13 extr.

[7] Plin. N. H. XXXI, 3.

[8] Plin. l. l. nach Erwähnung der Academie: ibi compositis voluminibus ejusdem nominis. Hadrian auf dem Puteolanum begraben. Spartian. Hadr. c. 14.

[9] ad Att. IV, 10, 1 Puteolis magnus est rumor etc. Ego hic pascor bibliotheca Fausti etc. Vielleicht war jedoch Cicero damals nur als Gast dort anwesend. ad Att. VII, 3, 9 Nescio enim, cur, quum portam Flumentanam Caelius occupavit, ego Puteolos non meos faciam. Verwechslung mit der Villa des Hortensius bei Bauli (Ac. pr. II, 25, 80) bei Drumann VI, S. 394.

wird das Puteolanum [1] nur in den Briefen der letzten Jahre [2], und daraus daß Cäsar mit einem starken Gefolge daselbst übernachtete, scheint auf die Größe desselben geschlossen werden zu können, wiewohl zugleich bemerkt wird, daß die militärische Begleitung des Cäsar außer dem Hause untergebracht, und nur das übrige Gefolge in drei Speisezimmern bewirthet worden sei [3].

Das Landgut bei Cumä, in dessen Nähe auch andere römische Große Besitzungen hatten [4], scheint zwar reich an Naturschönheiten [5], desto weniger aber zu einer ungestörten Zurückgezogenheit geeignet gewesen zu sein. Die Menge derjenigen, welche sich in dieser Gegend aufhielten, war zuweilen so groß, daß Cicero ein Rom im Kleinen daselbst zu haben glaubte und über häufige Störungen klagt [6]. Indessen war es hier und auf dem Tusculanum, wo Cicero die Bücher über den Staat schrieb [7]. Erwähnt wird das Cumanum erst in den Briefen nach der Rückkehr des Cicero aus der Verbannung [8].

Das Formianum, oder das Landgut bei Formiä in Latium, wird schon in den ersten Briefen an den Attikus erwähnt [9], und gehörte daher wohl zu den ältesten Besitzungen des Cicero in dieser Art. Die Gegend galt als der alte Sitz der homerischen Lästrygonen [10], und das Landgut des Cicero scheint zugleich von dem nahe gelegenen Cajeta benannt worden zu sein [11]. Es war ihm dasselbe jedoch weniger werth als das Tusculanum, welches viel früher von ihm mit Anlagen und

---

[1] wenn ad Att. IV, 10, 1 nicht hieher gehört.

[2] ad Att. XIV, 7, 1. 20, 1. XV, 1, 3. B, 1.

[3] ad Att. XIII, 52.

[4] Catulus Ac. pr. II, 25, 80. Varro Acad. post. I, 1, 1. Pompejus ad Att. IV, 10, 2.

[5] ad Att. XIV, 16, 1 O loca caeteroqui valde expetenda.

[6] ad Att. V, 2, 2. XIV, 16, 1.

[7] ad Q. fr. III, 5, 1. Vgl. II, 14, 1.

[8] ad Att. IV, 9, 1. 2. X, 16, 4. XIII, 27, 2. 30, 1. XIV, 15, 4. 17, 5. 20, 1. XV, 1, B, 1. XVI, 10, 1. fam. XII, 20. Acad. post. I, 1, 1.

[9] ad Att. I, 3, 2. 4, 3.

[10] ad Att. II, 13, 2 Si vero in hanc *τηλέπυλον* veneris *Λαιστρυγονίην* — Formias dico.

[11] ad Att. I, 4, 3 Cajetam, si quando abundare coepero, ornabo. Plutarch. Cic. vgl. mit Liv. bei Senec. Suasor. VI. Strabo V, p. 233.

Kunstwerken ausgestattet wurde [1]. Auch hier fand er nicht immer die Ruhe, welche er auf seinen Landgütern suchte. Sowohl die Bewohner von Formiä als seine Nachbarn C. Arrius und Sebosus wurden ihm durch ihre Besuche beschwerlich, daß er an einer Stelle sogar äußert, das Gut verkaufen zu wollen [2]. Indessen kann er sich auch nach der Rückkehr aus der Verbannung, als manche Gründe dazu drängten, nicht dazu entschließen [3]. Er läßt vielmehr die Anlagen daselbst mit ziemlichem Aufwand wieder herstellen und hält sich bis an sein Ende von Zeit zu Zeit daselbst auf. So namentlich während der Flucht des Pompejus aus Italien [4], wo Formiä zuletzt der Sammelplatz der Anhänger Cäsars war [5].

Bei den häufigen Reisen, die Cicero auf seine Landgüter in Latium und Campanien machte, lag ihm daran, auf den Mittelstationen eigne Wohnungen zu haben, um nicht immer von der Gastfreundschaft Anderer abzuhängen. Daher die öfters von ihm erwähnten Deversorien. So ist von einem Deversorium zu Tarracina die Rede, welches er wahrscheinlich wegen seiner Reisen von Antium oder Astura nach Formiä an sich bringen wollte [6], eben so von einem Deversorium Sinuessanum, zwischen dem Cumanum und Formianum, wahrscheinlich aber außerhalb der Stadt Sinuessa [7], und ähnliche Deversorien waren vielleicht auch das Calenum [8], wo Cicero einmal übernachtet und einen Brief schreibt, das atinatische Gut [9] und das

---

[1] Daß er indessen später Manches auch an das Formianum wandte, scheint aus ad Att. IV, 2, 7 hervorzugehen.

[2] ad Att. II, 14, 2 Basilicam habeo, non villam, frequentia Formianorum etc. Frau und Kinder auf dem Formianum: ad Att. VII, 18, 1. 20, 2. 26, 3. Dionysius X, 16, 1. Gäste: M' Lepidus (IX, 1, 2), L. Torquatus, C. Cassius VII, 23, 1. Auch Dolabella (ad Att. XV, 13, 5) und früher C. Lälius (de rep. I, 39, 61) und P. Rutilius (de N. D. III, 35, 86) hatten Güter bei Formiä. [3] ad Att. IV, 2, 7.

[4] ad Att. VIII, 2 extr. 3, 7 extr. IX, 7, 2. 9, 1.

[5] IX, 19, 1.

[6] fam. VII, 23, 3 Ista quidem summa nae ego multo libentius emerim deversorium Tarracinae, ne semper hospiti molestus sim. Omnino liberti mei video esse culpam, cui plane res certas mandaram etc.

[7] villa pusilla fam. XII, 20. ad Att. XV, 1, B, 1. XVI, 10, 1. 2.

[8] ad Att. VIII, 3, 7. [9] ad Att. XV, 3, 1.

Anagninum [1]. Kleinere Landgüter des Cicero scheinen ferner das Solonium auf dem Gebiet von Lanuvium [2], wonach es auch genannt wird [3], und die Besitzung bei Frusino (ager Frusinas), welche Cicero zur Zeit des Bürgerkriegs im J. 48 unter der Bedingung des Wiederkaufs veräußern wollte [4], gewesen zu sein. Der in einem Briefe vor der Abreise des Cicero aus Italien im J. 49 erwähnte Kauf eines Deversoriums des Canulejus, wofür 30000 Sestertien verlangt wurden, scheint nicht zu Stande gekommen zu sein [5]. Dagegen ist in einem bald nach dem Abgang des Cicero nach Cilicien geschriebenen Briefe von Bürgschaften die Rede, welche wegen eines Güterkaufs von dem Attikus geleistet werden sollen [6]. In späterer Zeit waren gewisse Besitzungen des Cicero das Eigenthum des Silius Italikus [7].

Die ansehnlichste und wichtigste der Besitzungen des Cicero war offenbar das Haus auf dem palatinischen Hügel, welches er im J. 62 von dem M. Crassus für 3½ Millionen Sestertien erkaufte. Nachdem er das von seinem Vater ererbte Haus zu Rom an seinen Bruder abgetreten hatte [8], vergingen offenbar mehrere Jahre, während welcher er in einem gemietheten wohnte. Es waren dies die nächsten Jahre vor seinem Consulat, und bekannt ist, daß ihn Catilina deshalb Inquilinus nannte [9]. Er selbst hatte vielleicht früher über diejenigen gespottet, welche ohne zu den bevorzugteren Geschlechtern zu gehören, ihren Stolz doch darin suchten, unter ihnen auf dem Palatinus zu wohnen; nachdem er jedoch Consul gewesen war, und selbst einen Platz unter den Optimaten errungen hatte, benutzte er gern die Gelegenheit, auch ein solches Haus an sich

---

[1] ad Att. XII, 1, 1 vgl. XVI, 8, 1. Auch M. Brutus hatte daselbst eine Besitzung. ad Att. XV, 1, B, 1.

[2] de divin. I, 36, 79.

[3] ad Att. XII, 44, 3. XIII, 26, 2 u. 3. ep. 34. XIV, 2 u. 4.

[4] ad Att. XI, 4, 1. 13, 4. [5] ad Att. X, 5, 3.

[6] ad Att. V, 1, 2 Et sunt aliquot satisdationes secundum mancipium, veluti Memmianorum praediorum vel Atilianorum.

[7] Martial. XI, 48.

[8] Plut. Cic. c. 7. Dasselbe wohl, was ad Q. fr. II, 3, 7 erwähnt wird. Vgl. Histor. Aug. ed. Steph. Vol. II, p. 617.

[9] Appian. B. C. II, 2.

zu bringen. Wie dieser Kauf erfolgte, ist früher angegeben worden. Seine Mittel reichten indessen dazu nicht hin. Er sah sich genöthigt, bedeutende Schulden zu machen [1], und seine Gegner unterließen nicht, ihn wegen seines eitelen Trachtens zu schelten, zumal da der Verdacht darauf zu haften schien, als sei der Ertrag der Erpressungen des C. Antonius in Macedonien theilweise dazu bestimmt [2]. Indessen freute er sich des Kaufes, und meint in der großen Menge zumal von Freunden und Clienten, von denen er aufgesucht wurde, nicht weniger ansehnlich als Crassus und Pompejus zu wohnen [3].

Das Schicksal, welches dieses Haus zur Zeit seiner Verbannung traf, und die Schwierigkeit, welche es hatte, die vollständige Zurückgabe des Areals desselben zu bewirken, ist an einer anderen Stelle erwähnt worden. Die Zerstörung desselben aber mochte ihm um so schmerzlicher sein, je mehr er früher mit der Verschönerung desselben beschäftigt gewesen war [4]. Auch reichte die Summe von zwei Millionen Sestertien, welche ihm zum Wiederaufbau bewilligt wurde, um so weniger dazu hin, je mehr Störungen derselbe bei den fortgesetzten Gewaltthätigkeiten des Clodius Preis gegeben war. Auch das nahegelegene Haus des Q. Cicero [5] wurde bei einem Angriff des Clodius den 5. November 57 in Brand gesteckt.

Bei der Wiederherstellung des Hauses des Cicero scheint nichts von demjenigen, was dasselbe etwa früher auszeichnete, vergessen worden zu sein [6]. Er benutzte auch dabei den Rath

---

[1] fam. V, 6, 2.

[2] Pseudo-Sallust. Declam. 2, 2. Das Haus hatte früher dem M. Livius Drusus gehört. Vellej. II, 14.

[3] Plut. Cic. 7. pulcherrimo prospectu: pr. domo 44, 116.

[4] ad Att. II, 3, 2. 4, 7. 6, 2. 7, 5. Attikus hatte z. B. die Fenster getadelt, welche der Baumeister Cyrus seiner Meinung nach nicht breit genug gemacht habe, Cicero aber sucht dagegen nach den Ansichten der Stoiker und gegen die der Epikureer darzuthun, daß bei der pyramidenförmigen Ausbreitung der Lichtstrahlen die Aussicht aus einem engeren Fenster vortheilhafter sei als aus einem breiteren (viridariorum διαφάσεις latis luminibus non tam esse suaves II, 3, 2).

[5] Wahrscheinlich die ad Att. I, 14, 7 erwähnte Paciliana domus, welche er nach Veräußerung seines Landguts zu Tusculum kaufen wollte.

[6] Nostram ambulationem et Laconicum eaque, quae Cyrea sint, velim, quum poteris, invisas. ad Att. IV, 10, 2.

des Cyrus [1], und wenn er selbst von Rom abwesend war, so führte Attikus die Aufsicht [2]. Der Bau jedoch schritt anfangs langsam vorwärts, und mußte fortwährend durch Wachen gesichert werden [3], und die Hoffnung des Cicero, denselben noch vor dem Winter des J. 56 vollendet zu sehen [4], mag kaum erfüllt worden sein, obgleich er in einem während des Sommers d. J. geschriebenen Briefe erwähnt, daß jetzt rüstiger daran gearbeitet werde [5].

---

[1] ad Q. fr. II, 2, 2.

[2] ad Att. IV, 5, 3. 6, 4. 9, 2.

[3] ad Att. IV, 7, 3 Mea mandata de domo curabis; praesidia locabis; Milonem admonebis.

[4] ad Q. fr. II, 3, 7.

[5] ad Q. fr. II, 4, 2. 6, 2. Cicero kann indessen nach ad Att. IV, 9, 2 u. 10, 2 (55 v. Chr.) sein Haus bereits im J. 55 bezogen haben, wenn auch später noch Manches nachgebaut wurde. Was Drumann VI, S. 387 sagt, daß Cicero vor d. J. 54 das Werk nicht beendigt gesehen, folgt doch nicht mit völliger Bestimmtheit aus ad Att. IV, 9 u. 10, da diese Briefe noch im April 55 geschrieben sind, oder aus dem im Octob. 54 geschriebenen Briefe ad Q. fr. III, 3, wo die Ausdrücke nicht deutlich genug auf die Häuser des Cicero und seines Bruders hinweisen. Vgl. ad Q. fr. III, 9, 4.

Register.

Berichtigungen.

S. 3 Z. 17 selbst l. sonst.
— 5 not. 1 arbitraretur l. arbitrarentur.
— 8 Z. 4 sehen l. lesen.
— 12 — 27 bobbinensische l. bobbiensische.
— 14 — 4 v. U. "gegen sie" zu streichen.
— 15 — 5 wenigstens l. wenn.
— 15 — 23 infestissimae l. infestissimus.
— 29 — 11 v. U. Att. l. ad Att.
— 36 — 12 Λατίρτου l. Λαίρτου.
— 38 not. 1 100 l. 401.
— 48 Z. 17 oder l. und.
— 52 — 23 Privatsache l. Criminalsache.
— 60 — 7 vor "Drachmen" l. 3000.
— 63 — 19 nach "ausdrückte" l. bewirkte
— 52 — 33 2te l. 26te.
— 99 — 16 "die" vor "hülflose" zu streichen.
— 103 — 7 Thermi l. Thermä.
— 104 — 32 Thermi l. Thermä.
— 114 not. 8 ad ineunte l. ab ineunte.
— 121 Z. 9 Vorzug l. Verzug.
— 137 — 10 Richter l. Ritter.
— 138 — 24 Ersatz l. Entsatz.
— 140 — 9 "war" nach "Cluentius" hinzuzufügen.
— 146 — 10 Q. Cornelius l. C. Cornelius.
— 147 — 1 v. U. Ehrfurcht l. Ehrsucht.
— 157 — 2 Senat l. Staat.
— 158 — 7 ihnen l. ihm.
— 158 — 19 wurde, die l. wurde. Die.
— 159 — 22 und daß l. und es war deutlich, daß.
— 160 — 26 seien l. sei.
— 167 — 12 kann l. konnte.
— 170 — 30 und Hoffnung l. und ihm Hoffnung.
— 174 not. 2 Q. Quallium l. Q. Gallium.
— 176 Z. 24 Zurückberufung l. Zurückrufung.
— 176 not. 6 Muraena l. Murena.
— 180 Z. 9 Bemerkung l. Bemerkungen.
— 193 not. 2 Gallien hatte l. Gallien aber hatte.
— 202 Z. 18 desselben l. derselben.
— 204 — 6 geht auf l. geht er auf.
— 204 — 8 indem 1) l. indem er 1).
— 210 — 3 Senat l. Staat.
— 214 — 23 verurtheilt l. vertheidigt.
— 215 — 4 v. U. "vom Cicero" zu streichen.
— 217 — 23 welche l. welche es.
— 220 — 5 v. U. hat l. hatte.
— 221 — 1 neben l. nebst.
— 221 — 11 Nach "würde" hinzuzufügen "in Rom verheißen hätten."
— 221 — 9 Sillius l. Sittius. Desgl. 221 not. 1.
— 226 — 18 Gewaltsamkeit l. Gewalt.
— 234 not. 1 64,230 l. 66,235.

S. 224 Z. 9 Cassus l. Crassus.
— 255 — 7 v. U. er l. es.
— 268 not. 2 Z. 2 Bop. l. Bob.
— 269 Z. 3 daß l. daß es.
— 272 — 17 „später“ zu streichen.
— 277 — 1 Pupio l. Pupius.
— 288 — 5 v. U. äußerste l. Aeußerste.
— 306 not. 7 ἡττήθη l. ἡττήθη ἐν.
— 306 Z. 17 Clodius l. Cölius.
— 311 not. 1 Publico l. Publio.
— 313 Z. 22 Pomptinius l. Pomptinus.
— 316 — 6 Meeres l. Meere.
— 320 — 5 v. U. „selbst“ zu streichen.
— 323 — 11 er l. er auch.
— 324 — 6 v. U. aber l. eben.
— 325 not. 2 Βουλῆς l. βουλῆς.
— 327 Die über d. Angaben des Dio Cass. hinsichtl. der lex frument. des Clodius geäußerten Bedenken zu streichen not. 1 u. 326, 11 mit d. Note.
— 331 not. 2 praerogative l. praerogativae.
— 346 not. 4 extendimur l. extrudimur.
— 349 Z. 4 beseitigt l. verloren.
— 355 — 21 „wahrscheinlich — lassen“ zu streichen.
— 361 — 9 und l. und es.
— 363 — 6 vor l. oder.
— 376 — 4 in Zeit l. in die Zeit.
— 382 — 19 L. — Verus l. C. — Vetus.
— 384 — 11 des l. der
— 400 — 1 betheiligt l. betheiligt war.
— 406 — 16 hatten l. hatte er.
— 413 — 10 Cäsar l. Cicero.
— 432 — 22 Camurtus l. Camurtius u. st. Cſernus l. Cäsernius.
— 434 — 10 dieser l. einer.
— 439 — 7 Angenehmsten l. Angesehensten.
— 442 not. 1 Balbus l. Cölius.
— 443 not. 3 Z. 3 antreten l. antreten sollten.
— 453 Z. 23 Tribonia l. Trebonia.
— 459 — 9 Orodes l. Mithridates.
— 476 — 4 v. U. demüthigende l. demüthigen.
— 482 — 17 die l. den.
— 483 — 26 rühmen l. rühren.
— 485 — 12 v. U. heben l. haben.
— 486 — 2 muß l. müsse.
— 492 — 11 zuzuwenden l. zu melden.
— 500 — 2 des Jahres l. der Jahre.
— 510 — 3 die l. den.
— 515 — 7 v. U. dieser l. dieser wurde.
— 519 — 5 Cassius l. C. Cassinius.
— 519 — 18 Demetrius l. Domitius.
— 526 — 3 v. U. ἐκεῖνεν l. ἐκεῖθεν.
— 528 — 8 L. Cassius l. C. Cassius.
— 546 — 12 auf l. auch.
— 549 — v. U. wodurch l. woraus.
— 556 — 7 war noch l. war er noch.
— 556 — 7 v. U. statt des Punktes ein Fragezeichen.
— 560 not. 7 VIII l. VI.
— 560 Z. 18 diese l. diese Ansprüche.

S. 571 Z. 1 v. U. seiner l. seines.
— 575 — 20 er l. Marcellus.
— 585 — 6 andern l. Andern.
— 587 — 5 „Die“ zu streichen.
— 587 — 13 als durch l. als er durch.
— 592 — 10 Mai l. Jun.
— 596 — 3 sicher l. sicherer.
— 598 — 4 v. U. abzuhelfen l. zu helfen.
— 604 — 12 hatten l. hatte er.
— 609 — 10 führen l. führe.
— 612 — 15 C. Sulpicius l. Serv. Sulpicius.
— 619 — 7 traurigste l. treueste.
— 624 — 13 derselben l. desselben.
— 625 — 20 Stadt l. Städte.
— 629 — 1 v. U. Tuskulum l. Tuskulanum.
— 632 not. 6 zu Suet. Caes. füge „c. 76.“
— 645 Z. 6 v. U. M. l. M'.
— 648 — 21 Pompejus l. Cicero.
— 664 not. 1 Alt. l. Att.
— 671 Z. 13 L. Pansa l. C. Pansa.
— 673 — 19 Crocchus l. Brocchus.
— 676 not. 1 Z. 4 XII, 392 l. XII, 568.
— 676 Z. 4 v. U. des l. der.
— 677 not. 1 390 l. 567 *Βλούκιον καὶ τὸ Πήϊον*.
— 689 not. 1 Z 9 illa l. illa.
— 696 Z. 3 ihm l. ihn.
— 697 — 17 haben l. zu haben.
— 697 — 7 v. U. Kritolaus l. Kratippus.
— 707 — 11 Staat l. Senat.
— 708 — 3 Zeit zu l. Zeit mit ihm zu.
— 708 not. 5 Z. 2 saisfecerim l. satisfecerim.
— 724 Z. 24 die l. denen.
— 732 not. 7 Z. 3 Ruhmwürdigen l. Ruhmsüchtigen.
— 733 Z. 10 „gegen ihn“ zu streichen.
— 742 not. 7 Z. 2 inter l. iter.
— 751 Z. 15 müssen l. müßten.
— 755 — 1 v. U. Nach „geschichtlich“ l. „ist“.
— 756 — 17 diesseitige l. jenseitige.
— 774 — 9 derselben l. desselben.
— 775 — 1 v. U. „er“ zu streichen.
— 778 not. 1 Z. 3 proficiscuntur l. proficiscantur.
— 780 not. 2 Z. 2 prosecutus l. persecutus.
— 781 Z. 5 unsere l. mehrere.
— 781 not. 3 24 l. 23.
— 792 not. 2 Statt des Punkts —
— 793 Z. 19 Glanz l. Gang.
— 793 not. 2 Z. 6 vocis l. vobis.
— 799 Z. 10 Ein l. Eine.
— 801 — 20 Er l. Es.
— 802 not. 7 condisc—to l. condiscipulatu.
— 816 Z. 20 ihn l. ihm.
— 817 not. 1 solle l. sollte.
— 827 Z. 3 werden den l. werden außer den.

Anmerkung. Ueber die gegen ad Att. II, 1, 3 (S. 1 not. 1) von Orelli erhobenen Zweifel ist Hagen de Ciceronis Catilinariis Königsberg 1851 zu berücksichtigen, und das S. 36 Z. 16 Gesagte nach Cic. de leg. I, 2 u. 3 zu berichtigen.

Druck von E. A. Huth in Göttingen.



